

Das Bürgerbuch

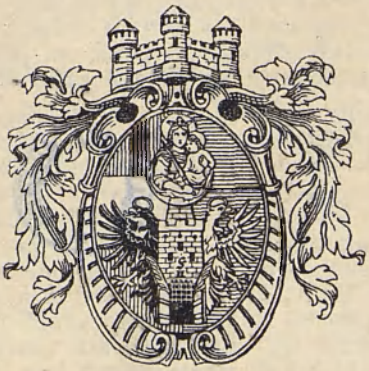
der

Stadt Gleiwitz.

II. Band.

Gleiwitz 1914.
P. Hill's Buchdruckerei.

Bürgerbuch der Stadt Gleiwitz.



ST. PETER-PAUL-KIRCHE GLEIWITZ O/S.

Bearbeitet von Stadtrat Dr. Krug.

Instytut Śląski
L 4150 / 2

1914.

P. Hill's Buchdruckerei, Gleiwitz.

10.124/54

136268.2
I



Vorwort.

Das Bürgerbuch der Stadt Gleiwitz zerfällt in 2 Hauptteile: Polizei (Band I und II) und Magistrat (Band III). In dem ersten Teile „Polizei" sind sämtliche, in Gleiwitz geltenden Polizei-Verordnungen nebst einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen der höheren und höchsten Verwaltungsbehörden zusammengestellt und zwar enthält Band I die Bestimmungen über das allgemeine Polizei-Verordnungsrecht sowie über die Rechtsmittel, über Ordnungs-, Sicherheits- und Sittenpolizei, Haus- und Hof-, Straßen- und Verkehrspolizei, während der II. Band neben den wasser-, feld-, forst- und jagdpolizeilichen Bestimmungen vor allem die wichtigen Kapitel Gesundheitspolizei (ansteckende Krankheiten, Veterinärwesen, Viehseuchen, Schlachthof, Verkehr mit Drogen und Gift, Hebammenwesen, Impfwesen, Ziehkinder), Markt- und Gewerbepolizei sowie Baupolizei behandelt.

Der zweite Teil „Magistrat" (Band III) bringt alles Wissenswerte über die Magistratsverwaltung, wie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (Einteilung des Stadtgebietes, Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, Kommunalbeamten-Verhältnisse, Bestimmungen über Zusammensetzung sämtlicher Ausschüsse und Deputationen), ferner Rechnungswesen, Schulwesen, Kaufmanns-, Gewerbe- und Innungsschiedsgerichte, sämtliche Steuerordnungen, Kanalisation und Wasserleitung, Straßenbau, Straßenabrechnungen, Straßenbahnen, Verträge mit der O. E. W., die städtischen Anstalten (wie Gasanstalt, Alters- und Siechenheim, Hospital, Armenhaus, Friedhöfe, Krankenhaus), Grundstücksverwaltung, Einquartierung, die wichtigsten Verträge, höchstrichterliche Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, Sparkasse, Innungen, Versicherungsamt (Invaliden-, Kranken-, Unfall-, Angestelltenversicherung) usw.

Schon aus dieser Aufzählung geht hervor, daß der zu bearbeitende Stoff äußerst umfangreich war. Die Gefahr lag sehr nahe, zu viel zu bringen. Immerhin steht das Werk auf dem Grundsatz: „Wer Vieles bringt, wird Manchem etwas bringen." Das Bürgerbuch soll ein Nachschlagebuch sein für jedermann in der Gemeinde, weshalb denn auch unmöglich alles für jeden Interesse haben kann. Daher ist auch die Gliederung des Stoffes in einzelne Bände erfolgt, um die einzelnen Interessen-Gruppen — soweit möglich — etwas abzugrenzen, damit nicht jeder sich im ganzen Werk zu orientieren braucht, sondern nur in dem Teil, der ihn besonders angeht.

Wenn ich, namentlich im ersten Teile, nur lokale Bestimmungen und Verordnungen gebracht hätte, so wäre dieses Gebiet unvollständig und lückenhaft bearbeitet gewesen. Um den Zusammenhang nicht leiden zu lassen, sind die hauptsächlichsten Gesetze, Ausführungsverordnungen, die man erfahrungsgemäß nicht immer gleich zur Hand hat, ganz oder auszugsweise mit aufgenommen worden.

Eine große Schwierigkeit bildete der fortwährende Wechsel, dem die bearbeitete Materie mehr oder weniger unterworfen war und ist. Bald wurde hier ein Paragraph geändert, bald da ein Absatz angefügt oder eine frühere Verordnung durch eine neuere ersetzt, Gemeindebeschlüsse erfuhren Abänderungen und Ergänzungen. Das Aufwärtsstreben des Gemeindelebens, insbesondere die Einsicht, erkannte Mängel zu beseitigen, bringen diesen Wechsel mit sich. Bis Anfang Juli 1914 sind die Aenderungen alle berücksichtigt worden. Aufgabe des Magistrats Gleiwitz wird es bleiben, von Zeit zu Zeit Deckblätter erscheinen zu lassen, um das Bürgerbuch

auf dem Laufenden zu erhalten. Es wird daher jedem empfohlen, der sich ein Bürgerbuch oder einen einzelnen Band zulegt, von Zeit zu Zeit sich die Deckblätter zu verschaffen und nachzutragen.

Ich übergebe hiermit das Bürgerbuch der Stadt Gleiwitz der Oeffentlichkeit mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es zur Orientierung der Bürgerschaft dienen, das Interesse an der städtischen Verwaltung wecken und fördern und so dem Einzelnen wie der Gesamtheit von Nutzen sein möge.

Gleiwitz, im Juli 1914.

Stadtrat Dr. Krug.

Inhaltsverzeichnis.

Band II.

II. Teil.

IV. Abschnitt.

Gesundheitspolizei.

A. Wohnungswesen.

Seite

a) Gesetz, betr. Räumung gemieteter Wohnungen und die Termine bei Wohnungs-Mietsverträgen, vom 30. Juni 1834 297

b) Polizeiverordnung, betr. Umzugstermine bei Wohnungsmieten, vom 21. Februar 1889 297

c) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. das Kost- und Quartiergängerwesen in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze des Regierungsbezirks Oppeln, vom 28. Dezember 1891 298

d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Unterkunftsräume für Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien, vom 27. März 1897 299

e) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 369 Ziffer 1 300

B. Nahrungsmittel.

1. **Allgemeines.**

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 367 Ziffer 7, § 370 Ziffer 5 und 6 300

b) Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 300

c) Polizeiverordnung, betr. das Ausbreiten von Genußmitteln auf bloßer Erde, vom 24. Oktober 1888 302

d) Polizeiverordnung, betr. das Berühren von Nahrungsmitteln mit den Händen Kauflustiger, vom 10. September 1894 302

e) Polizeiverordnung, betr. Verwendung von reinem Papier zum Verpacken von Nahrungs- und Genußmitteln, vom 25. September 1899 303

f) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Aufbewahrung usw. von Nahrungs- und Genußmitteln, vom 21. Oktober 1903 303

2. **Butter, Käse, Schmalz, Speiseeis, kalte Getränke.**

a) Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Auszug) (Margarinegesetz) . . 303

b) Bundesrats-Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897 (Auszug) und 23. Oktober 1912 305

c) Ministerial-Bekanntmachung v. 26. September 1892, betr. Abgabe von kalten Getränken 306

d) Polizei-Verordnung vom 14. August 1912, betr. Abgabe von Speiseeis und kalten Getränken an Kinder und auf Spielplätzen 307

3. **Fleisch.**

a) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. das Feilhalten von Büffelfleisch und unter Verwendung von Büffelfleisch hergestellter Fleischwaren, vom 4. Juni 1903 307

b) Landespolizeiliche Anordnung, betr. Einfuhr von Fleisch aus Oesterreich-Ungarn in zollfreien Mengen, vom 9. September 1903 307

c) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Fleisch, vom 9. Dezember 1909 308

C. Krankenwesen.

1. **Allgemeines.**

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, § 327 309

b) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, § 30 309

Seite

c) Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 . . . 309
d) Reichs-Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 311
e) Preußisches Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 . 316
f) Ausführungsbestimmung des Ministers zu dem Gesetze, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 7. Oktober 1905 323
g) Ministerial-Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, vom 9. Juli 1907 . . 330
h) Formular für Anzeigen seitens der Aerzte 332
i) Polizeiverordnung, betr. Benutzung des Schwimmbassins in der Stadt Gleiwitz, vom 4. März 1904 333
k) Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 4. März 1914 334

2. Cholera, Scharlach, Diphtherie, Krätze, Körnerkrankheit, Genickstarre, Typhus, Ruhr, Rotz, Milzbrand.

a) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Schutzmaßregeln gegen die Cholera, vom 26./30. Juli 1892 337
b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Meldepflicht der Personen, die aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands zureisen, vom 4. Oktober 1908 337
c) Ratschläge an praktische Aerzte bei Cholera 338
d) Gemeinverständliche Belehrung bei Cholera 339
e) Gemeinverständliche Belehrung bei Scharlach 340
f) Gemeinverständliche Belehrung bei Diphtherie 342
g) Gemeinverständliche Belehrung über die Krätze 344
h) Gemeinverständliche Belehrung über Körnerkrankheit 346
i) Gemeinverständliche Belehrung bei Genickstarre 347
k) Merkblatt über die epidemische Genickstarre u. ihre Bekämpfung, der epidemische Kopfgenickkrampf 348
l) Gemeinverständliche Belehrung über Unterleibstyphus 351
m) Gemeinverständliche Belehrung über Ruhr 352
n) Gemeinverständliche Belehrung über Rotz 354
o) Gemeinverständliche Belehrung über Milzbrand 355

3. Desinfektion.

a) Polizeiverordnung, betr. Desinfektion bei übertragbaren Krankheiten, vom 17. Juli 1908 357
b) Desinfektions-Ordnung zur Ausführung der Desinfektion von Wohnungen und Sachen bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten, vom 17. Juli 1908 358
c) Desinfektions-Ordnung über Schlußdesinfektion in Wohnräumen vom 20. September 1909 362
d) Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionseinrichtungen in Gleiwitz vom $\frac{\text{17. Juli 1908}}{\text{19. Februar 1909}}$ 364
e) Wohnungs-Desinfektion bei Lungen- u. Kehlkopftuberkulose 364
f) Desinfektionsraum im Polizeigefängnis 365

D. Veterinärwesen.

1. Allgemeines: Schlachtvieh u. Zuchtvieh.

a) Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 365
b) Preußisches Ausführungsgesetz zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 369
c) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. das Verfahren beim Viehschlachten, vom 4. November 1890 371
d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Beförderung von Schlachtvieh, vom 23. Nov. 1874 372
e) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung von Schlachtvieh, vom 3. Juni 1903 373
f) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulesseln, vom 4. November 1904 . 373
g) Reichsgesetz, betr. die Beseitigung der Tierkadaver, vom 17. Juni 1911 374
h) Ministerial-Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zu dem Reichsgesetz, betr. die Beseitigung von Tierkadavern 374/377
i) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Körung von Zuchtbullen, vom 23. Februar 1912 . 378
k) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Körung der Hengste, vom 6. April 1912 nebst Verwaltungsordnung, vom 6. April 1912 bezw. 28. April 1913 . . 379
l) Ministerial-Vorschriften über Verwendung sog. Darlehns-Hengste, vom 29. April 1913 . 385
m) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Ortsviehzählung, vom 14. November 1883 386

Seite

n) Polizeiverordnung, betr. Benutzung des Krakauerplatzes, vom 13. Januar 1914 386

2. Schlachthof.

a) Gemeindebeschluß, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, den Schlachtzwang, sowie die Benutzung des städt. Schlachthofes in Gleiwitz, vom 28. Oktober 1913 / 15. Januar 1914 386

b) Schlachthofordnung vom 14. März 1914 388

c) Polizeiverordnung, betr. die Benutzung des städtischen Schlachthauses, einschl. der Kühlhallen, über die Einführung, Untersuchung und Feilhalten auswärts geschlachteter Tiere in Gleiwitz und zur Durchführung der Schlachthofordnung der Stadt Gleiwitz vom 24. März 1914 395

d) Gemeindebeschluß vom 13. 1., 26. 2., 3. 3., 21. 4. u. 7. 5. 1914, betr. die Gebührenordnung für den städtischen Schlachthof . . 395

e) Freibankordnung vom 27. April / 20. September 1909 nebst Nachtrag vom 16. 12. 1913 / 22. 1. 1914 397

f) Polizeiliche Anordnung, betr. Wahrnehmung der ortspolizeilichen Funktionen durch den Schlachthofdirektor pp., vom 2. Mai 1914 399

g) Bekanntmachung über den Verkauf auf der Freibank . . . 399

h) Magistratsbeschluß über die Entlohnung der Schlachthofarbeiter und Heizer vom 11. Oktober 1910 399

i) Vertrag über Düngerabfuhr aus dem Schlachthof 399

k) Vertrag mit der Fleischerei-Produktengenossenschaft vom 25. November 1910 über das Schlachthofrestaurant und die Räume für die Fellsalzerei . . 400

l) Vertrag mit der Eisenbahn über das Anschlußgleis vom 2. und 12. November 1908 bezw. 12. September / 3. Oktober 1911 401

m) Pachtvertrag mit der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Hamburg über eine Tankanlage vom 16. / 26. Juni 1909 404

n) Dienstanweisung für die Vereinnahmung und Abführung der Schlachthofgebühren vom 27. Oktober 1906 405

Seite

o) Regierungs-Bekanntmachung, betr. Bestätigung der tierärztlichen Beschauer, einschl. Schlachthaustierärzte durch den Regierungspräsidenten, vom 11. Januar 1914 406

p) Statuten der Gleiwitzer Schlachtvieh-Versicherungskasse zu Gleiwitz 406

q) Magistratsbeschluß vom 3. Febr. 1914 über den Umfang der Dienstgeschäfte des Schlachthofdirektors, sowie Gehaltsfestsetzung 411

3. Viehseuchen.

I. Allgemeines.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, § 328 412

b) Reichs-Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 412

c) Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsviehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 423

d) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 . . 428

e) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. das Sammeln und Aufbewahren von Tierknochen, vom 11. November 1836 477

f) Regierungs-Bekanntmachung, betr. Ursprungszeugnisse bei Einfuhr und Ausfuhr tierischer Rohstoffe nach und von Oesterreich-Ungarn, vom 2. März 1910 . 477

g) Regierungsverfügung, betr. Kontrolle der Viehställe, Schweinemästereien, Sammelmolkereien und Viehmärkte, vom 10 September 1912 478

h) Regierungs-Verfügung zu den ministeriellen Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 22. April 1913 479

i) Belehrung über die Kennzeichen der Tollwut-Krankheit . . . 481

k) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. Januar 1914 482

l) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten, betr. den Handel mit Vieh auf den Märkten, vom 19. Mai 1914 483

II. Im besonderen.

4. bei Rindern.

a) Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 483

b) Regierungs-Bekanntmachung, betr. Milzbrand, vom 14. April 1909 483

c) Landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 10. Juni 1904 . . . . . Seite 484
d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Rinderpest, vom 22. Februar 1909 493
e) Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Verhütung der Einschleppung der Maul- u. Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn, vom 19. September 1905 . . . 493
f) Polizeiliche Anordnung bei Maul- und Klauenseuche . . . 493
g) Desinfektion bei Maul- und Klauenseuche 495
h) Anweisung über das Schätzungsverfahren aus Anlaß der Tuberkulose vom 4. September 1912. 498

5. bei Schweinen.

a) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Trichinenschau bei Schweinen, deren Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, vom 29. März 1904 499
b) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten, betr. Einfuhr, Verteilung und Abschlachtung der russischen Schweine, vom 19. Mai 1914 . 499
c) Satzung für die Wahl der den Verteilungskommissionen angehörenden Vertrauensmänner . . 502
d) Ministerial-Bekanntmachung über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland vom 21. Februar 1906 502
e) Ministerial-Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien, vom 24. Februar 1906 503
f) Polizeiliche Anordnung bei Rotlauf 503
g) Desinfektion bei Rotlauf . . . 505
h) Polizeiliche Anordnung bei Schweineseuche 507
i) Polizeiliche Anordnung bei Schweinepest 508
k) Desinfektion bei Schweineseuche und Schweinepest 510
l) Kennzeichen bei Schweinepest . 512
m) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungs-Präsidenten, betr. Ueberwachung des Schweinehandels, vom 19. Mai 1914 . 512

6. bei Pferden.

a) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland, vom 9. Juli 1892 513
b) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten, betr. amtstierärztliche Untersuchung der Hausierpferde, vom 12. Juli 1912 . . . . . Seite 513

7. bei Geflügel.

a) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. Ueberwachung von Geflügelausstellungen, vom 20. Juni 1913 514
b) Polizeiliche Anordnung, betr. Geflügelcholera und Hühnerpest 515
c) Desinfektion bei Geflügelcholera und Hühnerpest 516
d) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Geflügel aus dem Ausland vom 2. Mai 1914 518
e) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers, betr. übertragbare Geflügelseuchen, vom 1. August 1911 520
f) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera, vom 20. Juni 1913 . . 521
g) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. Geflügelsendungen aus Italien, vom 20. Juni 1913 522

E. Impfwesen.

a) Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 522
b) Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge vom 18. Juni 1885 524
c) Vorschriften des Regierungspräsidenten, betr. Durchführung des Impfzwanges, vom 9. Juni 1892 524
d) Vorschriften des Regierungspräsidenten, betr. Impfung ausländischer Arbeiter, vom 6. Juli 1900 525

F. Arzneimittel, Geheimmittel, Drogen, Gifte.

1. Arzneimittel.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, § 367 Ziffer 3 und 5 . . 526
b) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, § 6 526
c) Kaiserliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 und 31. März 1911 526
d) Ministerial-Verordnung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896 nebst Abänderungen vom 19. April 1898, 24. Novrmber 1899, 20. Mai 1901, 10. Januar 1906 und 29. Februar 1908 531
e) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der

Apotheken, vom 20. März 1910 bezw. vom 17. Dezember 1912 . Seite 536
f) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Polizeiverordnung über Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 17. Dezember 1912 537

2. Geheimmittel.

a) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln zur Verhütung tierischer Krankheiten, vom 21. Oktober 1896 . . . 537
b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen, vom 20. September 1907 538

3. Drogen.

a) Regierungs-Anweisung, betr. die Beaufsichtigung der Drogen- usw. -Handlungen, vom 17. Dezember 1912 541

4. Gifte.

a) Ministerial-Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 543
b) Ministerial-Bekanntmachung, betr. Verwendung von Zyankali als Reinigungsmittel, vom 24. August 1913 549

G. Hebammenwesen.

a) Ministerial-Verfügung, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 549
b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Erfüllung der den Hebammen im sanitätspolizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen, vom 20. Oktober 1884 Seite 550
c) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen, vom 11. Juni 1902 . . 551
d) Gesetz, betr. die Gebühren für Hebammen, vom 10. Mai 1908 551
e) Gebührenordnung für Hebammen vom 25. September 1908 . . . 551
f) Dienstanweisung für Hebammen vom 14. September 1912 . . . 552
g) Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten in Breslau und Oppeln vom 18. Februar 1910 560
h) Muster eines Vertrags mit einer Hebamme in Gleiwitz (freie Hebammenwahl) 561
i) Armenentbindungsschein . . . 563
k) Muster eines Vertrags mit einer Wochenbettpflegerin 565

H. Ziehkinderwesen.

a) Oberpräsid.-Polizeiverordnung, betr. das Halten von Ziehkindern, vom 10. Februar 1881 566
b) Unterweisung für die Ziehdamen zur Beaufsichtigung der Ziehkinder in Gleiwitz vom 5. April 1910 566
c) Anordnung der ärztlichen Untersuchung der Ziehkinder vom 26. April 1911 567
d) Muster von Formularen, Legitimationskarten, Kontrollblättern pp. 567

V. Abschnitt.

Markt- und Gewerbepolizei.

A. Marktwesen.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 64 bis 71 . . . Seite 572
b) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, Ziffer 4 572
c) Markt-Polizeiverordnung für die Stadt Gleiwitz vom 20. Oktober 1913 nebst Nachträgen 573
d) Gesetz, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (unter Beachtung des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) 576
e) Ordnung und Tarif, betr. die Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Gleiwitz, vom 22. März 1895 bezw. 5. Januar 1909 577
f) Polizeiverordnung, betr. Benutzung des Viehmarktplatzes vom 4. August 1893 577
g) Markt-Polizeiverordnung, betr. den Verkauf von Getreidearten pp. auf den Wochenmärkten nach Gewicht, vom 14. November 1889 578
h) Regierungs-Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Butter auf den Wochenmärkten nach Gewicht, vom 7. Juni 1872 . 578
i) Marktordnung für den oberschlesischen Produktenmarkt zu Gleiwitz vom 21. Juni 1897 nebst Gebührenordnung für den oberschlesischen Produktenmarkt in Gleiwitz vom 5. Juli 1912 . 579
k) Statut für das Schiedsgericht des oberschlesischen Produktenmarktes zu Gleiwitz vom 21.

Mai 1897 nebst Nachtrag vom 2. Juli 1912 . . . . . Seite 580
l) Usancen bei öffentlichen An- und Verkäufen am oberschlesischen Produktenmarkt zu Gleiwitz vom 9. Januar 1912 nebst Allgemeine Handelsbräuche am oberschles. Produktenmarkt zu Gleiwitz vom 9. Januar 1912 und 12. November 1912 580
m) Gebührentarif für Einstellung von Pferden in die Ställe auf dem Viehmarktplatz vom 13. Oktober 1901 582
n) Tarif für Benutzung der öffentlichen Fuhrwerkswage 582

B. Gewerbepolizei.

1. Allgemeines.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 1, 6, 11, 11a, 14, 15, 15a, 42, 44, 44a, 45 . . . 582
b) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, betreffend Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter, Ziffer 253 bis 258 584
c) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Vorlegung gewerblicher Konzessionsurkunden, vom 16. Juli 1890 586
d) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 586
e) Ministerial-Anweisung vom 17. April 1910, betr. die Gewerbeinspektoren 590
f) Ministerial-Anweisung vom 7. Januar 1914, betr. die Gewerbeinspektoren 590
g) Hausarbeitsgesetz vom 20. April 1911 591
h) Gesetz, betr. Aenderung der §§ 114a, 120, 120e, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung, vom 27. Dezember 1911 596
i) Regierungs-Polizeiverordnung über die Führung von Hausarbeiter-Verzeichnissen vom 6. Februar 1914 598
k) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, betr. Beginn des Gewerbebetriebes (Anmeldung, Untersagung) . . 599

2. Sonntagsruhe.

a) Reichsstrafgesetzbuch § 366 Ziffer 1 600
b) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, § 41a, 41b, 55a, 105a bis 105i, 146a 600
c) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, Ziffer 124 bis 140 (Auszug) . . 602
d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 20. Juni 1892 . 605
e) Polizeiverordnung vom 24. Juni 1892, betr. die Festsetzung der Zeit des Hauptgottesdienstes . 606
f) Regierungsverordnungen, betr. Freigabe der Sonntage, vom 26. 10. 1892 / 23. 7. 1898 (bezgl. Milchverkauf) / 25. August 1892 / 8. Novbr. 1892 (bezügl. Lebensmittel), vom 21. Juli 1904 (bezgl. Obst), vom 4. Oktober 1893 (bezgl. Blumen und Kränzen am Totenfeste) 606
g) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895 (Auszug unter Beachtung der Aenderungen) . 608
h) Regierungs-Verordnung, betr. Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 21. März 1895 (unter Beachtung der Aenderungen) . 622
i) Oberpräsidial-Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 14. Februar 1912 628

3. Ladenschluß und Mindestruhezeit der Angestellten.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 139c bis 139g . 631
b) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, Ziffer 259 bis 268 632
c) Regierungsbekanntmachung über den 8 Uhr-Ladenschluß vom 16. Juli 1909, 11. Oktober 1909, 10. Januar 1910 und 26. Januar 1910 634
d) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte 635
e) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 636

4. Jugendliche Arbeiter, Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse und Kinderschutzbestimmungen, Arbeiterinnen.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 106 bis 114a, 120, 150 Ziffer 1 bis 4a, 146 Ziffer 3, 135 bis 139 636
b) Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 641
c) Ministerial-Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz, betr.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. November 1903 — Seite 645
d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Beschäftigung jugendlicher, noch nicht 16-jähriger Arbeiter auf Hochbauten, vom 21. Dezember 1909 651
e) Ministerialbekanntmachung vom 1. März 1913, betr. Lohnbücher 651
f) Ministerial-Bekanntmachung zum Gesetze betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 27. Dezember 1911 652
g) Beschäftigung von Lehrlingen im Handwerk als „Arbeitsburschen" 656
h) Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Höchstzahl der im Schlosser-, Maschinenbauer-, Mechaniker- und Installationshandwerk zu haltenden Lehrlinge 656

5. Arbeitsordnungen.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 134 bis 134 h . 657
b) Ausführungsanweisung zur Gegewerbeordnung vom 1. Mai 1904, Ziffer 218 bis 222 . . . 658

6. Gewerbe im Umherziehen.

Wandergewerbeschein.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 55 bis 62, 148, 149 660
b) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung, vom 1. Mai 1904, Ziffer 63 bis 84 663
c) Gesetz, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 30. Mai 1820, vom 3. Juli 1876 668
d) Ministerial-Bekanntmachung vom 27. November 1913, betr. Anmeldung mitgeführter Personen zur Krankenkasse . . . 673

7. Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe.

I. Allgemeines.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 33, 15 Abs. 2, 40, 42 a, 45, 46, 49, 51, 53, 147 Ziffer 1 sowie Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung Ziffer 47 und 48 673
b) Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, §§ 114, 119 Ziffer 2 676
c) Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. Februar 1835, betr. den Nachweis eines Bedürfnisses zur Erteilung von Schankkonzessionen für Branntwein 676
d) Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Juni 1844, betr. den Nachweis eines Bedürfnisses zur Erteilung von Schankkonzessionen für Branntwein in Städten . . — Seite 677
e) Ministerial-Bekanntmachung vom 14. September 1879, betr. den Nachweis eines Bedürfnisses zur Erteilung von Konzessionen für Gast- und Schankwirtschaften für Wein, Bier usw. 677
f) Ortsstatut für den Gemeindebezirk Gleiwitz, betr. den Nachweis eines Bedürfnisses bei Konzessionen zum Betriebe der Gastwirtschaften und zum Ausschank von Wein, Bier usw., vom 1. August 1881 678

II. Im besonderen.

a) Ministerial-Vorschriften für die Anforderungen, welche an Gast- und Schaukwirtschaften zu stellen sind, vom 26. August 1886 . . 678
b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. den betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 1. Juli 1904 679
c) Polizeiverordnung, betr. die Einschränkung des Schnapsverkaufs und Schließung der Destillen, vom 27. Dezember 1901 . 681
d) Polizeiverordnung, betr. die Einreichung von Verzeichnissen der von den Gastwirten gestellten Preise und Anschlagen derselben in den Gastzimmern, vom 23. März 1877 681
e) Regierungs-Bekanntmachung, betr. den Verkauf über die Straße seitens der Gast- und Schankwirte an Sonntagen, vom 11. Juni 1896 681
f) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 2%, vom 25. September 1899 . 682
g) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, § 365 682
h) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, vom 6. März 1909 nebst Ergänzungs-Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1912 und Ausführungsanweisung vom 26. Oktober 1912 682
i) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902 694
k) Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Reichskanzlers über die Beschäftigung von Gehilfen und

Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 12. März 1902 Seite 695
l) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, vom 27. Mai 1913 698
m) Polizeiverordnung, betr. das nächtliche Beleuchten der Gast- und Schankwirtschaften, vom 25. Juli 1914 700

III. Lustbarkeiten.

a) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Tanzmusiken in Ressourcen und anderen geschlossenen Gesellschaften, vom 20. Februar 1843 701
b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die öffentlichen Tanzlustbarkeiten, vom 29. November 1857 701
c) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten, vom 19. Mai 1891 . . 701
d) Bekanntmachung, betr. Tanzerlaubnis an und nach Lohn- und Vorschußtagen, vom 31. August 1910 702
e) Taxe für die Aufbewahrung von Garderoben in öffentlichen Lokalen vom 21. Dezember 1900 . 703

8. Droschkenwesen.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 37, 72, 76 . . . 703
b) Polizeiverordnung, betr. das Droschkenfuhrwesen in Gleiwitz, vom 31. Juli 1908 703
c) Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs und der Aufstellung von Fuhrwerken auf dem Vorplatze des Hauptbahnhofs, vom 16. Juli 1908 und 22. September 1910 710
d) Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Droschkenpolizeiverordnung, vom 10. April 1911 und 31. August 1911 711
e) Bekanntmachung über Haltepläße vom 8. Juni 1912 . . . 712
f) Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Droschkenpolizeiverordnung, vom 30. Juli 1912 712
g) Bekanntmachung über Haltepläße vom 9. Oktober 1912 . . 713

9. Dienstmänner.

a) Polizeiverordnung, betr. den Betrieb des Dienstmannsgewerbes in der Stadt Gleiwitz, vom 22. Mai 1914 714
b) Taxe der Dienstmänner vom 23. Mai 1914 715

10. Vermittlungsagenten für Immobilarverträge.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, § 35, 15 . . . . . Seite 716
b) Ministerial-Erlaß vom 29. November 1907 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten, Immobilarverträge (Immobilienmakler) 716

11. Pfandleiher.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, § 360 Ziffer 12 718
b) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, § 34, 38, 148 Ziffer 4 a 718
c) Gesetz, betr das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 . . 718
d) Ministerial-Anweisung, betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 . . 720
e) Ministerial-Erlaß, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, vom 4. Februar 1907 nebst Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1907 721

12. Stellenvermittler.

a) Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 722
b) Preußische Ausführungsverordnung zum Stellenvermittlergesetz vom 25. Juli 1910 . . . 725
c) Ministerial-Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten, vom 16. August 1910 729
d) Polizeiverordnung, betr. Taxe für die Stellenvermittler, vom 30. August 1910 729
e) Ministerial-Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen vom 24. August 1910 730
f) Ministerialvorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten vom 9. März 1914 nebst Gebührentarif 731

13. Trödler und Kleinhändler mit Abfällen und Lumpen.

a) Ministerial-Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Räumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen vom 30. April 1901 735
b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. den Gewerbebetrieb mit Lumpen, vom 4. August 1883 bezw. 31. März 1910 737

14. **Rechtskonsulenten, Gewerbeschreiber.** Seite

a) Ministerial-Vorschriften für den Gewerbebetrieb von Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen vom 28. November 1901 737

15. **Bezirksschornsteinfegerwesen.**

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 39, 47, 77 . . . 739

b) Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, § 132 739

c) Regulativ für das Bezirksschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 nebst Nachträgen bis 1913 739

d) Polizeiverordnung, betr. das Reinigen der Schornsteine im Stadtbezirk Gleiwitz, vom 29. April 1908 und 6. Oktober 1910 744

e) Kehrtage für den Stadtkreis Gleiwitz vom 29. April 1908 . 745

f) Verträge mit den Bezirksschornsteinfegermeistern 745

16. **Milchhandel.**

a) Polizei-Verordnung, betr. den Handel und Verkauf von Milch in der Stadt Gleiwitz, vom 3. Juli 1903 746

b) Bekanntmachung, betr. den Milchhandel an den Vormittagen der Sonn- und Feiertage, vom 7. Oktober 1909 748

c) Anweisung an die Exekutivbeamten zur Ausführung der Milchkontrolle vom 7. Juni 1906 748

17. **Weinhandel.**

a) Reichsweingesetz vom 7. April 1909 749

b) Bundesrats-Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes, vom 9. Juli 1909 753

c) Bundesratsbekanntmachung vom 6. Juli 1911, betr. Bezeichnung der Schaumweine 758

d) Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1912, betr. Weinkontrolleur 758

e) Ministerialbekanntmachung vom 24. September 1912, betr. die Bezeichnung Medizinalwein, Blutwein 759

18. **Hufbeschlaggewerbe.**

a) Gesetz, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 18. Juni 1884 760

b) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, § 30a 760

c) Regierungsbekanntmachung vom 12. Oktober 1904 und 31. Januar 1906, betr. Prüfungsordnung für Hufschmiede und Reglement, betr. Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung 760

d) Allgemeine Verfügung des Ministers über Dauer der Kurse an den Hufbeschlag-Lehrschmieden vom 6. März 1911 763

19. **Schauspielunternehmer.**

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 32, 33a, 33b, 147 Ziffer 1 763

b) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 Ziffer 44, 49 764

c) Zuständigkeitsgesetz vom 1. Aug. 1883, § 115 764

d) Ministerial-Erlaß, betr. Beaufsichtigung und Einschränkung des Gewerbebetriebes der sogen. Tingel-Tangel, vom 13. Januar 1895 766

e) Ministerial-Erlaß vom 19. April 1901, betr. öffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte 765

20. **Bäckergewerbe.**

a) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 766

b) Ministerialanweisung und Erlaß, betr. die Ausführung der Bestimmungen über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 15. April 1896 . . 767

c) Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu dem Ministerial-Erlaß vom 15. April 1896 vom vom 4. Mai 1896 770

d) Oberpräsidial-Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 23. Oktober 1907 770

e) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 73, 74 772

21. **Versteigerer, Auktionatoren.**

a) Ministerial-Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 772

22) **Verschiedenes.**

A. Einzelne Gewerbe.

a) Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 784

b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. Verwendung von Blei zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen, vom 11. September 1897 — Seite 785

c) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897 785

d) Kaiserliche Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 787

e) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierer-Arbeiten ausgeführt werden, vom 27. Juni 1905 788

f) Bundesrats-Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 17. Februar 1907 790

g) Bestimmungen des Bundesrats über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 792

h) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes, vom 20. Juli 1912 und 21. Oktober 1904 794

i) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Ankündigung der Auswanderungs-Unternehmer in Form von Plakaten, vom 14. Juli 1913 795

k) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, vom 4. Mai 1914 795

l) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. ortspolizeiliche Genehmigung der Bekanntmachung, Plakate pp. der Kinobesitzer, vom 4. Juni 1914 796

m) Regierungs-Bekanntmachung, betr. den Gewerbebetrieb der selbständigen Photographen in Gleiwitz an den Sonn- und Feiertagen, vom 23. April 1914 — Seite 797

B. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in einzelnen Gewerben.

a) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 797

b) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen, vom 8. September 1913 800

c) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 9. März 1913 801

d) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 20. Mai 1912 804

e) Bestimmungen über das Halten und Anleiten von Lehrmädchen im Damenschneider-, Putzmacher- und Damenfriseurgewerbe . . 805

C. Verschiedenes.

a) Reichssüßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (Auszug) 806

b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Erlaubnisschein für ausländische Hausierer, vom 24. Mai 1911 807

c) Polizeiverordnung, betr. Verkauf von Speiseeis auf den Straßen, vom 14. August 1912 807

d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Ausverkäufe, vom 28. August 1913 808

VI. Abschnitt.

Wasser-, Feld-, Forst- und Jagdpolizei.

A. Wasserpolizei.

a) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Herstellung einer geregelten Vorflut, vom 1. April 1881 . . . . . — Seite 808

b) Instruktion zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 1. April 1881 über die Herstellung einer geregelten Vorflut, vom 1. April 1881 . . . . . — Seite 811

c) Preußisches Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 813

d) Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung des Regierungspräsidenten für den Klodnitzkanal vom 15. Juni 1900 . . 815

Seite

e) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Verunreinigung des Klodnitz-Kanals, vom 23. Febr. 1894 820

f) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Aufstapelung von Holzstämmen, Langhölzern pp. im Ueberschwemmungsbereich fließender Gewässer nebst Ausführungsanweisung, vom 2. Juli 1900 821

g) Oberpräsidial-Bekanntmachung, betr. Hochwassergebiet im Flußgebiete der Klodnitz, vom 6. März 1912, 9. Januar 1913, 15. Dezember 1913 822

h) Bergpolizeiverordnung des Kgl. Oberbergamtes Breslau, betr. den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des Oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" u. „Glückauf" bei Alt-Repten gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues, vom 9. Sept. 1893 824

i) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des Oberschl. Industriebezirkes bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückauf" bei Alt-Repten, vom 6. Juni 1894 nebst Ausnahme-Bewilligung vom 6. Oktober 1911 825

B. Feld- und Forstpolizei.

a) Reichsstrafgesetz-Buch vom 15. Mai 1871, §§ 368 Ziffer 2, 9 und 11, § 370 Ziffer 1 und 2, 361 Ziffer 9 . . . . . Seite 826

b) Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Auszug). 826

c) Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 328

d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Feld- und Forstpolizei, vom 15. Juli 1890 834

e) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten u. Pflanzenschädlinge, vom 24. März 1900 837

f) Oberpräsidial-Verordnung, betr. Bekämpfung der Reblaus, vom 21. März 1906 837

g) Reichs-Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 839

C. Jagdpolizei.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, §§ 292, 293, 294, 295, 368 Ziffer 10 840

b) Jagdordnung vom 15. Juli 1907 841

c) Oberpräsidial-Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wild vom 14. November 1907 853

d) Königliche Verordnung vom 9. August 1910, betr. Jagdbarkeit der Bronzepruter oder wilden Truthühner (Trutwild) . . . 857

e) Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 29. Juli 1907 857

f) Nachtrag zur Ministerial-Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordnung vom 28. März 1912 862

VII. Abschnitt.

Baupolizei.

1. Allgemeines.

Seite

a) Reichsstrafgesetz-Buch vom 15. Mai 1871, §§ 330, 367 Ziffer 13, 14 und 15 867

b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, vom 1. April 1903 in der Fassung vom 29. Mai 1910 867

c) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Abänderung des § 24 der Bauordnung vom 6. Januar 1913 903

d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Anwendung von Eisenkonstruktion bei Bauten, vom 26. Oktober 1874 904

e) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen, vom 1. April 1903 905

f) Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Schlesien pp., vom 10. August 1904 (Auszug) 907

g) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr, vom 4. November 1890 . . . . . Seite 910

h) Regierungs-Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen u. Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909 und vom 21. November 1912 . 912

i) Ministerial-Bekanntmachung, betr. Entlüftung der Treppenhäuser und Anlagen von Aufzügen in Warenhäusern, vom 26. Mai 1911 943

k) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten u. Säuglingsheimen, vom 23. November 1913 944

2. Lokales.

Seite

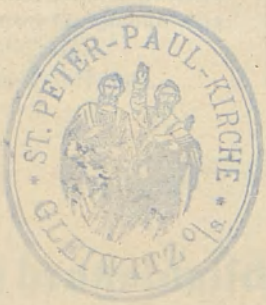
a) Polizeiverordnung über den Ausbau der Straßen und Plätze vom 10. November 1905 . . . 948
b) Ortsstatut für den Stadtkreis Gleiwitz, betr. die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen an Straßen und Plätzen, vom 9. Februar 1909, nebst Polizeiverordnung vom 14. Februar 1910 948
c) Ordnung, betr die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in dem Stadtbezirk Gleiwitz, vom 22. April 1910 949
d) Polizeiverordnung, betr. die Bebauung des Geländes an der Promenade (offene Bauweise), vom 26. April 1910 950
e) Polizeiverordnung, betr. Bebauung von Teilen der Bergwerkstraße (offene Bauweise), vom 1. Juni 1912 952
f) Polizeiverordnung, betr. die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige, vom 17. Oktober 1913 953

Nachtrag zu Band II.

Seite

1) Bekanntmachung, betr. Einwohner-Meldepflicht zu Band I S. 10 955
2) Rumänische Paßvorschriften zu Band I S. 21 956
3) Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 23. 7. 14 zu Band I S. 116 956
4) Abänderung der Ziffern 69 und 70 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung vom 16. Juli 1914, zu Band II S. 665 . 956
5) Bedingungen für die Aufnahme der Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln vom 1. September 1914, zu Band II S. 560 957
6) Regierungs-Polizeiverordnung vom 8. September 1914, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen zu Band I S. 201 958
7) Ministerial-Anweisung vom 16. September 1914, betr. Ergänzung der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, vom 9. Juli 1907, zu Band II Seite 330 958
8) Ministerial-Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1914 zur Aenderung der Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905, zu Band I S. 137 . . . 959
9) Ministerial-Erlaß, betr. militärische Ausbildung der Jugendwehr, vom 16. August 1914 . . 959

Chronologisches und Namens-Register.



Abkürzungen:

A. E. = Allerhöchster Erlaß.
A. K.-O. = Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
A. L.-R. = Preuß. Allgem. Landrecht.
A.-B.-O. = Apotheken-Betriebs-Ordnung.
B.-A. = Bundesrats-Anweisung.
B.-Bek. = Bundesrats-Bekanntmachung.
D.-A. = Dienstanweisung.
Des.-O. = Desinfektionsordnung.
Geb.-O. = Gebühren-Ordnung.
Ges. = Gesetz (preußisches).
G.-O. = Gewerbe-Ordnung.
Instr. = Instruktion.
Kan.-O. = Kanalisations-Ordnung.
L.-P. A. = Landespolizeiliche Anordnung.
L.-V.-G. = Landesverwaltungs-Gesetz.
Mag.-B. = Magistrats-Beschluß.
M.- u. Gew.-O. = Maß- und Gewichts-Ordnung.
M.-A. = Ministerial-Anweisung.
M.-A.-A. = Ministerial-Ausführungsanweisung.
M.-Bek. = Ministerial-Bekanntmachung.
M.-D.-A. = Ministerial-Dienstanweisung.
M.-E. = Ministerial-Erlaß.
M.-V. = Ministerial-Verordnung.
M.-P.-V. = Ministerial-Polizeiverordnung.
M.-V.-An. = Ministerial-Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
N.-S. = Normalsatzung.
O.-P.-V. = Oberpräsidial-Polizeiverordnung.
O.-St. = Ortsstatut.
P.-V. = Polizeiverordnung (städtische).
R.-P.-V. = Regierungs-Polizeiverordnung.
R.-Bek. = Regierungs-Bekanntmachung.
R.-Ges. = Reichsgesetz.
R.-St.-Gb. = Reichsstrafgesetzbuch.
R.-V. = Regierungsverordnung.
R.-V.-An. = Regierungs-Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Schieds.-O. = Schiedsmannsordnung.
Schl.-O. = Schlachthofordnung.
St.-O. = Städteordnung.
Str.-P.-O. = Strafprozeßordnung.
V.-G. = Viehseuchengesetz.
Pr.-A.-G. V.-G. = Preuß. Ausf.-Gesetz zum Viehseuchengesetz.
V.-Ges. = Vereinsgesetz.

Chronologische Uebersicht:

1794.	Seite
A. L.-R. v. 5. 2.: . .	1
1810.	
A. K.-O. v. 4. 8.: . .	236
Gesinde-O. v. 8. 11.: .	111
1817.	
Allg. Paßd. v. 22. 7: .	17
1822.	
A. K.-O. v. 15. 4. . .	45
1833.	
R.-V. v. 13. 8.: . . .	138

1834.	Seite
Ges. v. 30. 6.: . . .	297
1835.	
A. K.-O. v. 7. 2: . .	676
R.-Bek. v. 28. 3.: . .	74
1836.	
R.-P.-V. v. 11. 11.: .	477
1837.	
Ges. v. 8. 5.:	68
1838.	
Ges. v. 3. 11.: . . .	218

1842.	Seite
A. K.-O. v. 22. 2.: . .	60
1843.	
R.-P.-V. v. 20. 2.: . .	701
1844.	
A. K.-O. v. 6. 6.: . .	61
A. K.-O. v. 21. 6.: . .	677
1850.	
Ges. u. P.-V. v. 11. 3.:	1
Vereins-Ges. v. 11. 3.:	58
R.-P.-V. v. 26. 9.: . .	17
M.-V. v. 31. 12.: . .	19

1*

1851. Seite

Preß-Gef. v. 12. 5.: . 62

1852.

R.-P.-V. v. 9. 1.: . . 70

1853.

St.-O. v. 30. 5.:
§§ 12—28: 971
§§ 29—34 968
§§ 35—55 975
§§ 56—63 970

1854.

Gef. v. 13. 2.: . . . 8
Gef. v. 24. 4.: . . . 113

1857.

R.-P.-V. v. 29. 11. . . 701
M.-V. v. 19. 12.: . . 75

1861.

Gef. v. 21. 5. § 9; . . 1006

1864.

M.-E. v. 10. 2.: . . . 61

1867.

A.-E. v. 12. 7.: . . . 45
Gef. v. 12. 10.: . . . 20

1869.

M.-E. v. 31. 7. . . . 45

1871.

R.-St.-G.-V. v. 15. 5.:
§§ 168, 360 1+2, 367 8, 9, 10: . . . 70
§§ 184, 184a 364, 360 4—6: . . 64
§§ 284, 285, 286, 360 14: 64
§§ 292—295, 368 10: 840
§ 327: 308
§ 328: 412
§§ 330, 367 13—13: . 867
§§ 360 1+2, 361 1—3, 367 8—10: . . . 117
§§ 360 8, 361 1, 363: . 9
§ 360 12: 718
§ 365: 682
§ 366 1: 600
§§ 366 2—5, 8—10, 367 12, 370 2: . . 261
§ 366 6: 212
§ 367 3, 5: 526
§ 367 4+5: 120
§§ 367 7, 369 1, 370 5+6 300
§§ 368 3, 4, 8, 369 3: . 214
§§ 368 2, 9, 11, 370 1+2, 361 9 826

1872. Seite

Gef. v. 6. 4.: 576
Gef. v. 3. 5.: 142
R.-Bek. v. 7. 6: . . . 578

1873.

O.-St. v. 2. 1.: . . . 1145
Gef. v. 9. 7.: 82

1874.

R.-P.-V. v. 27. 2.: . . 118
Impf-Gef. v. 8. 4.: . . 522
Preß-Gef. v. 7. 5.: . . 61
R.-P.-V. v. 26. 10: . 904
R.-P.-V. v. 23. 11.: . 372

1875.

R.-Gef. v. 6. 2: . . . 43
R.-P.-V. v. 28. 12: . 16

1876.

P.-V. v. 26. 4.: . . . 72
Gef. v. 3. 7.: 668

1877.

Str.-P.-O. v. 1. 2. § 157: 70
P.-V. v. 23. 3.: . . . 681

1878.

Gef. v. 15. 4.: . . . 826
Gef. v. 21. 5.: . . . 483
O.-P.-V. v. 21. 6.: . . 218
O.-St. v. 1. 7.: . . . 1146

1879.

Schieds-O. v. 29. 3.: . 1309
Gef. v. 14. 5.: . . . 300
M.-Bek. v. 14. 9.: . . 677

1880.

Feld- u. Forft-P.-Gef. v. 1. 4.: 828
O.-P.-V. v. 23. 11.: . 64

1881.

O.-P.-V. v. 10. 2.: . . 566
Gef. v. 17. 3.: . . . 718
R.-P.-V. v. 1. 4.: . . 808
Inftr. v. 1. 4.: . . . 811
M.-A. v. 16. 7.: . . . 720
Gef. v. 20. 7.: . . . 109
O.-St. v. 1. 8.: . . . 678

1882.

R.-P.-V. v. 20. 6.: . . 605

1883.

Gef. v. 23. 4.: . . . 3
L.-V.-G. v. 30. 7.:
§ 115 764
§§ 127—133: . . . 7
§ 132: 739
§§ 143—145: . . . 2
Gef. v. 1. 8.:
§§ 114, 119: . . . 676
R.-G.-V. v. 4. 8.: . . 737

Seite

M.-V. v. 6. 8.: . . . 549
O.-P.-V. v. 14. 11.: . 386

1884.

Gef. v. 9. 6.: 120
Gef v. 18. 6.: . . . 760
M.-V. v. 11. 9.: . . . 122
O.-P.-V. v. 20. 10.: . 550

1885.

O.-St. v. 16. 6. / 9. 7.: . . . 1208
P.-V. v. 13. 11.: . . 72

1886.

M.-V. v. 26. 8: . . . 678

1887.

Gef. v. 25. 6.: . . . 784
O.-P.-V. v. 8. 8.: . . 112

1888.

M.-E. v. 15. 3.: . . . 9
R.-Bek. v. 15. 4.: . . 76
B.-Bek. v. 16. 4.: . . 82
Gef. v. 24. 4.: . . . 739
P.-V. v. 14. 5.: . . . 216
P.-V. v. 24. 10.: . . 302

1889.

O.-P.-V. v. 5. 1.: . . 138
P.-V. v. 21. 2.: . . . 297
P.-V. v. 14. 11.: . . 578

1890.

R.-P.-V. v. 15. 7.: . 834
R.-P.-V. v. 16. 7.: . . 586
O.-P.-V. v. 4. 11.: . . 371
R.-P.-V. v. 4. 11.: . . 910
P.-O. v. 18. 11.: . . 74
M.-E. v. 23. 11.: . . 77

1891.

O.-P.-V. v. 19. 5.: . . 701
Gew.-Steuer-Gef. vom 24. 6.: 1096
Gef. v. 18. 8. 65
R.-P.-V. v. 21. 12.: . 298

1892.

M.-E. v. 26. 2.: . . . 113
O.-P.-V. v. 4. 4.: . . 116
R.-V. v. 9. 6.: . . . 524
R.-P.-V. v. 20. 6.: . . 605
O.-P.-V. v. 7. 7.: . . 258
R.-P.-V. v. 9. 7.: . . 513
R.-P.-V. v. 26. / 30. 7.: . . 337
R.-V. v. 25. 8.: . . . 606
R.-P.-V. v. 31. 8.: . . 218
M.-Bek. v. 26. 9.: . . 306
R.-V. v. 26. 10.: . . 606
R.-V. v. 8. 11.: . . . 606

1893.

	Seite
Ges. v. 11. 7.: . . .	1103
Berg-P.-V. v. 9. 9.: .	824
R.-V. v. 4. 10.: . . .	606

1894.

	Seite
M.-P.-V. v. 23. 2.: .	820
Ges. v. 19. 4.: . . .	65
R.-P.-V. v. 6. 6.: . .	825
O.-St. v. 25. 8.: . . .	1018
P.-V. v. 10. 9.: . . .	302
R.-Bek. v. 9. 11.: . .	20
O.-St. v. 14. 12.: . .	1074

1895.

	Seite
M.-E. v. 13. 1.: . . .	765
O.-St. v. 24. 1.: . . .	1072
B.-Bek. v. 5. 2.: . . .	608
R.-V. v. 21. 3.: . . .	622
Tarif v. 22. 3.: . . .	577
O.-P.-V. v. 13. 5.: . .	141
Berg-P.-V. v. 13. 7.: .	123

1896.

	Seite
O.-P.-V. v. 30. 1.: . .	113
B.-Bek. v. 5. 2.: . . .	608
B.-Bek. v. 4. 3.: . . .	766
M.-E. v. 15. 4.: . . .	767
R.-Bek. v. 4. 5.: . . .	770
R.-Bek. v. 11. 6.: . .	681
M.-V. v. 22. 6.: . . .	531
O.-P.-V. v. 21. 10.: .	537

1897.

	Seite
R.-P.-V. v. 27. 3.: . .	299
Statut v. 21. 5.: . .	580
Kaif. V. v. 31. 5.: . .	787
Ges. v. 15. 6.: . . .	303
Markt-O. v. 21. 6.: .	579
B.-Bek. v. 4. 7.: . .	305
B.-Bek. v. 31. 7.: . .	785
O.-P.-V. v. 11. 9.: . .	785

1898.

	Seite
M.-V. v. 14. 1.: . . .	84
P.-V. v. 24. 2.: . . .	231
M.-V. v. 19. 4. . . .	531
Ges. v. 24. 5.: . . .	1003
R.-V. v. 23. 7.: . . .	606
Feuerl.-O. v. 17. 10.: .	215

1899.

	Seite
R.-P.-V. v. 22. 2.: . .	212
P.-V. v. 9. 6.: . . .	226
Ges. v. 30. 7., §§ 4, 7—20: . . .	992
Ges. v. 16. 9.: . . .	309
Ges. v. 21. 9.: . . .	70
P.-V. v. 25. 9.: . . .	303
R.-P.-V. v. 25. 9.: . .	682
M.-O.-A. v. 27. 10.: .	78
M.-V. v. 24. 11.: . .	531

1900.

	Seite
R.-P.-V. v. 4. 1.: . . .	66
R.-V. v. 12. 1.: . . .	83
Berg-P.-V. v. 18. 1.: .	126
M.-Bek. v. 22. 3.: . .	153
O.-P.-V. v. 22. 5.: . .	837
Ges. v. 3. 6.:	365
R.-P.-V. v. 15. 6.: . .	815
Ges. v. 30. 6.: . . .	311
O.-P.-V. v. 2. 7.: . .	821
R.-V. v. 6. 7.: . . .	525
B.-Bek. v. 13. 7.: . .	797
Ges. v. 18. 7.: . . .	1113
Gew.-O. v. 26. 7.:	
§§ 1, 6, 11, 11a, 14, 15, 15a 42, 41, 44a 45	582
§ 6	526
§§ 14, 43, 56 . . .	62
§§ 15², 33, 40, 42a, 45, 46, 49, 51, 53, 147¹	673
§ 30	309
§ 30a:	760
§§ 32, 33a, 33b, 447¹+²	763
§§ 34, 38, 148⁴a: . .	718
§§ 35, 15:	716
§§ 37, 72, 76:	703
§§ 39, 47, 77: . . .	739
§§ 41a, 41b, 55a, 105a, 105¹ 146a: . . .	600
§§ 55, 55a, 56, 56a—d, 59, 59a, 60a—c, 62, 118, 149:	660
§§ 64—71:	572
§§ 73, 74:	772
§§ 106—114a, 120, 150, 146, 135—139: 636, 652,	653
§§ 134, 134a—h: . 652,	657
§§ 139c—g:	631
M.-E. v. 13. 8.: . . .	61
B.-Bek. v. 28. 11.: . .	635
Taxe v. 21. 12.: . . .	703

1901.

	Seite
O.-St. v. 4. 3.: . . .	1123
M.-E. v. 19. 4.: . . .	765
M.-V. v. 30. 4.: . . .	735
P.-V. v. 3. 5.: . . .	250
M.-V. v. 20. 5.: . . .	531
O.-P.-V. v. 7. 8.: . .	258
Tarif v. 13. 10.: . . .	582
Kaif. V. v. 22. 10.: . .	526
M.-V. v. 28. 11.: . .	737
P.-V. v. 17. 12.: . .	219
P.-V. v. 27. 12.: . .	681

1902.

	Seite
B.-Bek. v. 23. 1.: . .	694
B.-Bek. v. 25. 1.: . .	636
Ag. B.-O. v. 18. 2.: .	16
M.-A. v. 12. 3.: . . .	695
M.-E. v. 6. 5.: . . .	5
R.-P.-V. v. 11. 6.: . .	551
Ges. v. 28. 6.: . . .	369
Ges. v. 7. 7.:	806
P.-V. v. 18. 7.: . . .	71
M.-E. v. 26. 7.: . .	735
R.-P.-O. v. 8. 9.: . .	16
P.-V. v. 4. 12.: . . .	237
M.-E. v. 27. 12.: . .	109

1903.

	Seite
R.-P.-V. v. 21. 3.: . .	17
Ges. v. 30. 3.: . . .	641
R.-P.-V. v. 1. 4.: . .	867
R.-P.-V. v. 1. 4.: . .	905
Ges. v. 14. 4.: . . .	114
B.-Bek. v. 29. 4.: . .	137
R.-P.-V. v. 29. 4.: . .	142
R.-P.-V. v. 3. 6.: . .	373
R.-P.-V. v. 4. 6.: . .	307
P.-V. v. 3. 7.: . . .	746
L.-P.-A. v. 9. 9.: . .	307
R.-P.-V. v. 21. 9.: . .	179
R.-P.-V. v. 21. 10.: .	303
M.-A.-A. v. 30. 11.: .	645
O.-St. v. 10. 12.: . .	1254

1904.

	Seite
B.-A. v. 28. 1.: . . .	338
Kaif. V. v. 17. 2.: . .	787
P.-V. v. 4. 3.: . . .	333
O.-P.-V. v. 29. 3.: . .	499
Ausf.-A. zur Gew.-O. v. 1. 5.:	
Ziffer 3:	653
Ziffer 4:	572
Ziffer 7—10: . . .	599
Ziffer 44, 49: . . .	764
Ziffer 47, 48: . . .	675
Ziffer 63—84: . . .	663
Ziffer 121—140: . .	602
Ziffer 218—222: 653,	658
Ziffer 253—257: . .	584
Ziffer 258—268: . .	632
Ziffer 274:	653
L.-P.-A. v. 10. 6.: . .	484
R.-P.-V. v. 1. 7.: . .	679
P.-V. v. 15. 7.: . . .	255
Mag.-V. v. 15. 7.: . .	606
Ges. v. 10. 8.: . . .	907
Ges. v. 29. 8.: . . .	64
M.-E. v. 20. 9.: . . .	43
R.-V. v. 13. 10.: . .	83
R.-V. v. 21. 10.: . . .	795
O.-P.-V. v. 4. 11.: . .	373
O.-St. v. 11. 11.: . .	1078
O.-P.-V. v. 9. 12.: . .	66
Ges. v. 21. 12.: . . .	219

1905.

	Seite
Unf.-Steu.-O. v. 23. 6.	1109
B.-Bek. v. 27. 6.: . .	788
Ges. v. 8. 7.:	162
Ges. v. 16. 8.: . . .	813
Ges. v. 28. 8.: . . .	316
M.-E. v. 12. 9.: . . .	114
M.-P.-V. v. 14. 9.: .	131
R.-P.-V. v. 15. 9.: . .	201

	Seite
L.-P.-A. v. 19. 9.:	493
M.-A.-A. v. 7. 10.:	322
P.-V. v. 10 11.:	948
P.-V. v. 10. 11.:	1118

1906.

M.-V. v. 10. 1.:	531
P.-V. v. 10. 2.:	254
M.-E. v. 16. 2.:	23
M.-A. v. 17. 2.:	227
M.-Bek. v. 21. 2.:	502
M.-P.-V v. 22. 2.:	543
M.-Bek. v. 24. 2.:	503
R.-Bek. v. 27. 2.:	23
O.-P.-V. v. 21. 3.:	837
O.-P.-V. v. 1. 5.:	163
Anw. v. 7. 6.:	748
R.-P.-V. v. 17. 6.:	256
Eink.-St.-Gef. v. 19. 6.: §§ 32, 55	1001
Gef. v. 28. 7.: § 44	1015
O.-P.-V. v. 4. 9:	220

1907.

M.-E. v. 23. 1.:	1070
M.-E. v. 28. 1.:	1051
M.-E. v. 4. 2.:	721, 722
V.-Bek. v. 17. 2.:	790
Grund-St.-O. 13./20. 6. u. 12. 9.:	1092
Gew.-St.-O. v. 2. 7.:	1094
M.-A. v. 9. 7.:	330
Jagdordnung v. 15. 7.:	841
M.-A. v. 29. 7.:	857
M.-E. v. 31. 7.:	722
R.-P.-V. v. 9. 8.:	261
O.-P.-V. v. 20. 9.:	538
O.-P.-V. v. 23 10:	770
O.-P.-V. v. 14. 11.:	853
Regulativ v. 27. 11.:	739
M.-E. v. 29. 11.:	716
M.-E. v. 21. 12.:	24
Hunde-St.-O. v. 27. 12.:	1087

1908.

M.-E. v. 31. 1.:	27
M.-V. v. 29. 2.:	531
R.-Gef. v. 19. 4.:	55
P.-V. v. 29. 4.:	744
Taxe v. 29. 4.:	745
R.-P.-V. v. 8. 5.:	116
Gef. v. 10. 5.:	551
M. u Gew.-O. v. 30. 5.:	85
Gef. v. 30. 5.:	839
M.-E. v. 25. 6.:	28
O.-P.-V. v. 27. 6.:	225
O.-P.-V. v. 7. 7.:	149
M.-E. v 9. 7.	29
Bek. v. 9. 7.:	29
O.-P.-V. v. 10. 7.:	263
P.-V. v. 16. 7.:	710
P.-V. v. 17. 7.:	357
Des.-O. v. 17 7.:	358
P.-V. v 31. 7.:	703
Geb.-O. v. 25. 9.:	551
R.-P.-O. v. 4. 10.:	337
Regulativ v 5. 10.	739
O.-P.-V. v. 20. 10.:	266
P.-V. v. 16. 11.:	254
M.-E. v. 4./30. 12.:	29
P.-V. v. 15. 12:	238
V.-Bek. v. 17 12.:	143
Gew.-O. v. 28. 12.:	653

1909.

Tarif v. 5. 1.:	578
R.-P.-O. v. 6. 1.:	66
O.-St. v. 9. 2.:	948
M.-V. v. 10. 2.:	32
Geb.-O. v. 19. 2.:	364
R.-P.-O. v. 22. 2.:	493
R.-P.-V. v. 6. 3.:	682
Regulativ v. 6. 3.:	739
Gef. v. 7. 4.:	749
V.-Bek v. 9. 7.:	753
V.-Bek. v. 14. 4.:	483
Freib.-O. v. 27. 4./20. 9.:	397
Gef. v. 3. 5.:	268
M.-V. v 31. 5.:	33
Gef. v. 7. 6.:	586
O.-St. v. 23. 6.:	1149
V.-G. v. 26. 6.:	412
R.-Bek v. 16. 7.:	634
R.-P.-V. v. 16. 7.:	912
O.-P.-V. v. 24. 7.:	160
P.-V. v. 17. 8.:	110
R.-P.-O. v. 14. 9.:	267
Des.-O. v. 20. 9.:	362
Bek. v. 7. 10:	748
P.-V. v. 22. 10.:	238
O.-P.-V. v. 25. 10.:	258
Ausf.-A zur Gew.-O. v. 25. 11:	653
Ziffer 223—258	787
M.-E. v. 25. 11.:	653
M.-V. v. 27. 11.:	32
R.-P.-V. v. 9. 12:	308
R.-P.-V v. 21. 12.:	651
Statut v. 30. 12.:	6
O.-St. v. 30. 12.:	1030

1910.

P.-V. v. 16. 1.:	635
V.-Bek. v. 3. 2.:	271
P.-V. v. 14. 2.:	949
M.-A. v. 25. 2.:	283
R.-Bek. v. 2. 3.:	477
Bier-St.-O. v. 18. 3.:	1104
Ausf.-Anw. z. V.-St.-O. v. 18. 3.:	1106
R.-P.-V. v. 20. 3.:	536
N.-S. v. 29. 3.:	60
M.-A. v. 17. 4.:	540
V.-V v. 21. 4.	288
Geb.-O. v. 22. 4.:	949
M.-E. v 25. 4.:	36
P.-V. v. 26. 4:	950
R.-Bek. v. 29. 4:	231
M.-A. v. 30. 4.	292
R.-Bek. v. 10. 5.:	36
R.-P.-V. v. 29. 5.:	867
Gef. v. 2. 6.:	722
Pr. Ausf.-V. v. 2. 6.:	725
O.-St. v. 7. 6./1. 9.:	1048
R.-Bek. v. 10. 6.:	293
V.-Bek. v. 23. 6.:	82
Regulativ v. 4. 7.:	739
Kgl. V. v. 9. 8.:	857
M.-V. v. 16. 8.:	725
M.-V. v. 24. 8.:	730
P.-V. v. 30. 8:	724
Bek. v. 31. 8.:	702
O.-St. v. 1. 9:	1046
O.-Bek. v. 13. 9.:	67
P.-V. v. 22. 9.:	711
Regulativ v. 4. 10.	739
P.-V. v. 6. 10:	744
M.-E. v. 21. 11:	37
P.-V. v. 23. 11.:	250
M.-E. v. 31. 12.:	29

1911.

O.-St. v. 24. 1.:	982
R.-P.-V. v. 25. 1.:	115
Km.-O. v. 15. 2.:	1116
M.-Bek. v. 23. 2.:	1050
M.-E. v. 28. 2.:	38
M.-E. v. 4. 3.:	27
M.-V v. 6. 3.:	763
Gew.-St.-O. v. 11. 3.:	1094
Kaif. V. v. 31. 3.:	530
V.-Bek. v. 10. 4.:	137
P.-V. v. 10. 4:	711
M.-Vorfchr. v. 10. 4.:	1045
R.-P.-V. v. 24. 5.:	807
M.-Bek. v. 26. 5.:	943
Gef. v. 17. 6.:	374
M.-E v. 1. 7.:	1051
V.-Bek. v. 6. 7.:	758
R.-Bek. v. 11. 7.:	294
Pr. Ag.-Vg. v. 25. 7.:	423
R.-E. v. 1 8.:	38
P.-V. v. 21. 8:	111
P.-V v. 31. 8.:	712
R.-Bek. v. 5. 10:	39
Bek. v. 2. 11.:	226
Eich-O. v. 8. 11.:	88
R.-Bek. v. 6. 12:	236
Regulativ v. 7. 12.:	739
Gef. v. 20. 12.:	591
Gew.-O. v. 27. 12:	652

Seite

Gef v. 27. 12.: . . . 596
M.-Bek. v. 27. 12.: . 652

1912.

A.-V. v. 1. 2.: . . . 14
R.-P.-V. v. 1. 2.: . . 10
M.-A. v. 1. 2.: . . . 1029
R.-Bek. v. 2. 2.: . . 4
O.-St. v. 6. 2. / 18. 6. . . . 1081
O.-P.-V. v. 14. 2.: . . 628
O.-P.-V. v. 19. 2.: . . 258
O.-P.-V. v. 23. 2.: 378, 1001
O.-Bek. v. 6. 3.: . . 822
V.-A.-V. v. 28. 3.: . . 377
M.-A. v. 28. 3.: . . . 862
Bek. v. 1. 4.: 232
O.-P.-V. v. 6. 4.: . . 379
Verw.-O. v. 6. 4.: . . 379
M.-A.-V. v. 1. 5.: . . 374
M.-V.-A. v. 1. 5.: . . 428
O.-Bek. v. 2. 5. . . . 758
O.-P.-V. v. 7. 5.: . . 231
V.-Bek. v. 20. 5.: . . 804
M.-E. v. 22. 5.: . . . 76
P.-V. v. 1. 6.: . . . 952
Pr.-A.-G. v. 3. 6.: . . 101
Bek. v. 8. 6.: 712
Gef. v. 1. 7.: 257
Statut v. 2. 7.: . . . 580
Geb.-Tarif v. 5. 7.: . 579
A.-E. v. 9. 7.: . . . 102
R.-V.-An. v. 12. 7: . 513
R.-Bek. v. 20. 7.: . . 24
R.-P.-V. v. 20. 7.: . . 794
R.-V. v. 23. 7.: . . . 84
P.-V. v. 30. 7.: . . . 712
P.-V. v. 14. 8.: . . . 807
M.-E. v. 15. 8.: . . . 39
M.-E. v. 18. 8.: . . . 40
O.-Anv. v. 4. 9.: . . 498
R.-V. v. 16. 9.: . . . 478
Dienſt-Anw. v. 14. 9.: 552
M.-Bek. v. 24. 9.: . . 759
Bek. v. 9. 10.: . . . 713
R.-V. v. 11. 10.: . . . 1042
P.-V v. 14. 10.: . . . 307
V.-Bek. v. 23. 10.: . . 305
R.-P.-V. v. 26. 10.: . 686
M.-Bek. v. 2. 11.: . . 24
R.-V. v. 8. 11.: . . . 120
O.-Bek. v. 12. 11.: . . 758
R.-Bek. v. 4. 12.: . . 294
M.-V. v. 11. 12.: . . 105

Seite

P.-P.-O. v. 17. 12.: . 536
R.-A. v. 17. 12.: . . . 541
M.-E. v. 22. 12.: . . . 41
M.-E. v. 28. 12.: . . . 102
M.-E. v. 28. 12.: . . . 103

1913.

R.-P.-V. v. 6. 1.: . . 903
O.-Bek. v. 9. 1.: . . 822
R.-V. v. 10. 1.: . . . 42
M.-Bek. v. 17. 1.: . . 232
M.-Bek. v. 1. 3.: . . 651
Bek. v. 6. 3. 110
V.-Bek. v. 9. 3.: . . 801
P.-V. v. 26. 3.: . . . 250
O.-St. v. 27. 3.: . . 983
R.-V. v. 22. 4.: . . . 479
Verw.-O. v. 28. 4.: . 381
M.-V. v. 29. 4.: . . 385
V.-Beſt. v. 29. 4.: . . 54
O.-P.-V. v. 27. 5.: . . 698
O.-P.-V. v. 12. 6.: . . 154
O.-P.-V. v. 12. 6.: . . 182
R.-V.-An. v. 20. 6.: 514, 521, 522
V.-Bek. v. 21. 6.: . . 278
M.-E. v. 29. 6.: . . . 1070
O.-P.-V. v. 1. 7.: . . 168
R.-P.-V. v. 3. 7.: . . 211
R.-P.-V. v. 3. 7.: . . 207
R.-P.-V. v. 14. 7.: . . 795
R.-Gef. v. 22. 7.: . . 45
Gem.-Beſchl. v. 27. 7.: 1145
M.-E. v. 5. 8.: . . . 116
M.-Bek. v. 24. 8.: . . 549
R.-P.-V. v. 28. 8.: . . 808
R.-Bek. v. 29. 9.: . . 81
Regulativ v. 14. 10.: . 739
R.-Bek. v. 17. 10.: . . 294
P.-V. v. 17. 10.: . . 953
P.-V. v. 17. 10.: . . 1146
R.-P.-V. v. 20. 10.: . 263
Markt-P.-O. v. 20. 10.: 573
Gem.-Beſchl. v. 28. 10.: 386
R.-Bek. v. 31. 10.: . . 68
M.-V. v. 10. 11.: . . 55
P.-V. v. 12. 11.: . . 255
V.-Bek. v. 17. 11.: . . 792
M.-V v. 22. 11.: . . 42
O.-P.-V. v. 23. 11.: . 944
M.-Bek. v. 27. 11.: . 673
Eich-O. v. 28. 11.: . . 88
Bek. v. 28. 11.: . . . 80
V.-Bek. v. 28. 11: . . 99

Seite

R.-P.-V. v. 1. 12.: . . 117
Ordnung v. 6. 12.: . . 1088
V.-Bek. v. 8. 12.: . . 800
R.-P.-V. v. 10. 12.: . 232
O.-Bek. v. 15. 12.: . . 822
M.-V. v. 18. 12.: . . 36
M.-V. v. 31. 12.: . . 42

1914.

R.-A.-V. v. 4. 1.: . . 50
R.-V.-An. v. 5. 1.: . . 482
M.-A. v. 7. 1.: . . . 590
M.-A.-V. v. 12. 1.: . 51
Gem.-Beſchl. v. 13. 1.: 386
R.-P.-V. v. 1. 2.: . . 118
R.-P.-V. v. 4. 2.: . . 796
R.-P.-V. v. 6. 2.: . . 598
O.-P.-V. v. 26. 2.: . . 117
O.-P.-V. v. 3. 3.: . . 112
Prüf.-O. v. 4. 3.: . . 334
M.-V. v. 9. 3.: . . . 731
Tarif v. 9. 3.: . . . 734
M.-E. v. 9. 3.: . . . 735
Schl.-O. v. 24. 3.: . . 388
P.-V. v. 24. 3.: . . . 394
M.-E. v. 13. 4.: . . . 295
R.-Bek. v. 15. 4.: . . 760
Reglement v. 15. 4.: . 762
Bek. v. 16. 4.: . . . 213
V.-Bek. v. 4. 5.: . . . 795
Gem.-Beſchl v. 7. 5.: . 395
O.-Bek. v. 10. 5.: . . 296
R.-V.-An. v. 19. 5.: . 483
R.-V.-An. v. 19. 5.: . 499
R.-V.-An. v. 19. 5.: . 512
P.-V. v. 20. 5.: . . . 255
P.-V. v. 22. 5.: . . . 714
P.-V. v. 28. 5.: . . . 256
P.-V. v. 13. 6.: . . . 256
P.-V. v. 13. 6.: . . . 386
O.-St. v. 30. 6.: / 20. 7.: . . . 1048
M.-E. v. 16. 7.: . . . 956
O.-P.-V. v. 23. 7.: . . 956
P.-V. v. 25. 7.: . . . 700
M.-E. v. 16. 8.: . . . 959
R.-P.-V. v. 25. 8.: . 808, 811
Aufn.-Bed. v. 1. 9.: . 957
R.-P.-V. v. 8. 9.: . . 958
M.-A. v. 16. 9.: . . . 958
P.-V. v. 24. 9.: . . . 1143
O.-St. v. 30. 6. 20. 7.: / 3. u. 10. 11.: 1188

Namensregister.

A.

Seite

Abdeckerei 374 ff, 415, 435, 480
Abendschule 1076
Abfälle 237
Abfallhändler 735
Abfallrohre 886
Abmeldung 10
Aborte . . . . . 245 f.
Abortanlagen 892
Abortgruben 892
Abschlußbuch . . 731, 734
Absperrungsmaßregeln 309, 412
Abstimmungsbezirk . . 981
Abstrichmesser 97
Abtrittsgruben . . . 237 f.
Abwässer 239
Adlerplatz 574
Adolf-Schacht 824
Aerzte: Augen-, Tier-, Mund-, Zahn-, Meldepflicht 16, Anzeigeformular bei ansteckenden Krankheiten . . 332
Aetzkalk 361
Agrarkommission . . . 996
Aktenherausgabe . . . 1035
Alaun 615
Allerheiligen . 604, 607, 630
Alters- u. Siechenheim 1181
Ammoniak . . . 201, 614
Angestellte . . . 631, 635
Angestellten-Versicherung 1305
Anlage- und Betriebskapital 1242
Anlagen, überwachungsbedürftige, Prüfungskosten 162
Anleihefonds 1022
Anleihewesen 1029
Anmeldung des Gew.-Betriebs 582
Anmeldung, polizeiliche 10
Anordnungen der Aufsichtsbeamten . . . 117
Anreißen 254, 256
Anschlagsäulen . . . 1233
Anschlagswesen . . . 62
Anschlußgleis, Schlachthof 389, 401
Anschlußleitungen . . 242
Anschlußleitungen für Wasser 1126
Ansiedlungsgesetz . . . 907
Anstellung der Beamten 982
Anstreicher 788
Antiquare 62, 64
Anzeige des Gew.-Betriebs 583
Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 311, 316
Apotheken 1295
Apotheken-Betriebsordnung 16
Apothekengläser . . . 531
Apotheker 630
Arbeiterfürsorge . . . 903
Arbeiterinnen: 584, 636, 639, 797, 800, 801, 804
Arbeiter, jugendliche 584, 636, 797, 800, 801, 804
Arbeiterlegitimation 24 ff. 295
Arbeiterwohnhäuser . . 1216
Arbeitsbücher . . . 584, 636
Arbeitsburschen . . . 656
Arbeitskarte . . . 642, 648
Arbeitslosigkeit . . . 596
Arbeitsordnung . . . 657
Arbeitsräume 895
Arbeitszettel . . . 596, 638
Arbeitszeugnisse . . . 636
Armenausschuß . . . 997
Armendeputation . . . 1000
Armenentbindung . 561, 563
Armenhaus 1185
Armenhaus-Baufonds . 1027
Armensarg 1233
Arzneigläser 531
Arzneimittel . . 526 ff, 536
Arztregister 1289
Asche 237
Aschebehälter 893
Assistenztierärzte . . . 399
Aufbewahren von Genußmitteln 303
Ausbreiten von Genußmitteln 302
Aufeisen 251, 1248
Aufenthalt: vorübergehend u. dauernd 10
Aufstapeln 821
Aufsuchen von Bestellungen 583
Aufzüge: Anlage 182, 190, Ausführungsanweisung: 195 ff, Gebührenordnung: 192, Prüfungskosten . 162, 296
Aufzüge, öffentliche . . 630
Aufzüge in Warenhäusern 943
Aufzugsverordnung . . 182
Auktionator 772
Ausbau der Straßen . 1148
Ausbaukosten 1150
Ausführungsanweisung zur G.-O., f. chronolog. Verz. unter 1901
Ausführungsgesetz zur Maß- und Gew.-O. . . . . 101 ff.
Ausgrabungen . . . 1191
Ausländer: Einbürgerung 45, Gewerbeschein 661, 666, Jagdscheine 864, 866, Impfen 525, Legitimationskarte 24, Meldepflicht 10.
Ausnahmen, Bauordnung 897
Aussatz . . . 311, 323 f.
Ausschlachten 390
Ausschüsse 995
Ausstellungen 933
Austragen von Waren pp. durch Kinder 642, 643, 646
Ausverkäufe . . 556, 808
Auswanderer 42
Auswanderer-Unternehmer 795
Ausweiskarten . 25 ff, 295
Ausweisung von Ausländern . . . 27, 29, 33
Autoklaven . . . 155, 158
Automaten 601
Automobile: Anhängewagen 276, Gesetz 268, 271 ff, Führer 274, Prüfungsvorschriften für die Führer 279, Min.-Anw. 283, Zulassung, Kennzeichnung 273
Azetylenanlagen: Aufbewahrung u. Verwendung 168 ff, amtliche Prüfung 173, Herstellung 168, Gebührenordnung 179, Prüfungskosten 162, Prüfungsordnung 177, technische Grundsätze für den Bau 174.
Azetylenverein 177

B.

Seite

Backöfen 891
Backofenzuge 219
Backsteinblattern 419, 428, 470
Backwaren . 574, 604, 607
Badeanstalten 333, 625, 1295
Badeanstaltsfonds . . 1027
Badeorte 603, 604
Badestuben 891
Badewannen 246
Bäckereien . . 624, 766, 770
Bäckereigewerbe . . . 766
Bahnhofsneubau . . . 1221
Bahnhof (Straßenbahn) 1159
Balkenwagen 110
Balkone 881
Barbiere 794
Barbiergewerbe . . . 625
Barytpräparat . . . 616
Bauarbeiten 1299
Baubetriebe 1295
Baudeputation 1000
Bauerlaubnis . . 870, 873
Bauflucht 876
Baugerüste 905
Baupolizei 867
Baupolizeiordnung . . 867
Bauschutt 250
Baustoffe 901
Bauzaun 905
Bauzeichnungen . . . 872
Bazare 933
Bebauungsmöglichkeit . 877
Bebauungspläne
a) Promenade . . . 950
b) Bergwerkstraße . 952
Bedürfnisanstalten . . 891
Bedürfnisfrage . . 676, 678
Beerdigung 70
Beförderung v. Schlachtvieh 372
Begleiter (Wandergewerbeschein) . . . 673
Beitragsmarken . . . 1276
Beiträge zur Kanalisation 1117
Beiträge für Straßenbau 1149
Beitreibung von Geldbeträgen 9
Bekleidungsgewerbe . 627
Belastungen 901
Beleuchtung der Hausflure 237, der Fuhrwerke 258, der Gast- u. Schankwirtschaften 700, der Theater, Säle, Zirkus 924, 932, 935, 939
Beleuchtungskommission 1000
Benzin 179
Benzol 163
Bergbau . . . . 126 f, 608
Bergrevierbeamte . . . 590

Seite

Berg- u. Hüttenbetrieb Bauweise 848
Bergwerksanlagen 126 f, 608
Berufsfeuerwehr Gründungsantrag . . . 214
Berufsvormundschaft . 1322
Berühren der Genußmittel 302
Beschäftigungszeit . . 603
Beschälseuche der Pferde 414, 428, 462
Beschlagnahme v. Jagdgerät 867
Beschlagschmiede . . . 760
Besoldungsordnung für Beamte 984
Besoldungsordnung der Lehrer 1038
Betriebskapital . . . 1242
Betriebsort 1239
Betriebs-Schließung . . 673
Betriebsstätte 1239
Betriebssteuer 1101
Betten 237
Beurkundung des Personenstandes . . . . 43 f
Bezirksschornsteinfeger 739 745
Bezirksvorsteher-Ordnung 997
Biblische Geschichtsdarstellung 765
Bier 605, 607
Bierbrauereien . . . 627
Bierdruckapparate . . 682
Bierdruckvorrichtung . 682
Biersteuer-Erhebung . . 1107
Biersteuer-Ordnung . . 1104
Bierverkauf 682
Biskuit 621
Bläschenausschlag der Pferde u. des Rindviehs . . . 414, 428, 462
Blattern 511
Blei 785
Bleihaltige Gegenstände 784
Bleiweiß 616
Blitzableiter 894
Blumen 603, 607
Blumenbinderin . . . 623
Blumentöpfe 237
Blut der Schlachttiere . 390
Blutkuchen 484
Blutwein 759
Bodenfeuchtigkeit . . . 882
Bohrungen 825
Brand Hilfeleistung bei 219
Brandmauer 883
Branntwein-Definition 676
Brauereien 620
Braunkohlenteer . . . 163
Bremsen der Fuhrwerke 267

Seite

Breslauerstr. 573
Brieftauben 232
Brisante Sprengstoffe . 128
Britanniametall . . . 784
Bronzeputer 857
Brunnenanlage . . 824, 825
Buchdrucker 62
Buchdruckereien . . . 785
Buchhändler . . . 62, 64
Büffelfleisch 307
Bühnenanlage im Zirkus 941
Bühnenhaus 921
Bürgerrolle 977
Bürgersteige . 250, 953, 1145, 1146
Bürgersteig (Entscheidungen) 1245
Bürgerwache 60
Büro-Einteilung . . . 1031
Bullen . 372, 378, 432, 578
Bullenkörkommission . 1001
Bußtag 630
Butter 303, 305
Buttermilch 746

C.

Carnegie-Stiftung . . 1308
Chlor 201
Chlorkalk 361
Chlorkohlenoxyd . . . 201
Cholera 311, 323 ff., 337 ff.
Cigarren 605, 607

D.

Dachrinnen 886
Dächer 885, 899
Därme 484
Damenfriseure 805
Damenschneidereien . . 805
Dampfdesinfektion . . 863
Dampfkässer 154, Gebührenordnung 160, Prüfungskosten . . 162
Dampfkessel 142 ff, bewegliche 49 ff, ortsfeste 161
Dampfkessel-Ueberwachungsver.ein . . 153
Dampfpflüge . . . 266
Dampfwalze . . 260, 266
Damwild 854
Darlehns-Hengst . . . 385
Decken 885, 899
Deckregister 432
Deckschein 384
Dekorateurbetriebe . . 1295
Denkmalfonds . . . 1027
Deputationen 995
Desinfektion P.-V. 357, Desinfektionsordnung 358 ff, 327,

Seite

361 ff, Gebühr.-Ordn. 364, der Viehwagen 401
Dessertwein 754
Destillen 680, 681
Deutsch Amerikanische Petroleum-Gesellschaft 404
Dienstanweisung f. Hebammen 552
Dienstboten . . . 111, 113
Dienstboten-Auszeichnungs-Fonds . . . 1027
Dienstfreie Nachmittage 1032
Dienstherrschaft . . . 112
Dienstmänner 714
Dienstreisen . . . 982, 1036
Dinassteine 800
Diphtherie 316, 317, 323, 342
Dietrtche 300
Drachen 81
Dräumenhändler . . . 735
Drainage 246
Dreschmaschine . . . 161 f
Drogen 541
Drogenhandlungen . . 541
Droschken 703
Droschkenhalteplätze 710, 713
Droschken-Revision . . 704
Droschken-Tarif 708, 711, 712
Droschkenwesen . . . 703
Druckereien . . . 626, 785
Druckprobe . 146, 156, 202
Druckschläuche 225
Druckschriften . . . 61, 660
Dünger 237, 615
Düngerabfuhr (Schlachthof) 399
Düngergrube . . 237, 893
Durchfahrten 877
Dynamit 131
Dysenterie . . . 316, 323

E

Eckhäuser 878
Ehrensalven 61
Ehrenzeichen 114
Eichamt 86
Eichamts-Vertrag . . 1229
Eichbehörde 87
Eichgebühren . . . 104 ff
Eichgegenstände Beschlagnahme von . 109
Eichliste 108
Eichnebenstellen . . 105 ff
Eichordnung 88 ff, 99 ff, 110
Eichungsinspektor . . 102
Eichwesen . . . 85, 105 ff
Eigengewicht 899
Einführung des Schlachtviehs 389
des Fleisches . . . 394
Einfuhrverbote . . . 309

Seite

Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission 1001
Einquartierung . . . 1208
Einquartierungs-Deputation 1016
Einziehung von Gegenständen 3
Eis 303, 307
Eisbahn 1036
Eisenbahnerfeuerschutz . 218
Eisenhochofenwerk . . 611
Eisenkonstruktion . 882, 904
Eiserner Betriebsfonds . 1021
Eisfabriken 627
Eisgewinnungsbetriebe 1295
Eisschränke 246
Eiszapfen 251
Elektrischer Strom . . 1167
Elektrizitäts-Anlagen, Prüfungskosten . . . 162
Elektrizitätswerke . . 623
Emaillierwerke . . . 613
Englisch-Rot 616
Entbindung 552
Entbindungsanstalten 944, 947
Enten 520
Entscheidungen, höchstrichterliche 1238
Entwässerung 894
Entwässerungsanlagen 238 ff
Entlassung aus Staatsverband 47
Entschädigung für Viehverluste bei Seuchen 420, 424
Entwässerungsanlagen, Instandhaltung . . 1121
Epileptische 946
Erker 881
Ersatzkommission . . . 1002
Ersatzstrafe 827
Erzröstwerke 609
Esel 373
Eßgeschirr 784
Eßwaren 605
Etatsüberschreitungen . 1020
Explosionsmotor . . . 151 f

F.

Fabrikeinrichtungen . . 910
Fabrikräume . . . 896
Fabrikschornsteine . . 744
Fachausschüsse für Hausarbeiter 594
Fachschul-Berechtigung 1078
Fahne 113
Fahrgäste 261
Fahrrad 263
Fahrschächte 182
Fahrstühle 182 ff, 195 ff, 296
Fahrtgeschwindigkeit . 294
Fahrzeug-Betriebe . . 1295

Seite

Familienbegräbnis . . 1189
Familienname 45
Farben, giftige . 541, 545
Färbereien 622
Farbstoffe 617
Faßlagerbuch 757
Federvieh . . . 367, 371
Fehlergrenzen . . 88 ff, 99 ff
Feiertag 631
Feilbieten . . . 634, 660
Feilhalten von Fleisch . 394
Feldarbeiter-Zentrale . 24 ff
Feldbrände 142
Feldpolizei 826
Feld- u Forstpolizeigesetz 828
Feldziegelei 142
Fellhandlungen . . . 416
Fellsalzerei 400
Fenster 237, 888, 920, 931
Fernsprechanlage . . . 231
Fette 617
Fettfänge 244
Feueralarm 215, -Einrichtung 225
Feuerfeste Konstruktionen 943
Feuerlöscheinrichtung im Theater 926
in Sälen 933
im Zirkus 910
Feuerlöschordnung, lokale 215
Feuerlöschwesen, -O.-P.-V. 220 ff
Feuermauern 884
Feuermelder 965
Feuerschutz 214
Feuersicherheitsausschuß 1003
Feuerstätten . . 214, 888
Feuerversicherung . . 68
Feuerwehrdepot-Baufonds 1027
Feuerwehr 220 ff, Telefon 226 1037
Firmen 583
Firmenschilder . . 254, 881
Firnisse 617
Fische 574
Fischzucht-Betriebe . . 1295
Flachsröten 810
Flächenaustausch . . . 1253
Flächenmaße . . . . 85 ff
Flaggen 113, 114
Flecksieber, Flecktyphus 311
Flaschenhandel . . . 682
Fleisch 307 ff, Verkehr mit Fleisch . . 308, 366
Fleischbeförderung . . 391
Fleischbeschauer 368, Prüfungsvorschriften 370
Fleischerei-Produkten, Genossenschaft 400
Fleischergewerbe . . . 625
Fleischhandel 574, 604, 607

Seite

Fleischhändler . . . . 366 f
Fleischmarkt . . 387, 574
Fleisch-Verkaufsstellen . 387
Flugwesen 118
Flößerei 819
Fluchtlinie 874
Flugstützpunkt 1215
Flurabschätzungs-Kommission . . 1003, 1004
Flure . . . 888, 919, 930
Fock, System 250
Fonds 1018
Formalin 358
Desinfektion . . . 362
Forstdeputation . . . 1004
Forstdiebstahl 826
Forstpolizei . . . 826, 828
Fortbildungsschule 596, 638, 1016, 1048
Frau, Prädikat . . . 45
Freibankordnung . . 397
Freifahrt 1161
Fremdenschulgeld . . . 1040
Friedhöfe 1187
Friedhofsdeputation . 1004
Friedhof jüdischer . . 1194
Friedhofsordnung . . 1188
Friedländer-Spende . 1028
Friseure 794
Friseurgewerbe . . . 625
Friseusen 805
Frühstücksuppenfonds 1026
Führerschein 268
Füllenschein 385
Füllstrich 109
Fülltrichter 98
Fürsorge, öffentliche und private 1313
Fuhrwerke . . . 251, 258
Bremsen 267
auf dem Schlachthof. 392
Fuhrwerkswage . . . 582
Fundamente 882
Fundsachen . . . . . 78 f

G

Gänse 520
Garderoben . 921, 931, 934
Garderoben-Taxe . . . 703
Garnabfälle 735
Gasanstalten 623
Gasanstalt 1171
Gasanstalts-Arbeiter . 1180
Gasanstalts-Deputation 1005
Gasanstalt, Kaufvertrag 1176
Gasanstalts-Reserve-fonds 1022
Gasanstalts-Tilgungsfonds 1022
Gas-Azetylen . . . . 168 ff

Seite

Gase verflüssigte u. verdichtete 201, Gebührenordnung . . . 206, 958
Gasleitungen . . 894, 1178
Gastställe . . . 415, 435
Gast- u. Schankwirtschaftsbetrieb . 678, 679
Gast- und Schankwirtschaft, Kinderbeschäftigung . . 642, 643—649
Gastwirt-Meldepflicht 12, 366 f
Gastwirts-Gewerbe . 673 ff
Gebäude, Ansicht 882, Feuerschutz 218, Höhe 878
Gebäudesteuer-Veranlagungskommission . 1006
Gebrauchsabnahme . . 875
Gebrauchsgegenstände 300, 605
Gebühren:
Alters- und Siechenheim 1184
Dampffässer . . 160, 162
Desinfektion . . . 364
Dienstmänner . . . 715
Elektrischer Strom . 1167
Friedhöfe 1193
Jüdischer Friedhof . 1196
Gas 1178
Hebammen 551
Jagdschein . . 863, 864
Kanalisation . . . 1117
Klodnitzkanal . . . 816
Konzertagenten . . . 734
Krankenhaus . . . 1197
Neu- und Umbauten 949
Röntgenapparat . . 1199
Schlachthof 387, 389, 395
Stellenvermittlung . 729
Wasserleitung . . . 1124
Geburt-Anmeldung . . 44
Gefahrenklasse bei Oelen 163
Geflügel . . . 412, 514 ff
Geflügelausstellung . . 514
Geflügelcholera 414, 428, 472, 515, 521
Geflügelseuchen . . . 520
Gehaltsordnung . . . 984
Gehaltsüberweisungen . 1037
Geheimmittel . . 537, 837
Gehilfen in Gast- und Schankwirtschaft . 694
Geisteskranke 946
Geländer 888
Gelbfieber 311
Gemeindeblatt . . . 6, 1030
Gemeindegewerbe-Veranlagungskommission 1007
Gemeinde-Grundsteuer-Veranlagungs-Kommission 1007
Gemeindesteuer-Ausschuß 1005
Gemeindesteuer-Ordnung 1111

Seite

Gemüse 574
Genickstarre 316, 323, 347
Genußmittel 300
Gepäck 709
Gerbereien . . . 416, 1295
Gerichtskosten 1321
Gerichtsvollzieher, Bezirke 1318
Geruchsverschluß . . . 246
Geschäftsanw. für Ortslagerbuch 1207
Geschäftsbuch der Versteigerer . . . 773, 782
Geschäftsordnung der St.-V. 978
Geschäftsordnung für die Gasanstaltsverwaltung 1005
Geschlechtsname . . . 45
Geschosse 895
Gesellschaft, geschlossene 701
Gesetz über unlauteren Wettbewerb 586
Gesimse 886
Gesinde 113
Gesinde-Dienstbuch . . 112
Gesindeordnung . . . 111
Gesundheitsdeputation . 1008
Gesundheitskommission 310
Gesundheitspolizei . . 297 ff
Gesundheitserzeugnisse für Vieh 430
Getränke, kalte 306, 307, geistige 679, kohlensaure 698
Getreidemarkt 578
Getreidemühlen . . . 627
Getreideprober 97
Getreideschober . . . 218
Gewerbeanmeldung . . 599
Gewerbebetrieb . . . 582
im Umherziehen 668
Gewerbegericht . . . 1081
Gewerbeinspektor . . 590
Gewerbe-Legitimationskarte 584
Gewerbeordnung s. chronologisches Verzeichnis unter . . . 1900
Gewerbepolizei . . . 582 ff
Gewerbeschein 956
Gewerbeschreiber . . . 737
Gewerbeschullehrerinnen 1070
Gewerbesteuer 668
Gewerbesteuer-Gesetz . 1096
Gewerbesteuerordnung 1094, 1103
Gewicht-Eichung . . . 110
Gewichtsordnung . . 85 ff
Gewölbe 899
Gifte 541, 543
Giftbuch 544

Seite

Giftschein 548
Gipsbrennereien . . . 612
Glasbeizereien 801
Glashütten . . 611, 801
Glasschleifereien . . . 801
Glätte, Glatteis . . . 251
Glaubersalz 614
Gleiwitzer Schlachtvieh-Versicherungskasse . . 406
Glückhilf-Schacht . . . 824
Göpel 161
Gottesdienstzeit . 603, 606
Grabdenkmäler . . . 1190
Gräbereien . . . 128, 191
Unterbringung von Arbeitern 299
Granulose . . 316, 323, 346
Grenzpässe 23
Grenzrain 826
Grenzveränderungen . 897
Gruben 608
Grubengas 201
Grubenräumung . . . 237
Grundsteuerordnung . 1092
Grundstücks-Entwässerung . . . 238 ff.

H.

Haare 484
Haarschneider 794
Hackfleisch 308
Häckselmaschine . . . 161
Händler-Schuhmacher-Stiftung 1028
Händlerställe 435
Hängegerüste 906
Haftpflicht bei Automobilen 269
der Schlachthofverw. 392
Halbpaß 23, 24
Haltekinder 566
Halteplätze . . . 710, 713
Hammerwerke . . 795, 804
Handarbeits-Unterricht 1042
Handel mit Vieh 432, mit Wild 855
Handelsbräuche . . . 581
Handelsfirma 583
Handelswagen-Eichung 110
Handlungsagenten . . 583
Handwerksarbeiten . . 628
Hauptbahnhof, Droschken 710
Hauptgottesdienst 605, 606, 630
Hausarbeitsgesetz . . . 591
Hausarbeiter-Verzeichnisse 593, 598
Hausgewerbe, Krankenversicherung 1284
Haushaltplan 1019
Hausierer, ausländische 807
Hausierpferde . . 480, 513
Hauskollekten 66

Seite

Hausnummer 237
Hausordnung für Alters- und Siechenheim 1183 für Armenhaus . . 1186
Haustrunk . . . 750, 754
Haußknecht-Stiftung . 1028
Haus- und Hof-P.-V. 237
Häute 484
Häutehandlungen . . 416
Hebammen 16, 309, 549, 561
Hebammen, Dienstanweisung 552
Hebammeneid 560
Hebammenlehranstalt . 957
Hegenscheidt-Straßen-Unterführung . . . 1218
Heilanstalten 944
Heilgehilfen 17
Heilighalten der Sonn- und Feiertage . . . 628
Heilkundige, Meldepflicht, Ankündigung pp. 16
Heimatschein . . . . 51 f
Heizer, Lohnsatz . . . 399
Heizung
im Theater 925
in Sälen . . . 933, 935
Hemmschuh 267
Hengste 432
Hetzjagden 630
Heu 574
Heuschober 218
Hilfeleistung bei Bränden 219
Hochbauten: Beschäftigung Jugendlicher . 651
Hochofenwerke . 611, 795
Hochwasser frei . . . 821
Hochwassergebiet . . . 822
Hochwasser-Gesetz . . 813
Hochzeitsgesellschaften . 56
Höhenlage . . . 874, 1148
Hörner 484
Hofgully, Räumen . . 1123
Hofraum . . . 237, 877
Hohlmaß 97
Holzhausen-Stiftung . 1028
Holzbauten 884
Holzdestillation . . . 616
Holzfachwerk 884
Holzfüllungsbetriebe . 1295
Holz-Lagerung 216, Holzplatz 217
Holzstämme 821
Holzwaren 574
Honigkuchen 621
Hornbrandzeichen . . 487
Hospital 1185
Hospitalausschuß . . . 1007
Hospital-Baufonds . . 1024
Hühnerpest 414, 428, 472, 515
Hüser-Stiftung . . . 1028

Seite

Hüttenwesen 608
Hufbeschlag 760
Hufbeschlagsprüfung . 762
Hufschmiede 760
Hunde 212, 213, 253, 365, 371, 412, 480
Hundehalsbänder 414, 432, 480
Hundesteuerordnung . 1087
Hütung 834

J.

Jagdbezirk 841
Jagdordnung 840
Jagdordnung — Ausf.-Anw 857, 862
Jagdpatronen . . 131, 137
Jagdpolizei 840
Jagdpolizeibehörde . . 851
Jagdschein 846, Ausländer 864, 866, Ausstellen 865, Kontrolle 865, Stempel 864, unentgeltlich 865
Jagen 840
Jahresarbeitsverdienst . 1274
Jahresjagdschein . . . 864
Jahres-Rechnung . . . 1018
Jahrmärkte 572
Jahrmärkte-Viehbeaufsichtigung 429
Jauchen 238
Immobiliar-Vermittlung 716
Immobilien-Makler . 716
Impfgesetz 522
Impfstoffe, Viehseuchen 438
Impfwesen . . 416, 522
Impfzwang 524
Inländer, auswärtige . 1292
Inländer, Meldepflicht . 10
Innungen 1265
Innungsschiedsgericht . 1086
Interims-Legitimationskarten . . . 33, 295
Internationaler Kraftfahrzeug-Verkehr . . 288
Typenbezeichnung . . 292
A. V. 292
Invalidenversicherung . 1276
Inventurausverkauf . 808
Jugendliche Arbeiter 584, 636, 797, 800, 801, 804
Jugendpflege 1315
Jugendwehr 959
Justierhöhlung 97

Ka.

Kadaver . . . . . 354 ff
Käfig 372
Kälber . . . 365, 371, 372
Käse 303, 305
Käsefabriken 620
Kalifeife 361

Seite

Kalkbrennereien . . . 612
Kalziumkarbid . . . 168 ff
Kammerjäger 546
Kanalisation 238
Kanalisations-Fonds . 1027
Kanalisationsordnung . 1116
Karenzzeit 37
Karfreitag 630
Karlsplatz 573
Karwoche 630
Kassenanweisungen . . 1019
Kassenkuratorium . . 1008
Katzen 374, 412
Tollwut 1444
Kaufmannsgericht . . 1078

Ke.

Kehlkopftuberkulose 316, 523
Kehrbezirke 739
Kehrbuch 713
Kehrtaxe 745
Kellerbuch 757
Kellerfenster 881
Kellertüren 237
Kellerwohnungen . . . 895
Kennzeichnung d. Kraftwagen- u. -räder . . 282
von Vieh 431
Kessel 143
Kesselpapiere 148

Ki.

Kindbettfieber . . 316, 323
Kinderarbeit 605, 641, 653
Kindermilch 746
Kinderprivileg . . . 1252
Kinder, schulpflichtige von Ausländern . . 38
Kinderschutz . . . 636, 639
Kinderwagen 251
Kinematograph, Kindervorstellung . . 115
Plakate 796
Sicherheit 207
Theater 933

Kl. Kn.

Kläranlagefonds . . . 1027
Klauen 484
Klauenseuche 414, 418, 424, 428, 448
Kleiderablegen 921, 931, 934
Kleiderhändler 735
Kleiderkonfektion . . . 787
Kleinbahn 261
Kleinhandel mit Branntwein 602, 676
Kleinkessel 148
Kliniken 309
Klodnitz 823
Klodnitzbrücke 261
Klodnitzkanal 815

Seite

Klodnitzkanal, Verunreinigung 820
Klopfen, Betten, Teppichpp. 237
Knochen 484, 617
Knochenmehl 481
Knochensammlen . . . 477

Ko.

Kochgeschirr 784
Köche 626
Körbezirk . . . 378, 380
Körkommission . 378, 380
Körnerkrankheit 316, 323, 346
Körpermaße . . . . 85 ff
Körschein 383
Körung von Zuchtbullen 378
von Hengsten . . . 379
Verwaltungsordnung 384
Kognak 756
Kohlen, Lagerung . . 216
Kohlensäure 201, 615, 698
Kohlensäurezwischenbehälter 689
Koksöfen 609
Kollektenwesen 66
Kolonialwaren . 605, 607
Kommunalarztbezirk . 961
Kommunalbeamte . . 982
Kompetenz-Konflikt . . 8
Konditoreien 602, 604, 607, 766, 770
Konditorgewerbe . . 624
Konkubinat 236
Kontraktbruch . . 24 ff, 39
Kontrollbücher . . 415, 757
Konzertagenten . . . 731
Konzession 674
Konzession für Droschken 703
Konzessionsurkunden . 586
Kopfgenickkrampf . . 349
Kostenmarken 1321
Kost- u Quartiergänger 298
Kostümfeste 933

Kr.

Kreuze 603, 607
Kraftdroschken-Tarif . 711
Kraftfahrzeuge:
Prüfungskosten . . 162
Gesetz 268, 271
Zulassung 273
Führer 274
Anhängewagen . . 276
Prüfungsvorschriften 279
M.-Anw. 283
Kraftmaschine . . . 149 ff
Krakauerplatz . . 386, 573
Krankenhaus . 1197, 1201
Krankenhausdeputation 1009
Krankenhäuser . . 944, 946
Krankenhaus-Inspektor Dienstanw. 1202

Seite

Krankenkassen 1289
Krankenversicherung . . 1283
Krankenwesen 309
Krankenwärter . . . 17
Krankheiten, ansteckende 309
Reichsgesetz 311
Preuß. Ges. 316
M.-Ausf.-Best. . . . 323
in Schulen . . 330, 958
Krätze 344
Krebse, — Weibchen . 116 f.
Kreisarzt 309
Prüfungsordnung . 334
Kreissägen 161
Kremserweiß 616
Kresolseife 361
Kriegerverein 60
Kriegsleistungsgesetz . . 1009

Ku.

Kühlhallen 393
Kühlhaus — Wild 855, 861
Kürschnereien 621
Kunsteis 807
Kunstspeisefett . . 304, 306
Kursverluste 1022
Kutscherkleidung . . 712

L.

Lackierer 788
Ladengeschäfte 632
Ladenschluß 631, 633, 634, 636
Längenmaß . . . . . 85 ff
Lagepläne 871
Laktodensimeter . . . 748
Landdampfkessel . . . 143
Landestrauer 114
Landesverwaltungsgesetz siehe Chronologische Uebersicht 1883
Landrecht, Preuß. . . . 1
Landschaftsbild . . . 111
Landwirtschaftliche Betriebe 1305
Langhölzer 821
Lastenaufzüge 182
Lastfuhrwerk . . 252, 255
Lebensretter 1308
Leder 618
Legitimationskarten . . 24 ff
Lehrerbesoldung . . . 1038
Lehmgruben 138
Lehrmädchen 805
Lehrpläne für Fortbildungsschulen . 1051, 1061
Lehrlinge 637
im Gast- und Schankgewerbe 694
im Schlosser-, Maschinenbau-, Mechaniker- und Installationsgewerbe . . . 656

Seite

Leichen 313
Ausgraben 74
Beförderung 76
Leichenbegängnis . . 55, 60
Leichenfuhrwesen . . . 72 ff
Leichenhalle 1192
Leichenparade 60
Leichenpaß . . . . . 75 f
Leichenschau 71
Leichenwesen . . . . 70 ff
Leihbibliothek 62
Leimgewinnung . . . 617
Leitungen:
Gefälle, Weite . . . 242
Lüftung 243
Lepra . . . . 311, 323 f
Leuchtgas 201
Leuchtstoff 617
Liter . . . . . 99 ff
Lithozon 616
Logisleute 298
Lohnbuch . 596, 638, 651
Lohnsätze 399
Lohntage . 635, 679, 702
Lohnzahlungen . 597, 630
Lohnzettel 638
Lokomobile 161
Lokomotive 266
Lokomotiv-Werkstatt . 1216
Lombardverkehr . . . 1263
Lose 65
Lotteriewesen 64
Lucken 237
Luftballon 81
Luftkurorte . . . 603, 604
Lumpenhändler . 735, 737
Lungenheilstätten . . . 947
Lungenseuche des Rindviehs 414, 419, 424, 428, 455
Lungentuberkulose 316, 323
Luftbarketten 630, 660, 763
Luftbarkeitssteuerordnung 1088

M.

Mädchen-Fortbildungsschulunterricht . . . 1069
Mälzereien 620
Margarine . . . 303, 305
Magermilch 746
Magistratsgeschäfte . . 969
Magistratskollegium . 968
Maler 788
Manometer 146
Mansardenfenster . . . 886
Marineverein 60
Marken (Spiel-, Reklame-, Rabatt-) 82
Ma ktkommission . . 1010
Marrktordnung . . . 573
Marktplatz-Fonds . . 1022

Seite

Markt-P.-V. 573
Marktstandsgeld . 576, 577
Marktverkehr 660
Marktwesen 572
Marquisen 881
Maschinenbau- und Hüttenschule 1076
Maschinenbau- nnd Hüttenschulkuratorium 1010
Maschinen, elektr. . . 613
Masseure 17
Massivdecken 899
Maßstab für Bauzeichnungen 872
Maß- und Gewichtsordnung . . . . 85 ff.
Matratze 237
Matthias-Sendeins-Stiftung 1028
Maulesel 373
Maultiere 373
Maul- u. Klauenseuche 414, 418, 424, 428, 448, 482, 493
Medaillen 82
Medizinalperson . . . 16
Medizinalwein . . . 759
Melasse 619
Meldebehörde 11
Meldepflicht 955
Meldewesen . . . . . 9 ff
Mennige 616
Messer 572
Meßgeräte-Revision . 102 ff
Meßwerkzeug 99
Metallhüttenwerk . . 610
Milch (bei Viehseuchen) 431
Milchgefäße 747
Milchhallen 1231
Milchhandel 604, 606, 607, 746
Milchkontrolle 718
Milchmaße 92, 110
Milch, sterilisierte . . 746
Milchzentrifuge . . . 161
Militärdienstzeit . . . 995
Militär-Entschädigung . 1323
Milzbrand 316, 324, 355, 414, 417, 424, 428, 440, 483
Mindestruhezeit . . . 631
Mineralien 138
Mineralöle O.-P.-V. . 163 f
Mineralwasser-Apparate, Prüfungskosten . . 162
Mineralwasserfabriken . 627
Mittagspause 632
Mittelschule 1044
Mittelschul-Kuratorium 1011
Mobiliar-Feuerversicherung 68
Molkereien 415, 431, 620, 627
Motoren: Gas-, Benzin-, Petroleum-, Wind- . 161 f

Seite

Motorrad . . . . . 268 ff
Mühlsteine 785
Münzwesen 82
Musikaufführungen 660, 763
Musikbegleitung bei Leichenparade . . . 61
Musterkoffer 24

N.

Nachbargrenzen . . . 880
Nacheichung . 86 ff, 106 ff
Nachkörung . . 379, 381
Nachschlüssel 300
Nachtwachtmänner . . 989
Nahrungsmittel . . . 300
Nahrungs- u Genußmittel 300
Name 583
Namensänderung . . 45
Nesselfieber der Schweine 419, 424, 470
Nester 839
Neuaufführungen . . . 928
Neupflasterung 1149
Niederschlagswasser . . 242
Nitroglyzerin 131
Normal-Eichungskommission . . . . . 85 ff
Notarbeiten 601
Notbeleuchtung 924, 932, 935
Notschlachtung . . . 365
Notstandsfonds . . . 1026

O.

Oberlichte 886
Oberrealschule 1072
Oberrealschul-Kuratorium 1011
Observanz bei Bürgersteigen . . . 1245, 1247
Obst 601, 607
O. E. W 1164
Oeffnungen 881
Oele, Leucht-, Schmier- 163, 617
Orden 114
geistliche 58
Ortslagerbuch 1204
Ortslohn 1272
Ortsreichzählung . . . 386

P. Q.

Papier 303, 618
Papierhandel 604
Pappe 618
Parkett 916
Paßdelikt 17
Paßkarte 19
Paßkartengebühr . . . 20
Paßvorschriften, rumänische 956

Seite

Paßwesen . . . 17, 20, 21
Patronen 137
Pensionierung von Beamten 992
Pensionsordnung . . 1072
Perlhühner 520
Perls-Stiftung . . . 1028
Personenaufzug . . . 182
Personenbeförderungsbetriebe 1295
Personenstand . . . . 42 ff
Pest 311
Petroleum 163 f — Gesellschaft 404
Petroleumraffinerie . 617
Pfandleiher . . . 718, 720
Pfandverkauf 778
Pfarrei-Grenzen . . . 1318
Pfaue 520
Pferde 365, 367, 371, 373, 513
für Droschken . . 704
Pferde-Aushebungskommission 1012
Pferdemarkt . . 386, 582
Pflanzenkrankheiten . 837
Pflanzenschädlinge . . 837
Pflegeanstalten . . . 944
Phosgen 201
Photographen 797
Photographische Anstalten 626
Pissoire 245, 250
Plakatsäulen 1233
Plakatwesen . . . 62, 110
Pocken 311
Pockenseuche der Schafe 414
419, 420, 459
Pökelfleisch 484
Pökelhalle 393
Politischer Verein . . 55 ff
Polizei 1
Polizeibeamte:
Anstellung 1
Polizeikommissariate . 962
Polizeistunde 682
Polizeiverordnungen:
Erlaß 13, 294
Gültigkeit . . 2, 5
Umfang 2
Aufhebung 2
Sicherheitspolizei . . 2
Polizeiverwaltung:
Gesetz 1
Kosten 1
Aufgaben 1
Polstermöbel 237
Preisverzeichnisse . 681, 772
Pressewesen 61
Preßgesetz:
Reichsgesetz 61
Preuß. Gesetz . . . 62
Preßmaschine 161

Seite

Preßwerke 795
Privatanschlüsse zum Schlachthofgleis . . 404
Privatdienstvertrag . . 988
Privatentbindungsanstalten, -kliniken, -irrenanstalten . . . 309
Produktenmarkt . . . 579
Produktenmarkt-Kommission 1013
Promenade . . . 253, 255
Promenaden-Deputation 1014
Prostituierte . . . 233
Provinzial-Hebammen-Lehranstalt 560
Prozession 58, 59
Prüfung von Kraftfahrzeugen . . . 293, 294
Puddelwerke 795
Pulver 131
Pulverfabriken . . . 616
Putzarbeiten 875
Putzmachereien . 621, 805
Quetschmaschine . . . 161
Quittungskarten . . . 1276

R.

Rachenbräune 316, 323, 342
Radfahrverkehr . . . 263
Räupe 918
Räucherkammer . . . 891
Räude der Einhufer u. Schafe . . 414, 419, 464
Räumung v. Wohnungen 297
Rampen 920
Rauchröhren 889
Raupen 826
Rauschbrand 414, 417, 424, 428, 442
Reblaus 837
Rechnungswesen . . . 1018
Rechtskonsulenten . . 737
Rechtsmittel bei Konzessionen 674
Redakteur 61
Regenvorrichtung . . 926
Rehwild 841, 854
Reichsangehörigkeit
Ges. . . . . 45 ff
Erwerb- und Verlust 45
Min.-Ausf.-V. . . . 51
Ausf. d. Reg.-Präs. . 50
Reichsschuldbuch . . . 1314
Reichsviehseuchen-Gesetz 412 ff
Reihengrab 1188
Reinigungsanstalten 179, 627
Reinigungsmaschine . . 161
Reinigungsmittel . . . 179
Reinigung der Wege, Ges. 257
Reisekosten 987
Reitbahnen 1295

Seite

Reitverkehr 253
Reklameschilder 111, 254, 881, 948
Ressource 701
Revisionsbuch 148, 150, 158
Rinderpest 412, 483, 484, 493
Rinderseuche 414, 417, 428, 442
Rindertuberkulose . . 498
Rindvieh . . 365, 371, 373
Rindvieh, Beförderuug 485
Rindvieh, Kontrolle . . 487
Rindviehregister . . . 491
Ring 573
Fahrverbot 256
Rinnstein . . . 251, 1248
Risalite 880
Rohbauabnehmer . . 875
Roheis 604
Röhren 247
Röhrengießerei 795
Rohrstraßenunterführung 1217
Rohstoffe, tierische . . 477
Rohzuckerfabriken . . 618
Röntgenapparate . . . 1199
Röstofenbetriebe . . . 609
Roßfleisch 383
Rotlauf 414, 419, 428, 470, 503, 505
Rotwild 854
Rotz 316, 323, 354, 414, 418, 424, 428, 445, 513
Rübenschneidemaschine . 161
Rückfallfieber . . 316, 323
Rückstauanlagen . . . 245 f
Ruhezeit . . 631, 694, 770
Ruhr . . . 316, 323, 352
Ruß 237, 744
Russische Grenze . . . 232
Russische Pässe . . . 21
Russische Schweine, Versicherung 406

Sa.

Saalbauten 912
Schacharin 806
Sachbezüge, Wert 1273, 1308
Säle . . . 914, 929, 934
Säuglingsheime . 944, 947
Säuglingsheim-Fonds 1028
Säure, schweflige . . . 201
Saisonarbeiter . 24 ff 42
Saisonausverkauf . . 808
Salinenwesen 608
Salpeter . . . . . 131 f
Salze 614
Salzsäure 614
Sammelmolkereien 431, 478
Sammlung, öffentl. . . 66
Sandbläsereien . . . 801
Sandgruben 138

Seite

Sarglieferung 1233
Saturator 210
Saugleitung 689

Sch.

Schachte 888
Schächten . . . 372, 390
Schafe 365, 371, 372, 373
Schamottesteine . . . 800
Schanker 318
Schankerlaubnis . . . 674
Schankgefäße, Gef. . . 109
Schankgewerbe . . . 630
Schank über die Straße 604
Schankverbot 680
Schankwirte . . . . 366 f
Schankwirtsgewerbe . 673
Scharlach . 316, 323, 340
Schausenster 629
Schaukästen 948
Schaukommission 808, 1014
Schaumwein . . 756, 758
Schauspielunternehmung 763, 764
Schaustellungen . 630, 660
Scheidungen 82
Scheunen 893
Schiedsgericht f., Produktenmarkt . . . 580
Schiedsmannsordnung 1309
Schiedsmänner bei Viehseuchen 426
Schiedsmannsbezirke . 964
Schießmittel 137
Schießstandweg . . . 1213
Schiffahrt 816
Schlächtergewerbe . . 387
Schlachthof . . . 386 ff, 415
Schlachthofarbeiter, -heizer, Lohn . . . 399
Schlachthof-Deputation 1015
Schlachthofdirektor . 399
Dienststellung, Gehalt 411
Schlachthof-Gebühren 387, 389, 395, 405
Schlachthof-Ordnung . 388
Ordnungsvorschriften 392
Schlachthof-Reservefonds 1022
Schlachthofrestaurant . 400
Schlachthof-Seuchen 420, 433
Schlachthofställe . . . 389
Schlachtzeiten 388
Schlachtzettel 405
Schlachtvieh-Versicherungskasse 406
Schlachtvieh . . 365, 371
Beförderung . . . 372
Schlachtvieh- u. Fleischbeschau-Gesetz . . . 365
Ausführungs-Gesetz . 369
Schlachtzwang . . . 386

Seite

Schlafburschen 298
Schlafräume . . 298, 299
Schlesinger-Stiftung . 1028
Schl. Provinzial-Vorführungen 1317
Schleusen 818
Schließung eines Gewerbebetriebs . . . 599
einer Schankwirtschaft 680
Schlitten 259
Schlittschuhlaufen . . 253
Schlußdesinfektion . . 362
Schlüsselanfertigen . . 300
Schmalz . . . 303, 305
Schmierseife 361
Schmutzwasser . . . 242
Schnapsverkauf . . . 681
Schneidereien 621
Schokoladenfabriken . 621
Schonvorschriften . . 847
Schonzeit . . 847, 855, 857
Schornsteine . 237, 744, 890
Schornsteinfeger . . 739
Schornsteinkehrbezirk . 966
Schreibgehilfen . . . 987
Schriftgießereien . . . 785
Schrotmaschine . . . 161
Schützengilde . . 60, 61
Schuhmachereien . . . 621
Schulärztliche Behandlung 1043
Schulbezirke 962
Schuldenkürzung . . . 1238
Schuldeputation . . . 1015
Schuldiener-Reliktenversorgung 1039
Schulgeld 1039
Schulgeldstrafen . . . 1050
Schulhaus-Neubaufonds 1022
Schulmuseum-Verwaltungs-Kommission 1016
Schulmuseum-Verwalt.-Ordnung 1040
Schulpflicht 1041
Schulversäumnis . . . 83 f
Schulwesen . . . 83, 1038
Schutzmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten 312, 317, 323
Schutzmaßregeln gegen Seuchen 415
Schutzvorhang . . 923, 927
Schutzzone . . . 165, 388
Schwachsinnige . . . 946
Schwarzwild 854
Schwefelsäure pp. . . 613
Schweine 365, 369, 371, 372, 373 520
Schweinefleisch 502
Schweinehandel . . . 512
Schweinekontingent . . 500
Schweinemästereien . . 478

Seite

Schweinepest 467, 508, 510
Schweine, russische . . 499
Schweineseuche 414, 467, 507, 510

Se.

Selbstversicherung . . 1277
Selterswasser 698
Sendejus-Stiftung . . 1028
Servisdeputation 1016, 1210
Seuchen, Viehhof, Schlachthof 420, 429

Si.

Sicherheitspolizei . . 2, 517
Sicherheitsventil . . . 145
Siebemaschine 161
Siechenhausausschuß . 996
Singspiele 763
Singvögel 826
Sinkkästen 244
Sitzgelegenheit 635
Sittenpolizei 233

So.

Solaröl 163
Sonntage 628
Sonntagsarbeiten 622, 628
Sonntagsruhe 5, 84, 598, 600, 602, 605, 607, 642
Sonntagsschule . . . 1076
Sonn- und Festtage 600, 606, 607, 660
Sonn- und Festtage: Milchverkauf . . 748

Sp

Sparkassen-Deputation 1016
Sparkassenstatut . . 1254
Speditionsbetriebe . . 1295
Speiseeis . 303, 307, 807
Speisewirt . . . . . 366 f
Sperr- u. Beobachtungsgebiet 479
Spielmarken 82
Spielwaren 621
Spiritusraffinerien . . 620
Sprenggelatine . . . 131
Sprengstoffe 959
Sprengstofffabrik . . . 616
Sprengstoffkammern . 129
Sprengstoffe:
Gesetz . . . . . 120 ff
Min.-Verord. z. Ges. 122, 131
Aufbewahrung, Anschaffung, Transport pp. 123, 128, 133, 140, 262
Spritzen, medizinisch . 99
Spülung . . . . . 239 f

St.

Staatsangehörigkeit: Gesetz 45

Seite

Min.-Ausf. 51
Ausf.-V. des Reg.-Präs. 51
Ausweis 51
Staatsbauten . . 871, 875
Staatsschuldbuch . . . 1314
Stadt-Ausschuß . 676, 1017
Stadtförsterei, Baufonds 1022
Stadtgebiet 991
Stadthauptkasse . . . 1020
Stadtverordneten-Versammlung 971
Städteordnung f. chronologische Uebersicht . . 1853
Städtische Arbeiter-Versicherung 1291
Stahlwerke 795
Stallsperre 416
Standesamt . . . . 43 ff
Statische Berechnungen 872
Stauwerksbesitzer . . . 810
Steinbruch . . . 138, 141
Steinbrucharbeiter . . 299
Steinkohlen-Destillationsanstalten 609
Steinkohlengas . . . 1181
Steinzerkleinerungsbetriebe 1295
Stellenvermittlung, nicht gewerbsmäßige . . 730
Stellenvermittlungs-Gebühr 729
Stellenvermittler . 722, 725
Stempelung der Maße 89, 97, 99, 100
Stellvertretung bei Konzessionen 674
Sterbefall, Anmeldung 1194
Steuerhebestellen . . . 967
Stickoxydul 201
Stickstoff 201
Stiftungsfonds . . . 1024
Stimmzettel 63
Stoppelschober . . . 218
Stortz, System . . . 225
Strafandrohung . . 1, 3, 8
Strafgesetzbuch, f. chronolog. Verzeichnis unter . . 1871
Strafregister 54
Strafverfügungen:
Erlaß 3
Rücknahme 5
Erörterungen . . . 6
Geldstrafe und Haft . 3
Rechtsmittel . . . 3, 7
Vollstreckung . . . 4
Straßen 1145
Straßenabrechnung . . 1149
Straßenbau . . 94ˢ, 1146
Straßenbaubeiträge . . 1149
Straßenbahn . . 261, 1151

Seite

Straßen-Neubau-Grundstock 1023
Straßenpolizei-Verordnung 250
Straßenreinigung-Ges. 257
Straßensperrung . 254, 285
Straßen u. Plätze, Ortsstatut 1146
Straßenunterhaltungsfonds 1022
Streuen 251
Stroh 574
Strohhüte 622
Strohschober 218
Strompolizei 815
Stuck 882

Su. u. Sy.

Sublimat 360
Submissions-Bedingungen 1033
Substanzgelderfonds der Forsten 1022
Substanzgelderfonds der Stadthauptkasse . . 1021
Süßstoffgesetz 806
Sulfat 614
Syphilis 318

T.

Tabak 605, 607
Tabakindustrie . . . 792
Tagebuch der Hebammen 559
Tagegelder 987
Tagelohn, ortsüblicher . 1272
Tagesjagdschein . . . 864
Talg 484
Tanks . . . 163 f., 404
Tanzlustbarkeit . 630, 701
Tanzlustbarkeiten an Lohn- u. Vorschußtagen 702
Tanzmusik 701
Tarif für Anschlußleitungen 1119
Tarif für Droschken . . 704
Tauwetter 251
Taxameter 703
Teer 617
Telegraph 231
Telegraphenbüro . . . 626
Telephon 226
Telephon-Verzeichnis . 1036
Teppich-Klopfen . . . 237
Theater 914
Theaterausschuß . . . 1017
Theaterbau 912
Theaterkonzession . . 764
Theater-Vorstellungen 630, 660, 763
Theatervorstellungen, Kinderbeschäftigung 642, 643, 646

Seite

Tierärzte-Bestätigung . 406
Tierärztliche Untersuchung 391
Tierische Rohstoffe . . 477
Tierkadaver-Gesetz . 374 ff
Ausf.-Bestimmungen . 377
Tierknochen 477
Tingel-Tangel 765
Todesfall-Anmeldung 44, 70
Töten der Schlachttiere 390, 416
Tollwut 316, 523, 414, 417, 424, 428, 442, 481
Tonerde 615
Torfdestillation . . . 616
Torf-Lagerung . . . 216
Totenfest . . 604, 607, 630
Tourfahrt 718
Touristenverkehr . 603, 604
Trachom . . . 316, 323, 346
Trauerparade 60
Treibjagden 630
Treppen 886
in Theatern 919
in Sälen 930
in Fabriken 910
Treppenhäuser 944
Treppenbeleuchtung . . 237
Trichinenschau 368, 369, 370, 373, 499
Trichinose . . . 316, 323
Triebwerk . . 160 f 622
Trinkgeschirr 784
Tripper 318
Trödler 735
Trottoir 1145
Trunkenbolde 680
Truthühner 520
Trutwild 857
Tuberkulose des Rindviehs 414, 420, 424, 428, 473
Tücher 788
Türen 888
Typhus . . 316, 323, 351

U.

Uebersliegen 232
Ueberläufer 246
Ueberschwemmung . . 813
Ueberschwemmungsgebiet 821
Ueberwachungsverein . 162
Ulanenkaserne 1211
Ulanenreitweg 1214
Umbauten 873
Umherziehen 660
Umpflasterung 1149
Umsatzsteuer-Ordnung . 1109
Umsatzsteuer bei offener Hdlsges. 1244
Umzugstermin 297
Unfallanmeldungen . 1294
Unfallverhütungsvorschriften 903

Seite

Unfallversicherung . . 1291
Unfallversicherungsfonds 1024
Ungehorsam 113
Ungeziefermittel . . . 545
Unlauterer Wettbewerb 586
Unständig Beschäftigte 1288
Unterkunftsräume . . 299
Unterleibstyphus . . . 351
Unterstützungsfonds . . 1026
Unterstützungen zu gemeinnützigen Zwecken . . 1034
Untersuchung des Fleisches 366
des Schlachtviehs 373, 394
Untersuchung der Schlachttiere 389
Unzüchtige Schriften . 63
Urlaub für Arbeiter . 1033
Urlaubsordnung . . . 987
Ursprungsschein 848, 854, 856
Ursprungszeugnis 430, 486, 488
Ursprungszeugnisse bei tierischen Rohstoffen . 477
Usancen beim Produktenmarkt 580

V.

Vereine . . . . . 55 ff.
kirchl.-religiöse . . 58
politische 55
Vereinsgesetz-Reichsges. 55 ff.
Preuß.-Ges. . . . . 58 f.
Vereinshengst 385
Vereinswesen 55
Vergiftung:
Fleisch, Fisch, Wurst 316, 323
Verkaufsstellen . . 632, 635
Verkauf über die Straße 681
Verkehr mit geistigen Getränken 679
Verkehrspolizei . . 258 ff
Verkokungsanstalten . 609
Verkündigung, ortspol. Vorschriften 1, 4
Verleger 61
Vermessungsamt, Tagebücher 1035
Vermittlungsagenten . 716
Vermittlungsgebühr . . 729
Vermittlungsgeschäft . 722
Verpachtung, öffentliche 777
Verpflichtungsschein bei Ausländern 36
Versammlungen . . 55, 630
Versammlungsräumen 914, 929, 934
Versicherungsamt . . . 1266
Versicherungswesen . . 68
Versicherungswesen:
Invaliden 1276
Kranken 1283

Seite

Unfall 1291
Angestellte 1305
Versteigerer 772
Versuchsballon . . . 81
Verteilungskommission 502
Verteilung v. Schweinen 499
Verträge:
Anschlagssäulen . . 1233
Anschlußgleis, Schlachthof 401
Armenhaus-Arzt . . 1187
Armenhausgrundstück 1185
Bergfiskus über Wasserabgabe 1128, 1132, 1140
Bezirksschornsteinfeger 745
Chefarzt des Krankenhauses 1202
Düngerabfuhr vom Schlachthof . . . 399
Eichamt 1229
Eisenbahnfiskus
Arbeiter-Wohnhäuser 1216
Hegenscheidt-Straßen-Unterführung . . 1218
Lokomotiv-Werkstatt 1216
Peiskretschmer-, Zabrzer-Chaussee, Bahnhofsneubau . 1221
Rohrstraßen-Unterführung 1217
Wasserabgabe . . . 1138
Eisenhandelsgesellschaft 1236
Fleischerei-Berufsgenossenschaft . . 400
Flugstützpunkt . . . 1237
Gasanstalt 1171
Hebammen 561
Krankenkasse . . . 1200
Milchhallen 1231
Militärfiskus über:
Krankenhaus . . 1201
Ulanenkaserne . . 1211
Schießstandweg . . 1213
Ulanenreitweg . . 1214
Flugstützpunkt . . 1215
O. E. W. . 1164, 1169
Petroleum-Gesellschaft 404
Provinz
Verwaltung u. Unterhaltung der Prov.-Chausseen 1224
Eigentumsübergang der Prov.-Chausseen 1226
Chausseen 1136
Sarglieferung . . . 1233
Schlesische Gesellschaft für gem. Milchausschank 1233
Stadtwaldstraße (Rygol) 1236

Seite

Straßenbahn-Gesellschaft 1151, 1156, 1157, 1162
Waldschlößchen . . 1230
Wochenbettpflegerin . 565
Ziehdamen 566
Verwaltungs-, Betriebs- und Reservefonds . . 1021
Verwaltungsrat der Sparkasse 1016
Veterinärwesen . . . 365
Viehausstellung . 415, 433
Viehbuch 488
Viehhandel 483
Viehhändler . 415, 432, 480
Viehhöfe 415
Viehkastrierer bei Seuchen 439
Viehkontrollbücher . . 431
Viehladestellen 433
Viehmarkt 575
Viehmarktplatz . . . 386
Viehmarkt 415, 429, 433, 478, 480
Viehschlachten O.-P.-V. 371
Viehseuchen . . . . 412 ff
Gesetz 412
Viehseuchengesetz, Preuß. Ausführungsgesetz . . 423
Viehseuchengesetz, Strafvorschriften 422
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landwirtschaftsministers . 428 ff
Viehställe . . . 478, 893
Viehtransport . . 253, 433
Viehtreiben bei Seuchen 430, 629
Viehuntersuchung, Eisenbahn 430
Vieh- und Pferdemarkt 386
Viehverlust, Entschädigung . . . 420
Viehversicherung . . . 406
Vier-Uhr-Ladenschluß . 379
Visierung von Pässen . 20
Vogelschutzgesetz . . . 839
Volksbibliotheks-Baufonds 1028
Volks-Suppenküchen . 1026
Volksschul-Unterhaltungsgesetz . . . 1015
Vollmilch 746
Vollstreckungsbefugnis der Steuerhebestellen . 1035
Vollstreckungsbezirke . 963
Vorbauten 881
Vorberatungsausschuß 978, 1017
Vorflut 808
Vorgärten 877
Vorhang . . 923, 927, 934
Vorkostwaren 604

Seite

Vorkosthallen 393
Vorschußtage . . 635, 702

W.

Wände 883
Wäsche, Aufhängen . . 237
Wäschereien . . . . .
Wäschekonfektion . . 787
Waffen . . . . . 117 ff
Waffenschein 119
Wagenverkehr 252
Wahlbezirke 981
Wahlordnung der Beisitzer für V.-A. . . . 1265
Waisenratsversammlung 1017
Waldschlößchen . . . 1230
Wallfahrten . . 58, 59
Walzwerke . . . 795, 804
Wandergewerbeschein 660, 663
Warenhaussteuer-Ordnung 1113
Warenhäuser 943
Waschbänke 810
Wasenmeister 376
Wasenplatz 375
Wasserdampf, strömender 360
Wassergeld 1123
Wassergeld, Eisenbahn 402
Wasserglas 615
Wasserleitung, Ortsstatut 1123
Wasserleitung, Polizei-Verordnung 1143
Wassermesser 1124
Wassermesser-Eichung . 100
Wassermühlen 627
Wasserpolizei . . 808, 815
Wasserstandsvorrichtung 145
Wasserstoff 201
Wasserwerk . . . 625, 825
Wasserwerks-Ausschuß 1018
Wasserwerks-Reservefonds A, B u. C . . 1023
Wein 605
Weinbuch 757
Weingesetz 749
Weingesetz, Ausführungsvorschriften 753
Weinhandel 749
Weinkontrolle 758
Weinkontrolleur . . . 758
Weinlagerbuch . . . 757
Weißbinder 788
Weißblech 613
Wertersatz 826
Wettbewerb 586
Wiegen der Schlachttiere 391
v. Wiese-Weg 256
Wild . . . 574, 841, 847
Wildbret 367
Wildhandel 854
Wildschadenersatz . . . 849
Wildschadenverhütung . 850
Wildschwein 369
Wildseuche 414, 417, 428, 442
Wild, Verkehr mit . . 853
Wilhelmsplatz 573
Windmühlen 627
Witwen- und Waisenversorgung 994
Wochenbettfieber . 316, 323
Wochenbettpflegerin . . 565
Wochenmarkt - Viehbeaufsichtigung . . 429, 572
Wochenmarktverkehr . 629
Wöchnerinnenverein 561, 565
Wohnungsdesinfektion . 361
Wohnungsgeld für Lehrer 1041
Wohnungswechsel Meldung 12
Wohnungswesen . . . 297
Wolle 484
Wurst 373
Wursthandel . . 604, 607

3.

Zahntechniker 1275
Zawada 824
Zeichenunterricht . . . 1059
Zeitfahrt 708
Zeitungsdruckereien . . 626
Zeitungsspedition . . . 603
Zeltenmiete 394
Gebühr 396
Zellstoffabriken . . . 618
Zellstoffkocher 158
Zement 612
Zider 679
Zentralstelle 1313
Ziegeleiarbeiter . . . 299
Ziegeleien 800
Ziegen . . 365, 371, 373
Ziehkinder 566
Zierteile 882
Zigarrenfabrikation . . 790
Zigeuner . . . 227 ff, 664
Zinkhaltige Gegenstände 784
Zinkweiß 616
Zirkusanlagen . . 912, 936
Zollfreie Fleischeinfuhr . 307
Zollgrenzbezirk . . . 667
Zollstraßen 484
Zuckerraffinerien . . . 614
Zuckerungsanzeigen . . 757
Zuckerwaren 621
Zuchtbullen 378
Zuchthengste 415
Zuchtvieh 365
Zughunde 212
Zugtiere 432
Zuschauerraum . . . 916
Zuschlags-Erteilung . . 1033
Zwangsbefugnisse der Polizei 8
Zwangsinnungen . . . 1266
Zwangspaß 17
Zyankali 549

II. Band.

IV. Abschnitt.

Gesundheitspolizei.

A. Wohnungswesen.

a) Gesetz, betreffend Räumung gemieteter Wohnungen und die Termine bei Wohnungs-Mietsverträgen, vom 30. Juni 1834.*)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. finden Uns bewogen, zur Beseitigung einiger bei Verträgen über Wohnungsmieten vorgekommenen Zweifel auf Antrag Unseres Staatsministeriums und nach den erfordertem Gutachten Unseres Staatsrats für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Folgendes zu bestimmen:

§ 1. Wenn künftig der Anfang eines Wohnungsmietsvertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalenderquartals, also der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar verstanden werden, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

§ 2. Wo es nötig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten durch eine von der Ortspolizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden; solche Verordnungen bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung. Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit Instruktion versehen werden.

§ 3. Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Mieters ruhen.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1834.

---

b) Polizei-Verordnung, betreffend Umzugstermine bei Wohnungsmieten, vom 21. Februar 1889.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1834 über den Termin bei Wohnungs-Mietsverträgen wird mit Zustimmung des Magistrats und nach Genehmigung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln für den Stadtbezirk Gleiwitz auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1856 bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muß die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters

1. bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 1. Quartalstage,
2. bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 2. Quartalstage bis 12 Uhr mittags,
3. bei großen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmern und Zubehör umfassenden Wohnungen am 3. Quartalstage bis 12 Uhr mittags beendet sein.

§ 2. Die im § 1 ad 2 und 3 nachgelassene Vergünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungs-Inhabern nur mit der Maßgabe gewährt, daß

a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern und Zubehör bestehen, ein Wohnzimmer,
b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör zwei Wohnzimmer

schon am 1. Quartalstage vollständig geräumt, dem neu anziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge uod Vorratskeller zu verstehen.

§ 4. Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Mieters ruhen.

*) Anm. Nach Art. 93 des E.-G. z. B.-Gb. hat dieses Gesetz noch Gültigkeit.

§ 5. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle in entsprechende Haft.

§ 6. Die Polizei-Verordnung tritt vom 1. April 1889 in Kraft.

Gleiwitz, den 21. Februar 1889.

Die Polizeiverwaltung.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit genehmigt.

Oppeln, den 12. März 1889.

Der Regierungspräsident.

c) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend das Kost- und Quartiergängerwesen in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze,** vom 28. Dezember 1891 (Amtsblatt 1892 S. 24).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze folgendes verordnet:

§ 1. Wer Kost- oder Quartiergänger (sogenannte Schlafburschen mit oder ohne Verpflegung, Quartiernehmer) gegen Entgelt bei sich aufnimmt, muß für die Unterbringung derselben außer den für sich, seine Familie und Haushaltungsangehörigen genügenden Wohnräumen besondere Räume nachweisen.

§ 2. Die an Kost- und Quartiergänger überlassenen Räume dürfen mit den Räumen, in welchen Personen anderen Geschlechts schlafen, nicht in direkter Verbindung stehen; etwaige, wenn auch verschließbare Türen müssen durch einen Bretterverschlag oder auf andere Weise unbenutzbar gemacht werden.

§ 3. Jeder an Kost- oder Quartiergänger vermietete Schlafraum muß eine lichte Höhe von 2,35 m haben, durch eine Tür verschließbar, mit mindestens einem in der Außenwand befindlichen, zum Oeffnen eingerichteten Fenster versehen sein und trockene, gegen Witterungseinflüsse vollkommen schützende Decke, Fußboden und Wände haben. Kellerräume dürfen nur, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Medizinalbeamten für geeignet erachtet sind, Bodenräume unter dem unverschalten Dach überhaupt nicht als Schlafstellen vermietet werden.

§ 4. Die vermieteten Schlafräume dürfen weder mit Abtritten in offener Verbindung stehen, noch zur Unterbringung von Vieh oder zur Aufbewahrung von Dingen, welche leicht der Fäulnis anheimfallen, benutzt werden.

§ 5. Für jeden Quartiernehmer ist ein Luftraum von 10 Raummetern bei 4 Quadratmeter Grundfläche zu gewähren; die für jeden Raum zulässige Zahl der Kost- und Quartiergänger ist zugleich mit dem Kubikinhalt des Zimmers in deutlicher Schrift auf einer an der Innenfläche der Tür befestigten Tafel anzugeben, deren Angaben von der Ortspolizeibehörde nach erfolgter Meldung bescheinigt werden.

§ 6. Jedem Quartiernehmer muß ein Strohsack, eine starke wollene Decke, ein Handtuch und je 2 Quartiernehmern mindestens ein Waschgerät gewährt werden.

§ 7. Wer Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1) muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufgenommenen Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, unbeschadet der sonst über das Meldewesen bestehenden Vorschriften, Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Quartiernehmer, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und die Ueberlassung anderer wie der angegebenen Räumlichkeiten an dieselben sind in gleicher Weise und in derselben Frist anzuzeigen.

§ 8. Personen verschiedenen Geschlechts, oder Erwachsene und Kinder unter 14 Jahren gleichzeitig, dürfen nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur in vollkommen getrennten Räumen (§ 2) aufgenommen werden.

Ausnahmen kann die Polizeibehörde gestatten, wenn die Kost- und Quartiergänger derselben Familie angehören.

§ 9. Der Quartiergeber ist verpflichtet, für tägliche Reinigung des Quartiers zu sorgen, vierteljährlich das Bettstroh erneuern und nicht tapezierte Mietsräume jährlich einmal tünchen zu lassen.

§ 10. Die zuständigen Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, die Quartiere jederzeit unter Beachtung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45*)) zu betreten und zu revidieren.

§ 11. Jede Uebertretung dieser Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreiblichkeit entsprechende Haft tritt, geahndet.

*) d. i. das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.

§ 12. Alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 27. November 1865 (Amtsblatt pro 1865, Stück 49 S. 353) werden hierdurch aufgehoben.

§ 13. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnung vom 16. Februar 1880 (Amtsblatt pro 1880, Stück 10 S. 65) und mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 28. Dezember 1891.

Der Regierungspräsident.

d) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Unterkunftsräume für Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien,** vom 27. März 1897.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die zur Unterbringung der Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien dienenden Unterkunftsräume (Wohn- und Schlafräume) müssen eine lichte Höhe von 2,35 m haben, durch eine Tür verschließbar, mit mindestens einem in der Außenwand befindlichen, zum Oeffnen eingerichteten Fenster versehen sein und trockene, gegen Witterungseinflüsse vollkommen schützende Decken, Fußböden und Wände haben.

Kellerräume müssen den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1881 entsprechen und dürfen erst, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde für geeignet erachtet sind, benutzt werden.

Bodenräume unter dem unverschalten Dach dürfen nicht als Unterkunftsräume verwendet werden.

Holzbaracken dürfen, soweit sie nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig sind, zur Unterbringung von Arbeitern nur in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober benutzt werden.

§ 2. Die Türen und Fenster der Unterkunftsräume müssen so beschaffen sein, daß sie eine ausreichende Lüftung und Beleuchtung der Räume ermöglichen.

Die Fußböden müssen mindestens 20 cm über der Erdoberfläche liegen, fest gedielt oder sonst aus undurchlässigem Material hergestellt sein.

Die Wände und Decken müssen im Innern glatt geputzt und geweißt sein. Holzwände müssen glatt gehobelt sein. Der Anstrich muß alle Jahre vor Beginn der Campagne erneuert werden, wobei die schadhaften Stellen des Putzes auszubessern sind.

Die Schlafräume müssen so groß bemessen sein, daß der erwachsenen Einzelperson mindestens 10 cbm Luftraum bei 3 qm Grundfläche und jeder Person unter 14 Jahren 5 cbm Luftraum bei 2 qm Grundfläche gewährt werden.

§ 3. Abgesehen von Ehegatten und ihren unter 14 Jahren alten Familienangehörigen müssen Personen verschiedenen Geschlechts in vollständig getrennten Schlafräumen untergebracht werden.

§ 4. Jedem Arbeiter muß eine Bettstelle mit Strohsack und mit einer, in den Wintermonaten mit zwei wollenen Decken gewährt werden.

Die Bettstelle muß von Eisen oder aus glatt gehobelten Brettern sein.

Das zur Füllung der Strohsäcke dienende Stroh ist mindestens alle 6 Wochen und außerdem jedesmal zu erneuern, wenn der Inhaber der Lagerstätte wechselt. In letzterem Fall sind auch frisch gereinigte Wolldecken zu gewähren.

Das Schlafen auf den Oefen und den Feuergasleitungen der Ziegeleien ist untersagt.

§ 5. Waschwasser und gesundes Trinkwasser nebst Trinkgefäßen muß den Arbeitern in den Unterkunftsräumen selbst oder in deren unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt werden. Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel und ein verschließbares Gelaß für die Mundvorräte, für je 2 Arbeiter mindestens ein Waschgeschirr vorhanden sein.

§ 6. Die Unterkunftsräume sind täglich zu säubern und gut zu lüften.

§ 7. Den Arbeitern sind ausreichende Kochgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Wenn die Schlafräume gleichzeitig als Wohn- und Speiseräume benutzt werden, sind sie mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Bänken auszustatten.

§ 8. Die Unterkunftsräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen und mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen. Die Aborte sind in angemessener Entfernung von den Unterkunftsräumen und in ausreichender Zahl anzulegen und müssen von Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Die Aborte sind für die Geschlechter getrennt und mit besonderen Eingängen anzulegen und durch die Aufschrift „Männer“ und „Frauen“ zu kennzeichnen. Bei den Aborten sind gemauerte, wasserdicht auszementirte und gehörig abgedeckte Senkgruben anzulegen.

§ 9. In den Unterkunftsräumen ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Polizei-Verordnung auszuhängen.

Ferner ist an der Tür eines jeden Schlafraumes auf der Innenseite ein Zettel anzuheften, auf welchem die Größe des Raumes und die zulässige Zahl der ihn benutzenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe ist auf dem Zettel selbst von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung, welche am 1. Mai dieses Jahres in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Polizei-Verordnung bei solchen Unterkunftsräumen zu gestatten, die bei ihrem Inkrafttreten bereits vorhanden waren, bleibt dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten.

Oppeln, den 27. März 1897.

Der Regierungspräsident.

---

e) **Reichsstrafgesetzbuch** vom $\frac{15.\ \text{Mai}\ 1871}{19.\ \text{Juni}\ 1912}$ (R.-G.-Bl. S. 365).

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

1. Personen, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen.

B. Nahrungsmittel.

I. Allgemeines.

a) **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. 5. 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

7. Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

5. Wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

6. Wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

---

b) **Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,** vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145).

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten für den Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der im § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächsten Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirre oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsmäßige oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zuverlässigkeit erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch polizeiche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

---

c) Polizei-Verordnung, betreffend das Ausbreiten von Genußmitteln auf bloßer Erde, vom 24. Oktober 1888.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 resp. des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstands, Magistrats, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Ausbreiten irgend welcher zum Genuß für Menschen bestimmten Waaren auf der bloßen Erde während der Wochen- und Krammärkte ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark bezw. 3 Tagen Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

Gleiwitz, den 24. Oktober 1888.

Die Polizei-Verwaltung.

---

d) Polizei-Verordnung, betreffend das Berühren von Nahrungsmitteln mit den Händen Kauflustiger, vom 10. September 1894.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats im öffentlichen gesundheitlichen Interesse auf Antrag des Gesundheitsausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Nahrungsmittel aller Art, insbesondere Fleisch, Obst und Backwaren dürfen von Kauflustigen mit Händen nicht berührt werden.

§ 2. Die Verkäufer sind gehalten, an ihren Verkaufsständen das Verbot (§ 1) durch Anschläge resp. Aushänge den Käufern zur Kenntnis zu bringen und Kauflustige beim Versuch der Berührung der Nahrungsmittel zu warnen.

§ 3. Nahrungsmittel (§ 1), welche von Kauflustigen mit den Händen berührt worden sind, dürfen von den Verkäufern bei anderen Lebensmitteln nicht belassen werden. Solche von Kauflustigen berührte Nahrungsmittel und die mit letzteren in Berührung gekommenen, können von der Polizeibehörde ganz oder teilweise mit Beschlag belegt und vernichtet werden.

§ 4. Strafbar sind die Kauflustigen, wenn sie dem Verbote zuwider, trotz Warnung seitens der Verkäufer, die zum Verkauf ausgestellten Lebensmittel, ohne sie zu erwerben, mit den Händen berührt haben und die Verkäufer, wenn sie die ihnen obliegende Warnung unterlassen haben, oder wenn sie dergleichen berührte Nahrungsmittel bei anderen belassen,

beziehungsweise wieder zum Verkauf bringen. Den Verkäufern bleiben ihre Entschädigungsansprüche gegen zuwiderhandelnde Kauflustige vorbehalten.

§ 5. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 6. Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 10. September 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

---

e) **Polizei-Verordnung, betreffend Verwendung von reinem Papier zum Verpacken von Nahrungs- und Genußmitteln,** vom 25. September 1899.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Wer in Ausübung eines stehenden Gewerbes oder eines Gewerbes im Umherziehen, oder wer auf Jahr- oder Wochenmärkten Nahrungsmittel feilhält oder verkauft, darf zur Verpackung solcher trockenen und nicht trockenen Waren nur reines, zu keinem anderen Zwecke vorher gebrauchtes Papier verwenden bezw. durch seine Angehörigen, Gehilfen, Bedienstete pp. verwenden lassen.

Verboten ist insbesondere auch die Verwendung von Papier gebrauchter Schreibhefte, oder von Druckschriften, sowie von buntfarbigem Papier, zu dessen Färbung giftige Farben benutzt sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verliert die Polizei-Verordnung vom 23. Mai 1883, welche den gleichen Gegenstand behandelt, ihre Gültigkeit.

Gleiwitz, den 25. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

---

f) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung usw. von Nahrungs- und Genußmitteln,** vom 21. Oktober 1903 (Amtsbl. S. 351).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der gleichnamigen Polizeiverordnung vom 28. Juni 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln S. 219) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1. Räume, welche zur Herstellung, Verarbeitung, Aufbewahrung oder Verpackung von zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln dienen, dürfen als Schlafräume nicht benutzt werden. Ebensowenig dürfen mit derartigen Räumlichkeiten Schlafräume in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungstüren sind verschlossen zu halten.

§ 2. Nahrungs- und Genußmittel, welche zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, dürfen nur in sauberen Körben und Gefäßen feilgehalten und nur mit sauberen Deckeln und Tüchern bedeckt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 21. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

---

2. Butter, Käse, Schmalz, Speiseeis, kalte Getränke.

a) **Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.-R.-Bl. S. 375). (Auszug). (Magarine-Gesetz).**

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Schrift „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse", „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fetthehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 cm Höhe mindestens 2 cm, bei höheren Gefäßen mindestens 5 cm breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein.

§ 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmungen fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4. In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkauf gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem an die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landeszentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6. Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im R.-G.-Bl. veröffentlicht.

§ 7. Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§ 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrifen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden muß.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 375) außer Kraft.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1897.

---

b) Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 591) und 23. Oktober 1912 (R.-G.-Bl. S. 526). (Auszug.)

Zur Ausführung der Vorschriften in § 2 und 6 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) hat der Bundesrat in Gemäßheit des § 12 Nr. 1 und § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

Zu 1 und 2.

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten wird (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes), sind die anliegenden Muster mit der Maßgabe zum Vorbilde zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 Zentimeter und nicht mehr als 50 Zentimeter betragen darf. Bei runden und länglich runden Gefäßen, deren

Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 Zentimeter hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 Zentimeter ermäßigt werden.

4. Der bandförmige Streifen von roter Farbe in einer Breite von mindestens 2 Zentimeter bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe und in einer Breite von mindestens 5 Zentimeter bei Gefäßen von größerer Höhe (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 Zentimeter von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muß sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name und die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne daß sie den in Nr. 4 erwähnten roten Streifen berühren.

6. Der Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weißem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des roten Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse", „Kunstspeisefett", die Fabrikmarke und den roten Streifen auch mittelst Aufklebens von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine" in zwei, das Wort „Margarinekäse" in drei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Teile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett zu verwendenden Umhüllungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 Zentimeter betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

Werden für würfelförmige Stücke Umhüllungen aus festem Stoffe (Pappe od. dgl.) verwendet, so ist die Inschrift in einer gegenüber dem übrigen Aufdruck deutlich hervortretenden Weise auf den zur Oeffnung bestimmten, mindestens aber auf zwei Seiten anzubringen; die Länge der Einrahmung darf nicht weniger als 4 cm betragen. Der Name oder die Firma des Verkäufers braucht nur auf einer Seite angebracht zu werden.*)

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Margarine	Margarinekäse

Kunst-Speisefett

c) Ministerial-Bekanntmachung vom 26. September 1892, betreffend Abgabe von kalten Getränken.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen usw. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke gefälligst anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben, und das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

*) Anm. vergl. R.-G.-Bl. 1912 S. 526: Bek. vom 23. Oktober 1912.

d) **Polizeiverordnung vom 14. August 1912, betr. Abgabe von Speiseeis und kalten Getränken an Kinder und auf Spielplätzen.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Gleiwitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Speiseeis, gekühlte Genußmittel und kalte Getränke (z. B. Bier, Limonaden, Selter und andere Mineralwässer usw.) dürfen an Kinder unter 14 Jahren und an Schüler, welche als solche kenntlich sind, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zum Genuß auf der Stelle nicht verkauft werden.

§ 2. Personen, welche diese Genußmittel (§ 1) feilhalten, dürfen zur Ausübung ihres Gewerbes Spielplätze während der Dauer von Bewegungsspielen weder betreten, noch sich ihnen auf weniger als 200 m nähern. Ebenso ist ihnen verboten, zu diesem Zwecke sich den Schulgrundstücken während der Zeit von einer halben Stunde vor Beginn des Unterrichts bis eine halbe Stunde nach dessen Schluß auf weniger als 100 m zu nähern.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer ordnungsmäßigen Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 14. August 1912.

Die Polizeiverwaltung.

3. Fleisch.

a) **Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend das Feilhalten von Büffelfleisch und unter Verwendung von Büffelfleisch hergestellter Fleischwaren.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die Landkreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Pleß, Ratibor, Rybnik, Tarnowitz und Zabrze, sowie für die Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte und Ratibor hiermit was folgt verordnet:

§ 1. Wer Büffelfleisch in seinem Laden feilhält, hat an in die Augen fallender Stelle des Letzteren mit mindestens 10 cm hohen schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Büffelfleisch" anzubringen.

§ 2. Auf den Wochenmärkten darf Büffelfleisch nicht mit anderem Rindfleisch zusammen auf einem und demselben Tische feilgehalten werden.

Wenn die Ortspolizeibehörde für den Verkauf von Büffelfleisch bestimmte, von den übrigen Verkaufsständen gesonderte Plätze anweist, darf es nur an diesen feilgehalten werden.

Jeder Verkaufsstand, an welchem Büffelfleisch feilgeboten wird, muß eine nach der Vorschrift des § 1 anzubringende Inschrift „Büffelfleisch" tragen. Die Inschrift kann fortfallen, wenn im Falle der Anweisung besonderer Verkaufsstände (Absatz 2) die hierfür bestimmte Stelle des Wochenmarktes von der Ortspolizeibehörde durch Anbringung einer Tafel mit der Aufschrift „Büffelfleisch" kenntlich gemacht ist.

§ 3. Wer zur Herstellung von Wurst, Hackfleisch oder sonstigen Fleischwaren Büffelfleisch verwendet, hat an der Verkaufsstelle dieser Waren in der durch § 1 vorgeschriebenen Weise die Inschrift „Büffelfleisch-Waren" anzubringen.

§ 4. Das ausgeschlachtete Büffelfleisch wird im Schlachthause mit dem Stempel „Büffelfleisch" so oft versehen, daß bei der Zerlegung des Fleisches jedes größere Stück mindestens einen solchen Stempel trägt. Es darf erst, nachdem es in dieser Weise gekennzeichnet ist, feilgehalten werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach den Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 6. Die diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorschriften der bestehenden Ortspolizeiverordnungen werden aufgehoben.

Oppeln, den 4. Juni 1903.

Der Regierungspräsident.

b) **Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Einfuhr von Fleisch aus Oesterreich-Ungarn in zollfreien Mengen,** vom 9. September 1903.

Die zufolge meiner landespolizeilichen Anordnung vom 13. Mai d. Js., betreffend Einfuhr von Fleisch in zollfreien Mengen aus Oesterreich-Ungarn (Amtsblatt S. 159) ge-

währte Vergünstigung aus der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs bezw. der Ausnahmen auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes wird fortan auf die Einführung je einer Freimenge für einen Haushalt des Grenzbezirks an einem Tage beschränkt.

Diese Bestimmung tritt vom Tage der Veröffentlichung ab in Kraft.

Oppeln, den 9. September 1903.

Der Regierungspräsident.

---

c) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fleisch, vom 9. Dezember 1909 (Amtsbl. S. 472).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1. Nachstehende Vorschriften gelten für den Verkehr mit Fleisch, das zur gewerbsmäßigen Verwendung und zum Genusse für Menschen bestimmt ist.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind ganze Schinken, Speckseiten und Würste im geräucherten Zustande, Dörr- und Rauchfleisch in ganzen Stücken, geschmolzenes Talg, getrocknete und gesalzene Därme, Fleischkonserven in Büchsen, Wild im Fell, Geflügel und Fische.

§ 2. Der Transport von Fleisch auf offener Straße darf, sofern es sich nicht um die Beförderung von Fleisch von den Transportwagen in die Läden, Arbeits- oder Aufbewahrungsräume der Fleischer handelt, nur in sauberen Behältern erfolgen. Sind diese nicht dicht geschlossen, so ist das Fleisch mit reinen, weißen Leinentüchern vollständig zu umhüllen. Die zur Beförderung von Fleisch dienenden Wagenkasten müssen innen mit Zinkblech oder verzinntem Eisenblech ausgeschlagen sein. Bei Wagen, die lediglich zum Transport von Fleisch dienen (sogenannte Berliner Wagen), kann die Blechauskleidung fehlen. Die Wagenkasten müssen dann jedoch aus glatt gehobelten und gespundeten, dicht aneinander gefügten Brettern bestehen, die mit einem gut deckenden Anstrich von bleifreier, weißer oder weißgrauer Lackfarbe versehen sind. Blechauskleidung und Anstrich sind stets in einwandsfreiem und sauberem Zustande zu erhalten.

In den zum Transport von Fleisch dienenden Behältnissen dürfen Menschen, lebende Tiere, Felle und solche Gegenstände, die auf das Fleisch einen ungünstigen Einfluß auszuüben vermögen, insbesondere gebrauchte Wäsche, Kleider und Schuhe, scharf oder übelriechende Sachen gleichzeitig mit dem Fleisch nicht befördert werden. Von Pferden gezogene Transportwagen müssen vor dem Wagenkasten einen erhöhten Sitz für den Wagenführer haben.

Personen, die Fleisch ohne Umhüllungen auf dem Rücken oder auf den Schultern tragen, haben hierbei Kappen aus reiner weißer oder weißgrauer Leinwand anzulegen, die das Kopfhaar ordentlich bedecken.

§ 3. Die Aufbewahrung von Fleisch hat so zu erfolgen, daß hierbei jede Verunreinigung des Fleisches vermieden wird. Das Lagern von Fleisch auf der Erde, dem Pflaster oder dem Fußboden ist verboten. Die zum Lagern von Fleisch benutzten Gestelle müssen mindestens 30 cm über dem Boden erhöht sein.

In Räumen, in denen Fleisch aufbewahrt oder verkauft wird, darf Tabak nicht geraucht werden. Das Halten von Hunden und Katzen in diesen Räumen ist verboten.

§ 4. Das Feilhalten von Fleisch auf offener Straße, an offenen Türen und Fenstern oder in offenen Hausfluren ist untersagt. Eine Ausnahme hiervon bildet das auf Märkten, bei öffentlichen Festen und ähnlichen Gelegenheiten zum Verkauf gestellte Fleisch. Letzteres darf jedoch nur an den von der Polizeibehörde hierzu bestimmten Stellen und in vollständig überdachten Verkaufsständen feilgehalten werden.

Sowohl das in Läden als auch das auf Märkten, bei öffentlichen Festen und ähnlichen Gelegenheiten feilgehaltene Fleisch darf nicht an solchen Stellen ausgelegt oder ausgehängt werden, an denen es einer Berührung mit den Kleidern, Kopfbedeckungen oder Haaren der kaufenden und vorübergehenden Personen ausgesetzt ist. In den Verkaufsläden darf das Fleisch nicht an Türpfosten und unmittelbar an der Wand aufgehängt werden. Die zum Aufhängen von Fleisch bestimmten Haken müssen in einem Abstande von mindestens 15 cm von der Wand angebracht sein.

Hackfleisch darf nur unter Glas-, Porzellan- oder Gazeglocken oder in geschlossen zu haltenden Schränken aufbewahrt werden.

Die Verkaufstische, auf denen das feilgehaltene Fleisch zur Auslage gelangt, sind stets sauber zu halten, die auf den Märkten benutzten hölzernen Tische nach jedesmaliger Benutzung mit heißer Sodalauge und Seife gründlich zu reinigen.

§ 5. Personen, die mit ansteckenden Krankheiten, nässenden Hautausschlägen, Geschwüren oder eiternden, offenen Wunden an Händen, Armen oder Gesicht behaftet sind, dürfen

Fleisch nicht berühren und zur Berührung von Fleisch auch nicht zugelassen werden. Verkäufer und Verkäuferinnen müssen mit einer reinen, weißen, leinenen Schürze bekleidet sein, durch welche der vordere Teil des Rumpfes und der Oberschenkel mindestens bis zum Knie bedeckt wird.

Vor erfolgtem Kauf ist dem kaufenden Publikum das Berühren des ausgelegten Fleisches nicht gestattet. Eine Tafel mit einer entsprechenden Warnung ist über dem Verkaufstisch deutlich sichtbar anzubringen.

Zum Einhüllen von Fleisch bei der Abgabe an die Konsumenten ist entweder Pergamentpapier, pergamentartiges Oelpapier oder anderes reines, weißes, unbeschriebenes und nicht bedrucktes Papier zu verwenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe nicht verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Die Polizeiverordnungen vom 28. November 1885 (Amtsbl. für 1886 S. 22) und 22. Mai 1886 (Amtsblatt S. 188) sind von diesem Zeitpunkt ab aufgehoben.

Oppeln, den 9. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

C. Krankenwesen.

1. Allgemeines.

a) Reichs-Straf-Gesetz-Buch vom 15. 5. 1871.

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

b) Reichsgewerbeordnung vom $\frac{\text{21. 6. 1869}}{\text{26. 7. 1900.}}$

§ 30. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde.*)

Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmens in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anordnungen nicht entsprechen,

c) wenn die Anstalt nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession ist über die Frage zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde zu hören.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

c) Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172) (Auszug).

I. Der Kreisarzt.

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises ist der Kreisarzt.

Er ist der technische Berater des Landrats, in Stadtkreisen der Polizeibehörde.

Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt.

Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt.

*) Anm. Nach Ziffer 2 der Ausführungsanweisung zur R.-G.-O. vom 1. 5. 1904 (G.-M.-Bl. S. 123) der Bezirksausschuß.

Dem Landrat und der Polizeibehörde (Abs. 2) verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

Die Kosten der Reisen, welche der Kreisarzt im Auftrage des Regierungspräsidenten oder des Landrats ausführt, fallen der Staatskasse zur Last.

Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist der Kreis. Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zugeschlagen werden.

§ 5. Dem Kreisarzte können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Aerzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden, welche ihm dienstlich unterstellt sind und eine angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds erhalten.

Die Assistenten werden vom Minister der Medizinalangelegenheiten bestellt.

§ 6. Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe:

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit beratender Stimme teilzunehmen;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitigen Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.

§ 7. Der Landrat sowie die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung unterblieben, so ist dem Kreisarzte von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung alsbald Mitteilung zu machen.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisarzt, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Beteiligten durch den Kreisarzt entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Die vorläufigen Anordnungen sind dem Landrat und der Ortspolizeibehörde sofort mitzuteilen. Sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird. Wer den von dem Kreisarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht die Vorschrift des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Kreisarzt ist der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden.

II. Die Gesundheitskommission.

§ 10. Für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden.

Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen.

In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrat über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission teilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

§ 11. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörden, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten

in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung usw.) zu unterstützen;
2. über alle ihr von dem Landrat, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§ 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrat im Einverständnis mit dem Kreisausschuß angeordnet werden.

Auf diese Kommission finden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar soweit das Ressort des Finanzministers oder des Ministers des Innern beteiligt ist, in Gemeinschaft mit diesen die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Gegeben Hubertusstock, den 16. September 1899.

---

d) **Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten,** vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306). (Auszug.)

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:
1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flössen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flössen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesrats können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Absatz 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs be-

gründet ist. In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Teil der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittelungen nur im Einverständnis mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzt und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirks oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Herkunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheit geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zuverlässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Absatz 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden.

Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind:

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Betriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen; die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen,
3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die in der Schiffahrt, der Flösserei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen oder Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen,
5. den Schiffahrts- und Flössereibetrieb auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- oder Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen die Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrat erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Absatz 2 Anwendung.

§ 24 bis 27. (Betrifft den Seeverkehr und Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten bezw. Verkehr mit Krankheitserregern.)

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in § 32 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren;
2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigung sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Enschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellnng von Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art, fofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behindernng oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die letzteren als beamtete Aerzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittelungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 39. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrat hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit, sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntnis zu setzen haben.

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienst befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlauf dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mitteilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Absatz 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Absatz 5, der §§ 15, 17 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntnis mitzuteilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

---

e) **Preußisches Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,** vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373, Sonderbeilage zum Amtsbl. Stück 46 von 1905).

Erster Abschnitt.

Anzeigepflicht.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 u. f.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie (Rachenbräune),
Genickstarre (übertragbarer),
Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber),
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
Rückfallfieber (Febris recurrens),
Ruhr, übertragbarer (Dysenterie),
Scharlach (Scharlachfieber),
Typhus (Unterleibstyphus),
Milzbrand,
Rotz,
Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Absatz 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flössen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flössen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit der Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in den §§ 1 bis 4 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere übertragbare Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Zweiter Abschnitt.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an
Kindbettfieber,
Typhus (Unterleibstyphus), sowie Erkrankungen und Todesfälle an
Genickstarre, übertragbarer,
Rückfallfieber,
Ruhr, übertragbarer,
Milzbrand,
Rotz,
Tollwut, Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose
finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, enthaltenen Bestimmungen über die Ermittelung der Krankheit entsprechende Anwendung. Befindet sich jedoch der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem beamteten Arzte der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt erklärt, daß von dem Zutritt des beamteten Arztes eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritt des beamteten Arztes ist dem behandelnden Arzt Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben.

Außerdem ist bei Kindbettfieber oder Verdacht desselben dem beamteten Arzt der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

Auch kann bei Typhus- oder Rotzverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach hat die Ortspolizeibehörde nur die ersten Fälle ärztlich feststellen zu lassen und dies auch nur dann, wenn sie nicht von einem Arzt angezeigt sind.

§ 7. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 6 Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Bestimmungen ganz oder teilweise für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere als die daselbst aufgeführten übertragbaren Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Dritter Abschnitt.

Schutzmaßregeln.

§ 8. Zur Verhütung der Verbreitung der nachstehend genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der §§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden, und zwar bei:

1. Diphtherie (Rachenbräune), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2), jedoch mit der Maßgabe, daß die Ueberführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Absatz 5), Ueberwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebes von Gegenständen, welche geignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der Maßgabe, daß die Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung von dem Schul- oder Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
2. Genickstarre übertragbarer: Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3);
3. Kinderbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber): Verkehrsbeschränkungen für Hebammen und Wochenbettpflegerinnen (§ 14 Absatz 5), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3).

Aerzte, sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen haben in jedem Falle, in welchem sie zur Behandlung einer an Kindbettfieber Erkrankten zuge-

zogen werden, unverzüglich die bei derselben tätig oder tätig gewesene Hebamme zu benachrichtigen.

Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beendigung derselben jede anderweite Tätigkeit als Hebamme oder Wochenbettpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt;

4. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom): Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3);
5. Lungen- und Kehlkopftuberkulose: Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3);
6. Rückfallfieber (Febris recurrens): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 4 Absatz 2 und 3), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Absatz 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Absatz 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Ueberwachung der Schiffahrt (§ 15 Nr. 4 und 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3);
7. Ruhr, übertragbarer (Dysenterie): Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2), Verbot der Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
8. Scharlach: wie zu Nr. 1;
9. Syphilis, Tripper und Schanker, bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2);
10. Typhus (Unterleibstyphus): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2 und Satz 1), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Absatz 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 24 Absatz 5), Ueberwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung u. Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 u. 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
11. Milzbrand: Ueberwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
12. Rotz: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2 und 3 Satz 1), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
13. Tollwut: Beobachtung gebissener Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2).

Erkrankungsfälle, in welchen Verdacht von Kindbettfieber (Nr. 3), Rückfallfieber (Nr. 6), Typhus (Nr. 10) und Rotz (Nr. 12) vorliegt, sind bis zur Beseitigung dieses Verdachtes wie die Krankheit selbst zu behandeln.

§ 9. Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten werden.

Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 10. Die Verkehrsbeschränkungen aus den §§ 24 und 25 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf Körnerkrankheit, Rück-

fallfieber und Typhus mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Staatsministerium ermächtigt ist, Vorschriften über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen und zu bestimmen, wann und in welchem Umfange dieselben in Vollzug zu setzen sind.

§ 11. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes nicht genannte übertragbare Krankheiten in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung und auf Grund der §§ 5 und 7 ergangenen Verordnungen sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag seine Zustimmung versagt.

Vierter Abschnitt.

Verfahren und Behörden.

§ 12. Die in dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und in dem gegenwärtigen Gesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung wird durch die Bestimmung des Absatz 1 nicht berührt.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde finden die durch das Landesverwaltungsgesetz gegebenen Rechtsmittel statt.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. Beamtete Aerzte im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des gegenwärtigen Gesetzes sind die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafen-, Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers (der Medizinalangelegenheiten) an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten.

Die Vorschrift des § 36 Absatz 2 des vorbezeichneten Reichsgesetzes findet auf die in dem § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Entschädigungen.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 29 bis 34 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, in welchen auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes die Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen polizeilich angeordnet worden ist. Der Anspruch auf Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Antragsteller den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

§ 15. Die Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des § 14 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Gegen die Entscheidung findet unter Ausschluß des Rechtsweges innerhalb einer Frist von einem Monat nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, in Berlin an den Oberpräsidenten, statt. Die Entscheidung dieser Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 16. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen aus § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, geschieht von Amtswegen.

Die Entschädigungen sind nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 17. Bei Gegenständen, welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet werden sollen, ist vor der Vernichtung der gemeine Wert durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 18. Sind bei einer polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion Gegenstände derart beschädigt worden, daß dieselben zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, so ist sowohl der Grad dieser Beschädigung wie der gemeine Wert der Gegenstände vor ihrer Rückgabe an den Empfangsberechtigten durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 19. Bei den Schätzungen gemäß den §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Berechtigten tunlichst gehört werden.

§ 20. In den Fällen der §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes bedarf es der Abschätzung nicht, wenn feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch gesetzlich ausgeschlossen ist, oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet hat.

§ 21. Für jeden Kreis sollen von dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks auf die Dauer von drei Jahren diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche zu dem Amte eines Sachverständigen zugezogen werden können. Als Sachverständige können auch Frauen bezeichnet werden.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde ermächtigt, andere Sachverständige zuzuziehen.

Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten. Sie walten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

Auf das Amt der Sachverständigen finden die Vorschriften über die Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Verwaltung der Gemeinden und Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

§ 22. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Sachverständigen nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist jeder:

1. in eigener Sache;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welchen er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung teilzunehmen.

§ 23. Die Sachverständigen haben über die Schätzung eine von ihnen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung der Entschädigung zu übersenden.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 22 Absatz 2 und 3) an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen. Ist die Wiederholung unausführbar, so erfolgt die Festsetzung nach freier Würdigung des Schadens.

§ 24. Die Entschädigung für vernichtete oder infolge der Desinfektion beschädigte Gegenstände wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches binnen einer Frist von einem Monat bei der Ortspolizeibehörde, welche die Vernichtung oder Desinfektion angeordnet hat, zu stellen.

Die Frist beginnt bei vernichteten Gegenständen mit dem Zeitpunkte, in welchem der Entschädigungsberechtigte von der Vernichtung Kenntnis erhalten hat, bei Gegenständen, welche der Desinfektion unterworfen sind, mit der Wiederaushändigung.

Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann die Ortspolizeibehörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Sechster Abschnitt.

Kosten.

§ 25. Die Kosten, welche durch die amtliche Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, sowie bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, fallen der Staatskasse zur Last. Das gleiche ist der Fall, wenn es sich um die ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie handelt (§ 6 Absatz 4).

§ 26. Im übrigen findet die Vorschrift des § 37 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, auf diejenigen Fälle, in welchen die daselbst bezeichneten Schutzmaßregeln auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen nur dann aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Kosten, welche durch die nach § 8 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach § 14 des vorbezeichneten Reichsgesetzes vorgesehene Absonderung in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Unterkunftsräumen entstehen, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn die abgesonderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken. Wegen der Anfechtung der hierüber ergangenen Entscheidung findet die Vorschrift des § 15 Absatz 2 Anwendung.

Wem die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze und nach dem gegenwärtigen Gesetze aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen einschließlich der den Sachverständigen nach § 21 des gegenwärtigen Gesetzes zu erstattenden baren Auslagen und die sonstigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßregeln zur Last fallen, be-

stimmt sich, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, nach den Vorschriften des bestehenden Rechts.

§ 27. Uebersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 Prozent des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteilen vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn entweder der Bedarf an direkten Gemeindesteuern einschließlich der in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mehr als das ein- und einhalbfache des seiner Verteilung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze) und Realsteuern betrug, oder wenn diese Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Liegt die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen besonderen Schulsozietäten ob, so sind die von den Angehörigen der Gemeinde an diese Sozietäten entrichteten baren Abgaben dem Gemeindesteuerbedarf hinzuzurechnen.

Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Den Gutsbezirken kann im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit ein entsprechender Teil der aufgewendeten Kosten vom Kreise erstattet werden. Dem Kreise ist die Hälfte der demgemäß geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

§ 28. Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und das gegenwärtige Gesetz entstehenden Kosten anderweit regelt und den mitheranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Beschlußfassung über die Ausführung der erforderlichen Leistungen einräumt.

Das Statut wird nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreisausschuß festgestellt und muß hinsichtlich der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Bezirksausschusses.

§ 29. Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren (§ 1 Absatz 1) Krankeiten notwendig sind, zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen.

Die Kreise sind befugt, diese Einrichtungen an Stelle der Gemeinden zu treffen und zu unterhalten.

§ 30. Die Anordnung zur Beschaffung der in § 29 bezeichneten Einrichtungen erläßt die Kommunalaufsichtsbehörde.

Gegen die Anordnung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde und zwar bei Landgemeinden an deren Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen an den Amtsausschuß, bei Stadtgemeinden an den Bezirksausschuß und mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande in weiterer Instanz an den Provinzialrat statt. Wird die Beschwerde auf die Behauptung mangelnder Leistungsfähigkeit zur Ausführung der Anordnung gestützt, so ist auch über die Höhe der von der Gemeinde zu gewährenden Leistung zu beschließen. Gegen die Entscheidung des Provinzialrats, in den Hohenzollernschen Landen gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, steht den Parteien die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb derselben Frist beim Oberverwaltungsgericht zu. Auf diese Klage findet die Vorschrift des § 127 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung. Sofern die Provinz an den Kosten teilzunehmen hat, steht die Beschwerde bezw. Klage auch der Provinzialverwaltung zu.

§ 31. Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung der Gemeinde nicht zur Ausführung der angeordneten Einrichtung aus, so trägt, sofern die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Anordnung aufrecht hält, die Provinz die Mehrkosten. Die Hälfte derselben ist vom Staate zu erstatten.

§ 32. Bei dringender Gefahr im Verzuge kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung zur Durchführung bringen, bevor das Verfahren nach § 30 eingeleitet oder zum Abschluß gebracht ist.

Die Kosten der Einrichtung trägt in diesem Falle der Staat, sofern die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde aufgehoben wird.

Reicht die im Beschlußverfahern festgesetzte Leistung zur Deckung der Kosten nicht aus, so greift die Bestimmung des § 31 Platz.

§ 33. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Staates, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch landespolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten entstehen.

Siebenter Abschnitt.

Strafverfahren.

§ 34. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Rotz litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den von dem Minister der Medizinalangelegenheiten erlassenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer bei den in dem § 6 Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten, sowie in den Fällen des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer bei den übertragbaren Krankheiten, auf welche die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, für anwendbar erklärt worden sind (§§ 6 Absatz 1, 7 des gegenwärtigen Gesetzes), diesen Bestimmungen zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 13 des vorbezeichneten Reichsgesetzes über die Meldepflicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer bei den in dem § 6 Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 den nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den nach § 10 des vorbezeichneten Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer bei den in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 11 den nach § 12, § 14 Absatz 5, §§ 15, 17, 19 und 21 des vorbezeichneten Reichsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten den nach § 24 des vorbezeichneten Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
4. Aerzte, sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen, Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche den Vorschriften in dem § 8 Nr. 3 Absatz 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 37. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden die zurzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten aufgehoben.

Insbesondere treten die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240), jedoch unbeschadet der Bestimmung des § 10 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16.

September 1899 (G.-S. S. 172), über die Belassung der Sanitätskommissionen in größeren Städten, außer Kraft.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften des §§ 55 des Regulativs, sowie die sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie.

§ 38. Diejenigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche sich auf die Genickstarre beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar, soweit der Geschäftsbereich anderer Minister beteiligt ist, im Einvernehmen mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestttmmungen.

Neues Palais, den 28. August 1905.

---

f) Ausführungsbestimmungen des Ministers zu dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373) vom 7. Oktober 1905.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 erlasse ich zu diesem Gesetz im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem Vorbehalte demnächstiger weiterer Vorschriften die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

Zu § 1. Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen- als auch auf solche an Kehlkopftuberkulose.

Zu § 2. Unter den mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen (Abs. 1 Nr. 3) sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausüben.

Zu § 3. Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Seeschiffen vorkommen, ist die Anzeige an die Polizeibehörde des ersten preußischen Hafenplatzes, welchen das Schiff nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache anläuft, zu erstatten.

Für Binnenschiffe und Flösse ist die Anzeige an die Polizeibehörde der nächstgelegenen Anlagestellen zu richten. Sind jedoch an der betreffenden Wasserstraße Ueberwachungsstellen zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schiffahrts- und Flössereiverkehrs eingerichtet, so ist die Anzeige an die nächstgelegene Ueberwachungsstelle zu richten.

Zu § 4. Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen, welche auf der Innenseite den aus der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß aus ihrer Benutzung den Anzeigepflichtigen Kosten nicht erwachsen.

Im Interesse der Kostenersparnisse haben die Regierungspräsidenten den Bedarf an diesen Kartenbriefen für ihren Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die Ortspolizeibehörde gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Die Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Recht die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu tragen hat.

Die Kartenbriefe sind seitens der Polizeibehörde im voraus mit dem Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels sowie tunlich mit der Adresse des Empfängers zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich zu verabfolgen. Geschieht die Verabfolgung an Aerzte oder ärztliches Hilfspersonal oder zum Zweck der Beförderung im Fernverkehr, so sind die Kartenbriefe außerdem mit dem Aversionierungsvermerk zu versehen.

Die Kartenbriefe werden nach der Ausfüllung im Fernverkehr unfrankiert befördert. Die Aerzte und das ärztliche Hilfspersonal sind berechtigt, die mit dem Aversionierungsvermerke versehenen Kartenbriefe auch im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Polizeibehörden für jede der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine besondere Liste nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirk eine der in dem § 1 genannten übertragbaren Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, wird es sich empfehlen, daß der Regierungspräsident durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für die Krankheiten in Erinnerung bringen und die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Wesen, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehren läßt. Jedoch ist eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.

Wegen der Abfassung zur Verteilung an die Bevölkerung geeigneter gemeinverständlicher Belehrungen über die einzelnen übertragbaren Krankheiten behalte ich mir einstweilen weitere Anordnungen vor.

Es wird sich empfehlen, die Bekanntmachungen während der Dauer der Epidemie von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

Zu §§ 5, 7 und 11. Die Regierungspräsidenten haben Vorsorge zu treffen, daß sie von dem epidemischen Ausbruch einer der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten tunlichst bald Kenntnis erhalten. Nach erlangter Kenntnis haben sie unverzüglich an den Minister der Medizinalangelegenheiten über Umfang und Charakter der Epidemie zu berichten. Dabei haben sie sich, sofern die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von den in den §§ 5, 7 und 11 enthaltenen Ermächtigungen des Staatsministeriums Gebrauch zu machen.

Zu § 6. Die Polizeibehörden haben von den ihnen auf Grund des § 1 zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Uebersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder Abschrift dem Kreisarzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den Kreisarzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch einer der in dem § 1 genannten Krankheiten Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benutzt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Der beamtete Arzt hat in den ersten Fällen der in dem § 1 genannten Erkrankungen — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — sowie in Verdachtsfällen von Kindbettfieber und Typhus unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist.

In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugeht.

Der beamtete Arzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittelungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnen Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem beamteten Arzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung rechtzeitig vorher einzuladen.

Die Anordnung der Leichenöffnung zum Zwecke der Feststellung der Krankheit ist außer bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht nur bei Rotz- und Typhusverdacht zulässig und soll nur dann stattfinden, wenn die bakteriologische Untersuchung der Absonderungen und des Blutes (Agglutination) zur Feststellung nicht ausreicht oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, haben die vorstehend bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen auch dann zu geschehen, wenn Erkrankungen oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten, bis dahin aber verschont gebliebenen Teile der Ortschaften vorkommen.

Mit der Ermittelung und Feststellung der ersten Fälle von Diphtherie, Körnerkrankheiten und Scharlach, sofern sie nicht von einem Arzte angezeigt sind, hat die Polizeibehörde einen Arzt zu beauftragen; sie kann dazu auch einen nichtbeamteten Arzt heranziehen, doch hat sie dazu in jedem Falle behufs Kostenersparnis den nächsterreichbaren Arzt zu wählen.

Die Regierungspräsidenten können Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittelungen nur im Einverständnisse mit dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeibehörde, und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzt und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach des mit der Feststellung beauftragten Arztes — der Ausbruch der Krankheit festgestellt, oder bei Kinderbettfieber, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Diese Anordnungen sind dem Betroffenen schriftlich zu geben. Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweite Verfügung getroffen wird.

Für Ortschaften und Bezirke, welche von Milzbrand, Rotz, Ruhr oder Typhus befallen sind, und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang nicht besteht, kann geeigneten-falls im Polizeiverordnungswege angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) womöglich durch einen Arzt zu unterwerfen ist.

Die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, haben den Regierungs-präsidenten an jedem Montage eine Nachweisung über die in dem Kreise in der vorher-gehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfällen an übertragbaren Krankheiten nach anliegendem Muster (Anlage 3) einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen haben die Regierungspräsidenten Wochennach-weisungen über die in dem Regierungsbezirk vorgekommenen Erkrankungen und Todes-fälle der bezeichneten Art nach anliegendem Muster (Anlage 4) aufstellen zu lassen und je ein Exemplar derselben dem Oberpräsidenten und dem Minister der Medizinalangelegen-heiten, letzteren direkt und so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am Mittwoch abend jeder Woche dort eingehen.

Zu § 8. Die in dem § 8 bei den einzelnen Krankheiten aufgeführten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln bezeichnen vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 das Höchstmaß dessen, was bei den betreffenden Krankheiten im äußersten Fall polizeilich angeordnet werden darf.

Die Polizeibehörden sollen in der Regel nicht alle diese Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung bringen, sondern sich auf diejenigen beschränken, welche nach Lage des Falles ausreichend erscheinen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Die beamteten Aerzte haben diese Gesichtspunkte bei ihren den Polizeibehörden zu machenden Vorschlägen zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Ver-hütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falles zuweit gehenden Maß-regel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung einge-griffen wird, oder vermeidbare Kosten entstehen.

I. Einer Beobachtung (§ 12) des Reichsgesetzes können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Rotz, Rückfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie ge-werbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen, welche von einem tollen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne des Gesetzes sind solche Personen, welche unter Erscheinungen er-krankt sind, die den Ausbruch einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten befürchten lassen.

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitserscheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Be-sorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten in sich aufgenommen haben.

Ausscheinend gesunde Personen in der Umgebung von Typhuskranken, welche in ihren Ausleerungen Typhusbazillen ausscheiden, sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, aufmerksam zu machen und zur Befolgung der erforderlichen Desin-fektionsmaßnahmen anzuhalten.

Die Beobachtung hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den etwa erforderlichen bakterio-logischen Untersuchungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen werden. Die Dauer der zu-lässigen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit, welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt, und wird noch besonders geregelt werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber unzulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig um-herziehen.

II. pp.

III. Einer Absonderung (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke Personen, und zwar:
   a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwach-sene auch bei Diphtherie und Scharlach;
   b) bei Diphtherie und Scharlach unterliegen auch Kinder der Absonderung, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Ueberführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angewendet

werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;

c) kranke Personen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;

2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Rotz, Rückfallfieber und Typhus.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zweck der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich, und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Sache des beamteten Arztes in Verbindung mit dem behandelnden Arzte wird es sein, die Absonderung womöglich in der Behausung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich, ist durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, welche sich in engen, dicht bevölkerten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kasernen, Gefängnissen usw. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften oder auf Gehöften, welche Milchlieferungen besorgen, befinden, sowie von Personen, welche kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden (§ 14 Abs. 4 des Reichsgesetzes).

Dies hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit dem Namen der betreffenden Krankheit, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die erfolgreiche Durchführung unter Umständen, z. B. in Großstädten verbunden sein mag, wird doch geeignetenfalls von dieser Maßnahme namentlich in Ortschaften mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung, z. B. in Industriegebieten, Gebrauch gemacht werden müssen.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Diphtherie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus (§ 14 Abs. 5 des Reichsgesetzes).

Diese Beschränkungen werden in der Regel darin zu bestehen haben, daß Pflegepersonen, welche einen mit einer dieser Krankheiten behafteten Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Ueberkleid zu tragen, die Vorschriften des beamteten Arztes bezüglich Desinfektion gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu meiden haben.

Geben sie die Pflege des Kranken auf, so ist ihnen zu untersagen, die Pflege eines anderen Kranken zu übernehmen, bevor sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

VI. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus gehäuft vorkommen, können hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichnten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden (§ 15 Ziffer 1 und 2 des Reichsgesetzes).

Von den hierhergehörigen Betrieben kommen namentlich in Betracht: Vorkosthandlungen bei Diphtherie und Scharlach, Molkereien und Milchhandlungen bei diesen beiden Krankheiten und bei Typhus, Abdeckereien, Gerbereien, Lumpenhandlungen, Papierfabriken, Roßhaarspinnereien, Schlächtereien und Wollsortierereien bei Milzbrand.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kranke in ein Krankenhaus überführt und die Wohnung wirksam desinfiziert ist, sind die Beschränkungen unverzüglich wieder aufzuheben.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus aufgetreten ist, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

Vor Erlaß derartiger Anordnungen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Größe der abzuwendenden Gefahr mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung in einem entsprechenden Verhältnis steht.

VIII. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Diphtherie, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit auf diese Behausungen zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (§ 16 des Reichsgesetzes).

Auch ist darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Personen mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

IX. In Ortschaften, welche von Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend, kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seeen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden (§ 17 des Reichsgesetzes).

Vor dem Erlaß einer solchen Anordnung ist sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen. Die Entscheidung ist nicht ohne vorherige Anhörung des beamteten Arztes zu treffen. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit es der beamtete Arzt zur Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten (§ 18 des Reichsgesetzes).

Diese einschneidende, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingende Maßregel darf nur ausnahmsweise in Fällen dringender Not, z. B. dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Wohnungen und Gebäude so schlecht gehalten und so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlaßt haben oder befürchten lassen.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden (§ 19 Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes).

Für die Ausführung der Desinfektion ist die anliegende Desinfektionsanweisung (Anlage 5) maßgebend. Abgesehen von der Wäsche, Kleidung, den persönlichen Gebrauchsgegenständen und dem Wohnzimmer des Kranken sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen:

der Nasen- und Rachenschleim, sowie die Gurgelwässer bei Diphtherie, Genickstarre, Lungen- und Kehlkopftuberkulose und Scharlach,
die Stuhlentleerung bei Ruhr und Typhus,
der Urin bei Typhus,
die eitrigen Absonderungen und Verbandmittel bei Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Milzbrand und Rotz.

Es ist regelmäßig anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlußdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorschriften der Desinfektionsanweisung peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde, der beamteten und praktischen Aerzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordet werden (§ 21 des Reichsgesetzes).

Als solche kommen in Betracht:

Einhüllen der Leichen in Tücher, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, baldige Einsargung, Füllung des Sargbodens mit einem aufsaugenden Stoffe, baldige Schließung des Sarges, Ueberführung des Sarges in ein Leichenhaus oder einen anderen geeigneten Absonderungsraum, Verbot der Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge, Beschränkung des Leichengefolges, Verbot der Leichenschmäuse, baldige Bestattung, Vorschrift der Beobachtung von Desinfektionsmaßregeln seitens der Leichenträger.

Die Begleitung der Leichen der an Diphtherie oder Scharlach verstorbenen Personen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe dieser Leichen ist zu verbieten.

Zu § 9. 1. Die zwangsweise Anhaltung zur ärzlichen Behandlung von Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, soll nur in Orten und in Bezirken stattfinden, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Körnerkrankheit stattfindet.

Die zwangsweise Behandlung kann in öffentlichen ärztlichen Sprechstunden oder in einem geeigneten Krankenhause stattfinden, die Unterbringung in einem Krankenhause jedoch nur dann, wenn zur Heilung des Falles die Vornahme einer Operation erforderlich.

Die Vornahme einer solchen ist nur mit Zustimmung des Kranken zulässig.

Findet die Behandlung in einer öffentlichen Sprechstunde statt, so können die Kranken angehalten werden, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung und Behandlung einzufinden.

2. Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper und Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

Zu § 14 Abs. 2. Sollen an der Stelle der beamteten Aerzte im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten andere Aerzte zugezogen werden, so ist eine Entscheidung einzuholen. Im Falle dringender Notwendigkeit ist ein entsprechender Antrag vom Regierungspräsidenten telegraphisch zu stellen. Dabei sind in erster Linie solche Aerzte in Vorschlag zu bringen, welche die kreisärztliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Zu §§ 14 bis 20. Die vorliegenden Paragraphen machen den Ortspolizeibehörden ein Handeln von Amtswegen in zwei Fällen zur Pflicht:

1. Wird eine der Invalidenversicherung unterliegende Person einer mit Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte verbundenen Beobachtung oder einer Absonderung unterworfen, weil sie an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankt oder Erkrankung oder Ansteckung an einer dieser Krankheiten verdächtig ist, so hat die Polizeibehörde, sofern die Person nicht während der Dauer jener Maßregel aus öffentlichen Mitteln verpflegt wird, die ihr gebührende Entschädigung wegen des entgangenen Arbeitsverdienstes alsbald festzusetzen. Ein Antrag ist nicht abzuwarten. Die Entschädigung beträgt für jeden Arbeitstag den dreihundertsten Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes*)), abzüglich des der abgesonderten oder beobachteten Person etwa seitens einer Krankenkasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewährten gesetzlichen Krankengeldes oder abzüglich des von ihr trotz der polizeilichen Beschränkungen etwa erzielten Arbeitsverdienstes.

Die erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist sowohl der entschädigungsberechtigten Person als auch derjenigen Behörde zuzustellen, welche den nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht kommenden zahlungspflichtigen Verband vertritt.

2. Will die Polizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz behaftet sind, vernichten lassen, so hat sie ihren gemeinen Wert vor der Vernichtung durch zwei Sachverständige im Sinne der §§ 21 und 22 des Gesetzes abschätzen zu lassen. Wenn tunlich, ist der Eigentümer oder Inhaber der Gegenstände zuzuziehen und anzuhören. Die Sachverständigen sind anzuhalten, daß sie der Polizeibehörde eine von ihnen unterzeichnete Urkunde über die Schätzung zugehen lassen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Desinfektion eines Gegenstandes, von welchem anzunehmen war, daß er mit Krankheitsstoff einer der benannten Krankheiten behaftet sei, der Gegenstand so beschädigt worden ist, daß er zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht weiter verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Abschätzung vor der Rückgabe des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten herbeizuführen.

Die Abschätzung vernichteter oder durch Desinfektion gebrauchsunfähig gewordener Gegenstände darf nur unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. die §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes) oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet oder sich mit der Polizeibehörde über die Höhe des Schadenersatzes geeinigt hat.

Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn

a) die betreffenden Gegenstände im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden, oder wenn sie trotz Verbots ein- oder ausgeführt sind;

b) der Entschädigungsberechtigte die Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hatte, obwohl er wußte oder annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder daß sie auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren, oder wenn er zur Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenrechtliche Vorschriften Veranlassung gegeben hat. Ferner ist, wenn es sich um Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz handelt, eine Entschädigung nicht zu zahlen, wenn der Beschädigte

*) Anm. jetzt § 1245 f R.-V.-O.

den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

Ist die Schätzungsurkunde bei der Polizeibehörde eingegangen, so ist nichts weiter zu veranlassen, falls nicht ein Antrag auf Entschädigung von seiten des Eigentümers des vernichteten oder beschädigten Gegenstandes oder desjenigen, in dessen Gewahrsam sich derselbe vor der Vernichtung oder zur Zeit der Desinfektion befand, gestellt wird. Ist die Antragsfrist gewahrt, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung, andernfalls Ablehnung wegen Fristversäumnis. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

Zu § 25. 1. Als amtliche Beteiligung gilt jede Beteiligung des beamteten Arztes, welche ihm durch Gesetz, Dienstanweisung oder durch Einzelauftrag der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen ist. Hierher gehört insbesondere seine Tätigkeit gemäß §§ 6—9, 14 Abs. 2 und 3, 18 des Reichsgesetzes und §§ 6 Abs. 1 bis 3, 8 Nr. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

2. Aerzte, welche gemäß § 6 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes mit Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach beauftragt worden sind, haben gemäß § 2 der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 nur Anspruch auf Vergütung nach den niedrigsten Sätzen, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Aerzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Liquidation mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne des § 6 Absatz 4 handelt, dem Landrat einzureichen. Dieser veranlaßt eine Prüfung der Liquidation durch den Kreisarzt und reicht demnächst die Liquidationen gesammelt in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Tage jedes Kalendervierteljahres dem Regierungspräsidenten ein.

Die Zahlung an den Arzt hat durch die Ortspolizeibehörde, welche ihn zugezogen hat, zu erfolgen.

Zu § 29. Einrichtungen im Sinne des § 29 sind lediglich solche, welche zur Durchführung der in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 12—19 und 21 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln erforderlich sind, also insbesondere: Beobachtungs- und Absonderungsräume, Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Räume zur Aufbewahrung von Leichen und Beerdigungsplätze, sei es, daß diese Einrichtungen dauernd, sei es, daß sie nur vorübergehend für die Dauer einer Krankheitsgefahr getroffen werden. Nicht dagegen gehören hierher die der regelmäßigen Krankenpflege dienenden oder die im § 35 des Reichsgesetzes aufgeführten Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser, Fortschaffung der Abfallstoffe).

Da die Einrichtungen im Sinne des § 29 für einzelne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würden und vielfach unbeschadet ihrer Wirksamkeit für eine größere Anzahl von Gemeinden zusammen getroffen werden können, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß entweder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Zweckverbände zu diesem Behufe gebildet werden, oder daß die Kreise von der in Abs. 2 ausdrücklich anerkannten Befugnis Gebrauch machen, wie dies bereits bisher in weitem Umfange geschehen ist.

Wegen der Bereitstellung von Baracken durch den Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz bei Epidemien von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Typhus, Ruhr, Granulose, Scharlach und Diphtheritis verweise ich auf die zufolge Ministerialerlasses vom 25. März 1905 (Min.-Bl. f. Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten S. 175 ff.) hierüber abgeschlossenen Verträge.

Zu § 30. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die von ihnen erforderlich erachteten Einrichtungen im Sinne des § 29 von den Kommunalverbänden freiwillig beschafft werden. Insbesondere wird sich zu diesem Zwecke vielfach die Verhandlung mit den Kreisen empfehlen.

Wird ein Einverständnis mit der Gemeinde nicht erzielt, so hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung gemäß § 30 auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken und dabei in ihrer Aufforderung nicht weiter zu gehen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gemeinde vermöge ihrer Finanzkraft zu leisten vermag.

Zu § 31. Ist im Beschlußverfahren eine Einrichtung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, deren Beschaffung die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet hat, als nötig anerkannt, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint oder deren Leistung niedriger bemessen worden, als daß damit die Anordnung durchgeführt werden könnte, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde vor weiterer Veranlassung jedesmal an mich zu berichten.

Zu § 32. Von der Befugnis zur sofortigen Durchführung einer Anordnung, welcher eine Gemeinde auch nach erneuter, angemessen befristeter Anhörung Folge zu leisten sich weigert, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn von der Unterlassung eine unmittelbare dringende Gefahr für das öffentliche Wohl zu besorgen ist.

Auch in solchen Fällen ist, wenn tunlich, vorgängig an mich zu berichten. Ist dies

nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so ist mir jedesmal sofort unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 7. Oktober 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

---

g) Ministerial-Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907.

§ 1. Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2. Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszukehren und wöchentlich mindestens 2 mal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofes zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich, in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Uebertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a) Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);

b) Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stickhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose (wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind), Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rotz, Tollwut (Wasserscheu, Lyssa) und Windpocken.

§ 4. Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen. Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schülern mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich der Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6. Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen:

a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankeit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bezw. desinfiziert werden;

b) bei den im § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus überführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheilserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspülen.

§ 9. Schüler, welche an Körnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrer und Schüler, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopftuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Bläße, Hüsteln, Auswurf usw. — einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen zu lassen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speisegefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen, sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Pocken vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten 5 Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber, Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgesondert, noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören; auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13. Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dgl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14. Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15. In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Ueber diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehran-

stalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde, sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor der Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16. Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur von der in § 12 Absatz 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklasse sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen u. dergl. entsprechende Anwendung.

§ 18. Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichts und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

---

h) **Formular für Anzeigen seitens der Aerzte.**

Anzeige

eines Falles von

1. **Aussatz** (Lepra) oder **Aussatzverdacht.** — 2. **Bißverletzung** durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. — 3. **Cholera** (asiatische) oder **Choleraverdacht.** — 4. **Diphtherie** (Rachenbräune). — 5. **Fleckfieber** (Flecktyphus) oder **Fleckfieberverdacht.** — 6. **Fleisch-, Fisch-** oder **Wurstvergiftung.** — 7. **Gelbfieber** oder **Gelbfieberverdacht.** — 8. **Genickstarre,** übertragbare. — 9. **Kindbettfieber** (Wochenbett- — Puerperalfieber). — 10. **Körnerkrankheit** (Granulose, Trachom). — 11. **Lungen- und Kehlkopftuberkulose** (nur bei Todesfällen). — 12. **Milzbrand.** — 13. **Pest** (orientalische Beulenpest) oder **Pestverdacht.** — 14. **Pocken** (Blattern) oder **Pockenverdacht.** — 15. **Rotz.** — 16. **Rückfallfieber** (Febris recurrens). — 17. **Ruhr,** übertragbare (Dysenterie). — 18. **Scharlach** (Scharlachfieber). — 19. **Tollwut** (Lyssa). — 20. **Trichinose.** — 21. **Typhus** (Unterleibstyphus).

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen).

Ort der Erkrankung: .....

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): .....

.....

Des Erkrankten

Familienname: ..... Vorname: .....

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Alter: .....

Stand oder Gewerbe: *) .....

Stelle der Beschäftigung: *) .....

Tag der Erkrankung: .....

Tag des Todes: .....

Sind schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden? .....

Welche Schule besuchen sie? .....

Name und Wohnort des behandelnden Arztes: .....

.....

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist): .....

.....

.....

....., den ..... ten ..... 19.....

.....

(Unterschrift.)

*) Bei Kindern unter 15 Jahren bezieht sich die Angabe auf die Eltern.

---

i) Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung des Schwimmbassins in der Stadt Gleiwitz, vom 4. März 1904.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In öffentlichen mit Schwimmbassins versehene Badeanstalten, mit Ausnahme der Flußbadeanstalten, hat jeder Badende vor Benutzung des Bassins seinen ganzen Körper unter der Brause mit Seife zu reinigen.

§ 2. Mit offenen Wunden, Geschwüren oder Hautausschlägen behafteten Personen ist die Benutzung des Schwimmbassins untersagt.

§ 3. In dem Bassinraum ist an einer in die Augen fallenden Stelle ein Abdruck dieser Polizeiverordnung in Plakatform auszuhängen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleiwitz, den 4. März 1904.

Die Polizeiverwaltung.

k) **Prüfungsordnung für Kreisärzte** vom 4. März 1914.

§ 1. Das Befähigungszeugnis für die Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister des Innern demjenigen erteilt, der die Prüfung für Kreisärzte bestanden hat.

§ 2. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen Regierungspräsidenten, bei Kandidaten, die außerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben, unmittelbar an den Minister des Innern zu richten. Der Regierungspräsident prüft die Vorlagen und gibt sie mit seinem Bericht an den Minister des Innern weiter.

Der Minister entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Kandidat nach Erlangung der Approbation als Arzt eine mindestens dreijährige praktische fachtechnische Beschäftigung nachgewiesen hat.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1. Die Approbation als Arzt,

2. der Nachweis über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches*). Doktordiplom und Inauguraldissertation sind in je einem Abdruck beizufügen,

3. der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches

a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen,

c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienisch-bakteriologischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Der higienisch-bakteriologische Kursus kann auch im Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin abgeleistet werden.

Diese Nachweise werden durch die Zeugnisse der Fachlehrer und der Leiter der Kurse erbracht.

Ausnahmsweise kann auch der Nachweis einer auf anderem Wege erlangten Ausbildung als vorschriftsmäßig erachtet werden, wenn die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen diese Ausbildung als gleichwertig und die Gründe für den anderweiten Bildungsgang als triftig anerkannt hat.

4. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation (siehe § 3 Abs. 3) darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Abdruck dieser Prüfungsordnung beigefügt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 6. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen und die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles zu liefern. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister des Innern dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung übersandt.

Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise eine oder beide wissenschaftliche Ausarbeitungen erlassen werden. Ebenso kann in besonderen Fällen auch die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles erlassen werden. Auf dahingehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 7. Von den Aufgaben für die wissenschaftlichen Ausarbeitungen ist eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen oder der versicherungsgerichtlichen Medizin oder der gerichtlichen Psychiatrie zu entnehmen. Bei der Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles ist ein vollständiges Protokoll über eine Leichenöffnung mit begründetem Gutachten zu liefern**).

§ 8. Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Literatur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, die in gedrängter Kürze die gestellte Angabe klar und übersichtlich lösen.

*) Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1900 (Nr. 109 d. D. R. und Preuß. Staatsanzeigers 1900)

**) Wegen dieses Gutachtens vergleiche § 29 der Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 17. Oktober 1904/4. Januar 1905 (Ministerialbl. f. Med.-Ang. 1905 S. 67 ff.).

Der Umfang jeder der beiden wissenschaftlichen Ausarbeitungen soll 60 Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Probearbeiten müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, die auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu erhalten, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Probearbeiten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§ 9. Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen und die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister des Innern einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungspräsidenten, bei denjenigen Kandidaten, die außerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben, unmittelbar an den Minister des Innern einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister des Innern eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Probearbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurteilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Genügen die Probearbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der beiden wissenschaftlichen Ausarbeitungen als „ungenügend" befunden, so gilt die schriftliche Prüfung in der Regel als nicht bestanden. Ausnahmsweise kann die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen eine mit „gut" oder „sehr gut" beurteilte Ausarbeitung annehmen, auch wenn die andere Arbeit die Note „ungenügend" erhalten hat. Ist nur die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles „ungenügend" befunden, während die wissenschaftlichen Ausarbeitungen genügen, so ist nur jene zu wiederholen.

Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf von drei Monaten und müssen vor Ablauf von zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister. Er bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Püfung ist nicht gestattet.

§ 11. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mitteilung, daß er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Feststellung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister des Innern zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen in der Regel nicht statt.

§ 12. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt. Einem dieser Mitglieder kann die Leitung der Prüfung von dem Direktor der Deputation übertragen werden, falls er nicht selbst an der Prüfung teilnimmt. Die Prüfung ist in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen. Sie umfaßt folgende Abschnitte:

I. Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung;
II. Oeffentliche Gesundheitspflege;
III. Gerichtliche Medizin;
IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§ 13. In einem Prüfungsabschnitt sollen im allgemeinen nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator abgehalten. Der Direktor der Wissenschaftlichen Deputation und der Leiter der Prüfung sind berechtigt, allen Teilen der Prüfung beizuwohnen.

Die Reihenfolge, in der die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Direktor der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 14. Für die Prüfung in der Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung hat der Kandidat:

1. in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- oder Sanitätspolizei, wenn möglich auf Grund von Akten, schriftlich zu lösen;

2. in einer mündlichen Prüfung darzutun, daß er mit der Organisation der Medizinalverwaltung, mit der Dienstanweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden medizinal- und sanitätspolizeilichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie auch mit den für den ärztlichen Beruf wichtigen Abschnitten der Reichsversicherungsordnung und der Angestelltenversicherung gründlich vertraut ist.

§ 15. Für die Prüfung in der öffentlichen Gesundheitspflege und der hygienischen Bakteriologie hat der Kandidat:

1. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden je eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiete der hygienischen und der bakteriologischen Untersuchungsmethoden praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebnis der Untersuchungen mündlich zu erläutern;
2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der Gewerbehygiene und allen anderen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Seuchenbekämpfung, gründlich vertraut ist.

§ 16. Für die Prüfung in der gerichtlichen Medizin hat der Kandidat:

1. den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;
2. an einer Leiche die vollständige gerichtliche Oeffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktieren;
3. ein Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator frei, dem Examinanden auch einen anderen geeigneten Gegenstand zur mikroskopischen Untersuchung vorzulegen;
4. in einer mündlichen Prüfung die für einen Gerichtsarzt erforderlichen Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzutun.

§ 17. Für die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie hat der Kandidat:

1. an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Geisteszustände darzutun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zwecke zu erstatten;
2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen darzutun.

§ 18. Ueber die gesamte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll aufgenommen, in das die Prüfungsgegenstände und die erteilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend" unter kurzer Angabe der Gründe, von den Examinatoren unter Beifügung ihres Namens eingetragen werden. Das Protokoll wird von dem Leiter der Prüfung unterschrieben.

§ 19. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Teile eines Prüfungsabschnittes wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3) und ungenügend (4) erteilt.

§ 20. Ein Prüfungsausschnitt, für den auch nur in einem Teil die Zensur „ungenügend" erteilt ist, gilt als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach der die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Abschnitte erfolgen muß. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 21. Hat der Kandidat die sämtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die drei Teile der schriftlichen und die einzelnen Teile der praktisch-mündlichen Prüfung erteilten Zensuren die Gesamtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerte der Zensuren für die schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen je doppelt und die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles sowie die einzelnen Teile der Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung je einfach gerechnet, zusammengezählt und durch 15 geteilt werden. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 22. Der Leiter überreicht sogleich nach Abschluß die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, der sie bei bestandener Prüfung dem Minister des Innern behufs Erteilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungsnachweises oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mitteilung hierüber zurück.

§ 23. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen selbständigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert

(vgl. § 2 Ziff. 4 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. Septemper 1899 — Gesetzsamml. 1899, S. 172 — und § 3 Ziffer 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909) wird durch dir Vorschriften dieser Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 24. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 120 Mark.

Bei Wiederholungen werden außer den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnittes noch 10 Mark Sondergebühren erhoben.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

§ 25. Für den Landespolizeibezirk Berlin tritt der Polizeipräsident in Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten.

§ 26. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 24. Juni 1909 außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1914.

Der Minister des Innern.

2. Cholera, Scharlach, Diphtherie, Krätze, Körnerkrankheit, Genickstarre, Typhus, Ruhr, Rotz, Milzbrand.

a) Regierungspolizei-Verordnung, betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Cholera, vom 26./30. Juli 1892.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischen Gemüsen, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland ist bis auf Weiteres verboten. Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben die von den Reisenden mitgeführten Kleider und deren Wäsche.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht gemäß § 327 des R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 26. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.

Zu a) Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Cholera, vom 30. Juli 1892.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes verordnet:

Das unter dem 26. Juli d. J. erlassene und im Extrablatt zu Stück 30 des Amtsblattes abgedruckte Verbot der Ein- und Durchfuhr aus Rußland wird hiermit auch auf gebrauchte Kleider, mit Ausnahme der Kleider der Reisenden, ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 30. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.

b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Meldepflicht der Personen, die aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands zureisen, vom 4. 10. 1908.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265), des § 13 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und gemäß § 8 der Anweisung des Bundesrates zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 wird, und zwar vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses, da wegen der Choleragefahr die Regelung der Angelegenheit keinen Aufschub zuläßt, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet, was folgt:

§ 1. Alle aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands zureisenden Personen sind, sofern zwischen ihrer Abreise von dort und ihrer Ankunft im Regierungsbezirk nicht mehr

als sechs Tage verflossen sind, **unverzüglich** nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes schriftlich oder mündlich zu melden. Unter den hiernach zur Meldung zu bringenden zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen in einer von der Cholera betroffenen Gegend Rußlands nach Hause zurückkehren.

Zur Meldung **verpflichtet** ist der Zureisende selbst und außerdem derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Zureisende am Ankunftsorte Unterkunft findet.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach § 45 Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft.

Oppeln, den 4. Oktober 1908.

Der Regierungspräsident.

---

c) Ratschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an den Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Anlage 1 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904. (Amtliche Ausgabe.)

Der Erfolg der von den Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Teile davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerte Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohles geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben so oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in hohem Maße betätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welche die Tätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vorteilhaftesten einsetzen wird, sind in den nachstehenden Ratschlägen zusammengestellt:

1. Bis zur Feststellung der Natur einer choleraverdächtigen Erkrankung sind dieselben Schutzmaßregeln anzuwenden in bezug auf Desinfektion, Absonderung usw., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

2. Sämtliche Ausleerungen der Kranken sind nach der beigegebenen Anweisung zu desinfizieren.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden usw.

3. Der Kranke ist möglichst abzusondern und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich die Absonderung in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen, womöglich schon vorher für die Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten geeigneten Unterkunftsraum geschafft wird.

Da Kranke die Krankheitskeime noch eine Zeitlang nach ihrer scheinbaren Wiederherstellung in ihrem Körper beherbergen und mit den Ausscheidungen entleeren können, so sollten sie so lange abgesondert bleiben, bis sich ihre Ausscheidungen an drei aufeinanderfolgenden Tagen als frei von Krankheitskeimen erwiesen haben.

4. Die mit der Pflege und Wartung betrauten Personen sind zu unterweisen, wie sie sich inbezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung und der Hände, das Essen im Krankenraum usw. zu verhalten haben.

5. Es ist darauf zu halten, daß der Ansteckungsstoff nicht durch Wegschütten undesinfizierter Ausleerungen, durch Waschen beschmutzter Wäsche, Kleidungsstücke, Gefäße usw. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Verunreinigung von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortspolizeibehörde davon zu benachrichtigen, und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen und die Anwohner infizierter Gewässer vor ihrer Benutzung gewarnt werden.

6. Ist bei der Ankunft des Arztes der Kranke bereits verstorben, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die Leiche und die von dem Verstorbenen benutzten Gegenstände bis zum Eintreffen des beamteten Arztes, oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden, in einer der Weiterverbreitung der Krankheit vorbeugenden Weise aufbewahrt werden.

7. Ueber die Art und Weise, wie die Ansteckung bei den Kranken möglicherweise zustande gekommen ist, ob der Krankheitsfall zu einer Weiterverschleppung der Seuche

bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizierten Gebrauchsgegenständen usw.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Ort der Erkrankungen sind Nachforschungen anzustellen.

8. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die sichere Feststellung der Krankheit von größtem Werte ist, sind Proben von den Ausleerungen des Kranken in nicht desinfiziertem Zustande sowie Agarröhrchen, welche damit beschickt sind, und Ausstrichpräparate behufs bakteriologischer Untersuchung sofort unter Beachtung der beigegebenen „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" an die für den Bezirk vorgesehene Untersuchungsstelle zu senden.

d) Gemeinverständliche Belehrung über die Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

Anlage 2 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1901. (Amtliche Ausgabe.)

1. Die Cholera ist eine ansteckende Krankheit, welche in der Regel wenige Tage nach Aufnahme des Cholerakeims mit heftigem Erbrechen und Durchfall auftritt. Die immer häufiger abgehenden Stuhlentleerungen gewinnen bald ein farbloses Aussehen, ähnlich einer dünnen Mehlsuppe oder dem von gekochtem Reis abgegossenen Wasser. Mit der zunehmenden Häufigkeit der flüssigen Stuhlgänge hört die Harnabsonderung allmählich auf. Unter fortschreitender Erschöpfung treten schmerzhafte Muskelzusammenziehungen, namentlich Wadenkrämpfe auf. Augen und Wangen fallen ein, die Haut fühlt sich kalt an und wird runzelig, Fingerspitzen und Lippen werden blau, die Stimme rauh und klanglos. Schließlich wird der Kranke gegen alles, was um ihn vorgeht, völlig teilnahmslos, und oft nach wenigen Stunden tritt in solchem Zustande der Tod ein.

Außer dieser rasch verlaufenden Form der Cholera gibt es auch ganz leichte Cholerafälle, welche sich als einfaches Unwohlsein mit Durchfall äußern und für die Weiterverbreitung der Krankheit noch gefährlicher sind als die schweren. Denn die nur in geringem Maße Erkrankten gehen nicht selten ihrer gewohnten Beschäftigung weiter nach und können dabei durch ihre Entleerungen die Krankheit weit verbreiten.

Auch anscheinend gesunde Personen können mit den Ausleerungen die Erreger der Cholera ausscheiden; ebenso enthalten die Ausleerungen von Personen, welche die Cholera überstanden haben, den Ansteckungsstoff oft noch lange Zeit hindurch.

Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände geraten und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke. Haften ihnen nur die geringsten, mit dem bloßen Auge nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen an, so kann dadurch die Seuche weiter verbreitet werden.

3. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß bereits Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist umsomehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rat einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind an Choleraorten nur in gekochtem Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmiteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Kot, Harn, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden.

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, die gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen,

sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Ausleerungen von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen.

7. Ist es nicht sicher, daß das zur Verfügung stehende Wasser völlig unverdächtig ist, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von jedem zum Hausgebrauche dienenden Wasser, weil der im Wasser befindliche Ansteckungsstoff auch durch das zum Spülen der Küchengeräte, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden usw. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden kann.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffs anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden; es ist deswegen ratsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht zu Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand ein Cholerahaus, den nicht seine Pflicht dahin führt.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Messen, Märkte usw.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen und Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Die Ausleerungen der Cholerakranken sind besonders gefährlich und deshalb die damit beschmutzten Kleider und Wäschestücke sofort zu desinfizieren.

13. Man wache auch auf das sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen und der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe usw. gelangen.

§ 14. Alle mit den Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder auf einfache Weise desinfiziert werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten mittelst Wasserdampfes unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Orte aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit einem Cholerakranken, seinem Bett oder seiner Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinfizieren. Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, Speisen mit ungereinigten Händen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraume verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Zigarren.

16. Ist der Kranke gestorben, so ist die Leiche sobald als irgend tunlich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Das Waschen der Leiche ist am besten zu unterlassen.

Das Leichenbegängnis ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man beteilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Personen, welche an der Cholera erkrankt oder gestorben sind, dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfiziert sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfiziert nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend geraten, sie sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfizieren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn sie zuvor desinfiziert ist.

18. Vom Gebrauche der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps usw.) wird abgeraten.

---

e) Gemeinverständliche Belehrung über Scharlach (Scharlachfieber).

Anlage 5 von Heft 6 der Anweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373). (Amtliche Ausgabe.)

1. Scharlach (Scharlachfieber) ist eine fieberhafte Ausschlagkrankheit, welche überaus ansteckend ist, in allen Lebensaltern, besonders aber im Kindesalter, auftritt.

2. Die Krankheit kommt in der Regel 4—8 Tage nach Aufnahme des Krankheitsstoffes zum Ausbruch, während dieser Zeit können die Kranken sich vollständig wohl fühlen.

3. Die Krankheit beginnt in der Regel mit einem heftigen Schüttelfrost oder öfterem Frösteln, mit ein- oder zweimaligem Erbrechen, sowie mit Halsbeschwerden. Unter starker Zunahme der Körperwärme, welche bald 40—41° C. erreicht, bildet sich meistens in den ersten 24 Stunden ein dunkelroter Hautausschlag aus, welcher zuerst an der Innenseite der Oberschenkel, dann am Gesicht und Hals entsteht, sehr bald den ganzen Körper überzieht, aber meist die Umgebung der Nase freiläßt. Die Schleimhaut des Rachen rötet sich, es entsteht eine Entzündung des Rachens und bisweilen ein grauweißer Belag auf den Mandeln, die Halsdrüsen schwellen an, die Zunge wird dick belegt. In der Mehrzahl der gutartigen Fälle reinigt sich die Zunge nach einigen Tagen und nimmt oft ein eigentümlich himbeerartiges Aussehen an, das Fieber nimmt langsam ab und erreicht schon am siebenten bis achten Tage die normale Körperwärme, während der Hautausschlag bereits am fünften oder sechsten Tage zu verschwinden pflegt. Der Kranke erholt sich dann allmählich, und nach einiger Zeit, meist in der dritten oder zu Anfang der vierten Krankheitswoche, tritt eine ausgedehnte Abschuppung der Haut ein, infolge deren die Haut an den Händen und Füßen in großen Fetzen abgezogen werden kann.

4. In schwereren Fällen kommt es zu stärkeren Störungen an den Halsorganen und zu einer diphtherieartigen Bräune, welche sich nicht auf die Mandeln beschränkt, sondern auf die Umgebung derselben übergreift. Der Hals schwillt mächtig an, und es kommt zur Vereiterung der Halsdrüsen. In anderen Fällen greift die Entzündung auf die Ohren über. Nicht selten tritt Herzschwäche ein. In anderen Fällen kommt es zu Störungen der Nieren, welche sich dadurch kennzeichnen, daß das Gesicht und die Füße anschwellen und der Harn spärlich und bluthaltig wird.

5. Neben diesen schweren Fällen gibt es auffällig leicht verlaufende, bei denen das Fieber gering, der Hautausschlag nur kaum oder vorübergehend erkennbar und das Allgemeinbefinden wenig gestört ist. Häufig wird die Krankheit als solche erst erkannt, wenn die Abschuppung der Haut oder die bei Scharlach so häufige Nierenentzündung eintritt, die sich durch eine auffällige Abnahme des Harns und eine teigige Anschwellung der Haut an den Füßen, Händen und Augenlidern verrät. Nicht selten schließt sich auch an leichtere Scharlacherkrankungen eine Entzündung des Mittelohres an, welche, wenn sie nicht rechtzeitig beachtet und in die Behandlung des Arztes gebracht wird, zu einer Durchlöcherung der Trommelfelle und zu langwierigen Ohreiterungen führen kann.

6. Je nach Schwere der Epidemie schwankt die Sterblichkeit, welche durch das Scharlachfieber erzeugt wird, zwischen 2 und 30 von Hundert der Erkrankten.

7. Die Krankheit ist äußerst ansteckend, und zwar nicht erst, wie vielfach angenommen wird, zur Zeit der Abschuppung, sondern vom Beginn der Erkrankung ab. Die Ansteckung kommt hauptsächlich durch Berührung mit den Absonderungen der Kranken (Nasen- und Rachenschleim), seiner Wäsche und seinen Gebrauchsgegenständen zustande.

8. Bei der großen Ansteckungsfähigkeit der Krankheit ist es dringend geboten, die Kranken sofort auf das strengste abzusondern und ihnen eine besondere Pflegeperson zu geben. Personen, welche mit der Pflege des Kranken nichts zu tun haben, dürfen das Krankenzimmer nicht betreten; Krankenbesuche sind zu vermeiden, Kinder aber unter allen Umständen von dem Krankenzimmer fernzuhalten.

9. Die Angehörigen und das Pflegepersonal sollen im Krankenzimmer ein waschbares Ueberkleid tragen, in demselben weder Speise noch Trank zu sich nehmen, vor jedesmaligem Verlassen des Krankenzimmers das Ueberkleid ablegen und die Hände sorgfältig desinfizieren.

10. Der Nasen- und Rachenschleim, sowie das Gurgelwasser des Kranken sind, um Ansteckungen zu vermeiden, in Gefäßen aufzufangen, welche bis zur Hälfte mit einer desinfizierenden Flüssigkeit gefüllt sind. Sie dürfen erst nach zweistündigem Stehen ausgegossen werden.

11. Die Leib- und Bettwäsche, namentlich die Taschentücher des Kranken, müssen nach dem Gebrauch für zwei Stunden in Gefäße mit einer desinfizierenden Flüssigkeit gelegt und dürfen erst dann in die allgemeine Wäsche gegeben werden.

12. Die Gebrauchsgegenstände des Kranken, Eß- und Trinkgeschirre, Bücher sowie das Spielzeug von Kindern, dürfen nicht von anderen Personen mitbenutzt und müssen nach jedem Gebrauch sorgfältig desinfiziert werden. Wertloses Spielzeug scharlachkranker Kinder ist am besten zu verbrennen. Journale aus Lesezirkeln oder Bücher aus Leihbibliotheken dürfen ihnen während der Krankheit nicht gegeben werden.

13. Das Krankenzimmer ist regelmäßig zu lüften und jeden Tag mindestens einmal feucht aufzuwischen; doch ist beim Lüften darauf zu achten, daß der Kranke vor Erkältung bewahrt bleibt. Ist der Fußboden mit Ausleerungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit einer desinfizierenden Flüssigkeit aufzuwischen.

14. Ist die Wohnung beschränkt oder ein eigenes Pflegepersonal nicht zu beschaffen, so sollte der Kranke sobald als möglich in ein Krankenhaus übergeführt werden. Viele Eltern tragen Bedenken, sich von ihren erkrankten Kindern zu trennen, weil sie glauben, daß sie es im Krankenhause nicht gut hätten. Diese Ansicht ist nicht richtig. Erfahrungs-

gemäß werden von den erkrankten Kindern im Krankenhause mehr gerettet, als in der Familie, weil die Pflege des Kranken große Sorgfalt erfordert und im Krankenhause besser durchgeführt werden kann, als im Privathause.

15. Wird der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt, so ist hierzu nicht ein öffentliches Fuhrwerk, eine Droschke und dgl., sondern womöglich ein Krankentransportwagen zu benutzen.

16. Sofort nach der Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus, nach seiner Genesung oder nach seinem Tode, sind die Wohnung, die Leib- und Bettwäsche, die Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände des Kranken vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

17. Auch die Leichen bilden eine Gefahr für die Umgebung. Daher sollten Kinder von der Leiche eines am Scharlach Verstorbenen unbedingt ferngehalten werden und womöglich auch das Sterbehaus nicht betreten. Man sollte die Leiche eines an Scharlach Verstorbenen sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg legen, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoff, z. B. Torfmull oder Sägespäne, bedeckt ist. Die Ausstellung der Leiche im offenen Sarge, dem Küssen der Leiche, sowie Veranstaltungen von Leichenschmäusen ist dringend zu widerraten.

18. Jugendliche Personen aus einem Haushalt, in welchem ein Scharlachkranker sich befindet, müssen, um die Verbreitung der Krankheit zu verhüten, bis zur Genesung oder bis zum Tode des Kranken und zur Ausführung der vorschriftsmäßigen Schlußdesinfektion von jedem Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden.

19. In Molkereien, Milch- und Vorkosthandlungen müssen Personen, welche mit Melken, mit der Zubereitung oder dem Verkauf der Milch oder anderer Nahrungsmittel beschäftigt sind, sich von jeder Berührung mit Scharlachkranken sorgfältig fernhalten. Haben sie die Berührung ausnahmsweise nicht vermeiden können, so müssen sie vor der Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung womöglich das Oberkleid wechseln und sich die Hände desinfizieren. Wenn in einer Back- oder Eßwarenhandlung, in welcher die Wohnung unmittelbar neben dem Laden sich befindet, eine Scharlacherkrankung auftritt, dürfen diejenigen Personen, welche den Kranken pflegen, den Ladenraum nicht betreten. Tun sie es doch, so haben sie zu gewärtigen, daß das Geschäft so lange geschlossen wird, als sich der Kranke in der Wohnung befindet.

20. Personen, welche die Wäsche Scharlachkranker zu waschen, auszubessern oder ihre Kleidung zu reinigen haben, sind besonders gefährdet; es ist ihnen dringend zu raten, während der Arbeit weder zu essen noch zu trinken und nach Beendigung der Arbeit sich auf das genaueste zu desinfizieren. Dasselbe gilt von Personen, welche die Leiche eines Scharlachkranken waschen und einsargen.

---

f) Gemeinverständliche Belehrung über die Diphtherie (Rachenbräune).

Anlage 5 von Heft 1 der Anweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373). (Amtliche Ausgabe.)

1. Die Diphtherie (Rachenbräune, häutige Bräune, brandige Bräune, Halsbräune, Croup) ist eine ansteckende Krankheit, welche besonders die Schleimhaut des Rachens, die Mandeln und den Kehlkopf befällt, aber auch an anderen Körperteilen, z. B. den Augen, vorkommen kann. Sie tritt in allen Lebensaltern auf, besonders aber im Kindesalter.

2. Die Krankheit ist außerordentlich ansteckend. Die Ansteckung kommt dadurch zustande, daß Gesunde mit den Absonderungen der Kranken (Nasen- und Rachenschleim) oder mit seiner Wäsche und mit seinen Gebrauchsgegenständen in Berührung kommen. Der Erreger der Krankheit ist ein winziges Pflänzchen aus der Gruppe der Bakterien, der Diphtheriebazillus, welches gegen Austrocknen und Desinfektionsmittel verhältnismäßig widerstandsfähig ist.

3. Die Krankheit beginnt in der Regel mit Fieber, Erbrechen und allgemeinem Krankheitsgefühl, zuweilen aber beeinträchtigt sie anfangs das Allgemeinbefinden so wenig, daß die Kinder ruhig weiterspielen. Bald stellen sich ein stechender Schmerz im Rachen, mäßiges Fieber, allgemeine Mattigkeit, sowie Schlingbeschwerden ein. Schaut man dem Kinde in den Hals, während man den Mund weit öffnen läßt und mit einem Löffelstiel u. dgl. die Zunge herunterdrückt, so bemerkt man auf den geröteten und geschwollenen Mandeln eigentümlich grauweiße, unregelmäßig begrenzte Flecke, welche schnell zu wachsen und auf die Umgebung der Mandeln überzugreifen pflegen. Bei Säuglingen fällt anfangs nur ein starker Schnupfen auf.

4. Beim Fortschreiten der Krankheit bedeckt sich das Zäpfchen, der Gaumen mit dem Belage, das Fieber steigt, die Halsdrüsen schwellen an, die Zunge ist trocken und dick belegt, der Kranke klagt über stechende Schmerzen im Halse sowie über großen Durst. Das Allgemeinbefinden leidet mehr und mehr, der Kranke liegt mit offenem Munde da, das Gesicht wird fahl, es stellt sich übelriechender Ausfluß aus der Nase ein. Schreitet

der Belag auf den Kehlkopf über, so bekommt der Kranke einen eigentümlich bellenden Husten und Atemnot. Das Gesicht schwillt an, die Lippen werden blau, der Atem wird hörbar, und der Kranke gerät in sichtliche Erstickungsangst. Der Tod erfolgt entweder in einem solchen Erstickungsanfall oder aber durch Herzlähmung.

5. Neigt sich die Krankheit zur Besserung, so stößt sich der Belag allmählich ab, die Mandeln und das Zäpfchen reinigen sich, der Kranke zeigt wieder Interesse für seine Umgebung, der Appetit regt sich. Nicht selten bleiben die Bakterien noch eine Zeitlang im Halse des Kranken nachweisbar, während dieser sich schon in vollständiger Genesung befindet. Zuweilen bleiben zunächst Lähmungen des Gaumens und Zäpfchens, die sich durch Verschlucken beim Trinken verraten, oder auch anderer Muskelgruppen, zuweilen eine Schwäche des Herzens zurück, doch pflegen dieselben nach einigen Wochen oder Monaten zu verschwinden.

6. Bei der großen Ansteckungsfähigkeit der Krankheit ist es geboten, den Kranken auf das strengste abzusondern, damit sie mit den übrigen Familiengliedern nicht in Berührung kommen. Dem Kranken und seinem Pfleger ist ein eigenes Zimmer einzuräumen, welches womöglich von niemand sonst zu betreten ist.

7. Ist eine wirksame Absonderung in der eigenen Behausung nicht möglich, so zögere man nicht mit der Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus. Viele Eltern tragen Bedenken, sich von ihren erkrankten Kindern zu trennen, weil sie glauben, daß sie es im Krankenhaus nicht gut haben. Diese Ansicht ist nicht richtig. Erfahrungsgemäß werden von den erkrankten Kindern im Krankenhause viel mehr gerettet als in der Familie, weil die Pflege der Kranken außerordentlich große Sorgfalt erfordert und im Krankenhaus viel besser durchgeführt werden kann, als in einem Privathause. Auch kann im Krankenhause der Augenblick, in welchem die Erstickungsgefahr sofortige Hilfe notwendig macht, mit größerer Sicherheit erkannt werden, als in der Familie.

8. Nur durch rechtzeitige ärztliche Behandlung und sorgfältige Pflege ist es möglich, Diphtheriekranke zur Genesung zu bringen. Man sollte daher sobald als möglich den Arzt zuziehen und seine Ratschläge gewissenhaft befolgen. Besonders sorgfältig ist auf die Atmung des Kranken zu achten, und, wenn dieselbe schnarchend und unregelmäßig wird, unverzüglich der Arzt zu benachrichtigen.

9. Die Erfahrung hat ergeben, daß das v. Behringsche Diphtherieserum das sicherste Heilmittel der Krankheit ist. Diese Wirkung erfolgt um so sicherer, je früher das Mittel zur Anwendung gelangt. Es sollte daher so früh als möglich, tunlichst schon am ersten oder zweiten Krankheitstage, und in ausreichender Menge angewendet werden. Seine Anwendung ist um so dringender anzuraten, als es keine nachteiligen Wirkungen hat.

10. Neben der Heilwirkung besitzt das Diphtherieserum auch eine anerkannte Schutzkraft für Gesunde gegen Erkrankung an Diphtherie. Kommt daher in einer Familie eine Diphtherieerkrankung vor, so ist dringend zu raten, sämtliche Mitglieder der Familie, das Dienstpersonal, die Krankenpfleger usw. unverzüglich einer Einspritzung mit Diphtherieserum zu unterziehen.

11. Der Nasen- und Rachenschleim sowie das Gurgelwasser des Kranken enthalten den Diphtheriebazillus in großen Mengen. Sie sind daher, um die Ansteckung der Angehörigen und des Pflegepersonals zu verhüten, in Gefäßen aufzufangen, welche bis zur Hälfte mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gefüllt sind. Sie dürfen erst nach zweistündigem Stehen ausgegossen werden.

12. Auch die Leib- und Bettwäsche, namentlich die Taschentücher, werden leicht mit Krankheitskeimen beschmutzt; sie müssen daher nach dem Gebrauche für zwei Stunden in Gefäße mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gelegt und dürfen erst dann in die allgemeine Wäsche gegeben werden.

13. Die Gebrauchsgegenstände des Kranken, Eß- und Trinkgeschirre, Bücher, sowie das Spielzeug von Kindern dürfen nicht von anderen Personen mitbenutzt und müssen nach jedem Gebrauch sorgfältig desinfiziert werden. Wertloses Spielzeug diphtheriekranker Kinder ist am besten zu verbrennen. Journale aus Lesezirkeln oder Bücher aus Leihbibliotheken dürfen ihnen während der Krankheit nicht gegeben werden.

14. Das Krankenzimmer ist regelmäßig zu lüften und jeden Tag mindestens einmal feucht aufzuwischen. Ist der Fußboden mit Ausleerungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit einer desinfizierenden Flüssigkeit aufzuwaschen.

15. Personen, welche mit der Pflege des Kranken nichts zu tun haben, sollten das Krankenzimmer nicht betreten; Krankenbesuche sind tunlichst zu vermeiden, Kinder aber unter allen Umständen von dem Krankenzimmer fernzuhalten.

16. Die Angehörigen und das Pflegepersonal sollten im Krankenzimmer ein waschbares Ueberkleid tragen, in demselben weder Speise noch Trank zu sich nehmen, vor jedesmaligem Verlassen des Krankenzimmers das Ueberkleid ablegen und sich die Hände sorgfältig reinigen und desinfizieren. Auch ist ihnen zu empfehlen, mehrmals täglich mit einem desinfizierenden Mundwasser zu gurgeln. Gefährlich ist es, an Diphtherie Erkrankte zu küssen.

17. Wird der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt, so ist hierzu kein öffentliches Fuhrwerk, Droschke u. dgl., sondern womöglich ein Krankentransportwagen zu benutzen.

18. Sofort nach der Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus, nach seiner Genesung oder nach seinem Tode sind die Wohnung, die Leib- und Bettwäsche, die Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände des Kranken vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

19. Auch die Leichen bilden eine Gefahr für die Umgebung. Daher sollten Kinder von der Leiche eines an Diphtherie Verstorbenen unbedingt ferngehalten werden und womöglich auch das Sterbehaus nicht betreten. Man sollte die Leiche nicht oder nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit waschen, dieselbe sobald als möglich in einen dichten Sarg legen, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoffe, z. B. Torfmull oder Sägespäne, bedeckt ist. Der Ausstellung der Leichen im offenen Sarge, dem Küssen der Leiche, sowie der Veranstaltung von Leichenschmäusen ist dringend zu widerraten.

20. Jugendliche Personen aus einem Haushalte, in welchem ein Diphtheriekranker sich befindet, müssen, um die Verbreitung der Krankheit zu verhüten, bis zur Genesung oder zum Tode des Kranken und bis zur Ausführung der vorschriftsmäßigen Schlußdesinfektion von jedem Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden.

21. In Molkereien, Milch- und Vorkosthandlungen u. dgl. müssen Personen, welche mit Melken, mit der Zubereitung oder dem Verkaufe von Milch oder anderer Nahrungsmittel beschäftigt sind, sich von jeder Berührung mit dem Kranken sorgfältig fernhalten. Haben sie die Berührung ausnahmsweise nicht vermeiden können, so müssen sie vor der Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung womöglich das Oberkleid wechseln und sich die Hände desinfizieren. Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn in der Familie eines Gewerbetreibenden, welcher eine Bäckerei, ein Eßwarengeschäft u. dgl. betreibt, und dessen Wohnung unmittelbar neben dem Laden sich befindet, eine Diphtherieerkrankung auftritt. In diesem Falle haben sich diejenigen Personen, welche mit der Krankenpflege beschäftigt sind, des Betretens des Ladenraumes zu enthalten. Tun sie das nicht, so haben sie zu gewärtigen, daß ihr Geschäft so lange geschlossen wird, als sich der Kranke in der Wohnung befindet.

22. Personen, welche die Wäsche von Diphtheriekranken zu waschen und auszubessern und ihre Kleidung zu reinigen haben, sind besonders gefährdet. Es ist ihnen dringend zu raten, während der Arbeit weder zu essen noch zu trinken und nach Beendigung der Arbeit sich auf das genaueste zu reinigen und zu desinfizieren. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche die Leiche eines Diphtheriekranken zu waschen und einzusargen haben.

g) Gemeinverständliche Belehrung über die Krätze.

Die Krätze ist eine übertragbare Hautkrankheit, die durch die Krätzmilbe, ein Insekt aus der Klasse der Spinnentiere, verursacht wird.

1. Die Krätzmilbe (Sarcoptes scabiei) ist mit bloßem Auge als ein kleines weißes glänzendes Pünktchen eben erkennbar; schon bei Lupenvergrößerungen sieht man an dem eiförmig gestalteten Tiere eine Reihe von Fortsätzen, die dem Kopf, den vier teils mit Haftscheiben, teils mit Borsten versehenen Fußpaaren und den am Hinterende des Tieres befindlichen Borsten entsprechen. Das Männchen ist nur etwa halb so groß als das Weibchen; es bohrt sich in die Haut des Menschen ein und stirbt nach der Begattung bald ab. Das Weibchen bohrt sich nach der Begattung durch die verhornte Schicht der Oberhaut des Menschen und wühlt sich in dieser parallel zur Oberfläche Gänge. In diesen Gängen legt es, immer weiter sich fortgrabend, täglich 1 bis 2, im ganzen bis 50 Eier, aus denen nach 12 Tagen junge Krätzmilben auskriechen, die den Gang verlassen und sich in etwa 3 bis 4 Wochen durch mehrfache Häutungen zu geschlechtsreifen Milben entwickeln.

2. Die erste und hervorstechendste Erscheinung der Krätze ist ein äußerst starkes Jucken, das durch den Reiz, den die Milben und ihre Ausscheidung auf die Nervenendigungen ausüben, verursacht wird. Mit der Vermehrung der Milben nimmt das Jucken, das zunächst durch leichtes Kratzen gelindert werden kann, immer mehr an Ausdehnung und Stärke zu, sodaß die Befallenen bald in recht energischer Weise ihre Haut bearbeiten. Besonders stark ist das Jucken unmittelbar nach dem Schlafengehen, da sich die Milben in der Bettwärme lebhafter bewegen.

Dem geübten Arzt gelingt es meist, bei Krätzekranken die Wilbengänge aufzufinden. Sie stellen sich als hellgraue oder infolge des Eindringens von Schmutz schwärzliche gekrümmte schmale Streifen von einer Länge bis zu 2 cm, selten mehr, dar, an deren Ende manchmal die Milbe als ein kleiner weißer Punkt durchschimmert. Ihr Lieblingssitz sind die zarten Hautfalten zwischen den Fingern und die Seitenflächen der Finger, die Kleinfingerseite der Hand und die Beugeseite des Handgelenks, die vordere Begrenzung der Achselhöhe, die Ellbogen, die Gegend um den Nabel und oberhalb des Hüftgelenks, die Gesäßfalten, der Fußrücken und innere Fußrand sowie bei Frauen die Umgegend der

Brustwarzen, bei Männern die Geschlechtsteile, bei kleinen Kindern die Handflächen und Fußsohlen.

3. Durch den Reiz, den die Milben und ihre Ausscheidungen auf die Haut ausüben, kommt es in der Umgebung der Gänge zu Entzündungen, durch welche die Gänge nicht selten über die Haut erhoben werden und von roten Streifen umgeben erscheinen. Oft entstehen unter und neben den Gängen sowie auch in der nicht von Gängen durchsetzten Haut Bläschen und Pusteln, die mitunter vereitern. Zu diesen durch die Milben hervorgerufenen Erscheinungen treten noch die mannigfaltigen Hautabschürfungen, Rötungen, Entzündungen und Borkenbildungen, die durch das Kratzen der Haut entstehen. Bei längerem Bestehen der Krätze kommt es auch zuweilen zu tiefergehenden Eiterungen. In seltenen Fällen entwickelt sich bei Vernachlässigung der Krankheit die „Krustenkrätze" oder „Norwegische Krätze", bei der die Haut stellenweise von dicken Krusten bedeckt ist, die außer aus Hautabsonderungen und Schmutz aus zahlreichen toten und lebenden Milben und Milbeneiern bestehen und unter denen die Haut dicht von Milbengängen durchsetzt ist.

4. Auch das Allgemeinbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen wird durch die Krätze erheblich beeinträchtigt. Insbesondere bei Kindern bewirkt der beständige Juckreiz, daß der Schlaf und Appetit stark leidet und sie bald mager und blaß aussehen. Manchmal kommt es bei der Krätze auch zu Reizungen und Erkrankungen der Nieren, die gewöhnlich mit der Beseitigung der Milben wieder verschwinden.

5. Die Uebertragung der Krätze erfolgt meist von einem Menschen auf den andern; es ist hierbei weniger eine gelegentliche kurze Berührung, wie ein Händedruck, zu fürchten, als vielmehr eine längere und ausgiebigere, wie sie insbesondere bei Benutzung derselben Schlafgelegenheit durch mehrere Personen zustande kommt.

Aber auch durch Bettwäsche, Leibwäsche oder Kleidungsstücke können Krätzemilben bezw. ihre Eier von einer Person auf die andere übertragen werden. Begünstigt wird die Verbreitung der Krankheit in jedem Falle durch Unsauberkeit, wie denn auch die Krätze bei unsauberen Personen infolge einer weit stärkeren Vermehrung und Ausbreitung der Milben viel schwerer auftritt.

6. Die Krätze ist im Krankenhause in der Regel in 3 bis 6 Tagen dauernd zu heilen. Im eigenen Haushalt ist die Durchführung einer Krätzekur viel schwieriger und der Erfolg unsicherer, zumal wenn keine Badeeinrichtung zur Verfügung steht. Wenn vom Arzt bei einem Kranken Krätze festgestellt ist, müssen sogleich alle zur Familie gehörenden oder sonst in demselben Haushalt wohnenden Personen ärztlich auf etwaiges Vorhandensein von Krätze untersucht werden. Nach Durchführung der Kur bleibt häufig noch längere Zeit Hautjucken bestehen, bis die vielfachen, durch Kratzen erzeugten Verletzungen abgeheilt sind. Nur in seltenen Fällen tritt die Krätze nach einer gründlichen Behandlung, ohne daß eine neue Ansteckung stattfand, wieder auf, wenn einige Milbeneier bei der Kur der Vernichtung entgingen.

7. Keine an Krätze oder unter krätzeverdächtigen Erscheinungen erkrankte Person darf mit anderen Personen das gleiche Bett benutzen. Jeder Krätzekranke hat nach Möglichkeit die nähere Berührung mit Gesunden zu vermeiden und sich insbesondere des geschlechtlichen Verkehrs zu enthalten, da durch diesen besonders leicht die Uebertragung der Krätze verursacht wird. Die gleichen Vorsichtsmaßregeln sind von Personen zu beachten, die eben erst eine Krätzekur durchgemacht haben und noch Jucken verspüren.

8. Wäsche und Kleidungsstücke Krätzekranker und Krätzeverdächtiger dürfen von Gesunden nicht benutzt werden, bevor sie einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterworfen worden sind. Insbesondere ist auch alsbald eine Desinfektion der Bett- und Leibwäsche sowie der Kleidungsstücke und Betten vorzunehmen, wenn sich ein Krätzekranker zur Behandlung in ein Krankenhaus begibt oder sich sonst einer Krätzekur unterzieht, damit er sich nicht aufs neue an seinen eigenen Sachen ansteckt.

Die Desinfektion der Wäsche, Kleidungsstücke und Betten kann durch strömenden Dampf oder durch desinfizierende Flüssigkeiten erfolgen; in jedem Fall ist mit der Desinfektion eine gründliche Reinigung und Lüftung zu verbinden, da durch Reinlichkeit die Ansiedlung der Milben sehr erschwert wird. In Wäschestücken werden die Milben auch durch Aufkochen mit Wasser sicher abgetötet.

9. Auch die Krätze der wilden und Haustiere kann gelegentlich auf den Menschen übertragen werden; es sind in diesem Falle dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beachten. Im allgemeinen verlaufen diese Erkrankungen beim Menschen leichter als die Menschenkrätze.

h) Gemeinverständliche Belehrung über die Körnerkrankheit (Granulose, Trachom, früher auch ägyptische Augenkrankheit genannt).

Anlage 5 von Heft 4 der Anweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarerer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373). (Amtliche Ausgabe.)

1. Die Körnerkrankheit ist eine chronische Erkrankung der Bindehäute der Augenlider, welche bei Vernachlässigung zu schweren Störungen des Sehvermögens, ja zur Blindheit führen kann.

2. Die Krankheit beginnt mit einem einfachen Bindehautkatarrh. Der Kranke hat anfangs entweder gar keine Beschwerden oder klagt über Hitze und Schmerzen im Auge und hat das Gefühl, als wenn sich Sand in demselben befände. Langsam nehmen die Schmerzen zu, und es kommt häufig zu stärkerer schleimig-eitriger Absonderung. Auf der Bindehaut der Augenlider entstehen körnerartige Knötchen, welche wie Fleischwarzen aussehen und allmählich stark anschwellen.

3. Schreitet die Krankheit fort, so nimmt die Schwellung der Bindehäute zu, es kommt zu Rötung des Weißen im Auge, später wohl auch der Hornhäute, diese werden allmählich trübe, und das Sehvermögen nimmt ab. Infolge Zerfalls der Körner kommt es allmählich zu narbigen Schrumpfungen der Augenlider, infolge deren die Wimpern sich nach innen stellen, auf der Hornhaut reiben und diese stärker entzünden. Das Sehvermögen nimmt mehr und mehr ab, und es kann schließlich Blindheit eintreten.

4. In den Gegenden, in welchen die Krankheit heimisch ist, befällt sie vorzugsweise die Kinder, welche dadurch im Schulbesuch und in ihrer geistigen Ausbildung gehindert werden. Infolge der Herabsetzung des Sehvermögens wird die Ausübung eines jeden Gewerbes, welches ein gutes Augenlicht erfordert, in hohem Grade erschwert. Die Körnerkrankheit gefährdet also die geistige Ausbildung und die Erwerbsfähigkeit der Bevölkerung; es liegt daher im Interesse eines Jeden, an der Bekämpfung der Körnerkrankheit mitzuwirken.

5. Die Krankheit ist außerordentlich ansteckend. Die Ansteckung kommt durch die Berührung mit den Absonderungen der Augen des Kranken zustande und wird begünstigt durch enge, schlecht gelüftete und ungenügend gereinigte Wohnungen, vor allem aber durch den gemeinsamen Gebrauch von Waschgeräten und Handtüchern. Zur Verbreitung der Krankheit im Lande tragen besonders Wanderarbeiter bei, welche aus Gegenden stammen, in denen Körnerkrankheit herrscht.

6. Jeder, der an einer chronischen Entzündung der Augenlider leidet, sollte sich sobald als möglich in die Behandlung eines Arztes begeben und dessen Ratschläge gewissenhaft befolgen, da im Anfang die Krankheit viel leichter zu beseitigen ist.

7. Der Kranke sollte ein eigenes Bett, jedenfalls aber eigene, besonders zu kennzeichnende Waschgeräte und Handtücher erhalten. Die Gebrauchsgegenstände des Kranken dürfen nicht von anderen Personen mitbenutzt und müssen nach jedem Gebrauch sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Die von dem Kranken verwendeten Verbandmittel, Augenläppchen, Verbandwatte u. dgl. dürfen nicht mehrmals benutzt, sondern müssen nach jedem Gebrauche sofort verbrannt werden.

8. Findet in einer Ortschaft oder in einem Bezirk, in welchem die Körnerkrankheit herrscht, eine planmäßige Bekämpfung derselben statt, so ist allen denjenigen Personen, welche an der Krankheit zu leiden glauben, dringend zu raten, sich in der öffentlichen Sprechstunde, welche für die Untersuchungen und Behandlung der Augenkrankheiten eingerichtet wird, regelmäßig einzufinden und die Ratschläge der Aerzte sorgfältig zu befolgen.

In der Regel wird dann eine erhebliche Besserung ihres Leidens eintreten.

9. Ist das Leiden schon fortgeschritten, und sind die Bindehäute der Augen stark geschwollen und verdickt, so genügt die Behandlung mit Augenwässer und dergleichen nicht, und es kann eine leichte Operation notwendig werden. Dieselbe ist gefahrlos und wenig schmerzhaft. Wird sie von den Aerzten angeraten, so möge man sich ihr unbedenklich unterziehen, weil nur auf diese Weise ein Fortschreiten der Krankheit auf die Hornhaut und der Verlust des Sehvermögens verhütet werden kann. Am besten wird die Operation in einem Krankenhause ausgeführt.

10. Der Kranke soll sich in einem gut gelüfteten, nicht zu stark erwärmten Zimmer aufhalten. Der Aufenthalt in guter freier Luft schadet nichts, jedoch möge man sich tunlichst vor Staub schützen.

11. Schulkinder, welche von der Körnerkrankheit befallen sind, dürfen an dem Schul- und Unterrichtsbesuch nicht teilnehmen, wenn und so lange sie an eitriger Absonderung an den Bindehäuten der Augenlider leiden. Ist dies nicht der Fall, so können sie zwar am Unterrichte teilnehmen, müssen aber gesondert gesetzt werden, um ihre Mitschüler nicht anzustecken.

i) Gemeinverständliche Belehrung über die übertragbare Genickstarre.

Anlage 6 von Heft 2 der Anweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373). (Amtliche Ausgabe.)

1. Die übertragbare Genickstarre ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich das kindliche Lebensalter bis zum vierten Jahre gefährdet und in der Regel vereinzelt, zuweilen auch in epidemischer Verbreitung auftritt.

2. Die Uebertragung auf Gesunde kommt entweder durch den Verkehr mit Kranken oder durch gesunde Personen zustande, welche mit Kranken in Berührung gewesen sind. Die Verbreitung der Krankheit in andere Ortschaften wird durch Personen bewirkt, welche aus Orten kommen, in denen Erkrankungen an Genickstarre vorgekommen sind. Die Verbreitung der Krankheit wird begünstigt durch enge und schlecht gelüftete Wohnungen. Auch durch die Benutzung von Gebrauchsgegenständen der an Genickstarre erkrankten Personen kann die Ansteckung vermittelt werden.

3. Die Erkrankung an Genickstarre kommt in der Regel wenige Tage nach Aufnahme des Ansteckungsstoffes zum Ausbruch. Meistens gehen dem Ausbruch der Krankheit Frösteln, Uebelkeit, Kopf- und Nackenschmerzen sowie allgemeine Abgeschlagenheit voraus. Nicht selten kommt es aus voller Gesundheit heraus zu schweren Krankheitserscheinungen.

4. Die Krankheit beginnt meistens mit Erbrechen, Kopfschmerzen, Schüttelfrost, Fieber und Pulsbeschleunigung. Die Kranken sind meist äußerst empfindlich gegen Berührungen und Bewegungen, z. B. beim Umbetten. Die Nackensteifigkeit kann sehr bald oder erst nach einigen Tagen eintreten. Zuweilen, namentlich bei Säuglingen, kann sie aber auch ganz fehlen.

Eine große Reihe von Fällen heilt trotz anfangs beängstigender Erscheinungen in 3 bis 14 Tagen (siehe Ziffer 8).

In jedem Falle empfiehlt es sich, sobald als möglich einen Arzt hinzuzuziehen und den Schleim aus dem Nasenrachenraume, geeignetenfalls auch den flüssigen Inhalt des Rückenwirbelkanals, bakteriologisch untersuchen zu lassen.

5. In einer Reihe von Fällen stellt sich bald Benommenheit, Unruhe, Steifigkeit des Nackens, Rückens, der Arme und Beine ein. Die Kranken bekommen Rötung der Rachenschleimhaut, eine dichtbelegte Zunge, große Schmerzempfindlichkeit der Haut und Neigung, im Fieberwahn das Bett zu verlassen. In ein bis zwei Tagen, zuweilen schon in sechs bis zwölf Stunden, kann der Tod erfolgen.

6. Bei einer zweiten Gruppe von Fällen ist der Verlauf weniger stürmisch und erfolgt der Tod erst nach vier bis sechs Tagen. Bei diesen Kranken bildet sich unter hohem Fieber vollkommene Rückwärtsbiegung des Nackens und der Wirbelsäule aus, so daß die Kranken nur auf der Seite liegen oder auf dem tief in die Kissen gebohrten Hinterkopf und dem Gesäß ruhen, während die Knie an den Leib angezogen gehalten werden. Benommenheit wechselt mit Erregungszuständen und selbst Krämpfen ab. Die Augen sind gerötet, nicht selten nach innen schielend, die Lippen trocken, die Zunge belegt, an Lippen und Nasenflügeln schießen Bläschen auf. Stuhl und Harn läßt der Kranke unter sich gehen. Unter starker Steigerung der Körperwärme und Pulsfrequenz erfolgt der Tod durch Herzschwäche.

7. In einer dritten Reihe von Fällen erfolgt, abgesehen von den Genesungsfällen, der Tod erst nach Wochen und Monaten unter beständigen Schwankungen der Körperwärme und des Pulses, dauernder Nackenstarre, Appetitlosigkeit und zunehmender Abmagerung. Der Unterleib sinkt kahnförmig ein, es bilden sich Lähmungen der Augenmuskeln und Schwerhörigkeit bis zu völliger Taubheit aus. Der Kranke schreit zuweilen durchdringend auf und kann schließlich an Erschöpfung zugrunde gehen.

8. Bei günstigem Verlaufe der Krankheit tritt allmählich Nachlaß aller Erscheinungen ein, doch kann es auch dann noch zu gefährlichen Rückfällen kommen. Häufig bleiben dauernde Störungen, Schwerhörigkeit oder Taubheit, Schielen, Blindheit, meist auf einem Auge, in seltenen Fällen auch Krämpfe oder Blödsinn zurück. Doch ist bei rechtzeitig geleisteter Hilfe und bei sorgfältiger Pflege auch die Möglichkeit völliger Heilung gegeben.

9. Die Empfänglichkeit für die Krankheit ist am größten bei Kindern bis zum vierten Lebensjahre, selbst bei Säuglingen, und auch bei älteren Kindern nicht selten vorhanden. Ein gehäuftes Auftreten ist mehrfach in Massenquartieren beobachtet worden; enge, überfüllte und schlecht gelüftete Wohnungen begünstigen ebenso wie mangelhafte Ernährung die Verbreitung der Krankheit.

10. Der Ansteckungsstoff, ein mit bloßem Auge unsichtbares Pflänzchen aus der Klasse der Bakterien, ist im Nasenrachenschleim, hauptsächlich aber in der Hirn- und Rückenmarksflüssigkeit der Kranken enthalten und findet sich auch in den Schleimtröpfchen, welche der Kranke beim Sprechen, Räuspern, Husten und Niesen um sich verbreitet.

11. Es ist für strengste Absonderung des Kranken zu sorgen, am besten durch seine unverzügliche Ueberführung in ein Krankenhaus. Dies liegt auch im Interesse des Kranken

selbst, weil bei der Ruhe und der sorgfältigen Pflege, welche in einem Krankenhause gewährt wird, ein größerer Bruchteil der Kranken geheilt wird, als im Schoße der Familie, selbst bei dem besten Willen der Angehörigen, möglich ist, weil diese infolge des schweren Verlaufes der Krankheit seelisch angegriffen und leicht mutlos werden.

12. Die Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus hat nicht in einer Droschke, einem Straßenbahnwagen oder einem anderen öffentlichen Fuhrwerk, sondern womöglich in einem Krankentransportwagen zu geschehen. Hat ausnahmsweise ein gewöhnliches Fuhrwerk benutzt werden müssen, so ist es sofort zu desinfizieren.

13. Die mit der Pflege von Genickstarrekranken betrauten Personen sollen ein waschbares Ueberkleid tragen, welches nur bei dem Verlassen des Krankenzimmers abzulegen ist. Behufs Vermeidung der Ansteckung sollen sie sich bei Handreichungen, die sie dem Kranken leisten, so stellen, daß sie von den Schleimbläschen, welche der Kranke beim Sprechen, Räuspern, Husten und Niesen um sich verbreitet, nicht getroffen werden. Sie sollen im Krankenzimmer weder Speisen noch Getränke zu sich nehmen und sich vor jedesmaligem Verlassen des Krankenzimmers die Hände mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung, warmem Wasser und Seife waschen und Hals und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen.

14. Während des Bestehens der Krankheit ist peinlichste Reinlichkeit geboten. Alle Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung kommen, sind vor anderweitigem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Die Abgänge des Kranken — Speichel, Auswurf, Gurgelwasser — sind in Gefäßen, die zur Hälfte mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gefüllt sind, aufzufangen und erst, nachdem sie zwei Stunden in demselben gestanden haben, zu beseitigen. Leib- und Bettwäsche, namentlich Taschentücher, sind sofort nach dem Gebrauch in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen und erst nach zweistündigem Verbleiben in derselben zur Wäsche zu geben.

Wertloses Spielzeug genickstarrkranker Kinder ist am besten zu verbrennen. Journale aus Lesezirkeln oder Bücher aus Leihbibliotheken dürfen Kranken nicht in die Hand gegeben werden. Das Krankenzimmer ist fleißig zu lüften, der Fußboden täglich feucht aufzuwischen.

15. Krankenbesuche sind möglichst zu vermeiden. Personen, welche ihre Pflicht zu dem Kranken führt, insbesondere Angehörige, Notare, Geistliche, haben dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche für das Pflegepersonal empfohlen werden.

16. Die Absonderung des Kranken darf nicht eher aufgehoben werden, als bis nach dem Urteil des Arztes die Ansteckungsgefahr abgelaufen ist. Auch Rekonvaleszenten sondern noch eine Zeitlang in ihrem Nasenrachenschleim die Krankheitserreger ab und sind daher während dieser Zeit für ihre Umgebung gefährlich.

17. Nach der Genesung, der Ueberführung des Kanken in ein Krankenhaus oder nach seinem Tode sind das Krankenzimmer, die Wäsche, die Kleidung und die Gebrauchsgegenstände des Kranken nach Anweisung des Arztes einer Desinfektion durch einen geübten Desinfektor zu unterziehen.

18. Auch von den Leichen der an Genickstarre Gestorbenen kann eine Ansteckung erfolgen. Sie sind daher sobald als möglich aus dem Sterbehause in eine Leichenhalle oder, wo eine solche nicht vorhanden, in einen abgesonderten, verschließbaren Raum überzuführen. Das Waschen der Leiche sollte unterbleiben oder nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit geschehen. Die Ausstellung der Leiche im offenen Sarge und eine Bewirtung im Sterbehause sind im höchsten Grade gefährlich und daher zu unterlassen. Kinder sollten in das Sterbehaus und zu dem Leichenbegängnis nicht zugelassen werden.

19. Personen, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, sollten mindestens innerhalb der nächsten acht Tage mehrmals täglich den Rachen mit einem desinfizierenden Mundwasser ausgurgeln.

20. Jugendliche Personen aus einer Familie, in welcher eine Erkrankung an Genickstarre vorgekommen ist, sollten von dem Besuch der Schule und eines jedes anderen gemeinsamen Unterrichtes solange ferngehalten werden, bis der Kranke genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und die Desinfektion des Krankenzimmers ausgeführt worden ist.

---

k) Merkblatt über die epidemische Genickstarre und ihre Bekämpfung.

1. **Die epidemische Genickstarre** ist eine ansteckende Krankheit, welche durch das Eindringen eines belebten, unsichtbaren Krankheitskeimes, des sogenannten Meningococcus intracellularis entsteht.

2. Die Krankheit beginnt in der Regel plötzlich mit Fieber (meist Schüttelfrost), wütenden Kopfschmerzen, Unbesinnlichkeit und häufig mit Erbrechen. Hierzu tritt in der Regel eine eigentümliche Starre in der Muskulatur des Nackens, des Rückens, der Beine und Arme. In einer nicht geringen Zahl von Fällen tritt schon nach wenigen Tagen der Tod ein.

3. Die Ansteckung wird in der Regel durch den Nasen- oder Rachenschleim der an Genickstarre erkrankten Personen bewirkt. Auch gesunde Personen aus der nächsten Umgebung der Kranken und solche, welche mit diesen Personen in Berührung kommen, können die Erreger der Krankheit im Nasen- oder Rachenschleim mit sich führen und hierdurch zur Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

4. Enge, überfüllte und schlecht gelüftete Wohnungen begünstigen die Verbreitung der Krankheit.

5. Die Schutzmaßregeln zu ihrer Verhütung sind:

a) **Schleunige Anzeige jedes Falles** von Genickstarre und jeder verdächtigen Erkrankung bei der Polizeibehörde.

b) **Strenge Absonderung der Erkrankten** und der der Genickstarre verdächtigen Personen bezw. ihre Ueberführung in ein geeignetes Krankenhaus, falls eine genügende Absonderung in ihrer Wohnung nicht möglich oder für ausreichende Pflege daselbst nicht gesorgt ist.

Der Transport der Kranken zum Krankenhaus darf in Droschken oder anderem öffentlichen Fuhrwerk nicht erfolgen. Läßt sich dies in Notfällen nicht vermeiden, so sind die benutzten Fuhrwerke nach Anweisung des Kreisarztes zu desinfizieren.

Die Entlassung der Kranken aus dem Krankenhause soll nur nach Ablauf der Ansteckungsgefahr erfolgen.

Vor der Entlassung sind ihre Kleider zu desinfizieren und die Kranken durch Bäder zu reinigen.

c) **Die Desinfektion der Wohnung** sofort nach Ueberführung der Kranken in ein Krankenhaus bezw. nach Ablauf der Krankheit.

d) Gesunde **Schulkinder**, welche mit den Erkrankten in demselben Hause wohnen, sind von der Schule fernzuhalten, bis der Kreisarzt den Schulbesuch wieder für zulässig erklärt.

e) Die **Angehörigen der Erkrankten** verringern die Gefahr der Erkrankung für sich und die mit ihnen in Berührung kommenden Personen durch peinlichste Sauberkeit namentlich der Hände und durch desinfizierende Ausspülungen des Halses und der Nase. Hierzu eignen sich z. B. schwache Lösungen von Menthol, Wasserstoffsuperoxyd und dergl.

Zu k) Vorschriften für die Pflege Genickstarrekranker.

1. Die mit der Pflege der Kranken betrauten Personen haben sich der Pflege anderer Kranker tunlichst zu enthalten.

2. Das Pflegepersonal soll waschbare Ueberkleider bezw. möglichst große Schürzen tragen.

Das Pflegepersonal soll behufs Vermeidung der Ansteckung sich bei der Krankenpflege so stellen, daß es von den Schleimbläschen, die die Kranken beim Sprechen, Husten und Niesen von sich verbreiten, nicht getroffen werde.

3. Im Krankenzimmer soll das zum Reinigen der Hände Erforderliche (Waschschüssel, Lysollösung, Handtücher) stets bereit stehen.

4. Die Abgänge der Kranken (Speichel, Auswurf, Gurgelwasser) sind sofort zu desinfizieren.

5. Es ist für regelmäßige Desinfektion der von den Kranken benutzten Taschentücher, sowie Leib- und Bettwäsche zu sorgen.

6. Dasselbe gilt von den Eß- und Trinkgeräten, bevor sie aus dem Krankenzimmer entfernt werden.

7. Nahrungs- und Genußmittel, welche für Andere bestimmt sind, dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt werden.

8. Vor dem jedesmaligen Verlassen der Krankenzimmer sollen die Pfleger sich Gesicht und Hände sorgfältig desinfizieren und Hals und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen.

Zu k) Der epidemische Kopfgenickkrampf,

auch Genickstarre genannt, ist eine lebensgefährliche ansteckende Krankheit, die mit Vorliebe jüngere Personen befällt und nicht selten Schädigungen der Sinnesorgane, namentlich Taubheit, zurückläßt. Die Ansteckung erfolgt direkt durch die Kranken und deren Absonderungen oder durch Vermittelung anderer Personen oder Gegenstände. Jede Erkrankung, auch wenn sie nur den Verdacht des epidemischen Kopfgenickkrampfs zu erwecken geeignet ist, ist sofort der Ortspolizei zu melden. Als Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit kommen folgende in Betracht:

1. Der Kranke ist möglichst bald und vollständig von den Gesunden in einem eigenen, Luft und Licht leicht zugänglichen Zimmer abzusondern, nachdem alle überflüssigen Gegenstände, wie Teppiche, Decken, Polster usw. daraus entfernt sind. Wo eine ausreichende Absonderung in der Wohnung des Kranken nicht zu erreichen ist, muß auf die Ueberführung in eine Krankenanstalt Bedacht genommen werden. Diese Maßregel ist besonders

wichtig, wenn das Krankenzimmer oder das Pflegepersonal in enger Beziehung zu einer Schule, einer Handlung mit Milch und anderen Nahrungsmitteln oder irgend einer Gelegenheit steht, durch welche die Uebertragung der Krankheit auf weitere Kreise vermittelt werden kann, oder wenn der Kranke auf einem Schiff sich befindet.

2. Das Krankenbett soll, wenn irgend möglich, von allen Seiten zugänglich sein.

3. Im Krankenzimmer oder einem Vorraum desselben sollen sich befinden:

a) für das Pflegepersonal Gelegenheit zum Reinigen der Hände (außer Seife und Handtuch auch Nagelbürste), eine einprozentige Lysollösung (1 Kinderlöffel Lysol in einem Liter Wasser gelöst), oder verdünntes Kresolwasser (ein Teil Kresolseifenlösung mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt),

b) zum Reinigen beschmutzter Leib- und Bettwäsche ein Waschfaß mit Schmierseifenlösung ($^1/_2$ Kilo Schmierseife auf 17 Liter warmen Wassers), worin die Wäsche 24 Stunden liegen bleibt,

c) ein Eimer mit frisch bereiteter Kalkmilch (1 Liter zerkleinerter, gebrannter Kalk wird durch Hinzugießen von $^3/_4$ Liter Wasser zum Zerfallen gebracht, worauf man noch 3 Liter Wasser hinzugefügt und gründlich umrührt). Davon sind gleiche Teile zu den Absonderungen der Kranken (Speichel, Auswurf, Gurgelwasser) zuzusetzen und mindestens 1 Stunde stehen zu lassen. Auch Speisereste sind, bevor sie in den Abort geschüttet werden, mit Kalkmilch zu übergießen, falls sie nicht im Zimmerofen verbrannt werden. Niemals dürfen Gefäße mit Auswurfstoffen des Kranken in offene Rinnen oder gar in die Nähe von Brunnen entleert werden. Die Aufbewahrung irgend welcher zum Verkauf oder zum Gebrauch für Andere bestimmter Nahrungs- oder Genußmittel und Gebrauchsgegenstände im Krankenzimmer ist unzulässig.

4. Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit Schmierseifenlösung, beschmutzte Stellen vorher mit Karbollösung (dreiprozentig) oder verdünntem Karbolwasser zu reinigen.

5. Eß- und Trinkgeräte des Kranken sind streng abzusondern und nach dem Gebrauch in heißer zweiprozentiger Sodalösung zu reinigen.

6. Die von dem Kranken kurz vor der Erkrankung getragenen Kleidungsstücke werden, mit Ausnahme der Leder-, Pelz- und Gummisachen, in einem mit Karbollösung (dreiprozentig) getränkten doppelten Leinensack verpackt, der nächsten Desinfektionsanstalt zur Reinigung übergeben und nach derselben in guter Verpackung bis nach Ablauf der Krankheit aufbewahrt.

7. Der Körper des Kranken, namentlich Gesicht, Hände und beschmutzte Körperteile müssen täglich mehrmals sorgfältig gereinigt werden. Die benutzten Tücher oder Lappen sind 24 Stunden in Schmierseifenlösung zu legen oder zu verbrennen. Der Mund ist nach jeder Mahlzeit durch Ausspülen zu reinigen. Jede unnötige Berührung des Kranken (besonders Küssen) ist zu vermeiden.

8. Bett- und Lagerstroh, Verbandstücke und ähnliche wertlose Gegenstände sind nach dem Gebrauch zu verbrennen.

9. Das Pflegepersonal soll ein waschbares Ueberkleid oder eine große, die ganze vordere Körperfläche bedeckende Schürze tragen. Es darf im Krankenzimmer nichts genießen und muß sich nach jeder Berührung des Kranken die Hände und, soweit erforderlich, die Vorderarme mit Wasser und Seife unter Benutzung der Nagelbürste reinigen und darauf in verdünntem Kresolwasser gründlich waschen. Vor dem Verlassen des Krankenzimmers hat es das Ueberkleid oder die Schürze abzulegen und sich wie vorher zu reinigen.

10. Leichen von an Genickstarre Verstorbenen sind sofort ohne vorheriges Waschen in ein mit fünfprozentiger Karbollösung getränktes Leinentuch zu hüllen und baldmöglichst aus dem Sterbehause zu entfernen. Nach der Entfernung derselben muß das Krankenzimmer nebst Inhalt durch einen amtlichen Desinfektor vorschriftsmäßig gereinigt werden. Das Ausstellen der Leiche ist verboten, desgleichen jede Bewirtung oder Ansammlung von Menschen im Trauer- oder Sterbehause und die Begleitung der Leiche durch die Schuljugend.

11. Ohne polizeiliche Erlaubnis darf ein Wohnungs- oder Ortswechsel, von der Ueberführung in die nächstgelegene Krankenanstalt abgesehen, nicht vorgenommen werden.

Droschken oder andere öffentliche Fuhrwerke dürfen zum Transport der Kranken nicht benutzt werden. Läßt sich dies in Notfällen nicht vermeiden, so sind diese Fuhrwerke nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen und nach Anweisung des Kreisarztes zu desinfizieren.

12. Bei Ausgang in Genesung sind alle diese Schutzmaßregeln noch einige Tage nach vollständiger Genesung des Kranken fortzusetzen. Schulpflichtige, gesunde Kinder desselben Haushaltes sind vom Besuch der Schule (Spiel- und Warteschulen, Kindergärten usw.), sowie vom Konfirmanden- und Beicht-Unterricht bis nach Ablauf der Krankheit auszuschließen, wenn nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch ausreichende Absonderung jede Gefahr der Ansteckung beseitigt ist. Bevor der Genesene das Krankenzimmer verläßt und in die Gemeinschaft mit den Gesunden tritt, hat er seinen Körper mit Einschluß des Haupthaares mit Seifenwasser, womöglich im Bade, zu reinigen und reine Wäsche und reine Kleider anzulegen. Darauf erfolgt durch einen amtlichen Desinfektor die Schlußreinigung

des Krankenzimmers und seines Inhalts, die sich um so einfacher gestaltet, je mehr schon während der Dauer der Krankheit für Unschädlichmachung der Krankheitsstoffe gesorgt und den Forderungen strengster Reinlichkeit genügt wird.

---

1) Gemeinverständliche Belehrung über den Unterleibstyphus.

Anlage 6 von Heft 7 der Anweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373). (Amtliche Ausgabe.)

1. Der Typhus (Unterleibstyphus) ist eine ansteckende Krankheit, welche nicht selten vereinzelt, häufig aber in Form von Epidemien auftritt.

2. Die Krankheit pflegt 8 bis 14 Tage nach Aufnahme des Ansteckungsstoffes zum Ausbruch zu kommen. Dem Ausbruch der Krankheit gehen unbestimmte Krankheitserscheinungen, wie Kopfschmerz, Frösteln, Appetitlosigkeit und Mattigkeit vorher.

3. Die Krankheit selbst beginnt in der Regel schleichend, die Krankheitserscheinungen, bestehend in Kopfschmerz, Appetitlosigkeit, Fieber, Verdauungsstörungen und großer Mattigkeit, pflegen sich in der ersten Krankheitswoche von Tag zu Tag zu steigern und dann eine bis zwei Wochen auf der Höhe zu bleiben. Während dieser Zeit pflegt das Fieber sehr hoch zu sein, der Kranke klagt über heftige Kopfschmerzen, hat eine gerötete Haut, häufig Durchfälle, nicht selten lebhaften Fieberwahn, in dem er das Bett zu verlassen wünscht. Die Zunge ist trocken, borkig, der Durst sehr groß, der Kranke sehr matt. In der Regel bessert sich der Zustand in der dritten bis vierten Woche erheblich. Das Fieber nimmt ab, die Haut wird feucht, die Durchfälle lassen nach, es stellt sich Appetit und ein gewisses Wohlbehagen ein, und nach einer Dauer von vier bis sechs Wochen geht die Krankheit in Genesung über.

4. In ernsteren Fällen ist der Verlauf schwerer, das Fieber bleibt auf der Höhe, der Kranke magert ab, es stellen sich nicht selten Blutungen aus dem Darme ein, welche zuweilen tötlich sein können, oder es erfolgt der Tod infolge allgemeiner Schwäche. Die Sterblichkeit schwankt zwischen 5 und 15 vom Hundert der Erkrankten und läßt sich durch sorgfältige Pflege wesentlich herabmindern.

5. Es gibt Fälle, welche so leicht verlaufen, daß der Kranke sich seiner Krankheit kaum bewußt wird. Die Erscheinungen bestehen in Frösteln, Unbehagen, leichten Verdauungsstörungen, vereinzelten Durchfällen. Die Kranken vermögen aber außer Bett zu bleiben und häufig sogar ihren Geschäften nachzugehen. Solche Fälle sind für die Verbreitung der Krankheit besonders gefährlich.

6. Endlich kommen Fälle vor, in denen Krankheitserscheinungen überhaupt fehlen, und dennoch Typhusbakterien in den Ausleerungen ausgeschieden werden. Personen, welche sich so verhalten, sogenannte Bazillenträger, kommen namentlich in der Umgebung von Typhuskranken vor und tragen ganz besonders zur Verbreitung der Krankheit bei.

7. Bei kaum einer Krankheit kann eine sorgfältige Pflege und Behandlung soviel erreichen, wie beim Typhus. Man sollte daher sobald als möglich den Arzt zuziehen und seine Ratschläge gewissenhaft befolgen. Besonders wichtig ist die sorgfältige Reinhaltung des Körpers des Kranken, namentlich häufiges Waschen des Rückens, um ein Durchliegen zu verhüten, und fleißiges Wechseln der Leib- und Bettwäsche. Dem Kranken muß häufig der Mund und der Rachen gereinigt, er muß wiederholt zum Trinken ermahnt und auch auf der Höhe der Krankheit kräftig ernährt werden, jedoch nur mit flüssigen Speisen, weil sonst leicht Darmblutungen entstehen. Auch wenn die Krankheit sich bessert, und der Kranke Hunger zeigt, darf er nicht eher feste Nahrung erhalten, als der Arzt es erlaubt.

8. Die Ausleerungen des Kranken — Kot und Urin — enthalten den Ansteckungsstoff, den sogenannten Typhusbazillus, in großen Mengen; sie sind daher, um die Ansteckung der Angehörigen und des Pflegepersonals zu verhüten, in Gefäßen aufzufangen, welche alsbald mit der gleichen Menge einer desinfizierenden Flüssigkeit aufzufüllen sind. Sie dürfen erst nach zweistündigem Stehen ausgegossen werden. Nicht selten finden sich die Bazillen in den Ausleerungen des Kranken noch lange Zeit, nachdem er anscheinend genesen ist.

9. Die Leib- und Bettwäsche, welche mit Ausleerungen beschmutzt ist, muß nach dem Gebrauch für zwei Stunden in Gefäße mit einer desinfizierendden Flüssigkeit gelegt und darf erst dann in die allgemeine Wäsche gegeben werden.

10. Die Gebrauchsgegenstände des Kranken, Eß- und Trinkgeschirre, dürfen nicht von anderen Personen mitbenutzt und müssen nach jedem Gebrauch durch Auskochen in Sodalösung (15 Minuten lang) desinfiziert werden.

11. Das Krankenzimmer ist regelmäßig zu lüften und jeden Tag mindestens einmal feucht aufzuwischen. Ist der Fußboden mit Ausleerungen des Kranken beschmutzt, so ist die betreffende Stelle sofort mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (z. B. mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung) aufzuwischen.

12. Personen, die mit der Pflege des Kranken nichts zu tun haben, sollten das Krankenzimmer nicht betreten, namentlich sind Krankenbesuche zu vermeiden.

13. Die Angehörigen und das Pflegepersonal sollten im Krankenzimmer ein waschbares Ueberkleid tragen, in demselben weder Speise noch Trank zu sich nehmen, vor jedesmaligem Verlassen des Krankenzimmers das Ueberkleid ablegen und sich die Hände reinigen und desinfizieren. Den Pflegern von Typhuskranken ist anzuraten, sich rechtzeitig der Schutzimpfung gegen Typhus zu unterziehen.

14. Wenn auch jeder den Wunsch hat, seine Angehörigen während ihrer Krankheit im Hause zu behalten, so liegt es doch im Interesse nicht nur der Familie, sondern auch des Kranken selbst, wenn die Wohnung zu beengt, die Mittel beschränkt oder eine besondere Hilfskraft zur Pflege nicht verfügbar ist, den Kranken sobald als möglich in ein Krankenhaus überzuführen, wo er sorgfältige und liebevolle Pflege finden wird. Im Krankenhause genesen verhältnismäßig mehr Kranke als in der eigenen Behausung.

15. Zur Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus sollte kein öffentliches Fuhrwerk, eine Droschke u. dgl., sondern womöglich ein Krankentransportwagen benutzt werden.

16. Sofort nach der Ueberführung des Kranken in das Krankenhaus nach seiner Genesung oder nach seinem Tode sind die Wohnung, die Leib- und Bettwäsche, die Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände des Kranken vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

17. Auch die Leichen bilden eine Gefahr für die Umgebung. Man sollte daher die Leiche eines an Typhus Verstorbenen sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg legen, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoffe, z. B. Torfmull oder Sägespänen, bedeckt ist. Der Ausstellung der Leiche im offenen Sarge, dem Küssen der Leiche, sowie der Veranstaltung von Leichenschmäusen ist dringend zu widerraten, weil dabei besonders häufig neue Ansteckungen erfolgen.

18. Jugendliche Personen aus einem Haushalte, in welchem ein Typhuskranker sich befindet, sollten, um die Verbreitung der Krankheit zu verhüten, bis zur Genesung oder bis zum Tode des Kranken und zur Ausführung der vorschriftsmäßigen Schlußdesinfektion von jedem Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden.

19. Befindet sich auf einem Gehöft, in welchem ein Typhuskranker liegt, ein Brunnen, so ist sorgfältig zu vermeiden, in der Nähe des Brunnens, eines stehenden und fließenden Gewässers undesinfizierte Ausleerungen oder das Badewasser des Kranken auszugießen, weil sonst leicht eine Verseuchung des Wassers zustande kommt. Auch ist der Reinhaltung des Hofes und der Latrinen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

20. In Molkereien, Milch- und Vorkosthandlungen u. dgl. müssen Personen, welche mit Melken, mit der Zubereitung und Verkauf der Milch oder anderer Nahrungsmittel beschäftigt sind, sich von jeder Berührung des Kranken fernhalten. Haben sie eine Berührung ausnahmsweise nicht vermeiden können, so müssen sie sich vor der Ausübung ihrer Beschäftigung gründlich reinigen und desinfizieren.

21. Personen, welche die Wäsche von Typhuskranken zu waschen und auszubessern und ihre Kleidung zu reinigen haben, sind besonders gefährdet. Es ist ihnen dringend zu raten, während der Arbeit weder zu essen noch zu trinken und nach Beendigung der Arbeit sich auf das genaueste zu desinfizieren. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche Typhusleichen zu waschen und einzusargen haben.

---

m) Gemeinverständliche Belehrung über die übertragbare Ruhr.

Anlage 6 von Heft 5 der Anweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373). (Amtliche Ausgabe.)

1. Die übertragbare Ruhr ist eine ansteckende Krankheit, welche in der Regel vereinzelt, nicht selten aber, namentlich im Hochsommer (Juli und August) auch in epidemischer Verbreitung auftritt.

2. Die Erkrankung an Ruhr kommt in der Regel wenige Tage nach Aufnahme des Ansteckungsstoffes zum Ausbruch. Zuweilen gehen dem Ausbruch der Krankheit wässerige Durchfälle und leichte Allgemeinstörungen voraus.

3. Die Krankheit setzt meist plötzlich ein und beginnt mit heftigen Leibschmerzen, Durchfällen und quälendem Drang zur Stuhlentleerung. Die Leibschmerzen haben in der Regel an beiden Seiten des Leibes, in der Herzgrube und in der Magengegend ihren Sitz und steigern sich zuweilen zu heftigen Koliken. Die Stuhlentleerungen sind dünn, anfangs wässerig, werden sehr bald schleimig, wie gequollene Sagokörner oder Froschlaich, und bluthaltig. Bei reichlichem Blutgehalt sehen sie dunkelrot aus (rote Ruhr), zuweilen sind sie nur blutig gestreift. In späterer Zeit mischt sich Eiter statt des Blutes dem Schleim bei. Die Zahl der Stuhlentleerungen kann 20—30 und mehr an einem Tage erreichen. Die Menge jeder einzelnen Entleerung ist außerordentlich gering. Sehr quälend und schmerzhaft ist der fast ununterbrochene Stuhldrang, von welchem die Kranken sehr angegriffen zu werden pflegen.

4. Bei sorgfältiger Pflege und Behandlung lassen die quälenden Erscheinungen in der Regel in 7 bis 10 Tagen allmählich nach; es stellt sich Besserung ein. In ernsteren Fällen steigern sich die Durchfälle und der Stuhldrang. Die Kranken werden matt und blaß und infolge der erheblichen Blutverluste blutarm. Der Leib treibt auf, die Zunge wird dick belegt, zuweilen tritt infolge von Erschöpfung der Tod ein. In anderen Fällen zieht sich die Krankheit in die Länge, der Kranke erholt sich zwar, behält aber Neigung zu Durchfällen und Stuhldrang und bekommt von Zeit zu Zeit Rückfälle.

5. Die übertragbare Ruhr wird in unseren Gegenden durch einen mit bloßem Auge unsichtbaren Ansteckungsstoff, den Ruhrbazillus, erzeugt, welcher sich in der Darmwand, namentlich im Dickdarm, ansiedelt und sich auch in den Schleimflocken, welche mit den dünnen Stuhlentleerungen ausgeschieden werden, findet.

6. Die Uebertragung der Krankheit auf Gesunde kommt entweder durch den Verkehr mit Kranken oder durch gesunde Personen zustande, welche infolge ihrer Berührung mit Kranken die Krankheitskeime in ihrem Darm enthalten und mit ihren Ausleerungen ausscheiden (Bazillenträger). Auch kann die Krankheit entstehen durch den Genuß von Milch oder anderen Nahrungsmitteln aus Gehöften oder Handlungen, in welchen Ruhrkranke sich befinden, oder von Wasser aus Brunnen, welche durch Ausleerungen von Ruhrkranken verunreinigt sind. Durch den Genuß von unreifem Obst, rohem Salat u. dgl. wird die Entstehung der Krankheit begünstigt.

7. Die Angehörigen und das Pflegepersonal von Ruhrkranken sollten im Krankenzimmer ein waschbares Ueberkleid tragen, in demselben weder Speise noch Trank zu sich nehmen, vor jedesmaligem Verlassen des Krankenzimmers das Ueberkleid ablegen und die Hände sorgfältig desinfizieren.

8. Das Krankenzimmer ist regelmäßig zu lüften und jeden Tag mindestens einmal feucht aufzuwischen. Ist der Fußboden mit Ausleerungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit einer desinfizierenden Flüssigkeit aufzuwaschen.

9. Die Stuhlentleerungen des Kranken sind in Gefäßen aufzufangen, welche alsdann sofort mit der gleichen Menge einer desinfizierenden Flüssigkeit aufzufüllen sind, und dürfen erst nach zweistündigem Stehen ausgegossen werden.

10. Die Leib- und Bettwäsche, welche mit Ausleerungen beschmutzt ist, muß nach dem Gebrauch für zwei Stunden in Gefäße mit einer desinfizierenden Flüssigkeit gelegt und darf erst dann in die allgemeine Wäsche gegeben werden.

11. Die Gebrauchsgegenstände des Kranken, Eß- und Trinkgeschirre, dürfen von anderen Personen nicht mitbenutzt und müssen nach jedem Gebrauch durch Auskochen (15 Minuten lang) desinfiziert worden.

12. Wenn auch jeder den Wunsch hat, seine Angehörigen während ihrer Krankheit im Hause zu behalten, so liegt es doch im Interesse nicht nur der Familie des Kranken, sondern auch des Kranken selbst, in Fällen, in denen die Wohnung zu beengt, die Mittel zu beschränkt oder eine besondere Hilfskraft zur Pflege nicht verfügbar sind, den Kranken sobald als möglich in ein Krankenhaus zu überführen, wo er sorgfältige und liebevolle Pflege finden wird. Im Krankenhause genesen die Kranken im allgemeinen früher und sicherer, als in der eigenen Behausung.

13. Zur Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus sollte kein öffentliches Fuhrwerk, keine Droschke u. dgl., sondern womöglich ein Krankentransportwagen benutzt werden.

14. Sofort nach der Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus, nach seiner Genesung oder nach seinem Tode sind die Wohnung, die Leib- und Bettwäsche usw. vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

15. Auch die Leichen bilden eine Gefahr für die Umgebung. Man sollte daher die Leiche einer an Ruhr verstorbenen Person sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg legen, dessen Boden mit einem auffaugenden Stoffe, z. B. Torfmull oder Sägespänen, bedeckt ist. Der Ausstellung der Leiche im offenen Sarge, sowie der Veranstaltung von Leichenschmäusen ist dringend zu widerraten, weil dabei besonders häufig neue Ansteckungen erfolgen.

16. Jugendliche Personen aus einem Haushalte, in welchem ein Ruhrkranker sich befindet, müssen, um die Verbreitung der Krankheit zu verhüten, bis zur Genesung oder bis zum Tode des Kranken und zur Ausführung der vorschriftsmäßigen Schlußdesinfektion von jedem Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden.

17. Befindet sich auf einem Gehöfte, in welchem ein Ruhrkranker liegt, ein Brunnen, so ist sorgfältig zu vermeiden, in der Nähe des Brunnens undesinfizierte Ausleerungen oder das Badewasser des Kranken auszugießen oder die Wäsche, die Eß- und Trinkgeschirre, das Nachtgeschirr des Kranken zu spülen, weil sonst leicht eine Verseuchung des Brunnens zustande kommt. Dasselbe gilt von einem Bache oder Flusse, welcher an dem Gehöft vorbeifließt. Auch ist der Reinhaltung des Hofes die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

18. In Molkereien, Milch- und Vorkosthandlungen u. dgl. müssen Personen, welche mit Melken, mit der Zubereitung oder dem Verkauf der Milch, sowie anderer Nahrungsmittel beschäftigt sind, sich von jeder Berührung des Kranken sorgfältig fernhalten. Haben sie sich ausnahmsweise an der Krankenpflege beteiligt, so müssen sie sich vor der Wiederaufnahme ihrer gewöhnlichen Beschäftigung auf das sorgfältigste reinigen und desinfizieren.

19. Personen, welche die Wäsche von Ruhrkranken waschen und auszubessern und ihre Kleider zu reinigen haben, sind besonders gefährdet. Es ist ihnen dringend zu raten, während der Arbeit weder zu essen noch zu trinken und nach Beendigung der Arbeit sich auf das sorgfältigste zu reinigen und zu desinfizieren. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche die Leiche einer an Ruhr verstorbenen Person zu waschen und einzusargen haben.

---

n) Gemeinverständliche Belehrung über den Rotz (beim Menschen).

Anlage 5 von Heft 9 der Anweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373). (Amtliche Ausgabe.)

1. Der Rotz ist eine ansteckende Tierkrankheit, welche bei Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesseln, anderen Einhufern (gelegentlich auch bei den Raubtieren in zoologischen Gärten), auch bei Katzen vorkommt, aber auch auf den Menschen übertragbar und für diesen besonders gefährlich ist.

2. Die Uebertragung auf Menschen kommt besonders bei Pferdepflegern und solchen Personen, welche mit erkrankten oder gefallenen Pferden zu tun haben, wie Roßschlächtern, Abdeckern usw., vor.

3. Die Erkrankung wird durch einen belebten Krankheitskeim, den Rotzbazillus, erzeugt, welcher in den krankhaften Absonderungen der Kranken enthalten ist.

4. Die Krankheit kommt in der Regel kurze Zeit nach der Aufnahme des Krankheitsgiftes zum Ausbruch und verläuft zuweilen in einer stürmischen, gewöhnlich aber in einer chronischen Form.

5. In den stürmisch verlaufenden Fällen bilden sich zunächst an der Infektionsstelle, dann an anderen Stellen der Haut rote Flecke und pockenartige Pusteln, zu beiden Seiten der Nase entwickelt sich eine schmetterlingsförmige Rötung und Schwellung, und es treten unregelmäßige Steigerungen der Körperwärme und Schmerzen in den Gliedmaßen und Gelenken auf; in den tieferen Teilen der Weichteile der Glieder bilden sich Beulen und Geschwülste, welche eitrig zerfallen. Auf der Schleimhaut der Nase entstehen Knötchen, welche bald in Geschwürsbildung übergehen und reichlichen, zähen, schleimigen, später eitrigen und blutigen Ausfluß aus der Nase zur Folge haben. Bald stellen sich Husten und Auswurf ein, und nach 2 bis 3 Wochen, zuweilen schon in 6 bis 8 Tagen erfolgt in fast allen Fällen der Tod.

6. Die chronische Form der Erkrankung kann Monate und selbst Jahre dauern und endigt bei etwa 50 v. H. der Erkrankten tötlich. Der Verlauf ist ähnlich wie bei der akuten Form. Nur sind alle Erscheinungen weniger stürmisch und ausgedehnt. Die Körperwärme zeigt nur zuweilen unregelmäßige Steigerungen.

7. Bei der großen Schwere der Erkrankung ist ihre Verhütung besonders wichtig. Personen, welche mit der Pflege von Pferden, Maultieren, Eseln zu tun haben, sollten auf jede Rotzkrankheit bei denselben sorgfältig achten, dieselbe unverzüglich anzeigen und sich jeder direkten Berührung enthalten, nach erfolgter Berührung mit den kranken Tieren aber sorgfältig Hände und Gesicht mit einer desinfizierenden Flüssigkeit abbürsten und dann mit warmem Wasser und Seife waschen.

8. Wer von einer Krankheit befallen wird, welche den Verdacht des Rotzes erweckt, sollte unverzüglich einen Arzt zu Rate ziehen.

9. Personen, welche an Rotz erkrankt sind, sind sorgfältig abzusondern und womöglich in ein Krankenhaus überzuführen.

10. Zur Ueberführung in ein Krankenhaus sollte nicht ein öffentliches Fuhrwerk, eine Droschke, ein Straßen- oder Eisenbahnwagen, sondern womöglich ein Krankentransportwagen benutzt werden.

11. Das Pflegepersonal von Rotzkranken sollte im Krankenzimmer ein waschbares Ueberkleid tragen, welches nur bei dem Verlassen des Krankenzimmers abzulegen ist. Es sollte im Krankenzimmer weder Speise noch Trank zu sich nehmen und vor jedesmaligem Verlassen des Krankenzimmers die Hände mit einer desinfizierenden Flüssigkeit abbürsten.

12. Personen, die mit der Pflege der Kranken nichts zu tun haben, dürfen das Krankenzimmer nicht betreten, namentlich sind Krankenbesuche zu vermeiden.

13. Während der Dauer der Krankheit ist peinlichste Reinlichkeit geboten.

Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung kommen, sind vor anderweitigem Gebrauch zu desinfizieren.

Die Abgänge des Kranken (Speichel, Auswurf, Nasenschleim, Eiter) sind in Gefäßen, welche bis zur Hälfte mit einer desinfizierenden Flüssigkeit gefüllt sind, aufzufangen und erst, nachdem sie zwei Stunden in demselben gestanden haben, zu beseitigen.

Binden und Verbandstücke, welche mit Rotzeiter befleckt sind, müssen unverzüglich verbrannt werden.

Leib- und Bettwäsche, namentlich Taschentücher, sind nach dem Gebrauch in ein Gefäß mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu legen und erst nach zweistündigem Verweilen in derselben zur Wäsche zu geben.

14. Die Gebrauchsgegenstände des Kranken, Eß- und Trinkgeschirre, dürfen nicht von anderen Personen mitbenutzt und müssen nach jedem Gebrauch sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

15. Das Krankenzimmer ist regelmäßig zu lüften, der Fußboden täglich feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit einer desinfizierenden Flüssigkeit.

16. Sofort nach der Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus, nach seiner Genesung oder nach seinem Tode ist die Wohnung, die Leib- und Bettwäsche usw. nach Anweisung des Arztes einer gründlichen Desinfektion, womöglich durch einen geprüften Desinfektor, zu unterziehen.

17. Auch von der Leiche eines an Rotz Verstorbenen kann eine Ansteckung erfolgen. Sie ist daher sobald wie möglich in einen dichten Sarg zu legen, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoffe, z. B. Torfmull oder Sägespäne, bedeckt ist und in eine Leichenhalle oder, wo eine solche nicht vorhanden, in einen abgesonderten verschließbaren Raum überzuführen. Das Waschen der Leiche sollte unterbleiben oder nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit geschehen. Die Ausstellung der Leiche im offenen Sarge und eine Bewirtung im Sterbehause ist im höchsten Grade gefährlich und daher zu unterlassen.

o) Gemeinverständliche Belehrung über den Milzbrand (beim Menschen).

Anlage 6 von Heft 8 der Anweisungen des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373). (Amtliche Ausgabe.)

1. Milzbrand ist eine ansteckende Tierkrankheit, welche besonders bei Rindern, Schafen, Schweinen und Pferden vorkommt, aber auch auf Menschen übertragbar ist.

2. Die Uebertragung auf Menschen kommt namentlich in Gewerbebetrieben zustande, in welchen die Körper, Felle, Wolle, Haare usw. an Milzbrand erkrankter oder verendeter Tiere beseitigt oder den bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zuwider (vgl. Ziffer 8) verarbeitet werden. Gefährdet sind also insbesondere Abdecker, Schlächter, Fellhändler, Gerber, Wollsortierer, Arbeiter in Roßhaarspinnereien, Lumpenhandlungen, Bürsten-, Pinsel- und Papierfabriken. Erkranken können endlich auch solche Personen, welche das Fleisch milzbrandkranker Tiere genießen.

3. Die Erkrankung wird durch einen belebten Krankheitskeim, den sogenannten Milzbrandbazillus, erzeugt, welcher sich durch große Widerstandsfähigkeit gegen Austrocknen und Desinfektionsmittel auszeichnet. Dies beruht darauf, daß er Dauerformen, die sogenannten Milzbrandsporen, bildet, welche sich in trockenem Zustande Jahre hindurch lebensfähig erhalten und an den Fellen, der Wolle und den Haaren an Milzbrand erkrankter und verendeter Tiere haften.

4. Die Krankheit verläuft in drei verschiedenen Formen, als Karbunkel, als Lungen- und als Darmentzündung.

5. Der Milzbrandkarbunkel entsteht dadurch, daß die Krankheitskeime in kleine Verletzungen der Haut eindringen. Dies ist namentlich leicht der Fall bei Abdeckern, Fleischern und Gerbern. Doch kann die Krankheit auch nach dem Stich von Insekten, besonders Schmeißfliegen, entstehen. Der Karbunkel kommt mehrere Tage nach der Ansteckung zum Ausbruch. Es entsteht an einer unbekleideten Stelle der Haut, meistens an der Hand, am Vorderarm oder im Gesicht zunächst ein kleines Bläschen, in dessen Umgebung bald mehrere andere Bläschen aufschießen; sie verwandeln sich schnell in schwärzliche Schorfe, während der Untergrund in wachsender Ausdehnung anschwillt, hart und lebhaft gerötet wird. In der Umgebung des Karbunkels ist die Haut in großer Ausdehnung teigig geschwollen. Wird der Karbunkel rechtzeitig ärztlich behandelt, so tritt häufig Heilung ein. In schweren Fällen kommt es zu einer Allgemeinkrankheit. Der Appetit schwindet, die Zunge wird dick belegt, es treten Fieber, Erbrechen, Durchfälle und allgemeine Schwäche ein, und schon nach wenigen Tagen kann der Tod erfolgen.

6. Lungenmilzbrand entsteht durch Einatmung von Krankheitskeimen und kommt namentlich bei Personen vor, welche mit den Fellen, der Wolle oder den Haaren milzbrandkranker Tiere zu tun haben; auch Lumpenarbeiter sind gefährdet. Die Erkrankung beginnt wenige Tage nach der Aufnahme der Krankheitskeime mit hohem Fieber, starker

Atemnot, quälendem Hustenreiz und reichlichem Auswurf, welcher anfangs wässerig-schleimig, später blutig ist. Nicht selten besteht dabei Kitzeln im Halse, Heiserkeit und heftiger Schnupfen. Zuweilen geht die Lungenentzündung in 2 bis 3 Wochen in Genesung über, in den meisten Fällen aber erfolgt nach einigen Tagen durch Herzschwäche der Tod.

7. Darmmilzbrand entsteht in der Regel durch den Genuß von Fleisch milzbrandkranker Tiere und verläuft in Form eines schweren Magendarmkatarrhs. Der Kranke bekommt hohes Fieber und Appetitlosigkeit, der Leib treibt auf und wird druckempfindlich; es stellen sich blutige Durchfälle und Erbrechen ein, und meist erfolgt in 2 bis 3 Tagen der Tod.

8. Bei der Schwere der Krankheit ist ihre Verhütung besonders wichtig. Durch das Reichsviehseuchengesetz ist eine Bekämpfung des Milzbrandes bei den Tieren vorgeschrieben. Erkrankungen von Tieren unterliegen der Anzeigepflicht. Tiere, welche an Milzbrand erkrankt sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Die Körper gefallener oder getöteter milzbrandkranker Tiere müssen 1 Meter tief vergraben oder auf andere geignete Weise unschädlich beseitigt, und es dürfen weder ihr Fleisch noch ihre Felle, Haare usw. verwendet werden. Wer den Bestimmungen des Gesetzes entgegen das Fleisch milzbrandkranker Tiere genießt oder ihre Felle, Wolle, Haare usw. in den Handel bringt, macht sich eines schweren Vergehens gegen sich und seine Umgebung schuldig.

Abdecker, Fleischer, Gerber, Wollsortierer, Roßhaarspinner, Arbeiter in Bürsten-, Pinsel-, Lumpen- und ähnlichen Fabriken sollten sorgfältig auf kleine Verletzungen an den Fingern und Vorderarmen achten und niemals mit offenen Schäden an die Arbeit gehen, sich auch jedesmal nach der Arbeit die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife gründlich reinigen und abbürsten. Arbeiter in Gerbereien, Wollsortierereien, Bürsten- und Pinselfabriken, Roßhaarspinnereien, Lumpen- und ähnlichen Fabriken sollten sich besonders vor dem Staub in acht nehmen, nicht mit offenem Munde atmen, während der Arbeit weder essen noch trinken und nach der Arbeit Mund und Nase mit reinem, lauwarmem Wasser oder einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen.

9. Wer von einer Krankheit befallen wird, welche den Verdacht des Milzbrands erweckt, sollte unverzüglich einen Arzt zu Rate ziehen.

10. Das Pflegepersonal von Milzbrandkranken sollte im Krankenzimmer ein waschbares Ueberkleid tragen, welches nur bei dem Verlassen des Krankenzimmers abzulegen ist. Es sollte kleine Verletzungen an Fingern und Vorderarmen sorgfältig beachten und verbinden, im Krankenzimmer weder Speise noch Trank zu sich nehmen, vor jedesmaligem Verlassen des Krankenzimmers die Hände mit einer desinfizierenden Flüssigkeit bürsten und dann mit warmem Wasser und Seife waschen.

11. Während der Dauer der Krankheit ist peinlichste Reinlichkeit geboten.

Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung kommen, sind vor anderweitigem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Abgänge des Kranken (Karbunkelsaft, Auswurf, Stuhlentleerungen) sind in Gefäßen, die zur Hälfte mit einer desinfizierenden Flüssigkeit gefüllt sind, aufzufangen und erst, nachdem sie zwei Stunden in denselben gestanden haben, zu beseitigen.

Binden und Verbandstücke, welche mit Karbunkelsaft befleckt sind, müssen unverzüglich verbrannt werden.

Leib- und Bettwäsche, namentlich Taschentücher, sind sofort nach dem Gebrauch in ein Gefäß mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu legen und erst nach zweistündigem Verweilen in derselben zur Wäsche zu geben.

12. Die Gebrauchsgegenstände des Kranken, Eß- und Trinkgeschirre, dürfen nicht von anderen Personen mitbenutzt und müssen nach jedem Gebrauch mit einer einprozentigen Formaldehydlösung desinfiziert werden.

13. Das Krankenzimmer ist regelmäßig zu lüften, der Fußboden täglich feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit einer desinfizierenden Flüssigkeit.

14. Sofort nach der Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus, nach seiner Genesung oder nach seinem Tode sind das Krankenzimmer, die Leib- und Bettwäsche usw. nach Anweisung des Arztes einer gründlichen Desinfektion, womöglich durch einen geprüften Desinfektor, zu unterziehen.

15. Auch von der Leiche eines an Milzbrand Verstorbenen kann eine Ansteckung erfolgen. Sie ist daher sobald wie möglich in einen Sarg zu legen, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoffe, z. B. Torfmull oder Sägespänen, bedeckt ist, aus dem Sterbehause in eine Leichenhalle oder, wo eine solche nicht vorhanden, in einen abgesonderten, verschließbaren Raum zu überführen. Das Waschen der Leiche sollte unterbleiben oder nur mit einer desinfizierenden Flüssigkeit geschehen. Die Ausstellung der Leiche im offenen Sarge und eine Bewirtung im Sterbehause sind zu unterlassen.

3. Desinfektion.

a) Polizei-Verordnung, betreffend Desinfektion bei übertragbaren Krankheiten, vom 17. Juli 1908.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie in Gemäßheit des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-B. S. 306 ff.) und des Preußischen Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373 ff.) und auf Grund der bundesrätlichen und ministeriellen Ausführungsvorschriften zu den beiden letztgenannten Gesetzen wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Sobald eine Person, welche an einer der nachstehenden Krankheiten: 1. Aussatz (Lepra), 2. asiatischer Cholera, 3. Fleckfieber (Flecktyphus), 4. Gelbfieber, 5. Pest (asiatischer Beulenpest), 6. Pocken (Blattern), 7. Diphtherie (Rachenbräune), 8. übertragbarer Genickstarre, 9. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerpuralfieber), 10. Rückfallfieber (febris recurrens), 11. übertragbarer Ruhr (Dysenterie), 12. Scharlach (Scharlachfieber), 13. Typhus (Unterleibstyphus), 14. Milzbrand, 15. Rotz, erkrankt ist, genesen oder gestorben ist, oder die Wohnung gewechselt hat, oder in ein Krankenhaus überführt worden ist, hat eine Desinfektion der Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit den Krankheitsstoffen behaftet sind, nach Maßgabe der hierfür erlassenen Vorschriften und Anweisungen stattzufinden (sogenannte Schlußdesinfektion).

Die vorbezeichnete Verpflichtung besteht auch in Fällen von Erkrankungen, die den Verdacht einer der oben zu 1—6, 9, 10, 13 und 15 genannten Krankheiten erwecken, wenn der Verdacht bei Genesung, Ableben, Wohnungswechsel oder Ueberführung des Erkrankten in ein Krankenhaus nicht beseitigt ist.

Auch ist eine Desinfektion der oben bezeichneten Gegenstände und Räume vorzunehmen, sobald eine Person an Lungen- oder Kehlkopftuberkulose verstorben ist.

In Fällen von Erkrankungen an den im Vorstehenden nicht genannten übertragbaren Krankheiten, bei denen eine Desinfektion auf Grund des Gesetzes von 28. August 1905 (G.-S. S. 373) gefordert werden kann, muß die Desinfektion der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände und Räume bei Genesung, Ableben, Wohnungswechsel oder Ueberführung des Erkrankten in ein Krankenhaus ausgeführt werden, wenn sie von der Polizei-Verwaltung angeordnet wird.

Die Schlußdesinfektion hat auch dann zu erfolgen, wenn während der Dauer der Krankheit eine regelmäßige Desinfektion am Krankenbett stattgefunden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten unbeschadet der Bestimmung in § 19 Absatz 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und der hierauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 8, 11 des Gesetzes vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373), wonach in den Fällen, in denen die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig ist, die Vernichtung polizeilich angeordnet werden kann.

§ 2. Die Desinfektion — § 1 — hat derjenige ausführen zu lassen, dem das Verfügungsrecht über die nach § 1 der Desinfektion zu unterwerfenden Gegenstände und Räume zusteht.

§ 3. Die Ausführung der Desinfektion erfolgt ausschließlich durch die staatlich geprüften städtischen Desinfektoren, soweit nicht staatliche Behörden und Betriebe für ihren Bereich eigene Desinfektoren angestellt haben.

Ausnahmen von der Bestimmung, daß die Desinfektion durch die städtischen Desinfektoren auszuführen ist, können ferner für öffentliche Krankenhäuser und, soweit die Wohnungsdesinfektion in Frage kommt, für die unter Leitung eines approbierten Arztes stehenden Privatkrankenhäuser und ähnliche Anstalten von der Polizei-Verwaltung zugelassen werden.

§ 4. Die Desinfektion muß von dem nach § 2 Verpflichteten unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Genesung oder dem Ableben oder dem Wohnungswechsel oder der Ueberführung des Erkrankten in ein Krankenhaus bei der Polizei-Verwaltung beantragt werden. In den Fällen, in denen die Desinfektion auf Grund polizeilicher Anordnung erfolgen muß (§ 1 Absatz 4), ist der Antrag auf Herbeiführung der Desinfektion unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach Zustellung der polizeilichen Aufforderung zu stellen.

§ 5. Die Desinfektoren dürfen in der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten nicht gehindert werden, auch müssen ihnen die einer besonderen Desinfektion in der städtischen Desinfektionsanstalt bedürftigen Gegenstände gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert werden.

§ 6. Für die Ausführung der Desinfektion gilt die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionseinrichtungen vom 17. Juli 1908. Nach dieser ist von

dem zur Herbeiführung der Desinfektion Verpflichteten für die Vornahme der Desinfektion Zahlung zu leisten, soweit die Desinfektion nicht kostenlos erfolgt.

Kostenlos findet die Desinfektion auf Antrag des zu ihrer Herbeiführung Verpflichteten statt bei den im § 1 unter Ziffer 1—6 genannten Krankheiten und bei den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Fällen des Verdachts einer dieser Krankheiten, ferner ohne weiteres bei den übrigen im § 1 genannten Krankheiten und Verdachtsfällen, wenn der zu ihrer Herbeiführung Verpflichtete ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Ausgabe nicht zu bestreiten vermag und außerdem soweit die Stadtverwaltung die Zahlung der Desinfektionskosten den hierzu Verpflichteten allgemein oder in besonderen Fällen erläßt.

§ 7. Wer diese Polizei-Verordnung, abgesehen von § 6, nicht befolgt, hat die zwangsweise Ausführung des vorgeschriebenen Desinfektionsverfahrens durch die Polizeiverwaltung auf seine Kosten zu gewärtigen und wird außerdem, sofern nicht nach § 327 des Reichs-Strafgesetzbuches, § 46 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) (§ 36 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. August 1905) (G.-S. S. 373) eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig werden:

a) die Polizei-Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Haushaltungsvorstände zur Entseuchung der Wohnungen nach epidemischen Krankheiten, vom 13. Dezember 1890,
b) die Polizei-Verordnung, betreffend Desinfizierung der Wohnungen an Scharlach oder Diphtheritis Erkrankter oder Verstorbener, vom 27. April 1899 außer Kraft gesetzt.

Gleiwitz, den 17. Juli 1908.

Die Polizei-Verwaltung.

---

b) Desinfektions-Ordnung zur Ausführung der Desinfektion von Wohnungen und Sachen bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten vom 17. 7. 1908.

I. Die zur Anwendung kommenden Desinfektionsmittel sind: 1. Formalin, d. i. eine 35 prozentige wässerige Lösung von Formaldehyd; 2. strömender Wasserdampf; 3. Sublimat; 4. Kresolseife; 5. Kaliseife; 6. Aetzkalk; 7. Chlorkalk; 8. siedendes Wasser; 9. Verbrennen.

II. **Art der Desinfektion bei den verschiedenen Krankheiten.**

1. Bei Diphtherie, Scharlach, Genickstarre, sowie bei Masern, Influenza und Keuchhusten wird mit Formalin und daneben mit Sublimat oder Kresolseife desinfiziert.

2. Bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Wundrose, Kindbettfieber, Pocken, Flecktyphus, Pest und Aussatz kommt neben der Desinfektion mit Formalin und Sublimat oder Kresolseife noch die Desinfektion mit Wasserdampf zur Anwendung.

3. Bei Unterleibstyphus, Ruhr und Cholera wird mit Wasserdampf und daneben mit Sublimat oder Kresolseife und mit Aetzkalk oder Chlorkalk desinfiziert.

Bei jeder übertragbaren Krankheit kann außerdem Schmierseife, Kochen und Verbrennen zur Anwendung kommen. Abweichungen sind nur nach Anhörung des Kreisarztes zulässig.

III. **Anwendungsweise der einzelnen Desinfektionsmittel.**

1. Formalin.

Es ist dies eine 35-prozentige wässerige Lösung von Formaldehydgas. Sie wird mit einer entsprechenden Menge Wassers in einem besonderen Apparat verdampft und zwar entweder in der zu desinfizierenden Wohnung oder, falls nur einzelne Gegenstände zu desinfizieren sind, in einem besonders für diesen Zweck hergerichteten städtischen Desinfektionsraume.

Die Desinfektoren haben zu jeder Desinfektion in der Regel die folgenden, zur Desinfektion von 200 cbm Rauminhalt ausreichenden Utensilien mit sich zu führen:

1. 1 Paket Watte,
2. $^1/_4$ kg Wattestreifen.
3. $^1/_2$ kg Fensterkitt (in Blechdosen),
4. 1 Glaserkittmesser,
5. Packpapier, Kartoffelstärke (in Blechdosen), Scheere und Stecknadeln,
6. 1 Meßstab,
7. 1 eisernes zusammenklappbares Gestell zum Aufhängen von Betten, Decken, Teppichen, Kleidern usw.,
8. 1 Paket Schnur,
9. 2 große Blecheimer, emailliert,
10. 4 Handtücher,
11. 10 Gramm Quecksilbersublimat und etwas Kochsalz,
12. $2^1/_2$ Liter Brennspiritus,
13. 1 Tasche aus Leinen zum Transport des Arbeitsanzuges (1 Bluse aus Leinwand,

1 Hose aus Leinwand, 1 Leindwandmütze mit vorderem und hinterem Schirm und Stiefel von wasserdichter Leinwand),
14. 1 Ammoniakentwickler nebst Spirituslampe und Schlauch,
15. 2 Liter Ammoniak (25%),
16. Meßgefäße zu 1 Liter und $^1/_2$ Liter, letzteres mit Teilstrichen,
17. 1 Blechrinne zum Auffangen verspritzter Ammoniaktropfen,
18. Wäscheleinen,
19. einige Holzklötze,
20. 1 Formalin-Verdampfungsapparat nebst Gestell und Spirituslampe (Gebrauchsanweisung und Tabelle zur Berechnung der erforderlichen Menge der Desinfektionsmittel),
21. 2 Liter flüssiges Formalin-Schering (40%) und
22. mehrere kleinere und größere Säcke zur Aufnahme der zum Zwecke einer besonderen Desinfektion fortzuschaffenden Gegenstände.

Die Desinfektion geschieht in folgender Weise:

Der Desinfektor legt vor dem Krankenzimmer seinen Arbeitsanzug an, bereitet die desinfizierende Lösung (1 Sublimatpastille und 1 Teelöffel voll Kochsalz auf 1 Liter Wasser, im ganzen 6—10 Liter) und betritt dann das Krankenzimmer.

Pflanzen und lebende Tiere müssen aus dem Zimmer entfernt werden.

Sodann werden die Eimer mit Sublimatlösung gefüllt, die Bettbezüge und die grob beschmutzte Wäsche werden hineingelegt, grob beschmutzte Stellen des Fußbodens und der am Bett befindlichen Wand werden stark mit Sublimatlösung befeuchtet.

Darauf werden Bettstellen u. s. w. abgerückt, Türen der Schränke geöffnet, Schübe vollständig vorgezogen oder herausgenommen und an das betreffende Möbelstück angelehnt, Spielsachen, Bücher u. s. w. frei aufgehängt oder aufgestellt. Unter Möbel mit niedrigen Füßen werden an einer Seite Holzklötze geschoben. Sodann wird das Gestell (siehe I Nr. 7) aufgeschlagen (in geeigneten Fällen statt dessen Wäscheleinen (siehe I Nr. 18); an demselben werden Betten, Decken, kleinere Teppiche und Kleider so aufgehängt, daß sie nirgends aufliegen, oder daß enge Falten nicht gebildet werden.

Die Betten sind so aufzuhängen, daß sie an den Zipfeln mit Bindfaden, der in Sublimatlösung eingetaucht und wieder ausgewunden worden ist, festgebunden und freihängend befestigt werden.

Kleider sind ebenfalls freihängend zu befestigen, Röcke, Blusen usw. in der Art, daß eine Stange durch beide Aermel gesteckt wird, Rockkragen sind aufzuklappen, sämtliche Taschen werden nach außen umgewendet, Taschentücher werden in Sublimatlösung gelegt.

Dann werden Fenster und Stubentüren mit Wattestreifen, die in Sublimatlösung getaucht und ausgedrückt sind, sorgfältig gedichtet. Sprünge in den Fensterscheiben und Türen sind mit Kitt zu verschließen oder mit Papier zu überkleben.

Die Schlüssellöcher der Türen werden bis auf dasjenige der Außentür verstopft. Auf Luftheizungs-, Ventilations- und andere Oeffnungen in den Wänden (auch Rohrleitungen, Klingelleitungen usw., welche zu Nebenräumen führen) ist zu achten, nötigenfalls ist Verklebung mit Papier oder Kitt vorzunehmen.

Ofentüren sind fest zu schließen und ebenfalls mit Waite zu dichten, grobe Sprünge im Ofen sind zu verkleben.

Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Zimmers zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt.

Durch das Schlüsselloch der Tür wird die Blechrinne (siehe I Nr. 17) durchgesteckt und mit Draht befestigt. Sodann wird das Zimmer ausgemessen und die Formaldehydentwickelung vorbereitet. Die Desinfektoren haben nach der ihnen ausgehändigten Tabelle das flüssige Formalin mit Wasser zu mischen und in den Kessel einzufüllen. Gleichfalls aus der Tabelle ist die Spiritusmenge zu ersehen, welche in die Spirituslampe eingefüllt wird.

Der Apparat ist so aufzustellen, daß er ein Oeffnen der Tür ermöglicht.

Ferner muß, um jede Feuersgefahr auszuschließen, ein freier Raum im Umkreis von mindestens $^1/_2$ Meter um den Apparat gelassen werden. Ist wegen Kleinheit oder Ueberfüllung des Zimmers eine völlig feuersichere Aufstellung des Apparates nicht möglich, so ist derselbe außerhalb des Zimmers aufzustellen und das sich entwickelnde Formaldehyd ist mit Hilfe einer Schlauchverbindung durch das Rohr der Blechrinne (I Nr. 17) in das Zimmer zu leiten. Der Desinfektor hat in diesem Falle den Apparat zu überwachen, bis der Spiritus vollständig verbrannt ist.

Vor dem Verlassen des Zimmers legt der Desinfektor seine Arbeitskleidung ab, hängt sie auf das Gestell und wäscht sich Gesicht, Bart und Hände mit Sublimatlösung. Es erfolgt Abdichten der Tür von außen mit feuchtem Wattestreifen und Kitt; der untere Türrand kann durch Vorlegen eines feuchten Handtuchs abgeschlossen werden.

Frühestens 4 Stunden nach dem Anzünden des Spiritus kommt der Desinfektor, um den Ammoniak zu entwickeln; die für den Raum erforderliche Ammoniakmenge ist aus der Tabelle zu entnehmen.

Der Ammoniakentwickler wird mit dem aus dem Schlüsselloch hervorragenden Teile der Blechrinne durch einen starken Schlauch verbunden (zu vergl. die den Desinfektoren ausgehändigte Gebrauchsanweisung).

Im Beisein des Desinfektors wird der Ammoniak verdampft, die erforderliche Menge Spiritus ist aus der Tabelle zu ersehen. Eine Stunde nach Anzünden des Ammoniakentwicklers folgt Oeffnen des Zimmers und der Fenster, Auswaschen der in Sublimatlösung gelegten Wäsche, Weggießen des Sublimats, Einordnen der Sachen usw.

Ist das zu desinfizierende Zimmer in außergewöhnlichem Maße mit Gebrauchsgegenständen, insbesondere solchen, welche Flüssigkeiten auffaugen, z. B. mit zahlreichen Matratzen, Kleidern usw., gefüllt, so ist die doppelte Menge Formaldehyd zu entwickeln. In diesen Fällen kann auch ein Teil der betreffenden Gegenstände nach dem städtischen Desinfektionsraum geschafft und dort der Formalindesinfektion unterworfen werden. Dieses Verfahren findet auch in solchen Fällen statt, wo es sich nur um die Desinfektion von Gegenständen, nicht auch von Räumen mittels Formaldehyd handelt, z. B. wenn eine Behörde (z. B. die Post) wegen Seuchengefahr die Sachen ihrer Beamten oder sonstige Dienstgegenstände mit Formaldehyd desinfizieren lassen will.

Die Formalindesinfektion innerhalb des städtischen Desinfektionsraumes erfolgt in der gewöhnlichen Weise.

2. Strömender Wasserdampf.

Derselbe kommt zur Anwendung ausschließlich in der städtischen Desinfektionsanstalt.

Die zu desinfizierenden Gegenstände werden in der Wohnung durch den städtischen Desinfektor abgeholt, verpackt und mittels des Desinfektionswagens zur Anstalt und wieder zurückgeschafft.

Zur Desinfektion im Dampfapparat eignen sich:

Matratzen, Betten, Kissen, Teppiche, Gardinen, Stoffvorhänge, Decken, Kleidungsstücke, reine oder nur wenig beschmutzte Wäsche, Glas, Porzellan, Metallgeräte.

Im Dampf dürfen nicht desinfiziert werden:

Geleimte und fournierte Möbel, Hüte, Hutfedern, Pelz-, Leder- und Gummisachen, Bücher, Sammet, Plüsch, wertvolle Kleider, gestickte Uniformen und stark beschmutzte Wäsche, namentlich wenn sie mit Arzneimitteln, Blut, Eiter oder Kot befleckt ist.

Ueber die zu desinfizierenden Gegenstände hat der Desinfektor ein Verzeichnis anzufertigen und eine Abschrift desselben dem Besitzer auszuhändigen. Die Gegenstände werden zunächst in trockenen Hüllen eingeschlagen. Mit diesen werden sie dann in mit Kresolseifenlösung oder Sublimatlösung befeuchtete Umhüllungen gesteckt, welche sorgfältig zuzuschnüren sind. Die Verpackung hat sehr sorgfältig zu geschehen, so daß die Gegenstände nicht beschädigt werden. Für jeden etwa entstehenden Schaden ist der Desinfektor haftbar.

Kleider müssen lose gepackt werden, so daß keine Kniffe entstehen, Teppiche sind zu rollen.

Die verpackten Gegenstände werden in einem besonderen, nur für die infizierten Gegenstände bestimmten Wagen zur Anstalt geschafft.

Das Einbringen derselben in den Apparat geschieht auf der für die infizierten Gegenstände bestimmten Seite, herausgenommen werden dieselben nach beendeter Desinfektion auf der entgegengesetzten Seite.

Stoffkleider müssen aus den Hüllen herausgenommen und lose im Apparat aufgehangen werden. Gegen Beschmutzung durch Tropfwasser sind sie durch Umhüllen mit Tüchern zu schützen. Alle übrigen Gegenstände werden in den Umhüllungen in den Apparat gebracht. Die einzelnen Pakete müssen so aufgestellt werden, daß der Dampf von allen Seiten freien Zutritt hat. Zum Schluß hat der Desinfektor seinen Arbeitsanzug in den Apparat zu bringen. Nachdem der Apparat beschickt ist, werden die Türen geschlossen und der Dampf eingelassen.

Darauf hat der Desinfektor Hände, Gesicht, Bart mit Sublimat zu desinfizieren, einen desinfizierten Arbeitsanzug anzulegen und in diesem die Gegenstände aus dem Apparat herauszunehmen. Die Oeffnung des Apparats und die Herausnahme des Desinfektionsgutes darf erst ½ bis 1 Stunde nach Ertönung des Signals des elektrischen Klingeltermometers erfolgen. — Die herausgenommenen Gegenstände müssen möglichst schnell ausgebreitet werden.

Die Zurückbeförderung nach der Wohnung erfolgt in einem besondereu, nur für die desinfizierten Gegenstände bestimmten Wagen.

3. Sublimat.

Dasselbe kommt zur Anwendung in Lösungen von 1 : 1000. Zur Herstellung dieser Lösung wird eine Angerer'sche Pastille zu 1 Gramm in 1 Liter Wasser gelöst unter Zusatz von 1 Teelöffel (= 5 Gramm) Kochsalz. Diese Lösung kann bei allen übertragbaren Krankheiten verwendet werden bis auf Lungentuberkulose. Bei dieser muß eine Lösung

von 5 : 1000 verwendet werden, d. h. es müssen 5 Angerer-Pastillen mit 5 Teelöffeln Kochsalz in 1 Liter Wasser gelöst werden.

Mit Sublimatlösung können desinfiziert werden: Bettbezüge, beschmutzte Wäsche, beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände, Türen, Fenster und Möbel, ferner Pelz-, Leder- und Gummisachen.

4. Kresolseife.

Dieselbe kommt zur Anwendung in 5 pCt. Lösung. Eine solche wird hergestellt, indem 50 Kubikzentimeter der in der Apotheke käuflichen Kresolseife (Liquor cresoli saponat) in 1 Liter Wasser gelöst werden. Mit der Lösung können desinfiziert werden: Waschbare Kleidungsstücke, beschmutzte Wäschestücke, Pelz-, Leder- und Gummisachen, Fußböden, Wände, Türen, Möbel, Fensterrahmen, Krankenwagen usw., außerdem die Ausleerungen und Absonderungen der Kranken in Nachtgeschirren, Stechbecken, Uringläsern, Speigläsern (Stuhlgang, Urin, Erbrochenes, Blut, Eiter, Auswurf, Nasenschleim u. dergl.). Verwendet werden kann Kresolseifenlösung bei allen übertragbaren Krankheiten, außer bei Lungentuberkulose. Bei dieser Krankheit ist dieselbe zu schwach.

5. Kaliseife (Schmierseife, Grüne Seife).

Diese kommt zur Anwendung in 3prozentiger Lösung. Sie wird hergestellt durch Auflösen von 30 Gramm Schmierseife in 1 Liter oder von $^1/_2$ Kilo Schmierseife in 17 Liter heißem Wasser. Die Lösung ist nur heiß, also sofort nach der Herstellung zu verwenden. Sie kommt zur Verwendung zur Desinfektion von stark beschmutzten Holzteilen (Zimmerböden, Wänden, Türen, Fensterrahmen, Abtrittsitze usw.), ferner zur Desinfektion von Küchen- und Speiseschränken.

6. Aetzkalk..

Derselbe kommt zur Anwendung in Form von Kalkmilch. Dieser wird hergestellt durch Mischen von 1 Liter zerkleinertem gebrannten Kalk mit 4 Liter Wasser. Der Kalk wird in einem Gefäß mit etwa $^3/_4$ Liter Wasser besprengt, bis er zu Pulver zerfällt und dann der Rest des Wassers zugegossen und mit dem Pulver verrührt.

Die Kalkmilch darf nur frisch bereitet zur Verwendung kommen.

Mit derselben können desinfiziert werden: Wände, die schon vorher einen Kalkanstrich hatten, und Steinfußböden, Stuhlentleerungen, Urin, Erbrochenes, Abtritte, Abortgruben, Düngerstätten, Abwässer, Badewässer, Rinnsteine und Kanäle.

Grubeninhalt und Schmutzwässer müssen mit der Kalkmilch gut verrührt werden. Breiigen Massen sind die gleichen Mengen Kalkmilch zuzusetzen, Schmutz- und Badewässern soviel, daß rotes Lakmuspapier deutlich blau gefärbt wird.

7. Chlorkalk.

Derselbe kommt zur Verwendung als Pulver in 5prozentiger wässeriger Lösung. Der Chlorkalk muß frisch bereitet oder in luftdichtverschlossenen Behältern aufbewahrt gewesen sein und intensiv nach Chlor riechen. Desinfiziert werden mit Clorkalk: Stuhlentleerungen, Abtritte, Abortgruben, Düngerstätten, Abwässer, Badewässer, Rinnsteine und Kanäle.

8. Kochen.

Durch Kochen können desinfiziert werden: Waschbare Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche, wenn dieselbe nicht stark beschmutzt ist, sowie Glas, Porzellan, Steingut, Metall und dergl. Die Gegenstände werden in kaltes Wasser gelegt und dieses allmählich zum Sieden gebracht. Die Gegenstände müssen vollständig von Wasser bedeckt sein und dieses muß wenigstens 10 Minuten lang ununterbrochen im Sieden erhalten werden. Zweckmäßig ist ein Zusatz von 2 Prozent Soda, d. i. etwa 1 gehäufter Eßlöffel voll zu 1 Liter Wasser.

9. Verbrennen.

Wertlose kleine Gegenstände, Verbandzeug, Speisereste, Bettstroh, Seegras, Spucknäpfe aus Pappe, Papiertaschentücher, billiges Spielzeug, Kehricht können im Ofen des Krankenzimmers verbrannt werden.

Reste von Medikamenten dürfen nicht in den Ofen gebracht werden wegen Explosionsgefahr.

IV. Diese Desinfektions-Ordnung tritt gleichzeitig mit der heute erlassenen Polizei-Verordnung betreffend Desinfektion bei übertragbaren Krankheiten in Kraft; gleichzeitig werden:

a. die polizeiliche Anweisung zum Entseuchungsverfahren bei Volkskrankheiten vom 28. Mai 1892,

b. die Bekanntmachung des Magistrats und der Polizeiverwaltung über die von der

Bürgerschaft zu beobachtenden Vorschriften bei Benutzung der städtischen Entseuchungsanstalt vom 15. August 1893
außer Kraft gesetzt.

Gleiwitz, den 17. Juli 1908.

Der Magistrat. **Die Polizei-Verwaltung.**

Genehmigt.

Oppeln, den 13. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

---

c) **Desinfektionsordnung über Schlußdesinfektion in Wohnräumen** vom 20. 9. 1909.

1. Einfache Desinfektion.

1. Unterbringung des Wagens, auf dem der Desinfektor seine Gerätschaften ꝛc. mitgebracht hat, an einem sicheren Orte, sodaß mißbräuchliche Benutzung der Gerätschaften und Chemikalien ausgeschlossen ist.
2. Anziehen des Desinfektionsanzuges.
3. Herbeischaffung der notwendigen Gerätschaften (Fässer usw. für schmutzige Wäsche ꝛc.).
4. Herstellung der Lösungen (heiße Sodalösung, Kresolseifenlösung).
5. Hinlegen des mit verdünntem Kresolwasser getränkten Scheuertuches vor die Zimmertür.
6. Betreten des Zimmers.
7. Der für die Aufnahme der im Dampfapparat zu entseuchenden Sachen bestimmte Sack (Leintuch).
8. Abnehmen der Gardinen } in den Sack.
9. Abziehen des Bettes }
10. Auseinandernehmen des Bettes.
11. Desinfektion der beschmutzten Stellen am Fußboden und an der Wand.
12. a) Desinfektion des Nachttisches.
    b) Desinfektion der Abscheidungen und des Waschwassers des Kranken (Kalkwasser). Letztere in den Abort (nach 2 Stunden), ebenso Arzneien. Desinfektion des Badewassers.
13. Suchen nach anderen Sachen, welche im Dampfapparat zu desinfizieren bezw. in den Kochkessel mit Sodalösung oder in verdünnte Kresolseifenlösung zu legen sind.
14. Der Sack, welcher die zu dämpfenden Sachen enthält, wird geschlossen und auf den Wagen gebracht.
15. Eß- und Trinkgeschirre in Sodalösung auskochen.
16. Verbrennen der minderwertigen Gegenstände.
17. Herstellung des reinen Raumes durch Desinfektion der Wände und des Fußbodens in einer Ecke.
18. Desinfektion der vorhandenen Gegenstände.
19. Desinfektion von Fenstern, Türen und Fußboden.
20. Die unter 12 b bezeichneten Flüssigkeiten ꝛc. jetzt in den Abort gießen.
21. Desinfektion des Abortes.
    a) Deckel und Sitzbrett (heiße Sodalösung);
    b) Hineinschütten von Kalkmilch;
    c) Wände und Türengriff;
    d) Gegenstände;
    e) Fußboden.
22. Desinfektion des Pissoirs (Kalkmilch).
23. Desinfektion der Abortgruben, Düngerstätten, Rinnsteine, Gräben ꝛc. (Kalkmilch).
24. Reinigung der in Kresolseifenlösung gelegten Gegenstände (Nr. 13) und der benutzten Gerätschaften.
25. Verladen der Gerätschaften und der im Dampf zu desinfizierenden Sachen auf den Wagen.
26. Ausziehen des Desinfektionsanzuges und Verpacken in den Sack.
27. Desinfektion des Desinfektors.

Um die Desinfektion möglichst billig zu gestalten, ist, wo irgend angängig, heiße Sodalösung und Kalkmilch zu verwenden.

2. Formalin-Desinfektion.

1. Unterbringung des Wagens, auf dem der Desinfektor seine Gerätschaften usw. mitgebracht hat, an einem sicheren Orte, sodaß mißbräuchliche Benutzung der Gerätschaften und Chemikalien ausgeschlossen ist.
2. Anziehen des Desinfektionsanzuges.
3. Herbeischaffen der notwendigen Gerätschaften (Fässer usw. für schmutzige Wäsche usw.).
4. Herstellung der Lösungen (heiße Sodalösung, Kresolseifenlösung).

5. Hinlegen des mit verdünntem Kresolwasser getränkten Scheuertuches vor die Zimmertür.
6. Betreten des Zimmers.
7. Desinfektion des Pflanzenbehälters und Fortschaffung der Pflanzen, Vögel pp.
8. Leib- und Bettwäsche in Kresollösung.
9. Auseinandernehmen des Bettes.
10. Abdichten der Fenster und sonstiger Oeffnungen (Oefen).
11. Ausmessen des Zimmers.
12. Fenstervorhänge und Gardinen ausbreiten.
13. Abrücken der Möbel von den Wänden, Ausziehen der Schübe usw.
14. Desinfektion der Ausscheidungen, des Wasch- und Badewassers (mit Kalkmilch).
15. Aufschlagen des Gestells bezw. Ziehen der Leine.
16. Schwere Gegenstände auf das Gestell.
17. Nachsehen, ob alles ordnungsmäßig aufgestellt ist.
18. Füllen des Formalinapparates vor dem Zimmer.
19. Aufstellen des Formalinapparates in der Mitte des Zimmers. (Entfernung von brennbaren Stoffen beachten!)
20. Befestigung des Tropfhängers am Türgriff.
21. Alle im Zimmer benutzten Gerätschaften bleiben im Zimmer.
22. Anzünden des Spiritus.
23. Desinfektionsanzug ausziehen und auf die Leine hängen.
24. Desinfektion der Hände im Zimmer.
25. Abdichten der Tür von außen.
26. Nochmalige gründliche Desinfektion des Desinfektors (Gesicht und Hände).
27. Das Haus darf, solange die Flamme brennt, nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
28. Desinfektion der Abortgruben, Düngerstätten, Rinnsteine. Gräben usw. (durch Kalkmilch).
29. Desinfektion des Abortes (1, 21, 22).
30. Füllung des Ammoniakapparates und Einleitung des Ammoniaks (Zeitbestimmungen).
31. Oeffnen der Fenster.
32. Trockenreiben der polierten metallenen Gegenstände.
33. Die unter 14 aufgeführten Flüssigkeiten und die Arzneireste jetzt in den Abort. Desinfektion der Gefäße.
34. Verbrennen der minderwertigen Gegenstände.
35. Ordenen des Zimmers.

Um die Desinfektion möglichst billig zu gestalten, ist, wo irgend möglich, heiße Sodalösung und Kalkmilch zu verwenden.

3. Dampfdesinfektion.

1. Anlegen des Anzuges auf der Seite für infizierte Gegenstände.
2. Empfangnahme des Desinfektionsgutes.
3. Kontrolle, ob Gegenstände vorhanden, welche die Dampfinfektion nicht vertragen, wie Pelz-, Leder-, Gummi-, geleimte Sachen, kostbare Kleider, Sammet, Plüsch und dergl.
4. Einbringen des verpackten Desinfektionsgutes in den Apparat mit genügenden Zwischenräumen.
5. Aufhängen der Kleider und Stofffachen unter Schutzhülle gegen Tropfwasser.
6. Einbringen des Läutewerks.
7. Einbringen des Desinfektionsanzuges in den Apparat.
8. Schließen der Türen und Einlassen des Dampfes.
9. Desinfektion der Hände, des Gesichts, der Bart- und Kopfhaare mit Sublimat.
10. Achtung auf das Läutesignal.
11. $^1/_2$ Stunde nach Ertönen desselben Oeffnen des Apparates auf der Seite für desinfiziertes Gut.

11 a. Falls das Läutewerk nicht vorhanden: Oeffnen des Apparates 3 Stunden nach Einlassung des Dampfes.

12. Herausnahme des Desinfektionsgutes.
13. Möglichst schleunige Oeffnung der Pakete und Ausbreiten des Desinfektionsgutes.
14. Aushändigung desselben an den abholenden Beamten.

Gleiwitz, den 20. September 1909.

Die Polizei-Verwaltung.

Genehmigt!

Oppeln, den 2. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

d) Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Desinfektionseinrichtungen in Gleiwitz vom 17. 7. 1908 bezw. 19. 2. 1909.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit den §§ 26 und 15 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August/10. Oktober 1905 (G.-S. S. 373) wird für die Benutzung der städtischen Desinfektionseinrichtungen folgende Gebührenordnung festgesetzt:

1. Es sind zu erheben:

A. Für die Desinfektion eines Raumes und der in demselben zu desinfizierenden Gegenstände mittels Formaldehyd bei einmaliger Benutzung des Formalinapparates . . . . . 6,00 Mk.
bei zwei- und mehrmaliger Benutzung des Apparates für denselben Fall, bezw. für die Benutzung mehrerer Apparate weiter je . . . . . 3,00 Mk.

B. Für die Desinfektion von Gegenständen in dem städtischen Desinfektionsraum, für jede Benutzung des Apparates . . . . . 6,00 Mk.

C. Für die Durchdämpfung im städtischen Dampfapparat:
a) im Anschluß an eine Wohnungsdesinfektion für je eine Füllung des Apparates, auch wenn eine vollständige Ausnützung desselben nicht stattfindet . . . . . 3,00 Mk.
b) ohne vorherige Wohnungsdesinfektion . . . . . 4,00 Mk.

D. Als Ersatz für aufgewendete Mühe und Kosten in Fällen, wo die Verpflichteten eine nachgesuchte oder polizeilich angeordnete Desinfektion verhindern . . . . . 3,00 Mk.

2. Neben den Gebühren sind der Stadtgemeinde die verbrauchten Desinfektionsmittel zum Anschaffungspreise zu vergüten und bei Benutzung des Dampfapparates und des städtischen Desinfektionsraumes für das Hin- und Herschaffen der Sachen für jeden Kubikmeter Wagenladung . . . . . 1,00 Mk.

3. Die Erhebung der Gebühren für polizeilich angeordnete und überwachte Desinfektionen unterbleibt auf Antrag in allen Fällen von Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern). In den anderen Fällen übertragbarer Krankheiten unterbleibt die Erhebung der Gebühren, wenn die Zahlungspflichtigen von einem Einkommen von nicht mehr als 1200 Mark zur Steuer veranlagt sind.

4. Die Erhebung der Gebühren unterbleibt ferner, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Die hierüber ergehende Entscheidung der Polizeiverwaltung ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur mit der binnen einer Frist von 1 Monat anzubringenden Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln anfechtbar. Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist endgiltig.

Diese Gebührenordnung tritt mit der erlassenen Polizeiverordnung betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten vom 17. Juli 1908 in Kraft.

Gleiwitz, den 17. Juli 1908/19. Februar 1909.

Der Magistrat.

Vorstehende Gebührenordnung wird auf Grund der §§ 8 und 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1883 genehmigt.

Oppeln, den 17. März 1909.

Der Bezirksausschuß.

e) Wohnungsdesinfektion bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose.

Zur wirksamen Bekämpfung der Lungen- und Kehlkopftuberkulose ist es dringend erforderlich, daß diejenigen Räume, in denen Leute gewohnt haben, welche mit dieser Krankheit behaftet waren, bei Wohnungswechsel, bald nach dem Freiwerden desinfiziert werden. **Die Desinfektionen erfolgen in diesen Fällen kostenlos.** Die Hausbesitzer und Quartierwirte weisen wir auf das Segensreiche dieser Einrichtung hin und ersuchen gleichzeitig, von dem bevorstehenden Freiwerden einer Wohnung, die von einer an vorgeschrittener Tuberkulose leidenden Person bewohnt war, der Polizeiverwaltung Mitteilung zu machen, damit die Desinfektion rechtzeitig erfolgen kann.

Gleiwitz, den 20. April 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Zu e) Die **hohe Bedeutung der Lungenschwindsucht** für die allgemeinen sozialen Verhältnisse und für die allgemeine Sterblichkeit insbesondere, veranlaßt uns, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß die in Rede stehende Krankheit im hohen Grade ansteckend ist und zwar erfolgt die Uebertragung des Krankheitsstoffes ganz besonders durch den Auswurf des Kranken. Auf die Personen in der nächsten Umgebung des Kranken kann die Uebertragung direkt erfolgen. Auf ferner stehende Personen jedoch vorwiegend in der Weise, daß der Auswurf zunächst an irgend einem Orte eintrocknet und dann auf mechanische Weise, Fußtritte, Reiben des Taschentuches und dergl. zerstäubt und dann, von einem Luftzuge aufgewirbelt, von anderen Personen eingeatmet wird.

Es liegt daher im allgemeinen öffentlichen Interesse, daß dahin gesorgt wird, daß der Auswurf tuberkuloser Personen nicht an Orte gelangt, wo er austrocknen und zerstäuben kann, sondern daß dafür gesorgt wird, daß er feucht bleibt. Er wird am zweckmäßigsten in mit Wasser oder Carbolwasser teilweise gefüllten Gefäßen aufgefangen und dann in Düngergruben geschüttet oder ins Feuer gebracht. Die Kranken sind von ihrer Umgebung immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß sie mit ihrem Auswurf vorsichtig umzugehen haben.

Wäsche, Betten und Kleider derartig kranker Personen tragen bestimmt eine große Anzahl von Krankheitskeimen an sich und es müssen deswegen diese Gegenstände von Zeit zu Zeit einer Desinfektion unterworfen werden, am besten in einem Dampfdesinfektionsapparat.

Fußböden in den Zimmern, in welchem tuberkulöse Kranke sich aufhalten, dürfen niemals trocken, sondern nur feucht aufgewischt werden.

Nach erfolgtem Tode hat eine gründliche Desinfektion des Zimmers sowohl wie aller Gegenstände, welche von dem Kranken benutzt wurden, stattzufinden, und zwar müssen insbesondere die Betten, die Wäsche und die für gewöhnlich getragenen Kleider in strömendem Dampf desinfiziert, Fußboden und Bettgestell mit Karbolseifenlösung gescheuert werden. Das Zimmer und die lose in demselben hängenden Gegenstände, wie Gardinen, Polstermöbel und dergl., können durch Formalindämpfe desinfiziert werden. Es liegt im Interesse jedes Einzelnen, daß er sich über die ausgeführte Desinfektion vergewissert, ehe er die Gegenstände, die von Schwindsüchtigen benutzt wurden, selbst in Gebrauch nimmt.

Gleiwitz, den 19. Juni 1911.

Die Polizeiverwaltung.

---

f) Desinfektionsraum im Polizeigefängnis.

Im hiesigen Polizeigefängnis ist ein Raum eingerichtet, in welchem kleinere Gegenstände, z. B. Kleider der Aerzte und Hebammen usw. mit Formalin desinfiziert werden können. Wir bringen dies hiermit zur Kenntnis mit dem Ersuchen, von der Einrichtung in geeigneten Fällen ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Anträge auf Ausführung von Desinfektionen der vorbezeichneten Art sind an die unterzeichnete Verwaltung zu richten, welche die Abholung und Rücklieferung der Sachen veranlaßt.

Gleiwitz, den 2. Dezember 1911.

Die Polizeiverwaltung.

D. Veterinärwesen.

1. Allgemeines: Schlachtvieh und Zuchtvieh.

a) Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
vom 3. Juni 1900 (R.-G.-B. S. 547).

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatzes 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Absatz 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlichen Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 6. Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Maßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherheitsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherheitsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Absatz 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherheitsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherheitsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insoweit eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Absatz 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden

ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Absatz 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

   Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.
2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Die Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen für Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Absatz 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

§ 13. Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Aemter sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14. Auf Wildbret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrat dies anordnet.

Für das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirks eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.

§ 15. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 18. Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleich erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Tiere entsprechende Anwendung finden.

§ 19. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleisch kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrat bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20. Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zweck unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere den Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 21. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartiges zubereitetes Fleisch aus dem Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrat bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrat ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Absatz 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

§ 22. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen:
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat;
3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 23. Wem die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrat für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 24. Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere,
2. die Ausführung der Untersuchung durch approbierte Tierärzte,
3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 25. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrat.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Absatz 2, 4, des § 10 Absatz 2, 3, des § 12 Absatz 1 oder des § 21 Absatz 1, 2 oder einem auf Grund des § 21 Absatz 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Absatz 1 zuwider eingeführt oder auf Grund des § 17 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in den Verkehr bringt;
3. wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen als Fahrlässigkeit begeht;
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen

oder einer auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 3, des § 18 Absatz 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;

3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 2, des § 3, des § 14 Absatz 1, des § 18 Absatz 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
4. wer den Vorschriften des § 2 Absatz 2, des § 7 Absatz 2, 3, des § 8 Absatz 2, des § 11, des § 12 Absatz 2, des § 13 Absatz 2 oder des § 18 Absatz 2 bis 4, ingleichen wer den auf Grund des § 24 ergehenden landespolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch zuwiderhandelt.

§ 28. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145)*), bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh-Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.**)

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1900.

b) Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229).

§ 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Bei Schweinen, deren Fleisch ausschießlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatz 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des § 2 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 2. Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch.

§ 3. Die amtliche Untersuchung auf Trichinen (§§ 1 und 2) findet in den Hohenzollernschen Landen nur statt, soweit es durch Polizeiverordnung bestimmt wird. Solange hiernach eine Trichinenschau nicht allgemein erfolgt, findet die Vorschrift des § 2 auch auf das aus den Hohenzollernschen Landen eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen Anwendung.

§ 4. In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ein Untersuchungszwang nicht besteht.

§ 5. Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Die Vorschriften im Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung

*) Anm. siehe oben Seite 300.

**) Anm. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 7. 7. 1902 (R.-G.-Bl. S. 241) ist das Gesetz am 1. 4. 1903 in Kraft getreten.

öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (G.-S. 1868 S. 277), vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273) und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.

(Anm.: Abs. 2 ist mit Geltung vom 1. Oktober 1904 zugesetzt durch Gesetz vom 23. September 1904 (G.-S. S. 257).

Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 6. In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats*) den approbierten Tierärzten vorbehalten ist.

Im übrigen ist die Landespolizeibehörde befugt, in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

§ 7. Auf Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches können Beschränkungen der im § 1 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes gedachten Art durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

§ 8. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von der Landespolizeibehörde zugelassen werden. Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Durch Beschlüsse nachbarlich gelegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizeibehörde bestimmt werden, daß Freibänke nur in einer dieser Gemeinden auch für die anderen einzurichten sind.

§ 9. In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch sowie Fleisch der im § 7 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf.

§ 10. Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§ 11. Die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen bei Gemeinden mit Schlachthauszwang der Genehmigung nach den für Beschlüsse über den Schlachthauszwang geltenden Vorschriften. Im übrigen ist für diese Beschlüsse bei Stadtgemeinden oder, wenn im Falle des § 8 Absatz 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist, die Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden die Genehmigung der Kreisausschusses erforderlich.

§ 12. Die Bestimmungen des §§ 8 bis 11 finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

---

*) Anm. Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 30. 5 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich. Beilage zu Art. 22 vom 30. 5. 1902) Anlage A—E. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inland. B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer. C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind. D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer.

§ 13. Die nach § 24 des Reichsgesetzes zulässigen landesrechtlichen Vorschriften können, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, durch Polizeiverordnung erlassen werden.

Wo durch Polizeiverordnung weitergehende Bestimmungen im Sinne des § 24 Nr. 1 des Reichsgesetzes bereits getroffen sind, finden auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung die Grundsätze des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen Anwendung.

§ 14. Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindeschluß angeordnet ist.

Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§ 15. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

Im übrigen fallen der Polizeibehörde gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§ 16. Die Beitreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, werden die im Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im Wege der Ausführungsanweisung können Befugnisse der Polizeibehörden anderen Behörden oder Beamten übertragen werden.

§ 18. Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichsgesetzes, des gegenwärtigen Gesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist endgültig. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren, einschließlich der Zuständigkeit der Behörden, durch Ausführungsbestimmung zu regeln.

§ 19. Alle weiteren zur Ausführung des Reichsgesetzes und die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen Ministern erlassen.

§ 20. Die zuständigen Minister sind befugt, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die, ohne die Approbation als Tierarzt zu besitzen, zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in öffentlichen Schlachthäusern als Beschauer bestellt sind, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dort ungeachtet der Vorschrift in § 6 Absatz 1 weiter ausüben dürfen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen zugleich mit § 1 des Reichsgesetzes in Kraft. Der § 5 Absatz 1 tritt jedoch erst am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Gegeben Kiel, am Bord M. Y. „Hohenzollern", den 28. Juni 1902.

---

c) Oberpräsidial-Polizei-Verordnung, betreffend das Verfahren beim Viehschlachten, vom 4. November 1890.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den ganzen Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Das Schlachten sämtlichen Viehes, mit Ausnahme des Federviehes, darf nur nach vorangegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Instrumente, oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tötung herbeiführt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses § keine Anwendung.

§ 2. Beim Schlachten ist das Aufhängen des sämtlichen Schlachtviehes, auch der Schafe, und das Rupfen des Federviehs, vor eingetretenem Tode verboten.

§ 3. Das Schlachten sämtlichen Viehes — einschließlich des Federviehes — darf nur in geschlossenen, dem Publiknm nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen; der Schlachtplatz darf jedoch nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen.

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar, bezw. fest und geschmeidig sein.

2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

3. Das Niederlegen des Tieres darf erst nach Ankunft des Schächters erfolgen. Das Schächten selbst soll nur durch erprobte Schächter schnell und sicher ausgeführt werden. Während des Schächtens ist der Kopf des Tieres hoch zu halten:

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehes, wenn er am Orte ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1890.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

d) Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend die Beförderung von Schlachtvieh, vom 23. November 1874.

Unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 17. August 1859 wird zur Erreichung mehrerer Schonung des Schlachtviehes bei Transporten auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Beförderung des Schlachtviehes kann nach wie vor mittelst Tragens, Treibens oder Fahrens stattfinden. Es ist dabei jede brutale Behandlung der Tiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an den Leitseilen, Prügeln mit Knitteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen zu unterlassen. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 2. Bei Transporten mittelst Fuhrwerks dürfen nur solche Tiere geknebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

Schweine, Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt, Schubkarren zum Transporte nicht verwendet werden.

§ 3. Bullen müssen bei allen Transporten mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhüten. Für jedes Tier müssen mindestens 2 kräftige Transporteure gestellt werden.

§ 4. Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Tiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen.

An Raum ist zu rechnen 1 Quadratmeter auf 2 Kälber oder 3 Schafe, 2 Quadratmeter auf 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 5. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 4 Abs. 1 gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Tiere, sowie das Tragen der Tiere an den Füßen.

§ 6. Insoweit für einzelne Orte des Regierungsbezirks Oppeln besondere mit vorstehenden Vorschriften nicht im Widerspruch stehende Verordnungen über Schlachtvieh-Transporte bestehen, verbleibt es bei denselben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1—30 Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

Oppeln, den 23. November 1874.

Königliche Regierung.

---

e) Regierungspolizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung von Schlachtvieh, vom 3. Juni 1903.

Unter Bezugnahme auf § 24 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und § 13 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 wird hierdurch auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

§ 1. Von der Vorschrift des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, nach welcher Rindvieh (einschl. Kälber), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung unterliegen, findet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Kälber, Schafe, Ziegen und Hunde statt, deren Fleisch zum Verbrauch im Haushalt des Besitzers des Schlachttieres bestimmt ist.

§ 2. Mit der Fleischbeschau ist bei geschlachteten Schweinen die durch § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 vorgeschriebene Untersuchung des Fleisches auf Trichinen zu verbinden.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 20. August 1896 wird hiermit aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 3. Juni 1903.

Der Regierungspräsident.

---

f) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulesseln, vom 4. November 1904.

Auf Grund von § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 —, von §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt 547), § 13 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. Juni 1902 — G.-S. S. 229 — und Nr. 1 der Bekanntmachung des Bundesrates betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 242) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels, Maultieres oder Maulesels zum Feilbieten oder Verkaufen des Fleisches, zur Verarbeitung des Fleisches zur Wurst oder sonstigen Fleischwaren darf außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser nur an den von der Ortspolizeibehörde erlaubten Schlachtstätten stattfinden.

Bei Notschlachtungen sind mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulässig.

§ 2. Zur Bestellung des für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau der genannten Tiere zuständigem approbierten Tierarztes bedarf es — auch für öffentliche Schlachthäuser — der landespolizeilichen Genehmigung.

§ 3. Auch bei Hausschlachtungen der genannten Tiere hat die amtliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung stattzufinden.

§ 4. Jede Verkaufsstelle für Fleisch der genannten Tiere sowie für die aus solchem Fleische hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaren (gebratenen Klops, Bouletten, Pökelfleisch usw.) muß über oder an der Eingangstür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Roßfleisch-Verkauf" oder „Roßfleischwaren-Verkauf" in mindestens 15 Zentimeter Buchstabenhöhe zeigt.

Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst usw. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgehaltene Ware befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren, während des Verkaufs unverdeckt zu haltenden Aufschrift „Roßfleischwurst" versehen sein.

§ 5. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches der genannten Tierarten zu Wurst und anderen Fleischwaren darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Pferde- usw. Schlächter und der im § 18, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 genannten Gewerbetreibenden stattfinden.

Die für diese Verarbeitung bestimmten Arbeitsräume sind durch eine deutliche entsprechende Aufschrift in mindestens 15 Zentimeter Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaren befördert werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch bezw. Roßfleischwaren" anzubringen.

§ 6. Als Roßfleischwurst oder -Ware ist jede Wurst oder Ware anzusehen, die einen, wenn auch noch so geringen Zusatz von Fleisch der obengenannten Tiere enthält.

§ 7. Abdeckern ist der Verkauf des Fleisches der genannten Tiere zum menschlichen Genusse nicht gestattet.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch der im § 1 genannten Tiere unterliegt im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung der unschädlichen Beseitigung nach Maßgabe von § 45 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (C. B. A.)

Die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1889 wird aufgehoben.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

g) Gesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911. (Reichsanzeiger S. 248.)

§ 1. Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen sind, soweit nicht ihre Verwertung zugelassen wird, unschädlich zu beseitigen.

Inwieweit und in welcher Weise eine Verwertung von Kadavern und Kadaverteilen zulässig ist, bestimmt der Bundesrat.

§ 2. Die unschädliche Beseitigung hat durch Vergraben an geeigneten Stellen zu erfolgen, soweit sie nicht durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile geschieht. In letzteren Fällen können die gewonnenen Erzeugnisse als Futtermittel für Tiere, Düngemittel oder in anderer Weise, jedoch nicht zum Genusse für Menschen verwendet werden.

§ 3. Dem Landesrechte bleibt vorbehalten, für die unschädliche Beseitigung weitergehende Vorschriften als im § 1 Abs. 1 und im § 2 enthalten sind, zu erlassen, sowie das Abdeckereiwesen einschließlich des Betriebs der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen in Abweichung von der Gewerbeordnung zu regeln.

§ 4. Die Landesregierungen sind befugt, Vorschriften zur Ausführung der §§ 1, 2 zu erlassen. Dabei können sie bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die Kadaver totgeborener Tiere und anderen Tierarten als der im § 1 genannten Anwendung finden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die auf Grund der §§ 1, 3, 4 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die Vorschriften über die Beseitigung von Tierkadavern, die in den Reichsgesetzen über die Bekämpfung der Rinderpest und andere Viehseuchen sowie über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und in den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 7. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) in Kraft.

Gegeben Hamburg, den 17. Juni 1911.

---

h) Ministerial-Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zu dem Reichsgesetze, betr. die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911. (Reichsgesetzbl. S. 248.)

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt S. 248) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sowie die nachstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf die Kadaver gefallener oder getöteter Hunde und Katzen sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechtes.

§ 2. Inwieweit und in welcher Weise eine Verwertung von Kadavern und Kadaverteilen zulässig ist, richtet sich nach den vom Bundesrate hierüber erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. Mai 1912 (Reichsgesetzbl. S. 230). Eine Verwendung von Kadaverfleisch als Futtermittel für Tiere im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Besitzers darf, sofern es sich um Kadaver handelt, auf die sich die Anzeigepflicht nach § 4 dieser Ausführungsvorschriften erstreckt, nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und nur unter der Bedingung erfolgen, daß das Fleisch vor der Verwendung derart gekocht wird, daß es auch in den innersten Schichten grau oder grauweiß verfärbt ist und der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt. Von dem Kochzwange können durch Anordnung oder mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

Die in den Bundesratsbestimmungen der höheren Polizeibehörde vorbehaltene Entscheidung über die Verwendung von Kadaverfleisch außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebes steht dem Regierungspräsidenten zu.

§ 3. Die unschädlich zu beseitigenden Kadaver und Kadaverteile sind bis zur Beseitigung von dem Besitzer so aufzubewahren, daß Vieh mit ihnen nicht in Berührung kommen kann.

Soweit nicht die Beseitigung durch hohe Hitzegrade oder auf chemischen Wegen bis zur Auflösung der Weichteile geschieht, und soweit nicht das Vergraben oder das Verbrennen auf Wasenplätzen vorgeschrieben ist (vergl. §§ 9, 15), hat der Besitzer die Kadaver und Kadaverteile spätestens am Tage nach dem Fallen der Tötung oder der Totgeburt der Tiere an geeigneten Stellen zu vergraben.

Für die Auswahl der Plätze und für die Durchführung des Vergrabens sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 4 der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen (Anlage C zur viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912) maßgebend. Eine Einfriedigung der Plätze kann unterbleiben.

Die Ortspolizeibehörden haben die Innehaltung dieser Vorschriften in geeigneter Weise zu überwachen.

§ 4. Von jeder nicht zu Schlachtzwecken bewirkten Tötung und von jedem Fallen von Pferden, Esel, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen und Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter sechs Wochen sowie Einhuferfohlen und Kälber unter drei Wochen — hat der Besitzer spätestens am Tage nach dem Tode des Tieres dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher Anzeige zu erstatten. (Vergl. auch § 18 Abs. 4.)

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer (Senne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere, deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Die Anzeigepflicht erlischt, wenn die Anzeige rechtzeitig von einem anderen Verpflichteten erstattet worden ist.

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn Vieh auf polizeiliche Anordnung getötet worden ist.

§ 5. Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben auf die ihnen erstattete Anzeige oder wenn sie sonst Kenntnis von dem Vorhandensein von Kadavern oder Kadaverteilen erhalten haben, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 4), für deren unschädliche Beseitigung nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 Sorge zu tragen, sofern es sich um Kadaver oder Kadaverteile handelt, die auf dem Wasenplatz unschädlich zu beseitigen sind (vergl. im übrigen § 3 Abs. 4, § 20 Abs. 2). Soll die unschädliche Beseitigung in einer Abdeckerei erfolgen, so ist diese alsbald zu benachrichtigen, es sei denn, daß es bereits durch den Besitzer geschehen ist.

§ 6. Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben über die ihnen erstatteten Anzeigen Buch zu führen. Aus dem Buche muß, sofern nicht in der Abdeckerei oder auf dem Wasenplatze (§ 13) Buch geführt wird, zugleich die weitere Behandlung der Kadaver, insbesondere der Tag der Einlieferung und der Tag der unschädlichen Beseitigung ersichtlich sein. Das Buch ist auf Verlangen dem beamteten Tierarzte zur Einsicht vorzulegen.

Der Landrat ist befugt, die Vorsteher kleinerer ländlicher Gemeinden und Gutsbezirke von dem Buchführungszwange zu befreien.

§ 7. Soweit nicht für die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Kadaverteile Abdeckereien gemäß § 18 zur Verfügung stehen, hat jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk einen öffentlichen Wasenplatz in geeigneter Lage und von angemessener Größe bereitzustellen. In besonderen Fällen können für mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke gemeinschaftliche Wasenplätze angelegt werden. Auch kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die Anlage von Wasenplätzen für Teile und Gemeinden gestatten.

Den Stadtkreisen stehen hier wie in allen anderen Fällen, wo in diesen Vorschriften von Stadtkreisen die Rede ist, die im § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht in Abs. 2 daselbst ausgenommen sind, gleich.

§ 8. Bei Anlage und Einrichtung der Wasenplätze (§ 7) sind die Vorschriften der §§ 57, 73 Abs. 1 V.-A.-V.-G. und des § 3 Abs. 2 der Anlage C hierzu, ferner, soweit auf dem Wasenplatze Räume zur Abhäutung, Zerlegung und Weiterverarbeitung von Tierkörpern vorhanden sind, auch die Vorschriften der §§ 58, 59, 72 V.-A.-V.-G. zu beachten. Inwieweit die Bestimmungen des § 60 V.-A.-V.-G. Platz greifen, bestimmt der Regierungspräsident oder mit seiner Genehmigung der Landrat.

Ob ein Platz als geeignet anzusehen ist, entscheidet der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 9. Soweit Wasenplätze zur Verfügung gestellt sind und soweit nicht der Viehbesitzer die unschädliche Beseitigung in einer Abdeckerei bewirkt, sind sämtliche Kadaver und Kadaverteile, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, und für die eine anderwertige Verwertung nicht zugelassen ist, auf den Wasenplätzen zu vergraben (vergl. jedoch § 15). Den Viehbesitzern ist gestattet, auf den Wasenplätzen auch diejenigen unschädlich zu beseitigenden Kadaver und Kadaverteile zu vergraben, für die eine Anzeigepflicht nicht besteht.

§ 10. Für das Vergraben, für die Art der Benutzung der Wasenplätze sowie für die Oeffnung und Wiederbenutzung der Gruben gelten die Vorschriften der §§ 66, 67 Abs. 1, 73 V.-A.-V.-G. und des § 3 Abs. 2, 4, 5 der Anlage C hierzu. Auf den Wasenplätzen ist eine besondere Abteilung für die mit Milzbrand behafteten oder dieser Seuche verdächtigen Kadaver einzurichten.

§ 11. In den Gemeinden und Gutsbezirken, für die Wasenplätze eingerichtet sind, darf das Abhäuten und Zerlegen der auf den Wasenplätzen zu vergrabenden Kadaver nur auf diesen Plätzen stattfinden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

§ 12. Das Vergraben liegt, sofern es nicht durch besondere Beauftragte der Gemeinden oder Gutsbezirke geschieht, dem Viehbesitzer oder seinem Vertreter ob. Die vorschriftsmäßige Ausführung des Vergrabens durch den Besitzer oder dessen Vertreter ist von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in geeigneter Weise zu überwachen.

§ 13. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß für Wasenplätze Wasenmeister anzustellen sind, die für die ordnungsmäßige Instandhaltung des Wasenplatzes und für die Beachtung der Betriebsvorschriften, insbesondere der Bestimmungen über das Vergraben, Sorge zu tragen haben. Der Wasenmeister hat nach Maßgabe der Vorschriften des § 76 V.-A.-V.-G. Buch zu führen; auch können ihm die nach § 6 dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher obliegenden Verpflichtungen übertragen werden.

§ 14. Bei dem Hinschaffen der Kadaver und Kadaverteile nach den Verscharrungsplätzen sind die Vorschriften der §§ 65, 71 V.-A.-V.-G. tunlichst zu beachten. Die danach etwa erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften haben die Gemeinden oder Gutsbesitzer zur Verfügung zu stellen. Das Hinschaffen der Kadaver liegt dem Viehbesitzer ob. Dieser hat die Kadaver spätestens binnen 2 Tagen nach dem Fallen oder der Tötung dem Verscharrungsplatze zuzuführen. Die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung ist vom Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu überwachen. Die Gemeinde oder der Gutsbesitzer sind befugt, die Beförderung selbst zu übernehmen oder sie einem Unternehmer zu übertragen. In diesem Falle hat der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher nach Eingang der Anzeige für die alsbaldige Abholung der Kadaver Sorge zu tragen.

§ 15. In Gegenden, wo wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, namentlich wegen zu hohen Grundwasserstandes, das Vergraben der auf den Wasenplätzen zu beseitigenden Kadaver unzweckmäßig erscheint, hat nach näherer Bestimmung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Kadaverteile durch Verbrennen auf diesen Plätzen stattzufinden. Die nötigen Vorrichtungen sind von der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer zur Verfügung zu stellen. Wegen der Errichtung der Wasenplätze und des Betriebes finden die Vorschriften der §§ 7 ff. sinngemäß Anwendung.

§ 16. Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 3, 12, 13, 14, 15 dem Viehbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer ob, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet.

§ 17. Wegen der Erhebung von Gebühren für die Einrichtung und Benutzung des Wasenplatzes sowie für das Hinschaffen und Verscharren oder Verbrennen der Kadaver oder Kadaverteile gelten die Vorschriften der §§ 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152).

§ 18. Der Bereitstellung von Wasenplätzen bedarf es nicht:

1. wenn die Gemeinde oder der Gutsbesitzer oder ein größerer kommunaler Verband selbst eine Abdeckerei zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung sämtlicher für die Beseitigung auf Wasenplätzen in Betracht kommenden Kadaver eingerichtet hat;
2. wenn die Gemeinde oder der Gutsbesitzer nachweist, daß er mit einer den Vorschriften

der §§ 57 ff. V. A. V. G. entsprechenden Abdeckerei ein Abkommen getroffen hat, wonach die Abdeckerei die unschädliche Beseitigung sämtlicher für eine solche Beseitigung auf Wasenplätzen in Betracht kommenden Kadaver und Kadaverteilen übernimmt; *)

3. wenn für die Gemeinde oder den Gutsbezirk eine privilegierte Abdeckerei besteht, die zur unschädlichen Beseitigung der sämtlichen Kadaver und Kadaverteile gleicher Art durch ihr Privileg oder durch besonderes Abkommen verpflichtet ist,

und wenn außerdem in den Fällen zu 1 und 2 die Ablieferung sämtlicher Kadaver und Kadaverteile, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, im Falle zu 3 die Ablieferung der dem Abdeckereiprivileg nicht unterliegenden Kadaver und Kadaverteile gleicher Art an die Abdeckerei durch Polizeiverordnung sichergestellt ist.

In den in Abs. 1 Nr. 2, 3 erwähnten Abmachungen muß auch die Frage der Abholung der Kadaver geregelt sein.

Ob die Voraussetzungen zu Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen, entscheidet der Landrat, in Stadtkreisen der Regierungspräsident.

Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß in diesen Fällen die Anzeige statt an den Gemeinde-(Guts-)Vorsteher unmittelbar an die Abdeckerei zu richten ist.

§ 19. Bestehen jetzt schon weitergehende Vorschriften, sind insbesondere die Anzeigepflicht und die Beseitigung in Wasenplätzen schon für andere als die nach § 4 davon betroffenen Tiere, Tierarten und Altersklassen angeordnet, so werden die Regierungspräsidenten ermächtigt, dies durch entsprechende Anordnungen auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Im übrigen bedürfen weitergehende Vorschriften der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 20. Soweit Wasenplätze noch nicht bestehen, ist für die Bereitstellung solcher Plätze von dem Regierungspräsidenten eine angemessene Frist bis zu 1 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes ab zu gewähren. Falls Verhandlungen über die Errichtung von Gemeinde-(Guts-)Abdeckereien oder von Abdeckereien größerer kommunaler Verbände gemäß § 18 Abs. 1 schweben, kann die Frist für die Bereitstellung der Wasenplätze höchstens um weitere zwei Jahre verlängert werden. Ist bis zum Ablauf dieser Frist mit der Einrichtung der Abdeckerei begonnen oder ist der baldige Beginn einer solchen nach Lage der Verhältnisse als sichergestellt anzusehen, so ist von der Bereitstellung von Wasenplätzen abzusehen, vorausgesetzt, daß innerhalb einer weiteren, von dem Regierungspräsidenten zu bestimmenden Frist die Anlage vollendet wird.

Bis zur Bereitstellung von Wasenplätzen sind die nach vorstehenden Vorschriften auf diesen Plätzen zu verscharrenden oder zu verbrennenden Kadaver nach Maßgabe der Bestimmungen im § 3 von dem Besitzer unschädlich zu beseitigen. Soweit ein Vergraben von Kadavern erfolgt, die der Anzeigepflicht unterliegen, sind jedoch die Vergrabungsplätze nach der Vorschrift im § 3 Abs. 2 der Anlage C zur V.-A.-V.-G. einzufriedigen.

Berlin, den 1. Mai 1912.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

Zu h) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 28. März 1912.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 248) wird folgendes bestimmt:

I. Die Verwendung von Kadavern oder Kadaverteilen von gefallenen oder getöteten Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen und Ziegen zum menschlichen Genuß ist verboten.

II. Mit vorstehender Einschränkung und soweit nicht veterinärpolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen, dürfen von Kadavern verwendet werden:
die Haut, das Fett nach Kochung oder Ausschmelzung, Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle, Borsten und Flechsen (Sehnen, Muskelstreifen) nach völliger Trocknung.

III. Abgesehen von der nach Ziffer II zulässigen Verwendung bestimmter Teile darf das Fleisch von Kadavern als Futtermittel für Tiere verwendet werden:
a) im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Tierbesitzers nach näherer Bestimmung der Landesregierung,
b) außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebes nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der höheren Polizeibehörde. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß das Fleisch vor der Abgabe gekocht und hiernach durch Einspritzung auffälliger, von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt wird. Auch muß die Verwendung des Fleisches polizeilich überwacht werden.

Das Kochen ist nur dann als genügend anzusehen, wenn das Fleisch auch in den innersten Schichten grau oder grauweiß verfärbt ist und der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

*) Anm. Es schwebt für Gleiwitz ein Projekt, nach dem die Firma F. Fahl in Bremen in Oppeln eine Zentral-Abdeckerei für den Regierungsbezirk errichtet und in den einzelnen Land- und Stadtkreisen Annahmestellen.

IV. Die Landesregierung kann bestimmen, daß die Zerlegung und Verarbeitung von Kadavern und Kadaverteilen zum Zwecke der Verwertung nur in Abdeckereien oder sonstigen Anlagen zur Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern oder tierischen Teilen erfolgen darf.

V. Die Verwendung von Kadavern und Kadaverteilen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter den im § 4 Abs. 2 bis 4 der Anlage C zu den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

VI. Soweit die Landesregierung nicht besondere Bestimmungen trifft, greifen die Vorschriften zu I bis V auch für solche Kadaver Platz, auf die das Gesetz gemäß § 4 ausgedehnt worden ist.

(Vergl. außerdem Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz, vom 25. Dezember 1911 und viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 §§ 57 bis 76 siehe unten VI D 3 I d).

---

i) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Körung von Zuchtbullen, vom 23. Februar 1912.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrates folgendes:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben ist nur dann zulässig, wenn der Bulle nach vorgängiger Prüfung (Körung) zur Zucht für tauglich befunden (angekört) worden ist. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Bullen, welche von Gemeinden, Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden.

Bullen, welche durch die von der Landwirtschaftskammer hierfür anerkannten Rindviehzüchtervereinigungen gekört sind, bedürfen nicht der Körung durch die Kreiskörkommissionen, wenn sie der Rasse angehören, die der Kreisausschuß für den Kreis oder einen Teil des Kreises bestimmt hat. Diese Bullen sind jedoch bei dem Kreisausschusse anzumelden.

§ 2. Jeder Landkreis wird durch den Kreisausschuß in Körbezirke eingeteilt.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet. Sie besteht, je nach der Anordnung des Kreisausschusses, aus 3—5 Mitgliedern. Die Mitglieder sind vom Kreisausschusse nach Anhörung der Kreiskommission der Landwirtschaftskammer zu wählen. Der Kreisausschuß bestimmt nach Anhörung der landwirtschaftlichen Kreiskommission den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiter zu führen.

§ 4. Zur Beschlußfähigkeit der Körkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Der Landrat ist berechtigt, an allen Körterminen teilzunehmen. Er tritt dann der Körkommission als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 6. Die allgemeinen Körungen finden in der Regel jährlich einmal statt. Der Landrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Körkommission die Körtermine. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden der Körkommission.

§ 7. Die Körbezirke, die Namen der Mitglieder der Körkommission und die Körtermine sind durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 8. Die Bullen, die zur Körung gestellt werden sollen, sind vor dem Körtermine bei dem Landrat anzumelden und, mit Nasenringen versehen, am Körtermine der Körkommission vorzuführen. Die Körung kann ausnahmsweise im Gehöfte des Bullenhalters vorgenommen werden. Geschieht dies auf dessen Antrag, so hat er erhöhte Gebühren zu bezahlen. Eine Körung im Stalle ist verboten.

§ 9. Der Bullenbesitzer ist verpflichtet, von einer ihm bekannten Krankheitserscheinung an dem vorgestellten Bullen der Körkommission Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Körkommission entscheidet darüber, ob die vorgestellten Bullen zur Zucht als tauglich (angekört) oder untauglich (abgekört) zu erklären sind. Die Entscheidung ist dem Bullenbesitzer im Körtermine mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. Die angekörten und die nach früher erfolgter Ankörung abgekörten Bullen werden im Körtermin auf der linken Keule mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen. Auf Antrag des Kreisausschusses und mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer kann in einem Kreise ein anderes Körzeichen gewählt werden. Die Körzeichen für die durch die Züchtervereinigungen ange-

körten Bullen (§ 1) bestimmt die Landwirtschaftskammer. Die Körkommission bestimmt, für welche Zeit die Ankörung gelten soll. Die Ankörung gilt für den Umfang des Kreises, in dem sie erfolgt. Die Körkommission kann bestimmen, daß die Ankörung nur für einen Teil des Kreises gelten soll. Der Kreisausschuß hat nach Anhörung der Körkommission darüber zu befinden, inwieweit die in anderen Kreisen erfolgten Ankörungen (ausschließlich der Ankörungen der Züchtervereinigungen § 1) für seinen Kreis gelten sollen.

Für welche Zeit und für welchen örtlichen Bereich die Ankörungen der Züchtervereinigungen (§ 1) gelten, bestimmt die Landwirtschaftskammer.

§ 11. Für die entgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben muß ein Mindestdeckgeld von 1 Mark erhoben werden. Durch Beschluß des Kreisausschusses kann ein höheres Mindestdeckgeld für den Kreis oder Kreisteile festgesetzt werden. Der Beschluß des Kreisausschusses ist im Kreisblatte bekannt zu machen. Ein höheres Deckgeld zu fordern, ist der Bullenbesitzer berechtigt.

§ 12. Der Kreisausschuß kann nach Zustimmung der Landwirtschaftskammer bestimmen, welche Rassen im Kreise ausschließlich gekört werden sollen.

§ 13. Die Körkommission hat über die Resultate der Körungen Protokolle zu führen und diese dem Landrat nach Schluß des Körgeschäftes zu überreichen. Die Namen der Besitzer der von der Körkommission, wie auch der von den Rindviehzüchtervereinigungen angekörten Bullen, nebst einer kurzen Beschreibung nach Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 14. Außerterminliche Körungen sind beim Landrat zu beantragen. Bei solchen genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Körkommission. §§ 10 und 13 finden auch auf außerterminliche Körungen Anwendung. Die Kosten trägt der Bullenbesitzer.

§ 15. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats der Bürgermeister, an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat. Die in § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organs der Landwirtschaftskammer fällt weg. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 16. Wegen der Kosten, die durch die Körung entstehen, ergeht eine besondere Verwaltungs-Verordnung.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Körordnung zuwiderhandelt, insbesondere:

a) wer einen nicht angekörten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
b) wer einen angekörten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Ankörung erfolgte, zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
c) wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
d) wer einen ungekörten oder abgekörten Bullen so weiden läßt, daß er fremdes Vieh decken kann;
e) wer wissentlich Krankheitserscheinungen an dem gekörten Bullen der Körkommission anzuzeigen unterläßt;
f) wer bei entgeltlicher Hergabe eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben weniger als das nach § 11 bestimmte Mindestdeckgeld nimmt oder gibt.

§ 18. Die Polizeiverordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft. Die zurzeit in der Provinz Schlesien geltende Bullenkörordnung vom 4. April 1898 tritt am 1. April 1912 außer Kraft.

Breslau, den 23. Februar 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

k) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Körung der Hengste, vom 6. April 1912 nebst Verwaltungsordnung vom 6. 4. 1912 bezw. 28. 4. 1913.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet, was folgt:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Hengstes zum Decken von Stuten ist nur dann zulässig, wenn er nach vorgängiger Prüfung (Körung) durch die zuständige Hengstkörkommission für tauglich befunden (angekört) und wenn dem Eigentümer ein Erlaubnisschein (Körschein) ausgehändigt worden ist.

§ 2. Von der Körung sind befreit:

a) die Hengste der Königlichen Landgestüte;
b) ehemalige Landbeschäler, die von der Gestütsverwaltung freihändig an Züchter abgegeben worden sind, sofern die Tauglichkeit zur Zucht durch eine Bescheinigung der verkaufenden Gestütsverwaltung nachgewiesen wird;
c) Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von wenigstens 50 Mk. gezahlt wird;

d) Hengste, die von Zuchtvereinen unter Mitwirkung eines staatlichen Gestütsbeamten und unter Gewährung eines Staatsdarlehns angeschafft sind, solange das Darlehn noch nicht getilgt ist, die Hengste also noch der Beaufsichtigung eines Gestütsbeamten unterstehen;
e) Hengste, die nur einem Eigentümer gehören und von ihm lediglich zum Decken eigner Stuten verwendet werden;

ebenso Hengste,

1. die im Miteigentume mehrerer Personen stehen und nur zum Decken von Stuten, die ebenfalls in deren Miteigentume stehen, verwendet werden;
2. die im Miteigentume mehrerer Personen stehen und nur von **einem** der Miteigentümer zum Decken der ihm allein gehörenden Stuten verwendet werden;
3. die einer Erbengemeinschaft gehören und lediglich zum Decken der der Gemeinschaft als solcher gehörenden Stuten verwendet werden.

Hengste, die beim Inkrafttreten dieser Körordnung im Miteigentume mehrerer Personen stehen, sind von der Körung befreit, sofern sie nur Stuten derjenigen Personen decken sollen, in deren Miteigentume der Hengst steht.

§ 3. Körkommissionen. Für jeden Regierungsbezirk wird eine Körkommission gebildet. Sie besteht aus dem zuständigen Landgestütsdirigenten und drei von der Landwirtschaftskammer gewählten Mitgliedern. In jedem Landkreise (Stadtkreise) nimmt ferner an der Tätigkeit der Körkommission ein von dem Kreisausschusse (Stadtausschusse) gewähltes Mitglied mit vollem Stimmrecht teil.

Ein von dem Regierungspräsidenten zu bestimmender Tierarzt wird mit beratender Stimme der Körkommission beigegeben.

Für den Landgestütsdirigenten wird ein Stellvertreter von dem Herrn Minister für Landwirtschaft bestimmt. Für die anderen Mitglieder werden Stellvertreter von der Landwirtschaftskammer bezw. dem Kreisausschusse (Stadtausschusse) gewählt.

Die Amtsdauer sämtlicher gewählter Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt 6 Jahre. Der Regierungspräsident ernennt den Vorsitzenden der Körkommission und dessen Stellvertreter aus der Zahl der von der Landwirtschaftskammer gewählten Mitglieder.

§ 4. Körtermin. Die ordentlichen Körungen werden alljährlich, und zwar möglichst in den drei letzten Monaten des Jahres vorgenommen.

Die Anmeldung der zur Körung vorzuführenden Hengste sind spätestens am 1. September beim Landrat unter Einsendung eines Nationals, für das der Oberpräsident ein Muster vorschreibt, anzubringen. Der Landrat gibt die Meldungen an den zuständigen Regierungspräsidenten weiter. Dieser setzt nach Anhörung des Vorsitzenden der Körkommission die Körtermine fest, die durch den zuständigen Landrat im Kreisblatte bekannt gegeben werden.

Ein gleiches National ist auch für diejenigen Hengste einzureichen, welche nach dem § 2 b, c, d vom Körzwange befreit sind.

§ 5. Körgeschäft. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Es werden nur Hengste angekört, die

a) das 3. Lebensjahr bis zum Körtermine vollendet haben, oder, wenn sie kaltblütigen Schlages sind, bis zum Beginn der nächsten Deckzeit vollendet haben werden;
b) von erheblichen Fehlern frei sind und sich nach ihrer Körperbeschaffenheit, nach ihrer Abstammung und nach der Beschaffenheit etwa vorhandener Nachzucht zu Vatertieren eignen;
c) der belgischen, oldenburger oder preußischen Rasse angehören oder Vollbluthengste sind.

Bei in der Provinz Schlesien geborenen Hengsten ist nachzuweisen, daß sie von einem Originalvatertier ihrer Rasse abstammen und ihre Mutter entweder ein Originalmuttertier ihrer Rasse oder in der Provinz seit drei Generationen rein gezüchtet ist.

Bei Hengsten, welche in der Provinz Schlesien eingeführt worden sind, ist ein Abstammungsnachweis ihrer Rasse zu erbringen.

Wegen schlechter Vererbung ausgemerzte Landgestütshengste sind von der Körung ausgeschlossen.

Für die ersten 5 Jahre von dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung ab sollen auch Hannöver'sche Hengste von der Ankörung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Auf die im letzten Jahre vor Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung angekörten Hengste finden die Bestimmungen dieses Paragraphen über Schlagzugehörigkeit und Nachweis der Reinblütigkeit auch in späteren Jahren keine Anwendung; für sie gelten in dieser Hinsicht die früheren Vorschriften, vorausgesetzt, daß diese Hengste alljährlich ohne Unterbrechung der Kommission wieder vorgestellt werden.

§ 7. Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig. Sie werden den Beteiligten im Termine mit Gründen eröffnet und in einer vom Oberpräsidenten vorgeschriebenen Form zu Protokoll genommen. Dieses wird von sämtlichen anwesenden Kommissions-

mitgliedern einschließlich des Tierarztes unterzeichnet. Eine auszugsweise Abschrift des Protokolls übersendet der Landrat jedem Besitzer eines zur Körung vorgestellten Hengstes. Die Eigentümer angekörter Hengste erhalten für jeden Hengst einen Körschein nach einem von dem Oberpräsidenten vorgeschriebenen Muster. Es ist von dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Kommission, die an der Körung teilgenommen haben, zu vollziehen.

§ 8. Bekanntmachung. Die Bekanntmachung der angekörten und der nach § 2b, c, d von der Körung freien Hengste erfolgt durch das Kreisblatt.

§ 9. Nachkörung. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit des Körtermins erkrankt oder erst nach ihm von dem Besitzer erworben oder in den Kreis eingeführt worden sind, kann auf Antrag und Kosten des Besitzers eine Nachkörung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise beim Landrat anzubringen. Der Regierungspräsident hat darüber zu befinden und gegebenenfalls den Termin für die Nachkörung festzusetzen.

Im übrigen finden die für die regelmäßigen Körungen gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 10. Wiederholung der Körung. Die bei den regelmäßigen sowie bei den Nachkörungen getroffenen Entscheidungen der Körkommission gelten nur bis zum nächsten regelmäßigen Körtermine.

Ein abgekörter Hengst kann der Kommission beim nächsten regelmäßigen Körtermine vorgestellt werden.

§ 11. Wegen der Kosten, die durch die Körung entstehen, ergeht eine besondere Verwaltungsordnung.

§ 12. Veränderung des Standortes angekörter Hengste. Die Körung gilt nur für den Standort des angemeldeten Hengstes. Verkauft der Besitzer den angekörten Hengst, so hat er dies dem Landrat anzuzeigen. Der Hengst gilt mit dem Verkauf als abgekört, wenn nicht der Regierungspräsident seine anderweite Neuaufstellung genehmigt.

Die Veröffentlichung des neuen Standortes hat durch das örtliche Kreisblatt und die Zeitschrift der Landwirtschaftskammer zu erfolgen.

Die Vorschriften im Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten auch bei Veränderung des Standortes oder Neuaufstellung von Hengsten, die der Körung (nach § 2b, c, d) nicht unterworfen sind.

§ 13. Der Regierungspräsident kann auf Vorschlag des Kreisausschusses und mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer bestimmen, welche Rassen in den einzelnen Kreisen zur Körung zugelassen werden.

§ 14. Pflichten des Hengstbesitzers. Die Besitzer angekörter und nach § 2b, c, d von der Körung freier Hengste haben Deckregister nach einem von dem Oberpräsidenten vorzuschreibenden Muster zu führen, diese mindestens 5 Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat und dem Kreistierarzt vorzulegen. Sie haben den Besitzern gedeckter Stuten auf Verlangen Deckscheine auszustellen.

§ 15. Strafbestimmungen. Mit Geldstrafe bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, wird bestraft:

a) wer einen Hengst den vorstehenden Bestimmungen zuwider zum Decken hergibt;
b) wer die Stute — im Falle a — dem Hengste zugeführt hat;
c) wer die Bestimmungen der §§ 12 und 14 dieser Polizeiverordnung verletzt.

§ 16. Hengstreiterei. Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Absatz 1 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 17. Inkrafttreten. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern in Kraft. Dementsprechend treten die bisher in der Provinz Schlesien geltenden Hengstkörordnungen außer Kraft.

Breslau, den 6. April 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage A.

National.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Hengstes						Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m | cm	Abkunft	Rasse	Schlag			ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anlage B.

Protokoll

über die Körung der im Jahre 19 . . aus dem Kreise vorgeführten Hengste.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Hengstes							Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes ℳ	Entscheidung der Körkommission	Gründe der Entscheidung	Bemerkungen
	Name	Farbe u. Abzeichen	Alter	Größe m | cm	Abkunft	Rasse	Schlag						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

N. N., den . . ten . . . . . 19 . .

Die Körkommission.

Anlage C.

Körschein.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Hengstes							Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Entscheidung der Kommission
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m | cm	Abkunft	Rasse	Schlag			ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

N. N., den . . ten . . . . . 19 . .

Die Körkommission.

Anlage D.

Register

der durch die Hengste des . . . . . zu . . . . . .

Kreis . . . . . gedeckten Stuten.

Laufende Nr.	Eigentümer der Zuchtstute		Zuchtstube					Name des Beschälers	Die Zuchtstute ist gedeckt		Bemerkungen
	Namen	Wohnort	Namen	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m | cm	Abstammung		im Jahre	am	

Zu k) Verwaltungsordnung, betreffend die Deckung der Kosten der Hengstkörung.

Art 1. Zur Deckung der Kosten der ordentlichen Körungen, soweit sie nicht der Staat oder der Kreis trägt, haben die Eigentümer der Hengste beizutragen.

Bei der Anmeldung sind für jeden Hengst vom Eigentümer 3 Mk. zu zahlen.

Neben dem Anmeldegeld sind für jeden angekörten Hengst 10 Mk. zu entrichten.

Wird die Zahlung des Anmeldegeldes nicht spätestens im Körtermin nachgewiesen, so kann der Hengst von der Körung zurückgewiesen werden.

Sind das Körgeld und die Stempelkosten nicht bezahlt, so kann die Aushändigung des Körscheines (§§ 1 und 7 der Körordnung) verweigert werden.

Art. 2. Die von den Hengstbesitzern eingezahlten Beträge werden auf Veranlassung des Landrats in die Regierungshauptkasse abgeführt. Die aufkommenden Beträge sind nach Bestimmung des Herrn Ministers bei Kapitel 32 Titel 7e des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung in Einnahme nachzuweisen. Eine Erhöhung der Sätze bleibt vorbehalten, wenn der Staatszuschuß einschließlich der Kosten für die Reisen der Gestütsdirektoren den Betrag von 3000 Mk. überschreitet.

Art. 3.*) „Die Mitglieder der Körkommission erhalten die im Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (G.-S. S. 150) vorgeschriebenen Tagegelder und Fuhrkosten nach den für die Beamten der vierten Rangklasse geltenden Sätzen. Die Reisekosten des Gestütsdirigenten trägt der Staat".

Die beamteten Tierärzte erhalten für ihre Mitwirkung bei der Körung eine Entschädigung in gleicher Höhe, wie sie ihnen für Dienstreisen nach den gesetzlichen Bestimmungen an Reisekosten und Tagegelder zusteht.

Die Entschädigung der zugezogenen Privattierärzte wird durch den Regierungs-Präsidenten festgesetzt.

Art. 4. Die Kosten sind dem Regierungspräsidenten, der alle Zahlungen anweist, zu liquidieren. Der Vorsitzende der Körkommission hat nach Beendigung des Körgeschäfts alsbald eine Schlußrechnung über die Kosten der Körung aufzustellen und dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Art. 5. Die entstehenden Unkosten sind nach Bestimmung des Herrn Ministers von der Regierungshauptkasse bei Kapitel 107 Titel 3 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung in Ausgabe nachzuweisen.

Breslau, den 6. April 1912. **Der Oberpräsident.**

Zu k) Deckscheine und Füllenscheine.

Auf Grund des § 14 der Hengstkörordnung vom 6. April 1912 bestimme ich hiermit, daß die Besitzer gekörter Hengste (Stationshalter) auf Erfordern Deckscheine und Füllenscheine nach beigedrucktem Muster auszustellen haben. Die Schlesische Druckereigenossenschaft Breslau, Tauentzienstraße 49, wird die Formulare in ihrem Lager vorrätig halten und zum Preise von 2 Mk. für 100 Stück abgeben.

Breslau, den 18. November 1913. **Der Oberpräsident.**

Deckstation ..... Kreis ..... Deckregister Nr. .....
Besitzer des Hengstes .....)

Deckschein.

Herr ..... wohnhaft in .....
hat nachstehende Stute decken lassen:

Name, Farbe und Abzeichen.	Geburtsjahr. Abstammung.	Bemerkungen.
	Vater	
	Mutter	

mit dem Privat-Beschäler

..... am ..... 191 ....
..... am ..... 191 ....
..... am ..... 191 .....
..... am ..... 191 ....
..... am ..... 191 ....
..... am ..... 191 ....
..... am ..... 191 ....
..... am ..... 191 ....

Das Deckgeld einschl. Nebenkosten ist mit ..... Mark bezahlt.

.....
Stationshalter.

*) Anm. Abgeändert durch Oberpräsidial-Verfügung vom 28. 4. 1913.

Füllenschein.

Aus vorstehender Bedeckung ist nachstehendes Füllen gefallen:

Geschlecht	Name Farbe und Abzeichen	Datum der Geburt Jahr | Tag	Abstammung. (Laut Deckschein)	Bemerkungen.
			Vater	
			Mutter	

Ausgefertigt in Uebereinstimmung mit dem Deckregister (Nr. .....)

....., den 191

.....

Stationshalter.

Bemerkung:

Zur Ausstellung des Füllenscheines ist das Füllen während der Deckperiode auf der Station vorzustellen. Ist dies nicht möglich, so ist ein vom Amtsvorstande beglaubigtes **besonderes** Attest vorzulegen, in welchem das Nationale des Füllens angegeben sein muß.

Eigenmächtige Eintragungen und Aenderungen in den Deck- und Füllenscheinen sind untersagt. Etwaige spätere Veränderungen im National des Füllens sind bei dem Stationshalter nachzusuchen.

---

1) Ministerial-Vorschriften über Verwendung sogen. Darlehns-Hengste vom 29. April 1913.

Die alljährlich hierher gelangenden Nachweisungen über die Ergebnisse der Privathengsthaltung lassen erkennen, daß die mit Staatsdarlehen beschafften Vereinshengste in den ersten Jahren vielfach eine das zulässige Maß erheblich überschreitende Zahl von Stuten decken. Durch diese zu starke Benutzung werden die Befruchtungsergebnisse und auch die Gesundheit und körperliche Entwickelung der meisten im Alter von 3 Jahren eingestellten Hengste ungünstig beeinflußt. Um einer vorzeitigen Abnutzung der Darlehnshengste vorzubeugen, bestimme ich hiermit, daß diejenigen Hengste, für deren Anschaffung nach dem 1. Juli d. Js. ein Staatsdarlehn bewilligt wird,

a) soweit sie dreijährig sind, nur höchstens 50 Stuten in der Deckperiode decken dürfen und nicht mehr wie 2 mal täglich zum Sprunge zuzulassen sind;
b) soweit sie vierjährig sind, nur höchstens 80 Stuten in der Deckperiode decken dürfen und nicht mehr wie 3 mal täglich zum Sprunge zuzulassen sind.

Die Gestütsdirektoren sind ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine stärkere Benutzung der Hengste zuzulassen.

Diese Vorschrift bildet eine Ergänzung der mit Erlaß vom 30. März 1908 — I. A. a. 1701 — bekannt gegebenen Bestimmungen über die Gewährung zinsfreier Darlehen für Vereins- und Genossenschaftshengste. In den Anträgen auf Bewilligung von Darlehen zur Anschaffung von Hengsten beizufügenden Unterlagen (Anlage B oder C und Anlage E des oben angezogenen Erlasses) und in dem Vertrage mit dem Stationshalter (Anlage D) haben die Antragssteller durch Bezugnahme auch auf den Runderlaß vom heutigen Tage die Erklärung abzugeben, daß sie der erlassenen Vorschrift Rechnung tragen werden.

Da den Vereinen und Genossenschaften durch die Beschränkung der Benutzbarkeit der Hengste die Aufbringung der Tilgungsraten in den ersten Jahren erschwert wird, werde ich die Rückzahlungsbedingungen der zulässigen Benutzbarkeit in der Weise anpassen, daß

im ersten Jahr nur	$^1/_{10}$	der
im zweiten Jahr nur	$^3/_{20}$	Dar-
im dritten „	hinge-	lehens-
im vierten „	gen je	sum-
im fünften „	$^1/_4$	me

an die zuständige Gestütskasse abzuführen sind.

In der Schuldurkunde über den Empfang des Staatsdarlehens (Anlage E) sind die in jedem Jahre fälligen Rückzahlungsraten aufzuführen.

Für den Fall, daß das Darlehn nicht für einen dreijährigen, sondern für einen älteren Hengst nachgesucht werden sollte, wird, wie bisher, sowohl über die Dauer der Darlehnsgewährung als auch über die Höhe der Tilgungsraten besonders entschieden werden.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, den Regierungspräsidenten und der Landwirtschaftskammer der Ihnen unterstellten Provinz von diesem Erlasse und ferner davon Kenntnis zu geben, daß in künftigen Anträgen auf Gewährung von Darlehen zum Ankauf von Vereins- pp. Hengsten auch stets das Alter der zum Ankauf in Aussicht genommenen Hengste anzugeben ist.

Berlin W 9, den 29. April 1913.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

m) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Ortsviehzählung, vom 14. November 1883 (Amtsblatt S. 334).

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Zustimmung des Provinzialrats, für den Umfang der Provinz Schlesien hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Besitzer von Pferden und anderen Einhufern, sowie von Rindvieh, sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über die bezeichneten Tiere anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung (Gesetz vom 25. Juni 1875 § 60 und Viehseuchenreglement vom 3. März 1876 § 10, in Verbindung mit § 58 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bzw. § 16 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881) beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Bestand an Pferden und anderen Einhufern, sowie an Rindvieh zu machen.

§ 2. Wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 11. November 1877 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau S. 367, Liegnitz S. 365 und Oppeln S. 334) wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 14. November 1883.

Der Oberpräsident.

---

n) Poltzei-Verordnung, betr. Benutzung des Krakauerplatzes, vom 13. Juni 1914.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtkreises Gleiwitz folgendes verordnet:

§ 1. Während der Vieh- und Pferdemärkte dürfen die einzelnen Plätze und Straßen des Krakauerplatzes an der Breslauerstraße nur in der Weise benutzt werden, wie die dort aufgestellten Tafeln die Benutzungsart kenntlich machen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 4. August 1893, betreffend Benutzung des Viehmarktplatzes, wird hiermit aufgehoben.

Gleiwitz, den 13. Juni 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

---

2. Schlachthof.

a) Gemeindebeschluß, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, den Schlachtzwang sowie die Benutzung des städtischen Schlachthofes in Gleiwitz, vom 28. Oktober 1913. / 13. Januar 1914.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277) in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273) bezw. vom 29. Mai 1802 (G.-S. S. 162), der §§ 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) sowie auf Grund des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 (G.-S. S. 257) und auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz folgendes angeordnet:

§ 1. Im Gemeindebezirk Gleiwitz darf das Schlachten von Rindvieh, Schweinen, Kälbern, Ziegen, Schafen, Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesseln und Hunden, gleichviel ob es gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht, nur in dem städtischen Schlachthofe vorgenommen werden. Das Abschlachten vorbezeichneter Tiergattungen darf in besonderen Notfällen (vergl. § 1 Absatz 3) des Reichsgesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) außerhalb des Schlachthofes erfolgen. Soll jedoch das Fleisch dieser notgeschlachteten Tiere zur menschlichen Nahrung verwendet werden, so sind sie unverzüglich unzerteilt und ungeöffnet zur Untersuchung und zum Ausschlachten in den städtischen Schlachthof zu bringen, sofern nicht viehseuchenpolizeiliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Anlage und Benutzung anderer als der im städtischen Schlachthof befindlichen Schlachtstätten zum Schlachten der oben genannten Tiergattungen ist verboten.

§ 2. Die nachstehend aufgeführten, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vorrichtungen, wie das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen des geschlachteten Viehes, das Reinigen des ausgeschlachteten Fleisches, sowie der Gedärme und Eingeweide, das Abbrühen und Reinigen einzelner Körperteile dürfen ebenfalls nur auf dem städtischen Schlachthof vorgenommen werden. Unter 6 Wochen alte Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten und mit den Köpfen aus dem Schlachhofe entfernt und außerhalb desselben weiter verarbeitet werden. Das Abbrühen der Köpfe darf dann außerhalb des Schlachthofes erfolgen.

§ 3. Alle in den städtischen Schlachthof gelangenden Schlachttiere sind vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand und auf die Genußtauglichkeit des Fleisches durch die vom Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen (Schlachthoftierärzte) zu unterwerfen.

§ 4. Alles nicht im städtischen Schlachthof ausgeschlachtete frische Fleisch einschl. der Eingeweide von Schlachttieren darf im Gemeindebezirk Gleiwitz, insbesondere auf dem Fleischmarkt, nicht eher feilgeboten werden, als bis das Fleisch sowie die Eingeweide einer Untersuchung im städtischen Schlachthof durch die vom Magistrat hierfür bestimmten Sachverständigen (Schlachthoftierärzte) unterzogen sind. In Gast- und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf das Fleisch, welches nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte unterlegen hat. Solches Fleisch darf einer nochmaligen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat (§ 5 des Gesetzes betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 S. 229). Eine Untersuchung darf nur im Wege der polizeilichen Kontrolle auf Fleischmärkten und sonstigen Fleisch-Verkaufsstellen erfolgen und erfolgt kostenfrei.

Eine Untersuchung des auswärts geschlachteten eingeführten Fleisches von Schweinen und Wildschweinen auf Trichinen ist dann ausgeschlossen, wenn der Nachweis der bereits stattgefundenen Trichinenschau erbracht ist.

Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Untersuchungen finden im städtischen Schlachthof nur zu den Zeiten statt, in welchen der Schlachthof für den Schlachtbetrieb geöffnet ist. Die im Schlachthof vorgenommene Untersuchung wird durch blaue Abdrücke eines ovalen Stempels mit der Aufschrift „Nachuntersucht Gleiwitz" kenntlich gemacht. Das zu untersuchende Fleisch ist in größeren Stücken, Großvieh und Pferde mindestens in Vierteln, Schweine und Kleinvieh in Hälften, vom Kopf nach dem Hinterteil zerteilt, vorzulegen. Die Einführung von ungeteilten Hammel-, Kalbs- oder Schweinskeulen, frischen Därmen, Flauen, Schmer, Lebern und frischem Speck ist gestattet.

§ 5. Für die Benutzung der städtischen Schlachthofanlage, für die Untersuchung der Schlachttiere oder des Fleisches, sowie für die Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches werden Gebühren erhoben mit Ausnahme der nach § 4 Absatz 2 noch zulässigen Untersuchungen frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt amtlich untersucht worden ist. (§ 14 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) (§ 11 Abs. 2 und 3 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893) (G.-S. S. 253).

Der Gebührentarif wird durch besonderen Gemeinde-Beschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Revision des Tarifes auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 bleibt vorbehalten und erfolgt mindestens von 3 zu 3 Jahren.

§ 6. Diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirkes das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht im

hiesigen öffentlichen städtischen Schlachthaus, sondern in einer anderen, innerhalb 25 Kilometer von der Grenze des Gemeindebezirks Gleiwitz gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder schlachten ließen, nicht feilbieten. (§ 2 des Gesetzes vom 9. März 1881, G.-S. S. 273.)

§ 7. Die tarifmäßigen Gebühren für die Untersuchungen der in den städtischen Schlachthof gelangenden Schlachttiere sind vor dem Schlachten zu entrichten. Die Gebühren für die Untersuchung des nicht im Schlachthof geschlachteten eingeführten Fleisches (Notschlachtungen, auswärtiges Fleisch) sind vor Beginn der Untersuchung zu entrichten. Ueber die Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

§ 8. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privatverkaufsstellen ist das nicht im hiesigen städtischen Schlachthof ausgeschlachtete frische Fleisch auch dann, wenn es einer amtlichen Untersuchung durch einen approbierten Tierarzt unterlegen hat, von dem hier ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten. Das Fleisch von Pferden darf nicht mit anderen Fleischsorten in derselben Verkaufsstätte zusammen feilgeboten werden. Es ist als „Pferdefleisch" sichtlich zu bezeichnen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Ortsstatuts werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868, bezw. des Gesetzes vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273) und 29. Mai 1902 (G.-S. S. 162) in jedem Uebertretungsfalle mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 10. Dieser Gemeindebeschluß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Das Ortsstatut, betr. den Schlachtzwang im gesamten jetzigen Stadtbezirk Gleiwitz, vom 6. Juni und 14. Juli 1898, sowie die Ordnung für die Untersuchung des Schlachtviehs und des von auswärts in den Stadtbezirk Gleiwitz eingebrachten frischen Fleisches vom 6. Juni und 14. Juli 1898 treten mit diesem Zeitpunkte außer Kraft.

Gleiwitz, den 28. Oktober 1913.
13. Januar 1914.

Der Magistrat.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund des § 131 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 9. Februar 1914.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

b) Schlachthofordnung für den städtischen Schlachthof in Gleiwitz vom 24. März 1914.

§ 1. Zutritt zum Schlachthof.

Der Zutritt zum Schlachthof erfolgt ausschließlich durch das Tor am Pförtnerhaus.

Der Zutritt zum Schlachthof ist allen selbständigen Fleischern und deren Angestellten gestattet, welche sich im Besitz einer vom Magistrat (der Schlachthofverwaltung) ausgestellten Ausweiskarte befinden, ebenso allen Personen, die Vieh zum Schlachten sowie Fleisch zur Untersuchung bringen.

Anderen Personen kann auf Antrag von der Schlachthofverwaltung eine Eintrittskarte mit höchstens 1jähriger Gültigkeitsdauer und unter dem Vorbehalte des jederzeitigen, einen Anspruch auf Schadenersatz nicht begründeten Widerrufs ausgestellt werden.

Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Schlachthof verboten. Einlaß begehrende Personen ohne Ausweis sind vom Pförtner an den Schlachthofdirektor zu weisen.

Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugtiere eingespannt und mit Maulkorb versehen sind.

§ 2. Zutritt zu den einzelnen Räumen.

Der Zutritt in das Maschinen- und Kesselhaus und in das Trichinenschauzimmer ist allen Personen verboten, die nicht dienstlich oder im Auftrage des Magistrats darin zu tun haben.

Der Zutritt zu dem Pferdeschlachthaus ist außer den Pferdefleischern nur mit besonderer Genehmigung des Schlachthofdirektors gestattet.

§ 3. Schlachtzeiten.

Der Schlachthof ist an allen Wochentagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von vormittags 5 Uhr bis abends 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von vormittags 6 Uhr bis abends 6 Uhr geöffnet.

Die Schlachthallen (Großvieh- und Kleinvieh-, Schweine-, Pferde- und Hundeschlachthalle) sind zum Schlachten in der Zeit vom 1. April bis 30. September vormittags von 6 bis abends 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von vormittags 7 Uhr bis abends 6 Uhr geöffnet. Die Ausgabe der Schlachtzettel (Quittung über die gezahlte

Gebühr, vergl. § 7) erfolgt vormittags von 8 bis 11 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Letzter Satz siehe unten: (Nachmittags nach 5 Uhr darf mit keiner Schlachtung mehr begonnen werden).

Die täglichen Reinigungsarbeiten müssen bis 7 Uhr abends beendet sein.

Von abends 6 Uhr bis morgens 5 bezw. 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bleibt der Schlachthof mit Ausnahme zu den im folgenden Absatz und in § 25 genannten Zwecken geschlossen.

Unaufschiebbare Notschlachtungen und andere Schlachtungen können mit Erlaubnis des Schlachthofdirektors auch außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten und an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, jedoch nur gegen Bezahlung der doppelten Schlachtgebühren.

§ 4. Einführung des Schlachtviehs.

a. Einfuhr von der Straße her.

Das dem Schlachthof zugeführte Vieh muß beim Pförtner behufs Eintragung in das Kontrollbuch angemeldet werden. Das Einbringen von Vieh in den Schlachthof ist nur zu den Zeiten gestattet, an denen der Schlachthof geöffnet ist (siehe § 3). Desgleichen ist alles Fleisch geschlachteter Tiere, das in den Schlachthof eingeführt werden soll, nach Tiergattung und Menge (nach Viertel-Rindern, Halb-Schweinen usw.) beim Pförtner behufs Eintragung in das Kontrollbuch anzumelden. Jedes zur Einführung gelangende Stück Vieh sowie alles eingeführte Fleisch ist von den Einführenden sofort bei der Schlachthofkasse anzumelden.

b. Einfuhr auf dem Anschlußgleis.

Alle auf dem Anschlußgleis ankommenden Viehtransporte sind unverzüglich auf der hierfür bestimmten Entladerampe zu entladen und hierbei von dem damit Beauftragten der Schlachthofverwaltung in das Kontrollbuch einzutragen.

Kein in den Schlachthof eingebrachtes Schlachttier darf denselben lebend wieder verlassen. Soll ausnahmsweise ein Schlachttier lebend aus dem Schlachthof ausgeführt werden, so ist hierzu eine schriftliche Erlaubnis der Polizeiverwaltung erforderlich, die nur auf schriftliches Gutachten des Schlachthofdirektors über die Unbedenklichkeit ausgestellt wird.

§ 5. Untersuchung der eingeführten Tiere.

Die Untersuchung der eingeführten Tiere und des eingeführten Fleisches, soweit es untersuchungspflichtig ist, hat nach den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, und dem preußischen Gesetze, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen zu erfolgen.

Insbesondere darf kein Tier vor seiner tierärztlichen Untersuchung in die Ställe oder Schlachträume gebracht werden.

§ 6. Einstallung der Schlachttiere, ihre Fütterung und Abwartung.

Ist die Untersuchung beendet, so müssen diejenigen Tiere, welche nicht zum sofortigen Schlachten in die Schlachthallen eingeführt werden sollen oder weil sie infolge der Beförderung erhitzt oder stark ermüdet sind, nicht eingeführt werden dürfen, in den Stallungen des Schlachthofes nach näherer Anordnung des Aufsichtsbeamten untergebracht werden. Die wegen Erhitzung oder Ermüdung eingestallten Tiere müssen in den Ställen solange verbleiben, als der untersuchende Schlachthoftierarzt es für notwendig erachtet. Das bei der Untersuchung krank oder verdächtig befundene Vieh ist in der Krankenschlachthalle unterzubringen.

Um Verwechselungen der Schlachttiere zu vermeiden, sind sie vor der Einstallung mit einem Haarvermerk oder Farbzeichen zu versehen. Die Eigentümer haben die von ihnen für den besonderen Fall oder ein für allemal gewählten Zeichen der Schlachthofverwaltung anzugeben und nötigenfalls auf deren Verlangen zu ändern. In den Ställen müssen die einzelnen Tiere, soweit sie nicht in die Buchten eingetrieben werden, sicher befestigt werden. Die Buchtentüren sind stets sofort wieder zu schließen.

Alles Schlachtvieh, das über Nacht in den Stallungen verbleibt, muß des Abends vor Schließung des Schlachthofes (siehe § 3 Abs. 1) ausreichend gefüttert und getränkt werden. Die Futterstoffe haben die Eigentümer bezw. die Einsteller des Viehes selbst zu beschaffen. Die Fütterung ist durch die Obengenannten oder deren Angestellten selbst zu bewirken.

Das Melken der Kühe, Schafe und Ziegen darf nur durch männliche Personen geschehen und erfolgt, wenn nicht rechtzeitig durch die Eigentümer veranlaßt, durch Angestellte der Schlachthofverwaltung, im letzteren Falle zum Nutzen der Verwaltung.

§ 7. Zahlung der Schlachtgebühren.

Kein Tier darf in die Schlachthalle eingeführt werden, ohne daß die tarifmäßige Gebühr entrichtet worden ist. Die ausgestellten Schlachtzettel gelten nur für den Tag der

Lösung und sind beim Einbringen der Tiere in die Schlachthalle an den Hallenmeister abzugeben. Bevor dies geschehen ist, darf mit dem Schlachten nicht begonnen werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Eigentümer des Tieres oder sein Beauftragter, abgesehen von der Polizeistrafe, den vierfachen Betrag der Schlachtgebühr als Ordnungsstrafe an die Schlachthofkasse zu zahlen.

§ 8. Zur Ausführung der Schlachtung zugelassene Personen.

Das Schlachten der Tiere darf nur von den im § 1 zugelassenen selbständigen Fleischern, deren Angestellten oder den sogenannten freischlachtenden Gesellen vorgenommen werden. Letztere gelten, sobald sie mit dem Schlachten beginnen, als Beauftragte des Eigentümers des Schlachtviehs. Junge Leute unter 17 Jahren und schwächliche Personen dürfen zum Schlachten überhaupt nicht, insbesondere auch nicht zum Schlagen von Großvieh und schweren Schweinen verwendet werden. Lehrlinge dürfen das Schlachten, insbesondere das Töten der Tiere, nur im Beisein des Meisters oder eines Gesellen ausführen.

§ 9. Das Töten des Schlachttieres.

Vor dem Töten sind die Tiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen sicher zu befestigen oder zu fesseln.

Das Schlachten darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag stattfinden. Das Betäuben geschieht mit den von der Verwaltung eingerichteten Werkzeugen. Das Betäuben bei Großvieh und Pferden hat in der Weise zu geschehen, daß mindestens zwei kräftige Personen dabei tätig werden, von welchen die eine den Kopf des Tieres festhält, die andere den Schlag ausführt. Das Betäuben des Kleinviehs erfolgt nach der Fesselung auf den Schlachtschragen. Die Fesselung darf erst gelöst werden, wenn keine Bewegungen mehr erfolgen. Bei Notschlachtungen infolge von Unglücksfällen und bei dem nach jüdischem Ritus zu schlachtenden Vieh kann die Betäubung unterlassen werden.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) darf das Niederlegen von Großvieh nur mittels der Winden bewirkt werden. Während des Niederlegens ist der Kopf des Tieres gehörig zu unterstützen, auch muß er so geführt werden, daß ein Aufschlagen des Kopfes auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

Das Niederlegen des Tieres darf erst nach Ankunft des Schächters erfolgen. Während des Schächtens ist der Kopf des Tieres zu strecken. Das Schächten selbst darf nur durch erprobte Schächter schnell und sicher ausgeführt werden. Auch muß der Schächter vor Beginn des Niederlegens bis zur eingetretenen Gefühl- und Bewegungslosigkeit bei dem Tiere bleiben.

Mit dem Aufhängen, Abhäuten, Abbrühen usw. darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Tieres eingetreten ist und sämtliche Bewegungen und Zuckungen desselben aufgehört haben.

Fleischer, die sich beim Schlachten roh und ungeschickt zeigen, können von dem Schlachthofdirektor vorübergehend oder dauernd als ungeeignet von der Hilfeleistung beim Töten der Tiere ausgeschlossen werden.

§ 10. Das Blut der Schlachttiere.

Das beim Schlachten abfließende Blut muß von dem Schlachtenden mit den hierzu bestimmten, in den Schlachthallen vorrätig gehaltenen Gefäßen möglichst vollständig aufgefangen werden.

Von dem aufgefangenen Blute darf zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden: das Blut von solchen Tieren, denen beim Schlachten der etwa durchschnittene Schlund nicht zugehalten wurde, das Blut nach jüdischem Ritus geschlachteter Tiere und dasjenige der mittels Halsstich getöteten Hammel, Schafe und Ziegen.

Vor der Feststellung des Ergebnisses der tierärztlichen Untersuchung der geschlachteten Tiere darf das Blut von der Schlachtstelle nicht fortgeschafft werden.

Das nach vorstehenden Bestimmungen von der Verwendung zur menschlichen Nahrung ausgeschlossene Blut bleibt im Schlachthof zurück und wird im Düngerhause in die Düngerwagen entleert. Das zur Mitnahme aufgefangene und tauglich befundene Blut muß von den Schlachtenden nach Beendigung der Tagesschlachtung aus dem Schlachthof entfernt oder in die gemietete Zelle der Pökelhalle gebracht werden; nach Beendigung der tierärztlichen Untersuchung ist das Blut aus den zum Auffangen beim Schlachten dienenden Gefäßen der Schlachthofverwaltung sofort in andere, den Schlachtenden gehörige, saubere und mit dichtem Verschluß versehene Gefäße zu entleeren und in diesen weiter zu befördern.

§ 11. Das Ausschlachten der Tiere.

Alle getöteten Tiere müssen nach dem Ausbluten sofort in sachgemäßer, dem Handwerksgebrauch entsprechender Weise weiter verarbeitet werden.

Vor dem Aufwinden der geschlachteten Rinder ist der Schlund in eine Schlinge zu schlagen oder abzubinden, um das Ausfließen des Mageninhalts zu verhüten. Das Aufblasen des Fleisches der Schlachttiere ist verboten.

Die Entleerung und Reinigung der Eingeweide, sowie das Ausspülen der Wampen muß in den Kutteleien erfolgen und darf in keinem anderen Raum vorgenommen werden.

Der Inhalt der Wänste des Großviehs und der Schafe ist im Düngerhaus durch die dort vorhandenen Oeffnungen in die Düngerwagen zu entleeren.

Der Inhalt der Gedärme darf nicht in die Abflußrinnen der Kutteleien gelassen werden, sondern muß in die für diesen Zweck vorhandenen Kübel getan und durch die Oeffnungen im Düngerhause in den Düngerwagen gegossen werden.

Das Reinigen und Entfetten der Eingeweide hat ausschließlich in den Kutteleien zu erfolgen.

Diejenigen Fleischer, welche eine Kühlhalle gemietet haben, haben das Fleisch aus den Schlachthallen spätestens am nächsten Morgen nach dem Schlachttage und noch vor Beginn der Schlachtzeiten (siehe § 3) zu entfernen.

Diejenigen, welche keine Zelle im Kühlhause gemietet haben, haben das Fleisch in den Abhängeraum für Fleisch zu überführen und es spätestens bis 6 Uhr abends des Schlachttages aus den Schlachthallen und dem Abhängeraum für Fleisch zu entfernen.

Jede durch Unachtsamkeit oder absichtlich veranlaßte, nicht durch die Arbeit bedingte Verunreinigung der Arbeitsstätten ist zu vermeiden und wird bestraft.

§ 12. Wiegen der Schlachttiere.

Die auf dem Schlachthof und in den Schlachthallen aufgestellten Wagen dürfen zum Wiegen unentgeltlich benutzt werden. Das Mitbringen eigener Wagen in den Schlachthof ist verboten. Wird die Mitwirkung eines Beamten beim Wiegen gewünscht, so ist vor dem Wiegen die im Tarif festgesetzte Gebühr dafür zu entrichten.

§ 13. Tierärztliche Untersuchung der geschlachteten Tiere.

Die tierärztliche Untersuchung der geschlachteten Tiere wird nach den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, und dem preußischen Gesetze, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes, vom 28. Juni 1902, und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen vorgenommen.

Die ausgeschlachteten Schweine und Wildschweine müssen außerdem, bevor sie von der Schlachtstelle entfernt werden dürfen, auf Trichinen untersucht werden.

Bevor die tierärztliche Untersuchung stattgefunden hat, darf kein geschlachtetes Vieh aus dem Schlachthof und von der Schlachtstätte entfernt werden. Auch müssen alle zu einem Schlachtstück gehörige Eingeweide und das Blut unmittelbar bei diesem aufbewahrt werden, bis die Untersuchung beendet ist.

Nach dem Schlachten beanstandete Teile eines geschlachteten Tieres sowie beanstandetes, von auswärts eingeführtes Fleisch und ungeborene Tiere sind durch den Tierarzt zu beschlagnahmen und sofort in polizeiliche Verwahrung der Schlachthofverwaltung zu nehmen. Bei Verweisung auf die Freibank ist das Fleisch in die Polizeikühlzelle zu bringen. Der Confiscat-Behälter ist unter Aufsicht eines Hallenmeisters nach dem Verbrennungsofen zu bringen und sein Inhalt unter dessen Aufsicht zu verbrennen.

Will der Eigentümer des Fleisches sich bei der Entscheidung des Schlachthoftierarztes nicht beruhigen, so hat er seinen Einspruch innerhalb einer Frist von einem Tage bei der Polizeiverwaltung zu Protokoll zu erklären und die Begutachtung durch den Kreistierarzt zu beantragen. Der unterliegenden Partei steht gegen das Gutachten des Kreistierarztes die Berufung an den Regierungs- und Veterinärrat der Königlichen Regierung in Oppeln zu. Die Berufung ist gleichfalls bei der Polizeiverwaltung zu Protokoll zu erklären. Bis zur Entscheidung des Regierungs- und Veterinärrats ist das Fleisch in der Polizeikühlzelle zu verwahren. Die unterliegende Partei hat die Kosten zu tragen.

Die Schlächter und ihre Gehilfen, sowie die Besitzer und Ueberbringer des von auswärts eingebrachten Fleisches haben die für die Untersuchung erforderlichen Handdienste unentgeltlich zu leisten.

§ 14. Reinigung der Schlachtstätten und Geräte.

Nach jeder Schlachtung, auf Verlangen des Aufsichtspersonals auch während derselben, müssen sofort alle Abgänge, Häute, Haare, Klauen usw. beseitigt und die benutzten Plätze einschließlich der Tische, Schragen, Bänke, des Fußbodens und der Wände gereinigt werden. Dies gilt namentlich auch von den Kutteleien und den Brühkesseln. Die Abgänge müssen an die dazu bestimmten Stellen gebracht werden. Die Schlachtgeräte sind zu reinigen und an die hierfür bestimmten Plätze zu stellen.

§ 15. Beförderung des Fleisches im Schlachthof und vom Schlachthof.

Zur Beförderung des Fleisches sind die in den Schlachthallen angebrachten Vorrichtungen zu benutzen. Vom Endpunkt dieser Vorrichtungen (insbesondere aus den Vorkühlhallen) ist das Fleisch in die Kühlzellen zu tragen.

Aus den Kühl- und Pökelhallen ist das Fleisch zu tragen.

Für die Beförderung des Fleisches vom Schlachthofe sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten, betreffend den Verkehr mit Fleisch vom 9. Dezember 1909, strengstens zu beachten.

§ 16. Haftpflicht der Schlachthofverwaltung.

Für das Fleisch in den Schlacht- und Kühlhallen sowie für die Eisenbahnwagen auf dem Anschlußgleise übernimmt die Schlachthofverwaltung nur in Höhe und nach Maßgabe der von den Versicherungsgesellschaften bezahlten Entschädigungssummen die Haftpflicht. Weitergehenden Schaden erstattet die Schlachthofverwaltung nicht.

§ 17. Verkehr der Fuhrwerke.

Fuhrwerk jeder Art darf in den Schlachthof nur im Schritt einfahren. Auf dem Schlachthof darf Fuhrwerk ebenfalls nur im Schritt fahren. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Aufsichtsbeamten aufzustellen und an- und abzufahren. Auf den angewiesenen Plätzen dürfen die Fuhrwerke nur solange stehen bleiben, als für Erledigung der Schlachtgeschäfte unbedingt nötig ist. Die Wagenpferde der Fleischer können, soweit der Raum es gestattet, in die Pferdestallung unentgeltlich eingestellt werden.

§ 18. Ordnungs-Vorschriften.

Alle Personen, welche auf dem Schlachthof verkehren, haben den Anordnungen der Beamten unbedingt Folge zu leisten. Etwaige Beschwerden sind beim Schlachthofdirektor und über diesen bei dem Magistrat — Schlachthof-Verwaltung — anzubringen.

Auf dem Schlachthofe, insbesondere in den Schlachthallen, ist es verboten, Vieh frei herumlaufen zu lassen. In die Schlachthallen darf das Vieh nur durch die von dem Schlachthofdirektor dazu bestimmten Tore eingebracht werden. Bevor nicht alle Vorbereitungen zum Schlachten soweit getroffen sind, daß letzteres unverzüglich ausgeführt werden kann, dürfen die Tiere nicht in die Schlachthallen gebracht werden.

Das Schlachten kranker oder verdächtiger Tiere darf nur in dem dazu bestimmten Raume mit den dort vorhandenen Instrumenten erfolgen, welche von der Verwaltung bereit gehalten werden.

Die Reihenfolge unter den Schlachtenden bestimmt der aufsichtsführende Hallenmeister, der auch den zu benutzenden Platz anweist. Andere als die angewiesenen Schlachtstellen zu benutzen und sie längere Zeit besetzt zu halten, als zum Schlachten erforderlich ist, ist verboten. Bei Beschwerde entscheidet der Schlachthofdirektor.

In den Schlacht- und Arbeitsräumen sind alle Gänge für den Verkehr frei zu halten. Die Geräte dürfen aus denjenigen Räumen, für welche sie bestimmt sind, nicht entfernt und müssen nach Gebrauch sofort wieder an die Stelle zurückgebracht werden, von der sie entnommen worden sind. Jeder Schlachtende hat die Geräte in schonender Weise zu benutzen und haftet für alle Beschädigungen, welche durch nicht ordnungsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden. Entstandener Schaden ist, soweit möglich, vom Schlachthofdirektor sofort festzusetzen und vom Schuldigen bezw. dessen Meister an die Schlachthofkasse zu bezahlen. Bei Säumnis der Zahlungspflichtigen wird der festgesetzte Betrag bei der nächsten Zahlung des Ersatzpflichtigen zunächst abgerechnet. Geräte, die von den Schlachtenden in den Schlachthof eingebracht und dort aufbewart werden, sind mit dem Namen des Eigentümers oder einem deutlich erkennbaren Abzeichen zu versehen. Letzteres sowie etwaige Aenderungen sind dem Schlachthofdirektor spätestens beim Einbringen der Geräte mitzuteilen.

Das Singen und Pfeifen ist untersagt. Jede mißbräuchliche Verunreinigung und Beschädigung des Schlachthofes und seiner Geräte, insbesondere das Fortwerfen von Papierstücken in den Schlachthofstraßen und den Arbeitsräumen ist verboten. Das Mitbringen von geistigen Getränken auf den Schlachthof ist verboten. Dem Verbote zuwider eingebrachte geistige Getränke werden konfisziert. Wasservergeudung, Dampfverschwendung, das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Lichtleitungen und Lüftungsvorrichtungen ist verboten. Die bei der Arbeit entbehrlichen Kleidungsstücke der Schlachtenden und deren Handwerkszeug dürfen nicht in anderen als den dafür bestimmten Behältnissen der Meister-, Gesellen- und Arbeiterstube aufbewahrt werden. Auch darf das Umkleiden an anderen Orten, abgesehen vom Baderaum, nicht erfolgen.

Blut und irgendwelche tierische Teile dürfen in die Meister-, Gesellen- und Arbeiterstube nicht eingebracht oder dort aufbewahrt werden. Das Rauchen bei der Arbeit ist verboten.

Die Annahme von Trinkgeld ist den Angestellten des Schlachthofes aufs strengste untersagt. Auch dürfen sie nicht dazu verleitet werden.

Für das ordnungsmäßige Verhalten seines Hilfspersonals haftet der Meister bezw. Auftraggeber. Insbesondere hat er jeden durch diesen verursachten Schaden zu ersetzen, ohne vorherige Inanspruchnahme des Hilfspersonals verlangen zu können.

Die Benutzung der Badeeinrichtung im Schlachthof ist allen daselbst beschäftigten Personen unentgeltlich gestattet. In Streitfällen bestimmt der aufsichtsführende Hallen-

meister die Reihenfolge der Benützer. Alle Einrichtungen in den Baderäumen sind in schonender Weise zu benützen. Jeder Benutzer hat sich der größten Ordnung und Reinlichkeit sowie anständigen sittsamen Benehmens zu befleißigen.

Personen, welche die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken oder Raufen stören, andere in der Arbeit behindern oder tätlich oder durch Worte belästigen, Betrunkene und alle diejenigen, welche den Bestimmungen der Schlachthofordnung zuwiderhandeln, haben neben der Polizeistrafe Ausweisung aus dem Schlachthof und zeitweise oder dauernde Ausschließung zu gewärtigen.

Die Entladerampe ist durch eine Sperrmauer abgeteilt. Es ist verboten, von dem einen Teil der Rampe auf den anderen Teil um die Sperrmauer herum überzutreten.

§ 19. Vorkühlhallen, Kühlhallen und Pökelhalle.

In Betracht kommen:

a) Die beiden Vorkühlhallen vor der Kühlhalle im alten Betriebsgebäude, die Vorkühlhalle im neuen Kühlhaus.
b) Die Kühlhalle im alten Betriebsgebäude und die Kühlhalle im neuen Kühlhaus.
c) Die Pökelhalle im neuen Kühlhaus.

§ 20. Zugang zu den einzelnen Hallen.

Der Zugang zu den Vorkühlhallen und der Kühlhalle im alten Betriebsgebäude hat nur durch die Türen von den Schlachthallen aus zu erfolgen.

§ 21. Zutritt zu den einzelnen Hallen.

In die Vorkühlhallen, in die Kühlhallen und in die Pökelhalle haben außer den Beamten nur diejenigen Personen bezw. deren Angestellte Zutritt, welche eine Kühlzelle oder eine Pökelzelle gemietet und bezahlt haben.

Anderen als den vorgenannten Personen ist der Zutritt nur mit besonderer Genehmigung des Schlachthofdirektors gestattet.

§ 22. Einbringen und Aufbewahrung des Fleisches in den Vorkühlhallen und den Kühlhallen.

Schweine und Klauenvieh sind in den Vorkühlhallen an den daselbst vorgesehenen Hakengerüsten aufzuhängen, müssen mindestens 6 Stunden hängen bleiben und spätestens am folgenden Morgen nach dem Einhange in die Kühlhalle gebracht werden. Das Großvieh ist an den Schlachtspreizen aufzuhängen, muß mindestens 10 Stunden in der Vorkühlhalle hängen bleiben und spätestens am folgenden Morgen nach dem Einhange in die Kühlhalle gebracht werden.

Das Fleisch der im Schlachthof geschlachteten Tiere darf nicht früher in die Kühlhalle gebracht werden, als bis es vollständig abgetrocknet und nahezu auf Lufttemperatur abgekühlt ist. Der Schlachthofdirektor entscheidet in Streitfällen darüber, ob dieser Zeitpunkt eingetreten ist oder nicht.

Fleisch, das übel riecht oder bereits verdorben ist, geräucherte Fleischwaren, Eingeweideteile, Lungen, Lebern, Blut, lose Felle, Haare, Fett,*) Kuheuter sowie die unteren Beinenden der Rinder dürfen weder in die Kühlhalle eingeführt, noch in ihr aufbewahrt werden. Ebenso darf in der Kühlhalle Fleisch weder eingepökelt noch eingepökeltes Fleisch aufbewahrt werden.

Dieser Vorschrift zuwider in den Kühlhallen vorgefundene Gegenstände sind sofort eventl. zwangsweise durch die Verwaltung zu entfernen unbeschadet der Bestrafung des Zellenmieters.

§ 23. Benutzung der Pökelhalle.

Die Einpökelung erfolgt in Fässern, welche vor dem Einbringen bei dem Schlachthofdirektor anzumelden und vorzuzeigen sind. Diese Fässer müssen von hartem Holz, fest und dicht gearbeitet sein und auf mindestens 15 cm hohen Klötzen stehen.

Innerhalb längstens 4 Wochen ist jedes Faß gänzlich zu entleeren und zu reinigen. Seitens der Schlachthofverwaltung wird über die Pökelfässer ein Verzeichnis geführt, auf Grund dessen sie die Reinigung und Entleerung beaufsichtigen. Fleischer, die Pökelfässer eingestellt haben, müssen die beabsichtigte Reinigung dem Hallenmeister melden.

§ 24. Untervermietung der Kühl- und Pökelzellen.

Die Untervermietung der Kühl- und Pökelzellen ist verboten.

§ 25. Zutritts-Zeiten zu den Kühlhallen und zur Pökelhalle.

a. Die Vorkühlhallen werden zum Einführen des im Schlachthof ausgeschlachteten Fleisches während der Schlachtzeit (§ 3) nach Anordnung des Schlachthofdirektors geöffnet.

*) Anm. siehe unten.

b. Die Kühlhalle und Pökelhalle sind zum Einführen und zum Ausführen des Fleisches pp. geöffnet
täglich in der Zeit vom 1. April bis 20. September morgens 5 bis 6 Uhr,
täglich in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März morgens von 6 bis 7 Uhr.

Außerdem an jedem Wochentage mittags von 11 bis 12 Uhr und abends von 5 bis 6 Uhr, sowie an den Sonn- und Feiertagen in den Monaten Juni bis September mittags von 12 bis 1/2 1 Uhr.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlhallen und der Pökelhalle nur ausnahmsweise und mit besonderer für jeden einzelnen Fall einzuholender Erlaubnis des Schlachthofdirektors gegen Entrichtung der dafür angesetzten Gebühr gestattet.

§ 26. Besondere Ordnungs-Vorschriften.

Die Türen der Vorkühlhallen, der Kühlhallen und der Pökelhalle sind unmittelbar nach dem Betreten oder Verlassen derselben sofort wieder zu schließen.

Jeder Benutzer hat für peinliche Sauberkeit in den von ihm benutzten Räumen zu sorgen. Der Fußboden der Zellen und die Umfassungsgitter sind stets sauber und trocken zu halten. Zur Reinigung sind feuchte Tücher zu verwenden.

Die Gänge zwischen den Zellen dürfen zu keinerlei Arbeit benutzt und nicht mit irgend welchen Geräten oder Gegenständen besetzt werden.

In die Kühlhallen, Vorkühlhallen, Pökelhalle und in den Abhängeraum darf kein Wagen oder Karren eingeführt werden. Das Aufhängen von eisernen Haken an den Gittern oder Decken der Zellen und das Aufbewahren von Gegenständen, insbesondere Gerätschaften, welche nicht zum Zerlegen des Fleisches notwendig sind, ist verboten.

Die gemieteten Zellen sind geschlossen zu halten. Die Mieter und deren Angestellte sind verpflichtet, die Zellen in Gegenwart der Beamten zu öffnen, sobald es von diesen verlangt wird.

§ 27. Mietung von Zellen und deren Entziehung.

Anträge auf Mietung von Zellen in den Kühlhallen und in der Pökelhalle sind in dem Geschäftszimmer des Schlachthofes zu stellen. Für die Benutzung der Zellen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Mietsbeträge auf 1 Jahr im voraus an die Schlachthofkasse zu bezahlen. Wer die ihm vermietete Zelle nicht den Vorschriften entsprechend benutzt oder gegen die Vorschriften wiederholt verstößt oder mit der fälligen Miete im Rückstande bleibt, verwirkt dadurch den Anspruch auf Weiterbenutzung der Zelle, welche ihm ohne Kündigung und Rückerstattung der gezahlten Miete sofort entzogen werden kann. Die Mieter begeben sich dieserhalb ausdrücklich der gerichtlichen Klage.

§ 28. Diese Schlachthofordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt werden aufgehoben:

Die Schlachthofordnung für den neuen städtischen Schlachthof vom 25. April 1899, sowie die Sonderordnung für die Benutzung des Kühlhauses und des Pökelraumes im städtischen Schlachthof in Gleiwitz vom 25. April 1895 und die Ordnung für die Untersuchung des Schlachtviehs und des von auswärts in den Stadtbezirk Gleiwitz eingebrachten frischen Fleisches vom 6. Juni und 14. Juli 1898.

Gleiwitz, den 24. März 1914. **Der Magistrat.**

Zu b) Beschluß.

In Abänderung und Ergänzung des Magistratsbeschlusses vom 31. April 1914 wird die Schlachthofordnung vom 24. März 1914 dahin abgeändert:

In § 3 Absatz 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Nachmittags nach 5 Uhr darf mit keiner Schlachtung mehr begonnen werden."

In § 22 Absatz 3 wird das Wort „Talg" gestrichen.

Erläuternd hierzu wird bemerkt, daß geräucherte Fleischwaren nicht in die Kühlhallen eingehängt werden dürfen, ebenso darf Fett, d. h. verarbeitetes oder ausgelassenes Fett, nicht in die Kühlhallen eingebracht werden.

Gleiwitz, den 23. Juni 1914.

Der Magistrat.

---

c) Polizeiverordnung, betr. die Benutzung des städt. Schlachthauses, einschl. der Kühlhallen, über die Einführung, Untersuchung und Feilhalten von Fleisch auswärts geschlachteter Tiere in Gleiwitz und zur Durchführung der Schlachthofordnung der Stadt Gleiwitz, vom 24. März 1914.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. In den Räumen des städtisches Schlachthofes darf von anderen als den Beamten, Angestellten und Beauftragten des Magistrats Gleiwitz nur in den vom Magistrat

in der Schlachthofordnung vom 24. März 1914 festgesetzten Zeiten unter Beachtung der dort bestimmten näheren Vorschriften geschlachtet oder gearbeitet werden.

§ 2. Der Zutritt zu dem Schlachthof und der Aufenthalt daselbst ist nur den in der Schlachthofordnung bezeichneten Personen zu den dort festgesetzten Tageszeiten und unter den ebendaselbst aufgestellten Bedingungen gestattet. Außerhalb dieser Zeiten darf sich auf dem Schlachthof, abgesehen von den dienstlich beschäftigten Beamten, Angestellten und Beauftragten des Magistrats, niemand ohne die für jeden einzelnen Fall besonders zu erteilende Erlaubnis der Schlachthofverwaltung aufhalten.

§ 3. Für die Beförderung und Untersuchung des Viehs auf dem Schlachthof, sowie für den Schlachtbetrieb und die damit zusammenhängenden Arbeiten und Benutzung der Kühlhallen sind die Vorschriften der Schlachthofordnung vom 24. März 1914 einzuhalten.

§ 4. Das Einbringen des Fleisches auswärts geschlachteter Tiere in den Stadtbezirk (vergl. § 6 des Gemeindebeschlusses, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, den Schlachtzwang sowie die Benutzung des städtischen Schlachthofes in Gleiwitz vom $\frac{28. \text{ Oktober}}{4. \text{ Dezember}}$ 1913) darf, abgesehen von Post- und Bahnsendungen, nur bei Tage und zu den Zeiten erfolgen, zu denen der Schlachthof geöffnet ist (vergl. § 3 Abs. 1 der Schlachthofordnung vom 24. März 1914). Solches Fleisch ist, bevor es feilgeboten, in Gast- und Schankwirtschaften zur Verabreichung an Gäste zubereitet oder gewerbsmäßig zur Wurst verarbeitet wird, zunächst dem Schlachthof zur Untersuchung zuzuführen, soweit eine Untersuchung noch erforderlich ist (vergl. § 4 des Gemeindebeschlusses, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, den Schlachtzwang sowie die Benutzung des städtischen Schlachthofes in Gleiwitz vom $\frac{28. \text{ Oktober}}{4. \text{ Dezember}}$ 1913).

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung sowie der in den vorstehenden §§ 1 bis 3 erwähnten Schlachthofordnung werden, soweit dieselben nicht nach den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen höherer Verwaltungsbehörden mit höheren Strafen zu ahnden sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft. Zugleich wird die Polizeiverordnung vom 25. August 1899 außer Kraft gesetzt.

Gleiwitz, den 24. März 1914. **Die Polizeiverwaltung.**

---

d) Gemeindebeschluß vom 13. 1., 26. 2., 3. 3., 21. 4. und 7. 5. 1914, betreffend die Gebührenordnung für den städtischen Schlachthof in Gleiwitz.

Auf Grund des § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) in Verbindung mit § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277), der Abänderungsgesetze vom 9. März 1881 (G.-S. S. 273) und vom 29. Mai 1902 (G.-S. S. 162) und § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Stadtkreis Gleiwitz nachstehende

Gebühren-Ordnung

für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses, der Kühl- und Pökelzellen, des Abhängeraumes für Fleisch, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs und des von auswärts in den Stadtbezirk eingebrachten frischen Fleisches und des Anschlußgleises erlassen.

§ 1. Es sind an Gebühren zu entrichten:

A. I. Für das Schlachten der Schlachttiere:

für 1 Pferd	4,75	Mk.
für 1 Ochsen, Bullen, Kuh	4,00	„
für 1 Jungrind unter 150 kg Lebendgewicht	2,50	„
für 1 ausländisches Schwein	3,10	„
für 1 inländisches (Land-)Schwein	2,75	„
für 1 Kalb bis 6 Wochen alt	0,80	„
für 1 Schaf oder 1 Ziege	0,55	„
für 1 Hund	1,30	„

II. Für die Untersuchung der Schlachttiere einschließlich der mikroskopischen Untersuchung der Schweine und Wildschweine:

für 1 Pferd	0,25	Mk.
für 1 Ochsen, Bullen, Kuh	0,50	„
für 1 Jungrind unter 150 kg Lebendgewicht	0,50	„
für 1 ausländisches Schwein	0,90	„
für 1 inländisches (Land-)Schwein	0,75	„
für 1 Kalb bis 6 Wochen alt	0,20	„
für 1 Schaf oder 1 Ziege	0,20	„
für 1 Hund	0,20	„

Zu I und II: Für 1 Jungrind über 150 kg gilt die Gebühr für 1 Ochsen, Bullen oder Kuh, für 1 Kalb, das über 6 Wochen alt ist, gilt die Gebühr für 1 Jungrind unter 150 kg Lebendgewicht.

Die Gebühren betragen für das Schlachten außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (vergl. § 3 der Schlachthofordnung vom 24. März 1914) das Doppelte.

B. Für die Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches, welches im Schlachthofe tierärztlich zu untersuchen ist:

für 1 Pferd	1,90	Mk.
für 1/4 Pferd	0,50	„
für 1 Stück Großvieh	1,60	„
für 1/4 Stück Großvieh	0,50	„
für 1 Schwein	1,20	„
für 1/2 Schwein	0,60	„
für einzelne Schinken oder kleinere Teile	0,20	„
für 1 Kalb bis 6 Wochen alt	0,30	„
für 1 Schaf oder Ziege	0,30	„
für 1 Hund	0,50	„
für Teile von Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden	0,20	„
für Eingeweide	0,20	„

C. Die Benutzung der Ställe für 3 Nächte ist frei. Für die 4. und jede folgende Nacht nach Einbringen des Viehs sind für jedes Stück Vieh für jede Nacht 50 Pfg. zu entrichten. Die Nächte zu Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen werden nicht gerechnet.

D. Für das Verwiegen der Tiere (§ 13 der Schlachthofordnung vom 24. März 1914) oder Teile von Tieren:

für jede Wägung	0,10	Mk.

E. Für die Benutzung einer Zelle in der Kühlhalle auf 1 Jahr:

bei der Größe einer Zelle bis zu	1,50 qm	70	Mk.
„ „ „ „ „ „ „	1,90 qm	82	„
„ „ „ „ „ „ „	3,00 qm	120	„
„ „ „ „ „ „ „	3,30 qm	130	„
„ „ „ „ „ „ „	3,85 qm	150	„
„ „ „ „ „ „ „	5,60 qm	250	„

Für die Benutzung einer Zelle in der Pökelhalle auf 1 Jahr:

für eine Zelle	60	Mk.

F. Für die Inhaber von Kühlzellen zum Einhängen von Fleisch, welches einer im Stadtbezirk gebührenpflichtigen Untersuchung nicht oder nur der Untersuchung unter B unterlegen hat:

für 1 Rind	4,50	Mk.
für 1 Schwein	3,50	„
für 1/2 Rind	3.—	„
für 1/2 Schwein	2,—	„
für 1/4 Rind	1,25	„
für 1/4 Schwein	1,25	„
für 1 Kalb	1,—	„
für 1 Schaf oder Ziege	0.75	„
für einzelne kleinere Teile	0,50	„

Für das Einhängen von Fleisch — gleichviel ob es einer im Stadtbezirk gebührenpflichtigen Untersuchung unterlegen hat oder nicht — in eine der Schlachthofverwaltung gehörige Kühlzelle werden die gleichen Gebühren erhoben und zwar für jede angefangene Woche. Das Gleiche gilt für das Einhängen von Fleisch, das einer im Stadtbezirk gebührenpflichtigen Untersuchung nicht oder nur der Untersuchung unter B unterlegen hat, in den Abhängeraum für Fleisch für jede angefangene Woche.

G. Für das Oeffnen der Kühlhallen und Pökelhalle außerhalb der in § 25 der Schlachthofordnung vom 24. März 1914 bestimmten Zeit:

für jeden Einlaß Begehrenden	0,75	Mk.

H. Für das Pökeln in der Polizeizelle 2,— „

J. Für die Benutzung des Anschlußgleises am Bahnhof Gleiwitz nach dem Schlachthof für jeden beladen ein- oder ausgehenden Waggon (ausschließlich der der Eisenbahnverwaltung zustehenden Anrückegebühr) 3,00 Mk.

Entstehende Wagenstandsgelder hat derjenige zu bezahlen, der den Waggon eingeführt hat.

§ 2. Sämtliche Gebühren sind im voraus an der Schlachthofkasse zu bezahlen.

§ 3. Dieser Gebührentarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Gebührentarif vom 7. November 1898, sowie die Nachträge vom 21. März 1899, 7. Juli 1903, sowie die Bekanntmachung des Magistrats betreffend Festsetzung der Miets-

beträge für die Kühlzellen im städt. Schlachthofe vom 31. März 1900 treten mit diesem Tage außer Kraft.

Gleiwitz, den 13. Januar, 3. März, 21. April 1914.

Der Magistrat.

Vorstehende Gebührenordnung wird auf Grund des § 131 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 18. Mai 1914.

Der Bezirksausschuß.

e) **Freibankordnung** vom $\frac{27. \text{ April}}{20. \text{ September}}$ 1909 **nebst Nachtrag** vom $\frac{16. \text{ Dezember } 1913}{22. \text{ Januar } 1914.}$

Auf Grund der §§ 8—11 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Bezirk der Stadtgemeinde Gleiwitz folgendes beschlossen:

§ 1. In Gleiwitz wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Gleiwitz eine Freibank mit der Wirkung eingerichtet, daß innerhalb dieses Bezirkes (Freibankbezirk) Fleisch der in § 2 Abs. 1 und 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

§ 2. Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkauf bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirks der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10, 11 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 oder zwar als tauglich zum Genusse für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt — minderwertig — erklärt worden ist. (§ 24 a. a. O., § 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1902, § 7 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, § 33 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und vom 17. August 1907.)

Dasselbe gilt für Fleisch gleicher Art, das außerhalb des Freibankbezirks amtlich untersucht worden ist und in den Bezirk zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufs eingeführt wird. Die Zulassung solchen Fleisches zur Freibank kann jedoch vom Magistrat, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes der Freibank geboten ist, versagt werden. Gegen die Versagung findet Beschwerde beim Bezirksausschuß statt.

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3. Die Freibank befindet sich am Eingangstor des städtischen Schlachthofes. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Zweigstellen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet, verlegt oder wieder entzogen werden.

Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingange deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, an dem sie sich befinden, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4. Die Freibank wird von der Stadtgemeinde Gleiwitz eingerichtet und durch die Schlachthofverwaltung betrieben.

Die Stadtgemeinde Gleiwitz übernimmt namentlich die Verwertung des auf der Freibank zum Verkaufe gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 12) und etwaiger sonstiger Unkosten an die Eigentümer des Fleisches aus.

§ 5. Das zum Verkauf gestellte Fleisch wird in zwei Güte- und Preisklassen geschieden und in solchen getrennt zum Verkauf angeboten.

Der zweiten Klasse wird alles Fleisch überwiesen, das von abnorm alten, stark abgemagerten oder solchen Tieren herrührt, die aus den in § 40 der Ausführungsbestimmungen A angegebenen Gründen für minderwertig erklärt sind. Alles sonstige Fleisch gehört in die erste Klasse.

Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich lesbar zu machen, ob das der Freibank überwiesene Fleisch roh oder verneinendenfalls in welchem zubereiteten Zustande es zum Verkauf gelangt, aus welchem Grunde die Beanstandung erfolgt ist, welcher Güte bezw. Preisklasse es angehört und zu welchem Preise es ausgeboten wird.

§ 6. Die Freibank steht unter der Verwaltung des Schlachthofleiters, dem nach Anhörung des Eigentümers die Einreihung des Fleisches in die Preisklassen (§ 5) sowie die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausgeboten werden soll, obliegt.

Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer innerhalb 24 Stunden die Beschwerde an den Kreistierarzt zu.

§ 7. Die Freibank ist geöffnet an den Wochentagen vormittags von 7 bis 10 Uhr. Die Verkaufszeit und die Verkaufsmöglichkeit wird täglich abends von 6 Uhr ab an folgenden Stellen durch Aushang bekannt gemacht:

a) an der Verkaufsstelle der Freibank,
b) an den Polizeikommissariaten,
c) im Rathaus.

§ 8. Nach jedesmaligem Gebrauche der Freibank sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 9. Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkaufe gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen, gegebenenfalls ist die Preisklasse sowie der Ausbietungspreis anderweitig unter Beachtung der Vorschrift in § 6 festzusetzen. Genußuntauglich befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 10. Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur in Stücken von höchstens 1 kg Gewicht und an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 3 kg abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalt verwenden.

Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte nur mit besonderer, jederzeit widerruflicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter der Bedingung erwerben, daß in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht wird, daß Freibankfleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. An Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 11. Die Uebertragung des Betriebes der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 12. Von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Erlöse werden für die Benutzung der Freibank, für die Benutzung der Nebeneinrichtungen, für die Hinschaffung des Fleisches nach der Freibank, für die Bekanntmachung, für die Reinigung der Freibankgeräte nachstehende Gebühren in Abzug gebracht:

a) für die Benutzung der Freibank:

1. für 1 Rind	3,00	Mark
2. für 1/4 Rind	1,50	„
3. für 1 Schwein	2,00	„
4. für 1/4 Schwein	1,00	„
5. für 1 Kalb, Schaf oder Ziege	0,50	„
6. für ein einzelnes Fleischstück oder Eingeweide 1 kg	0,05	„

b) für Dämpfen, Kochen und Ausschmelzen (s. unten)

1. für 1 Rind	3,00	Mark
2. für 1/4 Rind	1,50	„
3. für 1 Schwein	2,00	„
4. für 1/4 Schwein	1,00	„
5. für 1 Stück Kleinvieh	0,50	„

c) für den Verkauf (einschließlich) Transport des Fleisches zur Freibank und zurück, zum Kühlhause, Pökeln oder Kochen, Reinigung der Freibank für das verkaufte Pfund Fleisch 0,01 Mark.

Köpfe und Eingeweide sind nicht zu berechnen. An Hau- und Wiegeververlust sollen 3% des Gewichts des zum Verkauf gebrachten Fleisches in Anrechnung kommen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibankordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 27. April/20. September 1909.

Der Magistrat. **Die Stadtverordnetenversammlung.**

Genehmigt auf Grund des § 131 Ziffer I des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883.

Oppeln, den 29. Dezember 1909.

Der Bezirksausschuß.

Zu e) Gemeindebeschluß.

Aufgrund der §§ 8—11 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes beschlossen:

Einziger Paragraph.

In der Freibankordnung vom $\frac{\text{27. April}}{\text{20. September}}$ 1909 erhält im § 12 die Ueberschrift des Absatzes

b) für Dämpfen

den Zusatz Kochen oder Ausschmelzen.

Gleiwitz, den 16. Dezember 1913. / 22. Januar 1914.

Der Magistrat.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 25. Februar 1914.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

f) **Polizeiliche Anordnung, betr. Wahrnehmung der ortspolizeilichen Funktionen durch den Schlachthofdirektor pp.**, vom 2. Mai 1914.

Die polizeiliche Verfügung vom 26. Februar 1910, betr. Durchführung der Freibankordnung, wird hiermit aufgehoben. Gemäß § 17 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Juni 1902 zum Fleischbeschaugesetze und gemäß § 67 Abs. 3 und 4 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze werden

Herr Schlachthofdirektor Piechotta,
Herr Assistenztierarzt Dr. Walter,
Herr Assistenztierarzt Dr. Remmler

mit Wahrnehmung der ortspolizeilichen Funktionen bei Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau hiermit beauftragt.

Gleiwitz, den 2. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung.

g) **Bekanntmachung über den Verkauf auf der Freibank.**

Wir machen hierdurch bekannt, daß täglich von abends 6 Uhr ab am Rathause, den 4 Polizei-Kommissariaten und dem Bureau der Armenverwaltung, Pfarrstraße 8/10, angezeigt wird, ob und in welchem Umfange am folgenden Tage Freibankfleisch feilgehalten wird. Die Freibank ist an den Wochentagen vormittags von 7 bis 10 Uhr geöffnet.

Gleiwitz, den 12. März 1910.

Der Magistrat. Die Schlachthofverwaltung.

h) **Magistratsbeschluß über die Entlohnung der Schlachthofarbeiter und Heizer,** vom 11. Oktober 1910.

Beschluß.

Vom 1. April 1911 ab beträgt der Anfangslohn für die Schlachthofarbeiter 2,70 Mk. täglich, steigend um 5 Pfg. pro Jahr und Tag bis zum Höchstsatze von 3 Mk. Der Lohn des 1. Heizers beträgt vom gleichen Zeitpunkt ab 3.25 Mk. täglich, der des 2. Heizers 3 Mk. und steigt pro Jahr und Tag um 5 Pfg. bis zum Höchstsatze von 3,50 Mk.

Gleiwitz, den 11. Oktober 1910.

Der Magistrat

i) **Vertrag über Düngerabfuhr aus dem Schlachthof.**

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und dem Ackerbürger Johann Korzuschek, Richtersdorf, Dorfstraße 25, und Peter Schombiersky, Gleiwitz, Kieferstädtler Chaussee 55, ist folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Die Pächter verpflichten sich, den gesamten im städtischen Schlacht- und Viehhofe gewonnenen Dünger, bestehend

a) aus dem Dünger der im Stalle befindlichen Viehstücke,
b) aus dem Inhalte der Kloaken einschließlich der Gruben des Verwaltungsgebäudes und des Restaurants,
c) aus dem Wampeninhalte der geschlachteten Tiere,
d) aus der Kuttelwäsche

abzufahren und in ihrem Nutzen zu verwenden.

Ausgenommen ist hiervon die für die gärtnerischen Anlagen des Schlachthofes erforderliche Menge Dünger.

§ 2. Der Dünger zu a und b im § 1 ist **alle zwei Wochen mindestens einmal** und zu c und d im § 1 **wöchentlich zweimal**, sowie, soweit es nach den polizeilichen Vorschriften erforderlich ist, auch öfter abzufahren.

Die Entscheidung über die häufigere Abfuhr steht der Verwaltung des Schlachthofes zu und ist deren diesbezüglicher Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3. Für die Befolgung der auf die Leerung der Gruben und die Düngerabfuhr sich beziehenden polizeilichen Vorschriften und Anordnungen sind die Pächter allein verantwortlich und haftbar.

§ 4. Als Spreu werden in den Stallungen Sägespäne verwendet. Den Pächtern steht es jedoch frei, zur besseren Ausnützung des Düngers auch anderes, eigenes Streumaterial auf eigene Kosten der Schlachthofverwaltung zu liefern. Die Anfuhr desselben haben die Pächter auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 5. Die Stadtgemeinde ist den Pächtern für den ihnen aus der etwaigen Beimengung von Teilen kranker Tiere etwa erwachsenden Schaden nicht ersatzpflichtig; sie wird jedoch bemüht sein, solche Beimengungen nach Kräften zu vermeiden und zu verhüten.

§ 6. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, den Wampeninhalt und die Kuttelwäsche in den zur Abfuhr bestimmten Wagen aufzusammeln. Die Kuttelwäsche ist nur in ihren festen Bestandteilen abzufahren.

§ 7. Die Tonnenwagen für die Abfuhr des Wampeninhalts und der Kuttelwäsche stellt die Schlachthofverwaltung den Pächtern unentgeltlich zur Verfügung.

§ 8. Die Pächter zahlen für den Dünger in vierteljährlichen Raten im voraus in den ersten 8 Tagen des Quartalsmonats ein Kaufgeld von (vom 1. August 1914 ab) jährlich 150 Mark, in Worten: „einhundertundfünfzig Mark" an die Schlachthofkasse hier. Jeder haftet für die ganze Summe.

§ 9. Kommen die Pächter den bezüglich der Leerung der Gruben und der Düngerabfuhr erlassenen resp. noch zu erlassenden Polizeiverordnungen nicht strenge nach, oder erfüllen sie die Bedingungen dieses Vertrages insbesondere des § 2 nicht pünktlich, oder bleiben sie mit einer zu zahlenden Kaufgeldrate länger als 8 Tage im Rückstande, so ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag aufzuheben und die Abfuhr anderweitig zu vergeben und allen der Stadtgemeinde für die Dauer des Vertrages daraus entstehenden Schaden gegen die Pächter zu liquidieren, sich auch an der Kaution (§ 10) schadlos zu halten. Die Pächter unterwerfen sich bezüglich der etwaigen Schadensersatzpflicht nach Anhörung der Schlachthofverwaltung der Entscheidung des Magistrats und ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10. Die Pächter sind verpflichtet, binnen 8 Tagen nach Vollziehung des Vertrages zur städtischen Depositenkasse eine Kaution von 150 Mark bar oder in inländischen Staatspapieren al pari zur Vermeidung der im § 9 enthaltenen, sie treffenden Nachteile zu hinterlegen; die Rückzahlung dieser Kaution erfolgt erst nach vollständiger Auflösung des Vertrages und Regelung der aus demselben event. entspringenden Haftverbindlichkeit.

Eine Verzinsung der Kaution seitens der Schlachthofverwaltung findet nicht statt.

§ 11. Der Vertrag wird abgeschlossen auf die Zeit vom 1. August 1911 bis 31. Juli 1914.

Der Magistrat ist jedoch berechtigt, den Vertrag innerhalb der Vertragsdauer und vor seinem Ablaufe ohne Angabe von Gründen mit dreimonatlicher Frist durch einen eingeschriebenen Brief aufzukündigen.

§ 12. Die Kosten des Vertrages haben die Pächter zu tragen.

Gleiwitz, den 12. Juni 1911.

Der Magistrat. **Die Pächter.**

---

k) **Vertrag mit der Fleischerei-Produkten-Genossenschaft** vom 25. November 1910 **über das Schlachthofrestaurant und die Räume für die Fellsalzerei.**

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat daselbst, und der Gleiwitzer Fleischerei-Produkten-Genossenschaft m. b. H. in Gleiwitz wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung in Gleiwitz unter Aufhebung des Vertrages vom 24. September 1907 der folgende

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1. Die Stadtgemeinde verpachtet der Genossenschaft das zum städtischen Schlachthofe gehörige Schankwirtschaftsgebäude nebst den zur Fellsalzerei eingerichteten Gebäuden vom 1. April 1911 ab auf die Dauer von 3 Jahren. Der Vertrag gilt auf ein weiteres Jahr abgeschlossen, wenn er nicht 6 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

§ 2. Der Pachtzins beträgt 3000 Mk., in Buchstaben: Dreitausend Mark jährlich und ist in vierteljährlichen Teilzahlungen im voraus innerhalb der ersten 2 Wochen des Kalendervierteljahres an die Stadthauptkasse zu entrichten.

§ 3. Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Erdgeschoß des Schankwirtschaftsgebäudes jederzeit eine Schankwirtschaft zu unterhalten und dem Schankwirt die erforderlichen Wohnräume mit Zubehör zu überlassen. Sie hat die zu dem Betriebe der Schankwirtschaft erforderliche Konzession selbst zu beschaffen.

Die Genossenschaft hat sich in dem Vertrage mit dem die Schankwirtschaft Ausübenden das Recht vorzubehalten, daß sie die überlassenen Räume von ihm sofort geräumt verlangen kann, falls der Magistrat dies fordert. Der Magistrat wird von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sich die Unzuverlässigkeit des die Schankwirtschaft Ausübenden ergibt oder wenn sonst Gründe vorliegen, die ungünstig auf den ordnungsmäßigen Betrieb des Schlachthofes einwirken. (Völlerei, Spiel.)

Außerdem hat die Genossenschaft in dem Vertrage mit dem Schankausübenden den Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen die Stadtgemeinde bei Anwendung des § 8 aufzunehmen.

§ 4. Die Stadtgemeinde stellt der Genossenschaft das zum Betriebe der Schankwirtschaft erforderliche Mobiliar, soweit es vorhanden und ihr Eigentum ist, zur Verfügung. Die Genossenschaft hat die im Laufe der Pachtzeit erforderlich werdenden Erneuerungen des Mobiliars auf eigene Kosten ausführen zu lassen und das Mobiliar bei Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustande zurückzugeben, in dem es übergeben worden ist.

Die Genossenschaft hat sich die erforderlichen Beleuchtungskörper selbst zu beschaffen.

§ 5. Die bauliche Unterhaltung des Schankgebäudes und der der Fellsalzerei dienenden Baulichkeiten liegt der Stadtgemeinde ob; Umbauten und bauliche Neueinrichtungen hat die Genossenschaft auf ihre Kosten zu bewirken, hierzu jedoch die Genehmigung des Magistrats vorher einzuholen.

§ 6. Den städtischen Beamten ist das Betreten des verpachteten Grundstückes zu gestatten. Den besonderen im sanitären Interesse zu treffenden Anordnungen des Schlachthofdirektors ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 7. Zur Sicherung aller der Stadtgemeinde aus diesem Vertrage entstehenden Ansprüche dient die von der Genossenschaft bereits hinterlegte Sicherheit von 550 Mk., eingezahlt auf dem Sparbuche der Stadtsparkasse Nr. 38294.

§ 8. Sofortige Räumung aller verpachteten Räume kann verlangt werden, wenn der Pachtzins nicht innerhalb der in § 2 angegebenen Frist gezahlt wird, wenn die Genossenschaft es unterläßt, die nach § 3 zu unterhaltende Schankwirtschaft ordnungsmäßig zu betreiben oder wenn den im § 6 gemachten Anordnungen des Schlachthofdirektors nicht entsprochen wird. In diesem Falle steht die geleistete Sicherheit der Stadtgemeinde als Vertragsstrafe zu, auch entstehen hieraus für den die Schankwirtschaft Ausübenden keinerlei Erstattungsansprüche an die Stadtgemeinde.

§ 9. Die Kosten der Verstempelung dieses Vertrages trägt die Genossenschaft.

Gleiwitz, den 25. November 1910.

Der Magistrat.

Gleiwitzer Fleischerei-Produkten-Genossenschaft Eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht Gleiwitz.

I) Vertrag mit der Eisenbahn über das Anschlußgleis vom $\frac{2.}{12.}$ November 1908 bezw. $\frac{12.\ 9.}{3.\ 10.}$ 1911.

Neben-Ausfertigung.

Vertrag

über den vollspurigen Gleisanschluß vom Bahnhof Gleiwitz nach dem städtischen Schlachthofe in Gleiwitz.

Zwischen dem Kgl. Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Kgl. Eisenbahndirektion zu Kattowitz, einerseits und der Stadt Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat zu Gleiwitz, andererseits wird unter Aufhebung des alten vom 10./16. März 1897 nachstehender Vertrag mit Giltigkeit vom 1. Oktober 1908 geschlossen.

§ 1. **Gegenstand.**

Das Anschlußgleis nach dem städtischen Schlachthofe zweigt hinter dem Uebergange der Peiskretschamer Chaussee von dem Anschlußgleise der Oberschlesischen Eisenindustrie, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, in Gleiwitz ab. Die der Stadt Gleiwitz gehörigen Gleisanlagen sind auf dem angehefteten hierzugehörigen Lageplane in grüner Farbe dargestellt. Sie sind im Jahre 1897 für Rechnung der Stadt Gleiwitz eisenbahnseitig hergestellt worden.

Ueber die Genehmigung zur Abzweigung des Gleises nach dem Schlachthofe, sowie über das Mitbenutzungsverhältnis des Gleises der Eisenindustrie bis zur Abzweigungsweiche ist zwischen beiden Anschlußinhabern ein besonderes Abkommen getroffen worden.

§ 2. **Allgemeine Bedingungen.**

Die angehefteten allgemeinen Bedingungen für die Zulassung von Privatanschlüssen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages. Sie kommen in allen Punkten zur Anwendung, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

§ 3. **Bewachung, Bedienung und Unterhaltung des Anschlusses.**
(§§ 8—11 der allgemeinen Bedingungen.)

Die Anschlußweiche wird auf Kosten der Stadt Gleiwitz eisenbahnseitig bewacht, bedient und unterhalten. Die Gebühren hierfür werden in einer besonderen Nebenverhandlung zu diesem Vertrage festgesetzt. Die Eisenbahnverwaltung behält sich eine jederzeit zulässige Prüfung und anderweitige Festsetzung dieser Gebühren sowie sonst notwendig werdende Aenderungen der Nebenverhandlung vor. Die zur Unterhaltung der Anschlußweiche erforderlich werdenden Materialien sind von der Anschlußinhaberin zu beschaffen und am Verwendungsorte zur Verfügung zu stellen.

Die Unterhaltung aller übrigen Teile der Anschlußanlage einschließlich der Brücken, Durchlässe, Wegeschranken usw. sowie die Bedienung der Weichen auf dem Schlachthofe wird von der Anschlußinhaberin selbst mit der Maßgabe ausgeführt, daß hierbei stets nach den Anweisungen der Eisenbahnverwaltung zu verfahren ist.

§ 4. **Betriebsführung auf dem Anschlusse.**
(§ 15 der allgemeinen Bedingungen.)

Die für den Schlachthof bestimmten Wagen werden eisenbahnseitig zugeführt und auf Gleis 3 bereit gestellt und zwar, sofern dies ohne besondere Rangierbewegungen möglich ist, an dem Teil der Viehentladerampe, der je nach dem Ursprungslande der Sendung zu ihrer Entladung bestimmt ist. Die zurückzuholenden (leeren und beladenen) Wagen sind von der Anschlußbesitzerin und zwar, solange sich dadurch auf dem Staatsbahnhofe keine Schwierigkeiten ergeben, ungeordnet, andernfalls aber nach Verkehrsrichtungen geordnet, auf dem Gleise 2 bereit zu stellen, von wo sie durch die Lokomotiven von der Eisenbahnverwaltung abgeholt werden. Alle übrigen Bewegungen der Wagen auf der Anschlußanlage hat die Anschlußinhaberin selbst ausführen zu lassen. Die Zeiten, zu welchen die Zustellung nach und von der Anschlußanlage zu erfolgen hat, bestimmt die Staatseisenbahnverwaltung.

Der Abfahrt der Bedienungszüge muß in beiden Richtungen eine telephonische Zustimmung vorausgehen. Die Abfahrt nach dem Schlachthofe darf aber erst 5 Minuten nach erfolgter Annahme des Zuges erfolgen, damit der städtische Pförtner oder Weichensteller in der Lage ist, die beiden Wegeschranken an der Fabrikstraße schließen zu können.

In den in § 5 vorausgesetzten Fällen, in welchen die Eisenbahnverwaltung das Anschlußgleis nach vorheriger Ankündigung mitbenutzen sollte, wird bei solchen Zügen, die lediglich im Interesse der Eisenbahnverwaltung verkehren, die Bedienung der Schranken durch einen Bediensteten der Eisenbahnverwaltung erfolgen. Die Station Gleiwitz ist verpflichtet, diese Fahrten mit eisenbahnseitiger Bedienung der beiden Wegeschranken vorher besonders anzukündigen.

§ 5. **Desinfektion der Wagen und Mitbenutzung der Anschlußanlage.**
(§ 7 der allgemeinen Bedingungen.)

Die Desinfektion der auf dem Schlachthofe entladenen Wagen erfolgt eisenbahnseitig gegen Erhebung der tarifmäßigen Gebühren auf der Desinfektionsanlage des Bahnhofs Gleiwitz.

Die Eisenbahnverwaltung ist jedoch jederzeit berechtigt, im Falle der vorübergehenden Betriebsunfähigkeit der ihrigen die Desinfektionsanlage auf dem Schlachthofe und zwar auch zur Reinigung und Desinfektion von Wagen, welche von anderen Stationen eingegangen und auf dem Schlachthofe nicht entladen worden sind, gegen Ueberlassung des aus den Wagen entnommenen Düngers unentgeltlich zu benutzen. Die Hergabe des zur Reinigung der auf dem Schlachthofanschluß entladenen Wagen erforderlichen Wassers, dessen Menge für jeden Wagen mit einem Durchschnittssatze von 2,5 cbm angenommen wird, erfolgt seitens der Stadt Gleiwitz unentgeltlich, wobei es gleichgiltig ist, ob die Reinigung bezw. Desinfektion auf dem Schlachthofanschluß oder auf der Desinfektionsanlage des Staatsbahnhofes Gleiwitz erfolgt.

Die Abrechnung erfolgt in der Weise, daß der Eisenbahnverwaltung in den vierteljährlich aufzustellenden Wasserlieferungsrechnungen zunächst — (wie bisher) — die Gesamtmenge des für den Bahnhof Gleiwitz entnommenen Wassers in Rechnung gestellt und am Schlusse derselben für jeden auf dem Schlachthofe entladenen Viehwagen der Preis für 2,5 cbm und zwar unter Zugrundelegung des für die über 550 cbm betragende Wasserentnahme durch Ortsstatut festgesetzten höheren Einheitspreises, von der Gesamtentschädigung in Abzug gebracht wird. Die durch das Reichsviehseuchengesetz angeordnete Desinfektion des auf dem Schlachthofe zur Entladung kommenden Düngers, sowie die vorschriftsmäßige

Reinigung und Desinfektion der Rampen und dergleichen Anlagen auf dem Schlachthofe hat die Stadt Gleiwitz auf eigene Kosten bewirken zu lassen.

Sollte infolge Veränderung der bestehenden Verkehrs- und Bahnhofsverhältnisse später das Bedürfnis hervortreten, die Desinfektionslokomotiven auf dem Schlachthofanschluß selbst mit Wasser zu versorgen, so übernimmt die Stadt Gleiwitz die Verpflichtung, auf Anfordern der Eisenbahnverwaltung einen nach dem Urteil der letzteren ausreichenden Wasserständer binnen einer angemessenen Frist nach näherer Angabe aufzustellen und die erforderliche Zuleitung von genügender Weite für eigene Rechnung auszuführen.

§ 6. **Haftpflicht.**
(§ 17 der allgemeinen Bedingungen.)

Die Haftpflicht der Anschlußinhaberin erstreckt sich nicht nur auf die Eisenbahnfahrzeuge selbst, sondern auch auf die ihnen beigegebenen losen Wagenbestandteile- u. Lademittel.

Anschlußfracht.
§ 7. (§ 19 der allgemeinen Bedingungen.)

Die durch die Frachtpapiere einzuziehende Anschlußfracht beträgt 70 Pfennige, in Worten: Siebenzig Pfennige für jeden beladenen Wagen.

§ 8. **Auslieferung der Sendungen und Einlösung der Frachtpapiere.**

Die Stadt Gleiwitz verpflichtet sich, die Auslieferung der bereits vor Einlösung der Frachtpapiere und vor Bezahlung der fällig gewordenen Gebühren — (Anschlußfracht, Desinfektionsgebühren, Nachnahmen und dergl.) — dem Schlachthofe zugeführten Sendungen an die einzelnen Empfänger nicht eher zuzulassen, als bis diese die erfolgte Bezahlung der auf den einzelnen Sendungen haftenden Gebühren durch Vorzeigung der eingelösten und mit Quittung versehenen Frachtbriefe nachgewiesen haben, oder aber für Einhebung der Geldbeträge einzutreten bezw. diese Einhebung vornehmen zu lassen. Bezüglich der unter Zollverschluß auf dem Schlachthofe eingehenden Sendungen bleibt die Schlachthofverwaltung bis zur zollamtlichen Abfertigung für den unverletzten Zollverschluß verantwortlich.

§ 9. **Aufhebnng des Anschlusses.**
(§ 22 der allgemeinen Bedingungen.)

Im Falle der Aufhebung des Anschlußverhältnisses erfolgt der Ausbau der im Anschlußgleis der Oberschlesischen Eisenindustrie belegenen Anschlußweiche und die Schließung der dadurch entstandenen Gleislücke durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Stadt Gleiwitz. Die dazu erforderlichen Oberbau-Materialien hat die Anschlußinhaberin zu bezahlen.

§ 10. **Zeit und Ort der Zahlungen.**
(§ 23 der allgemeinen Bedingungen.)

Alle aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Zahlungen sind gebührenfrei durch Vermittelung der Stationskasse zu Gleiwitz an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse in Kattowitz zu leisten. Als Zeitraum, innerhalb dessen die Zahlungen zu erfolgen haben, werden 8 Tage nach dem Fälligkeitstermin beziehungsweise nach erhaltener Aufforderung festgesetzt.

§ 11. **Kosten des Vertragsabschlusses.**

Die Stempelkosten dieses zweimal gleichlautenden, zu Händen einer jeden der vertragsschließenden Parteien ausgefertigten Vertrages sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

Kattowitz, den 12. November 1908. Gleiwitz, den 2. November 1908.

L. S. **Königliche Eisenbahndirektion.** L. S. **Der Magistrat.**

Neben-Ausfertigung.

Nebenverhandlung
zum Anschlußgleisvertrage vom 2./12. November 1908 über den Gleisanschluß nach dem städtischen Schlachthofe in Gleiwitz.

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt auf Grund des vorbezeichneten Vertrages für Rechnung der Stadt Gleiwitz die Bewachung, Bedienung, Gangbarhaltung und Unterhaltung der Anschlußweiche.

Nach Maßgabe der dem Vertrage zu Grunde liegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Zulassung von Privatanschlüssen" sind alljährlich an die Eisenbahnverwaltung folgende Vergütungen zu zahlen:

§ 1. **Für die Bewachung und Bedienung.**
(§ 9 der allgemeinen Bedingungen.)

Zur eisenbahnseitigen Bewachung und Bedienung sind erforderlich:
1/10 Weichensteller — (jährlich 1200 Mk.) — = 120 Mk.

§ 2. **Für eisenbahnseitig zu bewirkende laufende bauliche Unterhaltung von Gleisen und Weichen.**
(§ 10 der allgemeinen Bedingungen.)
Für die Unterhaltung von 54 laufenden m Weichengleise der Anschlußweiche (in beiden Strängen bis zum Stoß der Zungenspitze durchgerechnet) a 20 Pfg. = ... 10,80 Mk.
zusammen § 2 10,80 Mk.

§ 3. **Für eisenbahnseitige Gangbarhaltung, Reinigung, Schmierung, Erleuchtung von Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben usw.**
(§ 11 der allgemeinen Bedingungen.)
Für 1 Stück einfache Weiche (Anschlußweiche) . . . . . 20,00 Mk.
zusammen § 3 20,00 Mk.
Wiederholung:
§ 1 120,00 Mk.
§ 2 10,80 Mk.
§ 3 20,00 Mk.
zusammen 150,80 Mk.

buchstäblich: einhundertfünfzig Mark 80 Pfennige.
Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Anschlußnehmerin die Bewachung, Bedienung, Gangbarhaltung und bauliche Unterhaltung pp. aller übrigen Anlagen selbst und für eigene Rechnung zu bewirken hat.
Die in § 1—3 festgesetzten Gebühren sind vom 1. Oktober 1908 ab zu zahlen.
Die für das laufende Etatsjahr fälligen Beträge sind sofort nach Vollziehung dieser Nebenverhandlung, diejenigen für die folgenden Jahre **am 1. April j. Js. im voraus** kostenfrei an die Königliche Eisenbahn-Stationskasse in Gleiwitz zu entrichten.
Die Kosten des zu dieser zweimal als Haupt- und Nebenausfertigung aufgenommenen Verhandlung erforderlichen Stempels sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.
Kattowitz, den 12. November 1908.
(L.S.) **Kgl. Eisenbahndirektion.**

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch als richtig anerkannt.
Gleiwitz, den 2. November 1908.
Der Magistrat.

Neben-Ausfertigung.

Zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Kattowitz, und der Stadt Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, wird zu dem Vertrage vom 2./12. November 1908 über das Anschlußgleis nach dem städtischen Schlachthof folgender

I. **Nachtragsvertrag**

geschlossen.
§ 1. Mit Bezug auf § 1 der zum Hauptvertrage gehörigen „Allgemeinen Bedingungen für die Zulassung von Privatanschlüssen" gestattet die Eisenbahnverwaltung die Mitbenutzung des Anschlußgleises durch Dritte. Die Stadt Gleiwitz erkennt an, daß sie für die Verbindlichkeiten aus dem Anschlußvertrage, auch soweit sie durch die Verladung und Beförderung der Sendungen der mitzubenutzenden Firmen entstehen, neben diesen Mitbenutzern als Gesamtschuldner haftbar bleibt. Insbesondere übernimmt sie auch die Haftung für die Einhaltung der für den Anschluß festgesetzten Ladefrist bezw. die Zahlung der tarifmäßigen Standgelder bei Ueberschreitung der Frist durch die Mitbenutzer. Die Eisenbahnverwaltung behält sich vor, die schriftliche Anerkennung des Anschlußvertrages durch die Mitbenutzer zu fordern, sofern sich aus obiger Maßregel Schwierigkeiten für sie ergeben sollten.
§ 2. Die Stempelkosten zu diesem Vertrage, von welchem beide Vertragschließenden je eine Ausfertigung erhalten, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen getragen.
Kattowitz, den 3. Oktober 1911. Gleiwitz, den 12. September 1911.
(L. S.) **Kgl. Eisenbahndirektion.** (L. S.) **Der Magistrat.**

m) Pachtvertrag mit der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Hamburg über eine Tankanlage, vom $\frac{16.}{26.}$ Juni 1909.

Pachtvertrag
zwischen dem Magistrat zu Gleiwitz und der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Hamburg.

§ 1. Der Magistrat Gleiwitz verpachtet der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Hamburg zur Aufrechterhaltung ihres Petroleum-Tankbetriebes von dem hinter

dem städtischen Schlachthofe belegenen Gelände die in dem angehefteten Lageplane mit A. B. C. bezeichneten rot umrandeten Fläche vom 1. Oktober 1909 ab.

§ 2. Der jährliche Pachtzins beträgt 700 Mk., wörtlich: „Siebenhundert Mark", welcher in einhalbjährlichen Raten von je 350 Mk., am 1. April und 1. Oktober nachträglich an die Stadthauptkasse zu zahlen ist.

§ 3. Der Magistrat Gleiwitz räumt der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft das Recht ein, das Schlachthof-Anschlußgleis zu benutzen. Der Magistrat Gleiwitz hat jedoch zur Erfüllung der Rechte aus dieser Gleismitbenutzung nur dasjenige zu gewährleisten, was ihm nach dem Vertrage mit der Eisenbahn-Direktion Kattowitz über das Anschlußgleis möglich ist.

Für die Benutzung des Anschlußgleises sind diejenigen Gebühren zu entrichten, welche in dem Gebührentarife für das öffentliche Schlachthaus zu Gleiwitz vom 7. November 1898 unter Ziffer 8 festgelegt sind (siehe Nachtrag).

§ 4. Beiden Teilen steht zur Auflösung des Pachtvertrages eine 1 jährige Kündigungsfrist, laufend vom 1. Oktober 1910 ab, zu.

§ 5. Die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft verpflichtet sich, das Pachtgelände auf der Linie B. C. des anliegenden Lageplanes auf eigene Kosten durch einen Drahtzaun abzuschließen.

§ 6. Die Pächterin hat für jeden auf dem gepachteten Gelände durch ihr Personal verursachten Schaden aufzukommen und die ordnungsmäßige Wiederinstandsetzung auf ihre Kosten zu besorgen; sie haftet auch für allen durch eine eventuelle Explosion oder Brand verursachten Schaden.

§ 7. Zur Herstellung von Einrichtungen, welche den Zustand des Pachtgeländes irgendwie verändern, bedarf die Pächterin der vorher einzuholenden Genehmigung des Magistrats. Pächterin ist verpflichtet, bei Auflösung des Pachtverhältnisses die Aenderungen auf ihre Kosten zu beseitigen und das Gelände in planiertem Zustande zu übergeben.

§ 8. Afterverpachtungen sind nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet. Für den durch evtl. Afterverpachtungen auf dem Platze angerichteten Schaden haftet die Pächterin.

§ 9. Beauftragten des Magistrats hat Pächterin zwecks Kontrolle jederzeit Zutritt zu dem Platze zu gewähren.

§ 10. Die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft verpflichtet sich, das zurzeit von der Firma Paul Kullrich verpachtete Gelände, soweit es über das vom 1. Oktober 1909 ab zu erpachtende Gelände hinausgeht, vom 1. Juli 1909 ab dem Magistrat zur weiteren Benutzung unentgeltlich zu überlassen.

§ 11. Die Stempelkosten des Vertrages trägt Pächterin.

Gleiwitz, den 26. Juni 1909. Hamburg, den 18. Mai 1909.

(L. S.) **Der Magistrat.** **Die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Hamburg.**

Vertragsnachtrag.

§ 3 Absatz 2 dieses Vertrages wird dahin abgeändert, daß für die Benutzung des Abschlußgleises für jeden beladen ein- und ausgehenden Waggon Mk. 2,50 (zwei Mark fünfzig Pfennig) zu zahlen sind. Sollten im Laufe eines Vertragsjahres mehr als 40 Waggons für die D.-A.-P.-G. beladen ein- oder ausgehen, so ermäßigt sich obiger Satz auf Mk. 2 (zwei Mark) für jeden über 40 Waggons beladen ein- oder ausgehenden Waggon.

Die Bewegung der leeren Wagen erfolgt unentgeltlich.

Gleiwitz, den 26. Juni 1909. Hamburg, den 16. Juni 1909.

(L. S.) **Der Magistrat.** **ppa. Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft.**

n) **Dienstanweisung für die Vereinnahmung und Abführung der Schlachthofgebühren.**

Die Erhebung der Einnahmen aus dem Betriebe des Schlachthauses liegt dem Kassierer ob, der in Ausübung seiner Tätigkeit unter der Leitung und Beaufsichtigung des Schlachthofdirektors steht.

Der Kassierer hat

1. das Schlachtzettelbuch,
2. das Einnahme-Hauptbuch

zu führen und über jede Einzahlung Quittung zu erteilen, wozu die Formulare im Schlachtzettelbuche in fortlaufender Nummerfolge zu verwenden sind. Eine mittelst Blaublatt hergestellte Kopie der Quittung verbleibt im Schlachtzettelbuche als Kontrollbelag.

Schlachtzettel bezw. Quittungen sind grundsätzlich nur gegen Zahlung des Betrages zu verabfolgen.

Nach Aushändigung der Quittung ist die Eintragung in das Hauptbuch in der Nummerfolge der Schlachtzettel vorzunehmen.

Die Einnahme wird an den Direktor täglich abgeliefert, der neben der Summe im Hauptbuche durch Namensunterschrift und Datum quittiert und für die sichere Aufbewahrung bis zur Abführung an die Stadthauptkasse Sorge zu tragen hat.

Machen im Betriebsinteresse begründete Ausnahmen die Aushändigung eines Schlachtzettels notwendig, ohne daß die sofortige Vereinnahmung des Betrages erfolgen kann, so darf die Abgabe des Schlachtzettels in keinem Falle ohne Vorwissen des Direktors stattfinden. Hierbei ist im Hauptbuche in der Spalte Tageseinnahme der Betrag bis zur Zahlung offen zu lassen, sodaß die Summe des Hauptbuches mit dem vorhandenen Bestande jederzeit übereinstimmt.

Die rechnerische Prüfung der Eintragungen im Hauptbuche und dessen Uebereinstimmung mit dem Schlachtzettelbuche hat wöchentlich durch einen Kalkulaturbeamten des Magistrats zu erfolgen.

Die Ablieferung der Einnahmen an die Stadthauptkasse geschieht nach Ermessen des Direktors, mindestens aber wöchentlich.

In dem Kassenraume ist eine Tafel mit folgendem Aufdruck an leicht sichtbarer Stelle anzubringen:

„Schlachtzettel sind nur gegen sofortige Zahlung zu verabfolgen.
Ueber jede Zahlung wird ein quittierter Schlachtzettel verabreicht.
Gleiwitz, den . . .
Der Magistrat."

Die Bücher sind fürs Rechnungsjahr anzulegen und zu führen. Die Schlachtzettelbücher dürfen nach fünf Jahren, die Hauptbücher nach 10 Jahren vernichtet werden.

Aenderungen an den Formularen für die Kassenbücher sind nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet.

Gleiwitz, den 27. Oktober 1906.
Der Magistrat.

---

o) **Bekanntmachung, betr. Bestätigung der tierärztlichen Beschauer, einschl. Schlachthaus-Tierärzte durch den Regierungspräsidenten**, vom 19. Januar 1914.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschl. der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1903, 24. März 1905, 17. August 1907 und 17. Mai 1911 bestimme ich hierdurch:

Die Bestellung und die Entlassung tierärztlicher Beschauer, einschließlich der Schlachthaustierärzte, ist fortan von meiner Genehmigung abhängig.

Auf staatlich angestellte Veterinärbeamte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Oppeln, den 19. Januar 1914.
Der Regierungspräsident.

---

p) **Statuten der Gleiwitzer Schlachtvieh-Versicherungskasse zu Gleiwitz.**

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter dem Namen „Gleiwitzer Schlachtviehversicherungskasse zu Gleiwitz" hat sich ein Verein auf Gegenseitigkeit gebildet zum Zweck der Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste infolge amtlicher Beanstandungen von Vieh nach dem Schlachten (vgl. § 29) und Verendung auf dem Transport.

§ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Gleiwitz; sein Geschäftsgebiet umfaßt den Stadtkreis Gleiwitz.

§ 3. Alle öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch das Gleiwitzer Gemeindeblatt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglied kann jeder Fleischer des Innungsbezirks werden, wenn er zugleich Mitglied der freien Fleischer-Innung Gleiwitz ist, welcher Tiere im Schlachthause zu Gleiwitz schlachtet oder schlachten läßt.

Dem Vorstand bleibt es indes unbenommen, solche Personen als Mitglieder aufzunehmen, welchen die Verteilungskommission russische Schweine zur Einfuhr nach dem Inlande und Abschlachtung im Gleiwitzer Schlachthause zugewiesen hat.

Vor der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Exemplar der Satzung gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Das aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedschein gegen Zahlung des Eintrittsgeldes; mit der Aushändigung desselben beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt aus dem Vereine, der jedoch nur am Ende eines Geschäftsjahres nach vorhergegangener zweiwöchiger Kündigung an den Vorstand geschehen kann;

b) durch Wegzug aus dem Innungsgebiet, wenn das Mitglied zugleich das Fleischergewerbe daselbst aufgiebt;
c) durch den Tod; jedoch ist die Witwe eines Mitgliedes, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzt, an dessen Stelle als Mitglied aufzunehmen, wenn sie einen solchen Antrag binnen 4 Wochen nach dem Tode des Ehemanns stellt. Ein Eintrittsgeld ist in diesem Falle nicht zu zahlen;
d) durch Ausschließung. Diese kann erfolgen:
1. wenn ein Mitglied wiederholt der Bestimmung des § 18 Abs. 1 in schuldhafter Weise zuwidergehandelt hat;
2. wenn ein Mitglied mit Zahlung seiner Nachschüsse trotz schriftlicher Aufforderung gemäß § 26 Abs. 3 im Rückstande geblieben ist;
3. in den Fällen des § 32 Buchstabe a, b und d;
e) durch Austritt oder Ausschluß aus der Innung überhaupt.

Ueber die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, nach dessen Empfang er innerhalb einer Frist von einem Monate die endgültige Entscheidung des im § 33 der Satzung vorgesehenen Schiedsgerichts anrufen kann. Hebt das Schiedsgericht die Ausschließung auf, so tritt die Mitgliedschaft rückwirkend wieder in Kraft.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben an dem Vermögen des Vereins keine Anrechte; sie bleiben jedoch für alle Verbindlichkeiten des Vereins aus dem Geschäftsjahre haftbar, in dem oder mit dessen Ablauf ihr Austritt oder Ausschluß erfolgt ist.

§ 6. Die Versicherung erstreckt sich vorläufig nur auf Schweine russischer Herkunft, sie kann später durch Beschluß der Mitgliederversammlung sich aber auch auf Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder, Kälber, inländische Schweine, Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, ausdehnen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Tiere, welche
1. vor der Schlachtung als krank befunden wurden;
2. als krankheitsverdächtig der tierärztlichen Beobachtung unterstellt sind, für die Dauer dieser Beobachtung;
3. derart abgemagert sind, daß ihr Fleisch keinen dem Marktpreis entsprechenden Wert hat;
4. bereits anderweit gegen die gleichen Verluste versichert sind.

III. Verfassung und Geschäftsführung.

§ 7. Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

a. Vorstand.

§ 8. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch einen Vorstand erledigt. Als solcher hat jeweilig der Vorstand der freien Fleischer-Innung zu Gleiwitz zu gelten.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt gegen eine durch die Mitgliederversammlung am Schlusse des Geschäftsjahres endgültig festzusetzende Vergütung.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie noch einem Vorstandsmitgliede unterschrieben sein.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden zusammenberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9. Dem Vorstande liegt insbesondere ob:
a) die Buchführung und Kassenverwaltung des Geschäftsführers zu beaufsichtigen und die Kasse allmonatlich zu revidieren;
b) die Feststellung der Nachschüsse;
c) die Prüfung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigungen;
d) die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
e) die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern;
f) die Anlegung von Geldern.

§ 10. Zur Durchführung der ihm obliegenden laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Derselbe hat nach näherer Anweisung des Vorstandes insbesondere:
a) über die Aufnahme und den Versicherungswert (§ 21) der angemeldeten Tiere in die Versicherung zu entscheiden;
b) die Bücher zu führen und die Kasse nach näherer Anweisung des Vorstandes zu verwalten;
c) die Prämien einzuziehen und die Entschädigungen auszuzahlen. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten;
d) die Monats- und Jahresabschlüsse aufzustellen.

Der Geschäftsführer erhält eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Entschädigung.

b. Mitgliederversammlung.

§ 11. Alle nicht vom Vorstande zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung geordnet.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche großjährigen Mitglieder des Vereins.

Vertretung von Mitgliedern ist nicht gestattet; nur Ehefrauen können durch ihre Ehemänner und zwar ohne Vollmacht, unverheiratete weibliche Mitglieder durch Bevollmächtigte vertreten werden. Für Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte können nur deren gesetzliche Vertreter teilnehmen. Im übrigen hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 12. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe der beiden ersten Monate des Geschäftsjahrs (§ 3 Satz 2) statt.

Tag, Stunde, Versammlungsort sowie die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll, müssen wenigstens eine Woche vorher vom Vorsitzenden des Vorstandes in der vorgeschriebenen Form (§ 3 Satz 1) bekannt gegeben werden.

§ 13. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, in Abwesenheit oder Behinderung beider das an Jahren älteste der übrigen Vorstandsmitglieder. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und von zwei von letzteren zu Beginn der Verhandlungen zu wählenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muß die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 14. Der ordentlichen Mitgliederversammlung wird seitens des Vorstandes über die Geschäftslage des Vereins Bericht erstattet und der Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres zwecks Genehmigung und Entlastung vorgelegt.

Die Versammlung nimmt die erforderlichen Wahlen vor und beschließt über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände.

Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit das Los.

§ 15. Anträge einzelner Mitglieder, welche der Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind so zeitig bei dem Vorsitzenden schriftlich anzumelden, daß sie noch rechtzeitig (§ 12 Abs. 2) bekannt gemacht werden können. Ueber Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 16. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn wenigstens $^1/_4$ der Mitglieder dies schriftlich bei ihm beantragen. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden für diesen Fall entsprechende Anwendung. Wird eine derartig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstande nicht binnen zwei Wochen berufen, so kann die Aufsichtsbehörde eines oder mehrere der Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung ermächtigen und den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung bestimmen. Auf diese Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 17. Abänderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Durch eine Aenderung der Satzung, welche die Vorschriften des § 5 oder der Abschnitte IV und VI ändert, wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn dasselbe der Aenderung ausdrücklich zustimmt. Alle übrigen Bestimmungen können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse abgeändert werden.

IV. Aufnahme in die Versicherung.

§ 18. Die Mitglieder sind verpflichtet, jedes von ihnen zur Schlachtung bestimmte versicherungsfähige (§ 6) Stück Vieh bei dem Geschäftsführer zur Versicherung anzumelden und zu versichern. Eine Ausnahme ist nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes gestattet.

Im Falle Zuwiderhandelns hiergegen hat das Mitglied, ohne einen Anspruch auf Entschädigung hinsichtlich des nicht versicherten Tieres zu haben, die Prämie als Ver-

tragsstrafe nachzuzahlen und kann außerdem vom Vorstand in eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. genommen werden.

Wird die Aufnahme eines Tieres seitens des Geschäftsführers abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des Mitglieds der Vorstand.

§ 19. Das versicherte Tier muß Eigentum des versichernden Mitgliedes sein. Für Tiere, welche sich im Mitbesitz eines Nichtmitgliedes befinden, wird nur für den Anteil, den das Mitglied besitzt, die satzungsmäßige Entschädigung gezahlt; trotzdem ist die volle Prämie zu entrichten.

§ 20. Bei der Anmeldung zur Versicherung sind die Höhe des Kaufpreises, der Name des Verkäufers sowie alle dem Mitgliede bekannten Umstände anzuzeigen, welche für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind. Insbesondere sind alle Tatsachen anzugeben, welche geeignet sind, das Tier von der Versicherung auszuschließen (§ 6 Abs. 2).

§ 21. Bei Tieren, welche sich länger als einen Monat im Besitze des Mitgliedes befinden oder von demselben selbst gezogen sind, wird der Wert vor der Schlachtung vom Geschäftsführer festgesetzt. Eine gleiche Festsetzung findet statt, wenn der Kaufpreis den wirklichen Wert ersichtlich übersteigt.

Ist das Mitglied mit der Festsetzung nicht einverstanden, so entscheidet der Vorstand, welcher binnen 24 Stunden nach Bekanntgabe der Festsetzung des Geschäftsführers anzurufen ist, widrigenfalls dessen Festsetzung endgültig wird. Der Vorstand hat das Tier binnen 24 Stunden, nachdem seine Entscheidung angerufen ist, zu besichtigen. Hat das Mitglied das Tier in der Zwischenzeit schlachten lassen, so gilt sein Einspruch gegen die Festsetzung des Geschäftsführers als zurückgezogen.

§ 22. Ueber jeden Versicherungsabschluß (§ 18 Abs. 1) ist dem Mitglied ein Versicherungsschein auszustellen, in welchem die versicherten Tiere mit ihrem Versicherungswert einzeln aufzuführen sind.

Der Versicherungswert darf den Kaufpreis nicht übersteigen (§ 20).

§ 23. Die Versicherung endet mit der Freigabe des geschlachteten Tieres seitens des amtlichen Fleischbeschauers, spätestens am achten Tage nach der Einführung in das Schlachthaus. Bei einsinnigen Rindern endigt die Versicherung mit dem Ablaufe der Aufhängefrist. Die Versicherung für russische Schweine gegen Verluste durch Verenden vor dem Schlachten läuft innerhalb 24 Stunden nach der Einführung im Schlachthause ab.

V. Vermögensverwaltung.

§ 24. Jedes bei Gründung dem Vereine beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von fünf Mark zu zahlen. Für innerhalb drei Monate nach Gründung beitretende Mitglieder beträgt dasselbe zehn Mark, und für noch später beitretende Mitglieder beträgt das Eintrittsgeld zwanzig Mark.

§ 25. Die Prämien werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Solange der Reservefonds die satzungsmäßige Mindesthöhe (§ 27 Abs. 1) nicht erreicht hat, müssen die Prämien mindestens betragen:

für Schweine russischer Herkunft zwei Mark für das Stück.*)

Dieselben sind vor dem Schlachten an den Geschäftsführer zu entrichten, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich Stundung gewährt oder etwas anderes bestimmt hat. Ist keine Stundung gewährt, so kann im Falle der Nichtzahlung der Prämie vor dem Schlachten eine Entschädigung für das betreffende Tier nicht beansprucht werden.

§ 26. Reichen die Einnahmen zur Deckung der nach dem Jahresabschlusse sich ergebenden Ausgaben einschließlich der Verwaltungskosten, Abschreibungen und Zuführungen zum Reservefonds nicht aus, so sind zunächst aus dem Reservefonds, wenn dieser die vorgeschriebene Mindesthöhe (§ 27 Abs. 1) erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, zwei Drittel seines Bestandes zur Deckung heranzuziehen; der dann noch verbleibende Fehlbetrag wird durch Nachschüsse gedeckt.

Etwa erforderlich werdende Nachschüsse sind in Prozenten der in dem abgelaufenen Jahre gezahlten Prämien zu erheben. Dazu haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.

Die Nachschüsse werden vom Vorstande festgesetzt und den einzelnen Mitgliedern durch Zuschriften bekannt gemacht. Werden die Nachschüsse nicht innerhalb zwei Wochen nach der schriftlichen Mitteilung gezahlt, so kann der Ausschluß des säumigen Mitglieds erfolgen. Auf diese Folge ist bei der Ausschreibung des Nachschusses ausdrücklich hinzuweisen.

§ 27. Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben ist ein Reservefonds bis zur Mindesthöhe von 2400 Mark einzusammeln. Demselben fließen zu:

a) die Eintrittsgelder (§ 24);
b) die Jahresüberschüsse und sonstigen außergewöhnlichen Einnahmen.

*) Die Festsetzung der Beiträge kann auch nach Zentnern Lebendgewicht erfolgen.

Von dem Reservefonds können, wenn er die angegebene Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, jährlich zwei Drittel seines Bestandes zur Deckung der Ausgaben verwandt werden (§ 26 Abs. 1).

Hat der Reservefonds die Mindesthöhe erreicht, so fließen ihm, solange dies der Fall ist, nur noch die Eintrittsgelder (§ 24), außergewöhnlichen Einnahmen und von den Jahresüberschüssen ein Prozent zu. Der übrige Teil der Jahresüberschüsse wird als Dividende unter die Mitglieder im Verhältnis ihrer im Geschäftsjahre gezahlten Prämien verteilt. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an der Dividendenverteilung keinen Anteil.

Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben flüssig gehalten werden muß, bei der städtischen Sparkasse zu Gleiwitz zinsbar anzulegen.

VI. Bestimmungen für den Schadenfall und für die Entschädigung.

§ 28. Wird ein versichertes Stück Vieh nach dem Schlachten beanstandet, oder ist dasselbe auf dem Transport bezw. für russische Schweine innerhalb der im § 23 gesetzten Frist verendet, so hat das Mitglied unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, dem Geschäftsführer hiervon Anzeige zu erstatten, eine von dem beamteten Fleischbeschauer ausgestellte Bescheinigung über die Art der Beanstandung (§ 29) beizubringen und den Nachweis zu führen, daß das beanstandete oder verendete Tier versichert ist. Das Mitglied hat ferner, falls der Verein die Verwertung nicht selbst übernimmt, für die bestmögliche Verwertung des beanstandeten Tieres oder der beanstandeten Teile, soweit solche zulässig ist, Sorge zu tragen.

§ 29. Der Verein ersetzt den Schaden, welcher dadurch entstanden ist, daß durch die amtliche Beanstandung entweder der ganze Tierkörper oder Teile desselben zum Genusse für Menschen als untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärt worden sind. Ebenso werden diejenigen Verluste ersetzt, die durch Verenden eines zur Versicherung bereits angemeldeten Tieres auf dem Transporte oder im Schlachthofe noch vor der Schlachtung entstehen, vorausgesetzt, daß den Versicherten oder dessen Angestellte hieran kein grobes Verschulden trifft.

Wenn ein Mitglied gemäß § 12 der Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902 zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, auf die Verwendung eines Schlachttieres als Nahrungsmittel für Menschen verzichtet, so wird ihm der für dieses Tier etwa bereits gezahlte Beitrag erstattet.

§ 30. Steht dem Mitglied ein Anspruch auf Gewährleistung wegen eines Mangels des versicherten Tieres oder auf Schadenersatz gegen dritte Personen zu, so geht der Anspruch auf den Verein über, soweit dieser dem Mitgliede den Schaden ersetzt. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Geht ein Anspruch auf Gewährleistung durch Verschulden des Versicherungsnehmers verloren, so wird der Verein von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch Ersatz hätte erlangen können.

Richtet sich der Anspruch auf Schadenersatz gegen einen mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Uebergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 31. Als Entschädigung wird bei Totalbeanstandungen der volle Erwerbspreis oder der gemäß § 21 festgestellte Versicherungswert gezahlt. Doch wird der für die verwerteten Teile tatsächlich erzielte Erlös in Abzug gebracht. Bei Beanstandungen einzelner Fleischteile oder Organe wird die Enschädigung vom Vorstand unter Zugrundelegung des zur Zeit der Beanstandung bestehenden mittleren Marktpreises festgesetzt. Ist das Mitglied mit der Festsetzung nicht einverstanden, so hat es binnen 24 Stunden nach der Mitteilung der Festsetzung die Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 33) anzurufen, widrigenfalls die Festsetzung des Vorstandes rechtsverbindlich wird.

Einzelne beanstandete Fleisch- und Fetteile im Gesamtgewichte von weniger als fünf kg werden nicht entschädigt.

§ 32. Der Verein ist außer in dem Falle des § 25 Abs. 2 Satz 2 von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei:

a) wenn das Mitglied bei Anmeldung des Tieres zur Versicherung wahrheitswidrige, auf Täuschung und Benachteiligung des Vereins berechnete Angaben gemacht hat;
b) wenn das Mitglied oder seine Angestellten, denen das Tier anvertraut ist, den Schadenfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
c) soweit dem Mitgliede nach gesetzlicher Vorschrift ein Anspruch auf Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verwirkt worden wäre;
d) wenn das Mitglied oder seine Angestellten absichtlich oder grobfahrlässig Handlungen vorgenommen haben, welche ein sicheres Urteil bei der Beschau verhindert haben (§§ 17, 18 der Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902) und das Fleisch deshalb für untauglich erklärt worden ist.

Für alle hieraus entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Gleiwitz zuständig.

VII. Schiedsgericht.

§ 33. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein über den Ausschluß aus dem Vereine (§ 5 Abs. 1 Buchstabe d) sowie über die Höhe der Entschädigung (§ 31) werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Zu diesem Zwecke werden jährlich von der Mitgliederversammlung sechs Schiedsrichter aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Streitfalle benennt alsdann jede Partei einen der Gewählten als Schiedsrichter. Die so Benannten wählen einen Dritten, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, als Obmann. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so entscheidet das Los.

VIII. Auflösung.

§ 34. Abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen kann die Auflösung des Vereins nur erfolgen auf Antrag entweder des Vorstandes oder eines Viertels der dem Verein angehörenden Mitglieder, und zwar durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Mitglieder, welche in der Versammlung gegen die Auflösung gestimmt haben, sind berechtigt, gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zu Protokoll zu erklären.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 35. Nach erfolgter Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand geschieht; doch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren wählen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Ergibt sich aus der Schlußrechnung ein Ueberschuß, so wird derselbe nach Verhältnis der im letzten Geschäftsjahre gezahlten Beiträge an die Mitglieder, welche dem Vereine zur Zeit der Auflösung angehörten, verteilt, sofern nicht die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, eine andere Verwendung bestimmt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist gemäß § 26 durch Nachschüsse zu decken.

IX Schlußbestimmung.

§ 36. Vorstehende Satzung tritt am ersten Tage des nächsten Monats nach dem Eingang der Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 7. April 1910.

Die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 7. April d. Js. beschlossene Satzung wird mit den von der unterzeichneten Behörde veranlaßten Aenderungen genehmigt und der Schlachtviehversicherungskasse in Gleiwitz die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erteilt.

Oppeln, den 6. September 1910.

Der Regierungspräsident.

---

g) Magistratsbeschluß vom 3. Februar 1914 über den Umfang der Dienstgeschäfte des Schlachthofdirektors, sowie Gehaltsfestsetzung.

Die dienstliche Tätigkeit des Schlachthofdirektors wird in folgendem Umfange festgestellt:

Er hat alle, sich aus den jeweiligen Reichs- und Landesgesetzen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, und den dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsgesetzen, Ausführungsbestimmungen und viehseuchenpolizeilichen Anordnungen der höchsten und höheren Verwaltungsbehörden ergebenden Funktionen wahrzunehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vorschrift dem Kreistierarzt zugewiesen sind. Insbesondere liegt ihm ob, die Oberaufsicht auf dem städtischen Schlachthofe, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, die tierärztliche Untersuchung der Schlachttiere vor und nach der Schlachtung, die Kontrolle über die richtige Ausführung der für den Schlachthofbetrieb erlassenen Vorschriften, die Kontrolle des Fleischmarktes und der Fleischerläden nebst Fleischerwerkstätten, die Behandlung der städtischen Pferde, die Begutachtung der der städtischen Verwaltung eingelieferten Tiere (insbesondere Hunde), sowie jede ihm vom Magistrat übertragene tierärztliche Tätigkeit und die Assistenz des Kreistierarztes bei den Vieh- und Pferdemärkten. Sollten Dienstverrichtungen, die jetzt dem Kreistierarzt obliegen, auf die städtische Verwaltung übergehen, so hat er auch diese wahrzunehmen. Der Schlachthofdirektor hat **jederzeit** dienstbereit zu sein.

Dem Schlachthofdirektor ist es untersagt, Privatpraxis zu treiben. Nebeneinnahmen außer seinem Diensteinkommen darf er nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Magistrats beziehen.

Die Gehaltsbezüge des jetzigen Schlachthofdirektors betragen 3600 Mark, vier Steigerungen um je 300 Mk. von 3 zu 3 Jahren bis zu 4800 Mk., außerdem freie Wohnung im Werte von 600 Mk., nicht pensionsfähige Droschkengelder in Höhe von 200 Mk. und 150 Mk. jährlich für die tierärztliche Behandlung der städtischen Pferde.

Die Bezüge des Schlachthofdirektors werden vom 1. April 1914 ab wie folgt festgesetzt:

Anfangsgehalt 4000 Mk., je dreijährige Steigerungen von 5 × 300 Mk., Endgehalt 5500 Mk., freie Wohnung im Werte von 600 Mk.; außerdem ein jährliches nicht pensionsfähiges Droschkengeld von 200 Mk.

Gleiwitz, den 3. Februar 1914.

Der Magistrat.

---

3. Viehseuchen.

I. Allgemeines.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

---

b) Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519).

§ 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen, mit Ausnahme der Rinderpest.

Vieh im Sinne dieses Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels.

Schlachtvieh im Sinne dieses Gesetzes ist Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es behufs Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen alsbald geschlachtet werden soll.

Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an denen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

§ 2. Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln liegen den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetze den beamteten Tierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten mit der Maßgabe zu treffen, daß gegen die Anordnungen der Polizeibehörden zur Bekämpfung der Viehseuchen im Inlande (§§ 9 ff.) ein Beschwerdeverfahren zuzulassen ist.

§ 3. Rücksichtlich der eigenen Viehbestände der Militärverwaltung, in den Remontedepots nur rücksichtlich der eigenen Pferdebestände, bleiben die Maßregeln zu Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Die gleichen Befugnisse haben das Kaiserliche Gesundsheitsamt und diejenigen zur wissenschaftlichen Erforschung übertragbarer Krankheiten bestimmten staatlichen Anstalten, bei denen ein Tierarzt angestellt ist, rücksichtlich aller eigenen Viehbestände.

Ferner können

1. den Vorständen der landesherrlichen Staatsgestüte,
2. den Vorständen der tierärztlichen Lehranstalten und der zu diesen gehörigen Institute,
3. mit Zustimmung des Reichskanzlers den Vorständen anderer Anstalten von ähnlicher Art wie die im Absatz 2 und im Absatz 3 Nr. 2 bezeichneten von den Landes-Regierungen die gleichen Befugnisse rücksichtlich aller dort aufgestellten Viehbestände übertragen werden.

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung, in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Nr. 2, 3 jedoch nur mit den Einschränkungen, die sich aus dem Zwecke der wissenschaftlichen Arbeiten ergeben.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Stand-, Unterkunfts- und Marschorte von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruch einer Seuche, sowie bei Seuchenausbrüchen in nicht kasernenmäßig untergebrachten Viehbeständen auch von den getroffenen Schutzmaßregeln, sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen.

Die Pflicht der Benachrichtigung der Polizeibehörden vom Verdacht, Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Seuche liegt auch den im Absatz 2 genannten Anstalten und den nach Absatz 3 mit selbständigen Befugnissen versehenen Vorständen ob, falls die Seuche oder der Seuchenverdacht nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Versuche ist, die zu den Aufgaben der Anstalten und Institute gehören.

§ 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang im Ausland auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

§ 5. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung der Viehseuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

§ 6. Die Einfuhr von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche leiden, und von verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4), sowie von Erzeugnissen solcher Tiere ist verboten. Dasselbe gilt für die Kadaver und Teile von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche gefallen sind oder zurzeit des Todes an einer solchen gelitten haben oder seuchenverdächtig gewesen sind, endlich für Gegenstände jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffs sind.

§ 7. Zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande kann die Einfuhr lebender oder toter Tiere, tierischer Erzeugnisse oder Rohstoffe sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder beschränkt werden.

Zu demselben Zwecke kann der Verkehr mit Tieren im Grenzbezirke solchen Bestimmungen unterworfen werden, die geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen. Die Bestimmungen sind, soweit erforderlich, auch auf tierische Erzeugnisse und Rohstoffe sowie auf solche Gegenstände auszudehnen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können. Auch kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Vieh angeordnet werden.

Die nach Absatz 2 zulässigen Bestimmungen können nur getroffen werden, wenn und solange gegenüber dem angrenzenden Ausland Einfuhrverbote oder Beschränkungen gemäß Absatz 1 angeordnet sind.

§ 8. Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer der im § 7 bezeichneten Anordnungen ist unverzüglich dem Reichskanzler Mitteilung zu machen.

Die verfügten Verbote und Beschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

II. Bekämpfung von Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§ 9. Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer des betroffenen Viehes unverzüglich der Polizeibehörde oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen

Tiere, deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10. Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche des Rindviehs;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweineseuche, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist, und Schweinepest;
10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern);
11. Geflügelcholera und Hühnerpest;
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet, oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht auch für andere Seuchen einzuführen und für einzelne Seuchen widerruflich aufzuheben.

b) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 11. Ist eine Anzeige erfolgt (§§ 9, 10) oder der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen (vgl. jedoch § 14) und inzwischen dafür zu sorgen, daß die kranken und, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12), auch die verdächtigen Tiere mit Tieren aus anderen Ställen nicht in Berührung kommen. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung sowie nach Vorschrift der Landesregierungen sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßnahmen zu sorgen.

§ 12. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels Tötung und Zerlegung eines verdächtigen Tieres oder nur mittels Impf- oder Blutprobe Gewißheit zur erlangen ist, so können diese Maßregeln von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 13. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

§ 14. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, des Bläschenausschlags der Pferde oder des Rindviehs, des Rotlaufs der Schweine, der Geflügelcholera oder der Hühnerpest (§ 10 Absatz 1 Nr. 4, 7, 10, 11) durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch die Polizeibehörde von jedem weiteren Seuchenfalle zu benachrichtigen.

Das Gleiche kann für die Schweineseuche (§ 10 Absatz 1 Nr. 9) und für diejenigen Seuchen, auf die gemäß § 10 Absatz 2 die Anzeigepflicht ausgedehnt worden ist, von den Landesregierungen bestimmt werden.

§ 15. In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln werden hierdurch nicht aufgehalten. Bei Ermittelung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind aber die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschluß oder unter Ueberwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Die vorgesetzte Behörde hat im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes obwalten, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 16. Alle Viehmärkte sowie die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von den Landesregierungen ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentlichen Tierschauen, auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, auf private Schlachthäuser und Gastställe, auf Ställe und Betriebe von Viehhändlern und Abdeckern, sowie auf gewerbliche Viehmästereien ausgedehnt werden.

c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 17. Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehre;
2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh, das sich im Besitze von Viehhändlern befindet, auf öffentlichen Wegen und des Treibens von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markte sowie Beschränkung des Treibens von Wanderherden;
3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte oder öffentliche Tierschauen gebrachte Vieh;
4. Führung von Kontrollbüchern durch die Viehhändler und Kennzeichnung von Vieh;
5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien, das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milchrückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer stattgefunden hat;
6. Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten und Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet;
7. Ueberwachung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere;
8. Bezeichnung der Hunde durch Halsbänder mit Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers;
9. Einführung von Deckregistern für Pferde und Rindvieh;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehladestellen für den öffentlichen Verkehr;
11. Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge mit Einschluß von Schiffen, sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze;
12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachthöfen, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Viehmärkte, Viehhöfe und Schlachthöfe sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;
13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Gastställen und Ställen von Viehhändlern;
14. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Abdeckereien einschließlich der An-

lagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen;

15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
16. Regelung des Verkehrs mit Viehseuchenerregern und ihrer Aufbewahrung sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachten sind;
17. Regelung der Herstellung und Verwendung von Impfstoffen, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind;
18. Regelung des Gewerbebetriebs der Viehkastrierer.

§ 18. Zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden.

§ 19. 1. Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuchen empfänglichen Tiere.

Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich derartige Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen.

Für Räumlichkeiten, in denen sich nicht kranke oder verdächtige, sondern nur für die Seuche empfängliche Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen darf die Beschränkung des Personenverkehrs nur angeordnet werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Besitzer eines der Absondernng oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dürfen die Kadaver abgesonderter, bewachter oder polizeilich beobachteter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

§ 20. 2. Beschränkungen der Benutzung, der Verwertung oder des Transports kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Kadaver, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen des Transports und der Benutzung der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

§ 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus den Viehbeständen verschiedener Besitzer und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere mit Ausnahme der Katzen und des Geflügels.

§ 22. 4. Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöfts, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebiets gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebiets darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist und wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standorts, eines Gehöfts oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 23. 5. Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere, tierärztliche Behandlung der erkrankten und der verdächtigen Tiere sowie Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

§ 24. 6. Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

Die Tötung darf nur in den Fällen angeordnet werden, die in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tötung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere findet, wo sie in diesem Gesetz enthalten ist, keine Anwendung auf Tiere, die einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für deren

Zwecke verwendet zu werden, ferner auf Tiere, die unter staatlicher Aufsicht für die Erforschung oder Bekämpfung von Seuchen benutzt werden.

§ 25. 7. Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

§ 26. 8. Unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

§ 27. 9. Reinigung und Desinfektion der Ställe, Standorte, Ladestellen, Marktplätze und Wege, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt sind.

Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtervorräte, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Ansteckungsstoffe enthalten.

Erforderlichenfalls auch Reinigung und Desinfektion von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung.

§ 28. 10. Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Körungen, Viehversteigerungen und öffentlichen Tierschauen. Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers können nur dann verboten werden, wenn Tiere zum Verkaufe kommen, die sich weniger als drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 29. 11. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der am Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen, für die Seuche empfänglichen Tiere.

§ 30. 12. Oeffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muß auch das Erlöschen der Seuche unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 31. Bei den nachbenannten Seuchen greifen folgende besonderen Vorschriften mit der Maßgabe Platz, daß außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können.

a) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

§ 32. Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 33. Die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 34. Die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere, die mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet waren oder bei denen der Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt, müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Jedoch kann das Abhäuten von Rauschbrandkadavern unter ausreichenden Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes oder Rauschbrandes unter Wildständen auf das gefallene oder getötete Wild Anwendung.

§ 35. Die Vorschriften der §§ 32 bis 34 können auf die Wild- und Rinderseuche ausgedehnt werden.

b) Tollwut.

§ 36. Hunde oder sonstige Haustiere, die der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden.

§ 37. Vor polizeilichem Einschreitem dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 39. Für Tiere, bei denen die Tollwut festgestellt ist, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen, für Hunde und Katzen auch dann, wenn das tierärztliche Gutachten nur auf Verdacht der Seuche lautet. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund oder eine der Seuche verdächtige Katze einen Menschen gebissen hat, so kann das Tier eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet werden.

Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen (Absatz 1) in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen. Andere Tiere sind unter der gleichen Voraussetzung sofort der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auch kann für Hunde statt der Tötung ausnahmsweise eine mindestens dreimonatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenen Lasten trägt.

§ 40. Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei herumgelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für minder gefährdete Bezirksteile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Ueberwachung frei laufen dürfen. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die diesen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

§ 41. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

c) Rotz.

§ 42. Sobald der Rotz bei Tieren festgestellt ist, muß deren unverzügliche Tötung angeordnet werden.

§ 43. Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere ist verboten.

§ 44. Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

sie darf außerdem angeordnet werden,

wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 45. Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

§ 46. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps sowie dem Vorstande desjenigen landesherrlichen oder Staatsgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d) Maul- und Klauenseuche.

§ 47. Für einen verseuchten Ort oder einen bestimmten gefährdeten Bezirk kann der Verkehr von Personen auch in Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich für die Seuche empfängliche Tiere befinden, beschränkt oder insoweit ausgeschlossen werden, als er nicht zur Wartung und Pflege des Viehes sowie zur Einbringung der Ernte erforderlich ist.

Innerhalb eines gefährdeten Bezirkes dürfen, unbeschadet der nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Beschränkungen des Verkehrs mit Tieren, öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden, wenn dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre (§ 22) unterliegen, zur Feldarbeit oder der Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird.

§ 48. Das Weggeben roher Milch aus Sammelmolkereien und die sonstige Verwertung solcher Milch können in Zeiten der Seuchengefahr und für deren Dauer verboten werden.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so muß das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft an die Bedingung der vorherigen Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer geknüpft werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

Für Gehöfte, in denen die Seuche nicht herrscht, die jedoch in einem Sperrgebiete (§ 22) liegen, können die nach Absatz 2 zulässigen Anordnungen getroffen werden.

§ 49. Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere angeordnet werden, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann.

e) Lungenseuche des Rindviehs.

§ 50. Die Vorschrift des § 47 Absatz 2 findet sinngemäße Anwendung.

§ 51. Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf eine Lungenseucheimpfung nicht vorgenommen werden.

f) Pockenseuche der Schafe.

§ 52. Die Vorschrift des § 47 Absatz 2 findet sinngemäße Anwendung.

§ 53. Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 54. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 55. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 56. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 53, 54) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

g) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 57. Pferde, die an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, sowie Tiere der genannten Arten, die einer dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 58. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

h) Räude der Einhufer und der Schafe.

§ 59. Wird die Räude bei Einhufern (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer angehalten werden, die räudekranken und verdächtigen Tiere und die Schafherden, in denen die Räude herrscht, sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so kann die Polizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorschreiben.

i) Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

§ 60. Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöftes, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirkes angeordnet werden.

Den Landesregierungen bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf.

k) Tuberkulose des Rindviehs (§ 10 Absatz 1 Nr. 12).

§ 61. Die Tötung von Tieren, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, kann polizeilich angeordnet werden.

Wird die Tötung nicht angeordnet oder wird sie aufgeschoben, so sind gegen die Weiterverbreitung der Krankheit Schutzmaßregeln zu erlassen (§§ 19, 20, 27); insbesondere ist die Kennzeichnung der Tiere anzuordnen.

Die Milch von Kühen, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, darf nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer erhitzt worden ist.

Die Milch der mit Eutertuberkulose behafteten Kühe darf auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben noch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen verwendet werden.

3. Besondere Vorschriften für Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich öffentlicher Schlachthäuser.

§ 62. Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser und auf das daselbst aufgestellte Vieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Aenderungen Anwendung, die sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 63. Wird unter dem daselbst aufgestellten Vieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt oder zeigen sich bei solchem Vieh Erscheinungen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 64. Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser ganz oder teilweise für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere gesperrt werden.

§ 65. Soweit Schlachtvieh in Frage kommt und die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§ 32, 35, 38, 43 Absatz 2), kann der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder sein Vertreter angehalten werden, die sofortige Schlachtung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Die Schlachtung kann in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Besitzers oder seines Vertreters vorgenommen und auf alles andere in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden. Den Besitzern der so geschlachteten Tiere ist unverzüglich von der Schlachtung Mitteilung zu machen.

4. Entschädigung für Viehverluste.

§ 66. Vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen ist eine Entschädigung zu gewähren:

1. für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach dieser Anordnung an derjenigen Krankheit gefallen sind, die zu der Anordnung Veranlassung gegeben hat;
2. für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß;
3. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind;
4. für Rinder und Pferde, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist.

§ 67. Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen, jedoch mit der Maßgabe, das die Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, aus Staatsmitteln bestritten werden müssen:

a) in vollem Umfange, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordet worden ist,
b) mindestens zur Hälfte, wenn sie mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren,
c) mindestens zu einem Drittel, wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12) behaftet waren,

und wenn in den Fällen zu b und c die Tötung wegen der dort genannten Seuche erfolgt ist.

Mit diesen Maßgaben bleiben die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften unberührt. Mit der gleichen Einschränkung und insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigungen bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer der betreffenden Tiergattungen nach Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 68 bis 73 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 68. Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt, und zwar, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12), ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen worden ist. Die Entschädigung beträgt bei den mit Rotz behafteten Tieren drei Viertel, bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12) behafteten Tieren vier Fünftel, im übrigen die volle Höhe des in der angegebenen Weise berechneten Wertes.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche und Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12) zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 69. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 70. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche in das Reichsgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Diese Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand und bei Maul- und Klauenseuche 14 Tage, bei Rotz 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12) 270 Tage.

§ 71. Durch Landesrecht kann die Entschädigung versagt werden:

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tötlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit bestanden hat in Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12), oder daß das Tier an einer infolge polizeilich angeordneter Impfung aufgetretenen Krankheit verendet ist;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 12, 36, 39, 40).

§ 72. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 73. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Tierbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 71 Nr. 2 für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§ 74. Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von fünfzehn bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 6, 32 bis 34, 36 bis 38, 41, des § 43 Absatz 2, des § 45, des § 51 Absatz 2, der §§ 56, 57, des § 61 Absatz 3, 4 zuwiderhandelt;
2. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert oder es unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten; die Strafverfolgung wegen unterlassener oder verzögerter Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
3. wer vorsätzlich den auf Grund des § 77 Absatz 1, des § 11 Absatz 1, 2, der §§ 19 bis 23, 26 bis 28, 35, 39, 40, des § 43 Absatz 1, der §§ 47, 48, 58, 59, des § 61 Absatz 2, der §§ 63, 64, 78 von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzte getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer vorsätzlich die gemäß § 17 Nr. 4, § 61 Absatz 2 angebrachten Kennzeichen unbefugterweise beseitigt oder verändert;
5. wer vorsätzlich Kadaver, die auf polizeiliche Anordnung vergraben sind, oder Teile von solchen unbefugterweise ausgräbt oder wer vorsätzlich Kadaver, die auf polizeiliche Anordnung vergraben waren, oder Teile von solchen unbefugterweise an andere überläßt oder an sich bringt.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 75. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft, wer den im § 74 Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Vorschriften aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt.

Eine Bestrafung wegen fahrlässiger Verzögerung der in den §§ 9, 10 vorgeschriebenen Anzeige findet nur statt, wenn die Anzeige länger als vierundzwanzig Stunden nach erhaltener Kenntnis von der anzuzeigenden Tatsache verzögert worden ist. Die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 76. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer außer den Fällen des § 74 Absatz 1 Nr. 3 den auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer eine der im § 74 Absatz 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 77. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 6 oder gegen die auf Grund des § 7 Absatz 1 getroffenen Anordnungen ist neben der Strafe auf die Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere, Kadaver und Teile von Tieren, tierischen Erzeugnisse und Rohstoffe sowie der Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 78. Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 7, 16, 17, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln kann eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren oder über die in den §§ 16 und 17 aufgeführten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

§ 79. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführuug der nach den §§ 16 bis 30 zulässigen Maßregeln erläßt der Bundesrat unter Berücksichtigung der in den §§ 32 bis 65 gegebenen besonderen Bestimmnngen. Das Gleiche gilt für die nach § 78 zulässigen Maßregeln, soweit sie sich auf die vorstehend bezeichneten Paragraphen beziehen.*)

Weitergehende Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der im Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen können die obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung die höheren Polizeibehörden innerhalb der Schranken dieses Gesetzes anordnen.

Vor dem Erlasse der im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften und vor der Entscheidung der obersten Landesbehörden über solche nach Absatz 2 zulässige weitergehenden Vorschriften, die auf Grund der §§ 16, 17 ergehen, sind Vertretungen der beteiligten Berufsstände zu hören. Bei Gefahr im Verzuge kann die vorherige Anhörung unterbleiben; die Anhörung

*) Vergl. Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911. (R.-G.-Bl. 1912 = S. 4.)

muß alsdann aber sobald als möglich nachgeholt werden. Welche Vertretungen zu hören sind, wird im Falle des Absatz 1 vom Bundesrat, im Falle des Absatz 2 von den obersten Landesbehörden bestimmt. Die Gültigkeit der Vorschriften hängt von der vorgeschriebenen Anhörung nicht ab.

§ 80. Beschwerden des Besitzers gegen Anordnungen, die auf Grund der §§ 7, 11 bis 15, 18 bis 65, des § 78, soweit dieser sich auf die vorstehend bezeichneten Paragraphen bezieht, oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen getroffen sind, haben keine aufschiebende Wirkung.

Beschwerden gegen Anordnungen auf Grund anderer Bestimmungen haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwohl ausgesetzt bleiben kann.

§ 81. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 82. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.*)

Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894,}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. 1894 S. 409), außer Kraft.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juni 1909.

---

c) Preußisches Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (G.-S. S. 149).

I. Verfahren und Behörden.

§ 1. Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln liegen dem Minister für Landwirschaft, Domänen und Forsten, den Regierungspräsidenten, den Landräten und den Ortspolizeibehörden ob.

Im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind als Landesregierung und oberste Landesbehörde der Minister,
als höhere Polizeibehörde der Regierungspräsident,
im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
als Polizeibehörde die Ortspolizeibehörde
anzusehen. Die Obliegenheiten der Landesregierung können mit Ermächtigung des Ministers auch von den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten, die Obliegenheiten der höheren Polizeibehörden mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten auch von den Landräten wahrgenommen werden. Die Landräte sind befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden ganz oder teilweise zu übernehmen.

Der Regierungspräsident kann auch innerhalb der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden Anordnungen treffen.

Mit der Leitung und Ueberwachung der Bekämpfungsmaßregeln kann der Minister für das ganze Staatsgebiet oder einzelne Staatsgebietsteile besondere Beamte beauftragen. Dieselbe Befugnis hat der Regierungspräsident innerhalb seiner Zuständigkeit. Der Umfang der Obliegenheiten der beauftragten Beamten richtet sich nach den hierfür von dem Minister und von den Regierungspräsidenten zu erlassenden Vorschriften. Polizeiliche Befugnisse dürfen ihnen nicht übertragen werden, es sei denn, daß der Auftrag einer nach diesem Gesetze zuständigen Verwaltungsbehörde für Gebiete erteilt wird, die ihrem Verwaltungsbezirke benachbart sind oder in dessen Nähe liegen.

§ 2. Die Anordnungen auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes sind vom Minister oder mit dessen Genehmigung von dem Regierungspräsidenten der Bezirke zu erlassen. Sofern sich Anordnungen auf die Grenzstrecke oder den Grenzbezirk eines Kreises beschränken, können sie mit Genehmigung des Ministers vom Landrat erlassen werden.

§ 3. Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen erlangen sollen, unter der Bezeichnung „Viehseuchenpolizeiliche Anordnung" öffentlich bekannt zu machen. Anordnungen des Ministers sind im Deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeiger, Anordnungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten von Berlin in den Amtsblättern ihrer Bezirke zu veröffentlichen. Für Anordnungen der Landräte und der Ortspolizeibehörden wird die Art der Veröffentlichung vom Regierungspräsidenten, für Anordnungen der nach § 1 Absatz 4 Satz 4 beauftragten Behörden von der Stelle bestimmt, die den Auftrag erteilt hat.

---

*) Anm. Das Reichs-Viehseuchengesetz ist am 1. Mai 1912 in Kraft getreten laut Kaiserlicher Verordnung vom 29. März 1912.

Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, genügt mündliche Bekanntgabe Schriftliche Mitteilung muß jedoch, wenn sie von den Beteiligten binnen einer Woche verlangt wird, innerhalb dreier Tage erfolgen.

In Anordnungen der im Abs. 1 gedachten Art, die auf Grund der §§ 7, 16, 17 und zur Ausführung der in diesen Paragraphen bezeichneten Maßregeln auf Grund des § 78 des Viehseuchengesetzes erlassen werden, ist auf die vorgedachten Gesetzstellen, soweit sie für die Anordnungen in Betracht kommen, zu verweisen.

In Anordnungen der im Abs. 1 gedachten Art, die zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr erlassen werden, ist die Seuche, gegen deren Verbreitung die Anordnung Schutz bieten soll, zu bezeichnen und anzugeben, daß die Anordnung auf Grund der § 18 ff. des Viehseuchengesetzes erfolgt.

Ferner ist in Anordnungen der im Abs. 1 gedachten Art, soweit für sie die Ermächtigung oder Genehmigung des Ministers vorgeschrieben ist, die Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung zu erwähnen.

Von der Beobachtung anderer als der in diesem Paragraphen gegebenen Formvorschriften hängt die Gültigkeit viehseuchenpolizeilicher Anordnungen nicht ab.

§ 4. Gegen Anordnungen, die auf Grund des Viehseuchengesetzes, des gegenwärtigen Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu beiden Gesetzen erlassen werden, findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und an letzter Stelle bei dem Minister statt.

Vorgesetzte Polizeibehörde der nach § 1 Absatz 4 beauftragten besonderen Beamten im Sinne dieser Vorschrift ist die Stelle, die den Auftrag erteilt hat.

II. Entschädigungen.

§ 5. Entschädigung ist außer in den Fällen des § 66 des Viehseuchengesetzes zu gewähren:

1. für Esel, Maultiere und Maulesel, die an Milzbrand oder Rauschbrand, sowie für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist;
2. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode Tollwut festgestellt worden ist.

Auf die Fälle des Abs. 1 finden die Vorschriften der §§ 68 bis 70, 72 des Viehseuchengesetzes mit den Maßgaben der §§ 6, 7 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 6. Die Entschädigung beträgt in den Fällen des § 5 Nr. 1 und bei den mit Tollwut behafteten Tieren vier Fünftel des gemeinen Wertes. Zu gleichem Anteile findet in diesen Fällen die Anrechnung einer Versicherungssumme nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes statt.

§ 7. Die im § 70 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes bestimmte Frist beträgt bei Wild- und Rinderseuche 14 Tage, bei Tollwut 90 Tage.

§ 8. In den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt. Im Falle des § 71 Nr. 1 ist jedoch für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel die Entschädigung auch dann nicht zu versagen, wenn die Krankheit in Wild- und Rinderseuche oder in Tollwut bestanden hat.

Die Entschädigung wird gewährt

I. von den Provinzialverbänden

1. zum Gesamtbetrage:
   für die aus Anlaß der Tollwut, des Rotzes oder der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getöteten und mit einer dieser Seuchen behafteten sowie für die nach der Anordnung an einer dieser Seuchen gefallenen Tiere, ferner in den Fällen des § 66 Nr. 2, 4 des Viehseuchengesetzes und des § 5 Nr. 1, 2 des gegenwärtigen Gesetzes;
2. zur Hälfte:
   für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche auf polizeiliche Anordnung getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach der Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder;
3. zu zwei Dritteln:
   für die aus Anlaß der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) auf polizeiliche Anordnung getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach der Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder;

II. im übrigen aus der Staatskasse.

In den Fällen des Abs. 1 unter I Nr. 2, 3 ist die ganze Entschädigung zunächst von den Provinzialverbänden zu leisten und diesen aus der Staatskasse der auf sie entfallende Anteil zu erstatten.

§ 10. Den Provinzialverbänden sind in Bezug auf die Entschädigungspflicht (§ 9) die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie der Stadtkreis Berlin gleichzuachten.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise kleineren Verbänden mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 11. Innerhalb der Verbände können zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit sie nicht der Staatskasse zur Last fallen, nach Ermessen der Verbände auch zur Ansammlung von Rücklagen, Beiträge von den Besitzern von Einhufern und Rindvieh unter Beachtung des § 73 des Viehseuchengesetzes erhoben werden. Die Entschädigungen, Kosten und Rücklagen für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel dürfen nur den Besitzern dieser Tiergattungen, für Rindvieh nur den Rindviehbesitzern auferlegt werden.

§ 12. Die näheren Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen, über den Verteilungsmaßstab und die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigungen, über die Erstattung verauslagter Entschädigungen seitens der Staatskasse und über die Ansammlung und Verwaltung von Rücklagen sind durch Satzungen zu erlassen, die von den Verbänden zu beschließen sind und der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirtschaft bedürfen.

In den Satzungen kann bestimmt werden, daß zur Bestreitung der nach dem Viehseuchengesetz und nach dem gegenwärtigen Gesetze von den Verbänden zu gewährenden Entschädigungen auch die Ueberschüsse und Rücklagen verwendet werden dürfen, die auf Grund der Gesetze vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung S. 128), 29. Juni 1890 (Gesetzsammlung S. 221), 22. April 1892 (Gesetzsammlung S. 90) und 18. Juni 1894 (Gesetzsammlung S. 115) zu Entschädigungen aus Anlaß des Rotzes, der Lungenseuche, des Milzbrandes und des Rauschbrandes angesammelt worden sind. Jedoch dürfen die durch Beiträge der Besitzer von Einhufern angesammelten Ueberschüsse und Rücklagen nur zur Bestreitung der Entschädigungen für Einhufer und die durch Beiträge der Rindviehbesitzer angesammelten Ueberschüsse und Rücklagen nur zur Bestreitung von Rindvieh verwendet werden.

Die Reglements, die in den einzelnen Landesteilen auf Grund der im Absatz 2 bezeichneten Gesetze über die Entschädigung aus Anlaß von Viehseuchen erlassen sind, behalten bis zum Inkrafttreten neuer Satzungen nach Abs. 1 mit der Maßgabe Geltung, daß ihre Bestimmungen den aus dem Viehseuchengesetz und dem gegenwärtigen Gesetze hervorgehenden Aenderungen anzupassen sind und auf die nach eben diesen Gesetzen von den Verbänden neu aufzubringenden Entschädiguug sinngemäße Anwendung finden.

§ 13. Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritte des Entschädigungsfalles eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Die Art der Untersuchung ist im Wege der Ausführungsbestimmungen zu regeln. Hierbei kann namentlich vorgeschrieben werden, daß die Feststellung des Krankheitszustandes von der Vornahme einer besonderen Untersuchung oder von einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig zu machen ist.

Der beamtete Tierarzt hat sich gutachtlich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefund eine nach § 66 des Viehseuchengesetzes oder nach § 5 des gegenwärtigen Gesetzes einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit vorliegt, sowie ob das Tier an einer sonstigen Krankheit gelitten hat, die nach § 71 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes im Zusammenhange mit § 8 des gegenwärtigen Gesetzes den Entschädigungsanspruch ausschließt.

§ 14. Die Vorschriften des § 15 des Viehseuchengesetzes finden auf die Feststellung nach § 13 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen sowie in dem weiteren im § 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vorgesehenen Falle der Regierungspräsident (Polizeipräsident) das Obergutachten des Departementstierarztes einzuholen hat. Die Einholung des Obergutachtens hat auch auf Antrag des beteiligten Verbandes stattzufinden.

Gegen das Gutachten des Departementstierarztes ist dem Besitzer und dem beteiligten Verbande die Anrufung des Landesveterinäramtes gestattet. In Zweifelsfällen kann auch der Regierungspräsident (Polizeipräsident) die Einholung eines Gutachtens des Landesveterinäramtes anordnen.

§ 15. Durch die nach den Vorschriften der §§ 13, 14 abgegebenen Gutachten der Obergutachten wird der Krankheitszustand für die Frage der Entschädigung endgültig festgestellt.

§ 16. Der nach § 68 des Viehseuchengesetzes und § 5 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes der Entschädigung zu Grunde zu legende Wert des Tieres sowie der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes), ist durch Schätzung zu ermitteln.

Die Schätzung hat bei den auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren, soweit angängig, vor der Tötung, im übrigen sobald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen

Ist im Falle der Entschädigung wegen Tuberkulose oder bei den dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teilen die Schätzung unter Voraussetzungen erfolgt, die sich durch endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ändern, so ist die Schätzung, soweit erforderlich, zu wiederholen.

§ 17. Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner. Im Wege der Ausführungsbestimmungen kann jedoch vorgeschrieben werden, daß die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen hat, sofern der beteiligte Viehbesitzer zustimmt.

Für jeden Kreis (Oberamtsbezirk) sind alle drei Jahre von dem Kreis- (Stadt)-Ausschusse Personen zu bezeichnen, die für die Dauer jener Frist zum Amte eines Schiedsmanns zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. Der Kreisausschuß kann im Kreise (Oberamtsbezirk) verschiedene Schiedsmannsbezirke bilden und die Schiedsmänner auf diese verteilen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Tierarztes ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen wird (§ 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes), für diesen, sofern er nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

§ 18. Personen, bei denen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist:

1. wer selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder als Mitberechtigter oder Ersatzpflichtiger der Partei gegenüber in Frage kommt;
2. der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht;
4. wer im Wirtschaftsbetriebe des Entschädigungsberechtigten angestellt ist.

Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an der Schätzung teilzunehmen.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§ 19. Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner, so ist bei Meinungsverschiedenheiten in der Regel die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 20. Ueber das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsberechtigten und für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

§ 21. Im übrigen ist das Verfahren bei der Schätzung in den nach § 12 Abs. 1 von den Verbänden zu fassenden Beschlüssen und, soweit die Verbände nicht beteiligt sind, im Wege der Ausführungsbestimmungen zu regeln.

§ 22. Steht fest, daß nach den §§ 70 bis 72 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 8 des gegenwärtigen Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist von der Feststellung des Krankheitszustandes und von der Schätzung abzusehen.

§ 23. Die Verbände können beschließen, daß auch in anderen Fällen, als in denen des § 66 des Viehseuchengesetzes und des § 5 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes Entschädigung für Verluste gewährt wird, die aus Anlaß von übertragbaren Seuchen der Einhufer und des Klauenviehs erwachsen.

Die näheren Vorschriften über die Bemessung, Ermittelung und Aufbringung der Entschädigungen sind durch Satzungen zu erlassen, die von den Verbänden zu beschließen sind und ebenso wie die Beschlüsse nach Abs. 1 der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Entschädigung darf vier Fünftel des Schadens nicht übersteigen.
2. In den Fällen des § 70, § 71 Nr. 2, § 72 des Viehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt.
3. Zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Schadenfalls und der Schätzung sowie zur Ansammlung von Rücklagen können innerhalb der Verbände Beiträge von den Besitzern der in Betracht kommenden Tiergattungen und Verücksichtigung des § 73 des Viehseuchengesetzes erhoben werden. Wenn für Verluste aus Anlaß des Milzbrandes bei Schafen Entschädigung gewährt wird, so dürfen die Beiträge hierfür den Rindviehbesitzern auferlegt werden.

4. Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die Ueberschüsse und Rücklagen verwendet werden, die auf Grund der in § 12 Abs. 2 erwähnten Gesetze und auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen angesammelt worden sind.

Die Verbände können ferner beschließen, daß aus den in Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Ueberschüssen und Rücklagen sowie aus den Beiträgen, die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes von den Viehbesitzern erhoben werden, Beihilfen an Tierbesitzer gewährt werden können, denen infolge der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln schwere wirtschaftliche Schädigungen erwachsen sind. Zur Gewährung von Zuschüssen an die Verbände, die von dieser Befugnis Gebrauch machen, ist durch den Staatshaushaltsetat ein übertragbarer Dispositionsfonds bereit zu stellen. Die Grundsätze für die Gewährung der Beihilfen und die Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister.

III. Kosten.

§ 24. Die Kosten, die durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und Bekämpfung der Seuchen sowie durch die auf Veranlassung der Polizeibehörde ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, sind, soweit nicht nachstehend anderweite Vorschriften getroffen sind, aus der Staatskasse zu bestreiten. Das Gleiche gilt für die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes von Tieren, einschließlich etwaiger amtlicher Obergutachten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kosten einer nach § 13 angeordneten besonderen Untersuchung oder Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens in den Fällen des § 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes und des § 5 Nr. 1, 2 des gegenwärtigen Gesetzes von den Verbänden zu tragen sind.

Die Kosten der Schätzung für Entschädigungszwecke sind in den Fällen des § 66 Nr. 1 bis 3 des Viehseuchengesetzes von der Staatskasse, im übrigen von den Verbänden zu tragen.

Für die Teilnahme an der Schätzung steht den beamteten Tierärzten gegenüber den Verbänden nur dann ein Anspruch auf Vergütung oder Dienstaufwandsentschädigung zu, wenn die Schätzung nicht im Zusammenhange mit einer anderweiten Amtsverrichtung erfolgen kann.

Die hiernach den beamteten Tierärzten sowie den Schiedsmännern (§ 17) für die Teilnahme an der Schätzung zustehende Vergütung wird im Wege der Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 25. Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des Viehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe oder Veranstaltungen zur Last. Das Gleiche gilt bei den nach § 17 Nr. 7 des Viehseuchengesetzes auszuführenden amtstierärztlichen Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken — oder öffentlichem Verkaufe — zusammengebracht sind, und bei der auf Grund des § 17 Nr. 7 des Viehseuchengesetzes stattfindenden amtstierärztlichen Ueberwachung. Neben dem Unternehmer kann auch der Eigentümer oder Besitzer der von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Ueberwachung betroffenen Tiere für die Zahlung der Kosten haftbar gemacht werden. Mehrere bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligten Personen haften als Gesamtschuldner.

Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer der Staat in Betracht kommt, sind Kosten nicht zu erheben.

Die Kosten sind in Ermangelung gütlicher Einigung von den Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten) festzusetzen. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Im Wege der Ausführungsbestimmungen kann die Erhebung bestimmter Vergütungssätze für gleichartige amtstierärztliche Verrichtungen geregelt werden. Auch kann angeordnet werden, daß die Einziehung der Vergütungssätze zur Staatskasse erfolgt und aus dieser entsprechende Vergütungen an die beteiligten beamteten Tierärzte gezahlt werden.

§ 26. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben

1. die zur wirksamen Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Bezirken zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Viehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Ausführung der polizeilich angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder zur Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Kadavern oder Kadaverteilen erforderlich sind,
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nötigen Schutzmitteln zu versehen, in dem die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer der Tiere oder, falls sich die auf einem von dem Viehbesitzer gepachteten Grundstücke befinden, dem Eigen-

tümer dieses Grundstücks ein geeigneter Ort dazu fehlt und auch anderweit für eine unschädliche Beseitigung nicht Sorge getragen ist.

§ 27. Zu den im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichnen Kosten haben, wenn die Schutzmaßregeln Gemeinden und selbständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, diese nach dem für die Aufbringung der direkten Kreissteuern im § 7 des Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 161) festgesetzten Maßstabe beizutragen.

§ 28. Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 24 bis 27 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, der Unternehmer der betroffenen Betriebe, der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Oertlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

Wegen der Haftung mehrerer Verpflichteter und wegen der Beitreibung der Kosten gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 1, 3.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der Verpflichteten zu tragen und erforderlichenfalls zu verauslagen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 29. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Gesetze vom 12. März 1881 (Gesetzsamml. S. 128), 29. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 221), 22. April 1892 (Gesetzsamml. S. 90), 18. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 115) und vom 22. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 318) aufgehoben.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle übrigen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 30. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1911.

---

d) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912. (Zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 519).

Vorbemerkung.

Wo in nachstehenden Vorschriften vom Gesetze die Rede ist, ist darunter das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), wo vom Minister die Rede ist, ist darunter der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu verstehen.

Auf Grund der §§ 16, 17, 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519),
ferner auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes zum Schutze gegen

1. den Milzbrand, den Rauschbrand, die Wild- und Rinderseuche,
2. die Tollwut,
3. den Rotz,
4. die Maul- und Klauenseuche,
5. die Lungenseuche des Rindviehs,
6. die Pockenseuche der Schafe,
7. die Beschälseuche der Pferde, den Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. die Räude der Einhufer und der Schafe,
9. die Schweineseuche, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist, und die Schweinepest,
10. den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern),
11. die Geflügelcholera und die Hühnerpest,
12. die äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat,

wird gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) vom 1. Mai 1912 ab folgendes bestimmt:

§ 1. 1. Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30, 78 des Gesetzes zulässigen Maßregeln gelten die nachstehenden, unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 4) erlassenen Vorschriften.

2. Die Anwendung und Ausführung der im Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften liegt, soweit nichts anderes gesagt ist, den Ortspolizeibehörden ob.

3. Weitergehende Anordnungen innerhalb der Schranken des Gesetzes können mit Ermächtigung des Ministers von dem Regierungspräsidenten getroffen werden. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt in diesen wie in allen anderen Fällen, wo von dem Regierungspräsidenten die Rede ist, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin.

§ 2. Auf die Nutzviehhöfe, die Schlachtviehhöfe und die öffentlichen Schlachthäuser sowie auf das daselbst aufgestellte Vieh finden die nachstehenden Vorschriften mit den Aenderungen Anwendung, die sich aus den §§ 63 bis 65 des Gesetzes ergeben. Die dort zugelassenen Anordnungen können von den Ortspolizeibehörden getroffen werden.

§ 3. Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Reinigungen und Desinfektionen, mit Ausnahme der Reinigungen und Desinfektionen im Eisenbahnverkehre (§ 38 Abs. 1), sind nach der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen" auszuführen.

§ 4. Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Zerlegungen von Kadavern sind nach der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen" auszuführen.

§ 5. Für die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderliche unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen gilt die als Anlage C beigefügte Anweisung.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr.
(§§ 16, 17, 78 des Gesetzes.)

1. Amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw.
(§ 16 des Gesetzes.)

§ 6. 1. Die Viehmärkte, die Nutzviehhöfe und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser, ferner die öffentlichen Tierschauen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, desgleichen die Betriebe von Abdeckern sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen. Das Gleiche gilt für Gastställe, die in regelmäßiger Wiederkehr und in größerem Umfange zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden und für größere gewerbliche Schweinemästereien. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe und Schweinemästereien werden von dem Regierungspräsidenten bestimmt.

2. Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von dem Regierungspräsidenten ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden. Auch kann der Regierungspräsident anordnen, daß öffentliche Tierschauen — insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsort oder einem beschränkten Umkreise beschickt werden, sofern dies nach dem Seuchenstand in diesem Gebiet unbedenklich erscheint, der Beaufsichtigung nicht unterliegen. Er kann ferner Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, von der Beaufsichtigung frei lassen.

3. Die Beaufsichtigung kann von dem Regierungspräsidenten für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere, für Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, für die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und für die nicht unter Abs. 1 fallenden Gastställe und gewerblichen Viehmästereien angeordnet werden.

§ 7. 1. Die Besitzer oder Unternehmer der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen, die nach § 6 Abs. 1 der Beaufsichtigung unterliegen, haben von der Eröffnung oder Einstellung ihrer Betriebe, unbeschadet der ihnen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung etwa obliegenden Anzeigepflicht, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige von der Eröffnung hat spätens 2 Wochen vorher, von der Einstellung spätestens gleichzeitig mit dieser zu erfolgen.

2. Der Regierungspräsident kann die gleiche Anzeigepflicht auch für die nach § 6 Abs. 3 der Beaufsichtigung unterstellten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorschreiben. Er kann ferner anordnen, daß über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den zu beaufsichtigenden Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, bei einer von ihm zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird. Soweit es zur Ermittelung der der Beaufsichtigung unterliegenden Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen noch notwendig erscheint, kann er eine Anzeige auch über das Vorhandensein der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen anordnen.

3. Die Ortspolizeibehörden in Landkreisen haben die ihnen erstatteten Anzeigen an den Landrat weiterzugeben.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre.
(§ 17 Nr. 1 des Gesetzes.)

§ 8. 1. Mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung kommendes Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen einer amtstierärztlichen Untersuchung unterworfen werden, wobei sich die Besichtigung auf alle Tiere zu erstrecken hat.

2. Solche Sendungen sind jedoch von dem Untersuchungszwange befreit, sofern sie innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

§ 9. Inwieweit im übrigen eine amtstierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehre stattzufinden hat, bestimmt der Regierungspräsident. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 10. Im Falle des § 8 hat der Besitzer oder Begleiter des Geflügels von dem Zeitpunkte des Entladens spätestens 12 Stunden vorher dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzt Anzeige zu erstatten. Bei Anordnungen auf Grund des § 9 hat der Regierungspräsident über die Anzeigepflicht Bestimmung zu treffen. Er kann in beiden Fällen vorschreiben, daß die Anzeige einer anderen Stelle zu erstatten ist.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh.
(§ 17 Nr. 2 des Gesetzes.)

§ 11. 1. Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Der Regierungspräsident kann es für kürzere Strecken gestatten.

2. Das Treiben alles anderen im Besitze von Viehhändlern befindlichen Viehes auf öffentlichen Wegen kann durch den Regierungspräsidenten verboten werden. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 12. Das Treiben von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markte kann verboten oder auf bestimmte Wege beschränkt werden.

§ 13. 1. Das Treiben von Wanderschafherden, d. h. von Schafherden, die zum Zwecke des Aufsuchens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden, bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke das Treiben beginnt.

2. Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopfzahl der Herde und des Triebwegs einzuholen. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Seuchenfreiheit der Wanderherde durch ein amtstierärztliches Zeugnis bescheinigt ist, das nicht älter als 3 Wochen ist. Die Genehmigung erlischt mit Beendigung des Treibens.

3. Der Führer hat über Triebweg, Beginn und Ende des Treibens sowie über Bestand, über Zu- und Abgang der Herde nach anliegendem Muster I Buch zu führen; er hat dieses Buch, in das die ortspolizeiliche Genehmigung und das amtstierärztliche Zeugnis einzutragen sind, stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

4. Der Regierungspräsident kann für Herden kleineren Umfanges und solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, Ausnahmen zulassen.

§ 14. Die Bestimmungen des § 13 können vom Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Ministers auf Wanderherden anderer Viehgattungen ausgedehnt werden. Der Regierungspräsident kann ferner anordnen, daß Wanderherden von Zeit zu Zeit amtstierärztlich untersucht werden.

§ 15. Das Treiben der Wanderherden kann vom Regierungspräsidenten auf bestimmte Wege oder Triebflächen sowie auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh.
(§ 17 Nr. 3 des Gesetzes.)

§ 16. Der Regierungspräsident kann für das auf öffentliche Tierschauen gebrachte Vieh, mit Genehmigung des Ministers auch für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte gebrachte Vieh die Beibringung von Ursprungs- und von Gesundheitszeugnissen, und zwar vorbehaltlich der Vorschrift des § 18 nach anliegenden Mustern II und III anordnen.

§ 17. 1. Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeinde- (Guts-) Vorstehern auszustellen. Aus ihnen müssen bei Pferden und Rindern Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Art und Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.), ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestande das Vieh stammt, und der Tag der Entfernung des Viehes aus dem Ursprungsort ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 30 Tage, von der Ausstellung an gerechnet.

2. In den Gesundheitszeugnissen muß amtstierärztlich bescheinigt sein, daß das darin näher zu bezeichnende Vieh frei von Erscheinungen ist, die auf das Vorhandensein

einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Die Gesundheitszeugnisse haben bei Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen, bei Einhufern eine solche von 8 Tagen, von der Ausstellung an gerechnet.

3. Der Regierungspräsident kann mit Genehmigung des Ministers eine Abkürzung der Frist für die Gültigkeitsdauer der Ursprungs- und der Gesundheitszeugnisse anordnen. Die Gültigkeitsdauer ist in den Zeugnissen anzugeben.

§ 18. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse können in die Kontrollbücher (§ 20) eingetragen werden.

§ 19. Die Ursprungszeugnisse und die von beamteten Tierärzten ausgestellten Gesundheitszeugnisse sind, unbeschadet der von den einzelnen Bundesstaaten über die Gültigkeitsdauer erlassenen Sondervorschriften, für das ganze Reichsgebiet gültig.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh.
(§ 17 Nr. 4 des Gesetzes.)

§ 20. Viehhändler müssen über die in ihrem Besitze befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher nach anliedendem Muster IV führen.

§ 21. 1. In die Kontrollbücher sind Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, einzeln unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) und unter Angabe des Tages und Ortes der Uebernahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnortes sowie des Tages des Weiterverkaufs, des Namens und Wohnorts des Käufers einzutragen. Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters (Ferkel, Läufer usw.) einzutragen; im übrigen sind bei solchen Kälbern und bei Schweinen die gleichen Angaben über Herkunft und Verbleib wie bei den Pferden und Rindern zu machen.

2. Die gleiche Art der Eintragung wie für Kälber und Schweine ist für die über 3 Monate alten Rinder gestattet, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Haarschnitt) versehen sind und die Kennzeichnung in die Kontrollbücher eingetragen ist.

§ 22. Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Kontrollbücher sind 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 23. Die Kontrollbücher sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

§ 24. Durch den Regierungspräsidenten kann mit Genehmigung des Ministers für Rinder und Schweine eine Kennzeichnung vorgeschrieben werden.

6. Molkereien.
(§ 17 Nr. 5 des Gesetzes.)

§ 25. In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch Verbrennen oder Vergraben zu beseitigen. Die Zentrifugentrommeln und -einsätze sind nach Entfernung des Zentrifugenschlamms in kochendheiße 3prozentige Sodalösung mindens zwei Minuten lang einzulegen oder mit solcher abzubürsten.

§ 26. 1. Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien, in denen nicht ausschl. die Milch*) von Kühen aus einem und demselben Betrieb und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

2. Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen.

§ 27. 1. Die Sammelmolkereien müssen mit Einrichtungen versehen sein, mit denen Milch sicher und nachweislich auf 90° erhitzt werden kann. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

2. Für die Beschaffung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Erhitzungseinrichtungen in bestehenden Sammelmolkereien kann von dem Regierungspräsidenten eine Frist bis zu einem Jahre, die in besonderen Fällen auf 2 Jahre verlängert werden kann, nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.

§ 28. 1. Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verbraucht werden.

*) Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Produkte — Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

2. Ausnahmen von dem Erhitzungszwange können von dem Regierungspräsidenten für solche Molkereien zugelassen werden, deren Viehbestände sämtlich einem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren (vgl. § 302) unterworfen sind. Auch kann der Regierungspräsident mit Genehmigung des Ministers in besonderen Ausnahmefällen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, Befreiung von dem Erhitzungszwange gewähren.

3. Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 52, § 124 Abs. 1 b und c, § 162 Abs. 1 e, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 e, § 305 Abs. 1 b, § 311 Abs. 2 b) ist anzusehen:

a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;

b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;

c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Ausnahmsweise kann von dem Regierungspräsidenten auch die Erhitzung auf 70° für die Dauer einer halben Stunde zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine sorgfältige Durchführung dieses Erhitzungsverfahrens gewährleistet erscheint.

§ 29. In den Sammelmolkereien muß derart Buch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist, aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert wird, sowie in welche Gehöfte täglich Molkereirückstände zur weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden. Die Bücher sind den mit der Aufsicht über die Molkerei beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 30. 1. Eröffnung und Einstellung des Betriebs einer Sammelmolkerei sind dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. Die Sammelmolkereien unterliegen der Beaufsichtigung durch die beamteten Tierärzte.

3. Hierbei ist die Durchführung der nach § 28 vorgeschriebenen Erhitzung durch regelmäßige Besichtigung der Einrichtung und des Betriebs der Sammelmolkereien und durch Prüfung entnommener Proben von Milch und Milchrückständen sicherzustellen. Auch ist die Beachtung der Vorschriften der §§ 25, 27, 29 zu prüfen.

4. Es bleibt vorbehalten, weitere Bestimmungen über die Beaufsichtigung zu treffen.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen.

(§ 17 Nr. 6 des Gesetzes.)

§ 31. Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten kann vom Regierungspräsidenten verboten werden.

§ 32. Für den Handel mit Vieh ohne vorgängige Bestellung kann vom Regierungspräsidenten oder mit dessen Genehmigung angeordnet werden, daß der Verkauf außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen nur an bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Stall usw.) stattfinden darf. Der Regierungspräsident kann ferner mit Genehmigung des Ministers anordnen, daß beim Aufsuchen von Bestellungen Vieh nicht mitgeführt werden darf, sowie daß das bei dem Handel mitgeführte Vieh einer regelmäßigen amtstierärztlichen Untersuchung unterliegt.

8. Zugtiere im Bergwerks-, Schiffahrts- und Hausierbetriebe.

(§ 17 Nr. 7 des Gesetzes.)

§ 33. 1. Für die beim Schiffahrtsbetrieb oder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, in besonderen Fällen auch für die beim Bergwerksbetriebe benutzten Zugtiere kann von dem Regierungspräsidenten eine amtstierärztliche, in bestimmten Zeiträumen zu wiederholende Untersuchung angeordnet werden.

2. In diesem Falle ist das Ergebnis der Untersuchung unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch nach anliegendem Muster V einzutragen, in dem die untersuchten Tiere einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet sein müssen. Das Untersuchungsbuch ist 6 Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Der Führer der Tiere beim Schiffahrtsbetrieb und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen hat es stets mit sich zu führen.

9. Hundehalsbänder.

(§ 17 Nr. 8 des Gesetzes.)

§ 34. Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen, die Namen und Wohnort, in größeren Orten nach näherer Anordnung des Regierungspräsidenten*) auch die Wohnung des Besitzers ersehen lassen, oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsorts und der Nummer des Hundes in der Steuerliste befestigt ist.

10. Deckregister.

(§ 17 Nr. 9 des Gesetzes.)

§ 35. 1. Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Farren) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die

*) Anm. Gleiwitz ist als größerer Ort bestimmt.

Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deckregister nach Maßgabe des beigefügten Musters VI zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Soweit schon jetzt Deckregister geführt werden, die inhaltlich den Vorschriften des Musters genügen, können sie bis zum Verbrauche der vorhandenen Vordrucke weiter verwendet werden. Erweiterungen des Musters sind zulässig.

2. Als fremdes Vieh gilt nicht das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Bullenbesitzers beschäftigt sind.

§ 36. Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

11. Viehladestellen.

(§ 17 Nr. 10 des Gesetzes.)

§ 37. 1. Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

2. Der Regierungspräsident kann für Viehladestellen mit geringerem Verkehr, die von ihm zu bezeichnen sind, Ausnahmen von vorstehender Bestimmung zulassen.

3. Für schon bestehende Viehladestellen hat der Regierungspräsident eine angemessene Frist zur Herstellung des undurchlässigen Bodens zu gewähren.

4. Soweit es sich bei den nach Abs. 2, 3 zu treffenden Anordnungen um Eisenbahnviehladestellen handelt, sind die Anordnungen im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung zu treffen.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte.

(§ 17 Nr. 11, § 81 des Gesetzes.)

§ 38. 1. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) sowie die Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) finden entsprechende Anwendung auch auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisenbahnen und den vorbezeichneten Kleinbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den im § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

2. Im übrigen müssen die von Viehhändlern und Transport-Unternehmern zum Viehtransporte benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fähren, sowie alle sonstigen zu oder bei einer solchen Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Krippen, Tränkvorrichtungen, Latierbäume Hürden, Ketten, Anbindestricke) sowie auch die Ladestellen (§ 37) nach dem Gebrauche gereinigt werden. Der Regierungspräsident kann mit Genehmigung des Ministers anordnen, daß die Fahrzeuge und Gegenstände nach dem Gebrauche nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

§ 39. Durch den Regierungspräsidenten kann mit Genehmigung des Ministers bestimmt werden, daß auch die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen und tierischen Erzeugnissen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sowie die zur Beförderung von Vieh dienenden Fähren nach dem Gebrauche gereinigt und desinfiziert werden.

§ 40. 1. Die Reinigung und die Desinfektion sind alsbald nach dem Gebrauch auszuführen.

2. Die Reinigung und die Desinfektion von Schiffsräumen einschließlich der Fähren können auf diejenigen Teile beschränkt bleiben, die für die Beförderung der Tiere benutzt worden sind.

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten.

(§ 17 Nr. 12 des Gesetzes.)

Einrichtung.

§ 41. 1. Die für Viehausstellungen und Viehmärkte bestimmten Plätze müssen durch eine Einfriedigung derart abgeschlossen sein, daß das zugeführte Vieh den Platz nur an den amtstierärztlich überwachten Eingängen betreten kann. Solange der Zutrieb zum Markte andauert, darf Vieh vom Marktplatz nicht durch die Eintriebstellen, sondern nur durch gesonderte, polizeilich überwachte Ausgänge abgeführt werden.

2. Größere Viehmärkte müssen mit einer festen Einfriedigung, auch müssen die Standplätze für Großvieh auf solchen Märkten mit Einrichtungen zum Anbinden der Tiere versehen sein, möglichst derart, daß die Tiere in Reihen stehen, und daß vor ihren Köpfen

ein Gang freibleibt; für Schafe und Schweine müssen die einzelnen Pferche und Buchten reihenweise so aufgestellt sein, daß zwischen ihnen ein Gang freibleibt. Die Viehmärkte, auf die diese Vorschriften Anwendung finden, sind vom Regierungspräsidenten zu bezeichnen.

3. Die Viehmarktplätze sind so instandzusetzen und so imstande zu erhalten, daß sie rasch und gründlich gereinigt werden können. Die Eintriebstellen sind in ihrer ganzen Breite und auf eine Länge von mindestens 10 m mit ebenem, hartem Boden zu versehen.

4. Für Plätze, auf denen regelmäßig stark beschickte Viehmärkte stattfinden, kann die zweckentsprechende Pflasterung der Eingänge, in besonderen Fällen auch des ganzen Viehmarktplatzes, vorgeschrieben werden.

§ 42. In unmittelbarer Nähe der Märkte muß ein besonderer Raum zur vorläufigen Absonderung und weiteren Beobachtung kranker oder verdächtiger Tiere vorhanden sein.

§ 43. Die Unterkunftsräume für Vieh auf den Viehmärkten, den Nutzviehhöfen und Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern (Markthallen, Stallungen, Absonderungsräume) müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein. Die Anbindevorrichtungen auf Märkten, ferner die Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen hergestellt sein.

§ 44. 1. Für Nutzviehhöfe und Schlachtviehhöfe kann die Anlage getrennter Ent- und Verladerampen und getrennter Zu- und Abfuhrwege sowie die zweckentsprechende Pflasterung der Triebstraßen, für öffentliche Schlachthäuser die Anlage getrennter Ent- und Verladerampen, für Viehmärkte diejenige getrennter Zu- und Abfuhrwege durch den Regierungspräsidenten angeordnet werden.

2. Für die Neuanlage von Betrieben der in Abs. 1 bezeichneten Art sind die dort genannten Einrichtungen regelmäßig vorzuschreiben. Ausnahmen sind nur für kleinere Betriebe zulässig, wenn veterinärpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen. Inwieweit die Einrichtungen für bestehende Betriebe vorzuschreiben sind, bestimmt der Regierungspräsident, und zwar für öffentliche Schlachthäuser mit Genehmigung des Ministers.

§ 45. Für die Herstellung der in den §§ 41 bis 43 vorgeschriebenen Einrichtungen kann vom Regierungspräsidenten eine Frist bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.

2. Für Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind (§ 6 Abs. 2), sowie für Remontemärkte, endlich für Viehausstellungen und Viehmärkte, von beschränktem Umfang, die nur aus dem Ausstellungs- (Markt-)ort oder dessen näherer Umgebung beschickt sind, kann nach Bestimmung des Regierungspräsidenten von der Herstellung der Einrichtungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 46. 1. Für die Neuanlage von Nutzviehhöfen, Schlachtviehhöfen und von öffentlichen Schlachthäusern gelten neben § 44 folgende Bestimmungen:

a) Wenn ein öffentliches Schlachthaus mit einem Schlachtviehhofe verbunden ist, so müssen Einrichtungen getroffen sein, die einen Abschluß der Betriebe gegeneinander ermöglichen.

b) Auf Nutz- oder Schlachtviehhöfen mit stärkerem Viehverkehr und bei öffentlichen Schlachthäusern müssen für das mit der Eisenbahn ankommende Vieh auf den Ausladerampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere vorhanden sein. Wenn Ausladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, müssen die Rampen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.

c) Bei größeren Nutz- oder Schlachtviehhöfen sind gegen die übrigen Anlagen vollkommen abgeschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere sowie besondere von dem übrigen Viehverkehre getrennt liegende Restbestandhöfe zur Unterbringung des von einem zum andern Markte verbleibenden Viehes herzustellen. Der Regierungspräsident kann die Herstellung von Restbestandhöfen auch für kleinere Nutz- und Schlachtviehhöfe vorschreiben.

Welche Nutz- und Schlachtviehhöfe als solche mit stärkerem Viehverkehr oder als größere im Sinne der Vorschriften unter b oder c anzusehen sind, bestimmt der Regierungspräsident.

2. Vorstehende Bestimmungen können von dem Regierungspräsidenten auf bereits bestehende Nutz- oder Schlachtviehhöfe und mit Genehmigung des Ministers auf bestehende öffentliche Schlachthäuser ausgedehnt werden, soweit es nach Lage der örtlichen Verhältnisse angängig und veterinärpolizeilich geboten erscheint. Gegebenenfalls ist für die Herstellung der Einrichtungen eine angemessene Frist zu gewähren.

Betrieb.

§ 47. Der Beginn der Viehmärkte und des Auftriebs ist auf eine bestimmte Tageszeit festzusetzen und darf, sofern nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, nicht vor Tageshelle stattfinden. Der Auftrieb kann auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Die Tiere müssen vor oder bei dem Auftrieb auf den Markt amtstierärztlich untersucht werden. Nötigenfalls kann auch die Untersuchung vor oder bei dem Abtrieb

angeordnet werden. Die Viehmarktplätze und die anstoßenden Teile der Zu- und Abtriebwege sind alsbald nach Schluß des Marktes zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

§ 48. Am Marktort und in dessen unmittelbarer Umgebung kann der Regierungspräsident mit Genehmigung des Ministers den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh bestimmter Gattungen an Markttagen außerhalb des Marktplatzes verbieten oder beschränken. Die Abhaltung sogenannter Vormärkte ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

§ 49. Für Viehmärkte kann angeordnet werden, daß sämtliche Tiere vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsorts und des Käufers bei der Markt-Polizeibehörde gemeldet werden und daß von dieser Behörde ein Abtrieb-Register geführt wird, aus dem Zahl und Art der abgetriebenen Tiere, Name und Wohnort des Besitzers, Bestimmungsort, Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen müssen.

§ 50. Der Viehabtrieb von Schlachtviehmärkten kann, sofern er nicht zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte erfolgt, von dem Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Ministers verboten werden.

§ 51. Das in ein öffentliches Schlachthaus übergeführte Vieh darf daraus ohne polizeiliche Genehmigung lebend nicht wieder ausgeführt werden.

§ 52. Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten oder Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern zu Schlacht- oder Handelszwecken aufgestellt sind, darf nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) abgegeben oder sonst verwertet werden.

§ 53. Auf Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, finden die Bestimmungen der §§ 47 bis 52 keine Anwendung.

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.

(§ 17 Nr. 13 des Gesetzes.)

§ 54. 1. Gastställe und Ställe von Viehhändlern müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sein. Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, oder es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Die in Gast- und Händlerställen befindlichen Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Raufen, Verschläge, Futterkisten, Tränkgeräte und dergleichen) sowie Vorsetzkrippen müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen bestehen.

2. Inwieweit diese Vorschriften auf bestehende Stallungen Anwendung finden, bestimmt der Regierungspräsident.

§ 55. 1. Für größere Händlerstallungen muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorgesehen sein.

2. Die Händlerstallungen, auf die diese Vorschrift Anwendung findet, sind vom Regierungspräsidenten zu bezeichnen.

§ 56. 1. Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei größeren Ställen kann diese Maßregel auf die benutzten Teile beschränkt werden.

2. Gast- und Händlerställe sind im übrigen sauber zu halten und außerdem mindestens in den ersten 10 Tagen eines jeden Vierteljahres zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Desinfektion können für kleinere Gast- oder Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, Ausnahmen zugelassen werden.

3. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß die Inhaber größerer Gastställe über das bei ihnen eingestellte Vieh ein Buch führen, aus dem die Zahl und Art der eingestellten Tiere, der Name und Wohnort des Besitzers, der Herkunftsort und der Bestimmungsort sowie der Tag der Einstellung und der Tag der Entfernung der Tiere ersichtlich sind.

15. Abdeckereien.

(§ 17 Nr. 14 des Gesetzes.)

Einrichtung.

§ 57. Die Betriebsstätten der Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind derart einzufriedigen, daß sie von Personen und von Vieh nur durch die Eingänge betreten werden können.

58. In den Räumen, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiter verarbeitet werden, müssen der Fußboden undurchlässig und die Wände bis zu einer Höhe von 2 m glatt und leicht abwaschbar hergestellt sein. Auch muß zur Reinhaltung dieser Räume für das Vorhandensein von Gebrauchswasser in genügender Menge gesorgt sein.

§ 59. Zur Aufnahme der flüssigen Abgänge und des Spülwassers muß eine wasserdichte und gut abgedeckte Sammelgrube mit wasserdichter Zuleitung vorhanden sein. Die Umgebung der Sammelgrube ist im Umfang von mindestens 3 m mit einem undurchlässigen Boden zu versehen.

§ 60. 1. Den Abdeckereien müssen die nötigen Transportwagen für Kadaver und Tierteile nebst den erforderlichen Gerätschaften zur Abhäutung und Zerlegung von Kadavern und die erforderlichen Desinfektionsmittel sowie Verbandmaterial zur Verfügung stehen.

2. Größere Abdeckereien müssen mit Fernsprechanschluß versehen sein. Der Regierungspräsident bestimmt, auf welche Betriebe diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 61. Der Regierungspräsident kann für die Herstellung der in den §§ 57 bis 60 angegebenen Einrichtungeu eine Frist bis zu 1 Jahr, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 2 Jahren, nach Inkrafttreten des Gesetzes gewähren.

§ 62. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß

a) die Räume, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiterverarbeitet werden, nach oben abzuschließen sowie mit Türen und Fenstern zu versehen sind;
b) der Hofraum des Abdeckereigrundstücks zu pflastern ist;
c) wenn Tierteile gekocht werden sollen, hierfür besondere Einrichtungen in einem besonderen Raume herzustellen sind;
d) ein besonderer Raum zum Trocknen und Lagern verwendbarer Tierteile einzurichten ist.

§ 63. Neu zu errichtende Abdeckereien müssen folgende besondere Betriebsräumlichkeiten enthalten:

a) einen Raum zur Tötung, Abhäutung und Zerlegung der Tiere;
b) besondere Räumlichkeiten zur Verarbeitung der Tierteile, insbesondere zum Kochen sowie zum Trocknen und Lagern verwendbarer Teile;
c) einen Käfig zur Absperrung und Beobachtung wutkranker oder -verdächtiger Hunde oder Katzen;
d) einen Umkleide- und Waschraum für das Arbeitspersonal;
e) einen heizbaren Raum für die Vornahme von Zerlegungen und von mikroskopischen Untersuchungen.

§ 64. Für kleinere Abdeckereien kann der Regierungspräsident von den Vorschriften der §§ 57 bis 60, 63 Ausnahmen zulassen; von der Vorschrift des § 63 unter e ist bei kleineren Abdeckereien regelmäßig abzusehen.

Betrieb.

§ 65. Die Abholung der Kadaver und tierischen Teile hat in besonderen, auf allen Seiten geschlossenen Fahrzeugen zu geschehen, die so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. Die Fahrzeuge sollen mit Hebevorrichtungen zum Ein- und Ausladen der Kadaver versehen sein. Zur Beförderung kleinerer Kadaver und Tierteile können andere undurchlässige Behältnisse verwendet werden, die während des Gebrauchs geschlossen zu halten sind. Der Regierungspräsident kann ausnahmsweise auch zur Beförderung größerer Kadaver Fahrzeuge zulassen, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht entsprechen, sofern sie so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. In diesem Falle sind die Kadaver und tierischen Teile in geeigneter Weise zu bedecken.

§ 66. Die in der Abdeckerei getöteten Tiere und die dahin gebrachten Kadaver und tierischen Teile sind alsbald unschädlich zu beseitigen oder, soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, nach Maßgabe des § 69 zum Zwecke der Verwertung zu verarbeiten. Im letzteren Falle können die Häute der Tiere auch ohne weitere Verarbeitung verwendet werden.

§ 67. 1. Als unschädliche Beseitigung gelten:

a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile;
b) trockene Destillation;
c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile;
d) Verbrennen bis zur Asche;
e) Vergraben.

Das Vergraben darf nur zugelassen werden, wenn die unschädliche Beseitigung nach a bis d nicht ausführbar ist. Das Vergraben hat in so tief angelegten Gruben zu erfolgen, daß die Oberfläche der Kadaver oder der Tierteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Umgebung der Grube abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

2. Die bei der unschädlichen Beseitigung nach Abs. 1 unter a bis d gewonnenen Erzeugnisse und Rückstände können, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, außer zum Genusse für Menschen frei verwendet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine nachträgliche Beschmutzung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden; auch dürfen Personen, die mit den zur Verarbeitung

bestimmten rohen tierischen Teilen in Berührung kommen, ohne Wechsel der Oberkleider, ohne Wechsel oder Reinigung des Schuhzeugs und ohne gründliches Waschen der Hände, die Räume, in denen die genannten Erzeugnisse und Rückstände gewonnen und gelagert werden, nicht betreten.

§ 68. Der unschädlichen Beseitigung unterliegen auch alle nicht verwendbaren Teile von Kadavern und Abfälle, die sich bei der weiteren Verarbeitung von Kadavern ergeben.

§ 69. 1. Soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, dürfen von Kadavern außer den Häuten (§ 66) verwendet werden:

Fett nach Kochung oder Ausschmelzung,

Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle, Borsten und Federn nach Auskochung oder Trocknung,

Flechsen (Sehnen, Muskelstreifen) nach völliger Trocknung.

Jedoch müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden, damit eine Beschmutzung nach erfolgter Verarbeitung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile vermieden wird.

2. Unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 ist die Abgabe von Fleisch aus Abdeckereien verboten. Jedoch kann, soweit veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, ausnahmsweise von dem Regierungspräsidenten die Abgabe von Fleisch als Futtermittel für Tiere unter der Bedingung gestattet werden, daß das Fleisch vor der Abgabe gekocht und hierauf durch Einspritzung auffälliger, von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt wird. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Fleisches ist von der Ortspolizeibehörde zu überwachen. Das Kochen des Fleisches ist nur dann als genügend anzusehen, wenn das Fleisch unter der Einwirkung der Hitze auch in den innersten Schichten grau oder grauweiß verfärbt ist und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

§ 70. Der Regierungspräsident kann auch bei schon bestehenden Abdeckereien anordnen, daß für die Lagerung von unverarbeiteten tierischen Teilen und für die Zerlegung von Kadavern ein besonderer Raum verwendet wird, der von dem Raume getrennt ist, wo die tierischen Teile gekocht oder sonst verarbeitet werden.

§ 71. Transportwagen, Geräte und Betriebsräume sind nach jedesmaliger Benutzung gründlich zu reinigen und, wenn es sich um die Beseitigung des Kadavers eines mit einer Seuche behafteten oder eines seuchenverdächtigen Tieres gehandelt hat, zu desinfizieren.

§ 72. 1. Der Inhalt der Sammelgrube (§ 59) ist entsprechend dem im § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren für die Desinfektion von Jauche angegebenen Verfahren zu desinfizieren, nach Bedarf zu entleeren und nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde wegzuschaffen.

2. Weitergehende Vorschriften über die Behandlung des Abflußwassers aus den Abdeckereien bleiben vorbehalten.

§ 73. 1. Der höchste Grundwasserstand des zum Vergraben von Kadavern und tierischen Teilen bestimmten Geländes (des Wasenplatzes) soll so tief liegen, daß Gruben von 2 m Tiefe angelegt werden können, ohne daß auf Wasser gestoßen wird. Die Gruben sollen mindestens 0,5 m von einander getrennt sein und dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Oeffnung solcher Gruben unter Anwendung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und unter polizeilicher Ueberwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tierteile sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder sonst (§ 67) unschädlich zu beseitigen.

2. Der Wasenplatz darf zu keinem anderen Zwecke als zum Vergraben von Kadavern benutzt werden; insbesondere ist verboten, auf ihm Viehfutter zu werben, oder ihn beweiden zu lassen.

§ 74. 1. Das Halten von Schweinen auf dem Abdeckereigrundstück ist verboten.

2. Für Hunde, die auf dem Abdeckereigrundstücke gehalten werden, kann die Ankettung oder Unterbringung in Zwingern angeordnet werden.

Beaufsichtigung.

§ 75. 1. Die Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern oder tierischen Teilen unterliegen der amtstierärztlichen Beaufsichtigung (vgl. auch § 6 Abs. 1). Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Einrichtungen sämtlich vorhanden sind und ob der Betrieb den Bestimmungen der §§ 65 bis 73 entsprechend geregelt ist. Es bleibt vorbehalten, nähere Vorschriften über die Beaufsichtigung zu treffen.

2. Von der Neueinrichtung oder Einstellung der im Abs. 1 genannten Betriebe ist, unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Anzeigepflicht, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, und zwar von der Eröffnung spätestens zwei Wochen vorher, von der Einstellung spätestens gleichzeitig mit dieser. Der Regierungspräsident kann eine Anzeige auch über das Vorhandensein der bestehenden Betriebe vorschreiben.

§ 76. 1. Inhaber von Abdeckereien oder von Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen oder sonstige Personen, die zur Beseitigung von Kadavern und tierischen Teilen amtlich bestellt sind, müssen Kontrollbücher nach Maßgabe des beigefügten Musters VII führen.

2. Insoweit in den Abdeckereien und sonstigen Anlagen eine Buchführung besteht, die inhaltlich den Vorschriften des Musters genügt, kann es bei dieser Buchführung sein Bewenden behalten.

3. Der Regierungspräsident ist befugt, weitergehende Vorschriften über die Buchführung zu erlassen, insbesondere Angaben über die Zeit der Anmeldung und Abholung der Kadaver und die Art ihrer Verarbeitung vorzuschreiben.

16. Verkehr mit Viehseuchenerregern.
(§ 17 Nr. 16 des Gesetzes.)

§ 77. Für den Verkehr mit Viehseuchenerregern und für ihre Aufbewahrung sowie für die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) mit folgenden Maßgaben:

a) Die Vorschriften des § 1 dieser Bekanntmachung finden auch auf die Erreger der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest sowie auf Material, das diese Erreger enthält, Anwendung. Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 ist in diesen Fällen der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 der Regierungspräsident.

b) Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8 daselbst finden auch die Erreger solcher Viehseuchen, für die vom Reichskanzler die Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, besonders eingeführt ist, und auf Material, das diese Erreger enthält, Anwendung. Zuständige Polizeibehörde im Sinne dieser Vorschriften ist die Ortspolizeibehörde. Vor Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 hat diese Behörde die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.

c) Bei der Versendung (§§ 7, 8 daselbst) müssen größere Organe und kleinere Tierkadaver, die lebende Seuchenerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig erscheinen, in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter verpackt werden. Die Tierkörper und Körperteile müssen in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel durchtränktes Tuch eingehüllt und in den Behälter mit auffaugenden Stoffen (Torfmull, Kleie, Holzmehl, Watte oder dergleichen) fest und derart eingebettet sein, daß ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird. Bei Sendungen, die Rotzerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, muß der Behälter in eine starke, dichte Ueberkiste verpackt sein. Der Zwischenraum zwischen beiden muß mit auffaugenden Stoffen fest ausgefüllt sein.

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.
(§ 17 Nr. 17 des Gesetzes.)

§ 78. Wer gewerbsmäßig zum Zwecke des Verkaufs Impfstoffe herstellen will, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, bedarf hierzu besonderer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist für Anstalten von Körperschaften des öffentlichen Rechts vom Minister, im übrigen vom Regierungspräsidenten zu erteilen. Sie darf nur solchen Personen gewährt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen.

§ 79. 1. Dem Erlaubnisgesuche sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt beizufügen; auch sind darin diejenigen Impfstoffe zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen, ferner ihre Wirkungs- und Prüfungsweise sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer ihrer Wirksamkeit anzugeben.

2. Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den an die Herstellung, Aufbewahrung und den Vertrieb der Impfstoffe zu stellenden Anforderungen genügen, und daß die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, um eine Verschleppung von Viehseuchenerregern wirksam zu verhüten.

§ 80. 1. Die Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Impfstoffe. Wenn der Unternehmer außer den nach § 79 angemeldeten noch weitere Impfstoffe herstellen und verkaufen will, so hat er hierfür erneut die Erlaubnis einzuholen.

2. Der Regierungspräsident hat die von ihm erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel derjenigen

Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 78 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den Anforderungen nicht mehr genügen. Von der Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Minister Anzeige zu erstatten.

§ 81. Für bestehende Anstalten ist die im § 78 vorgesehene Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzusuchen. Für die Erfüllung der zu stellenden Anforderungen kann von der die Erlaubnis erteilenden Behörde eine Frist bis zu 6 Monaten gewährt werden.

§ 82. Der Betrieb der Anstalten unterliegt der amtstierärztlichen Ueberwachung. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten. Die Tiere, die zur Gewinnung von Impfstoffen bestimmt sind, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein und vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht werden. Die Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Tieren, die zur Herstellung von Impfstoffen gedient haben, kann von dem Regierungspräsidenten von einer amtstierärztlichen Untersuchung abhängig gemacht oder sonstigen Beschränkungen unterworfen werden.

§ 83. Es bleibt vorbehalten, die Abgabe oder Anwendung bestimmter Impfstoffe zu verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

§ 84. Die Impfstofferzeugungsanstalten sind verpflichtet, über die Herstellung der Impfstoffe Listen zu führen, die über die Art der Gewinnung Aufschluß geben.

§ 85. Es bleibt vorbehalten, über die Bedingungen für die Zulassung von Impfstoffen zur staatlichen Prüfung und über das Verfahren, nach dem die Prüfung der Impfstoffe vorzunehmen ist, sowie über die zur Vornahme der Prüfung berechtigten Stellen und über die Art der Verwendung der Impfstoffe Bestimmung zu treffen.

§ 86. 1. Von einer Anstalt, die der staatlichen Prüfung unterstellte Impfstoffe in den Verkehr bringt, dürfen gleichartige ungeprüfte Impfstoffe nicht abgegeben werden.

2. Die Gefäße, in denen die staatlich geprüften Impfstoffe in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Kontrollnummer, der Tag der staatlichen Prüfung, die Herstellungs- und Prüfungsstätte sowie die längste zulässige Dauer der Verwendung des Impfstoffs zu ersehen sind; auch müssen sie die deutliche Aufschrift tragen: „Staatlich geprüft." Ferner sind den Impfstoffen gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung und Aufbewahrung und die bei ihrer Anwendung etwa besonders zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

§ 87. Es bleibt vorbehalten, die Einfuhr von Impfstoffen aus dem Ausland, soweit sie nicht auf Grund des § 7 des Gesetzes verboten wird, von einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

§ 88. Impfstoffe, die lebende Erreger von Viehseuchen enthalten, dürfen nur an Tierärzte abgegeben und nur von Tierärzten zur Impfung benutzt werden. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen, insbesondere für wissenschaftliche Anstalten, zulassen.

18. Viehkastrierer.
(§ 17 Nr. 18 des Gesetzes.)

§ 89. An Tieren, die an einer der Anzeige unterliegenden Seuche (§ 10 des Gesetzes) leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen von gewerbsmäßigen Viehkastrierern Kastrationen nicht ausgeführt werden.

§ 90. 1. Gewerbsmäßigen Viehkastrierern ist verboten, Gehöfte zu betreten, in denen Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs oder Pockenseuche der Schafe herrschen oder die wegen dieser Seuchen gesperrt sind. Desgleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt.

2. Ferner ist den gewerbsmäßigen Viehkastrierern verboten. in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Rotz, Schweineseuche, Schweinepest, Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern), Geflügelcholera oder Hühnerpest herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrte Stelle zu betreten und die Kastration an Tieren vorzunehmen, die aus solchen Gehöften stammen und für die betreffende Seuche empfänglich sind.

3. Bei Schweineseuche und Schweinepest ist jedoch den gewerbsmäßigen Viehkastrierern die Vornahme von Kastrationen an ansteckungsverdächtigen Schweinen, in Seuchengehöften aber nur außerhalb des gesperrten Stalles und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Kastrierer vor dem Verlassen des Seuchengehöfts Hände, Arme, Kleider, Schuhzeug und die zur Kastration benutzten Instrumente reinigen und desinfizieren.

§ 91. Es bleibt vorbehalten, nötigenfalls die Vorschriften im § 90 auf andere der Anzeigepflicht unterstellte Seuchen (§ 10 des Gesetzes) auszudehnen.

§ 92. Nach Ausführung der innerhalb eines Gehöfts (Viehbestandes) vorgenommenen Kastrationen haben sich die gewerbsmäßigen Viehkastrierer die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu waschen und ihre Kleider sowie das Schuhzeug durch sorgfältiges Abbürsten mit Seifenwasser zu reinigen. Die zur Kastration benutzten Instrumente sind gründlich zu reinigen und in jedem Falle durch Einlegen in eine Desinfektions-

flüssigkeit zu desinfizieren. Als Desinfektionsflüssigkeit empfiehlt sich verdünntes Kresolwasser (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 93. Gewerbsmäßige Viehkastrierer haben nach beifolgendem Muster VIII ein Kontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

(§§ 18 bis 61, 78 des Gesetzes.)

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

A. Milzbrand.

I. Schutzmaßregeln.

§ 94. 1. Ist der Ausbruch des Milzbrandes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Absonderung, nötigenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen (§ 19 Absatz 1, 4 des Gesetzes).

2. Sofern sich die Absonderung nicht wirksam durchführen läßt, kann die Polizeibehörde die Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts, wo sich ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier befindet, anordnen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

§ 95. Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Milzbrandes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Von diesen Anordnungen, die dem Besitzer oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen sind, hat der beamtete Tierarzt unverzüglich der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 96. Erfolgt die Ermittlung des Milzbrandes oder Milzbrandverdachts an einem gefallenen oder getöteten Tiere und erklärt der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtige, so ist der Kadaver nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschluß oder unter polizeilicher Ueberwachung auf Kosten des Besitzers so lange aufzubewahren, bis ihn der vom Besitzer zugezogene Tierarzt untersucht hat. Die Untersuchung ist jedoch mit möglichster Beschleunigung, und zwar spätestens binnen 2 Tagen vorzunehmen. Die Ortspolizeibehörde kann diese Frist abkürzen, wenn sich die Untersuchung nach Lage der Verhältnisse ohne Schwierigkeit in kürzerer Zeit ausführen läßt. Nach Beendigung der Untersuchung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kadaver sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 97. 1. Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere über die Empfänglichkeit des Menschen für Milzbrand, über die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Umgehens mit solchen Tieren und der Benutzung ihrer Erzeugnisse sowie über die beim Umgehen mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Weise belehrt wird.

2. Für milzbrandkranke oder der Seuche verdächtige Tiere sind tunlichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden.

3. Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung solcher Tiere nicht verwendet werden.

4. Räumlichkeiten, in denen sich solche Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

5. Die Räumlichkeiten dürfen von Personen mit bloßen Füßen nicht betreten werden.

§ 98. Tiere, die an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachtung gilt in diesem Falle jede mit Blutentziehung verbundene Tötung eines Tieres auch ohne darauffolgende Zerlegung.

§ 99. 1. Heilversuche an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden.

2. Die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet und darf erst nach der Absonderung der Tiere stattfinden.

§ 100. Milch, Haare, Wolle milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

§ 101. 1. Die Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden.

2. Das Abhäuten der Kadaver ist verboten.

3. Eine Oeffnung der Kadaver darf ohne ortspolizeiliche Erlaubnis, die anders als in besonderen Notfällen nicht erteilt werden darf, nur von Tierärzten oder unter deren Leitung vorgenommen werden.

4. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver oder Kadaverteile nach amtstierärztlicher Anweisung dicht zu bedecken und tunlichst unter sicherem Verschlusse so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine anderweitige Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die Bewachung der Kadaver oder Kadaverteile kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

5. Zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile sollen möglichst nur solche Fahrzeuge oder Behältnisse verwendet werden, die für Blut und tierische Abgänge undurchlässig sind. Beim Transport müssen die natürlichen Körperöffnungen der Kadaver durch Einschieben von Werg, Tuchstücken oder dergleichen gegen das Abfließen von Blut möglichst dicht abgeschlossen werden; auch müssen die Kadaver oder Kadaverteile so dicht zugedeckt sein, daß sie für Fliegen unzugänglich sind.

6. Die Vorschriften im § 97 Abs. 3, 5 finden auch bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile sinngemäß Anwendung.

§ 102. 1. Ist in dem Rinder- oder Schafbestand eines Gehöfts oder einer Weide oder in einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde Milzbrand festgestellt, so kann angeordnet werden, daß vor dem Erlöschen der Seuche (§ 106) kein Tier des Bestandes oder der Herde ohne ortspolizeiliche Erlaubnis lebend oder tot aus dem Gehöft, aus der Weide oder über die Grenzen der Feldmark ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden darf. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ausfuhr oder Schlachtung ist der beamtete Tierarzt zu hören.

2. Die in Abs. 1 vorgesehene Anordnung ist stets zu treffen, wenn in einem Bestand ein nach der Schlachtung als milzbrandkrank ermitteltes Tier unter Umständen geschlachtet oder zerlegt worden ist, die eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche in sich schließen.

3. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung von Tieren in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 103. Die Benutzung verseuchter Weideflächen, ferner die gemeinschaftliche Benutzung verseuchter Brunnen, Tränken und Schwemmen durch Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, kann verboten werden.

II. Impfung.

§ 104. 1. Es bleibt vorbehalten, darüber Bestimmung zu treffen, in welchen Fällen die Impfung milzbrandkranker oder für Milzbrand empfänglicher Tiere polizeilich angeordnet werden kann. Die polizeilich angeordneten Impfungen sind vom beamteten Tierarzt auszuführen.

2. Schutzimpfungen, die nicht auf polizeiliche Anordnung erfolgen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden und sind von diesen alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

3. Mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen während einer Woche nach der Impfung nur mit ortspolizeilicher Genehmigung ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden. Vor Erteilung der Genehmigung ist der beamtete Tierarzt zu hören. Im Falle der Schlachtung darf die Fleischbeschau nur durch den tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden.

III. Desinfektion.

§ 105. 1. Die von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren benutzten Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch die Ställe oder Stallabteilungen, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten — § 15 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren —, sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht eine Verwendung nach § 15 Abs. 4 dieser Anweisung gestattet wird. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch Personen, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren oder mit deren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind (vgl. § 15 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), haben sich zu desinfizieren.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 106. 1. Der Milzbrand gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliche für Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind,
oder
b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Bestande vorgekommen ist,
und
c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Die Frist von 2 Wochen (Abs. 1 unter b) kann mit Zustimmung des beamteten Tierarztes auf 1 Woche herabgesetzt werden, wenn die gefährdeten Tiere nach einem vom Minister als geeignet anerkannten Verfahren geimpft worden sind.

V. Anwendung der Maßregeln auf Wild.

§ 107. Die Vorschriften des § 101 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildbeständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

B. Rauschbrand.

§ 108. Für den Rauschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6 und mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vorschrift im § 101 Abs. 2 folgende Bestimmung tritt:

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Es kann jedoch unter der Bedingung gestattet werden, daß es in Abdeckereien erfolgt. Die Verwertung der Häute ist nur unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß sie sofort durch ein vom Minister zugelassenes Verfahren unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Verwertung der Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist.

C. Wild- und Rinderseuche.

§ 109. Für die Wild- und Rinderseuche gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6, § 104, § 106 Abs. 2.

2. Tollwut.

I. Verfahren bei Tollwut der Hunde.

§ 110. 1. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

2. Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

3. Wenn der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich ist, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem festsitzenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der der Leine geführt werden.

4. Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

§ 111. 1. Die Ortspolizeibehörde hat sofort zu veranlassen, daß Hunde, die auf Grund des § 110 eingesperrt worden sind, amtstierärztlich untersucht werden.

2. Läßt die amtstierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand eines Hundes, so muß die Einsperrung in der Regel auf 1 Woche, nötigenfalls auf 2 Wochen, ausgedehnt werden. Nach Ablauf dieser Fristen und vor Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln ist der Hund einer erneuten amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

3. Der Besitzer eines unter Beobachtung gestellten Hundes oder sein Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Ortspolizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen und den Kadaver gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

4. Wenn der Besitzer vor Ablauf der Beobachtungsfrist durch amtstierärztliche Bescheinigung nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so sind die Einsperrung und polizeiliche Beobachtung schon vorher wieder aufzuheben.

§ 112. 1. Für Hunde, bei denen die Tollwut oder der Verdacht der Seuche amtstierärztlich festgestellt ist, ist die sofortige Tötung von der Ortspolizeibehörde anzuordnen. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat, so kann angeordnet werden, daß das Tier, sofern dies ohne Gefahr geschehen kann, in einem sicheren Behältnis,

wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet wird. Von der Einsperrung ist in Landkreisen dem Landrat sofort Anzeige zu erstatten. Dieser hat zu prüfen, ob die Einsperrung unbedenklich ist, oder ob die Tötung des Hundes geboten erscheint.

2. Ferner ist die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde anzuordnen, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind. Ausnahmsweise kann für solche Hunde statt der Tötung eine mindestens 3monatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

3. Die polizeiliche Genehmigung zur Einsperrung eines der Ansteckung verdächtigen Hundes (Abs. 2) ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer der Ortspolizeibehörde mindestens alle 4 Wochen eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Hundes sowie darüber einreicht, daß die Fortsetzung der Einsperrung ohne Gefahren für Menschen und Tiere durchführbar ist. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, oder werden die angeordneten Einsperrungsmaßregeln nicht genau befolgt, so ist die sofortige Tötung des Hundes anzuordnen.

4. Der Besitzer eines mit polizeilicher Genehmigung eingesperrten Hundes oder dessen Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen und im letzteren Falle den Kadaver gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

§ 113. 1. Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund verendet oder getötet worden oder ist ein nach § 112 Abs. 2 eingesperrter Hund verendet, so hat die Ortspolizeibehörde sofort seine Zerlegung durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

2. Von der Zerlegung kann abgesehen werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten das Vorhandensein der Tollwut schon zweifellos feststeht.

§ 114. 1. Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperre in diesen Bezirk eingebracht werden, auf die Dauer von mindestens 3 Monaten — von der diese Maßregel begründenden Wahrnehmung oder Feststellung an — angeordnet werden.

2. Diese Anordnung kann auch in den Fällen getroffen werden, in denen die Tollwut in einer bis dahin seuchenfreien Gegend bei einem Hunde festgestellt wurde, der nicht frei umhergelaufen ist.

3. Es kann angeordnet werden, daß die angeketteten oder eingesperrten Hunde so abgesondert werden, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

4. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für minder gefährdete Bezirksteile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Ueberwachung frei laufen dürfen.

5. Zu dem gefährdeten Bezirk im Sinne des Abs. 1 gehören alle Ortschaften, in denen der wutkranke oder der Seuche verdächtige Hund gewesen ist, und in der Regel auch die bis zu 10 km von diesen Ortschaften (Seuchenorten) entfernten Orte einschließlich ihrer Gemarkungen. Unter besonderen Verhältnissen oder in solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können jedoch auch solche Ortschaften und Gemarkungen als gefährdet angesehen werden, die weiter als 10 km von den Seuchenorten entfernt liegen. Die hiernach in Betracht kommenden Sperrbezirke sind nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst in Anlehnung an natürliche oder geographische Grenzen (Flußläufe, Seen, Höhenzüge, Waldungen, Moore und dergleichen) zu bilden.

6. Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

7. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen kann unter der Bedingung gestattet werden, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann gestattet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in den Abs. 1, 4 enthaltenen Vorschriften.

8. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

9. Für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zugelassen werden.

§ 115. 1. Den Ausbruch der Tollwut hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

2. Ferner hat die Ortspolizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch der Tollwut sofort den örtlichen Polizeiverwaltungen aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

3. Es kann angeordnet werden, daß an den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Bahnhöfe, Schiffsanlegestellen usw. Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen sind.

4. Ist anzunehmen, daß ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund in einen anderen Bezirk übergelaufen ist, oder ist der Verbleib eines solchen Hundes unbekannt, so hat die Ortspolizeibehörde auch den in Betracht kommenden deutschen örtlichen Polizeiverwaltungen ohne Rücksicht auf Kreis-, Bezirks- oder Landesgrenze unter Beschreibung des Hundes (Größe, Farbe, Rasse, besondere Kennzeichen) und Angabe der von dem Hunde vermutlich eingeschlagenen Richtung sofort Mitteilung zu machen. Die beteiligten Polizeibehörden haben hierauf Nachforschungen nach dem Verbleibe des Hundes anzustellen.

5. Für besonders gefährdete Gegenden kann der Regierungspräsident eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Hunden vorschreiben.

§ 116. In den von Tollwut gefährdeten Gegenden kann angeordnet werden, daß Hunde, die der Vorschrift des § 34 zuwider ohne vorschriftsmäßiges Halsband frei umherlaufen, sofort zu töten sind.

II. Verfahren bei Tollwut der Katzen.

§ 117. 1. Die Vorschriften der §§ 110 bis 113, § 114 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, § 115 Abs. 1, 2, 3 finden auf Katzen, die von der Tollwut befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß für ansteckungsverdächtige Katzen die im § 112 Abs. 2 Satz 2 zugelassene Ausnahme vom Tötungszwange nicht gilt.

2. In dem gefährdeten Bezirke, der den im § 114 Abs. 5 als Regel vorgesehenen Umfang nicht überschreiten soll, ist auch die Festlegung der Hunde nach § 114 anzuordnen.

III. Verfahren bei Tollwut anderer Haustiere.

§ 118. Für andere Haustiere, bei denen die Tollwut festgestellt wird, ist die sofortige Tötung von der Ortspolizeibehörde anzuordnen.

§ 119. Der Seuche verdächtige andere Haustiere müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf sinngemäß nach den §§ 111, 113 zu verfahren.

§ 120. Andere Haustiere, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, die aber Erscheinungen der Tollwut noch nicht zeigen, müssen sofort und für die Dauer der Gefahr mit den in den §§ 122, 123 bezeichneten Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

§ 121. Die Dauer der Gefahr (§ 120) ist für Pferde und Rinder auf 6 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 3 Monate zu bemessen.

§ 122. 1. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung darf ein Wechsel des Standorts der Tiere ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Im Falle eines Wechsels ist die Beobachtung an dem neuen Standort fortzusetzen.

2. Wenn die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt wird, so muß die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts zur Fortsetzung der Beobachtung von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 123. 1. Die Benutzung und der Weidegang der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere sind gestattet. Der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter hat jedoch von dem Auftreten von Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten. Im übrigen ist nach § 119 zu verfahren.

2. Das Schlachten der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere ist gestattet (vergleiche jedoch § 125). Im Falle der Schlachtung sind Körperteile, an denen sich verdächtige Wunden oder Narben befinden, unschädlich zu beseitigen.

IV. Maßregeln, die bei Tollwut aller Arten von Tieren Anwendung zu finden haben.

§ 124. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 125. Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 126. 1. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

2. Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

3. Die Zerlegung der Kadaver darf nur von Tierärzten oder unter ihrer Leitung vorgenommen werden.

§ 127. Die Standplätze wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit solchen Tieren in Berührung gekommen sind (§ 17 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

3. Rotz.

A. Pferde.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 128. 1. Ist der Ausbruch des Rotzes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, an wen und wohin seit dem vermutlichen Bestehen des Rotzes oder der verdächtigen Erscheinungen Pferde aus dem Bestande verkauft oder sonst weggegeben worden sind, ferner, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden Berührung gehabt und namentlich Fütterungs- oder Tränkeinrichtungen gemeinsam benutzt haben, ob und wo sie erworben und in wessen Besitze sie früher gewesen sind.

2 Nach dem Ergebnis dieser Ermittelungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen.

§ 129. Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung des Rotzes stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Pferdebestände in dem Seuchenort und dessen Umgegend oder in Ortsteilen angeordnet werden. Im gleichen Fall kann auch die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Pferde verschiedener Bestände verboten werden.

§ 130. Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung von Menschen durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Tiere aufmerksam gemacht wird. Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Seuchenstalle schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung rotzkranker und der Seuche verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

§ 131. Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Rotzes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen. Die gleichen Maßnahmen können von ihm auch für die der Ansteckung verdächtigen Tiere angeordnet werden. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 132. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps sowie dem Vorstand desjenigen Landgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

§ 133. Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde ist verboten.

§ 134. 1. Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

2. Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

II. Verfahren mit rotzkranken Pferden.

§ 135. 1. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tötung der Tiere anzuordnen.

2. Der Ausbruch des Rotzes ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

3. Die Ortspolizeibehörde hat außerdem jedem in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch des Rotzes den örtlichen Polizeiverwaltungen aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden unverzüglich mitzuteilen; diese haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

4. Der Stall, in dem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangstür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rotz" leicht sichtbar zu versehen.

§ 136. 1. Bis zu ihrer Tötung sind die rotzkranken Pferde im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Stall darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

2. Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände dürfen vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraume nicht entfernt werden.

§ 137. Die Tötung der rotzkranken Pferde muß an einem von der Ortspolizeibehörde für geeignet erachteten Orte erfolgen. Bei dem Transporte nach diesem Orte muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

III. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden.

§ 138. 1. Die Tötung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde sind anzuordnen:

a) wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch des Rotzes auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird;

b) wenn durch anderweitige, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

c) wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

2. Ist das Vorliegen des Rotzes bei den der Seuche verdächtigen Pferden nicht schon auf Grund der klinischen Anzeichen wahrscheinlich und liegt keiner der Fälle zu b und c vor, so ist eine Untersuchung des Blutes der seuchenverdächtigen Pferde auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Wegen der Vornahme der Prüfung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens und der Beurteilung der Ergebnisse gelten die Vorschriften des Anhanges zu diesem Abschnitt.

3. Die Anordnung der Tötung erfolgt im Falle zu a) durch die Ortspolizeibehörde, in den Fällen zu b) und c) durch den Regierungspräsidenten.

§ 139. Der Seuche verdächtige Pferde müssen so lange, bis ihre Tötung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit amtstierärztlich bescheinigt ist, der Absonderung im Stalle mit den aus den §§ 140 bis 142 sich ergebenden Wirkungen unterworfen werden.

§ 140. 1. Der Absonderungsraum darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

2. Eine Entfernung der der Absonderung unterworfenen Pferde aus dem Absonderungsraume darf nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung abgesonderter Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraume nicht entfernt werden.

3. Die unter Absonderung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

§ 141. 1. Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Absonderung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Ortspolizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

2. Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Absonderung gestellten Pferdes darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung weder geöffnet, noch beseitigt werden.

§ 142. Werden die unter Absonderung gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

IV. Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden.

§ 143. Alle Pferde, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen mit den aus den §§ 144 bis 149 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 144. 1. Die unter Beobachtung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

2. Ferner ist sofort bei diesen Pferden eine Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Für das Verfahren und die Beurteilung der Ergebnisse gelten die Vorschriften des im § 138 Abs. 2 erwähnten Anhanges.

3. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist auf mindestens 6 Monate festzusetzen. Jedoch ist die polizeiliche Beobachtung vor Ablauf der Frist aufzuheben, wenn sämtliche Tiere des Bestandes nach den klinischen Anzeichen und nach dem Ergebnisse der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung unverdächtig erscheinen und die Blutuntersuchung als abgeschlossen anzusehen ist (vgl. den Anhang unter Nr. 6).

§ 145. 1. Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen abzusondern und im Stalle zu halten.

2. Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Pferdes zu veranlassen.

§ 146. 1. In die Stallräume, in denen die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde untergebracht sind, dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

2. Solange die Pferde frei von verdächtigen Erscheinungen befunden werden, ist ihre Benutzung innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark unter der Bedingung zu gestatten, daß sie nicht in andere Stallungen eingestellt und nicht mit unverdächtigen Pferden in Berührung gebracht, insbesondere nicht zusammengespannt werden, und daß ferner für sie fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder sonstige Gerätschaften nicht benutzt werden.

3. Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis stattfinden. Die Erlaubnis darf nur unter den im Abs. 2 angegebenen Bedingungen erteilt werden.

4. Beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe kann ausnahmsweise vom Regierungspräsidenten gestattet werden, daß andere Pferde in die Stallräume der der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde eingestellt oder mit ihnen gemeinschaftlich zur Arbeit benutzt werden. Diese Pferde sind alsdann ebenfalls als ansteckungsverdächtig zu behandeln und der Blutuntersuchung (§ 144 Abs. 2) zu unterwerfen.

5. Die Gewährung der in den Abs. 3, 4 vorgesehenen Erleichterungen kann von dem Ergebnis der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung abhängig gemacht werden. Die Erleichterung des Abs. 4 ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer für die in die Stallungen neu eingestellten oder mit den ansteckungsverdächtigen gemeinschaftlich benutzten Pferde auf die Entschädigungsansprüche, die ihm bei Erkrankung dieser Pferde an Rotz oder bei ihrer Tötung wegen Rotzverdachts etwa zustehen würden, Verzicht leistet.

§ 147. 1. Die Pferde dürfen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

2. Im Falle der mit polizeilicher Erlaubnis bewirkten Ueberführung ist die Beobachtnng in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen. Die Unterbringung hat dort entsprechend den Bestimmungen des § 143 zu erfolgen.

3. Wird die Erlaubnis znr Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 148. Wenn der Besitzer der Pferde den polizeilichen Anordnungen nicht pünktlich Folge leistet, so fallen die nach § 146 gestatteten Vergünstigungen weg.

§ 149. 1. Ist ein unter Beobachtung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Ortspolizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

2. Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten unter Beobachtung gestellten Pferdes darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 150. Der Regierungspräsident kann die Tötung der Ansteckung verdächtiger Pferde anordnen, wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Ministers.

V. Desinfektion.

§ 151. 1. Die Räumlichkeiten, in denen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 18 Abs. 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

VI. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 152. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) die rotzkranken Pferde gefallen oder getötet, die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getötet oder von dem beamteten Tierarzt für rotzfrei erklärt worden sind, die der

Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getötet worden sind oder während der polizeilichen Beobachtung (§ 144 Abs. 3) keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und

d) die Desinfektion, soweit sie vorgeschrieben ist, ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

B. Andere Einhufer.

§ 153. Den Pferden sind im Sinne der Vorschriften in den §§ 128 bis 152 Esel, Maultiere und Maulesel gleichzustellen.

4. Maul- und Klauenseuche.

I. Vorläufige Maßregeln und Ermittlung.

§ 154. 1. Sobald der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft durch Anzeige oder sonst zur amtlichen Kenntnis gelangt, hat die Ortspolizeibehörde sofort die Zuziehung des beamteten Tierarztes zu veranlassen und inzwischen folgende vorläufige Maßregeln zu treffen:

a) Das Klauenvieh des verdächtigen Gehöfts ist in seinen Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Zutritt zu den Ställen (Standorten) ist, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung nnd Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet.

b) Das verdächtige Gehöft ist in der Weise abzusperren, daß, abgesehen von Notfällen, weder Tiere eingestellt, noch von Klauenvieh stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, noch Stallgerätschaften, Dünger, Jauche oder Futter- und Streuvorräte weggebracht werden dürfen. Milch darf nur nach vorheriger Abkochung oder anderer ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) weggegeben werden. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

c) Ist die Milch des verdächtigen Viehbestandes bisher an eine Sammelmolkerei (§ 26) abgeliefert worden, so ist sofort jedes weitere Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus dieser Molkerei an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei zu untersuchen. Desgleichen ist die Abgabe von nicht erhitzter Milch aus der Molkerei zum Genusse für Menschen zu verbieten, sobald und solange anzunehmen ist, daß Milch aus dem verdächtigen Viehbestand in die abzugebende Milch aufgenommen oder verarbeitet worden ist. Ferner ist anzuordnen, daß die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei nicht entfernt werden dürfen, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Befindet sich die Molkerei in einem andern Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unverzüglich von der Sachlage zu benachrichtigen.

2. Das Wegbringen von Klauenvieh aus der Ortschaft ist zu verbieten. Das Durchtreiben von solchem Vieh sowie das Fahren mit angespannten fremden Wiederkäuern durch die Ortschaft kann verboten werden.

3. Die vorläufigen Maßregeln sind mit dem Vorbehalt anzuordnen, daß sie sofort außer Wirksamkeit treten, wenn der beamtete Tierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und daß auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist.

§ 155. 1. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen,

a) ob das seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Vieh neu eingestellt ist, oder ob in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen sonst eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit ansteckungsfähigen fremden Tieren stattgefunden hat, oder ob etwa Tiere, die die Seuche überstanden haben, dem Viehbestand einverleibt worden sind, und wer der frühere Besitzer des neu eingestellten oder der Besitzer des fremden Viehes ist;

b) wohin die übrigen Tiere des für die Einschleppung etwa in Betracht kommenden Viehtransports verbracht worden sind;

c) ob seit der Einschleppung oder, falls dieser Zeitpunkt nicht sicher feststellbar ist, in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen Klauenvieh aus dem betroffenen Gehöfte geschlachtet oder ausgeführt oder sonst entfernt worden ist, und wohin das Vieh gekommen ist;

d) ob innerhalb der unter c bezeichneten Frist Klauenvieh des betroffenen Gehöfts mit fremdem Klauenvieh sonst unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen ist. Bei dieser Ermittlung ist insbesondere auch das Deckregister (§ 35 Abs. 1) einzusehen.

2. Alle Viehbestände, in denen sich nach den angestellten Ermittlungen der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, müssen amtstierärztlich untersucht werden. Zu diesem Zwecke sind die beteiligten Ortspolizeibehörden, in außerpreußischen Bundesstaaten die zuständigen örtlichen Polizeiverwaltungen von der Sachtage unverzüglich zu benachrichtigen. Als der Ansteckung verdächtig gilt alles Klauenvieh, das mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in dem gleichen Gehöfte sich befindet oder in den letzten 2 Wochen befunden hat oder in dieser Zeit nachweislich sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen ist.

3. Von den in den Abs. 1, 2 genannten Ermittlungen und Untersuchungen kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 156. Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch oder den Verdacht der Maul- und Klauenseuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderuug der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Einsperrung oder Bewachung, anzuordnen, sowie ferner die im § 154 Abs. 2 Satz 1, § 162 Abs. 1 unter a bis k, Abs. 2 bis 4 angegebenen Maßnahmen zu treffen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 157. Ist anzunehmen, daß in einem Orte eine Verbreitung der Seuche stattgefunden hat, so kann die amtstierärztliche Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere der betreffenden Ortschaft, ihrer Umgegend oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 158. 1. Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

2. Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den örtlichen Polizeiverwaltungen aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

3. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

§ 159. Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann der Regierungspräsident die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anordnen, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann. Ist anzunehmen, daß für die zu tötenden Tiere nach Abzug der nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes anzurechnenden Beträge eine Entschädigung von mehr als 1000 Mark zu zahlen ist, so ist vor der Anordnung die Genehmigung des Ministers, in der Regel telegraphisch, einzuholen.

§ 160. 1. Die Schlachtung der Tiere, deren Tötung angeordnet ist, hat unter Beobachtung etwaiger vom beamteten Tierarzt getroffenen Anordnungen und unter seiner Leitung sowie unter polizeilicher Aufsicht, soweit angängig im Seuchengehöft, sonst in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können für die ansteckungsverdächtigen Tiere von dem Regierungspräsidenten oder mit dessen Ermächtigung vom Landrate zugelassen werden. In diesem Falle ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts einzuholen.

2. Zur Schlachtstätte dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

3. Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

4. Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen, der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die

Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion (§ 175) unter Verschluß zu halten.

5. Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren (vgl. § 19 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 161. 1. Jede verseuchte Ortschaft bildet in der Regel einen Sperrbezirk mit den aus den §§ 162 bis 164 sich ergebenden Wirkungen. Benachbarte, nach ihrer Lage oder ihren Verkehrsverhältnissen besonders stark gefährdete Einzelanwesen, Ortsteile oder Orte sind in den Sperrbezirk einzubeziehen. Bei großen Orten kann der Sperrbezirk auf Ortsteile, bei vereinzelt liegenden verseuchten Gehöften auf diese beschränkt werden, wenn nach Lage der Sache und den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen der Seuchenverschleppung dadurch genügend vorgebeugt werden kann.

2. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten" leicht sichtbar anzubringen.

3. Die Einhaltung der getroffenen Anordnungen ist durch fortgesetzte polizeiliche Ueberwachung sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke ist nach Möglichkeit in jede verseuchte ländliche Ortschaft ein Gendarm zu legen, der für die Beachtung der Sperrmaßregeln Sorge zu tragen hat.

§ 162. 1. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein könnten, in folgender Weise abzusperren:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufstallung anzuordnen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, andernfalls der Regierungspräsident. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 Anwendung. Jedoch kann von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Notschlachtung).

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist zu gestatten, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung (§ 28 Abs. 3) zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

k) Von gefallenen seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, kann vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175) verboten werden.

6. Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

§ 163. 1. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, andernfalls der Regierungspräsident. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 mit der Maßgabe Anwendung, daß von der amtstierärztlichen Leitung und von den im § 160 Abs. 4, 5 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen abgesehen werden darf. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh" zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis des Regierungspräsidenten beizuheften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

2. Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstallung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Ministers Erleichterungen zugelassen werden.

3. In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

4. Die Absonderung der Tiere ist so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 175) bewirkt ist. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers zulässig.

5. Für das Weggeben von Milch können die gleichen Anordnungen getroffen werden wie für die Seuchengehöfte (§ 162 Abs. 1 unter e). Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3) der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

§ 164. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von

Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von den Regierungspräsidenten zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

§ 165. Um den Sperrbezirk ist ein nach der Größe der Gefahr und den örtlichen und Verkehrsverhältnissen zu begrenzendes Beobachtungsgebiet mit den aus den §§ 166, 167 sich ergebenden Wirkungen zu bilden.

§ 166. 1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen der Abs. 2, 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh" zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuheften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von zwei Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

§ 167. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebiets kann der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh und das Treiben von

Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebiets kann die Festlegung der Hunde in der im § 164 Abs. 1 a angegebenen Weise angeordnet werden.

§ 168. 1. Im Seuchenort und in einem Umkreis von in der Regel mindestens 15 km, der aber nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden ist, ist zu verbieten:

a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

b) Der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

2. Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen von dem Regierungspräsidenten mit Genehmigung oder Ermächtigung des Ministers zugelassen werden.

3. Im gleichen Umkreis (Abs. 1) können nachstehende Veranstaltungen verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

a) Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;

b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;

c) Körungen von Tieren jeder Gattung.

§ 169. Die nach den §§ 163 bis 168 angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind für die nicht verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes, für das Beobachtungsgebiet und für das nach § 168 abgegrenzte Gebiet aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für diese Gehöfte oder Gebiete beseitigt ist.

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 170. Wird in einem seuchenfreien Gehöfte der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die im § 162 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und so lange aufrechtzuerhalten, bis die Unverdächtigkeit der Tiere amtstierärztlich festgestellt ist. Jedoch kann in Fällen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses der Regierungspräsident auch ohne Genehmigung des Ministers Erleichterungen zulassen.

§ 171. 1. Befinden sich lediglich der Ansteckung verdächtige Tiere in einem nicht verseuchten Gehöfte, so sind sie, wenn möglich in besonderen Stallräumen, auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe zu unterstellen, daß sie aus den für sie bestimmten Räumlichkeiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur sofortigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Schlachtung unter Beobachtung der Vorschriften des § 163 Abs. 1 entfernt werden dürfen. Für die Bezettelung der Eisenbahnwagen gelten die Vorschriften des § 166. Ist die Unterbringung in besonderen, eine strenge Absonderung gewährleistenden Stallräumen nicht möglich, so darf aus dem Gehöfte, soweit nicht für einzelne Ställe nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung ausgeschlossen erscheint, Klauenvieh vor der im Abs. 5 vorgeschriebenen Untersuchung nicht ausgeführt werden.

Die Beobachtungsfrist läuft vom Tage der Ausfuhr der Tiere aus dem Seuchengehöft oder der letzten sonstigen Berührung mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, jedoch ist die Beobachtung sofort aufzuheben, sobald die Unverdächtigkeit des der Seuche verdächtigen Tieres, das etwa den Anlaß zur Annahme des Ansteckungsverdachts gab, festgestellt ist (§ 170).

3. Der Besitzer der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

4. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige ohne Verzug die im § 154 vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und ungesäumt den beamteten Tierarzt zuzuziehen.

5. Nach Ablauf der zweiwöchigen Beobachtungsfrist ist sämtliches Klauenvieh des Gehöfts, in dem sich die der Ansteckung verdächtigen Tiere befinden, amtstierärztlich zu untersuchen. Ergibt sich bei dieser Untersuchung die Unverdächtigkeit aller Tiere, so gilt die polizeiliche Beobachtung als aufgehoben.

c) Besondere Vorschriften für Wiederkäuer und Schweine, die sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf Tierschauen oder dergleichen befinden.

§ 172. 1. Wenn der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Tieren, die sich auf dem Transporte befinden, angezeigt oder festgestellt worden ist, so ist die Weiterbeförderung der kranken und der verdächtigen Tiere zu verbieten und deren Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

2. Können die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die kranken und verdächtigen Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Wiederkäuern und Schweinen in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Für die Bezeitelung der Eisenbahnwagen gelten die Vorschriften der §§ 163, 166.

3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 173. 1. Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche auf Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so ist mit den kranken und verdächtigen Tieren nach § 172 Abs. 1 zu verfahren. Jedoch kann vom Regierungspräsidenten der Abtrieb der verdächtigen, ausnahmsweise auch der kranken Tiere unter den im § 172 Abs. 2, 3 vorgesehenen näheren Bedingungen gestattet werden, deren Erfüllung, wie dort vorgeschrieben, sicherzustellen ist. Bei ansteckungsverdächtigen Tieren kann unter besonderen Umständen die Beförderung mittels Fußtransports zugelassen werden.

2. Von der vorherigen Anfrage bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts kann bei dem Abtrieb ansteckungsverdächtigen Schlachtviehs von einem Schlachtviehmarkt abgesehen werden, wenn der Abtrieb nach einem öffentlichen Schlachthause zur sofortigen Abschlachtung erfolgen soll, und wenn das Vieh mit dem kranken oder dem seuchenverdächtigen Vieh nicht unmittelbar in Berührung gekommen ist. In diesem Falle ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts unter Mitteilung des Sachverhalts von dem Eintreffen rechtzeitig zu benachrichtigen.

d) Verbotswidrige Benutzung von Tieren.

§ 174. Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist, oder die abgesondert sind oder der polizeilichen Beobachtung unterstehen, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

III. Desinfektion.

§ 175. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Disinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommeu sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden,

a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 176. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist,

oder

b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,
und
c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

5. Lungenseuche des Rindviehs.

I. Ermittlung.

§ 177. 1. Ist der Ausbruch der Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob das kranke oder der Seuche verdächtige Tier oder ein anderes Stück des verseuchten oder verdächtigen Rindviehbestandes mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen ist. Ferner ist festzustellen, ob und wann Rindvieh aus dem Bestande verendet, geschlachtet, ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin es gekommen ist. Des weiteren ist nachzuforschen, ob und wo die seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen und die übrigen Tiere des Bestandes sowie die aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestande entfernten Tiere erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

2. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen, die in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten zurückgreifen sollen, sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 178. 1. Der beamtete Tierarzt hat unverzüglich den gesamten Rindviehbestand des Seuchengehöfts aufzunehmen und die Tiere zu ermitteln, die an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind.

2. Die Ortspolizeibehörde kann erforderlichenfalls die Kennzeichnung der Tiere anordnen.

§ 179. Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Lungenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 180. Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Lungenseuche stattgefunden hat, so kann der Regierungspräsident eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Rindviehbestände des Seuchenorts, seiner Umgegend oder einzelner Ortsteile anordnen.

§ 181. Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöft ein Tier unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach amtstierärztlichem Gutachten aber nur durch Zerlegung des Tieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall von Lungenseuche vorliegt, so hat der Regierungspräsident die Tötung des Tieres, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anzuordnen.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 182. 1. Den Ausbruch der Lungenseuche hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

2. Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den örtlichen Polizeiverwaltungen aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen

3. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Stallungen oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

§ 183. 1. Die Ortspolizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die alsbaldige Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten und der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen.

2. Die Tötung der Ansteckung verdächtiger Tiere kann durch den Regierungspräsidenten angeordnet werden.

§ 184 1. Die an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, deren Tötung angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu schlachten Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können vom Regierungspräsidenten zugelassen werden. In diesem Fall ist vor der Ueberführnng d Tiere das Einverständnis der Ortspolizei-

behörde des Schlachtorts einzuholen. Bei dem Transport und der Schlachtung ist nach den Vorschriften des § 160 Abs. 2, 5 zu verfahren.

2. Die Lungen der geschlachteten oder gefallenen lungenseuchekranken Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

3. Das Fleisch lungenseuchekranker Tiere darf vor dem völligen Erkalten aus dem Schlachtgehöfte nicht ausgeführt werden.

4. Häute solcher Rinder dürfen aus dem Gehöft oder dem Schlachthaus nur in vollkommen getrocknetem Zustand oder zur unmittelbaren Ablieferung an eine Gerberei ausgeführt werden.

§ 185. 1. Die seuchenkranken und die im Seuchengehöfte befindlichen, der Seuche verdächtigen Tiere sind der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs 1, 4 des Gesetzes) zu unterwerfen mit der Maßgabe, daß sie zum Zwecke der Tötung aus dem Stalle (Standort) entfernt werden dürfen.

2. Das übrige Rindvieh des Seuchengehöfts gilt als der Ansteckung verdächtig. Es darf aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, und das Gehöft ist abzusperren mit den aus den §§ 186 bis 190 sich ergebenden Wirkungen. Die Dauer der Absperrung ist auf eine Frist von mindestens 6 Monaten festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das letzte seuchenkranke Tier beseitigt worden ist.

3. Der Rindviehbestand des Seuchengehöfts ist mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 186. 1. Die Räumlichkeiten, in denen sich die lungenseuchekranken oder seuchenverdächtigen Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

2. Personen, die mit den kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchen- oder Schlachtgehöft verlassen.

3. Stroh, Heu und andere Futtervorräte, die nach dem Orte ihrer Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffs anzusehen sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

4. Gerätschaften oder sonstige Gegenstände, die sich in den im Abs. 1 erwähnten Räumlichkeiten befunden haben, dürfen aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, bevor sie desinfiziert sind.

§ 187. Gesunde unverdächtige Tiere dürfen in das Seuchengehöft weder eingeführt noch vorübergehend eingestellt werden. Ausnahmen hiervon können vom Regierungspräsidenten zugelassen werden.

§ 188. 1. Der Besitzer oder dessen Vertreter hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der Ansteckung verdächtigen Rinde des Seuchengehöfts der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen und das erkrankte Tier abzusondern.

2. Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige liegt dem Besitzer auch ob, wenn ein der Ansteckung verdächtiges Tier plötzlich verendet oder notgeschlachtet werden muß.

3. Auf die Anzeige hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Tieres herbeizuführen.

4. Abgesehen von Notfällen und von den Fällen der polizeilich angeordneten Tötung darf die Schlachtung eines der Ansteckung verdächtigen Tieres nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Diese hat die Untersuchung des geschlachteten Tieres durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

§ 189. Die der Ansteckung verdächtigen Tiere dürfen, solange die amtstierärztliche Untersuchung keine verdächtigen Krankheitserscheinungen ergibt, zur Arbeit verwendet werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche damit nicht verbunden ist.

2. Der Weidegang der Tiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und Vorsorge getroffen ist, daß weder auf der Weide noch auf dem Wege dahin eine Berührung der verdächtigen Tiere mit dem Rindvieh anderer Gehöfte stattfinden kann.

3. Die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen zusammen mit den Rindern seuchenfreier Gehöfte ist verboten.

4. Um die Verwendung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 190. 1. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, kann die Ausfuhr der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestatten:

a) nach Schlachtstätten am Orte oder in dessen Umgebung;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur

Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

2. Nötigenfalls ist anzuordnen, daß auch die Ueberführung nach den unter a und b erwähnten Schlachtstätten, Eisenbahnstationen und Häfen zu Wagen erfolgt.

3. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

4. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Die Schlachtung muß unter polizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt. Vom beamteten Tierarzt ist festzustellen, ob und welche Tiere mit der Lungenseuche behaftet waren.

§ 191. Werden verdächtige Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

§ 192. 1. Bricht die Lungenseuche bei Rindvieh auf der Weide aus, so kann dessen Aufstallung angeordnet werden. Andernfalls ist über die Weide, auf der sich die kranken und verdächtigen Tiere befinden, die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Im übrigen ist nach den §§ 182 bis 191 sinngemäß zu verfahren.

2. An den Eingängen der gesperrten Weide sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

§ 193. 1. Wird die Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist deren Weiterbeförderung zu verbieten und die Tiere sind abzusondern; ebenso ist mit den der Ansteckung verdächtigen Tieren zu verfahren (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

2. Können die Tiere innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, an dem sie zum Zwecke der Absperrung untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere unterwegs weder in fremde Gehöfte gebracht werden noch mit anderem Rindvieh in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Absperrung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Bei der Ueberführung in einen anderen Ortspolizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung ist nach § 190 Abs. 4, 5 zu verfahren.

§ 194. 1. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so kann der Regierungspräsident um das Seuchengehöft (Standort) Beobachtungsgebiete bilden, und zwar

a) ein engeres Beobachtungsgebiet aus dem verseuchten Orte oder Teilen davon mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts erfolgen darf, und daß das ausgeführte Rindvieh nach der Schlachtung amtstierärztlich untersucht wird;

b) erforderlichenfalls ein weiteres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete Rindvieh nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes, jedoch ohne weitere Beschränkung, ausgeführt werden darf.

2. In den Beobachtungsgebieten dürfen Rindviehmärkte nicht abgehalten werden.

3. Der Verkehr mit Rindvieh auf den in den Beobachtungsgebieten gelegenen Eisenbahnstationen oder auf benachbarten Stationen kann vom Regierungspräsidenten verboten oder beschränkt werden. Die Eisenbahnverwaltung ist sofort zu benachrichtigen, und die Beschränkung ist öffentlich bekanntzumachen.

4. Die Beschränkungen des Verkehrs mit Rindvieh in den Beobachtungsgebieten sind aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung aus diesen Gebieten beseitigt ist.

b. Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 195. 1. Der Rindviehbestand eines seuchenfreien Gehöfts ist mit den aus den §§ 196, 197 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist,

a) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem seuchenkranken Tiere in Berührung war, oder

b) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem verdächtigen Tiere aus einem verseuchten Bestand in Berührung war, oder
c) daß sich unter dem Bestand ein der Seuche verdächtiges Tier befindet.

2. Die polizeiliche Beobachtung hat sich im Falle des Abs. 1 unter a auf eine Frist von 6 Monaten, im übrigen auf eine Frist von 90 Tagen zu erstrecken. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 unter a und b mit dem Tage, an dem das Tier mit dem seuchenkranken oder dem verdächtigen Tiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle des Abs. 1 unter c mit dem Tage, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind.

3. Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen vor Ablauf der Beobachtungsfrist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

4. Der beamtete Tierarzt hat den unter Beobachtung gestellten Rindviehbestand aufzunehmen.

§ 196. 1. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet:
a) anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, in denen die unter Beobachtung stehenden Tiere untergebracht sind, auch ohne ortspolizeiliche Genehmigung kein Tier des Rindviehbestandes in andere Stallungen oder Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;
b) Vorsorge zu treffen, daß fremdes Rindvieh nicht auf das Gehöft kommt;
c) von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere oder von dem Tode eines Tieres des Bestandes der Ortspolizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

2. Im Notfall kann der Besitzer ein unter Beobachtung gestelltes Tier ohne ortspolizeiliche Genehmigung schlachten lassen, hat aber dann der Ortspolizeibehörde nach erfolgter Schlachtung sofort Anzeige zu erstatten.

3. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere oder von dem Tode oder der Notschlachtung eines Tieres hat die Ortspolizeibehörde dessen amtstierärztliche Untersuchung anzuordnen. Eine solche Untersuchung hat auch stattzufinden, wenn ein unter polizeiliche Beobachtung gestelltes Tier mit Genehmigung der Polizeibehörde geschlachtet wird.

§ 197. 1. Die Ausfuhr des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Rindviehs zum Zwecke sofortiger Schlachtung kann unter den im § 190 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

2. Ferner kann die sofortige Tötung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere angeordnet werden, wenn sie an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden.

III. Impfung.

§ 198. Die Lungenseucheimpfung darf nur auf Anordnung des Ministers und unter Beobachtnng der in dieser Anordnung vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen.

IV. Desinfektion.

§ 199. 1. Die Räumlichkeiten, in denen seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 20 Abs. 2 bis 5 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwertung nach § 20 Abs. 5 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 200. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn
a) der ganze Rindviehbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder
b) das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§ 185 Abs. 2) während einer Zeit von mindestens 6 Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalls eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist,
und
c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

6. Pockenseuche der Schafe.

I. Ermittlung.

§ 201. 1. Ist der Ausbruch der Pockenseuche der Schafe oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob seit dem vermutlichen Bestehen der Seuche oder der verdächtigen Erscheinungen Schafe aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind. Ferner ist festzustellen, wann und wo die an Pocken erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafe mit anderen Schafen in Berührung gekommen, ob und wo sie erworben und in wessen Besitze sie früher gewesen sind.

2. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 202. Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Pockenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Schafe, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 203. 1. Nach Feststellung des ersten Falles von Pockenseuche in einer Ortschaft hat die Ortspolizeibehörde die amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Seuchenorts anzuordnen. Bei größeren Ortschaften kann die Untersuchung auf Ortsteile beschränkt werden.

2. Im Falle größerer Seuchengefahr kann die amtstierärztliche Untersuchung auf die in der Umgegend des Seuchenorts vorhandenen Schafe ausgedehnt werden.

II. Schutzmaßregeln.

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 204. 1. Den Ausbruch der Pockenseuche hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

2. Die Ortspolizeibehörde hat auch jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den örtlichen Polizeiverwaltungen aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

3. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Ställe oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafpocken" leicht sichtbar anzubringen.

4. An den Haupteingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der gleichen Aufschrift leicht sichtbar aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

§ 205. 1. Sämtliche Schafe des verseuchten Gehöfts sind im Stalle unterzubringen, und der Stall ist abzusperren mit den aus den §§ 206 bis 213 sich ergebenden Wirkungen.

2. Ausnahmsweise können die Schafe auf der Weide belassen werden, wenn die Stallsperre besonders schwere wirtschaftliche Schädigungen im Gefolge hat und der Weidegang nach amtstierärztlichem Gutachten eine besondere Gefahr der Seuchenverbreitung nicht bedingt.

§ 206. 1. Die Schafe dürfen aus dem abgesperrten Stalle nicht entfernt werden. Jedoch kann nach der amtstierärztlichen festgestellten Abheilung der Pocken in dem Bestande der Weidegang der Schafe unter der Bedingung gestattet werden, daß diese keine Wege und Weiden betreten, die von Schafen aus unverseuchten Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide sowie auf dem Wege dahin nicht in die Nähe solcher Schafe kommen. Erforderlichenfalls hat die Ortspolizeibehörde die Hütungsgrenzen für die letzteren und für die verseucht gewesenen Bestände festzusetzen.

2. Unter den gleichen Bedingungen kann ausnahmsweise der Weidegang schon vor erfolgter Abheilung gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 205 Abs. 2 vorliegen.

3. Um den Auftrieb der Schafe aus dem abgesperrten Stalle auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen die von den Schafen zu benutzenden Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 207. 1. Ställe und sonstige Standorte, wo sich pockenkranke oder verdächtige Schafe befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

2. Zur Wartung und Pflege der kranken oder verdächtigen Schafe dürfen Personen nicht herangezogen werden, die mit anderen Schafen in Berührung kommen.

3. Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Schafen im Seuchengehöft in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Gehöft verlassen.

§ 208. 1. Die Einfuhr von Schafen in das Seuchengehöft ist verboten. Ausnahmen können in dringenden Fällen von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

2. Der Zutritt fremder Schafe zum Seuchengehöft ist verboten und der Besitzer verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß er verhütet wird.

§ 209. Die zu den Schafherden des Seuchengehöfts gehörigen Hunde sind nach den Vorschriften des § 164 Abs. 1a festzulegen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden.

§ 210. Die Kadaver der an der Pockenseuche gefallenen Schafe sind mit Haut und Wolle, ebenso wie die Haut und Wolle von kranken Schafen, die vor Abheilung der Seuche geschlachtet worden sind, sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 211. 1. Schafhäute und Wolle dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 210 aus dem Seuchengehöfte nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgeführt werden.

2. Die Genehmigung ist für Häute nur dann zu erteilen, wenn sie vollkommen trocken sind oder wenn ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt, für Wolle nur dann, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

3. Rauhfutter und Stroh, das nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffs anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht ausgeführt werden.

4. Die Ausfuhr von sonstigem Rauhfutter oder Stroh aus dem Seuchengehöfte darf nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt darüber zu hören, ob die Ausfuhr unbedenklich ist.

5. Geräte, die zur Wartung und Pflege der Schafe des Seuchengehöfts benutzt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nur entfernt werden, wenn sie desinfiziert worden sind.

6. Der Dünger muß bis zur Ausführung der Desinfektion in dem Seuchenstalle verbleiben. Wird seine Herausschaffung erforderlich, so ist er nach § 21 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu behandeln.

§ 212. 1. Für die Schafe des Seuchengehöfts kann ein Wechsel des Gehöfts innerhalb des Ortes oder der Nachbarorte gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

2. Die Ueberführung muß unter den von dem beamteten Tierarzt zu bezeichnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 213. 1. Für die Schlachtung noch seuchenfreier Schafe eines verseuchten Bestandes gelten folgende Vorschriften:

2. Wenn die Schlachtung nicht im Seuchengehöfte selbst vorgenommen wird, so darf mit ortspolizeilicher Genehmigung die Ausfuhr zum Zwecke sofortiger Schlachtung erfolgen:

a) nach Schlachtstätten am Orte oder in dessen Umgebung, wobei die Ueberführung zu Wagen zu geschehen hat;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen, Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

3. Der Transport nach den in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) hat zu Wagen zu geschehen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann. Ausnahmsweise kann bei der Ausfuhr der Schafe ein kurzer Fußtransport zugelassen werden, wenn dies ohne Gefahr der Seuchenverschleppung geschehen kann.

4. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Die Schlachtung der Schafe muß, sofern sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt, unter polizeilicher Aufsicht stattfinden.

6. Die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

7. Mit den Häuten der geschlachteten Schafe ist nach der Vorschrift des § 211 Abs. 1, 2 zu verfahren.

§ 214. Auf die Anzeige des Besitzers oder seines Vertreters von der erfolgten Abheilung der Pocken sind die Schafe ohne Verzug amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 215. Nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken kann die Ortspolizeibehörde die Ausfuhr aller den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung unter den im § 213 angegebenen Bedingungen gestatten.

§ 216. 1. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung der Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

2. Auf Antrag des Besitzers kann die Ortspolizeibehörde, wenn die Herden oder Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Herden oder Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Schafen in Berührung kommen. Die Polizeibehörde hat in diesem Falle die Sicherungsmaßregeln anzugeben, unter denen die Weiterbeförderung erfolgen darf (vgl. § 213).

3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Herden oder Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 217. 1. Bei größerer Seuchengefahr (vgl. § 223) können neben den in den §§ 205 bis 213 für die verseuchten Gehöfte vorgeschriebenen Maßregeln noch folgende Anordnungen für die verseuchten Orte und deren Feldmarken, nötigenfalls auch für ein größeres, ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bemessendes Gebiet vom Regierungspräsidenten getroffen werden:

a) Alle Schafe des Seuchenorts sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen mit der Wirkung, daß ihre Ausfuhr nur mit polizeilicher Genehmigung und zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der Vorschriften des § 213 erfolgen darf.

b) Die Einfuhr von Schafen in den Seuchenort ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung, in dringenden Fällen auch zu Zuchtzwecken, zu gestatten.

c) Der Auftrieb von Schafen des Seuchenorts auf Wochen- und Viehmärkte ist zu verbieten.

d) Für den Seuchenort und seine Feldmark ist das Treiben von Schafen zu anderen als Weidezwecken zu verbieten. Das Treiben von Schafen aus unverseuchten Gehöften des Seuchenorts zum Weidegang und zur Schlachtung ist unter der Voraussetzung zu gestatten, daß hierbei eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Schafen aus anderen Ortschaften nicht stattfinden kann.

e) Das Durchtreiben von Schafen durch den Seuchenort und seine Feldmark ist zu verbieten. Die Durchfuhr ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Transporte in dem Seuchenort und seiner Feldmark nicht anhalten.

f) Die Ausfuhr von Schafhäuten und Schafwolle aus dem Seuchenort ist nur unter den Bedingungen des § 211 Abs. 1, 2 zu gestatten.

g) Die Ausfuhr von Schafdünger über die Grenzen der Feldmark ist zu verbieten.

2. In großen Ortschaften können die Anordnungen des Abs. 1 auf Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

§ 218. Für das nach § 217 Abs. 1 abgegrenzte größere Gebiet kann die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafe angeordnet und die Zulassung von Schafen zur Verladung auf Eisenbahnstationen an die Bedingung geknüpft werden, daß die Schafe vor der Verladung amtstierärztlich untersucht und hierbei gesund befunden worden sind.

§ 219. Die nach den §§ 217, 218 getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 220. 1. Wenn in einem bis dahin seuchenfreien Schafbestande der Verdacht der Pockenseuche oder der Ansteckung festgestellt ist, so dürfen Schafe aus dem Gehöfte nicht weggebracht werden, und das Gehöft ist mit der im § 221 angegebenen Wirkung abzusperren.

2. Nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen, die im Falle des Seuchenverdachts mit dem Tage beginnt, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachts mit dem Tage, an dem die Tiere mit pockenkranken Schafen zuletzt in Berührung gewesen sind oder der sonstige Verdachtsgrund ermittelt worden ist, hat eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Bestandes stattzufinden. Wenn sich bei dieser Untersuchung sämtliche Schafe als unverdächtig erweisen, so sind die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben; andernfalls ist die Untersuchung nach 2 Wochen zu wiederholen.

3. Wird der Verdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der 2wöchigen Frist beseitigt, so müssen die angeordneten Maßregeln sofort wieder aufgehoben werden.

§ 221. 1. Der Standort der abgesperrten Bestände darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht gewechselt werden. Ferner dürfen ohne ortspolizeiliche Genehmigung Schafe weder aus den Beständen verkauft, geschlachtet oder sonst entfernt, noch in die Bestände gebracht werden.

2. In Notfällen kann die Schlachtung ohne polizeiliche Genehmigung erfolgen. In diesen Fällen ist ebenso wie beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen, bei der Ansteckung verdächtigen Tieren und beim Verenden von Tieren in den abgesperrten Beständen der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten, worauf diese Behörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere zu veranlassen hat.

III. Impfung.

§ 222. 1. Die Ortspolizeibehörde hat die Impfung aller noch seuchenfreien Stücke einer Herde anzuordnen, in der die Pockenseuche festgestellt ist.

2. Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Rücksicht auf den Zustand der Tiere oder auf äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

3. Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde binnen 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 223. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann der Regierungspräsident die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen.

§ 224. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf eine Impfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

§ 225. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen, sofern sie nicht von dem beamteten Tierarzt selbst ausgeführt wird, unter amtstierärztlicher Aufsicht erfolgen. Die geimpften Schafe sind in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung amtstierärztlich zu untersuchen. Soweit erforderlich, ist ihre sofortige Nachimpfung anzuordnen.

§ 226. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

IV. Desinfektion.

§ 227. 1. Die Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich pockenkranke oder der Seuche verdächtige Schafe befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen unzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 21 Abs. 2 bis 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwendung nach § 21 Abs. 4 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den pockenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 228. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Schafbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder

b) binnen 60 Tagen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Schafe oder nach der durch den beamteten Tierarzt festgestellten Abheilung der Pocken eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist,
und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

3. Darüber, daß die Schutzmaßregeln bei einer Treibherde (§ 216) aufgehoben sind, ist dem Führer der Herde auf seinen Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

A. Beschälseuche der Pferde.

I. Ermittlung.

§ 229. 1. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden in

geschlechtliche Berührung gekommen sind. Die Ermittlungen haben sich in der Regel auf den Zeitraum von mindestens einem Jahre zu erstrecken, sofern nicht festgestellt ist, daß die Möglichkeit einer Ansteckung anderer Pferde nur während eines kürzeren Zeitraums bestanden hat.

2. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen nnd nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 230. Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Beschälseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er den sofortigen vorläufigen Ausschluß der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten von der Begattung und ihre vorläufige Absonderung von den unverdächtigen Stuten oder Hengsten anzuordnen (vgl. § 235). Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 231. Die Ortspolizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruch und von jedem ersten Seuchenverdacht in einer Ortschaft dem Vorstand desjenigen Landgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, ferner sämtlichen in Betracht kommenden Beschälstationen und Hengsthaltern (§ 35) sofort Mitteilung zu machen.

§ 232. Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Beschälseuche stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher an dem Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Hengste und Stuten und erforderlichenfalls zu diesem Zwecke die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 233. Den Ausbruch der Beschälseuche hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 234. 1. Pferde, die an der Beschälseuche leiden, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt ihre vollständige Heilung und Unverdächtigkeit festgestellt ist.

2. Es bleibt vorbehalten, eine Kennzeichnung dieser Pferde anzuordnen.

§ 235. Die seuchenkranken Pferde sind, sofern der Besitzer nicht ihre Tötung vorzieht, für die Dauer der sichtbaren Erkrankung und außerdem von dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen an noch für 3 Jahre folgenden Beschränkungen zu unterwerfen:

a) Die seuchenkranken Hengste dürfen nicht mit gesunden Stuten und die seuchenkranken Stuten nicht mit gesunden Hengsten in einem Stallraum untergebracht werden. Der Besitzer hat Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die eine geschlechtliche Berührung der kranken Pferde mit gesunden wirksam verhindern.

b) Ein Wechsel des Gehöfts darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Wird die Genehmigung zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.

c) Die Kastration seuchenkranker Hengste darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

§ 236. 1. Tritt die Beschälseuche in größerer Ausdehnung auf, so kann der Regierungspräsident für die Dauer der Gefahr

a) im gefährdeten Bezirke die Zulassung von Pferden zur Begattung zeitweise verbieten oder allgemein von einer amtstierärztlichen Untersuchung der Pferde abhängig machen; im letzteren Falle kann er auch anordnen, daß alle deckfähigen Hengste alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden;

b) ein Beobachtungsgebiet bilden, aus dem die Ausfuhr von deckfähigen Hengsten und Stuten nur mit Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, erfolgen darf. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die Unverdächtigkeit der Pferde erteilt werden.

2. Als deckfähig sind in diesen Fällen in der Regel Hengste im Alter von mehr als einem Jahr und Stuten im Alter von mehr als zwei Jahren anzusehen.

b. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden.

§ 237. Der Seuche verdächtige Hengste und Stuten dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

§ 238. Die Ortspolizeibehörde hat die der Seuche verdächtigen Pferde mindestens alle 2 Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

§ 239. Die Vorschriften des § 235 finden auf die der Seuche verdächtigen Pferde entsprechende Anwendung.

c. Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden.

§ 240. 1. Für Hengste und Stuten, die mit seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Stuten oder Hengsten in geschlechtliche Berührung gekommen sind, aber noch keine sichtbaren Krankheitserscheinungen zeigen, ist für die Dauer von mindestens einem Jahre seit der Begattung anzuordnen, daß

a) die Pferde zur Begattung nicht zugelassen werden dürfen;

b) ein Wechsel des Gehöfts ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden darf.

2. Wird die Genehmigung zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 241. 1. Die Ortspolizeibehörde hat die Pferde in der Regel alle 4 Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

2. Zum Zwecke der Untersuchung kann die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen angeordnet werden.

§ 242. 1. Der Besitzer der Pferde oder sein Vertreter ist verpflichtet, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von allen Veränderungen an den Geschlechtsteilen, von Anschwellungen in der Haut (Quaddeln), Lähmungserscheinungen und Abmagerung der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen.

2. Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde anzuordnen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 243. Die nach den Vorschriften der §§ 235 bis 242 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

a) für die seuchenkranken Pferde 3 Jahre nach dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen;

b) für die der Seuche verdächtigen Pferde, sobald sich nach amtstierärztlichem Gutachten der Verdacht als nicht begründet erwiesen hat;

c) für die der Ansteckung verdächtigen Pferde, wenn sie während der im § 240 angegebenen Frist keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, oder sobald die Unverdächtigkeit derjenigen der Seuche verdächtigen Pferde, die mit ihnen in geschlechtliche Berührung gekommen sind, durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist;

d) für alle kranken oder verdächtigen Hengste nach erfolgter Kastration.

B. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 244. Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Abheilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 245. 1. Ein Wechsel des Gehöfts der kranken Tiere darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden.

2. Wird die Genehmigung zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

8. Räude der Einhufer und der Schafe.

A. Räude bei Pferden und Schafen.

I. Ermittlung.

§ 246. 1. Ist der Ausbruch der Räude bei Schafen (dermatocoptes-Räude) festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken Stücke des verseuchten Bestandes aus einer anderen Herde stammen und wer ihr früherer Besitzer ist. Ferner ist nachzuforschen, ob seit dem vermutlichen Bestehen der Räude die Herde in fremde Ställe eingestellt gewesen ist, ob Tiere aus der verseuchten Herde mit fremden Schafen in Berührung gekommen sowie, ob Tiere aus der Herde ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin sie gekommen sind.

2. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

3. Wird in einer Schafherde nur Räudeverdacht festgestellt, so ist die Herde in Zwischenräumen von etwa 3 Wochen amtstierärztlich zu untersuchen. Der Verdacht gilt als beseitigt, wenn in der Herde nicht innerhalb 8 Wochen nach Feststellung des Verdachts der Ausbruch der Räude festgestellt wird.

§ 247. 1. Wenn die Räude bei Schafen in einem Bezirke ständig oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder wenn der Verdacht besteht, daß die Sache verheimlicht wird,

so ist die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafbestände des verseuchten Bezirkes zu veranlassen.

2. Diese Untersuchung ist in ständig verseuchten Bezirken jährlich mindestens einmal auszuführen.

3. Im übrigen sind verdächtig erscheinende Schafbestände nach Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, durch den beamteten Tierarzt unvermutet zu besichtigen.

II. Schutzmaßregeln.

§ 248. Den Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes- oder dermatocoptes-Räude) oder Schafen (dermatocoptes-Räude) hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 249. 1. Ist die Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

2. Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen 3 Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorzuschreiben. Als Heilverfahren ist in der Regel das Badeverfahren anzuordnen. Wenn dieses Verfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise statt des Badeverfahrens die Schmierkur vorgeschrieben werden. Jedoch ist zu dem Badeverfahren überzugehen, sobald es nach Lage der Sache ausführbar erscheint.

3. In Verbindung mit dem Heilverfahren ist eine Desinfektion der Stallungen, der Hürden, der Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nach der Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführen.

4. Auf die Anzeige des Besitzers von der Beendigung des Heilverfahrens, bei Schafherden, auch ohne dies, sobald 3 Monate seit der Feststellung der Räude verflossen sind, hat die Ortspolizeibehörde eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde oder Schafe zu veranlassen. Die Polizeibehörde kann verlangen, daß der Anzeige eine Bescheinigung des behandelnden Tierarztes über den Erfolg des Heilverfahrens beigefügt wird. Wenn der beamtete Tierarzt das Heilverfahren geleitet hat, kann von einer besonderen amtstierärztlichen Untersuchung abgesehen werden.

5. Wenn bei der amtstierärzlichen Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Tiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens und zur Wiederholung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

§ 250. 1. Die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestande oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe dürfen bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln weder in fremde Ställe gestellt, noch auf eine Weide gebracht werden, die mit Tieren derselben Gattung aus unverseuchten Beständen beweidet wird.

2. Erforderlichenfalls hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf den Weideflächen die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke Vieh festgestellt und beachtet werden.

3. Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber mit gesunden Pferden weder zusammengespannt noch sonst in unmittelbare Berührung gebracht werden.

4. Geschirre, Decken und Putzzeuge, die bei kranken Pferden benutzt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwendet werden.

5. Ein Wechsel des Gehöfts der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde und der zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe darf bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln ohne ortspolizeiliche Erlaubnis nicht stattfinden. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 251. 1. Die Ortspolizeibehörde kann die Ausfuhr der zu einem räudekranken Bestand oder einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestatten:

a) nach Schlachtstätten am Orte und in dessen Umgebung,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

2. Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit erforderlich, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

3. Erfolgt die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 252. 1. Häute von räudekranken Pferden oder Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustand ausgeführt werden, sofern nicht ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

2. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

3. Personen, die bei der Wollschur räudekranker Schafe beschäftigt worden sind, dürfen vor einem Wechsel oder vor gründlicher Reinigung der Kleider das Seuchengehöft nicht verlassen.

§ 253. 1. Ist das Heilverfahren bei Pferden nicht binnen 2 Monaten und bei Schafen nicht binnen 4 Monaten nach Feststellung der Seuche beendet, so kann die Ortspolizeibehörde anordnen, daß die Tiere (verseuchten Herden) im Stalle zu halten sind und daß, wenn es sich um verseuchte Schafherden handelt, andere Schafe nicht in den Stall gebracht werden dürfen.

2. In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Ortspolizeibehörde sogleich nach Feststellung der Krankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung im Stalle unterworfen werden (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

§ 254. Es kann angeordnet werden, daß Ställe und Weideflächen, die von räudekranken Schafen benutzt worden sind, zur Unterbringung von Schafen für eine von der Ortspolizeibehörde zu bestimmende, in der Regel auf 8 Wochen zu bemessende Zeitdauer nicht benutzt werden dürfen.

§ 255. 1. Wird die Seuche bei Pferden, Schafen oder in Schafherden, die sich auf dem Transport, auf Märkten oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) der kranken und der Seuche verdächtigen Pferde sowie sämtlicher zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Tötung der Tiere vorzieht.

2. Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Tiere mit ortspolizeilicher Genehmigung in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

3. Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Ortspolizeibehörde gestatten, daß die nach Abs. 1 der Absonderung zu unterwerfenden Pferde und Schafe zum Zwecke der Heilung oder Schlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standort gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

4. Wenn in den Fällen der Abs. 2, 3 die Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

III. Desinfektion.
(Vgl. auch § 249 Abs. 3.)

§ 256. 1. Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen desinfiziert werden.

2. Der beamtete Tierarzt hat diese Desinfektion und die auf Grund des § 249 Abs. 3 gemäß § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführende Schlußdesinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 257. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn

a) die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde oder sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrschte, gehörigen Schafe gefallen, getötet oder entfernt worden sind, auch die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (vgl. § 256),

oder

b) nach der Erklärung des beamteten Tierarztes bei Pferden innerhalb 6 Wochen, bei Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens und Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

2. Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

B. Räude bei anderen Einhufern.

§ 258. Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit sie sich auf die Räude der Pferde beziehen, auch auf die sarcoptes- und dermatocoptes-Räude der Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung.

9. Schweineseuche und Schweinepest.

Vorbemerkung.

Unter Schweineseuche im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind nur diejenigen Formen der Schweineseuche zu verstehen, die mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes). Die Merkmale solcher Störungen sind

a) bei lebenden Tieren: Fieber, stärkere Störung der Futteraufnahme oder große Mattigkeit,

b) bei toten Tieren: Parenchym-Veränderungen (trübe Schwellung oder fettige Entartung) an der Leber, dem Herzmuskel und den Nieren, unter Umständen auch Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und der Milz sowie Gelbfärbung sämtlicher Gewebe.

Werden bei einem geschlachteten oder verendeten Schweine nur der chronischen Schweineseuche eigentümliche Veränderungen der Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der unter b angeführten Art gefunden, so fällt dieser Befund nicht unter den Begriff der Schweineseuche.

I. Ermittlung.

§ 259. 1. Ist der Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, wohin und an wen neuerdings Schweine aus dem Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind, ob, wann und wo die kranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind, und wer ihr früherer Besitzer ist. Der beamtete Tierarzt hat den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Eber, Zuchteber und Mastschweine) aufzunehmen.

2. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden sofort zu benachrichtigen.

§ 260. 1. Sind Schweine unter Erscheinungen der Schweineseuche oder Schweinepest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Brust- und Baucheingeweide) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

2. Aus Beständen, bei denen Schweineseuche- oder Schweinepestverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

§ 261. Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweineseuche oder Schweinepest in einem Orte stattgefunden hat, so kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenorts oder einzelner Ortsteile anordnen.

§ 262. Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest oder den Verdacht dieser Seuchen in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er, soweit tunlich, die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren nach Feststellung der Schweineseuche oder der Schweinepest oder des Verdachts dieser Seuchen.

§ 263. 1. Ist der Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest festgestellt, so müssen am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweineseuche“ oder „Schweinepest“ leicht sichtbar angebracht werden.

2. Jeder Ausbruch der Schweinepest ist sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen. In bisher unver-

seuchten Bezirken ist jeder erste Ausbruch von Schweinepest sofort den örtlichen Polizeiverwaltungen aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

§ 264. Die an Schweineseuche oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen verdächtigen Tiere sind, soweit tunlich, im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Das Gehöft, auf dem sie sich befinden, ist mit den aus den §§ 265 bis 269 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 265. 1. Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

2. Der Besitzer hat Vorsorge zu treffen, daß das Betreten des Gehöfts durch Schweine anderer Besitzer verhütet wird.

§ 266. 1. In dem abgesperrten Gehöfte befindliche Schweine, die verenden, getötet oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

2. Die Kadaver der an Schweineseuche oder Schweinepest gefallenen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

3. Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfizieren.

4. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

§ 267. 1. Die an Schweineseuche oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöfte nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung darf außer auf dem abgesperrten Gehöft in einer am Orte oder in dessen Umgebung befindlichen Schlachtstätte oder in einem öffentlichen Schlachthaus stattfinden.

2. Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführten Schweine müssen auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen, noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Bei der Beförderung schweinepestkranker oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn sind die Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift: „Sperrvieh — Schweinepest" zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der Ortspolizeibehörde beizuheften. Schweine, die in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert werden, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsorte verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist.

b) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, an dem die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt. Erfolgt die Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause, so hat die Schlachthausverwaltung der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

c) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

3. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

4. Die Ortspolizeibehörde kann gestatten, daß aus Beständen, in denen nur die Schweineseuche herrscht,

a) der Ansteckung verdächtige fette Schweine ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn die Gesundheit und die Schlachtreife der Schweine durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen und seit der Untersuchung, auf Grund deren diese Bescheinigung ausgestellt ist, nicht mehr als 2 Tage verflossen sind;

b) andere der Ansteckung verdächtige Schweine unter der gleichen Bedingung zur Fortsetzung der Absperrung in ein anderes Gehöft gebracht werden, sofern dies ohne die Gefahr einer Verschleppung der Seuche geschehen kann. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle die Sicherungsmaßregeln zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche vorzuschreiben.

§ 268. Die Einfuhr von Schweinen in das abgesperrte Gehöft ist verboten. Sie kann jedoch mit der Maßgabe gestattet werden, daß die neueingeführten Schweine als der Ansteckung verdächtig zu behandeln sind.

§ 269. Wenn in einem Bestande nur die Schweineseuche herrscht, so ist in der Regel der Weidegang der Ansteckung verdächtiger Schweine aus dem Seuchengehöft unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere dabei keine Wege und Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden und daß sie mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

§ 270. 1. Wird die Schweineseuche oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

2. Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen, noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Die Schlachtung muß unter polizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, in dem die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt. Im Falle der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause hat die Schlachthausverwaltung der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

5. Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

§ 271. 1. Gewinnt die Schweineseuche oder Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen und Schweineschauen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung verboten werden.

2. Schweineversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers dürfen nur dann verboten werden, wenn Schweine zum Verkaufe kommen, die sich weniger als 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 272. Wenn im Falle des § 271 eine größere und allgemeinere Gefahr der Seuchenausbreitung besteht, so können vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, für den Ort oder für Ortsteile folgende Sperrmaßregeln angeordnet werden:

a) An der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweineseuche“ oder „Gesperrt wegen Schweinepest“ leicht sichtbar anzubringen.

b) Auf die Ausfuhr von Schweinen aus dem Sperrgebiete finden die Vorschriften des § 267 sinngemäß Anwendung.

c) Die Einfuhr von Schweinen darf nur mit ortspolizeilicher Genehmigung erfolgen.

d) Durch das Sperrgebiet dürfen Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden, daß die Transporte darin nicht anhalten.

e) Der gemeinschaftliche Weidegang von Schweinen aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwemmen können verboten werden.

§ 273. Die gemäß § 271 erlassenen Verbote und die nach § 272 verhängte Sperre sind wieder aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu den Anordnungen geführt haben, weggefallen sind.

b. Verfahren mit der Ansteckung an Schweinepest verdächtigen Schweinen in nicht gesperrten Gehöften.

§ 274. Tiere, die infolge der Berührung mit schweinepestkranken Schweinen der Ansteckung verdächtig sind und sich in nicht gesperrten Gehöften befinden, unterliegen der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung, daß sie aus dem Gehöfte nur unter den im § 267 Abs. 2, 3 angegebenen Bedingungen entfernt werden dürfen. Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sowie vom Abgang von Tieren durch

Verenden oder Abschlachtung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die polizeiliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von 3 Wochen, vom letzten Tage der Berührung mit den seuchenkranken Schweinen an gerechnet, durch den beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt werden. Wird der Ansteckungsverdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der dreiwöchigen Frist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

III. Desinfektion.

§ 275. Die Räumlichkeiten, in denen sich schweineseuche- oder schweinepestkranke oder dieser Seuchen verdächtige Schweine befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 24 Abs. 1, 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 276. 1. Die Schweineseuche oder Schweinepest gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder
b) binnen 4 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist,
und
c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Schweinepest ist öffentlich bekannt zu geben.

10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

I. Ermittlung.

§ 277. 1. Sind Schweine unter Erscheinungen des Rotlaufs gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Hautstücke, Magen und Darmkanal, Gekröse, Milz, Nieren) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

2. Aus Beständen, in denen Rotlaufverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßregeln.

§ 278. Ist der Ausbruch des Rotlaufs in einem Schweinebestande festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinerotlauf" leicht sichtbar angebracht werden.

§ 279. Ist der Ausbruch des Rotlaufs oder der Verdacht dieser Seuche in einem Schweinebestande festgestellt, so sind die an Rotlauf erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schweine, soweit tunlich im Stalle, abzusondern. Das Gehöft ist mit den aus den §§ 280 bis 283 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 280. Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

§ 281. 1. In den abgesperrten Gehöften befindliche Schweine, die verenden oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

2. Die Kadaver an Rotlauf gefallener Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

3. Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen zu befördern, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge und die Behältnisse sind nach dem Gebrauche zu desinfizieren.

§ 282. 1. Die an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöfte nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

2. Die Schlachtung der an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine darf nur im Seuchengehöft oder in einer am Seuchenorte befindlichen Schlachtstätte geschehen.

3. Die Ausfuhr von der Ansteckung verdächtigen Schweinen zur Schlachtung ist zu gestatten

a) nach Schlachtstätten am Seuchenort oder in dessen Umgebung,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern.

4. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Schweine rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Der Transport der Tiere, deren Ausfuhr aus dem Seuchengehöfte gestattet ist, darf, abgesehen vom Eisenbahn- oder Schiffstransport, nur auf Fahrzeugen oder in Behältnissen geschehen, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

§ 283. Die Einfuhr von Schweinen in das Seuchengehöft ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 284. 1. Wird der Rotlauf oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes), sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

2. Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit fremden Schweinen in Berührung kommen, noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Die zum Transport benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

III. Impfung.

§ 285. 1. Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann nach näherer Bestimmung des Ministers, die nötigenfalls nachzusuchen ist, die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirkes angeordnet werden.

2. Es bleibt weitere Bestimmung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf.

IV. Desinfektion.

§ 286. 1. Die Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche auch die Stallabteilungen oder Ställe, der rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweine sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 25 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

2. Mit Genehmigung des Ministers können bei allgemeiner Anordnung der Impfung für verseuchte Orte und Bezirke in der Ausführung der Desinfektion Erleichterungen gestattet werden.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 287. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,

oder

b) binnen 6 Tagen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,

und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.

2. Die 6-tägige Frist (Abs. 1 unter b) kann auf 3 Tage ermäßigt werden, wenn alle verdächtigen Tiere des Bestandes mit einem staatlich geprüften Schutzserum von einem Tierarzte geimpft sind.

V.. Sonderbestimmungen für das Nesselfieber (Backsteinblattern).

§ 288. Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen für das Nesselfieber (Backsteinblattern) zuzulassen.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest.

I. Ermittlung.

§ 289. 1. Ist Geflügel unter Erscheinungen der Geflügelcholera oder der Hühnerpest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, so sind die Kadaver bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

2. Aus Beständen, in denen Geflügelcholera- oder Hühnerpestverdacht besteht, darf Geflügel vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßregeln.

§ 290. 1. Den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

2 Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer sonst geeigneten Stelle ist eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" leicht sichtbar anzubringen.

§ 291. 1. Das an Geflügelcholera oder Hühnerpest erkrankte und das dieser Seuchen verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes, soweit tunlich, abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raume unterzubringen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

2. Die Kadaver an Geflügelcholera oder Hühnerpest gefallenen Geflügels sind unschädlich zu beseitigen.

3. Das Gehöft, auf dem sich das Geflügel befindet, ist mit den aus den §§ 292 bis 294 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 292. 1. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuchen verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

2. Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöfts ist von öffentlichen Wegen und von Wasserläufen fernzuhalten.

§ 293. 1. Aus dem abgesperrten Gehöfte dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden.

2. Die Ausfuhr lebenden Geflügels ist zum Zwecke der sofortigen Schlachtung oder der Durchseuchung an einem anderen Orte unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere in Behältnissen, auf Fahrzeugen, auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen, noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe ihrer Gattung und Stückzahl rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Abschlachtung des zu diesem Zwecke ausgeführten Geflügels ist am Bestimmungsorte polizeilich zu überwachen.

4. Die zum Transport benutzten Behältnisse, Fahrzeuge oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

5. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und unter Beobachtung der Vorschriften im § 267 Abs. 1 aus dem abgesperrten Gehöft entfernt werden. Federn dürfen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung in lufttrockenem Zustand und in dichten Säcken verpackt aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

§ 294. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 295. 1. Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle oder andere Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest befürchten lassen, so sind die Kadaver zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

2. Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Geflügelcholera oder der Hühnerpest unter solchem Geflügel festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung aller Tiere des Transports (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen.

3. Wenn die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter den im § 293 angegebenen Bedingungrn gestatten. In besonderen Ausnahmefällen kann die Weiterbeförderung auch dann gestattet werden, wenn die Erreichung des neuen Standorts eine längere Frist als 24 Stunden beansprucht.

§ 296. 1. Bei größerer Seuchengefahr für ein weiteres Gebiet kann die Ausfuhr von lebendem, für die Seuche empfänglichem Geflügel aus dem Seuchenorte, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenorte, erforderlichenfalls auch der Handel mit Geflügel innerhalb des bedrohten Gebiets, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, verboten werden. Die Durchfuhr von Handelsgeflügel durch den Seuchenort kann überhaupt verboten oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß jeder Aufenthalt im Seuchenorte vermieden wird.

2. In größeren Orten können diese Anordnungen auf einzelne Ortsteile beschränkt werden.

III. Desinfektion.

§ 297. 1. Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 26 Abs. 1 bis 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

2. Bei Ställen, Fahrzeugen oder Gerätschaften von Geflügelhändlern und bei Gastställen, die regelmäßig zur Einstellung von Handelsgeflügel benutzt werden, sowie bei Geflügelausstellungsräumen hat stets der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 298. 1. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen, und die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder entfernt worden ist,
oder
b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,
und
c) in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt und im Falle des § 297 Abs. 2 durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch bekannt zu machen.

V. Anwendung der Maßregeln auf Wildgeflügel.

§ 299. Die Vorschrift des § 291 Abs. 2 gilt auch für Wildgeflügel. Die übrigen Vorschriften der §§ 289 bis 298 gelten auch für solches Wildgeflügel, das sich nicht auf freier Wildbahn befindet, mit der Maßgabe, daß von der Bekanntmachung (§ 290) Abstand genommen werden kann.

12. Tuberkulose des Rindviehs.

Vorbemerkung.

Wo in diesen Ausführungsvorschriften von Tuberkulose die Rede ist, ist darunter die Tuberkulose des Rindviehs im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes zu verstehen.

I. Ermitttlung der Seuche.

§ 300. 1. Einfacher Tuberkuloseverdacht (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes) ist als festgestellt anzusehen, wenn die im Anhang A zu diesem Abschnitt unter I Nr. 1 bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen.

2. Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes), wenn die im Anhang A unter I Nr. 2 bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen.

3. Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als festgestellt anzusehen, wenn bei einem dieser Seuche nach Abs. 1 oder 2 verdächtigen Tiere in den Ausscheidungen aus der Lunge, aus dem Euter, aus der Gebärmutter oder aus dem Darme Tuberkelbazillen ermittelt sind. Werden Tuberkelbazillen bei einem Tiere ermittelt, bei dem die klinischen Verdachtsmerkmale nach Abs. 1 oder 2 nur zum Teil vorliegen, so ist das Vorhandensein der Tuberkulose als festgestellt anzusehen, wenn bei einer frühestens 4 Wochen nach der ersten Untersuchung vorgenommenen zweiten Untersuchung abermals Tuberkelbazillen in den Ausscheidungen ermittelt werden.

4. Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale (Abs. 1, 2) ist die im Anhang A unter II gegebene Anweisung maßgebend. Liegt nach dem Ergebnisse der klinischen Untersuchung Tuberkuloseverdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vor, so ist eine bakteriologische Untersuchung von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere vorzunehmen. Die Entnahme der Proben hat gemäß der im Anhang A unter III Nr. 1 gegebenen Anweisung von dem beamteten Tierarzte zu erfolgen (vgl. jedoch Anhang B zu § 302 Abs. 1). Die bakteriologische Untersuchung findet für die Provinz Hannover und für den Regierungsbezirk Cassel im Hygienischen Institute der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, für die Provinzen Westpreußen und Posen in der Abteilung für Tierhygiene am Kaiser-Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg, für den Stadtkreis Berlin in dem Hygienischen Institute der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, für die übrigen Provinzen in den für diese eingerichteten Tierseucheninstituten der Landwirtschaftskammern, für den Regierungsbezirk Wiesbaden und den Regierungsbezirk Sigmaringen in dem Institute der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in Bonn statt. Die beamteten Tierärzte haben die Proben an diese Institute einzusenden. Für die Ausführung der Untersuchung ist die im Anhang A unter III Nr. 2 gegebene Anweisung maßgebend. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem beamteten Tierarzte mitzuteilen.

5. Ist die Entnahme geeigneter Proben bei der ersten klinischen Untersuchung nicht möglich, so ist die Probeentnahme sobald als möglich nachzuholen (vgl. § 314 Abs. 2).

6. Wenn bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grade wahrscheinlich ist, durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist die Untersuchung binnen einer Frist von wenigstens vier Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit verschwunden sind.

§ 301. 1. Ist bei einem Rinde das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich, oder ist ein Rind der Tuberkulose verdächtig, so hat der beamtete Tierarzt zur Ermittlung des Standes der Seuche die übrigen Rinder des Bestandes auf Tuberkulose zu untersuchen (vgl. jedoch Anhang B zu § 302 Abs. 1 unter II Nr. 1).

2. Ueber den Befund hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen und sein Gutachten darüber abzugeben, welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

3. Wird das Vorhandensein, die hohe Wahrscheinlichkeit oder der einfache Verdacht der Tuberkulose bei einem Rinde festgestellt, das sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf einem Nutzviehhof oder Schlachtviehhof oder in einem öffentlichen Schlachthaus befindet oder frisch angekauft ist, oder wird die Tuberkulose erst bei einem geschlachteten oder verendeten Rinde erkannt, so findet eine Ermittlung des Standes der Seuche bei den Rindern, mit denen sich das kranke oder der Seuche verdächtige Tier vorher in einem Stalle befunden hat, nicht statt.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren mit Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist.

§ 302. 1. Der Regierungspräsident hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die Tötung von Rindvieh anzuordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist, wenn der Rindviehbestand des Besitzers einem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren angeschlossen ist, das den im Anhange B zu diesem Abschnitt angegebenen Grundsätzen entspricht.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungspräsident die Tötung von Rindvieh anordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist. Die Anordnung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn nach der zweiten bakteriologischen Untersuchung (§ 300 Abs. 6) die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen.

3. Im übrigen kann der Regierungspräsident die Tötung sämtlicher Kühe anordnen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, letzterenfalls jedoch nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2.

4. Von der Anordnung der Tötung ist in allen Fällen abzusehen, wenn es sich um Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) handelt.

§ 303. 1. Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann der Regierungspräsident die im § 302 vorgesehene Tötung nach Anhörung des beamteten Tierarztes für eine bestimmte Frist aufschieben, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, und wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Tuberkulose nicht erheblich ist.

2. Die Frist für den Aufschub der Tötung soll in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Feststellung der Seuche betragen.

3. Wird die Tötung in einem anderen Ortspolizeibezirke vorgenommen, als in dem des bisherigen Standorts des Rindes, so ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 304. 1. Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, sind, falls sie nicht alsbald geschlachtet werden, im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) und nach Anordnung des beamteten Tierarztes sowie, wenn es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, in dessen Beisein mit einem Kennzeichen zu versehen.

2. Es kann genehmigt werden, daß die Absonderung dort, wo ein besonderer Raum nicht zur Verfügung steht, durch Unterbringung in einem abgegrenzten Teile des gemeinsamen Stalles oder durch Aufstellung an einem Stallende, wenn tunlich unter Freilassung des benachbarten und etwaiger unmittelbar gegenüberliegender Stände, bewirkt wird.

§ 305. 1. Die abgesonderten Rinder unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Sie dürfen weder aus dem Gehöft entfernt noch mit den übrigen Rindern des Bestandes aus einer gemeinsamen Tränkvorrichtung getränkt werden.

b) Die Milch abgesonderter Kühe darf nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (vgl. § 28 Abs. 3). Die Milch von Kühen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, darf, gleichviel ob es sich um die Erkrankung eines oder mehrerer Viertel des Euters handelt, auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben, noch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen verwertet werden.

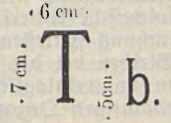
c) Die Milch abgesonderter Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

2. Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder sein Vertreter auf die Gefahr der Tuberkulose-Uebertragung durch unzureichend erhitzte Milch der kranken Kühe hingewiesen und auch mit den freiwilligen Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung bekannt gemacht wird. Dem Besitzer oder seinem Vertreter ist aufzugeben, falls bei einer wegen Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. Bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung der abgesonderten Rinder zum Zuge unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht in fremde Ställe oder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern beweidet wird. Die Polizeibehörde kann auch zulassen, daß abgesonderte Rinder auf eine Weide oder Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern nicht beweidet wird.

§ 306. 1. Die im § 304 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung einer Metallmarke (sog. Ohrmarke) im linken Ohr oder durch Anbringung eines Brandzeichens auf dem linken Oberschenkel zu geschehen.

2. Die Ohrmarke muß so beschaffen sein, daß sie nur einmal gebraucht werden kann, und muß als Inschrift die Buchstaben Tb., den Anfangsbuchstaben des Kreises (Oberamtsbezirkes), in dem die Ermittlung erfolgt, und eine laufende Nummer enthalten. Das Brandzeichen erhält folgende Gestalt:



§ 307. 1. Wird bei einem Rinde, das sich auf dem Transport oder auf einem Markte befindet, das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder als in hohem Grade wahrscheinlich ermittelt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung des Tieres anzuordnen, sofern der Besitzer nicht vorzieht, es sofort schlachten zu lassen.

2. Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Ortspolizeibehörde nach Aufnahme des Tatbestandes und, sofern es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, nach Kennzeichnung des Rindes (§ 306) dessen Weiterbeförderung an einen anderen Ort zum Zwecke der Schlachtung oder Absonderung gestatten. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 308. 1. Die Schlachtung oder das Verenden eines der Absonderung unterworfenen Rindes hat der Besitzer der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen. Im Falle der Schlachtung hat die Fleischbeschau durch einen Tierarzt zu geschehen, der den Befund der Ortspolizeibehörde alsbald mitzuteilen hat.

2. Wird die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirk als dem des bisherigen Standorts des Rindes vorgenommen, so ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 309. Wenn der Besitzer eines Rindes die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die Ortspolizeibehörde die sofortige Tötung des Tieres anordnen.

§ 310. Die wegen hoher Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nach amtstierärztlichem Gutachten die Krankheitserscheinungen, die das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machten, verschwunden sind (vgl. § 300 Abs. 6).

b) Verfahren bei einfachem Tuberkuloseverdachte.

§ 311. 1. Rinder, bei denen der einfache Verdacht der Tuberkulose festgestellt ist (§ 300 Abs. 1), sind nach Maßgabe des § 304 Abs. 2 von anderen Rindern abzusondern, bis ihre Schlachtung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

2. Die abgesonderten Tiere unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen.

b) Die Milch von Kühen, die der Eutertuberkulose verdächtig sind, darf, gleichviel ob ein oder mehrere Viertel des Euters der Erkrankung an Tuberkulose verdächtig sind, nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (§ 28 Abs. 3). Die Milch solcher Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das von jeder anderweiten Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

3. Im übrigen ist die Nutzung der tuberkuloseverdächtigen Rinder gestattet. Diese dürfen auch außerhalb des Stalles unter der Bedingung verwendet werden, daß sie nicht in fremde Ställe und in der Regel auch nicht auf eine Weide oder eine Weideabteilung gebracht werden, die mit anderen Rindern beweidet wird. Dem Besitzer steht es frei, die verdächtigen Rinder schlachten zu lassen.

4. Der Besitzer oder sein Vertreter hat der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn bei einer wegen Verdachts der Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten und die Milch eines solchen Tieres nach Abs. 2 unter b zu behandeln.

§ 312. Für den Fall der Feststellung des Tuberkuloseverdachts auf dem Transport oder auf dem Markte und für den Fall, daß ein tuberkuloseverdächtiges Rind verendet oder geschlachtet wird, finden die Vorschriften der §§ 307, 308 Anwendung, jedoch ohne daß die im § 307 Abs. 2 vorgesehene Kennzeichnung zu erfolgen hat.

§ 313. Wenn der Besitzer eines verdächtigen Rindes die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die Ortspolizeibehörde die Tötung des Tieres anordnen.

§ 314. 1. Die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn durch eine erneute amtstierärztliche Untersuchung die Unverdächtigkeit der Rinder festgestellt oder durch eine bakteriologische Untersuchung (§ 300) in den Ausscheidungen aus der Lunge, dem Euter, der Gebärmutter oder dem Darme Tuberkelbazillen nicht nachgewiesen worden sind.

2. Sofern nicht eine bakteriologische Untersuchung vorgenommen worden ist, soll die erneute amtstierärztliche Untersuchung spätestens 3 Monate nach der ersten amtstierärztlichen Untersuchung erfolgen. Bleiben bei der wiederholten amtstierärztlichen Untersuchung Zweifel bestehen, so hat eine bakteriologische Untersuchung der krankhaften Ausscheidungen aus den tuberkuloseverdächtigen Organen des Tieres stattzufinden, deren Ergebnis entscheidet.

III. Desinfektion.

§ 315. Die Standplätze der Rinder, bei denen die Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, nötigenfalls auch die Ställe oder Stallabteilungen, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 27 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren.

Berlin, den 1. Mai 1912.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

e) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend das Sammeln und Aufbewahren von Tierknochen,** vom 11. November 1836 (Amtsbl. S. 290).

Es ist in neuerer Zeit das Sammeln von Tierknochen, der Handel damit und die Verarbeitung derselben zu technischen Zwecken ein Gegenstand der Industrie geworden. In Beziehung auf die dabei zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten werden nachstehende Vorschriften zur Kenntnis des dabei interessierten Publikums und sämtlicher Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks gebracht;

1. Es darf niemand nach Willkür an jedem beliebigen Orte und Platze Knochen ausgraben, sondern es muß sich jeder, der dies zu tun beabsichtigt, vorher bei der Ortspolizeibehörde unter genauer Angabe des Orts, wo gegraben werden soll, melden. Es versteht sich von selbst, daß die Zustimmung der Besitzer des Grund und Bodens vorhergegangen sein muß.

2. Die Ortspolizeibehörden sowohl in den Städten als auf dem Lande haben das Nachgraben nach Tierknochen nur dann zu gestatten, wenn auf den gewählten Grabestellen nicht früher Menschen begraben oder Tiere verscharrt worden sind, die an ansteckender Seuche gefallen sind.

3. Bei den zum Ausgraben bestimmten Tierknochen hat die betreffende Behörde darauf zu sehen, daß die Knochen nicht nur durch die Verwesung von allen Weichteilen gehörig befreit, sondern auch völlig trocken und ohne Modergeruch sind.

4. Die ausgegrabenen und die zu versendenden Knochen dürfen nicht auf unbedeckten Wagen, Karren und überhaupt auf keine Ekel erregende Weise transportiert und verladen werden.

5. Den Ankäufern dieser Knochen ist anzudeuten, daß sie nicht andere als reine, trockene, nicht übelriechende Knochen kaufen.

6. Auch ist den Sammlern und Ankäufern nicht zu gestatten, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungsplätze vorher der Polizeibehörde anzuzeigen und die letztere hat unter Zuziehung des Kreis- (physikus) arztes darauf zu sehen, daß die Lagerungsstellen außerhalb des Orts liegen, trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sind.

Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit diese Aufbewahrungsörter revidieren und sich überzeugen, daß auch den Vorschriften ad 3 und 5 genügt worden.

7. Zufolge § 16 der R.-G.-O. außer Kraft getreten.

8. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit 3 bis 30 Mk. Geldbuße oder verhältnismäßiger Haftstrafe zu ahnden.

Oppeln, den 11. November 1836.

Königliche Regierung.

---

f) **Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Ursprungszeugnisse bei Einfuhr und Ausfuhr tierischer Rohstoffe nach und von Oesterreich-Ungarn,** vom 2. März 1910 (Amtsbl. S. 97).

Auf Grund des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1909 — I A. III e 7777/09 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Verkehr vom Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn und umgekehrt für folgende tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens vom 25. Januar 1905 (R.-G.-Bl. 1906 S. 287) beigebracht werden müssen:

a) für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,
b) für frische (rohe, grüne, nur angesalzene, angekalkte, angestrichene) Häute und Felle. Trockene oder durchsalzene Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,
c) für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
d) für Därme, Schlünde, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gesalzen sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
e) für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszustellen:

Ursprungszeugnis
für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.
(Gültig für 30 Tage.)

Herkunftsort *) der Ware: . . . . . .
Kreis: . . . . . .
Provinz: . . . . . .
Bundesstaat: Preußen.
Name und Wohnort des Versenders: . . . . . .

Bezeichnung der Ware: . . . . . .
Zahl der Packstücke: . . . . . .
Gewicht der Sendung: . . . . . .
Etwaige besondere Kennzeichnung: . . . . . .
. . . . (Marken, Plomben, Stempel): . . . . . .
Bestimmungsort der Ware: . . . . . .
Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: . . . . . .
. . . . (eventuell: „siehe Frachtbrief") . . . . . .
. . . . . .
. . . . . ., den . . . . . 19 .
Die Ortsbehörde.
(Dienststempel) . . . . . .

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden; bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen, sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände, zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

Andere Rohstoffe usw. unterliegen bis auf weiteres der Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht.

Oppeln, den 2. März 1910.

Der Regierungspräsident.

---

g) Regierungs-Verfügung, betr. Kontrolle der Viehställe, Schweinemästereien, Sammelmolkereien, Viehmärkte, vom 10. September 1912.

Im Anschluß an die Rundverfügung vom 12. April d. J. I f. XII 794 III bestimme ich zur Ausführung der in den §§ 6, 7, 27 Abs. 2, 30 Abs. 2, 37, 45—48, 54 Abs. 2, 55 Abs. 2, 57—76 und 88 V.-A.-V.-G. enthaltenen Vorschriften folgendes:

1. Zu § 6 V.-A.-V.-G. Nach dem Ministerialerlasse vom 28. März d. J. — I A III e 3397 — Abschnitt II zu § 6 Abs. 1 V.-A.-V.-G. soll darauf geachtet werden, daß der Umfang der vorzuschreibenden Revisionen zu der Größe und Bedeutung der Betriebe in einem richtigen Verhältnis steht. Dabei sollen insbesondere solche Ställe und Betriebe der Viehhändler von der Beaufsichtigung freigelassen werden, mit denen nennenswerte veterinärpolizeiliche Gefahren nicht verbunden sind. Demgemäß kann die amtstierärztliche Beaufsichtigung nur für solche unter 3 des § 6 fallende Gastställe angeordnet werden, die in regelmäßiger Wiederkehr und in regelmäßigem Umfange zur Ausspannung benutzt werden. pp.

In den letztgenannten Kreisen scheint allgemein übersehen zu sein, daß auch die häufigen und im größeren Umfange zur Ausspannung von Pferden von Nichthändlern benutzten Gastställe gemäß § 6 Abs. 3 V.-A.-V.-G. der Kontrolle unterstellt werden können. pp. Gewerbliche Schweinemästereien, die gemäß § 6 Abs. 1 V.-A.-V.-G. und den Erläuterungen hierzu in dem Begleiterlasse vom 28. März d. J. beaufsichtigt werden müssen, sind im hiesigen Bezirk nicht vorhanden. Die mit den Molkereien verbundenen Schweinemästereien sind nicht als **selbständige**, sondern nur als **Nebenbetriebe** der betreffenden Molkereien anzusehen und deshalb von einer kostenpflichtigen Beaufsichtigung gemäß § 6 V.-A.-V.-G. befreit. Diese Mästereien sind vielmehr bei den Molkereirevisionen mit zu besichtigen.

Bezüglich der Beaufsichtigung der Viehmärkte, wöchentl. Schweinemärkte, öffentl. und privaten Schlachthäusern verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die öffentl. Schlachthäuser, soweit nicht für den einzelnen Fall etwas anderes angeordnet ist, von den Kreistierärzten in jedem Vierteljahr, die privaten Schlachthäuser dagegen nur in jedem Halbjahr einmal zu revidieren sind. Solche halbjährlichen Revisionen werden im allgemeinen auch bei den der Aufsicht zu unterstellenden Gastställen und Betrieben von Viehhändlern genügen. Sollten in einzelnen Fällen indes öftere Revisionen am Platze erscheinen, so ist hierüber zu berichten. pp. Die Kosten sämtlicher gemäß § 6 V.-A.-V.-G. vorzunehmenden Revisionen fallen den Unternehmern zur Last (siehe § 25 A.-G.). Die Höhe dieser Kosten unterliegt zunächst der freien Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Wird hierbei eine gütliche Einigung nicht erzielt, so werden die Kosten durch mich festgesetzt. Von der Festsetzung eines Tarifs für diese Revisionen will ich einstweilen noch absehen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die berechneten Kosten zu den tatsächlichen Leistungen und auch zu dem Werte der Revisionen in einem angemessenen Verhältnisse stehen müssen. pp.

Zu § 30, Abs. 2, V.-A.-V.-G. Im allgemeinen sind die Sammelmolkereien halbjährlich zu revidieren. Sollten für einzelne Molkereien aus irgend welchen Gründen öftere Revisionen erwünscht erscheinen, so ist hierzu meine Genehmigung einzuholen. Herrscht jedoch unter dem Viehbestande einer der Milchlieferanten oder innerhalb einer Entfernung

von 15 km von der Molkerei die Maul- und Klauenseuche, so sind die Revisionen, auch ohne daß dazu meine Genehmigung einzuholen ist, öfters, als oben vorgeschrieben, auszuführen. Bei den Revisionen sind auch regelmäßig die in den Molkereien vorhandenen Schweinebestände auf Seuchen zu untersuchen.

Die Kosten der Beaufsichtigung der Sammelmolkereien fallen gemäß §§ 24, 25 A.-G. der Staatskasse zur Last. pp.

Zu §§ 47 und 48 V.-A.-V.-G. Um möglichst Gleichheit innerhalb des Bezirks herbeizuführen, ist der Beginn der Vieh- u. Schweinemärkte, mit Ausnahme des Schlachtviehmarktes Beuthen, wo besondere Regelung vorbehalten bleibt, im Sommer (April—September) auf 6 Uhr, im Winter (Oktober—März) auf 8 Uhr morgens festzusetzen. Die beamteten Tierärzte müssen pünktlich beim Marktbeginne zur Stelle sein, um sämtliche aufgetriebene Tiere am Markteingang auf Seuchenfreiheit zu untersuchen. Die dazu nötigen Hilfsmannschaften sind von den betreffenden Gemeinden zu stellen. pp.

Oppeln, den 10. September 1912.

Der Regierungspräsident.

---

h) Regierungs-Verfügung zu den ministeriellen Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz, vom 22. April 1913.

Zu der mittelst Verfügung vom 13. d. Mts. — I I XII 794 II übersandten Ausführungsanweisung des Herrn Ministers für Landwirtschaft zum neuen Viehseuchengesetze und dem dieser beigegebenen Erlasse vom 28. März d. J. bemerke ich folgendes:

Abschnitt I. (Zu §§ 1—15 V.-G.)

1. **Zu § 2, Abs. 2 V.-G.**: Etwaigen Anträgen auf Zuziehung anderer, als der beamteten Tierärzte zur Vornahme veterinärpolizeilicher Verrichtungen ist stets eine Aeußerung des beamteten Tierarztes darüber beizufügen, ob der mit der Wahrnehmung von Amtsverrichtungen zu beauftragende Tierarzt hierfür seiner Persönlichkeit und seiner Vorbildung nach geeignet ist und ob die Zuziehung der betr. Tierärzte in veterinärpolizeilichem Interesse auch als zweckmäßig erscheint.

2. **Zu § 6 V.-G.** Bei einer etwaigen Zurückweisung ansteckungsverdächtiger Tiere eines Transports von der Einfuhr haben die beamteten Tierärzte, sofern es sich dabei um Großvieh handelt, stets ein genaues Signalement der zurückgewiesenen Tiere aufzunehmen und von der Tatsache der Zurückweisung unter Angabe des Signalements der Pferde sofort den Kreistierärzten der beiden benachbarten Grenzkreise Mitteilung zu machen. Bezüglich der an den österreichischen Grenzstationen zurückgewiesenen Tiere behält es nach wie vor bei den Ausführungsvorschriften zum Viehseuchenabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn sein Bewenden.

3. **Zu § 12 V.-G.** Da es sich bei der Tötung von Großvieh zum Zwecke der Diagnose z. Zt. nur um die Feststellung von Rotz- und Lungenseuche handeln kann und in beiden Fällen der Departementstierarzt zuzuziehen ist, braucht ein schriftlicher Antrag zur Tötung von Großvieh auf Grund des § 12 V.-G. hier nicht gestellt zu werden. Ich werde den Departementstierarzt vielmehr ein für allemal dazu ermächtigen, bei seiner Anwesenheit am Seuchenorte die Tötung verdächtig erscheinender Tiere, falls diese sich als notwendig erweisen sollte, in meinem Namen anzuordnen. Bei der Anordnung der Tötung zum Zwecke der Tilgung der Tuberkulose (§ 302 V.-A.-V.-G.) handelt es sich nicht um eine Tötung auf Grund des § 12, sondern des § 61 V.-G. Hierbei ist natürlich in jedem Falle unter Darlegung des Sachverhalts vorher meine Genehmigung zur Tötung nachzusuchen.

Abschnitt II (zu der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 1. Mai 1912).

Zu §§ 1 und 2 V.-A.-V.-G. Die in den ministeriellen Ausführungsbestimmnngen angeordneten Maßnahmen sind, soweit in ihnen oder in den §§ 1 und 2 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (Ges.-S. S. 149) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom 1. Mai d. J. ab von den Ortspolizeibehörden in Anwendung zu bringen. Dies gilt namentlich auch bezüglich der Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen, wie sie in §§ 94 ff. V.-A.-V.-G. enthalten sind. Nur bei Maßnahmen, die auf mehrere Ortspolizeibezirke übergreifen, also z. B. bei der Bildung der Sperrbezirke bei Tollwut oder der Sperr- oder Beobachtungsgebiete bei Maul- und Klauenseuche sind die erforderlichen Anordnungen stets von den **Landräten** zu treffen, die auch die Befugnis haben, in **sonstigen** ihnen geeignet erscheinenden Fällen namentlich bei den wichtigeren Seuchen die Funktionen der Ortspolizeibehörden zu übernehmen.

Bei Tollwutfällen in den an Oesterreich grenzenden Kreisen werden die nötigen Anordnungen jedoch, da diese sich auf § 7 V.-G. stützen, vorläufig in allen Fällen in Gemäßheit des § 2 A.-G. von mir erlassen werden.

Beim Ausbruche der Tollwut oder der Maul- oder Klauenseuche in der Nähe der Kreisgrenzen ist stets den Landräten bezw. Polizeiverwaltungen der beteiligten Nachbarkreise von dem Seuchenfalle und dem Umfange des gebildeten **Sperr-** und **Beobachtungsgebiets**

Kenntnis zu geben, worauf in den Nachbarkreisen ebenfalls entsprechende Maßnahmen schleunigst zu treffen sind. Vom 1. Mai d. J. ab werden also auch bei Maul- u. Klauenseuche die zur Bekämpfung einzelner Seuchenfälle erforderlichen Maßnahmen nur noch dann von hier getroffen werden, wenn dies ausdrücklich in dem V.-A.-V.-G. bestimmt ist oder wenn die zu treffenden Maßnahmen über den Rahmen des V.-A.-V.-G. hinausgehen. Die zum Schutze gegen Seucheneinschleppungen aus dem Auslande anzuordnenden Schutzmaßregeln werden dagegen, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt werden sollte, nach wie vor von hier erlassen

Zu §§ 20, 24 V.-A.-V.-G. Die bisherigen Vorschriften über die Kontrollbuchführung der Händler waren durch Urteil des Kammergerichts vom 4. Dezember 1911 für rechtsungiltig erklärt worden. Nachdem diese Materie nunmehr in dem neuen Viehseuchengesetze neu geregelt worden ist, müssen sämtliche Viehhändler für die in ihrem Besitz befindlichen Pferde, Rinder und Schweine, auch für die nicht zum Handel im Umherziehen bestimmten, Kontrollbücher führen. Ueber Gesundheitsbescheinigungen für Schweine wird noch besondere Anweisung ergehen, vorläufig verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 33 V.-A.-V.-G. Die bisherigen Vorschriften über die Untersuchung der Hausierpferde bleiben bis auf weiteres noch mit der Maßgabe in Kraft, daß anstelle des jetzt vorgeschriebenen Untersuchungsbuches vom 1. Mai d. Js. ab ein solches nach dem auf Seite 161 flgd. V.-A.-V.-G. angegebenen Muster zu führen ist. Die Beteiligten sind hierauf aufmerksam zu machen.

Zu § 34 V.-A.-V.-G. Als größere Orte, in denen auf den Hundehalsbändern selbst neben dem Wohnort auch die Wohnung des Besitzers anzugeben ist, bezeichne ich die Städte Beuthen, **Gleiwitz**, Kattowitz und Königshütte, sowie die Gemeinden Zabrze und Zaborze. Steuermarken ohne Angabe des Versteuerungsortes und der Nummer des Hundes in der Steuerliste können die Angaben auf dem Hundehalsband nicht ersetzen.

Im übrigen müssen vom 1. Mai d. Js. ab sämtliche frei umherlaufenden Hunde mit einem Halsband versehen sein, und außerdem die eine oder andere der vorgeschriebenen Kennzeichnungsarten an sich tragen.

Den Hundebesitzern ist hiervon durch eine besondere Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Zu §§ 41—46 V.-A.-V.-G. Größere Viehmärkte, für die unter § 41 Abs. 2 angegebenen Forderungen zu stellen wären, sind m. W. im hiesigen Bezirke vorläufig nicht vorhanden. Sollte dies nach dortiger Annahme trotzdem der Fall sein, so ist hierüber zu berichten. Die Bedingungen der Absätze 1 und 3 des § 41 sind vom 1. Mai d. J. ab für **alle** Viehmärkte zu fordern und daher, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. Juli d. J. durchzuführen. Für die im § 42 geforderte Schaffung eines Absonderungsraumes in der Nähe der Viehmärkte gewähre ich eine Frist bis zum 1. Oktober d. J. Die beamteten Tierärzte sind angewiesen, mir Anzeige zu erstatten, falls obige Bedingungen auf einem Viehmarkte bis zu den angegebenen Terminen nicht erfüllt sein sollten.

Bei den von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreiten Jahr- und Wochenmärkten kann von der Herstellung der hier erwähnten Einrichtungen einstweilen noch abgesehen werden.

Zu §§ 47—53 V.-A.-V.-G. Wegen des Beginns der Viehmärkte haben sich die beteiligten Polizeibehörden mit den beamteten Tierärzten in Verbindung zu setzen. Sollte hierbei eine Einigung über die Festsetzung des Marktbeginns nicht erzielt werden, so ist meine Entscheidung einzuholen.

Etwaigen Anträgen über ein Verbot des Handels mit Vieh außerhalb der Marktplätze (§ 48) ist eine eingehende Begründung und ein Gutachten des beamteten Tierarztes beizufügen.

Auf die Bestimmungen des § 51 sind die Schlachthofverwaltungen ausdrücklich hinzuweisen.

Die jetzt für einige Schlachthöfe bestehenden gleichlautenden Polizeiverordnungen verlieren hierdurch vom 1. Mai d. J. ab ohne weiteres ihre Gültigkeit.

Zu § 60 Abs. 2 V.-A.-V.-G. Als größere Abdeckereien, die mit Fernsprechanschluß versehen sein müssen, bezeichne ich vorläufig die Abdeckereien in Hohenlinde (Kreis Beuthen) und in **Gleiwitz**. Den Inhabern dieser Abdeckereien ist hiervon Mitteilung zu machen.

Zu § 75 V.-A.-V.-G. Die vorhin bezeichneten Abdeckereien sind vierteljährlich einmal durch den beamteten Tierarzt zu revidieren, wobei der Befund in das Kontrollbuch unter Spalte „Bemerkungen" einzutragen ist. Falls dort noch andere Abdeckereien vorhanden sind, die einer Beaufsichtigung bedürfen, ist hierüber zu berichten. Hierbei sehe ich gleichzeitig einer Aeußerung über das auch noch an anderen Stellen in dem Ministerialerlasse vom 28. März d. J. I A III e 3397 — angeregte Zusammenwirken der beamteten Aerzte und Tierärzte bei den dort erwähnten Revisionen entgegen.

Zu § 114 V.-A.-V.-G. Die Tötung von Hunden, die den angeordneten Maßnahmen zuwider frei umherlaufen, wird namentlich in den Grenzkreisen anzuordnen sein.

Die Mitwirkung der Grenzzollbeamten bei der Tollwutbekämpfung in den an Oesterreich grenzenden Kreisen ist bereits durch die Bekanntmachung vom 21. Juli v. J. — I i. XII 1424 — geregelt. Für die an Rußland grenzenden Kreise werde ich eine gleiche Mitwirkung der Zollbeamten bei dem Herrn Präsidenten der Oberzolldirektion beantragen. Wegen der Abschießung der Hunde durch Polizeibeamten, Förster pp. beim Ausbruche der Tollwut in den Grenzkreisen sind von dort in jedem Einzelfalle die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Falls der im 5. Absatze des § 144 bezeichnete gefährdete Bezirk einen geringeren Umfang als 10 km in der Umgebung des Seuchenortes haben soll, ist hierzu in jedem Falle unter genauer Darlegung des Sachverhalts meine Genehmigung einzuholen. Hierbei bemerke ich nochmals, daß es in den an Oesterreich grenzenden Bezirken bei den bisherigen Bestimmungen des gegenseitigen Uebereinkommes (Amtsblatt für 1911 S. 51) sein Bewenden behält. (Vergleiche auch hierzu die Ausführuugen dieser Verfügung zu §§ 1 und 2 V.-A.-V.-G.)

Zu §§ 154 ff. V.-A.-V.-G. Vom 1. Mai d. J. ab treten die Vorschriften der §§ 154—176 anstelle der in dem Erlasse vom 14. November v. J. — I. A. IIIe 12365 — und der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November v. Js. (2. Extrabeilage zum Amtsblatt Nr. 47) enthaltenen Anweisungen und sind daher, wie bereits oben erwähnt, in Abschnittt III. zu §§ 1 und 2 V.-A.-V.-G., ohne weiteres von den Ortspolizeibehörden bezw. Landräten anzuwenden, ohne daß von hieraus hierzu noch besondere Genehmigung ergeht.

Ich mache noch einmal besonders darauf aufmerksam, daß die **Sperr-** und **Beobachtungsgebiete** genügend groß gefaßt werden müssen. Falls die zu bildenden Beobachtungsgebiete auf geringere Entfernung als 5 km um den Seuchenort ausgedehnt werden sollen, ist hierzu in jedem Einzelfalle meine Genehmigung einzuholen. Die genaue Durchführung der gegen Maul- und Klauenseuche angeordneten Maßnahmen werde ich auch fernerhin durch den Departementstierarzt an Ort und Stelle prüfen lassen.

Die Bestimmungen des § 168 Absatz 1e sind insofern weitergehend als die Vorschriften in § 28 Absatz 3 V.-A.-V.-G., als hier die Erhitzung der Milch vor der Abgabe an landwirtschaftliche Betriebe nicht an die Bedingung geknüpft ist, daß die Milch als Futtermittel für Vieh Verwendung finden soll, sondern es ist beim Herrschen der Maul- und Klauenseuche allgemein verboten, nicht genügend erhitzte Milch an landwirtschaftliche Betriebe mit Klauenvieh abzugeben, auch dann nicht, wenn die Milch als Nahrungsmittel für Menschen dienen soll. Dies bezieht sich auch auf solche Molkereien, deren Lieferanten sämtlich ihr Vieh einem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren unterworfen haben und die sonst deshalb gemäß § 28 Abs. 2 V.-A.-V.-G. und der Bemerkungen hierzu in dem Erlasse vom 28. März d. J. an sich von dem Milcherhitzungszwange befreit sein würden.

Oppeln, den 22. April 1913.

Der Regierungspräsident.

---

i) Belehrung über die Kennzeichen der Tollwut-Krankheit.

Die in der letzten Zeit in den Nachbarkreisen hervorgetretene Zunahme der Erkrankung von Haustieren an der Tollwut gibt uns Veranlassung, aufmerksam zu machen auf die folgende **Belehrung über die Kennzeichen der Wutkrankheit,** die Gefahren ihrer Verbreitung und die Maßregeln, derselben vorzubeugen.

Die Tollwut ist eine schnell verlaufende, unheilbare und ansteckende Krankheit, die auf alle warmblütigen Tiere und den Menschen übergehen kann. Die Krankheit kommt am häufigsten bei den Hunden vor und verbreitet sich durch den Biß der mit der Tollwut behafteten Hunde.

Ueber die Krankheitserscheinungen bestehen noch vielfach irrige Anschauungen; besonders verbreitet ist die Meinung, daß wütende Hunde eine große Scheu vor dem Wasser haben, daß sie mit eingeklemmtem Schwanze geradeaus laufen, und daß ihnen Schaum und Geifer vor dem Maule steht. Diese Erscheinungen fehlen jedoch bei wütenden Hunden häufig gänzlich, namentlich die sogenannte Wasserscheu. Die wichtigsten Kennzeichen der Wutkrankheit sind vielmehr folgende:

Die Hunde zeigen im Anfange der Krankheit ein verändertes Benehmen, werden launisch, aufgeregt und widerspenstig und verkriechen sich gern. Weiterhin zeigen sie eine auffällige Appetitsveränderung, verschmähen das Futter, fressen dagegen Erde, Streu, kleine Steine, Holzstücke, benagen ihre Hütte ꝛc. Nach einigen Tagen bekunden sie einen lebhaften Drang zum Entweichen, zerreißen die Kette und laufen fort, oft weite Strecken. Sie betreten dabei fremde Gehöfte und zeigen eine mehr oder weniger starke Beißsucht, wobei sie sich zuweilen gegen den eigenen Herrn wenden. Am auffälligsten ist bei solchen Hunden die Veränderung der Sinne; dieselben lassen nicht das gewohnte Bellen, sondern ein eigen-

tümlich heiseres Geheul hören. Im weiteren Verlaufe treten Lähmungen hinzu, besonders des Unterkiefers, wobei das Maul geöffnet ist und Unterkiefer und Zunge herabhängt, sowie des Hinterteiles, so daß die Hunde einen schwankenden, schleppenden Gang erhalten.

Nach 5 bis 8 Tagen führt die Krankheit gewöhnlich zum Tode. Auch die von Hunden gebissenen anderen Haustiere, welche an der Wut erkrankten, zeigen dabei ein ähnliches Verhalten, das sich durch Unruhe, zuweilen Sucht zum Beißen und Toben, sowie endlich durch Lähmungserscheinungen kenntlich macht.

Falls sich die eine oder andere der angeführten Erscheinungen oder mehrere derselben bei einem Hunde zeigen, so bringe man den letzteren in ein sicher zu verschließendes Gewahrsam und lege ihn an eine feste Kette, namentlich dann, wenn der Verdacht vorliegt, daß der betreffende Hund von einem anderen fremden Hunde gebissen worden ist, außerdem ist alsbald Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten.

Etwaige Bißwunden müssen sofort, am besten mit heißem Seifenwasser ausgewaschen und mit einer Desinfektionsflüssigkeit (Karbol, Kreolin) behandelt werden, sobald als möglich ist die Hilfe eines Arztes dabei in Anspruch zu nehmen.

Gleiwitz, den 24. Oktober 1911.

Die Polizeiverwaltung.

---

k) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 5. Januar 1914.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 17, 78 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Klauenvieh, das aus den Provinzen Ost- und Westpreußen in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführt wird, ist bei der Entladung einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehs dem zuständigen Kreistierarzt rechtzeitig Anzeige zu erstatten und darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2. Klauenvieh, das aus den unter 1 erwähnten Bezirken eingeführt wird, ist am Bestimmungsort in abgesonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 14 Tagen*) der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Sind die zu einem Transport gehörigen Tiere für mehrere Besitzer bestimmt, so hat die Beobachtung zu erfolgen, **bevor** eine Teilung des Transportes stattgefunden hat. Ist eine Unterbringung des Viehs in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszudehnen.

§ 3. Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Weitere Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich. Die Ausfuhr des Viehs zur Abschlachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den für die Ausfuhr von Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen (§ 166 Abs. 2 V.-A.-V.-G.) mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 4. Nach Ablauf der 14tägigen*) Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 5. Für das aus den obengenannten Bezirken zum Zwecke sofortiger Abschlachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung (vergl. Nr. 2) nicht Platz. Das auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh darf jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

§ 6. Für die Behandlung des aus **Beobachtungs**gebieten der unter Nr. 1 genannten Bezirke eingeführten Viehs bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieses Viehs vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

§ 7. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 5. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

---

*) Anm. Die Frist ist durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten vom 22. Juni 1914 von 8 Tagen auf 14 Tage erweitert worden.

l) **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel mit Vieh auf den Märkten,** vom 19. Mai 1914 (Amtsbl. S. 212).

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R.-G.-Bl. S. 519) wird hierdurch mir Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. In sämtlichen Orten des Regierungsbezirks Oppeln, in denen Klauenviehmärkte stattfinden, wird der gewerbsmäßige Handel mit Klauenvieh außerhalb der Marktplätze an Markttagen verboten.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. Dezember 1912 (A.-Bl. S. 517) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

II. Im besonderen:

4. bei Rindern.

a) **Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote,** vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95).

§ 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzbl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

§ 3. Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Tiere gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehilfen dieser Personen, ist die Unkenntnis dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntnis zu erlangen.

§ 4. Ist infolge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist
in dem Falle des § 1 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten,
in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre,
in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder auf Gefängnis bis zu einem Jahre
zu erkennen.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1878.

b) **Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Milzbrand,** vom 14. April 1909 (Amtsbl. S. 145).

Bei plötzlich erkrankten Rindern, die im Stall an ihrem Standplatze inmitten des übrigen Viehs notgeschlachtet, sodann durch den Stall an einen anderen Platz geschleift und hier ausgeschlachtet waren, ist mehrfach nachträglich Milzbrand festgestellt worden. Da durch das Blut die Stallungen und die Streu mit dem Ansteckungsstoffe des Milzbrandes verunreinigt waren, haben zahlreiche Milzbrandinfektionen unter den übrigen Tieren der betreffenden Bestände stattgefunden.

Die Bestimmungen der Bundesratsinstruktion vom $\frac{30.\text{ Mai }1895}{27.\text{ Juni }1895}$ erscheinen nicht ausreichend, um bei derartigen Vorkommnissen Uebertragungen der Seuche auf andere Viehbestände zu vermindern. Auf Grund des § 1 dieser Instruktion hat der Herr Minister für Landwirtschaft daher bestimmt, daß die im § 9 Absatz 1 ebenda vorgeschriebene Maßnahme ohne Rücksicht auf die Zahl der in dem Bestande vorgekommenen Milzbrandfälle auch dann Anwendung zu finden hat, wenn ein milzbrandkrankes Tier unter solchen

Umständen notgeschlachtet oder zerlegt ist, daß dadurch die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Seuche hervorgerufen ist.

§ 9 Absatz 1 der obenerwähnten Bundesratsinstruktion lautet:

„Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafbestande eines Gehöftes innerhalb 8 Tagen mehr als 1 Tier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Tiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubnis weder tot noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden."

Oppeln, den 14. April 1909.

Der Regierungspräsident.

---

c) **Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest,** vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zu Stück 26 des Amtsbl. S. 1).

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Rinderpest, die zurzeit noch in einigen Gebieten Rußlands und der Hinterländer Oesterreich-Ungarns herrscht, wird auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (R.-G.-Bl. S. 105), für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

A. **Einfuhrverbote und -beschränkungen.**

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland und aus den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Landräte der Grenzkreise sind ermächtigt, die Zurückführung von Rindvieh diesseitiger Besitzer, das beim Weiden oder bei der Benutzung zur Arbeit oder bei ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten hat, unter geeigneten, in jedem Falle besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidegang und die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen, dicht an der Grenze liegenden Grundstücken, die diesseitigen Besitzern gehören oder von solchen gepachtet sind, sind nur auf Grund einer vom Landrat zu erteilenden, stets widerruflichen Genehmigung gestattet.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile in frischem Zustande — mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse — desgleichen die Ein- und Durchfuhr von tierischem Dünger aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Soweit das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547 ff.) und die dazu ergangenen und künftig noch ergehenden Ausführungsverordnungen nicht andere Beschränkungen auferlegen, ist die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile und Erzeugnisse gestattet:

a) vollkommene trockene oder gesalzene Häute und Därme,
b) geschmolzenes Talg in Gefäßen und Blöcken,
c) vollkommen lufttrockene und von Weichteilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
d) Knochenmehl,
e) Wolle und Haare, wenn sie in Säcke verpackt sind,
f) Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisiert sind oder zu Pulver zerrieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
g) vollkommen durchgepökeltes Fleisch.

Die Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist von einer besonderen diesseitigen Genehmigung abhängig.

Die Ein- und Durchfuhr der im zweiten und dritten Absatze dieses Paragraphen genannten Gegenstände ist, unbeschadet der weitergehenden Beschränkungen auf Grund des § 13 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, nur auf den bei Landsberg, Herby, Woischnik, Bisia, Baingow, Schoppinitz, Myslowitz, Oswiecim, Neu-Berun, Dziedzitz, Goczalkowitz, Annaberg, Burg-Branitz, Jägerndorf und Ziegenhals die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen und erst dann erlaubt, wenn durch Prüfung die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Abgesehen von Pökelfleisch und Därmen, soweit letztere als Fleisch im Sinne des Fleischbeschaugesetzes anzusehen sind und der amtlichen Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes unterliegen, erfolgt die Prüfung kostenfrei an nachstehenden Stellen:

1. an der Zollstraße bei Landsberg OS. durch das Nebenzollamt I zu Zawisna,
2. an der Zollstraße bei Herby durch das Nebenzollamt I zu Herby,
3. an der Zollstraße bei Woischnik durch das Nebenzollamt II zu Woischnik,
4. an der Zollstraße bei Bisia durch das Nebenzollamt I zu Ostrosnitza,
5. an der Zollstraße bei Baingow durch das Nebenzollamt II zu Baingow,
6. an der Zollstraße bei Schoppinitz durch das Nebenzollamt I zu Schoppinitz und durch das Nebenzollamt I zu Kattowitz,

7. an der Zollstraße bei Myslowitz durch das Nebenzollamt II zu Myslowitz und durch das Hauptzollamt zu Myslowitz,
8. an der Zollstraße bei Neu-Berun durch das Nebenzollamt I zu Neu-Berun,
9. an der Zollstraße bei Oswiecim (Bahnübergangspunkt) durch das Zollamt I zu Oswiecim,
10. an der Zollstraße bei Goczalkowitz durch das Nebenzollamt II zu Goczalkowitz,
11. an der Zollstraße bei Dziedit (Bahnübergangspunkt) durch das Nebenzollamt I zu Dziedit,
12. an der Zollstraße bei Annaberg durch das Nebenzollamt I zu Preußisch-Oderberg und durch das Nebenzollamt I zu Oesterreichisch-Oderberg,
13. an der Zollstraße bei Burg-Branitz durch das Nebenzollamt II zu Burg-Branitz,
14. an der Zollstraße bei Jägerndorf durch das Nebenzollamt I Jägerndorf-Bahnhof und durch das Nebenzollamt II zu Jägerndorf-Stadt,
15. an der Zollstraße bei Ziegenhals durch das Nebenzollamt I zu Ziegenhals-Bahnhof und durch das Nebenzollamt II zu Ziegenhals,
16. an der Zollstraße bei Dürr-Kunzendorf durch das Nebenzollamt II zu Dürr-Kunzendorf.

Bei Pökelfleisch und Därmen, soweit letztere als Fleisch im Sinne des Fleischbeschaugesetzes anzusehen sind und der amtlichen Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes unterliegen, erfolgt die Prüfung zugleich mit der im Fleischbeschaugesetze vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung an den hierfür zuständigen Stellen.

§ 3. Tiere, tierische und sonstige Stoffe, die entgegen den vorstehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu töten oder zu vernichten oder zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Die durch die Beschlagnahme oder Tötung des Viehes und durch die Beseitigung der Kadaver oder Stoffe erwachsenden unvermeidlichen Kosten sind, soweit sie aus der Staatskasse zu bestreiten sind, bei mir zur Erstattung zu liquidieren. Ist die Tatsache der unerlaubten Ueberführung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände abzusondern und polizeilich zu überwachen; auch ist der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Findet die Polizeibehörde bei näherer Prüfung den Verdacht der Einschmuggelung unbegründet, so hat sie die betreffenden Gegenstände nach vorgängigem Benehmen mit dem zuständigen Hauptzollamt und nach Zustimmung des letzteren tunlichst bald freizugeben; andernfalls hat sie, wenn die Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände die Deckung der durch die tierärztliche Untersuchung, Aufbewahrung, Bewachung und Fütterung entstehenden Unkosten voraussichtlich erwarten läßt und auf Grund des Gutachtens des beamteten Tierarztes für zulässig zu erachten ist, diese der Zollbehörde zur Verwertung in der vom Tierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben. Bleibt dagegen der Wert der Gegenstände hinter dem Betrage der oben bezeichneten Kosten zurück, so ist seitens der Polizeibehörde für deren sofortige Vernichtung — vgl. Abs. 1 — Sorge zu tragen.

Der Zollbehörde sind in allen Fällen die Verhandlungen über die Erhebungen des Tatbestandes vorzulegen, damit von ihr etwaige Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

B. Beförderung von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4. Die Verladung von Rindvieh darf vorbehaltlich der Vorschriften im dritten Absatze dieses Paragraphen und in den §§ 5 bis 7 nur auf den für den Herkunftskreis des Viehs ein für allemal bestimmten Eisenbahnstationen und nur an den für jede Station festgesetzten, durch die Kreisblätter bekannt gemachten Tagen erfolgen.

Es sind bestimmt für den
Kreis Krenzburg, die Stationen Kreuzburg, Pitschen und Konstadt,
Kreis Rosenberg, die Stationen Rosenberg und Sausenberg,
Kreis Lublinitz, die Stationen Lublinitz, Mischline und Tarnowitz,
Kreis Tarnowitz, die Station Tarnowitz,
Land- und Stadtkreis Beuthen OS. und Stadtkreis Königshütte, die Station Beuthen,
Land- und Stadtkreis Kattowitz, die Station Kattowitz,
Kreis Zabrze, die Station Gleiwitz,
Landkreis Tost-Gleiwitz und Stadtkreis Gleiwitz, die Station Gleiwitz,
Kreis Pleß, die Station Pleß,
Kreis Rybnik, die Station Rybnik,
Kreis Ratibor, die Station Ratibor,
Kreis Leobschütz, die Station Leobschütz,
Kreis Cosel, die Station Kandrzin,
Kreis Grottkau, die Stationen Grottkau und Ottmachau,

Kreis Falkenberg, die Stationen Falkenberg, Grottkau und Lamsdorf,
Kreis Neustadt, die Station Ober-Glogau,
Kreis Neisse, die Station Neisse,
Land- und Stadtkreis Oppeln, die Station Oppeln,
Kreis Groß-Strehlitz, die Stationen Groß-Strehlitz und Gogolin.

Für Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, Neisse oder Neustadt oder in den auf dem linken Oderufer belegenen Teilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, ist die Verladung zum Eisenbahnversand auf bestimmte Tage nicht beschränkt.

§ 5. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahnversand ist in den rechts der Oder gelegenen Teilen des Regierungsbezirks ferner den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

a) der Versender bedarf eines Erlaubnisscheines des Landrats desjenigen Landkreises bezw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadtkreises, in dem das Vieh seinen Standort hat. Der Erlaubnisschein hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens 10 Tagen, innerhalb deren die Verladung bewirkt sein muß. In dem Schein ist unter Angabe der Verladungsstation, der Stückzahl, eines genauen Signalements und des Herkunftsortes der zu versendenden Tiere zu bescheinigen, daß die Tiere während der letzten 14 Tage ununterbrochen im Kreise oder im Inlande gestanden haben und daß der Standort seit 14 Tagen seuchenfrei ist. Haben die Tiere am letzten Standorte noch nicht 14 Tage gestanden, so ist zu bescheinigen:
   1. daß sie während der letzten bestimmt anzugebenden Tage an dem einen Orte gestanden haben und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist,
   2. daß sie nach den beigebrachten Ursprungszeugnissen die zu 14 Tagen fehlende Zeit an einem anderen Orte gestanden haben und daß dieser andere Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist.

Der Erlaubnisschein darf nur auf Grund eines von dem Versender vorzulegenden Ursprungszeugnisses, das im Besitze des Landrats verbleibt, ausgestellt werden. Die Form des Ursprungszeugnisses richtet sich nach den für den Herkunftsort des Viehes geltenden Bestimmungen.

Soll die Verladung außerhalb des Herkunftskreises erfolgen, so ist außer der Erlaubnis der zuständigen Behörde des Herkunftskreises die Genehmigung des Landrats desjenigen Landkreises bezw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadtkreises erforderlich, in dem der Verladeort liegt.

Ferner ist erforderlich:

b) eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Tierarztes, daß die zu versendenden Tiere am Tage der Verladung, und zwar bei dieser selbst, untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, und
c) eine Bescheinigung des Stationsvorstandes über den Verladungsort.

Bei der Verladung von Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg OS., Grottkau, Leobschütz, Neisse und Neustadt OS., sowie in den auf dem linken Oderufer belegenen Teilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, ist nur die Beibringung von Ursprungszeugnissen erforderlich.

Die Bescheinungen zu a, b und c erfolgen kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I beigefügten Formular und sind von dem Begleiter des Transportes mitzuführen.

Der Landrat oder die Polizeiverwaltung des Stadtkreises und der Vorstand der Verladestation führen über die Versendung Kontrollregister.

Die vor der Verladung zu untersuchenden Viehstücke müssen bei den Grenz- oder Kreistierärzten bis zum Abende vor den Verladetagen schriftlich oder telegraphisch angemeldet sein. Andernfalls sind die Tierärzte nicht verpflichtet, die Termine wahrzunehmen.

Die Erlaubnis zur Verladung kann ausnahmsweise auch für andere als die im § 4 genannten Stationen oder für andere als die festgesetzten Tage durch den Landrat erteilt werden. Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung tragen in diesen Fällen jedoch die Verlader, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl ihrer Viehstücke.

Auf Marktvieh, das nach dem oberschlesischen Industriebezirk abgehen soll, finden die Bestimmungen dieser Paragraphen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlaubnis zur Verladung an Viehmarkttagen auch auf anderen als den im § 4 genannten Stationen von der Polizeibehörde des Marktortes erteilt werden kann, selbst dann, wenn der Standort des Viehes in einem anderen Kreise belegen ist, als der Marktort.

§ 6. Kälber unter 4 Monaten — bis zur hervortretenden Hornentwicklung — dürfen auf allen Bahnstationen ohne Beschränkungen verladen werden.

§ 7. Der die Verladung überwachende Tierarzt ist verpflichtet, die der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 8. Für Rindvieh, das auf Märkte zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird, und in einem anderen Kreise als demjenigen des Marktortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit zur Verladung auf der Eisenbahn von der für den Standort zuständigen Be-

hörde im voraus bescheinigt werden. Sie ist in diesem Falle auf dem Ursprungszeugnisse zu vermerken. Alsdann darf der Verladeerlaubnisschein von der Ortspolizeibehörde des Marktortes ausgefertigt werden. Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer, sofern die Tiere in den nach § 10 der Rindviehkontrolle unterstehenden Teilen des Regierungsbezirks ihren Standort haben, binnen 24 Stunden nach der Rückkehr von dem Markte das Ursprungszeugnis, zutreffendenfalls mit der Bescheinigung für die Verladung, dem Viehrevisor zur Berichtigung des Viehregisters zurückzugeben.

C. Hornbrandzeichen.

§ 9. Jedes in den rechts der Oder gelegenen Teilen des Regierungsbezirks auf der Eisenbahn zur Verladung gelangende Stück Rindvieh, mit Ausnahme der unter 4 Monate alten Kälber, ist auf dem linken, bei dessen Fehlen auf dem rechten Horne mit einer Nummer zu versehen, die von dem die Verladung überwachenden Tierarzt in den Erlaubnisschein eingetragen wird.

Fehlen beide Hörner, so kann die Anbringung der Nummer unterbleiben, jedoch ist dies in dem Erlaubnisscheine zu vermerken.

D. Rindviehkontrolle.

§ 10. In den Landkreisen Kreuzburg, Rosenberg — mit Ausschluß der Amtsbezirke Bodland, Neuhof, Borkowitz, Jaschine, Sausenberg, Radau, Zembowitz und Thule — Lublinitz — mit Ausschluß des Amtsbezirks Koschmieder, — Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz, Zabrze, Pleß und Rybnik — mit Ausschluß der Amtsbezirke Rauden, Lissek und Pstrzonsna;

in den Stadtkreisen:

Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz und Königshütte,

ferner in den nachbenannten Teilen des Kreises Tost-Gleiwitz: Stadtbezirk Peiskretscham, Amtsbezirk Tworog, Brynnek, Lubie, Kamieniez, Schalscha, Preiswitz, Schönwald und Richtersdorf,

sowie in den nachbenannten Teilen des Kreises Ratibor: Amtsbezirke Klein- und Groß-Gorzütz, Bluschczau, sowie die Teile der Amtsbezirke Annaberg, Kreuzenort, Tworkau, die östlich der Bahnlinie Ratibor-Oderberg liegen, einschließlich der von dieser Bahnlinie durchschnittenen Guts- oder Gemeindebezirke,

sind nach dem anliegenden Formular II in jedem Guts-, Landgemeinde- und Stadtbezirke Rindviehregister zu führen. Die hierzu erforderlichen Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 11. Die Führung dieser Register liegt den Vorstehern der Guts-, Landgemeinde- und Stadtbezirke ob. Wo diese Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, oder wo es sonst im veterinärpolizeilichen Interesse nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde geboten erscheint, kann die Führung der Viehregister auch anderen Personen übertragen werden.

Die mit der Registerführung beauftragten Personen werden Viehrevisoren genannt.

§ 12. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Rindviehbestand eines jeden viehhaltenden Gemeindemitgliedes einzutragen, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers und des Verkäufers, letzteres jedoch nur, wenn der Kauf und der Verkauf nicht auf Märkten erfolgt ist. Hat ein Kauf oder Verkauf auf Märkten stattgefunden, so ist dies in den Registern zu vermerken. Erfolgt der Abgang durch Tod des Tieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Tier ein Ursprungszeugnis — § 5 Absatz 5, §§ 17 ff. — ausgestellt worden ist. Für den Viehbestand eines jeden Gemeindemitgliedes ist eine besondere Seite in dem Register anzulegen.

Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungszeugnisses oder Verladeerlaubnisscheines (§§ 5, 8, 17) den Erwerb nachweisen und auf Verlangen dem Viehrevisor das Stück vorführen.

Das Ursprungszeugnis oder der Verladeerlaubnisschein (Absatz 2) wird vom Viehrevisor mit der Nummer, unter der das Viehstück in dem Register eingetragen ist, versehen und mit den sonst eingehenden Ursprungszeugnissen oder Verladeerlaubnisscheinen der Reihe nach zusammengeheftet. Etwaige Mängel in den Ursprungszeugnissen oder Verladeerlaubnisscheinen sind in dem Viehregister, erforderlichenfalls nach Besichtigung der Tiere, zu berichtigen.

Die gesammelten Ursprungszeugnisse und Verladeerlaubnisscheine (Absatz 2 und 3) sind von den mit der Führung der Viehregister beauftragten Personen aufzubewahren und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden zu übersenden, die sie nach Verlauf eines Jahres vernichten können.

§ 13. Jeder, der Rindvieh hält, ist verpflichtet, Veränderungen in seinem Rindviehbestande innerhalb 24 Stunden dem Viehrevisor anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt

sich, abgesehen von Fällen der Veräußerung oder Schlachtung, nicht auf selbstgezüchtete unter vier Wochen alte Kälber.

§ 14. Die Führung der Register unterliegt der Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden, die zur Unterstützung die Gendarmen in Anspruch nehmen dürfen, sowie der außerordentlichen Revision durch die Grenz- und Kreistierärzte.

Jede Revision ist im Register zu vermerken.

Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern sind ermächtigt, in die Viehregister Einsicht zu nehmen, in den Ställen der Viehbesitzer Nachschau zu halten und den Bestand des Viehs aufzunehmen.

§ 15.*) In allen Stadt-, Guts- und Gemeindebezirken, in denen Rindviehregister geführt werden (§ 10), sind von den dort angesessenen Fleischern, Vieh- und Fleischhändlern Viehbücher nach dem unten angegebenen Muster zu führen, in die jedes von ihnen angekaufte oder in ihren Stall eingestellte Stück Rindvieh, sowie dessen Verkauf oder Schlachtung spätestens eine Stunde nach der Einstellung oder dem Verkauf oder der Schlachtung einzutragen ist.

Binnen sechs Stunden nach jeder Einstellung ist dem Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungszeugnisse, Verlade- oder Legitimationsscheine Anzeige zu machen. In derselben Frist ist ihm auch die Schlachtung oder ein etwaiger Wiederverkauf anzuzeigen. Dies gilt auch für Wurstmacher und solche Fleischer, die gemeinschaftlich ein Stück Rindvieh geschlachtet haben. In letzterem Falle hat derjenige Fleischer, bei dem die Schlachtung stattgefunden hat, die Anmeldung bei dem Viehrevisor zu bewirken und die Schlachtung binnen einer Stunde in seinem Viehbuche zu vermerken, wärend der andere unter Angabe des Namens des Verkäufers oder Teilhabers in derselben Frist die entnommene Fleischmenge dem Gewichte nach zu buchen hat. Ebenso ist das von Schlächtern oder Wurstmachern gekaufte Rind- und Kalbfleisch in obiger Frist dem Gewichte nach einzutragen. Bei der sechsstündigen Anmeldefrist für das Viehregister wird die Nachtzeit (§ 23) nicht mitberechnet.

Auf das unmittelbar in die öffentlichen Schlachthöfe verbrachte und dort zur Abschlachtung gelangende Vieh, soweit es mit Ursprungszeugnissen, Verladeerlaubnisscheinen oder sonstigen Versendungs- oder Legitimationsscheinen versehen ist, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen keine Anwendung. Die Ursprungszeugnisse, Verladeerlaubnisscheine oder sonstigen Versendungs- oder Legitimationsscheine für dieses Vieh sind sofort bei der Einbringung in den Schlachthof dem aufsichtsführenden Beamten zu übergeben, von diesem mit einem Vermerk über die Richtigkeit zu versehen und von der Schlachthofverwaltung ein Jahr lang nach Tagen geordnet aufzubewahren.

Die im § 14 bezeichneten Behörden und Beamten haben die Viehbücher zu kontrollieren.

Muster des Viehbuchs.

Datum der Einstellung (des Ankaufes des Fleisches)	Datum der Schlachtung, der Ueberführung in das öffentliche Schlachthaus oder des Verkaufs	Des Rindviehs			Des erworbenen oder von einem mit einem andern Fleischer gemeinschaftlich geschlachteten Tiere herstammenden Fleisches		Des Vorbesitzers oder des Fleischers, mit dem das Tier gemeinsam geschlachtet worden ist,		Name und Wohnort des Erwerbers der Haut
		Alter Jahr	Farbe und Abzeichen	Geschlecht	Art	Gewicht	Name	Wohnort	

§ 16. Für den Bereich der an der Grenze zunächst liegenden Bezirke bleibt vorbehalten, wenn die dahin gehörigen Orte überwiegend aus einzeln gelegenen Gehöften — Ausbauten — bestehen, die Anlegung besonderer Viehbücher für jede Vieh haltende Besitzung neben dem gemeinschaftlichen Viehregister anzuordnen.

E. Ursprungszeugnis für Rindvieh, Beförderung von Rindvieh auf Landwegen.

§ 17. Innerhalb der Gebietsteile, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen Rindviehregister geführt werden, muß jeder, der anders als vermittels der Eisenbahn Rindvieh über die Grenze der Feldmark befördert, ein nach Formular III ausgefertigtes Ursprungszeugnis oder einen gültigen Verladeerlaubnisschein (§ 5 Absatz 1 a) bei sich führen.

*) Anm. Der § 15 hat seine jetzige Fassung durch die landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten vom 17. März 1910 (Amtsblatt S. 117) erhalten.

Letzterer ist auf Verlangen von der ausstellenden Behörde unter Beachtung des § 20 Absatz 2 mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Gültig als Transportausweis im Grenzbezirk für die Zeit vom .... bis ..... auf dem Wege von ..... über ..... nach ..... "

Kommt das Rindvieh aus Ortschaften, in denen keine Viehkontrolle besteht, so sind Ursprungszeugnisse nach Formular IV, die ebenfalls mit obigem Vermerke zu versehen sind, mitzuführen.

§ 18. Die Ursprungszeugnisse sind von den Viehrevisoren und Ortsbehörden kostenfrei in deutscher Sprache auszustellen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Sofern die Revisoren sich nicht im Besitz eines Dienstsiegels befinden, sind die Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Der Gebrauch von Ursprungszeugnissen zu anderen als den angegebenen Zwecken, für andere als die darin verzeichneten Stücke und zu anderen als den darin zugelassenen Zeiten ist verboten.

§ 19. Für Rindvieh, das auf Märkte aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Ursprungszeugnisse (Formular III und IV) erforderlich.

Bei den auf den Märkten gekauften, in den Kontrollbezirk abgehenden, sowie bei den unverkauft von Märkten in den Kontrollbezirk zurückgehenden Rindern ist ein Vermerk des Viehrevisors oder der Ortspolizeibehörde des Marktortes auf dem Ursprungszeugnis erforderlich, um die Eintragung oder Wiedereintragung in das Ortsviehregister bewirken zu können.

Liegt der Bestimmungsort im Grenzzollbezirk (§ 22) und liegt ein von einem Viehrevisor (§ 11) ausgestelltes Ursprungszeugnis (Abs. 1) vor, so ist zum Ausweise für die Zollbehörde in dem Vermerk gleichzeitig der Weg und die nach § 20 zu bemessende Beförderungsfrist anzugeben.

§ 20. Die Formulare zu Ursprungszeugnissen werden den Viehrevisoren und Ortsbehörden von den Landräten und Polizeibehörden zugestellt, die Formulare III geheftet, mit dem amtlichen Siegel und einem Vermerk über die Zahl der in dem Heft enthaltenen Formulare versehen. Bei der Verwendung werden die Ursprungszeugnisse nach Formular III von den ebenfalls auszufüllenden und mit den gleichen Nummern zu versehenen Abschnitten losgetrennt; letztere bleiben der Reihenfolge nach geordnet in den Händen der Viehrevisoren zurück.

Die Ursprungszeugnisse sind mit einer auf höchstens drei Tage zu bemessenden Gültigkeitsdauer auszustellen, die auch nur Stunden betragen kann und über das für den angegebenen Zweck erforderliche Maß nicht hinausgehen darf.

In den Ursprungszeugnissen ist nach Anleitung des Formulars zu bescheinigen, daß das Rindvieh während der letzten 14 Tage am Orte gestanden hat, und daß der Ort seit 14 Tagen seuchenfrei ist. Hat Rindvieh an seinem letzten Standorte noch nicht volle 14 Tage gestanden, so können trotzdem Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse über die zu 14 Tagen fehlende Zeit und über die Seuchenfreiheit des Standortes während dieser Zeit Nachweis geführt wird.

Außerhalb des Grenzzollbezirks können Ursprungszeugnisse bis zur Gültigkeitsdauer von sechs Monaten und in Form von Sammelzeugnissen erteilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidezwecken über die Grenzen der Feldmark geführt wird.

Dort, wo es üblich ist, Rindvieh zu Feldarbeiten oder sonstigen Spanndiensten zu benutzen, bleibt vorbehalten, das Erfordernis von Ursprungszeugnissen für solche Zwecke vollständig außer Kraft zu setzen.

§ 21. Im Falle des Ankaufs oder der Einstellung eines Stückes Rindvieh in einen Revisionsbezirk, oder des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungszeugnis oder der ausgestellte Verladeerlaubnisschein (§§ 5, 8, 17) innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder Rückkehr des Tieres dem Revisor zur Berichtigung des Viehregisters ausgehändigt werden.

§ 22. In dem Grenzzollbezirke, der durch die in der Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 6. Juni 1900 (Amtsbl. S. 178 ff.) bezeichnete Binnenlinie gebildet wird, sowie für die aus dem Grenzzollbezirke nach dem Binnenlande gehenden Transporte von Rindvieh treten in den Fällen des § 17, für die aus dem Grenzzollbezirke nach dem Binnenlande gehenden Rindviehtransporte auch in den Fällen des § 19 Abs. 1, an die Stelle der Ursprungszeugnisse, soweit letztere nicht von den Viehrevisoren (§ 11) ausgestellt sind, Versendungs- oder Legitimationsscheine, die von den seitens des Provinzialsteuerdirektors hierzu berufenen Amtsstellen und Personen ausgestellt werden. Wenn im Falle des § 19 Absatz 1 das Rindvieh am Marktorte zugleich seinen Standort hat, genügen auch im Grenzzollbezirk Ursprungszeugnisse.

Die hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung der Ursprungszeugnisse geltenden Bestimmungen in den §§ 8, 12, 19 Absatz 2 und 3 und in dem § 21 finden auf die nach Absatz 1 ausgestellten Versendungs- und Legitimationsscheine sinngemäße Anwendung.

§ 23. Zur Nachtzeit (vom 1. Oktober bis 1. April: von abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr, in den übrigen Monaten: von abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr) ist in den der Viehkontrolle unterstehenden Gegenden jeder Transport von Rindvieh auf Landwegen über die Feldmarksgrenzen verboten. Für den Grenzzollbezirk bleiben die engeren Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — § 25 dieser Anordnung und § 21 des Vereinszollgesetzes — maßgebend.

F. Schlußbestimmungen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.Bl. S. 95.)

§ 25. Die landespolizeilichen Anordnungen vom 22. März 1883 (Extrablatt zu Stück Nr. 13 des Amtsblattes) — 27. Juni 1883 — Extrablatt zu Stück 26 des Amtsblattes — 26. Juli 1884 — Amtsblatt S. 300 — 8. Oktober 1884 — Amtsblatt S. 406 — 25. Januar 1885 — Amtsblatt S. 26 — 28. Januar 1888 — Amtsblatt S. 43 — 29. Januar 1889 — Amtsblatt S. 50 — 3. Dezember 1889 — Amtsblatt S. 332 — 14. Oktober 1890 — Amtsblatt S. 276 — 19. Januar 1898 — Amtsblatt S. 20 — und vom 20. November 1902 — Amtsblatt S. 375 — werden aufgehoben.

Soweit in bestehenden Anordnungen auf Bestimmungen der im ersten Absatze genannten Anordnungen zurückgegriffen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen der gegenwärtigen Anordnung an ihre Stelle.

§ 26. Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Oppeln, den 10. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Formular I.

Erlaubnisschein.

Nr. .....

Dem ..... aus ..... Kreis .....
wird die Erlaubnis erteilt, innerhalb der nächsten 10 Tage die nachstehend bezeichneten ..... Stück Rindvieh und zwar:

(Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen, Alter und der Herkunftsort nach Inhalt der Ursprungsatteste, sowie das Hornbrandzeichen anzugeben. Das letztere hat der die Verladung überwachende Tierarzt einzutragen.)

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

usw. usw.

auf der Eisenbahnstation ..... zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh während der letzten 14 Tage im Kreise ..... — im Inlande — gestanden hat, und daß der Standort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom ..... bis zum ..... in ..... gestanden hat, und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist und nach den beigebrachten Ursprungszeugnissen die zu 14 Tagen fehlende Zeit in ..... gestanden hat und daß dieser Ort während dieser Zeit auch seuchenfrei gewesen ist.

Die Verladung hat unter Kontrolle des Kreistierarztes ..... stattzufinden und wird erst dann zulässig, nachdem von diesem das untenstehende Attest ausgestellt worden ist.

Der vorstehende Erlaubnisschein verliert mit dem ..... seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die Verladung erfolgt sein muß.

....., den ..... ten ..... 19 .....

Der Landrat.

.....

Daß die Tiere, auf welche sich der vorstehende Erlaubnisschein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der Verladung, von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, bescheinigt

....., den ..... ten ..... 19 .....

(L.-S.) **Der Kreistierarzt.**

.....

Daß die Verladung auf Station ..... der ..... Eisenbahn am ..... erfolgt, unter Nr. ..... der Kontrolle eingetragen ist und die Tiere von einer anderen Eisenbahnstation nicht übernommen worden sind, bescheinigt

Der Stationsvorstand.

.....

Formular II.

Rindviehregister

für

Gemeinde .....

Amtsbezirk ..... Kreis .....

Aufgestellt am .....

Der Guts- (Orts-)vorsteher (Viehrevisor).

(L. S.) .....

Bestätigt am ..... 19.....

Der Amtsvorsteher.

(L. S.) .....

Nr. I. Namen und Stand des Besitzers.

Laufende Nr.	(Geschlecht Ochse, Kuh, Stärke usw.)	Alter Jahre	Farbe und Abzeichen	Ursprungszeugnis Datum	Ursprungszeugnis Ort	Zugang Datum	Zugang Von wem u. woher	Abgang Datum	Abgang An wen u. wohin	Bemerkungen
1	Kuh	4	Rot, weißer Bauch, weiße Füße	—	—	—	—	—	—	—
2	Ochse	3	Schwarzbunt Vorderfüße weiß, weiße Flecken auf der Rückwand	5.10.78	Gerlachsdorf	—	—	6.10.78	Verkauft an Mut in Pleß	—
3	Stärke	1½	Dunkelgrau mit weißem Kopf	2 7.79	Landsberg	8. 7.79	Von Peter aus Landsberg	—	—	Auf dem Markt in Beuthen gekauft
4	Ochse	4	Hellgrau mit kürzerem rechtseitigem Horn	3.12.79	Neugat	5.12.79	Von C. Müller aus Neugat	3. 2.80	Geschlachtet	—
5	Kalb	1/12	Schwarz mit weißem Kopf	—	—	Mai 30.	Beim Besitzer geboren	—	—	—

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)
Jeder Besitzer erhält eine Nummer mit römischer Zahl und mindestens eine Seite.
Die Beschreibung in Kolonne „Farbe und Abzeichen" muß möglichst genau sein.
Die Bezeichnungen rot, weiß usw. genügen nicht.
Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Kolonnen näher bezeichnet.

No.

..... den ..... 19.....

Der .....

aus .....

versendet ..... Viehstücke und zwar:
..... Stück Stier,
..... „ Ochsen,
..... „ Kuh,
..... „ Jungvieh,
..... „ Kalb

verzeichnet im Viehkontrollregister
Seite .....
Nummer .....
nach .....
Käufer .....

Der Viehrevisor.

.....

Urſprungszeugnis, Regierungsbezirk Oppeln.

Formular III

No. ..... den ..... 19.....

Urſprungszeugnis

gültig als Transportausweis im Grenzbezirke für die Zeit vom ..... bis ..... auf dem Wege von ..... über ..... nach ..... Der ..... aus ..... beabſichtigt zu verſenden

Des Rindviehregiſters		Des zu verſendenden Viehſtückes			Name und Wohnort d. Empfäng. (Käufers)
Seite	No.	Geſchlecht	Alter	Farbe u. Abzeichen	

Es wird beſcheinigt, daß d ..... vorbezeichnete ..... Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage am hieſigen Orte geſtanden ha ....., und daß der Ort während dieſer Zeit ſeuchenfrei geweſen iſt — vom ..... bis zum ..... an dem hieſigen Orte geſtanden ha ..... und daß dieſer Ort an dieſen Tagen ſeuchenfrei geweſen iſt, die zu 14 Tagen fehlende Zeit nach den am früheren Standorte ausgeſtellten Urſprungszeugniſſen in ..... geſtanden ha ..... und daß dieſer Ort während dieſer Zeit ebenfalls ſeuchenfrei geweſen iſt.

Vorſtehende Beſcheinigung iſt nur für 3 Tage gültig.*)

S. L. Viehrevisor

.....

Formular IV.

....., den ..... ten ..... 19.....

Urſprungszeugnis.

Name des Viehbeſitzers .....
Wohnort des Viehbeſitzers .....

Lfd. Nr.	Des Viehſtücks		
	Geſchlecht	Alter	Farbe und Abzeichen

Es wird beſcheinigt, daß d ..... vorbezeichnete ..... Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage an dem hieſigen Orte geſtanden h ..... und daß der Ort während dieſer Zeit ſeuchenfrei geweſen iſt — vom ..... bis zum ..... an dem hieſigen Orte geſtanden ha ..... und daß dieſer Ort an dieſen Tagen ſeuchenfrei geweſen iſt, die zu 14 Tagen fehlende Zeit nach den am früheren Standorte ausgeſtellten Urſprungszeugniſſen in ..... geſtanden ha ..... und daß dieſer Ort in dieſer Zeit ebenfalls ſeuchenfrei geweſen iſt.

Vorſtehende Beſcheinigung iſt nur für 3 Tage gültig.

L. S. Der Gemeinde-(Guts-)vorſteher.

*) Dieſer Satz iſt von den Viehreviſoren zu ſtreichen, ſofern das Urſprungszeugnis gleichzeitig als Transportausweis im Grenzzollbezirk dienen ſoll (Rundverfügung vom 27. September 1906 II XII 9373).

d) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Rinderpest,** vom 22. Februar 1909 (Amtsblatt S. 77).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 7. März 1883 (Amtsbl. S. 132) hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner Maßregeln gegen die Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 26) werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95 ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 22. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

e) **Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn,** vom 19. 9. 1905.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, vom 22. Juli 1905 (Ges.-S. S. 318) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus dem österreichischen politischen Bezirke Freystadt in den Regierungsbezirk Oppeln ist verboten.

§ 2. Heu, Stroh, Dünger und Geflügel dürfen aus den österreichischen politischen Bezirken Bielitz, Biala, Teschen und Freystadt über die Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln nicht eingeführt werden.

§ 3. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine von Besitzern aus dem diesseitigen Regierungsbezirke dürfen innerhalb einer Entfernung von 500 Metern von der Grenze der österreichischen Bezirke Bielitz, Biala, Teschen und Freystadt nicht geweidet werden. Ebenso ist die Verwendung von Rindvieh zu Arbeitszwecken innerhalb der vorhin bezeichneten Zone verboten.

§ 4. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Außerdem wird die Einziehung der verbotswidrig etwa eingeführten Tiere erfolgen.

Oppeln, den 19. September 1905

Der Regierungspräsident.

f) **Polizeiliche Anordnung bei Maul- und Klauenseuche.**

Maul- und Klauenseuche.
Formular II. ....., den .....191.....

An
Herrn .....

Gegen Zustellungsurkunde oder Empfangsbescheinigung.

in .....

Da in Ihrem Klauenviehbestande zufolge Gutachtens des Kreistierarztes die **Maul- und Klauenseuche** herrscht, ordne ich auf Grund der §§ 13 und 19—27 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in Verbindung mit den §§ 154—176 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 1. Mai 1912, anstelle der vom Kreistierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen, endgültig folgendes an:

1. An den Haupteingängen des Seuchengehöftes oder an den von mir bezeichneten Stellen und an den Eingängen der Ställe, in denen sich Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und unverlöschlichen Inschrift „Maul- und Klauenseuche" sofort leicht sichtbar anzubringen. Die Tafeln müssen von Holz und ausreichend groß sein (die an den

Haupteingängen mindestens 50 cm lang und 30 cm hoch). Die Aufschrift muß entweder schwarz auf hellem Grunde, oder weiß auf dunklem Grunde und weithin leserlich sein.

Die Tafeln sind während der ganzen Dauer der Sperrmaßregeln an den vorbezeichneten Stellen und in dem vorgeschriebenen Zustande zu erhalten und im Falle böswilliger oder sonstiger Entfernung unverzüglich zu erneuern.

2. Sämtliche Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen) und Schweine des Gehöftes unterliegen der Absonderung im Stalle (Stallsperre) und dürfen unter keinen Umständen, weder zum Tränken und Füttern, noch zum Melken, zur Anspannung, zur Begattung, oder aus sonst irgend einem Grunde den Stall verlassen.

Sollen der Stallsperre unterworfene Tiere zum Zwecke der Schlachtung aus dem Stall entfernt werden, so ist — abgesehen von Notschlachtungen — vorher meine Genehmigung einzuholen. Wird die Schlachtung gestattet, so darf sie nur unter Innehaltung der von mir auf Grund des § 160 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 angeordneten Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

Bei Notschlachtungen sind die Vorschriften der Ziffern 12, 21, 23, 24 und 25 zu beachten.

3. Die Einfuhr von Klauenvieh in das Gehöft ist verboten.

4. Das Betreten der verseuchten Ställe ist, abgesehen von Notfällen, nur Ihnen oder Ihrem Vertreter in der Wirschaft, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet. Allen übrigen Personen, auch solchen des eigenen Hausstandes, ist das Betreten der Ställe verboten.

5. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß Händler, Schlächter, Kastrierer und andere in Ställen gewerbsmäßig verkehrende Personen, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, das Seuchengehöft nicht betreten.

6. Sie haben ferner das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine zu verhindern.

7. Sämtliche Hunde sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können.

8. Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

9. Pferde und andere Einhufer, die in Ställen untergebracht sind, in denen sich Klauenvieh befindet, dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger vorheriger Reinigung und Desinfektion der Hufe und unteren Gliedmaßenenden bis oberhalb des Fesselgelenkes verlassen.

10. Das Weggeben von Milch, Sahne, Magermilch, Käsemilch, Buttermilch und Molken aus dem Gehöft ist verboten.

Wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind und die sonstigen Umstände eine wirksame Erhitzung der vorgenannten Erzeugnisse gemäß § 28 Ziffer 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnnng vom 1. Mai 1912 sicher gewährleisten, werde ich Ihnen auf Antrag die Abgabe dieser Erzeugnisse nach erfolgter Erhitzung gestatten. Die Ausnahmegenehmigung wird in der Regel nur für die Abgabe von erhitzter Sahne gegeben werden können. Die besonderen Bedingungen, unter denen die Abgabe erfolgen kann, werden Ihnen bei Erteilung der Genehmigung eröffnet werden.

11. Sie haben Ihre Hausgenossen und Dienstboten anzuweisen, daß sie während der ganzen Dauer der Sperrmaßregeln seuchefreie Stallungen in anderen Gehöften nicht betreten und dürfen auch selbst solche Stallungen nicht betreten.

12. Die mit der Wartung und Pflege der Tiere in den verseuchten Ställen beschäftigten und alle Personen, die in den verseuchten Ställen verkehrt haben oder bei einer etwaigen Schlachtung im Seuchengehöft tätig gewesen sind, dürfen das Seuchengehöft nur nach Ablegung oder gründlicher Reinigung und Desinfektion der dabei benutzten Kleidung, des Schuhzeuges und der Hände oder bloßen Füße verlassen.

Es empfiehlt sich daher, daß die dauernd in den Ställen beschäftigten Personen für die Dauer des Aufenthalts in den Ställen besondere Kleidung anlegen, die in den Ställen bleibt.

13. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Seuchengehöft dürfen keine Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

14. Der Hof ist von umherliegendem Dünger, Stroh, Futterteilen oder dergl. täglich durch Abharken und Abfegen gründlich zu säubern.

15. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

16. An den Gehöftseingängen sind flache Gefäße (abgesägte Holzfässer oder dergl.) von mindestens 45 cm Durchmesser mit desinfizierender Flüssigkeit (3prozentige Kreolin-, Bacillol- oder Lysollösung) aufzustellen, in der sich sämtliche Personen, die sich im Seuchengehöft aufgehalten haben, vor **jedesmaligem** Verlassen des Gehöftes das Schuhwerk zu

reinigen haben. Die Flüssigkeit ist nach Bedarf zu erneuern. Bei Frostwetter ist zur Verhütung des Einfrierens Kochsalz oder Viehsalz zu der Flüssigkeit zuzusetzen.

17. Der Dünger verbleibt in den Seuchenställen. Wo dies nicht angängig ist, ist er innerhalb des Seuchengehöftes an der vom Kreistierarzt bezeichneten Stelle sofort nach dem Herausbringen zu packen oder, wenn die Packung nicht durchführbar ist, mit dicker Kalkmilch zu übergießen oder mit nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu bedecken.

18. Dünger und Jauche von Klauenvieh darf erst nach völligem Erlöschen der Seuche auf ausdrückliche Anordnung und unter Innehaltung der hierfür gegebenen besonderen Vorschriften abgefahren werden. Beim Vorliegen zwingender Gründe kann die Abfuhr der Jauche in den vom Kreistierarzt zugelassenen Fällen und unter genauer Beachtung der von ihm erteilten besonderen Vorschriften erfolgen. Zur Abfuhr dürfen nur dichte Behältnisse benutzt werden. Weitere Ausnahmen bezüglich der Abfuhr des Düngers zu gestatten, behalte ich mir vor.

19. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die flüssigen Abgänge aus den Seuchenställen oder von den Düngerstätten nicht aus dem Seuchengehöft abfließen können.

20. Futter- und Streuvorräte dürfen ohne meine Genehmigung nicht aus dem Gehöft ausgeführt werden. Die Genehmigung kann nur insoweit in Frage kommen, als diese Gegenstände nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art ihrer Beförderung nicht Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

21. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse, Schlachtgeräte und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, müssen desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

Die etwa zur Beförderung von Milch außerhalb des Seuchengehöfts benutzten Gefäße (s. Ziffer 10) sind unmittelbar nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

22. Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

23. Häute und Hörner von Klauenvieh dürfen ohne vorherige Desinfektion aus dem Seuchengehöft nicht ausgeführt werden.

24. Von gefallenen oder geschlachteten seuchekranken oder seucheverdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt der Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, bei gefallenen Tieren auch des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge **geschlachteter** kranker Tiere können freigegeben werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

25. Für die in dieser Anordnung vorgesehene Reinigung und Desinfektion und die Packung des Düngers (Ziffern 9, 12, 15, 16, 17, 18, 21 und 23) sind die Vorschriften der Ihnen übergebenen Desinfektionsanweisung maßgebend.

26. Vor beendeter Schluß-Desinfektion ist die Abhaltung von Veranstaltungen im Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen im Gefolge haben, verboten.

27. Sobald kein Klauentier Ihres Bestandes mehr Krankheitserscheinungen zeigt und die Wunden in der Maulschleimhaut und an den Klauen bei allen Tieren völlig abgeheilt sind, haben Sie mir hiervon Anzeige zu erstatten, worauf eine Untersuchung des Bestandes durch den Kreistierarzt erfolgen wird. Ergibt sich bei der Untersuchung, daß die Seuche erloschen ist, so wird von dem Kreistierarzt die Desinfektion angeordnet werden.

Die Sperrmaßregeln können nicht eher aufgehoben werden, als bis die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und von dem Kreistierarzt als ausreichend begutachtet ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Reichsviehseuchengesetzes.

Die Polizeiverwaltung.

Maul- und Klauenseuche.
Formular III.
(Desinfektion.)

g) Desinfektion bei Maul- und Klauenseuche.

I. Umfang der Desinfektion.

Es sind zu reinigen und zu desinfizieren: Sämtliche Oertlichkeiten, an denen sich kranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben, die Ställe mit ihrer ganzen inneren Einrichtung, Hofteile, Schlachtstellen, Beschlagbrücken usw.; Lagerplätze des Düngers, von Kadavern und Kadaverteilen; die zur Wartung und Pflege bei der Schlachtung kranker oder verdächtiger Tiere benutzten Gerätschaften (Tränkeimer, Melkeimer, Melkstühle, Milchtransportgefäße, Mistgabeln, Schippen, Besen, Ketten, Stricke, Striegeln, Schlachtgeräte usw); die zur Beförderung von Kadavern, Dünger, Jauche, Streu und dergl. benutzten Fahrzeuge, Behältnisse und Schleifen; Bespannungsgeschirre, Deichseln, Futtersäcke; Häute,

Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, die nach ihrer Herkunft oder Lagerung Träger des Ansteckungsstoffes sein können; die verdächtigen Klauentiere selbst; Hände, bloße Füße, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, der bei der Schlachtung und der Beförderung kranker und verdächtiger Tiere, bei der Dung- und Jaucheabfuhr und Desinfektion beschäftigten und aller Personen, die in Seuchenställen verkehrt haben, sowie alle sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder seucheverdächtigen Tieren und deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten.

II. Zeit der Ausführung.

Soweit in den Sperrmaßregeln für das verseuchte Gehöft Vorschriften über Desinfektion oder Behandlung des Düngers gegeben sind (s. Ziffern 9, 12, 16, 17, 21 und 23 der Anordnungen in Formular I und II), ist die Desinfektion zu den dort vorgesehenen Zeiten vorzunehmen.

Im übrigen ist die eigentliche Schluß-Desinfektion sofort in Angriff zu nehmen und ohne jede Verzögerung mit tunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen, sobald die vollständige Abheilung der Tiere durch den Kreistierarzt festgestellt worden ist.

III. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

1. **Sodalösung** (dreiprozentig) oder **Kaliseifenlösung** (dreiprozentig).

Die Sodalösung wird hergestellt durch Auflösung von käuflicher Waschsoda in heißem Wasser im Verhältnisse von 3 : 100 (3 kg Soda auf 100 Liter Wasser); die Kaliseifenlösung von 3 Teilen sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife in 100 Teilen heißen Wassers.

2. **Kalkmilch.** 1 Raumteil frisch gelöschter Kalk wird allmählich unter stetem Umrühren mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt. Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

Frisch gelöschter Kalk wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.

Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann auch gelöscher Kalk aus einer Kalkgrube verwendet werden; jedoch ist in diesem Falle die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht in der Grube zu beseitigen.

3. **Karbolsäurelösung** (etwa dreiprozentig). Ein Teil reine, verflüssigte Karbolsäure (keine rohe) wird in etwa 30 Teilen Wasser gelöst und gut durchgemischt (30 cmm Karbolsäure mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit). Sie ist möglichst heiß zu verwenden.

4. Creolin-, Lysol- oder Bacillol-Lösung (etwa dreiprozentig). Lösung von 3 Teilen Creolin, Lysol oder Bacillol in 100 Teilen Wasser (entspricht einem Eßlöffel voll auf $^1/_2$ Liter Wasser).

5. **Auskochen** in Wasser (oder dreiprozentiger Soda- oder Seifenlösung). Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und Milchtransportgefäßen kann an Stelle des Auskochens folgendes Verfahren treten:

a) Das Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodalösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens zwei Minuten; dabei müssen alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sein;

b) Das gründliche Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodalösung oder dünner Kalkmilch.

6. Gründliches Ansengen und **Ausglühen** im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.

7. **Verbrennen.**

Anstelle der Desinfektionsmittel zu 4 und 5 können auch die vom Kreistierarzt bezeichneten anderweitigen Desinfektionsmittel angewendet werden.

IV. Art der Ausführung.

1. Vor Beginn der Reinigung und Desinfektion sind Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverschlüsse, Strohpolster und dergleichen aus den Seuchenställen zu entfernen und zusammen mit dem von dem Kreistierarzt als verdächtig bezeichneten Dünger auf dem Hofraum oder in seiner unmittelbaren Nähe an der von ihm bezeichneten Stelle zu packen. Es ist Sorge zu tragen, daß Wiederkäuer und Schweine vor Ablauf der 3wöchigen Frist keinen Zutritt zu dem gepackten Dünger haben und daß von ihm aus kein Schmutzwasser ablaufen kann.

Die Packung ist, wenn möglich, in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2:3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen 3 Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Jauche oder Wasser (etwa 10—15 Liter auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen: Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 m Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von etwa 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torfmull oder anderem losen Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach 3wöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Ist dieses Verfahren nicht durchführbar, so ist die Packung in der Art vorzunehmen, daß der Düuger in Haufen von höchstens $1^1/_2$ m Höhe gebracht und mit einer 25—30 cm starken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torfmull oder Erde allseitig sorgfältig bedeckt wird.

Ist zur Beseitigung oder Packung des Düngers seine Abfuhr notwendig, so sind hierzu möglichst dichte Wagen zu verwenden. Der von dem Wagen herabgefallene Dünger ist sofort zu beseitigen, die verunreinigten Stellen des Erdbodens sind mit Kalkmilch zu übergießen.

2. Hölzerne Stallteile und Gerätschaften, wie Krippen, Bretterverkleidungen und dergl. sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend starken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile, sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

3. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte Stellen des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie bei 1 zu behandeln oder mit dicker Kalkmilch zu vermischen und zu vergraben.

4. Erd- und Sandboden in den Ställen und auf den Schlachtstellen ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens aber 10 cm tief auszuheben. Nicht dichtes Pflaster und Holzbeläge des Bodens sind aufzunehmen und die darunter befindliche Erde, soweit sie durchfeuchtet ist, ebenfalls auszuheben. Bei undurchlässigem Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels auszukratzen.

Die ausgehobene Erde usw. ist wie bei 1 zu behandeln, oder mit dicker Kalkmilch zu vermischen und zu vergraben.

5. Nach Entfernung der Teile zu 1—4 sind die bei I bezeichneten Oertlichkeiten und Gegenstände in allen ihren Teilen zu reinigen. Besondere Aufmerksamkeit ist den durch Speichel und Kot kranker oder seuchenverdächtiger Tiere verunreinigten Teilen zuzuwenden. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn durch sie sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen reinen Eindruck machen. Mit besonderer Sorfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken, Ritzen usw. vorzunehmen.

In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen sind in der Regel zuerst die Decke, dann die Wände und inneren Ausrüstungsgegenstände und zuletzt der Fußboden zu reinigen.

6. Die Reinigung der Decken und Wände, der Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiben, Türen, Türpfosten, Fenster usw.) des Fußbodens, der Jaucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben, erfolgt durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung; erforderlichenfalls ist zum Scheuern auch gleichzeitig Putzsand zu verwenden.

Stalldecken und höher gelegene Teile der Stallwände, die nicht durch Ausscheidungen kranker Tiere beschmutzt worden sind, können auch in den von dem beamteten Tierarzt bezeichneten Fällen durch Abspritzen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder heißem Wasser gereinigt werden. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch unter kräftigem Drucke (Wasserleitung, Handfeuerspritzen, Gartenspritzen usw.) ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

7. Hölzerne Geräte (Eimer, Futtersiebe, Melkschmele, Stiele von Besen und Gabeln, Joche, Wagen, Dungkarren, Jauchetonnen, Schleifen, hölzerne Schlachtgeräte, Holzschuhe, aufgenommene Fußbodenbeläge usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.

Geräte aus Eisen oder anderem Metall (Gabeln, Ketten, Schippen, Gefäße, Striegel, Beile, Messer usw.) sind entweder im Feuer auszuglühen oder gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzuspülen.

Gegenstände aus Leder (Lederriemen und Halfter, Lederschuhe usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.

8. Die bei der Reinigung abfließenden Schmutzwässer sind tunlichst in der Jauchegrube oder einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöft zu sammeln. Jedenfalls ist zu verhindern, daß Schmutzwässer in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließen.

Jauche und Schmutzwasser sind, soweit sie nicht zur Packung des Düngers Verwendung finden, durch Zusatz von Kalk zu desinfizieren. Auf 100 Teile Schmutzwasser sind mindestens 1 Teil Kalk oder 3 Teile dicke Kalkmilch zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit der Flüssigkeit zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehen bleiben muß.

9. Nach Entfernung der Teile zu 1—4 und nach erfolgter Reinigung (5 und 6) sind die zu 6 genannten Teile mit dünner Kalkmilch zu tünchen.

In den Fällen zu Ziffer 4 ist der Boden mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

10. Nach erfolgter Reinigung sind die bei 7 bezeichneten hölzernen oder eisernen Geräte und Gegenstände, einschließlich der aufgenommenen Fußbodenbeläge, soweit sie nicht verbrannt oder ausgeglüht worden sind, mit Kalkmilch oder den zu III bei 3 und 4 bezeichneten Desinfektionsmitteln zu bestreichen. Milchgefäße sind wie bei III Ziffer 5 Absatz 2 angegeben zu behandeln.

Teile aus Leder sind mit Lappen abzureiben, die mit Karbolwasser oder Creolin-, Lysol- oder Bacillol-Lösung getränkt sind; leinene, baumwollene oder wollene Gegenstände (Futtersäcke, Kleidungsstücke, Stricke, Gurte, Bettzeug) sind, soweit sie nicht verbrannt werden, durch Auskochen oder in Dampfapparaten zu desinfizieren oder, wenn sie nur wenig beschmutzt sind, mit Seifenwasser abzuwaschen, dann mit Karbolwasser oder Creolin-, Lysol- oder Bacillol-Lösung zu befeuchten und feucht abzubürsten.

11. Häute, Hörner, Klauen und sonstige tierische Rohstoffe, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind durch vollkommene Trocknung oder durch 24stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch oder durch eine ausreichende Behandlung mit einem anderen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Wolle darf auch ohne Desinfektion aus dem Seuchengehöft entfernt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

12. Futter- und Streuvorräte, die in verseuchten Stallungen gelagert haben, oder sonst durch die Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden, sondern sind in ihm zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

13. Sämtliche Klauentiere in den verseuchten Ställen sind von den ihnen anhaftenden Schmutzteilen durch Abkratzen und Abwaschen mit warmer Soda- oder Seifenlösung am ganzen Körper gründlich zu säubern; bei Rindern sind vorher die Klauen auszuschneiden. Alsdann sind die Klauen und die Stellen, an denen die Haut durch Kot oder andere Ausscheidungen beschmutzt war, mit einer warmen Lösung von Creolin, Bacillol oder Lysol zu waschen und der übrige Tierkörper mit der Flüssigkeit zu besprengen.

14. Personen haben die Hände und andere beschmutzte Körperteile (bloße Füße) mit warmem Wasser und Seife zu waschen und dann mit einer Desinfektionsflüssigkeit (III, Ziffer 3 und 4) abzubürsten. (Kleidung und Schuhe siehe bei Ziffer 10 Absatz 2.)

Bei der Düngerabfuhr und den Desinfektionsarbeiten muß die Reinigung und Desinfektion der Hände und Kleidungsstücke nach jedesmaligem Aussetzen der Arbeit vorgenommen werden.

15. Die Hufe und unteren Gliedmaßen bis oberhalb des Fesselgelenks der bei der Abfuhr des Düngers verwendeten Pferde sind nach jedesmaligem Einstellen der Pferde und nach endgültiger Beendigung der Abfuhr gründlich abzuwaschen und zu desinfizieren.

16. Am Schlusse der Desinfektion ist der Hofraum noch einmal gründlich zu säubern. Gepflasterte Teile sind abzufegen, ungepflasterte abzueggen. Die Stellen, an denen Dünger gelegen oder Jauche sich befunden hat, sind mit Kalkmilch zu übergießen oder mit Kalkpulver zu bestreuen.

17. Ist die Desinfektion ausgeführt, so ist dies sofort der Polizeiverwaltung anzuzeigen.

---

h) Anweisung über das Schätzungsverfahren aus Anlaß der Tuberkulose vom 4. September 1912.

1. Wird die Tötung eines Rindes, das an Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustande oder an Euter-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose leidet (§ 10 Nr. 12 V.-G.) polizeilich angeordnet, so ist das zu schätzende Tier zunächst nach dem Gebrauchs- und Nutzungswert abzuschätzen, den es nach seinem Gebrauchszwecke, seinem Alter und seinem gegenwärtigen Ernährungs- und Körperzustande für den Viehbesitzer hat. Dieser Wert ist in der Schätzungsurkunde zum Ausdruck zu bringen und den etwaigen weiteren Ermittelungen (vergl. Nr. 2) zugrunde zu legen.

2. Soweit nicht der Minderwert, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Krankheit befallen ist, schon in seinem äußeren Körperzustande in Erscheinung tritt, und

demnach in dem nach Nr. 1 geschätzten Werte zum Ausdrucke kommt, ist von diesem Werte ein besonderer Abzug in Höhe des durch die Tuberkulose verursachten Minderwerts zu machen. Für die Beurteilung des Minderwerts ist es von Bedeutung, wie weit durch die Krankheit die Verwendbarkeit des Tieres beeinträchtigt wird, namentlich ob eine Verwendung zur Zucht noch in Frage kommt, inwieweit die Milch nach allgemeinen sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten noch zum Genusse für Menschen verwendet und auf welche Nutzungsdauer bei den Tieren nach dem Grade der Krankheit noch gerechnet werden kann. Die mit Gebärmutter- oder Eutertuberkulose behafteten Tiere werden zur Zucht nicht mehr als geeignet anzusehen sein; von eutertuberkulosekranken Tieren darf die Milch überhaupt nicht, von den mit anderen offenen Tuberkuloseformen behafteten Tieren nur nach vorheriger Erhitzung zum Genusse für Menschen verwendet werden. Im übrigen sind die aus veterinärpolizeilichen Schutzmaßregeln sich ergebenden Nutzungsbeschränkungen bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen.

3. Erscheint nach den unter Nr. 2 angegebenen Gesichtspunkten eine Nutzung des Tieres zu anderen Zwecken nach Lage der Krankheit ausgeschlossen oder nur noch in so beschränktem Maße angängig, daß die Schlachtung als die wirtschaftlichste Art der Verwendung angesehen werden muß, so ist nur der Verkaufswert als Schlachttier bei Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen.

Breslau, den 4. September 1912.

Der Provinzialausschuß der Provinz Schlesien.

Vorstehende Anweisung über das Schätzungsverfahren aus Anlaß der Tuberkulose wird gemäß § 10 Absatz 5 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 13. März/11. April 1912 genehmigt.

Berlin, den 12. Oktober 1912.

L. S. **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

---

5. bei Schweinen.

a) **Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Trichinenschau bei Schweinen, deren Fleisch im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll,** vom 29. März 1904 (Amtsbl. S. 123).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 1 Absatz 2 und 12 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Schweine, deren Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen der amtlichen Untersuchung auf Trichinen, die nach Maßgabe des genannten Gesetzes vom 28. Juni 1902 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zu erfolgen hat.

§ 2. Die Polizeiverordnung vom 21. Mai 1892, betreffend die Trichinenschau, und die zu ihrer Ergänzung und Abänderung erlassenen Verordnungen vom 8. September 1894, 30. Juli 1896, 15. September 1896 und 27. März 1897 werden aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 29. März 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

b) **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. Einfuhr, Verteilung und Abschlachtung der russischen Schweine,** vom 19. Mai 1914 (Amtsblatt S. 212).

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die den Fleischern, industriellen Verwaltungen und kommunalen Verbänden des oberschlesischen Industriebezirks zur Abschlachtung überwiesenen russischen Schweine sind einzuführen:

1. in das öffentliche Schlachthaus zu Beuthen OS. von den Einfuhrberechtigten der Stadt Beuthen OS., einschließlich des Stadtteils Schwarzwald, der Innung zu Woischnik, sowie der Amtsbezirke Schlesiengrube, Dtsch.-Piekar, Godullahütte, Kamin, Miechowitz, Roßberg und Hohenlinde;

II. in das öffentliche Schlachthaus zu Gleiwitz von den Einfuhrberechtigten der Stadt Gleiwitz einschließlich Trynek, sowie der Amtsbezirke Laband und Richtersdorf;

III. in das öffentliche Schlachthaus zu Kattowitz von den Einfuhrberechtigten der Stadt Kattowitz, sowie der Amtsbezirke Kattowitz-Schloß, Bogutschütz, Domb, Hohenlohehütte, Kochlowitz, Siemianowitz-Gemeinde, Siemianowitz-Schloß, Laurahütte, Zalenze und Michalkowitz (Kreis Kattowitz-Land), sowie der Ortschaften Krassow, Wessolla, Emanuelssegen, Petrowitz, Podlesie, Tichau, Zarzylische, Nicolai, Wyrow, Wilkowy, Ober-, Mittel- und Nieder-Lazisk, Orzesche, Mokrau und Ellguth (Kreis Pleß);

IV. in das öffentliche Schlachthaus zu Königshütte von den Einfuhrberechtigten der Stadt Königshütte, sowie der Amtsbezirke Lipine, Bismarckhütte, Schwientochlowitz, Ehorzow, Neudorf und Antonienhütte;

V. in das öffentliche Schlachthaus zu Myslowitz von den Einfuhrberechtigten der Stadt Myslowitz, sowie der Amtsbezirke Birkental, Janow, Rosdzin, Georgshütte und Eichenau;

VI. in das öffentliche Schlachthaus zu Tarnowitz von den Einfuhrberechtigen der Stadt Tarnowitz, sowie der Amtsbezirke Alt-Tarnowitz, Bibiella, Broslawitz, Georgenberg, Gr.-Wilkowitz, Kl.-Zyglin, Naklo, Neudeck, Piassetzna, Radzionkau, Stollarzowitz, Trockenberg, Wieschowa und Mikultschütz;

VII. in das öffentliche Schlachthaus zu Zabrze von den Einfuhrberechtigten der Amtsbezirke Bielschowitz, Biskupitz, Bujakow, Sosnitza, Ruda, Paniow und Zabrze.

Im lebenden Zustande dürfen die Schweine diese Schlachthäuser nicht wieder verlassen.

Die unter I bis VII genannten Städte, Amtsbezirke und Ortschaften bilden je einen Schlachthausbezirk. Die Schlachthausbezirke führen die Namen derjenigen Gemeinden, in denen sich das zugehörige öffentliche Schlachthaus befindet.

Fleischer und andere am Kontingent Beteiligte, die in einem der vorbezeichneten Schlachthausbezirke ihren Wohnsitz haben, dürfen die russischen Schweine in ein anderes als das in dem betr. Schlachthausbezirke befindliche vorstehend genannte öffentliche Schlachthaus nicht einführen.

§ 2. Der den einzelnen Schlachthausbezirken zur Einfuhr überwiesene wöchentliche Kontingentsanteil russischer Schweine wird jeweilig von dem Regierungspräsidenten festgesetzt.

Die Einfuhrwoche beginnt am Dienstag und endigt am Montag der nächsten Woche.

Die nachträgliche Einfuhr solcher Schweine, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingebracht worden sind, ist nicht statthaft.

§ 3. Die Einfuhr erfolgt

a) auf der Eisenbahn über Sosnowice am Dienstag, Donnerstag und Montag,
b) auf dem Landwege über Modrzejow am Mittwoch, Donnerstag und Montag jeder Woche.

Fällt der regelmäßige Einfuhrtag auf einen Feiertag, so findet die Einfuhr an dem nächstfolgenden Tage statt.

Die Untersuchung der russischen Schweine geschieht in Sosnowice durch den Grenztierarzt zu Beuthen, in Modrzejow durch den Grenztierarzt zu Kattowitz und erfolgt ohne Zahlung einer Untersuchungsgebühr an die Grenztierärzte.

Die Transporte sind dem zuständigen Grenztierarzt mindestens 24 Stunden vorher anzumelden.

Die Beförderung der russischen Schweine von Modrzejow nach dem Schlachthofe in Myslowitz darf nur mittelst gut schließender Wagen erfolgen; die Wagen sind auf dem Schlachthofe in Myslowitz nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4. Die Unterverteilung der Kontingentsanteile an die Einfuhrberechtigten der Schlachthausbezirke erfolgt durch je eine Kommission, bestehend aus:

1. dem zuständigen Kreistierarzte als Vorsitzenden,
2. dem Leiter des in dem Bezirke befindlichen Schlachthauses,
3. einem von den Fleischern des Schlachthaus-Bezirks zu wählenden Vertrauensmanne, als Beisitzern.

Im Falle der Behinderung des Kreistierarztes hat der Leiter des Schlachthauses den Vorsitz zu übernehmen.

Die Mitglieder zu 1 und 2 werden vom Regierungspräsidenten ernannt, das zu 3 genannte Kommissionsmitglied wird, sofern nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine Neuwahl zu einem früheren Zeitpunkte notwendig machen, für je drei Jahre nach Maßgabe der in der Anlage aufgestellten Satzungen gewählt. Der gewählte Vertrauensmann ist als Kommissionsmitglied durch den Regierungspräsidenten zu bestätigen. Bis zu seiner Bestätigung werden die Geschäfte der Verteilungskommission durch die zu 1 und 2 bezeichneten Mitglieder allein ausgeübt.

Der Vertrauensmann ist nach seiner Bestätigung durch Handschlag zu verpflichten. Diese Verpflichtung geschieht in Zabrze durch den Polizeidirektor, im übrigen durch die Bürgermeister der Schlachthausgemeinden.

§ 5. Die Kommissionsmitglieder treten einmal monatlich, möglichst am 15. und letzten Tage jeden Monats, zu einer Beratung zusammen, Tag und Stunde der Beratungen werden durch den Vorsitzenden festgesetzt.

Ueber die Beratungsgegenstände wird durch Abstimmung Beschluß gefaßt. Ein Beschluß gilt als gefaßt, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sich hiermit einverstanden erklärt. Sind nur 2 Kommissionsmitglieder bei den Beratungen zugegen, so entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende ist befugt, die Beschlüsse der Kommission zu beanstanden und der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten. Die Beanstandungen durch den Vorsitzenden haben aufschiebende Wirkung.

Gegen die Beschlüsse der Kommissionen steht den Gewerbetreibenden, Verwaltungen und Verbänden binnen einer 8tägigen Frist nach der Eröffnung des Beschlusses das Recht der Beschwerde bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu.

§ 6. Zur Einfuhr russischer Schweine dürfen nur zugelassen werden

A. Fleischer, die

1. innerhalb des Schlachthausbezirks ihren Wohnsitz haben und entweder innerhalb dieses Bezirks ein offenes Fleischereigeschäft betreiben oder mit dem Fleisch der geschlachteten russischen Schweine Märkte im oberschlesischen Industriebezirke besuchen,

2. die russischen Schweine selber schlachten oder durch ihre Angestellten schlachten lassen und das Fleisch der geschlachteten Schweine unmittelbar an die Verbraucher absetzen,

3. persönlich als zuverlässig bekannt sind und die erforderlichen Mittel besitzen, um Schweine in Rußland kaufen zu können.

B. Industrielle Verwaltungen und kommunale Verbände, die

1. im Schlachthausbezirke eine eigene Fleischerei oder eine eigene Verkaufsstelle besitzen, in denen das Fleisch der russischen Schweine nicht nur an die Angehörigen des Werks oder der Kommune, sondern auch, und zwar ohne Preisaufschlag, an andere Einwohner des oberschlesischen Industriebezirks abgegeben wird,

2. die ihnen zugeteilten russischen Schweine in dem zu dem betreffenden Schlachthausbezirke gehörenden öffentlichen Schlachthause abschlachten lassen.

Die Ueberweisung halber Schweine an die Einfuhrberechtigten ist nicht statthaft.

Die Erteilung der Einfuhrberechtigung erfolgt unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs.

§ 7. Fleischer, industrielle Verwaltungen und kommunale Verbände, die den im § 6 dieser Anordnung vorgeschriebenen Bedingungen genügen, haben ihre Gesuche um Ueberweisung russischer Einfuhrschweine dem Vorsitzenden der zuständigen Verteilungskommission schriftlich einzureichen.

§ 8. Nach der Abschlachtung dürfen die russischen Schweine aus den Schlachträumen nicht entfernt werden, bevor die Haut derselben auf beiden Seiten des Kopfes, der Schultern, der Brust, des Rückens und der Hinterschenkel mit roten Farbstempeln von rechteckiger Form mit der Inschrift: „Russisches Schweinefleisch" derart versehen worden ist, daß größere als handtellergroße Flächen nicht freibleiben.

§ 9. Die Ausfuhr des Fleisches der russischen Schweine aus dem Bezirke, der die in § 1 unter Ziffer I—VII aufgeführten Städte, Amtsbezirke und Ortschaften umfaßt, sowie das Feilhalten von solchem Fleisch außerhalb dieses Bezirks ist verboten.

§ 10. Einfuhrberechtigten, die den im § 6 dieser Anordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht genügen, oder das Fleisch der russischen Schweine in verbotswidriger Weise aus dem im § 9 näher bezeichneten Bezirke ausführen oder außerhalb dieses Bezirks feilhalten, ist die Einfuhrberechtigung zu entziehen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 3 (letzter Absatz), 8 und 9 dieser Anordnung werden gemäß §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 12. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben: die Bekanntmachung vom 3. 12. 1890 (Amtsblatt S. 321), die Bekanntmachung vom 24. 12. 1890 (Amtsblatt S. 339), die Bekanntmachung vom 23. November 1891, betr. Einfuhr nach Tarnowitz (A.-Bl. S. 308), die Bekanntmachung vom 9. Juli 1892, betr. die Einfuhr nach Kattowitz (A.-Bl. S. 214), die Bekanntmachung vom 6. November 1901 (A.-Bl. S. 318), die Bekanntmachung vom 11. April 1903 lfd. Nr. 329 (A.-Bl. S. 134), die landespolizeiliche Anordnung vom 27. 11. 1905 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47), die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. September 1912 (A.-Bl. S. 382), die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. 10. 1912 (Amtsblatt S. 411), die Bekanntmachung vom 29. 1. 1906 (Amtsblattt S. 45).

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

c) **Satzung für die Wahl der den Verteilungskommissionen angehörenden Vertrauensmänner.** (Amtsblatt 1914 S. 215.)

§ 1. Zu den Wahlen werden nur diejenigen Fleischer des Schlachthausbezirks zugelassen, denen die Berechtigung zur Einfuhr russischer Schweine erteilt werden kann.

§ 2. Die Wahlen finden regelmäßig in den öffentlichen Schlachthäusern der Schlachthausbezirke statt.

§ 3. Mindestens 5 Tage vor der Wahl werden die Wähler durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe des Lokals, des Tages und der Stunde der Wahl berufen.

§ 4. Der Wahlvorstand besteht aus dem zuständigen Kreistierarzt, als Vorsitzenden, und dem Schlachthausleiter, als Beisitzer und Protokollführer.

§ 5. Während der Wahl dürfen im Wahllokal Ansprachen nicht gehalten und Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Ansprachen und Beschlüsse des Wahlvorstandrs.

§ 6. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Stimmenabgabe, indem die Wähler in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen werden. Jeder Aufgerufene nennt dem Vorsitzenden den Namen und Wohnort des von ihm Gewählten.

§ 7. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen und verliest laut die von dem Beisitzer zu zählenden Namen.

§ 8. Als „gewählt" gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen, erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben 2 oder mehr Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das aus der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer als gewählt zu betrachten ist. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 9. Die engere Wahl hat sofort nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und im Anschluß an die Hauptwahl stattzufinden. Das Verfahren ist hierbei das gleiche wie bei der Hauptwahl.

§ 10. Der Vorsitzende hat den Gewählten von der auf ihn entfallenden Wahl sofort mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl alsbald zu äußern.

§ 11. Lehnt der Gewählte die Annahme der Wahl ab, so ist sofort zu einer Neuwahl zu schreiten.

§ 12. Ueber das Endergebnis der Wahl hat der Vorsitzende an den Regierungspräsidenten behufs Bestätigung des Gewählten als Mitglied der Verteilungskommission zu berichten.

---

d) **Ministerial-Bekanntmachung über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland,** vom 21. Februar 1906 (Extrablatt zu Stück 10 des Amtsbl.).

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) wird zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rußland in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preußische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet" im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 können zugunsten des im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehr eingehenden sowie des zum Reiseverbrauche mitgeführten Schweinefleisches durch Anordnungen der Regierungspräsidenten der an die russische Landgrenze anstoßenden Bezirke zugelassen werden. Insoweit solche Anordnungen bereits bestehen, bleiben sie in Kraft.

Alle sonstigen dem Verbote des § 1 entgegenstehenden oder über dieses Verbot hinausgehenden veterinärpolizeilichen Anordnungen über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland werden aufgehoben.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren

Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1904.

Berlin, den 21. Februar 1906.

Der Königlich preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

e) **Ministerial-Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien,** vom 24. Februar 1906 (Amtsbl. S. 74).

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rumänien, Serbien und Bulgarien in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preußische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet" im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2. Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Zugleich werden die von einzelnen Regierungspräsidenten über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien und Serbien erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, / 1. Mai 1894.

Berlin, den 24. Februar 1906.

Der Königlich preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

f) **Polizeiliche Anordnung bei Rotlauf.**

Rotlauf der Schweine.

Formular II.

(Polizeibehörde.) ....., den .....191.....

An

Herrn .....

Gegen Zustellungsurkunde oder Empfangsbescheinigung.

in _____

Da in Ihrem Schweinebestande (zufolge Gutachtens des Kreistierarztes*) der **Rotlauf** herrscht, ordne ich auf Grund der §§ 13, 14 und 19—27 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in Verbindung mit den §§ 278—287 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 1. Mai 1912 anstelle der von dem Kreistierazt getroffenen vorläufigen Anordnungen endgültig folgendes an:

1. Die am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an der vom Kreistierarzt bezeichneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles leicht sichtbar anzubringenden haltbaren Tafeln mit der deutlichen und unverlöschlichen Inschrift „Schweinerotlauf" sind während der ganzen Dauer der Sperre daselbst zu belassen und, wenn die Tafeln böswillig entfernt oder die Schrift unleserlich werden sollte, unverzüglich zu erneuern.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

2. Verendet ein Schwein des Gehöftes oder wird es geschlachtet, so darf es ohne vorgängige Anzeige bei mir weder verwendet, noch beseitigt, noch aus dem Gehöft entfernt werden.

3. Die **rotlaufkranken** und **rotlaufverdächtigen** Schweine unterliegen der **Stallsperre** und dürfen aus dem Stalle nicht herausgelassen werden. Wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Die Schlachtung der kranken und seucheverdächtigen Schweine im Seuchengehöft ist gestattet. Blut, Magen- und Darminhalt und Schlachtabfälle sind unschädlich zu beseitigen (s. IV Ziffer 1 der Desinfektionsanweisung). Die Schlachtstellen, Schlachtgerätschaften usw. sind sofort zu desinfizieren (s. IV 5, 8 und 9 der Desinfektionsanweisung). Die Genehmigung zur Schlachtung an einer öffentlichen Schlachtstätte des Seuchenortes behalte ich mir vor.

4. Sämtliche übrigen Schweine des Gehöftes sind **ansteckungsverdächtig** und unterliegen der **Gehöftssperre**.

Die Genehmigung zur Ausführung dieser Schweine aus dem Seuchengehöft behalte ich mir vor. Doch kann dieselbe von vornherein nur für solche Schweine erteilt werden, die sofort geschlachtet werden sollen und werden die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Ausführung erfolgen kann, Ihnen bei Stellung des Antrages auf Ausführung von mir eröffnet werden.

5. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

6. Räumlichkeiten, in denen sich seuchekranke oder seucheverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

7. Die Kadaver der gefallenen Schweine sind entweder unter polizeilicher Ueberwachung zu verbrennen oder durch Vergraben zu beseitigen.

Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren.

Zum Vergraben sind tunlichst höher gelegene, trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen auszuwählen. Humushaltige Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- oder Sandlager, sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 Meter unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die Vergrabungsplätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht betreten werden können. Das Beweiden der Vergrabungsplätze, die Verwendung dort wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen ist verboten.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Vor dem Vergraben sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sand zu bestreuen oder mit Teer oder roher Karbolsäure oder dem vom Kreistierarzt bezeichneten Mittel zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

8. Die Desinfektion der verseuchten Stallungen, Gerätschaften usw. hat nach der vom Kreistierarzt Ihnen ausgehändigten (anliegenden*) Anweisung zu erfolgen. Sie ist unverzüglich auszuführen, sobald der ganze Schweinebestand durch Tod, Schlachtung oder Ausführung beseitigt ist oder wenn 6 Tage seit Abheilung oder Beseitigung des letzten Krankheitsfalles verflossen sind.

9. Sobald die Desinfektion beendigt ist, ist mir Anzeige zu erstatten, worauf ich, wenn die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist, die Sperrmaßregeln aufheben werde.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Reichsviehseuchengesetzes.

Die Polizeiverwaltung.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Rotlauf der Schweine
(einschl. Nesselfieber, Backsteinblattern).
Formular III.
(Desinfektion.)

g) **Desinfektion bei Rotlauf der Schweine (einschl. Nesselfieber, Backsteinblattern).**

I. Umfang der Desinfektion.

Es sind zu reinigen und zu desinfizieren: Die Standplätze und Schlachtstellen der seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine, die bei der Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere benutzten Schlachttröge und Schlachtgerätschaften und alle sonstigen mit den kranken und der Seuche verdächtigen Tieren, ihren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Eimer, Gabeln, Schippen, Fahrgeräte für Dünger, Schleifen, Kleider und Schuhzeug der Wärter usw.). Bei gehäuftem Auftreten der Erkrankungen sind die von dem beamteten Tierarzt bezeichneten Stallabteilungen oder der ganze Stall zu desinfizieren.

II. Zeit der Ausführung.

Die Standplätze der seuchekranken und seucheverdächtigen Tiere sind sofort nach Entfernung der Tiere zu reinigen und zu desinfizieren; desgleichen die Schlachtstellen und die bei der Schlachtung benutzten Geräte usw. unmittelbar im Anschluß an die Schlachtung. Im übrigen ist die Desinfektion auszuführen, sobald der ganze Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder wenn binnen 6 Tagen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere keine Neuerkrankung vorgekommen ist.

III. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

1. **Sodalösung** (dreiprozentig) oder **Kaliseifenlösung** (dreiprozentig).
Die Sodalösung wird hergestellt durch Auflösung von käuflicher Waschsoda in heißem Wasser im Verhältnisse von 3 : 100 (3 kg Soda auf 100 Liter Wasser); die Kaliseifenlösung durch Auflösung von 3 Teilen sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife in 100 Teilen heißen Wassers.

2. **Kalkmilch.** 1 Raumteil frisch gelöschter Kalk wird allmählich unter stetem Umrühren mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt. Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.
Frisch gelöschter Kalk wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.
Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann auch gelöschter Kalk aus einer Kalkgrube verwendet werden; jedoch ist in diesem Falle die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht in der Grube zu beseitigen.

3. **Chlorkalkmilch.** Sie wird aus Chlorkalk, der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Raumteil Chlorkalk 3 Raumteile Wasser (dicke Chlorkalkmilch) oder 20 Raumteile Wasser (dünne Chlorkalkmilch) allmählich, unter stetem Umrühren, zugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauch frisch zu bereiten.

4. **Karbolsäurelösung** (etwa dreiprozentig). Ein Teil reine, verflüssigte Karbolsäure (keine rohe) wird in etwa 30 Teilen Wasser gelöst und gut durchgemischt (30 ccm Karbolsäure mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit). Sie ist möglichst heiß zu verwenden.

5. Gründliches Ansengen und **Ausglühen** im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.

6. **Verbrennen.**

Anstelle des Desinfektionsmittels zu 4 können auch die vom Kreistierarzt bezeichneten anderweitigen Desinfektionsmittel angewendet werden.

IV. **Art der Ausführung.**

1. Blut, Magen- und Darminhalt und andere Abfälle, das Abwaschwasser und die beanstandeten Teile geschlachteter seuchekranker und seucheverdächtiger Schweine sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen oder zu vergraben. Die Gruben sind möglichst an Stellen, die von Tieren nicht betreten werden und so tief anzulegen, daß ihr Inhalt von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

2. Vor Beginn der Reinigung und Desinfektion sind Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverschlüsse, Strohpolster und dergleichen aus den Seuchenställen (Standplätzen) zu entfernen und sogleich zu verbrennen, zu vergraben (s. Ziffer 1),

unterzupflügen oder durch Vermischen mit dünner Kalkmilch zu gleichen Teilen unschädlich zu machen.

Zur Fortschaffung des Düngers sind möglichst undurchlässige Wagen zu verwenden.

Größere Mengen von Dünger, deren Unschädlichmachung in der angegebenen Weise nicht möglich ist, sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu packen.

3. Hölzerne Stallteile und Gerätschaften, wie Krippen, Bretterverkleidungen und dergl. sind, soweit nötig, abzunehmen, Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend starken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile, sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

4. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte Stellen des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie bei 1 zu behandeln.

5. Erd- und Sandboden in den Ställen und auf den Schlachtstellen ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens aber 10 cm tief, auszuheben. Nicht dichtes Pflaster und Holzbeläge des Bodens sind aufzunehmen und die darunter befindliche Erde, soweit sie durchfeuchtet ist, ebenfalls auszuheben. Bei undurchlässigem Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels auszukratzen.

Die ausgehobene Erde usw. ist wie bei 1 zu behandeln.

6. Nach Entfernung der Teile zu 2—5 sind die bei 1 bezeichneten Oertlichkeiten und Gegenstände zu reinigen. Besondere Aufmerksamkeit ist den durch Kot, Urin und Blut kranker oder seucheverdächtiger Tiere verunreinigten Teilen zuzuwenden. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn durch sie sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen reinen Eindruck machen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken, Ritzen usw. vorzunehmen.

In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen sind in der Regel zuerst die Decke, dann die Wände und inneren Ausrüstungsgegenstände und zuletzt der Fußboden zu reinigen.

7. Die Reinigung der Decken und Wände, der Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen Türpfosten, Fenster usw.), des Fußbodens, der Jaucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben erfolgt durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung; erforderlichenfalls ist zum Scheuern gleichzeitig Putzsand zu verwenden.

Stalldecken und höher gelegene Teile der Stallwände, die nicht durch Ausscheidungen kranker Tiere beschmutzt worden sind, können auch in den von dem beamteten Tierarzt bezeichneten Fällen durch Abspritzen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder heißem Wasser gereinigt werden. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch unter kräftigem Drucke (Wasserleitung, Handfeuerspritzen, Gartenspritzen usw.) ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

8. Hölzerne Geräte (Eimer, Stiele von Besen und Gabeln, Wagen, Schleifen, Schlachttröge und sonstige hölzerne Schlachtgeräte, Holzschuhe usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.

Geräte aus Eisen oder anderem Metall (Gabeln, Schippen, Gefäße, Beile, Messer usw.) sind entweder im Feuer auszuglühen oder gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzuspülen.

Gegenstände aus Leder oder Zeug (Lederschuhe, Kleidungsstücke usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.

9. Die bei der Reinigung abfließenden Schmutzwässer sind tunlichst in der Jauchegrube oder einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöft zu sammeln. Jedenfalls ist zu verhindern, daß Schmutzwässer in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließen.

Die Schmutzwässer sind durch Zusatz von Kalk zu desinfizieren. Auf 100 Teile Schmutzwasser ist mindestens 1 Teil Kalk zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit der Flüssigkeit zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehen bleiben muß.

10. Nach Entfernung der Teile zu 1—5 und nach erfolgter Reinigung (6 und 7) sind die Stallräume und ihre ganze innere Einrichtung mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch zu tünchen. Eisenteile, Holz- oder Steinteile können anstatt dessen mit Karbolsäurelösung bepinselt werden.

Ist die Desinfektion ausgeführt, so muß die Polizeibehörde unverzüglich benachrichtigt werden.

h) Polizeiliche Anordnung bei Schweineseuche.

Schweineseuche.
Formular II.
(Polizeibehörde.)

....., den ..... 191.....

An

Herrn .....

Gegen Zustellungsurkunde oder Empfangsbescheinigung.

in .....

Da in Ihrem Schweinebestande zufolge Gutachtens des Kreistierarztes die **Schweineseuche** herrscht (der begründete Verdacht des Herrschens der Schweineseuche vorliegt*), ordne ich auf Grund der §§ 13, 14 und 19—27 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in Verbindung mit den §§ 263—276 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912, an Stelle der von dem Kreistierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen, endgültig folgendes an:

1. Die am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an der vom Kreistierarzt bezeichneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles leicht sichtbar anzubringenden haltbaren Tafeln mit der deutlichen und unverlöschlichen Inschrift „Schweineseuche" sind während der ganzen Dauer der Sperre daselbst zu belassen und, wenn die Tafeln böswillig entfernt oder die Schrift unleserlich werden sollte, unverzüglich zu erneuern.

2. Verendet ein Schwein des Gehöftes oder wird es getötet oder geschlachtet, so darf es ohne vorgängige Anzeige bei mir weder verwendet, noch beseitigt, noch aus dem Gehöft entfernt werden.

3. Die **seuchekranken** und **seucheverdächtigen** Schweine unterliegen der **Stallsperre**. Wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Die Schlachtung der kranken und seucheverdächtigen Schweine im Seuchengehöft ist gestattet. Blut, Magen- und Darminhalt und Schlachtabfälle sind unschädlich zu beseitigen (s. IV Ziffer 1 der Desinfektionsanweisung); die Schlachtstellen, Schlachtgerätschaften usw. sind sofort zu desinfizieren (s. IV Ziffer 5, 8 und 9 der Desinfektionsanweisung).

4. Sämtliche übrigen Schweine des Gehöfts sind **ansteckungsverdächtig** und unterliegen der **Gehöftssperre**.

Die Ausführung der ansteckungsverdächtigen fetten Schweine in den freien Verkehr werde ich in jedem einzelnen Falle auf Antrag gestatten, wenn mir mit dem Antrage ein tierärztliches Attest vorgelegt wird, in welchem die Gesundheit und volle Schlachtreife der betr. Tiere bescheinigt wird. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ausfuhr nicht innerhalb 2 Tagen nach der Ausstellung erfolgt ist.

Den Weidegang der ansteckungsverdächtigen Schweine werde ich auf Antrag gestatten, wenn die Tiere hierbei keine Wege und Weiden betreten, welche von Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden und wenn eine Berührung mit solchen Schweinen auf der Weide selbst ausgeschlossen ist.

5. Die Genehmigung der Ausfuhr für sämtliche übrigen Schweine des Gehöftes behalte ich mir vor. Doch kann dieselbe von vornherein nur für solche Schweine erteilt werden, die sofort geschlachtet werden sollen und werden die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Ausführung erfolgen kann, Ihnen bei Stellung eines diesbezüglichen Antrages von mir eröffnet werden.

6. Die Einfuhr von Schweinen in das Seuchengehöft ist verboten. Auf Antrag werde ich Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern es nach dem Gutachten des Kreistierarztes unbedenklich ist. Die neu eingeführten Schweine gelten alsdann als ansteckungsverdächtig und unterliegen den Bestimmungen zu Nr. 4.

7. Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mindestens alle 8 Tage zu reinigen und mit dünner Chlorkalkmilch (1 Teil Chlorkalk auf 20 Teile Wasser) oder 6prozentigem Kresolwasser (1 Teil Kresolseifenlösung auf 16 Teile Wasser) zu desinfizieren.

8. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die mit den seuchekranken oder seucheverdächtigen Tieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach ihrer Desinfektion aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

9. Dünger, Jauche, Streu und Futterreste aus den Seuchenställen dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung und unter Innehaltung der von dem beamteten Tierarzt gegebenen Vorschriften aus dem Seuchengehöft entfernt werden. Sie sind, wenn sie aus den Ställen entfernt werden müssen, an einer Stelle und getrennt von anderm Dünger, innerhalb des Gehöftes so zu lagern, daß die ansteckungsverdächtigen Schweine mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

10. Räumlichkeiten, in denen sich seuchekranke oder seucheverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß das Gehöft von Schweinen anderer Besitzer nicht betreten wird.

11. Die Kadaver der gefallenen Schweine sind entweder unter polizeilicher Ueberwachung zu verbrennen oder durch Vergraben zu beseitigen.

Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfizieren.

Zum Vergraben sind tunlichst höher gelegene, trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen auszuwählen. Humushaltige Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- und Sandlager, sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 Meter unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die Vergrabungsplätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht betreten werden können. Das Beweiden der Vergrabungsplätze, die Verwendung dort wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu, sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen sind verboten.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Vor dem Vergraben sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sand zu bestreuen oder mit Teer oder roher Karbolsäure oder dem vom Kreistierarzt bezeichneten Mittel zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

12. Sobald der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist oder wenn 4 Wochen verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seucheverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist, ist mir Anzeige zu erstatten, worauf die tierärztliche Untersuchung des Restbestandes auf seine Unverdächtigkeit erfolgen und die Desinfektion der verseuchten Stallungen angeordnet werden wird.

13. Die Sperrmaßregeln werden von mir aufgehoben werden, wenn die Desinfektion ausgeführt und von dem Kreistierarzt als ausreichend begutachtet sein wird.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Reichsviehseuchengesetzes.

Die Polizeiverwaltung.

---

i) Polizeiliche Anordnung bei Schweinepest.

Schweinepest.
Formular II.
(Polizeibehörde.)

....., den 191 .....

An

Herrn .....

Gegen Zustellungsurkunde oder Empfangsbescheinigung.

in .....

Da in Ihrem Schweinebestande zufolge Gutachtens des Kreistierarztes die **Schweinepest** herrscht (der begründete Verdacht des Herrschens der Schweinepest vorliegt*), ordne ich auf Grund der §§ 13 und 19—27 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in Verbindung mit den §§ 263—276 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912, an Stelle der von dem Kreistierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen, endgültig folgendes an:

1. Die am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an der vom Kreistierarzt bezeichneten Stelle, und an den Eingängen des verseuchten Stalles leicht sichtbar anzubringenden haltbaren Tafeln mit der deutlichen und unverlöschlichen Inschrift „Schweinepest" sind während der ganzen Dauer der Sperre daselbst zu belassen und, wenn die Tafeln böswillig entfernt oder die Schrift unleserlich werden sollte, unverzüglich zu erneuern.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

2. Verendet ein Schwein des Gehöftes oder wird es getötet oder geschlachtet, so darf es ohne vorgängige Anzeige bei mir weder verwendet, noch beseitigt, noch aus dem Gehöft entfernt werden.

3. Die **seuchekranken** und **seucheverdächtigen** Schweine unterliegen der **Stallsperre.** Wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Die Schlachtung der kranken und seucheverdächtigen Schweine im Seuchengehöft ist gestattet. Blut, Magen- und Darminhalt und Schlachtabfälle sind unschädlich zu beseitigen (s. IV Ziffer 1 der Desinfektionsanweisung); die Schlachtstellen, Schlachtgerätschaften usw. sind sofort zu desinfizieren (s. IV Ziffer 5, 8 und 9 der Desinfektionsanweisung).

4. Sämtliche übrigen Schweine des Gehöftes sind **ansteckungsverdächtig** und unterliegen der **Gehöftssperre.**

5. Die Genehmigung zur Ausführung von Schweinen aus dem Gehöft behalte ich mir vor. Doch kann dieselbe von vornherein nur für solche Schweine erteilt werden, die sofort geschlachtet werden sollen und werden die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die Ausführung erfolgen kann, Ihnen bei Stellung eines diesbezüglichen Antrages von mir eröffnet werden.

6. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist verboten. Auf Antrag werde ich Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern es nach dem Gutachten des Kreistierarztes unbedenklich ist. Die neu eingeführten Schweine gelten dann als ansteckungsverdächtig und unterliegen den Bestimmungen zu Nr. 4.

7. Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mindestens alle 8 Tage zu reinigen und mit dünner Chlorkalkmilch (1 Teil Chlorkalk auf 20 Teile Wasser) oder 6prozentigem Kresolwasser (1 Teil Kresolseifenlösung auf 16 Teile Wasser) zu desinfizieren.

8. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die mit den seuchekranken oder seucheverdächtigen Tieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach ihrer Desinfektion aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

9. Dünger, Jauche, Streu und Futterreste aus den Seuchenställen dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung und unter Innehaltung der von dem beamteten Tierarzt gegebenen Vorschriften aus dem Seuchengehöft entfernt werden. Sie sind, wenn sie aus den Ställen entfernt werden müssen, an einer Stelle und getrennt von anderm Dünger innerhalb des Gehöftes so zu lagern, daß die ansteckungsverdächtigen Schweine mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

10. Räumlichkeiten, in denen sich seuchekranke oder seucheverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß das Gehöft von Schweinen anderer Besitzer nicht betreten wird.

11. Die Kadaver der gefallenen Schweine sind entweder unter polizeilicher Ueberwachung zu verbrennen oder durch Vergraben zu beseitigen.

Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren.

Zum Vergraben sind tunlichst höher gelegene, trockene Stellen, in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen, auszuwählen. Humushaltige Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- oder Sandlager, sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 Meter unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die Vergrabungsplätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht betreten werden können. Das Beweiden der Vergrabungsplätze, die Verwendung dort wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen ist verboten.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Vor dem Vergraben sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sand zu bestreuen oder mit Teer oder roher Karbolsäure oder dem vom Kreistierarzt bezeichneten Mittel zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

12. Sobald der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist, oder wenn 4 Wochen verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seucheverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist, ist mir Anzeige zu

erstatten, worauf die tierärztliche Untersuchung des Bestandes auf seine Unverdächtigkeit erfolgen und die Desinfektion der verseuchten Stallungen angeordnet werden wird.

13. Die Sperrmaßregeln werden von mir aufgehoben werden, wenn die Desinfektion ausgeführt und vom Kreistierarzt als ausreichend begutachtet sein wird.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Reichsviehseuchengesetzes.

Die Polizeiverwaltung.

Schweineseuche und Schweinepest.

Formular III.
(Desinfektion.)

k) Desinfektion bei Schweineseuche und Schweinepest.

I. Umfang der Desinfektion.

Es sind zu reinigen und zu desinfizieren: Sämtliche Oertlichkeiten, an denen sich seuchekranke oder seucheverdächtige Schweine befunden haben, die Ställe mit ihrer ganzen inneren Einrichtung und ihren Nebenräumen, wie Futterküche, die Tummelplätze, Hofteile, Schlachtstellen usw., die bei der Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere benutzten Schlachttröge und Schlachtgerätschaften und die zur Wartung und Pflege benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schippen, Schlachttröge usw), Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Hände, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals und der bei der Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere, bei der Dungabfuhr und der Desinfektion beschäftigten Personen, Futtersäcke und alle sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten.

II. Zeit der Ausführung.

Die Desinfektion ist auszuführen, sobald der ganze Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder wenn binnen 4 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere keine Neuerkrankung vorgekommen ist.

III. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

1. Sodalösung (dreiprozentig) oder Kaliseifenlösung (dreiprozentig).

Die Sodalösung wird hergestellt durch Auflösung von käuflicher Waschsoda in heißem Wasser im Verhältnis von 3 : 100 (3 kg Soda auf 100 Liter Wasser); die Kaliseifenlösung durch Auflösung von 3 Teilen sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife in 100 Teilen heißen Wassers.

2. Chlorkalkmilch. Sie wird aus Chlorkalk, der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise hergestellt, daß zu einem Raumteil Chlorkalk 3 Raumteile Wasser (dicke Chlorkalkmilch) oder 20 Raumteile Wasser (dünne Chlorkalkmilch) allmählich, unter stetem Umrühren zugesetzt werden. Die Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauch frisch zu bereiten.

3. Kresolwasser (sechsprozentig). 1 Raumteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des deutschen Arzneibuches) wird zu 16 Raumteilen Wasser zugesetzt und gut durchgemischt (aus je 120 cbm Kresolseifenlösung je 1 Liter Kresolwasser). Die Lösung ist möglichst heiß zu verwenden.

4. Auskochen in Wasser (oder dreiprozentiger Soda- oder Seifenlösung). Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblick des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

5. Gründliches Ansengen und Ausglühen im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.

6. Verbrennen.

IV. Art der Ausführung.

1. Blut, Magen- und Darminhalt und andere Abfälle, das Abwaschwasser und die beanstandeten Teile geschlachteter seuchekranker und seucheverdächtiger Schweine sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen oder zu vergraben. Die Gruben sind möglichst an Stellen, die von Tieren nicht betreten werden und so tief anzulegen, daß ihr Inhalt von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

2. Vor Beginn der Reinigung und Desinfektion sind Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverschlüsse, Strohpolster und dergleichen aus den Seuchenställen und von den Tummelplätzen zu entfernen und zusammen mit dem übrigen Seuchendünger zu verbrennen oder wie die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere zu vergraben (s. Ziffer 10 der Sperrmaßregeln) oder an der von dem Kreistierarzt bezeichneten Stelle zu packen. Der Platz zur Packung ist so auszuwählen, daß er von Schweinen und un-

befugten Personen nicht betreten werden kann und daß von ihm aus kein Schmutzwasser in andere Gehöfte, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser ablaufen kann.

Die Packung ist, wenn möglich, in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2:3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen 3 Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Jauche oder Wasser (etwa 10—15 Liter auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen: Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 m Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von etwa 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torfmull oder anderem losen Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach 3wöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Ist dieses Verfahren nicht durchführbar, so ist die Packung in der Art vorzunehmen, daß der Dünger in Haufen von höchstens $1^1/_2$ m Höhe gebracht und mit einer 25—30 cm starken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torfmull oder Erde allseitig sorgfältig bedeckt wird.

Ist zur Beseitigung oder Packung des Düngers seine Abfuhr notwendig, so sind hierzu möglichst dichte Wagen zu verwenden. Der von dem Wagen herabgefallene Dünger ist sofort zu beseitigen, die verunreinigten Stellen des Erdbodens sind mit Kalkmilch zu übergießen.

3. Hölzerne Stallteile und Gerätschaften, wie Krippen, Bretterverkleidungen und dergl. sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend starken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile, sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

4. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte Stellen des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie bei 1 zu behandeln.

5. Erd- und Sandboden in den Ställen und auf den Schlachtstellen ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens aber 10 cm tief, auszuheben. Nicht dichtes Pflaster und Holzbeläge des Bodens sind aufzunehmen und die darunter befindliche Erde, soweit sie durchfeuchtet ist, ebenfalls auszuheben. Bei undurchlässigem Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels auszukratzen.

Die ausgehobene Erde usw. ist wie bei 1 zu behandeln.

6. Nach Entfernung der Teile zu 2—5 sind die bei 1 bezeichneten Oertlichkeiten und Gegenstände zu reinigen. Besondere Aufmerksamkeit ist den durch Kot, Urin und Blut kranker oder seucheverdächtiger Tiere verunreinigten Teilen zuzuwenden. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn durch sie sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen reinen Eindruck machen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken, Ritzen usw. vorzunehmen.

In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen sind in der Regel zuerst die Decke, dann die Wände und inneren Ausrüstungsgegenstände und zuletzt der Fußboden zu reinigen.

7. Die Reinigung der Decken und Wände, der Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten Fenster usw.), des Fußbodens, der Jaucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben erfolgt durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung, erforderlichenfalls ist zum Scheuern auch gleichzeitig Putzsand zu verwenden.

Stalldecken und höher gelegene Teile der Stallwände, die nicht durch Ausscheidungen kranker Tiere beschmutzt worden sind, können auch in den von dem beamteten Tierarzt bezeichneten Fällen durch Abspritzen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder heißem Wasser gereinigt werden. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch unter kräftigem Drucke (Wasserleitung, Handfeuerspritzen, Gartenspritzen usw.) ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

8. Hölzerne Geräte (Eimer, Stiele von Besen und Gabeln, Wagen, Schleifen, Schlachttröge und sonstige hölzerne Schlachtgeräte, Holzschuhe usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.

Geräte aus Eisen oder anderem Metall (Gabeln, Schippen, Gefäße, Beile, Messer usw.) sind entweder im Feuer auszuglühen oder gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzuspülen.

Gegenstände aus Leder oder Zeug (Lederschuhe, Kleidungsstücke usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.

9. Die bei der Reinigung abfließenden Schmutzwässer sind tunlichst in der Jauchegrube oder einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöft zu sammeln. Jedenfalls

ist zu verhindern, daß Schmutzwässer in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließen.

Jauche und Schmutzwässer sind, soweit sie nicht zur Packung des Düngers Verwendung finden, durch Zusatz von Chlorkalk zu desinfizieren. Auf 100 Teile Schmutzwasser sind mindestens 1 Teil Chlorkalk oder 3 Teile dicke Chlorkalkmilch zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit der Flüssigkeit zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehen bleiben muß.

10. Nach Entfernung der Teile zu 1—5 und nach erfolgter Reinigung (6 und 7) sind die bei 1 bezeichneten Oertlichkeiten und Gegenstände mit dünner Chlorkalkmilch oder 6prozentigem Kresolwasser zu desinfizieren. Die bei Ziffer 7 genannten Teile sind mit der Chlorkalkmilch zu bestreichen oder mit Kresolwasser zu bestreichen oder gründlich zu besprengen.

Die Stellen, an denen das Pflaster aufgehoben und Erd- und Sandboden entfernt worden ist (Ziffer 5), sind mit dünner Chlorkalkmilch abzuschlämmen oder zu begießen.

11. Von den Wühl- und Tummelplätzen ist, wenn möglich, die oberflächliche Erdschicht zu entfernen, mit dem Dünger zu packen oder wie bei Ziffer 1 zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind. Die Plätze sind ausgiebig mit dünner Chlorkalkmilch oder Kresolwasser zu tränken, sodann durch Harken oder Eggen zu ebnen und wiederholt ausgiebig mit den genannten Desinfektionsmitteln zu behandeln.

12 Die bei 8 bezeichneten hölzernen oder eisernen Geräte sind, soweit sie nicht verbrannt oder im Feuer ausgeglüht worden sind, nach erfolgter Reinigung mit Kresolwasser zu bestreichen; lederne mit Lappen abzureiben, die mit Kresolwasser getränkt sind; leinene, baumwollene oder wollene (Kleidungsstücke) durch Auskochen oder in Dampfapparaten zu desinfizieren oder, wenn sie nur wenig beschmutzt sind, mit Kresolwasser zu befeuchten und feucht abzubürsten.

13. Hände und sonstige beschmutzte Körperteile der bei 1 genannten Personen sind mit Kresolwasser gründlich abzubürsten und nach etwa 5 Minuten mit warmem Wasser oder Seife zu waschen.

Ist die Desinfektion ausgeführt, so muß $\frac{\text{der Kreistierarzt}}{\text{die Polizeibehörde}}$ **unverzüglich benachrichtigt werden.**

l) Kennzeichen der Schweinepest.

Die Schweinepest ist in verschiedenen Provinzen Preußens neuerdigs in bedrohlichem Umfange aufgetreten.

Sie ist eine außerordentlich verheerende und schwer zu tilgende Krankheit der Schweine, die je nach der Bösartigkeit ihres Auftretens schnell oder langsam verläuft. Die Uebertragung erfolgt sehr leicht und zwar dadurch, daß gesunde Schweine mit kranken in Berührung kommen, oder daß sie im Futter oder beim Wühlen im Dung Ausscheidungen, wie Kot und Harn oder gar Blut von kranken Schweinen, die geschlachtet wurden, aufnehmen. Etwa 10 Tage nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffes kommt die Krankheit zum Ausbruche. Die Tiere fressen nicht mehr, sind träge und teilnahmslos, liegen viel und schwanken in der Hinterhand, wenn man sie auftreibt. Die Ferkel bekommen geschwollene Augenlider und Hautausschläge. Bei mehrtägigem Bestehen tritt starke Abmagerung und heftiger Durchfall, bei vielen Tieren auch Husten auf. Nach 5 bis 10 Tagen, oft auch weit später, erfolgt der Tod. Bei den verendeten Tieren findet man zahlreiche Geschwüre im Dickdarm.

Sobald Tiere eines Bestandes derartige Erscheinungen zeigen, müssen die Besitzer sofort Anzeige erstatten. Je eher die Anzeige erfolgt, desto mehr Aussicht ist vorhanden, die Seuche zum Stillstand zu bringen. Ist erst eine größere Zahl der Schweine ergriffen, so muß in der Regel der ganze Bestand getötet werden. Unter keinen Umständen dürfen aber noch Schweine aus dem Bestande verkauft werden, da sie die Seuche auf alle Schweine übertragen, mit denen sie in Berührung kommen; sie können also unübersehbaren Schaden anrichten, für den der Besitzer haftet, ganz abgesehen davon, daß sich letzterer durch den Verkauf solcher Schweine in schwerer Weise strafbar macht.

m) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. Ueberwachung des Schweinehandels, vom 19. Mai 1914 (Amtsblatt S. 212).

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Handel außerhalb des Wohnortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn

dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Ferner müssen Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung amtstierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entladestelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und ein Gesundheitszeugnis ausgestellt worden ist.

Werden die Schweine aber nur von einer Station des Regierungs-Bezirks Oppeln nach einer anderen Station innerhalb dieses Bezirks befördert, so muß die amtstierärztliche Untersuchung zwecks Ausstellung des Gesundheitszeugnisses unmittelbar vor der Verladung erfolgen. Einer Untersuchung bei der Entladung bedarf es alsdann nicht.

Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16—19 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage) mit der Maßgabe, daß die Gesundheitszeugnisse in jedem Falle in die Kontrollbücher eingetragen werden müssen.

Der Beibringung von Gesundheitszeugnissen vor der Veräußerung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Markte stattfindet. Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschlachtung bestimmt sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

2. Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchungen fallen den Viehhändlern zur Last.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

4. Die Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Dezember 1912 (Amtsblatt S. 517) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

6. bei Pferden.

a) Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland, vom 9. Juli 1892.

In Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland in das diesseitige Staatsgebiet bestimme ich, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. September 1887, Extrablatt zum Amtsblatte Nr. 37, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 hiermit folgendes:

§ 1. Jeder, der in den hiesigen Regierungsbezirk Pferde aus Rußland einführt, muß mit einem von dem zuständigen preußischen Grenztierarzte ausgestellten Zeugnisse versehen sein, aus welchem hervorgeht, daß die betreffenden Tiere an keiner ansteckenden Krankheit leiden, einer solchen auch nicht verdächtig sind.

§ 2. Pferdehändler usw., welche Pferde aus Rußland einzuführen beabsichtigen, haben das im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Zeugnis in die durch Ober-Präsidial-Verordnung vom 20. Dezember 1885, Amtsblatt 1886 Seite 15, Nr. 48, vorgeschriebenen Kontrollbücher eintragen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, sowie des § 66 Nr. 1 und § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Oppeln, den 9. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.

b) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend amtstierärztliche Untersuchung der Hausierpferde.

Auf Grund des § 17 Nr. 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Alle beim Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie beim Schiffahrtsbetriebe benutzten Zugtiere sind in jedem Kalendermonat mindestens einmal von einem beamteten Tierarzte zu untersuchen. Zwischen je zwei Untersuchungen ein und desselben Pferdes muß mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen.

§ 2. Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch nach dem anliegenden Muster einzutragen. In dem Buche müssen die untersuchten Pferde einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet werden. Das Untersuchungsbuch ist sechs Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Führer der beim Schiffsbetrieb und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Pferde haben das Buch stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Ortspolizeibehörden, beamteten Tierärzten und Gendarmen vorzuzeigen.

§ 3. Die Kosten der Untersuchungen (§ 1) fallen den Besitzern der Zugtiere zur Last (§ 25 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911, G.-S. S. 149).

§ 4. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Die landespolizeiliche Anordnung vom 14. Februar 1909 (Amtsblatt Seite 67) wird hierdurch aufgehoben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 12. Juli 1912.

Der Regierungspräsident.

Anlage.

Muster des Untersuchungsbuches (§ 2 obiger viehseuchenpolizeilichen Anordnung).

Seite 1.

Untersuchungsbuch

für die beim Gewerbebetriebe im Umherziehen — Schiffahrtsbetriebe benutzten Zugtiere des . . . . . in . . . . . .

Dieses Buch ist ausgestellt

für den . . . . . in . . . . . .

Es enthält . . . . . mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

. . . . . , den . . . . . 1912.

(Siegel) Unterschrift und Amtsbezeichnung der Ortspolizeibehörde.

Seite 2 und 3 usw.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Tiere	Geschlecht, Farbe, Alter, Abzeichen	Besondere Kennzeichen	Untersucht am	Ergebnis der Untersuchung	Unterschrift des beamteten Tierarztes	Bemerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Pferd	brauner Wallach, 8 Jahre, Stern auf der Stirn.		5. 7. 12.	keine verdächtigen Krankheitserscheinungen.	B., den 5. Juli 1912. × Kreistierarzt.	
				4. 8. 12.	desgl.	B., den 4. August 1912. × Kreistierarzt.	
2.	Pferd	schwarzbraune Stute, 10 Jahre, Blesse an der Brust.		5. 7. 12.	keine verdächtigen Krankheitserscheinungen.	B., den 5. Juli 1912. × Kreistierarzt.	
				4. 8. 12.	desgl.	B., den 4. August 1912. × Kreistierarzt.	

---

7. bei Geflügel.

a) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten, betr. Ueberwachung von Geflügelausstellungen, vom 20. Juni 1913.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 20 km um diesen Ort

beschickt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere z. Zt. seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauch gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus, oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen amtstierärztlich festgestellt, so ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu verfahren.

7. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

8. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird die landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember 1903 (Amtsblatt Seite 408) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 20. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

---

b) Polizeiliche Anordnung über Geflügelcholera und Hühnerpest.

Geflügelcholera und Hühnerpest.

Formular II. ....., den ..... ten ..... 19 .....
(Polizeibehörde).

An

Herrn .....

.....

Gegen Zustellungsurkunde
oder Empfangsbescheinigung. in .....

Da in Ihrem Geflügelbestande (zufolge Gutachtens des Kreistierarztes*) **die Geflügelcholera** (**Hühnerpest***) herrscht, ordne ich auf Grund der §§ 13, 14 und 19—25 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in Verbindung mit den §§ 290—299 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 1. Mai 1912 (an Stelle der vom Kreistierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen*) endgültig folgendes an:

1. Die am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an der von dem Kreistierarzt Ihnen bezeichneten Stelle leicht sichtbar anzubringende haltbare Tafel mit der deutlichen, unverlöschlichen Inschrift „Geflügelcholera“ („Hühnerpest“*) ist während der Dauer der Sperre daselbst zu belassen und, wenn die Tafel böswillig entfernt oder die Schrift unleserlich werden sollte, unverzüglich zu erneuern.

2. Die kranken und seuchenverdächtigen Tiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden, soweit tunlich, abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen; die kranken Tiere dürfen diese Räume nicht verlassen.

3. Alles übrige Geflügel des Seuchengehöftes ist im Gehöft zu halten und darf insbesondere unter keinen Umständen öffentliche Wege und Wasserläufe, die das Seuchengehöft berühren, betreten.

4. Lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchem dürfen aus dem Seuchengehöft nicht ausgeführt werden.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Auf Antrag werde ich Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern nach dem Gutachten des Kreistierarztes eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

5. Die Kadaver des gefallenen Geflügels, die Schlachtabfälle und beanstandeten Teile sowie das Blut geschlachteter seuchekranker oder seucheverdächtiger Tiere sind zu verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk in Gruben zu vergraben, die mit einer mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt sein müssen.

6. Federn, Abfälle, Kot, Dünger, sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

Ich behalte mir vor, Ausnahmen für die Ausfuhr von Federn zu gestatten.

7. Die Einfuhr von Geflügel in das Seuchengehöft ist verboten.

Auf Antrag werde ich Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern es nach dem Gutachten des Kreistierarztes unbedenklich ist.

8. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder seuchenverdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

9. Wenn der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder geschlachtet ist, oder wenn binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder seucheverdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, ist die Desinfektion nach anliegender (der vom Kreistierarzt gegebenen*) Anweisung auszuführen.

10. Sobald die Desinfektion beendigt ist, ist mir Anzeige zu erstatten, worauf ich, wenn die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist, die Sperrmaßregeln aufheben werde.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Reichsviehseuchengesetzes.

Die Polizeiverwaltung.

---

c) Desinfektion bei Geflügelcholera und Hühnerpest.

Geflügelcholera und Hühnerpest.
Formular III.
(Desinfektion.)

I. Umfang der Desinfektion.

Die Desinfektion erstreckt sich auf die Ställe und sonstigen Aufenthaltsorte kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere, auf Auslaufhöfe einschließlich etwa vorhandener Schwimm- und Badevorrichtungen, Käfige, sonstige Behältnisse und Transportmittel, Stallgeräte und sonstige Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern und Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, sowie auf die Schlachtstätten.

II. Zeit der Ausführung.

Die Desinfektion ist auszuführen, sobald der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder geschlachtet ist, oder wenn binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere keine Neuerkrankung vorgekommen ist.

III. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

1. **Sodalösung** (dreiprozentig) oder **Kaliseifenlösung** (dreiprozentig).

Die Sodalösung wird hergestellt durch Auflösung von käuflicher Waschsoda in heißem Wasser im Verhältnisse von 3 : 100 (3 kg Soda auf 100 Liter Wasser); die Kaliseifenlösung durch Auflösung von 3 Teilen sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife in 100 Teilen heißen Wassers.

2. **Kalkmilch.** 1 Raumteil frisch gelöschter Kalk wird allmählich unter stetem Umrühren mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt. Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

Frisch gelöschter Kalk wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.

Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann auch gelöschter Kalk aus einer Kalkgrube verwendet werden; jedoch ist in diesem Falle die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht in der Grube zu beseitigen.

3. **Chlorkalkmilch.** Sie wird aus Chlorkalk, der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

hergestellt, daß zu je 1 Raumteil Chlorkalk 3 Raumteile Wasser (dicke Chlorkalkmilch) oder 20 Raumteile Wasser (dünne Chlorkalkmilch) allmählich, unter stetem Umrühren, zugesetzt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauch frisch zu bereiten.

4. **Karbolsäurelösung** (etwa dreiprozentig). Ein Teil reine, verflüssigte Karbolsäure (keine rohe) wird in etwa 30 Teilen Wasser gelöst und gut durchgemischt (30 ccm Karbolsäure mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit). Sie ist möglichst heiß zu verwenden.

5. **Auskochen** in Wasser (oder dreiprozentiger Soda- oder Seifenlösung). Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

6. Gründliches Ansengen und **Ausglühen** im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.

7. **Verbrennen.**

Anstelle des Desinfektionsmittels zu 4 können auch die vom Kreistierarzt bezeichneten anderweitigen Desinfektionsmittel angewendet werden.

IV. Art der Ausführung.

1. Streu, Dünger, Kot, Federn, Futterreste, Strohverschlüsse, Strohpolster, die beanstandeten Teile, Schlachtabfälle und das Blut geschlachteter Tiere, sowie alle geringwertigen Gegenstände, die mit Kot oder Blut verunreinigt sind, sind zu verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk in Gruben zu vergraben, die mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt sein müssen.

2. Hölzerne Stalleinrichtungen, Sitzstangen, Leitern, Bretterwände, Bretterverkleidungen sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend starken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile, sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

3. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte Stellen des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie bei 1 zu behandeln.

4. Erd- und Sandboden in den Ställen und tunlichst auch die Erde in den Auslaufhöfen sind, soweit sie durch Auswurfstoffe durchfeuchtet sind, mindestens aber 10 cm tief, auszuheben. Nicht dichtes Pflaster und Holzbeläge des Bodens sind aufzunehmen und die darunter befindliche Erde, soweit sie durchfeuchtet ist, gleichfalls auszuheben. Von Estrichböden (Lehmschlag) ist die oberste Schicht abzustoßen, feuchte Stellen sind auszuheben. Bei undurchlässigem Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels auszukratzen. Die ausgehobene Erde usw. ist wie bei 1 zu behandeln.

5. Nach Entfernung der Gegenstände zu 1—4 sind die bei I bezeichneten Oertlichkeiten und Gegenstände zu reinigen. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn durch sie sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen reinen Eindruck machen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken, Ritzen usw. vorzunehmen.

In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen sind in der Regel zuerst die Decke, dann die Wände und inneren Ausrüstungsgegenstände und zuletzt der Fußboden zu reinigen.

6. Die Reinigung der Decken und Wände, der Ausrüstungsgegenstände (Tröge, Pfosten, Pfeiler, Türen, Fenster usw.) des Fußbodens, der Mulden, Gruben, Schwimm- und Badeeinrichtungen, Käfige, Stallgerätschaften, Transportmittel usw. erfolgt durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung oder heißer Seifenlösung; erforderlichenfalls ist zum Scheuern noch gleichzeitig Putzsand zu verwenden.

7. Die bei der Reinigung abfließenden Schmutzwässer sind tunlichst in einem Sammelbehälter auf dem Seuchengehöft zu sammeln. Jedenfalls ist zu verhindern, daß Schmutzwässer in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließen.

Die Schmutzwässer sind durch Zusatz von Kalk zu desinfizieren. Auf 100 Teile Schmutzwasser ist mindestens ein Teil Kalk zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit der Flüssigkeit zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehen bleiben muß.

In gleicher Weise ist das Wasser in Schwimm- oder Badeeinrichtungen 24 Stunden vor dem Ablassen zu behandeln.

8. Nach Entfernung der Teile zu 1—4 und der Reinigung (5—6) sind die Stallräume und ihre ganze innere Einrichtung mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu übertünchen, die Fußböden, die Auslaufhöfe, die Schwimm- und Badeeinrichtungen nach Entfernung des Wassers mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

9. Die gereinigten Gerätschaften sind mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder Karbolsäure zu bestreichen.

Anstelle der Reinigung und Desinfektion kann bei eisernen Gerätschaften das Ausglühen oder bei geeigneten Gerätschaften das Auskochen vorgenommen werden (s. bei III Ziffer 4 und 5).

Ist die Desinfektion ausgeführt, so muß die Polizeibehörde unverzüglich benachrichtigt werden.

d) **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Geflügel aus dem Ausland**, vom 2. Mai 1914.

Zur Ausführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 (A.-Bl. S. 344) wird hiermit auf Grund der §§ 7 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des genannten Herrn Ministers folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr lebenden Geflügels **aus dem Auslande** darf nur stattfinden auf den Grenzübergängen bei Golkowitz-Sandhäuser, Zawisna, Herby, Baingow, Myslowitz, Oswiecim und Oderberg.

Der Fußtransport von **russischen Gänsen** auf den Wegestrecken von den Grenzübergängen bei Zawisna, Herby, Baingow und Modrzejow nach den Bahnhöfen Zawisna, Pr.-Herby, Laurahütte und Myslowitz bleibt bis auf weiteres gestattet.

§ 2. Die im § 3 der ministeriellen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsblatt S. 344) vorgeschriebene Untersuchung des Geflügels findet statt:

in Golkowitz-Sandhäuser durch den Kreistierarzt zu Kreuzburg,
in Zawisna durch den Kreistierarzt zu Rosenberg,
in Herby durch den Kreistierarzt zu Lublinitz,
in Baingow bezw. Laurahütte durch den Kreistierarzt zu Kattowitz,
in Myslowitz durch den Kreistierarzt zu Kattowitz,
in Oswiecim durch den Kreistierarzt zu Pleß und
in Oderberg durch den Kreistierarzt zu Ratibor.

Zur Vermeidung unnötiger Transportverzögerungen ist das Eintreffen der untersuchungspflichtigen Geflügelsendungen an der Grenze dem zuständen Kreistierarzte spätestens bis zum Abende vor dem Einfuhrtage anzuzeigen.

Für den Fall, daß die betreffenden Kreistierärzte behindert sein sollten, die Untersuchung der Geflügeltransporte noch am Tage ihres Eintreffens an der Grenze vorzunehmen, haben sie die Ausführung der Untersuchungen ihren amtlich bestellten Vertretern zu übertragen.

An den Grenzübergängen **Herby, Myslowitz, Oswiecim** und **Oderberg** findet die amtstierärztliche Untersuchung an den **Wochen**tagen **stets**, in **Baingow** dagegen nur am Montag und Mittwoch jeder Woche und zwar am Montag in der Zeit von 3—4 Uhr nachmittags und am Mittwoch von 4—5 Uhr nachmittags ohne die Zahlung einer besonderen Gebühr an die betreffenden **Tierärzte** statt.

Wird die Untersuchung des einzuführenden Geflügels zu anderen Tagen bezw. Stunden, als oben bezeichnet, oder über die Grenzübergänge in **Golkowitz-Sandhäuser** oder **Zawisna** verlangt, so haben die Importeure außer der im § 6 Abs. 1 dieser Anordnung festgesetzten Gebühr hierfür den Tierärzten eine besondere Vergütung zu entrichten (vergl. § 6 Abs. 2).

§ 3. Das mit der Eisenbahn eintreffende Geflügel ist stets zum Zwecke der Untersuchung zu entladen, sofern es sich nicht um sogenannte Spezialetagenwagen mit Innengängen handelt, in denen eine genaue Untersuchung aller Tiere auch ohne Entladung stattfinden kann. In diesem Wagen darf die Untersuchung vorläufig ohne Ausladung erfolgen, falls nicht etwa verdächtige Erscheinungen eine genauere Prüfung erfordern. Inwieweit das auf dem Landwege zu Wagen eingebrachte Geflügel zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung zu entladen ist, bestimmt der zuständige Kreistierarzt oder sein Vertreter.

Die tierärztliche Untersuchung des mit der Eisenbahn eingehenden Geflügels hat vor oder bei der zollamtlichen Revision, gegebenenfalls bei seiner Entladung stattzufinden. Bei den unter Bahnverschluß eintreffenden Geflügelsendungen darf die Verschlußplombe erst im Beisein des mit der Untersuchung beauftragten Tierarztes abgenommen werden.

§ 4. Die bei der tierärztlichen Untersuchung als verseucht oder verdächtig befundenen Geflügelsendungen, sowie alles Geflügel, das mit diesen zu derselben Sendung gehört oder — bei mehreren kleineren Sendungen — in demselben Wagen oder Wagenabteil befördert worden und der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen ist, sind von der Einfuhr auszuschließen.

Falls mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß an der Grenze zurückgewiesene Sendungen doch wieder zur Einfuhr gelangen, können die nicht augenscheinlich stark verseuchten Geflügelsendungen nach geeigneten Stellen des Inlands mit Genehmigung der Polizeibehörde des Verbringungsortes zur Abschlachtung oder Durchseuchung geschafft oder an dem Grenzübergang abgeschlachtet werden, oder dort durchseuchen.

Die gutachtliche Erklärung des Tierarztes über den **Ausbruch der Seuche** ist stets auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen. Diese Untersuchungen (Untersuchung eines Ausstrichpräparates von Herzblut und Impfung) sind von dem Tierarzte mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber innerhalb 12 Stunden nach der ersten Feststellung auszuführen.

Bei den seuchefrei oder unverdächtig befundenen, zur Einfuhr nach Deutschland zugelassenen Geflügelsendungen hat der untersuchende Tierarzt eine mit seinem Dienststempel versehene Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach dem anliegenden Muster auszustellen, die dem Viehpaß beizufügen ist.

Die Vorschriften in Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens und in Ziffer 5 des Schlußprotokolls dazu werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 5. Befreit von den Vorschriften dieser und der viehpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) sind neben dem im Post- und Reisegepäckverkehr sowie dem zur unmittelbaren Durchfuhr durch Deutschland bestimmten Geflügel auch die nicht mit der Eisenbahn eingehenden, aus weniger als 20 Stück bestehenden Geflügelsendungen, sofern sie aus denjenigen Gebieten des benachbarten Auslandes stammen, die zwischen der preußischen Landesgrenze und einer 25 km davon entfernt gezogenen Linie belegen sind und zum Verbrauche für die Bewohner der Grenzkreise und des oberschlesischen Industriebezirks, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt und -Land, Kattowitz-Stadt und -Land, Königshütte, Tarnowitz, Zabrze und Gleiwitz-Stadt bestimmt sind. Letzteres Geflügel darf an **allen** Grenzübergängen eingebracht werden. Es darf jedoch im Inlande nicht zu Fuß getrieben werden.

§ 6. Für die Untersuchung des Geflügels an der Grenze einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen (§ 4 Abs. 4) werden folgende Gebühren zur **Staatskasse** erhoben:

a) bei **Gänsen** für Sendungen von 1—500 Stück 2 Mk., für jede weiteren 250 Stück 1 Mk., für eine Eisenbahnwagenladung jedoch nicht mehr als 4 Mk.,

b) **bei sonstigem Geflügel** 0,30 Mk. für je 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 2 Mk. für die einzelne Sendung.

Falls ausnahmsweise Untersuchungen außerhalb der bestimmten Einfuhrzeiten erfolgen, haben die Einbringer außer den im vorigen Absatze festgesetzten Gebühren an die **Tierärzte** noch folgende Vergütigungen zu entrichten:

a) bei Untersuchungen in einer Entfernung **von mehr** als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes, die den Kreistierärzten gesetzlich zustehenden Reisekosten und Tagegelder,

b) bei Untersuchungen am Wohnorte des Tierarztes oder innerhalb einer Entfernung von 2 km von denselben,
bei **Gänsen** für Sendungen bis zu 500 Stück 3 Mk., für jede weiteren 500 Stück 1 Mk. mehr, jedoch nicht über 5 Mk. für die ganze Sendung,
bei **sonstigem Geflügel** 0,40 Mk. für je 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 3 Mk. und nicht mehr als 6 Mk. für die Sendung.

§ 7. Für die gemäß § 5 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) bei der **Entladung** oder **Auslieferung** des Geflügels im Inlande vorzunehmende kreistierärztliche Untersuchung, einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen, erhalten die Tierärzte von den Einbringern zu zahlende Gebühren nach den Sätzen in § 6 Abs. 1, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 18 Mk. für den Untersuchungstag. Für Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes haben die Einbringer außer den Gebühren die gesetzlichen, den Kreistierärzten zustehenden Reisekosten zu entrichten; erreichen jedoch hierbei die für einen Untersuchungstag nach den Sätzen in § 6 Abs. 1 insgesamt zu zahlenden Gebühren nicht die Höhe des gesetzlichen Tagegeldsatzes der Kreistierärzte, so erhalten die untersuchenden Tierärzte anstelle der Gebühren das Tagegeld. Wenn bei einer Reise Geflügelsendungen verschiedener Einbringer untersucht werden, sind die Reisekosten und Tagegelder auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach dem Verhältnis der auf die entfallenden Gebührenbeträge zu verteilen.

§ 8. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 12. September 1911 (Amtsblatt S. 364) wird hiermit aufgehoben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 2. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

Anlage.

Bescheinigung

über die erfolgte tierärztliche Untersuchung einer über (Zawisna, Herby, Baingow, Myslowitz, Oswiecim, Oderberg) eingeführten Geflügelsendung.

1. Zahl und Gattung der untersuchten Tiere.
2. Ausfuhrland.
3. Herkunftsort der Tiere nebst Verwaltungsbezirk.
4. Name und Wohnort des Importeurs.
5. Bestimmungsort der Sendung (nebst Kreis).
6. Empfänger der Geflügelsendung.
7. Transportweg, den das Geflügel bis zur Grenze zurückgelegt hat. Ist der Transport direkt ohne Umladung oder Zuladung erfolgt?
8. Art der Verpackung, in welcher das Geflügel an der Grenze eingetroffen ist,
   a) in plombierten Eisenbahnwagen? (unter Angabe der Nummer des Wagens),
   b) in Käfigen oder Kisten?

Daß das obenbezeichnete Geflügel bei seinem Eintreffen an der Grenze heute von mir untersucht und frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden worden ist, bescheinigt.

(Datum) Unterschrift.

(Stempel)

e) **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers, betr. übertragbare Geflügelseuchen**, vom 1. August 1912.

Da in den für die Geflügelausfuhr nach Deutschland in Betracht kommenden Ländern übertragbare Geflügelseuchen (Geflügelcholera, Hühnerpest) in einem für den inländischen Geflügelbestand bedrohlichen Umfange herrschen, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 409) und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. Mai 1881 (Gesetzsammlung S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Gesetzsammlung S. 318) folgendes bestimmt:

§ 1. Als Geflügel im Sinne dieser Anordnung gelten Gänse, Enten, Haushühner, einschl. Perlhühner, Truthühner, Pfauen und Schwäne.

§ 2. 1. Lebendes Geflügel darf aus dem Auslande nur an den von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke bestimmten Grenzübergangsstellen eingelassen werden.

2. Die Einfuhr darf nicht mittels Fußtransports und nur in solchen Wagen, Käfigen, Körben oder ähnlichen Behältnissen erfolgen, deren Einrichtung ein Herausfallen von Kot, Futterresten und Streu tunlichst verhindert.

3. Die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke können ausnahmsweise das Treiben von Gänsen auf bestimmten Straßen von der Grenze nach der nächsten Eisenbahnstation zur Verladung gestatten.

4. Sie sind ferner befugt, die Einfuhr an den einzelnen zugelassenen Eingangsstellen auf bestimmte Tage und Tagesstunden zu beschränken.

§ 3. 1. Die aus dem Auslande kommenden Geflügelsendungen sind an den Einlaßstellen einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Gänse, die von der Grenze nach der nächsten Eisenbahnstation getrieben werden dürfen, sind spätestens bis zur Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

2. Unberührt bleiben die für einzelne Grenzübergangsstellen bereits erlassenen oder künftig ergehenden Vorschriften, wonach unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Ausland eingeführtes Geflügel nach der erstmaligen Untersuchung auch einer polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen und wiederholt amtstierärztlich zu untersuchen ist.

§ 4. 1. Die mit der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen — lose oder in Stiegen verpackt — aus dem Ausland eingehenden Geflügelsendungen sind auf der Grenzstation, die Gänsetransporte, die von der Grenze zur nächsten Station getrieben werden dürfen, bei der Verladung auf dieser Station dergestalt eisenbahnamtlich unter Bleiverschluß zu nehmen, daß eine Beseitigung von Tieren oder Kadavern ohne sichtbare Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist.

2. Muß während der Beförderung, z. B. zum Zwecke der Fütterung oder Tränkung, der Bleiverschluß gelöst werden, so darf dies nur eisenbahnamtlich und unter eisenbahnamtlicher Ueberwachung des Transports bis zur Wiederanlegung des Bleiverschlusses geschehen. Der Bleiverschluß darf am Entladeorte nur unter polizeilicher Ueberwachung und nur derart gelöst werden, daß eine unbemerkte Beseitigung etwa erkrankter und verendeter Tiere ausgeschlossen ist.

3. Ist der Bleiverschluß während der Beförderung unbefugt geöffnet worden und liegt der Verdacht vor, daß dies zur Beseitigung kranker oder verendeter Tiere geschehen ist, so ist die Sendung bis zur Feststellung der Seuchenfreiheit, mindestens aber 24 Stunden lang, abzusondern und unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, sofern der Besitzer nicht etwa die sofortige Abschlachtung vorzieht.

4. Falls die Sendung binnen 24 Stunden einen Standort erreichen kann, wo die Tiere geschlachtet oder abgesondert und beobachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und daß sie unterwegs mit anderem Geflügel nicht in Berührung kommen. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Ortspolizeibezirk zum Zwecke der Absonderung und Beobachtung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen Ortspolizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe ihrer Gattung und Stückzahl rechtzeilig zu benachrichtigen. Die Abschlachtung des zu diesem Zweck ausgeführten Geflügels ist am Bestimmungsorte polizeilich zu überwachen.

§ 5. 1. Bei der **Entladung** oder, sofern es sich um Stückgutsendungen handelt, **vor der Auslieferung** ist das mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingegangene oder weiter beförderte ausländische Geflügel einer abermaligen amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

2. Von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Untersuchung sind solche Sendungen befreit, bei denen zwischen der Untersuchung an der Grenze und der Ankunft am Orte der Entladung nicht mehr als 12 Stunden verstrichen sind.

3. Weitergehende allgemeine Anordnungen, die in einzelnen Regierungsbezirken über die amtstierärztliche Untersuchung von Geflügel bei der Entladung auf der Eisenbahn erlassen sind, bleiben hiervon unberührt.

4. Wird bei der Untersuchung nach Abs. 1 die Geflügelcholera oder die Geflügelpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt, so ist nach den für die Bekämpfung dieser Seuchen im Inlande maßgebenden Vorschriften zu verfahren. Sofern sich bei der Untersuchung einer Sendung Umstände ergeben, die zur sicheren Feststellung der Seuchenfreiheit eine polizeiliche Beobachtung und nochmalige Untersuchung wünschenswert erscheinen lassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, zu bestimmen, daß die in § 5 Abs. 3 bis 4 vorgesehenen Maßregeln zur Anwendung kommen.

§ 6. 1. Auf das im Post- und Reisegepäckverkehr und auf das über See aus dem Ausland eingehende Geflügel sowie auf die unmittelbbare Durchfuhr von lebendem Geflügel durch das Reichsgebiet findet diese Anordnung keine Anwendung.

2. Das gleiche gilt für nicht mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingehendes Geflügel, das sich im Bereiche des Grenzverkehrs bewegt, sofern es sich um Transporte von weniger als 100 Stück handelt. Die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke haben für die Kontrolle dieser Ausnahme die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Auch sind sie befugt, im Falle des Mißbrauchs oder aus anderen dringenden Gründen die Ausnahme aufzuheben oder einzuschränken.

§ 7. Für die Bemessung der von den Besitzern der Geflügelsendungen für die Untersuchungen nach Maßgabe dieser Anordnung zu entrichtenden Gebühren bleibt die Bestimmung eines Tarifs vorbehalten.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1911.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die zur Ausführung der Vorschriften insbesondere in den §§ 2 Abs. 1, 3 und 4; 3 Abs. 1 und 6 Abs. 2 erforderlichen Bestimmungen demnächst erlassen und zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Oppeln, den 19. August 1911.

Der Regierungspräsident.

---

f) **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera,** vom 20. Juni 1913.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzesblatt Seite 519) unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. Seite 300), betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als Weidezwecken ist verboten.
Die Beförderung von Geflügel darf im übrigen nur in Wagen, Käfigen, Körben usw. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.
2. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.
3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 20. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

---

g) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Geflügelsendungen aus Italien, vom 20. Juni 1913.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Sämtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen sind bei der Entladung auf der Eisenbahn amtstierärztlich zu untersuchen; sie dürfen nicht von der Entladestelle entfernt werden, bevor diese Untersuchung stattgefunden hat.

2. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht oder seuchenverdächtig befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigung des beamteten Tierarztes zu erteilen; liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung des Weitertransports unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von 8 Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf erst dann zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor erneuter amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.

3. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung beim Entladen (Ziffer 1) der Sendung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest oder deren Verdacht festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu verbieten und unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, die weitere Bestimmung nach den einschlägigen viehseuchenpolizeilichen Vorschriften zu treffen hat.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird die landespolizeiliche Anordnung vom 3. August 1901 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 31) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 20. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

E. Impfwesen.

a) Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31).

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstbelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt.

Ueber die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte bemerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.

§ 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrats dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und des Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder:

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrat bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung und der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugterweise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen. Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

---

b) Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge. (Genehmigt in der Sitzung des Bundesrats vom 18. Juni 1885), (Amtsblatt pro 1886, Seite 124).

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 2. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt. — Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachteil. — Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen. — Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau, dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

---

c) Vorschriften des Regierungspräsidenten, betr. Durchführung des Impfzwanges, vom 9. Juni 1892.

Der Polizeiverwaltung lasse ich im Folgenden eine Zusammenstellung wichtiger, bei der Durchführung des Impfzwanges nach Maßgabe des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 zu verwertenden Grundsätze, welche in zwei noch ungedruckten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 2. April d. J. zum Ausdruck gekommen sind, zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Zunächst liegt, wie auch die Oberlandesgerichte in Breslau und Frankfurt a. M. in neueren Entscheidungen ausgeführt haben, in der **wiederholten** Bestrafung der Eltern, Vormünder 2c. wegen Unterlassung der Nachweisführung oder der Impfung trotz erfolgter Aufforderung nicht ein Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz: ne bis in idem. Vielmehr sieht der § 14 des Impfgesetzes die wiederholte Bestrafung für jede nach vorgängiger Aufforderung

eintretende Unterlassung einer Impfung bezw. der Nachweisführung vor, so daß jede neue Unterlassung auch ein neues Delict bildet.

Es bietet daher der § 14 des Gesetzes den Ortspolizeibehörden eine Handhabe, um den Widerstand, welchen Eltern, Vormünder der Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen hartnäckig entgegensetzen, zu brechen.

Die erfolgreiche Durchführung des Impfzwanges wird aber namentlich durch die Anwendung der Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes gesichert, welche mit alleiniger Ausnahme desjenigen der Androhung einer Geldstrafe aus Nr 2 a. a. O. auch **neben** der Bestrafung aus § 14 des Impfgesetzes für jeden einzelnen Fall angedroht und festgesetzt werden können. Die Androhung bezw. Festsetzung einer Geldstrafe zur Erzwingung einer Handlung, deren Unterlassung bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz oder Polizeiverordnung) unter Strafe gestellt ist, würde, wie Theorie und Praxis übereinstimmend anerkannt haben, — vergl. von Brauchitsch, die neuen preußischen Verwaltungsgesetze Band I Seite 140 Anmerkung 263 — einen Verstoß gegen die Rechtsregel: ne bis in idem enthalten. Wohl aber sind die zu 1 und 3 in § 132 des Landesverwaltungsgesetzes gegebenen Zwangsmittel auch neben der Bestrafung gemäß § 14 des Impfgesetzes rechtlich anwendbar. Da jedoch nach der Sachlage die Ausführung durch Dritte (Nr. 1 des § 132) „untunlich" bezw. unausführbar ist, so ist die Impfung durch Anwendung **unmittelbaren Zwanges** gemäß der Nr. 3 a. a. O. durchzusetzen und zwar in der Weise, daß das betreffende Kind nach Ablauf der gesetzlichen bezw. gesetzten Fristen dem zuständigen Impfarzt zwecks Impfung durch die Polizeiexekutivbeamten zugeführt wird.

Zur Erzwingung der **Vorführung** der Kinder vor den Impfarzt behufs der **Untersuchung** gemäß § 2 des Impfgesetzes sind ferner gleichfalls die Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes gegeben und mit Ausnahme des unter Nr. 1 (Ausführung durch Dritte) auch verwendbar, denn, da die Unterlassung der Vorführung im Impfgesetz nicht unter Strafe gestellt ist, so können für diesen Fall auch Geldstrafen — Nr. 2 a. a. O. — angedroht und festgesetzt werden.

Die Prüfung endlich, ob ein „zweifelhafter Fall" gemäß § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes vorliegt, also ob die ärztlich bezeugte Gefahr noch **zweifellos** fortbesteht oder ob sie zweifelhaft geworden und deshalb vom Impfarzt festzustellen ist, steht der Ortspolizeibehörde allein zu. Sie wird jedoch und zwar besonders dann gut daran tun, hierüber **erst nach Benehmen mit dem zuständigen Impfarzte** Bestimmung zu treffen, wenn es sich um die Entkräftung vorliegender ärztlicher Atteste handelt. Denn daß auch solche Fäüe, in denen ärztliche Bescheinignngen beigebracht werden, als sogenannte „zweifelhafte" unter besonderen Umständen, z. B. wenn feststeht, daß das Attest von einem als Impfgegner bekannten Arzt ausgestellt ist, ohne Frage werden angesehen werden können, ist schon im Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Oktober 1890 — M. Nr. 4668 II — den Landratsämtern durch Zirkular-Verfügung vom 31. Oktober desselben Jahres — J. IX 2297a mitgeteilt — ausgesprochen.

Oppeln, den 9. Juni 1892.

Der Regierungspräsident.

---

d) Vorschriften des Regierungspräsidenten, betr. Impfung ausländischer Arbeiter, vom 6. Juli 1900.

Gemäß Beschluß des Herrn Ministers des Innern vom 13. v. Mts. II a 2829 M. d. g. A. M. 10024 — 10158, 10549, 11450 — wird zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung und Impfung ausländischer, insbesondere ausländisch-polnischer Arbeiter und die Tragung der Kosten hierfür entstanden sind, unter Aufhebung meiner Rundverfügungen vom 21. Mai 1899 — I i. IX 1646 — und vom 16. November 1899 — I i. IX 3506 — das Folgende bestimmt:

1. Ausländisch-polnische Arbeiter sind binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf ihren Gesundheitszustand ärztlich zu untersuchen und, soweit erforderlich, zu impfen. Als nicht erforderlich ist eine Impfung dann anzusehen, wenn der Arbeiter bereits mit Erfolg geimpft ist oder die natürlichen Pocken überstanden hat.

2. Bei ausländischen nicht polnischen Arbeitern hat eine Impfung dann zu erfolgen, wenn die Gesundheitsverhältnisse des Heimatsortes des Arbeiters oder seines inländischen Beschäftigungsortes einen Pockenausbruch befürchten lassen und der Arbeiter nicht bereits mit Erfolg geimpft ist oder die natürlichen Pocken überstanden hat. Die Impfung ist in diesem Falle mit möglichster Beschleunigung auszuführen.

Als erfolgreich geimpft ist anzusehen, der der Polizeibehörde eine Bescheinigung beibringt, daß er mit Erfolg geimpft ist, oder daß er nach zweimaliger erfolgloser Impfung sich ein drittes Mal, sei es mit, sei es ohne Erfolg hat impfen lassen, oder auch, der zwar eine solche Bescheinigung nicht beizubringen vermag, aber deutliche Impfnarben zeigt.

Letztere Feststellung muß in jedem Falle auf Grund strengster Beurteilung des untersuchenden Arztes erfolgen.

Wird zu einer Impfung in den Fällen, in welchen sie hiernach erforderlich ist, geschritten, so genügt, daß diese Impfung, einerlei ob sie einen sichtbaren Erfolg zeigt oder nicht, mit einwandsfreier, d. h. mit solcher Lymphe vollzogen wird, deren Wirkung eine sichere ist.

4. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die ärztliche Untersuchung und für die Impfung ausländisch-polnischer Arbeiter ist den Arbeitgebern aufzuerlegen. Bei Eintritt der Notwendigkeit der Impfung anderer ausländischer Arbeiter sind deren Arbeitgeber von der Polizeibehörde zur Tragung der Kosten der polizeilich angeordneten Impfung aufzufordern. Erklären sie sich hierzu nicht bereit und will oder kann auch der Arbeiter die Kosten nicht tragen, so wird dem Arbeiter der fernere Aufenthalt in Preußen zu untersagen sein.

Eine Verpflichtung des Staates zur Uebernahme der Kosten für die ärztliche Untersuchung und die Impfung kann nicht anerkannt werden. Zur Erleichterung der angeordneten Maßregeln wird jedoch, wie bisher, die unentgeltliche Verabfolgung des Impfstoffes aus den Landesanstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes gewährt werden.

Sie wollen hiernach die nachgeordneten Polizeibehörden mit Anweisung versehen bezw. es ist hiernach für die Folge zu verfahren.

Dort wo es zweckdienlich und ausführbar ist, ist es unbedenklich, die Impfung von Arbeitern im Anschlusse an die öffentlichen Impftermine durch die Impfärzte ausführen zu lassen unter der Voraussetzung, daß ein zeitlicher Zwischenraum von mindestens $^1/_4$ Stunde innegehalten wird.

Oppeln, den 6. Juli 1900.

Der Regierungspräsident.

F. Arzneimittel, Droguen, Gift.

1. Arzneimittel.

a) **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

---

b) **Reichsgewerbeordnung** vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871).

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, die Versicherungsunternehmer und die Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr überlassen sind.

---

c) **Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln,** vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 380 und Extrabeilage zu Stück 49 des Amtsblatts).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871), was folgt:

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;

b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Bayrum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten,

Auf Verbandstoffe (Binden, Watten u. dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Absatz 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4. Vergl. Verordnung vom 31. 3. 1911 (R.-G.-Bl. 181).

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (R.-G.-Bl. 1890, S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

Gegeben Neues Palais Potsdam, den 22. Oktober 1901.

Verzeichnis A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
   - Arnikatinktur,
   - Baldriantinktur, auch ätherische,
   - Benediktinereſſenz,
   - Benzoëtinktur,
   - Bischofeſſenz,
   - Eichelkaffeeextrakt,
   - Fichtennadelextrakt,
   - Fleiſchextrakt
   - Himbeereſſig,
   - Kaffeeextrakt,
   - Lakritzen (Süßholzſaft), auch mit Anis,
   - Malzextrakt, auch mit Eiſen, Lebertran oder Kalk,
   - Myrrhentinktur,
   - Nelkentinktur,
   - Teeextrakt von Blättern des Teeſtrauchs,
   - Vanillentinktur,
   - Wacholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Subſtanzen, oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:
   - Brauſepulver aus Natriumbikarbonat und Weinſäure, auch mit Zucker oder ätheriſchen Oelen gemiſcht,
   - Eichelkakao, auch mit Malz,
   - Hafermehlkakao,
   - Riechſalz,
   - Salizylſtreupulver,
   - Salze, welche aus natürlichen Mineralwäſſern bereitet oder den ſolchergeſtalt bereiteten Salzen nachgebildet ſind,
   - Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchſtens 3 Gewichtsteilen Nieswurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks;
5. Gemiſche, flüſſige, und Löſungen (mixturae et solutiones), einſchließlich gemiſchte Balſame Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
   - Aetherweingeiſt (Hoffmannstropfen),
   - Ameiſenſpiritus,
   - Aromatiſcher Eſſig,
   - Bleiwaſſer mit einem Gehalte von höchſtens 2 Gewichtsteilen Bleieſſig in 100 Teilen der Miſchung,
   - Eukalyptuswaſſer,
   - Fenchelhonig,
   - Fichtennadelſpiritus (Waldwollextrakt),
   - Franzbranntwein mit Kochſalz,
   - Kalkwaſſer, auch mit Leinöl,
   - Kampherſpiritus,
   - Karmelitergeiſt,
   - Lebertran mit ätheriſchen Oelen,
   - Miſchungen von Aetherweingeiſt, Kampherſpiritus, Seifenſpiritus, Salmiakgeiſt und Spaniſchpfeffertinktur, oder von einzelnen dieſer fünf Flüſſigkeiten untereinander zum Gebrauche für Tiere, ſofern die einzelnen Bestandteile der Miſchungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden,
   - Obſtſäfte mit Zucker, Eſſig oder Fruchtſäuren eingekocht,
   - Pepſinwein,
   - Roſenhonig, auch mit Borax,
   - Seifenſpiritus,
   - weißer Sirup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylacae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche

Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art,	Natriumbikarbonat,
Copaivabalsam,	Rizinusöl oder
Lebertran,	Weinsäure
	enthalten;

7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochisci-, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:

aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,	zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,
einfache Molkenpastillen,	Tabletten aus Saccharin, Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch
Pfefferminzplätzchen,	mit Geschmackzusätzen, welche nicht
Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackzusätzen, welche nicht	zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:

Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere,	Heftpflaster,
Borsalbe zum Gebrauche für Tiere,	Hufkitt,
Cold-Cream, auch mit Glyzerin, Lanolin oder Vaselin,	Lippenpomade,
	Pappelpomade,
Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,	Salicyltalg,
	Senfleinen,
	Senfpapier,
englisches Pflaster,	Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere,
	Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere;

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form, (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.) sowie Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

*Acetanilidum.	*Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoicum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimierte Benzoësäure.
Acidum camphoricum.	Kampfersäure.
„ cathartinicum.	Kathartinsäure.
„ cinnamylicum.	Zimtsäure.
„ chrysophanicum.	Chrysophansäure.
„ hydrobromicum.	Bromwasserstoffsäure.
„ hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
* „ lacticum.	*Milchsäure.
* „ osmicum.	*Osmiumsäure.
„ sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
* „ sozojodolicum.	*Sozojodolsäure.
„ succinicum.	Bernsteinsäure.
* „ sulfocarbolicum.	*Sulfophenolsäure.
* „ valerianicum.	*Baldriansäure
*Aconitinum.	*Akonitin.
Actolum.	Aktol.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
„ chloratus.	Aethylchlorid.
„ jodatus	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Airolum.	Airol.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
*Apomorphinum.	*Apomorphin.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
Aqua Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
„ Opii.	Opiumwasser.
„ vulneraria spirituosa.	Weiße Arquebusade.
*Arecolinum.	*Arekolin.
Argentaminum.	Argentamin.
Argentolum.	Argentol.
Argoninum.	Argonin.
Aristolum.	Aristol.
Arsenium jodatum	Jodarsen.
*Atropinum.	*Atropin.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Wismutbromid.
„ oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
„ subgallicum (Dermatolum).	Basisches Wismutgallat (Dermatol).
„ subsalicylicum.	Basisches Wismutsalicylat.
„ tannicum.	Wismuttannat.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Bromoformium.	Bromoform.
*Brucinum.	*Brucin.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrockn. Meerzwiebel.
Butylchloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.

Cannabinonum.	Kannabinon.
Cannabinum tannicum.	Kannabintannat.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Kardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
„ sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Cerium oxalicum.	Ceriumoxalat.
*Chinidinum.	*Chinidin.
*Chininum.	*Chinin.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloralum formamidatum.	Chloralformamid.
„ hydratum.	Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chry-arobinum.	Chrysarobin.
*Cinchonidinum.	*Cinchonidin.
Cinchoninum.	Cinchonin.
*Cocaïnum.	*Cocaïn.
*Coffeïnum.	*Koffeïn.
Colchicinum.	Kolchicin.
*Coniinum.	*Koniin.
Convallamarinum.	Konvallamarin.
Convallarinum.	Konvallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
„ Condurango.	Condurangorinde.
„ Granati.	Granatrinde.
„ Mezerei.	Seidelbastrinde.
Cotoinum.	Kotoin.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
„ salicylicum.	Kupfersalicylat.
Curare.	Kurare.
*Curarinum.	*Kurarin.
Delphininum.	Delphinin.
*Digitalinum.	*Digitalin.
*Digitoxinum.	*Digitoxin.
*Duboisinum.	*Duboisin.
*Emetinum.	*Emetin.
*Eucainum.	*Eukain.
Euphorbium.	Euphorbium.
Europhenum.	Europhen.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochsengalle.
Ferratinum.	Ferratin.
Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
„ arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
„ carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges Ferrocarbonat.
„ citricum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumcitrat
„ jodatum saccharatum.	Zuckerhalt. Eisenjodür.
„ oxydatum dialysatum.	Dialysiertes Eisenoxyd
„ oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
„ peptonatum.	Eisenpeptonat.
„ reductum.	Reduziertes Eisen.
„ sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumsulfat
„ sulfuricum siccum.	Getrockn. Ferrosulfat.
Flores Cinae.	Zitwersamen.
„ Koso.	Kosoblüten.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
Folia Bucco.	Buccoblätter.
„ Cacae.	Cocablätter.
„ Digitalis	Fingerhutblätter.
„ Jaborandi.	Jaborandiblätter.
„ Rhoistoxicodendri.	Giftsumachblätter.
„ Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
Fungus Laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
*Guajacolum.	*Guajakol.
Hamamelis virginica.	Hamamelis.
Haemalbuminum.	Hämalbumin.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
„ Adonidis.	Adoniskraut.
„ Cannabis indicae.	Indischer Hanf.
„ Cicutae virosae.	Wasserschierling.
„ Conii.	Schierling.
„ Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
„ Hyoscyami.	Bilsenkraut.
„ Lobeliae.	Lobelienkraut.
*Homatropinum.	*Homatropin.
Hydrargyrum aceticum.	Quecksilberacetat.
„ bijodatum.	Quecksilberjodid.
„ bromatum.	Quecksilberbromür.
„ chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
„ cyanatum.	Quecksilbercyanid.
„ formamidatum.	Quecksilberformamid.
„ jodatum.	Quecksilberjodür.
„ oleïnicum.	Ölsaures Quecksilber.
„ oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
„ peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
„ praecipitatum album.	Weißer Quecksilberpräcipitat.
„ salicylcum.	Quecksilbersalicylat.
„ tannicum oxydulatum.	Quecksilbertannat.
*Hydrastininum.	*Hydrastinin.
*Hyoscyaminum.	*Hyoscyamin.
Itrolum.	Itrol.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactopheninum.	Laktophenin.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Larginum.	Largin.
Lithium benzoïcum.	Lithiumbenzoat.
„ salicylicum.	Lithiumsalicylat.
Losophanum.	Losophan.
Magnesium citricum effervescens.	Brausemagnesia.
„ salicylicum.	Magnesiumsalicylat.
Manna.	Manna.
Methylenum bichloratum.	Methylenbichlorid.
Methylsulfonalum (Trionalum).	Methylsulfonal (Trional).
Muscarinum.	Muskarin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.

Natrium benzoïcum.	Natriumbenzoat.
„ jodatum.	Natriumjodid.
„ pyrophosphoricum ferratum.	Natrium-Ferripyrosphosphat.
„ salicylicum.	Natriumsalicylat.
„ santoninicum.	Santoninsaures Natrium.
„ tannicum.	Natriumtannat.
*Nosophenum.	*Nosophen.
Oleum Chamomillae aethereum.	Ätherisches Kamillenöl.
„ Crotonis.	Krotonöl.
„ Cubebarum.	Kubebenöl.
„ Matico.	Matiköol.
„ Sabinae.	Sadebaumöl.
„ Santali.	Sandelöl.
„ Sinapis.	Senföl.
„ Valerianae.	Baldrianöl.
Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia, (Codeïnum, Heroïnum, Morphinum, Narceïnum, Narcotinum, Peroninum, Thebaïnum et alia.)	Opium, dessen Alkaloide, deren Salze und Abkömmlinge sowie deren Salze. (Kodeïn, Heroïn, Morphin, Narceïn, Narkotin, Peronin, Thebaïn und andere.)
*Orexinum.	*Orexin.
*Orthoformium.	*Orthoform.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
*Pelletierinum.	*Pelletierin.
*Phenacetinum.	*Phenacetin.
*Phenocollum.	*Phenokoll.
*Phenylum salicylicum (Salolum).	*Phenylsalicylat (Salol).
*Physostigminum (Eserinum).	*Physostigmin (Eserin).
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
*Pilocarpinum.	*Pilokarpin.
*Piperazinum.	*Piperazin.
Plumbum jodatum.	Bleijodid.
„ tannicum.	Bleitannat.
Podophyllinum.	Podophyllin.
Praeparata organotherapeutica.	Therapeutische Organpräparate.
Propylaminum.	Propylamin.
Protargolum.	Protargol.
*Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum).	*Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin.)
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
„ Colombo.	Colombowurzel.
„ Gelsemii.	Gelsemiumwurzel,
„ Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
„ Rheï.	Rhabarber.
„ Sarsaparillae.	Sarsaparille.
„ Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
„ Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel
„ Hydrastis.	Hydrastisrhizom.
„ Veratri.	Weiße Nieswurzel
Salia glycerophosphorica.	Glyzerinphosphorsaure Salze.
Salophenum.	Salophen.
Santoninum.	Santonin.
*Scopolaminum.	*Skopolamin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Kalabarbohne.
„ Colchici.	Zeitlosensamen.
„ Hyoscyami.	Bilsenkrautsamen.
„ St. Ignatii.	St. Ignatiusbohne.
„ Stramonii.	Stechapfelsamen.
„ Strophanthi.	Strophantussamen.
„ Strychni.	Brechnuß.
Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum.	Flüssige und trockene Heilsera sowie deren Präparate zum Gebrauche für Menschen.
*Sparteïnum.	*Sparteïn.
Stipites Dulcamarae.	Bitterfußstengel.
*Strychninum.	*Strychnin.
*Sulfonalum.	*Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tannalbinum.	Tannalbin.
Tannigenum.	Tannigen.
Tannoformium.	Tannoform.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Tetronalum.	Tetronal.
*Thallinum.	*Thallin.
*Theobrominum.	*Theobromin.
Thioformium.	Thioform.
*Tropacocaïnum.	*Tropacocaïn.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
„ Jalapae.	Jalapenwurzel.
Tuberculinum.	Tuberkulin.
Tuberculocidinum.	Tuberkulocidin.
*Urethanum.	*Urethan.
*Urotropinum.	*Urotropin.
Vasogenum et ejus praeparata.	Vasogen und dessen Präparate.
*Veratrinum.	Veratrin.
Xeroformium.	Xeroform.
*Yohimbinum.	*Yohimbin.
Zincum aceticum.	Zinkacetat.
„ chloratum purum.	Reines Zinkchlorid.
„ cyanatum.	Zinkcyanid.
„ permanganicum.	Zinkpermanganat.
„ salicylicum.	Zinksalicylat.
„ sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaur. Zink.
„ sulfuricum purum.	Reines Zinksulfat.

Zu c) Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 31. März 1911.

§ 1. Der § 4 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt 1901 S. 380) wird aufgehoben.

§ 2. Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 und dem zugehörigen Verzeichnis B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Acidum acetylosalicilicum (Aspirinum), Azetylsalizylsäure (Aspirin) Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),
Homeriana (auch als Brusttee, Homeriana oder russischer Knöterich (Polygonum aviculare Homeriana),
Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus),
Knöterichtee, russischer Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns),
Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver),
Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum), Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure (Veronal).

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gegeben Achilleion, den 31. März 1911.

---

d) Ministerialverordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896 (Amtsbl. S. 215), [mit den durch die Bekanntmachungen bezw. Ministerialerlasse vom 19. April 1898 (Amtsbl. S. 165), 24. November 1899 (Amtsbl. 1900 S. 1), 20. Mai 1901 (Amtsbl. S. 179), vom 10. Januar 1906 (Amtsbl. S. 55), 29. Februar 1908 (Amtsblatt S. 101) getroffenen Aenderungen].

Der Bundesrat hat in der letzten Sitzung vom 13. Mai d. J. (§ 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger vom 12. Dezember 1891 (Nr. 293 erste Beilage), abzuändern.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches erlasse ich die folgenden Vorschriften zur Nachachtung; die Aenderungen sind durch fetten Schriftdruck kenntlich gemacht:

Vorschriften,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen oder Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenen Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauche in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnung auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 22. 10. 1901).

§ 3. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,**

1. **insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder**
2. **wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.**

§ 4. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Heroïn, Cocaïn, oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan Veronal enthalten, darf nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.**

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin, Heroïn, oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g, an Heroïn oder dessen Salzen 0,015 g, nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.**

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf **Anweisungen der Tierärzte** zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den **Handel** mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11. **Arzneien, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klistieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.**

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere **die Verfügung vom 4. Dezember 1891 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung** S. 217 — werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten **am 1. Oktober 1896** in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Verzeichnis.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5	g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0	„
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001	g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001	„
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001	„
Aether bromatus	Aethilbromid	0,5	„
Aethylenі praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;			
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5	g
Agaricinum	Agaricin	0,1	„
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0	„
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005	„
Antipyrinum	Antipyrin	1,0	„
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02	„
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0	„
Aqua Lauro-cerasi	Kirschlorberwasser	2,0	„
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005	„
(Liquor Kalli arseniosi	**Fowlersche Lösung**	**0,5**	**g)**

Atropinum et ejus salia	Atropin und deſſen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,5 „
Bromoformium	**Bromoform**	**0,3** „
Brucinum et ejus salia	Brucin und deſſen Salze	0,01 „
Butyl-chloralum hydratum	Butylchlorathydrat	1,0 „
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 „
Cannabinum tannicum	Gerbſaures Cannabin	0,1 „
Cantharides	Spaniſche Fliegen	0,05 „
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cantharidinum	Kantharidin	0,001 „
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 „
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 „
Chloroformium	Chloroform	0,5 „
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Miſchungen mit Oel oder Weingeiſt, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Miſchung enthalten;		
Cocaïnum et ejus salia	Cocain und deſſen Salze	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia aclaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein u. deſſen Salze u. alle übrigen nicht beſonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebſt deren Salzen	0,1 „
Coffeïnum et ejus salia	Koffein und deſſen Salze	0,5 „
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten.		
Colchicinum	Kolchicin	0,001 „
Coniinum et ejus salia	Koniin und deſſen Salze	0,001 „
Cuprum salicylicum	Kupferſalicylat	0,1 „
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupferſulfophenolat	0,1 „
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum	Kupferſulfat	1,0 „
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Curare et ejus praeparata	Curare und deſſen Präparate . .	0,001 „
Daturinum	Daturin	0,001 „
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze .	0,001 „
Emetinum et ejus salia	Emetin und deſſen Salze	0,005 „
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 „
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 „
ausgenommen in Pflaſtern und Salben;		
„ Calabar Seminis	Calabarſamenextrakt	0,02 „
„ Indicae	Indiſchhanfextrakt	0,1 „
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
„ Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 „
„ Colocynthidis compositum	Zuſammengeſetztes Koloquinthenextrakt	0,1 „
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 „
ausgenommen in Salben;		
„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 „
ausgenommen in Salben;		
„ **Filicis**	**Farnextrakt**	**10** „
„ Hydrastis	Hydraſtisextrakt	0,5 „
„ „ fluidum	Hydraſtis-Fluidextrakt	1,5 „
„ Hyoscyami	Bilſenkrautextrakt	0,2 „
ausgenommen in Salben;		
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 „
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 „
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 „
ausgenommen in Salben;		
„ Pulsatillae	Küchenſchellenextrakt	0,2 „
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 „
ausgenommen in Salben;		
„ Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 „
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 „
„ „ cornuti fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 „
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 „
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 „
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 „
ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;		

Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 „
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 „
„ „ praeparati	Präparierte Koloquinthen	0,5 „
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 „
Gutti	Gummigutt	0,5 „
Herba Conii	Schierling	0,5 „
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 „
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Heroïnum et ejus salia	**Heroïn und dessen Salze**	**0,015** „
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 „
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 „
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichlorat m	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	Quecksilberjodid	0,02 „
„ chloratum	Quecksilberchlorür	1,0 „
„ cyanatum	Quecksilbercyanid	0,02 „
„ jodatum	Quecksilberjodür	0,05 „
„ nitricum (oxydulatum)	Quecksilber (oxydul)-nitrat	0,02 „
„ oxydatum	Quecksilberoxyd	0,02 „
ausgenommen als rote Quecksilbersilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;		
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräzipitat	0,5 g
ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präzipitat in 100 **Gewichts**teilen Salbe;		
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,005 g
Hyosciaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,005 „
Jodum	Jod	**0,02** „
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 „
Kreosotum	Kreosot	0,2 „
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 **Gewichts**teilen Lösung enthalten;		
Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	**Fowlersche Lösung**	**0,5** „
Migraeninum	**Migränin**	**1,1** „
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 „
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 „
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 „
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren;		
Nitroglycerinum	**Nitroglyzerin**	**0,001** g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 „
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;		
„ Crotonis	Krotonöl	0,05 „
„ sabinae	Sadebaumöl	0,1 „
Opium	Opium	0,15 „
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 „
Phosphorus	Phosphor	0,001 „
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 „
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 „
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 „
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 „
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1,5 „
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 „
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 „
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Filicis	**Farnwurzel**	**20** „

Rhizoma Veratri	Weiße Nießwurzel	0,3	g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Tiere;			
Santoninum	Santonin	0,1	„
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;			
Scopolaminum hydrobromicum	**Skopolaminhydrobromid**	**0,0005**	„
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0	„
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3	„
„ Strychni	Brechnuß	0,1	„
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01	„
Sulfonalum	Sulfonal	2,0	„
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1	„
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0	„
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2	„
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5	„
Theobrominum natriosalicylicum	**Diuretin**	**1,0**	„
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5	„
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0	„
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0	„
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5	„
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0	„
„ Colocynthidis	Koloquintentinktur	1,0	„
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5	„
„ „ aetherae	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0	„
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0	„
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0	„
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0	„
„ Jodi	Jodtinktur	0,2	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
„ Lobeliae	Lobelientinktur	1,0	„
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5	„

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile safranhaltige Opiumtinktur enthalten.

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5	g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten.

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0	g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0	„
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5	„
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0	„
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5	„
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0	„
„ „ aetherae	Aetherische Brechnußtinktur	0,5	„
„ Veratri	Nießwurzeltinktur	3,0	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
Trionalum	**Trional**	**1,0**	„
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1	„
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0	„
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;			
Urethanum	Urethan	3,0	g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005	„
Veronalum (Urea diaethyl-malonylica, Acidum diaethylbarbituricum)	Veronal (Diäthylmalonharnstoff, Diäthylbarbitursäure)	0,5	„
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0	„
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0	„
„ stibiatum	Brechwein	2,0	„
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2	„
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002	„
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen, hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05	„
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05	„

Zincum sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen im Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch

e) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken,** vom 20. März 1910 (Amtsbl. S. 120) bezw. 17. 12. 1912 (Amtsbl. S. 514).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 265) wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 17. März 1903 (Amtsblatt S. 94) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt verordnet:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft sogleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feilgehalten werden.

§ 2. Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellt sein und ebenso wie die Behälter für Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

§ 3. *) Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten, festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind, oder, soweit sie Schiebladen darstellen, von festen Füllungen umgeben sein oder dichtschließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalte entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Als fest haftende Bezeichnungen genügen für Ballons und ähnliche Gefäße auch sicher mit dem Aufnahmebehältnis verbundene Anhängeschilder. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabegefäßen oder Umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel" versehen sein.

§ 4. Die Behälter sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem lateinischen Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich einreihig und von anderen Waren getrennt zu ordnen.

§ 5. Arzneimittel, die gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, brauchen, wenn dieser Verwendungszweck überwiegt, nicht wie Arzneimittel bezeichnet und diesen nicht eingereiht zu werden.

§ 6. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters aufbewahrt werden, und zwar auch in abgeteilten Mengen, falls die Ware in besondere Umhüllungen oder in bezeichnete Papierbeutel eingeschlossen ist.

§ 7. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen. Werden Arzneimittel in abgefaßter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet, ohne daß jedoch einreihige Aufstellung erforderlich ist, und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder jeder sonstigen Packung die deutliche deutsche Aufschrift des Inhaltes tragen.

§ 8.**) Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein.

§ 9. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme von Waren zu.

§ 10. Auf Geschäfte, die ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landespolizeiverwaltung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften (Med.-Min.-Bl. 115).

*) Anm. § 3 geändert durch R.-P.-V. vom 17. 12. 1912 (Amtsbl. S. 514).

**) Anm. § 8 siehe R.-P.-V. v. 17. 12. 1912 (Amtsblatt S. 514).

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgeschrieben ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Oppeln, den 20. März 1910.

Der Regierungspräsident.

---

f) Regierungs-Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 20. März 1910 (Amtsblatt S. 120), vom 17. Dezember 1912.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet was folgt:

Die §§ 3 und 8 der Regierungspolizeiverordnung vom 20. März 1910 (Amtsblatt 120) erhalten folgende Fassung:

§ 3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten, festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind, oder, soweit sie Schiebladen darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dichtschließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalte entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Als fest haltende Bezeichnungen genügen für Ballons und ähnliche Gefäße auch sicher mit dem Aufnahmebehältnis verbundene Anhängeschilder. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabegefäßen oder Umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel" versehen sein.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet und nicht verunreinigt sein.

Oppeln, den 17. Dezember 1912.

Der Regierungspräsident.

---

2. Geheimmittel.

a) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln zur Verhütung tierischer Krankheiten, vom 21. Oktober 1896 (Amtsblatt S. 339).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 21. Oktober 1896.

Der Regierungspräsident.

---

b) **Oberpräsidial-Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen** vom 20. September 1907 (Amtsbl. S. 348).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird in Abänderung der den gleichen Gegenstand behandelnden Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1903 hierdurch vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet: (Zustimmung unter dem 7. 10. 07 erteilt.)

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Die Anwendung der Polizeiverordnung auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Breslau, den 20. September 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage A.

Die Zusätze sind durch Unterstreichen, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Adlerfluit.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. Amercian conghing cure Lutzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
*7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Wien Duflo').
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtelixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys)
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphteritistinkur).

31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoeat Bauers.
35. Elixier Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen) ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulpes).
45. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycofolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haitzemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Laufers.
56. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
58. Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalosin Lochers.
*60. Kava Lahr (auch als Kavakapseln Lahr, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.
65. Kräutertee Lücks.
66. Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz.
68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
*69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
71. Loxapillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magalom (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup.
*78. Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dressels.
80. Nervenkraftelixier Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.

83. Orffin (Baumann Orffsches Kräuternährpulver).
84. Pain Expeller.
85. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
*90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosalvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
*96. Santal Grötzners.
97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt.
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
104. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Sterntee Weidhaas (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero").
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver.
*108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtsmittel Burghardts (auch als Diskohol.
112. Trunksuchtsmittel August Ernst (auch als Trunksuchtspulver, echtes deutsches).
113. Trunksuchtsmittel Theodor Heintzs.
114. Trunksuchtsmittel Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtsmittel der Privatanstalt Villa Christina.
115. Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtsmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtsmittel Wessels.
118. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
119. Universal-Magenpulver Barellas.
120. Via mariani (auch als Marianiwein).
121. Vulneralcreme (auch als Wundkreme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

Die Zusätze sind durch Unterstreichen, die von Anlage A nach Anlage B versetzten Mittel durch doppeltes Unterstreichen, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specifik] Tuckers).
3. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophtalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.

9. Bromidia Battle und Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E.' Coza oder Trunksuchtsmittel des Coza-Instituts oder Institut d' E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitsherstellers, natürlicher, Winters (auch als Nature healt restorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismusliköre, amerikanischer Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteiche eletkohomöopatische Heilmittel.
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co).
18. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
*22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks.)
*23 Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
24. Pillen Morisons.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
26. Pink-Pillen William's (auch als Pilus Pink pour personnes pales du Dr. Williams).
*27. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als eletrohomöopatische Sternmittel von Sauter in Genf oder neue eletrohomöopatische Sternmittel usw.
30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).

3. Drogen.

a) Regierungs-Anweisung für die Beaufsichtigung der Drogen- usw. Handlungen vom 17. Dezember 1912.

Infolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 17. Oktober 1912 — M Nr. 7503 — wird die nachstehende Anweisung für die Ausführung der Aufsicht über die Drogenmaterial-, Farben- und ähnlichen Handlungen erlassen.

1. Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Drogen, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind neben den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung unvermuteten Besichtigungen zu unterziehen.

Wenigstens einmal jährlich, nach Bedarf aber auch häufiger sind zu besichtigen alle Handlungen, in denen die genannten Waren allein oder vorzugsweise feilgehalten werden, ferner solche Verkaufsstellen, deren letzte Besichtigungen gröbere Mängel ergeben haben oder deren Geschäftsbetrieb das Vorhandensein von Vorschriftswidrigkeiten vermuten läßt und endlich die Drogenschränke. Bei kleineren Handlungen, namentlich bei solchen, in denen die genannten Waren nur vereinzelt neben anderen feilgehalten werden, keine Drogenschränke vorhanden sind, und der Verdacht von Ordnungswidrigkeiten nicht vorliegt, darf ein Zeitraum von zwei, ausnahmsweise auch von drei Jahren zwischen zwei Besichtigungen liegen.

2. Zu Beginn jeden Jahres haben die Ortspolizeibehörden sich mit dem zuständigen Kreisarzt darüber ins Einvernehmen zu setzen, welche Verkaufsstellen im Laufe des Jahres besichtigt werden sollen. Der streng vertraulich zu behandelnde Besichtigungsplan darf bestimmte Termine, an denen die Besichtigungen im Laufe des Jahres stattfinden sollen, nicht festsetzen.

3. Die Besichtigungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung des Kreisarztes, der die Besichtigung leitet. Auf dessen Erfordern ist zu der Besichtigung größerer Handlungen von der Ortspolizeibehörde ein approbierter Apotheker zuzuziehen. In geeigneten Fällen kann seitens der Ortspolizeibehörde von der Beteiligung des Kreisarztes an der Besichtigung mit dessen Einverständnis abgesehen und statt seiner ein approbierter Apotheker als Sachverständiger beteiligt werden. Approbierte Apotheker, die eine

Drogenhandlung besitzen oder besessen haben, können als Sachverständige zugelassen werden, wenn ihre Geschäftsführung bei wiederholten Besichtigungen zu keinerlei Tadel Anlaß gegeben hat.

Besichtigungen an Orten außerhalb seines Wohnsitzes hat der Kreisarzt tunlichst gelegentlich der Anwesenheit aus anderweiter Veranlassung vorzunehmen.

Ein approbierter Apotheker darf an dem Orte, in dem er eine Apotheke besitzt oder in einer solchen tätig ist, oder in dem er eine Drogerie besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt, auch ist in solchen Orten von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen oder in einer Apotheke tätigen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke oder Drogerie zu betrachten ist.

4. Ueber die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Soweit angängig ist anzuordnen, daß die zur Tragung einer Uniform verpflichteten Polizeibeamten für die Mitwirkung bei der Besichtigung Zivilkleider anlegen. Der Polizeibeamte wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichenfalls sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei einer Besichtigung ist festzustellen:

a) Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 flg. der Reichsstrafprozeßordnung erfolgen.

b) Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. Seite 380) innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen namentlich der Drogenhandlungen Arzneien auf ärztliche Verordnung angefertigt werden.

c) Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 (Min.-Blatt für Medizinalangelegenheiten Seite 115) entsprechen.

Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

d) Die Besichtigung hat sich ferner auf die Anstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken.

e) Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Löffel, Mörser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzisierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 bleiben für die Bezeichnung der Gefäße, sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhenden Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften vom 22. Februar 1906 hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 — G.-S. S. 65 — in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni dess. Jahres — Min.-Bl. d. inn. V. S. 152 — die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen, auch ist gegebenenfalls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871) — zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschrift des § 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — Min.-Bl. f. Mediz. pp. Angel. S. 16 — dem Regierungspräsidenten mit dem Jahresbericht einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Regierungspräsidenten einzureichen.

10. Die durch Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

12. Die Anweisungen über die Beaufsichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen vom 17. März 1903 (Amtsblatt Seite 94 ff.) und vom 3. März 1910 (Amtsblatt Seite 98) sind aufgehoben.

Oppeln, den 17. Dezember 1912.

Der Regierungspräsident.

4 Gifte.

a) Ministerial-Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 (Amtsbl. S. 84).

Auf Grund des § 136 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S 195 ff. — wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrats vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften*) unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen, in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrätsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechselungen

*) Anm. Nach § 34 der Gew.-O. können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist. Einer solchen bedarf es in Preußen zufolge des noch geltenden § 49 der Preußischen Gew.-O. vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (G.-S. S. 442). Zur Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 114 des Zuständigkeitsgesetzes der (Stadt-)ausschuß, zuständig. Gifthandel ohne Genehmigung ist strafbar nach § 147[1] der Gew.-O.

Vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ist Gift ausgeschlossen (§ 56 Nr. 9 der Gew.-O.).

Der Handel mit Kreolin wird nach dem Min.-Erl. vom 6. April 1906 (Min.-Bl. d. i. V. S. 210) durch die Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 nicht betroffen.

ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage 1 genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgegenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung, ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbebetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilung 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet, in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in

einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden, sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden. Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Verkehr mit arsenhaltiger und arsenfreier Salzsäure und Schwefelsäure, die erst am 1. Juli 1906 Geltung erlangen. Alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — und die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Min.-Bl. f. Med. usw. Ang. S. 263 — werden von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 21. Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Februar 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verzeichnis der Gifte. Anlage I.

Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure),
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyanin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen, [Anm.: in das im Amtsblatt veröffentlichte Verzeichnis versehentlich nicht mit aufgenommen.]
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglyzerinlösungen,
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilberchlorür (Kalomel) u. Schwefelquecksilber (Zinnober),
Salzsäure arsenhaltige,

Schwefelsäure, arsenhaltige,
Skopolamit, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adoniskraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonitextrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apormorphin,
Belladonnablätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsenkraut, -samen, -extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromäthyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Blutylchloralhydrat,
Calabarextrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloräthyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhutblätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemiumwurzel, -tinktur,
Giftlattichextrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumachblätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnadenkraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapenharz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen, mit Ausnahme von Opiumpflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadillenextrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaumspitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatiussamen, -tinktur,
Santonin,
Scammoniaharz (Scammonium) -wurzel,
Schierling (Konium)-kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfelblätter, -extrakt, -samen, -tinktur, ausgenommen z. Rauchen od. Räuchern,
Strophanthusextrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Abteilungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz)-tinktur, -wurzel,
Wasserschierlingkraut, -extrakt,
Zeitlosenextrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspat (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspat (schwefelsaurem Baryum) Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn u. deren Legierungen als Me-

tallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür u. Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sog. Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthenextrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole **und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysolvecol usw.) sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten,**
Kupferverbindungen,
Lobelienkraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakt (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend,
Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,
Phenacetin,
Prikinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, **arsenfreie,** auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, **arsenfreie,** auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria), -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Anlage II. **Giftbuch.**

Lfde. Nummer	Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes: Name	Des Giftes: Menge	Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Des Erwerbers: Name und Stand	Des Erwerbers: Wohnort (Wohnung)	Des Abholenden: Name und Stand	Des Abholenden: Wohnort (Wohnung)	Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namensunterschrift des Empfängers

(Name der ausstellenden Behörde.) Anlage III.
Nr. .....

Erlaubnisschein
zum
Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) ..... zu (Wohnort und Wohnung) .....
die (Firma) ..... wünscht (Menge) .....
(Name des Giftes) ..... zu erwerben, um damit .....
(Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) .....
Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern.
....., den ..... ten ..... 19 .....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)
(Namensunterschrift.)
(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Nr. ..... (des Giftbuchs). Anlage IV.

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) .....
zu (Ort) ..... bekenne ich hierdurch ..... (Menge)
..... (Name des Gifts) ..... zum Zwecke de .....
wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch ..... abgeholt werden.
(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des .....
(Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

b) Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Zyankali als Reinigungsmittel, vom 24. August 1913.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß das u. a. auch gewerblichen Zwecken dienende Zyankali neuerdings in Gastwirtschaften zur Reinigung von silbernem Tafelgeschirr benutzt wird. Die aus diesem Anlaß gehörte Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat gegen die Zulassung einer derartigen Verwendung von Zyankali und anderen Stoffen, die beim Zusammentreffen mit Säuren Blausäure entwickeln, schwerwiegende Bedenken erhoben. Nach ihrem Gutachten besteht zunächst die Befürchtung, daß die mit der Reinigung des Tafelgeschirrs beschäftigten Personen, die ihrer ganzen Tätigkeit nach an den Umgang mit einem solchen Gift nicht gewöhnt sind, in gesundheitlicher Beziehung stark gefährdet werden. Dann aber liegt bei Betrieben, wie Gastwirtschaften, die Gefahr vor, daß durch nicht sorgfältige Aufbewahrung eines so starken Giftes, wie es das Zyankali ist, die Gesundheit weiterer Kreise in höchstem Maße geschädigt werden kann. Auf Grund dieses Gutachtens ist die Verwendung des Zynkalis und ähnlicher Verbindungen zur Reinigung von Metallgeschirr in Hotels, Restaurants, Sanatorien usw. nicht als erlaubter gewerblicher oder wirtschaftlicher Zweck und derjenige, der dieses Gift so verwenden will, nicht als zuverlässig im Sinne des § 12 der Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 anzusehen.

Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuchen wir ergebenst, die beteiligten Kreise — namentlich die Gifthändler — hierauf aufmerksam zu machen und die Polizei-Behörden Ihres Bezirks noch besonders anzuweisen, Erlaubnisscheine zum Erwerbe von Zyankali usw. für den erwähnten Zweck nicht zu erteilen.

Berlin, den 24. August 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Der Minister des Innern.**

G. Hebammenwesen.

a) Ministerial-Verfügung, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 (Amtsbl. S. 265). (Auszug.)

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugnis einer preußischen Behörde erhalten haben.*)

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen — gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Kreisarztbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräte und des Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;

*) Anm. Nach § 30 letzter Absatz der Reichsgewerbeordnung ist nur diejenige Hebamme zur Ausübung ihres Gewerbes befugt, die im Besitze eines Prüfungszeugnisses, ausgestellt von der zuständigen Behörde, ist. Zeugnisse stellen die staatlichen Prüfungskommissionen bei den Hebammenlehranstalten aus.

2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmmungen zu richten;
3. ein Tagebuch zu führen;
4. im Besitz der erforderlichen, im guten Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräte, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreisarzt anzuzeigen;
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreisarzt, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren teil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zeigen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtsmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirksverwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme erteilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

---

b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Erfüllung der den Hebammen im sanitätspolizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen, vom 20. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 456).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Jede Hebamme steht unter Aufsicht des Kreisarztes des Kreises, in welchem sie wohnt, und hat sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit bei demselben unter Vorzeigung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Gerätschaften, des Tagebuches und des Lehrbuches persönlich zu melden, auch ihre etwaige Wohnungsveränderung ihm anzuzeigen.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuches richten und über ihre Tätigkeit ein Tagebuch führen, welches sie im Monat Januar jeden Jahres dem Kreisarzt zur Einsicht einzureichen hat.

In das Tagebuch hat die Hebamme jede von ihr gehobene Geburt einzutragen, und zwar nach dem im Hebammenlehrbuche vorgeschriebenen Schema.

§ 3. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreisarzt zu unterziehen und bei Nichtbestehen derselben der Aufforderung des Kreisarztes, die Prüfung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu wiederholen, Folge zu leisten.

Bei Gelegenheit der Prüfung hat die Hebamme auch ihre Instrumente und Desinfektionsmittel sowie das Tagebuch und das Lehrbuch vorzuzeigen.

Sollte die Hebamme aus dringenden Gründen verhindert sein, zur Prüfung zu erscheinen, so hat sie dies durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, abgesehen von unter Umständen strafrechtlicher Verfolgung, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 20. Oktober 1884.

Der Oberpräsident.

c) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen,** vom 11. Juni 1902 (Amtsbl. S. 190).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit ist, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht, solchen Personen, welche sich nicht im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses (§ 30 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 — R.-G.-Bl. S. 245 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. 7. 1883 — R.-G.-Bl. S. 177 —) befinden, untersagt.

Fälle der Not sind von diesem Verbote ausgenommen. Ein Notfall ist nur dann vorhanden, wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig eine Hebamme herbeizuschaffen.

§ 2. Wird eine Nichthebamme zur Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit bei einer Kreißenden zugezogen (§ 1 Absatz 2), so hat sie sofort nach ihrer Ankunft bei der letzteren eine Hebamme herbeizuholen oder herbeiholen zu lassen und bei deren Eintreffen ihre eigene Tätigkeit bei der Gebärenden einzustellen. Innere Untersuchungen und Eingriffe sind ihr unter allen Umständen untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 (sechzig) Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 11. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

---

d) **Gesetz, betreffend die Gebühren für Hebammen,** vom 10. Mai 1908.

§ 1. Die Bezahlung der berufsmäßigen Leistungen der Hebammen erfolgt nach einer von dem Regierungspräsidenten festzusetzenden Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann für Kreise oder Ortschaften verschieden bemessen werden. Vor Feststellung der Gebührenordnung sind die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen die Gemeindevorstände zu hören.

§ 2 Ergeben sich Streitigkeiten über die Höhe einer Gebühr, die auf einer auf Grund statutarischer Regelung von einem Landkreise bestellten Bezirkshebamme innerhalb des Hebammenbezirks gefordert wird, oder wird die Gebühr innerhalb einer angemessenen Frist nicht entrichtet, so setzt der Landrat nach Anhörung des Kreisarztes und des Zahlungspflichtigen die Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung fest. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig. Der Bezirksausschuß entscheidet endgültig.

Die rechtskräftig festgesetzte Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den Kreisausschuß. Hierbei gilt, unbeschadet des Rechts der Hebamme auf die Gebühr, der Kreis als derjenige, auf dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung im Sinne des § 3 Abs. 3 und des § 19 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsammlung S. 545) erfolgt.

§ 3. Alle zur Zeit bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Hebammen werden aufgehoben.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Gegeben Donaueschingen, den 10. Mai 1908.

---

e) **Gebührenordnung für Hebammen** vom 25. 9. 1908 (Amtsblatt Nr. 39 S. 762).

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betr. die Gebühren der Hebammen vom 10. 5. 1908 (G.-S. S. 103) setze ich für den Umfang der Landkreise Beuthen, Kattowitz, Zabrze und der Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden: 6,00 bis 15,00 Mk., für jede nachfolgende Stunde: 0,75 Mk. bis 1,00 Mk.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 9,00 bis 18,00 Mk. Die Ausführung des Credeschen Handgriffs gibt nicht die Berechtigung, diesen höheren Satz anzuwenden.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 2,00 Mk.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Annahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 4,00 bis 9,00 Mk. Für jede folgende Stunde: 0,75 bis 1,00 Mk.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,75 bis 1,50 Mk., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1,50 bis 2,50 Mk., bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch ausgeschlossen) 3,00 bis 5,00 Mk., für eine solche Nachtwache 4,00 bis 8,00 Mk., für eine solche Tag- und Nachtwache 5,00 bis 10,00 Mk.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,75 Mk. bis 1,50 Mk., bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1,50 bis 3,00 Mk., bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 Mk.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den andern Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 Mk. Weggeld für jeden zurückgelegten Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Oppeln, den 25. September 1908.

Der Regierungspräsident.

---

f) Dienstanweisung für die Hebammen im Königreiche Preußen, vom 14. September 1912.

A. Allgemeiner Teil.

§ 1. Pflicht zur Anmeldung beim Kreisarzt.

Die Hebamme hat sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit bei dem zuständigen Kreisarzt unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse und der im § 194 des Lehrbuchs vorgeschriebenen Diensterfordernisse, Gerätschaften und Arzneimittel persönlich zu melden. Die gleiche Meldung hat die Hebamme dem Kreisarzt zu erstatten, wenn sie ihre Wohnung wechselt, ihren Wohnort verlegt oder nach mehr als zweijähriger Unterbrechung ihre Berufstätigkeit wieder aufnimmt.

§ 2. Tagebuch.

Ueber ihre Berufstättigkeit hat die Hebamme ein Tagebuch nach dem beigegebenen Formular (Seite 18 u. 19) zu führen und die erforderlichen Eintragungen in dieses Buch sofort nach beendeter Geburt, auch wenn es sich um eine Fehlgeburt oder eine Frühgeburt handelt, eigenhändig vorzunehmen.

Am Schlusse des Jahres ist das Tagebuch von der Hebamme abzuschließen und ohne besondere Aufforderung bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Kreisarzt einzureichen, dem es auch sonst jederzeit auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 3. Anzeige der Geburt.

(Reichsgesetz vom 6 Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. R.-G.-Bl. S. 23 und Gesetz vom 14. April 1905. R.-G.-Bl. S. 251).

Die Hebamme ist verpflichtet, jede uneheliche Geburt, bei der sie zugegen war, innerhalb einer Woche dem Standesbeamtem des Bezirkes, in welchem die Geburt stattgefunden hat, mündlich anzuzeigen; eine eheliche Geburt nur dann, wenn der zunächst zur Anzeige verpflichtete Vater verstorben, nicht zur Stelle oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. Hat die Hebamme Zweifel über das Geschlecht des Kindes, so soll sie vor der Anzeige der Geburt für die Zuziehung eines Arztes Sorge tragen.

Ist das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am nächsten Wochentage geschehen. Als totgeboren oder in der Geburt verstorben ist ein Kind anzusehen, wenn an ihm nach seinem Austritt aus dem Mutterleibe Herztöne nicht mehr wahrnehmbar sind.

Die Anzeige beim Standesbeamten unterbleibt bei denjenigen Totgeburten, die vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonates erfolgen oder bei denen die Länge der Frucht nicht mehr als 32 cm beträgt. In das Tagebuch der Hebamme müssen jedoch auch diese Totgeburten, mit einem entsprechenden Vermerke versehen, eingetragen werden.

§ 4. Diensterfordernisse, Geräte und Arzneimittel der Hebammen (§ 194 des Lehrbuchs). Verbot des Kurierens.

Die Hebamme muß die im § 194 des Lehrbuchs unter Nr. 1 bis 22 vorgeschriebenen Diensterfordernisse, Geräte und Arzneimittel besitzen und bei jeder Entbindung und jedem Wochenbettbesuch in einer rein gehaltenen Tasche bei sich führen. Doch ist es ihr auch erlaubt, bei einem Wochenbettbesuch die erforderlichen Geräte in einer besonderen, nur für solche Besuche bestimmten reinen Tasche mit sich zu führen.

Die Hebamme suche zu erreichen, daß sich jede Gebärende ein gläsernes Mutterrohr und ein gläsernes Afterrohr selbst beschafft.

Die Geräte sind unmittelbar vor und nach jedem Gebrauche nach den Vorschriften des Lehrbuchs zu reinigen und zu desinfizieren. Unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Gerätschaften sind sofort, nötigenfalls durch Vermittlung des Kreisarztes, zu ersetzen. Von den Gerätschaften und Arzneimitteln darf die Hebamme nur in den Fällen, die im Lehrbuch angegeben sind, den vorgeschriebenen Gebrauch machen, sie darf dieselben aber nie zu anderen Zwecken verwenden.

Ueberhaupt hat sich die Hebamme der Anwendung innerer und äußerer Arzneimittel, abgesehen von den Fällen, in denen ihr die Anwendung im Lehrbuche bis zur Ankunft des Arztes gestattet ist, sowie jeder unbefugten Behandlung von Krankheiten, namentlich von Frauenkrankheiten, zu enthalten; Schutzpessare, Sicherheitsovale oder ähnliche Mittel, die geeignet sind, die Schwangerschaft zu verhüten, darf die Hebamme weder empfehlen noch auch selbst in die Scheide einlegen. Sie ist verpflichtet, vor den Heilversuchen unberufener Personen zu warnen und dem Gebrauche abergläubischer und schädlicher Mittel bei Schwangeren, Gebärenden, Entbundenen und Neugeborenen, zum Beispiel des Branntweins, der Brech- und Abführmittel, nach Kräften zu steuern.

§ 5. Verhalten der Hebamme im allgemeinen sowie gegen Behörden und Beamte. Kenntnis der bestehenden Bestimmungen. Nachprüfung und Fortbildungskursus.

Die Hebamme soll einen ehrbaren, nüchternen Lebenswandel führen und ihre Berufspflichten stets gewissenhaft erfüllen. Den zuständigen Beamten und Behörden, besonders dem Kreisarzte, ist die Hebamme Gehorsam und Achtung schuldig.

Belehrungen, Zurechtweisungen und Anordnungen, die sie vom Kreisarzte erhält, hat sie willig anzunehmen und zu befolgen. Beschwerden, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen, hat sie bei dem Kreisarzte in geziemender Weise anzubringen.

Mit allen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, die sich auf ihren Beruf und Wirkungskreis beziehen, soll sich die Hebamme fortlaufend vertraut halten. Auch hat sie sich den Nachprüfungen und außerordentlichen Musterungen des Kreisarztes oder eines anderen von der Behörde damit beauftragten Arztes willig zu unterziehen. Ist sie durch dringende Berufsarbeit, Krankheit oder andere zwingende Ursachen verhindert, an der Nachprüfung teilzunehmen, so hat sie sich rechtzeitig bei dem Kreisarzte oder dem beauftragten Arzte unter Angabe der Gründe für die Behinderung zu entschuldigen.

Wird sie zu einem Fortbildungskursus einberufen, so hat sie an demselben teilzunehmen.

§ 6. Verhalten gegen Aerzte.

Den zugezogenen Aerzten soll die Hebamme mit gebührender Achtung und Bescheidenheit gegenübertreten, sowie über ihre Wahrnehmungen im Berufe gewissenhaft und

ausführlich Auskunft erteilen. Den ärztlichen Anordnungen muß sie, falls dieselben nicht mit den Bestimmungen dieser Dienstanweisung in Widerspruch stehen, pünktlich Folge leisten und ihnen auch bei den Pflegebefohlenen und deren Angehörigen Geltung zu verschaffen suchen.

Niemals darf sie für die Zuziehung eines bestimmten Arztes werben oder von der Zuziehung eines solchen abraten.

§ 7. Verhalten gegen Berufsgenossinnen.

Die Hebamme soll anderen Hebammen mit Achtung und Anstand begegnen, sie nicht durch unwürdige und unlautere Mittel, besonders Unterbietung, aus dem Vertrauen der Kundschaft verdrängen, vielmehr im Bedarfsfalle beruflich unterstützen. Hat eine Hebamme aushilfsweise Dienstverrichtungen für eine andere übernommen, so ist sie verpflichtet, falls die Pflegebefohlene nichts anderes bestimmt, derjenigen Hebamme, die sie vertreten hat, die Behandlung wieder zu überlassen, sobald der Grund der Verhinderung aufhört. Es ist im Interesse der Hebamme erwünscht, daß sie einem Hebammenvereine beitritt.

§ 8. Verbot marktschreierischer oder unlauterer Reklame.

Der Hebamme ist es streng untersagt, durch wiederholte öffentliche Anzeigen, Veröffentlichungen von Danksagungen, durch Anerbietung von Rat und Hilfe in diskreten Fällen oder durch ähnliche Bekanntmachungen standesunwürdige Reklame zu machen.

§ 9. Pflicht zur Hilfeleistung.

Die Hebamme soll allen Schwangeren, Kreißenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen, für die ihr Beistand gefordert wird, ohne Unterschied des Standes und Vermögens bei Tag und Nacht ungesäumt Beistand leisten, sofern sie ohne eigene Gefahr oder ohne Verletzung anderer dringender Berufspflichten dazu in der Lage ist.

Wird die Hebamme von verschiedenen Seiten für dieselbe Zeit berufen, so hat sie im allgemeinen die Aufträge nach der Reihenfolge ihres Einganges zu erledigen. Liegt aber an einer Stelle ein besonders dringender Fall vor, so hat sie sich zuerst dorthin zu wenden. Diejenigen, denen sie nicht zu Diensten sein kann, hat sie an andere Hebammen zu verweisen. Hat die Geburt bei der Ankunft der Hebamme noch nicht begonnen, so ist diese, falls sie wieder weggehen sollte, verpflichtet, von Zeit zu Zeit nach der Gebärenden zu sehen und diese davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie durch unaufschiebbare Zwischengeschäfte von den Besuchen abgehalten sein sollte. Hat die Geburt begonnen, so darf die Hebamme die Gebärende ohne deren Einwilligung nicht vor Vollendung der Geburt und erst dann verlassen, wenn dies ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann, selbst wenn sie dringend zu einem anderen Dienste gerufen wird, es sei denn, daß eine andere Hebamme die Stelle der Abgerufenen vertreten kann.

§ 10. Entbindungen in der Wohnung der Hebamme.

Wünscht eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme entbunden zu werden, so hat diese dem Kreisarzte Anzeige zu erstatten. Zur Errichtung einer Entbindungsanstalt bedarf die Hebamme der Konzession des Bezirksausschusses.

§ 11. Stete Bereitschaft und Erhaltung der Berufstüchtigkeit.

Um zur Ausübung der Berufstätigkeit immer bereit und tüchtig zu sein, soll die Hebamme

a) stets reinlich an ihrem Körper und ihrer Kleidung sein, besonders die Hände immer möglichst rein halten und die Nägel an den Fingern gehörig beschneiden;
b) keine Arbeiten verrichten, durch die ihr Körper, besonders die Hände, für den Hebammenberuf weniger geeignet oder unbrauchbar werden;
c) keine Pflegedienste bei Kranken übernehmen, die ihrer Hebammenhilfe nicht bedürfen, und Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, überhaupt nicht besuchen (s. § 474 des Lehrbuchs);
d) die Diensterfordernisse, Geräte und Arzneimittel (§ 194 des Lehrbuchs) jederzeit sauber und zweckmäßig zusammengestellt zum sofortigen Gebrauch bereit halten;
e) sich andauernd im Besitze der für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten halten;
f) sich nie von ihrer Wohnung entfernen, ohne bestimmte Nachricht zu hinterlassen, wo sie zu finden ist.

§ 12. Verhalten der Hebamme gegen Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Neugeborene.

Gegen Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen soll die Hebamme ohne Unterschied sorgfältig, sanftmütig und dienstfertig sein, die Furchtsamen beruhigen und die Ungeduldigen bei langsam fortschreitender Geburt durch freundlichen Zuspruch trösten. Ge-

fährliche Zufälle sind der Gebärenden möglichst zu verschweigen, aber den Angehörigen sofort mitzuteilen. Dies trifft auch zu bei Tod oder Mißgestaltung des Kindes.

Auch dem neugeborenen Kinde muß die Hebamme große Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, selbst dann, wenn das Kind scheintot, zu schwach oder mit irgend einer Mißbildung zur Welt gekommen ist.

§ 13. Verhalten beim Tode einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin.

Hat die Hebamme Grund zu vermuten, daß eine Schwangere in den letzten Monaten ihrer Schwangeschaft oder eine Gebärende noch vor erfolgter Entbindung sterben werde, so hat sie es dem Kreisarzte oder dem nächsten Arzte rechtzeitig anzuzeigen, damit dieser Anstalt treffe, sofort nach erfolgtem Tode der Mutter womöglich noch das Kind zu retten. Ist aber dem Anscheine nach der Tod unerwartet schon eingetreten, so hat sie darauf zu dringen, daß der nächste Arzt sogleich gerufen werde, und bis zu dessen Ankunft Wiederbelebungsversuche nach den Vorschriften des Lehrbuchs anzustellen.

Ueber jeden Todesfall einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin in ihrer Praxis hat die Hebamme dem Kreisarzte ungesäumt einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 14. Pflicht zur Verschwiegenheit.

Die Hebamme soll über alles, was ihr in ihrem Berufe anvertraut wird, oder was sie sonst im Hause der Pflegebefohlenen sieht oder hört, auch über körperliche Fehler, geheime Gebrechen, häusliche Verhältnisse usw. strengstes Stillschweigen bewahren, abgesehen von dem, was dem Arzte oder der Behörde pflichtgemäß mitzuteilen ist (s. §§ 6, 15 u. 16).

§ 15. Anzeige von Vergehen oder Verbrechen.

Macht die Hebamme Beobachtungen, welche die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer Schwangeren, die Unterschiebung, Verwechselung oder Aussetzung eines Kindes, die Verübung eines Kindsmordes oder sonst ein Vergehen gegen das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des Kindes vermuten lassen, so hat sie hiervon unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Sie darf jedoch der betreffenden Person ihren Beistand nicht verweigern.

§ 16. Verhalten bei behördlichen und gerichtlichen Untersuchungen.

Wird die Hebamme von einer Gerichts- oder sonstigen Behörde aufgefordert, dem körperlichen Zustand einer für schwanger Gehaltenen oder sich dafür Ausgebenden festzustellen oder zu ermitteln, ob eine Frauensperson geboren habe, oder andere in ihren Beruf einschlagende Fragen zu beantworten, so hat sie sich bei ihrer Untersuchung streng an die Vorschriften des § 272 des Lehrbuches zu halten und dasjenige, was sie bei der Untersuchung gefunden hat, der Wahrheit gemäß und nach bestem Wissen anzugeben.

B. Besonderer Teil.

Die besonderen Berufspflichten der Hebamme.

§ 17. Die Hebamme soll bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit die in dem Lehrbuche enthaltenen Regeln und Vorschriften, sowie die nachträglich getroffenen Aenderungen derselben gewissenhaft befolgen. Es ist ihr streng untersagt, die Grenzen der ihr durch das Lehrbuch zugewiesenen Hilfeleistung zu überschreiten.

Fühlt sie sich in besonderen Fällen durch die Vorschriften der Religion oder durch ihr Gewissen verpflichtet, eine Nottaufe auszuführen, so muß sie sich hierbei vor jeder Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 19, 20, 21, 22 und 32 dieser Dienstanweisung und des § 192 Abs. 1 des Lehrbuches hüten.

Im einzelnen hat sie namentlich folgendes sorgfältig zu beachten.

§ 18. Sie muß bei Ausübung ihres Berufes bei den Geburten stets und möglichst auch bei den Wochenbettbesuchen waschbare Kleider tragen, deren Aermel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt gehalten werden können.

Während der Dienstleistung bei Gebärenden und Wöchnerinnen hat sie über dem Kleide eine waschbare, reine, weiße Schürze anzulegen, die vom Halse an den ganzen Körper und die Oberarme bedecken muß.

§ 19. Bevor sich die Hebamme zu einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin begibt, hat sie ihre Hände zu reinigen, d. h. den Schmutz unter den Fingernägeln zu entfernen und die Hände und Vorderarme mit Seife und Bürste gründlich zu waschen.

§ 20. Die Pflege der größten Reinlichkeit an ihrem Körper und ihrer Kleidung ist eine der wichtigsten Pflichten der Hebamme. Unter anderem soll sie auch die Mundhöhle und Zähne stets rein halten. Ohne Beobachtung der größten Reinlichkeit kann sie nicht erfolgreich tätig sein, sondern wird Schaden stiften.

Die wertvollsten Werkzeuge der Hebamme sind ihre Hände. Sie sind sorgfältig zu pflegen und immer rein zu halten, besonders auch die Gegend der Nägel. Die Nägel

müssen kurz geschnitten sein. Nur eine gut gepflegte Hand ist gut zu desinfizieren. (Siehe § 113 des Lehrbuchs.)

Die Hände hat die Hebamme stets zu waschen, ehe sie ihre Schutzbefohlenen berührt; auch soll sie darauf bedacht sein, jede Berührung mit unsauberen Stoffen, unreinem Wasser und dergl. von ihren Schutzbefohlenen fernzuhalten Unmittelbar vor jeder inneren Untersuchung und bei jedem Wochenbettbesuch ist eine gründliche Desinfektion der Hände vorzunehmen. Diese Desinfektion besteht 1. in dem Waschen der Hände und Unterarme mit heißem Wasser, Seife und Bürste mindestens 5 Minuten lang, mit folgender Reinigung der Nägel; 2. in dem Waschen und Abreiben der Hände und Unterarme mit Alkohol durch 3 Minuten; 3. in dem Abbürsten der Hände und Abwaschen der Unterarme mit einer $1^1/_2$ % Kresolseifenlösung 2 Minuten lang (s. § 113). Die Untersuchung wird mit der nassen, von Kresolseifenlösung noch triefenden Hand vorgenommen, ohne daß die Hand irgend einen Gegenstand vorher berührt.

§ 21. *Alle Orte und Gegenstände, welche die gefährlichen Wundspaltpilze enthalten,* hat die Hebamme nach Möglichkeit zu meiden. Besonders hüte sie sich vor Berührung mit Leichen, Kleidern von Leichen, allen faulenden Gegenständen, kranken, eiternden Wunden, übelriechenden Ausflüssen, wie sie im Wochenbett und auch bei krebskranken Frauen vorkommen, insbesondere aber mit Wöchnerinnen, die an Kindbettfieber oder unter Erscheinungen von Kindbettfieberverdacht erkrankt sind. Es ist der Hebamme streng untersagt, die Unterlagen im Wochenbett oder sonstige Wäsche der Wöchnerin oder des Kindes selbst zu waschen.

Ist aber die Hebamme trotz aller Vorsicht mit solchen Gegenständen in Berührung gekommen, so desinfiziere sie unmittelbar nach der Berührung gründlich ihre Hände wie im § 113 des Lehrbuchs vorgeschrieben.

§ 22. Die innere Untersuchung Gebärender ist so selten wie irgend möglich vorzunehmen, da sie in jedem Falle für die Frau gefährlich werden kann. Dagegen soll die Hebamme die äußere Untersuchung unter der Geburt häufig ausüben; denn auch sie gibt wertvolle Aufschlüsse und ist ungefährlich. Eine Schwangere soll auch nur in dringenden Fällen und auf ihr direktes Verlangen innerlich untersucht werden. Bei einer Wöchnerin darf die Hebamme *nie die innere Untersuchung vornehmen.*

§ 23. Zur Geburt begibt sich die Hebamme mit der vorschriftsmäßigen Tasche. Ihre Diensterfordernisse, Geräte und Arzneimittel müssen sauber und in gebrauchsfähigem Zustande sein.

§ 24. Alle regelmäßigen Vorgänge bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern leitet die Hebamme selbst. Sollten ihre Schutzbefohlenen oder deren Angehörige einen Arzt wünschen, so hat sich die Hebamme diesem Wunsche zu fügen.

Alle regelwidrigen Vorgänge bei Schwangeren, Geburten, im Wochenbett und bei neugeborenen Kindern behandelt der Arzt. Es ist Aufgabe der Hebamme, diese Regelwidrigkeiten rechtzeitig zu erkennen und rechtzeitig einen Arzt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung während der Geburt muß eine schriftliche sein, doch kann sie auch durch Fernsprecher oder telegraphisch geschehen.

Uebernimmt der Arzt die Behandlung, so ist die Hebamme seine Gehilfin.

§ 25. Bei regelmäßiger Schwangerschaft hat sie ihrer Schutzbefohlenen die Befolgung der für Schwangere wichtigen Lebensregeln anzuraten.

Bei der regelmäßigen Geburt ist ihre Hauptaufgabe, Keime von den verwundeten Geburtsteilen fern zu halten. Sie muß die Herztöne des Kindes sorgfältig überwachen, ebenso das Befinden der Gebärenden, sie muß den Damm schützen, die Abnabelung, wie vorgeschrieben, ausführen, in der Nachgeburtszeit auf Blutungen achten und bei einem scheintoten Kinde Wiederbelebungsversuche machen.

Die Hebamme hat die Wöchnerin und das neugeborene Kind, wenn irgend möglich, zehn Tage lang täglich, und zwar in den ersten acht Tagen, wenn möglich, zweimal am Tage, zu besuchen. Wie lange diese Besuche dann noch fortzusetzen sind, hängt von dem Befinden und dem Wunsche der Wöchnerin ab.

Im regelmäßigen Wochenbett sorgt sie für Ruhe und für Reinhalten der Wöchnerin. Sie besorgt das Kind immer vor der Mutter. Das Wochenbett wird durch tägliche Messungen mit dem Thermometer beobachtet. Die Temperaturen sind auf einem Zettel zu vermerken und später in das Tagebuch einzutragen.

Die Hebamme hat stets auf das Selbststillen der Wöchnerin zu dringen, wenn nicht Krankheiten der Wöchnerin es verbieten (s. § 248).

§ 26. Die regelwidrigen Vorgänge in der Schwangerschaft, unter der Geburt und im Wochenbett, sowie bei den Neugeborenen sind in dem Lehrbuch ausführlich geschildert. Die Hebamme weiß also, in welchen Fällen sie einen Arzt zu benachrichtigen hat. Die wichtigsten Fälle, wo die ärztliche Hilfe besonders dringlich ist, seien hier noch einmal genannt:

Unstillbares Erbrechen in der Schwangerschaft, ein Bruch, der sich nicht zurückbringen läßt, Entzündung von Kindsadern und Platzen eines Blutaderknotens, allgemeine Er-

krankung der Schwangeren mit oder ohne Fieber, Krebs der Gebärmutter oder Brüste oder der Verdacht auf diese Krankheit, Syphilis und Tripper oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten, Harnverhaltung in den ersten Monaten der Schwangerschaft, Rückwärtsbeugung der schwangeren Gebärmutter, jede Fehlgeburt mit Blutung, insbesondere bei der Blasenmole, Verdacht auf Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter, drohender Tod der Mutter — das sind die wichtigsten Regelwidrigkeiten in der Schwangerschaft, für die die Vorschrift besteht, einen Arzt zu benachrichtigen.

§ 27. Unter der Geburt erfordern die regelwidrigen Lagen, Stellungen und Haltungen der Frucht die Leitung der Geburt durch einen Arzt. Nur die Vorderhauptslagen darf die Hebamme allein leiten, wenn sonst keine Regelwidrigkeiten bei ihnen vorliegen.

Stets, wenn der Arzt gerufen wird, bereite die Hebamme alles sorgfältig für ihn vor, damit er, wenn nötig, ohne Säumen handeln kann; insbesondere denke sie bei Beckenendlagen an das Querbett und an die Wiederbelebung des Kindes.

Für Schädellagen gilt die Vorschrift: Wenn in der Austreibungszeit nach Ablauf von zwei Stunden ein Fortschritt der Geburt nicht zu bemerken ist, so ist die Herbeirufung eines Arztes zu verlangen, es sei denn, daß der Zustand der Mutter oder das Sinken der Herztöne in der Wehenpause oder andere Ereignisse seine Herbeirufung schon früher notwendig machten.

Bei Erkenntnis oder dem Verdacht auf enges Becken, bei Geschwülsten oder Verengungen des weichen Geburtskanals, bei mehrfacher Schwangerschaft, bei Mißbildung des Kindes, insbesondere dem gefährlichen Wasserkopf, bei Eklapsie, beim Absterben und besonders bei Fäulnis der Frucht und ihrer Anhänge ist stets ärztliche Hilfe notwendig.

Leidet die Gebärende an ansteckendem Schleimfluß, und ist der gerufene Arzt bei der Geburt des Kindes noch nicht zugegen, so hat die Hebamme die Einträufelung mit 1% Höllensteinlösung in die Augen des Kindes auszuführen (s. § 380 und § 503). Gestatten dies die Eltern nicht, so soll sich die Hebamme eine schriftliche Bescheinigung über die Ablehnung ausstellen lassen. Bei Syphilis an den äußeren Geschlechtsteilen der Frau vermeidet sie möglichst die innere Untersuchung und übergiebt die Geburt einem Arzt.

Bei jedem Dammriß ist die Zuziehung eines Arztes zu verlangen.

Bei allen Blutungen unter der Geburt ist schleunigst ein Arzt zu erbitten. Bis er kommt, muß die Hebamme die Blutung zu stillen suchen und den Zustand der Frau überwachen. Die gefährlichste Blutung ist die Blutung bei vorliegendem Mutterkuchen. Beim Ausstopfen der Scheide sei die Hebamme in diesem Falle ganz besonders sauber und sorgfältig.

Ein Zustopfen der Scheide bei Nachgeburtsblutungen ist ein Kunstfehler, der nicht entschuldigt werden kann.

§ 28. Im Wochenbett hat die Hebamme auf die Hinzuziehung eines Arztes zu dringen:

1. wenn die Temperatur über 38° steigt,
2. bei jedem Schüttelfrost der Wöchnerin,
3. sobald ein Geschwür an den äußeren Geschlechtsteilen, das sich oft hinter einer Anschwellung der Teile verbirgt, entdeckt wird oder eines der im § 479 des Lehrbuches erwähnten Zeichen auftritt, auch wenn noch kein Fieber bestehen sollte,
4. sobald sie eine lebensbedrohende Gefahr anderer Art, z. B. eine Herzschwäche, erkennt. Diese ist anzunehmen, wenn Atembeklemmung auftritt und die Zahl der Pulsschläge sehr, z. B. auf 120 oder mehr, in die Höhe geht, oder eine auffallend niedrige Temperatur besonders am Abend vorhanden ist, z. B. 36° oder 35,5°.

Der Kreisarzt ist zu benachrichtigen bei jedem Fieber im Wochenbett oder nach Fehlgeburt von mehr als 38°. Die Hebamme hat sich bis zum Eintreffen einer mündlichen oder schriftlichen Belehrung des Kreisarztes jeder Tätigkeit als Hebamme bei einer anderen Person zu enthalten. Ist ein Arzt hinzugezogen, so meldet sie den Namen desselben gleichzeitig dem Kreisarzt. Der Kreisarzt entscheidet, ob sie die erkrankte Wöchnerin weiter pflegen darf.

Den Tod einer Wöchnerin hat die Hebamme sofort dem Kreisarzt persönlich oder schriftlich zu melden.

Liegt Kindbettfieber vor, so tritt der § 8 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Landesseuchengesetz) in Geltung: „Hebammen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Beendigung derselben jede anderweitige Tätigkeit als Hebamme oder Wochenpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf dieser achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt."

Eine Hebamme, die gegen diese Vorschrift verstößt, ladet eine besonders schwere Verantwortung und hohe Strafe auf sich.

§ 29. Hat die Hebamme irgend welche verdächtigen Stoffe angefaßt, z. B. den Ausfluß einer fiebernden Wöchnerin, so hat sie stets und sofort eine gründliche Desinfektion (s. § 20) auszuführen, auch schon vor Ankunft des Kreisarztes.

Besitzt die Hebamme an ihren eigenen Händen eiternde Wunden oder Blutgeschwüre, so darf sie keine Geburt übernehmen.

Notfälle. Hat die Hebamme in ihrer Praxis eine Wöchnerin mit Kinderbettfieber oder Kinderbettfieberverdacht, und kommt jetzt eine Meldung zur Geburt, bei der eine andere Hebamme sie nicht vertreten kann, so besteht ein Notfall. Sie desinfiziert ihre Hände mehrfach mit Alkohol und Krefolseifenlösung, nimmt ein Bad, wechselt die Kleider, desinfiziert ihre Instrumente und begnügt sich mit der äußeren Untersuchung der Gebärenden. Zum Dammschutz und zur Reinigung der Geschlechtsteile zieht sie ihre wohlausgekochten Gummihandschuhe über die Hände. Glaubt sie, mit der äußeren Untersuchung nicht auszukommen, so bittet sie einen Arzt zur Leitung der Geburt.

§ 30. Heftige Nachwehen mit reichlichem blutigem Ausfluß, plötzliches Aufhören des Wochenflusses, Blutungen im Wochenbett, andauernder übler Geruch des Wochenflusses, Blasenkatarrh, unwillkürlicher Abgang von Harn oder Kot, Anschwellung eines Beines gebieten gleichfalls ärztliche Behandlung.

Schrunden an den Brustwarzen, deren Heilung zögert, eine Brustdrüsenentzündung erheischen die Behandlung durch den Arzt.

§ 31. Die meisten der aufgeführten Erkrankungen der Neugeborenen erfordern sogleich ärztliche Behandlung. Insbesondere sei die Hebamme an ihre große Verantwortlichkeit gemahnt bei der Augenentzündung der Neugeborenen. Ein Arzt ist sofort zu benachrichtigen. Kalte Umschläge und Auswaschungen des Auges sind bis zu seiner Ankunft zu machen. Dagegen kann die Hebamme beim Wundsein der Haut, beim Milchschorf, bei den Schwämmchen zuerst die im Lehrbuch erlaubten Mittel anwenden. Helfen sie nicht, so erbittet sie einen Arzt.

Nur die folgenden Eingriffe ist die Hebamme berechtigt und verpflichtet, unter den im Lehrbuch dargelegten Umständen in der Praxis anzuwenden:

1. die Entwickelung des Kindes an den Schultern bei Kopflagen,
2. die Lösung der Arme und des Kopfes bei Beckenendlagen,
3. das Herunterholen eines Fußes bei Blutung infolge unvollständig vorliegenden Mutterkuchens nach erfolgtem Blasensprung,
4. die Tamponade bei Blutung infolge Fehlgeburt oder vorliegenden Mutterkuchens,
5. die Nachgeburtslösung.

§ 33. Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung zu verabfolgen ist der Hebamme nicht gestattet. Erlaubt ist ihr die Darreichung von warmem Kamillentee bei Krampfwehen und von einem Löffel Rizinusöl im Wochenbett, sowie bei neugeborenen Kindern die Anwendung von Streupulver, um dem Wundwerden vorzubeugen.

Vor dem Uebermaß des Alkoholgenusses in der Schwangerschaft und im Wochenbett soll die Hebamme warnen.

§ 34. Anzeige an den Kreisarzt muß die Hebamme erstatten:

1. beim Tode einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin;
2. bei jedem Fall von Fieber im Wochenbett oder nach Fehlgeburt, wenn die Temperatur über 38° steigt, bei Wundrose und Wundstarrkrampf, sei die Mutter oder das Kind erkrankt;
3. bei jedem Fall, in dem sie einem Arzte bei der an einer fiebernden Person vorgenommenen Auskratzung der Gebärmutter oder Einleitung der Fehlgeburt oder Beseitigung von Eiresten Hilfe geleistet hat;
4. bei jedem Fall von Augenentzündung der Neugeborenen;
5. bei jedem Fall von Schälblasen der Neugeborenen;
6. bei jedem Fall von Nabelentzündung;
7. bei Erkrankung an Cholera, Diphtherie, Kindbettfieber, Pocken, Ruhr, Scharlach, Typhus, Wundrose und Wundstarrkrampf in dem Hause der Hebamme selbst oder in dem Hause, in dem die Hebamme eine Gebärende oder Wöchnerin zu besorgen hat;
8. bei Erkrankungen der Hebamme an krebsigen oder auf Krebs verdächtigen Geschwülsten, an Geschwüren der Hände, der Brust oder an übelriechenden Ausflüssen oder anderen Eiterungen am Körper und bei Verdacht auf Syphilis;
9. wenn die Hebamme eine an Krebs der Gebärmutter oder der Scheide oder der äußeren Geschlechtsteile erkrankte Schwangere oder Gebärende untersucht hat;
10. wenn die Angehörigen den Arzt bei Verdacht auf Kindbettfieber oder bei Kindbettfieber verweigern;
11. wenn eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme entbunden zu werden wünscht;

12. wenn sie eine Nachgeburtslösung ausführen mußte*);
13. wenn ihr eine schriftliche Bescheinigung über die Ablehnung der von ihr verlangten ärztlichen Hilfe verweigert wird.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Dienstanweisung für die Hebammen im Königreich Preußen erlasse ich vorstehende neue Dienstanweisung für die Hebammen. Dieselbe tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1912.

Der Minister des Innern.

(Formular zu § 2, Abs. 1 der Dienstanweisung.)

(Seite 1 des Umschlags.)

Tagebuch

der **Hebamme** .....

in ..... **Kreis** .....

für das Jahr .....

(Seite 2 und 3.)

Anweisung zur Führung des Tagebuchs.

Die Bemerkungen zu Spalte 1—7, 10a und 13 sind von der Hebamme sogleich nach der Geburt eigenhändig in das Tagebuch einzutragen, zu Spalte 8 sogleich nach dem Auftreten von Blutungen oder Krämpfen, zu Spalte 9, 10b—d, 11—12, wenn die Hebamme die Tätigkeit bei der Wöchnerin beendet hat.

Diejenigen Hebammen, die ihren Beruf in den Gemeinden mehrerer benachbarten Kreise ausüben, haben für jeden Kreis ein besonderes Tagebuch oder Tagebuchblatt zu führen, die sämtlich bis zum 15. Januar dem zuständigen Kreisarzte vorzulegen sind. Sodann sind die der benachbarten Kreise den zuständigen benachbarten Kreisärzten bis zum 25. Januar einzureichen.

In das Tagebuch sind alle Geburten, auch wenn es sich um Fehlgeburt oder Frühgeburt handelt, aufzunehmen; und zwar ist für jede Geburt eine besondere, mit Nummer (Spalte 1) versehene Reihe auszufüllen. Auch bei Mehrgeburten (Zwillinge, Drillinge usw.) sind die erforderlichen Bemerkungen für jedes Kind in einer besonderen Reihe einzutragen; doch ist in diesen Fällen mehrfacher Geburt, in denen es sich ja immer nur um die Entbindung einer Frau handelt, jedes Kind unter derselben Nummer (Spalte 1), aber mit hinzugefügten fortlaufenden, lateinischen Buchstaben, also z. B. 2a, 2b usw. aufzunehmen.

Bei Frage 5a hat die Antwort „Schädellage", „Gesichtslage", „Steißlage", „Fußlage", „Querlage" oder „unbestimmte Lage" zu lauten.

Die Fragen 6a, b, d, 7a—c, 8a—b sind mit „ja" oder „nein" zu beantworten.

Bei 6c ist anzuführen, ob die Nachgeburtsverhaltung durch Wehenschwäche, Gebärmutterkrampf oder teilweise oder vollständige Verwachsung des Mutterkuchens bedingt war.

In Spalte 9 ist, falls die Mutter gesund blieb, zu setzen „gesund", andernfalls ist zu bemerken, ob sie an „Kindbettfieber" oder „Entzündung der Brüste" oder an welcher anderen Krankheit erkrankte oder verstarb. Im Falle des Todes ist anzugeben, ob die Frau während der Geburt oder wieviel Stunden oder Tage danach verstorben ist.

Die Frage 10a ist entweder mit „totfaul" oder mit „tot" oder „scheintot" oder „lebend" zu beantworten. Erkrankte das Kind in den ersten 10 Tagen nach der Geburt nicht, so ist die Frage 10b mit „gesund" zu beantworten. Erkrankte es, so ist in 10c und d anzugeben, wieviel Stunden und Tage nach der Geburt und woran das Kind starb.

Spalte 12 soll Aufschluß geben über die unzeitigen vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats erfolgenden Geburten, die dem Standesbeamten nur angemeldet zu werden brauchen, wenn die Kinder nach der Geburt gelebt haben.

In Spalte 13 ist von der Hebamme anzugeben, welche Kunsthilfe und aus welchem Grunde sie diese angewandt hat.

War ein Arzt bei der Geburt oder während des Wochenbetts zugegen, so hat die Hebamme möglichst bald nach der Geburt oder dem Wochenbett in Spalte 14 Namen und Wohnort des Arztes, sowie die Art der von ihm bei der Geburt geleisteten Kunsthilfe (Zangengeburt, Wendung auf die Füße u. dergl.) einzutragen. Ist sie sich über die Art der geleisteten Kunsthilfe nicht klar, so befrage sie den Arzt. War ein Arzt nur im Wochenbett zugezogen worden, so schreibe die Hebamme unter den Namen des Arztes in Spalte 14 den Buchstaben W.

---

*) Die innere Wendung auf die Füße ist die Hebamme nur in denjenigen Kreisen berechtigt und verpflichtet vorzunehmen, wo diese durch den Herrn Minister ausdrücklich vorgeschrieben ist. Hat die Hebamme die innere Wendung auf die Füße vorgenommen, so muß sie schleunigst dem Kreisarzt Anzeige erstatten.

Von den in § 251 des Hebammen-Lehrbuches vorgeschriebenen Aufzeichnungen auf Temperaturzettel sind nach Abschluß der Tätigkeit bei der Wöchnerin die erforderlichen Eintragungen in Spalte 15 zu machen.

Der Temperaturzettel ist nach folgendem Muster einzurichten:

Hebamme (Vor- und Zuname) .....

in .....

Temperaturzettel

für .....

in ....., ... straße Nr. ....,

entbunden am ..... ten ..... 19 .....

Tag	Morgentemperatur	Abendtemperatur	Kurze Angaben über das Befinden der Wöchnerin

Hebammeneid.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst nach den Vorschriften des Lehrbuchs und der Dienstanweisung ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich stets so verhalten und leben will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe."

(Der Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehenden Eidesworten die ihrem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel anzufügen.)

g) Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten in Breslau und Oppeln vom 18. Februar 1910 (Amtsblatt 1910 und 172).

1. Die Lehrkurse beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Kursus beginnt am 1. Juli 1910 und dauert bis Ende März 1911.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig befähigt und des Lesens und Schreibens kundig sind;
c) die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf diesen Beruf besitzen, unbescholtenen Rufes sind und **insbesondere nicht außerehelich geboren haben.**

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und e kann nur **ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen,** gewährt werden.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 550 Mk., von Schülerinnen aus anderen Provinzen 650 Mk. bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisausschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden.

4. Die Aufnahmegesuche für den am 1. Juli beginnenden Kursus sind in der Zeit vom 20. April bis 1. Juni d. Js., „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Lanneshaus" einzureichen.

Den Gesuchen sind beizufügen:

a) der Geburtsschein;
b) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) des letzten und der früheren Aufenthaltsorte über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1902;
c) ein Attest des Kreisarztes, welches sich über die in Nr. 2 bezeichneten Erfordernisse und namentlich darüber auszusprechen hat, **daß die Kandidatin nicht außerehelich geboren hat;**
d) eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung (2. Impfung);
e) die Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter, des Vormundes oder Ehemannes;

Bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

f) die Wahlatteste sämtlicher zu dem betreffenden Hebammenbezirk gehörigen Gemeinden 2c. bezw. das Wahlattest des Kreisausschusses.

In den Wahlatteste muß zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungs-Atteste und das Attest des Kreisarztes müssen **innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.**

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli d. Js. beginnenden Kursus nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 18. Februar 1910.

Der Landeshauptmann.

---

h) Vertragsmuster mit einer Hebamme in Gleiwitz für arme Wöchnerinnen.

Zwischen dem Magistrat einerseits und der Hebamme Frau . . . . . zu . . . . . andererseits wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die Hebamme Frau . . . . . übernimmt die Verpflichtung, bei Entbindung von Personen, die der öffentlichen Fürsorge des Ortsarmenverbandes Gleiwitz vorübergehend oder dauernd anheimgefallen sind (— Armenentbindungen —), unter nachstehenden Bedingungen Geburtshilfe zu leisten.

§ 2. Zu einer Armenentbindung kann jede beliebige Hebamme, die im Stadtbezirke wohnt und mit dem Magistrat einen gleichen Vertrag abgeschlossen hat, hinzugezogen werden. (Freie Hebammenwahl.)

§ 3. Frau . . . . . wird für die von ihr bei einer Armenentbindung und die beim nachfolgenden Wochenbette geleisteten höchstens 10 Besuche, sofern die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit der Wöchnerin durch den Bezirksvorsteher bescheinigt wird, nach den Mindestsätzen Ziffer 1, 2, 4, f und 7 des § 4 der Gebührenordnung für Hebammen im Stadtkreise Gleiwitz vom 25. September 1908 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Nr. 39 von 1908) von der Armenkasse entschädigt.

§ 4. Die in § 3 erwähnte Vergütung wird seitens der Armenkasse nur gezahlt, wenn

a) Frau . . . . . weder ganz noch teilweise von anderer Seite für die Entbindung bezahlt wird,
b) die Hilfsbedürftigkeit der Wöchnerin durch den zuständigen Bezirksvorsteher geprüft und bescheinigt wird,
c) wenn die Gebührenrechnung spätestens 14 Tage nach Beendigung der Pflege vorgelegt wird.

Rückständige Gebührenreste werden nicht erstattet.

§ 5. Frau . . . . . hat die von der Armenverwaltung gelieferten Vordrucke zur Rechnung zu verwenden. Wird sie zu einer armen Gebärenden gerufen, so hat sie von deren Ehemann (bei Ledigen oder Witwen von diesen selbst) einen Antrag auf freie Entbindung im Wege der öffentlichen Armenpflege durch Unterschrift auf dem Vordrucke aufzunehmen und darunter die Personalien einzutragen. Den ausgefüllten Vordruck hat sie spätestens binnen acht Tagen dem zuständigen Bezirksvorsteher vorzulegen, der seinerseits nach dem Vordrucke auf Prüfung der Verhältnisse der Gebärenden die Hilfsbedürftigkeit bescheinigt. Unter dieser Bescheinigung ist eine Gebührenberechnung für die geleisteten Hebammendienste aufzustellen und der so ausgefüllte Vordruck dem Armenbüro einzureichen.

§ 6. Die Hebamme Frau . . . . . übernimmt die Verpflichtung, der nächsten Bezirksdame des Wöchnerinnen-Vereins sofort Anzeige zu machen, falls eine Wochenbettpflege erforderlich ist.

§ 7. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft. Den Vertragschließenden steht es frei, diesen Vertrag mit vierteljährlicher Kündigung aufzukündigen.

....., den ..... 19 .....

(L. S.) **Der Magistrat.**

Abgrenzung der Bezirke der Bezirksdamen des Wöchnerinnen-Vereins.

Stadtbezirk:	1—14, 41—45:	Frau .....
„	15—16, 22—25: 39—40:	Frau .....
„	17—21:	Frau .....
„	26—31:	Frau .....
„	32—38:	Frau .....

Es vertreten sich gegenseitig:

Frau ..... mit Frau .....

„ ..... „ „ .....

i) Armenentbindungsschein.

A. **Antrag einer Kranken (Schwangeren, Wöchnerin) bezw. deren Ehemannes.**

Bei verheirateten Schwangeren ist, falls die Eheleute nicht etwa getrennt leben, der Antrag **stets vom Ehemann** zu stellen.

Ich bitte um Gewährung von Hebammenhilfe für mich (meine Ehefrau) im Wege der öffentlichen Armenpflege, da ich gegenwärtig die erforderlichen Kosten hierfür nicht bezahlen kann.

Ich verpflichte mich, die Kosten zurückzuerstatten.

Gleiwitz, den ..... 191 .....

Vor- und Zuname: .....

Wohnung: .....

B. **Personalien.** (Von der **Hebamme** genau auszufüllen.)

Zu- und Vorname (Bei Frauen auch Mädchenname)	Stand und letzte Arbeitsstelle (Todestag)	Geburtstag und Ort	Seit wann dauernd hier	**Anzahl der Kinder unter 14 Jahren**
Der Kranken selbst:				
ihres Ehemannes:				
oder ihres Vaters:			Wohnort und nähere Wohnungsangabe:	
ihrer Mutter:				
ihres Schwängerers:			**Tag der Geburt:**	

Heftrand

C. Bescheinigung der Hilfsbedürftigkeit.

1. Die vorläufige Uebernahme der Entbindungskosten ist ..... notwendig.
2. Ursache der Hilfsbedürftigkeit (abgesehen von der Entbindung und Mittellosigkeit).

Gleiwitz, den ..... 191 ....

Der Vorsteher des ..... Stadtbezirks.

Rechnung.

	Mk.	Pf.
Für 1 Entbindung am ...../..... 191 (Dauer .....Std.)		
* (Regelmäßige; regelwidrige bezw. Fehl- oder unzeitige Geburt) . . .		
Für ..... Wochenbesuche bei Tage am		
..... = Besuche à 75 Pf. =		
Sa.		

* Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Gleiwitz, den ..... 191 ....

....., Hebamme

..... -Straße Nr. .....

k) Muster eines Vertrags mit einer Wochenbettpflegerin in Gleiwitz.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und dem Wöchnerinnen-Verein, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Wochenpflegerin ..... andererseits.

§ 1. Die Wochenpflegerin übernimmt die Pflege derjenigen armen Wöchnerinnen, die ihr von dem Wöchnerinnenverein zugewiesen werden.

§ 2. Die Obliegenheiten in den ihr von dem Wöchnerinnenverein zu übertragenden Pflegefällen sind folgende:

a) Wartung der Wöchnerin und des Säuglings.
b) Führung des gesamten Haushalts, einschließlich Kochen, sowie Reinigung der Kinder und der Zimmer.
c) Die Aufsicht über die Kinder.

§ 3. Grundsätzlich ist der Wochenpflegerin verboten, Hebammendienste zu verrichten. Nur bei fieberkranken Wöchnerinnen und falls ansteckende Krankheiten in der Familie der Wöchnerin vorhanden sind, darf die Wochenpflegerin Hebammendienste verrichten.

Bei Verschlimmerung des Zustandes der Wöchnerin hat die Pflegerin sofort den zuständigen Kommunalarzt oder Kassenarzt zuzuziehen.

§ 4. Die Arbeitszeit dauert von 7 Uhr morgens bis ½7 Uhr abends, mit einer Mittagspause von 12½ bis 3½ Uhr. Da die Wochenpflegerin die erkrankte Hausfrau vertreten soll, ist die Mittagspause so zu wählen, daß der Ehemann und die schulpflichtigen Kinder die Mittagskost ordnungsmäßig zubereitet erhalten.

§ 5. Regelmäßig soll die Pflegerin nur einen Pflegefall übernehmen, doch können ihr in dringenden Fällen zwei oder mehrere Fälle überwiesen werden.

§ 6. Von den Wöchnerinnen darf die Pflegerin keine Entschädigung fordern, freie Kost auch nur dann annehmen, wenn ihr diese freiwillig angeboten wird.

§ 7. Die Wochenpflegerin hat die ihr überwiesenen Gerätschaften stets sauber und in Ordnung zu halten und etwaige Ergänzungen sofort bei der Armenverwaltung zu beantragen.

Sie untersteht der besonderen Aufsicht der Damen des Wöchnerinnenvereins und der vom Magistrat Gleiwitz gewählten Bezirkspflegerinnen und hat deren Anordnungen Folge zu leisten. Wünsche oder Beschwerden sind bei der Vorsitzenden des Wöchnerinnenvereins anzubringen.

§ 8. Für ihre Tätigkeit (§ 1) erhält die Wochenpflegerin aus der Armenkasse der Stadt Gleiwitz den Betrag von 2 Mark für jeden nachgewiesenen Pflegetag. Die Beiträge zur Invalidenversicherung und der Krankenversicherung werden in voller Höhe aus der Armenkasse bezahlt. Die Quittungskarten verwahrt die Stadthauptkasse.

§ 9. Ueber ihre Tätigkeit hat die Wochenpflegerin ein Tagebuch über Namen und Wohnung der Wöchnerinnen und die Zahl der Pflegetage zu führen. Das Tagebuch ist nach jedem Pflegefall derjenigen Dame des Wöchnerinnenvereins, von der sie kontrolliert worden ist, zur Durchsicht und Bescheinigung vorzulegen. Die regelmäßige Pflegezeit soll 4 Tage nicht überdauern. Bei längerer Pflege muß die Notwendigkeit außerdem durch den zuständigen Kommunalarzt oder Kassenarzt bescheinigt werden.

Mit dem Tagebuch hat sich alsdann die Pflegerin im Büro der Armenverwaltung zwecks Anweisung des Betrages zu melden.

§ 10. Die Wochenpflegerin ist verpflichtet, nach Beendigung jeden Pflegefalles ein Reinigungsbad zu nehmen.

Die Kosten hierfür werden gegen eingereichte Bescheinigung der Badeanstalt ebenfalls aus städtischen Mitteln bezahlt.

§ 11. Es ist der Wochenpflegerin gestattet, ihre Dienste auch bemittelten Personen anzubieten und zu leisten. Sie darf dies indessen nur dann tun, wenn sie nicht für die Pflege **armer** Personen in Anspruch genommen ist.

Die Entschädigung hierfür richtet sich nach freier Uebereinkunft. Fälle von Dienstleistungen an zahlungsfähige Personen dürfen nicht in das Tagebuch eingetragen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Pflege gegen oder ohne Entgelt seitens der Wöchnerinnen zu geschehen habe, fällt der Vorstand des Wöchnerinnenvereins.

§ 12. Das Vertragsverhältnis kann mit Frist von 3 Monaten jederzeit gekündigt werden. Bei groben Verstößen der Wochenpflegerin gegen ihre Vertragspflichten kann das Vertragsverhältnis sofort gelöst werden.

Gleiwitz, den

Der Magistrat. **Der Vorstand des Wöchnerinnen-Vereins.**

H. Ziehkinderwesen.

a) Oberpräsidial-Polizei-Verordnung, betr. das Halten von Ziehkindern, vom 10. Februar 1881.

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde. Wer zur Zeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beköstigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern bezw. des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrufliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

b) Unterweisung für die Ziehdamen zur Beaufsichtigung der Ziehkinder in Gleiwitz.

§ 1. Zur Beaufsichtigung der Kinder unter 6 Jahren, welche gegen Entgelt in fremder Pflege untergebracht sind (Ziehkinder) und zur Beaufsichtigung dieser Pflegestellen werden Damen ehrenamtlich in Pflicht genommen. (Ziehdamen.)

Den Auftrag zur Ausübung dieses Ehrenamtes erteilt die Polizeiverwaltung.

§ 2. Die Anzahl der Ziehdamen richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Ziehkinder.

Der einzelnen Ziehdame sollen nicht mehr wie 3 Pflegefälle überwiesen werden.

§ 3. Den Ziehdamen liegt es ob, die Beaufsichtigung der ihnen überwiesenen Pfleglinge gewissenhaft zu überwachen und das allseitige Wohl und Gedeihen derselben in herzlicher Teilnahme und lebendiger Nächstenliebe unverdrossen zu fördern. Insbesondere sind die Damen verpflichtet, auf die stetige Erfüllung der das Haltekinderwesen betreffenden behördlichen Bestimmungen seitens der Pflegeeltern zu achten.

§ 4. Die Ziehdamen übernehmen die Verpflichtung, die ihnen neu überwiesenen Ziehkinder sobald als möglich aufzusuchen und sich von dem Befinden, sowie der Art der Unterbringung derselben zu überzeugen.

In der Folge haben sich die Ziehdamen zu ihren Pfleglingen wenigstens einmal im Monat zu begeben und dabei sich zu vergewissern, ob die Kinder ordentlich genährt, gebettet, gewaschen, gebadet, gekämmt, bekleidet und wie sie sonst behandelt werden. Ebenso haben sie nötigenfalls die gehörige Lüftung der Schlaf- und Wohnräume, sowie zu geeigneten Zeiten das Austragen der Kinder ins Freie zu veranlassen.

Besondere Aufmerksamkeit ist den noch mit der Milchflasche genährten Kindern zuzuwenden. In diesem Falle ist die verabreichte Milch sorgfältig hinsichtlich ihrer Tadellosigkeit, sowie die Saugflasche und der Saugpfropfen hinsichtlich ihrer Sauberkeit zu prüfen.

Der jeweilige Befund ist in das Tagebuch einzutragen.

§ 5. Falls die Pflegemütter bei der Erziehung oder Verpflegung der Kinder nicht sachgemäß verfahren, haben die Ziehdamen die betreffenden Mütter zu belehren und zu versuchen, bestehende Mängel soweit wie möglich sofort abzustellen.

Pflegeeltern dagegen, welche der Beaufsichtigung der Ziehdamen Hindernisse in den Weg legen, sind auf die in der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 10. Februar 1881 betreffend das Halten von Pflegekindern angedrohten Strafen hinzuweisen, und, falls sie auch dann noch den Anweisungen der Aufsichtsdamen nicht gehörig Folge leisten, dem Magistrat — Abteilung für Ziehkinder — als unfolgsam namhaft zu machen.

Wird ein Wechsel der Pflegestelle für notwendig erachtet, so sind möglichst in der betreffenden Anzeige sogleich Vorschläge bezüglich neuer Pflegestellen zu machen.

§ 6. Vorgefundene Erkrankungen von Ziehkindern haben die Aufsichtsdamen, sofern dies noch nicht seitens der Pflegeeltern geschehen sein sollte, unverzüglich dem zuständigen Kommunalarzt zu melden. (Vergl. Bezirkseinteilung des Stadtgebietes Gleiwitz.)

§ 7. Am ersten Sonnabend des 2. Monats eines jeden Vierteljahres nachmittags 5 Uhr findet die ärztliche Vorstellung der Ziehkinder durch die Pflegeeltern in der Turnhalle der Schule IX an der Freundstraße statt. Die Ziehdamen sind verpflichtet, an diesen Vorstellungen teilzunehmen.

§ 8. Zu ihrer Legitimation den Pflegeeltern gegenüber erhalten die Ziehdamen eine von der Polizeiverwaltung ausgestellte Legitimationskarte.

§ 9. Im Behinderungsfalle sind die Ziehdamen gehalten, sich gegenseitig zu vertreten.

Gleiwitz, den 5. April 1910.

Der Magistrat.

---

c) Anordnung der ärztlichen Untersuchung der Ziehkinder.

Streng zu beachten!

1. Die allgemeine ärztliche Untersuchung der Ziehkinder findet stets am

1. Sonnabend der Monate **Februar, Mai, August, November**

eines jeden Jahres nachmittags 5 Uhr in der Turnhalle der Volksschule IX an der Freundstraße hierselbst statt.

2. Den Ziehdamen liegt die Beaufsichtigung der Ziehkinder und Kontrolle der Pflegestelle ob. Sie sind Beauftragte der Polizei-Verwaltung.

Ihnen ist mit Achtung und Ehrerbietung zu begegnen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Ihren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

3. Wer die Vorschrift nicht beachtet oder widerspenstig ist, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft und hat die dauernde Entziehung der Erlaubnis zu gewärtigen.

4. Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 10. Februar 1881, deren Befolgung wir bestimmt erwarten.

Gleiwitz, den 26. April 1911.

Der Magistrat.
Abteilung für Ziehkindersachen.

---

d) Muster von Formularen, Legitimationskarten, Kontrollblättern pp.

Magistrat. Gleiwitz, den ..... 191.....
Ziehkinderamt.
J. Nr. VI. .....

Sie haben im letzten Besichtigungstermine in der Turnhalle der Schule IX auf der Freundstraße das von Ihnen gehaltene Pflegekind .... nicht vorgestellt. Wir fordern Sie daher auf, dasselbe dem zuständigen Kommunalarzt Herrn Dr. ..... sofort zwecks Besichtigung vorzustellen und durch dessen Bescheinigung **auf diesem Schreiben** uns **binnen 8 Tagen** den Nachweis zu erbringen, daß dies geschehen ist.

Durch das Fernbleiben von der Besichtigung haben Sie sich nach § 5 (letzter Satz) der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 10. Februar 1881 strafbar gemacht. Wir werden Sie in Strafe nehmen, falls Sie nicht innerhalb 2 Tagen in unserer Geschäftsstelle Pfarrstraße 8/10, Eingang Mittelstraße, den Grund Ihres unentschuldigten Ausbleibens persönlich angeben. Ihre Bestrafung kann bis zu 30 Mk. Geldstrafe oder angemessener Haft erfolgen, auch kann die Entziehung der polizeilichen Erlaubnis verfügt werden.

An
Frau .....

Hier.

Formular a.

Zu d)

Der Magistrat.
Ziehkinderamt.
VI.....

Gleiwitz, den ..... 191 .....

Die Besichtigung Ihres Pflegekindes .....
hat zufolge Ihres entschuldigten Fernbleibens am 3. d. Mts. nicht stattgefunden. Wir fordern Sie daher auf, dasselbe sofort dem zuständigen Kommunalarzt Herrn Dr. .....
..... vorzustellen und uns binnen 8 Tagen durch die Bescheinigung des Arztes auf diesem Schreiben nachzuweisen, daß sich das Kind in Behandlung befindet.

An
.....
.....

hier.

Zu d)

Dem Kommissariat. .....

Mitteilung

über die erfolgte Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines Ziehkindes.

P. II. .....

Name und Geburtstag des Ziehkindes: .....
Name und Stand der Pflegeeltern: .....
Wohnung der Pflegeeltern: ..... straße Nr. .....

Die Polizeiverwaltung.
J. A.

Legitimations-Karte №.....

Der Inhaberin dieser Karte .....
.....
zu Gleiwitz, wird aufgrund der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 10. Februar 1881, betreffend das Halten von Pflegekindern, die Beaufsichtigung der Auferziehung von Ziehkindern hiermit übertragen.

Gleiwitz, den 191

Die Polizeiverwaltung.

Zu d.

Tagebuch der Ziehdame Frau .....

Name des Kindes: .....

Pflegestelle: .....

Wohnung: .....

Datum des Besuches	Art der Ernährung	Angabe über den Befund der Pflege	Wäsche	Lagerstätte	u. d. Zustand des Kindes	Bemerkungen

Zu d)

Magistrat Gleiwitz

Abteilung für Ziehkindersachen.

Des Haltekindes				Der Eltern bezw. der Mutter		
Zu- und Vorname	Geburtsort	Geburtstag	Religion	Zu- und Vorname	Stand	Wohnort

Der Pflegeeltern			Höhe des Pflegegeldes	Polizeiliche Erlaubnis erhalten unter J.-Nr. P. II
Zu- und Vorname	Stand	Wohnung (Straße)		

Bemerkungen: .....

.....

.....

Ziehdame: Frau .....

Rückseite.

Datum des Besuches	Art der Ernährung	Angabe über den Befund der des Kindes: Pflege	Wäsche	Lagerstätte	u. d. Zustand	Datum des Besuches	Art der Ernährung	Angabe über den Befund der des Kindes: Pflege	Wäsche	Lagerstätte	u. d. Zustand

V. Abschnitt.

Markt- und Gewerbepolizei.

A. Marktwesen.

a) **Reichsgewerbeordnung** vom 26. Juli 1900, §§ 64—71.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf- und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen zu.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Marktverkehrs mit jeden Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrate vorbehalten.

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Den Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkaufe von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.

§ 70. Inbetreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

---

b) **Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung** vom 1. Mai 1904, Ziffer 4.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" ist der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorstand zu verstehen.

c) Markt-Polizei-Verordnung

für die Stadt Gleiwitz vom 13. November 1878, 14. Februar 1881, 14. November 1889, 21. August 1907, 14. Oktober 1913, in der Fassung vom 20. Oktober 1913.

Unter Aufhebung der Wochenmarkt-Ordnung vom 13. November 1878 wird in Gemäßheit des § 69 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, sowie auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 im Einverständnisse mit dem Magistrate und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten — § 82 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 — sowie des Bezirksrates für den Regierungsbezirk Oppeln — § 136 Nr. 4 und § 5 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 — und des Provinzialrates — § 139 ibid. — nachstehende Markt-Polizei-Verordnung festgesetzt.

A. Wochenmarkt.

§ 1. Es werden zwei Wochenmärkte und zwar an jedem Dienstag und Freitag abgehalten. Fällt auf einen dieser beiden Tage ein Feiertag oder ein Jahrmarkt, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktage statt. — Der Verkehr beginnt mit dem Tagesanbruch und endet nachmittags um 1 Uhr, im Dezember jedoch erst um 2 Uhr.

Eine Stunde nach Schluß des Marktes müssen die Verkaufsgegenstände, Buden, Körbe, Schubkarren, Handwagen und dergleichen von den Marktplätzen entfernt sein.

§ 2. Gegenstände, welche auf den Wochenmärkten der Stadt feilgehalten werden dürfen, sind:

1. Alle Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlen-Fabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, sodann Hefebrod, Semmel- und ähnliche Backwaren. Kleine vierfüßige Tiere, Kälber und Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2. Von anderen Erzeugnissen der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit: Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkererde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegeln. — Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang. — Moos, Schwamm, rohe Wurzeln, Gewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgl. Oel- und Kleesaat und andere Pflanzen-Samen, Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Zwillig und Drillich, Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Teer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaren. — Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreibfedern und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Tierfelle, Borsten, Tierhaare und wollenes Strickgarn.

3. Außerdem: gewöhnliche Seiler-Arbeiten und Hanfwaren, irdenes Geschirr und Siebmacherwaren, grobe Schuh- und Schneiderwaren, Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschare, Nägel und ähnliche grobe Waren aus geschmiedetem Eisen oder Stahl, Drahtstifte und grobe Waren aus Eisendraht, grobe Bürstenbinder- und Klempnerwaren, Steingut, Fayence und Kammacher-, Riemer- und Nagelschmiedewaren.

Der Verkauf aller anderen Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Gleiwitz ist verboten.

§ 3. Zum Feilhalten der Wochenmarktsgegenstände werden folgende Plätze angewiesen:

a. **Der Krakauerplatz** für Stroh, Heu, Bretter, Latten, Brennholz, Kalk, Getreide, Kleesamen, Obst in Wagenladungen, Kartoffeln, Erdrüben, Kraut, Schwarzvieh, Schafe, Ziegen, Kälber, sowie alle in § 2 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände, soweit sich aus dem Nachstehenden nicht etwas anderes ergibt.

b. **Der Krakauerplatz entlang der Breslauerstraße** für Schuhmacher, Kammacher, Seiler, Bürstenmacher, Korbmacher, Riemer, Nagelschmiede, Klempner- und Topfwaren.

c. **Der Ring** für Gemüse, Obst in Körben, Pilze, Beeren, Sämereien, Blumen, Pfefferküchler, Honig, Butter, Eier und Weißkäse.

d. **Der Wilhelmsplatz** für Wild, Krebse, Käse, Fische und Geflügel.

e. **Der Karlsplatz** für Hülsenfrüchte, Mehle, Gries, Gegräupe, Nüsse, Backobst und Mohn.

f. **Der Fleischmarkt** für Fleisch, Brot- und Backwaren.
g. **Der Platz am Adler** für Böttcher- und Pantoffelmacher.

Die Feilhalteplätze werden durch die aufsichtsführenden Polizeibeamten angewiesen.

Das Feilhalten von Wochenmarkts-Gegenständen außerhalb der im § 1 festgesetzten Zeiten, insbesondere der sogenannte Vormarkt an den Spät-Nachmittagsstunden vor den Markttagen wird verboten.

Abänderungen der hiermit überwiesenen Plätze bleiben besonderem Magistratsbeschluß überlassen.

§ 4. Für das Wochenmarkt-Fuhrwerk werden folgende Plätze angewiesen:

a) Für die Wagen der Fischhändler die Kirchstraße.
Für die Wagen der Fleischer und Bäcker die Große Mühlstraße.
b) Für alles andere Fuhrwerk der Krakauerplatz.

§ 5. Die auf den Markt gebrachten Verkaufsgegenstände, mit Ausnahme des Strohes und Heues, der Bretter, Latten, des Brennholzes, Kalkes, Kartoffeln, der Fische und des Krautes, müssen an den Verkaufsplätzen sofort abgeladen und das leere Fuhrwerk auf die im § 4 angewiesenen Plätze abgefahren werden.

§ 6. Gegenstände, welche zum Wochenmarkt gehören und von außerhalb hierher gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen anderen als auf dem für sie im § 3 angewiesenen Plätzen verkauft werden.

§ 7. Jedoch ist das Zutragen bestellter Waren ins Haus selbstverständlich auch an Markttagen gestattet.

Grünzeug und Gemüse aller Art, Butter, Milch, Käse, Eier, Federvieh, Wildpret, Beeren, Pilze, Fische, Krebse, frisches und gedörrtes Obst, trockene Mühlenfabrikate, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Feigen und Besen dürfen außer der Marktzeit auf den hierzu von der Polizeibehörde bestimmten Plätzen in der Stadt feilgehalten oder auch mit Ausschluß der Marktzeit zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden. Bezüglich der Einrichtung ihrer Verkaufsgegegenstände haben sich die Verkäufer den Anordnungen der Polizeibehörde zu fügen.

§ 8. An den beiden ersten Feiertagen der drei hohen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Neujahrstage, am Charfreitage und am Buß- und Bettage, ist jeder Marktverkehr verboten.

An Sonn- und den übrigen Feiertagen dürfen die im § 7 vorbezeichneten Gegenstände und frisches Fleisch nur bis 9 Uhr vormittags feilgeboten werden, frisches Obst aber auch des Nachmittags von 4 Uhr ab.

§ 9. Butter, Stroh und Heu dürfen nur nach Gewicht feilgehalten oder verkauft werden und zwar Stroh nur in Gebunden von 10 Kilogr. (20 Pfd.), Heu nur in Gebunden von 5 Kilogr. (10 Pfd.). Die Backwaren müssen auf Tischen ausgelegt und dürfen nicht auf dem Erdboden lagernd feilgeboten werden. Bei über $\frac{1}{2}$ Kgr. (1 Pfd.) schweren Backwaren muß ihr Gewicht sowohl auf dem Gebäck selbst als auch auf einer mit dem Namen des Verkäufers und den Preisen der Backwaren versehenen Tafel an der Verkaufsstelle vermerkt werden, widrigenfalls die Waren polizeilich ebenso konfisziert werden, wie wenn sie leichter, als angegeben, befunden werden.

Alle auf die Wochenmärkte gebrachten Getreidearten, Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, ferner Kartoffeln und Obst, frisches sowie getroknetes, dürfen in Mengen über 25 Kilogr. nur nach dem Gewichte in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1858 feilgeboten und verkauft werden.

§ 10. Beim Feilhalten von verdorbenen oder verfälschten Lebensmitteln erfolgt deren Konfiskation und Bestrafung des Verkäufers. Unreifes Obst darf nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Kochobst, Winterobst, Lagerobst" usw. feilgeboten werden. Die Bezeichnung muß auf Tafeln in leicht leserlicher Form zum Ausdruck kommen.

§ 11. Stroh, Heu rc., welches zum Verpacken, Ausbreiten und Bedecken der Waren rc. gebraucht wird, haben die Verkäufer nach beendigtem Markte wegzuräumen und den Platz zu reinigen.

§ 12. Die Verkäufer von Holz, Wild und Fischen müssen sich über den rechtmäßigen Besitz gedachter Gegenstände durch ein Attest der betreffenden Forstverwaltungen, Jagdinhaber oder Fischerei-Berechtigten ausweisen, widrigenfalls sie die Konfiskation des Holzes, des Wildes oder der Fische und das gesetzliche Strafverfahren zu gewärtigen haben. — Verkäufer von Fischen haben während der Schonzeit den Nachweis in glaubhafter Weise zu führen, daß die Fische aus geschlossenen Gewässern herrühren.

§ 13. Von allen Marktbesuchern, fremden wie einheimischen, welche Waren feilhalten, werden seitens der Stadtgemeinde Marktstandsgelder nach dem vom Bezirksausschuß genehmigten Tarif erhoben. Dieselben sind am Standort an den mit der Einziehung beauftragten Beamten gegen Aushändigung eines Quittungszettels sofort zu entrichten.

B. Jahrmärkte.

§ 14. Es werden jährlich nur noch drei Krammärkte an den für jedes Jahr bekannt zu machenden Tagen abgehalten.

Sie beginnen von Sonnen-Aufgang und dauern bis Sonnen-Untergang.

Durch die Polizeibehörde kann es einzelnen Verkäufern an den Jahrmärkten gestattet werden, bei Beleuchtung der Verkaufsstellen durch wohlverwahrte Laternen oder Lampen noch eine bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang verkaufen zu dürfen.

§ 15. Vom 20. bis 24. Dezember ist es den hiesigen Verkäufern gestattet, Kinderspielsachen, Back- und Pfefferküchlerwaren, frisches und gedörrtes Obst, Südfrüchte und Fische täglich bis 8 Uhr abends feilzubieten.

§ 16. An den Jahr- oder Krammärkten dürfen außer den im § 2 benannten Gegenständen Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

§ 17. Der Verkauf von geistigen Getränken einschließlich von Bier zum Genuß auf der Stelle ist auch während der Jahrmärkte auf den Straßen und Plätzen nicht gestattet; der Verkauf von anderen Getränken und Speisen zum Genuß auf der Stelle darf nur an den von der Polizeibehörde ausdrücklich anzuweisenden Plätzen erfolgen.

Dem Ermessen der Polizeibehörde bleibt es überlassen, bei den Pferdemärkten mit Rücksicht darauf, daß der Marktplatz isoliert liegt, nach Bedürfnis einzelnen Schänkern die Erlaubnis zum Ausschank von Bier und geistigen Getränken dortselbst zu erteilen.

§ 18. Für die Jahrmärkte werden den einzelnen Verkäufern folgende Plätze und Straßen angewiesen:

1. Der Markt (Ring) den Band-, Schnitt-, Posamentier-, Putz-, Galanterie-, Kurz- und Spielwarenhändlern, den Tabakhändlern, Seifensiedern, Kammmachern, Strumpfwirkern, Klempner, Schmieden und sonstigen Metallarbeitern, Knopfmachern, Uhrmachern, den Pfefferküchlern und Kuchenbäckern sowie den Händlern mit künstlichen Blumen.
2. Der Wilhelmsplatz den Händlern mit Topf- und Porzellanwaren, mit Emaillirgeschirr und Küchengeräten, mit Viktualien, Fischen, Wildpret, Obst und Gemüse, Butter, Eiern, Käse und Flügelvieh.
3. Der Kirchplatz an der alten katholischen Pfarrkirche den Händlern mit Bildern, Gebetbüchern, Rosenkränzen und dergl.
4. Der Fleischmarkt den Fleischern und Bäckern.
5. Der Krakauerplatz den Tuchmachern, Drechslern, Bürstenmachern, Schneidern, Kürschnern, Seilern, Riemern und Sattlern, Leinwand- und Lederhändlern, Korbmachern und groben Schuhmachern, und Händlern mit Kartoffeln und Kraut in Wagen, den Tischlern, Böttchern, sowie den Händlern mit Resten von Kattun pp. mit feineren und herben Holzwaren.

§ 19. Um allen öffentlichen Brunnen und Wasserbehältern ist ein Raum von zwei Metern in der Runde freizulassen.

§ 20. Dem Marktfuhrwerke werden für die Jahrmärkte folgende Plätze angewiesen:

1. Der Krakauerplatz.
2. Die Große Mühlstraße.

§ 21. Durchpassierendes beladenes Fuhrwerk hat an Jahrmärkten den Weg von der Nikolai- und Bahnhofstraße und umgekehrt lediglich über die Niederwallstraße zu nehmen. Der Personenverkehr mittelst Droschken ꝛc. wird dagegen nicht eingeschränkt.

§ 22. Von allen Marktbesuchern, fremden wie einheimischen, werden seitens der Stadtkommune oder ihrer Pächter, die nach dem von der Königlichen Regierung genehmigten Tarife festgesetzten Marktstandsgelder erhoben.

Dieser Tarif hängt zu Jedermanns Einsicht am schwarzen Brett des Rathauses aus.

C. Viehmärkte.

§ 23. Viehmärkte werden hierorts jährlich 11 und zwar stets an den hierzu bestimmten Tagen, welche öffentlich bekannt gemacht werden, abgehalten. Sie beginnen mit Tagesanbruch und dauern bis zum Sonnenuntergange.

§ 24. An Viehmärkten dürfen nur Pferde, Rindvieh, Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe, Esel und Maulesel feilgeboten werden. — Daneben ist den Seilern, Sattlern und Riemern der Verkauf der Waren auf den Viehmarktplätzen gestattet.

§ 25. Für den Handel mit sämtlichem Vieh ist der Krakauerplatz bestimmt.

§ 26. Von allen Viehauftreibenden, fremden wie einheimischen, werden seitens der Stadt-Kommune oder ihrer Pächter die nach dem von der Königlichen Regierung genehmigten Tarife bestimmten Marktstandsgelder erhoben.

D. Schlußbestimmungen.

§ 27. Insoweit hierin nicht besondere Vorschriften gegeben sind, gelten im Uebrigen für den Verkehr an Jahr- und Viehmärkten die in der Straßenordnung hiesiger Stadt getroffenen Anordnungen.

§ 27a. Alle zu den vorgenannten Märkten gehörigen Gegenstände müssen auf die in dieser Polizeiverordnung für sie bestimmten Plätze gebracht werden. Die Verkäufer haben dabei den Anweisungen der aufsichtsführenden Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten. Niemand darf die ihm zugewiesene Feilhaltestelle willkürlich mit einer anderen vertauschen oder seine Waren anderswo, insbesondere auch nicht auf dem Wege zum Markte feilbieten. Verkäufer und Käufer haben sich so zu verhalten, daß weder der Anstand verletzt noch die öffentliche Ruhe gestört wird. Jedes störende Vordrängen oder Zurückdrängen anderer beim Kauf oder Verkauf ist unbedingt verboten. Verkäufer und Käufer, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, anderen die Waren entreißen, durch Schreien oder sonstwie die Ruhe und Ordnung stören oder Unfug verüben und welche den Anweisungen der Polizeibeamten nicht sofort unbedingt Folge leisten, werden, abgesehen von ihrer Bestrafung, von dem Marktplatz entfernt.

§ 28. Die Uebertretungen vorstehender Marktvorschriften werden, sofern nicht anderweitige Vergehen konkurrieren oder spezielle Strafgesetze übertreten werden, nach Maßgabe des § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des § 27 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit einer Geldbuße von einer Mark bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle gemäß § 145 der Gewerbe-Ordnung und § 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Gleiwitz, den 20. Oktober 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

Zu c.

Auf Grund des § 3 der Markt-Polizeiverordnung für die Stadt Gleiwitz in der Fassung vom 20. Oktober 1913 hat der hiesige Magistrat beschlossen, den Feilhalteplatz für irdenes Geschirr, Steingut und Fayence an den Wochenmarkttagen vom Krakauer-Platz nach dem Wilhelmsplatze zu verlegen.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Gleiwitz, den 10. 1. 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

---

d) Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 6. April 1872 (**unter Beachtung des Zuständigkeitsgesetzes** vom 1. August 1883).

§ 1. Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waren auf Messen und Märkten darf eine Abgabe (Marktstandsgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung des Bezirksausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt oder, wo sie besteht, erhöht werden.

§ 2. Die Höhe des Marktstandsgeldes (§ 1) ist nur nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen. Sie darf den Satz von 20 Pfg. für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen.

Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen, noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen usw. feilgeboten werden, anzuwenden, und in welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werte einen großen Raum einnehmen, verhältnismäßig geringer festzusetzen ist, kann in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung des Bezirksausschusses besonders bestimmt werden

In gleicher Weise ist über die Anwendung der Vorschrift des ersten Absatzes auf Bruchteile des Quadratmeters Bestimmung zu treffen.

§ 3. Unter den Marktstandsgeldern (§§ 1 und 2) ist die Miete für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen worden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen oder solche von Anderen entnehmen will.

§ 4. Die Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilbieten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein und dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waren in den Marktort stattfinden.

§ 5. Wo es für notwendig erachtet wird, können die Marktstandsgelder, sowohl die schon bestehenden, wie in Folge dieses Gesetzes neueingeführten, nach Anhörung der Gemeinde von dem Bezirksausschuß, den §§ 2, 3 und 4 entsprechend ermäßigt und anderweit reguliert werden.

Beruht aber das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel und widerspricht der Berechtigte, so bleibt der Ermäßigung oder anderweite Regulierung den Ministern

des Handels und der Finanzen vorbehalten. In diesem Falle ist für den dem Berechtigten erwachsenen Ausfall Entschädigung zu gewähren, insofern nicht die Berechtigung dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Gemeindebezirks zusteht.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§ 6. Wer Marktstandsgelder erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es garnicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft verwirkt.

§ 7. Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1847 (Gesetzsamml. S. 395), werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes haben die Minister des Handels und der Finanzen nähere Anweisung zu erteilen.

Gegeben, Berlin, den 26. April 1872.

---

e) Ordnung und Tarif, betr. die Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Gleiwitz, vom 22. März 1895.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung des Marktstandsgeldes, und des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses für den Stadtbezirk Gleiwitz folgendes verordnet:

Vom 1. April 1895 werden für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Gleiwitz zum Feilhalten von Waren auf den **Wochen- und Jahrmärkten** der Stadt Gleiwitz folgende Marktstandsgelder erhoben:

§ 1. Für jeden zehnten Teil eines qm derjenigen Fläche, welche jemand zum Feilbieten seiner Waren auf Straßen und Plätzen der Stadt Gleiwitz an Jahr- und Wochenmärkten in Anspruch nimmt, ist ein Standgeld von 2 Pfg. für jeden Markttag zu entrichten, für ein volles qm, sonach 20 Pfg.

§ 2. Hierbei wird ein für allemal ohne besondere Nachrechnung angenommen, daß für nachstehende Dinge folgende Flächen in Anspruch genommen werden, bezw. dafür zu zahlen sind:

1.	siehe Nachtrag.	
2.	für einen Schubkarren oder Handwagen = 1 qm	20 Pfg.
3.	für einen Trag- oder Handkorb, für eine Bürde oder einen Sack = 1/4 qm	5 „
4.	für ein Pferd, Rind oder Esel = 1 qm	20 „
5.	für ein überjähriges Schwein = 1/2 qm	10 „
6.	für ein junges Schwein, ein Kalb, ein Schaf, für einen Hammel oder eine Ziege = 1/4 qm	5 „
7.	für ein Reh, für ein Wildschwein = 0,3 qm	6 „
8.	für eine Gans, für einen Truthahn oder eine Truthenne = 0,2 qm . . .	4 „
9.	für ein zahmes Huhn, Hahn oder Henne, für eine Ente, für einen Fasan oder Rebhuhn = 0,1 qm	2 „
10.	für eine Taube = 0,05 qm	1 „

§ 3. Für Waren, die auf Stangen feilgeboten werden, wird eine Breite von 0,3 m in Rechnung gestellt.

§ 4. Personen, welche Produkte des Waldes — wie Beeren, Pilze, Kienholz und dergl. — in kleineren Mengen feilbieten und dazu nicht mehr als ein Quadratmeter Raum beanspruchen, bleiben von jeder Marktstandsabgabe frei. Darüber hinaus haben sie für jedes qm 5 Pfg. zu zahlen.

§ 5. Für Töpfer-, Porzellan- oder grobe Holzwaren wird für jedes benutzte Quadratmeter nur ein Marktstandsgeld von 5 Pfg. erhoben.

§ 6. Die Erhebung der Gebühr findet nur für die Tage des Marktes, nicht aber für die Tage, an welchen die Vorrichtungen zum Verkaufe aufgerichtet oder abgebrochen werden, statt.

§ 7. Die Einwohner der Gemeinde sind, wenn sie ihre Waren zum Verkaufe ausstellen, in Gemäßheit des § 68 der Gewerbeordnung denselben Abgaben unterworfen, als die auswärtigen Verkäufer.

§ 8. Die Abgabe darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waren in den Marktort erhoben werden.

§ 9. Dieser Tarif muß nach Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 26. April 1872 während der Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt werden.

§ 10. Der für die Stadt Gleiwitz bisher in Kraft gewesene Tarif für die Erhebung des Maktstandsgeldes daselbst vom 10. November 1874, bestätigt am 21. Januar 1875, tritt außer Kraft.

Gleiwitz, den 22. März 1895. **Der Magistrat.** 37

Vorstehende Ordnung nebst Tarif wird aufgrund des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 1. April 1895. **Der Bezirksausschuß.**

Aenderung

der Ordnung und des Tarifs betr. die Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Gleiwitz vom 22. März 1895.

§ 2 Nr. 1 erhält unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 1908 folgende Fassung:

für einen Wagen, Schlitten oder Karren

a) wenn er einspännig ist = 3 qm . . . . . 60 Pfg.

b) wenn er mehrspännig ist = 4 qm . . . . . 80 „

Gleiwitz, den 5. Januar 1909. **Der Magistrat.**

Unter Aufhebung des Beschlusses des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 18. Februar 1909 wird vorstehende Abänderung aufgrund des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

(L. S.) Breslau, den 28. Mai 1909. **Der Provinzialrat der Provinz Schlesien.**

---

f) Polizeiverordnung, betr. Benutzung des Viehmarktplatzes an der Breslauerstraße.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtkreises Gleiwitz folgendes verordnet:

§ 1. Während der Vieh- und Pferdemärkte dürfen die einzelnen Plätze und Straßen des Krakauerplatzes an der Breslauerstraße nur in der Weise benutzt werden, wie die dort aufgestellten Tafeln die Benutzungsart kenntlich machen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 4. August 1893, betreffend Benutzung des Viehmarktplatzes, wird hiermit aufgehoben.

Gleiwitz, den 13. Juni 1914. **Die Polizei-Verwaltung.**

---

g) Markt-Polizei-Verordnung, betr. den Verkauf von Getreidearten pp. auf den Wochenmärkten nach Gewicht, vom 14. November 1889.

In Gemäßheit des § 69 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, sowie auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständnisse des Magistrats in Ergänzung des § 9 der hiesigen Marktpolizei-Verordnung vom 13. November 1878 und 14. Februar 1881 folgendes verordnet:

1. Alle auf die Wochenmärkte gebrachten Getreidearten, Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, ferner Kartoffeln und Obst, frisches sowie getrocknetes, dürfen in Mengen über 25 Kilogramm nur nach dem Gewichte in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 feilgeboten und verkauft werden.

2. Uebertretungen werden in Gemäßheit des § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet werden.

Die Polizei-Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleiwitz, den 14. November 1889. **Die Polizei-Verwaltung.**

---

h) Regierungs-Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Butter auf den Wochenmärkten nach Gewicht, vom 7. Juni 1872.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, den Verkauf der Butter auf den Wochenmärkten betreffend, wird auf Grund der §§ 6c und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 und f.) für den Regierungs-Bezirk Oppeln unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1829 S. 154 des Amtsblattes folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Auf den Wochenmärkten in sämtlichen Städten und Flecken des Regierungs-Bezirks Oppeln darf die Butter vom 1. August 1872 ab nur nach dem Artikel 5 und 6 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt pro 1868 Seite 473 und 478) bestimmten Normalgewicht feilgeboten oder verkauft werden.

Hiernach darf das Feilbieten oder der Verkauf von Butter in ungemessenen oder in solchen Quantitäten, welche nach dem Holzmaße (Quart, Liter 2c.) abgemessen sind, von dem gedachten Zeitpunkte ab auf den Wochenmärkten nicht mehr stattfinden.

§ 2. Auf den Verkauf von Butter, welche in Gefäßen mit einem Inhalt von

wenigstens 2 Kilo (4 Pfund) Butter feilgeboten wird, findet diese Bestimmung (§ 1) keine Anwendung.

§ 3. Verkäufer, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden für jede Kontravention mit einer Geldbuße von 10 Groschen bis zu 5 Talern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 7. Juni 1872. **Königliche Regierung.**

---

i) **Markt-Ordnung für den Oberschlesischen Produktenmarkt zu Gleiwitz** vom 21. Juni 1897.

Aufgrund der §§ 85, 84 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1848 (G.-S. S. 41) und des § 18 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Oberschl. Produktenmarkt zu Gleiwitz mit Genehmigung des Königl. Regierungspräsidenten zu Oppeln nachstehende Marktordnung erlassen.

§ 1. Der Produktenmarkt wird in der städtischen Produktenmarkthalle abgehalten.

§ 2. Der Markt beginnt um 10 Uhr vormittags und endigt um 1 Uhr nachmittags. Sämtliche Marktbesucher sind verpflichtet, spätestens um 1 Uhr die Markthalle zu verlassen.

§ 3. Die Aufrechterhaltung der Ordnung für den Marktverkehr wird der städtischen Marktdeputation oder deren Delegierten übertragen.

§ 4. Jeder Marktbesucher hat den Anordnungen der städtischen Marktdeputation oder ihren Delegierten unweigerlich Folge zu leisten. Bei etwaigen Weigerungen erfolgt Verweisung aus der Markthalle, vorbehaltlich der Herbeiführung weiterer Strafen.

§ 5. Untersagt ist das Tabakrauchen in der Markthalle, sowie das Mitbringen von Hunden. Stöcke und Schirme müssen in der Garderobe abgelegt werden.

§ 6. Uebertretungen dieser Marktordnung werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haftstrafe belegt.

Gleiwitz, den 21. Juni 1897. **Der Magistrat.**

Vorstehende Marktordnung wird hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 16. Juni 1897. **Der Regierungspräsident.**

Zu i) **Marktgebühren-Ordnung für den Oberschlesischen Produktenmarkt in Gleiwitz** vom 5. Juli 1912.

Aufgrund des § 56 Nr. 4 der Städteordnung und der §§ 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird folgende Marktgebührenordnung erlassen:

1. Für den Eintritt in die Markthalle während der Zeit der Abhaltung des Oberschlesischen Produktenmarktes ist die folgende Gebühr zu entrichten:
   a) für den Eintritt auf die Dauer eines Kalenderjahres . . . . . 15,00 Mk.
   b) für einen einmaligen Besuch . . . . . 0,75 „
   Diese Gebühren sind von der einzelnen Firma nur einmal zu erheben.
2. Für die Benutzung eines Sitzplatzes in der Markthalle während der Zeit der Abhaltung des Oberschlesischen Produktenmarktes auf die Dauer eines Kalenderjahres ist eine Gebühr zu entrichten von . . . . . 5,00 Mk.
3. Für Entscheidungen in Streitigkeiten ist eine Gebühr von 3 % des Streitgegenstandes (Interesses) mindestens . . . . . 10,00 „
   und höchstens . . . . . 200,00 „
   zu entrichten.
   Wird eine Streitigkeit im Termin durch Vergleich erledigt, so werden $^3/_{10}$ der Gebühren erhoben.
   Wird ein Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung vor der Verhandlung zurückgezogen, so wird $^1/_{10}$ der Gebühren erhoben.
   Ferner sind die Stempel- und Schreibgebühren sowie die Auslagen zu erstatten.
4. Für die Begutachtung bezw. Feststellung von Preisdifferenzen bei Produkten ist für den ersten Waggon bis zu 300 Zentner eine Gebühr von . . . . . 5,00 Mk.
   für jeden weiteren Waggon eine solche von . . . . . 3,00 „
   zu zahlen.
5. Die Gebühren sind bei dem Angehen des Schiedsgerichts von dem Antragsteller zu zahlen.

Gleiwitz, den 5. Juli 1912. **Der Magistrat.**

Vorstehende Gebührenordnung wird auf Grund des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Oppeln, den 20. Juli 1912.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

k) Statut für das Schiedsgericht des Oberschlesischen Produktenmarktes zu Gleiwitz vom 21. Mai 1897.

Aufgrund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hiermit folgendes Statut für ein zu errichtendes Schiedsgericht, welches Streitigkeiten zu entscheiden hat, die aus Handelsgeschäften herrühren, welche am Oberschlesischen Produktenmarkt zu Gleiwitz geschlossen worden sind, erlassen:

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die aus Handelsgeschäften herrühren, welche am Oberschlesischen Produktenmarkt geschlossen worden sind, wird ein Schiedsgericht gebildet. Dasselbe besteht einschließlich des Obmannes (§ 4) aus 7 Mitgliedern. Für jedes derselben ist für den Fall seiner Behinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter, einschließlich des Obmannes, erfolgt durch den Magistrat und zwar jedesmal auf die Dauer eines Kalenderjahres.

§ 2. Jedem Börsenbesucher steht es nach §§ 851 und ff. der Zivilprozeßordnung frei, sich durch einen Kompromißschein diesem Schiedsgericht zu unterwerfen.

§ 3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig.

§ 4. Der Obmann des Schiedsgerichts ist der jedesmalige Vorsitzende der städtischen Marktdeputation oder in dessen Behinderung dessen Stellvertreter.

§ 5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 6. Das Schiedsgericht darf erst an demjenigen Markttage verhandeln und entscheiden, welcher auf den Markttag folgt, an welchem der Streitfall angemeldet worden ist. Die Anmeldung des Streitfalles hat bei dem Obmann des Schiedsgerichts zu erfolgen.

§ 7. Die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter sind durch Aushang im Börsengebäude bekannt zu geben.

Gleiwitz, den 21. Mai 1887.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird aufgrund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 23. Juni 1897.

Der Bezirksausschuß.

Zu k) Nachtrag zum Statut für das Schiedsgericht des Oberschlesischen Produktenmarktes zu Gleiwitz vom 21. Mai 1897.

Aufgrund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erhält das Statut folgenden Zusatz:

§ 1a. Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die nicht am Oberschlesischen Produktenmarkt abgeschlossen werden, darf das Schiedsgericht die Erteilung des Schiedsspruches ablehnen.

Gleiwitz, den 2. Juli 1912.

Der Magistrat.

Vorstehender Nachtrag wird genehmigt.

Oppeln, den 20. Juli 1912.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

---

l) Usancen bei öffentlichen An- und Verkäufen am Oberschl. Produktenmarkt zu Gleiwitz, vom 9. Januar 1912.

§ 1. Oeffentliche An- und Verkäufe sollen drei Tage vorher durch die Zeitung und durch Aushang verkündet werden, wenn die zu verkaufende oder anzukaufende Ware z. Zt. nicht regelmäßig auf dem Markte zu haben ist. Der Aushang muß vom Vorsitzenden des Oberschlesischen Produktenmarktes bezw. dessen Stellvertreter vollzogen sein und an der Tafel im Saale des Oberschl. Produktenmarktes aushängen.

§ 2. Ausnahmen hiervon können stattfinden: in dringenden Fällen und sofern 2 Kommissionsmitglieder dazu die Genehmigung durch ihre Unterschrift auf dem Aushang erteilen.

§ 3. Oeffentliche An- und Verkäufe von Waren, welche regelmäßig auf dem Markte gehandelt werden, sollen im Saale laut angekündigt werden, wenn die Umstände es nicht gestatten, daß der Aushang eine Stunde an der Tafel hängt.

§ 4. Für öffentliche Ankäufe mit dem Vermerk: „Zur sofortigen Lieferung ohne Nachfrist" gilt eine Lieferfrist von 3 Tagen auf deutschem Gebiet. Für Waren, die vom Auslande zu liefern sind, gilt bei öffentlichen Ankäufen eine Abladefrist an der Grenze von höchstens einer Woche.

§ 5. Angebote können auch in ausländischer Währung gefordert werden.

§ 6. Der vereidete Makler muß auf Wunsch des Auftraggebers von den Bietern die Hinterlegung einer angemessenen Kaution verlangen.

§ 7. Der vereidete Makler ist gehalten, die bei öffentlichen An- und Verkäufen vorgelegten Proben mindestens 4 Wochen aufzubewahren.

Gleiwitz, den 9. Januar 1912.

Die Kommission des Oberschl. Produktenmarktes Gleiwitz.

Allgemeine Handelsgebräuche am Oberschl. Produktenmarkt zu Gleiwitz.

§ 1. Ist eine Lieferzeit für Inlandsware nicht ausdrücklich vereinbart, so muß die Ware innerhalb 8 Tagen abgeladen werden.

§ 2. Ist eine der Parteien im Inlande im Verzuge, so muß eine Nachfrist von 3 Tagen gewährt werden, außer wenn besondere Umstände eine längere Nachfrist nötig erscheinen lassen. „Sofortige Lieferung" bedeutet im Inlande eine Abladung innerhalb 3 Tagen, „Prompte Lieferung" eine solche innerhalb 7 Tagen.

§ 3. Die Abladefrist von Waren ab russischer, rumänischer, ungarischer ꝛc. Station ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 14 Tage; die zu gewährende Nachfrist ebenfalls 14 Tage.

§ 4. Ab Sosnowice heißt: wenn nichts anderes vereinbart war, ab Sosnowice deutsche Seite frei Umladespesen, bahnamtliches Sosnowicer Gewicht maßgebend.

§ 5. Für Geschäfte in Getreide oder Futtermitteln gilt als Regel Kassazahlung ohne Sconto, insofern beim Verkauf keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Bei Meinungsverschiedenheiten über einen Teil des Rechnungsbetrages ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers zur Zahlung bis zur nicht strittigen Höhe des Betrages verpflichtet.

§ 6. Säcke werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, 4 Wochen gebührenfrei geliehen. Bei späterer Rückgabe ist Geber berechtigt, $^1/_4$ Pfg. pro Sack und Tag Gebühr zu erheben; diese Gebühr darf jedoch den Wert des Sackes nicht übersteigen.

§ 7. Unter „Wagenladung" ist bei Inlandsware eine Menge von ca. 10000 Kilogramm zu verstehen.

Bei Auslandsware u. z. bei Kleie: ca. 10 000 kg, bei Kuchen und anderen Getreidearten: bis zu 15 000 kg, jedoch muß das Gewicht bei ein und demselben Ablader dasselbe sein, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8. Bei Abschlüssen in Mehl versteht sich der Preis für 100 kg brutto mit Sack, wenn nichts anderes vereinbart wird.

§ 9. Wird Weizenmehl 00 oder Roggenmehl 0 ohne Bezeichnung einer bestimmten Marke resp. ohne Vorlegung eines Musters oder einer Type gehandelt, so ist Oberschlesische Durchschnittsqualität zu liefern. Abweichungen, die sich im Rahmen der Durchschnittstype bewegen, sind zulässig.

§ 10. Einwendungen gegen die Backfähigkeit müssen innerhalb spätestens 10 Tagen nach Empfang des Mehles erhoben werden. Die Berechtigung des Einwandes wird durch Einholung eines Backmusters festgestellt.

§ 11. Die Ware muß innerhalb der gesetzlichen Zeit bemängelt werden. Ist nichts gegenteiliges vereinbart, so muß die Ware bei einem Minderwert von 3 %, bei Kleie und Oelkuchen mit 5 % übernommen werden. Bei einem höheren Minderwert braucht Käufer die Ware nicht zu übernehmen, er hat in diesem Falle unverzüglich nach der Entscheidung eine Erklärung abzugeben, ob er Nachlieferung vertragsmäßiger Ware verlangt, oder ob er vom Geschäft zurücktritt.

Vorstehende Usancen sind in der Sitzung vom 9. Januar 1912 angenommen worden.

Gleiwitz, den 9. Januar 1912.

Die Kommission des Oberschl. Produktenmarktes Gleiwitz.

In Sachen .....

wegen .....

unterwerfen wir uns dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts des Oberschlesischen Produktenmarktes zu Gleiwitz.

Wir vereinbaren zugleich, daß für alle erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere auch für Klagen, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben, das Amtsgericht oder, falls die sachliche Zuständigkeit dieses Gerichts überschritten ist, das Landgericht Gleiwitz zuständig sein soll.

Gleiwitz, den ..... 191.....

Zu l) Beschluß.

Von einer Ausweisung ausländischer Händler soll Abstand genommen werden; dagegen beschließt die Kommission, daß jeder Besucher des Oberschlesischen Produktenmarktes, der seinen Verpflichtungen sich in böswilliger oder unlauterer Weise entzieht, durch öffentlichen Aushang am schwarzen Brett namhaft gemacht werden soll. Der Antrag auf Namhaftmachung ist bei der Kommission vorher zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung erfolgt kostenlos.

Dieser Beschluß ist durch Aushang bekannt zu machen.

Gleiwitz, den 12. November 1912.

Die Kommission des Oberschlesischen Produktenmarktes.

---

m) Gebührentarif für Einstellung von Pferden in die Ställe auf dem Viehmarktplatze (Krakauerplatz) vom 13. Oktober 1901.

Die Gebühren für Einstellung von Pferden anläßlich der Pferdemärkte in den Ställen der Stadt Gleiwitz auf dem Krakauerplatz betragen pro Pferd 1,50 Mk.

Als Zeitdauer wird der Markttag selbst, sowie ein Tag vor und ein Tag nach dem Markttage angesehen; für jeden weiteren Tag ist pro Pferd eine Gebühr von 0,50 Mk. zu zahlen.

Für Unterbringung eines Pferdes in der gedeckten Halle wird für die gleiche Zeit eine Gebühr von 1 Mk. erhoben, für den Markttag allein jedoch nur 0,50 Mk.

Gleiwitz, den 13. Oktober 1901.

Der Magistrat.

---

n) Tarif für die Benutzung der öffentlichen Fuhrwerkswaage.

Von hiesiger städtischer Verwaltung ist im Zuge der Breslauerstraße am Feuerwehr-Depot eine Fuhrwerks-Waage eingebaut worden. Dieselbe wird Interressenten zur Benutzung empfohlen,

Das Wiegegeld beträgt bis auf Weiteres für je 50 kg (1 Centner) 1 Pfennig, mindestens jedoch 25 Pfennig.

Für Feststellung der Tara nach vorangegangener Bruttowägung wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die Gebühr ist sofort an den die Wägung vornehmenden Beamten zu entrichten.

Der Magistrat.

B. Gewerbepolizei.

1. Allgemeines.

a) **Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900.**

§ 1. Abs. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrücklich Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr überlassen sind.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.

§ 11a. Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheit des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Ehefrau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Hat die Ehefrau ihren Sitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb ihr Vermögen ohne Rücksicht auf

die dem Manne kraft Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobilar- oder Immobilarfeuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

§ 15a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

§ 42. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und, unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§ 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Diese Vorschrift gilt auch für Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen.

Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 44a. Wer in Gemäßheit des § 44 Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zurzeit der Erteilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Erteilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind. In betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

§ 45. Absatz 1. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

---

b) **Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung** vom 1. Mai 1904, betr. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter. (§ 139b.)

253. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe wird von den Ortspolizeibehörden und daneben für die Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes von den Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle dieser Behörden aber für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (§§ 107 bis 114, 135 bis 139a) liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 (Min.-Bl. d. i. V. S. 190) geregelt.

254. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

a) Ist das nach § 105c Absatz 2 und Ziffer 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (R.-G.-Bl. S. 117) vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?

b) Sind in Betrieben, die von den durch den Bundesrat auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschrift vorhanden?

c) Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?

d) Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

255. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen in Ziffer 256 regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen tunlichst klarzustellen.

Nach jeder Revision ist auf dem unter Ziffer 254 Absatz 2a bezeichneten Verzeichnisse, sowie auf den unter Ziffer 254 Absatz 2b, c bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nötigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

256. Die Befolgung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, die den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) Wieviel Arbeiter sind in der revidierten Anlage zurzeit beschäftigt, und zwar
männliche über 16 Jahre,
weibliche von 16 bis 21 Jahren,
„ über 21 Jahre,
männliche von 14 bis 16 Jahren,
weibliche „ 14 „ 16 „
männliche unter 14 Jahren,
weibliche „ 14 „ ?

b) Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?

c) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?

d) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, die Mittagspause und die ununterbrochene Ruhezeit der Arbeiterinnen mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Absatz 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizeibehörde erstattet ist, überein?

e) Wird den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause gewährt?

f) Ist der Vorschrift des § 137 Absatz 6 entsprochen, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden, und ist bei ihrem Wiedereintritt in die Beschäftigung der Ausweis beigebracht, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind?

g) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

h) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?

i) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

k) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138 a, 139, 139 a Absatz 1 Ziffer 2 bis 5, des § 154 Absatz 3, 4 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139 a Absatz 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren. Anlagen, die Arbeiterinnen beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

257. Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt einzutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster Y zu führen hat. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Revision zu vermerken. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren, der Arbeiterinnen über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Katasterblatt einzutragen.

Strafen, die gegen Besitzer von Fabriken usw. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung

von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Kataſterblätter ebenfalls einzutragen.

258. Zum 1. November jedes Jahres ſind die Kataſterblätter von den Ortspolizeibehörden den Gewerbeinſpektoren zu überſenden, damit dieſe danach ihre Kataſterblätter und Kataſter berichtigen können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinſpektoren die Kataſterblätter den Ortspolizeibehörden zurückzuſenden.

c) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Vorlegung gewerblicher Konzeſſionsurkunden,** vom 16. Juli 1890 (Extrabeilage zu Stück 30 des Amtsblattes).

Auf Grund des § 137 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Zuſtimmung des Bezirksausſchuſſes für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachſtehendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Konzeſſion zur Errichtung einer der im § 16 der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich in der Faſſung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177) bezeichneten Anlagen, zur Anlegung eines Dampfkeſſels oder zu einer der im § 25 der Gewerbeordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach § 27 der Gewerbeordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebsſtätte erhalten haben, bzw. ſich im Beſitz einer ſolchen konzeſſionierten Anlage befinden, ſind verpflichtet, die erteilten Konzeſſionsurkunden mit Zubehör in der Anlage ſelbſt aufzubewahren und auf Erfordern den Beamten bzw. den Keſſelreviſoren, welche die gewerbliche Anlage beſichtigen, jederzeit und unverzüglich vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu laſſen.

Sollte das in Abſatz 2 des § 16 der Gewerbeordnung bekannt gemachte Verzeichnis nach Maßgabe des § 16 Abſatz 3 abgeändert werden, ſo findet dieſe Polizeiverordnung auch auf das abgeänderte Verzeichnis ohne weiteres Anwendung.

§ 2. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanſtalten, Schauſpielunternehmer, Schankwirte und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus ſind verpflichtet, die ihnen erteilten Konzeſſionsurkunden mit Zubehör in den Räumlichkeiten, in welchen das betreffende Gewerbe betrieben wird, aufzubewahren und auf Erfordern den beſichtigenden Beamten jederzeit unverzüglich zur Einſicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu laſſen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldſtrafe bis zum Betrage von 60 Mark beſtraft.

Oppeln, den 16. Juli 1890.

Der Regierungspräſident.

d) **Geſetz gegen den unlauteren Wettbewerb** vom 7. Juni 1909.

§ 1. Wer im geſchäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verſtoßen, kann auf Unterlaſſung und Schadenserſatz in Anſpruch genommen werden.

Unter Waren im Sinne dieſes Geſetzes ſind auch landwirtſchaftliche Erzeugniſſe, unter gewerblichen Leiſtungen und Intereſſen auch landwirtſchaftliche zu verſtehen.

§ 3. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Perſonen beſtimmt ſind, über geſchäftliche Verhältniſſe, insbeſondere über die Beſchaffenheit, den Urſprung, die Herſtellungsart oder die Preisbemeſſung von Waren oder gewerblichen Leiſtungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Beſitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet ſind, den Anſchein eines beſonders günſtigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlaſſung der unrichtigen Angaben in Anſpruch genommen werden.

§ 4. Wer in der Abſicht, den Anſchein eines beſonders güuſtigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Perſonen beſtimmt ſind, über geſchäftliche Verhältniſſe, insbeſondere über die Beſchaffenheit, den Urſprung, die Herſtellungsart oder die Preisbemeſſung von Waren oder gewerblichen Leiſtungen, über die Art des Bezirks oder die Bezugsquelle von Waren, über den Beſitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wiſſentlich unwahre oder zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldſtrafe bis zu fünftauſend Mk. oder mit einer dieſer Strafen beſtraft.

Werden die im Abſatz 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geſchäftlichen Betriebe von einem Angeſtellten oder Beauftragten gemacht, ſo iſt der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angeſtellten oder Beauftragten ſtrafbar, wenn die Handlung mit ſeinem Wiſſen geſchah.

§ 5. Die Verwendung von Namen, die im geſchäftlichen Verkehre zur Benennung gewiſſer Waren oder gewerblicher Leiſtungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu ſollen, fällt nicht unter die Vorſchriften der §§ 3, 4.

Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 6. Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zum Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist. Die Einsicht der Verzeichnisse ist jedem gestattet.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

§ 9. Die Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 7 Absatz 2 und des § 8 steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 keine Anwendung. Ueber Zahl, Zeit und Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zuwider es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat;
2. wer den auf Grund des § 7 Abs. 2 erlassenen Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Durch Beschluß des Bundesrates kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 13. In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in

den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadenersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten;
2. wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

§ 14. Wer zu Zecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe.

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 15. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Werden die im Absatz 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16. Wer im geschäftlichen Verkehre einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.

Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1, 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Reichsgesetzbl. S. 441) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere vermittelt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu 9 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 21. Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 22. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 4, 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 23. Wird in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 12 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 24. Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 25. Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 26. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 27. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammer für Handelssachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 28. Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bestimmt.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzblatt S. 145) außer Kraft.

Gegeben, Neues Palais, den 7. Juni 1909.

---

e) Ministerialanweisung vom 17. April 1910, betr. die Gewerbeinspektoren.

Nachdem die Gewerbeinspektoren durch den Erlaß vom 25. November v. Js. (III. 9877) mit der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 138a, 139 der Gewerbeordnung beauftragt worden sind, werden ihnen hiermit die gleichen Aufgaben auch in den Fällen des § 105e Abs. 4, soweit es sich um Betriebe der im § 105b Abs. 1 bezeichneten Art handelt, und in den Fällen des § 105 übertragen.

Dementsprechend werden die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung wie folgt abgeändert:

I. Ziffer 3 lit. c erhält folgende Fassung:
in den Fällen des § 105c, Abs. 4, soweit es sich um Betriebe der im § 105b Abs. 1 bezeichneten Art handelt, und in den Fällen der §§ 105f, 138a, 139 die Gewerbeinspektoren;

II. Ziffer 154 erhält folgende Fassung:
Der Gewerbeinspektor — Bergrevierbeamte — darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105e Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.
Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Der Gewerbeinspektor hat eine Abschrift der Genehmigungsverfügung der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.
Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster K anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

III. Unter Ziffer 179 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f hat der Gewerbeinspektor — Bergrevierbeamte — möglichst schleunig zu erledigen. Bevor nicht dieser Beamte die Genehmigung erteilt hat, darf der Unternehmer die Sonntagsarbeiten nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

IV. Unter Ziffer 180 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
Der Gewerbeinspektor hat eine Abschrift der Genehmigungsverfügung der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Berlin, den 17. April 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

f) Ministerial-Anweisung, vom 7 Januar 1914, betr. Gewerbeinspektoren.

Da es geboten erscheint, den Gewerbeinspektoren die Ausübung der ihnen durch § 139b Abs. 1 der Gew.-O. gewährten Befugnis zum selbständigen Erlaß der in § 120d, § 120f Abs. 2 und § 137a Abs. 3 der Gew.-O. bezeichneten polizeilichen Verfügung nicht länger vorzuenthalten, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

1. § 8 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (M.-Bl. d. i. V. S. 160) erhält nachstehende Fassung:

Die Gewerbeinspektoren sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen Uebelstände vorfinden, deren Abstellung in der Regel zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Führt dies nicht zum Ziele, oder erscheint von Anfang an die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so haben die Gewerbeinspektoren selbst im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §§ 120d und 139b der Gew.-O. die Ausführung der Maßnahme anzuordnen, die zur Durch-

führung der in §§ 120a bis 120c der Gew.-O. enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Dabei sind die Vorschriften in Ziffer 199 Abs. 4 der Ausführungsanweisung zur Gew.-O. vom 1. Mai 1904 zu beachten. Die Verfügung ist dem Betriebsunternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen. Eine Abschrift der Verfügung ist gleichzeitig der Ortspolizeibehörde und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der Berufsgsnossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß § 872 der Reichsversicherungsordnung zu übersenden.

Ebenso haben die Gewerbeinspektoren die im § 120f Abs. 2 und in § 137a Abs. 3 der Gew.-O. bezeichneten Verfügungen, wenn sie diese für erforderlich halten, selbständig zu erlassen.

Stellen die Gewerbeinspektoren eine gesetzlich mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen die Arbeiterschutzbestimmungen fest, so haben sie, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung geboten erscheinen lassen, die Bestrafung herbeizuführen. Sie haben diese gemäß §§ 27 und 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Mai 1898/5. Juni 1905 (R.-G.-Bl. S. 371/533), wenn es sich um einen der im § 146 der Gew.-O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Ersten Staatsanwalt beim zuständigen Landgericht und, wenn es sich um einen der in §§ 146a bis 150 der Gew.-O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Amtsanwalt beim zuständigen Schöffengerichte zu beantragen. Mit dem Antrag ist das Ersuchen um Uebersendung einer Urteilsabschrift zu verbinden. Eine Abschrift des Antrages auf Herbeiführung des Strafverfahrens ist in jedem Falle von dem Gewerbeinspektor sogleich der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Ortspolizeibehörde ist der Antrag auf Herbeiführung der Bestrafung dann zu richten, wenn es sich lediglich um eine der in §§ 148, 149, 150 und 150a der Gew.-O. bezeichneten Uebertretungen handelt und anzunehmen ist, daß nur eine Geldstrafe von höchstens dreißig Mark oder im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von höchstens drei Tagen in Frage kommt, und daß deren Festsetzung am zweckmäßigsten durch eine polizeiliche Strafverfügung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65) zu bewirken sein wird.

2. Nr. 5 der Ausführungsanweisung zur Gew.-O. vom 1. Mai 1904 (H.-M.-Bl. S. 123; M.-Bl. d. i. V. S. 201) erhält folgenden zweiten Absatz:

Gemäß § 139b Abs. 1 steht die Befugnis zum Erlaß der in § 120d, § 120f Abs. 2 und § 137a Abs. 3 bezeichneten Verfügungen auch an den Gewerbeinspektor zu.

3. Nr. 2 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zur Gew.-O. erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt:
im Landespolizeibezirke Berlin in den Fällen der §§ 41b, 42b, 55 und in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 120, des § 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2, der Polizeipräsident, in den Fällen des § 120d Abs. 4, wenn die angefochtene Verfügung von der Ortspolizeibehörde erlassen ist, der Oberpräsident;
im Stadtkreise Berlin in den Fällen des § 101 Abs. 2, des § 104c Abs. 1, 2, des § 104d Abs. 2, des § 104h Abs. 2, des § 104k der Polizeipräsident, in den übrigen Fällen des Titels VI und in den Fällen der §§ 120, 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2 der Oberpräsident.

Berlin W., den 7. Januar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

g) Hausarbeitgesetz vom 20. April 1911.*)

§ 1. Für Werkstätten, in denen
1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein,

gelten neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird.

Die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen, soweit sie nicht nach Satz 2 ausgenommen sind, gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Vorschriften.

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als
1. Werkstätte neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen,
2. gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist,

*) Anm. Bestimmungen des Bundesrats über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Januar 1914 siehe R.-G.-Bl. 1914, S. 221 I.

3. Gewerbe die Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung,
4. Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung.

§ 3. In denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, muß, soweit es sich nicht um Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art handelt, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohntafeln die Möglichkeit gegeben sein, sich über die für die einzelnen in diesen Räumen zur Ausgabe gelangenden Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Der Bundesrat kann zur Ausführung dieser Bestimmung nähere Anordnungen erlassen, gegebenenfalls für einzelne Bezirke. Er kann für bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsarten auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß, soweit das Arbeitsentgelt in Preisen zum Ausdruck kommt, die Preise gemäß Abs. 1, 2 bekanntgegeben werden.

Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 4. Wer Arbeit für Hausarbeiter ausgibt, ist, soweit nicht die Ausgabe in Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art stattfindet, verpflichtet, hierbei denjenigen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Lohnbücher oder Arbeitszettel auszuhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten.

Für einzelne Gewerbezweige, Betriebsarten oder besondere Gruppen von Betrieben oder Hausarbeiten kann der Bundesrat auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

Soweit der Bundesrat auf Grund von § 114 a der Gewerbeordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel vorgeschrieben hat, gelten die Vorschriften des Abs. 1, 2 nicht.

§ 5. Die zuständige Polizeibehörde kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verfügung für einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätte und der Regelung des Betriebs in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen anordnen, was zur Vermeidung einer durch die Natur des Betriebes nicht gerechtfertigten Zeitversäumnis der Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit erforderlich und nach der Natur der Anlage ausführbar erscheint. Für die Ausführung ist eine angemessene Frist zu setzen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert, oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

Gegen die Verfügung ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltuungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 6. Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten diejenigen Maßnahmen anordnen, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich sind:

1. Die Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Hausarbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

   Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen.

   Zum Schutze gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen sowie gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren sind die erforderlichen Vorrichtungen herzustellen.
2. Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter achtzehn Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.
3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

Zur Durchführung der Nr. 2 kann über die Vorschriften im § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzblatt S. 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen sowie während

der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

§ 7. Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen, insbesondere solchen, welche der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten anordnen, wie diese und die Lagerräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften einzurichten und zu unterhalten sind, und wie der Betrieb zu regeln ist, um die Gefahr auszuschließen.

Außerdem kann die Polizeibehörde anordnen, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.

Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden auch auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Werkstätten Anwendung.

§ 8. Soweit nicht die Anordnungen gemäß §§ 6, 7 die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche zur Beseitigung erheblicher, Leben oder Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

§ 9. Die Verfügungen auf Grund der §§ 6, 7 sind an denjenigen zu richten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat.

Verfügungen zur Regelung des Betriebes auf Grund des § 7 Abs. 1 sind im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 an die Hausarbeiter zu richten.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 10. Der Bundesrat kann bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten der in §§ 6, 7 bezeichneten Werkstätten oder Lagerräume zur Durchführung der dort aufgestellten Grundsätze zu genügen ist.

Er kann die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind

Soweit nicht der Bundesrat Bestimmungen erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen.

Bundesrat und Landeszentralbehörde können ihre Bestimmungen auch für einzelne Bezirke erlassen.

Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnis vorgelegt.

§ 11. Für die Beobachtung der auf Grund der §§ 6, 7, 10 getroffenen Anordnungen ist derjenige verantwortich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat. Für die Beobachtung der Anordnungen zur Regelung des Betriebes auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur die Hausarbeiter selbst verantwortlich.

§ 12. Sollen Verrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinsichtlich deren auf Grund des § 10 Abs. 1, 3 Bestimmungen erlassen sind, so hat dies der nach § 11 Satz 1 Verantwortliche vor dem Beginne der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sind verpflichtet,

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Uebertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen,
2. sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

Die entsprechende Verpflichtung liegt solchen Personen ob, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen.

§ 14. Durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde kann nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden, wie die Verzeichnisse ein-

zurichten und ob und in welchen Zwischenräumen sie in Urschrift oder in Abschrift den im § 13 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen einzureichen sind.

§ 15. Für Gewerbezweige, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, können durch Bestimmung auf Grund des § 10 Abs. 1, 3 Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sowie die im § 13 Abs. 2 bezeichneten Personen verpflichtet werden, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen entsprechen.

§ 16. Sofern zur Durchführung der §§ 7, 15 Bestimmungen auf Grund des § 10 erlassen sind, können sie durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde auf solche Betriebe ausgedehnt werden, in welchen Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

§ 17. Soweit nicht Bundesrat oder Landesregierung die Aufsicht anderweit regelt, gilt § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend.

Während der Nachtzeit darf eine Revision nur stattfinden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß gegen die auf Grund der §§ 6, 7, 10 erlassenen Bestimmungen verstoßen wird.

§ 18. Der Bundesrat kann für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, die Errichtung von Fachausschüssen beschließen. Der Beschluß kann auch für bestimmte Teile des Reichs gefaßt werden. In dem Beschluß sind die Gewerbezweige oder die Teile von Gewerbezweigen, für welche die Fachausschüsse errichtet werden, sowie Bezirk und Sitz der Ausschüsse zu bestimmen. In gleicher Weise können die Abänderungen vorgenommen werden.

§ 19. Die Fachausschüsse haben

1. die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebung über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke mitzuwirken, sowie Gutachten zu erstatten, insbesondere über:
   a) die Ausführung der §§ 3, 4, 10, 14 bis 16 dieses Gesetzes,
   b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehende Verkehrssitte,
2. Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten,
3. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken,
4. auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Auskunftspersonen, die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen,
5. auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern.

§ 20. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse eines einzelnen Betriebes betreffen, dürfen nicht in den Bereich der Tätigkeit der Fachausschüsse einbezogen werden.

§ 21. Die Fachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein.

Sofern Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden, müssen sie auf Seite der Hausarbeiter angemessen vertreten sein.

§ 22 Die Landeszentralbehörde bestimmt die Zahl der Vertreter. Sie ernennt den Vorsitzenden, die Beisitzer und nach Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter. Die andere Hälfte wird mit Stimmenmehrheit auf Seite der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter je von den ernannten Vertretern gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Bundesstaaten, so erfolgt die Ernennung nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen.

§ 23. Gutachten gemäß § 19 Nr. 1, 4 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden.

Bei der Beschlußfassung über die Erstattung der Gutachten ist zunächst für die Gruppen der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter eine gesonderte Abstimmung vorzunehmen. Ergibt die Abstimmung, daß sämtliche Vertreter der Gewerbetreibenden einerseits und sämtliche Vertreter der Hausarbeiter anderseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erstattet. Beide Gruppen sind

in diesem Falle ermächtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden des Fachausschusses einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen ein gültiger Beschluß zustande gekommen ist, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden des Fachausschusses den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 24. Die weiteren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung der Fachausschüsse sowie über das Verfahren erläßt der Bundesrat.

§ 25. Die Kosten der Fachausschüsse tragen die Bundesstaaten, in deren Gebiet sie errichtet sind. Ist ein Fachausschuß für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten errichtet, so werden die Kosten nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen verteilt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wieweit Gemeinden, Kommunalverbände oder die gesetzlichen Handelsvertretungen ihre Geschäftsräume nebst Heizung und Beleuchtung den Fachausschüssen unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

§ 26. Welche Behörden unter der Bezeichnung:

höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde

zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde jedes Bundesstaates für dessen Gebiet bekannt gemacht.

§ 27. Der den Hausarbeitern gewährte Entgelt ist Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, im Sinne des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes.

§ 28. Wer den zur Durchführung des § 6 Abs. 2 Satz 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder gemäß § 10 Abs. 1, 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft,

1. wenn es sich um fremde Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark,
2. wenn es sich um eigene Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mk.

Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann im Falle der Nr. 1 auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, im Falle der Nr. 2 auf Haft erkannt werden.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft,

1. vorbehaltlich der Vorschriften im § 31, die im § 11 Satz 1 bezeichneten Personen, wenn sie den auf Grund des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 7 endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln,
2. wer außerhalb seiner Arbeitsstätte gewerbliche Arbeit in solchen Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art verrichten läßt, von welchen er weiß, oder nach den Umständen annehmen muß, daß ihre Einrichtung oder Betrieb den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

War in den Fällen der Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen der gleichen Uebertretung rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe von dreißig bis zu dreihundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft,

1. wer es unterläßt, den durch § 3 Abs. 1, §§ 4, 12, 13 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen,
2. wer den auf Grund des § 5 Abs. 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder wer den auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 14 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden diejenigen Hausarbeiter, die einschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), und die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Hausarbeiter bestraft, die den auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 zur Regelung des Betriebes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Die gleiche Strafe trifft Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), falls sie dulden, daß die von ihnen beschäftigten Familienangehörigen den zur Regelung des Betriebes erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 32. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, die der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles davon oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft sie die Strafe.

Der Gewerbetreibende ist neben ihnen strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist. Das Gleiche gilt, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 33. Landesrechtliche Vorschriften, wodurch die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume geregelt oder Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewendet werden, bleiben unberührt, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

§ 34. Der Zeitpunkt, mit dem die §§ 3, 4 in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1912 in Kraft.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Dezember 1911.

---

h) Gesetz, betreffend Aenderung der §§ 114a, 120, 120e, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung, vom 27. Dezember 1911.
(R.-G.-Bl. 1912, S. 139.)

Artikel 1. I. Der § 114a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

§ 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. In die Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen:

1. der Zeitpunkt der Uebertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten,
4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit,
5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge,
6. der Tag der Lohnzahlung.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung eingetragen werden, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden soll.

Im übrigen sind solche Eintragungen zulässig, welche sich auf Namen, Firma und Niederlassungsort des Arbeitgebers, Namen und Wohnort des Arbeiters, die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen.

Für die Eintragungen gelten entsprechend § 11 Abs. 3, 4, § 113 Abs. 3.

II. Hinter § 114a der Gewerbeordnung wird eingefügt:

§ 114b. Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen kostenfrei auszuhändigen.

Die Eintragungen sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten zu unterzeichnen. Der Bundesrat kann bestimmen, daß die Lohnbücher in der Betriebsstätte verbleiben, wenn die Arbeitgeber glaubhaft machen, daß die Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen diese Maßnahme erheischt. Den beteiligten Arbeitern ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß dieser Bestimmung zu äußern.

Sofern nicht der Bundesrat anders bestimmt, sind die Eintragungen gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor oder nach der Uebergabe der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 4 bei der Abnahme der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 5, 6 bei der Lohnzahlung mit Tinte zu bewirken und zu unterzeichnen.

In den Lohnbüchern sind die §§ 115 bis 119a Abs. 1, § 119b abzudrucken.

§ 114c. Soweit der Bundesrat Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1, 2 nicht erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen. Für diesen Fall kann die Landeszentralbehörde oder die zuständige Polizeibehörde auf Grund des § 114b Abs. 2 sie erlassen.

§ 114d. Bundesrat und Landeszentralbehörde können die Bestimmungen auf Grund der §§ 114a bis 114c auch für einzelne Bezirke erlassen.

§ 114e. Für die Bestimmungen des Bundesrats gilt § 220g entsprechend.

III. Der § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

1. Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule kann, soweit sie nicht nach Landesgesetz besteht, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) für die im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter eingeführt werden.
2. Hinter Satz 1 im Abs. 3 wird eingefügt:
   Diese Pflicht besteht dann auch für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit.
3. Hinter Abs. 2 werden als weitere Absätze eingefügt:
   Die im Absatz 3 Satz 1 ausgesprochene Pflicht kann für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt

werden, wenn ungeachtet einer von ihr auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband erlassenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist das Statut nicht erlassen worden ist. Die im Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen werden in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen. Gegen die Aufforderung und die Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig.

Die Unterrichtszeiten werden von der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und bekanntgemacht.

VI. Der § 120e der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

In diese Bestimmungen können auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zum Schutze von Leben und Gesundheit aufgenommen werden. Eine Abschrift oder ein Abdruck der Anordnungen ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten;

2. im Abs. 2 treten an Stelle der Worte: „der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden" die Worte: „der zuständigen Polizeibehörden";
3. die Abs. 3, 4 werden aufgehoben;
4. hinter § 120e wird eingefügt:

§ 120f. Für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann der Bundesrat und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die Landeszentralbehörden oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen regeln und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erlassen.

Soweit solche Bestimmungen nicht erlassen sind, kann auf Antrag oder nach Anhören des Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b) und nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde für einzelne Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, im Wege der Verfügung Bestimmungen und Anordnungen dieser Art erlassen. § 120d Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 120g. Die Bestimmungen des Bundesrats auf Grund der §§ 120e, 120f sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Artikel 2. I. Der § 134 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Den Arbeitern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

II. Im § 138b der Gewerbeordnung treten

1. im Abs. 1 an Stelle der Worte: „120a bis 120c" die Worte: „120a bis 120f";
2. in Abs. 4 an Stelle der Worte: „120a bis 120c" die Worte: „120a bis 120f".

III. In § 139h Abs. 1 der Gewerbeordnung ist an Stelle von „§ 120e Abs. 4" zu setzen: „§ 120g".

IV. In § 154a der Gewerbeordnung sind die Worte: „der §§ 115" zu ersetzen durch: „des § 114f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 114b Abs. 1, der §§ 114c" und hinter „119a" einzufügen:

„des § 134 Abs. 2, der §§".

Artikel 3. I. § 146 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Gewerbetreibende, die den §§ 135 bis 137, § 137a Abs. 1, § 139c oder den auf Grund der §§ 120c, 120e, 139, 139a erlassenen Bestimmungen insoweit zuwiderhandeln, als danach die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt oder Arbeitszeit, Nachtruhe oder Pausen geregelt sind;

II. In § 146 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird statt der Worte:
„§ 114a Abs. 3" gesetzt:
„§ 114a Abs. 4"
und hinter den Worten: „des § 111 Abs. 3" eingeschaltet:
„und des § 113 Abs. 3".

III. Im § 146 der Gewerbeordnung wird hinter Abs. 1 als Abs. 2 eingeschaltet:

War in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen einer der dort bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

IV. § 146a der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz als Abs. 2:

Wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den auf

Grund des § 105 b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt, nachdem er bereits zweimal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist, wird, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, mit Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Mark oder mit Haft bestraft. § 146 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

V. § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

wer den auf Grund der §§ 120 d, 137 a Abs. 3, § 139 g endgültig erlassenen Verfügungen oder, abgesehen von den Fällen des § 146 Abs. 1 Nr. 2, § 150 a, den auf Grund der §§ 120 e, 120 f, 139, 139 a, 139 h, erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

VI. Der § 150 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

2. wer außer dem im § 146 Nr. 3 vorgesehenen Falle den Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen oder den Vorschriften des § 134 Abs. 2 zuwiderhandelt;

VII. Hinter § 150 der Gewerbeordnung wird als § 150 a eingefügt:

Mit Geldstrafe bis zu sechs Mark und im Unvermögensfalle mit Haft von einem Tage für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft, wer den auf Grund des § 120 e Abs. 1 Satz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel 4.

Soweit in Bestimmungen des Bundesrats auf § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung verwiesen ist, tritt an dessen Stelle § 120 f der Gewerbeordnung.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Gegeben Neues Palais, den 27. Dezember 1911.

---

i) Regierungs-Polizeiverordnung über die Führung der Hausarbeiterverzeichnisse vom 6. Februar 1914.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 13 und 14 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 976), in Verbindung mit Ziffer 25, 26 und 27 der Ausführungsanweisung vom 16. März 1912, Sonderbeilage zu Stck. 16 des Amtsblatts für 1912, wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Gewerbebetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Hausarbeiter nach nachstehendem Vordruck zu führen. In das Verzeichnis sind außerdem alle diejenigen Personen aufzunehmen, durch welche außerhalb der Werkstätte des Gewerbetreibenden die Uebertragung von Arbeit an Hausarbeiter erfolgt. (Zwischenmeister, Ausgeber, Faktoren, Fergen und dergl.)

§ 2. Die Verzeichnisse sind nach Polizeibezirken gesondert anzufertigen.

§ 3. Die nach § 1 zur Führung der Verzeichnisse verpflichteten Personen haben der für ihren Geschäftssitz zuständigen Ortspolizeibehörde in jedem Kalenderjahre einmal eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und zwar innerhalb der Zeit vom 1. bis zum 15. März. Für die Abschrift des Verzeichnisses ist ebenfalls der nachstehend angegebene Vordruck zu verwenden.

§ 4. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 30 des Hausarbeitsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 6. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

Verzeichnis

der bei (von) .....

zu ..... Kreis ..... beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister, Ausgeber.

(Zur Beachtung: Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Die Verzeichnisse sind für jeden Ortspolizeibezirk (Stadt-, Amtsbezirk), in welchem Hausarbeiter, Zwischenmeister oder

Ausgeber beschäftigt werden, von dem Unternehmer oder Leiter oder je nachdem von dem Zwischenmeister oder dem Ausgeber, gesondert aufzustellen.

Die Eintragungen sind nach Ortschaften, in Ortschaften mit über 5000 Einwohnern auch nach Straßen zu ordnen. Dieses Verzeichnis ist ständig auf dem Laufenden zu halten und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde und den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist in der Zeit vom 1.—15. März jeden Jahres der Ortspolizeibehörde einzureichen.)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname des Arbeitnehmers (Hausarbeiters, Zwischenmeisters, Ausgebers)	Art der übertragenen Arbeit	Werk-(Betriebs-)stätte des Arbeitnehmers, Hausarbeiters, Zwischenmeisters, Ausgebers (Ort Str., Hs.-Nr.)	Zahl der ständigen Hilfskräfte, bei Webern Zahl der Webstühle	Pflegt die Beschäftigung das ganze Jahr zu dauern, oder beschränkt sie sich auf gewisse Zeitabschnitte (Saisons?) Gegebenenfalls: Wie liegen diese?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

k) **Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung** vom 1. Mai 1904, **betr. Beginn des Gewerbebetriebes** (Anmeldung, Untersagung) (§§ 14, 15, 35 Abs. 6).

7. Die im § 14 Abs. 1 erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Ortes zu erfolgen, an dem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und erteilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt der für den Ort des Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntnis.

Die nach § 14 Abs. 2, § 35 Abs. 6 außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Im Stadtkreise Berlin ist die im § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der Verwaltung der direkten Steuern zu erstatten; diese bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt dem Polizeipräsidenten von ihrem Inhalte Kenntnis. Ueber die Anzeigen ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

8. Die Polizeibehörde prüft, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Mangelt ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30 Abs. 2, 30 a, 31, 34) oder die erforderliche Konzession, Bestallung, Erlaubnis oder Genehmigung (§ 30 Absatz 1, §§ 32, 33, 33 a, 34, 37, 43), so ist, wenn ungeachtet einer Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebs dienenden Einrichtungen (Schankgeräte, Firmenschilder usw.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

9. Mit Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Tatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urteil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 8 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident (im L.-P.-B. Berlin der Polizeipräsident) dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

10. Bei der Anmeldung der im § 35 aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nötigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Tatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun, so ist, falls die unter Mitteilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen.

2. Sonntagsruhe.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. 5. 1871.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

b) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900, §§ 41 a, 41 b, 55 a, 105 a bis 105 i, 146 a.

§ 41 a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

§ 41 b. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105 b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als beteiligt anzusehen sind, und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

§ 55 a. An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 105 a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105 b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Be-

schäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 105c. Die Bestimmungen des 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen. *)

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde**) gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.

Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

---

*) Anm. Vergl. G.-O. § 149 Ziffer 7 (Geldstrafe bis 30 Mk. oder Haft bis 8 Tage).

**) Anm. Untere Verwaltungsbehörde = Gewerbeinspektor.

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde *) Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen tätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105i. Der § 105a Absatz 1 und die §§ 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 146a.**) Mit Geldstrafen bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a, 55a, 139e, 139f Abs. 4 oder den auf Grund des § 105h Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

---

c) **Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung** vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsblattes). (Auszug.) Ziffer 124 bis 140.

Zu Titel VII.

A. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

(§§ 41a, 55a, 105b Absatz 2, 105c, 105e.)

Allgemeines.

124. Durch die nachstehenden Vorschriften sollen nur die Grenzen, über die hinaus Sonntagsarbeit nicht zuzulassen ist, festgelegt werden. Innerhalb dieser Grenzen ist nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Automaten.

125. Die selbsttätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und ähnliche Waren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a. Die Besitzer der Automaten haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten aber nicht für solche Automaten, deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt.

Handelsgewerbe in Verbindung mit Schankwirtschaftsbetrieb.

126. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung

*) Untere Verwaltungsbehörde = Gewerbeinspektor.

**) Anm. vergl. V B 1 h.

auf ihr Handelsgewerbe den gleichen Beschränkungen wie die Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässigerweise für den Handelsverkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a herbeizuführen.

Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit (§§ 105 b Absatz 2, 41 a a. a. O.).

127. Die Feststellung der fünf Stunden, während derer im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten (für den L.-P.-B. Berlin durch den Polizeipräsidenten). Sie ist, abgesehen von den unter Ziffer 131 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes an einem Ort einheitlich zu treffen, kann aber, sofern dies durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, für verschiedene Ortschaften oder Teile des Bezirks verschieden erfolgen.

128. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunkts derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde nach Ziffer 129 für den Hauptgottesdienst festzusetzenden Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmungen eines früheren Anfangs- und Endpunkts ($6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr), sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

129. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen tunlichst zu gleicher Stunde stattfindet. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den Regierungspräsidenten (im L.-P.-B. Berlin dem Polizeipräsidenten) überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst frei zu lassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

130. In Ortschaften, wo zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

131. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 128, 130 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

a) für die Zeitungsspedition, für die es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr vormittags zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;

c) für den ganzen Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a., keine Anwendung. (Siehe auch Ziffer 135 b.)

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 129) jedenfalls freizulassen.

132. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit (§ 105 b Absatz 2) haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch die die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag, gelegt werden sollen, oder die Arbeitszeit nur unbedeutend (z. B. nur auf $4^1/_2$ Stunden) verkürzt wird.

Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105 b).

133. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für die eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die Oberpräsidenten oder die Regierungspräsidenten, oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden (im L.-P.-B. Berlin durch den Oberpräsidenten oder den Polizeipräsidenten). Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

Dem Ermessen der Oberpräsidenten oder der Regierungspräsidenten (im L.-P.-B. Berlin des Oberpräsidenten oder des Polizeipräsidenten) bleibt die Bestimmung darüber überlassen:

a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist;

b) um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist, letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen ist, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und nur mit ministerieller Genehmigung über 7 Uhr abends hinaus zugelassen werden darf.

Ausnahmen auf Grund des § 105 e.

134. Ausnahmen für das Handelsgewerbe auf Grund des § 105 e a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten (im L.-P.-B. Berlin von dem Polizeipräsidenten) und höchstens in folgendem Umfange zugelassen werden:

135. Für alle Sonn- und Festtage:

a) In Bezirken, wo ortsüblich von den Gast- und Schankwirten Wein und Bier vom Faß „über die Straße" verkauft wird, kann dieser Verkauf auch an Sonn- und Festtagen insoweit zugelassen werden, als nicht etwa andere polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, entgegenstehen. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt u. dgl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche (Ziffer 169).

b) In Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehre kann in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November der Handel mit Erinnerungszeichen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen unter Ausschluß der Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes (sowohl des Vormittags- als auch des Nachmittagsgottesdienstes) bis spätestens 7 Uhr abends freigegeben werden. Bedingung: Ein jeder in den beteiligten Handelsgeschäften über die fünf für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden hinaus beschäftigte Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntag von aller Arbeit freizulassen.

136. Für diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf schon vor Beginn der allgemein zugelassenen fünf Verkaufsstunden von 5 Uhr morgens ab, außerdem der Milchhandel noch für zwei weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Nachmittagsstunden, der Handel mit Back- und Konditorwaren noch für eine solche Nachmittagsstunde, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus, gestattet werden.

b) Der Verkauf von Obst in Obstpflanzungen darf während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr abends gestattet werden.

c) Am Totenfest und am Allerheiligentag oder dem diesem Tage vorhergehenden Sonntage darf für den Handel mit Blumen und Kränzen die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

d) Falls einer der drei letzten Tage vor Neujahr auf einen Sonntag fällt, darf an diesem Sonntage für den Papierhandel die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

137. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung zugelassen werden, der Milchhandel außerdem noch während zweier Nachmittagsstunden, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus.

b) Der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie der Handel mit Bier und Wein, soweit er nicht schon auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 135a zugelassen ist, darf während zweier Stunden, jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus, gestattet werden,

c) Hinsichtlich der Zeitungsspedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (Ziffer 131a).

Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

138. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) Das Feilbieten von Eßwaren, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginne der wegen des Hauptgottesdienstes für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

b) Das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit oder, ohne Unterbrechung durch die Gottesdienstpause, während der Zeit von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags.

c) Das Feilbieten von Eßwaren, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

In den Fällen unter c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen, nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

Ausnahmen für Grenzorte.

139. Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken anderer deutscher Bundesstaaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe abweichend von den Bestimmungen unter Ziffer 124 bis 138 geregelt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke in gleicher Weise Abweichungen zulassen.

Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken außerdeutschen Staaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht in gleichem Umfange wie im Inlande durchgeführt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke den Endpunkt der fünfstündigen Beschäftigungszeit auf spätestens 5 Uhr nachmittags hinausschieben.

Von den Bestimmungen in Absatz 1, 2 ist nur für solche Ortschaften Gebrauch zu machen, wo dem Handelsgewerbe aus der abweichenden Regelung der Sonntagsruhe in den Nachbarstaaten erhebliche Nachteile erwachsen würden, und wo diese Nachteile nicht durch statutarische Regelung der Beschäftigungszeit (Ziffer 132) beseitigt werden können.

Kinderarbeit.

140. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) zu beachten.

d) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 20. Juni 1892.*)

Auf Grund der Ziffer I, Nr. 2, und III der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 10. Juni 1892 bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt;

I. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen ist vom 1. Juli d. J. ab nur auf die Dauer von 5 Stunden, und zwar in der Zeit

von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags

mit der Maßgabe gestattet, daß die Beschäftigung, bezw. der Gewerbebetrieb während einer von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Pause für den Hauptgottesdienst unterbrochen werden muß.

*) Anm. Die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 10. 6. 1892 ist ersetzt durch die Ausf. zur G.-O. vom 1. Mai 1904 (G.-M.-Bl. S. 125). Vergl. diese zu Titel VII, A. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

II. Von der Bestimmung zu I werden folgende Ausnahmen zugelassen:

a) der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist außer den zugelassenen 5 Stunden in der Zeit vom 1. April bis 30. September schon von 5 Uhr morgens, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März schon von 6 Uhr morgens gestattet;

b) der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, sowie der Milchhandel ist außerdem noch des Nachmittags während einer Stunde, und zwar von 6 bis 7 Uhr gestattet.

III. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Beschäftigung, bezw. den Gewerbebetrieb am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, für welche noch besondere Anordnungen ergehen.

Oppeln, den 20. Juni 1892.

Der Regierungspräsident.

---

e) Unter Bezugnahme auf vorstehende Verordnung setzen wir auf Grund der Bestimmungen des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, nach erfolgter Vereinbarung mit den hiesigen kirchlichen Behörden die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause, während welcher die Beschäftigung oder der Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden muß, auf die Stunden von 9 bis 11 Uhr vormittags hierdurch fest.

Gleiwitz, den 24. Juni 1892.

Die Polizeiverwaltung.

---

f) **Regierungs-Verordnungen, betr. Freigabe von Sonntagen,** vom 26. 10. 1892 und 23. 7. 1898 (bezgl. Milchverkauf), vom 25. 8. 1892 und 8. November 1892 (bezgl. Lebensmittel), vom 21. Juli 1904 (bezgl. Obst), vom 4. 10. 1893 (bezgl. Blumen und Kränze am Totenfeste).

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Innern haben in Abänderung der Bestimmung in Ziffer III 1b der Ministerialanweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni d. J. mich ermächtigt, den Milchhandel an Sonn- und Festtagen außerhalb der fünfstündigen Beschäftigungszeit und der durch Ziffer III 1a der Anweisung freigegebenen Zeit während zweier Stunden des Nachmittags — die unter Brrücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses auszuwählen sind — zu gestatten.

Indem ich von dieser Befugnis Gebrauch mache, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren — das Königliche Landratsamt — hiermit ergebenst, die für den Milchhandel freigegebenen zwei Nachmittagsstunden für den Umfang Ihres bezw. Wohldesselben Kreises nach eigenem Ermessen — jedoch nach Benehmen mit den Ortspolizeibehörden — in der Weise festzusetzen, daß die durch meine Verordnung vom 20. Juni d. J. — J. VI Nr 2293c — unter IIb für den Milchhandel bereits freigegebene Nachmittagsstunde von 6 bis 7 Uhr unverändert bestehen bleibt und eine weitere Stunde je nach dem örtlichen Bedürfnis entweder dieser Zeit vorgesetzt oder hinten angeschlossen oder auch auf die Zeit vor und nach jener Stunde verteilt wird.

Diese auf § 105c der Gewerbeordnung beruhenden Ausnahmebestimmungen beziehen sich auf den Michhandel nur insoweit, als er als stehendes Gewerbe betrieben wird. Da jedoch die Versorgung des Publikums mit Milch, namentlich in größeren Städten, vielfach in der Weise erfolgt, daß die in Wagen transportierte Milch ohne vorhergehende Bestellung von Haus zu Haus feilgeboten wird, und das Bedürfnis nach einer entsprechenden Ausnahmevorschrift auch für diesen durch § 55a Absatz 1 der Gewerbeordnung verbotenen „ambulanten Milchhandel" hervorgetreten ist, so haben die genannten Herren Minister die unteren Verwaltungsbehörden — cfr. die Bekanntmachung der Herren Minister für Handel usw. und des Innern vom 4. März d. J. (Amtsbl. Stück 12 S. 70) — zugleich ermächtigt, auf Grund des § 55a Absatz 2 der Gewerbeordnung das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen usw. und von Haus zu Haus (den ambulanten Milchhandel) während der für den bestehenden Milchhandel freigegebenen Nachmittagsstunden zuzulassen, wovon ich Euer Hochwohlgeboren — dem Königlichen Landratsamt — zur gefälligen weiteren Veranlassung Kenntnis gebe.

Oppeln, den 26. Oktober 1892.

Der Regierungspräsident.

Die zuständigen Herren Minister haben die unteren Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks ermächtigt, auf Grund des § 55a Absatz 2 der Gewerbeordnung das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen usw. und von Haus zu Haus (den ambulanten Milchhandel) an Sonn- und Festtagen je nach dem örtlichen Bedürfnis anstatt während

der für den stehenden Milchhandel außerhalb der fünfstündigen Beschäftigungszeit freigegebenen Nachmittagsstunden während der Zeit vom Ende der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung bis zum Schluß der fünfstündigen Beschäftigungszeit zuzulassen.

Oppeln, den 23. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Im Anschluß an meine Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 20. Juni d. J. wird in Gemäßheit der Ministerialanweisung vom 10. Juni d. J. zu Ziffer II über die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an einigen Sonn- und Festtagen für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks folgendes bestimmt:

I. Für die letzten beiden Sonntage vor Weihnachten und den Sonntag vor Ostern (Palmsonntag) darf in allen Zweigen des Handelsgewerbes außer der gesetzlich freigegebenen fünfstündigen Beschäftigungszeit noch eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 3 bis 7 Uhr nachmittags stattfinden.

II. Die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden) werden ermächtigt, an drei weiteren Sonn- oder Festtagen im Jahre, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für ihren Verwaltnngsbezirk oder einzelne Teile desselben eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf 10 Stunden zuzulassen.

Oppeln, den 25. August 1892.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung und der Ziffer III Nr. 2 der Ministerialanweisung vom 10. Juni d. J., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks folgendes:

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag wird

I. der Handel mit Back- und Konditoreiwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung;

II. der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein während zweier von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Stunden gestattet.

Diese zwei Stunden dürfen jedoch nicht mit der Pause für den Hauptgottesdienst zusammenfallen, auch nicht über 12 Uhr mittags hinaus festgesetzt werden.

III. Für die zweiten Festtage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes gelten die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erlassenen allgemeinen Vorschriften.

Oppeln, den 8. November 1892.

Der Regierungspräsident.

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung und der Ausführungsanweisung dazu vom 1. Mai d. J. ermächtige ich Sie [Anm.: die Landräte] / die Polizeiverwaltung den Verkauf von Obst in Obstpflanzungen während der Erntezeit für diejenigen Sonn- und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr abends zu gestatten.

Oppeln, den 21. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Unter Zustimmung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der geistlichen usw. Angelegenheiten wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks bestimmt, daß

der Handel mit Blumen und Kränzen am **Totenfestsonntage**, sowie **am Sonntage vor Allerheiligen, oder, wenn Allerheiligen mit einem Sonntage zusammenfällt, an diesem Sonntage** im Anschlusse an die für den Handel allgemein freigegebene fünfstündige Beschäftigungszeit für weitere fünf Stunden gestattet ist, ohne daß diese Ausnahme auf die nach Ziffer II der Ministerialanweisung vom 10. Juni 1892 zugelassenen sechs Sonntage mit verlängerter Beschäftigungszeit in Anrechnung zu bringen ist.

Oppeln, den 4. Oktober 1893.

Der Regierungspräsident.

g) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12 ff. und Amtsblatt Extrabeilage zu Stück 16). (Auszug.)

Auf Grund des § 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,

beschlossen:

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen usw.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II. Die Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Teil innerhalb der Zeit von 6 Uhr abends des hergehenden Werktags bis 6 Uhr morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III. In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.		
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke, sowie hierbei und bei Springölquellen das Auffammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe.		
a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen sowie der Bleiröstöfen.	(Bedingungen wie zu 1.)
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- u. Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung über sechs Uhr morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	(Bedingungen wie zu 1.)
3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	(Bedingungen wie zu 1.)
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- u. Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- u. Festtagen, mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismut, Arsen, Zinn usw.)	Der Betrieb der kontinuierlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittels Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rotglasöfen.	(Bedingungen wie zu 1.)
	Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehilfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr morgens zu beginnen nnd mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: (Bedingungen wie zu 1.)
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
6. Eisenhochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	(Bedingungen wie zu 1.)
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestes Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	B. Industrie der Steine und Erden.	
1. Glashütten.	Bei der Herstellung von Tafelglas einschließlich des geblasenen Spiegelglases aus Wannenöfen mit vier oder mehr Belegschaften und aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse; aus Wannenöfen mit drei Belegschaften die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 16stündigen Unterbrechung.	Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl-, Preß- und Rohgußglas in dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse jedoch mit einer 14stündigen Unterbrechung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Grünhohlglas aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse bis 12 Uhr mittags an 26 Sonntagen im Kalenderjahre sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens 18 Stunden zu dauern.
	Bei der Herstellung von gegossenem Spiegelglas an dreien von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen, sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Fest-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	tagen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	
2. Kalk- u. Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung d. Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis neun Uhr vormittags. Bei Ring u. Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen d. Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr vormittags. Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltuungsbehörde, gemäß § 105 c Abs. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung von Zement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- u. Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr vormittags. Die Heizung d. Trockeneinrichtungen (Darren).	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.		
1. Emaillierwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emailliermasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für 2 aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
D. Chemische Industrie.		
1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	(Bedingungen wie zu A 1.)
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	(Bedingungen wie zu A 1.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	(Bedingungen wie zu A 1.
5. Herstellung von kalziniertem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuierlichen Ammoniakdestillierapparate. Für die übrigen Destillierapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate. Der Betrieb der nicht kontinuierlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	(Bedingungen wie zu A 1.)
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, d. Konzentrations- und Kristallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	(Bedingungen wie zu A 1.)
13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Kristallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuierlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
18. Darstellung von Alaun und Tonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradierwerke, der Konzentrations- und Kristallisationseinrichtungen. Der Betrieb der Kalzinier- (Muffel-) öfen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September, außerhalb dieser Zeit nur in solchen Betrieben, welche die Kohlensäure durch Verbrennen von Koks entwickeln.	(Bedingungen wie zu A 1.)
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken d. Düngemittel. Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren. Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Bedingungen wie zu A 1.) Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Abs. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
26. Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Rot.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kristallisation. Diese Ausnahmrn finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und blausauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparte, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb d. Mennigeöfen und der Schmelz- oder Rostöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedindungen wie zu A 1.)
32. Pulver- und Sprengstoffabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselgurbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiten. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten. Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillierapparate. Der Betrieb der Kristallisation essigsaurer Salze.	(Bedingungen wie zu A 1.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
38. Destillation von Teer und Teerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillierapparate. Der Betrieb der Oelregenerierapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. (Bedingungen wie zu A 1.)
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind. Der Betrieb der Kristallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
E. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.		
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse u. die Entleerung der Destillierapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) u. das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe.	(Bedingungen wie zu A 1.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
	F. Papier und Leder	
1. Zellstoffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefl. Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	(Bedingungen wie zu A 1.)
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	G. Nahrungs- und Genußmittel.	
1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden. (Bedingungen wie zu A 1.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Zuckerraffinierien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffensschen Auswaschverfahren. Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
3. Melasseentzuckerungsanstalten.		
a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
b) nach dem Steffensschen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillierapparate. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Ausnahme findet auf das	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillierapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung. In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1) und ferner: Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend abends 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 zu gewähren.
6. a) Mälzereien.	In Tennenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis 15. Mai.	Nach 10 Uhr vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraums von zwei Stunden und am folgenden Sonn- und Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr mittags und während zwei Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung, für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a. Auf die dem Vertriebe der fertigen Produkte dienenden Arbeiten finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit von Sonnabend abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.
H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind.		
1. Herstellung von Schokoladen und Zuckerwaren, Honigkuchen und Biskuit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- u. Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	(Wie zu H 2 Spalte 2.)	(Bedingungen wie zu H 2.)
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	(Wie zu H 2 Spalte 2.)	(Bedingungen wie zu H 2.)
5. Putzmacherei.	(Wie zu H 2 Spalte 2.)	(Bedingungen wie zu H 2.)
6. Kürschnerei.	(Wie zu H 2 Spalte 2.)	(Bedingungen wie zu H 2.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7, Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu II 2.)
8. Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.	(Wie zu H 2 Spalte 2.)	(Bedingungen wie zu II 2.)

h) Regierungs-Verordnung, betreffend Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 21. März 1895 (Amtsbl. Extrabeilage zu Stück 12).

Auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) bestimme ich hinsichtlich der von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, ausschließlich des Handelsgewerbes, zuzulassenden Ausnahmen das Nachfolgende:

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gewerbe und Arbeiten während der dort bezeichneten Zeit unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet. Soweit die unter B der Tabelle aufgeführten Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, in Frage kommen, wird für die einzelnen Betriebe die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit, sowie die Zahl derjenigen Sonn- und Festtage, an welchen dieselbe gestattet ist, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze festgesetzt und durch das Kreisblatt desjenigen Kreises, in welchem der Betrieb belegen ist, veröffentlicht werden.

Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. Dieselben werden daher nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Teilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zu-

sammenhang stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

Die Befugnis der beteiligten Gewerbetreibenden, neben den nach vorstehendem zugelassenen Ausnahmen für ihren Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren von dem Bezirksausschuß besondere Ausnahmen nachzusuchen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105 c Absatz 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

Die in Spalte 4 der Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Teil innerhalb der Zeit von 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Oppeln, den 21. März 1895.

Der Regierungspräsident.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
	A Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse.		
1. Blumenbindereien.	Zusammenstellen u. Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dgl.	Während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden.	Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.
2. Gasanstalten und Elektrizitätswerke.	Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind.	Ohne Beschränkung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet worden.
1.	2.	3.	4.
3. Bäcker- und Konditorgewerbe.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	9 Stunden.	1. Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 15 Std. in Bäckereien, von 12 Std. in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. 2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 15 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden: a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern; b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dgl.), mit der Maßgabe, daß, wenn die Beschäftigung über 12 Uhr mittags hinaus dauert, die Arbeiter an einem der nächsten sechs Werktage von 12 Uhr mittags ab von jeder Arbeit freizulassen sind. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
			Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.
4. Fleischergewerbe.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen.	
5. Barbier- u. Friseurgewerbe.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Bis 2 Uhr nachm. Außerdem noch insoweit, als die Beschäftigung von Arbeitern bei der Vorbereitung von **öffentlichen** Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.	Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
6. Wasserversorgungsanstalten.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.	a) Bei bloßem Tagesbetrieb: [Bedingungen wie zu A 5 dieser Tabelle.] b) Bei ununterbrochenem Betrieb: [Bedingungen wie zu A 2 dieser Tabelle.]
7. Badeanstalten mit Ausschluß der zu Heilzwecken bestimmten, auf welche die Vorschriften d. Gewerbe-	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.	In denjenigen Badeanstalten, **die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden,** sind die Arbeiter, wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntag für volle sechsunddreißig Stunden,

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
ordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung finden.			oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
8. Zeitungsdruckereien.	Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe unerläßlich sind.	Bis 6 Uhr morgens, mit Ausnahme jedoch des zweiten Weihnachts, Oster- u. Pfingstfeiertages, an welchem jede Beschäftigung von Arbeitern untersagt ist.	Nach Herstellung d. Morgenausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktages ruhen.
9. Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.	[Bedingungen wie zu A 5 dieser Tabelle.]
10. Photographische Anstalten.	1. Arbeiten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts. 2. Arbeiten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retuschierens.	Zu 1: An allen Sonntagen, mit Ausschluß jedoch des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags. Zu 2: An den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.	[Bedingungen wie zu A 5 dieser Tabelle.]
11. Gewerbe der Köche.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.	[Bedingungen wie zu A 5 dieser Tabelle.]

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
12. a) Bierbrauereien, Eisfabriken, b) Molkereien.	Arbeiten, die zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit a) Bier, Roheis u. b) Molkereiprodukten erforderlich sind.	Zu Spalte 2 lit. a: Während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden. Zu Spalte 2 lit. b: Während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Stunden, falls nicht statt dieser Stunden durch besondere gemäß Ziffer 134 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung getroffene Anordnung für bestimmte Bezirke, die für den ambulanten Milchhandel freigegebenen Stunden zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten freigegeben worden sind.	
13. Mineralwasserfabriken.	Arbeiten, die zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.	In der Zeit vom 1. April bis 30. Sept. während 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes.	
14. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.	Arbeiten, die für die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden erforderlich sind.	Bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe.	
B. Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten.			
1. Mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitende Betriebe ausschließlich jedoch der Getreidemühlen, bei welchen Sonntagsarbeit bisher üblich war.	Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können.	An höchstens zwölf Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.	Die Arbeiten sind, sofern die Arbeiten länger als drei Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Std., oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes be-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet worden.
1.	2.	3.	4.
			hindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Auch sind die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigen, verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welchem für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.
2. Windmühlen und Getreidewassermühlen, bei welchen Sonntagsarbeit bisher üblich war.	Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können.	An höchstens 26 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.	[Bedingungen wie zu B 1 dieser Tabelle.]

l) **Oberpräsidial-Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage**, vom 14. Februar 1912.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes übee die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 9., 20. März 1896, 1899, 29. September 1902, 16. März 1904 und 13. November 1908 folgendes verordnet:

§ 1. An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen und Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw. mit störendem Geräusch verbunden sind (vgl. jedoch § 5),

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vgl. jedoch § 5),

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vgl. jedoch §§ 5 und 6),

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen und Flössen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vgl. jedoch §§ 3 und 4),

l) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen u. dgl., der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vgl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g. das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vgl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dgl. oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie das Hüten des Weideviehes, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen u. dgl. — zur Fortsetzung des Betriebs täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten, Felder und Weinberge außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden,
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde*) für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost u. dgl. den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personenschiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,
4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer u. dgl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung**) an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten. Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55 a Abs. 2 der Gewerbeordnung und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

*) Anm. Vergl. Reichsgewerbe-Ordnung vom 26. 7. 1900 (R.-G.-Bl. S. 871), §§ 105 a, 105 i sowie Ausführungsanweisung zur G.-O. vom 1. 5. 1904 (G.-M.-Bl. S. 123 Ziffer 3 c u. d Im Falle des § 105 l untere Verwaltungsbehörde = der Gewerbeinspektor.

**) Vergl. Anm. zu § 3.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Der Betrieb von Branntweinschänken ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) gänzlich untersagt.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der sogenannten öffentlichen Generalproben und solcher Proben dazu, die durch Geräusche nach außenhin wirksam werden oder sich sonst nach außenhin bemerkbar machen, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen, in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 12. 1. Am Karfreitage und am Bußtage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

Nur Aufführung geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher Konzert- und Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

2. Am Donnerstag und am Sonnabende der Karwoche*) sind verboten:

a) Oeffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,

b) Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Café chantants (Tingel-Tangeln).

3. An den übrigen Tagen der Karwoche und jedem ersten Tage der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sind verboten:

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Café chantants (Tingel-Tangeln).

4. Die Vorschriften der Ziffer 2 gelten gleichmäßig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag sowie in überwiegend katholischen Gegenden auch für den Allerseelentag, jedoch mit der Maßgabe, daß an diesen Tagen auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß und daß außerdem Vorstellungen in Theatern, Varietes mit Bühnenvorrichtung und in Zirkussen erst nach 6 Uhr abends zulässig sind.

5. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

6. Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

---

*) Anm.: Das Verbot gilt erst von abends 6 Uhr ab; vgl. Entsch. des Kammergerichts vom 2. 12. 1908 (mitgeteilt vom Regierungspräsident zu Oppeln unter dem 6. 3. 1909 — I a VI. XV/872.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Buß- und Bettag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche aufgrund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde*) als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und der §§ 8, 9, 10 (die Bestimmung dieses Paragraphen nur für die allgemeinen Feiertage), 11 Absatz 1 der Art Platz, daß alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 14. Februar 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

3. Ladenschluß und Mindestruhezeit der Angestellten.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

§ 139 c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens einundeinehalbe Stunde betragen.

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie

*) Anm. siehe Seite 606.

in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42d Absatz 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 139f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Absatzes 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Absatz 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. *)

§ 139g. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120d Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

---

b) **Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung** vom 1. Mai 1904. (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsblattes.) (Auszug.)

M. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen. (§§ 139c ff.)

Allgemeines.

259. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII Abschnitt VI (§§ 139c ff.) sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41a Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs.

Gast- und Schankwirtschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Titels VII Abschnitt VI. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirtschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße (vgl. Ziff. 135) ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein und Bier vom Faß oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirte verabfolgt werden.

Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause. (§ 139d Ziffer 3.)

260. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139c über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen

*) Anm. Strafbestimmungen: G.-O.-G. 146a, siehe Seite 602.

und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer einundeinhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

261. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Ueberbeschäftigung stattfindet, die Regelung im voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geignete am Orte bestehende Vertretungen der beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderung der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugnis nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

Ladenschluß. Gesetzlicher Ladenschluß (§ 139 e).

262. Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139 e Absatz 2 Ziffer 3 getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach der Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfest und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis 10 Uhr abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

263. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnis ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit tunlich im voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen unter Ziffer 261 Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnis erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

264. Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilgen letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirtschaft vielfach ein Bedürfnis besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

Vereinbarter Ladenschluß (§ 139 f).

265. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrag auf Erlaß der im § 139 f Absatz 1, 2 bezeichneten Anordnung zu ensprechen ist, bleibt dem

Ermessen des Regierungspräsidenten (im L.-P.-B. Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident (L.-P.-B. Berlin der Polizeipräsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

Wegen des Verfahrens, in dem die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38). Es empfiehlt sich, die Ausdehnung des Ladenschlusses tunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses gleich ist.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

266. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten, Zeitungen und anderem Lesestoff, sowie von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage gelten die Bestimmungen in Ziffer 138.

Auf den Verkauf von Waren während der Ladenschlußzeit durch Automaten oder durch Konditoren, Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig Schankwirtschaft betreiben, finden die Bestimmungen in Ziffern 125, 126 entsprechende Anwendung.

Polizeiliche Verfügungen (§§ 139 g, 147 Absatz 4).

267. Auf Grund des § 139 g können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften, sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich

und

b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Andernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im übrigen finden die Bestimmungen in Ziffer 200 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anhörung des Gewerbeinspektors fortfällt.

Vorschriften des Bundesrats (§ 139 g).

268. Wegen der Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1900 (R.-G.-Bl. S. 1033) und Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Januar 1901 (III a 9133).*)

c) **Regierungs-Bekanntmachung über den 8 Uhrladenschluß** vom 16. Juli 1909.

Auf den Antrag von mehr als Zweidrittel der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Stadt Gleiwitz nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Altwaren-, Galanteriewaren-, Blumen-, Buch- und Papierhandlungen, Manufaktur- und Damenkonfektionsgeschäfte, Delikatessen-, Drogen-, Seifen-, Farben-, Eisen-, Haus- und Küchengeräte-, Getreide- und Mehl-, Herrenartikel- und Pelzwarenhandlungen, Herrenkonfektionsgeschäfte und Tuchhandlungen, Kolonialwaren-, Möbelhandlungen und Dekorationsgeschäfte, Musikalien- und Instrumente-Handlungen, Posamentier-, Tapisserie- und Damen-

*) Anm. siehe Seite 635 unter d).

putzgeschäfte, Reinigungsanstalten und Färbereien, Schuh- und Leder-, Uhren- und Goldwaren-, Viktualien-, Wäsche-, Weiß- und Wollwaren-, Zigarrenhandlungen, Konfitürengeschäfte, Gummi- und Bandagengeschäfte, während des ganzen Jahres an den Wochentagen — jedoch mit Ausnahme der Sonnabende — in der Zeit zwischen 8 Uhr und 9 Uhr abends geschlossen gehalten werden müssen.

In der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Umherziehen verboten.

Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die Anordnung tritt am 2. August 1909 in Kraft.

Oppeln, den 16. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

Zu c) Die in meiner Bekanntmachung vom 16. Juli 1909 — I E. XV 7574 — Regierungs-Amtsblatt 1909 Stück 30 Seite 311 für die Stadt Gleiwitz getroffene Anordnung, betreffend den Achtuhrladenschluß, wird nach Maßgabe der dort angegebenen näheren Bestimmungen und unter denselben Bedingungen auch auf die offenen Verkaufsstellen der Fleischer, Wurstmacher, Bäcker und Barbiere der Stadt Gleiwitz ausgedehnt.

Die Anordnung tritt am 1. November 1909 in Kraft.

Oppeln, den 11. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

Zu c) Ich ermächtige die dortige Polizeiverwaltung, in Abänderung der von mir erlassenen Verordnung vom 16. Juli 1909 — I. E. XV 7574 — anzuordnen, daß neben den Sonnabenden auch Lohn- und Vorschußtage, die nicht auf einen Sonnabend fallen, für den Geschäftsverkehr in der Zeit von 8 Uhr bis 9 Uhr abends hinaus freigegeben werden.

Die geltenden Bestimmungen über den vorzeitigen Schluß der Schankstätten an Lohn- und Vorschußtagen werden hierdurch nicht berührt.

Oppeln, den 10. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

Zu c) Verlängerte Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Lohn- und Vorschußtagen.

Auf Antrag des Vereins Gleiwitzer Kaufleute werden mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln neben den Sonnabenden auch diejenigen Lohn- und Vorschußtage, die nicht auf einen Sonnabend fallen, im Jahre für den Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends hiermit freigegeben. — Die geltenden Bestimmungen über den vorzeitigen Schluß der Schankstätten an Lohn- und Vorschußtagen werden hierdurch nicht berührt.

Gleiwitz, den 26. Januar 1910. **Die Polizeiverwaltung.**

---

d) **Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen,** vom 28. November 1900 (R.-G.-Bl. S. 1033 und Amtsblatt 1901 S. 52).

Auf Grund von § 139 h Absatz 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneteen Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139 h Absatz 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

e) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38).

§ 1. Zur Feststellung der bei Anträgen gemäß § 139 f Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde, sofern es nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint, einen Kommissar zu bestellen. Als solcher kann auch der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes und, wenn es sich um Anträge für mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden handelt, der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes einer der beteiligten Gemeinden bestellt werden.

Die Bestellung des Kommissars ist in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörde üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2. Der Kommissar hat auf Grund der gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen und in sonst geeigneter Weise unter Zuziehung der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde nach den im § 7 bezeichneten Grundsätzen eine Liste der beteiligten Geschäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich zu machen, welche den Antrag gestellt haben. Die Liste ist für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind vom Kommissar in ortsüblicher Weise mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste von den beteiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablaufe der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können und nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

§ 3. Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet der Kommissar. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Kommissars über die Einsprüche ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 4. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob der Antrag in den Fällen des § 139 f Abs. 1 von zwei Dritteln, in den Fällen des § 139 f Abs. 2 von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt ist.

§ 5. Ist gemäß § 139 f Abs. 2 der Antrag auf eine Abstimmung über die Verlängerung der Ladenschlußzeit von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zur Abgabe ihrer Aeußerung unter Angabe der Zeit und des Ortes für deren Entgegennahme aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Aeußerung für oder gegen die Aenderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Die Entgegennahme der Aeußerungen ist einem Kommissar zu übertragen. Die Aeußerungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Der Kommissar hat zu prüfen, ob diejenigen, welche eine Aeußerung abgeben, zu den beteiligten Geschäftsinhabern gehören und zutreffendenfalls ihre Aeußerung in die Liste (§ 2 Abs. 1) einzutragen.

Nach Ablauf der Frist ist die Liste für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 und § 3.

§ 6. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob zwei Drittel der Abstimmenden sich für die Abänderung der Ladenschlußzeit erklärt haben.

§ 7. Als beteiligte Geschäftsinhaber im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. sofern die Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses für sämtliche Geschäftszweige einer oder mehrerer örtlich unmittelbar zusammenhängender Gemeinden erfolgen soll, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen der Gemeinde bezw. der örtlich unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden,
2. sofern die Ausdehnung nur für einzelne Geschäftszweige beantragt ist, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen, welche Waren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie außerdem noch andere Waren feilhalten.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

4. Jugendliche Arbeiter, Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Arbeiterinnen, Kinderschutz-Bestimmungen.

a) **Reichsgewerbeordnung** vom 26. Juli 1900.

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,

dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragung finden die Vorschriften des § 111 Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen der 115 bis 119a Abs. 1 und des § 119b zu versehen. Im übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120e Absatz 4 Anwendung. *)

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden füe sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblicher Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. *)

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;

*) Anm. siehe oben g) die Aenderungen nach dem Gesetz über Abänderung der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. 1912 S. 139) Seite 596.

2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139 i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;

4 a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 103 e Abs. 1 Ziffer 1 und 126 b).

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. 2. pp.
3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandelt;
4. pp.

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.

§ 137 a. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Uebertragung oder Ueberweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in

dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Absatz 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Uebertragung oder Ueberweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Absatz 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlaß solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterausschüsse (§ 134 h) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.

§ 138 a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren bis neun Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahrs darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebs für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen übersteigende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage, jedoch nicht für mehr als fünfzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebs so geregelt wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird. die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105 c Absatz 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünf Uhr jedoch nicht über acht Uhr abends hinaus, unter der Voraussetzung gestatten, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift derselben ist in denjenigen Räumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Absatz 2, 3 in §§ 136, 137 Absatz 1 bis 4 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Anlagen es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 Absatz 1, 2, 4 und 137 Absatz 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

Vor Erlaß von Verfügungen auf Grund des Absatz 2 ist den Arbeitern und, wo ständige Arbeiterausschüsse auf Grund reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern.*)

b) Reichs-Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113).

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Absatz 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Absatz 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

*) Anm. Strafbestimmungen G.-O. § 146 Ziffer 2. Siehe Seite 639.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterricht nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige. Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Orts, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Absatz 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (R.-G.-Bl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten. In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahren nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittags-

unterricht beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Absatz 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Absatz 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes. Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien belegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit. Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, R.-G.-Bl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse. Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21. Aufsicht. Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22. Zuständige Behörden. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft: wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmnng des § 11 Absatz 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Absatz 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28. Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1903.

Anlage.

Verzeichnis
derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben, sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.
	Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.
	Werstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.
	Spiegelbelegereien.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit dem Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.
	Metallschleifereien und -poliereien.
	Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleiannähpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
	Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortierereien.
XI.	Felleinsalzereien, Gerbereien.
	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.
	Roßhaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Material gearbeitet wird.
XIII	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien.
	Bettfedernreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

c) **Ministerial-Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (vom 30. März 1903, R.-G.-Bl. S. 113),** vom 30. November 1903 (Sonderbeilage zu Stück 52 des Amtsbl.).

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) wird folgendes bestimmt:

A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.
2. Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.
3. Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Kreisschulinspektor.
4. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.
5. Als Polizeibehörden im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.
6. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.
(§ 6 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Absatz 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Aeußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Aeußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl, sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder von sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33 a der Gewerbeordnung gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Absatz 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.
(§ 8 Absatz 2, § 9 Absatz 3, § 17 Absatz 1.)

8. Für die Zeit bis 31. Dezember 1905 können die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Absatz 1, § 5 Absatz 2, § 9 Absatz 3, § 17 Absatz 1) zulassen, wonach die Beschäftigung fremder Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen, sowie die Beschäftigung eigener Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn sie für Dritte erfolgt, nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden darf. In Abweichung hiervon kann gestattet werden, daß die Beschäftigung bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte, jedoch vor diesem nicht länger als eine Stunde, stattfindet (§ 8 Absatz 2). Für die Sonn- und Festtage ist dabei die Vorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach an diesen Tagen die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden darf.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis nur für solche Orte und für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Backwaren oder Milch üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, daß sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst entsprechend zu verlängern.

Vor der Entschließung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nur mit Beziehung auf die in Aus-

sicht genommene Erstreckung der Ausnahmen auf den Bezirk oder Teile desselben und auf die in Betracht kommenden Gewerbezweige.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder. (§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Absatz 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe, sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dergleichen) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen nicht zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Waisen-, Zieh- und Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Absatz 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Absatz 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden. Als Zwangs- oder Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl im Falle des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zu diesem und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.-S. S. 264) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ob ebenso die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Die Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Absatz 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Die Anzeigen sind nach Eintragung in das Verzeichnis und, bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zwischenräumen, jedoch mindestens allmonatlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Berg-

revierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

E. Arbeitskarten. (§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne dieses Gesetzes (vergleiche Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Absatz 3) erfolgt.

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7 dieser Anweisung) glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, daß die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen" ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen gültig ist.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.

13. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Absatz 2) zu erbringen.

16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Absatz 1 Ges., Ziffer 23 Absatz 3 dieser Anweisung.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen und dergleichen ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.

20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften. (§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens, sowie vor dem Vormittagsunterrichte und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwickelung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 ff. dieser Anweisung) untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen“ in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzu-

fordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung:
   a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Absatz 1), sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Absatz 1, 13, 20 Absatz 1),
   b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Absatz 2, 15),
   c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Absatz 1, 16, 20),
   — zu a bis c einschließlich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Absatz 3, 17) in diesen Betrieben —,
   d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),
   e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,

wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von dem Bergrevierbeamten ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Absatz 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:
   a) wie groß ist die Zahl der zurzeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?
   b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?
   c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Absatz 2 zu

führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Absatz 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Absatz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Berlin, den 30. November 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

---

d) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher — noch nicht 16jähriger — Arbeiter auf Hochbauten,** vom 21. Dezember 1909 (Amtsbl. S. 490).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 12. März 1850 über die Polizeiverwaltung und der §§ 120a, c und e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion III (Oppeln) der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehendes für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet:

§ 1. Es ist verboten, jugendliche — d. h. noch nicht 16 Jahre alte — Arbeiter gegen Entgelt mit dem Befördern von Ziegelsteinen oder anderen Baustoffen auf Hochbauten zu beschäftigen.

§ 2. Dieses Verbot tritt am 1. April 1910 mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Zeit bis zum 1. April 1912 auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 durch den unterzeichneten Regierungspräsidenten zugelassen werden können für solche jugendliche Arbeiter, die schon vor dem 1. April 1910 auf Hochbauten mit Arbeiten der im § 1 bezeichneten Art beschäftigt waren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 147 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 — dreihundert — Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Oppeln, den 21. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident.

---

e) **Ministerial-Bekanntmachung vom 1. März 1913, betr. Lohnbücher.**

In Nr. 11 des Reichsgesetzblattes vom 19. v. Mts. (S. 97) sind die vom Bundesrat auf Grund der §§ 114a, 115b der Gewerbordnung beschlossenen Bestimmungen über die Führung von Lohnbüchern in den Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion veröffentlicht, die nach § 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Februar d. Js. am 1. Juli d. Js. in Kraft und an die Stelle der Bestimmungen vom 9. Dezember 1902, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion, treten. Ich ersuche Sie, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

Ich bemerke dazu noch folgendes:

Zur Erleichterung der Anwendung in der Praxis sind in die Bekanntmachung auch die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften mit aufgenommen worden, so daß die Bekanntmachung nunmehr — abgesehen von den Strafbestimmungen — die Angelegenheit abschließend regelt.

Die in § 1 gegebene Begriffsbestimmung stellt außer Zweifel, daß die Bestimmungen auch auf die sogenannte Wäschefabrikation Anwendung finden, soweit es sich um Anfertigung oder Bearbeitung im großen handelt.

Die Frage, inwieweit auch für die sogenannten Zwischenmeister Lohnbücher zu führen sind, ist nach § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung dahin geregelt, daß eine solche Verpflichtung insoweit Platz greift, als die Zwischenmeister zu den im § 119b der Gew.-O. aufgeführten Personen nach der Auslegung, die dieser Paragraph bisher gefunden hat, zu rechnen sind. Entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob ein Zwischenmeister unter § 119d der Gew.-O. fällt, ist darnach, ob er sich wirtschaftlich in gleicher Lage wie die eigentlichen

Lohnarbeiter befindet und bei ihm das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Unternehmer gleichfalls zutrifft.

Zur Unterzeichnung der Eintragungen (§§ 8, 9, 12 Abs. 1 der Bekanntmachung) genügt auch die abgekürzte Form, daß der Unterzeichnende den Anfangsbuchstaben seines Namens einträgt. Als Betriebsbeamte, die mit der Unterzeichnung bevollmächtigt werden können, sind die im § 133a der Gewerbeordnung näher bezeichneten Personen (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, Techniker u. dgl.) anzusehen. Die Vollmacht kann auch stillschweigend oder mündlich erteilt werden.

Die Entscheidung darüber, wie das Lohnbuch unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Bundesrats im übrigen zweckmäßig — entsprechend den Bedürfnissen des Betriebs — einzurichten ist, soll nach § 8 der Bekanntmachung dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen bleiben. Um indessen Sicherheit dafür zu schaffen, daß die Einrichtung des Lohnbuchs den maßgebenden Bestimmungen entspricht, ist durch § 14 der Bekanntmachung vorgesehen, daß die Arbeitgeber von den Lohnbüchern, welche sie verwenden, zwei Abdrücke der Ortspolizeibehörde ihrer Niederlassung vor der erstmaligen Verwendung einzureichen haben.

Ich bestimme hierdurch, daß die Ortspolizeibehörde einen Abdruck alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Prüfung zu übersenden hat, ob das Lohnbuch den Bestimmungen des Gesetzes und des Bundesrats entspricht. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, hat der Gewerbeinspektor den Unternehmer — nötigenfalls unter Hinweis auf die Strafvorschrifen in § 146 Absatz 1 Nr. 3, § 150 Absatz 1 Nr. 2 — auf diejenigen Punkte hinzuweisen, in welchen das Lohnbuch zu beanstanden ist. Sollte der Unternehmer dessen ungeachtet das von ihm benutzte Lohnbuch nicht mit den maßgebenden Vorschriften in Einklang bringen, so hat der Gewerbeinspektor seine Bestrafung nach Maßgabe des Erlasses vom 17. Juni 1904 (H.-M.-Bl. S. 343) zu veranlassen.

Die Ueberwachung der Durchführung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1913 liegt im übrigen den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Berlin W. 9, den 1. März 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

f) Ministerial-Bekanntmachung zum Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 27. Dezember 1911.

Am 1. April d. J. tritt das Gesetz, betr. Aenderung der Gewerbeordnung, vom 27. Dezember v. J. (R.-G.-Bl. 1912 S. 139) in Kraft.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes enthält es in der Hauptsache folgende Abweichungen von dem geltenden Rechte:

1. Die Vorschriften des bisherigen § 114a über Lohnbücher und Arbeitszettel werden durch die neuen §§ 114a bis 114e ersetzt. Bis zum Erlaß der darin vorgesehenen neuen Bestimmungen durch den Bundesrat bleiben die bestehenden Bestimmungen des Bundesrats in Kraft.

2. An Stelle des bisherigen § 120e treten die neuen §§ 120e bis 120g.

§ 120e regelt die bisher im § 120e Abs. 1 und 2 behandelte Befugnis des Bundesrates, der Landeszentralbehörden und der Polizeibehörden, allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist, und ermächtigt — abweichend vom geltenden Rechte — die genannten Behörden, in diese Vorschriften auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb aufzunehmen.

§ 120f regelt die bisher im § 120e Abs. 3 behandelte Befugnis, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben. Während diese Befugnis bisher allein dem Bundesrate vorbehalten war und von ihm nur für alle Betriebe eines Gewerbezweiges gleichmäßig ausgeübt werden konnte, wird sie durch den neuen § 120f auch den Landeszentralbehörden und den Polizeibehörden eingeräumt und für die Polizeibehörden zugleich dahin erweitert, daß sie, wenn nur in einzelnen Betrieben eine übermäßige, die Gesundheit der Arbeiter gefährdende Arbeitszeit besteht, diese auch im Wege der Einzelverfügung einschränken können.

§ 120g gibt die bisher in § 120e Abs. 4 enthaltene Vorschrift wieder. Bei der Ausführung dieser Bestimmungen sind die Nummern 198 bis 202 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (H.-M.-Bl. S. 123) sinngemäß zu beachten. Von ihrer Ergänzung sehe ich einstweilen ab. Wer als zuständige Polizeibehörde im Sinne der 120e und 120f zu gelten hat, ergibt sich aus Nr. 5 der Ausführungsanweisung vom 1. 5. 1904.

3. In § 134 ist die bisherige Vorschrift, daß in Fabriken für die minderjährigen Arbeiter Lohnzahlungsbücher einzurichten sind, beseitigt; dagegen ist nunmehr vorgeschrieben worden, daß in allen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern den Arbeitern bei der regel-

mäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind durch § 150 Abs. 1 Nr. 2 mit Strafe bedroht. Es erscheint deshalb geboten, alsbald die von ihr betroffenen Gewerbeunternehmer in geeigneter Weise auf sie aufmerksam zu machen. Es wird sich empfehlen, hierzu auch die Hilfe der Tageszeitungen in Anspruch zu nehmen und diese zu einem Abdruck des vollständigen Wortlauts des § 134 Abs. 2 nebst einem Hinweis auf sein Anwendungsgebiet und die Strafandrohung in § 150 Abs. 1 Nr. 2 zu veranlassen.

4. In den Strafbestimmungen sind außerdem folgende Aenderungen eingetreten:

a. In § 146 Abs. 1 Nr. 2 sind den aufgrund der §§ 139, 139a erlassenen Bestimmungen die aufgrund der §§ 120e, 120f erlassenen Bestimmungen gleichgestellt; beide Klassen von Bestimmungen sind aber in Zukunft der Strafandrohung in § 146 Abs. 1 Nr. 2 nur insoweit unterstellt, als in ihnen die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt ist, oder Arbeitsruhe, Nachtruhe oder Pausen geregelt sind.

b. Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen Bestimmungen des Bundesrats über ihr Verhalten im Betrieb (§ 120e Abs. 1 Satz 2) unterliegen der Strafandrohung im § 150a.

c. Alle nicht unter a und b erwähnten Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 120e, 120f, 139, 139a erlassenen Bestimmungen fallen unter die Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Nr. 4.

d. Bei den in § 146 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vergehen und bei denjenigen in § 146a bezeichneten Vergehen, bei welchen es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 105b bis 105g handelt, ist für den zweiten Rückfall eine wesentliche Strafverschärfung vorgesehen.

Berlin W. 9, den 13. Februar 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu f) Abänderung der Reichsgewerbeordnung zur Erhöhung des Arbeiterschutzes insbesondere zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen.

Am 1. Januar 1910 ist eine sehr wichtige Abänderung der Reichsgewerbeordnung in Kraft getreten, wodurch der bisher über die „Verhältnisse der Fabrikarbeiter" handelnde Abschnitt IV des Titels VII nicht blos in speziellen Bestimmungen, sondern auch grundsätzlich umgestaltet worden ist.

Der durch den bezeichneten Abschnitt angestrebte Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen wird in zweifacher Weise zu erreichen gesucht: einmal durch Erlaß einer **Arbeitsordnung**, sodann durch Vorschriften, die der **Einschränkung der gewerblichen Arbeit wegen jugendlichen Alters oder weiblichen Geschlechts** dienen.

Die Arbeitsordnung muß über gewisse Gegenstände, nämlich über Arbeitszeit, Lohnzahlung, Kündigung, Strafen und Verwirkung von Lohnbeträgen Bestimmungen enthalten, es können aber noch weitere die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen aufgenommen werden. Sie ist nach Anhörung der volljährigen Arbeiter bezw. der Arbeitsausschüsse zu erlassen, der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und nicht nur durch Aushang bekannt zu machen, sondern auch jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Zum Schutze jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen sind Vorschriften über Arbeitszeit unter namentlicher Berücksichtigung von Sonn- und Festtagen, Arbeitspausen, Nachtruhe, Nichtbeschäftigung von Wöchnerinnen usw. getroffen. **Jugendliche Arbeiter** im Sinne des Gesetzes, das in dieser Beziehung unverändert geblieben ist, sind

1) **Kinder über 13 Jahre** (Kinder unter 13 Jahren dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden), die nur, wenn sie **nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet** sind, beschäftigt werden dürfen und zwar **bis zum 14. Jahre nicht über 6 Stunden täglich**,
2) **junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren**, deren tägliche Beschäftigungszeit die Dauer von **10 Stunden** nicht übersteigen darf.

Die am 1. Januar 1910 in Kraft getretenen neuen **Bestimmungen** über das vorstehend bezeichnete Gebiet des Arbeiterschutzes sind enthalten in:

1) **dem Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908** (R.-G.-Bl. S. 667 ff.),
2) **der Abänderung der Ziffern 3, 218, 220 der Abschnitte K. L. und der Ziffer 274 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (H.-M.-Bl. S. 125) vom 25. November 1909** (H.-M.-Bl. S 511),
3) **dem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. November 1909** (H.-M.-Bl. S. 506).

Durch diese Neuordnung ist zunächst eine grundsätzliche Aenderung eingetreten. Während früher der Abschnitt IV des Titels VII der Gewerbeordnung sich nur auf **Fabrikarbeiter** bezog, hat nunmehr das Anwendungsgebiet der Vorschriften dieses Abschnitts insofern eine Aenderung erfahren, als für seine Abgrenzung jetzt nicht mehr der Begriff der

Fabrik, sondern die **Zahl der in dem Betriebe in der Regel beschäftigten Arbeiter** maßgebend ist. Dementsprechend war der Abschnitt früher überschrieben:

„Verhältnisse der Fabrikarbeiter".

Jetzt führt er die Ueberschrift:

„Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden" und ist dann in zwei Teile geteilt:

„A. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden."

Es folgen die unverändert gebliebenen Bestimmungen über die Arbeitsordnung (§§ 133 h bis 134 h).

„B. Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden."

Es folgen die wesentlich geänderten Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen (§§ 135 bis 139 a a).

Der Wirkungskreis der Bestimmungen unter B. ist

I. **eingeschränkt**, insofern sie keine Anwendung finden (§ 154 Nr. 1 bis 6)

a) auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
b) auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge,
c) auf Arbeiter in Apotheken und auf diejenigen Arbeiter in Handelsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäfte gehörigen Betriebe mit der Herstellung und Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten,
d) auf Gärtnereien, auf das Gast- und Schankwirtsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe,
e) wenigstens teilweise auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind (ausgenommen bleiben Betriebe, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten),
f) bezüglich des Verbots der Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach fünf Uhr nachmittags auf Arbeiterinnen in Badeanstalten;

II. **erweitert**

a) dadurch, daß die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566) hinsichtlich derjenigen Betriebe, in welchen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, aufgehoben sind (Art. 4 II des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908). Im übrigen, d. h. für Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern behalten diese Ausführungsbestimmungen weiter Gültigkeit, wie auch für Konfektionswerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern die bisherigen Verordnungen vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 62) in Kraft geblieben sind;
b) dadurch, daß den Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern gleichgestellt sind
   a) Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2),
   b) Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2),
   c) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegen, auch wenn in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 a).

Abgesehen von dem neuen Anwendungsgebiete sind die Bestimmungen unter B, d. h. über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen auch in sonstigen sehr wichtigen Punkten abgeändert und **die Ausnahmen betreffend Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit durch Ueberarbeit bezw. Verkürzung von Pausen** in der „Abänderung der Ziffern 3, 218, 220, der Abschnitte K L und der Ziffer 274 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 vom 25. November 1909" nach folgenden Gesichtspunkten zusammengestellt:

1) **Ausnahmen für einzelne Betriebe:**

a) wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit,
b) bei den im § 105 c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten, nämlich zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, zwecks Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen,
c) wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle,
d) Ausnahmen wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksicht auf die Arbeiter;

2) **Ausnahmen für Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.**
3) **Ausnahmen für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit weniger als zehn Arbeitern.**

Ganz neu hinzugekommen ist die Bestimmung über **Uebertragung und Ueberweisung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs** (sog. **Heimarbeit**).

Die hauptsächlichsten Neuerungen betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen werden nachstehend in der Fassung des Ministerialerlasses vom 25. November 1909 wiedergegeben:

1. Nach den neuen Vorschriften ist den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine **ununterbrochene Ruhezeit** von mindestens 11 Stunden zu gewähren.
2. Die zulässige **Arbeitsdauer** ist für **Arbeiterinnen** auf zehn Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf acht Stunden beschränkt (§ 137 Abs. 2).
3. Die **Nachtruhe** für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen hat eine Erweiterung erfahren; die Beschäftigung darf nicht mehr über acht (bisher 8½) Uhr abends hinaus dauern und nicht vor sechs (bisher 5½) Uhr morgens beginnen. Am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die Beschäftigung der Arbeiterinnen um 5 Uhr nachmittags enden (§ 136 Abs. 1, Satz 1, § 137 Abs. 1).
4. Die Vorschriften über die Pausen sind in der Hauptsache unverändert geblieben; die Vorschrift in § 137 Abs. 5, das Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der **Mittagspause** zu entlassen sind, ist jedoch auch auf Arbeiterinnen unter 16 Jahren ausgedehnt worden.
5. Die Vorschriften über den **Wöchnerinnenschutz** sind dahin erweitert worden, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt und nach der Niederkunft erst wieder eingestellt werden dürfen, wenn nach ihr nachweislich 6 Wochen verflossen sind (§ 137 Abs. 6).
6. Die neue Vorschrift in § 137a verbietet eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs für Sonn- und Festtage und für die Tage, an denen die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch im Betriebe beschäftigt waren. Für Werktage, an denen sie im Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs nur in dem Umfange zulässig, in dem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können.
7. Die zulässige Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 138a Abs. 1—4) hat eine dreifache Beschränkung erfahren:
   a) sie darf 12 Stunden täglich nicht überschreiten und muß eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 Stunden frei lassen;
   b) sie darf nicht über 9 Uhr abends hinaus dauern;
   c) während Ueberarbeit, ohne daß ein Ausgleich durch eine entsprechend kürzere Beschäftigung der Arbeiterinnen in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht, wie bisher bis zu 40 Tagen im Jahre erlaubt werden kann, ist die Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde, an mehr als 40 Tagen Ueberarbeit dann zuzulassen, wenn durch Einreichung eines Betriebsplans ein solcher Ausgleich vorgesehen wird, jetzt dahin beschränkt, daß in diesem Falle Ueberarbeit höchstens an 50 Tagen im Jahre zulässig ist.
8. Die Bewilligung von Ueberarbeit zu den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichnetrn Arbeiten an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen ist insofern beschränkt worden, als die Ueberarbeit nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden darf, und als die am Tage vor einem Sonn- oder Festtage nach 5 Uhr nachmittags beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bleiben müssen (§ 138a Abs. 5).
9. In Ziffer 240 Abs. 1a der Ausführungsanweisung ist entsprechend den §§ 137, 138a des Gesetzes bei Naturereignissen oder Unglücksfällen die höchstens zu gestattende Arbeitsdauer für erwachsene Arbeiterinnen auf 12 Stunden beschränkt worden.
10. Bevor die höhere Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Natur des Betriebs oder die Arbeiter Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Pausen gestatten kann (durch die jedoch die ununterbrochene Ruhezeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen nicht eingeschränkt werden darf), muß stets dem ständigen Arbeiterausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die in Aussicht genommene Abweichung gutachtlich zu äußern.
11. Bei der Genehmigung von Ueberarbeit in den Fällen von § 138a Abs. 1, 5 und § 139 Abs. 1 Satz 2 (bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit; bei Verlegung der gesetzlich am Sonntag erlaubten Arbeit auf den Sonnabend Nachmittag und bei einer Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle) ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde durch die neue Ziffer 3 der Ausführungsanweisung den Gewerbe-

inspektoren übertragen worden. Die bisher in der Ausführungsanweisung aufgestellten Grundsätze für die Handhabung dieser Genehmigungsbefugnis sind in die neue Fassung der Ausführungsanweisung nicht übernommen worden. Denn ihre Fassung hat zu manchen Mißverständnissen Anlaß gegeben, und nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es auch nicht wohl möglich, den mannigfachen Bedürfnissen des praktischen Lebens durch eine allgemein gültige Formel gerecht zu werden, während zu erwarten ist, daß auch ohne eine solche die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund ihrer besonderen Vorbildung und ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit den billigen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter finden werden.

Gleiwitz, den 3. Januar 1910.

Der Magistrat.

---

g) Beschäftigung von Lehrlingen im Handwerk als „Arbeitsburschen."

Warnung!

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Handwerker, welche nicht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dadurch zu umgehen versuchen, daß sie die von ihnen beschäftigten Lehrlinge als „Arbeitsburschen" oder „jugendliche Arbeiter" usw. bezeichnen und ihnen einen kleinen Lohn zahlen — meist wöchentlich — auch keinen Lehrvertrag abschließen.

Nach einem Bescheide des Herrn Handelsministers sind aber die angegebenen Momente für die Beurteilung der Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, belanglos. Wesentlich ist lediglich die Art der Beschäftigung. Im Handwerk läuft diese fast stets auf ein Erlernen seitens des Arbeiters und eine Anleitungstätigkeit seitens des Arbeitgebers hinaus; es werden also die Merkmale eines Lehrverhältnisses stets vorhanden sein. Hieraus geht hervor, daß z. B. in einem handwerksmäßigen Schuhmacherbetriebe ein „Arbeitsbursche" eine seiner Bezeichnung entsprechende Beschäftigung kaum wird finden können.

Wir machen auf das Unwesen hinsichtlich der Beschäftigung von „Arbeitsburschen" aufmerksam und geben bekannt, daß auch mit den in handwerksmäßigen Betrieben fälschlich unter dem Namen „Arbeitsbursche" anstatt „Lehrling" beschäftigten Personen gemäß den mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens ein Lehrvertrag abzuschließen ist, und daß der Lehrherr, welcher zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt ist, nach Ablauf der Probezeit den Lehrvertrag binnen 14 Tagen dem Vorstande der Handwerkskammer zwecks Eintragung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle einzureichen hat.

Verstöße gegen die vorstehend erwähnten Bestimmungen werden gemß § 103 Abs. 2 der Reichsgewerbe-Ordnung mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet. Auch werden wir gemäß § 126 a R.-G.-O. die Entfernung dieser Lehrlinge aus der Beschäftigung veranlassen.

Der Magistrat.

---

h) Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Höchstzahl der im Schlosser-, Maschinenbauer-, Mechaniker- und Installationshandwerk zu haltenden Lehrlinge.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Oppeln hat am 5. März 1914 beschlossen:

Die Höchstzahl der im Schlosser-, Maschinenbauer-, Mechaniker- und Installationshandwerk zu haltenden Lehrlinge wird, wie folgt, festgesetzt:

1. Es dürfen gehalten werden

a) auf den Meister (Betriebsinhaber), wenn er die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, 4 Lehrlinge. (Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so wird hierbei nur eine berücksichtigt),

b) auf jeden beschäftigten Gesellen bis zu 5 Gesellen je 2 Lehrlinge,

c) auf jeden weiteren Gesellen je 1 Lehrling,

d) höchstens aber 20 Lehrlinge.

2. Bei Feststellung der Zahl der Gesellen ist die durchschnittliche Beschäftigung in den letzten 3 Jahren maßgebend. Gesellen, die nur vorübergehend (höchstens 4 Wochen) beschäftigt werden, bleiben bei der Feststellung unberücksichtigt.

3. In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf besonderen Antrag (bei Innungsmitgliedern nach Anhörung des Innungsvorstandes) die Beschäftigung einer höheren Zahl von Lehrlingen gestatten.

4. Die zur Zeit in der Lehre befindlichen Lehrlinge, für welche ordnungsmäßige Lehrverträge abgeschlossen sind, dürfen weiter ausgelernt, neue Lehrlinge aber über die vorgesehene Regelung hinaus nicht eingestellt werden.

5. Durch diese Regelung wird die Beschränkung der Lehrlingszahl gemäß § 128 G.-O., sowie das Recht der Innungen zu weitergehenden Beschränkungen gemäß § 130 G.-O. nicht berührt.

5. Arbeitsordnung.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

§ 134.*) Den Unternehmern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.

Den Arbeitern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

§ 134a. Für jeden Betrieb ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134e Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 1 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebs verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben den im Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 134c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht

*) Anm. Die jetzige Fassung beruht auf den Novellen vom 30. 6. 1900, vom 28. 12. 08 u. 27. 12. 1911, siehe auch V B. 1 h Seite 596.

vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§ 134 d. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in dem Betrieb oder in den betreffenden Betriebsabteilungen beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Betriebe, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 e. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 134 f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134 g. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Absatz 2 und des § 134 f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134 d und 134 e Absatz 1 Anwendung.

§ 134 h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134 b Absatz 3 und des § 134 d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebs bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

---

b) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Vom 1. Mai 1904.

J. Arbeitsordnungen. (§§ 133 h, 134 a bis 134 h.)

Allgemeines.

218. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jeden Betrieb, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a) Arbeiter, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

219. Die Arbeitsordnung und jeder Nachtrag ist dazu in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Prüfung und Begutachtung zu übersenden. Die untere Verwaltungsbehörde hat unter Benutzung des Gutachtens des Gewerbeinspektors zu prüfen, ob die Arbeitsordnungen und die Nachträge dazu vorschriftsmäßig erlassen sind, und ob ihr Inhalt nicht den gesetzlichen Be-

stimmungen zuwiderläuft (§ 134 l). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Prüfung der Arbeitsordnung.

220. Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a) ob die Vorschrift des § 134 d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist, und, sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob diese den Vorschriften des § 134 h entspricht;

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134 b unter 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält.

Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134 b Ziffer 1) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden. Danach ist es z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet". Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch ist es zulässig, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen vorübergehende Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können;

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich bemessen sind (vgl. § 122).

Kündigungsfristen (§ 134 Ziffer 3) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung im einzelnen genau bezeichnet werden;

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;

e) ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfall aber dem Arbeitgeber überlassen wird. — Für die Verwendung der Strafgelder und der nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden; die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Zuwendung von Strafgeldern an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter der Fabrik, wie sie § 134 b Abs. 2 verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 1 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

221. Da die Arbeitsordnung von der unteren Verwaltungsbehörde nicht zu bestätigen oder zu genehmigen ist, und diese zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, seine Beseitigung anordnen kann, so ist es geboten, mit Vorsicht vorzugehen und nur wegen zweifelloser Lücken und offenbarer Gesetzwidrigkeiten die Ergänzung oder Abänderung anzuordnen. Dagegen empfiehlt es sich, in zweifelhaften Fällen den Unternehmer zunächst lediglich auf die obwaltenden Zweifel und Bedenken aufmerksam zu machen und die Anordnung einer Abänderung für den Fall vorzubehalten, daß sich später das Vorhandensein einer Gesetzeswidrigkeit zweifellos herausstellen sollte. Die Beseitigung oder Verbesserung von Bestimmungen, die zwar nicht den Gesetzen, aber der Billigkeit widerstreiten, kann nicht gemäß § 134 f angeordnet, sondern nur im Wege gütlicher Einwirkung angestrebt werden.

Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im L.-P.-B. Berlin an den Oberpräsidenten) statt (§ 134 f Abs. 2). Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im L.-P.-B. Berlin des Oberpräsidenten) findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Aeltere Arbeitsordnungen.

222. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Januar 1891 erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 134 d und 134 e Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 umgeändert oder vollständig umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134 d und 134 e Abs. 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 zum ersten Male erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die die nach dem 1. April 1892 früher erlassenen Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134 a Abs. 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als

erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen seit dem 1. April 1892 nach § 134 c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

6. Gewerbe im Umherziehen, Wandergewerbeschein.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

§ 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44 a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

§ 55 a. An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel, sowie Bruchbänder;
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

§ 56b. Der Bundesrat ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im § 56 Absatz 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

(Abs. 3.) Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.

§ 56c. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ 56d. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen.

§ 59. Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- u. Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusamenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Die Landesregiernngen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebiets gestatten.

§ 59a. In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§ 60a. Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 60b. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten

Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 60c. Der Inhaber eines Wandergewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheines einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 angeführten Gegenstände.

§ 62. (Abs. 1.) Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

(Abs. 3.) Die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. Wer außer den im § 137 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderte An- und Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbetriebes zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuches den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zwecke der Erlangung einer Legimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubnis in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, imgleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Abs. 3, den §§ 56a oder 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2, 3 oder des § 60c Abs. 2, 3 zuwiderhandelt;

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Abs. 1, § 60b Abs. 1 oder des § 60d Abs. 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

7d. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, oder zu dem nach § 42 Abs. 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter 14 Jahren anleitet oder ausschickt;

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 oder § 75a[1]) vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;

9b. wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
9c. wer unbefugt den Meistertitel führt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;
11. wer der Bestimmung des § 134c Abs. 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im § 134b Ziffer 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;
12. wer es unterläßt, der durch § 134e Abs. 1, §§ 134g, 139k Abs. 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge nachzukommen;
13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt;
14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnisschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebs nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen dem letzten Absatze des § 56 oder dem § 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein erteilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer einen Gewerbebetrieb im Umherziehen mit anderen Warengattungen oder unter Darbietungen anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angibt;
5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnis eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch § 105c Abs. 2, § 134e Abs. 2, § 138, 138a Abs. 5, § 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

7a. wer es unterläßt, gemäß § 75, 75a 1) das Verzeichnis anzuschlagen oder dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

---

b) **Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung** vom 1. Mai 1904, Ziffer 63 bis 84.

Zu Titel III.

Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubnis zur Mitführung von Personen.

Antrag.

63. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Erteilung zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes abzugeben.

64. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Ziffer 66) sind die bei der Erteilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des Musters A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Musters B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Musters gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mitteilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, die die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrages an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (Ziffer 63), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Musters erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz im Bezirke der Polizeibehörde genommen, so ist von ihr, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit

mißbräuchlicher Verwendung des Wandergewerbescheins nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage der Polizeibehörde des früheren Wohnortes festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist.

65. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Erteilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins, so kann an Stelle des Musters A eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Musters B eine Bescheinigung nach Muster D erteilt werden, solange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Tatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Muster C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Dies ist jedoch nur insoweit gestattet, als es zur Vermeidung von Ueberlastung der Polizeibehörden notwendig ist. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel, zu equilibristischen Produktionen u. dgl. sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Maßgabe der Muster A und B zu erfolgen. Außerdem ist in jedem Jahr ein Teil der in den Vorjahren nach Muster C und D behandelten Anträge zur Behandlung nach Muster A und B zu bestimmen, und zwar so, daß mindestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Verhältnisse aller Antragsteller einmal unter Zugrundelegung der Muster A und B erneut geprüft werden.

66. Die Anträge sind demnächst mit tunlichster Beschleunigung unter Beifügung der gehörig ausgefüllten und bescheinigten Muster, die, falls für den Bezirk besondere Antragsnachweisungen vorgeschrieben sind, mit diesen verbunden werden können, die zur Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle (Bezirksausschuß, im L.-P.-B. Berlin der Polizeipräsident) zur Entscheidung vorzulegen (§§ 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Bestrafung des Antragstellers oder seiner Begleiter, so sind nötigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

Versagungsgründe.

67. Von der Bestimmung des § 57 b Ziffer 4, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen. Desgleichen ist die Erteilung von Wandergewerbescheinen an inländische Zigeuner nach Möglichkeit zu beschränken. Wenn in einzelnen Fällen in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe dem Antrag eines inländischen Zigeuners stattgegeben werden muß, so ist eine Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbeschein ausdrücklich zu vermerken oder, falls diese Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt ist, der Zusatz aufzunehmen:

„Zieht nach Zigeunerart im Land umher."

68. Wandergewerbescheine zu erteilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, ist unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen usw. zu versagen. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten und anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheines darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Bei Prüfung der Frage, ob für die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechende Personenzahl ausreichend Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 55 Ziffer 4, § 57 Ziffer 5, § 60 Abs. 2), ist die Zahl der in dem Bezirke für das gleiche oder für verwandte Gewerbe zugelassenen Ausländer mit zu berücksichtigen.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Ausspielung usw. (56 c) — dazu gehört auch das Ring- und Plattenwerfen — sind nicht zu erteilen. Die Wandergewerbescheine dürfen lediglich auf das Feilbieten von Waren lauten. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund des § 56 c zu entscheiden, ob sie die Ausspielung zulassen wollen. In den Wandergewerbescheinen, die zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern und anderen Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist. Diese Bestimmung findet unabhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1893 (R.-G.-Bl. S. 217) Anwendung.

Gewerbeschein.

69. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Der Schein ist mit dem Dienststempel zu siegeln und handschriftlich zu vollziehen und sodann an die für die Erteilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheines an die zur Erteilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbeschein zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (im L.-P.-B. Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen. Für einen im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf in diesem Fall in Preußen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgestellt werden.

Nachweisung.

70. Ueber die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von der Finanzabteilung der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuerbetrag enthält.

Für den L.-P.-B. Berlin wird eine solche Liste sowohl bei der Verwaltung der direkten Steuern und bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam als auch bei dem Polizeipräsidenten geführt.

Mitführung von Kindern unter 14 Jahren (§ 62 Abs. 3 bis 5).

71. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

Wird die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Abs. 3, § 148 Ziff. 7).

An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebs auf Grund des § 60 b Abs. 1 auferlegt sind.

Sonntagsruhe (§ 55 a).

72. Wegen der Ausnahme von dem Verbote des § 55 a s. Ziffer 138.*)

(§§ 56 c, 63 Abs. 2).

73. Unter der Behörde, die Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waren zu versteigern oder im Wege des Glücksspieles oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§ 56 c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 ist der Oberpräsident.

Feilbieten von Druckschriften (§ 56 Abs. 4).

74. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziffer 63) ein Verzeichnis der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichnis aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (im L.-P.-B. Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder von denen mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers usw. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im ganzen zur

*) Anm. Siehe oben Seite 605.

Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werks, den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in § 56 Ziffer 12 nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

75. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften usw. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den beteiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichnis der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiete des Preußischen Staates auf Grund des § 56 Ziffer 12 vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften usw. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (im L.-P.-B. Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften usw. werden wie bisher den beteiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

Gewerbebetrieb der Ausländer (§ 56 d).

Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1894 (R.-G.-Bl. S. 745). Hiernach ist ein Wandergewerbeschein an Ausländer nicht zu erteilen:

a) wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder der Bedarf schon anderweit, insbesondere durch Erteilung einer entsprechenden Anzahl von Wandergewerbescheinen an Inländer, gedeckt ist,
b) wenn der Antragsteller Zigeuner ist,
c) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und nicht bereits für das abgelaufene Jahr ein Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten hat,
d) wenn die Persönlichkeit des Antragstellers zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt.

Neben diesen besonderen Versagungsgründen greifen mit Ausnahme des § 57 b Ziffer 1 alle diejenigen Bestimmungen Platz, nach welchen Inländern der Wandergewerbeschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Zum Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen dürfen außerdem nur solche Ausländer zugelassen werden, welche nachweislich in dem vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten haben.

Ueber Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im L.-P.-B. Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Erteilung usw. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im übrigen finden die Ziffern 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheines darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Ueberseudung des Schein soll in der Regel auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes.

77. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Feststellung der Identität des Besitzers des Wandergewerbescheins mit der im Scheine bezeichneten Persönlichkeit von den Polizeibehörden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner ist darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbeschein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfinden;

c) die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellung umherziehender Künstler niederer Gattungen oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hilfeleistung handelt.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) finden auf das Wandergewerbe keine Anwendung.

78. Benutzen Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

79. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (§ 58) oder der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4, 5) herbeizuführen. Demnächst ist der für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen, im § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.-S. S. 264) bezeichneten Behörde von der Bestrafung Mitteilung zu machen. Diese hat geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgerichte gemäß §§ 1, 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 den Antrag auf Einleitung der Fürsorgeerziehung zu stellen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vgl. die §§ 127, 113, 12 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2, 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

80. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis von einer anderen Behörde erteilt ist, dieser Mitteilung zu machen.

81. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum oder die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung, Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen oder

b) wegen einer Uebertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuches

verfolgt werden, alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitz eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebnis der Feststellung tunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Uebersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande haben.

82. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergibt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde tunlichst unter Angabe der Nummer des Scheins von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mitteilung zu machen, damit diese wegen der etwa notwendigen Zurücknahme des Scheins oder der Erlaubnis das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 81 unter a bedarf es der Mitteilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeignetenfalls sofort die Klage zu erheben.

Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

83. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubnis erforderlich. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

Kosten.

84. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Muster der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 70 bezeichneten Nachweisung sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Mustern der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Die Kosten der in Ziffern 64, 65 vorgeschriebenen Muster A bis D sowie der nach Ziffer 66 zugelassenen Antragsnachweisungen fallen den Trägern der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.

---

c) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 30. Mai 1820. Vom 3. Juli 1876.

§ 1. Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

1. Waren irgendeiner Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges, feilbieten,
2. Waren irgendeiner Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Warenbestellungen aufsuchen,
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

§ 2. Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind:

1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren,
   a) Warenbestellungen suchen, wenn sie von den Waren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,
   b) Waren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen;
2. diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktwesen die im § 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben;
3. diejenigen, welche selbstgewonnene Waren, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten;
4. Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen und anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;
5. Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte
   a) selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten;
   b) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten;
   c) das Musikergewerbe ausüben;
6. Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks und der etwa durch besondere Anordnung der Regierung dem Gemeindebezirk des Wohnortes in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben Waren aufkaufen, Waren oder Leistungen feilbieten, oder Warenbestellungen suchen.

§ 3. Inbetreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, treten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein:

1. Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd- und des Fischfanges ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten wollen (§ 1 Nr. 1).
2. Die Bestimmungen des § 2 finden auf dieselben und auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waren aufkaufen oder Warenbestellungen suchen (§ 2 Nr. 1), keine Anwendung.
3. Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waren und Suchen von Warenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt von der Gewerbesteuer frei.

4. Desgleichen ist ihnen das Feilbieten von Verzehrungsgegenständen, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und der Warenankauf auf Wochenmärkten gewerbesteuerfrei gestattet.
5. Die Regierungen sind ferner ermächtigt, ihnen das Feilbieten solcher selbstgewonnenen Erzeugnisse und selbstverfertigten Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, im Umherziehen eines näher zu bestimmenden, nicht über 15 Kilometer von der Grenze zu erstreckenden Bezirks gewerbesteuerfrei zu gestatten.

§ 4. Die im § 2 aufgeführten, sowie alle anderen der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterliegenden Arten der Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung werden hinsichtlich der Besteuerung der Preußischen und der einem anderen Deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden, sowie derjenigen ausländischen Gewerbetreibenden (§ 3), welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, dem stehenden Gewerbebetrieb derselben zugerechnet. Preußische Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben oder durch Stellvertreter ausüben lassen, ohne dasselbe Gewerbe als stehendes zu betreiben, sind verpflichtet, dieses Gewerbe vor dessen Beginn, sofern sie einen Wohnsitz in Preußen haben, bei der Kommunalbehörde ihres Wohnortes — in Ermangelung eines solchen bei der Kommunalbehörde des Ortes, wo der Gewerbebetrieb begonnen werden soll — anzumelden und unterliegen der Besteuerung vom stehenden Gewerbe in der entsprechenden Steuerklasse nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Vorschriften (§ 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, Gesetzsamml. S. 147 und § 17 dieses Gesetzes).

Die gleiche Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung trifft die einem anderen Deutschen Staate angehörigen Gewerbetreibenden nur dann, wenn sie nicht dasselbe Gewerbe in einem anderen Deutschen Staate als stehendes betreiben.

Ausländische Gewerbetreibende, welche ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben (§ 3), werden in dieser Hinsicht den Gewerbetreibenden desjenigen Staates gleichgestellt, in welchem sie ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

§ 5. Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe nach Entrichtung dieser Steuer auch an seinem Wohnorte ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend ausübt, unterliegt dieserhalb nicht der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe.

§ 6. Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe (§§ 1 und 3) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Jahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstandes des Gewerbebetriebes, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge, sowie die Festsetzung der Steuer und die Quittung über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit (§ 13) enthaltenden Gewerbeschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebes einzulösen. Der Gewerbeschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgefertigt ist.

Die Anmeldung ist, insofern es zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung des Legitimationsscheines einer Preußischen Behörde bedarf, mit dem Antrage auf Erteilung des letzteren zu verbinden und wird alsdann regelmäßig auch der Gewerbeschein mit dem Legitimationsschein verbunden.

Andernfalls ist die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden, und wenn derselbe innerhalb des preußischen Staates keinen Wohnsitz hat, bei der Polizeibehörde des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb in Preußen beginnen will, — in Berlin stets bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — schriftlich oder zu Protokoll zu bewirken.

Für Ortschaften der vierten Gewerbe-Steuerabteilung erfolgt die Anmeldung bei der Polizeibehörde des Kreises (Landrat, Kreishauptmann usw.). Bei der Anmeldung muß der Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge angegeben, auch auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel Auskunft erteilt werden. Nach Maßgabe der Anmeldung fertigt diejenige Behörde, welcher die Festsetzung der Steuer obliegt, den Gewerbeschein aus und überweist denselben der mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kasse zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch die Regierung, kann jedoch für einzelne Gattungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen den der Regierung nachgeordneten Verwaltungsbehörden von dem Finanzminister übertragen werden.

Wegen der Form der Gewerbescheine, wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationsscheinen und wegen des sonstigen Verfahrens hat der Finanzminister die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. In die mit einem Legitimationsscheine nicht verbundenen Gewerbescheine kann auch das Signalement des Inhabers aufgenommen werden.

§ 7. Will der Gewerbetreibende nach Einlösung des Gewerbescheines im Laufe des Jahres ein anderes als das darin bezeichnete Gewerbe im Umherziehen beginnen oder letzteres auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waren oder Leistungen ausdehnen, oder Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge mitführen, ohne daß dies im Gewerbeschein vermerkt ist, oder in größerer als der darin angegebenen Anzahl, so ist er verpflichtet, hiervon vorherige Anmeldung behufs Aenderung bezw. Ergänzung des eingelösten oder Erteilung eines anderen Gewerbescheines zu machen. Die Bestimmungen des § 6 finden hierbei gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (§ 9) oder die Entziehung der Steuerfreiheit (§ 13) bedingt, hat die Regierung zugleich den zu entrichtenden Steuersatz, auf welchen jedoch der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag in Anrechnung gebracht wird, anderweit festzusetzen und die Aushändigung des Gewerbescheines gegen Erlegung des Mehrbetrages zu veranlassen.

§ 8. Der Inhaber eines Gewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der tatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbeschein an einen Anderen überlassen, noch Begleiter in größerer als der im Gewerbeschein angegebenen Anzahl mitführen.

§ 9. Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt in der Regel 48 Mk. für jedes Kalenderjahr.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers

1) für Gewerbe geringerer Art (vergl. nachstehend unter a und b), sofern solche nicht in einem für dieselben ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliche Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden u. dergl. m.) beeinträchtigt wird, ermäßigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark,
2) für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, der mit größeren Warenlagern umherziehenden Handeltreibenden usw. erhöhte Jahressteuersätze von 72, 96 oder 144 Mark festzusetzen. Insbesondere kann zufolge der Bestimmung unter 1 die Steuer
   a) für das Sammeln geringwertiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirtschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräte usw.) und diesen gleichzustellenden Gewerbebetriebe bis auf 6 Mark,
   b) für das Feilbieten von Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnissen und anderen Waren von geringem Werte (groben Holz-, Eisen-, Ton-, Bürstenbinderwaren und dergl.) und diesen gleichzustellenden Gewerbebetriebe bis auf 12 Mk., ausnahmsweise auch bis auf 6 Mk.

ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter u. dergl) oder sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesen Gewerben gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuersatz von 24 Mark nicht überschreiten.

§ 10. Den Mitgliedern von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche aus mindestens 4 Personen bestehen und unter einem Vorsteher ihr Gewerbe betreiben, können ermäßigte Steuersätze in gleicher Weise wie den im § 9 unter b bezeichneten Gewerbetreibenden bewilligt werden. Die Gewerbescheine für die Vorsteher und die Mitglieder solcher Gesellschaften können in einem Gwerbeschein zusammengefaßt werden.

§ 11. Die Steuer für den ausschließlich auf die Hohenzollerschen Lande beschränkten Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt in der Regel 10 Mk. für jedes Jahr. Die Regierung in Sigmaringen ist jedoch ermächtigt, nach näherer Anweisung des Finanzministers unter den im § 9 zu 1 bezeichneten Voraussetzungen ermäßigte Steuersätze von 7, 5, 4 oder 2 Mark festzusetzen und für Mitglieder von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche nur während einer Zeit von höchstens vier Wochen in den Hohenzollernschen Landen ihr Gewerbe ausüben, noch niedrigere Sätze anzuwenden.

Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen seinen Gewerbebetrieb in einem anderen Teile der Monarchie im Umherziehen ausüben will, ist verpflichtet, zuvor die Ausdehnung des Gewerbescheines durch diejenige Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe zuerst betrieben werden soll, zu beantragen und die nach den Vorschriften im § 9 zu bestimmende Steuer, jedoch unter Anrechnung des in den Hohenzollernschen Landen erlegten Betrages, zu entrichten.

§ 12. Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (§ 3), mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 unter 1 und im § 11 keinen Anspruch.

§ 13. Der Finanzminister kann ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Gewerbebetrieb steuerfrei gestatten und demgemäß die Regierungen zur Erteilung steuerfreier Gewerbescheine ermächtigen.

§ 14. Insoweit nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reichs oder nach besonderen Verträgen und Vereinbarungen nicht preußische Gewerbetreibende auf Befreiung von der Gewerbesteuer oder auf Ermäßigung derselben für Ausübung des Gewerbebetriebes in Preußen Anspruch haben, wird hieran durch dieses Gesetz nichts geändert.

Ingleichen bewendet es bei der von dem Finanzminister erteilten Ermächtigung für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Staatsangehörigen minder günstig als die eigenen Angehörigen behandelt und außer Verhältnis zu den von den Angehörigen anderer Länder in Preußen zu entrichtenden Steuern belastet werden, wie für diejenigen, welche für Rechnung der Angehörigen solcher Länder ein Gewerbe im Umherziehen in Preußen betreiben wollen, die Steuer bis auf das Achtfache zu erhöhen.

§ 15. Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebes sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebes im Laufe des Jahres findet eine Erstattung der Steuer für den eingelösten Gewerbeschein oder eines Teiles derselben in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbescheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden und wird der Gewerbeschein innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann die entrichtete Steuer ersteren Falls ganz, im letzteren Falle zu einem verhältnismäßigen Teile erstattet werden.

In Fällen solcher Art sind die Regierungen auch ermächtigt, auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheins oder seiner Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Gewerbebetriebs für deren Rechnung einen neuen Gewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuersatze oder steuerfrei zu erteilen.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben, wenn auch nur in einem Teile der Monarchie, ein, so ist der Finanzminister ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die erlegte Gewerbesteuer ganz oder teilweise erstatten zu lassen.

§ 16. Ist es glaubhaft gemacht, daß ein Gewerbeschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann die Erteilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden. Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschriften kann den Vorschriften des § 8 nicht genügt werden.

§ 17. Die Bestimmung unter b im § 39 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. S. 147) wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

„Wer den gesetzlichen Vorschriften wegen Entrichtung der Gewerbesteuer entgegen den Anfang eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes nicht anzeigt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt."

§ 18. Wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

§ 19. Wer nach Einlösung eines Gewerbescheines für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das in dem Gewerbeschein bezeichnete, oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichneten Gegenstände (Waren oder Leistungen) ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist, als die dem tatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 finden, wenn die Gegenstände des Gewerbebetriebes zu denjenigen gehören, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind (§ 56 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets, auch in den Fällen des § 19, auf eine dem doppelten Betrage des Jahressteuersatzes von 48 Mark, in den Hohenzollernschen Landen von 10 Mark, gleichkommende Geldstrafe zu erkennen ist.

§ 21. Wer nach Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen sein Gewerbe den Vorschriften im § 11 entgegen in einem anderen Teile der Monarchie im Umherziehen betreibt, ohne vorherige Einlösung des ausgedehnten Gewerbebescheines, hat eine dem doppelten Betrage der für die Ausdehnung des Gewerbescheines zu erlegenden Steuer gleiche Geldstrafe verwirkt.

§ 22. Neben den in den §§ 17, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Geldstrafen ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§ 23. Wird festgestellt, daß die in den §§ 18 bis 21 bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§ 24. Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§ 18, 19 und 21 der tatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 11 steuerfrei, beziehungsweise ohne Erhöhung des schon errichteten Steuersatzes hätte stattfinden dürfen, so tritt an die Stelle der in den §§ 18 bis 21 bestimmten Geldstrafen eine solche zum Betrage von 1 bis 30 Mk.

§ 25. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 8 trifft den Inhaber eines Gewerbescheines eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mk., sofern nicht wegen Verbindung des Legitimationsscheines mit dem Gewerbescheine auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen im § 149 unter Nr. 2, 4, 5 der Reichsgewerbeordnung Anwendung finden.

§ 26. Die auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden aber nicht beizutreibenden Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

§ 27. Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 17 bis 24 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die in den §§ 17 bis 21 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Ist der Beschuldigte in Haft oder hat derselbe in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen.

§ 28. Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der in den §§ 17, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Geldstrafe die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

Ingleichen ist für die im § 24 bezeichnete Feststellung im gerichtlichen Verfahren die einzuholende Erklärung der Regierung maßgebend.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltenen Steuer (§ 22) verbleibt in allen Fällen der Regierung.

§ 29. In den in den §§ 18 bis 21 gedachten Fällen können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

§ 30. Bei der Untersuchung und Entscheidung wegen der im § 25 dieses Gesetzes und im § 29 unter a des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 bezeichneten strafbaren Handlungen (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes und des Aufhörens eines Gewerbes) findet eine Festsetzung der Strafe durch die Regierung (§ 27) nicht statt.

§ 31. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten kommen gleichmäßig der Finanzdirektion für die Provinz Hannover und der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin für deren Geschäftsbezirk zu.

§ 32. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas anderes bestimmt, auch auf die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen Anwendung.

§ 33. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1876 in Kraft. Die bisherigen Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die §§ 7, 8, 20 bis 24, 34 unter b, 40 und 42 unter a des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. S. 147), die Bestimmungen der Beilage B zu demselben Gesetze unter Littr. L., der § 20 und der § 21 unter 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetzsamml. S. 697), das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom $\frac{\text{28. April 1824}}{\text{21. Mai 1824}}$ (Gesetzsamml. S. 125), das Regulativ vom 4. Dezember 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend (Gesetzsamml. für 1837 S. 14), die Allerhöchsten Kabinetts-Orders

vom 6. Oktober 1829 (Gesetzsamml. für 1830 S. 1), vom 30. Juni 1833 (Gesetzsamml. S. 81), vom 14. Oktober 1833 (Gesetzsamml. S. 126), vom 31. Dezember 1836 (Gesetzsamml. 1837 S. 13), der § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1874, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungsgesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Gesetzsamml. S. 219), das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen vom 14. September 1857 (Gesetzsamml. für 1858 S. 9) und die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. März 1875, betreffend einige Aenderungen der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen (Gesetzsamml. S. 181), werden vom 1. Oktober 1876 ab, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle, außer Kraft gesetzt.

§ 34. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1876.

d) **Ministerial-Bekanntmachung vom 27. November 1913, betr. Anmeldung mitgeführter Personen zur Krankenkasse.**

Nach § 459 der Reichsversicherungsordnung hat der Arbeitgeber, der eines Wandergewerbescheins bedarf, die in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse und, falls keine solche vorhanden ist, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheines nachsucht, hat er durch Vermittelung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach § 460 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit im Voraus zu entrichten. Die Krankenkasse bescheinigt nach dem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November d. Js. (R.-G.-Bl. S. 762) veröffentlichten Muster die angefangenen oder gestundeten Beiträge. Im Falle der nachträglichen Annahme weiterer Begleiter werden die Beiträge an die Behörde gezahlt, die nach § 62 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt, und von dieser der zuständigen Landkrankenkasse übermittelt (§ 461 Abs. 2 der R.-V.-O.) Der Wandergewerbeschein darf nur erteilt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt ist, die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter nur, wenn die Beiträge entrichtet oder gestundet sind. (§ 461 Abs. 3 der R.-V.-O., § 62 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1911.)

Für den Fall, daß Wandergewerbescheine für das Jahr 1914 beantragt werden, bevor die Bescheinigung nach § 461 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erteilt werden kann, hat der Bundesrat auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bestimmt (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November d. Js., R.-G.-Bl. S. 761), daß der Arbeitgeber für die auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1913 entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung eine Sicherung im Betrage von 24 Mk. für jeden in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, den er von Ort zu Ort mit sich führen will, an die Polizeibehörde zu zahlen hat, bei welcher der Wandergewerbeschein beantragt wird. Wird der Wandergewerbeschein für eine kürzere Zeit als für die Dauer eines Jahres beantragt, so ist der Betrag der Sicherheit entsprechend zu ermäßigen. In diesen Fällen darf der Wandergewerbeschein nur erteilt werden, wenn die Sicherheit geleistet ist, die Polizeibehörde hat den gezahlten Betrag demnächst an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Behörde, die nach § 62 der Gewerbeordnung nachträglich die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter zu erteilen hat, solange aus dem Wandergewerbeschein der Grundlohn und der Wochenbeitrag nicht hervorgehen.

Berlin W 9, den 27. November 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im besonderen:

7. Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe.

I. Allgemeines.

a) **Reichsgewerbeordnung** vom 26. Juli 1900 § 15 Absatz 2, 33, 40, 42 a, 45, 46, 49, 51, 53, 147 Ziffer 1, sowie Ausführungsanweisung zur G.-O. Ziffer 47 und 48.

§ 15 Abs. 2. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anordnungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden, geistigen Getränken an Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohner sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Absatz 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 40. Die in den §§ 29 bis 33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betrieb eines der in den §§ 30, 30a, 32 bis 33a und 34 sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder in anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier oder Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahme von diesem Verbot stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung.

§ 49. Bei der Erteilung der Genehmigung zu einer zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 51. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungs-

behörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehren-Rechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes.

Außer diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welcher bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, sowie Pfandvermittlern, Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

Zu a) Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung, vom 1. Mai 1904.

Den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der im § 33 erwähnten Gewerbe ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokal in zwei Exemplaren beizufügen.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher erteilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Anlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,
b) die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,
c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nötigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen. Da, wo die Prüfung der Bedürfnisfrage erforderlich ist, kann die Vorlage eines Lageplanes des zum Gewerbebetrieb bestimmten Hauses verlangt werden.

Ueber den Antrag hat sich unter Mitteilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

48. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt ihre Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige und endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebs sowie etwaige Einschränkungen *) genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen usw. nicht eingereicht (Ziffer 47 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher erteilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die für die Ortspolizeibehörde bestimmte Ausfertigung ist stempelfrei.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

Im Stadtkreise Berlin behält es bei dem durch Erlaß des Ministers des Innern vom 19. August 1900 (II d 318) genehmigten Verfahren sein Bewenden.

b) Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 1. August 1883.

XVI. **Titel.**

Gewerbepolizei.

B. Gewerbliche Konzessionen.

§ 114. Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Stadt-Ausschuß.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Stadt-Ausschuß zu.

Ueber den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zunächst die Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 119. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf die Klage der zuständigen Behörde:

1. Ueber die Untersagung des Betriebes der im § 35 der Reichsgewerbeordnung und der im § 37 a. a. O. gedachten Gewerbe;
2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.).

c) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. Februar 1835, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes überhaupt, für alle Teile der Monarchie.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes will ich, für alle Teile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnisscheines.

*) Anmerkung:

1. Als gewöhnlicher Branntweinschank im Sinne dieser Urkunde wird es angesehen,
   a) wenn die Verabfolgung von Spirituosen zum Genuß auf der Stelle anders als in Gläsern geschieht oder z. B. in Flaschen oder flaschenartigen Gefäßen (sogenannten Achtel-, Viertel- usw. Pfunden,
   b) wenn in Gläsern für den Mindestpreis von 10 Pfg mehr als ein Quantum von $^1/_{40}$ Liter = 25 ccm Spirituosen geschänkt wird.
2. Als Kleinhandel mit gewöhnlichem Branntwein wird es angesehen, wenn das Liter Spirituosen für einen geringeren Einheitspreis als 1,50 Mk. pro Liter im Wege des Kleinhandels verkauft wird.

Der Stadtausschuß.

2) Dieser Erlaubnisschein wird in den Städten von der Ortspolizeibehörde, nach vorgenommenem Gutachten der Kommunalbehörde, sowie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreislandrate stempel- und sportelfrei erteilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden.
3) Die Erlaubnis zum Beginn der zu 1 gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn
a) die Persönlichkeit, die Führungs- und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urteil der Ortspolizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder
b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4. Die Erlaubnis zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirtschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfnis der Anlage nicht anerkannt, die Polizeibehörde oder der Landrat aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statthaben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Erteilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder befürwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrat das Bedürfnis nicht anerkennen.
5.—9. pp.

Berlin, den 7. Februar 1835.

---

d) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb.

Zu mehrerer Sicherheit der Erfolge, welche bei Erlaß der Order vom 7. Februar 1835 inbetreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes beabsichtigt worden sind, bestimme ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. Mts. für sämtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1) Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Order vom 7. Februar 1835 unterworfen sein.
2) In allen zur vierten Gewerbesteuerabteilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Order wegen des Schankwirtschaftsbetriebes auch auf den Betrieb der Gastwirtschaft Anwendung finden.
3) In den unter 2) bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Ortspolizeibehörde, sondern der Kreislandrat die Erlaubnisscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu erteilen, welche den durch die Order vom 7. Februar 1835 und durch die gegenwärtige Order vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1844.

---

e) Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, vom 14. September 1879.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) wird hiermit bestimmt, daß die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt wird, fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll.

Bezüglich der Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Zulassung zu dem Betriebe dieser Gewerbe von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist.

Berlin, den 14. September 1879.

Der Minister des Innern.

---

f) Ortsstatut für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz, betr. den Nachweis eines Bedürfnisses bei Konzessionen zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Ausschänken von Wein, Bier usw. vom 1. August 1881.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1879, der an Stelle des § 33 Absatz 3 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 getreten ist; ferner zufolge der Verordnung des Herrn Ministers des Innern vom 14. September 1879 und in Gemäßheit des § 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1896 wird nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden und der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Gleiwitz folgendes Ortsstatut erlassen:

1. Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Bier, Wein oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken wird für den Stadtbezirk Gleiwitz fortan von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht.

2. Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 1. August 1881.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut für die Stadt Gleiwitz wird auf Grund des § 138 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 hierdurch genehmigt.

Breslau, den 14. Dezember 1881.

Der Provinzialrat der Provinz Schlesien

II. Gast- und Schankbetrieb im besonderen.

a) Ministerial-Vorschriften für die Anforderungen, welche an Gast- und Schank-Wirtschaften zu stellen sind, vom 26. August 1886.

Für die Anforderungen, welche an Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind, ist von dem Minister des Innern nach Vereinbarung mit dem Kultusminister unterm 26. August 1886 folgende Anleitung gegeben:

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften dürfen sowohl in den Städten wie auch auf dem platten Landen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften in unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßenteilen nicht zu gestatten. Die Einrichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist ferner ausgeschlossen:

In Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, bezw. in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren,

in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden,

in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein; insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind, als die Treppenläufe selbst.

Die Türen zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirtschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Türen und mit gut schließenden, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, **welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus** gestatten und, soweit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Oefen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber und dergleichen nicht vorhanden sein.

Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straße belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind.

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft **mindestens drei** wohleingerichtete **Schlafzimmer** für Gäste vorhanden sein.

Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 qm Bodenfläche und 12 Kubikmer Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirtschaft muß die nötige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfuhr und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirtschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf.

Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung pp. derselben die in dieser Beziehung an dem betreffenden Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

Berlin, den 26. August 1886.

---

b) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken,** vom 1. Juli 1904 (Amtsbl. S. 230).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. In öffentlichen Wirtschaften aller Art zum Ausschank geistiger Getränke dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde während der Zeit von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geistige Getränke (einschließlich des Ziders) nicht verabfolgt und Gäste in den zum öffentlichen Verkehr bestimmten Räumen nicht geduldet werden. Letztere sind während dieser Zeit geschlossen zu halten. Zu derselben Zeit ist der Kleinhandel mit Spirituosen (einschließlich des Ziders) verboten. Die von der Ortspolizeibehörde bewilligten Ausnahmen sind jederzeit widerruflich und bedürfen in den Landkreisen der Genehmigung des Landrats. Ausnahmen von der Morgenpolizeistunde dürfen sich nicht auf den Ausschank oder Verkauf von Branntwein, Spiritus und anderen Getränken mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Kognak, Arak, Liköre, Zider usw.) beziehen.

Die Polizeistunde kann, wo ein Bedürfnis dazu besteht, durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung allgemein oder durch Verfügung der Ortspolizeibehörde für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen des Abends bis 9 Uhr herabgesetzt werden.

Für Ortschaften, in welchen an allgemeinen Lohn- und Vorschußzahlungstagen infolge übermäßigen Genusses geistiger Getränke Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorgekommen und in Zukunft zu besorgen sind, kann die Ortspolizeibehörde — in den Landkreisen mit Zustimmung des Landrats — für diese Tage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen auf eine frühere Nachmittags- oder Abendstunde, als im Absatz 1 und 2 bestimmt ist, festsetzen.

In den Kreisen Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, den Amtsbezirken Laband und Richtersdorf des Kreises Tost-Gleiwitz sowie in den Stadtkreisen Beuthen OS., Gleiwitz, Kattowitz und Königshütte wird an Lohn- und Vorschußzahlungstagen, das sind:

a) der 15. eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Werktag, sofern er aber auf einen Freitag fällt, der darauffolgende Sonnabend,

b) der letzte eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Werktag,

die Polizeistunde für die Gast- und Schankwirtschaften hinsichtlich der Räume (mit Einschluß der Gärten und Höfe), in welchen der Ausschank gewöhnlichen Branntweins, einschließlich Zider, betrieben wird, auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt, derart, daß die gedachten Schankräume von diesem Zeitpunkte ab geschlossen gehalten werden müssen und Gäste darin nicht geduldet werden dürfen.

In den im vorstehenden Absatze bezeichneten Bezirken darf an den dort angegebenen Tagen von 4 Uhr nachmittags ab in sämtlichen Kleinhandlungen mit Spirituosen, sowie in denjenigen kaufmännischen Geschäften, einschließlich Konsumvereine, welche den Kleinhandel mit Spirituosen betreiben, ein Verkauf oder sonstiger Betrieb von Spirituosen, einschließlich Zider, nicht stattfinden. Räume, in denen lediglich Spirituosen, einschließlich

Zider, verkauft werden, müssen an den genannten Tagen von 4 Uhr nachmittags ab geschlossen gehalten werden.

Auf den Verkehr der Wohngäste in ihren Gastwirtschaften und des reisenden Publikums in Bahnhofswirtschaften finden die Bestimmungen über die Polizeistunde keine Anwendung.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, während Arbeitseinstellungen und Ruhestörungen von größerem Umfange sowie bei erheblichen Gemeingefahren und Unglücksfällen den Schankverkehr und Kleinhandel mit geistigen Getränken zu verbieten und die Gast- und Schankwirtschaften zu schließen.

Bei Feuersgefahr finden die Bestimmungen des § 22 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 345) Anwendung, in den Städten mit der Maßgabe, daß die in der Nähe des Brandortes liegenden Schankstätten zu schließen sind. Die Polizeibehörde bestimmt den Umfang der Schließung.

§ 3. Im Schankverkehr und im Kleinhandel ist die Verabfolgung geistiger Getränke (einschließl. Zider und Bier) zum eigenen Verbrauch oder auf Bestellungen für andere untersagt:

a) an Kinder unter 16 Jahren in Abwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten und an Schüler ohne Erlaubnis der Lehrer,
b) an angetrunkene Personen, sowie an solche, welche von der Ortspolizeibehörde zu Trunkenbolden erklärt worden sind,
c) an solche den Wirten usw. von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Personen, welche lüderlich und arbeitsscheu sind, oder welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person, das Eigentum oder die Sittlichkeit wiederholt bestraft und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind.

Zulässig ist die Verabfolgung von Bier im Wege des Kleinhandels an Kinder unter 16 Jahren.

Abgesehen von den mit Erlaubnis der Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Lehrer ohne Aufsicht auf Reisen befindlichen Kindern und Schülern darf den vorbezeichneten Personen der Verkehr in den Schankräumen nicht gestattet werden.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und deren Stellvertreter sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Räumen zu sorgen und alles zu verhindern, wodurch Völlerei, verbotenes Spiel, Hehlerei und Unsittlichkeit gefördert werden kann. Nötigenfalls haben sie der Ortsbehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu erstatten und deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 5. Der gleichzeitige Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft und eines Warenhandels in einem und demselben Raume oder in zwei offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Räumen ist, soweit nicht bereits erteilte Genehmigungen entgegenstehen, verboten.

Auf Konditoreien findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 6. In offenen Läden und Verkaufsstellen sowie in Schankräumen, für welche die Genehmigung zum Ausschank oder Kleinhandel mit Spirituosen nicht erteilt worden ist, dürfen Branntwein, Trinkspiritus und andere Getränke mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Kognak, Arak, Likör, Zider usw.) nicht aufbewahrt werden.

Ebenso dürfen in offenen Läden derjenigen Personen, welche die Genehmigung zum Kleinhandel mit Spirituosen, nicht aber zum Betrieb der Schankwirtschaft besitzen, Gläser und sonstige dem Genuß auf der Stelle dienende Gefäße oder Geräte nicht aufbewahrt werden.

Es darf dies auch nicht geschehen in den mit diesem Raume offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 7. Die nach der Straße oder dem Hausflur führenden Fenster und mit Glasfüllung versehenen Türen solcher Räume, in welchen der Kleinhandel mit Spirituosen betrieben wird, sind mit klarem, durchsichtigem Glase zu versehen. Der Einblick durch die Tür- und Fensterscheiben von der Straße und vom Hausflur darf während der Geschäftszeit nicht erschwert oder verhindert werden. Die Ausschmückung der Schaufenster durch Auslegung der üblichen Waren wird hierdurch nicht betroffen.

§ 8. Gast- und Schankwirte, welche das Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben beabsichtigen, sind verpflichtet, von der Person des Stellvertreters und dem mit ihm bestehenden Rechtsverhältnis 8 Tage vor Beginn der Stellvertretung der Ortspolizeibehörde unter Mitteilung der Genehmigungsurkunde und des mit dem Stellvertreter abgeschlossenen Vertrages Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die Gast- und Schankwirte sowie die Kleinhändler sind verpflichtet, ein Druckstück dieser Polizeiverordnung sowie das ihnen von der Ortspolizeibehörde übergebene und nach deren Anordnung fortlaufend zu ergänzende Verzeichnis der zu Trunkenbolden erklärten Personen an einem in die Augen fallenden Orte in den Wirtschafts- und Verkaufsräumen aufzuhängen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen härtere Strafe verwirkt ist.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf Konsumvereine, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 7. Oktober 1901 (Amtsbl. S. 294) sowie alle auf Grund des § 1, Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 bisher erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft.

Oppeln, den 1. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

c) **Polizei-Verordnung, betr. Einschränkung des Schnapsverkaufs und Schließung der Destillen,** vom 27. Dezember 1901.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz folgendes hierdurch verordnet.

§ 1. In Gast- und Schankwirtschaften, sowie den Kleinhandlungen mit Spirituosen darf nach 9 Uhr abends gewöhnlicher Branntwein (Schnaps) nicht verschänkt bezw. verkauft werden.

Die gewöhnlichen Schnaps-Schankstätten (Destillen) sind von diesem Zeitpunkt ab geschlossen zu halten.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 27. Dezember 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

d) **Polizei-Verordnung, betreffend die Einreichung von Verzeichnissen der von den Gastwirten zu Gleiwitz gestellten Preise und das Anschlagen derselben in den Gastzimmern, vom 23. März 1877.***)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und nach Beratung mit dem Magistrate wird in Ausführung des § 75 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 für die hiesige Stadt nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Bis zum 15. April cr. haben sämtliche Gastwirte Verzeichnisse ihrer Preise über Zimmermiete, Bett, Bedienung, Beheizung und der zu verabreichenden Speisen, Kaffee, Tee, sowie der sonstigen Getränke bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung einzureichen und in den Gastzimmern bis zum 1. Mai cr. anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeiverwaltung angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß Ueberschreitungen der Taxen auf Grund des § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung mit Geldbuße bis 150 Mark oder vier Wochen Haft zu bestrafen sind.

2. Zuwiderhandlungen in Betreff der Nichteinreichung der Preis-Verzeichnisse, der Anzeigen über die Abänderung der Preise und des Anschlagens der Verzeichnisse (Taxen) werden mit einer Polizeistrafe bis zum Betrage von 9 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Gleiwitz, den 23. März 1877.

Die Polizei-Verwaltung.

e) **Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Verkauf über die Straße seitens der Gast- und Schankwirte an Sonntagen,** vom 11. Juni 1896.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern vom 30. April d. J. wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der von Gast- und Schankwirten betriebene Verkauf „über die Straße" ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und demgemäß an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur in den für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden gestattet.

*) Anm. Auf Schankwirte, die nicht zugleich Gastwirte sind, bezieht sich diese Polizeiverordnung nicht.

2. Indessen wird den Gast- und Schankwirten auf Grund des § 105e der Gewerbe-Ordnung an Sonn- und Festtagen der Ausschank von Wein und Bier **vom Faß** über die Straße unbeschränkt **gestattet**, soweit nicht die Vorschrift im § 8 der Polizeiverordnung vom 28. Februar 1896*) über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Amtsblatt S. 78) entgegensteht.

3. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in **Flaschen**, sowie von Zigarren, Conditor-Waren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergleichen durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokales zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden erlaubt.

4. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche und ist durch die Verordnung vom 21. März 1895 (Extrabeilage zu Stück 12 des Amtsblattes vergl. Nr. 11 der Tabelle daselbst) zugelassen.

Oppeln, den 11. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

---

f) Regierungspolizeiverordnung, betreffend die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Proz., vom 25. September 1899 (Amtsbl. S. 298).

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Proz. nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. November 1899 in Kraft.

Oppeln, den 25. September 1899.

Der Regierungspräsident.

---

g) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 365. Wer in einer Schankstube oder in einem öffentlichen Vergnügungsort über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mk. bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

---

h) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, vom 6. März 1909 (Amtsbl. Stück 13, Extrablatt).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), ferner auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet:

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

(1.) Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen alle zum Ausschanke von Bier aus Fässern gegen Entgelt benutzten Vorrichtungen, sofern dabei Rohrleitungen und eine höhere Pressung als der natürliche Luftdruck zur Verwendung gelangen. Daneben finden, wenn als Druckmittel Kohlensäure verwendet wird, auf die Behälter für die flüssige oder gasförmige Kohlensäure die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 15. 9. 1905 (Amtsbl. S. 301) Anwendung, soweit nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

*) Anm. Jetzt Polizeiverordnung vom 14. Februar 1912.

§ 2. Anzeige- und Betriebserlaubnis.

(1.) Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben vor deren Ingebrauchnahme oder vor wesentlichen, d. h. das verwendete Druckmittel, die Art der Druckregelung oder die Kontrollvorrichtungen betreffenden Veränderungen der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Beifügung einer von dem Unternehmer und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnenden Beschreibung der Anlage schriftliche Anzeige zu erstatten. Ein Muster dieser Beschreibung ist beigefügt. (Anlage 1.)

(2.) Die Erlaubnis zur Benutzung wird von der Ortspolizeibehörde schriftlich erteilt, wenn die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden §§ 3 bis 7 festgestellt ist.

§ 3. Druckmittel.

(1.) Als Druckmittel darf bei Neuanlagen in der Regel nur Kohlensäuregas, das aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, verwendet werden. Bei vorhandenen Anlagen ist bis auf weiteres auch die Verwendung reiner, durch Filtern keimfrei gemachter verdichteter atmosphärischer Luft zulässig. Diese darf nur aus dem Freien und zwar an solchen Stellen entnommen sein, wo eine Verunreinigung der Luft nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Außerdem muß die Luftansaugeöffnung gegen den Eintritt von Regen und Schnee gesichert sein.

(2.) Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure ist zwischen den zum Abstiche bestimmten Fässern und der Kohlensäureflasche zur Druckregelung ein Zwischenbehälter oder ein Druckminderungsventil einzuschalten. Wird Druckluft verwendet, so ist zwischen der Luftpumpe und den zum Abstiche bestimmten Fässern ein Luftkessel anzuordnen. An die Stelle dieses besonderen Luftkessels kann der Windkessel der Luftpumpe treten, wenn er den Anforderungen des § 4a genügt.

(3.) Die Anwendung von Spritzvorrichtungen (Luft- und Bierspritzen) ist verboten.

(4.) Gefüllte Kohlensäureflaschen dürfen nicht geworfen werden; sie sind vor dem Umstürzen und vor Stößen zu bewahren und so aufzustellen, daß sie vor der unmittelbaren Wirkung der Sonnenstrahlen oder anderer Wärmequellen geschützt sind.

§ 4. Beschaffenheit der Druckregelvorrichtungen.

a) Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel.

(1.) Die zur Druckregelung dienenden Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel müssen einen Rauminhalt von mindestens 100 Litern haben. Für den Bau dieser Behälter kommen aus dem § 3 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 15. 9. 1905 (Amtsbl. S. 391) nur der Abschnitt b Abs. 1 Satz 1 und der Abschnitt c in Anwendung. Die Kohlensäurezwischenbehälter und die Luftbehälter müssen mit einer Reinigungs- und Besichtigungsöffnung von ausreichender Größe, einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem zuverlässigen Manometer und einer Wasserablaßvorrichtung versehen sein. An den Kohlensäurezwischenbehältern müssen sich außerdem eine Füll- und eine Auslaßvorrichtung für Kohlensäure und eine Vorrichtung zur Anbringung eines Kontrollmanometers befinden. Diese hat aus einem mindestens 15 mm langen, mit $^5/_8$ zölligem Gasgewinde versehenen zylindrischen Ansatz zu bestehen, der so anzuordnen ist, daß das mit einer entsprechenden Ueberwurfmutter versehene Kontrollmanometer leicht befestigt werden kann.

(2.) Das Sicherheitsventil darf nicht abgesperrt werden können; es muß bei einem Ueberdruck von höchstens $1^1/_2$ Atmosphären sicher abblasen. Das Sicherheitsventil ist ferner so einzurichten, daß es durch Plombenverschluß oder auf andere Weise gegen unbefugte Veränderung der Belastung gesichert werden kann.

(3.) Das Manometer darf nicht abgesperrt werden können und muß auf dem Zifferblatt bei $1^1/_3$ Atmosphären Ueberdruck eine deutlich erkennbare Marke tragen.

(4.) Die Wasserablaßvorrichtung ist an der tiefsten Stelle des Kohlensäurezwischenbehälters oder des Luftkessels anzubringen.

b) Druckminderungsventile.

(1.) Die Druckminderungsventile müssen so eingerichtet sein, daß sie nach richtiger Einstellung selbsttätig und sicher die gasförmige Kohlensäure mit dem beabsichtigten Höchstdrucke, der $1^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck niemals überschreiten darf, entweichen lassen.

(2.) Die Gehäuse der Druckminderungsventile müssen an deutlich sichtbarer Stelle in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma und des Wohnortes des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen.

(3.) Die Druckminderungsventile müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem Manometer und einer Vorrichtung zum Anbringen des Kontrollmanometers ausgerüstet sein. Für diese Vorrichtungen gelten die einschlägigen Bestimmungen im Abschnitt a Absatz 1, 2 und 3 des § 4.

§ 5. Leitungen und Zubehör (Zapfeinrichtungen).

a) Leitungen für die gasförmige Kohlensäure oder für die Druckluft.

(1.) Diese Leitungen können aus beliebigem Materiale bestehen; jedoch ist der zwischen dem Spundaufsatz (§ 5c) und dem Bierfange (Absatz 2) befindliche Teil der Leitungen aus bleifreiem Gummi oder aus reinem Zinne (§ 5b Absatz 1) herzustellen.

(2.) Um das Eintreten von Bier in die Kohlensäure- oder in die Druckluftleitung zu verhindern, ist in letzterer möglichst nahe dem Bierfaß ein Rückschlagventil anzubringen. Zwischen diesem und dem Druckminderungsventil oder dem Kohlensäurezwischenbehälter oder Luftkessel muß eine Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils vorhanden sein.

(3.) Die Saugleitungen der Druckluftvorrichtungen müssen überall dicht sein und auch dicht erhalten werden.

(4.) Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß in der Luftleitung ein geeigneter Oelfänger und außerdem ein durchsichtiges Glas angebracht sein, welches die Wirksamkeit des Oelfängers erkennen läßt. Der Oelfänger ist an seiner tiefsten Stelle mit einer nach jedesmaligem Gebrauch der Luftpumpe zu betätigenden Vorrichtung zum Ablassen des angesammelten Schmieröls zu versehen.

(5.) Zur jederzeitigen Beobachtung des in der Leitung herrschenden Druckes muß an der Ausschankstelle oder in angemessener Entfernung davon ein Manometer angebracht sein, dessen Zifferblatt bei $1^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck eine deutlich erkennbare Marke trägt.

b) Leitungen für das Bier.

(1.) Für die Bierleitungen dürfen nur Röhren aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als ein Gewichtsteil Blei enthaltendem Zinn verwendet werden.

(2.) Die Bierleitung muß überall eine glatte Innenfläche und, abgesehen von etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, vom Bierfasse bis zum Ablaufe des Zapfhahns (bei Automaten bis zum Automatenmechanismus) einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 mm Durchmesser haben und frei von Knicken und scharfen Krümmungen sein.

(3.) Etwaige Rohrverbindungen in der Bierleitung müssen so beschaffen sein, daß die innere Rohrwandungsfläche ohne Unterbrechung und ohne Absatz glatt durchgeht. Befinden sich lösbare Rohrverbindungen in einer Entfernung von weniger als 2 m vor und hinter der Kontrollvorrichtung (§ 6), so müssen sie so eingerichtet sein, daß eine willkürliche Lösung dieser Verbindungen ausgeschlossen ist.

c) Spundaufsätze oder Anstichhähne, Stecherrohre (auch Stocherrohre) oder Zapfhähne.

(1.) Diese Teile müssen, soweit sie nicht aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn bestehen, aus massivem Messing, Neusilber, Weißmetall oder ähnlichen Legierungen, die beim Gebrauche keine gesundheitsschädlichen Bestandteile an das Bier abgeben können, hergestellt werden; die Stecherrohre können auch aus Kupfer bestehen.

Der Anstichkörper des Anstichhahns und das Stecherrohr müssen, sofern sie nicht aus Zinn oder einem dem Zinn gleichwertigen Weißmetall bestehen, innen und außen, der obere nicht mit dem Bier in Berührung kommende Teil des Anstichhahns und der Zapfhahn müssen mindestens innen durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzug aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein. Die Verzinnung kann auf den Dichtungsflächen des Abstellhahns und des Zapfhahns fehlen.

(2.) Der Anstichkörper muß im Innern eine glatte zylindrische Bohrung haben.

(3.) Das Stecherrohr muß am unteren Ende (Sauger) behufs Prüfung der Reinhaltung und des Vorhandenseins der inneren Verzinnung geöffnet werden können. Der Durchgang des Hahnkükens im Abstellhahn muß zylindrisch sein, und seine Innenfläche muß die glatte Fortsetzung der zylindrischen Innenfläche des Hahngehäuses und des Stecherrohrs bilden.

(4.) Die Hahnkörper der Anstichhähne und die im Stecherrohre befindlichen Abstellhähne sind an passenden Stellen durch eingeschlagene oder eingefeilte Nummern oder sonstige Unterscheidungsmerkmale zu kennzeichnen.

§ 6. Kontrollvorrichtungen.

(1.) In den Bierleitungen, und zwar möglichst in der Mitte zwischen Bierfaß und Zapfhahn muß eine bequem zugängliche und leicht anzuwendende Kontrollvorrichtung vorhanden sein, welche von dem Regierungspräsidenten als geeignet anerkannt ist, um jederzeit den Zustand im Innern der Bierleitungsröhre zuverlässig festzustellen. Von der Anordnung einer besonderen Kontrollvorrichtung kann Abstand genommen werden, wenn die Bierleitung in einzelne Stücke zerlegt werden kann, die durch Hindurchsehen gegen das Licht oder, falls dies infolge Krümmung eines Rohrteils nicht möglich ist, durch Hindurch-

führen einer sauberen Rohrbürste mit biegsamem Stiel und durch Ausspülen dieser Bürste in klarem Wasser auf ihre Sauberkeit geprüft werden können.

(2.) Werden zu diesem Zwecke Kontrollhähne benutzt, so müssen sie so beschaffen sein, daß das Bierleitungsrohr ohne eine Querschnittsänderung geradlinig durch sie hindurchgeht und daß weiter eine Abstellung des Zulaufs des Bieres vom Fasse aus während der Vornahme der polizeilichen Revision nicht erforderlich ist. Die Kontrollfläche muß genau in den Ausschnitt des Leitungsrohrs hineinpassen, eine genügende Länge haben und durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzuge von reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein.

Kontrollhähne müssen in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen. Alle Kontrollvorrichtungen müssen mit einer Vorrichtung zur Anlegung einer polizeilichen Verschlußplombe versehen sein, die nur vom kontrollierenden Polizeibeamten entfernt und auch nicht beschädigt werden darf. Bei Kontrollhähnen muß die Plombierung die Feststellung des Hahnes in der vom kontrollierenden Beamten beabsichtigten Lage und außerdem die Unzulänglichkeit des Hahnkükens sichern.

Der Unternehmer hat von jeder Beschädigung und Entfernung der Verschlußplombe der zuständigen Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten.*)

§ 7. Besondere Vorschriften.

Für die Benutzung von Druckvorrichtungen zum Ausschank obergäriger Biere sind die etwa erlassenen besonderen Vorschriften betreffs der zur Vermeidung des Schäumens zu treffenden Vorrichtungen zu beachten.

§ 8. Aufstellung, Betrieb und Reinigung.

(1.) Die Bierausschankstelle muß derart angeordnet sein, daß es den Gästen möglich ist, das Einschänken des Bieres zu beobachten.

(2.) Alle beim Ausschanke von Bier unter Druck zur Verwendung kommenden Vorrichtungen (§§ 4 bis 7) sind dauernd in durchaus sauberem und ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß dieser Zustand leicht kontrolliert werden kann. Die Bierleitungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle vierzehn Tage, innen gründlich zu reinigen.

(3.) Die Art der Reinigung bleibt dem Betriebsunternehmer überlassen.

(4.) Zum Nachspülen nach der Reinigung muß einwandsfreies Wasser verwendet werden.

§ 9. Beaufsichtigung und Prüfungen.

(1.) Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben die polizeiliche Besichtigung ihrer Bierdruckvorrichtungen während des Betriebs jederzeit zu gestatten.

(2.) Für die Kohlensäurezwischenbehälter wird nur eine erstmalige Prüfung vorgeschrieben. Dabei ist das Fabrikschild, das die Firma oder den Namen und den Wohnort des Herstellers, das Jahr der Herstellung und den höchsten Betriebsdruck (nicht mehr als $1^1/_2$ Atmosphären) enthält, so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 10. Bescheinigungen.

Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden, durch welche die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme neuer Bierdruckvorrichtungen oder zu wesentlichen Veränderungen an vorhandenen Vorrichtungen erteilt ist [§ 2 Absatz (2)], sind mit den im § 7 der Polizeiverordnung vom 15. 9. 1905 (Amtsbl. S. 301), betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, genannten Bescheinigungen über die erstmaligen Prüfungen der Kohlensäurezwischenbehälter zusammen in Revisionsbücher nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) einzuheften, in welche die mit der Ueberwachung der Bierdruckvorrichtung beauftragten polizeilichen Beamten oder die dafür bestellten Sachverständigen das Prüfungsergebnis jedesmal nach der Prüfung sogleich einzutragen haben unter Angabe einer Frist, innerhalb welcher etwaige Mängel zu beseitigen sind. Die Revisionsbücher sind aufzubewahren und jederzeit dem kontrollierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 11. Sachverständige.

(1.) Die zur Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern (§ 9) und zur Ausstellung von Bescheinigungen (§ 10) zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Dieser bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

(2.) Die Bescheinigungen der in einem anderen Regierungsbezirke Preußens ernannten Sachverständigen gelten auch für den Regierungsbezirk Oppeln.

*) Dieser Absatz ist durch die Polizeiverordnung vom 15. August 1910 (Amtsbl. S. 333) hinzugefügt.

§ 12. Gebühren und sonstige Kosten.

(1.) Die Besitzer der Bierdruckvorrichtungen haben die Vorbereitungen zu den erstmaligen Prüfungen der Kohlensäurezwischenbehälter zu treffen, die erforderliche Hilfe bei den Prüfungen zu stellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. (Anlage 3.)

§ 13. Ausnahmen.

Der Regierungspräsident oder die etwa von ihm ermächtigten Ortspolizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind ins Revisionsbuch (§ 10) einzuheften.

§ 14. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Bestrafung verlangen, mit Geldbuße bis zum Betrage von 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Inkrafttreten der Verordnung.

(1.) Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung aller früheren, die gleiche Angelegenheit regelnden Polizeiverordnungen am 1. April 1909 in Kraft.

Bei Bierdruckvorrichtungen, die bisher schon der polizeilichen Aufsicht und der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und diesen entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Vorrichtung eintritt, auf Grund dieser Polizeiverordnung nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind oder ohne unverhältnismäßige Anforderungen ausführbar erscheinen.

(2.) Kohlensäurezwischenbehälter, die bisher noch nicht geprüft waren, sind spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung erstmalig zu prüfen.

Wenn ein Fabrikschild an dem Behälter nicht mehr vorhanden und der Hersteller nicht zu ermitteln ist, so ist auf dem nunmehr anzubringenden Fabrikschilde der höchste Betriebsdruck (nicht mehr als $1^1/_2$ Atmosphären) und außerdem zur Kennzeichnung irgend eine Nummer anzubringen.

Oppeln, den 6. März 1909.

Der Regierungspräsident.

Zu h) Ergängspolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1905 (G.-S. S. 265), ferner auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet:

§ 1. Die Anlage 2 zur Polizeiverordnung vom 6. März 1909 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 13), betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, wird bei B wie folgt abgeändert:

Hinter Ziffer 3 ist einzuschalten als Ziffer 4:

4. Die Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils (Bierfang) und des Rückschlagventils in der Kohlensäureleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß .....

.....

Nach Einschaltung dieser Ziffer sind die bisherigen Ziffern 4, 5, 6, 7 abzuändern in 5, 6 7, 8. In der neuen Ziffer 6 sind die Eingangsworte:

Der im Betriebe befindliche Anstichhahn ..... abzuändern in:

Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn .....

§ 2. Diese Ergänzungspolizeiverordnung tritt vom 15. November d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 26. Oktober 1912.

Der Regierungspräsident.

Zu h) Bekanntmachung.

Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom 6. März 1909 (Extrablatt zum Amtsblatt

Stück 13) und die Anlage 2 zu dieser Polizeiverordnung, Revisionsbuch für eine Bierdruckvorrichtung, erhalten folgende Fassung:

Ausführungsanweisung
zu der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Zu § 1. Unter die Polizeiverordnung fallen diejenigen Ausschankvorrichtungen, mittels deren gegen Entgelt Bier aus Fässern mit künstlichem Drucke verzapft wird, also nicht nur bei gewerblichem Ausschanke, sondern bei jedem gegen Bezahlung stattfindenden Verschanke, z. B. in Kasinos, Kantinen usw. Ausgenommen sind solche Vorrichtungen (einfache Zapfhähne), mittels deren das Bier aus den Fässern ohne Zuhilfenahme einer Rohrleitung unter dem gewöhnlichen Luftdruck abgezapft wird, und solche Vorrichtungen, mittels deren das Bier aus Krügen und ähnlichen Gefäßen (Siphons) mit künstlichen Drucken verschenkt wird.

Zu § 2. Der Begriff des Unternehmens ist in dieser Polizeiverordnung in demselben Sinne wie im Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebraucht; d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr die Bierdruckvorrichtung betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruckvorrichtung, d. h. derjenige, der tatsächlich über sie verfügen kann, gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgeblich.

Die Ortspolizeibehörden haben die eingehenden schriftlichen Anzeigen (Beschreibungen) zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in das jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und das auch die Daten der späteren Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen (§ 10) sowie die Daten für etwaige wesentliche Aenderungen der erteilten Betriebserlaubnisse aufnimmt.

Zu § 3. Trotzdem der Druckluftbetrieb gegenüber demjenigen mit flüssiger Kohlensäure mit mannigfachen Mängeln behaftet ist, konnte er dennoch nicht allgemein verboten werden. Es mußte vielmehr auch für die Zukunft die Möglichkeit gelassen werden, Druckluft als Druckmittel zuzulassen, und zwar:

1. in einzelnen Fällen, wo die Beschaffung flüssiger Kohlensäure auf große Schwierigkeiten stößt und wo gleichzeitig die Verhältnisse für Druckluftbetrieb günstig sind;
2. allgemein für gewisse Biersorten, die eine Behandlung mit Kohlensäure garnicht oder nicht gut, dagegen eine solche mit Druckluft ohne Schaden ertragen.

Druckluft wird mittels Luftpumpen oder unmittelbar mittels Druckwasser, das aus einem geschlossenen Gefäße die Luft verdrängt, hergestellt. In letzterem Falle sowohl wie dann, wenn Luftpumpen nicht von Hand, sondern mechanisch, etwa mittels der Wasserleitung, angetrieben werden, ist die Anordnung einer Vorrichtung zu empfehlen, die bei Ueberschreitung des im Luftkessel zulässigen größten Ueberdrucks die mechanische Antriebsvorrichtung selbsttätig stillstellt.

Außerdem ist dann, wenn die Druckluft durch einfaches Zusammendrücken von Luft in einem Gefäße durch eintretendes Druckwasser erzeugt wird, zwischen dem Luftkessel und dem Bierfaß in die Druckluftleitung ein durchsichtiger Wasserfänger zur Erkennung von etwa übergetretenem Wasser anzuordnen.

Aborte, Bedürfnisanstalten, Düngergruben und andere Sammelstätten für sich zersetzende organische Substanz müssen vom Eingange des Luftsaugrohrs in der Luftlinie mindestens 10 m entfernt sein. Der Eingang des Luftsaugrohrs muß mindestens 2,5 m über dem Erdboden gelegen und mit einem aus reiner Verbandwatte bestehenden Filter versehen sein, das zwischen zwei feinmaschigen Messingdrahtgeweben eingeschlossen ist. Diese Watte muß stets rein und trocken sein und nach Bedarf, mindestens aber allwöchentlich, erneuert werden.

Der Schutz der Luftansaugeöffnung gegen Eintritt von Regen und Schnee wird durch ein in angemessenem Abstande darüber angeordnetes, angemessen gestaltetes Dach oder dadurch bewirkt, daß das obere Rohrende senkrecht nach abwärts umgebogen wird.

Zu § 4a. Der Rauminhalt der Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel darf unter das Mindestmaß von 100 Litern nicht hinabgehen, weil der Kessel sonst nicht für genügend lange Zeit den Druck aufspeichern kann und dann also die Gefahr einer Ueberschreitung des festgesetzten größten Ueberdrucks von $1^1/_2$ Atmosphären vorliegt. Der Ueberdruck von $1^1/_2$ Atmosphären genügt in den weitaus meisten Fällen. Wo in einzelnen besonderen Fällen ein höherer Ueberdruck erforderlich sein sollte, kann ein solcher bis zum Höchstdrucke von zwei Atmosphären auf Grund des § 13 zugelassen werden, sofern nicht etwa die in Anwendung befindlichen Bierfässer zu Bedenken Anlaß geben.

Eine besondere Reinigungs- und Besichtigungsöffnung in den Kohlensäurezwischenbehältern und Luftkesseln ist nicht erforderlich, wenn der Kopf des Kessels abnehmbar ein-

gerichtet ist. Die Größe der Reinigungs- und Besichtigungsöffnung ist bei einem Durchmesser von mindestens 10 cm im allgemeinen als ausreichend anzusehen. Das die Druckluft dem Luftkessel zuführende Rohr ist im unteren Drittel der Höhe des Luftkessels, das die Druckluft nach dem Bierfasse fortführende Rohr ist im oberen Boden des Luftkessels an diesen anzuschließen.

Das die Angaben über die Firma des Lieferanten, die laufende Fabriknummer und die Größe des Rauminhalts in Litern enthaltende Fabrikschild ist an den Kohlensäurezwischenbehältern und den Luftkesseln anzulöten oder anzunieten und an den Kohlensäurezwischenbehälten so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

Um die Wirkung des Sicherheitsventils von dem Einfluß äußerer Widerstände möglichst unabhängig zu machen, werden Ventilsitz und Ventilteller entweder beide aus Metall hergestellt, oder der Ventilsitz aus Metall und der Ventilteller aus Hartgummi. Sogenannte Membranventile haben, wenn nicht sorgfältig hergestellte Membrane verwandt werden, leicht die Neigung zum Festkleben der Membran am Ventilsitz und damit zum verspäteten Abblasen. Solche Membranventile erhalten daher zweckmäßig eine Vorrichtung, mittels deren das Ventil nach Belieben gelüftet werden kann. Diese Vorrichtung muß aber so beschaffen sein, daß sie nicht Anlaß zu einer Ueberlastung des Sicherheitsventils geben kann. Der lichte Durchmesser der Ventilöffnung muß mindestens 1 cm betragen, und die Führung des Ventils muß so lang und so genau sein, daß es sich nicht ecken und festklemmen kann. Andrerseits muß der lichte Ventildurchmesser, um unzulässige Drucküberschreitungen in den Kohlensäurezwischenbehältern und Luftkesseln und damit im Bierfaß zu verhindern, mindestens zehnmal so groß sein, wie der lichte Durchmesser der engsten Stelle der Zuleitung zwischen der Kohlensäureflasche und dem Kohlensäurezwischenbehälter oder zwischen der Luftpumpe und dem Luftkessel. Erforderlichenfalls kann durch Veränderung des kleinsten Querschnitts in dieser Zuleitung das geforderte Verhältnis hergestellt werden.

Das Verbot der Absperrbarkeit des Manometers an den Kohlensäurezwischenbehältern und Luftkesseln rechtfertigt sich durch die in vielen Fällen vorliegende Unsicherheit der Bedienung und der Aufsicht.

Die Marke für den zulässigen größten Ueberdruck muß in roter Farbe auf dem Zifferblatte des Manometers, also unter dem Schutzglas angebracht werden. Dadurch wird ihrer Zerstörung sowohl als ihrer willkürlichen Verschiebung vorgebeugt.

Wenn der die Bierdruckvorrichtung besichtigende Polizeibeamte nicht mit einem Kontrollmanometer ausgerüstet ist, so kann er das Manometer nur für die Nullstellung prüfen. Zu dem Zwecke wird der Ueberdruck aus der Kohlensäure- oder Luftleitung durch Abblasen beseitigt. Dann muß das Manometer auf Null zeigen. Es empfiehlt sich, dann auch noch das Manometer mit dem Sicherheitsventile beim höchsten Betriebsdrucke zu vergleichen. Dazu wird der Druck soweit gesteigert, daß das Sicherheitsventil anfängt, abzublasen. Wenn in diesem Augenblicke das Manometer auf $1\frac{1}{2}$ Atmosphären zeigt, so ist, abgesehen von den sehr seltenen Fällen, daß das Sicherheitsventil und das Manometer in gleichem Maße unrichtig sind, anzunehmen, daß beide in Ordnung sind. Bläst das Sicherheitsventil nicht ab, wenn das Manometer einen Ueberdruck von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären anzeigt, so ist eines von den beiden Ausrüstungsstücken nicht in Ordnung und es müssen, da ein Kontrollmanometer nicht zur Hand ist, beide Teile beim Fabrikanten geprüft und danach ausgebessert werden. Wenn das Ablassen des Sicherheitsventils nicht durch das Gehör festgestellt werden kann, so verschließt man die Ausblaselöcher des Ventilgehäuses bis auf eines mit den Fingern, überzieht dies offene Loch mit einem Häutchen aus Wasser, Bier oder dergl. und beobachtet, ob und wann dies Häutchen aufgeblasen wird und zerplatzt.

Zu § 4 b. Um die Unsicherheit der Wirkung des Druckminderungsventils festzustellen, wird die von diesem Ventile nach dem Bierfaß führende Kohlensäureleitung abgesperrt, das Ventil der Kohlensäureflasche aber in der üblichen Weise offen gehalten. Unter diesen Umständen darf der Druck im Ventilgehäuse nicht über $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Ueberdruck steigen.

Im Falle eines Bruches der das Ventil bewegenden Membran darf der nunmehr nicht mehr genügend herabzumindernde Kohlensäuredruck nicht in das Bierfaß gelangen. Deshalb ist das Ventilgehäuse auf derjenigen Seite der Membran, wo die Membranbelastungsfeder sich befindet, mit einer genügend großen, ins Freie führenden Oeffnung zu versehen. Für das Sicherheitsventil und das Manometer des Druckverminderungsventils gilt das vorstehend in den Absätzen 5, 6 und 7 gesagte.

Zu § 5 a. Das Rückschlagventil in der Kohlensäure- oder in der Druckluftleitung wird am einfachsten als selbsttätiges Lippenventil ausgebildet und in dem sogenannten Spundaufsatz oder dicht darüber angebracht.

Die Vorrichtung zur Prüfung der Wirksamkeit des Rückschlagventils besteht gewöhnlich in einem durchsichtigen Glaszylinder von 0,5 Liter Inhalt, der so nahe als möglich am Rückschlagventil anzubringen ist, um denjenigen Teil der Druckgasleitung,

der bei Undichtheit dieses Ventils der Verunreinigung durch Bierschleim und Pilze ausgesetzt ist, so kurz als möglich zu machen; an diesen Bierfang können mehrere Kohlensäure- oder Druckluftleitungen angeschlossen werden. Diese Anschlüsse müssen so erfolgen, daß das in einer Leitung etwa zurücktretende Bier nicht in die anderen angeschlossenen Leitungen und namentlich nicht in die Hauptluft- oder Kohlensäureleitung hineingelangen kann.

Die Saugleitung muß deshalb vollständig dicht sein, weil durch etwaige Undichtheiten nicht gereinigte Luft eingesaugt wird. Bei den Besichtigungen der Bierdruckvorrichtungen ist besonders auf die Dichtheit des Anschlusses der Saugleitung an die Luftpumpe zu achten.

Wenn der Oelfänger aus durchsichtigem Glase hergestellt wird, so ist ein besonderes Glas zum Kenntlichmachen der Wirksamkeit des Oelfängers nicht erforderlich.

Wenn der Kohlensäurezwischenbehälter oder Luftkessel oder das Druckminderungsventil sich so nahe bei der Schankstelle befindet, daß von dort aus das an jenen Vorrichtungen befindliche Manometer bequem und genau erkannt werden kann, so kann auf das im Absatz (5) geforderte, besondere Manometer verzichtet werden.

Zu § 5b. Um das Reinhalten der Bierleitungen vom Bierschleim zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Leitungsrohre möglichst kurz, möglichst gradlinig und unvermeidbare Krümmungen möglichst schlank zu machen. Außerdem sind die Bierleitungen möglichst senkrecht anzuordnen.

Etwa in die Bierleitungen eingeschaltete Kühlvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie zum Ansetzen von Bierschleim nicht mehr Anlaß geben als die übrige Leitung. Kühlschlangen erhalten daher am besten die Gestalt einer zylindrischen Schraubenwickelung von möglichst großem Wickelungsdurchmesser.

Kühlkörper mit erweitertem Querschnitte, sogenannte Kühlzylinder, müssen so zerlegt werden können, daß sie im Innern jederzeit und überall bequem gereinigt und besichtigt werden können.

Auch der Zapfhahn muß innen völlig glatt sein. Dies gilt auch für die Bohrung des Hahnkükens; diese darf nicht größer sein als der anschließende Durchgang des Hahngehäuses und ihre Innenfläche muß in diejenige des Hahngehäusedurchganges glatt übergehen.

Innen mit einem Ueberzuge von reinem Zinn versehene Bleirohre dürfen für die Bierleitungen nicht verwendet werden, wohl aber Zinnrohre, die mit einem Schutzmantel aus Blei versehen sind. Auch sind Bierleitungsrohre aus Aluminium zugelassen.

Verbindungen in der Bierleitung durch Gummischläuche, die über die Rohrenden geschoben werden, sind nach § 5b Absatz 2 und 3 unzulässig, weil an der Verbindungsstelle die Gleichmäßigkeit der Innenfläche unterbrochen wird und ein Schlupfwinkel für Schmutz und Organismen entsteht.

Die Zahl der Verbindungsstellen in Bierleitungsröhren ist so klein als möglich zu machen. Die Verbindungen werden am besten mittelst Ueberwurfmuttern ohne irgend welche fremden Dichtungsmittel bewirkt.

Die in Absatz (3) erwähnte Einrichtung gegen willkürliches Lösen der Rohrverbindungen kann z. B. in einem mit Hilfe von Oesen, die an den Verbindungsteilen unlöslich befestigt sind, angebrachten Plombenverschluß bestehen; sie soll verhindern, daß nur das die Kontrollvorrichtung enthaltende Rohrstück und nicht die gesamte Rohrleitung gereinigt wird.

Zu § 5c. Der Anstichhahn oder Spundaufsatz bildet den Anschluß der Bierleitung an das Bierfaß. Er besteht aus einem unteren, kegelförmigen, mit eingedrehten, schraubenförmigen Rillen versehenen Teil (Anstichkörper), der in das Spundloch des Fasses eingestoßen und eingedreht wird, und einem oberen Teile, der einen Handgriff zum Einstoßen und Eindrehen des unteren Anstichkörpers und oben eine Stoffbüchse trägt, durch die das bis fast auf den Boden niedergehende Stecherrohr, das seinerseits oben unter Einschaltung eines Absteilhahns an die Bierleitung angeschlossen ist, aus dem Anstichhahn austritt. Der Anstichhahn muß, im Innern glatt zylindrisch, ausgebohrt sein, um die Reinhaltung und ihre Kontrolle zu erleichtern.

Es empfiehlt sich, gleich bei der Beschaffung einer Bierdruckvorrichtung einen überzähligen Anstichhahn mit zu beschaffen und diesen mit den anderen Anstichhähnen in regelmäßiger Abwechselung zu benutzen, so daß für sämtliche vorhandene Anstichhähne der Verzinnungszustand ungefähr derselbe ist. Der revidierende Beamte oder Sachverständige (vergl. zu § 9) kann dann, wenn bei der Revision das Herausnehmen des im Betriebe befindlichen Anstichhahns aus dem Fasse wegen Schädigung des Bieres untunlich erscheint, vorläufig den Befund des nicht im Betriebe befindlichen Anstichhahns als maßgeblich annehmen und von der Beschaffenheit des gerade im Betriebe befindlichen Hahnes sich bei passender Gelegenheit überzeugen. Um hierbei die verschiedenen Anstichhähne und Absteil-

hähne unterscheiden zu können, ist in Ziffer (4) die Anbringung von Unterscheidungsmerkmalen gefordert. Bei Anstichhahnkörper mit einer Verschlußvorrichtung, die beim Herausnehmen des Stecherrohres die obere Einführungsbohrung für dieses verschließt, kann die Revision wenigstens des Stecherrohres auch im Betriebe erfolgen.

Gewöhnlich wird das untere Ende des Stecherrohres abschraubbar und so zwecks Besichtigung und Reinigung des Rohrinnern öffnungsfähig gemacht.

Durch die Vorschrift des § 5 b Ziffer (2) der Polizeiverordnung werden diejenigen doppelläufige Zapfhähne (Zapfhähne, mittels deren Bier aus zwei verschiedenen an den Zapfhahn angeschlossenen Leitungen je nach dessen Stellung verschänkt werden kann) dann verboten, wenn sie im Innern eine Abweichung vom kreisförmigen Querschnitte der übrigen Bierleitung oder Knicke und scharfe Krümmungen aufweisen. Doppelläufige Zapfhähne, die von diesen Fehlern frei sind, würden also zulässig sein. Es bleibt aber zu bedenken, daß doppelläufige Zapfhähne infolge der Möglichkeit, während des Zapfens unmerkbar zwei verschiedene Flüssigkeiten zu mischen, zur Vornahme betrügerischer Handlungen anreizen und unter Umständen sogar die Beimischung gesundheitsgefährlicher Flüssigkeiten zum Biere ermöglichen. Ob mit Rücksicht hierauf ein allgemeines Verbot der doppelläufigen Zapfhähne im § 5 b der Polizeiverordnung angezeigt erscheint, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Verwaltungsbezirke zu entscheiden. Insoweit dieser Weg nicht beschritten wird, ist in Fällen, in denen der Verdacht eines Mißbrauchs der doppelläufigen Zapfhähne vorliegt, bei den regelmäßigen Revisionen der Bierdruckvorrichtungen (§ 9) auf diesen Punkt besonders zu achten.

Zu § 6. Der Kontrollhahn ist in der Regel als Hahn ausgebildet, durch den die Bierleitungsröhre in einem spitzen Winkel zur Hahnenachse hindurchgeführt wird. Die kräftige Verzinnung der die Fortsetzung der Bierleitung bildenden, mindestens 40 mm langen Ausfräsungen im Kontrollhahn wird am besten dadurch bewirkt, daß diese Ausfräsungen mit einem höchstens ein Hundertteil Blei enthaltenden Zinnrohr ausgelegt werden. Dieses Zinnrohr muß an den Enden mit dem Hahngehäuse bezw. den Hahnküken dicht und glatt verlötet sein. Das Hahngehäuse trägt auf der einen Seite innen die eine Hälfte der im Hahne der Länge nach achsial aufgeschnittenen Leitungsröhre, auf der anderen, gegenüberliegenden Seite einen Ausschnitt, der hier das Hahnküken frei sehen läßt. Das Hahnküken trägt auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten die Ergänzungen der im Hahnengehäuse befindlichen Leitungsrohrhälfte zum vollen Rohre. Wenn die eine dieser Ergänzungshälften über der zugehörigen Rohrstückhälfte im Gehäuse liegt, so liegt die andere offen unter dem Ausschnitt im Gehäuse. Das durch die Ausfräsungen des Hahnkükens und des Hahngehäuses dargestellte Stück der Bierrohrleitung muß überall die glatte Fortsetzung dieser Leitung bilden; etwaige Vorsprünge an den Uebergangsstellen würden Anlaß zu besonders starkem Ansatze von Bierschleim geben. Da nun der Kontrollhahn nach dem Einbau in die Rohrleitung auf die Glattheit der Innenfläche nicht mehr untersucht werden kann, so ist es wichtig, hiervon sich vor dem Einbau durch Hindurchsehen gegen das Licht zu überzeugen.

Durch Plombierung seitens des kontrollierenden Polizeibeamten wird die eine Stellung des Hahnes für den Betrieb festgelegt. Behufs Prüfung des inneren Reinheitszustandes der Rohre wird vom Beamten die Plombe gelöst und das Hahnküken soweit gedreht, daß die früher die Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckende Rohrhälfte unter dem Gehäuseausschnitt zu liegen kommt und so den ihr entsprechenden Teil des Rohrinnerns sichtbar macht, während die früher unter dem Ausschnitte befindliche Rohrhälfte jetzt die entsprechende Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckt und so die Bierleitung auch während der Revision im Betriebe zu erhalten ermöglicht.

Sollten über den Befund des im Kontrollhahne sichtbar gemachten Rohrinnern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem kontrollierenden Beamten (§ 9) und dem Betriebsunternehmer bestehen, diese auch nicht durch Herausnehmen des Hahnkükens aus dem Hahngehäuse und Einblicknahme in dieses beseitigt werden, so plombiert der Beamte zwecks demnächstiger Einholung maßgeblicher Entscheidung den Hahn in derjenigen Stellung, in der die strittige Rohrhälfte unter dem Ausschnitte liegt, und außerdem die über dem genannten Ausschnitte befindliche Verschlußkappe. (Gewöhnlich werden durch eine Plombe das Hahnküken und die seinen Vierkant zugleich mit umgreifende Verschlußkappe gleichzeitig festgelegt.) Wer in Streitfällen über das Maß der Verschmutzung im Kontrollhahne zu entscheiden hat, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Die Verwendung sogenannter Kontrollgläser als Kontrollvorrichtung hat den Mangel, daß geringere Grade von Verschmutzung erst nach dem Eintrocknen des angesetzten Bierschleims erkennbar werden, und daß für dieses Trockenwerden eine zu lange Zeit erforderlich ist.

Für möglichst gradlinig oder in schlanken Krümmungen verlaufende Rohrleitungen haben sich die Rohrbürsten als Kontrollvorrichtungen bewährt. Diese bestehen aus einer vorn an einem langen biegsamen Stiel befestigten, straff durch die Rohrleitung hindurchgehenden steifborstigen Bürste. Der kontrollierende Beamte führt diese Bürste durch

die ganze Bierleitung hindurch und wäscht sie dann in einem Glase klaren Wassers aus, nachdem er sich vorher überzeugt hat, daß die Bürste rein war und das Wasser nicht trübte. Das Maß der nachher erfolgten Trübung des Wassers mißt die Verschmutzung der Bierleitung. Die Anwendung der Stielbürste als Kontrollvorrichtung hat den Nachteil, daß während des Durchführens der Bürste durch die Bierleitung diese für den Bierausschank nicht verwandt werden kann.

Die Verwendung von sogenannten Gliederbürsten (ohne Stiel), die mittels Wasserdruck durch die Bierleitung getrieben werden, ist für Kontrollzwecke nicht zulässig, weil mit der Gliederbürste zugleich eine ziemlich große Menge Druckwassers aus dem Rohre hervorkommt und so die Bürste noch vor dem Ausspülen im Wasserglas auswäscht.

In ganz oder nahezu geradlinig verlaufenden Rohrleitungen können auch metallene Rohreinsatzstücke von solcher Länge (mindestens 5 cm), daß man nach dem Herausnehmen beim Durchsehen den Zustand der Innenfläche überall deutlich erkennen kann, als Kontrolleinrichtung verwendet werden. Es ist auch hier sorgsam darauf zu achten, daß diese Einsatzstücke genau zwischen die Enden der Bierleitungsröhre passen, und daß die Innenflächen dieser Röhre und des Einsatzstückes durchaus glatt ineinander übergehen.

Es empfiehlt sich, zu jedem Rohreinsatzstück ein gleiches im Vorrat zu halten, um durch schnelles Einsetzen des letzteren die Unterbrechung des Ausschankbetriebes bei der Prüfung des Betriebsstücks möglichst kurz zu machen; namentlich für den Fall, daß der Unternehmer den vom Beamten behaupteten Verschmutzungszustand bestreitet.

Wo die Bierleitung zwecks Revision in einzelne Stücke zerlegt wird, ist es nicht unbedingt erforderlich, jedesmal sämtliche Teile der Bierleitung zu prüfen. Es empfiehlt sich aber dann, bei verschiedenen Revisionen verschiedene Teile der Leitung zu untersuchen. In solchen teilbaren Bierleitungen müssen die etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, wenn die Verbindungsstellen der Leitungsteile jederzeit lösbar sein sollen, derart zerlegbar sein, daß sie innen jederzeit bequem gereinigt und nachgesehen werden können. (Zylinderkühler) Kühlschlangen, die nicht mittels einer Rohrbürste am biegsamen Stiele gereinigt und auf Sauberkeit geprüft werden können, müssen durch Laugen, heißes Wasser, Dampf oder andere Mittel gereinigt werden und sich in Bierleitungen mit besonderen Kontrollvorrichtungen befinden; diese sind möglichst nahe dem Schlangenkühler anzuordnen.

Zu § 8. Wo es irgend möglich ist, sollte die Bierausschankstelle an einer hellen, übersehbaren Stelle im Schankraume sich befinden.

Den Ortspolizeibehörden wird empfohlen, solche Reinigungsverfahren und -vorrichtungen, die den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, und solche, die für eine zuverlässige Reinigung sich als besonders geeignet erwiesen haben, öffentlich bekannt zu geben. Außer den schon genannten Reinigungsverfahren mittels Stielbürsten und Gliederbürsten kommen solche mittels heißer Sodalauge, heißen Wassers und andere in Betracht.

Sodalösungen zum Reinigen von Bierdruckleitungen aus Aluminium dürfen nicht mehr als 5 v. Hundert Soda enthalten, da sonst das Aluminium stark angegriffen wird.

Zu § 9. Im allgemeinen genügt es, wenn die Bierdruckvorrichtungen zweimal im Jahre untersucht werden.

Die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckleitungen erstreckt sich:

1. auf den Reinheitszustand der gesamten Anlage, namentlich des Innern der Bierleitung bis zum Zapfhahn; dabei ist, wenn nicht ganz besondere Gründe die sofortige Untersuchung der ganzen Anstichvorrichtung nötig machen, hiervon abzusehen, da das Herausnehmen derselben aus dem Faß, ja sogar schon das Herausnehmen des Stechers, das im Faß befindliche Bier der Gefahr des Verderbens aussetzen würde (vergl. Ausführ.-Anw. zu § 5c),
2. auf die ordnungsmäßige Wirkung der Druckminderungsventile oder der Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel nebst Zubehör,
3. auf die Innehaltung der übrigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern.

Die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckvorrichtungen wird bewirkt durch die Polizeibeamten der Ortspolizeibehörden oder durch eigens für diesen Zweck von den Ortspolizeibehörden oder von den Kreisen angestellte oder bestellte Sachverständige. Diese Personen sind mit einer Ausweiskarte zu versehen und ihre Anerkennung als Sachverständige ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Untersuchung der Druckminderungsventile auf ordnungsmäßige Wirkung (vergl. zu 4b Abs. 1) erfolgt gelegentlich der sonstigen polizeilichen Revisionen.

Der bei der erstmaligen Prüfung von Kohlensäurezwischenbehältern anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck (§ 4a) um 1 Atmosphäre übersteigen.

Zu § 10. Bei den polizeilichen Revisionen ist festzustellen, ob die Bezeichnungen an den Kohlensäurezwischenbehältern mit den Angaben auf den zugehörigen Bescheinigungen über die erstmalige Prüfung übereinstimmen.

Die Beseitigung der in den Revisionsbefunden angegebenen Mängel ist nach Ablauf der festgesetzten Frist festzustellen und darüber im Revisionsbuch ein Vermerk zu machen.

Zu § 11. Als Sachverständige für die erstmaligen Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern sind tunlichst private Sachverständige zu bestellen. Wo für die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckvorrichtungen besondere Sachverständige bestellt sind, können auch diese, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse aufweisen, als Sachverständige für erstmalige Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern bestellt werden.

Zu § 12. Während in den übrigen Paragraphen dieser Polizeiverordnung der Betriebsunternehmer, d. h. derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr die Anlage betrieben wird, als verantwortlich für die Innehaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung bezeichnet ist, ist hier mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317), an dem Ausdrucke „Besitzer" festgehalten worden. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruckvorrichtung auch der Betriebsunternehmer sein.

Die Gebührenberechnungen der Sachverständigen sind dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung und Einziehung der Gebühren zu überreichen.

Die Gebühren sind in den Regierungshauptkassen bei den Asservaten in Einnahme und Ausgabe zu buchen.

Den Zahlungspflichtigen sind die Urschriften der Gebührenberechnungen als Zahlungsanweisungen zu übersenden.

Für die Entscheidung der Frage, ob der mit der Leitung des Betriebs Beauftragte an Stelle des Unternehmers zu bestrafen ist, sind die Tatumstände maßgeblich.

Zu § 13. Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung sind, soweit es sich um bestehende Anlagen handelt, in Breslau-Stadt an den Polizeipräsidenten, in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern an die Polizeiverwaltungen, im übrigen an die Landräte zu richten.

Anträge auf Gewährung von Ausnahmen für Neuanlagen sind bei den Regierungspräsidenten anzubringen.

Oppeln, den 26. Oktober 1912.

Der Regierungspräsident.

Revisionsbuch für eine Bierdruckvorrichtung.

Bezeichnung und Betriebsort (Gemeinde, Straße, Hausnummer) der Betriebsstätte .....

Name und Vorname des Unternehmers (Besitzer oder Pächter oder Betriebsführer) .....

Art der Bierdruckvorrichtung (Druckluft oder Kohlensäure, Luftkessel oder Druckminderungsventil, Zahl der Zapfstellen, Art der Kontrollvorrichtungen, Art der Kühlvorrichtungen) .....

Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf vorschriftsmäßige Beschaffenheit .....

A. Für Bierdruckvorrichtungen mit Druckluftbetrieb.

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters .....

.....

2. Die Luftrohrleitung von der Ansaugstelle (Filter) bis zur Drucklufterzeugung (einschließlich) gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: .....

.....

.....

3. Die Luftrohrleitung von der Drucklufterzeugung bis zum Windkessel gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: .....

.....

.....

4. Der Windkessel Nr. ..... gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

.....

.....

5. Der Bierfang und das Rückschlagventil in der Druckluftleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

.....

.....

6. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen ..... nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen ..... waren — soweit sie (außerhalb des Fasses) besichtigt werden konnten, — nicht — in Ordnung; nämlich .....

.....

.....

7. Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen ..... nebst dem Stecherrohr und dem Abstellhahn mit dem Kennzeichen ..... gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

.....

.....

8. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de ..... Stücke ..... der Leitung — nicht — in Ordnung; nämlich .....

.....

.....

9. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war nichts — folgendes — zu erinnern: .....

.....

.....

Die oben genannten Mängel sind bis zum ..... zu beseitigen.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift.)

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift.)

B. Für die Bierdruckvorrichtungen mit Kohlensäurebetrieb.

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters: .....

.....

2. Die Aufstellung der Kohlensäureflasche gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: .....

.....

.....

3. Der Kohlensäurekessel Nr. ..... — das Druckminderungsventil Nr. ..... gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: .....

.....

4. Die Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils (Bierfang) und des Rückschlagventils in der Kohlensäureleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: .....

.....

5. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen ..... nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen ..... waren — soweit sie — (außerhalb des Fasses) besichtigt werden konnten — nicht — in Ordnung, nämlich: .....

.....

6. Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen ..... nebst dem Stecherrohr und dem Abstellhahn mit dem Kennzeichen ..... gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß: .....

.....

.....

7. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de ..... Stücke ..... der Leitung — nicht — in Ordnung; nämlich: .....

.....

8. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war nichts — folgendes — zu erinnern: .....

.....

Die oben genannten Mängel sind bis zum ..... zu beseitigen.

....., den ..... 19 .....

(Unterschrift.)

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

....., den ..... 19 .....

(Unterschrift.)

---

i) **Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften,** vom 23. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 33, 40 und Amtsblatt S. 113).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen:

I. 1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechzehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 1 höchstens sechzehn Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 3 höchstens siebzehn Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechzigmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen acht Uhr morgens und zehn Uhr abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Absatz 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verflossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II. 7. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

III. 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfundvierzigmal zulässig.

Von dem in Ziffer 6 Satz 2 enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Kellnerinnen sind.

Berlin, den 23. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

k) **Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Reichskanzlers über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften,** vom 12. März 1902 (Min.-Bl. d. i. V. S. 72 und Amtsbl. S. 114).

A. Die regelmäßige, für jede Woche siebenmal zu gewährende Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre ist auf die Mindestdauer von 8 Stunden, für Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren auf die Mindestdauer von 9 Stunden festgesetzt. Durch Polizeiverordnung kann auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre die neunstündige Ruhezeit vorgeschrieben werden. In größeren Städten wird sich eine entsprechende Ausdehnung der Ruhezeit meist schon durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Gehilfen und Lehrlinge häufig in so weiter Entfernung von der Betriebsstätte wohnen, daß ihre Ruhezeit durch die Zurücklegung des Hin- und Rückweges erheblich verkürzt wird. Die Ortspolizeibehörden aller Orte mit mehr als 50000 Einwohnern werden daher veranlaßt, alsbald den Erlaß einer der Ziffer 1 Absatz 2 der Bestimmungen des Bundesrates entsprechenden Polizeiverordnung zu erwägen und bis zum 1. Oktober d. Js. an die vorgesetzten Regierungspräsidenten darüber zu berichten, ob eine solche Verordnung erlassen worden ist oder welche Umstände etwa zur Abstandnahme von dieser Maßregel geführt haben.

B. „Höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Ziffer 1 Absatz 3 der Bestimmungen des Bundesrats ist der Regierungspräsident.

Die Vorschrift, welche der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten bis auf 7 Stunden herabzusetzen, ist der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entsprungen, welche häufig in kleineren Bade- und Kurorten, namentlich in Gebirgsgegenden obwalten, wo sich der hauptsächliche Fremdenverkehr auf wenige Monate im Jahre beschränkt und wo die Beschaffung eines zur Durchführung der achtstündigen Ruhezeit erforderlichen Aushilfspersonals häufig unverhältnismäßige Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen werden in größeren Orten, wo Kurbäder und ähnliche Heilanstalten für Fremde eingerichtet sind, regelmäßig nicht vorliegen.

Von der Befugnis aus „Ziffer 1 Absatz 3 wird daher der Regel nach nur in den kleineren Bade- und anderen Kurorten Gebrauch zu machen sein. Um eine einheitliche Handhabung der gedachten Vorschrift zu sichern, ordnen wir bis auf weiteres an, daß eine Herabsetzung der in Ziffer 1 Absatz 1 vorgeschriebenen Ruhezeit nur mit unserer Zu-

stimmung erfolgen darf. Die Herren Regierungspräsidenten wollen demgemäß gegebenen Falles unter Darlegung des besonderen Sachverhalts an uns berichten.

C. Die Bestimmung der Tage, an denen bis zu sechzigmal im Jahre Ueberarbeit im Betriebe zulässig ist (Ziffer 3), unterliegt der eigenen Wahl des Arbeitgebers. Mehr als sechzigmal im Jahre darf in keinem Falle Ueberarbeit für den Betrieb stattfinden.

D. Für das in Ziffer 5 Absatz 1 vorgeschriebene Verzeichnis ist das beiliegende Muster den Wirten zur Verwendung zu empfehlen.

E. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigenden Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe mindestens einmal im Jahre eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen vorliegt.

Der revidierende Beamte hat festzustellen:

I. ob jedem Gehilfen oder Lehrling regelmäßige Ruhezeiten siebenmal für die Woche gewährt werden, ob diese Ruhezeiten mindestens die in Ziffer 1 der Bestimmungen vorgeschriebene Stundenzahl in ununterbrochener Folge erreichen und ob der Zeitraum zwischen zwei Ruhepausen die in Ziffer 2 vorgeschriebene Höchstdauer nicht übersteigt;

II. ob seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezw. seit der letzten Revision die nach Ziffer 4 Absatz 1, 2 zu gewährenden besonderen 24stündigen Ruhezeiten mindestens in jeder dritten — in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern in jeder zweiten Woche — gewährt worden sind und ob in jeder zwischenliegenden Woche außer den regelmäßigen Ruhezeiten (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden gemäß Ziffer 4 Absatz 3 bewilligt worden ist;

III. ob diese letztere Ruhezeit in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends lag;

IV. ob die nach Ziffer 5 anzulegenden Verzeichnisse vorhanden und ordnungsmäßig geführt, insbesondere, ob die Eintragungen für alle abgelaufenen Wochen erfolgt sind;

V. ob Ueberarbeit im Betriebe (Ziffer 3) während des Kalenderjahres nicht öfter als 60mal (im Jahre 1902 nicht öfter als 45mal) stattgefunden hat und ob auch in diesen Fällen für die Woche eine Unterbrechung durch 7 Ruhezeiten von der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Dauer erfolgt ist;

VI. ob Gehilfen oder Lehrlinge unter sechzehn Jahren in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beschäftigt werden;

VII. ob Gehilfen oder Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Wirtes gehören, und welche nicht etwa schon zur Zeit der Verkündung der Bestimmungen des Bundesrats Kellnerinnen waren, während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

Der revidierende Beamte hat bei jeder Revision in die gemäß Ziffer 5 angelegten Verzeichnisse einen Revisionsvermerk einzutragen.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidierten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

F. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionstätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

G. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrates unterliegen der Strafvorschrift in § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

H. Den Bestimmungen des Bundesrates unterliegen nach Ziffer 7 der Bekanntmachung diejenigen Personen nicht, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Demnach ist die Anwendung der Vorschriften z. B. ausgeschlossen für diejenigen in offenen Verkaufsstellen, wie Weinhandlungen und Kolonialwarengeschäften, und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden, da die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch § 139c der Gewerbeordnung geregelt ist. Ebenso bleiben von den gegenwärtigen Bestimmnngen Gehilfen und Lehrlinge befreit, welche hauptsächlich im Betriebe von Bäckereien oder Konditoreien, die den Bestimmungen des Bundesrats vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) unterliegen, und nur nebenher oder gelegentlich in einee mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden. Ferner würden auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig oder mit Motoren betriebenen Brauereien usw., wenn sie nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben ver-

bundenen Schankwirtschaft Verwendung finden, den gegenwärtigen Vorschriften nicht unterworfen sein, da ihre tägliche Arbeitszeit den Bestimmungen in §§ 135 bis 139 der Gewerbeordnung bezw. der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565, 566) unterliegt.

Berlin, den 12. März 1902.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Gemeinde: ..... Kalenderjahr 19.....

Bezeichnung des Betriebes .....

.....

.....

Name des Besitzers oder Leiters: .....

.....

Verzeichnis

der gemäß Ziffer 4 der Bestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 gewährten Ruhezeiten.

Nachweisung der im Betriebe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge.		Nr. der Woche	Dem / Der Nebengenannten wurde gewährt: an den unten angegebenen Tagen: Wochentag	Tages- u. Monatsdatum	eine mindestens 24-stünd. Ruhezeit gemäß Ziff. 4, Abs. 1, 2: Beginn .. Uhr ..	Ende .. (am folgenden Tage) .. Uhr ..	eine mindestens 6-stündige Ruhezeit gemäß Ziff. 4 Abs. 3: Beginn .. Uhr ..	Ende .. Uhr ..	Revisionsvermerke
Nr. 1	Vor- und Zuname:	1							
		2							
		3							
		4							
	Art der Beschäftigung:	5							
		6							
		7							
		8							
		9							
	Geburtstag u. -jahr:	10							
		11							
		12							
		13							
		14							
	Im Betriebe beschäftigt seit:	15							
		16							
		17							
		18							
		19							
		20							
		21							
		22							
		23							
		24							
		25							
		26							
		usw. bis 52							

Anmerkung: In den Spalten: „Wochentag", „Tages- und Monatsdatum" ist der Tag einzutragen, an welchem die Ruhezeit **beginnt**.

l) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, vom 27. Mai 1913.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905, wird nach Anhörung des Vorstandes der zuständigen Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Fruchtschaumwein — unter Zusatz von Kohlensäure gewerbsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

§ 2. Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Der zuständige Regierungspräsident kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von dem zuständigen Regierungspräsidenten festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

§ 3. Die zu verwendende Kohlensäure muß frei von gesundheitsschädigenden Beimengungen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuche vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen. Zur Herstellung von Getränken, die als Frucht- oder Brauselimonaden in den Verkehr gebracht werden, dürfen neben Wasser, Kohlensäure und Rohr- oder Rübenzucker nur natürliche Fruchtsäfte oder reine Fruchtsirupe (Zubereitungen aus natürlichen Fruchtsäften und Zucker) benutzt werden. Bei der Herstellung von Getränken aus dem Safte von Zitronen, Orangen und anderen Früchten der Gattung Citrus ist ein Zusatz des entsprechenden Schalenaromas zulässig. Enthalten die Getränke andere als die genannten Stoffe, so müssen sie als Kunsterzeugnisse gekennzeichnet werden.

Wird die Kohlensäure von den Mineralwasseranstalten in Entwickelungsapparaten aus kohlensauren Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

§ 4. Diejenigen Teile der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, welche mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verzinnt sind. Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), maßgebend.

§ 5. Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüftet und sauber gehalten sein; die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten besichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürfen die Räume nicht benutzt werden.

Die Flaschen, in denen kohlensaure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

§ 6. Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen genügend widerstandsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinngemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampfkesseln geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 7. Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure müssen die benutzten eisernen Kohlensäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrsvorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Mischgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Mischgefäß, wenn es über zwei Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mischgefäße an dieselbe Kohlensäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mischgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlensäure, die unter Druck stehen, muß das Entwicklungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mischgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zu Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Bierdruck des Apparates auf dem Zifferblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventilflächen muß unter Ausschluß von Weichgummi bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, das sie bei Ueberschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparates anfangen abzublasen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwickelungsgefäß und am Mischgefäße, bei Verwendung flüssiger Kohlensäure am Mischgefäße —, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Inschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Raumgehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Inschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutscher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwickelungs-, Misch- und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlensäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8. Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen sowie geeignete Schutzmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeuge, beim Füllen außerdem Schutzkörbe oder Schutzschirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 9. Gefüllte Kohlensäureflaschen und -zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

§ 10. Die Apparate zur Herstellung oder zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beigefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 13) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinigung darüber von dem Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde vorgelegt worden ist. Die Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb der von den Sachverständigen festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber ausgestellten, der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Bescheinigungen anzuerkennen, wenn der Herstellungsort innerhalb des Deutschen Reiches liegt und die Prüfungen von Sachverständigen ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzubringenden Metallschilder derart mit Zinntropfen an den Apparaten zu befestigen, daß die Tropfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparate sich befinden. Die Zinntropfen sind abzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzudrucken. Der für den Ort der Aufstellung zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüfen, ob sie unverletzt sind.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Prüfungen auf Gesundheitsunschädlichkeit und Betriebssicherheit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit durch Sachverständige zu wiederholen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungsbescheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Siphons aus Glas.

§ 11. Die Betriebsunternehmer haben die Aufstellung von Apparaten und die Außerbetriebsetzung der unter diese Vorschriften fallenden Anlagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12. Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort ausgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anlage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen, bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten und die Kosten der Prüfungen bis auf weiteres nach Maßgabe der anliegenden vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli

1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit erfolgen durch die hierzu ermächtigten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage. Die für die chemischen (bakteriologischen) Untersuchungen anzuerkennenden Sachverständigen bestimmt der zuständige Regierungs-Präsident.

§ 14. Ausnahmen von diesen Vorschriften können von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 16. Diese Vorschriften treten unter Aufhebung aller früheren, die gleichen Gegenstände regelnden Vorschriften für Neuanlagen sofort, im übrigen 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Veröffentlichung anzumelden (§ 11) und zu prüfen.

Breslau, den 27. Mai 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage 1.

Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensaurer Getränke dienender Apparate.

I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlensäureflasche bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem eineinhalbfachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdruck ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringenden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Ueberschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschiebungen, ihre Federn gegen Ueberlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sicherheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

II. Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Mischgefäße und metallenen Ausschankgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschluß ihrer Oeffnungen durch den chemischen Sachverständigen mindestens 12 Stunden unter dem bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlensäure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus jedem zu prüfenden Gefäße durch die Ortspolizeibehörde eine Probe von etwa 2 l der Flüssigkeit in reine Flaschen zu füllen und nach amtlicher Versiegelung dem chemischen Sachverständigen zur Prüfung auf schädliche Metallsalze (Kupfer-, Zink-, Bleisalze u. dgl.) zu übergeben.

III. Gemeinsame Vorschriften.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so haben die Sachverständigen den Betriebsunternehmer oder Hersteller darauf aufmerksam zu machen und erforderlichenfalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch eine Nachprüfung festzustellen.

Die Sachverständigen haben dem Betriebsunternehmer oder Hersteller über den Ausfall der Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen und Abschrift der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

---

m) Polizei-Verordnung, betreffend das nächtliche Beleuchten der Gast- und Schankwirtschaften, vom 25. Juli 1914.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird nach vorheriger Beratung mit dem Magistrat für den Umfang des Stadtkreises Gleiwitz folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Hotelbesitzer und jeder Gastwirt ist verpflichtet, den Eingang zu seinem Hotel oder Gasthause von Einbruch der Dunkelheit an bis zum Eintreten der Morgendämmerung durch eine an der Straßenfront des Hauses anzubringende Beleuchtungsvorrichtung zu erleuchten. Ausnahmen können von der Polizei zugelassen werden.

§ 2. Jeder Inhaber einer Schankwirtschaft ist verpflichtet, den Eingang zu seinem Schanklokal durch eine an der Straßenfront des Hauses anzubringende Beleuchtungs-

vorrichtung bis zu derjenigen Abend- oder Nachtstunde zu erleuchten, bis zu welcher ihm gestattet ist, Gäste in seinem Lokal zu bewirten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die den gleichen Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen des Königlichen Landrats Tost-Gleiwitz vom 16. August 1884 sowie die Polizeiverordnung vom 4. Juni 1914 werden hierdurch, die erstere soweit sie den Stadtkreik Gleiwitz betrifft, gegenstandslos.

Gleiwitz, den 25. Juli 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

III. Lustbarkeiten.

a) Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend Tanzmusiken in Ressourcen und anderen geschlossenen Gesellschaften, vom 20. Februar 1843.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattverfügung vom 1. März 1842 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zur Abhaltung von Tanzmusiken in Ressourcen und anderen Privat- und geschlossenen Gesellschaften die Einholung eines Tanzerlaubnisscheines nicht erforderlich ist.

Dagegen muß aber von Bällen und Tanzvergnügungen mit Musik, welche in derartigen Gesellschaften vorkommen, wenn dieselben in Gasthäusern oder anderen dergleichen öffentlichen Lokalen stattfinden, jedesmal der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht werden, da dies aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung gefordert werden kann. Höherer Bestimmung zufolge liegt die diesfällige Verstattung der Anzeige aber nicht der Gesellschaft, sondern dem Wirt oder Oekonomen ob und wird dieser in Contraventionsfällen in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. genommen werden.

Oppeln, den 20. Februar 1843.

Königliche Regierung.

b) Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend die öffentlichen Tanzlustbarkeiten, vom 29. November 1857.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird wegen der öffentlichen Tanzlustbarkeiten für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Als öffentliche Tanzlustbarkeiten sind diejenigen anzusehen, welche entweder in öffentlichen Lokalen oder in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung solcher Teilnehmer, welche keine geschlossene Gesellschaft bilden, veranstaltet werden, oder zu denen jede Person gegen Bezahlung zugelassen wird (conf. § 6).

§ 2. Oeffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht veranstaltet oder gehalten oder über die in dem Erlaubnisscheine bestimmte Zeit ausgedehnt werden.

§ 3*). „Die Wirte, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, desgleichen die sonstigen Unternehmer oder Leiter derartiger Vergnügungen sind dafür verantwortlich, daß keine jugendlichen Personen unter 16 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, denselben beiwohnen."

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer (wie bisher zur Ortsarmenkasse fließenden) Geldbuße bis zu zehn Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 5. Mit der Publikation der gegenwärtigen Polizeiverordnung tritt die Strafbestimmung in der Bekanntmachung vom 1. März 1842, desgleichen die Verordnung vom 8. August 1843 (Amtsblatt S. 160) und vom 12. Juni 1847 (Amtsblatt S. 155) außer Kraft.

§ 6. Dagegen werden die rücksichtlich der von geschlossenen Privatgesellschaften veranlaßten Tanzlustbarkeiten erlassenen besonderen Verfügungen nicht verändert und durch diese Verordnung nicht berührt.

Oppeln, den 29. November 1857.

Königliche Regierung.

c) Oberpräsidial-Polizei-Verordnung, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten, vom 19. Mai 1891.

Auf Grund des § 157 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien, mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau, folgendes verordnet:

*) Anm. Vergl. Regierungspolizeiverordnung vom 26. 1. 1911.

§ 1. Die Veranstaltung öffentlicher Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorischer Vorträge, Schaustellungen, theatralischer Vorstellungen und sonstiger Lustbarkeiten ist, auch wenn der Betrieb nicht gewerbsmäßig erfolgt, oder wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (vergl. 33a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883) (R.-G.-Bl. S. 177), mindestens 24 Stunden vor Beginn derselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Ausnahmen inbetreff der Anzeigefrist können jedoch von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

§ 2. Der Ortspolizeibehörde ist auf Verlangen jede auf die Vorstellung bezügliche Auskunft zu erteilen, namentlich auch die Anwesenheit von Polizeibeamten bei der Generalprobe zu gestatten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde kann, wenn sicherheits-, sitten-, ordnungs-, verkehrs- oder gewerbepolizeiliche Bedenken vorliegen, die betreffenden Lustbarkeiten ganz untersagen oder an die Erfüllung bestimmt zu bezeichnender Bedingungen knüpfen.

Als eine solche Bedingung kann insbesondere die Aufnahme einer Feuerwache vorgeschrieben werden, deren Kosten die zur Anzeige verpflichteten Personen (§ 6) zu tragen haben.

Ein jeder ist verpflichtet, den Anordnungen dieser Feuerwache, welche ihre Instruktion von der Ortspolizeibehörde erhält, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 4. Den mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten (§ 1) beauftragten Polizeibeamten sind angemessene Plätze unentgeltlich einzuräumen und zur Benutzung freizuhalten.

Den Anordnungen dieser Beamten ist ebenfalls unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Für diejenigen öffentlichen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, wird außerdem folgendes bestimmt:

1. Die Lustbarkeiten dürfen nicht vor 7 Uhr abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr abends beendigt sein, wobei der Ortspolizeibehörde freisteht, Ausnahmen zuzulassen bezw. anzuordnen.

2. Kinder unter 14 Jahren dürfen ohne besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei öffentlichen Lustbarkeiten nicht mitwirken. (Beim Gewerbebetriebe im Umherziehen ist das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken nach § 62 Absatz 3 der Gewerbeordnung überhaupt verboten.)

3. Der Besuch der Cafee-Chantants und sogenannten Tingel-Tangel ist Kindern unter 15 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten.

§ 6. Verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung sind die Veranstalter der betreffenden Lustbarkeiten und eventuell die betreffenden Lokalinhaber.

§ 7. Unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörden und ihrer Beamten, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung oder gegen die öffentliche Ordnung überhaupt, eine jede öffentliche Lustbarkeit zu untersagen oder aufzuheben, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung einer Geldstrafe bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäße Haft tritt.

§ 8. Auf Tanzlustbarkeiten (§ 33c der Gewerbeordnung), für welche besondere Polizei-Verordnungen bestehen, sowie auf solche Lustbarkeiten, welche von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen dargeboten werden, und welche nach § 33b der Gewerbeordnung der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörden bedürfen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Die diesseitige Polizei-Verordnung vom 21. November 1879 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau S. 263, zu Liegnitz S. 344 und zu Oppeln S. 333), sowie die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 21. September 1837 (Amtsblatt S. 310), der Königl. Regierung zu Oppeln vom 10. März 1875 (Amtsblatt S. 75), des Königlichen Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. April 1885 (Amtsblatt S. 114), der Polizei-Verwaltung zu Brieg vom 3. Januar 1868 und der Polizei-Verwaltung zu Görlitz vom $\frac{13.\ 12.\ 87}{10.\ 1.\ 88}$ die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten betr., werden aufgehoben.

§ 10 dieser Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Breslau, den 19. Mai 1891.

Der Oberpräsident.

---

d) Bekanntmachung, betr. Tanzerlaubnis an und nach Lohn- und Vorschußtagen, vom 31. August 1910.

Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten

ist bisher im Stadtkreise Gleiwitz für jeden Sonntag mit Ausschluß des letzten Sonntags in jedem Monat erteilt worden.

Dieses Verfahren wird hiermit aufgehoben. Höherer Anordnung zufolge wird in Zukunft an Lohn- und Vorschußtagen der industriellen Betriebe, sowie an den auf solche zunächst folgenden sechs Tagen keine Genehmigung für öffentliche Tanzlustbarkeiten mehr erteilt werden. Oeffenliche Tanzvergnügungen werden demnach an allen Sonntagen, die auf einen Lohn- oder Vorschußtag folgen, nicht mehr gestattet werden. Dies gilt zunächst für Sonntag, den 4. September cr.

Gleiwitz, den 31. August 1910.

Die Polizei-Verwaltung.

e) **Taxe** für die **Aufbewahrung von Garderoben in öffentlichen Lokalen** vom 21. Dezember 1900.

Lfd. Nr.	Es sind zu zahlen	Betrag M	₰
1.	Für einen Gegenstand	—	10
2.	Für mehrere Stücke einer bis zwei Personen .	—	20
3.	Für die Garderobe von 3 Personen ohne Rücksicht auf die Zahl der Stücke	—	30
4.	Desgl. für 4 Personen	—	40
5.	Desgl. für 5 Personen	—	50

Vorstehende Taxe wird in Uebereinstimmung mit dem Magistrat auf Grund des § 76 der R.-G.-O. hierdurch festgesetzt.

Gleiwitz, den 21. Dezember 1900. **Die Polizeiverwaltung.**

8. Droschkenwesen.

a) **Reichsgewerbeordnung** vom 26. Juni 1900.

§ 37. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und anderen Transportmittel sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

b) **Polizei-Verordnung, betreffend das Droschkenfuhrwesen in Gleiwitz**, vom 31. Juli 1908.

Auf Grnnd der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachnng des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 wird zur Regelung des Droschkenfuhrwesens in der Stadt Gleiwitz mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Konzession.

§ 1. Wer das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Gleiwitz gewerbsmäßig betreiben will, bedarf dazu einer auf seine Person lautenden polizeilichen Genehmigung, in welcher die Zahl und die Nummern der zu stellenden Droschken anzugeben sind.

Die Genehmigung kann versagt oder später entzogen werden, wenn:

a) der Nachsuchende von der Polizeibehörde in Beziehung auf den Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes nicht für zuverlässig erachtet wird,

b) die Betriebsmittel (Wagen, Pferde, Geschirre, Kleidung des Kutschers), sowie die Bedienung der Fuhrwerke den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen,

c) im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Vermehrung der Droschkenfuhrwerke nicht wünschenswert erscheint.

Wagen, Pferde und Geschirre.

§ 2. Die Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußeren, bequem eingerichtet und inwendig mit reinen, nicht zerrissenen, auch nicht auffällig geflickten Sitzen und Aufschlägen versehen sein; sie müssen ferner in gut lackiertem, reinlichem Zustande erhalten werden und in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen.

Bei Schlittenbahn können Schlitten in Betrieb gesetzt werden; diese unterliegen den für Wagen geltenden Bestimmungen, soweit solche auf Schlitten überhaupt Anwendung finden können.

§ 3. Kein Wagen oder Schlitten darf eher in Betrieb gesetzt werden, bevor er nicht von der Polizeibehörde bezw. deren Organen zum öffentlichen Gebrauch für tauglich erklärt und mit einer von derselben Behörde zu bestimmenden Nummer versehen ist. Diese Nummer muß auf weißem Grunde in schwarzen, mindestens 8 cm großen Zahlen, für jedermann sichtbar an beiden Seiten des Wagenkastens oder Schlittens angebracht sein. Kein Fuhrwerksunternehmer darf ein und dieselbe Nummer an mehreren Wagen oder Schlitten führen. Es können Droschken mit oder ohne Fahrpreisanzeiger in Betrieb gesetzt werden.

§ 4. Jede Droschke muß zu beiden Seiten des Kutscherbocks mit je einer Wagenlaterne versehen sein, die zu erleuchten ist, wenn die Droschke in einer Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang sich auf der Straße befindet. Jede Laterne muß an der Außenseite die Nummer des Fuhrwerks auf der Glasscheibe in schwarzen, mindestens 6 cm hohen Zahlen deutlich aufweisen.

Tarif.

§ 5. Innerhalb des Fuhrwerkes, an der Wand über dem Rücksitze, muß ein gedrucktes Exemplar der Tarifbestimmungen sichtbar befestigt sein, welches dem in der Polizei-Inspektion ausgelegten Muster entsprechen muß. Dasselbe ist stets in gut leserlichem Zustande zu erhalten.

Auf dem Boden des Fuhrwerks muß sich eine reinliche Decke befinden.

§ 6. Droschken mit Fahrpreisanzeigen (Taxameterdroschken) unterliegen vor dem Gebrauch ebenfalls der Prüfung und Genehmigung durch die Polizeibehörde.

Soweit nicht der Betrieb der Taxameterdroschken durch besondere Bestimmungen geregelt ist, greifen für denselben die allgemeinen Bestimmungen über den Droschkenbetrieb Platz.

§ 7. Der Fahrpreisanzeiger ist auf der Rückseite des Kutscherbockes anzubringen. Die im Droschkenbetriebe verwendeten Fahrpreisanzeiger eines und desselben Verfertigers müssen mit fortlaufenden eingegossenen oder eingemeißelten Nummern versehen sein.

§ 8. Jede mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstete Droschke muß versehen sein mit:

a) einer in Verbindung mit dem Fahrpreisanzeiger stehenden, am Kutschersitz befestigten, aus rot gefärbtem Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift: „Frei", auf beiden Seiten in weißen Buchstaben,

b) einer am Kutschersitz bezw. an der Fahne verstellbar angebrachten Laterne mit grünen Scheiben zur Erleuchtung des Fahrpreisanzeigers bei Dunkelheit.

Pferde.

§ 9. Die Pferde müssen kräftig, nicht abgetrieben oder lahm, ohne schädliche Fehler und gut und sicher eingefahren sein. Die Geschirre müssen von Leder, gut und dauerhaft, sowie schwarz lackiert oder gestrichen sein.

Den Droschkenbesitzern bleibt es überlassen, ihre Droschken ein- oder zweispännig zu fahren. Einspännige Droschken dürfen nur mittelst einer Gabeldeichsel gefahren werden. Landauer müssen mit 2 Pferden bespannt sein.

Revision.

§ 10. Die Polizeibehörde ist berechtigt, das zum öffentlichen Gebrauche angemeldete Fuhrwerk einschließlich der Pferde nach ihrem Ermessen zu revidieren und zu diesem Zweck zu einer bestimmten Zeit an einen bestimmten Ort zu bestellen.

Ungeeignetes Fuhrwerk wird von dem weiteren Gebrauche bis zu der bei der Nachrevision zu erweisenden Behebung der Mängel ausgeschlossen.

Es kann aber auch das öffentliche Fuhrwerk wegen äußerer Fehler oder wegen Krankheit oder Lahmheit der Pferde, oder wenn Wagen und Geschirre unsauber oder schadhaft sind, oder wenn der Führer nicht vorschriftsmäßig, sowie wenn er unreinlich gekleidet betroffen wird, sofort vom Platze verwiesen werden. Erst nach Behebung der vorgefundenen Mängel kann das Fuhrwerk wieder in Betrieb gesetzt werden.

§ 11. Jeder Fuhrherr ist für die ordnungsmäßige Ausrüstung und Instandhaltung der Betriebsmittel, sowie auch dafür mit verantwortlich, daß die Führer mit ihren Wagen und Schlitten in sauberem Zustande ausfahren, daß die Führer den im § 13 vorgeschriebenen Erfordernissen genügen und die im § 14 vorgeschriebene Dienstkleidung angezogen haben.

Ist bei einer Taxameterdroschke eine Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers eingetreten, so hat der Führer der Droschke diesen Fehler sofort dem Fuhrherrn anzuzeigen und dieser hat die Droschke unverzüglich und bis zur Beseitigung der Störung oder bis zur Anbringung eines neuen Anzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 12. Die Besitzer öffentlicher Fuhrwerke sind verpflichtet, ihre Führer, bevor denselben ein öffentliches Fuhrwerk anvertraut wird, der Polizeibehörde anzumelden und vorzustellen. Sie dürfen einem Führer, bevor er nicht eine Fahrkarte von der Polizeibehörde erhalten hat, die Führung eines Fuhrwerks nicht übertragen.

Bei dem Austritt aus dem Dienst hat der Besitzer des Fuhrwerks den Führer binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde abzumelden und hierbei die demselben abzunehmende Fahrkarte zurückzureichen, oder den Hinderungsgrund anzugeben.

§ 13. Jeder Führer eines öffentlichen Fuhrwerks muß die ihm erteilte polizeiliche Fahrkarte stets bei sich tragen.

Die Fahrkarte wird nur solchen Personen erteilt, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, körperlich geeignet, des Fahrens und der Behandlung der Pferde, sowie der Oertlichkeit und der Bestimmungen dieser Verordnung kundig und zuverlässig sind.

Als unzuverlässig gelten vornehmlich solche Personen, welche zu Trunkenheit, Roheiten und Exzessen neigen, oder wegen Vergehens gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen Körperverletzung oder Widerstands gegen die Staatsgewalt bestraft sind.

Jeder Führer einer Droschke hat, so lange er in Funktion ist, eine richtiggehende Taschenuhr und ein Exemplar dieser Verordnung bei sich zu führen.

Fahrkarte und Verordnung hat der Führer in einer dünnen Ledertasche entweder in seiner Brusttasche oder unter dem Kutschersitz unterzubringen.

Dieselben sind auf polizeiliches Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Kleidung.

§ 14. Jeder Führer einer Droschke hat im Betriebe folgende Kleidung zu tragen:

a) eine lange Jacke von dunkelgrauem Tuch, mit umgeschlagenem, dunkelblauem Tuchkragen und weißen Metallknöpfen;

b) s. P.-V. v. 30. 7. 1912, Seite 712;

c) bei schlechtem Wetter oder Kälte außerdem einen Paletot oder Pelz von dunkelgrauem Tuch mit umgeschlagenem, dunkelblauem Tuchkragen und mit weißen Metallknöpfen. Wird bei Kälte ein Pelzkragen angelegt, so muß dieser dunkelblau unterfüttert sein.

Die Kleidung muß in gutem und sauberem Zustande erhalten werden und darf nicht zerrissen oder auffällig geflickt sein.

Verkehr.

§ 15. Jede reinlich gekleidete, mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Betrunkenen kann die Fahrt verweigert werden.

§ 16. Jeder Führer eines öffentlichen Fuhrwerks ist verpflichtet, die Fahrten nach dem am Schlusse dieser Verordnung befindlichen Fahrpreistarif auszuführen und die Fahrgäste innerhalb des Droschkenpolizeibezirks dorthin zu fahren, wohin diese es wünschen.

Dem Fahrgast steht bei Droschken ohne Fahrpreisanzeiger die Bestimmung der Fahrt nach Tour oder Zeit frei. Diese Erklärung hat bei Beginn der Fahrt zu erfolgen, sonst wird Tourenfahrt angenommen.

Beim Halten muß der Führer mit seinem Gefährt dicht an den Bürgersteig fahren.

§ 17. Noch nicht bestellte Droschken dürfen auf Bestellungen nur auf Droschken-Halteplätzen warten. Auf diesen Plätzen müssen die Führer stets bei ihrem Fuhrwerk bleiben. Der an erster Stelle haltende Kutscher muß ununterbrochen auf dem Bocke sitzen und zur Abfahrt bereit sein.

Die Halteplätze bestimmt die Polizeibehörde nach Bedarf durch öffentliche Bekanntmachung. Solche Bekanntmachung gilt als Teil dieser Verordnung. Die Polizeibehörde bestimmt auch die Höchstzahl der für jede Haltestelle zuzulassenden Droschken und die Mindestzahl derselben. Der zuerst auffahrende Droschkenführer hat den ersten Platz einzunehmen, ihm schließen sich die übrigen nach der Zeitfolge an, beim Abfahren eines vorderen, fahren die übrigen vor. Findet ein Droschkenführer einen Halteplatz mit der Höchstzahl besetzt, so muß er sich nach einem anderen Standplatze begeben. Nach Ausführung einer Fahrt muß der Droschkenführer nach dem zunächst gelegenen Standplatze fahren und auf demselben verbleiben, falls nicht die festgesetzte Mindestzahl vorhanden ist. Ist die Mindestzahl, aber nicht die Höchstzahl vorhanden, so hat er die Wahl, zu bleiben oder zu dem dann zunächst gelegenen Standplatze zu fahren. Das Umherfahren auf den Straßen und Plätzen der Stadt, um Fahrgäste anzuwerben, ist verboten.

§ 18. Bei ihrer Aufstellung haben die Droschkenfuhrwerke einen Zwischenraum von 2 m innezuhalten.

Wenn Waren von Geschäftshäusern auf- oder abgeladen werden, so haben die Droschkenfuhrwerke für diese Zeit durch Zurückrücken Platz zu machen.

Die Führer dürfen sich nicht auf die Bürgersteige oder die Straßenübergänge stellen. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

§ 19. Sobald der Besteller eines Fuhrwerks das Abfahren wünscht, hat der Führer vom Platze weg im schlanken Trabe zu fahren und in diesem sein Gespann zu erhalten. Wider den Willen des Fahrgastes darf weder auf das etwaige Einfinden anderer Fahrgäste gewartet, noch dürfen andere Fahrgäste aufgenommen werden. Verlangt ein Fahrgast ausdrücklich, im Schritt gefahren zu werden, so hat der Führer dieses Verlangen zu erfüllen, kann aber dann auch die Bezahlung nach Zeit verlangen.

§ 20. Wenn eins von mehreren auf dem Standplatze haltenden Fuhrwerken zur Fahrt verlangt wird, ohne daß vom Fahrgast ein bestimmter Wagen oder Schlitten bezeichnet wird, so hat das vorderste Fuhrwerk in der Reihe die Fahrt auszuführen. Bestellen mehrere Fahrgäste zu gleicher Zeit ein Fuhrwerk, so gilt derjenige als zur Fahrt berechtigt, welcher zuerst eingestiegen ist.

§ 21. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste hat der Droschkenführer sogleich nachzusehen, ob Gegenstände im Wagen zurückgeblieben sind; etwa zurückgebliebene Sachen hat er sofort dem Fahrgast auszuhändigen. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände, sobald er kann, spätestens aber bis zum nächsten Morgen im Polizeiamt abliefern und bis dahin sorgfältig verwahren.

§ 22. Jeder Führer einer Droschke hat sich überall eines anständigen und höflichen Betragens gegen das Publikum im allgemeinen und insbesondere gegen die Fahrgäste zu befleißigen, er darf Trinkgelder nicht verlangen, darf nicht betrunken sein, keinen Unfug verüben oder sein Fuhrwerk dazu hergeben; ferner die Führung seines Fuhrwerks anderen Personen nicht überlassen, auch darf er die Pferde nicht roh mißhandeln. Ebenso darf der Droschkenführer während der Fahrt, gleichviel ob der Wagen besetzt oder unbesetzt ist, nicht rauchen. Augenscheinlich angetrunkene Droschkenführer können sofort mit ihrem Gefährt vom Platze verwiesen und entfernt werden.

Das Annehmen von Trinkgeldern von Gastwirten für das Zubringen von Gästen ist den Droschkenführern untersagt. Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Droschkenführer beim Ein- und Aussteigen sowie beim Auflegen und Abnehmen des Gepäckes unentgeltlich zu helfen, soweit sich dies mit der Beaufsichtigung des Fuhrwerks verträgt.

Bestellte Droschken.

§ 23. Jedes auf den Standplätzen haltende Fuhrwerk gilt als unbestellt und darf kein dort haltender Droschkenführer die verlangte Fahrt wegen Bestellung oder aus sonstigen Gründen ablehnen.

§ 24. Im Innern des Wagens dürfen nur leichtes Handgepäck und andere, den Wagenausschlag nicht beschädigende oder verunreinigende Gegenstände mitgenommen werden. Alle übrigen Sachen, welche sich überhaupt für den Transport mittelst Droschken eignen, müssen auf dem Bock oder erforderlichen Falles auf dem Oberdeck mitgenommen werden. Hunde dürfen im Innern des Fuhrwerks auf den Sitzen nicht plaziert werden.

Tourfahrten.

§ 25. Bei Tourfahrten steht die Wahl des Weges dem Droschkenführer zu; er hat jedoch den kürzesten und bequemsten Weg einzuschlagen. Unfahrbare Wege außerhalb der Stadt zu passieren ist der Droschkenführer nicht verpflichtet.

Für eine einmalige, dem Fahrgaste zustehende Unterbrechung oder Abweichung der Fahrt bis zur Dauer von 5 Minuten darf nichts berechnet werden. Dauert die Unterbrechung oder Abweichung länger, so wird die ganze Tour nach Zeit berechnet.

Bezahlung.

§ 26. Die Bezahlung der Droschkenfahrten für Taxameterdroschken erfolgt auf Grund des am Schlusse dieser Verordnung befindlichen Sondertarifs für Taxameterdroschken. Der Führer darf von dem Fahrgast nur den durch die Fahrpreisscheiben angezeigten Fahrpreis für geleistete Fahrt oder Wartezeit (siehe Sondertarif) fordern. In keinem Falle darf er Zuschläge, welche der Tarif für die Benutzung von Droschken ohne Fahrpreisanzeiger vorsieht oder Zuschläge anderer Art fordern oder erheben.

Tag- und Nachtfahrten.

§ 27. Wird eine Taxameterdroschke von Fahrgästen besetzt, so hat der Droschkenführer den Fahrpreis-Anzeiger je nach der zur Anwendung kommenden Taxe einzustellen (siehe Sondertarif) und die Fahne (§ 8 Abs. a) zu senken. Kommt während der Fahrt eine andere Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Uebertritt aus der Tages- in die Nachtzeit usw., so hat der Führer den Fahrpreis-Anzeiger sofort auf diese Taxe umzuschalten und gleichzeitig den Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung der Fahrpreisscheiben ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei eintretender Dunkelheit hat der Führer die verstellbare Laterne (§ 8 Abs. b) zu erleuchten und für ihre genügende Helligkeit zu sorgen.

Unmittelbar nach Beendigung einer Fahrt hat der Führer den Fahrpreis-Anzeiger auszuschalten und die Fahne senkrecht zu stellen.

Die Fahrpreisscheibe, sowie der im Innern der Droschke angebrachte Tarif dürfen während des Betriebes der Droschke nicht verdeckt werden.

§ 28. Für Gepäckbeförderung sind die auf dem halbkreisförmigen Zifferblatt des Fahrpreis-Anzeigers bezeichneten Zuschlagsbeträge zu zahlen. Handgepäck unter 10 kg Gewicht wird frei befördert. Zur Beförderung von Gepäckstücken im Gesamtgewicht von mehr als 100 kg sind die Führer der Droschken mit Fahrpreisanzeigern nicht verpflichtet.

§ 29. Die Auffahrtszeit beginnt während der Sommerzeit, d. i. vom 1. April bis 30. September, um 6 Uhr früh, während der Winterszeit, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März, um 7 Uhr früh und dauert während des ganzen Jahres bis 10 Uhr abends. Es bleibt aber jedem Fuhrherrn bezw. Führer unbenommen, auch außerhalb dieser Zeiten ihre Fuhrwerke in Betrieb zu setzen bezw. zu erhalten.

Als Mittagspause gilt für die ungraden Nummern der Droschkenfuhrwerke die Zeit von $11^1/_2$ bis 1 und für die geraden von 1 bis $2^1/_2$ Uhr.

§ 30. Auch außerhalb der im vorigen § angegebenen Auffahrtszeit kann die Polizei-Verwaltung innerhalb des Stadtbezirkes, insbesondere für Fahrten von und nach dem Bahnhofe, in geregelter Reihenfolge, eine Anzahl von Droschken bestimmen.

Stellvertretung hierin ist zwar zulässig, doch ist der Polizeibehörde hiervon vorher rechtzeitig Anzeige zu machen. Es bleibt aber nicht der Stellvertreter, sondern der zuerst Verpflichtete haftbar.

§ 31. Bei Tourfahrten nach dem Bahnhofe oder nach solchen Orten, wo ein großer Andrang von Fuhrwerken stattfindet oder zu erwarten steht, ist das Fahrgeld vorher zu entrichten; bei der Abfahrt von diesen Orten hat das Bezahlen des Fahrgeldes während der Fahrt oder nach derselben zu geschehen. Im übrigen wird die sofortige oder spätere Bezahlung der freien Vereinbarung überlassen.

§ 32. Für vorausbestellte Droschken ist eine Gebühr von 25 Pfennigen zu entrichten. Der Droschkenführer ist verpflichtet, die Fahrt auszuführen und dem Besteller eine mit der Nummer der Droschke versehene Marke als Quittung zu übergeben. Der Droschkenführer hat solche Marken stets in ausreichender Menge und sauber bei sich zu führen.

Bei Taxameterdroschken hat im Falle der Vorausbestellung der Droschkenführer auf dem halbkreisförmigen Zifferblatt des Fahrpreis-Anzeigers einen Zuschlag von 25 Pfg. zu markieren.

Für das einfache Vorfahren vom Halteplatz wird nur bei einer Entfernung von über 300 m eine Vorfahrtsgebühr von 25 Pfg. entrichtet. Die Vorfahrtsgebühr fällt weg, wenn eine Vorausbestellungsgebühr bezahlt ist.

§ 33. Wenn die Fahrt durch die Schuld des Droschkenführers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder infolge von Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen wird und ohne Zeitverlust nicht fortgesetzt werden kann, so hat der Droschkenführer für die Fahrt nichts zu beanspruchen; das etwa bereits erhaltene Fahrgeld hat er aber zurückzuerstatten.

Aufstellung zur Nachtzeit.

§ 34. Während der Nachtzeit, d. h. von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, sind die Führer eines öffentlichen Fuhrwerks — außer am Personenbahnhofe und auf dem Ringe — an die Aufstellung auf den Halteplätzen nicht gebunden, können sich vielmehr beliebig und auch vor Schanklokalen pp. aufstellen, doch darf der Führer hierbei sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Aufsicht.

§ 35. Streitigkeiten zwischen Führern und Fahrgästen sind, wenn ein Polizeibeamter zugegen ist, von diesem zu schlichten. Die Beteiligten haben sich den Weisungen des Beamten unbedingt zu fügen vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten und des Rechtsweges.

Abnahme der Karte.

§ 36. Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, auf die sofortige Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu dringen und Fuhrwerke, namentlich bei bewiesener besonders grober Widersetzlichkeit der Führer durch Abnahme der Fahrkarte augenblicklich außer Fahrt zu setzen. Die betreffende Fahrkarte ist demnächst mit einer Anzeige über den Vorgang an die Polizeibehörde einzureichen.

Der betreffende Führer darf bis zur etwaigen Wiedererteilung der Fahrkarte ein öffentliches Fuhrwerk nicht mehr leiten.

§ 37. Allen von der Polizeibehörde in Beziehung auf das Droschkenfuhrgewerbe erlassenen Verfügungen wird nötigenfalls im Wege des Zwangsverfahrens Nachdruck verliehen.

Tarifbestimmungen.

§ 38. 1. In zweisitzigen Droschken ist der Führer nur verpflichtet zwei, in vier-sitzigen 4 Personen aufzunehmen. Hierbei werden je 2 Kinder unter 10 Jahren einer erwachsenen Person gleichgeachtet.

Ein Kind allein zahlt den Tarifsatz einer erwachsenen Person. In Begleitung Erwachsener ist ein Kind unter 10 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, dagegen ist für je 2 solcher Kinder der Preis für eine erwachsene Person zu entrichten.

Schoßkinder (unter 4 Jahren) sind frei zu befördern.

II. Tarif für Droschken ohne Fahrpreisanzeiger.

A. Innerhalb des Stadtbezirks.

I. Tourfahrten.

	Für 1 Person		Für 2 Personen		Für 3 Personen		Für 4 Personen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a) für eine Entfernung bis zu 2000 m	—	60	—	75	1	—	1	—
b) für jede ferneren angefangenen 1000 m Zuschlag	—	30	—	30	—	40	—	40

Hierzu sind folgende Entfernungen festgestellt worden:

a)	1.	Vom Ring (Rathaus) bis Personenbahnhof (Treppenaufgang)	1000 m
	2.	„ „ „ „ zum Waldschlößchen	4000 m
	3.	„ „ „ „ zu den Schießständen im Stadtwalde	3800 m
	4.	„ „ „ „ zu den Schießständen an der Ellgutherstraße	4600 m
	5.	„ „ „ „ zum Hüttengasthause	2000 m
	6.	„ „ „ „ zur Kirche im Stadtteil Petersdorf	2200 m
	7.	„ „ „ „ zur Kavalleriekaserne, Kieferstädtler-Chaussee	1500 m
	8.	„ „ „ „ zur Infanteriekaserne	650 m
	9.	„ „ „ „ zum Friedhof, Coselerstraße	1200 m
	10.	„ „ „ „ zum Friedhof, Stadtwald	2500 m
	11.	„ „ „ „ zur Neuen Welt	950 m
	12.	„ „ „ „ Preiswitzer-Schönwälderstraße Ecke	1250 m
	13.	„ „ „ „ Richtersdorf Nowak's Gasthaus	2500 m
	14.	„ „ „ „ Gardel	3000 m
	15.	„ „ „ „ Bahnhof Trynek	1730 m
	16.	„ „ „ „ zur Eisenbahnhauptreparaturwerkstatt	2400 m
	17.	„ „ „ „ Huldschinsky-Werke an der Bergwerkstraße	4600 m
b)	1.	Vom Bahnhof (Platz vor der Anfahrtsrampe) bis Ring	1000 m
	2.	„ „ bis zur Kirche im Stadtteil Petersdorf	1350 m
	3.	„ „ „ zum Waldschlößchen	3500 m
	4.	„ „ „ zur Infanteriekaserne	1800 m
	5.	„ „ „ zur Kavalleriekaserne	2600 m
	6.	„ „ „ zum Gerichtsgebäude (Klosterstraße)	1550 m
	7.	„ „ „ zur Neuen Welt	2000 m
	8.	„ „ „ Richersdorf, Nowak	3400 m
	9.	„ „ „ Gardel	4000 m
	10.	„ „ „ Bahnhof Trynek	2685 m
	11.	„ „ „ zur Eisenbahn-Hauptreparaturwerkstatt	1775 m
	12.	„ „ „ zum Huldschinskywerke in der Bergwerkstraße	3900 m

II. Zeitfahrten.

	Für 1 Person		Für 2 Personen		Für 3 Personen		Für 4 Personen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a) für die Fahrt von Dauer einer Stunde	2	—	2	—	2	50	2	50
b) für jeden weiteren Zeitraum von 15 Minuten ein Zuschlag von	—	40	—	40	—	50	—	50

(cfr. Polizeiverordnung vom 31. 8. 1911, Seite 712.)

Der Droschkenführer ist verpflichtet, dem Fahrgast unaufgefordert beim Beginn und Schlusse der Fahrt seine Uhr vorzuzeigen.

B. Fahrten außerhalb des Stadtbezirks.

Bei Fahrten nach Ortschaften außerhalb des Stadtkreises auf befestigten Wegen werden erhoben:

30 Pfg. pro km für 1 und 2 Personen,
40 Pfg. pro km für 3 und 4 Personen.

Angefangene Kilometer werden voll gerechnet.

Für die Rückfahrt, auch wenn der Fahrgast das Fuhrwerk hierzu nicht benutzt, wird die Hälfte dieser Sätze berechnet.

Daneben wird freie Vereinbarung zugelassen. Freie Vereinbarung gilt auch für solche Fahrten auf unbefestigten Wegen.

Zur Erleichterung der Fahrpreisberechnung sind folgende Entfernungen festgestellt und der Berechnung zu Grunde zu legen:

Deutsch-Zernitz	(7,7)	8 km
Ellguth-Zabrze	(3,4)	4 km
Kieferstädtel	(10,7)	11 km
Knurow	(8,8)	9 km
Kamienietz	(14,4)	15 km
Laband (Herminenhütte)	(6,6)	7 km
Makoschau	(10,0)	10 km
Mathesdorf	(7,0)	7 km
Nieborowitz	(9,8)	10 km
Neudorf Bor	(12,7)	13 km
Neue Schießstände an der Ellguther Straße	(4,6)	5 km
Ostroppa	(5,4)	6 km
Pilchowitz	(13,3)	14 km
Preiswitz	(7,7)	8 km
Peiskretscham	(12,8)	13 km
Rachowitz	(15,5)	16 km
Soßnitza	(5,5)	6 km
Zaborze bis zur Kirche	(11,8)	12 km
Zabrze (Kochmann)	(9,2)	10 km
Zabrze Süd (Dorotheendorf)	(10,2)	11 km
Zernik	(5,3)	6 km
Zawada bei Peiskretscham (Gasthaus)	(16,9)	17 km

C. Für Wartezeit wird innerhalb des Stadtkreises für die ersten 10 Minuten nichts, darüber hinaus für jede angefangenen 10 Minuten 20 Pfg., für eine ganze Stunde also 1 Mark und für jede weitere angefangene ½ Stunde 50 Pfg. bezahlt. Außerhalb des Stadtkreises werden für jede angefangene Viertelstunde Wartezeit 25 Pfg. erhoben.

D. Für die Zeit von 10 bis 11 Uhr abends und 5 bis 6 Uhr früh ist die Hälfte mehr und für die Zeit von 11 bis 5 Uhr nachts das Doppelte von vorstehender Taxe zu bezahlen.

E. Handkoffer, Reisetaschen, Hutschachteln und sonstige kleine Handstücke werden frei befördert, für jedes einzelne größere Gepäckstück aber sind 20 Pfg. zu zahlen. Gepäck über 100 kg ist der Kutscher zu befördern nicht verpflichtet.

F. Für die Mitnahme eines Hundes sind 10 Pfg. zu zahlen.

III. Sondertarif für Taxameterdroschken.

s. P.-V. vom 30. Juli 1912, Seite 712.

IV. Sondertarif für Kraftdroschken cfr. Polizeiverordnung vom 10. 4. 1911.

Seite 711.

Strafbestimmungen.

§ 39. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht wegen Uebertretung der Tarifbestimmungen die schärfere Strafbestimmung des § 148 Ziffer 8 der Reichsgewerbeordnung Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 40. Gegen Droschkenbesitzer und Droschkenführer, welche für ihren Gewerbebetrieb nicht mehr den erforderlichen Grad von Zuverlässigkeit besitzen, besonders wenn sie wiederholt die Bestimmungen der §§ 13—14 übertreten oder es unterlassen, ihre Betriebsmittel in Ordnung zu halten, kann das Verfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes eingeleitet werden.

§ 41. Es kann ferner jeder Droschkenführer durch Entziehung der Fahrkarte von der Leitung einer Droschke durch die Polizeibehörde ausgeschlossen werden, wenn die Un-

richtigkeit derjenigen Nachweise sich ergibt, auf Grund deren seine Zulassung erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen desselben der Mangel der bei der Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, insbesondere wenn er

a) eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung der Steuergesetze sich schuldig macht;
b) während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen wird;
c) gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt;
d) die Taxe überschreitet;
e) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt oder sich sonst unzuverlässig zeigt;
f) den Weisungen der Polizeibeamten nicht sofort und unbedingt Folge leistet;
g) in seiner Kleidung oder in der Haltung seines Fuhrwerks auffallende Mängel zeigt.

§ 42. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle bisherigen Verordnungen über die Regelung des Droschkenwesens in Gleiwitz aufgehoben.

Gleiwitz, den 31. Juli 1908.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Gemäß § 17 Absatz 2 der Polizei-Verordnung, betreffend das Droschkenfuhrwesen in Gleiwitz, vom 31. Juli 1908 werden folgende Haltepläte und die für jede Haltestelle zuzulassende Höchst- und Mindestzahl der Droschken bestimmt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Droschkenhalteplätze	Anzahl der Droschken: Es müssen halten Mindestzahl	Anzahl der Droschken: dürfen halten Höchstzahl
	Siehe Bekanntmachung vom 9. Oktober 1912, Seite 713.		

Bezüglich des Haltens auf dem Vorplatze des Hauptbahnhofes in Gleiwitz gilt die unterm 16. Juli 1908 erlassene Polizeiverordnung.

Gleiwitz, den 31. Juli 1908.

Die Polizeiverwaltung.

---

c) **Polizei-Verordnung zur Regelung des Verkehrs und der Aufstellung von Fuhrwerken auf dem Vorplatze des Hauptbahnhofes in Gleiwitz,** vom 16. Juli 1908.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltug vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 wird unter Zustimmung des Magistrats zur Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf dem Vorplatze des Hauptbahnhofes in Gleiwitz folgendes verordnet:

§ 1. Der von der Stadt aus rechts gelegene (östliche) Weg auf dem Bahnhofsvorplatz darf nur in der Richtung von der Stadt nach dem Bahnhof, also nur zum Anfahren, der von der Stadt aus links gelegene (westliche Weg des Bahnhofsvorplatzes) darf nur zum Abfahren der Fuhrwerke vom Bahnhof nach der Stadt benutzt werden.

Mit Reisenden oder mit Gepäck versehene Fuhrwerke fahren auf dem Anfahrtswege an die Freitreppe und haben sich sofort nach dem Aussteigen der Wageninsassen bezw. nach Entladung des Gepäcks auf dem Abfahrtswege zu entfernen.

Das Halten von Fuhrwerken zur Abholung von Fahrgästen oder Gepäck an der Freitreppe ist für alle Fuhrwerke in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends verboten. Von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist das Vorfahren zur Abholung von Reisenden und Gepäck gestattet, sofern hierdurch keine Störungen entstehen.

§ 2. (Unbestellte Droschken.) Die leeren unbestellten Droschken und sonstigen öffentlichen Fuhrwerke nehmen Aufstellung hintereinander an der Westseite des Vorplatzes und der Abfahrtstraße längs des erhöhten Fußgängerweges derart, daß die vorderste Droschke an der Freitreppe hält, jedoch ohne diese zu versperren. Der an erster Stelle haltende Kutscher muß stets auf dem Bocke sitzen und zur Abfahrt bereit sein.

vergl. P.-V. vom 22. September 1910, Seite 711.

Das Anrufen und Anwinken der Reisenden ist den Droschkenkutschern streng verboten. Die für die Abend- und Nachtzüge von der städtischen Polizeibehörde zugelassenen Droschken haben den Vorrang vor anderen unbestellten Droschken. Ihnen sind die der

Freitreppe zunächst belegenen Standplätze vorbehalten. Sind diese Plätze bis 5 Minuten vor Ankunft der Züge von ihnen nicht besetzt, so steht es den anderen unbestellten Droschken frei, der Reihe nach aufzurücken.

§ 3. (Privatfuhrwerke und bestellte Droschken.) Privatfuhrwerke und bestellte Droschken nehmen auf der Ostseite des Anfahrtweges Aufstellung. Die bestellten Droschkenkutscher haben auf Erfordern der Polizei- und Bahnpolizeibeamten den Namen des Bestellers anzugeben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleiwitz, den 16. Juli 1908.

Die Polizei-Verwaltung.

Zu c) Polizei-Verordnung vom 22. September 1910.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit § 37 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 wird unter Zustimmung des Magistrats zur Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf dem Vorplatze des Hauptbahnhofes in Gleiwitz folgendes verordnet:

§ 1. Der § 2 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1908, betreffend die Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf dem Vorplatze des Hauptbahnhofes in Gleiwitz, erhält folgende Fassung:

„Bei Einfahrt der Züge in den Bahnhof müssen sämtliche Kutscher ihre Sitze einnehmen, jedoch darf keiner derselben aus der Reihe herausfahren, bevor nicht seine Droschke besetzt ist."

Wird von Reisenden eine Droschke außer der Reihe gewählt, so ist dem Kutscher die Annahme des Auftrages zwar gestattet, ein Herausfahren aber aus der Reihe auf die Fahrstraße oder vor die Freitreppe zwecks Einsteigens der Fahrgäste oder Verladung des Gepäcks ist auch in diesem Falle verboten. Das Einsteigen der Fahrgäste und die Verladung des Gepäcks muß auf dem Standplatz der Droschke erfolgen. Erst dann darf die Droschke außer der Reihe abfahren.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 22. September 1910.

Die Polizei-Verwaltung.

---

d) Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Droschkenpolizeiverordnung, vom 10. April 1911.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 wird zur Regelung des Droschkenfuhrwesens in der Stadt Gleiwitz mit Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

I. Der § 38 der Polizeiverordnung, betreffend das Droschkenfuhrwesen in Gleiwitz, vom 31. Juli 1908 erhält am Schlusse hinter III E „Sondertarif für Taxameterdroschken" folgenden Nachtrag:

IV. Sondertarif für Kraftdroschken.

Als Fahrpreisanzeiger werden Taxameteruhren verwandt.

Taxe I.

Grundtaxe für die ersten 600 m	0,80 Mk.
für jede weitere angefangene Wegestrecke von 300 m	0,10 „

für ein bis zwei Personen bei Fahrten am Tage innerhalb des Weichbildes der Stadt.

Taxe II.

Grundtaxe für die ersten 400 m	0.80 Mk.
für jede weitere angefangene Wegestrecke von 200 m	0.10 „

für 3 bis 4 Personen bei Fahrten am Tage innerhalb des Weichbildes der Stadt.

Taxe III.

Grundtaxe für die ersten 300 m	0,80 Mk.
für jede weitere angefangene Wegestrecke von 150 m	0,10 „

a) für 1 bis 2 Personen bei Fahrten während der Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens;

b) für 3 und 4 Personen bei Fahrten während der Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens die Hälfte Zuschlag der vorstehenden Taxe.

Freie Vereinbarungen

müssen vor Beginn der Fahrt erfolgen. Diese sind zugelassen bei Fahrten nach außerhalb der Stadt und von außerhalb nach der Stadt.

Besonderes Entgelt und Zuschläge:

Bei Tag und bei Nacht sind für Wartezeit bei allen drei Taxen für je 2 Minuten 10 Pfg. zu entrichten. Für vorausbestellte Kraftdroschken ist eine Gebühr von 30 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten. Bei mündlich vorausbestellten Kraftdroschken hat der Führer dem Besteller eine mit der Nr. der Kraftdroschke versehene Marke als Quittung zu übergeben. Für das einfache Vorfahren vom Halteplatz ist nur bei einer Entfernung von über 300 m eine Vorfahrtsgebühr von 30 Pfg. zu entrichten. Die Vorfahrtsgebühr fällt weg, wenn eine Vorausbestellungsgebühr zu bezahlen ist. Zuschläge dürfen nur erhoben werden, wenn dieselben auf der Uhr erscheinen; dieselben betragen:

1. Für Gepäckstücke über 10 kg bis 25 kg . . . . . 0,25 Mk.
   über 25 kg für jede weiteren 25 kg extra . . . . . 0,25 „
2. Für Tiere je . . . . . 0,25 „
3. Für einen vom Fahrgast als Begleiter mitgenommenen Dienstboten . . 0,25 „
4. Für die fünfte Person bei Tages- und Nachtfahrten, welche unter die Taxe III fallen . . . . . 0,50 Mk.
5. Ein Kind unter 10 Jahren ist frei; zwei Kinder gelten als eine erwachsene Person.

Gleiwitz, den 10. April 1911.

Die Polizei-Verwaltung.

Zu d) Polizeiverordnung vom 31. August 1911.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Der § 38 der Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1908, betreffend das Droschkenfuhrwesen in Gleiwitz, wird bei Ziffer II „Zeitfahrten" wie folgt abgeändert:

	Für 1 Person		Für 2 Personen		Für 3 Personen		Für 4 Personen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a) für die Fahrt von Dauer einer Stunde	2	—	2	—	2	50	2	50
b) für jeden weiteren Zeitraum von 15 Minuten einen Zuschlag von	—	40	—	40	—	50	—	50

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 31. August 1911.

Die Polizei-Verwaltung.

---

e) Bekanntmachung über Halteplätze vom 8. Juni 1912.

Aufgrund des § 17 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1908 wird in Abänderung der unter dem 14. März 1912 erlassenen Bekanntmachung bestimmt, daß an dem Hause Kreidelstraße Nr. 7/9. ein Droschkenauto und an dem Hause Kreidelstraße Nr. 6 1—3 Droschken halten dürfen.

Gleiwitz, den 8. Juni 1912.

Die Polizei-Verwaltung.

---

f) Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Droschkenpolizeiverordnung, vom 30. Juli 1912.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 wird zur Regelung des Droschkenfahrwesens in der Stadt Gleiwitz mit Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

I. Der § 14 Abs. b der Polizeiverordnung vom 31. Juli 1908, betreffend das Droschkenfuhrwesen in Gleiwitz, erhält folgende Fassung:

eine runde Mütze von dunkelblauem Tuch und einem Schirm oder im Winter eine schwarze Pelzmütze nach dem von der Polizeibehörde zu bestimmenden Modelle für beide Mützen, die Führer von Taxameterdroschken tragen runde Mützen, deren

Oberteil aus weißer Wachsleinwand, der Bund aus blauem Tuch mit Kokarde, das Mützenschild und der Sturmriemen aus schwarzem Leder besteht.

II. Der § 38 derselben Polizeiverordnung wird bei III „Sondertarif für Taxameterdroschken" wie folgt abgeändert:

A. 1. Für 1—4 Personen innerhalb der Weichbildgrenze am Tage bis 800 m 50 Pfg., fernere je 400 m 10 Pfg.

2. Für 1 bis 4 Personen außerhalb der Weichbildgrenze bei Hin- und Rückfahrt bis 600 m 50 Pfg., fernere je 300 m 10 Pfg.

3. Für 1—4 Personen nachts und außerhalb der Weichbildgrenze ohne Rückfahrt bis 400 m 50 Pfg., fernere je 200 m 10 Pfg.

B. Wartezeit für alle 3 Stufen bei Tage und bei Nacht: vor Beginn der Fahrt bis 8 Minuten frei, im Uebrigen: 4 Minuten 10 Pfg., Stunde 1,50 Mk. Erst nach 8 Minuten Wartezeit darf vor Beginn der Fahrt der Apparat in Dienst gestellt werden. Im Falle des Wartens nach begonnener Fahrt ist der Fahrpreisanzeiger auf die einfache Taxe zu stellen.

C. Zuschläge nur zahlbar, sofern am Apparat angezeigt.

Je 25 Pfg.

a) Jede Person über 2 bei Taxe 1 und 2.
b) Jede 2. und weitere Person bei Taxe 3.
c) Gepäck von 10—25 kg, sowie fernere je angefangene 25 kg.
d) 1 Hund.
e) Vorfahren bestellter Droschken innerhalb der Weichbildgrenze bei mehr als 300 m Entfernung vom Halteplatz.

Kinder bis zu 10 Jahren:
Ein Kind in Begleitung Erwachsener: frei.
2 Kinder . . . . . 1 Person.
3—4 Kinder . . . . . 2 Personen.

Als Nachtzeit gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

III. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1912 in Kraft.

Gleiwitz, den 30. Juli 1912. **Die Polizei-Verwaltung.**

---

g) Bekanntmachung über Haltepläze vom 9. Oktober 1912.

Droschkenhaltepläze.

Die Besetzung der Droschkenplätze im Stadtbezirk Gleiwitz wird wie folgt geregelt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Haltepläze	Anzahl der Droschken: Es müssen halten Mindestzahl		Es dürfen halten	
		Taxameter	gewöhnl. Droschken	Taxameter	gewöhnl. Droschken
1.	Ring vor den Häusern Nr. 19—15	2	2	3	3
2.	Ring vor den Häusern Nr. 14—11	1	1	3	2
3.	Konzerthaus Oberwallstraße, Ecke Klosterstraße	1 oder 1		4	4
		an Börsentagen unbeschränkt			
4.	Markgrafenstraße, Ecke Wilhelmstraße	—	—	2	2
5.	Bahnhofstraße, Ecke Tarnowitzerstraße	—	—	4	4
6.	Germaniaplatz an der Neudorferstraße	1 oder 1		4 oder 4	
7.	Vor Kreidelstraße Nr. 6, Ecke Wilhelmstraße	2	2	6	5
8.	Am Bahnhofsvorplatz Westseite vom Eingang zum Postamt ausschließlich bis Südseite Bahnhofsportal ausschließlich. Weitere Droschken dürfen ohne Unterschied ihrer Art in der Neudorferstraße von der Unterführung bis zum Bahnposteingang ausschließlich Aufstellung nehmen.				

Für alle Halteplätze.

Die zulässige Besetzungszahl einer Droschkenart darf durch Droschken anderer Art nicht ausgeglichen werden.

Dies wird gemäß § 17 Absatz 2 der Polizeiverordnung betreffend das Droschkenfuhrwesen in Gleiwitz vom 31. Juli 1908 hiermit bekannt gemacht.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 39 der Droschkenpolizeiverordnung vom 31. Juli 1908 bestraft.

Gleiwitz, den 9. Oktober 1912.

Die Polizei-Verwaltung.

9. Dienstmänner*).

a) Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb des Dienstmanns-Gewerbes in der Stadt Gleiwitz, vom 22. Mai 1914.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt 47) wird für den Stadtkreis Gleiwitz mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Erteilung und Versagung der Erlaubnis.

Wer für eigene oder fremde Rechnung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen seine Dienste anbieten will, bedarf hierzu einer auf seinen Namen lautenden polizeilichen Erlaubnis und erhält die Bezeichnung „Dienstmann". Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a) eine den Bedürfnissen der Stadt entsprechende Zahl von Dienstmännern bereits zugelassen ist,

b) der Nachsuchende

1. körperlich ungeeignet ist, d. h. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet, in abschreckender Weise entstellt, gebrechlich oder zur Handarbeit unfähig ist,
2. die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, namentlich wenn er zum Trunke und zu Ausschreitungen neigt, gerichtlich wegen Eigentumsvergehen, sittlicher Verfehlungen oder Gewalttätigkeiten bestraft ist,
3. noch nicht 21 Jahre alt ist,
4. die Vorschriften dieser Verordnung bezüglich Sicherheitsstellung und Bekleidung nicht erfüllt.

§ 2. Zurücknahme der Erlaubnis.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. einer der im § 1 Abschnitt b Ziffer 1—4 aufgeführten Versagungsgründe eintritt,
2. sich aus wiederholten sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt,
3. die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt war, dargetan wird,
4. das Gewerbe während eines Zeitraumes von drei Monaten ohne bezügliche Anzeige an die Polizeiverwaltung nicht ausgeübt worden ist.

Der polizeiliche Erlaubnisschein ist bei Entziehung der Erlaubnis zurückzugeben.

§ 3. Bestellung und Rückzahlung der Sicherheit.

Vor dem Empfange des Erlaubnisscheines hat der Nachsuchende eine Sicherheit von 50 Mk. durch Hinterlegung von Wertpapieren oder bei der städtischen Sparkasse zinsbar anzulegendem baren Gelde bei der Polizeiverwaltung zu leisten. Er erhält hierfür einen Hinterlegungsschein. Die Sicherheit haftet für Ansprüche Dritter aus dem Dienstvertrage und aus etwaigen bei Gelegenheit der Dienstleistung begangenen unerlaubten Handlungen, sowie für die Strafen wegen Uebertretung dieser Verordnung.

Die geleistete Sicherheit muß stets in der vorgeschriebenen Höhe gehalten werden.

3 Monate nach Erlöschen der Genehmigung wird die Sicherheit an den Empfangsberechtigten zurückgegeben.

§ 4. Dienstkleidung.

Die Dienstmänner müssen während der Ausübung ihres Gewerbes reinliche und nicht zerrissene Kleidung und eine rote Mütze mit einem Blechschild tragen. Dieses trägt die Bezeichnung „Dienstmann" und die polizeilich erteilte Nummer.

Die Dienstmänner müssen ein sauberes und lesbares Stück dieser Polizeiverordnung nebst Gebührentaxe und eine Anzahl auf ihre Nummer lautende Marken oder auf ihren Namen und Nummer lautende Karten bei sich führen, welche sie ohne Aufforderung dem Auftraggeber bei Erteilung des Auftrages zu ihrer Legitimation zu übergeben haben.

*) Anm. Vergl. G.-O. §§ 37, 72, 76, s. oben 8a.

§ 5. Standplätze und Verhalten auf den Plätzen.

Die Dienstmänner dürfen sich nur auf den polizeilich genehmigten Standplätzen bis zu einer von der Polizeiverwaltung zu bestimmenden Höchstzahl und nur so aufstellen, daß sie den Verkehr nicht hemmen; das Herumstehen auf dem Bürgersteige ist ihnen untersagt. Die Dienstmänner müssen sich ruhig und anständig verhalten. Sie dürfen nicht in trunkenem Zustande sein, das Publikum nicht belästigen, insbesondere ihre Dienste nicht durch Worte oder Zeichen aufdrängen, müssen vielmehr höflich und bescheiden auftreten. Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Polizeibeamten über ihr Verhalten auf der Straße nachzukommen.

§ 6. Verpflichtung zur Uebernahme von Aufträgen.

Jeder auf einem Standplatze sich aufhaltende Dienstmann ist verpflichtet, die in der Gebührentaxe angegebenen Dienste persönlich zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege pünktlich und sorgfältig auszuführen, falls er nicht durch einen bereits übernommenen anderweitigen Auftrag oder sonstige dringende Gründe behindert ist. Kann ein übernommener Auftrag aus besonderen Gründen von ihm nicht persönlich ausgeführt werden, so muß er für Stellvertretung durch einen anderen Dienstmann sorgen. Unbestellbare Gegenstände sind, falls der Auftraggeber nicht ermittelt werden kann, binnen 24 Stunden bei der Polizeiverwaltung abzuliefern.

§ 7. Vergütung für zu leistende und geleistete Dienste.

Die Dienstmännner sind berechtigt, für ihre Dienstleistungen Gebühren nach der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Gebührentaxe zu fordern. Soweit für einzelne Fälle keine Gebühren festgesetzt sind, haben die Dienstmänner den Auftraggeber vor Uebernahme des Auftrages darauf aufmerksam zu machen. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Vergütung für solche Dienstleistungen nach Verhältnis und Anleitung der Gebührentaxe zu berechnen.

Für Gänge und Bestellungen ohne Rückantwort können die Dienstmänner Vorausbezahlung fordern.

Ueber den Empfang der Gebühren ist auf Verlangen zu quittieren.

Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung unterliegen, vorbehaltlich des Rechtsweges, der Entscheidung der Polizeiverwaltung.

§ 8. Strafbestimmungen.

Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung und der Gebührenordnung mit Geldstrafen bis zu 30 Mk., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Diese Polizeiverordnung nebst Gebührentaxe tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage ist die Polizeiverordnung für Dienstmänner vom 16. März 1876 und die Taxe für Dienstmänner vom 24. November 1899 aufgehoben.

Gleiwitz, den 22. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung.

---

b) **Gebührentaxe zur Dienstmannspolizeiverordnung** vom 22. Mai 1914.

I. a)	Für einen Gang ohne oder mit Gepäck bis zu 5 kg in der Dauer bis 15 Minuten	0,30 Mk.
	für jede weiteren angefangenen 15 Minuten	0,15 Mk.
b)	für einen Gang mit Gepäck von 5 kg bis 50 kg auf die Dauer bis 15 Minuten	0,40 Mk.
	für jede weiteren angefangenen 15 Minuten	0,20 Mk.
c)	Für Rückaufträge sind die Hälfte der Gebührensätze zu a) und b), mindestens jedoch 0,20 Mk. zu bezahlen. Baare Auslagen sind zu erstatten.	
II.	Für das Warten auf Bestellungen oder Rückantworten	
a)	bis 15 Minuten frei,	
b)	für jede ferneren angefangenen 15 Minuten	0,20 Mk.
III.	Für andere auf Zeit angenommene Arbeiten:	
a)	für die Zeit bis 15 Minuten	0,20 Mk.
b)	für jede weiteren 15 Minuten	0,15 Mk.
IV.	Für alle Aufträge von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens erhöhen sich die sämtlichen Gebührensätze um das Doppelte.	
V.	Die Bezahlung aller vorstehend nicht aufgeführten Dienstleistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Vor Uebernahme einer solchen Dienstleistung muß der Dienst-	

mann den Auftraggeber auf diese Bestimmung unter Angabe des zu fordernden Lohnes ausdrücklich aufmerksam zu machen.

VI. 1000 Meter sind in 15 Minuten zurückzulegen.

Gleiwitz, den 22. Mai 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

10. Vermittelungsagenten für Immobilien-Verträge.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

§ 35. Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Handel mit lebenden Vögeln, der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern), gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräte, mit Metallbruch oder dergleichen, sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind.

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung eines Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden inbezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer des Bezirks.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesen Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

b) Ministerial-Erlaß über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) vom 29. November 1907 (Amtsblatt 1908 S. 11).

Auf Grund des § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. S. 871)*) bestimme ich folgendes:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen,

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten

*) Anm. siehe Seite 718.

Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen" aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse, sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfanges in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in denen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und andere Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907. **Der Minister für Handel und Gewerbe.**

Geschäftsbuch.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.
Laufende Nummer.	Datum des Einganges des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung der Vertragschließenden.	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses.	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts.			Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	Bemerkungen.
						a	b	c			
						Gegenstand.	Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek.	Sonstige wesentliche Bedingungen d. Geschäftes.			

11. Pfandleiher.

a) **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes drn darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

b) **Reichsgewerbeordnung** vom 26. Juli 1900.

§ 34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts.

§ 38. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2, 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§ 148 Ziffer 4a. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

c) **Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe**, vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265, Amtsblatt S. 119).

§ 1. Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt S. 245 — in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 — Reichsgesetzbl. S. 267 — bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu dreißig Mark,

b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2. Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet;
2. die Monate werden von dem auf den Darlehnstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
3. jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
4. läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3. Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung oder Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

[Abs. 2 und 3 sind durch Artikel 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben.]

§ 4. Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5. Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Zunamen des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehns,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes,
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehns.

§ 6. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachteiligere Feststellung.

§ 7. Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8. Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9. Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapitel und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

[Abs. 2 ist durch Artikel 42 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben.]

§ 10. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erzielt er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

§ 10a. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ 10b. Gold- und Silberwaren dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen.

§ 11. Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zurzeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 12. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 13. Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 15. Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben

nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse, unter Beifügung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortsarmenkasse über. Auf die gemäß § 13 Absatz 2 freigewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen

§ 16. Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt werden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Wert zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17. Der Inhaber des Pfandscheines ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18. Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19. Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20. Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmgung bezw. Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin, und soweit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Die Genehmigung des Regierungs- bezw. Oberpräsidenten darf nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses bezw. Provinzialrats versagt werden.

Die beteiligten Gemeinden bezw. weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21. Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22. Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 vorläufig nicht Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23. Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Juni 1826 und die Hannoversche Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1847 sind aufgehoben.

Gegeben Berlin, den 17. März 1881.

---

d) Ministerielle Anweisungen, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher. Vorschriften vom 16. Juli 1881. (Min.-Bl. d. i. V. S. 169 und Amtsbl. S. 222.)

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. Das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:

sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders, Angabe, wie er sich legitimiert hat;

sub 8. falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäftes;

sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, eventuell Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerkt ist;

sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Erwerbers, Betrag des Kaufpreises.

Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr und gegen Einbruchsdiebstahl angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältnis getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondierenden Nummer zu versehen.

4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.

8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revision des gesamten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern.

In Verfolg vorstehender Bekanntmachung und unter Bezugnahme auf § 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 werden die von mir unter Zustimmung des Provinzialrats zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher und Rückkaufshändler unterm 18. März 1878 erlassenen beiden Polizeiverordnungen (Amtsbl. der Königlichen Regierung Breslau S. 89/90, Liegnitz S. 70/71, Oppeln S. 67/68) derart außer Kraft gesetzt, daß an deren Stelle die vorgedachte ministerielle Verordnung tritt.

Breslau, den 27. Juli 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

e) **Ministerial-Erlaß, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, vom 4. Februar 1907** (Amtsblatt S. 65).

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min.-Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.

3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher

sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.

4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,
   a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,
   b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,
   c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.
5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen:

„Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu . . . . . (Ortsname) vom . . . . . (Datum)".

6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 4. Februar 1907.

Der Minister des Innern.

Zu e) Ministerialerlaß zu der Bekanntmachung, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher vom 4. Februar 1907, vom 4. Februar 1907 (Min.-Bl. d. i. V. S. 95). (Auszug.)

1. Die Ortspolizeibehörden haben alle Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung gemäß Nr. 1 der Bekanntmachung mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

2. Die Entscheidung darüber, ob ein Grund zur Versagung der Bescheinigung gemäß Nr. 4 der Vorschriften vorliegt, haben die Ortspolizeibehörden auf Grund ihrer Kenntnis der in Betracht kommenden Umstände nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so ist der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers glaubhaft zu machen, daß Umstände, die eine Versagung der Bescheinigung begründen würden, auf seiten des Verpfänders nicht vorliegen.

3. Bei den polizeilichen Revisionen des Gewerbebetriebes der Pfandleiher ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für alle Pfandstücke der in Nr. 1 der Vorschriften bezeichneten Art die vorgeschriebene Bescheinigung vorhanden und die in Nr. 5 der Vorschriften angeordnete Eintragung in das Pfandbuch gemacht ist.

Berlin, den 4. Februar 1907.

Der Minister des Innern.

Zu e) Nach Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 4. Februar d. J., betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher (M.-Bl. d. i. V. S. 96), dürfen neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung dieser Bestimmung mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn unter den zum Versatz gebrachten neuen Sachen sich **unverarbeitete** Sachen, wie Leinen, Kleiderstoffe usw. befinden, und der Verpfänder glaubhaft machen kann, daß diese Stoffe für seinen Gebrauch bestimmt sind, von der Beibringung der ortspolizeilichen Bescheinigung abzusehen ist.

Auf die Prolongation bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung vom 4. Februar d. Js. verpfändeter neuer Sachen sind die neuen Vorschriften nicht zur Anwendung zu bringen.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die nachgeordneten Behörden gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Juli 1907.

Der Minister des Innern.

---

12. Stellenvermittler.

a) **Stellenvermittlergesetz,** vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860).

§ 1. Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle betreibt,
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

§ 2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht.

Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder das Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen.

Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.

Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

§ 4. Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig.

§ 5. Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Taxen festgesetzt.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Die Vorschriften des Absatz 2 gelten nicht für die Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten.

§ 6. Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

§ 7. Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Ausland vermitteln, haben der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

§ 8. Die Landeszentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

§ 9. Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu untersagen. Die Untersagung wirkt für das ganze Gebiet des Reichs.

Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber hat gewähren oder versprechen lassen, oder weil er dem Verbote des § 3, § 12 Absatz 1 Ziffer 5 zuwider gehandelt hat. Der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises ist berechtigt, selbstständig Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zu stellen.

§ 10. Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 11. Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft wird bestraft ein Stellenvermittler, der

1. den Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt,
2. einen nach § 3 Absatz 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder der sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Tätigkeit verbotene Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt,
3. seine Tätigkeit zu Anpreisungen für eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzt, oder den Stellensuchenden verpflichtet oder anhält, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen,
4. die amtlich festgesetzte Taxe überschreitet, oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber gewähren oder versprechen läßt (§ 5 Absatz 1 bis 3),
5. es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrags zu verleiten.

Die gleiche Strafe trifft Gewerbetreibende der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Art, die es unternehmen, einen Stellenvermittler durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgendwelcher Art zu einer den Interessen des Arbeitnehmers widerstreitenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu bestimmen.

War der Täter wegen der im Absatz 1, 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innerhalb fünf Jahren wiederum eine solche Zuwiderhandlung, so wird er mit Geldstrafe von einhundert bis sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. ein Stellenvermittler, der den Vorschriften des § 5 Absatz 4, der §§ 6, 7 oder den im § 8 bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. ein Stellenvermittler oder ein Gewerbetreibender der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Art, der im Inland den von einer zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringen von geistigen Getränken zuwiderhandelt,
3. ein Kapitän, der im Inland den Bestimmungen einer zuständigen Behörde, im Ausland den Anordnungen eines Seemannsamts zuwider Stellenvermittler oder Gewerbetreibende der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet,
4. ein Kapitän, der es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist (§ 11).

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 3, 4 sind im Ausland für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung anzuwenden.

§ 14. Auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 15. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 5 auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises bestraft, welche den auf Grund des § 15 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 17. Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Uebertretung nach § 16 rechtskäftig verurteilt, so können die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden den Betrieb untersagen. § 10 gilt entsprechend.

§ 18. Wer den Betrieb nach der Untersagung fortsetzt oder ohne Erlaubnis der untersagenden Behörde wieder aufnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundet Mark oder mit Haft bestraft.

§ 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
Das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (R.-G.-Bl. S. 215),
die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75a, § 148 Ziffer 8, § 149 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1910.

---

b) Preußische Ausführungs-Verordnung zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860). Vom 25. Juli 1910.

§ 1. Ueber die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers beschließt, vorbehaltlich der Ausnahme im § 2, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde der (Stadt-)Ausschuß. Wird von der Ortspolizeibehörde Widerspruch erhoben, so darf die Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erteilt werden.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller binnen 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem (Stadt-) Ausschusse zu.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 2. Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers für Bühnenangehörige beschließt der Bezirksausschuß. § 1 Abs. 1, 2 gilt entsprechend.

Im Landespolizeibezirke Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident. Gegen seinen versagenden Bescheid findet binnen 2 Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt.

§ 3. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde:

a) über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Stellenvermittlers;
b) über die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Stellenvermittler, welche ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben;
c) über die Untersagung des Betriebs eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verordnung vom 30. Juli 1900 (Gesetzsammlung S. 308), soweit sie das Gewerbe eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betrifft, außer Kraft.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1910.

---

c) Ministerial-Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten, vom 16. August 1910.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten) und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten, folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Bei Stellenvermittlern für Schiffsleute tritt an die Stelle des Musters A das beiliegende Muster C.

Für männliche und weibliche Personen kann ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Der Stellenvermittler hat die abgeschlossenen Dienstverträge unmittelbar im Anschluß an den Vertragsschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, zu vermerken.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei dem Einstellen des Gewerbebetriebes abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahrs oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Die Ortspolizeibehörde kann die Führung eines Geschäftsbuchs für einen längeren Zeitabschnitt gestatten.

5. Die Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der Arbeitnehmer im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahrs nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatze: „gewerbsmäßiger Stellenvermittler" oder „gewerbsmäßige Stellenvermittlerin" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

An der Außenseite des Hauses dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, in denen die Vermittlung von Stellen stattfindet. Weitere Bezeichnungen wie „Stellenvermittlung", „kostenlose Stellenvermittlung", „Mietskontor", „Stellennachweis", „Gesindebörse" usw. sind verboten.

7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen u. dgl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellenvermittlung stattfindet. Alle marktschreierischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken usw.) sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellensuchenden Personen sind verboten.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.

8. Die Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Gesindebüchern an der vorgezeichneten Stelle, solange aber in den Gesindebüchern eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten ist, in Spalte 7 ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokals und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gesindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtsbücher, Quittungskarten oder sonstigen Legitimationspapiere Reklamezettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

9. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen alle Personen, welche im Betriebe des Stellenvermittlers beschäftigt sind.

Die Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keins der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie in Visitkartenformat zu beantragen. In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzukleben und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Rufname, der Zuname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung des Gewerbetreibenden, bei dem die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt. Der Stellenvermittler hat die Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zurückzureichen.

10. Die Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie über die Brauchbarkeit des Arbeitnehmers für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle

nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalt ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs, Arbeitsbuchs oder Seefahrtsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können. Das gleiche Verbot gilt endlich hinsichtlich ausländischer Arbeiter, die sich entgegen den bestehenden Vorschriften nicht im Besitz einer ordnungsmäßigen Inlandslegitimationskarte befinden.

Die Stellenvermittler dürfen nur Ammen, die sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

11. Den Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Den Stellenvermittlern ist jede Einwirkung auf Arbeitnehmer dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, sowie jede Einwirkung auf Arbeitgeber wegen Entlassung von Arbeitnehmern untersagt.

12. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die eine Vermittlungstätigkeit des Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 14) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

13. Stellenvermittler, welche Stellen an Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen dieser Art einzureichen.

14. Die Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragsschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermittlung sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer einen Ausweis nach beiliegendem Muster D auszustellen und zu übermitteln. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuchs A einzutragen.

Auf Stellenvermittler für Schiffsleute findet Absatz 1 keine Anwendung.

15. Der Geschäftsbetrieb darf nicht in Räumen stattfinden, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird, auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen des Stellenvermittlers nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

16. Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal (Ziffer 9) ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen), mit den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern für die Zwecke des Gewerbebetriebs in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder Dritten (sogen. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranführen von Arbeitnehmern erteilen, noch Arbeitnehmern, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder durch Agenten, oder durch Inanspruchnahme anderer Stellenvermittler sowie jede Tätigkeit für den Gewerbebetrieb eines anderen Stellenvermittlers ist verboten. Zweiggeschäfte dürfen nicht errichtet werden.

17. Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 14) erteilt werden.

Sie dürfen nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes festgesetzten Gebühren erheben.

18. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,

b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,

c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

19. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

20. Die bereits gezahlte Gebühr ist in den Fällen der Ziffern 18, 19 auf Ersuchen des Berechtigten binnen 3 Tagen zurückzuzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

21. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Je ein Abdruck des Stellenvermittlergesetzes, dieser Vorschriften und des Gebührentarifs ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

Die Verlegung der Geschäftsräume und jede vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs ist binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

22. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter usw. vom 5. März 1907 (H.-M.-Bl. S. 55) und der Stellenvermittler für Schiffsleute vom 6. März 1903 (H.-M.-Bl. S. 70) ihre Gültigkeit.

Die Stellenvermittler können die vorgeschriebenen und bisher geführten Geschäftsbücher bis zum 1. Januar 1911 weiterführen und die bisherigen Formulare für Ausweise bis zum gleichen Zeitpunkte weiter benutzen.

23. Jedem Geschäftsbuch A und C ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzuheften.

24. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Beachtung.

Der Stellenvermittler darf nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Gebühren erheben.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb 4 Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,
c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag innerhalb 4 Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,

b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Die bereits gezahlte Gebühr ist auf Ersuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurückzuzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an die Ortspolizeibehörde.

Die Stellenvermittter dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis erteilt werden.

---

d) Polizeiverordnung, betr. Gebührenordnung für die Stellenvermittler, vom 30. August 1910.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Juni 1910 wird gemäß § 5 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) nachstehende Taxe für die Stellenvermittlern im Stadtkreise Gleiwitz zukommenden Gebühren erlassen:

I. Der Vermittler hat zu beanspruchen für die Stellenvermittlung:

A. Im Privathaushalt tätiger Personen.

Für eine Wirtschafterin, Stütze, Gesellschafterin	5,00	Mk.
Für eine Köchin bei einem Quartalslohn bis 60 Mk.	4,00	„
Für eine Köchin bei einem Quartalslohn über 60 Mk.	5,00	„
Für ein Stubenmädchen, Mädchen für alle Arbeiten	3,00	„
Für ein Kindermädchen	2,00	„
Für eine Bedienung	0,50	„
Für eine Amme	5,00	„
Für einen Kutscher, Diener	3,00	„

B. Im Hotel- und Gastwirts- pp. Betriebe tätiger Personen.

Für einen Ausschänker	5,00	Mk.
Für einen Koch	5,00	„
Für einen Oberkellner	10,00	„
Für einen Kellner	5,00	„
Für einen Haushälter	3,00	„
Für einen Portier, Hausdiener	5,00	„
Für einen Laufburschen	1,00	„
Für eine Hotelköchin	6,00	„
Für ein Zimmermädchen	3,00	„
Für ein Büffetfräulein, Ausschänkerin, Kellner, Kassiererin	5,00	„

C. In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigter Personen.

Für ein Aufsichtspersonal	3,00	Mk.
Für einen Schaffer (Vogt)	5,00	„
Für einen Gärtner	5,00	„
Für einen Schweizer	5,00	„
Für einen Knecht	3,00	„
Für einen Arbeiter und Arbeiterin	1,00	„
Für eine Magd	3,00	„

D. Kaufmännischer Angestellter.

Für einen männlichen Angestellten	10,00	Mk.
Für eine weibliche Angestellte	5,00	„

E. Handwerker.

Für einen Gesellen	3,00	Mk.
Für eine Gehilfin (Schneiderin oder Putzmacherin)	3,00	„
Für eine Direktrice	5,00	„

F. Für in der Industrie beschäftigten Personen.

Arbeiter, Arbeiterinnen pp. . . . . 1,00 Mk.

G. Für einen Lehrling . . . . . 1,00 Mk.

II. Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

III. Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen worden sind.

IV. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäftes die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

Gleiwitz, den 30. August 1910.

Die Polizeiverwaltung.

---

e) **Ministerial-Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittelungen**, vom 24. August 1910 (H.-M.-Bl. S. 474).

Auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) bestimmen wir über den Geschäftsbetrieb der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen, die Stellen für das Gesinde oder für die in der Landwirtschaft oder im Gast- und im Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen vermitteln, folgendes:

1. Die Eröffnung des Betriebs ist binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Geschäftsräume befinden, anzuzeigen. Bei bestehender Stellenvermittelung ist diese Anzeige bis zum 4. Oktober 1910 zu erstatten.

2. Wer eine Stellenvermittlung eröffnet, hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung der polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist. Der Name des Geschäftsleiters ist der in Ziffer 1 bezeichneten Ortspolizeibehörde spätestens 3 Tage nach der Eröffnung anzuzeigen; für bestehende Stellenvermittlungen ist diese Anzeige bis zum 4. Oktober 1910 zu erstatten. Aenderungen in der Person des Geschäftsführers sind spätestens 3 Tage nach Eintritt des Wechsels anzuzeigen.

3. Die Ortspolizeibehörde hat die Entlassung von Geschäftsleitern, die für die Stellenvermittlung oder hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse unzuverlässig sind, herbeizuführen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen des Geschäftsleiters alle Personen, welche im Betriebe der Stellenvermittlung beschäftigt sind. Die Erlaubnis darf nur solchen Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keins der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie in Visitkartenformat zu beantragen.

In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzukleben und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Rufname, der Zuname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung der Stellenvermittlung, in deren Betriebe die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt.

Der Geschäftsleiter hat die Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerrruf der Erlaubnis der Orspolizeibehörde zurückzureichen.

4. Auf die Führung der Geschäftsbücher finden die Ziffern 1 bis 5 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 16. August 1910 entsprechende Anwendung.

5. An der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen ist in deutlich lesbarer Schrift die nähere Bezeichnung der Stellenvermittelung mit dem Zusatze: „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung", sowie der Name des Vereins, der Gesellschaft, der Firma usw., von denen die Stellenvermittelung unterhalten wird, und der Name des Geschäftsleiters anzubringen. Weitere Bezeichnungen sowie Abkürzungen sind unzulässig.

6. Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen sind mit der genauen Angabe der Geschäftsräume und mit der Bezeichnung „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung" zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig. Im übrigen findet Ziffer 7 Abs. 2, 3 der Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler entsprechende Anwendung.

7. Die Geschäftsräume dürfen sich nicht in Räumen befinden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird, auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen der Stellenvermittlung nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

8. Dem Geschäftsleiter und seinem Hilfspersonal (Ziffer 3) ist der Betrieb der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Gewerbe untersagt.

9. Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf die Stellenvermittlung gerichtet ist, dürfen weder Eintrittsgelder noch Beiträge erheben.

10. Die Gebühren werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt; sie dürfen nur so bemessen werden, daß sie lediglich zur Bestreitung der Unkosten der Stellenvermittlung ausreichen. Im übrigen findet § 4 des Stellenvermittlergesetzes und Ziffer 17 bis 21 der Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler Anwendung.

11. Für den Geschäftsleiter und sein Hilfspersonal (Ziffer 3) gelten die Ziffern 8, 10 bis 14, 16 der Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler entsprechend.

12. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf gemeinnützige Stellennachweise öffentlicher Körperschaften und andere gemeinnützige Stellennachweise, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) kann weitere nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlungen von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich entbinden.

f) Ministerial-Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten

vom 9. März 1914 nebst Gebührentarif.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten folgendes bestimmt;

1. Konzertagent im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers (§ 1 Nr. 1 und 2 St.-V.-G.) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 10 Abs. 2 nur für solche gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen ausübt, durch welche Instrumentalkonzerte, Vokalkonzerte, Gesangs- oder andere Vorträge dargeboten werden, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet.

2. Der Konzertagent ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch für abgeschlossene Vermittelungen (Abschlußbuch) nach dem anliegenden Muster zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es muß vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

3. Die Abschlüsse von Vermittelungen und die Zahlungen sind in das Abschlußbuch im Laufe des Tages, an welchem die Abschlüsse erfolgen, Zahlungen eingehen oder — bei laufender Rechnung — das Konto des Auftraggebers belastet wird, in der Reihenfolge des Abschlusses des Einganges oder der Belastung unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen.

4. Abschlußbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann 10 Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

5. Die Konzertagenten sind verpflichtet, für ihren gesamten Geschäftsbetrieb Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art zu führen. Sie sind verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Geschäftsbriefe zurückzubehalten und diese Abschrift sowie die empfangenen Geschäftsbriefe geordnet 10 Jahre lang aufzubewahren.

6. Die Ortspolizeibehörde kann von der Führung des Abschlußbuchs ganz oder teilweise befreien, wenn die sonstige Buchführung geeignet ist, ihr einen klaren Ueberblick über die für das Abschlußbuch vorgeschriebenen Eintragungen zu gewähren.

7. Binnen einer Woche nach Eröffnung des Betriebs, bei bestehenden Unternehmungen binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Vorschriften, hat der Konzertagent der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, für welche der in Ziffer 1 genannten Veranstaltungen er seine Vermittelungstätigkeit ausüben will. Gleichzeitig hat er die unter Ziff. 13 Abs. 2 und 14 fallenden Tätigkeiten und diejenigen Gewerbe, welche er außer der Stellenvermittlung ausüben will, zu bezeichnen. Die Art der Geschäftstätigkeit ist hiernach von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Der Konzertagent ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit der Bezeichnung „Konzertagent“ oder „Konzertagentur“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses, auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

8. Die Konzertagenten haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen sowie die von ihnen bei der Vermittelung benutzten Vertragsformulare mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihren Vor- und Zunamen zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben, insbesondere solche über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellung suchenden Personen, sowie alle marktschreierischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) sind dabei verboten.

9. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Bei Beschäftigung von Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

Von der Beschäftigung sind Personen ausgeschlossen, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder eine der nach § 3 des Stellenvermittlergesetzes oder nach Ziff. 13, 15 und 16 Buchst. a und o dieser Vorschriften den Konzertagenten verbotenen Tätigkeiten ausüben.

10. Konzertagenten dürfen eine Vermittlungstätigkeit im Sinne des § 1 des Stellenvermittlergesetzes nur für Veranstaltungen der in Ziff. 1 genannten Art und innerhalb der durch die ortspolizeiliche Festsetzung (Ziff. 7) gegebenen Grenzen ausüben.

Soweit die gemäß § 2 des St.-V.-G. erteilte Erlaubnis es zuläßt, kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Vermittlungstätigkeit auch für andere unter Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 19. August 1910 (H.-M.-Bl. S. 465) fallende Unternehmungen gestatten.

Personen, welche die zum Vertragsabschluß erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, darf eine Dienstleistung nicht gewährt werden.

Der Konzertagent darf dem Stellensuchenden etwa ihm bekannt gewordene Tatsachen nicht verschweigen, welche die Zuverlässigkeit der Unternehmung, für welche die Vermittlung erfolgen soll, zweifelhaft erscheinen lassen.

12. Die Konzertagenten dürfen auch bei Aufträgen, welche die Besorgung von Personen bezwecken, die bei nichtgewerbsmäßigen Privatveranstaltungen mitwirken, für die eigene Mühewaltung nur Gebühren und bare Auslagen in Rechnung stellen, die nach § 5 des Stellenvermittlergesetzes statthaft sind.

13. Den Konzertagenten ist untersagt, die in Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige bezeichneten Unternehmungen zu betreiben, sich an solchen Unternehmungen geschäftlich zu beteiligen, den Unternehmern Darlehen zu gewähren oder mit ihnen in irgend einer anderen Art in vertragliche Verbindung zu treten, welche die unparteiische und ordnungsmäßige Ausübung ihrer Berufspflichten als Konzertagenten in Frage stellt.

Die Konzertagenten sind jedoch befugt, Instrumental- und Vokalkonzerte sowie deklamatorische oder andere Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, als Unternehmer zu veranstalten. Konzertagenten, welche sich in dieser Weise betätigen, dürfen weder Stellungsuchende zur Mitwirkung bei ihren Veranstaltungen noch bei ihren Veranstaltungen Mitwirkende zur Inanspruchnahme ihrer Vermittlertätigkeit verpflichten oder anhalten. Sie dürfen keine Vergütungen oder andere Vorteile dafür annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, daß Künstler oder Vortragende für die Mitwirkung bei den Veranstaltungen angenommen oder zur Mitwirkung zugelassen werden.

14. Die Konzertagenten dürfen eine nicht unter § 1 Nr. 1 und 2 St.-V.-G. fallende Geschäftsbesorgung für die Veranstaltung von Instrumental- und Vokalkonzerten, deklamatorischen und anderen Vorträgen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, nur unter folgenden Bedingungen übernehmen:

a) Sie dürfen weder ihre Auftraggeber zur Inanspruchnahme ihrer Vermittlertätigkeit, noch Stellungsuchende zur Uebertragung einer Geschäftsbesorgung verpflichten oder anhalten.

b) Der Konzertagent hat die gesamte Tätigkeit, die das ordnungsmäßige Zustandekommen der Veranstaltung erfordert, zu leisten. Er darf dafür als Gebühr bis zu 10% des Reingewinns der Veranstaltung, mindestens aber einen Betrag nach Maßgabe eines Tarifs beanspruchen, welchen die Ortspolizeibehörde für die verschiedenen Arten von Veranstaltungen und die dabei in Betracht kommenden Leistungen der Konzertagenten festsetzt. Dieser Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen und bis zu welchem Höchstbetrage die Konzertagenten von Teilnehmern an den Veranstaltungen (Solisten, Begleitern usw.) für die Vermittelung ihrer Mitwirkung Gebühren erheben dürfen.

c) Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art weder von den Auftraggebern, noch von den sonstigen Teilnehmern an den Veranstaltungen erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit den Auftraggebern verwendet sind.

Die Konzertagenten sind verpflichtet, ihren Auftraggebern Rabatte oder sonstige Vorteile, die ihnen aus Anlaß der Geschäftsbesorgung zufallen, in voller Höhe gutzubringen. Ausgenommen sind Rabatte für Anzeigen, Ankündigungen und Drucksachen, wenn sie auf Grund schriftlicher, die Rabattsätze enthaltender Verträge gewährt werden und die geschäftsüblichen Grenzen nicht überschreiten.

d) Die Konzertagenten dürfen sich von ihren Auftraggebern Vorschüsse nur bis zu $^3/_4$ der veranschlagten baren Auslagen (Buchst. f) gewähren lassen.

e) Die Ausgabe von Eintrittskarten für die Veranstaltungen zu einem gegenüber dem Kassenpreis ermäßigten Preise ist nur auf Grund eines ausdrücklichen Auftrags des Auftraggebers zulässig. Ist auch der Verkauf der Eintrittskarten dem Konzertagenten übertragen, so müssen die von ihm ausgegebenen Freikarten als solche (z. B. durch den Aufdruck „unverkäuflich") deutlich gekennzeichnet werden. Die nicht verausgabten Karten sowie die von den Besuchern abgegebenen Kontrollabschnitte sind dem Auftraggeber bei der Rechnungslegung (Buchst. f) auszuhändigen.

f) Der Konzertagent ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Uebernahme der Geschäftsbesorgung die gemäß Buchst. b zur Anwendung kommenden Gebührensätze und einen Anschlag über die erforderlichen baren Auslagen mitzuteilen. Binnen einer Woche nach Abschluß seiner Tätigkeit hat er dem Auftraggeber unter Vorlage der zur Nachprüfung erforderlichen Belege Rechnung zu legen.

15. Auch abgesehen von den Fällen des § 4 des Stellenvermittlergesetzes ist es den Konzertagenten untersagt, mit konzertierenden Künstlern, Vortragenden oder solchen Personen, für welche sie eine Vermittelungstätigkeit ausnahmsweise ausüben dürfen (Ziffer 10 Abs. 2), als Impresarien oder Alleinvertreter Verträge einzugehen, durch welche die Verwertung der Tätigkeit der genannten Personen oder eine Geschäftsbesorgung für diese nicht nur für einzelne bestimmte Veranstaltungen übernommen wird.

Die Ortspolizeibehörde kann den Abschluß von Verträgen, welche hiernach verboten sind, ausnahmsweise mit einzelnen Personen auf einen Zeitraum bis längstens 3 Jahre gestatten.

Jede andere als die hiernach und gemäß Ziffer 14 zulässige Geschäftsbesorgung für die in Ziffer 1 dieser Vorschriften und in Ziffer 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige bezeichneten Unternehmungen ist den Konzertagenten verboten.

16. Den Konzertagenten ist untersagt:

a) Fachschulen, welche die Vorbereitung für die in Ziff. 1 dieser Vorschriften und in Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige bezeichneten Berufe bezwecken, zu betreiben oder sich an dem Betriebe solcher zu beteiligen;

b) mit auswärtigen Stellenvermittelungen, die von den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten) als unzuverlässig bezeichnet sind, in Verbindung zu treten;

c) Verträge zu vermitteln, in denen der Unternehmer die den Künstlern versprochene Vergütung von vornherein durch bestimmte Abzüge (Rabatt, Prozentabzüge usw.) kürzt;

d) mit Unternehmern in geschäftliche Beziehungen zu treten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie Kürzungen der versprochenen Vergütungen in der Absicht vornehmen, aus diesen Abzügen die ihnen zur Last fallenden Vermittlungsgebühren zu bestreiten, oder daß sie sich für die Annahme oder Zulassung von Künstlern oder Vortragenden bei ihren Veranstaltungen in der in Ziff. 13 Abs. 2 Satz 3 gekennzeichneten Weise entschädigen lassen;

e) Druckschriften herauszugeben oder zu verlegen oder sich an der Herausgabe oder dem Verlage von Druckschriften zu beteiligen, wenn darin entgeltliche Ankündigungen oder Besprechungen Aufnahme finden, die ein von dem Konzertagenten betriebenes Unternehmen, die Tätigkeit des Konzertagenten oder eines konzertierenden Künstlers oder einer Person, welche deklamatorische oder andere Vorträge darbietet, zum Gegenstande haben;

f) Räumlichkeiten, welche ausschließlich oder vorwiegend zur Veranstaltung von Konzerten oder Vorträgen verwendet werden, eigentümlich zu erwerben und sich an der Verwertung von Räumlichkeiten, welche ihnen nicht eigentümlich gehören, zu solchen Zwecken geschäftlich zu beteiligen.

17. Die Konzertagenten haben in den von ihnen vermittelten Verträgen den Betrag der an den Künstler tatsächlich auszuzahlenden Vergütungen anzugeben.

18. Die Ausübung der nach Ziff. 13 Abs. 2 Satz 1 und Ziff. 14 Satz 1 zugelassenen Tätigkeiten und der Tätigkeit als Impresario oder Alleinvertreter (Ziff. 15 Abs. 1) kann von der Ortspolizeibehörde untersagt werden, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzertagenten seine Unzuverlässigkeit in Beziehung auf diese Tätigkeit ergibt oder wenn durch sie die unparteiische und ordnungsmäßige Ausübung der Berufspflichten als Konzertagent in Frage gestellt wird.

Die gemäß Ziff. 10 Abs. 2 und Ziffer 15 Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen können unter denselben Voraussetzungen sowie dann widerrufen werden, wenn die bei der Zulassung gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Konzertagenten jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Konzertagenten sind verpflichtet, dem Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

20. Die Vorschriften treten am 1. April 1914 für Konzertagenten an Stelle der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 17. August 28. September 1910 (H.-M.-Bl. S. 465, 509) in Kraft.

21. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle aufzuhängen.

Berlin, den 9. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(Anlage zu Ziffer 2 der vorstehenden Vorschriften.)

Geschäftsbuch für abgeschlossene Vermittelungen.

(Abschlußbuch.)

Laufende Nr.	Tag des Abschlusses	Des Künstlers		Unternehmung, für welche abgeschlossen wird	Art der Beschäftigung	Vereinbarte Zeit (Tag) des Engagements	Betrag der vereinbarten Vergütung	Vermittelungsgebühr (in Zahl oder %)	a) von dem Unternehmer, b von dem Künstler geleistete Zahlungen				Bemerkungen.
		Vor- und Zuname	Aufenthaltsort						1. Gebühr	2. bare Auslagen	3. Summe der Spalten 9, 10	4. Tag der Zahlung	
									ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Zu f) Gebührentarif für Konzertagenten.

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) bestimme ich nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler und der gemäß Ziffer 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten vom 9. März 1914 beteiligten Unternehmer und Künstler (Vortragenden), daß Konzertagenten im Sinne der gedachten Vorschriften für die Vermittelung einer Stelle nicht mehr als folgende Bruchteile der dem Künstler (Vortragenden) für die vermittelte Tätigkeit zustehenden Gesamtvergütung erheben dürfen:

a) bei Vermittelungen für eine einzelne Veranstaltung (Konzert, Vortrag, Musikfest usw.):
$7\frac{1}{2}$ % von den Veranstaltern,
$7\frac{1}{2}$ % von den Künstlern,

b) bei allen anderen Vermittelungen:
$2\frac{1}{2}$ % von den Veranstaltern,
$2\frac{1}{2}$ % von den Künstlern.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Die Gebühren, welche die Konzertagenten in den Fällen einer Geschäftsbesorgung gemäß Ziffer 14 der Vorschriften von ihren Auftraggebern und von Teilnehmern an den Veranstaltungen (Solisten, Begleitern usw.) für die Vermittelung ihrer Mitwirkung erheben dürfen, bestimmen sich ausschließlich nach dem von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziffer 14 Buchst. b aufzustellenden Tarif.

Berlin, den 9. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu f).

In den Anlagen übersende ich Ihnen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten und einen Gebührentarif für Konzertagenten, die von mir auf Grund der §§ 8, 5 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes erlassen worden sind und mit dem 1. April d. Js. für die Konzertagenten an Stelle der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 17. August und 28. September 1910 (H.-M.-Bl. S. 465, 509) und des entsprechenden Gebührentarifs vom 19. August 1910 (H.-M.-Bl. S. 473) treten pp.

Ich bemerke folgendes:

1. Wenn Konzertagenten, die eine Vermittelungstätigkeit nach Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten betreiben und dieses Gewerbe nicht nachweislich bereits vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321), d. h. dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, noch keine Erlaubnis für ihre Tätigkeit als Stellenvermittler besitzen, sind sie zur baldigen Einholung der Erlaubnis anzuhalten. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so ist auf dem durch Abs. 6 des Runderlasses vom 19. August 1910 (H.-M.-Bl. S. 154) gewiesenen Wege vorzugehen.

Da die Konzertagenten zu den Stellenvermittlern für Bühnenangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) gehören, werden die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis beim Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirke Berlin bei dem Polizeipräsidenten zu Berlin zu stellen sein.

2. Bevor die Ortspolizeibehörden auf Gesuche von Konzertagenten Entscheidung treffen, welche eine Erweiterung der Vermittelungstätigkeit oder der Tätigkeit als Impresario oder Alleinvertreter im Wege der Ausnahmebewilligung gemäß Ziff. 10 Abs. 2, Ziff. 15 Abs. 2 der Vorschriften betreffen, haben sie, wenn nicht die Eilbedürftigkeit der Entscheidung im Einzelfall eine abweichende Behandlung erfordert, die Theaterabteilung des hiesigen Polizeipräsidiums um eine gutachtliche Aeußerung zu ersuchen und meine Entscheidung einzuholen, falls sie von dem Gutachten des Polizeipräsidiums abzuweichen beabsichtigen.

3. Wegen der Benachrichtigung der Theaterabteilung des Polizeipräsidiums durch die Ortspolizeibehörden im Falle der Unzuverlässigkeit von Konzertagenturen und wegen der Anhörung dieser Stelle durch den Bezirksausschuß im Genehmigungsverfahren wird auf den Runderlaß vom 6. Juni 1910 (II b 1489 M. d. J., III 5911 M. f. H.) verwiesen.

4. pp.

Berlin, den 9. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

13. Trödler und Kleinhändler*) mit Abfällen, Lumpen.

a) **Ministerial-Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen,** vom 30. April 1901 (Amtsbl. S. 125) mit den durch den Min.-Erl. vom 26. Juli 1902 (Amtsblatt S. 256) bestimmten Zusätzen.

Auf Grund des § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1900 S. 871) bestimme ich:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A (Anlage A) eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder um neue Sachen handelt**)

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter forlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr usw.) anzugeben.

*) Anm. vergl. Reichsgewerbeordnung §§ 35, 38, s. oben 10 a u. 11 b, Seite 716 und 718.
**) Anm. vergl. Min.-Erl. vom 24. 8. 1910 (Amtsbl. S. 355).

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuches neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit der Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch usw.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

Die Polizeibehörden können anordnen, daß zwei Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann 10 Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuches entsprechenden, äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgerät, Metallbruch u. dgl. findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Aufgehoben durch Min.-Erlaß vom 24. 8. 1910.

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen usw. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:

a) Gegenstand,
b) Besondere Kennzeichen,
c) Buchstaben,
d) Zahlen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zurzeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken.

Berlin, den 30. April 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw.

Laufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers: Vor- und Zuname	Des Verkäufers: Geburtsort und Datum	Des Verkäufers: Stand	Des Verkäufers: Wohnort / Wohnung	Des Verkäufers: Legitimiert durch	Einkaufspreis M	Einkaufspreis ₰	Tag des Verkaufs	Des Käufers: Vor- und Zuname	Des Käufers: Stand	Des Käufers: Wohnort / Wohnung	Verkaufspreis M	Verkaufspreis ₰	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.	14.		15.

b) **Regierungs-Polizei-Verordnung, betr. den Gewerbebetrieb mit Lumpen,** vom 4. August 1883.

Um den Gefahren, welche dem Gemeinwohl aus dem Handel mit Lumpen entstehen, wirksam zu begegenen, verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. S. 265), sowie des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (Ges.-S. S. 291) unter Zustimmung des Bezirksrats für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hierdurch Nachstehendes:

§ 1. Personen, welche mit Lumpen handeln (Lumpenhändler) oder dieselben zum Zwecke des Handels sammeln (Lumpensammler), sind verpflichtet, die Räume, in welchen sie die Lumpen aufbewahren, binnen 10 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Ingebrauchnahme der Räume zu dem gedachten Zwecke der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen, sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

§ 2. Die Aufbewahrung von Lumpen in bewohnten Räumen, sowie das Mitnehmen von Lumpen in Wohnräume behufs des Sortierens ist verboten.

§ 3. Lager- und Sortierräume für Lumpen müssen trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sein.*)

§ 6. Das Sortieren und Einpacken der Lumpen darf, wo hierzu nicht besondere Sortier-Räume bestehen, nur in den Lagerräumen oder geschlossenen, nicht mit Wohnhäusern in Verbindung stehenden Höfen vorgenommen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. September 1883 in Kraft.

Oppeln, den 4. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.

14. Rechtskonsulenten, Gewerbeschreiber.**)

a) **Ministerial-Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen,** vom 28. November 1901 (Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsblattes).

Auf Grund des § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung bestimme ich Folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Absatz 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A, sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen.

*) Anm. §§ 4, 5 und 7 sind durch Polizeiverordnung vom 31. 3. 1910 (Amtsbl. S. 145) aufgehoben worden.

**) Anm. siehe Gewerbeordnung §§ 35, 38 Absatz 4, s. oben 10 a u. 11 b, Seite 716 u. 718.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziffer 6) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Wertgegenständen usw. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und andere Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Wertgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Schecks, Lose usw.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Wertgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrage anzugeben. Die Wertpapiere, Urkunden und sonstigen Wertgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerts aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an den König, an Behörden oder an Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an den König oder an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen,

schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher, sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls 10 Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Gewerbebuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Anträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

15 Bezirksschornsteinfegerwesen.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

§ 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist. (§ 39.)

§ 77. Ebenso können die Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

b) Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

§ 132. G. **Kehrbezirk.**

Der Bezirksausschuß*) beschließt über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 der Gewerbeordnung).

c) Regulativ über das Bezirksschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln,

vom 27. November 1907 (Amtsbl. S. 416) bezw. vom 4. 10. 1910, 4. 7. 1910, 6. 3. 1909, 5. 10. 1908, 7. 12. 1911 u. 14. 10. 1913.

Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betr. die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger, vom 24. April 1888 (G.-S. S. 79) bestimme ich unter Aufhebung der Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Regierungsbezirk Oppeln und über die Voraussetzungen für die Entziehung der

*) Anmerk. siehe den Beschluß des Bezirksausschusses zu Oppeln über Einrichtung der 3 Kehrbezirke für Gleiwitz unten III. Band II Teil I Abschnitt A i.

Anstellung vom 22. März 1904 (Amtsbl. S. 102 f) für den Umfang des Regierungsbezirks das Folgende:

I. Anstellungsverhältnisse.

§ 1. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat.

Die Anstellung bedarf meiner Zustimmung.

§ 2. Angestellt darf nur werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat, Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist, im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 G.-O., Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897) (R.-G.-Bl. S. 663), den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und unbescholten ist.

Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung oder in der Zeit von da ab bis zur Anstellung mindestens 1 Jahr lang im Regierungsbezirk Oppeln im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 3. Das Anstellungsgesuch ist bei mir einzureichen; dem Gesuche sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis,
2. die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
3. das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
4. ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten 3 Jahre.

In dem Gesuche ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kehrbezirke oder für jeden etwa freiwerdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk erfolgt.

Die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger kann zu der gleichen Zeit wie bei mir für den Regierungsbezirk Oppeln bei anderen Regierungspräsidenten für deren Bezirke nachgesucht werden.

§ 4. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der von mir geführten Bewerberliste erfolgt. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, werden nicht angestellt.

§ 5. Wird eine Bezirksschornsteinfegerstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde mir Anzeige zu erstatten. Es werden sodann der Anstellungsbehörde diejenigen drei Persönlichkeiten bezeichnet werden, die nach dem Inhalt der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben; bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, entscheidet das höhere Lebensalter. Für diejenigen Bewerber, welche außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor dem Inkrafttreten dieses Regulativs die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, wird als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels der Zeitpunkt angesehen, an dem sie die erste Prüfung vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung bestanden haben.

Die Anstellungsbehörde wählt vorbehaltlich meiner Zustimmung (§ 1) aus diesen drei Bezeichneten den Anzustellenden. Sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

Nachdem meine Zustimmung zur Wahl erfolgt ist, erteilt die Anstellungsbehörde dem Gewählten eine Bestallung. In diese sind die Rechte und Pflichten des Bezirksschornsteinfegers vollständig aufzunehmen.

Die Bestallung ist bei Widerruf der Anstellung (§§ 17, 18) der Anstellungsbehörde zurückzugeben.

Bewerber, zu deren Anstellung die Zustimmung versagt worden ist, können endgültig aus der Bewerberliste gestrichen werden.

§ 5 a. Bewerbern, die der Militärpflicht genügt haben, ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärdienstzeit anzurechnen, soweit nach meinem Ermessen ein genügender Nachweis dafür erbracht ist, daß die Erfüllung der Militärpflicht eine verspätete Ablegung der Meisterprüfung zur Folge gehabt hat.

Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist.

Ist die Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf eine nochmalige Anrechnung auf das Anstellungsalter nicht stattfinden.

„Angestellte Bezirksschornsteinfeger" dürfen sich erst 5 Jahre nach ihrer Anstellung um einen anderen Kehrbezirk bewerben.

Schornsteinfeger, die sich um jeden etwa freiwerdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirke beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal entweder

einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen oder auf einen Bezirk, für den sie vom Regierungspräsidenten als geeignet bezeichnet werden, verzichtet haben. Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Kehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Uebernahme dieses Bezirkes ablehnen oder auf den Bezirk verzichten.

Erfolgt die Ablehnung oder der Verzicht zu Gunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers **gegen eine Entschädigung**, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, wie auch die, welche sie gewähren oder zusagen oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, aus der Bewerberliste zu streichen.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden, soweit nicht aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestattet wird.

II. Dienstpflichten der Bezirksschornsteinfeger.

§ 6. Der Bezirksschornsteinfeger hat im Kehrbezirk zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet.

§ 7. Der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb des Kehrbezirks ist dem Bezirksschornsteinfeger nur mit meiner Genehmigung, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet.

§ 8. Dem Bezirksschornsteinfeger, sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken nicht gestattet. Der Bezirksschornfeger hat Gesellen und Lehrlinge, die diesem Verbot zuwiderhandeln, zu entlassen.

§ 9. Der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (§ 20), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein.

§ 10. Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mitzuteilen. Werden die Mängel nicht in einer entsprechenden Frist beseitigt, so hat er der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 11. Der Bezirksschornsteinfeger ist ferner zur Hilfeleistung in Schadenbränden und zur Mitwirkung bei der Brandschau und gegen Entschädigung zur Beteiligung bei der Bauabnahme verpflichtet.

§ 12. Verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben der Anstellungsbehörde binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. In geeigneten Fällen kann von mir der Nachweis der Versicherung erlassen werden.

§ 13. Der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem anliegenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, sowie ausnahmslos in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingeht, im Kehrbuch zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden.

Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren.

§ 14. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden.

§ 15. Der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern oder Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen.

§ 16. Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

III. Widerruf der Anstellung.

§ 17. Die Anstellung ist von der Anstellungsbehörde zu widerrufen, wenn:

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist, und wenn die Anstellung sonst im Widerruf mit den Vorschriften des Regulativs erfolgt ist,

2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat, oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Dienstpflichten imstande ist,
4. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen, mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen.

§ 18. Die Anstellung kann von der Anstellungsbehörde widerrufen werden,

1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewebebetrieb dartun;
2. wenn die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

§ 18a. Schornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund der Bestimmungen in § 17 Ziff. 1, 2, 4, und § 18 Ziff. 1 widerrufen worden ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.

§ 19. Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung*) der Ortspolizeibehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

IV. Stellvertretung.

§ 20. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirksschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind.

Die Auswahl des Stellvertreters erfolgt in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst. Der Stellvertreter muß den von dem Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Witwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich.

Die Anstellungsbehörde hat die Entlassung ungeeigneter Vertreter herbeizuführen.

Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

§ 21. Dieses Regulativ tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Oppeln, den 27. November 1907.

Der Regierungspräsident.

*) Anm. siehe Band I Seite 7.

Angefangen am 1. Januar .....
Abgeschlossen am 31. Dezember .....

Kehrbuch

des

Bezirksschornsteinfegers .....

in

.....

Gemeinde .....

Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.

Bezeichnung des Gebäudes			Zu reinigende Schornsteine		Jahr					Jahr					Jahr				
Straße oder Platz	Haus-Nr.	Name des Eigentümers	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	Die Kehrung ist ausgeführt am	durch	Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel	Die Kehrung ist ausgeführt am	durch	Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel	Die Kehrung ist ausgeführt am	durch	Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel

d) Polizei-Verordnung, betr. das Reinigen der Schornsteine im Stadtbezirk Gleiwitz, vom 29. April 1908 und 6. Oktober 1910.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Gleiwitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, das Reinigen der in seinem Hause in Gebrauch befindlichen Schornsteine ausschließlich durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger ausführen zu lassen. Der Kehrlohn ist nach Maßgabe der für den Stadtbezirk erlassenen Taxe zu erheben und zu entrichten.

§ 2. Die im Gebrauch befindlichen Schornsteine sind monatlich mindestens einmal zu reinigen.

In den Fällen, wo eine öftere Reinigung allgemein oder bei einzelnen Gebäuden bezw. gewerblichen Anlagen notwendig erscheint, wird die Zahl der erforderlichen Reinigungen durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Betriebsschornsteine in Bäckereien, Brauereien und Brennereien müssen, soweit nicht die Ortspolizeibehörde Ausnahmen festsetzt oder soweit sie nicht als Fabrikschornsteine anzusehen sind, mindestens alle 15 Tage gereinigt werden.

Fabrikschornsteine sind lediglich nach Bedürfnis zu reinigen und soweit die Polizeibehörde in einzelnen Fällen die erforderlichen Reinigungen anordnet und die Zahl derselben festsetzt.

Als Fabrikschornsteine gelten alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben, sowie alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken, sog. russische Kamine (siehe unten Zusatz).

§ 3. Die zum Reinigen der Schornsteine erforderlichen Leitern haben die Hausbesitzer aufgrund der hierorts bestehenden Observanz selbst zu beschaffen und bereit zu stellen.

§ 4. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfeger einen aus unverbrennbarem Material herzustellenden Behälter zur Aufnahme des heruntergekehrten Russes zur Verfügung zu stellen. Das Fortschaffen des Russes übernimmt auf Wunsch der Hausbesitzer der Bezirksschornsteinfeger gegen eine besondere Vergütung von 5 Pfennig pro Schornstein.

Der Hausbesitzer hat ferner dafür zu sorgen, daß die Räume, in welchen die Reinigung der Schornsteine vorzunehmen ist, und in denen sich Feuerungsanlagen befinden, dem Schornsteinfeger zugänglich sind.

§ 5. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten, sobald der Bezirksschornsteinfeger die Reinigung von Schornsteinen unterläßt oder nicht pünktlich ausführt.

§ 6. Außer dem bestellten Bezirksschornsteinfeger und seinen Gehilfen ist keine Person befugt, das Reinigen der Schornsteine gewerbsmäßig auszuüben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnungen werden, soweit nicht nach § 368 Ziffer 4 R.-Str.-G.-B.*) und anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Gleiwitz, den 29. April 1908.

Die Polizei-Verwaltung.

Zu d) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Gleiwitz Nachstehendes hierdurch verordnet:

I. Die Polizei-Verordnung beteffend das Reinigen der Schornsteine im Stadtbezirk Gleiwitz vom 29. April 1908 erhält folgenden Zusatz:

§ 2 Abs. 5.

Schornsteine, die lediglich dem Schmiedebetriebe dienen, sind alle 6 Monate mindestens einmal zu reinigen. Diejenigen Schornsteine der Schmieden, die nicht lediglich dem Schmiedebetriebe dienen, sondern in welche Rauchröhren aus anderen Feuerungsanlagen einmünden, sind den Haushaltungsschornsteinen gleich zu erachten und daher jeden Monat mindestens einmal zu reinigen.

II. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleiwitz, den 6. Oktober 1910. **Die Polizeiverwaltung.**

*) Anm. siehe Band I Seite 214.

e) Kehrtaxe für den Stadtkreis Gleiwitz vom 29. April 1908.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Februar 1907 (M.-Bl. für Handel und Gewerbe Seite 25 ff.) wird in Gemäßheit des § 77 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1900 im Einverständnis mit der Gemeindebehörde für den Stadtkreis Gleiwitz nachstehende Taxordnung für die von den Bezirksschornsteinfegermeistern für das Reinigen und Untersuchen von Schornsteinen, Rauchkanälen und Ofenröhren zu erhebenden Gebühren erlassenen:

§ 1. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat zu beanspruchen:

I. für das einmalige Kehren:
1. eines im Gebrauch befindlichen russischen Schornsteins in einem Hause, welches nur ein Erdgeschoß hat . . . . . 0,10 Mk.
für jedes Stockwerk mehr . . . . . 0,05 Mk.
2. a) eines im Gebrauch befindlichen Steigeschornsteins in einem Hause, das nur ein Erdgeschoß hat,
b) eines im Gebrauch befindlichen Schornsteins für eine Zentralheizungsanlage,
c) eines im Gebrauch befindlichen Schornsteins in einem Brennerei-, Brauerei-, Bäckerei-, Färberei-, Räucherei-, Malzdarre oder ähnliche Betriebsgebäude, welches nur ein Erdgeschoß hat . . . . . 0,20 Mk.
für jedes Stockwerk mehr . . . . . 0,05 Mk.
(Mit Feuerungsanlagen versehene Dach- und Kellergeschosse gelten als Stockwerke, wenn das betreffende Gebäude weniger als 2 Stockwerke hat und die betreffenden Geschosse zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.)
3. eines Fabrikschornsteines bis zu 10 Meter Höhe . . . . . 1,50 Mk.
für jedes weitere Meter Höhe . . . . . 0,10 Mk.

II. für das Reinigen eines Kanals, Schlundes oder Ofenrohres bis zu 2 Meter Länge . . . . . 0,10 Mk.
für jedes weitere Meter Länge . . . . . 0,05 Mk.

III. für jedes Untersuchen der Schornsteine in einem Neubau, einschließlich der hierüber auszustellenden Bescheinigung:
für jeden Schornstein . . . . . 0,50 Mk.
wenigstens aber 2 Mark.

§ 2. Den Hauseigentümern bleibt es überlassen, den Kehrlohn mit dem Bezirksschornsteinfeger, abweichend von der Taxe, und zwar auch in Form einer Jahrespauschalsumme zu vereinbaren. Ebenso ist die Gemeindebehörde berechtigt, für das Reinigen der Schornsteine von Gebäuden, welche im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Unterhaltung der Stadtgemeinde stehen, mit dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Pauschalsumme zu vereinbaren.

In keinem Falle darf der vereinbarte Kehrlohn die im § 1 angegebenen Sätze übersteigen.

§ 3. Für die Entrichtung des Kehrlohnes haften der Hauseigentümer bezw. Hausverwalter, oder im Falle einer besonderen Vereinbarung mittels Kehrvertrages mit der Gemeinde die letztere.

§ 4. Die Erhebung des Kehrlohnes hat, wenn nicht eine anderweite Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen ist, monatlich zu erfolgen.

§ 5. Diese Kehrtaxe tritt unter Aufhebung aller früheren Kehrbestimmungen gleichzeitig mit der heute erlassenen Polizeiverordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine Gleiwitz, am 1. Juni 1908 in Kraft.

Gleiwitz, den 29. April 1908.

Die Polizeiverwaltung.

f) Verträge mit den Bezirksschornsteinfegermeistern.

Zwischen der Stadtgemeinde Gleiwitz, vertreten durch den Magistrat, und dem Bezirksschornsteinfegermeister Herrn . . . . . zu Gleiwitz ist heute nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§ 1. Der Magistrat überträgt vom 1. April 1909 ab Herrn . . . . . das **Fegen — einschließlich Außentleerung** — sämtlicher Schornsteine der im . . . Stadtkehrbezirke belegenen städtischen Gebäude.

§ 2. Die im Gebrauch befindlichen Schornsteine sind gemäß § 2 der Polizeiverordnung vom 29. April 1908, betr. das Reinigen der Schornsteine im Stadtbezirk Gleiwitz, **monatlich mindestens einmal** zu reinigen. Die Außentleerung hat gemäß § 10 der Haus- und Hof-Polizeiverordnung für den Stadtbezirk Gleiwitz vom 4. Dezember 1900 **nach jedesmaliger Schornsteinreinigung** zu erfolgen.

§ 3. Bei Schadenbränden in städtischen Gebäuden seines Kehrbezirks ist Herr .... gemäß § 11 des Regulativs über das Bezirksschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 4. Herr ..... erhält für das Kehren einschl. Rußentleerung eine jährliche, in vierteljährlichen Raten nachträglich zahlbare Pauschale von ... Mk. in Worten ....

§ 5. Der Vertrag läuft bis zur anderweiten Besetzung der Bezirksschornsteinfegermeisterstelle oder bis zur Festsetzung einer höheren Kehrtaxe. Auch während dieses Zeitraumes steht der Stadtgemeinde das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer vierteljährlichen mit dem Ersten eines jeden Kalendervierteljahres beginnenden Frist zu kündigen.

§ 6.*) Die Stempelkosten des Vertrages trägt der Unternehmer.

Gleiwitz, den

Der Magistrat.

Gleiwitz, den

Der Unternehmer.

16. Milchhandel.

a) Polizei-Verordnung, betr. den Handel und den Verkauf von Milch in der Stadt Gleiwitz, vom 3. Juli 1903.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Gleiwitz hierdurch folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer in Gleiwitz gewerbsmäßig Kuhmilch einführen, feilhalten oder verkaufen, oder wer Milchkühe des Erwerbs wegen halten will, hat dies der Polizei-Verwaltung zu Gleiwitz vorher anzuzeigen.

Ebenso ist jede Verlegung des Geschäfts, oder Eröffnung eines Zweiggeschäfts, sowie jede Verlegung eines Stalles vorher zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Unter Kuhmilch im Sinne dieser Verordnung wird Vollmilch, Magermilch, Sahne, Abgekochte, Sterilisirte, Buttermilch sowie „Kindermilch" verstanden.

§ 3. Als **Vollmilch** darf nur Milch bezeichnet werden, welche in keiner Weise entrahmt, oder sonst verändert worden ist, und welche ein spezifisches Gewicht von 1,028 bis höchstens 1,033 bei 15 Grad Celsius entsprechend 28—33 Laktodensimetergraden und einen Fettgehalt von mindestens 2,7 Prozent hat.

Magermilch ist die durch Entrahmung der Vollmilch erhaltene, sonst aber in keiner Weise veränderte fettarme süße Milch.

§ 4. **Sahne** ist reiner, von fremden Bestandteilen freier Milchrahm mit einem Mindestfettgehalt von 10 Prozent.

§ 5. Als **abgekochte** gilt diejenige **Milch**, welche bis auf 100 Grad Celsius erhitzt, oder einer Temperatur von 90 Grad Celsius durch mindestens 15 Minuten ausgesetzt worden ist.

§ 6. Unter **Sterilisirter Milch** ist eine Vollmilch in besonderen Gefäßen zu verstehen, welche spätestens 6 Stunden nach dem Melken in einem anerkannt wirksamen Sterilisir-Apparat in luftdicht verschlossenen Gefäßen wenigstens eine Viertelstunde auf 100 Grad Celsius erhitzt worden ist. Der Verschluß der Gefäße muß bis zum Verkauf der Milch unversehrt bleiben.

§ 7. **Buttermilch** ist die nach dem Ausbuttern zurückgebliebene dickflüssige sonst nicht veränderte Milch.

§ 8. Als **Kindermilch**, Säuglingsmilch, Sanitätsmilch, Kurmilch, Vorzugsmilch oder als Milch mit ähnlichen Namen darf nur solche Vollmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3,0 Grad bezeichnet werden, welche unmittelbar nach dem Melken bis auf 10 Grad Celsius abgekühlt und von mit Trockenfutter ernährten Milchkühen gewonnen ist.

Als Futtermittel dürfen für diese Kühle nicht verwendet werden:

a) Fabrikrückstände, wie Branntweinschlampe, Melasse und andere Präparate, Rübenschnitzel, Reisfuttermehl, Biertreber oder Rapskuchen;
b) Schrot von Bohnen, Wicken oder Lupinen;
c) Stroh von Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken und Lupinen;
d) Rüben aller Art und Kartoffeln;
e) Küchenabfälle;
f) Verschimmelte, ranzige, faulige, sauer gewordene oder sonst wie verdorbene Futtermittel jeder Art.

Diese Milchkühe müssen außerdem hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Pflege den Anforderungen des § 9 genügen.

*) Anm. Vertrag für Kehrbezirk I mit Herrn Paul Meyer (200 Mk.)
" " " II " " Louis Koch (190 Mk.)
" " " III " " Theindel (480 Mk.)

§ 9. I. Die zur Gewinnung der im § 8 beschriebenen Milch bestimmten Kühe sind vor ihrer Einstellung durch einen von der Polizei-Verwaltung bezeichneten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Untersuchung ist alle 6 Monate zu wiederholen. Ueber die Untersuchung ist ein Buch zu führen, in welches dem zuständigen Beamten jederzeit Einsicht gewährt werden muß.

Jede Erkrankung solcher Milchkühe ist dem zuständigen Tierarzte ungesäumt anzuzeigen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

II. Die Kühe sind in hellen, geräumigen und luftigen Stallräumen, die mit Wasserspülung und ordnungsmäßigen Abflußvorrichtungen versehen sein müssen, unterzubringen.

Die Fußböden und Krippen müssen undurchlässig und leicht zu reinigen sein.

III. Die Benutzung von Bett- oder sonst gebrauchtem Stroh und von verdorbenen Streumitteln ist untersagt.

VI. Die Kühe sind stets sauber zu halten; die Euter müssen vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden.

V. Die mit dem Melken beschäftigten Personen haben vor Beginn des Melkens ihre Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu reinigen und saubere Schürzen anzulegen.

§ 10. Der Handelsverkehr mit Milch jeglicher Art (§ 2), welche nach Ursprung, Beschaffenheit oder nach ihrer Behandlung geeignet ist, der menschlichen Gesundheit zu schaden, ist verboten.

Insbesondere ist vom Verkehr ausgeschlossen:

a) Milch von kranken oder solchen Kühen, die mit giftigen und scharf wirkenden Arzeneien behandelt werden;
b) Milch, die während der letzten 2 Tage vor und bis zum 6. Tage zum Abkalben gewonnen ist;
c) Milch, welche blau, rot oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, faulig, schleimig oder sonst verdorben ist, oder blutige Bestandteile enthält, oder auffallend riecht;
d. Milch, welche Zusätze von Wasser, Eis oder anderen, fremdartigen Stoffen, wie insbesondere chemischen Conservierungsmitteln enthält;
e) Milch, welche nicht vollkommen von Schmutzteilen befreit ist.

§ 11. **Auf** den Gefäßen, in denen Milch transportiert, feilgehalten oder verkauft wird, müssen dauerhafte, für den Käufer deutlich lesbare unabnehmbare Aufschriften angebracht sein, wodurch die Milchsorte (§ 2) genau bezeichnet wird.

Bei geschlossenen Milchwagen sind diese Aufschriften **über** den Ausflußhähnen anzubringen.

§ 12. Die Gefäße selbst, in denen Milch in den Handel kommt, müssen aus hartem **Holz oder Weißblech** hergestellt und während des Handels mit gut schützenden Deckeln versehen sein. Gefäße aus weichem Holz (Kiefernholz) sind nur noch bis zum 1. Oktober 1904 gestattet.

Alle Milchgefäße von 2 Liter und mehr Inhalt müssen so weite Oeffnungen haben, daß sie innen mit der Hand gereinigt werden können.

§ 13. Der Verkauf der Milch aus den Transport- wie aus den Standgefäßen darf nicht durch Hineinlangen mittelst eines Schöpfmaßes geschehen, sondern muß durch eine **Hahnvorrichtung** erfolgen.

Die Zapfhähne dürfen nur aus Holz oder verzinntem Metall bestehen.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden geeichten Gefäße müssen aus Weißblech gefertigt und im übrigen in einem sauberen und staubsicheren Behälter aufbewahrt sein.

§ 14. Milchgefäße jeglicher Art sind nach dem Gebrauch durch längeres Ausbrühen zu reinigen; besonders sorgfältig ist die Reinigung an den Zapfhähnen vorzunehmen.

Die Verwendung der Milchgefäße zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 15. Räume, die zur Aufbewahrung und zum Verkauf von Milch bestimmt sind, müssen gut gelüftet sein, sauber und staubfrei gehalten und nicht als Wohn- oder Schlafzimmer benutzt werden, auch nicht mit diesen in offener Verbindung stehen.

§ 16. Mit dem Melken, Transportieren, Verkaufen oder anderweiter Behandlung der Milch, ferner mit dem Reinigen der Milchgefäße, der Aufbewahrungs- und Verkaufsräume dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit Ausschlag, Wunden oder Geschwüren an den Händen oder Fingern behaftet, oder die mit der Pflege von Kranken befaßt sind, nicht betraut werden.

§ 17. Auf Verlangen der Polizei-Verwaltung hat jeder, der von auswärts Milch in hiesige Stadt einführt, feilhält oder verkauft, den Nachweis zu führen, daß in den auswärtigen Bezugsquellen und in landwirtschaftlichen Betrieben die Pflege, Wartung und der Gesundheitszustand der Kühe, die Haltung und Beschaffenheit der Ställe, das Verhalten des Personals, die Behandlung der Milch usw. den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Dieser Nachweis ist je nach Verlangen der Polizeibehörde entweder durch die Bescheinigung eines beamteten Tierarztes oder durch ein Attest der Polizeibehörde des Herkunftsortes zu erbringen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrig befundene Milch beschlagnahmt und vernichtet werden.

§ 19. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Polizei-Verordnung vom 9. September 1884, betreffend Verkauf von Milch in der Stadt Gleiwitz, hiermit aufgehoben.

Gleiwitz, den 3. Juli 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

---

b) **Bekanntmachung, betr. Milchhandel an den Vormittagen der Sonn- und Feiertage,** vom 7. Oktober 1909.

In Abänderung der hier bestehenden Bestimmungen über den Milchhandel wird auf Grund des § 55a der Reichsgewerbeordnung und der Nr. 138 Abs. 1 zu b der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Ministerialerlasses vom 28. Dezember 1908, **das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen** und an anderen öffentlichen Orten im Stadtbezirk Gleiwitz oder von Haus zu Haus, also **der sogenannte ambulante Milchhandel** an Sonn- und Festtagen während der Zeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags ohne Unterbrechung durch eine Gottesdienstpause freigegeben.

Gleiwitz, den 7. Oktober 1909.

Die Polizei-Verwaltung.

---

c) **Anweisung an die Exekutivbeamten zur Ausführung der Milchkontrolle** vom 7. Juni 1906.

§ 1. Die zu untersuchende Milch ist vor Beginn der Prüfung und vor jeder Probeentnahme durch Umrühren im Standgefäß oder durch Umgießen von Gefäß zu Gefäß sorgfältig zu mischen, um eine gleichmäßige Verteilung des Rahmes und dadurch eine gleichwertige Durchschnittsmilch zu erzielen.

§ 2. Die Prüfung beginnt damit, daß die Milch in den zu der Milchwage (§ 6) gehörigen Cylinder gefüllt und zunächst einer äußeren Untersuchung auf Farbe, Geruch und Geschmack und grobe Verunreinigung unterworfen wird. Auffallend gefärbte, schleimige, unangenehm, insbesondere faulig riechende oder schmeckende oder sonst verdorbene Milch, insbesondere auch solche, in der nach zwei Minuten langem ruhigen Stehen sich Schmutz auf dem Boden des Gefäßes ansammelt, ist sofort aus dem Verkehre zu ziehen. Zugleich ist zum Zwecke der chemischen Untersuchung eine Probe nach Vorschrift des § 6 zu entnehmen.

§ 3. Die Prüfung ist auf den Inhalt sämtlicher Gefäße eines Lieferanten zu erstrecken, da die Milch in den verschiedenen Gefäßen oft von verschiedener Beschaffenheit ist.

§ 4. Die dem äußeren Anschein nach unverdächtige Milch ist zur Bestimmung des Fettgehaltes und des spezifischen Gewichtes einer Untersuchung mittelst der Milchwage (Laktodensimeter) zu unterziehen. Zu diesem Zwecke läßt man die Milch an der Wandung des schräg gehaltenen, trockenen oder durch sorgfältiges Ausspülen mit der zu untersuchenden Milch gereinigten Glascylinders bis auf zwei Fingerbreiten unter den Rand einlaufen, damit keine die Ablösung störenden Schaum- oder Luftblasen sich bilden können. In die so entnommene Milchprobe ist die Milchwage langsam und vorsichtig einzusenken und **mindestens** zwei Minuten darin zu belassen, bevor das spezifische Gewicht abgelesen wird. Nach erfolgter Bestimmung des Letzteren ist die Temperatur der Milch an dem an der Milchwage befindlichen Thermometer festzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, daß während des Ablesens der Temperaturgrade die Quecksilberkugel unter der Milchoberfläche verbleibt.

§ 5. Die ermittelten Zahlen werden in das für die Zwecke der Milchkontrolle angelegte Buch eingetragen. Falls die untersuchte Milch eine von 15° C abweichende Temperatur hat, so sind die an der Milchwage abgelesenen Zahlen nach der dem Apparat beigegebenen Tabelle auf die Normaltemperatur von 15° C umzurechnen und die so ermittelten Zahlen ebenfalls in das Buch einzutragen.

§ 6. In allen Fällen zweifelhafter Beschaffenheit der untersuchten Milch wird eine Probe hiervon in Gegenwart des Milchverkäufers in eine zuverlässig reine, trockene Flasche von 1 Liter Inhalt gefüllt, welche mit einem neuen Korken verschlossen, mit dem Dienstsiegel versehen und entsprechend bezeichnet unverzüglich dem chemischen Sachverständigen zuzustellen ist. Dem betroffenen Milchverkäufer ist auf Verlangen ebenfalls eine amtlich verschlossene Probe der Milch zurückzulassen. Ueber die Probeentnahme ist Anzeige mit Angabe des Verkäufers, des Datums und der Stunde der Entnahme, der Milchtemperatur und der an der Wage abgelesenen Grade alsbald vorzulegen.

Gleiwitz, den 7. Juni 1906. **Die Polizei-Verwaltung.**

17. Weinhandel.

a) **Reichs-Weingesetz** vom 7. April 1909 (R.-G.-Bl. S. 393).

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Dessertwein (Süd-, Süßwein) darf jedoch zum Verschneiden von weißem Weine anderer Art nicht verwendet werden.

§ 3. Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Weine, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einen natürlichen Mangel an Zucker bezw. Alkohol oder einem Uebermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnissen entspricht. Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

Die Zuckerung darf nur innerhalb der am Weinbaue beteiligten Gebiete des Deutschen Reiches vorgenommen werden.

Die Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 keine Anwendung.

In allen Fällen darf zur Weinbereitung nur technisch reiner, nicht färbender Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker verwendet werden.

§ 4. Unbeschadet der Vorschriften des § 3 dürfen Stoffe irgendwelcher Art dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als dieses es erfordert. Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, welche Stoffe verwendet werden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen. Die Kellerbehandlung umfaßt die nach Gewinnung der Trauben auf die Herstellung, Erhaltung und Zurichtung des Weines bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit.

Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 5. Es ist verboten, gezuckerten Wein unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet; auch ist es verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergbesitzers sei.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Abnehmer auf Verlangen vor der Uebergabe mitzuteilen, ob der Wein gezuckert ist, und sich beim Erwerbe von Wein, die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

§ 6. Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

Die Vorschriften des § 16 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 441) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (R.-G.-Bl. S. 145) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt jedoch, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen.

§ 7. Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; dabei findet die Vorschrift des § 6 Absatz 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinbergslage ist jedoch, von dem Falle des § 6 Absatz 2 Satz 2 abgesehen, nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist.

Es ist verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei.

Die Beschränkungen der Bezeichnung treffen nicht den Verschnitt durch Vermischung von Trauben oder Traubenmost mit Trauben oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ersatz der Abgänge, die sich aus der Pflege des im Fasse lagernden Weines ergeben.

§ 8. Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

§ 9. Es ist verboten, Wein nachzumachen.

§ 10. Unter das Verbot des § 9 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Fruchtsäften, Pflanzensäften oder Malzauszügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke zu beschränken oder zu untersagen.

Die im Absatz 1 bezeichneten Getränke dürfen im Verkehr als Wein nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, welche die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind.

§ 11. Auf die Herstellung von Haustrunk aus Traubenmaische, Traubenmost, Rückständen der Weinbereitung oder aus getrockneten Weinbeeren finden die Vorschriften des § 2 Satz 2 und der §§ 3, 9 keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 4 finden auf die Herstellung von Haustrunk entsprechende Anwendung.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die Herstellung von Haustrunk unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe anzuzeigen; die Herstellung kann durch Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt oder unter besondere Aufsicht gestellt werden.

Die als Haustrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalte des Herstellers verwendet oder ohne besonderen Entgelt an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs kann die zuständige Behörde die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrats von Haustrunk gestatten.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 9 finden auf Traubenmost, die Vorschriften der §§ 4 bis 9 auf Traubenmaische Anwendung.

§ 13. Getränke, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 9, 10 zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, ferner Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15, nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für ausländische Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 3 Absatz 1 und der §§ 4, 9, 10 nicht entsprechen; der Bundesrat ist ermächtigt, hinsichtlich der Vorschriften des § 4 und des § 10 Absatz 2 Ausnahmen für Getränke und Traubenmaische zu bewilligen, die den im Ursprungslande geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt sind.

§ 14. Die Einfuhr von Getränken, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, ferner von Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, ist verboten.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung des Verbots, er ist ermächtigt, die Einfuhr von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu verbieten, die den am Orte der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind.

§ 15. Getränke, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 16. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen, sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hierbei Verwendung finden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen.

§ 17. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist; beim Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, muß die Bezeichnung die Herstellungsart ersehen lassen. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 18. Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehre nicht als Kognak bezeichnet werden.

Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens $^1/_{10}$ des Alkohols aus Wein gewonnen ist.

Kognak und Kognakverschnitte müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 19. Wer Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig Wein zu Getränken weiter verarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist:

1. welche Weinbergsflächen er abgeerntet hat, welche Mengen von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat;
2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung des Weines (§ 4) oder zur Herstellung von Haustrunk (§ 11) bestimmten Stoffen er bezogen und welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Haustrunk gemacht hat;
3. welche Mengen der im § 10 bezeichneten, dem Weine ähnlichen Getränke er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat.

Die Zeit des Geschäftsabschlusses, die Namen der Lieferanten und, soweit es sich um Abgabe im Fasse oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle handelt, auch der Abnehmer, sind in den Büchern einzutragen.

Die Bücher sind nebst den auf die einzutragenden Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Bücher trifft der Bundesrat; er bestimmt, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bestände in den Büchern vorzutragen sind.

§ 20. Werden in einem Raume, in dem Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung oder Lagerung von Wein verwendet werden, Haustrunk (§ 11) oder andere Getränke als Wein oder Traubenmost verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts an einer in die Augen fallenden Stelle versehen sein.

Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel.

Personen, die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz wiederholt oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, kann die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in solchen Räumen durch die zuständige Polizeibehörde untersagt werden.

§ 21. Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen.

Zur Unterstützung dieser Behörden sind für alle Teile des Reichs Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen.

§ 22. Die zuständigen Beamten und Sachverständigen (§ 21) sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Traubenmost, Wein oder dem Weine ähnliche Getränke hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, und bei gewerbsmäßigem Betrieb auch in die zugehörigen Lager- und Geschäftsräume, ebenso in die Geschäftsräume von Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige, dem Weine ähnliche Getränke oder Kognak vermitteln, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder selbst zu entnehmen. Ueber die Probenahme ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Auf Verlangen ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 23. Die Inhaber der im § 22 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern diese Räume zu bezeichnen, sie bei deren Besichtigung zu begleiten oder durch mit dem Betriebe vertraute Personen begleiten zu lassen und ihnen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige oder dem Weine ähnliche Getränke vermitteln, sind verpflichtet, Auskunft über die von ihnen vermittelten Geschäfte zu erteilen, sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder

einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 24. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 25. Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Der Bundesrat stellt die zur Sicherung der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit fest. Er ist ermächtigt, Vorschriften für die jährliche Feststellung der Traubenernte sowie über Zeitpunkt, Form und Inhalt der nach § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeige zu erlassen.

Die weiter erforderlichen Vorschriften zur Sicherung des Vollzugs werden durch die Landeszentralbehörden oder die von diesen ermächtigten Landesbehörden erlassen.

Die Landeszentralbehörden sind außerdem ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Grenzen der am Weinbaue beteiligten Gebiete zu bestimmen (§ 3 Abs. 3).

Der Reichskanzler hat die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und insbesondere auf Gleichmäßigkeit der Handhabung hinzuwirken.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 Satz 2, des § 3 Absatz 1 bis 3, 5, 6, der §§ 4, 9, des § 11 Absatz 4, der §§ 13, 15 oder den gemäß § 12 für die Herstellung und Behandlung von Traubenmost oder Traubenmaische geltenden Vorschriften oder den auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 2, des § 10 Absatz 2, des § 11 Absatz 2 oder des § 16 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 19 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 23 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt, desgleichen wer vorsätzlich Bücher oder Geschäftspapiere, welche nach § 19 Abs. 3 aufzubewahren sind, vor Ablauf der dort bestimmten Frist vernichtet oder beiseite schafft;
3. wer Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken unzulässig ist, zu diesen Zwecken ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt, desgleichrn wer einen diesen Zwecken dienenden Verkauf solcher Stoffe vermittelt.

Stellt sich nach den Umständen, insbesondere nach dem Umfange der Verfehlungen oder nach der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Stoffe der Fall als ein schwerer dar, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein, neben der auf Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erkannt werden kann.

Auf die im Absatz 2 vorgesehene Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn der Täter zurzeit der Tat bereits wegen einer der im Absatz 1 mit Strafe bedrohten Handlungen bestraft ist. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 wird auch der Versuch bestraft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 24 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 5 Absatz 1, des § 7 Absatz 2, des § 8, des § 10 Absatz 3 oder des § 18 Absatz 1 zuwiderhandelt;
2. den Vorschriften des § 6 oder des § 7 Absatz 1 zuwider bei der Benennung von Wein eine der Herkunft nicht entsprechende geographische Bezeichnung verwendet;
3. Schaumwein oder Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilhält, ohne daß den Vorschriften des § 17 und des § 18 Absatz 4, 5 genügt ist;
4. außer den Fällen des § 26 Nr. 2 den Vorschriften über den nach § 9 zu führenden Bücher zuwiderhandelt.

§ 29. Der im § 28 bestimmten Strafe unterliegt ferner

1. wer vorsätzlich die nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 zu erteilende Auskunft nicht oder unrichtig erteilt;

2. wer vorsätzlich die nach § 3 Absatz 4 und nach § 11 Absatz 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder den auf Grund des § 11 Absatz 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich es unterläßt, an Gefäßen oder Flaschenstapeln die nach § 20 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen anzubringen, oder einem auf Grund des § 20 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
4. wer vorsätzlich den von den Landeszentralbehörden oder den von diesen ermächtigten Landesbehörden auf Grund des § 25 Absatz 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider das Betreten oder die Besichtigung von Räumen, die Begleitung der Beamten oder Sachverständigen bei der Besichtigung der Räume, die Vorlegung oder die Durchsicht von Geschäftsbüchern oder -papieren, die Abgabe oder die Entnahme von Proben verweigert, desgleichen wer die von ihm geforderte Auskunft nicht oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt:
6. wer eine der im § 26 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 29 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 31. In den Fällen des § 26 Absatz 1 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke oder Stoffe zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 28 Nr. 1, 2, 3 und des § 29 Nr. 6 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

In den Fällen des § 26 Absatz 1 Nr. 3 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe zu erkennen, die zum Zwecke der Begehung einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes strafbaren Handlung bereit gehalten werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1, 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 32. Die Vorschriften anderer die Herstellung und den Vertrieb von Wein treffender Gesetze, insbesondere des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145), des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 441) und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.-G.-Bl. S. 145) bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Durch die Landesregierungen kann jedoch bestimmt werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die durch die Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 21 dieses Gesetzes entstehen. Die Verwendung erfolgt in diesem Falle durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Landeszentralbehörden, durch welche die etwa verbleibenden Ueberschüsse auf die nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Betracht kommenden Kassen zu verteilen sind.

§ 33. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Großherzogtume Luxemburg gewonnene Erzeugnisse des Weinbaues den inländischen gleichzustellen, falls dort ein diesem Gesetz entsprechendes Weingesetz erlassen wird.

§ 34. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 175) außer Kraft.

Der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes nachweislich bereits hergestellt waren, ist jedoch nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen.

Gegeben Neues Palais, den 7. April 1909.

---

b) Bundesrats-Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 9. Juli 1909. (R.-G.-Bl. S. 549.)

Auf Grund der §§ 3, 4, 10 bis 14, 17 bis 19 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) hat der Bundesrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zu § 3 Abs. 4. Die Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, ist nach Maßgabe der beigefügten Muster schriftlich anzuzeigen; die zuständige Behörde kann die Eintragung in Listen gestatten, die diesen Mustern nachzubilden und an geeigneten Stellen aufzulegen sind.

Für die neue Ernte ist die Anzeige vor Beginn des Zuckerns nach Muster 1 zu erstatten; dabei braucht die Menge der zu zuckernden Erzeugnisse sowie der Zeitpunkt des Zuckerns für die gesamte Ernte vom 1. September des betreffenden Jahres ab nicht angegeben zu werden. Für Wein früherer Jahrgänge ist jeder einzelne Fall des Zuckerns spätestens eine Woche zuvor nach Muster 2 anzuzeigen.

Zu §§ 4, 11, 12. Bei der Kellerbehandlung dürfen, unbeschadet der nach § 3 des Gesetzes zulässigen Zuckerung der Traubenmaische, dem Traubenmost oder dem Weine, Stoffe irgend welcher Art nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugesetzt werden.

Gestattet ist

A. Allgemein:

1. die Verwendung von frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen) oder von Reinhefe, um die Gärung einzuleiten oder zu fördern; die Reinhefe darf nur in Traubenmost gezüchtet sein. Der Zusatz der flüssigen Weinhefe darf nicht mehr als zwanzig Raumteile auf eintausend Raumteile der zu vergärenden Flüssigkeit betragen; doch darf diese Hefemenge zuvor in einem Teile des Mostes oder Weines vermehrt werden; dabei darf der Wein mit einer kleinen Menge Zucker versetzt und von Alkokol befreit werden;
2. die Verwendung von frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen), um Mängel von Farbe oder Geschmack des Weines zu beseitigen. Der Zusatz darf nicht mehr als einhundertundfünfzig Raumteile auf eintausend Raumteile Wein betragen; ein Zusatz von Zucker ist hierbei nicht zulässig;
3. die Entsäuerung mittels reinen, gefällten kohlensauren Kalkes;
4. das Schwefeln, sofern hierbei nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeit gelangen. Gewürzhaltiger Schwefel darf nicht verwendet werden;
5. die Verwendung von reiner gasförmiger oder verdichteter Kohlensäure oder der bei der Gärung von Wein entstehenden Kohlensäure, sofern hierbei nur kleine Mengen des Gases in den Wein gelangen;
6. die Klärung (Schönung) mittels nachgenannter technisch reiner Stoffe:
   a) in Wein gelöster Hausen-, Stör- oder Welsblase,
   b) Gelatine,
   c) Tannin bei gerbstoffarmem Weine bis zur Höchstmenge von 100 Gramm auf 1000 Liter in Verbindung mit den unter a, b genannten Stoffen,
   d) Eiweiß,
   e) Käsestoff (Kasain), Milch,
   f) spanischer Erde,
   g) mechanisch wirkender Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose und dergleichen);
7. die Verwendung von ausgewaschener Holzkohle und gereinigter Knochenkohle;
8. das Behandeln der Korkstopfen und das Ausspülen der Aufbewahrungsgefäße mit aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumprozente Alkohol enthaltenden Sprit, wobei jedoch der Alkohol nach der Anwendung wieder tunlichst zu entfernen ist; bei dem Versand in Fässern nach tropischen Gegenden auch der Zusatz von solchem Alkohol bis zu einem Raumteil auf einhundert Raumteile Wein zur Haltbarmachung.

B. Bei ausländischem Dessertwein (Süd-, Süßwein):

9. der Zusatz von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur);
10. der Zusatz von aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumprozente Alkohol enthaltenden Sprit bis zu der im Ursprungslande gestatteten Alkoholmenge.

C. Bei der Herstellung von Haustrunk (§ 11 des Gesetzes):

11. die Verwendung von Zitronensäure bei der Verarbeitung von getrockneten Weinbeeren außerhalb solcher Betriebe, aus denen Wein gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung von Zitronensäure auch bei der Verarbeitung von Rückständen der Weinbereitung und für Betriebe zulassen, aus denen Wein gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Zu §§ 10, 16. Die nachbezeichneten Stoffe:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Ameisensäure, Baryumverbindungen, Benzoesäure, Borsäure, Eisencyanverbindungen (Blutlaugensalze), Farbstoffe mit Ausnahme von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur), Fluorverbindungen, Formaldehyd und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Oxalsäure, Salizylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner Stärkezucker, Stärkesirup, Strontiumverbindungen, Wismutverbindungen, Zimt-

säure, Zinksalze, Salze und Verbindungen der vorbezeichneten Säuren, sowie der schwefligen Säure (Sulfite, Metasulfite und dergleichen)

dürfen bei der Herstellung der im § 10 des Gesetzes bezeichneten, dem Weine ähnlichen Getränke, von weinhaltigen Getränken, deren Bezeichnung die Verwendung von Wein andeutet, von Schaumwein nicht verwendet werden.

Bei der Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Malzauszügen ist außerdem die Verwendung von Zucker und Säuren jeder Art, ausgenommen Tannin als Klärmittel, sowie den zuckerhaltigen und säurehaltigen Stoffen untersagt. Nur bei Getränken, die Dessertweinen ähnlich sind und mehr als 10 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter Flüssigkeit enthalten, ist der Zusatz von Zucker gestattet; doch darf das Gewicht des Zuckers nicht mehr als das 1,8 fache des Malzes betragen. Wasser darf höchstens in dem Verhältnis von zwei Gewichtsteilen Wasser auf ein Gewichtsteil Malz verwendet werden; soweit der Zusatz von Zucker zugelassen ist, wird das Gewicht des Zuckers dem des Malzes zugerechnet.*)

Zu § 13. Traubenmaische, Traubenmost oder Wein ausländischen Ursprunges, die den Vorschriften des § 4 des Gesetzes nicht entsprechen, werden zum Verkehre zugelassen, wenn sie den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes geltenden Vorschriften genügen.

Vom Verkehr ausgeschlossen bleiben jedoch:

a) roter Wein, mit Ausnahme von Dessertwein, desgeichen Traubenmost oder Traubenmaische zu rotem Weine, deren Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums entspricht;

b) Traubenmaische, Traubenmost oder Wein, die einen Zusatz von Alkalikarbonaten (Pottasche oder dergleichen) von organischen Säuren oder deren Salzen (Weinsäure, Zitronensäure, Weinstein, neutrales weinsaures Kalium oder dergleichen) oder eines der in den Bestimmungen zu § 10 des Gesetzes genannten Stoffe erhalten haben.

Zu § 14. Traubenmaische, Traubenmost oder Wein dürfen nur über bestimmte Zollämter eingeführt werden. Der Bundesrat bezeichnet die Aemter sowie diejenigen Zollstellen, bei welchen die Untersuchung von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein stattfinden kann.

Die aus dem Ausland eingehenden Sendungen unterliegen bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

Die Untersuchung ist staatlichen Fachanstalten oder besonders hierzu verpflichteten geprüften Nahrungsmittelchemikern zu übertragen. Ausnahmsweise kann sie auch anderen Personen übertragen werden, welche genügend Kenntnisse und Erfahrung besitzen.

Bei der Untersuchung ist nach der Anweisung des Bundesrats zur chemischen Untersuchung des Weines zu verfahren; der Umfang der Untersuchung bleibt dem Ermessen des untersuchenden Sachverständigen überlassen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist der Zollstelle alsbald schriftlich mitzuteilen. Die etwaige Beanstandung ist ausführlich zu begründen.

Soweit die Sendung beanstandet wird, ist sie durch die Zollbehörde von der Einfuhr zurückzuweisen. Dem Verfügungsberechtigten, der unter Angabe des Grundes alsbald zu benachrichtigen ist, steht frei, innerhalb dreier Tage nach Empfang der Nachricht bei der die Zurückweisung verfügenden Zollstelle die Entscheidung einer von der Landesregierung hierfür zu bezeichnenden höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Diese Behörde entscheidet endgültig.

Von der Untersuchung befreit sind:

a) Packstücke im Einzelrohgewichte von nicht mehr als 5 Kilogramm;

b) Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm Rohgewicht, die im kleinen Grenzverkehr eingehen;

c) zur Verpflegung von Reisenden, Fuhrleuten oder Schiffern während der Reise mitgeführte Mengen;

d) Erzeugnisse, die als Umzugsgut eingehen und nicht zum gewerbsmäßigen Absatze bestimmt sind;

e) zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Sendungen.

Die Untersuchung kann unterbleiben, wenn die Einfuhrfähigkeit einer Sendung durch das Zeugnis einer wissenschaftlichen Anstalt des Ursprungslandes nachgewiesen wird, deren Berechtigung znr Ausstellung solcher Zeugnisse durch den Reichskanzler anerkannt ist.

Auch ohne solches Zeugnis kann ausnahmsweise bei hochwertigem Weine in Flaschen mit Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde von der Untersuchung abgesehen werden, wenn die Beibringung des Zeugnisses aus Gründen, die nicht in der Beschaffenheit der Ware liegen, untunlich ist und die Einfuhrfähigkeit auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Im übrigen wird das Verfahren bei der Einfuhr durch die Weinzollordnung geregelt.

*) Anm. Abs. 2 ist durch Bek. vom 21. Mai 1914 (R.-G.-Bl. S. 127) eingefügt worden; vergl. auch Bek. vom 27. 6. 1914 (R.-G.-Bl. S. 235).

Zu § 16. Betrifft Herstellung von Kognak, vgl. Bek. vom 27. 6. 1914 (R.-G.-Bl. Seite 235).

Zu § 17. Schaumwein und ihm ähnliche Getränke, die gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

a) Bei Schaumwein muß das Land, in dem der Wein auf Flaschen gefüllt ist, in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung

In Deutschland auf Flaschen gefüllt,
In Frankreich auf Flaschen gefüllt,
In Luxemburg auf Flaschen gefüllt

usw. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung

Deutscher (Französischer, Luxemburgischer usw.) Schaumwein
oder
Deutsches (Französisches, Luxemburgisches usw.) Erzeugnis

treten.

b) Bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, sind der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung die Worte

Mit Zusatz von Kohlensäure

hinzuzufügen.

c) Bei den dem Schaumwein ähnlichen Getränken sind die zur Herstellung verwendeten, dem Weine ähnlichen Getränke in der Weise kenntlich zu machen, daß auf den Flaschen in Verbindung mit dem Worte Schaumwein eine die benutzte Fruchtart erkennbar machende Bezeichnung, wie Apfel-Schaumwein, Johannisbeer-Schaumwein, angebracht wird.

An Stelle dieser Bezeichnungen können die Worte Frucht-Schaumwein, Obst-Schaumwrin, Beeren-Schaumwein treten.

d) Die unter a, b, c vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde, deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens $0{,}5$ Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens $3{,}5$ Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Die Worte „Mit Zusatz von Kohlensäure" sind stets auf die zweite Zeile zu setzen. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Ueberzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

Zu § 18. Kognak, der in Flaschen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als

Deutscher, Französischer usw. Kognak (Cognac)

zu bezeichnen.

Hat im Auslande hergestellter Kognak in Deutschland lediglich einen Zusatz von destilliertem Wasser erhalten, um unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 3 des Gesetzes den Alkoholgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, so ist er als

Französischer usw. Kognak (Cognac) in Deutschland fertiggestellt

zu bezeichnen.

Die Bezeichnung muß in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 350 Kubikzentimeter oder mehr haben, mindestens $0{,}5$ Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens $3{,}5$ Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Ueberzug und der die Bezeichnung der Firma enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

Zu § 19. Wer durch § 19 des Gesetzes verpflichtet ist, Bücher zu führen, hat sich hierbei sowie bei allen mit der Buchführung zusammenhängenden Aufzeichnungen der deutschen Sprache zu bedienen. Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung einer anderen Sprache gestatten.

Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Die Zahl der Blätter oder Seiten ist vor Beginn des Gebrauchs auf der ersten Seite des Buches anzugeben. Ein Blatt aus dem Buche zu entfernen ist verboten.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die Bücher und Belege sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den nach § 21 des Gesetzes zur Kontrolle berechtigten Beamten oder Sachverständigen vorzulegen. Sind die Geschäftsräume von den Kellereien oder sonstigen Lagerräumen getrennt, so sind die Bücher auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen.

Im einzelnen ist den Vorschriften des Gesetzes nach den den Mustern A bis G beigefügten Anweisungen mit folgender Maßgabe zu genügen:

Es haben Buch zu führen:

a) Winzer, die in der Hauptsache eigenes Gewächs in den Verkehr bringen, auch wenn sie nach Erfordernis im Inlande gewonnene Trauben oder Traubenmaische zum Keltern zukaufen, nach Muster A.

Winzer, die im Durchschnitte der Jahre bei einer Ernte mehr als 30 000 Liter Traubenmost einlegen, daneben auch nach Muster C oder D, jedoch jedenfalls nach Muster C, wenn sie mehr als 10 000 Liter Traubenmost oder Wein einer Ernte zuckern;

b) Schankwirte, die ausschließlich für den eigenen Bedarf oder Ausschank im Inlande gewonnene Trauben keltern, auch wenn sie nicht zu den Winzern gehören, sofern die im Durchschnitte der Jahre hergestellte Menge 3 000 Liter nicht übersteigt, nach Muster A;

c) Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer, die Traubenmost oder Wein nur in fertigem Zustande beziehen und unverändert wieder abgeben, nach Muster F;

d) Geschäftsvermittler über die von ihnen vermittelten Geschäfte nach Muster E.

Geschäftsvermittler, die für Rechnung ihrer Auftraggeber Traubenmaische, Traubenmost oder Wein einlegen oder behandeln, haben hierüber in gleicher Weise wie über eigene Geschäfte Buch zu führen;

e) Weinhändler, Winzergenossenschaften oder andere Gesellschaften, auch wenn sie nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder verwerten, endlich alle übrigen zur Buchführung Verpflichteten, soweit nicht die Vorschriften unter a bis d etwas anderes ergeben, nach Muster B und daneben nach Muster C oder D, jedoch nach Muster C, wenn sie Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zuckern;

f) alle zur Buchführung Verpflichteten über den Bezug und die Verwendung von Zucker oder anderen für die Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) nach Muster G.

Die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Bestände sind längstens bis zum 1. Oktober 1909 in den Büchern vorzutragen. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 34 Abs. 3 des Gesetzes ist bei Getränken, soweit sich dies nicht aus dem Eintrag ohne weiteres ergibt, in der Spalte für Bemerkungen anzugeben, wann sie hergestellt sind.

Den zur Buchführung Verpflichteten ist gestattet, nach Bedarf ihrer Betriebe die Bücher auch zu anderen, in dem Vordrucke der Muster nicht vorgesehenen geschäftlichen Aufzeichnungen zu benutzen und den Vordruck entsprechend zu ergänzen, soweit es unbeschadet der Uebersichtlichkeit geschehen kann.

Für Lager unter Zollverschluß ersetzt die von der Zollbehörde angeordnete und überwachte Buchführung die Buchführung nach Muster B, C, D.

Die Verwendung der Muster A bis G darf außerdem unterbleiben, wenn die vorgeschriebenen Angaben in Bücher anderer Form eingetragen werden, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt werden, doch sind die Muster zu verwenden, wenn die von der Landeszentralbehörde hierfür bestimmte Behörde festgestellt hat, daß die geführten Bücher keine genügende Uebersicht gewähren. Die Behörde entscheidet hierüber auf Anrufen des Betriebsinhabers oder des nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Kontrolle bestellten Sachverständigen endgültig.

Berlin, den 9. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

NB. Die Muster für Zuckerungsanzeigen, Kellerbuch, Faßlagerbuch, Weinlagerbuch, Geschäftsvermittlung, Weinbuch, Kontrollbuch pp. siehe R.-G.-Bl. 1909, Seite 556 ff.

Zu b).

Nach § 19 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (R.-G.-Bl. S. 393) und § 19 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes vom 9. Juli 1909 (R.-G.-Bl. S. 549) unterliegt der Buchführungspflicht, wer Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig Wein zu Getränken weiter verarbeitet.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die zur Buchführung Verpflichteten noch vielfach aus Unkenntnis der erlassenen Vorschriften die Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Inhaber der in Betracht kommenden Betriebe durch die Polizeiverwaltungen darauf hinweisen zu lassen, daß nach § 28 Ziff. 4 des Weingesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig — außer den Fällen des § 26 Nr. 2 (Gefängnis- und Geldstrafe) — den Vorschriften über die nach § 19 zu führenden Bücher zuwiderhandelt.

Breslau, 12. November 1912.

Der Oberpräsident.

---

c) **Bundesrats-Bekanntmachung vom 6. Juli 1911, betr. Bezeichnung der Schaumweine.**

Der Bundesrat hat beschlossen:

1. den durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes zu § 17 des Gesetzes bezüglich der Bezeichnung der dem Schaumwein ähnlichen Getränke beizufügen:
   e) Die unter c vorgeschriebene Bezeichnung ist in deutlichen Schriftzeichen von mindestens der unter d angegebenen Größe auf der Hauptinschrift der Flasche oder auf einem mit dieser zusammenhängenden Streifen so anzubringen, daß sie sich von anderen Angaben auf dieser Inschrift (Firma, Sortennamen und dergleichen) sowie von etwa angebrachten Verzierungen deutlich abhebt;
2. daselbst unter d den Hinweis auf Buchstabe c zu streichen.

Die Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1911.

Der Reichskanzler.

---

d) **Oberpräsidial-Bekanntmachung, betr. Weinkontrolleur,** vom 2. Mai 1912.

Nach Vereinbarung mit dem Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau erlasse ich die nachstehenden

Vorschriften

über die Bestellung eines Weinkontrolleurs für den Kontrollbezirk, bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln.

1. Für den obigen Kontrollbezirk ist der Chemiker Dr. Schaeffer vom 1. April 1912 als Weinkontrolleur, Sachverständiger im Hauptberuf, gemäß § 21 Absatz 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 bestellt worden.

2. Der Weinkontrolleur hat die mit der Beachtung der Vorschriften des Gesetzes betrauten Behörden und Sachverständigen zu unterstützen.

Er hat alle Betriebe, in denen Traubenmost, Wein oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, im Laufe von je 3 Jahren mindestens je einer unvermuteten Kontrolle zu unterziehen.

Von diesen regelmäßigen Revisionen werden nicht betroffen:

Schankwirtschaften, in denen nur gelegentlich und ausnahmsweise Wein verabreicht wird, und Flaschenlager in Drogenhandlungen, Apotheken, Kolonialwarenhandlungen, Krämereien und ähnlichen Geschäften, falls kein Bezug in Fässern stattfindet und die Flaschen in einem der regelmäßigen Kontrolle unterliegenden Betriebe abgefüllt sind.

Sämtliche Betriebe, bei denen Weinbezug in Fässern stattfindet, sind von dem Weinkontrolleur zu kontrollieren.

Die Pflicht des Kontrolleurs zur regelmäßigen Untersuchung beschränkt sich auf die von den Regierungspräsidenten in Breslau und Oppeln namhaft zu machenden Betriebe.

3. Ein namentliches Verzeichnis der hiernach durch den Kontrolleur zu revidierenden Betriebe mit Angabe des Polizeibezirks, der Lage nach Ort, Straße und Hausnummer und des Inhabers ist von den Regierungspräsidenten nach dem gegenwärtigen Stande für ihren Bezirk aufzustellen. Das zuerst aufgestellte Verzeichnis gilt bis 31. März 1915 und wird von da ab von den Regierungspräsidenten alle Jahre nach dem Stande vom 1. Januar des letzten Jahres berichtigt und dem Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau (Burgfeld 7) mitgeteilt.

4. Die Polizeibehörden sind im Aufsichtswege anzuhalten, sich zur Weinkontrolle in dem angegebenen Umfange des von dem Magistrat in Breslau angestellten Weinkontrolleurs und zur chemischen Untersuchung der von ihm entnommenen Proben des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau zu bedienen.

Der Weinkontrolleur ist von der Stadtgemeinde Breslau bei ihrem Chemischen Untersuchungsamte, das seine Dienstobliegenheiten im Einzelnen regelt, angestellt.

Er erhält von der Stadtgemeinde:

a) ein Jahresgehalt von 3600 Mk. Es sind 4 Alterszulagen in Höhe von je 350 Mk. nach 3 zu 3 Jahren vorgesehen, sodaß das Höchstgehalt 5000 Mk. beträgt,
b) je 9 Mk. Tagesdiäten für die einzelnen Reisetage, deren Höchstzahl im Jahre 200 betragen darf, und eine Uebernachtungsgebühr von 3 Mark,
c) den Ersatz der baren notwendigen Reisebeförderungskosten (Eisenbahn II. Klasse), welche durch planmäßige Rundreisen tunlichst sparsam gestaltet werden müssen.

Einen Reiseplan für das vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres reichende Geschäftsjahr wird mir das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau bis zum 15. März jeden Jahres zur Einverständniserklärung einreichen.

6. Sämtliche Strafgelder aus den im Kontrollbezirk gerichtlich verhängten Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Weingesetz werden nach allgemeiner Genehmigung des Herrn Ministers dem Chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau zur Deckung der Kosten des Weinkontrolleurs überwiesen.

7. Nach dem Schluß jedes vom 1. April bis 31. März gerechneten Geschäftsjahres werde ich die tatsächlich entstandenen, vorstehend zu Ziffer 5 angegebenen zuzüglich der entstandenen sächlichen Kosten, die dem Chemischen Untersuchungsamte durch die Anstellung des Weinkontrolleurs erwachsen, nach Prüfung des Nachweises festsetzen. Sie werden, soweit sie nicht durch eine von den Herrn Ministern in Aussicht gestellte Staatsbeihilfe oder durch die Einnahmen an Strafgeldern (Ziffer 6) gedeckt werden, auf die Träger der unmittelbaren Polizeikosten (Amtsverbände, Königliche Polizeiverwaltungen, Stadtverwaltungen) nach der Zahl der in dem abgelaufenen Rechnungsjahr in ihrem Bezirk von dem Weinkontrolleur revidierenden Betriebe verteilt, soweit nicht die Kreisverbände diese Leistungen freiwillig übernehmen. Den Jahressatz, der auf den einzelnen Betrieb in jedem Jahre entfällt, werde ich in den Amtsblättern bekannt machen.

Denjenigen Polizeiverwaltungen gegenüber, welche diese Art der Berechnung ablehnen, erklärt sich der Magistrat der Stadt Breslau bereit, die Kontrolle zu einem festen Satz von 25 Mk. für die Revision jedes Betriebes und gegen Ersatz der Reisekosten und der eventuellen Uebernachtungsgebühr auszuführen.

Ich bemerke hierbei, daß mir die Herren Minister außer einer allgemeinen Beihilfe zur Verminderung der Kosten der Weinkontrolle eine besondere Summe in Aussicht gestellt haben zur Gewährung von Beihilfen an solche Kostenträger, denen durch die Aufwendungen für die Weinkontrolle besonders empfindliche Lasten auferlegt werden. Der Vorteil der Staatszuschüsse wird nur solchen Kostenträgern zugute kommen, die sich dem angegebenen Umlageverfahren anschließen.

8. Für die chemische Untersuchung einer Weinprobe wird eine Einheitsgebühr von 15 Mk. unmittelbar durch das chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau erhoben.

9. Die chemische Untersuchung der Weinproben und die polizeilichen Befugnisse zur Ueberwachung der Ausführung des Weingesetzes in den übrigen nicht der Ueberwachung durch den Sachverständigen im Hauptberuf unterworfenen kontrollpflichtigen Betriebe wird durch die norstehenden Vorschriften nicht berührt.

Breslau, den 2. Mai 1912.

Der Oberpräsident.

---

e) Ministerialbekanntmachung vom 24. September 1912, betr. die Bezeichnung Medizinalwein, Blutwein.

Schwierigkeiten, die sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Bezeichnung von Weinen als Medizinalwein, Blutwein oder mit ähnlichen Namen ergeben haben, bieten uns Anlaß zu folgenden Erläuterungen:

Ein Begriff „Medizinalwein", „Medizinalsüßwein" und dergl. wird von seiten der Wissenschaft nicht anerkannt, so daß sich also eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung für derartige Weine nicht geben läßt. Nachdem sich die Bezeichnungen aber seit einer Reihe von Jahren eingebürgert haben, können sie als zulässig angesehen werden bei konzentrierten, ungezuckerten Süßweinen von besonderer Güte und Reinheit, die nach Herstellung und Beschaffenheit dem deutschen Weingesetz und den im Ursprungslande geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Diese Ansicht entspricht auch den auf der 16. Jahresversammlung der Freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie 1897 gefaßten Beschlüssen.

Der Name „Blutwein", mag er auch ursprünglich von der Farbe des Weines herrühren, erweckt im Verkehr die Annahme, daß der Wein besondere blutbildende oder blutverbessernde Eigenschaften besitzt. Da solche Eigenschaften keinem Weine mit Sicherheit beigelegt werden können, muß die Bezeichnung als auf Täuschung berechnet und zur Irreführung der Käufer geeignet angesehen werden. Im Interesse der Verbraucher und des

einwandfreien Weinhandels ist demnach dem Gebrauche von Bezeichnungen, wie „Blutwein" und ähnlichen („Kraftwein" u. dergl.) entgegenzutreten.

Sollte gezuckerter Wein unter einem solchen Namen in den Verkehr gebracht werden, so kann auf Grund der §§ 5, 28 Ziffer 1 des Weingesetzes vorgegangen werden. Im übrigen wird sich in den meisten Fällen die Möglichkeit bieten, auf Grund der §§ 3, 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, unter Umständen auch des § 263 Strafgesetzbuchs einzuschreiten. Vielleicht wird es sich empfehlen, in geeigneten Fällen die Interessenten, Interessentenverbände und Handelskammern zu veranlassen, Strafantrag gemäß § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu stellen oder Zivilklage gemäß § 3 zu erheben. Ferner können die Weinkontrolleure und die Nahrungsmitteluntersuchungsämter Gelegenheit nehmen, vorkommendenfalls auf die Unzulässigkeit der Bezeichnungen hinzuweisen. Auch von einer Aufklärung durch die Presse darf man wohl Erfolg hoffen.

Wir ersuchen ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen, insbesondere auch die Nahrungsmitteluntersuchungsämter und Weinkontrolleure entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 24. September 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

18. Hufbeschlaggewerbe.

a) Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 18. Juni 1884 (G.-S. S. 305).

§ 1. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

§ 2. Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

1. Innungen, welche sich auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisiert und von der höheren Verwaltungsbehörde die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben;
2. die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen;
3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlagslehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugnis beigelegt wird.

Den Innungsprüfungskommissionen hat ein approbierter Tierarzt anzugehören.

§ 3. Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungszeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Erteilung werden im Wege des Reglements erlassen.

§ 4. Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter (§§ 45, 46 der Reichsgewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht der Regierung das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungszeugnisses (§ 1) zu dispensieren.

§ 5. Die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1884.

b) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

§ 30 a. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reichs.*)

c) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. April 1914, betr. Prüfungsordnung für Hufschmiede und Reglement, betr. Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung.

Unter Aufhebung der Vorschriften meiner Bekanntmachungen, betreffend Prüfung der Hufschmiede vom 12. Oktober 1904 (Amtsblatt S. 351) und vom 3. April 1912 (Amtsblatt S. 137), bestimme ich hierdurch in Ausführung des Gesetzes, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 18. Juni 1884 (G.-S. S. 305), folgendes:

Zur Erteilung von Prüfungszeugnissen gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1884 sind fortan nur noch berechtigt:

1. die Hufbeschlaglehrschmieden in Ratibor und Neiße,
2. die staatliche Prüfungskommission in Oppeln.

*) Anm. Ziffer 37 der Ausführungsanweisung zur Gew.-O. ist veraltet. Vergl. jetzt Ausf.-Best. vom 21. Mai 1904 (Handels-Min.-Bl. S. 328 ff.), ergänzt durch Erlaß vom 18. Januar 1905 (Handels-Min.-Bl. S. 340) und vom 7. April 1906 (Handels-Min.-Bl. S. 184).

Von den Schmiedeinnungen im Regierungsbezirk Oppeln ist **keine** mehr befugt, Prüfungszeugnisse der vorbezeichneten Art auszustellen. Den Prüfungen wird die hierunter abgedruckte Prüfungsordnung zu Grunde gelegt werden.

Für die staatliche Prüfungskommission in Oppeln gilt außerdem das hierunter abgedruckte Reglement.

Prüfungsordnung für Hufschmiede:

§ 1. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Hufbeschlages, der Hufpflege und, soweit dieser ortsüblich ist, des Klauenbeschlages; sie zerfällt in einen praktischen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen haben sich auf dasjenige Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen zu beschränken, welche zur praktischen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlich sind. Für die Erteilung des Prüfungszeugnisses (§ 4) kommt der Ausfall der Prüfung im Klauenbeschlag nicht in Betracht.

§ 2. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier Eisen, von denen eins für einen kranken oder fehlerhaften Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart oder zum Beschlage für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterbeschlag bestimmt sein muß;

2. den vollständigen Beschlag zweier Hufe (und zwar eines Vorder- und eines Hinterhufes), von denen tunlichst der eine Prüfungsgegenstand in der Veränderung des Beschlages (Abnahme eines alten Eisens und Wiederaufschlagen) zu bestehen hat. Nach Möglichkeit ist hierbei mindestens ein Pferd mit kranken oder fehlerhaften Hufen oder mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart zu verwenden. Wenn ein solches Pferd nicht zur Verfügung steht, ist wenigstens ein Beschlag für besondere Gebrauchszwecke oder ein Winterbeschlag auszuführen. Bei dem Beschlage kann eines der zu 1 angefertigten Eisen Verwendung finden.

Beim Beschlag ist die richtige, saubere und sichere Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

die Beurteilung des Pferdes vor dem Beschlage,
die Abnahme der Eisen,
das Zurichten des Hufes,
das Schmieden der Eisen,
das Richten der Eisen,
das Aufpassen der Eisen,
das Aufschlagen der Eisen,
die Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage;

3. wenn möglich: das Zurichten und Auswirken von Fohlenhufen.

§ 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. den allgemeinen Bau des Körpers und der Gliedmaßen in ihren Beziehungen zum Hufbeschlage, sowie die Grundzüge von dem Bau und den Verrichtungen des Hufes;

2. die Grundsätze und Regeln sowie die Ausführung des Beschlages gesunder, fehlerhafter und kranker Hufe, sowie der Hufe von Pferden mit fehlerhaften Gliedmaßenstellungen und Gangarten;

3. den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken, den Winter- und Sommerbeschlag, den Beschlag mit Patent-, Tau-, Platten- und ähnlichen Eisen, sowie den Beschlag mit Hufeinlagen; endlich auf die Hufpflege, sowie die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag hierbei in Frage kommt;

4. den Unterschied im Beschlage warm- und kaltblütiger Pferde;

5. den Klauenbeschlag;

6. die Kenntnis des Wertes der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, sowie der Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit;

7. die Kenntnis der erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge;

8. die Mittel, welche bei widerspenstigen Pferden (und Rindvieh zu 5), die sich nicht beschlagen lassen wollen, anzuwenden und welche als gefährlich zu vermeiden sind.

§ 4. Das Zeugnis, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden" ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der . . . . . aus . . . . . geboren den . . . . . zu . . . . . hat (vor der unterzeichneten staatlichen Prüfungskommission) vor der unterzeichneten Prüfungskommission der Hufbeschlagslehranstalt zu . . . . . (welcher vom Staate die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen beigelegt worden ist), die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes . . . . . bestanden.

. . . . . „ den . . ten . . . . . 19 . .

Die Prüfungskommission:

. . . . . Vorsitzender.

. . . . . .

§ 5. Das Prüfungsprotokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu vollziehen. Dasselbe ist dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem aufzubewahren.

Reglement
betreffend die
Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung.

§ 1. Die staatliche Kommission in Oppeln zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes besteht aus:

1. dem Regierungs- und Veterinärrate in Oppeln, als Vorsitzenden,
2. einem im Hufbeschlag geprüften Schmiedemeister, und zwar möglichst einem Hufbeschlagslehrmeister,
3. einem dem Kreise der Hufbeschlagsinteressenten entnommenen Sachverständigen, welcher von der Landwirtschaftskammer in Vorschlag zu bringen ist.

Für jedes Mitglied der Kommission wird ein im Behinderungsfalle eintretender Stellvertreter bestellt.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Der Wohnsitz des Mitgliedes zu 2 muß im Regierungsbezirke, desjenigen zu 3 im Landwirtschaftskammerbezirke gelegen sein.

§ 2. Die Prüfungen finden in jedem Kalenderhalbjahre mindestens einmal zu einem 2 Monate vorher durch das Regierungsamtsblatt und die Kreisblätter bekanntgegebenen Termine statt.

Wenn die vierteljährlichen Prüfungen nicht ausreichen, um alle eingegangenen Prüfungsanträge zu erledigen, kann für die anzusetzenden Ergänzungs-Prüfungstermine von einer öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

In besonderen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Vierteljahrstermine und Ergänzungstermine eine Prüfung abhalten. Die Kosten solcher Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 3. Von denjenigen, welche zur Prüfung zugelassen werden wollen, ist der **Nachweis** zu erbringen, daß sie

1. das 19. Lebensjahr vollendet,
2. mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirke Oppeln sich aufgehalten haben.

Gleichzeitig ist die schriftliche **Erklärung** abzugeben, daß der Meldende

1. seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten,
2. innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung gemäß dem Gesetze vom 18. 6. 1884 unterzogen hat.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Kommission mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihm sind die vorerwähnten Nachweise und Erklärungen sowie etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen.

Ausnahmsweise dürfen Prüflinge zur Prüfung auch zugelassen werden, wenn die Meldung verspätet eingegangen ist. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und beruft die Prüflinge zur Prüfung ein. In der Regel sollen nicht mehr als 6 Prüflinge zu einem Prüfungstermine vorgeladen werden.

§ 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark; sie ist unverzüglich nach erfolgter **Einberufung** zur Prüfung dem Vorsitzenden einzusenden. Die Gebühr ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht. Bei **nach**gewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5. Zur Prüfung hat der Prüfling ein Messer und einen Unterhauer mitzubringen; das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtungen und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden für jeden Prüfungstag je 6 Mk. Tagegelder; auswärts wohnende Mitglieder erhalten außerdem die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

§ 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sächlichen Prüfungskosten (Beschaffung der Formulare für Prüfungszeugnisse, Schmiedemiete, Beschaffung von Pferden zur Prüfung usw.) sowie der Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder verwandt. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und nach jedem Termine diese Rechnung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der letztere trifft Bestimmungen über die Abführung der Ueberschüsse und beantragt etwaige Mehrkosten bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Oppeln, den 15. April 1914. **Der Regierungspräsident.**

Nachdem der Hufbeschlagslehrschmiede in Ratibor die Genehmigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erteilt worden ist, ist die der Schmiedeinnung zu Ratibor verliehene Berechtigung zur Erteilung derartiger Prüfungszeugnisse zurückgenommen worden. Zugleich ist die bei der genannten Innung eingesetzte Prüfungskommission zur Abnahme der Hubeschlagsprüfung aufgehoben worden.

Oppeln, den 31. Januar 1906.

Der Regierungspräsident.

---

d) Allgemeine Verfügung des Ministers, betr. Dauer der Kurse an den Hufbeschlagsschmieden, vom 6. März 1911.

An
die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polzeipräsidenten in Berlin.

Nach dem unserem Erlasse vom 21. Mai 1904 — M. f. L. I, G. a. 10428/03, M. f. H. III. a. 4106 II — beigefügten Entwurf eines Musterstatuts für Lehrschmieden soll die Dauer der Lehrkurse an diesen Anstalten drei Monate betragen. Nur bei dem Nachweis einer vorher erlangten besonders guten praktischen Ausbildung, der in einer 14tägigen Probebeschäftigung zu erbringen ist, kann eine Verkürzung der Kursusdauer bis auf einen Monat eintreten.

Die Zulassung abgekürzter Lehrkurse war seinerzeit nur als Uebergangsbestimmung gedacht. Nachdem sich die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Schmiede inzwischen eingelebt haben und die Notwendigkeit einer abgeschlossenen Ausbildung allgemein, insbesondere auch in den Kreisen der Schmiede selbst, anerkannt wird, erachten wir es für angemessen, diese Uebergangsbestimmung aufzuheben und die Dauer der Kurse an den Lehrschmieden vom 1. April d. Js. ab allgemein auf drei Monate festzusetzen. Wir ersuchen Sie, diese Entscheidung den in Ihrem Bezirke bestehenden Hufbeschlaglehrschmieden mitzuteilen und sie durch Bekanntmachung im Kreisblatt zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

19. Schauspielunternehmer.

a) Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

§ 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines andern oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§ 33b. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft;

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. bis 5. pp.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

b) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Mai 1904.

44. Um festzustellen, ob der Schauspielunternehmer die für das in Frage stehende Unternehmen nötigen Mittel besitzt, wird in der Regel eine Uebersicht der ganzen Vermögensverhältnisse des Unternehmers und der Nachweis der Richtigkeit der betreffenden Angaben zu erfordern sein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Unternehmer etwa bereits früher, zumal bei einem Theaterunternehmen, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht in genügender Weise nachgekommen ist. Lassen sich Bedenken über die artistische, sittliche und finanzielle Zulässigkeit des Unternehmers nicht in anderer Weise beseitigen, so empfiehlt es sich, den Vorstand des Deutschen Bühnenvereins oder der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger um eine Auskunft zu ersuchen.

pp.

49. Hinsichtlich der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des im § 33a bezeichneten Gewerbes finden die Vorschriften unter Ziffer 47, 48 entsprechende Anwendung.

Die Frage, ob einer angebotenen Leistung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beiwohnt, haben die zuständigen Behörden auf Grund eigener Prüfung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Ein solches Interesse bedarf stets eines besonderen Nachweises; namentlich bei Lustbarkeiten, die im Umherziehen angeboten werden, wird dieser Nachweis vielfach nur durch Vorführung der Leistungen vor einem Vertreter der Behörde, nötigenfalls unter Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen zu erbringen sein. Dabei ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß es Künstler von solcher Bedeutung gibt, daß ihr Namen jeden weiteren Nachweis zu ersetzen geeignet erscheint. Um zur Annahme zu gelangen, daß durch die angebotene Leistung oder Schaustellung die Kunst gefördert oder der Genuß an deren Erzeugnissen verbreitet und zugänglich gemacht wird, reicht nicht in allen Fällen schon die Feststellung der erforderlichen Begabung und Ausbildung des beteiligten Spielers oder Darstellers sowie der geeignete Inhalt der vorgetragenen Stücke hin; es muß vielmehr auch der Anschluß solcher Umstände gewahrt sein, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran überhaupt nicht aufkommen lassen. Werden musikalische oder gesangliche Vorträge an Orten geboten, wo fortgesetzt Unruhe und äußere Störungen eintreten, so kann naturgemäß weder auf Seiten des Vortragenden noch bei den Zuhörern ein höheres Kunstinteresse obwalten.

Die Ortspolizeibehörden haben nur auf solche Kunstscheine Rücksicht zu nehmen, welche von den Regierungspräsidenten (im L.-P.-B. Berlin von dem Polizeipräsidenten) oder von anerkannt zuverlässigen Sachverständigen ausgestellt sind.

Im übrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Auswahl der Sachverständigen durch die Strafgerichte die Wahl auf zuverlässige, nötigenfalls durch den deutschen Bühnenverein oder die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger namhaft zu machende Personen gelenkt wird.

c) Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237).

pp.

§ 115. Ueber die Anträge auf Erteilung:

a) pp.
b) der Erlaubnis zu Schauspielunternehmungen (§ 32 a. a. O.)

beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den die Konzession (Erlaubnis) versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend.

pp.

---

d) Ministerialerlaß, betreffend Beaufsichtigung und Einschränkung des Gewerbebetriebes der sogenannten Tingel-Tangel, vom 13. Januar 1895 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 19).

1. Die gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, (der sogenannte Tingel-Tangel), ist durch strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften und sorgfältige Beaufsichtigung möglichst einzuschränken.

2. Zweckmäßig erscheint die Erhebung hoher Lustbarkeitssteuern von solchen Veranstaltungen und das Verbot, andere als von der Polizeibehörde vorher genehmigte Singspiele, Vorträge, Schaustellungen und Vorstellungen der bezeichneten Art zur Aufführung zu bringen.

3. Unternehmer ist derjenige, der gewerbsmäßig für eigene Rechnung die Darbietungen veranstaltet; im Wandergewerbe hat als Unternehmer zu gelten, wer das Gewerbe für eigene oder fremde Rechnung in eigener Person selbständig, also nicht lediglich als Begleiter (§ 62 der Gewerbeordnung) ausübt. (§ 55 das.)

4. Als Betrieb eines stehenden Gewerbes ist das Unternehmen gemäß § 14 G.-O. anzumelden. Sofern der Unternehmer das Gewerbe in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen ausübt, bedarf er der Erlaubnis gemäß § 33 a; sofern er es auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen darbieten will, aber der vorgängigen Erlaubnis gemäß § 33 b G.-O.

5. In fremden Räumen darf das Gewerbe als stehendes oder als Wandergewerbe in der Regel nur ausgeübt werden, sofern der Besitzer der Räume die Erlaubnis aus § 33 a G.-O. erwirkt hat. Eine nur gelegentliche, nicht gewerbsmäßige Gestattung von Lustbarkeiten der gedachten Art in seinen Räumen macht den Besitzer jedoch nicht strafbar.

6. Soll das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, so bedarf der Unternehmer außer der Anmeldung gemäß § 14 eines Wandergewerbescheines gemäß § 55 Ziffer 4, § 60 Absatz 2 und, sofern er es auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (in Schankwirtschafts- und anderen dem Publikum zugänglichen Räumen) ausüben will, außerdem noch der vorgängigen Erlaubnis gemäß § 60a G.-O. Letztere darf, wie ich hiermit anordne, nur dann erteilt werden, wenn der ordnungsmäßig ausgestellte Wandergewerbeschein vorgelegt wird und anzunehmen ist, daß durch die Vorträge, Schaustellungen usw. die guten Sitten nicht verletzt werden.

7. Ein Gewerbebetrieb im Umherziehen liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer zwar im Deutschen Reiche eine gewerbliche Niederlassung besitzt, die Ausübung des Gewerbes aber außerhalb des Gemeindezirkes seines Wohnortes und außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung erfolgt. Das Vorhandensein eines Zimmers zur Entgegennahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Aufführungen an einem Orte während längerer Zeit genügt allein noch nicht zur Annahme einer gewerblichen Niederlassung.

8. Als vorgängige Bestellung, welche den Begriff des Wandergewerbes ausschließt (§ 55 G.-O.), kann nur ein solches Engagement gelten, wonach die volle Gegenleistung von dem Besteller übernommen wird. Ist der Unternehmer auf Eintrittsgeld oder Tellerspenden der Zuhörer ganz oder zum Teil angewiesen, so liegt eine Bestellung im Sinne des Gesetzes nicht vor.

Berlin, den 13. Januar 1895.

Der Minister des Innern.

---

e) Ministerial-Erlaß vom 19. April 1901, betr. öffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte.

Aus Anlaß mehrerer Einzelfälle ersuchen wir Euere Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 30. November 1897 M. d. g. A. U. IV 4552 G. I / M. d. J. II 15728, die Schauspielunternehmer und die etwa in Betracht kommenden Vereine im dortigen Verwaltungsbezirk gefälligst darauf aufmerksam zu machen, daß Ausnahmen von dem Grundsatze, wonach öffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments in der Regel nicht zu gestatten sind, nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zugelassen werden können. Bei Beurteilung der Frage der Genehmigung wird der Hinweis

darauf nicht maßgebend sein können, daß bereits durch die Vorbereitungen zu der Vorstellung Kosten entstanden sind.

Berlin, den 19. April 1901.

Der Minister des Innern. **Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

20. Bäckergewerbe.

a) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55 und Amtsblatt Extrabeilage zu Stück 20).

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

1. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

   Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht tatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

   Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um ebendiese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

   b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

   Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

   Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittels Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergibt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105 e und 105 f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

   In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend abend um zehn Uhr

beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dgl.) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dgl.), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

b) Ministerialanweisung und Erlaß, betreffend die Ausführung der Bestimmungen über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 15. April 1896 (Amtsblatt Extrabeilage zu Stück 20 S. 2/4).

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) wird hierdurch folgendes bestimmt:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidierende Beamte folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
   a) Betriebe, in denen keine Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
   b) Betriebe, in denen die Gehilfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr morgens und 8½ Uhr abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV, 2 der Bekanntmachung),
   c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (VI, 1 der Bekanntmachung).
2. Gehört der zu revidierende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidierende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
   a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehilfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer

der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I, 1 und 2 der Bekanntmachung),

b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von zehn Stunden im ersten Lehrjahr, von neun Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird (I, 1 und 2 der Bekanntmachung),

c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I, 4 der Bekanntmachung),

d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als zwanzig Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind (I, 3b und 4 der Bekanntmachung).

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidierende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. [Aufgehoben mit Rücksicht auf die Vorschrift unter Ziffer 257 der Ausf.-Anw. zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zufolge Erlasses vom 12. Juli 1904 und Bekanntmachung vom 23. Juli 1904 (Amtsbl. S. 277).]

IV. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionstätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres infolge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I, 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, z. B. vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfnis nach Ueberarbeit eintritt, im voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Teil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage freigegebenen Tagen infolge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfnis hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehilfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I, 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschift unter IV, 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehilfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr morgens und 8½ Uhr abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahre die Genehmigung zur Nachtarbeit zu erteilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfnis nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu b) Euer Hochwohlgeboren übersende ich anbei in drei Exemplaren die am heutigen Tage erlassene Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den

Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896, R.-G.-Bl. S. 55 — mit dem ergebensten Ersuchen, die Veröffentlichung der vorbezeichneten Bekanntmachung, dieses Erlasses und der anliegenden Anweisung im Regierungsamtsblatte — und, soweit tunlich, auch in den Kreisblättern zu veranlassen, die nachgeordneten Behörden mit Weisung zu versehen und der Durchführung der Bestimmungen des Bundesrats und der anliegenden Ausführungsanweisung in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten gefälligst Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden zu beauftragen sein, die ihnen gemäß der Vorschriften unter IV der Ausführungsanweisung obliegenden Revisionen in erster Linie in größeren Betrieben und größeren Ortschaften vorzunehmen, da nach den Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik bisher vorwiegend in größeren Betrieben und größeren Ortschaften übermäßige Arbeitszeiten üblich gewesen sind.

Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers bemerke ich noch folgendes:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergibt sich aus der von dem Herrn Minister des Innern und mir erlassenen Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.-Bl. f. d. g. i. V. S. 115).

2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehilfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden — die „gemischten" Betriebe. — Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaren herstellen — die „reinen" Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesrats fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesrats, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesrats fallenden „gemischten" Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen" Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehilfen und -lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren (Eis, Cremes u. dgl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von acht Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von neun Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von zehn Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehilfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waren überhaupt nicht und im übrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen, also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgendwelcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen u. dgl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung.

6. An Sonn- und Festtagen darf nach I, 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105i a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I, 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbar ist; demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als zwölf bezw. dreizehn Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I, 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagsschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber

in der Regel ihre Grenze an der von den Herren Regierungspräsidenten auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung für Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeit von vierzehn Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Herren Regierungspräsidenten ausnahmsweise ausgedehntere Sonntagsarbeit gestattet haben (vgl. B. III. 7 der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 11. März 1895),*) wird auch während der vierzehntägigen Ruhezeit Ueberarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften unter I, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht, bezw. neun und zehn Stunden verbleibt.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

c) Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu dem obenstehenden Ministerialerlasse vom 4. Mai 1896 (Amtsblatt Extrabeilage zu Stück 20 S. 5).

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, bemerke ich zur Erläuterung des letzten Absatzes des vorstehenden Ministerialerlasses folgendes:

I. 1. Im hiesigen Regierungsbezirk dürfen nach der Verordnung vom 21. März 1895 (Extrabeilage zu Stück 12 des Amtsblatts) im Bäcker- und Konditorgewerbe an Sonn- und Festtagen Arbeiter während neun Stunden beschäftigt werden. Die jedem Arbeiter an Sonn- und Festtagen zu gewährende Ruhe hat in Bäckereien 15 (nicht 14) und in Konditoreien zwölf Stunden zu dauern. Der Beginn dieser Ruhezeit ist
in Bäckereien
frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens,
in Konditoreien
frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags
ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von fünfzehn bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern;

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dgl.), mit der Maßgabe, daß, wenn die Beschäftigung über 12 Uhr mittags hinaus dauert, die Arbeiter an einem der nächsten sechs Werktage von 12 Uhr mittags ab von jeder Arbeit freizulassen sind.

Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teige hergestellt wird.

II. Auf Grund der Bestimmung unter B III. 7 der ministeriellen Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895 kann der unterzeichnete Regierungspräsident unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastenzeit, zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer I vorgesehenen, zulassen.

Oppeln, den 4. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

---

d) Oberpräsidial-Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 23. Oktober 1907 (Amtsblatt S. 328).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft gemäß § 120e der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

*) Anm. Ausführungs-Anw. zur Gew.-O. vom 1. 5. 04, Ziff. 174.

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren.

Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten, Dungstätten oder Viehställen stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Waschseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für jeden Arbeiter sind mindestens wöchentlich zwei reine Handtücher zu liefern. Soweit nicht Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je drei Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet oder, wo das nicht angängig ist, sonst entfernt werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren. Die Aufbewahrung in Schlafräumen ist verboten.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß sauber sein und bei jedem vorkommenden Schuß Brot, mindestens aber täglich einmal erneuert werden. Die Backware darf nicht auf den bloßen Fußboden gelagert werden. Das Auslegen des Teiges zum Garen im Freien darf nur auf Garböcken erfolgen, welche mit Schutzdächern versehen sind.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen und auf den Mehlvorräten ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen. Die Spucknäpfe müssen in einer Höhe von etwa 80 cm über dem Fußboden und so angebracht sein, daß sie nicht umgestoßen werden können.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume

nicht benutzt werden, sie dürfen auch nicht mit Schlafräumen in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungstüren sind stets verschlossen zu halten.

§ 12. Die Inhaber von Bäckereien und Konditoreien sind verpflichtet, regelmäßig alle diejenigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, welche zur Vertilgung des in der Bäckerei sich vorfindenden Ungeziefers erforderlich sind.

Die Bäckereien und Konditoreien sind dauernd in reinlichem Zustande zu halten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume, welche nur aus festem abwaschbarem Material (Zement, Beton oder harten, festgefugten Dielen) bestehen dürfen, müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen und danach gut abgetrocknet werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher u. dgl. dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16. Der Regierungspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Breslau, den 23. Oktober 1907.

Der Oberpräsident.

e) **Reichsgewerbeordnung** vom 26. Juli 1900.

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmenden Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokal eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

21. Versteigerer, Auktionatoren.

a) **Ministerial-Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer**, vom 10. Juli 1902.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Personen, die das Gewerbe eines Versteigerers beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde ihres gewerblichen Niederlassungsortes hiervon Anzeige zu machen (§ 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung).

2. Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen. Die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer sind außerdem zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen (§ 383 Abs. 3 Satz 1 B. G.-B.) befugt. Sie können mithin in allen Fällen Verfteigerungen vornehmen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines Anderen öffentlich versteigern oder durch eine

zu öffentlicher Versteigerung befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (Ziff. 42 bis 60).

Nach § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die öffentlich angestellten Versteigerer zwar auch zur Vornahme von Versteigerungen unbeweglicher Sachen berechtigt. Gemäß B. G.-B. § 313 sind jedoch selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden, vielmehr bedarf es zu ihrer Bindung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Auch ist zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet.

3. Den Versteigerern ist untersagt, sich die Bezeichnung „Auktionskommissar" oder „Königlicher Auktionskommissar" beizulegen. Nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern ist die Beilegung der Bezeichnung: „beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auktionator)" gestattet.

Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) gestattet. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

4. Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

5. Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken u. s. w.) der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

6. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach §§ 139 e, 139 i der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das Gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach den Polizei-Verordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

7. Wer das Gewerbe eines Versteigerers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 8 Abs. 3) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

8. Die dem Versteigerer erteilten und von ihm angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür einzutragen.

Für ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Versteigerer auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen bewirkt werden.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Die Ortspolizeibehörde kann Versteigerern, welche Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art führen, die Führung des Geschäftsbuchs A erlassen, sofern aus den Büchern die im Muster A vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind. Die nach kaufmännischer Art geführten Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften unter Ziff. 7 Abs. 2, Ziff. 8 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

10. Der Versteigerer hat über jeden Auftrag ein Sammelheft anzulegen und darin alle auf den Auftrag sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich der Niederschrift über die Ver-

steigerung, nach dem Datum des Einganges geordnet zu vereinigen. Das Sammelheft ist mit fortlaufenden Seiten- oder Blattzahlen zu versehen und äußerlich mit der entsprechenden laufenden Nummer des Geschäftsbuchs, mit dem Namen und Wohnort des Auftraggebers, mit einer kurzen Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Gegenstände und der Angabe des Tages der Versteigerung zu versehen. Während der Versteigerung muß das Sammelheft zur Stelle sein.

Die Sammelhefte sind zehn Jahre lang nach dem Abschlusse des Kalenderjahrs, in welchem die Versteigerung stattgefunden hat, vollständig aufzubewahren.

11. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Aufruf, Anschlag, Einrücken in die Zeitung) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist in dem Sammelhefte zu vermerken; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck in das Sammelheft einzufügen.

Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Leiters der Versteigerung, sowie die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen. In den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die Versteigerungsbedingungen von den Beteiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

Die Versteigerung beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen. Sodann ist zum Bieten aufzufordern.

Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Uebergebot nicht abgegeben wird.

Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

Ueber den Hergang bei der Versteigerung hat der Versteigerer während der Versteigerung in deutscher Sprache und mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm zu unterschreiben.

12. Der Versteigerer und die von ihm zugezogenen Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen bieten oder kaufen. Der Versteigerer darf auch seinen Angehörigen (Ziff. 4 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

13. Der Versteigerer hat sich bei der Versteigerung jedes unlauteren Geschäftsgebahrens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der zu versteigernden Sachen, der Verleitung zum Ueberbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Teilnehmern sodann zu gemeinsamem Vorteile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Beteiligten, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

14. Die Versteigerungen dürfen in Wirtshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke nicht unentgeltlich verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.

15. Das in Ziff. 6, 10 bis 14 hinsichtlich der Versteigerungen Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden (III).

16. Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorschüsse gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften beteiligen.

Diese Bestimmung findet auf die Versteigerung von gebrauchten Sachen, Nachlaßsachen und land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen keine Anwendung.

17. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntnis nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreue Auskunft erteilt wird.

II. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

A. Allgemeine Vorschriften.

18. Versteigerungen darf der Versteigerer nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen.

Der Auftrag muß außer der Unterschrift des Auftraggebers enthalten:
a) den Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Auftraggebers,
b) den Anlaß der Versteigerung,
c) den Namen und Wohnort des Eigentümers,
d) die Angabe, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden.

Der Auftraggeber soll ferner die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu erteilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

Ist der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer der Sachen, so hat sich der Versteigerer glaubhaft machen zu lassen, in welcher Weise der Auftraggeber von dem Eigentümer das Verfügungsrecht erlangt hat.

Der Versteigerer hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen. Unvollständige und nicht zweifelsfreie Aufträge sind abzulehnen.

Der Versteigerer hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichen Falls durch Sachverständige, abzuschätzen. In diesem Falle hat der Versteigerer, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichnis der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichnis anzufertigen. Die Schätzungswerte sind in das Verzeichnis aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich abgegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- oder Silbersachen ist der Gold- oder Silberwert in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werte zugeschlagen werden dürfen (Ziff. 26).

Die Versteigerer dürfen Sachen, von denen sie wissen, oder den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen zum Zwecke der Täuschung des Publikums verändert ist, nicht versteigern. Die Versteigerung von Sachen, welche zum Zweck der Versteigerung angefertigt oder aufgekaufte sind — mit Ausnahme von Vieh — ist ihnen untersagt.

19. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß mindestens enthalten:
a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind,
b) Ort und Zeit der Versteigerung,
c) die Angabe des Ortes und der Zeit für die Besichtigung der Sachen,
d) die Angabe, daß es sich um freiwillige Versteigerung handelt.

Die Bekanntmachung ist von dem Versteigerer mit seinem Zunamen und einem ausgeschriebenen Vornamen und der Angabe seines Geschäftsraumes zu versehen.

20. Die Ortspolizeibehörde hat die Versteigerung zu untersagen, wenn
a) die Beschaffenheit der Sachen aus gesundheits-polizeilichen Gründen zu beanstanden ist oder die Versteigerung offensichtlich auf eine Täuschung des Publikums abzielt,
b) durch die Vornahme der Versteigerung gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen werden würde.

Die Versteigerung kann untersagt werden, wenn
a) der Auftrag den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entspricht,
b) gegen die Richtigkeit der nach Ziff. 18 b bis d und Ziff. 18 Abs. 4 zu machenden Angaben Bedenken bestehen,
c) der Versteigerungsraum zur Vornahme der Versteigerung ungeeignet oder wenn eine Umgehung des in Ziff. 24 Abs. 1 ausgesprochenen Verbots zu befürchten ist.

21. Mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann die Leitung der Versteigerung einem Angestellten übertragen werden. Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens drei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind.

22. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster aufzunehmen.

Die Niederschrift muß den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen enthalten, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Loos entscheidet.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden erteilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen, welcher den Zuschlag erhält, in die Niederschrift aufzunehmen. Wird der Zuschlag nicht im Termin erteilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Ein zurückgewiesenes Gebot ist in der Spalte „Bemerkungen" aufzunehmen. Bei Gold- und Sibersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß wiederholten Aufrufs ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

23. Sind an der Versteigerung mehrere Auftraggeber beteiligt, so ist die Niederschrift demjenigen Sammelheft einzufügen, welches die niedrigste Nummer trägt. In den übrigen Sammelheften ist zu vermerken, in welches Sammelheft die Niederschrift eingefügt worden ist.

24. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet, von den zu versteigernden Gegenständen getrennt aufgestellt oder gelagert und durch Ueberdeckung oder in sonst geeigneter Weise den Augen des Publikums entzogen sein oder durch eine Aufschrift als zur Versteigerung nicht bestimmt kenntlich gemacht werden. Auch dürfen neue Sachen (Ziff. 29) während der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.

Die zur Versteigerung bestimmten Sachen müssen mindestens zwei Stunden vor der Versteigerung zur Besichtigung zugänglich gemacht werden, sofern nicht für die Besichtigung ein besonderer Termin angesetzt war.

Neue Sachen (Ziff. 29) dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, nicht mit anderen Sachen in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung dürfen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse oder zum Nachlaß oder zu der städtischen Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhange stehen, nicht versteigert werden. Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Versteigerungen Ausnahmen zulassen.

Die Polizeibehörde und ihre Organe können aus den zur Versteigerung bestimmten Sachen jederzeit Proben entnehmen. Hierfür ist Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu gewähren.

25. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt (Ziff. 18 Abs. 3), so hat der Versteigerer den Zuschlag zu erteilen, wenn ein Uebergebot abgegeben wird.

26. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerte, Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Wertsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt.

27. Der Versteigerer darf die versteigerte Sache an keinen Anderen als an denjenigen, welchem der Zuschlag erteilt ist, oder dessen Bevollmächtigten und, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist, nur gegen Empfang des Kaufgeldes aushändigen.

28. Der Versteigerer hat, soweit nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und binnen acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Abschrift der Niederschrift über die Versteigerung und der Rechnung über Gebühren und bare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Von dem Erlöse kann er den Betrag seiner Forderung zurückbehalten. Das Gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht erteilt ist.

Eine genaue Berechnung der Gebühren und baren Auslagen ist dem Sammelheft (Ziff. 10) einzufügen.

B. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen.

29. Neue Sachen sind Waren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder soweit ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauche besteht. Auf ihre Versteigerung finden die Bestimmungen der Ziff. 18 bis 28 nur mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

30. Dem Auftrage (Ziff. 18) ist ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Annahme von Aufträgen ohne Verzeichnis gestatten.

31. Der Versteigerer darf Versteigerungen nur auf Grund einer Bescheinigung (Ziff. 32) der Ortspolizeibehörde vornehmen.

Von jedem Versteigerungstermine hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke die Versteigerung stattfinden soll, unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung, sowie unter Angabe des Ortes, wo sich die Sachen bis zum Versteigerungstermine befinden, vorher Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde bestimmt allgemein für ihren Bezirk die Frist, die zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Versteigerungstermine liegen muß. Der Anzeige ist der Auftrag nebst Verzeichnis (Ziff. 30) sowie eine Abschrift des Verzeichnisses beizufügen. Wird die Versteigerung für mehrere Auftraggeber vorgenommen, so ist über die zu versteigernden Sachen ein Gesamtverzeichnis anzufertigen und mit einer Abschrift einzureichen.

Tag, Stunde und Ort der Versteigerung sind auf dem Verzeichnis anzugeben.

Bei Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt sind, und in sonstigen dringenden Fällen kann die Versteigerung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde schon vor Ablauf der Frist (Abs. 2) abgehalten werden.

32. Die Ortspolizeibehörde hat den Auftrag sowie die Urschrift des Verzeichnisses, nachdem sie die ordnungsmäßige Anmeldung der Versteigerung durch Aufdrücken des Siegels auf das Verzeichnis bescheinigt hat, dem Versteigerer mit tunlichster Beschleunigung zurückzugeben.

Das gestempelte Verzeichnis hat der Versteigerer während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zugänglichen Stelle zu Jedermanns Einsicht auszuhängen. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichnis der Niederschrift über die Versteigerung (Ziff. 22) beizufügen.

Bei Versteigerungen, die ohne Aufstellung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen werden (Ziff. 30), hat die Ortspolizeibehörde über die Anmeldung eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

33. Die Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) ist aus den in Ziff. 20 Abs. 1 aufgeführten Gründen zu versagen. Sie ist außerdem zu versagen, wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung aufgekauft oder angefertigt sind.

Die Bescheinigung kann aus den in Ziff. 20 Abs. 2 aufgeführten Gründen versagt werden. Sie kann außerdem versagt werden, wenn es der Versteigerung an einem hinreichend begründeten Anlasse fehlt, insbesondere wenn die Versteigerung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Die Versagung der Bescheinigung ist unter Rückgabe der Urschrift des Auftrags mit tunlichster Beschleunigung schriftlich zuzustellen.

34. Finden die Versteigerungen in einem bestimmten Versteigerungsraum in regelmäßiger Wiederkehr statt, so kann die Ortspolizeibehörde das Verfahren bei der Anzeige der Versteigerung und für die Erteilung der Bescheinigung anders regeln.

35. Die Bekanntmachung der Versteigerung darf erst nach Eingang der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) erfolgen. Sie muß, sofern nicht die Ortspolizeibehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, auch die Angabe des Eigentümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten.

36. Die Versteigerung hat dem Inhalte der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) entsprechend zu erfolgen.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnisse zu bemerken. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind tunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses (Ziff. 30) auszurufen, wobei die Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist.

37. Der Versteigerer hat das Mindestgebot, das der Auftraggeber festgesetzt hat, vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.

38. Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß auch bei der Versteigerung anderer als der in Ziff. 29 bezeichneten Sachen nach den Vorschriften der Ziffer. 30 bis 37 zu verfahren ist.

III. Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

39. Der Versteigerer darf die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechtes u. s. w. an den Meistbietenden nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen; er hat die Festsetzung der Pachtbedingungen dem Verpächter zu überlassen. Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere die Zeit und den Ort sowie die Bekanntmachung des Termins und das in dem Termine zu beobachtende Verfahren sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er nach seinem Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins, tunlichst zu berücksichtigen.

40. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:

a) den Namen des Verpächters und einen Hinweis auf den Auftrag;
b) eine genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes und den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht der Niederschrift als Anlage beigefügt werden;
c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, sowie, wenn die Pacht ein Grundstück betrifft und länger als ein Jahr dauern soll, dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
d) die Bemerkung, ob der Zuschlag erteilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Verpächter vorbehalten worden ist.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so muß die Niederschrift auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote ergeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter Ziff. 22 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

41. Von dem Termin ist der Auftraggeber, sofern er ihn nicht selbst bestimmt hat, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt von dem Ergebnisse des Termins, sofern nicht der Auftraggeber anwesend war.

IV. Pfandverkauf durch öffentlich angestellte Versteigerer.

42. Aus einem Pfande, das in beweglichen Sachen oder in Inhaberpapieren besteht, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den Vorschriften der §§ 1228—1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Pfandverkaufs befriedigen. Für den Verkauf ist die Anweisung des Auftraggebers maßgebend. Dieser ist dem Eigentümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der Versteigerer soll jedoch den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, wenn dieser ohne die erforderliche Einwilligung des Eigentümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen, oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts einen Pfandverkauf unter anderen, als den gesetzlichen Formen verlangt.

Wird der Auftrag mündlich erteilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen.

43. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung (Ziff. 46) oder, wenn die Androhung als untunlich unterblieben ist, nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen. Er ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preise zu bewirken. Bei der Versteigerung oder bei dem freihändigen Verkauf ist die zu veräußernde Sache ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

44. Der Versteigerer hat die zum Verkaufe gestellten Sachen unter laufender Nummer, geeignetenfalls auch unter Angabe des Maßes, des Gewichts oder der Zahl, in ein Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterschreiben. Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichnis bereits übergeben, so hat es der Versteigerer zu prüfen und durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen. Nimmt der Versteigerer auf Verlangen die Pfänder bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so ist die Uebernahmeverhandlung mit dem Verzeichnisse zu verbinden. Schätzungswerte sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichnis aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muß das Verzeichnis den Gold- oder Silberwert, erforderlichenfalls nach der Schätzung eines Sachverständigen, ergeben. Der Beeidigung des Sachverständigen bedarf es nicht.

45. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird oder, wenn dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, an einem geeigneten anderen Orte. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß enthalten:

a) die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sache;
b) Ort und Zeit der Versteigerung;
c) die Angabe, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt;
d) den Namen und den Wohnort des Versteigerers.

Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

46. Hat der Pfandgläubiger die erforderliche Androhung unterlassen (Ziff. 43 Satz 1 Zeile 1), so ist sie durch den Versteigerer zu bewirken.

Von dem Versteigerungstermine sind, wenn es tunlich ist, der Eigentümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte am Pfande zustehen, durch den Pfandgläubiger oder den Versteigerer besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung des Eigentümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden.

47. Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen bereit zu stellen. Die Vorschrift der Ziff. 36 Abs. 2 findet Anwendung.

48. Die Versteigerungsbedingungen müssen dem § 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen; verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen, so soll er darauf hingewiesen werden, daß er den daraus für den Eigentümer des Pfandes entstehenden Schaden zu vertreten hat.

49. Dem Auftraggeber und dem Eigentümer des Pfandes ist das Mitbieten zu gestatten. Das Gebot des Eigentümers, desgleichen, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners, ist, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich bar erlegt wird. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht ein Anderes ergeben, oder der anwesende Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt, hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufgeldes sogleich in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Schlusse des Termins oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen be-

stimmten Zeitpunkte, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers sofort vorgenommen werden.

Die Zahlung des Kaufgeldes unterbleibt, wenn der Zuschlag dem Pfandgläubiger erteilt ist; der Versteigerer ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren und Auslagen einschließlich des erforderlichen Stempels bar erlegt wird.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Versteigerer hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

50. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster B aufzunehmen. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:

a) den Namen des Pfandgläubigers und des Eigentümers der Pfänder; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
b) den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen derer der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
c) den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen;
d) die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden.

Wird dem Meistbietenden der Zuschlag nicht erteilt, so ist das Meistgebot in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Ziff. 22 Abs. 4, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

51. Der Versteigerer hat die Niederschrift über die Versteigerung im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen vorzulesen. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termin nicht erteilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter der Niederschrift zu unterzeichnen oder ihr Handzeichen beizufügen. Entfernt sich ein Beteiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Beteiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

52. Ein freihändiger Verkauf findet statt:

a) bei Wertpapieren, Waren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben;
b) bei Gold- und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist;
c) bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Amtsgerichts.

Der Verkauf der zu a bezeichneten Sachen ist zum laufenden Preise und unter Bezeichnung der Sache als Pfand vorzunehmen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- oder Silberwerte verkauft werden; der Versteigerer hat jedoch auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises Bedacht zu nehmen.

Die über den Verkauf aufzunehmende Niederschrift muß insbesondere enthalten:

a) den Grund des freihändigen Verkaufs;
b) die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen mit der Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwertes oder des laufenden Preises;
c) die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

Beim Verkaufe von Wertpapieren ist der Schlußschein (§ 9 des Reichsstempelgesetzes, R.-G.-Bl. 1900 S. 275) dem Gläubiger auszuhändigen. Der laufende Preis (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen.

Der Pfandgläubiger kann solche Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im § 1295 B. G.-B. bezeichneten indossablen Papiere handelt.

53. Der Versteigerer hat dem nicht anwesenden Auftraggeber das Ergebnis des Pfandverkaufs unverzüglich mitzuteilen.

Der Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers gleichfalls unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten übersteigt, es sei denn, daß der Gläubiger den Versteigerer beauftragt hat, den verbleibenden Ueberschuß an den Eigentümer des Pfandes abzuführen oder für diesen zu hinterlegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung des Eigentümers von dem Pfandverkauf und seinem Ergebnis ist dem Pfandgläubiger zu überlassen. Es wird sich indes empfehlen, daß der Versteigerer den Pfandgläubiger in geeigneten Fällen ausdrücklich hierauf hinweist.

54. Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die zum Teil abweichenden Vorschriften der §§ 9 bis 16 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. Artikel 41 zu beachten.

55. Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden nach gesetzlicher Vorschrift auch Anwendung auf eine Versteigerung, die zwecks Auseinandersetzung unter den Teilnehmern an einer Gemeinschaft oder unter Miterben vorgenommen wird, oder die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlaßt, um sich wegen seiner Verwendungen aus der Sache zu befriedigen (§§ 753, 2042, 1003 B. G.-B.).

56. Die Befriedigung des Gläubigers kraft eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts darf zwar ebenfalls im Wege des Pfandverkaufs erfolgen, sie ist aber erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen erlangt hat (§ 371 H. G.-B.).

57. Bei einem Pfandverkaufe, der auf Grund eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts der im § 368 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art vorgenommen wird, verkürzt sich die nach der Androhung des Verkaufs zu beobachtende Frist auf eine Woche. Bei einem Pfandverkauf im Auftrage eines Frachtführers oder Verfrachters sind die Androhung und die Benachrichtigungen an den Empfänger des Gutes und nur, wenn dieser die Annahme des Gutes verweigert oder wenn er nicht zu ermitteln ist, an den Absender zu richten (§§ 440, 623 H.-G.-B.). Der Kommissionär kann auch dann in Ansehung des Kommissionsguts zum Pfandverkaufe schreiten, wenn er dessen Eigentümer ist; der Pfandverkauf geschieht alsdann für Rechnung des Kommittenten.

V. Sonstige von öffentlich angestellten Versteigerern vorzunehmenden Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Anderen erfolgen.

58. Gründet der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die im Abschnitt IV bezeichneten Vorschriften, läßt er insbesondere Sachen versteigern, weil sie dem Verderb ausgesetzt sind (§§ 966, 1219 B. G.-B.; §§ 379, 388, 391, 437 H.-G.-B.; des Binnenschiffahrtsgesetzes § 52 Abs. 2), weil er sich durch Hinterlegung des Erlöses von einer Schuld befreien will (§ 383 B. G.-B.), weil er als Pfandgläubiger durch eine zu besorgende Wertminderung des Pfandes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (§§ 1219, 1220 B. G.-B.), weil er auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§ 489 B. G.-B.) oder gemäß §§ 373, 376 des Handelsgesetzbuchs zum Selbsthülfeverkaufe schreitet, so finden die Vorschriften über den Pfandverkauf keine Anwendung. Das Gleiche gilt für die Versteigerung gefundener und abgelieferter Sachen durch Behörden und Verkehrsanstalten (§ 979 B. G.-B.).

59. Wird der Auftrag mündlich erteilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen. Die nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Androhung des Verkaufs, ingleichen die im Falle des § 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde bleibt dem Auftraggeber überlassen.

Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein der Vorschrift der Ziff. 44 entsprechendes Verzeichnis einzutragen. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Der Versteigerer hat den Auftraggeber nötigenfalls darauf hinzuweisen, daß der Gegner den Verkauf, als für seine Rechnung geschehen, nicht anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen, z. B. unter Ausschluß der Gewährleistung, vorgenommen worden ist. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Bekanntmachung, wenn sie erforderlich oder ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist, in der üblichen und der Wichtigkeit der Gegenstände entsprechenden Art.

Von dem Versteigerungstermine sind der Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. Bei Gold- und Silbersachen findet die Vorschrift des § 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Versteigerung ist so lange fortzusetzen, bis alle zum Verkaufe stehenden Sachen ausgeboten sind, wenn nicht der Auftraggeber den früheren Schluß verlangt.

Die Niederschrift über die Versteigerungs-Verhandlung muß den gesetzlichen Grund der Versteigerung angeben. Die Vorschriften der Ziff. 22, Ziff. 50 Abs. 1, Ziff. 51 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Die Bemerkung, daß die Sache als Pfand ausgeboten werde, ist nur aufzunehmen, wenn der Fall des § 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Der Erlös ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

Wird der Versteigerer in den vorbezeichneten Fällen beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern, so ist der Verkauf, wenn der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt hat, nach der Vorschrift der Ziff. 52 vorzunehmen.

60. Nach den Vorschriften der Ziff. 59 ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Anteilrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§ 220, 290 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken. Dagegen geschieht die Veräußerung eines Bergwerkanteils im

Auftrage der Gewerkschaft im Falle des § 131 des Preußischen Berggesetzes ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung.

VI. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern. (§ 36 der Gewerbeordnung.)

61. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern erfolgt nur nach Maßgabe des Bedürfnisses. Im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln, in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück findet eine Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung nicht statt.

Als Versteigerer beeidigt und öffentlich angestellt werden dürfen nur solche Personen, gegen deren Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit Bedenken nicht bestehen und die nach ihrer Vorbildung die hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Gewerbebetriebes bieten.

62. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung erfolgt auf Widerruf durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, und nach Prüfung des Anzustellenden auf seine für den Betrieb des Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten. Der Regierungspräsident ist befugt, den Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, mit der Vornahme der Prüfung und der Abnahme des Eides zu beauftragen.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich angestellten Versteigerers getreulich erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe!"

Der Eid wird mittels Nachsprechens der Eidesformel geleistet, dabei soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

63. Vor der Anstellung ist durch Hinterlegung bei der Regierung eine Sicherheit zu bestellen; die Höhe der Sicherheit bestimmt der Regierungspräsident. Die Rückgabe erfolgt bei der Beendigung des Gewerbetriebes, jedoch nicht vor Ablauf der hierfür bei der Bestellung bedungenen Frist. Der Regierungspräsident hat die bevorstehende Rückgabe auf Kosten des Gewerbetreibenden im Regierungsamtsblatt und in dem Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschrift in Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit hinsichtlich der Rückgabe der Sicherheit und hinsichtlich eines die Rückgabe vorbereitenden Aufgebotsverfahrens gesetzliche Bestimmungen Platz greifen.

64. Dem Versteigerer ist ein bestimmter, örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen, über welchen hinaus das Gewerbe nicht betrieben werden darf. Der Bezirk kann jederzeit geändert werden.

65. Ueber die öffentliche Anstellung ist von dem Regierungspräsidenten eine Bestallungsurkunde auszustellen, die dem Versteigerer nach Leistung des Eides auszuhändigen ist. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung ist auf Kosten des Gewerbetreibenden im Amtsblatte der Regierung und in dem Kreisblatte öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Gewerbetreibende auf die Anstellung verzichtet oder wenn die Bestallung entzogen wird.

Der Regierungspräsident hat von der öffentlichen Anstellung und ihrem Erlöschen dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke die Anstellung erfolgt ist, Mitteilung zu machen.

66. Der Regierungspräsident hat nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender über die Gebühren der Gewerbetreibenden für die Vornahme der in den Abschnitten II bis V bezeichneten Versteigerungen Taxen zu erlassen.

Ueber die Stellvertretung des Gewerbetreibenden bestimmt der Regierungspräsident.

67. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident. Da, wo nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift andere Behörden zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Versteigerern befugt sind, treten diese Behörden an die Stelle des Regierungspräsidenten.

VII. Schlußbestimmungen.

68. Die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 1 bis 67) treten am 1. September 1902 in Kraft. Sie finden keine Anwendung

a) auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück;
b) auf Verkäufe, welche nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmäkler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmäkler vorgenommen werden;
c) auf Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen;
d) auf Versteigerungen, welche von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden.

Das Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 nebst Nachträgen vom 21. Dezember 1856, 18. Oktober 1872, 16. Mai 1876, 18. August 1882 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

69. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Abschnitt I bis V werden nach § 148 Ziff. 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Muster A.

Geschäftsbuch.

Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname. b) Stand. c) Wohnort u. Straße.	Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände.	Die polizeiliche Bescheinigung ist		Der Versteigerungstermin ist bekannt gemacht.[2]	Tag und Stunde der abgehaltenen Versteigerung.	Vorschüsse a) Betrag b) Tag der Zahlung.
				nachgesucht am	erteilt[1] am			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Gesamterlös aus der Versteigerung. ℳ	Von dem Auftraggeber zu leistende Zahlungen a) Gebühren. ℳ	b) Bare Auslagen. ℳ	Summe der Spalten 11, 12.	Tag der Fälligkeit des Erlöses aus der Versteigerung	Tag der Zahlung des Erlöses aus der Versteigerung	Der Erlös aus der Versteigerung ist abgeliefert am	am	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.		15.	16.	17.

[1]) Ist zur Vornahme der Versteigerung eine polizeiliche Bescheinigung nicht erforderlich, so sind die Spalten 5, 6 nicht auszufüllen. In den Fällen der Abschnitte IV, V ist in Spalte 17 der Grund der Versteigerung einzutragen.

[2]) Bei Zeitungen: Angabe des Datums und der Nummer.

Muster B.

Niederschrift über eine Versteigerung.

Verhandelt

..... den ..... ten ..... 19.....

Infolge Auftrages des .....

in .....straße Nr. ..... vom ..... ten ..... 19.....

hat heute die Versteigerung nachstehender Gegenstände in dem Versteigerungsraume .....

....

..... stattgefunden.

Die Versteigerung begann um ..... Uhr ..... mittags. Zunächst wurde bekannt gemacht, daß die Versteigerung unter folgenden Bedingungen stattfinden werde:

1. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, so entscheidet das Loos; [1])
2. .....
3. .....

Die nachstehend verzeichneten Gegenstände wurden alsdann in der Reihenfolge der Eintragung einzeln zur Versteigerung gestellt, wobei [die betreffende Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt gemacht und] [2]) jeder zur Versteigerung gestellte Gegenstand vorgezeigt wurde.

Das Ergebnis der Versteigerung war folgendes:

Laufende Nummer der versteigerten Sache.	Kurze Bezeichnung der Sache Nummer des Verzeichnisses [3])	Abgeschätzter Wert M	Name und Wohnung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt ist [4])	Gebot, für welches der Zuschlag erteilt ist M | ₰	Davon während der Versteigerung bezahlt M | ₰	Ist die Sache dem Käufer übergeben worden?	Nummer des Sammelheftes (Ziff. 10) in dem sich der Versteigerungsauftrag befindet u. sonstige Bemerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.

Die Versteigerung wurde um ..... Uhr ..... mittags beendigt.

Dies bescheinigt pflichtmäßig

.....

(Siegel.) Auktionator.

[1]) Bleibt beim Pfandverkauf im Falle der Ziff. 48 Satz 1 fort.
[2]) Wenn ein Verzeichnis nicht aufgestellt ist, zu durchstreichen.
[3]) Nur einzutragen, wenn ein Verzeichnis aufgestellt ist.
[4]) Sofern die Angabe des Namens vom Bieter nicht verweigert wird.

22. Verschiedenes.

A. Einzelne Gewerbe.

a) Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Amtsbl. S. 186, R.-G.-Bl. 1887 S. 273).

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung hergestellt,
2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Metalllegierung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung gelötet,
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lotes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Syphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metallteilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen von Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Teilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Absatz 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an den Mahlflächen herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmiteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1887.

b) **Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. Verwendung von Blei zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen,** vom 11. September 1897.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats Folgendes verordnet:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Tiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1898 entfernt werden.

Die Regierungs-Präsidenten sind zur ausnahmsweisen Befreiung von diesen Vorschriften befugt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Breslau, den 11. September 1897.

Der Ober-Präsident.

---

c) **Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien,** vom 31. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 614 und Amtsbl. S. 259).

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtungen und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens 15 cbm Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens 12 cbm Luftraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens 30 Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens 15 cbm Luftraum kommen, mindestens 2,60 m, andernfalls mindestens 3 m hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackiert ist, mindestens alle 10 Jahre, wenn er nicht lackiert ist, alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsetzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder so mit hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Vorrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale, sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

Bei Fußböden aus Holz und solchen mit Linoleumbelag kann das tägliche Abwaschen oder feuchte Abreiben für den Fall unterbleiben, daß sie mit einem nicht trocknenden Mineralöl angestrichen sind und täglich abgefegt werden. Der Oelanstrich muß auf Holzfußböden nach längstens 8 Wochen, auf Linoleumfußböden nach längstens 2 Wochen erneuert werden (vergl. Bekanntmachung vom 22. 12. 08, R.-G.-Bl. S. 654).

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre, zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittels eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je 5 Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbaren Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Waschseinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 3 Absatz 1, 3 können auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde für solche Anlagen zugelassen werden, in welchen in der Regel nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, sofern die für den Betrieb benutzten Arbeitsräume bereits am 31. Juli 1897 im Besitze des jetzigen Unternehmers oder eines Familienangehörigen gewesen sind.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zurzeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

d) **Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion,** vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459 und Amtsbl. S. 186*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Absatz 1 Ziffer 2 und § 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O. was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

§ 2. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 3. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabende, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinehalbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

*) Anm. § 1, § 3 Absatz 1 vierter Satz, § 6 Absatz 3 und § 8 mit Gültigkeit vom 1. Juli 1904 ab in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 62 und Amtsbl. S. 111).

Die zu der Verordnung ergangene Ausf.-Anw. vom 16. Juli 1897 (Min.-Bl. d. i. V. S. 199) ist durch Ziffer 223 bis 252 und Ziffer 253 bis 258 der Ausf.-Anw. zur Gew.-O. vom 1. Mai 1904 ersetzt. Vergl. auch Abänderung hierzu vom 25. November 1909 (Sonderbeilage zu Stück 52 des Amtsblatts). Vergl. Seite 653.

§ 5. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§ 6. (§ 138a der Gewerbeordnung.) Ueber die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Absatz 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

§ 7. (§ 139 der Gewerbeordnung.) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8. Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.*)

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

---

e) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden,

vom 27. Juni 1905 (R.-G.-Bl. S. 555 und Amtsbl. S. 265).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

I) Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackierergewerbes.

§ 1. Bei dem Zerkleinern, dem Mengen, dem Mischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben von Bleiweiß mit Oel oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt

*) Anm. vergl. § 114a der Gewerbe-Ordnung (Nov. vom 30. Juni 1900 u. vom 27. Dezember 1911). Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902 ist die Führung von Lohnbüchern für die Betriebe der Kleider- u. Wäschekonfektion vorgeschrieben. Vergl. Seite 652.

werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzureibende Menge bei Mennige 1 kg, bei anderen Bleifarben 100 g nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abbimsen trockener Oelfarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbimsen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerkitteln oder anderen vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werft statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8. Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;
3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,

3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Absatz 1 bezeichneten Arbeiter sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

f) Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 17. Februar 1907.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden, sofern in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2. Die Arbeits-, Lager- oder Trockenräume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume benutzt werden. Die Zugänge von den Arbeits-, Lager- oder Trockenräumen zu benachbarten Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräumen sowie die Zugänge von den Arbeitsräumen zu benachbarten Lager- oder Trockenräumen müssen mit selbstschließenden dichten Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Räume, in welchen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalt sein;
2. sie müssen mindestens drei Meter hoch sein;
3. sie müssen mit festen und dichten Fußböden versehen sein;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede beschäftigte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4. Im übrigen gelten für die im § 3 bezeichneten Räume folgende Vorschriften:

1. In den Räumen darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustande gemischt und nicht getrocknet werden.

   Tabak oder Halbfabrikate dürfen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen daselbst nicht mehr Zigarren vorhanden sein, als durchschnittlich an einem Tage angefertigt werden. In Anlagen, in welchen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, ist es gestattet, in den Räumen Tabak und Halbfabrikate in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge und soviel Zigarren, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden, aufzubewahren, sofern die Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen erfolgt.
2. Die Räume müssen täglich mindestens dreimal eine halbe Stunde lang, und zwar jedenfalls morgens vor Beginn der Arbeit, während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet werden.
3. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Decken, Gesimse, Regale sind mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen,

   Von den Fußböden und Arbeitstischen ist täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben der Staub zu entfernen.
4. In den Räumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.
5. In den Räumen oder in deren unmittelbarer Nähe sind für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Waschseinrichtungen mit Handtüchern und Seife anzubringen.

§ 5. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeits-, Lager- oder Trockenräume aufzubewahren. Innerhalb dieser Räume ist die Aufbewahrung nur dann gestattet, wenn sie in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 6. In Anlagen, in welchen zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie im unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen dieser Personen durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. Diese Vorschrift findet auf Arbeiter, die zu einander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Geschwistern stehen oder mit einander in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, keine Anwendung.

§ 8. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Ziffer 2, Ziffer 4 Satz 2, Ziffer 5 und des § 4 Ziffer 2 zuzulassen, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Im Falle der Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 5 müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Luftraum verbleiben.

Die höheren Verwaltungsbehörden können ferner auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 2 für solche Räume zulassen, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Luftraum entfällt. Auch können für die Arbeitsräume in Shedbauten sowie für solche Räume, welche mit einer besonders großen Fensterfläche ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 4 Satz 2 nachgelassen werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4 Ziffer 1 Abs. 1 auf Antrag zu gestatten, daß das Trocknen des Tabaks in der Küche oder im Arbeitsraume vorgenommen wird, sofern durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsschädigungen getroffen ist.

§ 9. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen (§ 120 d der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für alle Anlagen ihres Bezirkes (§ 120 e Abs. 2 a. a. O.):

1. Die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben;
2. die für die Instandhaltung und Reinhaltung der Decken und Wände erforderlichen Bestimmungen zu treffen;
3. Anordnungen über die Einrichtung der Arbeitstische und -sitze zu erlassen;
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbelästigung bei der Verwendung von Maschinen anzuordnen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen nicht auf den Fußboden ausspucken.
2. Die Arbeiter dürfen Zigarren nicht mit dem Munde bearbeiten und die Zigarrenmesser nicht mit Speichel befeuchten.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 11. In den Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, muß an der Eingangstür ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraums;
2. der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter;
3. die Zahl der Personen, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen;
4. die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 8 für den Arbeitsraum etwa zugelassenen Ausnahmen.

In jedem Arbeitsraume muß ferner eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften, sowie der gemäß § 10 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1907 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 218) und vom 9. April 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) verkündeten Vorschriften

über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Jedoch bewendet es für die beim Erlasse dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehenden Anlagen hinsichtlich der Größe des jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraumes bis zum 1. Januar 1913 bei den Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893.

Berlin, den 17. Februar 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

g) Bestimmungen des Bundesrats über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913.

Auf Grund des § 10 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 976) hat der Bundesrat über die Herstellung und das Sortieren von Zigarren und über das Abrippen von Tabak in der Hausarbeit folgendes bestimmt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden oder Tabak abgerippt wird, wenn in ihnen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen mit solchen Arbeiten beschäftigt, oder
2. eine oder mehrere Personen solche Arbeiten verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein.

§ 2. Als Werkstätten im Sinne dieser Bestimmungen gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn die im § 1 bezeichneten Arbeiten darin verrichtet werden, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

II. Arbeitsräume.

§ 3. Das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren darf, soweit es nicht im Freien geschieht, nur in solchen Räumen vorgenommen werden, welche folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Räume dürfen mit ihrem Fußboden höchstens ein halbes Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalt sein;
2. sie müssen mindestens zwei und ein halbes Meter hoch sein;
3. sie müssen feste und dichte Fußböden haben;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren; die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede Person, die mit dem Abrippen von Tabak, dem Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren beschäftigt ist, berechnet nach der Zahl der in dieser Weise beschäftigten Personen, mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen. Solche Räume, welche ausschließlich als Arbeitsräume benutzt werden, brauchen nur sieben Kubikmeter Luftraum auf die Person darzubieten.

§ 4. In Schlafräumen dürfen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen sowie das Abrippen von Tabak nicht vorgenommen und Zigarren nicht sortiert werden. Auch dürfen daselbst Tabak, Halbfabrikate oder angefertigte Zigarren nicht gelagert werden.

§ 5. In Wohnräumen, Küchen und in solchen Arbeitsräumen, in welchen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustand gemischt und nur dann getrocknet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsschädigungen getroffen ist.

Tabak oder Halbfabrikate dürfen in diesen Räumen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit und, bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen, nur in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen daselbst nicht mehr Zigarren gelagert werden, als durchschnittlich an einem Tage und, bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden.

III. Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten.

§ 6. Für die Beschäftigung von Kindern im Sinne dieses Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) gelten die Bestimmungen jenes Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. eigene Kinder dürfen mit den im § 1 bezeichneten Arbeiten erst nach Vollendung des zwölften Lebensjahrs und für Dritte überhaupt nicht beschäftigt werden;

2. zur Familie gehörige fremde Kinder dürfen mit jenen Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden.

In der im § 1 Nr. 2 bezeichneten Weise dürfen Kinder im Sinne des im Abs. 1 erwähnten Gesetzes nicht tätig sein.

§ 7. Kinder über dreizehn Jahre, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, sowie junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen bei den im § 1 bezeichneten Arbeiten nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens tätig sein. Um Mittag muß die Tätigkeit durch eine mindestens zweistündige Pause unterbrochen werden. Die Landeszentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß der zwölfstündige Zeitraum, innerhalb dessen die Tätigkeit der nicht mehr schulpflichtigen Kinder und der jungen Leute hiernach zulässig ist, zu einer früheren Stunde, jedoch nicht vor sechs Uhr morgens, beginnen darf. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen die Kinder und jungen Leute nicht tätig sein.

IV. Regelung des Betriebs.

§ 8. Personen, die mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind, dürfen bei den im § 1 bezeichneten Arbeiten nicht tätig sein.

§ 9. Es ist verboten, Zigarren mit dem Munde zu bearbeiten oder Zigarrenmesser oder Tüllen mit Speichel zu befeuchten.

§ 10. Personen, die bei den im § 1 bezeichneten Arbeiten tätig sind, ist es verboten, in den Werkstätten auf den Fußboden auszuspucken.

V. Ausnahmen.

§ 11. Die höheren Verwaltungsbehörden können für ihren Bezirk oder einzelne Teile ihres Bezirkes Ausnahmen von der Bestimmung im § 3 Nr. 2 zulassen, wenn diese Bestimmung nach der Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude ohne unverhältnismäßige Härten nicht durchführbar sein würde.

§ 12. Die höheren Verwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen im § 3 Nr. 2, 5 zulassen, wenn die Räume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Auch können Ausnahmen von der Bestimmung im § 3 Nr. 2 für solche Räume zugelassen werden, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Nr. 5 bezeichnete Luftraum entfällt.

§ 13. Die unteren Verwaltungsbehörden können für diejenigen Werkstätten, in welchen ausschließlich das Einrollen fertiger Wickel vorgenommen wird, auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 unter der Bedingung zulassen, daß hinsichtlich des Lagerns von Tabak, Halbfabrikaten oder angefertigten Zigarren die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 beachtet werden müssen.

§ 14. Für die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bestehenden Werstätten können von der unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen im § 3 für die Zeit bis zum 1. Januar 1919, von den Bestimmungen im § 4 für die Zeit bis zum 1. Januar 1916 zugelassen werden.

VI. Kontrolle und Aufsicht.

§ 15. Sollen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen oder das Abrippen von Tabak oder das Sortieren von Zigarren in der Hausarbeit vorgenommen werden, so hat dies derjenige, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte in Aussicht genommenen Raum hat, vor dem Beginne der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das gleiche gilt, wenn Kinder oder junge Leute (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7) in der Werstätte tätig sein sollen.

Die nach Abs. 1, 2 erforderlichen Anzeigen können gemeinsam erstattet werden.

Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits bestehen.

§ 16. Für Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art muß, soweit es sich nicht um Arbeitsstellen im Freien handelt, ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Ausweis vorhanden sein, in welchem bescheinigt ist, daß die Räume, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, den Anforderungen des § 3 Nr. 1 bis 4 genügen.

Außerdem muß aus dem Ausweis ersichtlich sein:

1. die Länge, Breite und Höhe dieser Räume,
2. der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,
3. die Zahl der Personen, welche gemäß § 3 Nr. 5 darin beschäftigt sein dürfen,
4. die von den zuständigen Verwaltungsbehörden gemäß den §§ 11 bis 14 etwa zugelassenen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 4.

Der Ausweis ist von demjenigen, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat (§ 15), auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) oder den statt dieser gemäß § 17 Abs. 1 des Hausarbeitsgesetzes für die Aufsicht bestimmten Stellen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 17. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen oder das Abrippen von Tabak oder das Sortieren von Zigarren vornehmen lassen, dürfen Hausarbeit nur für solche Werkstätten ausgeben, für welche ihnen der im § 16 bezeichnete Ausweis vorgelegt wird.

Sie sind verpflichtet, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechen.

VII. Schlußbestimmung.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1914 in Kraft; jedoch können die in den §§ 11 bis 14 bezeichneten Behörden die dort vorgesehenen Ausnahmen bereits vorher zulassen und die Ortspolizeibehörden den im § 16 vorgeschriebenen Ausweis bereits vorher ausstellen.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

h) Regierungs-Polizei-Verordnung über die Ausübung des Barbier-, Friseur- und Haarschneidegewerbes, vom 20. Juli 1912.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die mit der Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes beschäftigten Personen müssen stets sauber gekleidet sein und reine Hände, insbesondere auch reine Fingernägel haben.

In jeder Barbier- und Haarschneidestube muß deshalb stets Waschgelegenheit nebst Seife und sauberem Handtuch vorhanden sein.

Die Geschäftsräume sind stets sauber zu halten, der Fußboden ist, wenn einem Kunden die Haare geschnitten worden sind, sofort zu kehren.

Zu anderen Gewerbebetrieben dürfen Barbier- und Haarschneidestuben nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde benutzt werden. Gestattet ist der Verkauf der üblichen, in das Fach gehörenden Waren, sowie von Zigarren und Zigaretten.

Als Schlafstellen dürfen diese Stuben nicht benutzt werden. Hunde und Katzen dürfen in ihnen nicht gehalten werden.

§ 2. Kämme, Messer, Scheeren und Haarschneidemaschinen, die zur Ausübung des Gewerbes gebraucht werden, sind nach jeder Benutzung sofort mit einem mit Seifenspiritus oder absolutem Alkohol getränkten reinen Wattebausch gründlich abzureiben.

Die dem Geschäftsumfange entsprechende Menge reiner entfetteter Watte und des Seifenspiritus (aus 6 Teilen Olivenöl, 7 Teilen Kalilauge, 30 Teilen Weingeist und 17 Teilen Wasser bestehend) oder des absoluten Alkohols hat der Gewerbetreibende stets vorrätig zu halten.

§ 3. Die Bürsten, die zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienen, sind nach jedem Gebrauche sofort mit einem reinen Tuche sorgfältig abzuwischen, außerdem aber mindestens zweimal wöchentlich einer gründlichen Reinigung mit warmer Sodalösung oder einprozentiger wässeriger Formaldehydlösung zu unterziehen.

§ 4. Alle im Geschäftsbetriebe zur Verwendung kommenden Tücher, Friseurmäntel, Unterlagen, Schutzstoffe usw. müssen sauber und trocken, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzflecke sein. Die Kopfhalter der Stühle sind vor jedesmaligem Gebrauche mit reinem Papier zu überdecken.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung durch Personen, die das Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbe betreiben oder in ihm beschäftigt sind, werden, soweit nicht nach Maßgabe anderer Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 4. März 1902 (Amtsblatt S. 79) mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 20. Juli 1912.

Der Regierungspräsident.

Zu h) Regierungs-Verordnung.

Auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung bestimme ich unter Ergänzung der Verordnung vom 21. März 1895 (Amtsblatt, Extrabeilage Stück 12) folgendes:

In den Landkreisen Beuthen, Cosel, Gleiwitz, Kattowitz, Lublinitz, Ratibor, Tarnowitz und Zabrze und in den Stadtkreisen Beuthen O/S., Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor ist an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen die Beschäftigung von Arbeitern (Gehilfen und Lehrlingen) im Gewerbe der Friseure, Barbiere und Perückenmacher nur bis 10 Uhr vormittags gestattet.

Die für die Beschäftigung von Arbeitern bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen gestatteten Ausnahmen werden hierdurch nicht berührt.

Oppeln, den 21. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

---

i) Regierungspolizeiverordnung, betreffend die Ankündigung der Auswanderungs-unternehmer in Form von Plakaten, vom 14. Juli 1913 (Amtsbl. S. 320). *)

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12, 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 und des § 25 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 wird unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1875 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Den Auswanderungsunternehmern und -Agenten ist die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate an öffentlichen Orten (auf der öffentlichen Straße, in Gast- und Schankwirtschaften, auf Eisenbahnstationen usw.) verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe trifft im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Oppeln, den 14. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

---

k) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großindustrie, vom 4. Mai 1914 (R.-G.-Bl. Seite 118).

Auf Grund der §§ 120 f, 139 b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Großeisenindustrie:

Hochofen, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke.

Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2. Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 134 b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) hinaus oder an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer seiner regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, seiner Arbeit an Sonn- und Festtagen und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Werktagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Als Arbeit an Sonn- und Festtagen gilt dabei alle Arbeit, die innerhalb der nach § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung in jedem Werke zu gewährenden vierundzwanzigstündigen oder sechs- und dreißigstündigen Ruhezeit geleistet wird. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats dem Gewerbeaufsichtsbeamten einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3. In allen Schichten, die länger als 8 Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung.

---

*) Anm. Vergl. R.-Str.-G.-B. S. 360 Ziffer 3 und Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 1897 (R.-G.-Bl. S. 463), insbesondere die §§ 1, 2, 8—26, 43—50.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der zehnten Arbeitsstunden fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde ausnahmsweise auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen — von zwei Stunden bis auf eine halbe Stunde beschränkt wird, wenn sich in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle gut eingerichtete Räume zum Einnehmen der Mahlzeiten befinden.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

Jedem Arbeiter, dessen regelmäßige Schicht länger als acht Stunden dauert, ist nach Beendigung seiner Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren, bevor er wieder beschäftigt werden darf.

Abgesehen von den regelmäßigen Wechselschichten darf die Arbeitszeit, die zwischen zwei solchen Ruhezeiten liegt, auch durch Ueberarbeit nicht über sechszehn Stunden einschließlich der Pausen ausgedehnt werden.

Zu einer vierundzwanzigstündigen Wechselschicht dürfen Arbeiter nur herangezogen werden, wenn sie zwölf Stunden vorher und 12 Stunden nachher von jeder Arbeit freigelassen werden.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendnng auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies den Gewerbeaufsichtsbeamten unter Angabe der Betriebsabteilung, der Gründe für die Notstandsarbeiten und der Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 6. In den im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die Bekanntmachung widergibt.

Wenn auf Grund der Absätze 2 oder 3 des § 3 von der höheren Verwaltungsbehörde eine Ausnahme gestattet wird, so ist außerdem eine Abschrift der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb der Betriebsstätte an einer den beteiligten Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1914 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. S. 650).

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1914 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1914 sämtlich außer Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

l) **Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend ortspolizeiliche Genehmigung der Bekanntmachungen, Plakate pp. der Kinobesitzer,** vom 4. Februar 1914.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln das folgende verordnet:

§ 1. Die Veranstalter öffentlicher Lichtbildvorführungen sind verpflichtet, die auf ihre Darbietungen bezüglichen Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche öffentlich angeschlagen, angeheftet oder aufgestellt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung wird durch Abstempelung erteilt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach § 366 und 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

Oppeln, den 4. Februar 1914. **Der Regierungspräsident.**

m) **Regierungs-Bekanntmachung, betr. den Gewerbebetrieb der selbständigen Photographen in Gleiwitz an den Sonn- und Feiertagen,** vom 22. Mai 1914.

Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden bestimme ich gemäß § 41b der G.-O., daß der Betrieb in dem Gewerbe der selbständigen Photographen in Gleiwitz

1. am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage gänzlich zu ruhen hat,
2. an den übrigen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der letzten 4 Sonntage vor Weihnachten, des 1. Sonntags vor, sowie des 1. Sonntags nach Ostern nur zu den folgenden Zeiten stattfinden darf:
   a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags,
   b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Die hiermit für die Gewerbetreibenden und ihre Familienangehörigen ausgesprochene Beschränkung in der Ausübung des Gewerbebetriebes bezieht sich nicht auf die Ausführung photographischer Aufnahmen, die auf Bestellung außer dem Hause stattfinden.

Die Vorschriften über den Gewerbebetrieb in den offenen Verkaufsstellen und über die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen bleiben unverändert bestehen.

Oppeln, den 22. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

B. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in einzelnen Gewerben.

a) **Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb,** vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566).

Auf Grund des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die aus dem Folgenden sich ergebenden Ausnahmen von den nach der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565) vom 1. Januar 1901 ab auf sie Anwendung findenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung nachgelassen.

I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

A. **Allgemeine Bestimmungen.**

2. Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung mit den aus Ziffer 3 bis 10 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

3. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

4. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Ziffer 3) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt wrrden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige, oder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht ununterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinehalbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Absatz 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

6. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

7. Ueber die in Ziffer 5 Absatz 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 5 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 5 Absatz 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

8. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung in dem aus Ziffer 7 Absatz 1 sich ergebenden Umfang von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abteilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

9. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 3 Absatz 2, Ziffer 4 und 5 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücks-

fällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 4, 5, Absatz 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

B) Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

10. In Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1, Ziffer 4 Absatz 1, 2 und Ziffer 6 keine Anwendung.

Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbezweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

11. Auf Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung nur in dem aus Ziffer 12 bis 17 sich ergebenden Umfang Anwendung.

12. (§ 135 Absatz 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

13. (§ 136 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

14. (§ 137 Absatz 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinehalbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

15. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt wird, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

16. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr abends hinaus bis spätestens zehn Uhr abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb

Uhr abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Absatz 2 über das Verzeichnis finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 8 Absatz 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 9 gestattet werden.

17. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 10), finden die Bestimmungen unter Ziffer 13 Absatz 1 und Ziffer 15 keine Anwendung.

IV. Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen und Konfektionswerkstätten.

18. Für Bäckereien und Konditoreien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, gelten, auch wenn sie mit Motoren betrieben werden, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55), für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 273). Die Bestimmungen in dem § 135 Absatz 2, 3, den §§ 136, 137 Absatz 1 bis 3 und dem § 138 der Gewerbeordnung finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

19. In der Kleider- und Wäschekonfektion gelten auch für Werkstätten mit Motorbetrieb die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 (R.-R.-Bl. S. 459).

V. Schlußbestimmung.

20. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

---

b) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen, vom 8. Dezember 1913 (R.-G.-Bl. S. 777).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen erlassen.

I. In Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden:

a) bei den Abraumarbeiten, bei der Gewinnung, der Verladung und der Beförderung der Rohstoffe einschließlich des eingesumpften Lehmes;
b) bei der Handformerei (dem Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen);
c) bei der Beförderung von Kohlen in Schiebkarren auf die Oefen, beim Befeuern der Oefen, und bei allen Arbeiten in Oefen einschließlich der Erdringöfen, jedoch mit Ausnahme des Füllens und Entleerens der oben offenen Schmauchöfen;
d) bei der Beförderung geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit diese nicht durch Abtragen von Hand oder mittels Tragbrettern, oder in Rollwagen, die auf einem festverlegten, wagerechten Gleise oder auf einer Hängebahn erfolgt.

II. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß § 120d, § 120f Absatz 2 der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, besonders der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter, zu treffen.

III. In den unter I bezeichneten Anlagen muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck dieser Bekanntmachung aushängen.

IV. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1914 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1903 (R.-G.-Bl. S. 286) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 8. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

c) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 9. März 1913 (R.-G.-Bl. S. 129).

Auf Grund der §§ 120e, 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dgl.), darf Knaben unter 14 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrat zulassen.

2. In solchen Räumen, in denen Rohstoffe oder Glasabfälle zrrkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüssigem Fluorwasserstoffe gearbeitet wird, darf Arbeitern unter 16 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

3. Mit Arbeitern am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiter unter 16 Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

4. Mit Schleifarbeiten dürfen Knaben unter 14 Jahren und Arbeiterinnen unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. Mit denjenigen Schleifarbeiten, bei welchen die Glaswaren trocken geschliffen werden oder das Schleifrad nicht durch mechanische Kraft angetrieben wird, dürfen auch Arbeiterinnen über 16 Jahre nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von ihrer Verwendung beim Trockenschleifen kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers gestatten, sofern durch zweckentsprechende Betriebsanlagen für eine ständige wirksame Absaugung des entstehenden Staubes gesorgt ist.

5. Junge Leute männlichen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren dürfen, soweit deren Beschäftigung nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargetan wird, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß § 120d, § 120f Abs. 2 der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, besonders der jugendlichen Arbeiter zu treffen.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glühofen) die Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Eine der Unterbrechungen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch solchen Betrieben, in welchen die jungen Leute in achtstündigen oder kürzeren Schichten beschäftigt werden und in denen die Beschäftigung der jungen Leute so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden ist, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen ist, auf Antrag unter Vor-

behalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auf die einstündige Gesamtdauer der Pausen auch dann in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind; eine der Unterbrechungen muß jedoch auch in diesen Fällen stets mindestens eine halbe Stunde dauern. Diese Erlaubais darf nur erteilt werden, wenn die Dauer der den jungen Leuten zwischen je zwei Arbeitsschichten gewährten Ruhezeit in Tafelglashütten mindestens 24 Stunden, in Hohlglashütten mindestens 16 Stunden beträgt.

2. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jungen Leute zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden liegt.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glühofen) die Bestimmungen des § 135 Absatz 3, § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. In der Zeit von sechs Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stnnden nicht überschreiten.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten gestattet, wenn die jungen Leute vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

5. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen.

IV. Die Ausnahmen unter II und III finden keine Anwendung

a) auf alle Arbeiten an Strecköfen,
b) auf die Herstellung von Spiegel-, Roh-, Draht-, Kathedralglas u. dgl. durch Auswalzen flüssiger Glasmasse auf Platten oder Tischen,
c) auf die Arbeit an Maschinen, welche Glasmasse automatisch zu Flaschen oder Tafelglas verarbeiten.

Die Ausnahmen unter III finden keine Anwendung auf Glashütten, in denen Weißhohlglas einschließlich der Beleuchtungsgegenstände und der sogenannten Flakons hergestellt wird.

In den unter Absatz 2 bezeichneten Glashütten darf jedoch abweichend von den Bestimmungen des § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung die Gesamtdauer der Pausen für die jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren bei den Arbeiten vor den Oefen auf eine Stunde beschränkt werden, wenn die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen nicht mehr als zehn Stunden beträgt, und auf einundeinehalbe Stunde, wenn die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen nicht mehr als elf Stunden beträgt. Unterbrechungen der Arbeit, die weniger als eine Viertelstunde dauern, werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, einzelnen Weißhohlglashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, auf Antrag widerruflich zu gestatten, daß die Arbeitszeit der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren, abweichend von den Bestimmungen des § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung, vor sechs Uhr, jedoch nicht vor vier Uhr morgens beginnt, wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies erwünscht erscheinen lassen.

V. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.

2. Das Verzeichnis braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art für die bei Arbeiten vor dem Ofen beschäftigten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Glashütte . . . . . .

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen für junge Leute.

1	2		3			4		5
Nummer der Schicht	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	
1 Schicht	2. Jan.	1 Uhr nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6 9 bis $9^1/_4$	15 30 15	2./1.	11 Uhr nachm.	

Die Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

Von der Führung der Tabelle können einzelne Hütten durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für solche im einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbunden werden, bei denen für die jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Pausen von der unter III Ziffer 1 bestimmten Dauer eintreten. Ueber diejenigen Hütten, welche hiernach von der Tabellenführung entbunden sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnis, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landeszentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

. . . . . Bezirk . . . . . .

Verzeichnis

derjenigen Glashütten, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jungen Leute entbunden sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen	a. Bezeichnung des Betriebs, b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c. Belegenheit des Betriebs	Gesamtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter	Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter	Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk	Zahl der jungen Leute, für welche die Ausnahme bewilligt ist	Dauer der Arbeitsschichten dieser jungen Leute	Art der Beschäftigung dieser jungen Leute	Bemerkungen

VI. In Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie in Sandbläsereien muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

In denjenigen Glashütten, welche von den unter II, III oder VI nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, muß diese Tafel außerdem die Bestimmungen unter II bis V enthalten.

Die Vorschriften im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 6 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566) bleiben unberührt.

VII. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 5. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 65) und 20. März 1912 (R.-G.-Bl. S. 194). Sie haben für fünf Jahre Gültigkeit.

Diejenigen jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche zur Zeit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei den in Ziffer IV Absatz 1 unter a bis c bezeichneten Arbeiten beschäftigt sind, dürfen in der bisherigen Weise weiterbeschäftigt werden.

Berlin, den 9. März 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

d) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 20. Mai 1912. (R.-G.-Bl. S. 311.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. In denjenigen Walz- und Hammerwerken, welche Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, dürfen für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb in Zusammenhang stehenden Arbeiten bis zum 30. September 1914 und die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden jugendlichen Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugnis auszuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnis in gleicher Weise wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde, in Schichten, die länger als acht Stunden dauern, durch Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden unterbrochen sein.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind.

   Werden die jungen Leute in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) stets mindestens eine Stunde dauern und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die jungen Leute geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird.

   Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nachtbetrieb muß Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von 8 Uhr abends

bis 6 Uhr morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

III. Nach dem 30. September 1914 dürfen von den Ausnahmebestimmungen unter II nur diejenigen Walz- und Hammerwerke Gebrauch machen, welchen dazu auf ihren Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt worden ist. Diese darf nur unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs und nur für die Beschäftigung mit solchen Arbeitern erteilt werden, welche geeignet sind, die Ausbildung der jungen Leute zu fördern, und welche keine besonderen Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit mit sich bringen. Wird die Genehmigung erteilt, so gelten auch in diesen Fällen die Vorschriften unter II 1 bis 5. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Genehmigung auch von weitergehenden Vorschriften über die Arbeitszeit und die Pausen sowie von anderen Bedingungen abhängig machen.

IV. Für Walz- und Hammerwerke, welche von den unter II oder III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, findet die Bestimmung des § 138 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Arbeitsräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abteilung bilden.
2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist deren Beginn und Ende für jede Abteilung besonders in das Verzeichnis einzutragen.
3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichnis eine Angabe über die Pausen nicht enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Arbeit und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß darauf zu ersehen sein.
4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuierlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargiert wird.
5. Im übrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im einzelnen namhaft zu machenden Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II, 2 bestimmten Dauer eintreten.

V. In Metall-Walzwerken und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 wiedergibt.

In denjenigen Walz- und Hammerwerken, welche von den unter II oder III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, muß die Tafel außerdem die Bestimmungen unter II, III und IV enthalten.

Die Vorschrift im § 138 Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juni 1912 in Kraft und haben für 10 Jahre Gültigkeit.

---

e) Bestimmungen über das Halten und Anleiten von Lehrmädchen im Damenschneider-, Putzmacher- und Damenfrisiergewerbe.

Im Damenschneider-, Putzmacher- und Damenfrisierhandwerk ist das Anleiten von Lehrmädchen nur solchen (männlichen oder weiblichen) Personen gestattet, welche

1) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, ferner
2) mindestens 24 Jahre alt sind und
3) entweder die Meisterprüfung gemäß § 133 der Gewerbeordnung bestanden oder auf Antrag die Befugnis zur Lehrlingsanleitung von einer unteren Verwaltungsbehörde (Magistrat, Landrat) oder dem Regierungspräsidenten verliehen erhalten haben.

Spätestens 4 Wochen nach der Annahme eines Lehrmädchens ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen. Hierbei ist das von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrvertragsformular zu benutzen.

Jedes Lehrmädchen ist außerdem unter Einreichung des Lehrvertrages in 3facher Ausfertigung zur Lehrlingsrolle der Handwerkskammer zu Oppeln oder, falls die Lehrherrin (der Lehrherr) einer Innung angehört, zur Lehrlingsrolle dieser Innung anzumelden.

Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre; kürzere Lehrzeiten bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

Werden junge Mädchen nur zu dem Zwecke angenommen, ihnen einige für den Hausgebrauch wünschenswerte Kenntnisse in vorgenannten Gewerben zu übermitteln, so ist dies der Handwerkskammer unter Benutzung des von ihr herausgegebenen Formulars mitzuteilen.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß wer den selbständigen Betrieb eines stehendes Gewerbes anfängt, davon der Gemeindebehörde Anzeige zu machen hat.

Gleiwitz, den 22. Januar 1910. **Der Magistrat.**

C. Verschiedenes.

a) **Reichssüßstoffgesetz**, vom 7. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 252) (Auszug).

§ 1. Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- und Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2. Soweit nicht in den §§ 3 bis 5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten:

a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmittel bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen;

b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen;

c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats ist für die Herstellung oder die Einfuhr von Süßstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben.

Die Ermächtigung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und der Geschäftsbetrieb des Berechtigten unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen. Auch hat der Bundesrat in diesem Falle zu bestimmen, daß bei dem Verkaufe des Süßstoffs ein gewisser Preis nicht überschritten werden, sowie ob und unter welchen Bedingungen eine Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland erfolgen darf.

§ 4. Die Abgabe des gemäß § 3 hergestellten oder eingeführten Süßstoffes im Inland ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen.

Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen:

a) an Personen, welche den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen;

b) an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist;

c) an Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die an der Anstalt befindlichen Personen;

d) an die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuß mit Zucker versüßter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen.

Die Erlaubnis ist ferner nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süßstoffs zu den angegebenen Zwecken ausreichend überwacht werden kann.

§ 5. Die Apotheken dürfen Süßstoff außer an Personen, welche eine amtliche Erlaubnis (§ 4) besitzen, nur unter den vom Bundesrat festzustellenden Bedingungen abgeben.

Die im § 4 Absatz 2 zu b benannten Bezugsberechtigten dürfen den Süßstoff nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren verwenden und letztere nur an solche Abnehmer abgeben, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß diese Waren unter bestimmten Bezeichnungen und in bestimmten Verpackungen feilgehalten und abgegeben werden müssen.

Die zu c und d genannten Bezugsberechtigten dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt (zu c) oder des Orts (zu d) abgeben.

§ 7. Wer der Vorschrift des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 8. Der Strafe des § 7 Absatz 1 unterliegen auch diejenigen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 g vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben.

Ist in solchen Fällen den Umständen nach anzunehmen, daß der vorgefundene Süßstoff nicht verbotswidrig hergestellt oder eingeführt worden ist, so tritt statt der Strafe des § 7 Absatz 1 diejenige des Absatz 2 daselbst ein.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 (R.-G.-Bl. S. 919) außer Kraft.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 7. Juli 1902.

---

b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Erlaubnisschein für ausländische Hausierer, vom 24. Mai 1911.

Auf Grund des § 42 b Absatz 4 G.-O., der Ziffer 56 der A.-A. zur G.-O. und unter Bezugnahme auf Ziffer II A der zu § 56 der G.-O. erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 96 (R.-G.-Bl. S. 756) bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln was folgt:

§ 1. Ausländer, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

a) Waren feilbieten, oder

b) Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder

c) gewerblichen Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen, bedürfen eines von mir auszustellenden Erlaubnisscheines.

§ 2. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers zu richten, die sie mit gutachtlichem Berichte vorzulegen haben. Dabei ist insbesondere die Frage zu erörtern, ob ein Bedürfnis zur Ausübung des im § 1 genannten Gewerbes vorliegt.

§ 3. Die unerlaubte Ausübung der im § 1 bezeichneten Gewerbe ist nach § 148 Ziffer 5, die Nichtmitführung des Erlaubnisscheines nach § 149 Ziffer 1 Gew.-Ord. strafbar.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1911 in Kraft.

Oppeln, den 24. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

---

c) Polizeiverordnung, betr. Verkauf von Speiseeis usw. auf den Straßen, vom 14. August 1912.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Gleiwitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Speiseeis, gekühlte Genußmittel und kalte Getränke (z. B. Bier, Limonaden, Selter und andere Mineralwässer usw.) dürfen an Kinder unter 14 Jahren und an Schüler, welche als solche kenntlich sind, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zum Genuß auf der Stelle nicht verkauft werden.

§ 2. Personen, welche diese Genußmittel (§ 1) feilhalten, dürfen zur Ausübung ihres Gewerbes Spielplätze während der Dauer von Bewegungsspielen weder betreten, noch sich ihnen auf weniger als 200 m nähern. Ebenso ist ihnen verboten, zu diesem Zwecke sich den Schulgrundstücken während der Zeit von einer halben Stunde vor Beginn des Unterrichts bis eine halbe Stunde nach dessen Schluß auf weniger als 100 m zu nähern.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer ordnungsmäßigen Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 14. August 1912.

Die Polizeiverwaltung.

d) **Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Ausverkäufe,** vom 28. August 1913.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 499) und auf Grund der Ausführungsbestimmung vom 27. August 1909 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 197) ordne ich unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Oktober 1911 — I E. XV 1955 — (Amtsblatt S. 403/404) für den Regierungsbezirk Oppeln, nach Anhörung der Handelskammer und der Handwerkskammer in Oppeln, folgendes an:

a) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Ausverkauf aus folgenden Gründen veranstalten will:

Liquidation, Auseinandersetzung, Todesfall, Krankheit, Umzug, Umbau, Uebergabe, Auflösung oder Veränderung des Geschäftsbetriebes, Aufkauf fremder Waren

ist verpflichtet, bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes spätestens 2 Wochen vor Ankündigung des Ausverkaufes unter genauer Angabe seiner Adresse eine schriftliche, von dem Geschäftsinhaber oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Anzeige über den Grund des Ausverkaufes und den Zeitpunkt seines Beginnes einzureichen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis über Art und Menge der auszuverkaufenden Waren beizufügen, dessen Einsicht jedermann gestattet ist. Die Frist zur Einreichung der Anzeige oder des Verzeichnisses kann von der Ortspolizeibehörde erforderlichenfalls, insbesondere wenn die Waren dem Verderben ausgesetzt sind oder sonstwie Gefahr im Verzuge ist, bis auf 3 Tage verkürzt werden.

b. Saison- und Inventur-Ausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichrn Geschäftsverkehr üblich sind, sind von der Vorschrift zu a) ausgenommen; sie dürfen aber im Jahre nur zweimal, und zwar in der Zeit zwischen Anfang Januar und Ende Februar und zwischen Anfang Juli und Ende August stattfinden und dürfen jedesmal nicht länger als 2 Wochen dauern. Es dürfen also in jedem Jahre nur entweder 2 Saisonausverkäufe oder ein Saison- und ein Inventur-Ausverkauf stattfinden.

Besitzt eine Firma an demselben Orte mehrere Geschäfte (Hauptgeschäft und Zweiggeschäft oder mehrere Zweiggeschäfte) so muß die Art und Zeitdauer der Saison- und Inventur-Ausverkäufe für alle diese Geschäfte gleich sein.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder unrichtige Angaben bei ihrer Befolgung macht, wird nach § 10 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 499) mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 15. September d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 28. August 1913.

Der Regierungspräsident.

VI. Abschnitt.

Wasser-, Feld-, Forst- und Jagdpolizei.

A. Wasserpolizei.

a) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut,** vom 1. April 1881 (Erste Extrabeilage zu Stück 13 des Amtsblattes S. 91).*)

Zum Zwecke der Herstellung einer geregelten Vorflut wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung unter Bezugnahme auf § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirksrats erlassen:

1. Anwendung der Verordnung.

§ 1. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung beziehen sich sowohl

a) auf die natürlichen (Flüsse, Bäche), als auch

b) auf die künstlichen Wasserläufe (Gräben, Kanäle usw.), insoweit dieselben als Privatgewässer anzusehen und zur Beschaffung der Vorflut bestimmt sind, finden indessen nicht Anwendung auf Wasserläufe, welche der Verwaltung bezw. der Schau von Genossenschaften unterliegen oder welche durch besondere Polizeiverordnungen unter Schau gestellt worden sind.

2. Zuständige Polizeibehörde.

§ 2. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die Wasserläufe wird

a) in dem Bezirke der Landgemeinden und Gutsbezirke von dem Amtsvorsteher (§ 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872),

*) Anm.: Diese R.-P.-V. ist durch R.-P.-V. vom 25. August 1914 aufgehoben worden.

b) in dem Bezirke der Städte von der städtischen Polizeiverwaltung ausgeübt. Die Ausübung erfolgt insbesondere durch eine Schau der Wasserläufe.

a) Schaukommissionen.

Zur Sicherung einer zweckmäßigen Handhabung der Wasserpolizei ist auf die Bildung von Schaukommissionen und zwar:

a) auf dem Lande für jeden Amtsbezirk,
b) in den Städten für jede Stadtgemeinde

hinzuwirken, welche die Organe des Amtsvorstehers bezw. der städtischen Polizeiverwaltung sind.

Dieselben bestehen:

a) in den Amtsbezirken aus dem Amtsvorsteher bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und den zum Amtsbezirke gehörigen Guts- und Gemeindevorstehern bezw. deren Stellvertretern,
b) in den Städten aus Deputationen, welche nach § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zu bilden sind.

Je nach den örtlichen Verhältnissen bleibt es dem Amtsvorsteher überlassen, widerruflich in einzelnen Gemeinden die Funktionen der Schaukommission dem Gemeindevorsteher und den Schöffen als Unterkommissionen zu übertragen, oder für einzelne aneinanderstoßende Landgemeinden oder Gutsbezirke aus der Schaukommission des Amtsbszirks den Verhältnissen entsprechende Unterkommissionen zu bilden und in diesen den Vorsitz einem Mitgliede derselben widerruflich zu übertragen.

Die Mitglieder dieser Unterkommissionen bestehen aus den Vorstehern der zum Bezirk gehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke.

Zu jeder den Bezirk einer Landgemeinde mitumfassenden Unterkommission ist indessen mindestens noch ein Schöffe aus einer dabei beteiligten Landgemeinde als außerordentliches Mitglied zuzuziehen.

In jedem Falle ist der Amtsvorsteher befugt, zu den hiernach gebildeten Schaukommissionen die Zuziehung geeigneter Personen als Sachverständige zu bewirken oder zu verordnen.

In Fällen der Verhinderung des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters an der Uebernahme des Vorsitzes in der Schaukommission des Amtsbezirks wird damit von dem Amtsvorsteher ein Mitglied der Kommission beauftragt.

Die Bildung der Schaukommission in den Städten und die Bildung von Unterkommissionen in den Amtsbezirken ist bis zum Beginn des Monats Juni d. J., die Neuwahl der Deputationen in den Städten demnächst bis zum Beginn des Monats Mai desjenigen Jahres, in welchem eine anderweitige Zusammensetzung der Deputation (§ 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) erfolgen soll, die anderweitige Bildung von Unterkommissionen in den Amtsbezirken spätestens binnen 4 Wochen nach Auflösung der bisherigen Unterkommissionen zu bewirken.

Die Mitglieder der Schaukommissionen verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

3. Pflicht der Schaukommissionen.

§ 3. Die Schaukommissionen haben die Pflicht, für eine gehörige Räumung der unter ihre Aufsicht gestellten Wasserläufe, soweit dieselbe zum Zwecke einer guten Vorflut erforderlich ist, zu sorgen.

4. Zeit der Räumung.

§ 4. Die Räumung ist alljährlich in der Regel mindestens einmal, und zwar im allgemeinen in den Monaten März bis Oktober, vorzunehmen. Die Räumungstermine sind von den Polizeibehörden, welche dafür zu sorgen haben, daß die Räumungsarbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf festzusetzen.

Dieselben können auch außerordentliche Schauungen anordnen. Die Aufforderungen zu den Räumungen, sowie die Bekanntmachungen der Frist für Ausführung der Räumung erfolgen namens der Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise.

5. Verfahren der Schaukommissionen.

§ 5. Sobald die Frist zur Räumung abgelaufen ist, haben die Schaukommissionen für die in ihren Bezirk fallenden Wasserläufe die Schauungen vorzunehmen.

Die Schautermine sind zeitig festzustellen und für den ganzen Bezirk in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Schaubezirke bildet oder Feldmarken berührt, in welchen Grundstücke verschiedener Schaubezirke im Gemenge liegen, treten die betreffenden Schaukommissionen zur gemeinschaftlichen Schau zusammen, wobei der an Lebensjahren älteste Kommissionsvorsitzende die Leitung der Verhandlung übernimmt, sofern nicht der Kreisausschuß einen anderen Amtsvorsteher mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt.

Ueber den Befund sind von den Kommissionen Protokolle aufzunehmen.

Auf Grund der Protokolle hat die Ortspolizeibehörde in den geeigneten Fällen die Bestrafung der wahrgenommenen Uebertretungen im Wege der vorläufigen Straffestsetzung (Ges. vom 23. 4. 1883) oder durch Anzeige bei dem Amtsanwalte zu veranlassen, unter allen Umständen aber die Abstellung der vorgefundenen Mängel gegen die Verpflichteten auf dem gesetzlichen Wege auf Kosten der Säumigen herbeizuführen.

6. Befugnis der Schaukommissionen zum Betreten der Ufer.

§ 6. Den Mitgliedern der Schaukommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist zur Ausübung der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung obliegenden Schau jederzeit ein freier Gang auf beiden Ufern zu gestatten.

7. Pflichten der Stauwerksbesitzer.

§ 7. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner auf Verlangen der Schaukommission gehalten, während der Räumung, und zwar binnen der von der Ortspolizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Zeit, die sämtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen oder zuzusetzen, je nachdem die Räumung oberhalb oder unterhalb des Stauwerkes geschehen soll.

Das Zusetzen darf indessen nur solange gefordert werden, als durch den Rückstau nicht eine Ueberschwemmung oder Versumpfung von Grundstücken veranlaßt wird; die Anordnung, die Schützen zuzusetzen, ist in jedem Falle auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken.

8. Verhütung der Hindernisse der Vorflut.

a) Freier Durchflußraum unter den Brücken.

§ 8. Der freie Durchflußraum in den Oeffnungen der Brücken nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß dem Profile des Bettes entsprechen.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken darnach eingerichtet werden.

b) Waschbänke.

§ 9. Waschbänke sollen künftig in der Regel nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt oder über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, so daß kein fester Bauteil in das Wasserbett trifft oder weniger als 70 cm über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

c) Fischhälter, Aufstauwerke, Stege usw.

§ 10. Die Anlegung von Fischhältern, Aufstauwerken, Stegen und Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Wasserbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch die Vorflut gehindert wird.

Verboten ist es, Tierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen oder Spülen in einen Wasserlauf zu hängen oder krepiertes Vieh oder lebende Tiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

d) Röten von Flachs.

Das Röten von Flachs und Hanf in den Wasserläufen (nicht geschlossenen Gewässern) ist verboten und nur insoweit gestattet, als es mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksrats zugelassen worden. (§ 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874.)

e) Verunreinigung der Gewässer.

§ 11. [Aufgehoben laut Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 1. November 1888. (Amtsbl. S. 328.)]

f) Einwerfen von Steinen usw.

§ 12. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die Flußbetten muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behufe einer Anlage am Ufer notwendig ist und daraus nach dem Urteile der Polizeibehörde kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 11 bezeichneten Uebelstände entsteht.

g) Einkarren von Sand usw.

§ 13. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde behufs der Anlage von Wiesen oder zu ähnlichen Zwecken (das s. g. Wiesenbrechen oder Sandflößen) ist allgemein untersagt und darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde des Orts ausgeführt werden.

9. Strafbestimmungen.

§ 14. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 13 dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mk., welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft zu substituieren ist, bestraft. Die Herstellung des polizeilich notwendigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt daneben vorbehalten.

Oppeln, den 1. April 1881.

Der Regierungspräsident.

---

b) Instruktion zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 1. April 1881 über die Herstellung einer geregelten Vorflut vom 1. April 1881 (Amtsbl. S. 93).*)

Zu § 1. Die Polizeiverordnung vom 1. April d. J. über die Herstellung einer geregelten Vorflut findet Anwendung auf alle zur Beschaffung der Vorflut bestimmten Privatgewässer. Hierhin gehören insbesondere auch Mühlgräben, insoweit dieselben, namentlich in ihrem Laufe unterhalb der Mühle, der Vorflut dienen.

Da die Polizeiverordnung behufs Herstellung einer geordneten Vorflut eine Unterstützung der mit der Ausübung der Wasserpolizei betrauten Behörden durch Schaukommissionen vorschreibt, so findet dieselbe keine Anwendung

a) zunächst auf Gewässer, welche ohnehin einer solchen Schau unterliegen, wie dieses der Fall ist bei Gewässern, welche unter der Verwaltung von Genossenschaften stehen; — Genossenschaften dieser Art werden voraussichtlich in großer Zahl infolge des Gesetzes vom 23. Februar d. J., betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den notleidenden Teilen Oberschlesiens gebildet werden, —

b) sodann auf Gewässer, für welche die Schau durch besondere Polizeiverordnungen vorgeschrieben wird.

Es liegt in der Absicht, besondere Polizeiverordnungen dieser Art für die größeren Privatflüsse Oberschlesiens zu erlassen.

Solange indessen die Beaufsichtigung und Unterhaltung solcher Gewässer zu a und b weder durch die Bildung von Genossenschaften, noch durch besondere Polizeiverordnungen gesichert ist, findet die gegenwärtige Polizeiverordnung auch auf diese Anwendung.

Zu § 2. Die Schaukommissionen sind die Organe auf dem Lande des Amtsvorstehers, in den Städten der städtischen Polizeiverwaltung und verpflichtet, diese Behörden nach deren Anweisungen, im übrigen nach bestem Wissen und unter pflichtmäßiger Prüfung des Bedürfnisses zu unterstützen.

Als Organe der Ortspolizeibehörden sind die Schaukommissionen auch der allgemeinen Aufsicht des Landrats des Kreises untergeordnet (§ 77 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), welcher über die Ausführung dieser Verordnung zu wachen hat und welchem es überlassen bleibt, in einzelnen Fällen selbst an der Schau der Wasserläufe teilzunehmen.

Bei Gewässern, welche das Gebiet mehrerer Schaubezirke berühren, wird es im allgemeinen im Interesse der Gewinnung einer dem Bedürfnisse jener Bezirke entsprechenden Vorflut und eines möglichst einheitlichen Vorgehens erforderlich sein, die Regulierung des unteren Flußlaufes nach den Verhältnissen des oberhalb gelegenen Flußgebiets bezw. bei einem Grenzflusse die Regulierung nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der an das Gewässer stoßenden Bezirke vorzunehmen.

Die Vorsitzenden der Schaukommission haben daher die Pflicht, sich bezüglich der Räumung der Gewässer mit den Schaukommissionen der benachbarten Bezirke in beständiger Verbindung zu halten.

Zu § 3. Der Gegenstand der — mit Hilfe der Schaukommissionen geübten — polizeilichen Anordnung im Sinne dieser Polizeiverordnung bildet nur die Räumung der Wasserläufe, insoweit dieselbe gesetzlich gefordert werden darf. Die Unterhaltung des Ufers kann auf polizeilichem Wege im allgemeinen nicht, im einzelnen Falle nur insofern beansprucht werden, als jene Unterhaltung notwendig erscheint, die Vorflut herzustellen, zu erhalten und ihre Beeinträchtigung durch den natürlichen Verfall des Fluß- oder Grabenbettes zu verhindern. (§ 10 des Vorflutedikts vom 15. November 1811.)

Der wesentliche Zweck der Räumung ist nicht die Rücksicht, das Wasser einem tieferliegenden Grundstücke besser und schneller zuzuführen, sondern die Rücksicht, dasselbe von einem Grundstücke zu entfernen.

Die vom Gesetze geforderte Räumung begreift in sich die Wiederherstellung des für die natürliche Vorflut notwendigen ursprünglichen Profils der Wasserläufe, soweit dazu eine Verpflichtung vorhanden ist, insbesondere die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Wasserbette wie an den Ufern befindlichen Gegenstände, als namentlich hineingefallenes Holz, Laub, Steine, Erde, Schlamm, aufgewachsenes Gras und Wasser-

*) Anm.: Diese Instruktion ist durch R.-P.-V. vom 25. August 1914 aufgehoben worden.

pflanzen aller Art, ferner die Abholzung der der Vorflut hinderlichen Bäume und Sträucher, die Absteckung von Uferanwüchsen usw.

Flußregulierungen, d. h. Verbreiterungen, Vertiefungen, Umlegungen und Durchstiche des Flußbettes, welche eine Umänderung seiner natürlichen Verhältnisse herbeiführen, gehören nicht mehr zur Räumung. Verpflichtet zur Räumung sind im allgemeinen, abgesehen von den Fällen, in welchen jemanden infolge besonderen Rechtstitels (eines Vertrages, Vergleiches, Erkenntnisses, der Verjährung), jene Verbindlichkeit obliegt, bezüglich der Flüsse die Uferbesitzer, bezüglich der Gräben diejenigen Besitzer, über deren Grundstücke die Gräben laufen. (§ 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, § 100 I 8 A. L.-R.)

Zu § 4. Die Zeit für die Räumung ist so zu wählen, daß letztere mit möglichst wenigen Beschädigungen der Aecker und Wiesen bewirkt wird; kann die Räumung nicht schon im Frühjahr erfolgen, so wird sie auf Wiesen möglichst nach der Heuernte vorzunehmen sein. Die durch die Räumung wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig und zwar in solcher Entfernung vom Uferrande auszuwerfen, daß sie nicht in das Gewässer zurückgleiten können. Ist die Aufräumung nur in der einen Hälfte des Gewässers, der Breite nach gerechnet, erforderlich, so sind dieselben auf das Ufer an der Seite des Grabens zu werfen, an welcher die Aufräumung geschieht.

Die Uferbesitzer haben die ausgeworfenen Gegenstände, soweit sie nicht zur Befestigung des Ufers gebraucht werden, binnen einer von der Schaukommission festzusetzenden Frist nach der Räumung gleichmäßig auszubreiten bezw. einzuebnen oder zu entfernen.

Zu § 5. In den Schauterminen steht es den Räumungspflichtigen frei, persönlich anwesend zu sein oder durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen.

In den von den Schaukommissionen aufgenommenen Protokollen sind die vorgefundenen Mängel der Räumung zu bezeichnen und die zur Beseitigung derselben erforderlichen Arbeiten zu bezeichnen. Ist durch sachverständiges Gutachten das dem notwendigen Umfange der Räumung entsprechende Profil des Wasserlaufes festgestellt, so haben die Schaukommissionen dieses Profil als Anhaltspunkt für ihre Prüfungen und Anordnungen zu nehmen, im übrigen nach pflichtmäßigem Ermessen das zur Verschaffung der Vorflut Nötige zu bestimmen. Die von den Schaukommissionen aufgenommenen Protokolle sind alsbald dem zuständigen Amtsvorsteher einzureichen. Auf Grund der Protokolle hat die Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des § 5 der Verordnung zu verfahren, eventuell die Beseitigung der vorgefundenen Mängel nach Maßgabe des [§ 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883] herbeizuführen.

Ordnet die Ortspolizeibehörde die Ausführung von Arbeiten an, so hat dieselbe zunächst durch Festsetzung einer Nachschau oder in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob die angeordneten Arbeiten ausgeführt sind, und darnach eventuell die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

Entsteht über die Verpflichtung zur Räumung unter den Beteiligten Streit, so entscheidet hierüber der Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren endgültig.

Zu § 6. Daß den Mitgliedern der Schaukommissionen behufs Ausübung der ihnen obliegenden Schau das freie Betreten der Ufer der Wasserläufe zu gestatten ist, bedarf einer Begründung nicht.

Es ist deshalb das Ufer soweit, als jener Zweck es erfordert, von Bäumen, Sträuchern usw. freizuhalten.

Da das Freihalten des Ufers von Bäumen, Sträuchern usw. schon unter die Räumung fallen kann, so werden die Schaukommissionen auch zu bestimmen haben, ob und in welcher Ausdehnung die Ufer von Sträuchern usw. freizuhalten sind, damit der Ablauf des Wassers nicht gestört, auch die Besichtigung des Wasserlaufes und dessen Räumung nicht gehindert werde. Der Umfang, in welchem jene Freihaltung zu bestimmen, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen, im allgemeinen aber nicht über die Breite eines Meters — an jedem Ufer — hinaus zu fordern sein.

Zu §§ 8 bis 13. Die §§ 8 bis 13 enthalten Bestimmungen, welche die Beeinträchtigung der Vorflut verhüten bezw. den durch die Räumung bewirkten freien Abfluß des Wassers sichern sollen. Dieselben ergeben sich zum Teile aus der Pflicht zur Beschaffung und Erhaltung der Vorflut, im übrigen enthalten sie die Bestimmungen des bestehenden Rechts, welche ihrer größeren Wirksamkeit wegen unter die Strafen dieser Verordnung gestellt worden sind.

Es mag hier noch die allgemeine Bemerkung ihre Stelle finden, daß gegen die positiven Beschränkungen, welche aus polizeilichen Gründen dem Uferbesitzer im Interesse der Vorflut auferlegt worden sind, namentlich in betreff der Anfüllung des Flußbettes mit Erde, Steinen und anderen Materialien usw., eine Verjährung nicht stattfinden kann.

Wo die Polizeibehörden die Genehmigung zu einer der Vorflut nachteiligen Anlage zu erteilen haben (§ 13), werden dieselben sich auf ein von dem Unternehmer beizubringendes zuverlässiges sachverständiges Gutachten zu stützen haben.

Schlußbemerkung.

Den Herren Landräten und den Ortspolizeibehörden wird es ein Gegenstand besonderer Pflicht sein, sofort mit der Ausführung dieser Polizeiverordnung vorzugehen und auf deren Befolgung wie überhaupt auf die Handhabung einer sorgsamen Vorflutpolizei ihr stetes Augenmerk zu richten.

Oppeln, den 1. April 1881.

Der Regierungspräsident.

c) **Preußisches Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren** vom 16. August 1905 (G.-S. S. 342).

§ 1. Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen soll, festgestellt.

In diesem Gebiete dürfen nicht ohne Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden. Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe.

In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des Ueberschwemmungsgebietes und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Ueberschwemmungsgebiets oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden.

Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichenfalls unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist durch die Kreisblätter und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung in den Kreisblättern zu bemessenden Frist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

Nach Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten beschließt der Provinzialrat. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten zu.

Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung des Verzeichnisses für jeden Wasserlauf durch den Oberpräsidenten. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, an die Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß.

§ 3. Zuständig für die Genehmigung (§ 1) ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde den Meliorationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im Ueberschwemmungsgebiete schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören.

Zu diesem Zwecke kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 4. Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn:

1. die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr wie bisher erschwert wird;
2. die durch die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden.

§ 5. Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Durchführung der im § 1 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Regierungspräsident, bei anderen Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 6. Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde (§ 3) findet innerhalb der Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Wo eine besondere Strombau- und Strompolizeiverwaltung besteht, steht auch ihr die Beschwerde zu. Der Beschluß ist ihr zuzustellen.

§ 7. Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirks (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen, bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze Ueberschwemmungsgebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen.

Der Beschluß kann durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 8. Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe (§ 2) ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde, bei schiffbaren Wasserläufen von der Strombauverwaltungsbehörde zugelassen wird.

Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9. Der Regierungspräsident und, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen zur Verhütung von Hochwassergefahr Polizeiverordnungen erlassen, wonach

A. von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht werden:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe;
2. das Bepflanzen solcher hochwasserfreien Ufergrundstücke, welche der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern;

B. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, befugt ist, zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe;
2. die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung u. dgl.;
3. bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken;

C. auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Hochwasserabflußgebiet eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

In den Fällen A 2 und B 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Polizeiverordnung zu bezeichnen.

In der Provinz Hannover hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die nach den Bestimmungen unter A, B und C erforderlichen Entscheidungen in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor zu treffen. Den Stadtkreisen stehen gleich die im § 27 Absatz 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G.-S. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Absatz 2 ausgenommen sind.

Vor Erlaß der Polizeiverordnungen soll der Entwurf in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Ausführung, Veränderung oder Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ohne solche Genehmigung ausführt, verändert oder beseitigt oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen

härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer dem Verbote des § 8 Absatz 1 oder den auf Grund dieses Gesetzes von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen oder einem auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 12. Die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 treten sofort in Kraft. Im übrigen erlangt das Gesetz für jedes Ueberschwemmungsgebiet mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekannt gemacht ist, Geltung.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die für die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet.

Der Abschluß der Verzeichnisse der Wasserläufe (§ 2) in jeder Provinz wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht.

Mit diesem Zeitpunkte treten auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden sind, die von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54), außer Kraft.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet;
2. auf das Land Hadeln;
3. auf das Fürstentum Ostfriesland;
4. auf den zum Herzogtum Arenberg-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg;
5. auf die Schleswig-Holsteinschen Marschdistrikte, insoweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 Platz greifen.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 16. August 1905.

---

d) Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung des Regierungspräsidenten für den Klodnitzkanal, vom 15. Juni 1900. (Extrabeilage zu Stück 25 des Amtsbl.)*)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Klodnitzkanal in seiner ganzen Ausdehnung von der Gleiwitzer Hütte bis zur Mündung in die Oder nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen.

Abschnitt I.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung sowie Bemannung.

§ 1. (Länge und Breite der Fahrzeuge.) Für die Schiffsgefäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zulässig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet.

Als größte zulässige Abmessungen werden festgesetzt eine Länge von der Vorder- bis zur Hinterkaffe von 34,5 m, eine Breite von 3,95 m. Die Ladung darf die vorstehend angegebenen Maße nicht überschreiten.

§ 2. (Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.) Die zulässige Höhe des Schiffsrumpfes (Kaffe) und der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken bestimmt, sie darf bei normalem Wasserstand höchstens 2,9 m betragen. Auch lose auf dem Fahrzeuge liegende Gegenstände dürfen die genannte Höhe nicht überschreiten.

Ein beladenes Fahrzeug muß mindestens 25 cm Bordhöhe haben, wenn es nicht durch Verdeck oder in sonst geeigneter Weise gegen den Wellenschlag geschützt ist. In dem Falle darf die Bordhöhe 5 cm weniger betragen.

Als größte Tauchtiefe darf das Maß von 1,4 m in keinem Falle überschritten werden. Bei besonders niedrigen Wasserständen, bei Ausbesserung von Bauwerken usw. entscheidet das pflichtgemäße Ermessen des zuständigen Schleusenmeisters darüber, ob diese Tauchtiefe zulässig ist. Ein jeder Schiffer ist solchenfalls verbunden, bis zu der erlaubten Ladungstiefe unweigerlich abzuleichtern, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird. Die zur Ableichterung gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet, und es wird dem Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über das Vorhandensein und die Zahl der Leichterschiffe ausgehändigt.

Lastfahrzeuge von mehr als 25 Tonnen Tragfähigkeit haben in äußerlich erkennbarer Weise auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten ein 15 cm breites Tiefgangsmaß in Dezimeterteilung unverrückbar in der Art anzubringen, daß der wirkliche Tiefgang des Fahrzeugs daran abgelesen werden kann. Das Tiefgangsmaß muß von der Eintauchungs-

*) Anm. Die Strompolizei ist durch Bek. vom 2. Februar 1899 (Amtsbl. S. 42) dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz übertragen.

linie des unbeladenen Schiffes bis 10 cm über die höchste zulässige Eintauchung des vollbeladenen Schiffes reichen. Die Maßeinteilung erfolgt von unten nach oben mit Null am tiefsten Punkte des Schiffbodens beginnend. Die ungeraden Dezimeter sind schwarz, die geraden Dezimeter weiß zu bezeichnen.

In jedem weißen Dezimeterfelde ist das vorhergehende ungerade Dezimeter mit arabischen schwarzen Zahlen von mindestens 4 cm Höhe zu vermerken.

Eine Unterteilung der einzelnen Dezimeter mit Teilstreifen von 2 cm Höhe ist nur auf einem seitlichen Drittel des Tiefgangsmaßes durchzuführen.

Zu beiden Seiten des Tiefgangsmaßes ist zur Abhebung von der Farbe des Schiffes ein mindestens 2 cm breiter, weißer Streifen anzubringen.

§ 3. (Steuerbelastung.) Das Belasten der Steuer mit Steinen ist verboten. Die zur Belastung dienenden Gewichte müssen derart befestigt sein, daß deren Herabfallen unbedingt verhindert ist.

§ 4. (Bezeichnung der Fahrzeuge.) Auf jedem Lastfahrzeuge von mehr als 25 Tonnen Tragfähigkeit, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Königlichen Wasserbauverwaltung, müssen an beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde in deutlicher Schrift der Vor- und Zuname des Schiffseigentümers, sowie dessen Wohnort angegeben sein. Bei Fahrzeugen, welche eine Kajüte tragen, sind diese Angaben auf den Seitenwänden der Kajüte anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne Kajüte müssen über dem Riesbord Tafeln zur Aufnahme der Inschrift befestigt werden.

Hinsichtlich der weiteren Bezeichnung der Fahrzeuge wird auf die hierfür maßgeblichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften verwiesen.

§ 5. (Beleuchtung der Fahrzeuge.) Lastschiffe müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine hellbrennende Laterne mit weißem Lichte in solcher Höhe über dem Schiffsrumpfe führen, daß es von allen Seiten sichtbar ist.

§ 6. (Ladung von Spiritus, Mineralölen und Sprengstoffen.) Wird Spiritus in besonderen Fahrzeugen oder mit anderen Gütern zusammengeladen befördert, so hat der Schiffer die von der Schiffahrtspolizeibehörde jeweils anzuordnenden Sicherungsvorschriften zu beachten. Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Kanale und den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit Spiritus beladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit Spiritus beladene Fahrzeuge anlegen oder die Spiritusladung löschen oder lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajüträumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf ihnen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten in gleicher Weise für Mineralöle.

Für die Beförderung von Sprengstoffen auf dem Kanal gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 14. 9. 1905.

Hinsichtlich der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und Giftstoffen gelten die Bestimmungen des Regulativs vom 5. Januar 1840 — Amtsbl. S. 61.

§ 7. (Bemannung). Die Fahrzeuge von mehr als 25 t Tragfähigkeit müssen, gleichviel, ob sie leer oder beladen sind, während der Fahrt mit wenigstens 2 erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine an Deck im Vorderteile des Fahrzeuges, die andere am Steuer aufzuhalten hat. Für Fahrzeuge, die lediglich durch Menschen getreidelt werden, können mit Genehmigung des Wasserbauinspektors in Gleiwitz Ausnahmen zugelassen werden. Die Treidler werden bei Fortbewegung des Fahrzeuges durch Pferde zur Bemannung nicht gerechnet.

Kein auf dem Kanal nebst Zubehör befindliches Luftfahrzeug darf, solange es nicht eingefroren ist, ohne ständige Aufsicht sein, selbst wenn es fest angebunden ist.

Wegen der Dienst- und Arbeitsbücher der Schiffsmannschaft bewendet es bei den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 8. Juli 1856 — Amtsblatt Oppeln S. 352 — sowie der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 107 ff.

Abschnitt II.

Vorschriften über die Gebührenerhebung.

§ 8. (Hebungsstellen, Abfertigungszeiten.) Zur Erhebung der tarifmäßig zu entrichtenden Schleusengefälle, Platz- und Niederlagegelder sind ausschließlich das Hauptsteueramt zu Gleiwitz, der Königliche Kanalzollerheber auf Schleuse 1 und der Schleusenmeister auf Schleuse 8 befugt.

Die Abfertigung der Steuerpflichtigen erfolgt vom 1. März bis einschließlich September vormittags von 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr. In dringenden Fällen erfolgt die Abfertigung ausnahmsweise auch außer der bestimmten Zeit.

§ 9. (Abfertigung beim Beginn der Fahrt.) Der Schiffsführer ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt in den Kanal bei der nächstgelegenen Hebestelle die Anzahl der Schiffe,

deren Ladung nach Gattung und Menge der aufgenommenen Waren und diejenigen Schleusen nach ihrer Nummer schriftlich oder mündlich anzumelden, bei welchen seine Fahrt beginnt und endigt.

Wird Anspruch auf Entrichtung der im Tarif bewilligten ermäßigten Abgabensätze erhoben, so ist durch Vorzeigung des Meßbriefes und der Ladungspapiere die Tragfähigkeit des Fahrzeugs und die Gattung der geladenen Güter nachzuweisen.

Auf Grund seiner Anmeldung erhält der Schiffsführer gegen sofortige Entrichtung der tarifmäßigen Schleusengefälle über jedes geführte Schiff eine Quittung.

§ 10. (Abfertigung während der Fahrt.) Diese Quittung (§ 9) dient zugleich als Schleusenpaß und ist bei jeder Schleuse dem Schleusenmeister vorzuzeigen, der erst nach Vorlagevermerk die Durchschleusung vornehmen darf. Quittungen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausstellung ausgenutzt sind, verlieren ihre Gültigkeit, die gezahlten Gebühren werden nicht erstattet.

Die Quittung ist den Kanalaufsichtsbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

Wird nach Aushändigung der Quittung während der Fahrt von leeren Fahrzeugen Ladung oder von beladenen Fahrzeugen Beiladung eingenommen oder die Ladung vor Erreichung des angegebenen Bestimmungsortes ganz oder teilweise gelöscht, so sind die Abweichungen von der ersten Anmeldung bei der nächsten Schleuse anzuzeigen und von dem Schleusenmeister auf der Quittung zu vermerken. Eine etwa dadurch bedingte Nachzahlung an Schleusengeldern ist bei der nächstgelegenen Hebestelle zu leisten und die darüber erteilte Quittung vor der Durchfahrt durch die letzte zu durchfahrende Schleuse dem Schleusenmeister vorzulegen.

Anträge auf Rückerstattung bereits gezahlter Schleusengelder sind bei derjenigen Hebestelle anzubringen, bei welcher die Zahlung stattgefunden hat.

Abschnitt III.

Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen und Stilleliegen im Fahrwasser.

§ 11. (Anlegen.) Das Anlegen von Fahrzeugen zum vorübergehenden Stilleliegen ist an jeder nicht verbotenen Uferstelle gestattet, wenn dadurch die Schiffahrt und das Treideln nicht behindert werden.

Schiffe, welche bei Schleuse 1 talwärts kommen, sind gehalten, in die freie Oder zu fahren, es sei denn, daß der bevorstehende Eintritt des Winters es für den Schiffer gewagt erscheinen läßt, abzuschwimmen.

Die Schiffsgefäße müssen dem Ufer möglichst nahe und gestreckt, d. h. hintereinander anlegen.

Die Mannschaft am Ufer liegender Fahrzeuge ist verpflichtet, die Treidelleinen vorbeifahrender Fahrzeuge ohne Zeitverlust überzuholen.

§ 12. (Ein- und Ausladen.) Das Anlegen zum Laden und Löschen und das Laden und Löschen selbst darf ohne weitere Erlaubnis nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind. Jede Versperrung des Treidelweges ist dabei untersagt.

Die Erlaubnis, an anderen als den bezeichneten Plätzen zu löschen oder zu laden, ist von dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz einzuholen, welcher gleichzeitig die in jedem einzelnen Falle dafür geltenden Bedingungen festzusetzen hat.

Beim Anlegen der Fahrzeuge an das Kanalufer und beim Ein- und Ausladen müssen Laufbretter von Bord nach dem Ufer gelegt werden.

§ 13. (Ueberwintern.) Das Ueberwintern von Schiffsgefäßen darf nur an bestimmten Stellen mit besonderer Genehmigung des Wasserbauinspektors und unter den von diesem vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden.

§ 14. (Befestigung angelegter Fahrzeuge.) Angelegte Schiffsgefäße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren oder Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge beschädigen können.

Die Befestigung an Bäumen, Brücken, Schleusen oder sonstigen zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Zum Festlegen sind entweder die am Ufer vorhandenen Befestigungspfähle und Steine, oder solche Pfähle zu benutzen, welche am Rande des Banketts auf der Landseite einzuschlagen sind.

Niemals dürfen zum Zwecke des Festlegens Anker in die Ufer eingelegt werden. Das Ankern im Kanal ist verboten.

Abschnitt IV.

Verhalten während der Fahrt.

§ 15. (Segeln.) Das Segeln auf dem Kanale ist für alle Fahrzeuge untersagt.

§ 16. (Treideln.) In der Regel darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Das Betreten der zum Treideln nicht bestimmten Böschungen der Dämme und Borde ist verboten.

Der Betrieb des Treidelns ist gestattet, soweit der Leinpfad und die Treidelbrücken für diesen Betrieb eingerichtet sind.

Die Pferde müssen auch in den Ruhepausen ständig unter Aufsicht sein. Etwaige Futterstellen auf Kanalgebiet sind unverzüglich von Heu- und Strohresten zu reinigen. Für allen Schaden, welchen die Pferde anrichten, ist lediglich der Schiffsführer verantwortlich.

Die Treidelleine muß dauerhaft und fest, der Treidelbaum hinreichend hoch und stark sein.

Mindestens 40 m vor jeder Schleuse ist die Leine abzuwerfen, die Pferde sind in genügender Entfernung um die Kammer herumzuführen.

§ 17. (Schleppen durch Dampfer.) Das Schleppen der Kähne durch Dampfer mit höchstens 2 im Anhang ist gestattet, dabei darf die Fahrgeschwindigkeit 3,5 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 18. (Begegnen von Fahrzeugen.) Schiffe weichen untereinander in der Regel nach rechts aus. Ist dies wegen unzureichender Breite des Kanals nicht möglich, so hat das aufwärts kommende Schiff an der vom Schleusenmeister zu bestimmenden Stelle solange zu halten, bis das abwärts kommende vorbeigefahren ist.

Begegnen sich zwei getreidelte Fahrzeuge, so müssen die von unten heraufkommenden ihre Leinen senken und die herabkommenden darüber fahren lassen.

§ 19. (Nebeneinanderfahren.) Das Nebeneinanderfahren oder Kuppeln von Fahrzeugen ist untersagt.

§ 20. (Querlegen überstehender Gegenstände.) Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen ist auf Lastfahrzeugen das Querlegen von überstehenden Gegenständen, wie Ruder, Staken, Breitern, Stangen und dgl., sowie das Heraushängen von Ankern während der Fahrt verboten.

Abschnitt V.

Verhalten bei den Schleusen und Brücken.

§ 21. (Zeit des Durchschleusens.) Das Durchschleusen wird in der Regel nur am Tage in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bewirkt. Wenn nach langanhaltendem niedrigem Wasserstande im Kanal oder in der Oder plötzlich Hochwasser eintritt oder bald zu erwarten steht, so kann jeder zu Tal fahrende Schiffer das Durchschleusen seines Fahrzeuges auch bei Nacht verlangen. Sollten hierbei nicht sofort zu beseitigende Unordnungen entstehen, so ist der Schleusenmeister befugt, das nächtliche Schleusen sofort einzustellen.

Das Durchschleusen ist an Sonn- und Festtagen von 9 Uhr bis 12 Uhr vormittags verboten; Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Wasserbauinspektors in Gleiwitz in Fällen dringender Not zulässig.

§ 22. (Schleusenrang.) Beim Durchschleusen und bei Benutzung der Kanalanlagen entscheidet im allgemeinen die Reihenfolge, in welcher die Fahrzeuge angekommen sind.

Fahrzeuge, welche wegen zu großen Tiefgangs vom Durchschleusen ausgeschlossen sind, müssen den nachfolgenden Fahrzeugen Platz machen.

Nähern sich Fahrzeuge, welche vom Oberwasser in das Unterwasser und umgekehrt geschleust sein wollen, einer Schleuse gleichzeitig, so müssen sie so lange warten, bis sie mit derselben Schleusenfüllung durchgeschleust werden können.

Handkähne und ähnliche Fahrzeuge dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachteil für den übrigen Verkehr geschehen kann.

§ 23. (Vorschleuserecht.) Ein Vorschleuserecht steht ausnahmsweise folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

1. Fahrzeugen jeder Art der Königlichen Wasserbauverwaltung, Kähnen, welche zu Bauten dieser Verwaltung bestimmte Baustoffe oder Geräte befördern, und Floßhölzern, welche zu solchen Bauten bestimmt sind.
2. Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen besteht.
3. Durch Dampfer geschleppten und mit Pferden getreidelten Fahrzeugen vor anderen von Menschen bewegten Fahrzeugen, sofern dem Schleusenmeister der Nachweis erbracht wird, daß auf der Strecke von wenigstens 5 km vor der Schleuse, oder, falls die Schleuse weniger als 5 km von dem Anfangspunkt des Kanals gelegen ist, von diesem Anfangspunkt ab bereits ausschließlich Treidelpferde benutzt sind.

§ 24. (Annäherung an die Schleusen.) Die Annäherung der Schiffsgefäße an die Schleusen muß langsam geschehen. Vor der Einfahrt in die Schleusen sind die Fahrzeuge darauf zu untersuchen, daß sie von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als Rudern, Staken, Stangen, Anker u. dgl. befreit sind. Bei Fahrzeugen, welche mit dem Steuerruder so lang sind, daß zwischen den Stemmtoren nicht ein Spielraum von mindestens 60 cm verbleiben würde, müssen die Steuer vor dem Eingange in die Schleuse abgenommen werden.

Fahrzeuge von zu großen Abmessungen oder mit zu großem Tiefgang werden von der Durchschleusung zurückgewiesen, ebenso hölzerne Schiffe mit über die Oberfläche der Bordwände vorstehenden Eisenteilen, wie eisernen Streichleisten, Köpfen von Schraubenbolzen u. dgl. Dasselbe gilt von eisernen Schiffen, welche keine hölzernen Streichleisten haben.

§ 25. (Verhalten beim Durchschleusen.) Die Durchschleusung hat nur unter Leitung des Schleusenmeisters zu erfolgen, und ohne dessen Erlaubnis dürfen Schiffsgefäße sich den Schleusentoren nicht auf weniger als 35 m nähern. Die Schiffsführer müssen andererseits der Aufforderung der Schleusenmeister, in die Schleuse zu ziehen, unverzüglich nachkommen, widrigenfalls sie ihren Schleusenrang verlieren.

Der Schiffer und seine Leute sind verbunden, in Unterstützung des Schleusenmeisters die zur Durchschleusung erforderlichen Arbeiten, Oeffnen und Schließen der Torschützen und Schleusentore, nach dessen näherer Anweisung zu verrichten.

Jedes starke Anstoßen an die Tore und Kammerwände ist zu vermeiden. Zu diesem Zwecke sind die Fahrzeuge während des Durchschleusens mittels Tauen, Ziehleinen oder dergleichen gehörig festzuhalten.

Auf jedem Fahrzeuge sind mehrere Fender bereit zu halten und gegebenenfalls rechtzeitig zwischen Fahrzeug und Wand herabzulassen.

Das Einsetzen eisenbeschlagener Ruder, Stangen oder dergleichen in die Wände und Tore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten.

§ 26. (Durchfahren der Brücken.) Die Annäherung der Fahrzeuge an die Brücken und Sperrschleusen und die Durchfahrt durch diese muß langsam erfolgen. Bei der Durchfahrt dürfen Anker und Kette nicht schleifen.

In der Durchfahrt der Brücken und auf Fahrzeuglänge oberhalb und unterhalb dürfen Fahrzeuge nicht aneinander vorbeifahren. Das später ankommende Fahrzeug muß vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden abwarten; bei gleichzeitiger Ankunft hat das talwärts fahrende vor dem bergwärts fahrenden den Vorzug.

Das Festklemmen in den Brücken, das Einsetzen eisenbeschlagener Ruder und Stangen in deren massive oder hölzerne Teile, überhaupt jede Beschädigung der Brücken und jede Berührung ihres Ueberbaues durch Fahrzeug, Ladung oder andere Gegenstände, sowie jede Verunreinigung des Ueberbaues ist verboten.

Abschnitt VI.

Flößerei.

§ 27. (Größe und Verband der Flöße.) Stammholzflöße oder sogenannte Matätschen, welche auf dem Kanal verflößt werden sollen, müssen fest verbunden sein, dürfen nicht länger als 34 m und nicht breiter als 3,90 m sein. Sie dürfen der Länge nach nicht steif verbunden sein und durch aufgelegtes Stamm- oder Scheitholz nur soweit belastet werden, daß die unteren Flößtafeln noch über Wasser sichtbar bleiben. Unverbundene Bauhölzer und Scheitholz, welches nur in Rahmen von Stammhölzern eingefaßt ist, dürfen durch den Kanal nicht geflößt werden.

§ 28. (Verbinden der Flöße.) Sollen Stammhölzer an anderen als hierzu allgemein bestimmten Stellen in den Kanal geworfen und zum Zwecke des Verflößens verbunden werden, so ist die Erlaubnis hierzu vorher bei dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz nachzusuchen. Im Falle der Genehmigung sind die Kanalufer durch Streckhölzer gegen Beschädigung zu schützen, etwaige Beschädigungen der Rasenbekleidung baldigst wiederherzustellen.

Wenn 8 bis 10 Matätschen miteinander verbunden werden, so sind sie sofort zu verflößen, damit nicht Kanalstrecken zum Nachteil der Schiffahrt zu stark beengt werden.

§ 29. (Sonstige Bestimmungen.) Die in den §§ 5, 8 bis 16, 18 bis 22 und 24 bis 26 dieser Polizeiverordnung für Fahrzeuge gegebenen Vorschriften finden auch für die Flöße sinngemäße Anwendung.

Abschnitt VII.

Allgemeine Strompolizeivorschriften.

§ 30. (Einlassen von Schutt, Steinen und dergleichen, Entnahme von Sand usw.) Jedes Einwerfen und Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespänen, Kehricht, Müll, Asche, Küchenabfällen und Steinkohlenschlacken, Tierleichen u. dgl., von Schlammwasser aus Gruben und von sonstigen unreinen oder schädlichen Flüssigkeiten, Haus- und Fabrikwässern, sowie von allerlei Rückständen aus Fahrzeugen, von menschlichen und tierischen Entleerungen und Auswurfstoffen jeder Art in den Kanal und sein Zubehör ist untersagt.

Die Entnahme von Sand, Kies, Ton u. dgl. durch Graben und Baggern, sowie die Entnahme von Eis ist ohne Genehmigung des Wasserbauinspektors verboten.

§ 31. (Sinken von Fahrzeugen.) Lecke und durch starke Regengüsse mit Wasser angefüllte Fahrzeuge sind von den Schiffern fleißig auszuschöpfen, um deren Sinken zu

verhüten. Ist ein Fahrzeug gesunken oder festgefahren, so hat der Schiffer ungesäumt die Wiederflottmachung oder Hebung herbeizuführen. Er muß von jedem sein Fahrzeug betreffenden Unfall dem nächsten Schleusenmeister sofort Anzeige erstatten.

Das Zerschlagen von Fahrzeugen (Ausschlachten) und deren Zulandeziehen zum Zwecke des Zerschlagens ist untersagt.

§ 32. (Beschädigungen der Ufer und Störung des Verkehrs.) Das Betreten der Uferböschungen, Dämme und Bankette an anderen als den Ausladestellen, das unbefugte Gehen, Radfahren, Reiten, Fahren oder Karren, Weiden von Vieh und dergleichen auf den kanalfiskalischen Grundstücken, sowie jede Beschädigung des Kanals und seines Zubehörs, das Einsetzen von Rudern, Bootshaken, Stangen und dgl. in die Kanalböschungen und Bauwerke und das Niederlegen von Gegenständen auf Kanalgebiet werden untersagt. Holz, Steine und andere Massenwaren dürfen nur mit Genehmigung des Wasserbauinspektors näher als 5 m vom Ufer gelagert werden.

Insbesondere darf die Benutzung des Treidelweges nicht verhindert oder erschwert werden.

Das Viehtränken, Pferdeschwemmen und Baden ist nur an den dazu bestimmten Stellen gestattet.

Die Beschädigung und Beraubung der Baum- und Pflanzungsanlagen am Kanal ist verboten.

§ 33. (Unbefugtes Stauen.) Es ist untersagt, zwecks Erlangung einer zeitweisen größeren Wassertiefe die vorhandenen Seitenabflüsse des Kanals eigenmächtig zu verschützen, anzustauen oder sonst wilde Verdämmungen zu diesem Zwecke im Kanal und dessen Seitenabzügen anzulegen. Die Handhabung der Stauwerke ist nur den dazu Berechtigten gestattet.

§ 34. (Uferanlagen und Wasserbauten.)

Die Errichtung von Uferanlagen oder Wasserbauten am Kanal darf nur unter Genehmigung des Wasserbauinspektors erfolgen. Insbesondere ist die Anlegung von Bohlwerken, Wassertreppen, Ein- und Ausladestellen, Anlegestellen für Fahrzeuge jeder Art und dergleichen, sowie das Anlegen von Abzugsröhren, Wasserleitungen u. s. f. verboten.

Die zu solchen Anlagen erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich und nur an die Person desjenigen geknüpft, dem sie erteilt wurde.

Ohne Genehmigung hergestellte Anlagen der vorbezeichneten Art können durch die Strompolizeibehörde zwangsweise entfernt werden.

Abschnitt VIII.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 35. (Mitführen der Polizeiverordnung.)

Jeder Schiffs- und Floßführer ist gehalten, einen Abdruck der gegenwärtigen Polizei-Verordnung bei Benutzung des Kanals bei sich zu führen.

§ 36. (Schiffahrtspolizeibeamte.)

Die Strom- und Schiffahrtspolizei steht im Geltungsbereiche dieser Verordnung dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz zu, welcher sich hierbei der Schleusenmeister bedient und in Ausübung seiner diesfälligen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden und -beamten, sowie den Gendarmen unterstützt wird. Den Anordnungen aller dieser Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 37. (Strafbestimmung.) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Verbindlichkeit zum Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt.

§ 38. (Aufhebung älterer Vorschriften.) Das Schiffahrtsreglement für den Klodnitzkanal vom 6. Oktober 1865 (Amtsbl. Oppeln S. 316) wird aufgehoben.

§ 39. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 15. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

---

e) Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend die Verunreinigung des Klodnitzkanals, vom 23. Februar 1894.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltnng vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 245) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Kreise Tost-Gleiwitz, Groß-Strehlitz und Cosel hinsichtlich des in denselben belegenen Klodnitzkanals folgendes verordnet:

§ 1. Jede Verunreinigung des Klodnitzkanals und seiner Zuflüsse ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt insbesondere das Ausgießen oder Einleiten von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie das Einwerfen von Schutt, Kehricht, Küchenab-

fällen usw. Als unreine Flüssigkeiten gelten auch Hauswässer, sowie Abwässer aus dem Fabrik- und Gewerbebetriebe, insoweit die Reinigung derselben nicht von den zuständigen Aufsichtsbeamten als ausreichend erachtet wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 23. Februar 1894.

Der Regierungspräsident.

---

f) Oberpräsidial-Polizei-Verordnung, betreffend die Aufstapelung von Holzstämmen, Langhölzern pp. im Ueberschwemmungsbereich fließender Gewässer nebst Ausführungsanweisung, vom 2. Juli 1900.

Auf Grund des § 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch verordnet:

§ 1. Holzstämme, Langhölzer, Balken, Bretter und ähnliche schwimmbare Gegenstände dürfen im Ueberschwemmungsbereich fließender Gewässer nicht aufgestapelt oder gelagert werden.

Ausnahmen kann unbeschadet der etwa erforderlichen deichpolizeilichen Genehmigung die Ortspolizeibehörde zulassen, sofern die Holzstämme usw. gegen das Abschwimmen bei Hochwasser genügend gesichert oder befestigt erscheinen.

§ 2. Bei hölzernen Brücken und Stegen über fließende Gewässer müssen die Balken an einem ihrer Enden nach Anordnung der Ortspolizeibehörde so befestigt werden, daß dieselben, wenn sie vom Hochwasser gelöst werden, nicht fortschwimmen können.

§ 3. Wer den Vorschriften des im § 1 und 2 und insbesondere der von der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnung über die Art der Befestigung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Auf die Holzablagen der staatlichen Flößereiverwaltung findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Breslau, den 2. Juli 1900.

Der Oberpräsident.

Anweisung zur Handhabung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 2. Juli d. Js.

Zu § 1. Im § 1 ist dem Ermessen der Ortspolizeibehörden ein weiter Spielraum gelassen, um von Fall zu Fall je nach den gegebenen Verhältnissen zu entscheiden, ob die Aufstapelung bezw. Lagerung der Hölzer pp. überhaupt und gegebenenfalls ob sie bedingungslos oder unter welchen näher vorzuschreibenden Bedingungen erfolgen darf. Bei der Handhabung der Bestimmung wird es zunächst auf den Charakter und die besonderen Eigenthümlichkeiten des Gewässers, an dem die Lagerung stattfinden soll, ankommen.

Während bei den eigentlichen Hochwasserflüssen (Gebirgsflüssen und Bächen), bei denen sich die Schäden durch schwimmende Hölzer bei Hochwasser besonders fühlbar gemacht haben, eine strenge Anwendung der Bestimmung am Platze sein wird, werden bei den weniger gefährlichen Niederungsflüssen im Allgemeinen die Anforderungen herabgemildert oder die Genehmigung ganz bedingungslos gegeben werden können, um den Verkehr mit Holz nicht unnötig durch lästige kostspielige Auflagen zu erschweren.

Als Anhalt für die Frage, welche Bestimmungsarten gegebenenfalls vorzuschreiben sein werden, diene Folgendes:

Die Holzlagerplätze im Ueberschwemmungsbereich liegen bezüglich ihrer Höhe zum Hochwasser verschieden, ferner liegen sie verschieden je nachdem sie sich im Bereich des eigentlichen Hochwasserstromes oder des sich mehr ruhig verhaltenden Stauwassers befinden.

a. Hochwasserfreie Lagerung.

In erster Linie ist auf eine hochwasserfreie Lagerung der Hölzer zu halten, wenn solche irgend durchführbar ist. Da Anschüttungen zu diesem Zweck nur in seltenen Fällen zulässig sind, so ist die Lagerung auf erhöhten Unterlagen zu bewirken, welche von Pfeiler oder festeingerammten oder eingegrabenen Pfählen getragen werden. Bei Stellung der Pfeiler oder Pfähle ist darauf zu achten, daß diese selbst kein Vorfluthinderniß bilden.

b. Stapelung in hohen Haufen.

Ist wegen tiefer Lage des Lagerplatzes oder aus anderen Gründen die fahrwasserfreie Lagerung nicht ausführbar, so ist auf eine Stapelung in möglichst hohen regelmäßigen Haufen zu halten, wie dies schon jetzt auf den Stapelplätzen einzelner Holzschleifen geschieht. Die Hölzer verlieren dann durch die Auflast des Haufen selbst die Fähigkeit, bei Hoch-

wasser aufzuschwimmen und abzutreiben. Die Haufen müssen dem Strome ihre Schmalseite zukehren und müssen auch in sich standsicher gestapelt sein, um dem Drucke des Hochwassers widerstehen zu können. Erforderlichenfalls ist die Standsicherheit durch einzurammende Pfähle zu steigern. Die Höhe der Oberfläche der Haufen über dem Hochwasserspiegel muß mindestens $^1/_4$ der Höhe der Haufen selbst betragen. Liegt der Hochwasserspiegel höher, so tritt Gefahr des Aufschwimmens ein. Für diesen Fall sind stets Ketten bereit zu halten, welche über die Haufen geschlungen und an den vorerwähnten Pfählen befestigt werden, sobald Hochwassergefahr droht. Ist das Einrammen neben den Haufen nicht tunlich oder ausführbar, so müssen Ketten um den ganzen Haufen geschlungen werden; eine Kette ist alsdann zur Festlegung gegen Abtreiben mit einem festen Gegenstand in Verbindung zu bringen, z. B. einem Baum, Fundamentspfeiler, festen Zaunpfosten, eingerammten Pfahl, eisernen Erdanker usw. Es ist zu fordern, daß die nötigen Ketten, welche sämtlich mit Haken und Oese (Schäkel) versehen sein müssen, stets auf dem Platze bereit gehalten werden, um bei drohender Gefahr in kürzester Frist zur Anwendung zu kommen. Damit das Umschlingen der Ketten keine Schwierigkeiten biete, sind die Haufen in solchem Falle auf hölzernen Unterlagen zu stapeln, zwischen denen die Ketten hindurch gezogen werden können.

An Stelle der Ketten kann in einzelnen Fällen der Zusammenschluß der Haufen, wenn dieselben nicht groß sind, mit geglühtem starken eisernen Draht stattfinden.

c. Umzäunung.

Falls die Lagerplätze in mäßiger Tiefe unter dem Hochwasser liegen und nur ein geringer Strom stattfindet, erweist es sich auch als zweckmäßig, das Abschwimmen der Hölzer durch Umzäunung des Lagerplatzes zu verhindern, vorausgesetzt, daß der zu errichtende Zaun nicht selbst ein Vorfluthindernis bildet. Letzteres ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen.

Zaunsicherungen, welche dem Abflusse des Hochwassers wenig hinderlich sind, werden folgendermaßen gebildet: Es werden in angemessener Entfernung von einander starke Pfahlpfosten von hinreichender Höhe fest eingerammt oder eingegraben und zu größerer Stromsicherheit oben miteinander verholmt, erforderlichenfalls auch nach Unterstrom verstrebt. Im Innern dieser Pfahlstellung werden längs derselben starke Holme in zusammenhängender Reihe auf dem Erdboden gestreckt und an die Pfähle nach Bedürfnis mit hinreichend langen Ketten angekettet, sodaß die Holme bei Hochwasser aufschwimmen und einen zusammenhängenden Rahmen zur Zurückhaltung der schwimmenden Lagerplatz-Hölzer darstellen. In manchen Fällen ist es vorteilhafter, die Pfähle fortzulassen und einen zusammenhängenden schwimmbaren, floßartigen festen Rahmen anzuordnen, welcher den Lagerplatz umgibt und mit Ketten nach festen Punkten, wie Pfählen, Bäumen, Fundamentpfeilern usw. verankert wird.

Zu § 2. Sind die Balken, wie gewöhnlich, durch Bohlenbelag zu einem ganzen verbunden, so bedarf jede so gebildete Brücken- oder Stegtafel nur einer einmaligen Ankettung. Die Kette ist lang zu bemessen, so daß die vom Wasser abgehobenen Brücken oder Stegtafeln nach Unterstrom abschwenken und sich stromrecht stellen können. Andernfalls würden die Ketten leicht gesprengt werden. Aus diesem Grunde sind die Ketten stets nach Unterstrom anzubringen.

Die Befestigungsstellen der Ketten sind am Ufer zu wählen und zwar an eingerammten Pfählen, Landpfeilern, Landjochen, Ufermauern usw.

Der Regierungspräsident.

---

g) Oberpräsidial-Bekanntmachung, betr. Hochwassergebiet im Flußgebiet der Klodnitz, vom 6. März 1912, 9. Januar 1913, 14. Dezember 1913.

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G.-S. S. 342) hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien ein Verzeichnis der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe aufzustellen.

Durch dieses Verzeichnis wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, festgestellt. In dem genannten Gebiete dürfen nicht ohne behördliche Genehmigung

1) Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2) Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden,

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetze

Es ist nunmehr das Verzeichnis der nicht schiffbaren hochwassergefährlichen Wasserläufe des Flußgebietes der

Klodnitz

Gruppe B

aufgestellt, enthaltend die **Klodnitz** vor der Chaussee Pannewnik—Kochlowitz an abwärts bis zur Straße Klodnitz-Pogorzelletz, ausschließlich der regulierten Strecke innerhalb der Stadt Gleiwitz,

das **Bielschowitzer Wasser** von der Chaussee Kochlowitz—Friedrichsdorf an abwärts bis zur Einmündung in die Klodnitz,

der **Mikultschützer** Bach von der Gemarkungsgrenze Pilzendorf—Mikultschütz an abwärts bis zum Beuthener Wasser,

die **Drama** von der Chaussee Groß-Wilkowitz—Ptakowitz an abwärts bis zur Einmündung in die Klodnitz.

Dem Verzeichnis sind Pläne beigegeben, in welchen derjenige Teil des in blauer Farbe angelegten natürlichen Ueberschwemmungsgebietes, welcher den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit roten Linien umrändert ist.

Der Teil des Verzeichnisses, welcher sich auf die **Klodnitz** von der Chaussee Pannewnik—Kochlowitz an abwärts bis zu der Stelle, wo die Klodnitz unterhalb der Gorol-Mühle bei Laband die Gemarkung Ellguth verläßt, das **Bielschowitzer Wasser** und den **Mikultschützer Bach** in den Kreisen Pleß, Kattowitz, Zabrze, Tost-Gleiwitz, Stadt Gleiwitz und Tarnowitz erstreckt, liegt in der Zeit vom **15. April bis einschl. 26. Mai d. J.** auf dem Landratsamte in Gleiwitz während der Amtsstunden von 8 bis 1 und 3 bis 6 Uhr (ausgenommen Mittwoch nachmittag) zu jedermanns Einsicht aus. Der Teil des Verzeichnisses, welcher die **Klodnitz** unterhalb der Gemarkung Ellguth bis zum Wege Plawniowitz—Niewiesche und die **Drama** in den Kreisen Tost-Gleiwitz und Tarnowitz enthält, liegt in derselben Zeit bei dem Magistrat der Stadt Peiskretscham während der Amtsstunden von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Der Teil des Verzeichnisses, welcher die **Klodnitz** vom Wege Plawniowitz—Niewiesche bis zur Straße Klodnitz—Pogorzelletz in den Kreisen Tost-Gleiwitz, Groß-Strehlitz und Kosel betrifft, liegt in derselben Zeit bei dem Amtsvorsteher in Slawentzitz während der Amtsstunden von 8 bis 12 und 3 bis 6 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Verzeichnis und die Pläne können nur während des obigen Zeitraumes an den Stellen der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. Verspätete Einwendungen werden nicht mehr entgegengenommen.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet alsdann in einem späterhin anzuberaumenden Termine die Erörterung mit den Beteiligten statt.

Sofern die Einwendungen hierdurch nicht erledigt werden, beschließt über sie der Provinzialrat der Provinz Schlesien zu Breslau nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Breslau, den 6. März 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zu g) Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G.-S. S. 342) hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien ein Verzeichnis der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe aufzustellen.

Durch dieses Verzeichnis wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, festgestellt. In dem genannten Gebiete dürfen ohne behördliche Genehmigung (im vorliegenden Falle des Bezirksausschusses) nicht

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

Es ist nunmehr in das Verzeichnis der nicht schiffbaren, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe des Flußgebietes der

Klodnitz

(Gruppe B)

das Beuthener Wasser von der Sandbahn unterhalb Alt-Zabrze bis zur Mündung in den Klodnitz-Werkkanal zwischen Sosnitza und Gleiwitz aufgenommen worden, da das Beuthener Wasser auf vorgenannter Strecke wohl ein mittleres Hochwasser, nicht aber größere Fluten ohne Ausuferung abzuführen vermag.

Dem Verzeichnis sind Pläne beigegeben, in welchen derjenige Teil des in blauer Farbe angelegten natürlichen Ueberschwemmungsgebietes, welcher den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit roten Linien umrändert ist.

Der Teil des vorgenannten Verzeichnisses der Klodnitz, welcher sich auf das vorbezeichnete Beuthener Wasser erstreckt, liegt in der Zeit vom 30. Januar bis einschließlich 13. März d. Js. auf dem Landratsamt in Gleiwitz an den Werktagen mit Ausnahme von Mittwoch nachmittag von 8 bis 12 Uhr und 3 bis 5 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Verzeichnis und die Pläne können nur während des obigen Zeitraumes an den Stellen der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. Verspätete Einwendungen werden nicht mehr entgegengenommen.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet alsdann in einem späterhin anzuberaumenden Termine die Erörterung mit den Beteiligten statt.

Sofern die Einwendungen hierdurch nicht erledigt werden, beschließt über sie der Provinzialrat der Provinz Schlesien zu Breslau nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Breslau, den 9. Januar 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich das Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe B) — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — **für das Flußgebiet der Klodnitz**, Kreise Pleß, Kattowitz, Zabrze, Tarnowitz, Gleiwitz Land, Gleiwitz Stadt, Groß-Strehlitz und Kosel, endgültig festgestellt.

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 7. Januar 1914 Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes). Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchem das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und dem Herrn Regierungspräsidenten dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiet dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Flußläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hinausbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 15. Dezember 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

h) **Bergpolizeiverordnung des Königl. Oberbergamtes Breslau, betreffend den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues**, vom 9. September 1893 (Amtsbl. S. 374).

Zum Schutze der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirkes zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues verordnet das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des § 4 Absatz 2 und der §§ 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, was folgt:

§ 1. 1. Innerhalb des im Absatz 2 näher beschriebenen Schutzbezirks ist die Ausführung von Schürfarbeiten ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau untersagt.

2. Der Schutzbezirk wird begrenzt durch gerade Linien, welche von der Kirche zu Toft nach der Kirche zu Ujest, von dort über die Kirche zu Kieferstädtel, die katholische Kirche zu Gleiwitz und die Kirche zu Mikultschütz nach der Mitte des Schlosses zu Rokittnitz, von dort nach der Kirche zu Radzionkau, dem Turme des alten Schlosses

zu Neudeck und nach der Kirche zu Groß-Zyglin und von da wieder anschließend an den Anfangspunkt zu Tost gezogen gedacht sind.

3. Eine Uebersichtskarte, auf welcher die vorstehend festgestellten Grenzen verzeichnet sind, liegt zu jedermanns Einsicht bei den Königlichen Revierbeamten für die Bergreviere Tarnowitz, Süd-Beuthen und Zabrze aus.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden auf Grund des § 208 des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865 S. 705, 1892 S. 131) mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Brunnenanlage für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues, vom 23. Juli 1880 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Oppeln 1880, Stück 31 S. 211) wird aufgehoben.

§ 4. Die vorstehende Bergpolizeiverordnung tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem das ihre Verkündigung enthaltende Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln ausgegeben wird.

Breslau, den 9. September 1893.

Königliches Oberbergamt.

---

i) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten,** vom 6. Juni 1894 (Amtsbl. S. 240).

Zum Schutze der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten gegen Bohrungen und Eingrabungen, welche nicht unter die Bergpolizeiverordnung vom 9. September 1893 (Amtsbl. Stück 37 S. 374) fallen, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Beuthen OS. und Gleiwitz folgendes verordnet:

§ 1. Die Vornahme von Bohrungen und Eingrabungen, welche über eine Tiefe von 10 m hinaus unter die Erdoberfläche eindringen, ist innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Schutzbezirks ohne vorherige diesseitige Genehmigung untersagt.

§ 2. Der Schutzbezirk wird begrenzt durch gerade Linien, welche von der Kirche zu Tost nach der Kirche zu Ujest, von dort über die Kirche zu Kieferstädtel, die katholische Kirche zu Gleiwitz und die Kirche zu Mikultschütz nach der Mitte des Schlosses Rokittnitz, von dort nach der Kirche zu Radzionkau, dem Turme des alten Schlosses zu Neudeck und nach der Kirche zu Groß-Zyglin und von da wieder anschließend an den Anfangspunkt zu Tost gedacht sind.

Eine Uebersichtskarte, auf welcher die vorstehend festgestellten Grenzen verzeichnet sind, liegt zu jedermanns Einsicht bei den Königl. Landratsämtern zu Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Beuthen OS. und Gleiwitz aus.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 6. Juni 1894.

Der Regierungspräsident.

Zu g) Ausnahme-Bewilligung vom 6. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

Oppeln, den 6. Oktober 1911.

Im Einvernehmen mit dem Königlichen Oberbergamt zu Breslau genehmige ich auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung betreffend den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten vom 6. Juni 1894, daß die Stadt Gleiwitz im Gemeindebezirk Laband an den von ihr angegebenen Stellen zwei weitere Bohrlöcher niederbringt und an den städtischen Bohrlöchern Pumpversuche vornimmt.

An die Genehmigung werden indes folgende Bedingungen geknüpft:

1) Beginn und Ende des Bohrbetriebes und der Pumpversuche sind dem zuständigen Herrn Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Nord-Gleiwitz und der Königlichen Bergwerksdirektion in Zabrze rechtzeitig — mindestens aber 3 Tage vorher anzuzeigen,
2) die Bohrungen dürfen nur bis zum Buntsandstein — also bis zu einer Teufe von etwa 160 m — niedergebracht werden und

3) Bohrarbeiten und Pumpversuche müssen sofort eingestellt werden, wenn sich ein Einfluß davon auf die Ergiebigkeit der Wasserquellen in Zawada oder am Adolfschachte bemerkbar macht.

B. Feld- und Forstpolizei.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen, oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu dereu Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

b) Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G.-S. S. 222). (Auszug.)

§ 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, oder mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesonderee Holzpflanzen, Gras, Heide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§ 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werte des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Täter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter in den Fällen Nr. 1 bis 3 § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Schere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Täter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert.
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastier mitgebracht ist;

7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt (Mittel-)triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

§ 4. Der Versuch des Forstdiebstahls und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§ 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs einen solchen, oder wegen Teilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Täter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

§ 9. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden.

Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forst verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§ 10. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zurzeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 11. Für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird.

Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 12. Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.

Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnisstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnisstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Teil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urteile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnisstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe nicht ein.

§ 14. Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnisstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurteilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurteilten, wenn sie durch angestrengte Tätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zustande kommen, auch früher entlassen werden.

§ 15. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 16. Wird der Täter bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

§ 17. Wird in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurteilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zugunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurteilten.

§ 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

---

c) **Feld- und Forstpolizeigesetz** vom 1. April 1880. (G.-S. S. 230.) (Auszug.)

Erster Titel.

Strafbestimmungen.

§ 1. Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§ 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

§ 3. Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen:
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), die Begünstigung und die Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

§ 4. Dem im § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. Für die Geldstrafe, den Wertsersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen

stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertsersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 6. Entwendungen, Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des St.-G.-B.) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.

§ 7. Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§ 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung bezw. vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des St.-G.-B. finden Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des St.-G.-B., von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des St.-G.-B., unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Uebertretung genötigt worden ist.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welche das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

§ 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden wird durch Polizeiverordnung geregelt.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§ 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§ 14) begangen wird

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;

4. auf bestellten Aeckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächern, auf Weidenhegern, Dünen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§ 16. Ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurteilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet, entlassen werden.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuches, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tätlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtsmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Aeckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Liegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird:
1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeuges oder Lasttieres;
2. unter Benutzung von Aexten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel-(Haupt-)trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

§ 20. Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird
1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 21. Auf Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:
1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;
2. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

§ 22. Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 23. In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 20), welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18 und 30, unbefugt:
1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstiges Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Dungstoffe von Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen auffammelt;
2. Knochen gräbt oder sammelt;
3. Nachlese hält.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. tote Tiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen;
2. Oeffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 10 Absatz 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mk. oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Die Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Losnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederausschagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lohdentriebes (Stockausschlages) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 39. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräte bedient;
2. den gesetzlichen Vorschriften, oder Polizeiverordnungen, oder dem Herkommen, oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein, oder ohne Ueberweisung von seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 43. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt, oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in Königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von 21 Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist

a) der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann erteilt worden ist;

b) das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrat (Amtshauptmann, Oberamtmann) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbständigen Stadt erteilt worden ist.

§ 51. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen usw. (G.-S. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

[Absatz 2 ist aufgehoben durch Art. II des Gesetzes vom 10. August 1904 (G.-S. S. 227).]

§ 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§ 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.

In Kraft bleiben:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;
3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (G.-S. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, vom 30. Juni 1839 (G.-S. S. 223), mit den in § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündung der nach § 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsherden Geltung.

§ 97. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Berlin, den 1. April 1880.

---

d) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Feld- und Forstpolizei, vom 15. Juli 1890 (Extrabeilage zu Stück 30 des Amtsblattes).

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, insbesondere der §§ 13, 34, 41, 43, 46 und 60, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung aller entgegenstehenden Polizeivorschriften für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes verordnet:

Gemeinsame Hutung.

§ 1. Soweit auf einem Hutungsrevier einer Mehrheit von Berechtigten aus der nämlichen Gemeinde das Hutungsrecht zusteht, darf das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt, muß vielmehr durch einen gemeinschaftlichen Hirten oder von den Hirten der einzelnen Berechtigten in einer vereinigten Herde vorgetrieben und gehütet werden, sofern nicht einem Berechtigten das Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderer Rechtstitel zusteht.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wo besondere örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse für alle oder für einzelne Berechtigte Abweichungen von der Vorschrift des Al. 1 erforderlich machen, können dieselben durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die nötigen Sicherheitsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden. (Siehe § 2.)

Zuwiderhandlungen gegen solche Lokalordnungen unterliegen ebenfalls einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft.

§ 2. Lokalordnungen im Sinne des § 1 können nach Anhören der Beteiligten von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der für Erlaß von Polizeiverordnungen geltenden gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

§ 3. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein anderes festgestellt ist,

die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokalordnung (§ 2) abgeändert werden.

§ 4. Nasse durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hutung verschont werden. Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hutung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen erfolgen durch Lokalordnung. (§ 2.)

§ 5. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hutung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldteile (dem Winter- oder Sommergetreidefelde) gehörigen Stücken geschehen ist. Den Zeitpunkt, mit welchem die Hutung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 treten auch dann ein, wenn die Hutungsbefugnis auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältnis begründet ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 bis 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Hutung auf Grundstücken von geringem Umfange.

§ 8. Auf Hutungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Das Behüten öffentlicher Wege ist auch an der Leine nicht gestattet.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im § 2 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft zu bestrafen.

Hutung zur Nachtzeit.

§ 9. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, sowie Waldungen dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§ 10. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 11. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§ 12. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Huten auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Teil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere Lokalordnungen (§ 2) gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§ 13. Wer den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 oder einer nach § 12 errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe belegt.

§ 14. Viehtreiber, welche ihre Herden zur Nachtzeit (§ 10) treiben, müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßigen Haftstrafe, von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

Ausführung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

§ 15. Den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft) bezw. des § 368 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs (60 Mark oder Haft) unterliegt, wer der durch die Lokalpolizeibehörden ihm auferlegten Verpflichtung

a) zur Vertilgung von Maikäfern, Heuschrecken, Raupen und Feldmäusen,
b) Kleeseide zu beseitigen,
c) Berberitzensträucher, Disteln, Hedrich, Karbe, Kornblumen und andere schädliche Unkräuter entweder überhaupt oder wenigstens innerhalb einer gewissen Entfernung von benachbarten Grundstücken zu beseitigen, oder
d) Tauben während der Saatzeit eingesperrt zu halten

nicht nachkommt.

§ 16. Ferner, wer im Falle des Auftretens einer verdächtigen Krankheit an Weinreben oder Obstbäumen resp. in Kartoffelfeldern es unterläßt, die zur Abwendung der Reblauskrankheit resp. Kartoffelkäferkrankheit erforderliche sofortige Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

§ 17. Ferner, wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter oder Pächter es trotz Aufforderung der Polizeibehörde unterläßt, die in den Gärten, Feldern, Angern, Rainen und Wiesen stehenden Fruchtbäume noch vor dem 1. April abzuraupen.

§ 18. Ferner, wer nachbenannte Tiere:

Blaukehlchen, Rotkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rotschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Finke, Hänfling, Zeising, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Lerche, Tagschlaf, Star, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) u. Eule, mit Ausschluß des Uhu,

tötet oder einfängt. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, das Einfangen und Töten der Saatkrähen bei einem infolge zu starker Vermehrung derselben eintretenden Bedürfnisse während eines zu bestimmenden Zeitraums zu gestatten. (vergl. P.-V. vom 11. 6. 1894.)

Bei gleicher Strafe ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester vorgenannter Vögel verboten.

Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Tiere, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruten.

Ausführung des § 32 eod.

§ 19. Wer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter und auch selbst an nicht gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen, Torfmoore, Heidekraut oder Bülten anbrennen will, hat, abgesehen von der erforderlichen vorgängigen Anzeige bei der Ortsobrigkeit, zuvor um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben überall da zu ziehen, wo diese Fläche irgendeinen Anschluß an anderweitig vorhandene gleichartige Brennstoffe, Gras oder Gestrüpp usw. hat.

Zuwiderhandelnde verfallen der Strafe des § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Ausführung des § 40 eod.

§ 20. Wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter die Gegenstände der Berechtigung, z. B. Weidenutzung, Mast, Gräserei, Raff- und Leseholz, Streu, Laub, Rodestöße, Kien, Harz, Tannzapfen, Eicheln, Buchecker, grünes Moos, Kräuter, Beeren, Pilze, Erz, Moor sich aneignen will, bedarf hierzu eines ihm von der Forstverwaltung oder von dem Grundeigentümer auszustellenden Legitimationsscheines und einer von ebenda einzuholenden Ueberweisung der zu nutzenden Forst- oder sonstigen Flächen und Gegenstände.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafen des § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

§ 21. Derselben Strafe unterliegt, wer bei Ausübung einer dergleichen Berechtigung

1. diese durch Anwendung herkömmlich dazu nicht erlaubter Werkzeuge oder Transportmittel, sei es in- oder außerhalb des der Berechtigung unterliegenden Terrains, oder durch Zuhilfenahme fremder, d. i. nicht zu seinem Hausstande gehöriger Personen, oder durch Heimbringung und weitere Fortschaffung der Produkte an anderen, als den für die Ausübung der Berechtigung festgesetzten Tagen, oder welcher dieselbe in der Wahl der Produkte überschreitet;
2. den bei der Bewilligung ihm schriftlich erteilten besonderen Vorschriften zuwiderhandelt;
3. sich den von den Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen nicht fügt;

4. sein Legitimationszeichen an andere abgibt;
5. unbefugterweise das entnommene Gras im Walde dörrt;
6. Feuer anmacht oder raucht.

§ 22. Wer ohne eine darauf gerichtete Berechtigung Kräuter, Beeren oder Pilze im Walde sammeln will, bedarf dazu der schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers bezw. der Forstverwaltung. Wer ohne diese schriftliche Erlaubnis beim Sammeln betroffen wird, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark wird bestraft, wer

a) im Walde außerhalb der Wege und auf fremden Grundstücken mit anderen als durchweg hölzernen Rechen oder Harken, deren Zinken mindestens 7 cm Abstand voneinander haben, betroffen wird;
b) außerhalb der Wege in Waldungen in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober aus Pfeifen ohne Deckel raucht, glimmenden Tabak oder Zigarrenstücke wegwirft.

§ 24. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft wird bestraft:

1. der Schiffer, welcher — außer in Notfällen beim Hochwasser — die Anker der Oderkähne in die an Forsten grenzenden Ufer einwirft, oder die Oderkähne an die zu Forsten gehörigen Bäume anbindet;
2. wer ohne Genehmigung des Eigentümers Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf fremden Grundstücken ablagert.

§ 25. Wer auf eigenen Grund und Boden eine Waldfläche brennen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen will, muß die Polizeiverwaltungen der im Umkreise einer Meile belegenen Ortschaften benachrichtigen und den von der Ortspolizeiverwaltung angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgesehenen Strafe.

§ 26. Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 15. Juli 1890.

Der Regierungspräsident.

---

e) **Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge,** vom 22. Mai 1900 (Amtsblatt S. 151).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten oder zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen zu dienen, ist verboten.

§ 2. Der Oberpräsident ist befugt, Ausnahmen von dem Verbote des § 1 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zuzulassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 22. Mai 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

f) **Oberpräsidial-Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Reblaus,** vom 21. März 1906 (Amtsblatt S. 123).

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte eines in einem Weinbaubezirke (§ 3 des Reichsgesetzes) gelegenen Grundstückes, welcher die Absicht hat, auf demselben Reben zu pflanzen oder zum Zwecke der Erzielung von Wurzelreben Blindholz anzusetzen, ist verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde davon mindestens 8 Tage vor Beginn der Pflanzungsarbeiten unter genauer katastermäßiger Bezeichnung des zu bebauenden Grundstücks nach Gemarkung, Distrikt, Parzellennummer und Flächeninhalt schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das zu bepflanzende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Bezugsortes des Rebholzes zum Nachweise darüber beizufügen, aus welcher Quelle und in welcher Menge das Rebholz bezogen worden ist.

Die Anzeige ist in der vorbezeichneten Weise stets von neuem zu wiederholen, wenn die angemeldete Anlage überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange in dem Kalenderjahre ausgeführt worden ist, für welches die Ausführung angezeigt war, und erstreckt sich auch auf das Einsetzen von Pflanzholz, welches im Laufe der Jahre als Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben eingeführt wird und gesetzt werden soll. Die Ortspolizeibehörde, welche über die erfolgte Anzeige eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen hat, ist befugt, die Erlaubnis zum Einsetzen des Pflanzholzes zu versagen, falls der erforderte Nachweis über die Quelle und die Menge des Pflanzholzes nicht oder nicht ausreichend erbracht ist.

§ 2. Der Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben untereinander oder mit anderen Rebarten ist in allen Weinbaubezirken verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen zur Anzucht reblausfester Reben (§ 2 Absatz 4 des Reichsgesetzes) kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

§ 3. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist verboten.

§ 4. Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen durch einen Weinbaubezirk nur dann hindurchgeführt werden, wenn sie in eine feste Verpackung eingeschlossen sind, welche verhindert, daß Teile der Sendungen herausfallen oder ohne Oeffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

§ 5. Jeder, der eigene oder fremde Weinberge, Weingärten oder Weinpflanzungen in Nutzung oder Verwaltung hat, ist verpflichtet, bis zum 30. April jeden Jahres

a) in den sogenannten Weinbergsdrieschen, d. h. denjenigen Weinpflanzungen, welche in den beiden zuletzt vorhergegangenen Kalenderjahren nicht mehr gebaut und aufgebunden worden sind, die Weinstöcke mit den Wurzeln auszuroden und an Ort und Stelle zu verbrennen, sowie auch diese Driesche umzugraben oder umzupflügen,

b) das auf unbebauten Flächen ausgerodeter oder eingegangener Weinberge wachsende Gestrüpp zu entfernen und die Flächen umzugraben.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind verantwortlich:

1. der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter;
2. der Nutznießer;
3. der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 6. Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirke oder selbständigen Gutsbezirke festgestellt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen, sowie von Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind, oder von Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — aus diesem Bezirke ist verboten.

   Die Bewilligung von Ausnahmen kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

   In diesem Falle muß aber eine vollständig ausreichende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Leitung eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden. Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion abgesehen werden.

2. Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese aus diesen Gemarkungen ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und
   I. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben;
   II. die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.

3. Das zur Neuanlage oder Ausbesserung von Rebpflanzungen in diesen Gemarkungen bestimmte Wurzel- oder Blindholz ist vor der Einpflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfizieren, und zwar in einem Desinfektionskasten der Einwirkung einer hinreichenden Menge von Schwefelkohlenstoff auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20 ° C auszusetzen.

§ 7. 1. In allen Gemarkungen, in denen durch die berufenen Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus künftig festgestellt wird, sowie in allen Gemarkungen, die durch eine ortsüblich bekannt gemachte Verfügung des unterzeichneten Oberpräsidenten für reblausverdächtig erklärt werden, sind alle ausgehauenen Weinstöcke und zwar sowohl die unterirdischen wie die oberirdischen Teile sofort nach dem Aushauen an Ort und Stelle (d. h. in dem ausgehauenen Weinberge) zu verbrennen.

2. Von jedem beabsichtigten Aushauen von Weinstöcken in diesen Gemarkungen ist spätestens am Tage vor Beginn der bezüglichen Arbeit der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. Für die Beobachtung der vorstehend unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:
a) der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter;
b) der Nutznießer;
c) der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 8. Reben oder Rebteile, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider angepflanzt oder dem § 3 zuwider auf den Markt gebracht sind oder den Vorschriften des § 4 zuwider durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden oder endlich unter Verletzung der Vorschriften des § 3 des Reichsgesetzes in Verkehr gebracht worden sind, sind zu vernichten, soweit nicht ausnahmsweise durch den Unterzeichneten ihre weitere Verwendung gestattet wird.

§ 9. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen und im Falle der Fahrlässigkeit nach Maßgabe des § 11 daselbst mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft.

Breslau, den 21. März 1906.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

g) Reichs-Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 317).

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport der Eier von Möwen und Kiebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.

§ 2. Verboten ist ferner:
a) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
b) das Fangen von Vögeln mittels Leimes und Schlingen;
c) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen, als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
d) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
e) das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittelung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwild und dessen Brut und Jungen sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetz-

lichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten, sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2a kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigentume befindliche Federvieh;
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane),
Uhus,
Würger (Neuntöter),
Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
Rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher),
Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen,
Kormorane,
Taucher (Eistaucher und Haubentaucher),

jedoch gilt auch für die vorstehend unter a, b, c bezeichneten Vögel das Verbot des Fangens mittels Schlingen.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetz angedrohten Strafen nicht übersteigen.

C. Jagdpolizei.

a) Reichsstrafgesetz vom 15. Mai 1871.

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt,

oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

---

b) Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207).

Erster Abschnitt.

Umfang des Jagdrechts.

§ 1. Jagdbare Tiere sind:

a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;

b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

§ 2. Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.

Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§ 3. Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind.

Zweiter Abschnitt.

Jagdbezirke.

§ 4. Eigenjagdbezirke können gebildet werden aus solchen, demselben Eigentümer beim Miteigentume denselben Miteigentümern gehörigen Grundflächen, welche

1. dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder
2. in einem oder mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Die Trennung, welche Gewässer und Deiche, ebenso Wege, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörflächen (Schutzstreifen, Ausschachtungs-, Anschüttungsflächen, Bahnhöfe und ähnliches) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen, falls nicht der Inhaber den Anschluß ablehnt; liegen sie zwischen verschiedenen Jagdbezirken, so erfolgt der Anschluß bis zur Mitte. Befindet der Grenzweg sich aber im Eigentum des Inhabers eines angrenzenden Eigenjagdbezirkes, so steht diesem das Jagdrecht auf dem ganzen Wege zu. Lehnt der Inhaber den Anschluß nicht ab, so kann der Eigentümer der Fläche eine Pachtentschädigung verlangen; kommt eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung nicht zustande, so findet das Verfahren nach § 19 Anwendung.

Ein Eigenjagdbezirk kann allein aus Wegen, Deichen und Flüssen sowie aus solchen längs Wegen, Kanälen und Eisenbahnen führenden Zubehörstreifen, die wegen ihrer geringen Breite eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten, nicht gebildet werden. Derartige Flächen stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes für getrenntliegende Grundflächen nicht her.

Auf Eigenjagdbezirken, welche aus dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigten Grundstücken gebildet sind, ohne dem Erfordernisse der Ziffer 2 Absatz 1 zu entsprechen, darf die Jagd auf Flugwild nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde ausgeübt werden. Das erlegte oder gefangene Flugwild muß, wenn es in benachbarten Jagdbezirken heimisch ist, an den Inhaber der letzteren gegen Zahlung von Schußgeld abgeliefert werden. Bei Erteilung der Genehmigung ist darüber Bestimmung zu treffen, welche

Flugwildarten erlegt werden dürfen, ob und an wen die Ablieferung des Flugwildes zu erfolgen hat und welches Schußgeld dafür zu entrichten ist.

Darüber, ob eine Grundfläche dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt ist, ob und unter welchen Bedingungen hier die Jagd auf Flugwild ausgeübt werden darf, oder ob die unter Ziffer 2 Absatz 2 aufgeführten Grundflächen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes oder zur Herstellung des Zusammenhanges geeignet sind, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Jagdpolizeibehörde. Gegen deren Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

Die Bildung eines Eigenjagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines Eigenjagdbezirkes voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines Eigenjagdbezirkes erfordert.

§ 5. Die Bildung des Eigenjagdbezirkes erfolgt durch den Eigentümer, der auf ihm zur Ausübung des Jagdrechts befugt ist.

Erklärt er für alle oder einzelne Grundflächen auf die Bildung eines Eigenjagdbezirkes zu verzichten, so erfolgt die Jagdbezirksbildung aus den freigegebenen Grundflächen nach Maßgabe der §§ 7 bis 10. Der Verzicht ist, wenn die Jagdausübung auf den Grundflächen verpachtet wird, für die Dauer der Pachtverträge bindend und gilt als fortbestehend, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor deren Ablauf zurückgenommen wird; er bindet auch den Rechtsnachfolger.

Besteht an den, einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen ein erbliches oder ein zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht oder ein Nießbrauch, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte.

§ 6. Steht ein Eigenjagdbezirk im Miteigentume von mehr als drei Personen, so darf die Ausübung des Jagdrechts nur von höchstens dreien der Miteigentümer erfolgen.

Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen das Jagdrecht auf Eigenjagdbezirken nur durch Verpachtung oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben, oder sie müssen es ruhen lassen.

Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen sind die Jagden in allen Halbegebrauchs-, Märkerschafts-, Interessenten- und dergleichen Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten.

§ 7. Alle Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören und im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassen, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirksausschusses können jedoch aus ihnen auch mehrere, selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke gebildet werden, von denen in der Regel aber keiner weniger als 250 Hektar im Zusammenhang umfassen darf. Ausnahmsweise kann im Interesse der Jagdgenossenschaft eine Herabsetzung bis zu 75 Hektar stattfinden.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirksausschusses können die zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes geeigneten Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes oder Teile von ihnen mit gleichartigen im räumlichen Zusammenhange mit ihnen stehenden Grundflächen eines oder mehrerer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder den Teilen solcher zu gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirken vereinigt werden.

Die Zerlegung eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes in mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus mehreren ganzen Gemeinde- (Guts-) Bezirken oder aus Teilen solcher darf auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre erfolgen und gilt, wenn eine Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke stattfindet, wenigstens für die Dauer des Jagdpachtvertrags.

Diejenigen Grundflächen, welche von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige große Besitzung bildet, zu mindestens 90 Prozent begrenzt werden, müssen dem Eigenjagdbezirke, zu dem dieser Wald gehört, auf Verlangen seines Inhabers angeschlossen werden. Dieses Verlangen ist spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) beim Jagdvorsteher anzumelden. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die umschlossenen Flächen wenigstens 75 Hektar im Zusammenhange groß sind oder wenn nach ihrer Abtrennung die übrigbleibenden Flächen des Gemeinde- (Guts-) Bezirkes 75 Hektar nicht mehr umfassen würden.

§ 8. Diejenigen Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nach §§ 4 und 7 zu einem Jagdbezirke nicht gehören, werden angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt oder angrenzenden Eigenjagdbezirken angeschlossen oder es kann aus ihnen zusammen mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Be-

zirkes ein besonderer gemeinschaftlicher, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassender Jagdbezirk gebildet werden.

Werden sie ganz oder größtenteils von demselben Jagdbezirk umschlossen, so sind sie zunächst dessen Inhaber oder Vertreter zum Anschluß anzubieten.

§ 9. Wenn für den Fall, daß ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht angrenzt, der Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk nicht möglich ist oder nicht zustande kommt und auch die Bildung eines besonderen gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirkes nicht erfolgt, so sind die Grundflächen einem getrennt liegenden Jagdbezirk anzuschließen oder zuzulegen. Zu diesem Zwecke sind sie, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen und der Eigentümer (Miteigentümer) zugleich Inhaber eines getrennt liegenden Eigenjagdbezirkes ist, auf Wunsch diesem zu überlassen, unter der Voraussetzung, daß sie mit den Grundflächen des Eigenjagdbezirkes eine land- oder forstwirtschaftliche Einheit bilden.

Auch kann aus ihnen — allein oder in Verbindung mit gleichartigen Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirkes — ein selbständiger, nicht 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, ein Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 10. Werden im Falle des § 8 Absatz 2 die Grundflächen von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtenteils umschlossen und lehnt der Inhaber des Eigenjagdbezirkes, zu dem der Wald gehört, den Anschluß ab, so kann aus ihnen, wenn die im § 8 Absatz 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht zustande kommen, an Stelle der im § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen ein selbständiger, nicht 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn die Grundflächen nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, ein Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 11. Die nach §§ 8 und 9 getroffenen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis eine anderweite Regelung erfolgt; vor Ablauf von 6 Jahren darf die Neuregelung — unbeschadet der Bestimmung im § 14 — nicht erfolgen. Dasselbe gilt von der Aufpachtung der im § 4 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 bezeichneten Flächen durch den Inhaber des angrenzenden Eigenjagdbezirkes.

Wenn im Falle des § 10 ein Jagdbezirk gebildet ist, ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes jederzeit befugt, den pachtweisen Anschluß der umschlossenen Flächen zu verlangen und zwar auch dann, wenn der Jagdbezirk verpachtet ist.

§ 12. Werden Grundflächen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so gelten sie als dessen Teile.

Der Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt pachtweise nach dem Werte der Jagdnutzung. Der Wert ist nach den Grundsätzen einer pfleglichen Behandlung der Jagd zu ermitteln. Der Preisermittelung sind, abgesehen vom Falle des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 Absatz 1 mindestens die Pachtpreise benachbarter Jagdbezirke unter Berücksichtigung der besonderen jagdlichen Verhältnisse der zu verpachtenden Grundflächen zugrunde zu legen.

§ 13. Die Eigentümer sind befugt, zur Fischerei dienende Seen und Teiche, die zur Bildung von Eigenjagdbezirken nicht geeignet sind, einschließlich der in ihnen liegenden Inseln, soweit diese ganz ihnen gehören, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen.

Durch die Jagdpolizeibehörde kann das gleiche Recht den Unternehmern von Schiffahrtkanälen für bestimmte Grundflächen zugestanden werden, sofern Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ausübung der Jagd mit den Rücksichten der Betriebssicherheiten unvereinbar ist.

Gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Auf den ausgeschlossenen Grundflächen muß während der Dauer des Ausschlusses die Ausübung des Jagdrechts ruhen.

Spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) ist der Ausschluß beim Jagdvorsteher anzumelden.

Die ausgeschlossenen Flächen werden bei Feststellung der Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§§ 7 bis 9) angerechnet.

§ 14. Wenn Grundflächen, die zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören, dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1) oder mit anderen Grundflächen zu einer zusammenhängenden Fläche von 75 Hektar im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 vereinigt werden, steht die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihnen dem Eigentümer mit Ablauf eines jeden Pachtjahrs zu, sofern er den Vertreter und den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sechs Monate vorher von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, daß er von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen will. In diesem Falle erhält der Jagdpächter die Berechtigung, zum gleichen Zeitpunkte von dem Jagdpachtvertrage zurückzutreten, wenn er den Vertrag fünf Monate vorher aufkündigt.

Verlieren die Grundflächen die Eigenschaft eines Eigenjagdbezirkes, so fallen sie beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ihres Gemeinde- (Guts-) Bezirkes von selbst zu; andernfalls ist über sie nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 7 bis 10 zu bestimmen, soweit nicht der Eigentümrr sie nach § 13 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausschließt. Werden sie hierbei einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so erhöht sich der zu zahlende Pachtpreis im Verhältnisse des neuen räumlichen Umfanges zum bisherigen Umfange des Jagdbezirkes. Der Pächter ist jedoch befugt, von dem Pachtvertrage zurückzutreten, wenn der neue räumliche Umfang den bisherigen Umfang des Jagdbezirkes um mehr als ein Zehntel übersteigt.

§ 15. Die Vorschrift in den §§ 5 und 6 des kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurh. Gesetzsamml. S. 571), daß erst nach Erstattung des für ein Grundstück gezahlten Ablösungskapitals in die Jagdausübung eingetreten werden darf, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß an Stelle des dort zugrunde gelegten Umfanges des Grundbesitzes von 100 Casseler Morgen ein solcher von 75 Hektar tritt und daß die Jagdgenossenschaft an Stelle der Gemeinde tritt, soweit die Erträge der Jagd nicht mehr der Gemeindekasse zukommen.

§ 16. Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher).

Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 70) den zuständigen Jagdvorsteher.

Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters andern Magistratspersonen zu übertragen.

§ 17. Ueber die Bildung mehrerer selbständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke, die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§ 7 Absatz 2 und 3) sowie über den Anschluß der nicht zu einem Jagdbezirke gehörigen Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk, deren Zulegung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirkes aus ihnen (§ 7 Absatz 5, §§ 8 bis 10) beschließen die Jagdvorsteher.

Ihnen liegt auch die Vereinbarung der Pachtentschädigung nach dem § 7 Absatz 5, §§ 8 und 9 ob.

Die Beschlüsse und die Vereinbarung der Pachtentschädigung sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Während der Auslegungsfrist kann jeder beteiligte Grundbesitzer beim Kreisausschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, beim Bezirksausschusse gegen sie Einspruch erheben.

Wenn im Falle des § 7 Absatz 2 und 3 Einspruch eingelegt ist, darf aber die Genehmigung erst nach rechskräftiger Erledigung des Einspruchsverfahrens, andernfalls erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beschlossen werden.

§ 18. Wenn bei Beteiligung der Grundflächen aus zwei oder mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken eine Einigung zwischen den Jagdvorstehern (§ 17 Absatz 1) nicht zustande kommt, beschließt in den Fällen der §§ 8 und 9 der Kreisausschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

§ 19. Wenn im Falle des § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes zur Anpachtung bereit ist, eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung aber nicht erzielt wird, so beschließt darüber der Kreisausschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

§ 20. Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 21).

Mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse, statt.

§ 21. Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß, erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 22. Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;
5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 23. Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse, gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 21 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 24. Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 70 zu.

§ 25. Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirks nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse, statt.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch beim Anschlusse von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 Absatz 1, § 7 Absatz 5, §§ 8, 9) mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung nach Abzug der Ausgaben nur unter die Eigentümer der angeschlossenen Grundflächen zu verteilen ist.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschusse, festzusetzende angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 26. Der Beschluß in den Fällen des § 17 Absatz 4, 5, §§ 18, 19, 20, Absatz 2, 4, § 21 Absatz 4, § 22 Ziffer 2, 3, 4, § 23, § 25 Absatz 7, § 52 Absatz 2 ist endgültig, jedoch

steht dem Jagdvorsteher und beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk (§§ 8 und 9) auch den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehende Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat, ferner in gleicher Frist, soweit es sich um die Höhe der Pachtentschädigung handelt (§ 17 Absatz 2 und § 19), dem Jagdvorsteher und den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen und im Falle des § 19 auch dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Wenn der Antrag auf mündliche Verhandlung von mehreren hierzu Berechtigten gestellt wird, ist das Verfahren zu verbinden. Die ergehende Entscheidung hat Geltung für alle Beteiligten.

§ 27. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Inhabern von Eigenjagdbezirken ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

Als Jäger dürfen im Falle des § 6 Absatz 2 und des § 20 Absatz 2 nur solche großjährige Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 34 und 35 die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen.

§ 28. In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 bis 60 Mark.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputierten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes und einem der Kreisverwaltung.

Dritter Abschnitt.

Jagdscheine.

§ 29. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 30. Eines Jagdscheins bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern;
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrag oder auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.

§ 31. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 32. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 Mark haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 100 Mark, für den Tagesjagdschein von 20 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 33. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G.-S. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen

Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirks die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 34. Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherzeit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuchs mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft sind.

§ 35. Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuchs mit weniger als 3 Monaten Gefängnis bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§ 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs) bestraft sind.

§ 36. Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 34 und kann in den Fällen des § 35 der Jagdschein von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommn werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrags findet nicht statt.

§ 37. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 38. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 31. Dezember 1871, R.-G.-Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

Vierter Abschnitt.

Schonvorschriften.

§ 39. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August;
2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch;
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli;
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild, sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober;
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai;
6. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober;
7. Dachse vom 1. Januar bis 31. August;
8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September;
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November;
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November;
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September;
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September;
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August;
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni;
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni;
17. Trappen vom 1. April bis 31. August;
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse, vom 1. Mai bis 30. Juni;
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im Vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungvieh als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 40. Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschuß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses:

a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die im § 39 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten, festgesetzt,

b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,

c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur auf die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 41. Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten.

§ 42. Kiebitz- und Möweneier dürfen nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möweneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möweneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild auszunehmen ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 43. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Fom einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wilde zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Möweneier entsprechende Anwendung.

§ 44. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 45. Die Vorschriften der §§ 43 und 44 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstehers versehen sein.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 46. Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 47. Die Vorschriften der §§ 43 bis 46 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 48. Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf. — (Vgl. jetzt Vogelschutzgesetz vom 3. Juni 1908 — oben abgedruckt —).

§ 49. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 40, 42 und 48 endgültig.

§ 50. Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

Fünfter Abschnitt.

Wildschadenersatz.

§ 51. Für den nach § 835 B.-G.-B. zu ersetzenden, durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen angerichteten Schaden gelten folgende Bestimmungen:

§ 52. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch den Jagdvorsteher vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdvorsteher die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden (§ 23). Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten während der Auslegungsfrist Einspruch erhoben wird.

§ 53. Für Wildschaden ist bei Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 Absatz 1, § 7 Absatz 5, §§ 8, 9), der Inhaber des letzteren als Pächter ersatzpflichtig.

Ersatzpflichtig ist im Falle des § 10 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes auch dann, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über Wildschadenersatz Anwendung.

§ 54. Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 51), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 55. Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 51 bis 53 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 56. Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§ 57. Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 58. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadenersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisausschusses geltenden Bestimmungen.

§ 59. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse, statt.

Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 60. Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Teil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

Sechster Abschnitt.

Wildschadenverhütung.

§ 61. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7 Absatz 5, §§ 8 und 10), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist die Jagdpolizeibehörde befugt, auf Antrag der geschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten.

Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in betreff dieser Tiergattung. Wird gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde die Beschwerde eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung einstweilen gültig.

Das von den Grundbesitzern infolge einer solchen Genehmigung der Jagdpolizeibehörde erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 62. Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot-, Elch- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Jagdpolizeibehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten.

§ 63. Genügen diese Maßregeln (§ 62) nicht, so hat die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe des § 61 die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Elch-, Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

§ 64. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten.

Die Jagdpolizeibehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Jagdpolizeibehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirkes und der Nachbarforsten.

§ 65. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder sowie durch Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 66. Die Jagdpolizeibehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 67. Die Jagdpolizeibehörde kann die Eigentümer und Pächter solcher zur Fischerei dienender Seen und Teiche, die nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören (§ 13 Absatz 1), selbst wenn die Jagd auf ihnen ruht, ermächtigen, jagdbare und nichtjagdbare Tiere, welche der Fischerei Schaden zufügen, zu jeder Zeit auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung von Schußwaffen zu erlegen. Mit Zustimmung der Jagdpolizeibehörde kann diese Ermächtigung auf bestimmt zu bezeichnende Beauftragte des Eigentümers oder Pächters übertragen werden. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich. In ihr sind die Tierarten, zu deren Erlegung die Befugnis erteilt wird, bestimmt zu bezeichnen.

Die weitergehenden Bestimmungen der Fischereigesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 68. Gegen die Anordnung oder Verfagung obiger Maßregeln (§§ 66 und 67) seitens der Jagdpolizeibehörde ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.

Siebenter Abschnitt.

Behörden.

§ 69. Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt; der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 70. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zweier Wochen anzubringen.

§ 71. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in den öffentlichen Rechten begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd unterliegen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Achter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 72. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 30 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 38).

§ 73. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einem gemäß § 36 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Täter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 74. Die Fristen im § 34 Ziffer 3, § 35 Ziffer 1 und 2, § 73 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 75. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Strafe von sechs bis fünfzehn Mark belegt.

§ 76. Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1.	ein Stück Elchwild	150 Mark
2.	ein Stück Rotwild	150 „
3.	ein Stück Damwild	100 „
4.	einen Biber	100 „
5.	ein Stück Rehwild	60 „
6.	ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan	30 „
7.	einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Haselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan	10 „
8.	ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagbaren Sumpf- oder Wasservogel	5 „
9.	eine Drossel (Krammetsvogel)	2 „

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 auf 15 Mark, 5 und 6 auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 77. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen;
2. den Vorschriften des § 41 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 50 und 76 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 41 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 78. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

wer den Vorschriften der §§ 43, 44 und 45 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möweneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wilde (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möweneier), einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbrauche geschehen ist.

§ 79. An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 80. Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Neunter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 81. An Stelle der §§ 51 bis 66 gelten im ehemaligen Kurfürstentume Hessen die Vorschriften des kurhessischen Wildschadengesetzes vom 26. Januar 1854 (Kurhessische G.-S. S. 9) und die §§ 26, 28, 34 bis 37, 40 des kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 (Kurhessische G.-S. S. 571).

§ 82. Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen sowie über die Erteilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, G.-S. S. 27).

§ 83. In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Möweneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten vor dem Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159) zustand, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der Jagdpachtverträge, die bei dem Inkrafttreten des letzteren Gesetzes bestanden haben, unberührt.

§ 84. Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirkes bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Im Regierungsbezirke Cassel sollen die nach dem 1. Mai 1907 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit haben.

Während der Dauer dieser Pachtverträge können die in dem betreffenden Gemeinde-(Guts-)Bezirke belegenen, nach den bisher geltenden Vorschriften zu Recht gebildeten Eigenjagdbezirke auch dann bestehen bleiben, wenn sie nicht einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen. Während der gleichen Zeit kann aus Grundflächen, die zwar den Erfordernissen des § 4 Ziffer 2 genügen, nicht aber einen nach den bisher geltenden Vorschriften zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes erforderlichen Flächenraum umfassen, ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden.

Liegen solche Grundflächen in verschiedenen Gemeinde- (Guts-) Bezirken, für die mehrere Pachtverträge in Betracht kommen, so gilt als Zeitpunkt, bis zu dem die bisherigen Eigenjagdbezirke fortbestehen oder von dem ab Eigenjagdbezirke gebildet werden können (Absatz 2), der Ablauf des zuerst beendeten Pachtvertrags.

§ 85. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt sind.

§ 86. Die nachstehend aufgeführten Gesetze werden, soweit sie nicht bereits anderweit aufgehoben sind, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes hierdurch aufgehoben:

1. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 (G.-S. S. 343);
2. das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165);
3. das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307);
4. das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 304);
5. das Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen, vom 29. April 1897 (G.-S. S. 117);
6. das Gesetz, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitze, vom 7. August 1899 (G.-S. S. 151);
7. das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159);
8. das Jagdverwaltungsgesetz vom 4. Juli 1905 (G.-S. S. 271);
9. die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jaddpolizei im ehemaligen Herzogtume Nassau, vom 30. März 1867 (G.-S. S. 426);
10. die §§ 1 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 (G.-S. S. 27);
11. das Gesetz, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtume Lauenburg, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg S. 215);
12. das kurhessische Gesetz, betreffend die Aufhebung der Jagdgerechtsame und die Verhütung des Wildschadens, vom 1. Juli 1848 (Kurhessische G.-S. S. 47);
13. die §§ 1 bis 4, 8 bis 25, 27, 29, § 30 Ziffer 1 bis 5, §§ 31, 33, 38, 39 des kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurhessische G.-S. S. 571); die §§ 5 bis 7 desselben Gesetzes, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz aufrecht erhalten werden;
14. das Frankfurter Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 20. August 1850 (Gesetz- und Statutensamml. der freien Stadt Frankfurt, 10. Bd. S. 323);
15. die Artikel 1 bis 16 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, die Ausübung der Jagd und der Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 209);
16. das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 2. August 1858 (Regierungsblatt S. 257);
17. das Großherzoglich Hessische Jagdstrafgesetz vom 19. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 345);
18. die Artikel 1 bis 18 des hessen-homburgischen Gesetzes, die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 nebst Verordnung, die Verpachtung der Gemeindejagden im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 (Regierungsblatt vom 14. Oktober 1849 Nr. 8);
19. das bayerische Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 (Bayerisches Gesetzblatt S. 117);
20. die §§ 1 bis 16, 18 bis 21 der bayerischen Verordnung, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, vom 5. Oktober 1863 (Bayerisches Regierungsblatt S. 1657);
21. die §§ 104, 105 Absatz 1 Ziffer 2 und 3, 106 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237).

Gegeben Tromsö, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 15. Juli 1907.

---

c) Oberpräsidial-Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wild, vom 14. November 1907 (Amtsbl. S. 406).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 46 und 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 222) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen.

A. Ursprungsscheine für Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild.

§ 1. Wer Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, befördert, versendet, in Orten einführt, zum Verkauf herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, hat die Herkunft des Wildes durch einen Ursprungsschein nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Arten durch die Post, Eisenbahn oder sonstige öffentliche Verkehrsanstalten versendet, hat auf Erfordern den Nachweis auch den Beamten dieser Verkehrsanstalten gegenüber zu führen.

§ 2. Dem Ursprungsschein hat der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt oder gefunden worden ist oder dessen berechtigter Vertreter (Betriebsbeamter, Jagdverwalter, Jagdaufseher usw.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln auszustellen.

Der Ursprungsschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Wild erlegt ist, unter Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und dies dem Ursprungsschein beigedrückt ist.

Ist das Wild auf Grund obrigkeitlicher Ermächtigung gemäß §§ 61, 63, 64, 66 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erlegt und ohne Zustimmung des Jagdberechtigten versendet oder in den Verkehr gebracht (§ 1 dieser Polizeiverordnung), so ist der Ursprungsschein von der Ortspolizeibehörde auszustellen unter kurzer, aber genauer Angabe der Anordnungen der ermächtigenden Behörde (vgl. § 3 Absatz 3).

Findet aber auf derartiges Wild die Bestimmung des § 45 Absatz 2 der Jagdordnung Anwendung, so ist das Wild mit einer Bescheinigung nach §§ 11 bis 14 dieser Verordnung zu versehen.

§ 3. Jeder Ursprungsschein muß nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Anlage 1 dieser Verordnung) deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem der Jagdbezirk belegen ist,
3. die Wildgattung,
4. das Geschlecht,
5. das Gewicht,
6. den Tag der Erlegung oder der Auffindung,
7. den Tag der Ausstellung,
8. den Tag der Versendung oder des Verkaufes,
9. den Namen des Jagdberechtigten,
10. die Unterschrift des Ausstellers,
11. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),

(vergl. O.-P.-V. v. 31. 12. 08, Amtsbl. 1909 S. 38).

Der Tag und Monat der Erlegung oder der Auffindung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

In den Fällen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung muß der Ursprungsschein an Stelle des Namens des Jagdberechtigten, die Unterschrift des Ausstellers und des Beglaubigungsvermerks (Ziffer 9 bis 11) enthalten

14. die kurze, aber genaue Angabe der Anordnungen der ermächtigenden Behörden,
15. die Unterschrift der ausstellenden Behörde nebst Abdruck des Siegels; Ursprungsscheine, welche den vorstehenden, sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4 aufgehoben O.-P.-V. vom 31. 12. 08.

§ 5. Der Ursprungsschein ist auszufertigen auf festem, haltbarem Papier, Pappe oder anderem dauerhaftem Stoffe und mit befestigten Löchern für den Bindfaden oder den Draht zu versehen; er muß an dem zugehörigen Stück Wild in sicherer Weise mit Bindfaden oder Draht befestigt sein.

Bei Teilstücken zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines. Wegen des für die Abschrift zu verwendenden Materials und wegen der Befestigung der Abschrift an den Teilstücken finden die vorstehenden Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Anwendung.

§ 6. Für Wild, welches aus anderen preußischen Landesteilen eingeführt wird, genügt ein Ursprungsschein, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

Ist das Wild nachweisbar außerhalb Preußens zum Versand gelangt, so genügt ein Post-, Fracht- oder sonstiger Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzpolizeibehörde.

§ 7. Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich:

a) für Wild, welches der berechtigte Jäger bezw. seine Jagdgäste auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führen oder durch Beauftragte von der Schuß-

stelle nach seinem Wohnorte oder einer Zentralstelle (Wildkammer) oder nach seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirks bringen lassen,

b) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt ist,

c) für Teile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsort befördert werden. Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle oder einem gemäß § 43 Absatz 2 der Jagdordnung zugelassenen Kühlhause statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines erforderlich,

d) für Wild, welches eine befristete Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des zu der Ausstellung ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers beigebracht werden muß. (§ 45 Absatz 2 der Jagdordnung und § 11 bis 14 dieser Polizeiverordnung.)

§ 8. Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Ursprungsscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf die Versendung und den Verkehr mit Wild (§ 1 dieser Verordnung), welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, sinngemäß Anwendung.

B. Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern.

§ 10. Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern in der Zeit vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf sind die von den zuständigen Behörden erlassenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.*)

Auf die **Versendung** von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild aus den nach den genannten Vorschriften zugelassenen Kühlhäusern während der angegebenen geschlossenen Zeit **nach außerhalb** finden die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 und 5 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Der Ursprungsschein ist von dem Inhaber des Kühlhauses oder dessen bevollmächtigtem Vertreter auszustellen und unter Beidrückung des Geschäfts- oder Firmenstempels mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Die polizeiliche Beglaubigung des Ursprungsscheins ist nicht erforderlich.

Der Ursprungsschein muß neben der Angabe des Tages der Ausstellung, der Wildgattung, des Geschlechts (bei unzerlegten Stücken) und des Gewichts der Wildsendung enthalten:

1. Namen und Wohnung des Eigentümers des Wildes,
2. die Bezeichnung des Kühlhauses nach Ort und dem unterscheidenden Buchstaben,
3. bei Versendung von Wild mit numerierter Ohrmarke: die Nummer der Ohrmarke,
4. bei Versendung von Wild mit unnumerierter Ohrmarke oder Plombe: die Bezeichnung der Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort, und sofern die Ohrmarke oder Plombe eine Angabe darüber enthält, nach den Buchstaben des Kühlhauses.

C. Vertrieb und Handel mit Wild aller Art während der Schonzeit.

§ 11. Wer in den Fällen des § 45 der Jagdordnung Wild vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers versehen sein.

Die befristete Bescheinigung ist an dem Wilde zu befestigen. Das gleiche gilt für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild mit nicht mehr sicher erkennbaren Geschlechtsteilen vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zum Ablauf der bezeichneten Schonzeiten.

§ 12. Die Bescheinigung muß nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Anl. 2 dieser Verord.) deutlich mit Tinte ausgefüllt sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, } in denen das Wild erlegt oder eingezogen ist,
3. die Wildgattung. Bei Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein Kalb handelt,
4. das Geschlecht (bei unzerlegten Stücken),
5. die Stückzahl und das Gewicht,
6. die Angabe, ob das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder ob es mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

Die wegen des Wildes erlassenen Anordnungen der Behörden oder die angewandten besonderen gesetzlichen Vorschriften sind kurz aber genau anzugeben.

*) Anm. siehe Seite 861.

7. den Tag der Erlegung, falls es sich nicht um strafrechtlich beschlagnahmtes oder eingezogenes Wild handelt,
8. den Tag der Ausstellung der Bescheinigung,
9. die Gültigkeitsdauer,
10. den Amtscharakter der ausstellenden Behörde nebst Unterschrift des Beamten und Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels. Falls die Bescheinigung von einem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ausgestellt wird, muß er ausdrücklich zum Ausdruck bringen, daß er zur Ausstellung solcher Bescheinigungen „ermächtigt" ist.

Bescheinigungen, welche den vorstehenden sowie den in den §§ 13 und 14 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Für Wild, welches aus anderen preußischen Provinzen eingeführt ist, genügt eine ortspolizeiliche Bescheinigung, welche nach den dort bestehenden Bestimmungen ausgestellt ist.

§ 13. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 14 Tage.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf der Frist befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

§ 14. Wegen des für die betreffende Bescheinigung zu benutzenden Materials und wegen der Anbringung am Wilde oder an dessen Teilstücken finden für diese Bescheinigungen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

Wer bei dem Verkehr mit Wild (§ 1 dieser Verordnung) einen Ursprungsschein, eine befristete Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift solcher benutzt, die nicht für das betreffende Wild ausgestellt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die bisher geltenden, den nämlichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen außer Geltung.

Breslau, den 14. November 1907.

Der Oberpräsident.

I a. X. Nr. 11862. **Anlage 1.**

Ursprungsschein.

Kreis: . . . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk: . . . . . .
Jagdbezirk: . . . . . .
Wildgattung: . . . . . .
Geschlecht: . . . . . .
Gewicht: . . . . . .
Erlegt oder gefunden am: . . . . . .
(Tag und Monat in Buchstaben auszuschreiben)
Verkauft am: . . . . . .
oder
Versandt am: . . . . . .
Jagdberechtigter: . . . . . .
. . . . . , den . . . . ten . . . . . 19 . .
(Unterschrift des Ausstellers.)
Beglaubigt durch . . . . . .
(Dienstsiegel.)

Befristete Bescheinigung **Anlage 2.**

gemäß § 45 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Kreis: . . . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk: . . . . . .
Wildgattung: . . . . . .
(Bei Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein **Kalb** handelt.)
Geschlecht: . . . . . bei unzerlegten Stücken)
Stückzahl: . . . . . .
Gewicht: . . . . . .
Erlegt am: . . . . . 19 . . | Das Unzutreffende ist zu streichen.
auf Anordnung (mit Genehmigung) des . . . . . |
vom . . . . . |
in Beschlag genommen (eingezogen) durch Verfügung des . |
vom . . . . . , ... |

Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung erlischt am

. 19

. . . . . , den . . . . ten . . . . . 19 . .

Die Polizeiverwaltung. Der Amtsvorsteher.

Der von der Ortspolizeibehörde zu . . . . . } Das Unzutreffende
mit Genehmigung des Landrats in . . . . . } ist zu streichen.
ermächtigte Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in . . . . . .

(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)

Verlängert vom . . . . . 19 . .

bis zum . . . . . 19 . .

---

d) Königliche Verordnung wegen Jagdbarkeit der Bronzeputer oder wilden Truthühner (Trutwild) vom 9. August 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, verordnen auf Grund des § 50 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung S. 207) für den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie aufgrund des § 14 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsammlung S. 159) für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

Artikel 1.

Bronzeputer oder wilde Truthühner (Trutwild) werden zu jagdbaren Tieren erklärt.

Artikel 2.

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

a) Truthähne vom 15. Mai bis 15. Oktober;

b) Truthennen vom 1. Januar bis 15. Oktober.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

§ 2. Aus Rücksichten der Jagdpflege können durch Beschluß des Bezirksausschusses die Schonzeiten für Truthähne und Truthennen verlängert werden.

Die hiernach zulässige Abänderung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Artikel 3.

Mit einer Geldstrafe von 30 Mark wird bestraft, wer während der Schonzeit ein Stück Trutwild erlegt oder einfängt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe bis auf 5 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

Artikel 4.

Im übrigen finden die Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 auf das Trutwild gleichmäßige Anwendung.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 9. August 1910.

---

e) Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, vom 29. Juli 1907 (Auszug).

Die Jagdordnung enthält ein für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland einheitliches Jagdrecht. Sie gibt im wesentlichen das Recht wieder, welches im Geltungsbereich des Gesetzes vom 31. Oktober 1845 (Gesetzsamml. S. 343) bisher gegolten hat, und stellt somit eine Kodifikation dieses Rechtes dar. Fast wörtlich übernommen sind die im § 86 unter Ziffer 3, 4, 6—8 und 21 bezeichneten Gesetze, während dieses bei den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gesetzen nur insoweit der Fall ist, als sie nicht mit Rücksicht auf die jüngeren Gesetze als aufgehoben oder veraltet anzusehen waren. Gänzlich neu oder wesentlich verändert sind in der Jagdordnung nur die Vorschriften, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, nämlich die §§ 3—15, 17—19, 25—27, 53, 67, 84. Von den sonstigen Vorschriften des geltenden Rechts hat nur § 32 eine materielle Aenderung erfahren; die sonst vorgenommenen Aenderungen sind formaler Natur und zu dem Zweck vorgenommen, die Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen bisher geltenden Jagdgesetzen zu beseitigen oder eine gleiche Ausdrucksweise, insbesondere in der Benennung der Behörden, herbeizuführen. Dieses so gestaltete Recht ist auch, soweit es nicht schon dort gegolten hat, auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt, mit der Ausnahme, daß für erstere Provinz im § 82 eine Spezialbestimmung hinsichtlich der Vogelkojen aufrecht erhalten ist und daß nach § 81 im ehemaligen Kurfürstentum Hessen die dort geltenden Wildschadenbestimmungen in Kraft bleiben.

Die Jagdordnung ist für ihren Geltungsbereich die fast ausschließliche Quelle des Jagdrechts. Abgesehen davon, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 86 die dort aufgeführten Gesetzesvorschriften aufgehoben werden, kommen neben der Jagdordnung nämlich nur noch die einschlägigen Bestimmungen des B. G.-B., insbesondere über den Wildschaden und das geltende Recht über die Befugnis zum Töten von Hunden und Katzen in Jagdrevieren, in Betracht.

Mit der förmlichen Aufhebung der im § 86 benannten Gesetze kommen auch die zu ihnen erlassenen Ausführungsanweisungen für den Geltungsbereich der Jagdordnung in Wegfall. Ihr Inhalt ist, soweit er mit Bezug auf die kodifizierten Vorschriften materiell noch von Bedeutung ist, in die nachfolgende Ausführungsanweisung übernommen worden, sodaß auch dieser in Zukunft ausschließlich Bedeutung zukommt. Der leichteren Uebersicht halber wird bei jedem Paragraphen der Jagdordnung bemerkt, welchem der früheren Gesetze er entnommen ist.

pp.

13. Zu § 16 (§ 1 Gesetz, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905).

Absatz 1. Im Absatz 1 wird der leitende Grundsatz ausgesprochen, daß es sich bei der Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks um Interessentenangelegenheiten handelt. Was unter dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verstehen ist, richtet sich nach den vorhergehenden Bestimmungen.

Abs. 2 und 3. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ihre Vertretung erfolgt allein durch eine Einzelperson, den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister in den Städten, sowie in den Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau, Gemeindevorsteher in den sonstigen Landgemeinden, Gutsvorsteher in den Gutsbezirken, in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister in den der Städteordnung vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 406) unterworfenen Gemeinden, im übrigen durch den Gemeindevorsteher), und zwar auf Grund des ihm durch dieses Gesetz erteilten Auftrags. Die nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und dem ihm nachgebildeten Lauenburgischen Gesetz vom 17. Juli 1872 vorgeschriebene Verwaltung oder Mitwirkung in einzelnen Fällen durch den Magistrat in den Städten, die Schöffen in den Landgemeinden, den Amtmann in Westfalen, den Bürgermeister in den nicht der Städteordnung vom 15. Mai 1856 unterworfenen Gemeinden der Rheinprovinz, ferner die Verwaltung durch den Gemeinderat nach der Verordnung für das ehemalige Herzogtum Nassau vom 30. März 1867 und durch die Gemeindeorgane in den übrigen Teilen der Provinz Hessen-Nassau, ist in Fortfall gekommen.

Die nach dem Jagdpolizeigesetz und der Nass. Verordn. vom 30. März 1867 freiere Stellung der Gemeindebehörde als Verwalterin der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist nach folgenden Richtungen eingeschränkt:

1. Für die wichtigeren Beschlüsse des Jagdvorstehers ist die Genehmigung der Verwaltungsbeschlußbehörden vorgeschrieben.
2. Das Gesetz stellt bestimmte Grundsätze auf, die von den Jagdvorstehern bei der Verwaltung der Jagdangelegenheiten zu beachten sind.
3. Den Jagdgenossen ist durch Einräumung eines formellen Beschwerderechts gegen gewisse Beschlüsse des Jagdvorstehers ein weitgehender Einfluß auf die Verwaltung gesichert.
4. Es ist eine besondere Jagdaufsichtsbehörde geschaffen worden, an welche ein allgemeines Beschwerderecht binnen gewisser Frist gegeben ist.

Jagdaufsichtsbehörde ist der zuständige Landrat (Regierungspräsident). Liegt der Jagdbezirk in verschiedenen Land- (Stadt-)Kreisen, so wird die Zuständigkeit durch die nächsthöhere, gemeinsam vorgesetzte Behörde bestimmt.

Obwohl der Wortlaut des § 16 mit dem des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 wörtlich übereinstimmt, ist die Bedeutung des Satzes 2 im Abs. 2 doch jetzt eine etwas andere. Nach dem früheren Recht bildeten alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörten, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Als Jagdvorsteher wirkte der im Satz 2 des Abs. 2 bezeichnete Beamte. Nach der Jagdordnung gehören gewisse Grundflächen (§ 8—10) nicht kraft Gesetzes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sondern müssen erst einem Jagdbezirk angegliedert werden (s. auch § 7 Abs. 5); ihre Vertretung liegt zunächst, bis die Vereinigung durchgeführt ist, oder, wenn ein Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt, auch später noch in einem gewissen Umfange (§ 25 Abs. 5) dem Jagdvorsteher nach § 17 Abs. 1 und 2 ob. Auch diese Obliegenheiten hat der Vorsteher der Gemeinde, in der die Grundflächen liegen, als Jagdvorsteher wahrzunehmen, sodaß er also wie nach dem früheren Recht alle Grundflächen der Gemeinde- (Guts-) Feldmark, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, zu vertreten hat, mit Ausnahme von 2 Fällen:

1. Wenn Grundflächen nach § 8 und 9 einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt werden, so werden sie Teile von diesem, sodaß sie von dessen Jagdvorsteher mitverwaltet werden.

2. Wenn gemeinschaftliche Jagdbezirke aus Teilen mehrerer Gemeinden gebildet sind (§ 7 Abs. 3; §§ 8, 9, 10), bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde den zuständigen Jagdvorsteher (§ 16 Abs. 3).

Abs. 5. Magistratspersonen sind die Mitglieder des Magistrats, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, die Beigeordneten.

14. Zu § 17. § 17 gibt den Inhalt des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen, wieder. Zur Grundlage für die Beschlüsse der Jagdvorsteher sind nicht mehr, wie im letzteren Gesetz, die bei dessen Erlaß bestehenden Gesetze gemacht, sondern die Jagdordnung selbst. Die Jagdvorsteher haben nicht nur über die Bildung der Jagdbezirke zu beschließen, sondern auch über die Höhe der Pachtentschädigung (Abs. 2). Endlich ist das Verfahren insofern abgeändert, als das Genehmigungsverfahren nur in beschränktem Umfange beibehalten (§ 7 Abs. 2 und 3) und an dessen Stelle oder neben ihm das Einspruchverfahren, wie es das Gesetz vom 4. Juli 1905 schon für die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke im § 4 und 6 vorgesehen hatte, für alle in Betracht kommenden Beschlüsse der Jagdvorsteher eingeführt ist. Kollisionen zwischen beiden Verfahren sollen durch die Bestimmung des Absatz 5 vermieden werden.

Zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks aus Teilen mehrerer Gemeinden (§ 7 Abs. 3) bedarf es der Zustimmung der sämtlichen beteiligten Jagdvorsteher. Für die Genehmigung des Beschlusses dieser Jagdvorsteher ist nur erforderlich die Zustimmung eines Kreis- (Bezirks-) Ausschusses, dessen Zuständigkeit erforderlichenfalls nach § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 festzustellen ist.

pp.

16. Zu § 21 (§ 4 Gesetz vom 4. Juli 1905). Absatz 1 und 2. Die Art der Verpachtung (freihändig, öffentlich, meistbietend in einem vorher beschränkten Kreis von Bietern) ist zwar dem Ermessen des Jagdvorstehers anheimgestellt, jedoch soll für sie das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend sein. Im allgemeinen wird dieses Interesse am besten durch die öffentlich-meistbietende Verpachtung gewahrt werden, da diese am wirksamsten die Willkür des Jagdvorstehers ausschließt und den höchsten Ertrag sichert. Jedoch erschöpft vor allem das letztere Moment nicht immer das Interesse der Jagdgenossenschaft und der einzelnen Jagdgenossen, da neben der Erzielung eines angemessenen Pachtzinses die Schonung der Feldfrüchte und die pflegliche Ausübung der Jagd zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Jagdnutzung in Betracht kommen und den Ausschlag für die freihändige Verpachtung oder die Verpachtung mit beschränkter Konkurrenz geben können.

Abs. 3 bis 5. Da die Jagdgenossen sowohl gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen, sowie gegen den Pachtvertrag selbst Einspruch erheben dürfen, wird das Verfahren in manchen Fällen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Aufsichtsbehörde wird deshalb darauf hinzuwirken haben, daß die Vorbereitungen zur Verpachtung so rechtzeitig betrieben werden, daß zwischen Ablauf des alten Pachtvertrages und Beginn des neuen Vertrages keine pachtfreie Zeit eintritt. Auch wird es zur Vereinfachung und Beschleunigung beitragen, wenn die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Beschlußbehörde Normalpachtverträge entwirft, deren Inhalt den örtlichen Verhältnissen entspricht, und die der Verpachtung zu Grunde gelegt werden, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles eine Abweichung gestatten.

Der Jagdvorsteher wird sich rechtzeitig über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen schlüssig zu machen haben; er hat sodann in ortsüblicher Weise eine Bekanntmachung zu erlassen, aus der die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung und Ort und Zeit der Auslegung der Pachtbedingungen zu ersehen sind.

Wenn die Jagdverpachtung öffentlich-meistbietend erfolgen soll, kann die ortsübliche Bekanntmachung des Termins der Verpachtung (Abs. 5) zugleich mit der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Art der Verpachtung (Abs. 3) verbunden werden. Falls dieser Termin wegen des etwa eingeleiteten Einspruchverfahrens nicht eingehalten werden kann, würde eine neue öffentliche Bekanntmachung erforderlich sein.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins in einem Blatt hat den Zweck, Bieter auf den Termin aufmerksam zu machen. Die Jagdaufsichtsbehörde wird daher ein solches Blatt auszuwählen haben, welches größere Verbreitung in den Kreisen von Jägern hat. Es ist nicht erforderlich, daß in jedem einzelnen Falle das Blatt bestimmt wird, sondern es genügt, wenn für den Kreis ein für allemal bis auf weiteres ein Blatt bezeichnet wird. Es ist dem Jagdvorsteher unbenommen, auch noch in anderen als von dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Blatte den Termin bekannt zu machen.

17. Zu § 22 (§ 5 Gesetz vom 4. Juli 1905). § 22 enthält Vorschriften, welche bei der Verpachtung beachtet werden müssen, wenn der Vertrag nicht nichtig sein soll. Ob die etwaige, in den Ziffern 2 und 4 vorgesehene Genehmigung der Beschlußbehörden gleich nach Auslegung der Pachtbedingungen (§ 21) oder erst nach Auslegung des abgeschlossenen Vertrages und Ablauf der Einspruchsfrist (§ 23) einzuholen ist, wird von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen.

Die gemäß Ziffer 1 schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel von 1/10 v. H. des bedungenen Pachtzinses nach der Tarifstelle 48a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterworfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 Mark beträgt. Die Jagdvorsteher sind hiernach verpflichtet, die stempelpflichtigen Verträge in das durch die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 13. Februar 1896 in der Fassung des Nachtrages I vorgeschriebene Pachtverzeichnis (vergl. Zentralblatt der Abgaben- usw. Gesetzgebung und Verwaltung für 1900, Beilage zum 19. Stück S. 482—485) einzutragen und das Verzeichnis bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirke die verpachteten Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler spätestens im Januar jeden Jahres zu versteuern. Statt die Versteuerung durch die Steuerbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Abs. 4 der Stempeltarifstelle 48a auch frei, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Im Interesse der gleichmäßigen Beachtung dieser Bestimmungen wird es sich empfehlen, hierauf besonders aufmerksam zu machen, auch die Normalpachtverträge (s. u. 16 zu § 21 Abs. 3—5) mit einem Zusatz über die Stempelpflichtigkeit der Verträge und die Art ihrer Versteuerung versehen zu lassen.

Unter der Weiterverpachtung aus Ziffer 3 ist nicht die Verlängerung des abgeschlossenen Vertrages mit demselben Pächter, sondern die Uebertragung eines Pachtvertrages während seiner Dauer auf einen andern Pächter zu verstehen (§§ 549, 581 Abs. 2 B. G.-B.).

Die Bestimmung der Ziffer 5 soll unerwünschte Ausländer an der Pachtung von Jagden hindern. Die weitergehenden Befugnisse der Behörden gegenüber Ausländern werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Die seit Erlaß dieses Gesetzes vom 4. Juli 1905 gemachten Erfahrungen zeigen, daß immer noch aus den Jagdverpachtungen an Ausländer Mißstände mancherlei Art, und zwar sowohl auf jagdlichen wie auf anderen Gebieten entstanden sind. Es ist daher dringend notwendig, bei Erteilung der Genehmigung nach § 22 Ziffer 5 besondere Vorsicht walten zu lassen und in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Ausländers die erforderliche Gewähr giebt.

pp.

20. **Zu § 25.** § 25 enthält den § 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, neu ist der Abs. 5.

Auf die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen der Jagdnutzung haben diejenigen Personen Anspruch, welche bei ihrem Fälligwerden Jagdgenossen, d. h. Eigentümer oder Nießbraucher der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind.

Die Verteilung der Pachtgelder an die Anteilsberechtigten erfolgt durch den Jagdvorsteher in der bisher ortsüblichen Weise.

Ob die Jagdeinkünfte, wenn sie herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind, fernerhin diesem Zwecke gewidmet werden sollen oder ob sie fortan unter die Jagdgenossen zu verteilen sind, bestimmt der Jagdvorsteher. Daß die bisher zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Erträge nun immer demselben Zweck erhalten bleiben, ist nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, daß der Zweck ein gemeinnütziger ist, wenn er auch auf einem anderen als dem bisherigen Verwendungsgebiet liegt. Auch Gemeindezwecke gehören hierher. Von Bedeutung ist diese Bestimmung hauptsächlich für diejenigen Teile der Provinz Hessen-Nassau, auf die die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1905 nunmehr ausgedehnt worden sind und wo bisher kraft gesetzlicher Bestimmung oder herkömmlich die Jagdverträge in die Gemeindekasse geflossen und zu Gemeindezwecken verwandt worden sind. Es steht nichts entgegen, daß es hierbei verbleibt, allerdings mit der Einschränkung, daß jeder Grundeigentümer befugt ist, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Der Abs. 5 bestimmt, daß der Vorsteher der Gemeinde als Jagdvorsteher auch dann die Rechnungsgeschäfte führen soll, wenn Grundflächen des Gemeinde-(Guts-)Bezirks einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind und nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Die Vorschrift des Abs. 6 gilt übrigens auch für die Fälle des Abs. 5, da die im letzteren besprochenen Grundflächen früher in der Regel zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehörten und ebenso behandelt wurden wie deren übrige Flächen.

Wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden besteht, sind die Kassengeschäfte von derjenigen Gemeindekasse zu führen, die dem zum Jagdvorsteher bestellten Gemeindevorsteher (§ 16 Abs. 3) untersteht.

pp.

29. **Zu § 41.** (§ 4 Wildschongesetz.)

Da die Drosseln (Krammetsvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnenstieges eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlaß der Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnenstieges vorbeugen (vergl.

Runderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B 1250/III 2033).

Kaninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, nicht zu den jagdbaren Tieren.

30. **Zu § 42** (§ 5 Wildschongesetz). Kiebitze und Möwen gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 30 der Lösung eines Jagdscheines nicht bedarf. § 83 hat den Zweck, in denjenigen Landesteilen, in denen die Kiebitze und Möwen bis zum Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen als den Jagdberechtigten gesammelt werden durften, diese Befugnis bis zum Ablauf der zur damaligen Zeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschluß neuer Jagdpachtverträge steht auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein zu.

Damit, daß die Kiebitze und Möwen allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollten diesen für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde besonders bezüglich der Kiebitze vereitelt werden, wenn das Eiersammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Kiebitz, seltener die Möwe, so zeitig im Jahre anfängt, Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eiersammelns bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Eiersammelns einzuschränken.

Andererseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Möwe erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden.

31. **Zu § 43.** Abs. 2 (§ 6 Abs. 2 Wildschongesetz). Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild sowie für Hasen, zugelassen.

§ 2. Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite, dem Knopf, den preußischen Wappenadler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin" und dem Wohnorte „Kühlhaus" auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Kopf zerstört wird.

§ 3. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummer sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4. Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5. Die Landräte, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der im § 1 angegebenen Zeit aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtung einen ordnungsmäßigen Betrieb gewährleisten, die nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

1. Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stück Flugwild zu kennzeichnen.
2. Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Heese des rechten Hinterlaufs anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, übrigens aber unzerlegten Zustande vertrieben werden.
3. Das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche versendet zum

Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.

4. Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden, ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe (§ 3) nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild im erlegten Zustande in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

§ 6. Die amtlichen Plomben (§ 5) sind mittels einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite den preußischen Wappenadler, auf der Rückseite das Wort „Kühlhaus" und den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin", ferner an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt.

Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortlichkeit durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 7. Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmungen entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden durch eine Gebührenordnung festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühewaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Listenführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

Für die Festsetzung der Gebührenordnung gilt bis auf weiteres unser, des Ministers des Innern und des Finanzministers Erlaß vom 23. Dezember 1904 M. d. J. IV b 2531, F. M. I. 20466.

§ 8. Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

pp.

---

f) Nachtrag zur Ministerial-Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordnung (vom 15. Juli 1907), vom 28. März 1912.

Durch die Einführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. für 1909 S. 535) werden nachstehende Aenderungen der Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erforderlich:

A. Ziffer 17 (zu § 22 der Jagdordnung) erhält im Absatz 2 folgende Fassung:

1. Die gemäß § 22 Ziffer 1 schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel nach der Tarifstelle 48 I Nr. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) unterworfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 Mark beträgt und der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Zins den Betrag von 150 Mark übersteigt. An Stempel sind zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (wobei die in Geld vereinbarten Vergütungen für besondere Leistungen hinzuzurechnen sind) beträgt:

mehr	als	300	Mk.,	aber	nicht	mehr	als	500	Mk.	2	v. H.
„	„	500	„	„	„	„	„	1500	„	3	„
„	„	1500	„	„	„	„	„	3000	„	5	„
„	„	3000	„	„	„	„	„	6000	„	7	„
„	„	6000	„	„	„	„	„	8000	„	9	„
„	„	8000	„							10	„

Verträge über die Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1500 Mark nicht übersteigt, nur einem Stempel von 3/10 v. H. des Pachtzinses, wenn als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirks gehören.

2. Den in dem vorhergehenden Absatze angegebenen Steuersätzen sind auch mündliche Jagdpachtverträge unterworfen.

3. Schriftliche oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken gegen Entgelt stehen den Jagdpachtverträgen gleich mit der Maßgabe, daß das innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu zahlende Entgelt an die Stelle des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses tritt. Sie unterliegen indessen einem Mindeststempel von 15 Mark.

4. Enthält ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag neben sonstigen Vereinbarungen über die Verpachtung der Jagd oder über Berechtigungen zum Abschusse jagdbarer Tiere

gegen Entgelt, so ist der auf diese Vereinbarungen entfallende Teil des Entgelts nach den Vorschriften über Jagdpachtverträge zu versteuern. Das Entgelt ist in das Jagdpachtverzeichnis einzutragen. Trägt die Zollbehörde Bedenken, das Entgelt als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes entsprechende Anwendung.

5. Jeder Jagdvorsteher ist verpflichtet, nach Schluß eines jeden Kalenderjahres die während dessen Dauer in Geltung gewesenen Verträge einzeln in das durch die Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz in der Beilage 5 vorgeschriebene Jagdpachtverzeichnis einzutragen u. das Verzeichnis spätestens bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr folgenden Januar je nach seiner Wahl einem Hauptzollamt, Zollamt oder einem Stempelverteiler desjenigen Oberzolldirktionsbezirkes, in welchem die verpachteten Grundstücke belegen sind oder der Jagdvorsteher seinen Wohnort hat, unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrages zur Versteuerung vorzulegen. Die Zuständigkeit der Stempelverteiler ist auf die Versteuerung vorzulegen. Die Zuständigkeit der Stempelverteiler ist auf die Versteuerung von Verzeichnissen beschränkt, die einen Stempel von nicht mehr als 100 Mark erfordern. Statt die Versteuerung durch die Zollbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Abs. 16 der Tarifstelle 48 I auch frei, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken. Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Stempelsteuergesetz Nr. 78 Abs. 1 bis 3 und Beilage 5 der amtlichen Ausgabe S. 157 und S. 200 — 204; Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung für 1910 Beilage zum 20. Stück S. 73, S. 116 — 120.

[illegible]. Ziffer 25 (zu § 29 der Jagdordnung) erhält folgende Fassung:

25. Zu § 29 (§ 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895); vgl. auch wegen der Versteuerung der Jagdscheine Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz Nr. 65 amtliche Ausgabe S. 144 ff., Zentralblatt a. a. O. S. 60 ff.

Ia. Ausfertigung der Jagdscheine.

(1.) Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die folgenden 5 verschiedenen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster zu benutzen:

a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe,
b) für den Tagesjagdschein rote Farbe,
c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Name und Wohnort, dem Aufdrucke „Ausländerjahresjagdschein" und mit freiem Rande an der rechten Seite zum Aufkleben der Stempelmarken,
d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rote Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Name und Wohnort, dem Aufdrucke „Ausländertagesjagdschein" und gleichfalls mit freiem Rande an der rechten Seite zum Aufkleben der Stempelmarken,
e) für den unentgeltlich zu erteilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke „Abgabe- und stempelfrei".

(2.) Die Rückseite hat das in der Anlage II a mitgeteilte Muster zu enthalten. Auch empfiehlt es sich, um Unglücksfällen vorzubeugen, auf einem Anhange zum Jagdscheinformulare die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln in der Fassung der Anlage II b zum Ausdruck zu bringen, wie dieses in einzelnen Regierungsbezirken bisher schon vielfach geschieht und auf den auf Kosten der Staatskasse hergestellten Vordrucken vorgesehen ist. Die Wahl des Materials (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt, soweit die Vordrucke nicht nach Abschnitt I b Abs. 2 auf Kosten der Staatskasse hergestellt werden, den ausstellenden Behörden überlassen.

(3.) Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, die auch durch Aufdruck mit einem Handschriftendruckstempel geleistet werden kann, deren Amtssiegel, die Nummer, unter der der Jagdschein in der Jahreskontrolliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe und Stempelsteuer enthalten.

(4.) Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 32 Abs. 2 nicht erhoben werden; etwaige Anschaffungskosten (zu vergleichen Abschn. I b Abs. 5) sind von denjenigen Kommunalkassen zu decken, in welchen nach § 32 Abs. 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu erteilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke (vgl. M. E. vom 14. März 1850 (M.-B. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunalkassen bestritten werden.

(5.) Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 Mk. nach § 32 Abs. 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind gemäß Tarifstelle 16 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes von der Stempelabgabe befreit, jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „stempelfreie Doppelausfertigung" zu versehen; auch ist auf ihnen anzugeben, welche Abgabe und welcher Stempelbetrag für die Hauptausfertigung entrichtet worden sind (zu vergleichen Abschn. I b Abs. 8).

(6.) Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist tunlichst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung ausgestellt, so sind, soweit angängig, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

(7.) Der Tag der Lösung des Jagdscheines braucht nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenfallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, ausgestellt und dem Nachsuchenden zugefertigt wird.

(8.) Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Portokosten der Empfangsberechtigte.

b. Versteuerung der Jagdscheine.

(1.) Die Stempelabgabe für Jagdscheine beträgt nach der Tarifstelle 31 Abs. 1 des Stempelgesetzes:

1.	für den Jahresjagdschein	7 Mk.	50 Pfg.,
2.	„ „ Tagesjagdschein	1 „	50 „
3.	„ „ Jahresjagdschein an Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 Mk. haben	50 „	— „
4.	für den Tagesjagdschein an solche Personen	10 „	— „

(2.) Die Versteuerung der Inländerjahresjagdscheine erfolgt durch Verwendung von Vordrucken, die zu den Steuersätzen von 7,50 Mk. und 1,50 Mk. abgestempelt und auf Kosten der Staatskasse nach den im Abschnitt I a Abs. 1 vorgeschriebenen Mustern hergestellt werden. Die Namen des Kreises und des Ausstellungsortes sowie die Firma der Ausstellungsbehörde, die in den von den Kreisen hergestellten Vordrucken gedruckt sind, müssen mangels eines solchen Vordruckes künftig handschriftlich eingerückt werden. Die noch nicht aufgebrauchten alten Vordrucke dürfen nicht mehr benutzt werden.

(3.) Die Versteuerung der Ausländerjagdscheine erfolgt in der Weise, daß von den die Jagdscheine erteilenden Behörden die erforderlichen Stempelmarken auf der Vorderseite der Jagdscheine aufgeklebt und nach der Vorschrift der Nr. 16 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz entwertet werden. Eines besonderen Stempelabdruckes bedarf es für die Entwertung der Marken nicht; statt dessen hat der für die Entwertung verantwortliche Beamte seinen ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marken einzutragen.

(4.) Den die Jagdscheine auszustellenden Behörden wird auf Antrag ein Vorrat von Stempelvordrucken der Inländerjahresjagdscheine und der Inländertagesjagdscheine sowie von Stempelmarken von Hauptzoll- und Zollämtern ohne sofortige Bezahlung des Wertbetrages gegen Empfangsbescheinigung überlassen. Der Vorrat (eiserne Bestand) ist etwa nach dem durchschnittlichen Bedarf eines Monats zu bemessen. Im Laufe des Rechnungsjahres sind die zur Auffüllung dieses Bestandes erforderlichen Stempelzeichen gegen bare Bezahlung des Wertbetrages bei den vorbezeichneten Zollbehörden anzukaufen und dort sofort endgültig zu verausgaben, während am Schluß des Rechnungsjahres die Abrechnung zu erfolgen hat in der Art, daß gegen Ablieferung des dann noch vorhandenen Geldbetrages für verkaufte Stempelzeichen der im Stempellagerbuch ein für alle mal vorgetragene eiserne Bestand wieder für das folgende Rechnungsjahr zu ergänzen ist.

(5.) Zur Vermeidung der durch die handschriftliche Eintragung der Namen der Kreise, des Ausstellungsortes und der Firma der Ausstellungsbehörde entstehenden Umstände ist es den Ausstellungsbehörden gestattet, sich den ganzen Vordruck für die Inländerjagdscheine nach dem vorgeschriebenen Muster durch das Hauptstempelmagazin herstellen und abstempeln zu lassen (vgl. Nr. 9 Abs. 5 zu d der Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz). Da die Kosten der Vordrucke, für die von der Reichsdruckerei ein kunstvoll hergestelltes Sicherheitspapier ausgewählt worden ist, sich einschließlich eines zur Aufbewahrung dienenden Täschchens bei einer Auflage von 400 Stück auf 50 Pfg. für das Stück belaufen, wird es sich mit Rücksicht auf diesen verhältnismäßig hohen Preis empfehlen, daß die Ausstellungsbehörden von Anträgen auf Herstellung besonderer Jagdscheinvordrucke tunlichst absehen und den Bedarf durch Verwendung der bei den Zollstellen käuflichen Vordrucke decken (vgl. Runderlaß des Finanzministers vom 24. Januar 1911 — III. 703 F. M., I. B. I. d. 392 M. f. L. —) Für die Vordrucke zu den Inländerjagdscheinen darf ein beliebiges Format, auf dem ein genügender Raum für den Stempelaufdruck vorhanden sein muß, gewählt werden, beispielsweise das in manchen Kreisen gebräuchliche Geldtäschchenformat, das mit dem Aufdruck der „Hauptregeln für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden" ebenfalls versehen werden kann. Die Ausstellungsbehörden haben bei Herstellung und Abstempelung der Vordrucke durch das Hauptstempelmagazin die für die Herstellung der Vor-

drucke entstehenden Kosten sowie die Postgebühren zu tragen und den Wert der bestellten Stempelzeichen im voraus zu entrichten.

(6.) Die im Absatz 1 der Tarifstelle 31 zugelassene Ermäßigung des Stempels bis auf den Satz für Inländer für Personen, die weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 Mark haben, wird den Angehörigen der Staaten Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Serbien und der Türkei zugebilligt.*) Die gleiche Ermäßigung gilt für Angehörige der außereuropäischen Staaten Argentinien, Chile, Japan, Mexiko und Paraguay.

(7.) In solchen Fällen ist der Stempelbetrag am unteren Rande des Jagdscheines handschriftlich zu ändern.

(8.) Nach der Tarifstelle 16 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes sind Doppelausfertigungen (Duplikate) von Jagdscheinen stempelfrei. Doppelausfertigungen von Inländerjagdscheinen sind am unteren Rande der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen: „Für die Doppelausfertigung ist Eine Mark entrichtet. Für die Hauptausfertigung ist eine Abgabe von Fünfzehn (bezw. drei) Mark und ein Stempel von sieben Mark fünfzig Pfennige (bezw. eine Mark fünfzig Pfennig) entrichtet." Vordrucke für diese Doppelausfertigung können die Ausstellungsbehörden von den Hauptzoll- und Zollämtern kostenfrei beziehen. Doppelausfertigungen von Ausländerjagdscheinen sind von den Ausstellungsbehörden als „stempelfreie Doppel-Ausfertigung" zu bezeichnen und mit einem Vermerke darüber zu versehen, welche Abgabe und welcher Stempelbetrag für die Hauptausfertigung entrichtet worden sind (zu vergleichen Abschn. I a Abs. 5).

(9.) Für gestempelte Vordrucke, die bei der Ausstellung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, wird der Stempel gemäß Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz erstattet.

II. Kontrollisten.

(1.) Ueber sämtliche, im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten (Ortspolizeibehörden) eine Kontrolliste nach Maßgabe des in der Anlage III beigegebenen Musters zu führen. Die Ausstellungsbehörden sind verpflichtet, in Spalte 14 und 15 den Betrag der zu den einzelnen Jagdscheinen verwendeten Stempel und bei Stempelermäßigungen und -befreiungen den Ermäßigungs- und Befreiungsgrund einzutragen.

(2.) In die Kontrolliste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr 1. April bis 31. März einzutragen.

(3.) Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatt oder dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

(4.) Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die Spalten 7—14 aufzurechnen und das so gewonnene Ergebnis in einer Uebersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, die das Gesamtergebnis für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizeipräsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

III. Unentgeltliche Jagdscheine.

(1.) Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß Tarifstelle 31 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes stempelfrei. Sie sind gemäß § 33 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) beeidigten, sowie an diejenigen Personen zu verabfolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Als notwendige Voraussetzung für die im § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vorgesehene Beeidigung und damit auch für das Recht auf Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheines ist die Betrauung mit dem Forstschutz anzusehen. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegen. Zu den Personen, die Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein haben, gehören auch die Angehörigen der Klasse A eines Jägerbataillons. Selbstverständlich erlischt die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören.

Für die Königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt und diese sie dem Oberförster zustellt.

(2.) Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in gleicher Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeinde-

*) Anm. vgl. Min.-Bek. v. 11. 6. 14. — Amtsblatt Stück 28 S. 283 — nach der die Worte „der Schweiz" gestrichen worden sind.

behörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zur berücksichtigenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

IV. Ausländerjagdscheine.

(1.) Ausländern, d. h. Personen, die nicht einem deutschen Bundesstaate oder den Reichslanden Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 Mark haben, ein Jagdschein zu denselben Sätzen verabfolgt werden wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden. Ferner ist Ausländern, die zu den Angehörigen eines Staates zählen, für den gemäß Tarifstelle 31 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes der Stempelsteuersatz für Jagdscheine bis auf den Satz für Inländer ermäßigt worden ist (zu vergleichen Abschn. I b Abs. 6), ein Jagdschein zu den für Inländer gültigen Sätzen auszustellen. In solchen Fällen ist der Betrag der Jagdscheinabgabe und des Stempels am unteren Rande des Jagdscheines handschriftlich zu ändern (zu vergleichen Abschn. I b Abs. 7).

(2.) Treffen dagegen diese Voraussetzungen nicht zu, so können Ausländer nach § 32 (§ 4 des Jagdscheingesetzes) einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satz erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie daselbst Grundeigentum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 29 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen und, wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabfolgung des Jagdscheines zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdscheine mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

(1.) Hinsichtlich der Zuständigkeit für Erteilung der Jagdscheine ist nicht allein der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend, sondern es genügt auch die Tatsache, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo jemand einen zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigten Grundbesitz, oder wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnisschein oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielfach wird dies also in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Danach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrat (oder die im § 29 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

(2.) In diesem Falle ist er umsomehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, die nach §§ 34 und 35 die Versagung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnortes die Erteilung eines Jagdscheines bereits versagt oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im übrigen wird den für die Erteilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt.

(3.) Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zeitaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheines gleich eine Bescheinigung (Attest) der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnortes beizufügen, die sich über die Zuläßigkeit seines Antrages ausspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß eine solche Bescheinigung (Attest) den Zeugnisstempel von 3 Mark nach der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 erfordert.

(4.) Für die Entziehung des Jagdscheines (§ 36) ist nicht jede Jagdpolizeibehörde zuständig, die nach § 29 zur Erteilung befugt gewesen wäre, sondern nur diejenige, welche tatsächlich den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Jagdpolizeibehörde am Wohnsitz des Jagdscheininhabers den Jagdschein erteilt oder entzogen hat, ist die letztere sowohl von der Erteilung als auch von der Entziehung jedes Jahresjagdscheines in Kenntnis zu setzen.

VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinsorten und der Höhe der Abgabe ist eine sorgfältige Ueberwachung der Jagdausübung dahin geboten, ob die Jagenden, insbesondere die Ausländer, mit einem richtigen, für ihre Person ausgestellten Jagdscheine versehen sind.

VII. Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwertung bezw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgerätschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

C. Ziffer 32. Zu §§ 43—46 der Jagdordnung (§§ 6—9 des Wildschongesetzes).

Im Absatz 1 Zeile 5 muß es statt „§ 43" heißen „§ 46".

D. Ziffer 33. Zu § 48 der Jagdordnung (§ 11 des Wildschongesetzes).

An die Stelle des Reichsvogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 ist das Vogelschutzgesetz vom 30. März 1908 (Reichsgesetzblatt Nr. 31 S. 317) getreten.

E. Ziffer 34. Zu § 50 der Jagdordnung (§ 14 des Wildschongesetzes) erhält folgende Fassung:

34. Zu § 50 (§ 14 Wildschongesetz).

Durch Königliche Verordnung vom 9. August 1910 sind Bronzeputer oder wilde Truthühner (Trutwild) zu jagdbaren Tieren erklärt und die Schonzeiten für sie und zwar für Truthähne auf die Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober, für Truthennen auf die Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober festgesetzt worden.

Des weiteren ist durch Königliche Verordnung vom 22. Januar 1912 das Muffelwild (ovis musimon) als jagdbares Wild erklärt worden; die Schonzeiten sind für männliches Muffelwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. August und für weibliches Muffelwild auf die Zeit vom 16. Dezember bis 15. September festgesetzt worden.

Berlin, den 28. März 1912.

Der Justizminister. Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

VII. Abschnitt.

Baupolizei.

a) **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmiguug oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

b) **Regierungs-Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln** vom 1. April 1903 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910).

Inhalt.

Titel I.

Polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung der Bauten.

Erster Abschnitt.

Bauerlaubnis.

§ 1. Bauten, welche der polizeilichen Genehmigung bedürfen.
§ 2. Gewerbliche Anlagen.
§ 3. Ausnahmen.
§ 4. Bauten des Reiches und des Staates.
§ 5. Antrag auf Bauerlaubnis.
§ 6. Lagepläne.
§ 7. Bauzeichnungen und Baubeschreibungen.
§ 8. Detailzeichnungen und Festigkeitsberechnungen.

§ 9. Maßstäbe der Lagepläne und Zeichnungen, Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers und dergl.
§ 10. Bauvorlagen für Ausbesserungs- und Veränderungsbauten.
§ 11. Unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen.
§ 12. Prüfung des Bauvorhabens.
§ 13. Erteilung der Bauerlaubnis.
§ 14. Aufbewahrung der genehmigten Bauvorlagen.
§ 15. Abweichungen von der Bauerlaubnis, ohne oder auf Grund unrichtiger Bauerlaubnis begonnene Bauten.
§ 16. Wirkung der Bauerlaubnis.
§ 17. Ungültigkeit der Bauerlaubnis.
§ 18. Dauer der Bauerlaubnis.
§ 19. Uebertragbarkeit der Bauerlaubnis.
§ 20. Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Bauleiters bezw. Bauunternehmers.

Zweiter Abschnitt.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

§ 21. Anzeige von dem Beginn der Bauten.
§ 22. Festsetzung der Fluchtlinie und der Höhenlage.
§ 23. Rechte der Polizeibehörden und deren Beamten auf der Baustelle.
§ 24. Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge.
§ 25. Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.
§ 26. Sicherung vorhandener Gebäude.
§ 27. Rohbauabnahme.
§ 28. Putzarbeiten.
§ 29. Gebrauchsabnahme.
§ 30. Abbruch vorhandener Gebäude.
§ 31. Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates.

Titel II.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen der Bauten.

Erster Abschnitt.

Von der Lage der Gebäude und ihrem Verhältnis zu den Straßen, zu dem zugehörigen und zu den benachbarten Gründstücken.

§ 32. Verbindung der Baustelle mit der Straße.
§ 33. Bauten in der Nähe von Eisenbahnen und in Festungsrayons und in der Nähe von Wasserläufen und Lagerhäusern für Sprengstoffe.
§ 34. Bauflucht.
§ 35. Gebäude und Anlagen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht errichtet werden dürfen.
§ 36. Einfriedigungen an der Straße.
§ 37. Vorgärten.
§ 38. Zu- und Durchfahrten.
§ 39. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofräume usw.
§ 40. Höhe der Gebäude.
§ 41. Höhe der Gebäude an Straßenecken.
§ 42. Höchste zulässige Gebäudehöhe.
§ 43. Höhe der Hoffronten, der Seitenflügel und Hintergebäude.
§ 44. Ermittelung der Gebäudehöhe.
§ 45. Entfernung zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück und von den Nachbargrenzen.
§ 46. Ergänzende Bestimmungen über offene Bauweise.
§ 47. Vortretende Bauteile an Bürgersteigen.
§ 48. Desgl. an Höfen.
§ 49. Vorbauten in Vorgärten.
§ 50. Oeffnungen vor Gebäuden.

Zweiter Abschnitt.

Konstruktion und Baustoffe.

§ 51. Allgemeine Bestimmungen.
§ 52. Eigengewichte und zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.
§ 53. Fundamente.
§ 54. Sicherung gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft.

§ 55. Ansicht der Gebäude.
§ 56. Eisenkonstruktionen und deren Auflager.
§ 57. Verwendung und Befestigung von Zierteilen aus Stuck, Zement u. dgl.
§ 58. Massive Wände.
§ 59. Brandmauern.
§ 60. Feuermauern.
§ 61. Holzfachwerk.
§ 62. Holzbauten.
§ 63. Vortretende Bauteile, Galerien, bedeckte Gänge.
§ 64. Nicht massive Bauten beim Berg- und Hüttenbetrieb.
§ 65. Innere Wände.
§ 66. Decken.
§ 67. Dächer.
§ 68. Vorhandene, nicht feuersichere Bedachungen.
§ 69. Dachrinnen und Abfallrohre.
§ 70. Vortretende Bauteile an Dächern.
§ 71. Oberlichte, Laternen, Mansardenfenster und Luken auf Dächern.
§ 72. Gesimse.
§ 73. Treppen.
§ 74. Türen, Fenster und Flure.
§ 75. Verschluß von Oeffnungen in den Außenwänden.
§ 76. Geländer und andere Schutzvorrichtungen.
§ 77. Lichtschachte, Aufzugsschachte und Lüftungsschlote.
§ 78. Feuerstätten.
§ 79. Entfernung der Feuerstätten von Wänden, Holzwerk und Decken.
§ 80. Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündbare Materialien verarbeitet und gelagert werden.
§ 81. Rauchröhren.
§ 82. Schornsteine.
§ 83. Räucherkammern, Räuchergestelle und Räucherstangen.
§ 84. Backöfen.
§ 85. Bedürfnisanstalten, Badestuben.
§ 86. Abortgruben.
§ 87. Abortanlagen mit freistehenden Behältern.
§ 88. Sammel- und Düngergruben.
§ 89. Behälter für Abfall und Asche.
§ 90. Viehställe.
§ 91. Scheunen.
§ 92. Blitzableiter.
§ 93 Entwässerung.
§ 94. Wasserbedarf.
§ 95. Gasleitungen.
§ 96. Leitungsröhren.

Titel III.

Besondere Anforderungen hinsichtlich der Benutzung der Gebäude.

§ 97. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.
§ 98. Lage derselben.
§ 99. Anzahl übereinander liegender Wohngeschosse.
§ 100. Beschaffenheit der Räume.
§ 101. Dachgeschoßwohnungen.
§ 102 Kellerwohnungen.
§ 103. Vorhandene Kellerwohnungen.
§ 104. Vorübergehend benutzte Räume.
§ 105. Gewerbliche Betriebsstätten, Lagerstätten, Versammlungsräume.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 103. Anwendung auf schon vorhandene Gebäude.
§ 107. Grenzveränderungen.
§ 108. Ausnahmen.
§ 109. Uebergangsbestimmungen.
§ 110. Ergänzende Bestimmungen.
§ 111. Strafen.
§ 112. Uebertragbarkeit der Baupolizeiverordnung auf Landgemeinden.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachfolgende Baupolizeiverordnung erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung der Bauten.

Erster Abschnitt.

Bauerlaubnis.

§ 1. Bauten, welche der polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Zu jedem Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, zu Ausbesserungen, zu Veränderungen owie zum Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Gewerbliche Anlagen,

welche nicht unter die Bestimmungen der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen.

Außer für die in § 1 bezeichneten Anlagen ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörden von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1. Lackfabriken,
2. Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien, sowie Anlagen zur Herstellung von Seife auf kaltem Wege.
3. Teer-, Pech- und Terpentin-Kochereien und Brikettfabriken, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
4. Syrupsiedereien und Zuckerkochereien,
5. Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
6. Färbereien,
7. Sengereien und Appretur-Anstalten,
8. Papier- und Pergamentfabriken,
9. Siegellackfabriken,
10. Holzessigfabriken,
11. Destillier-Anstalten,
12. Laboratorien zu physikalischen und chemischen Zwecken, soweit letztere nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
13. Darren aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
14. Räucherkammern und Fleischerwerkstätten,
15. Schwefelkammern,
16. Wattenfabriken,
17. Bettfederreinigungsanstalten,
18. Bäcker- und Konditoröfen,
19. Brennöfen für Töpfer, Tonpfeifen-, Stein- und Zementbrennereien,
20. Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede und Schlosser, soweit diese 3 nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
21. Glühöfen aller Art, soweit diese nicht den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung unterliegen,
22. Schriftgießereien und Buchdruckereien,
23. Kaffeebrennereien,
24. große Waschküchen und Trockenstuben,
25. Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
26. Niederlagen von tierischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung von Fäulnis stattfindet oder bezweckt wird und von Knochen und Lumpen aller Art,
27. Spiegelfabriken,
28. Cichorienfabriken,
29. Triebwerke, die durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität und dergl.) bewegt werden, soweit sie nicht unter die §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen,
30. Branntweinbrennereien,
31. Bierbrauereien und Molkereien,
32. Mahlmühlen,
33. Holzschneidemühlen,
34. Zigarrenmachereien,

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

Bauten, welche auf Grund der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung und der dieselben ergänzenden Gesetze genehmigt sind, bedürfen keiner weiteren ortspolizeilichen Genehmigung.

§ 3. Ausnahmen.

Die polizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich für:

1. Ausbesserungen der Außenwände von Gebäuden, einschließlich der Türen und Fenster, sowie des Verputzens der Gebäude, soweit keine stehenden Gerüste dabei verwendet werden.
2. Den Ersatz einzelner vorhandener Balken durch neue von gleicher Festigkeit und in gleicher Lage, mit Ausnahme von Balken an Treppen oder Schornsteinen, sowie unter Wänden.
3. Die Herstellung neuer Fußbodenbeläge.
4. Die Erneuerung oder Ausbesserung von feuersicheren Dachdeckungen nebst den zugehörigen Klempnerarbeiten an Rinnen.
5. Die Ausbesserung von Schornsteinen und Schornsteinköpfen durch Putzarbeit und Einziehen einzelner Steine.
6. Das Erneuern und Umsetzen von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in der bisherigen Beschaffenheit und an dem bisherigen Standort und bei der bisherigen Lage und Größe der Feuerung.
7. Die Errichtung kleiner eingeschossiger Bauwerke ohne Feuerungen, wie Lauben, Gärten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Geschäftsbuden und Schuppen von höchstens 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe, wenn dieselben mindestens 10 m von der Straße, von allen Gebäuden und von der Nachbargrenze entfernt, oder letztere mit einer Brandmauer besetzt ist.
8. Die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Umfriedigungen aus Holz oder Metall, welche nicht höher als 2,5 m sind und nicht an der Straße oder öffentlichen Plätzen liegen oder von einer Straßenfluchtlinie berührt werden.
9. Die Ausbesserungen von Cisternen und Brunnen, soweit die letzteren nicht zu Gebäudefundamentierungen gehören.
10. Die Ausbesserungen der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, unterirdischen Wege, Kanäle, Wasserleitungen, sofern Straßen davon nicht berührt werden.

§ 4. Bauten des Reichs und des Staates.

Bauten des Reichs und des Staates bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung, sind aber nicht in bautechnischer, sondern nur in baupolizeilicher Hinsicht von der Polizeibehörde zu prüfen.

§ 5. Antrag auf Bauerlaubnis.

1. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen.
2. Bei gleichzeitiger Bebauung mehrerer selbständiger Grundstücke ist für jedes Grundstück ein besonderer Antrag erforderlich.
3. Dem Antrag sind beizufügen: Die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Lagepläne, Bau- und Detailzeichnungen, Festigkeitsberechnungen und Beschreibungen, sämtlich in doppelter Ausfertigung. Aus diesen Vorlagen muß das Bauvorhaben genau hervorgehen.

§ 6. Lagepläne.

Aus den Lageplänen muß zu ersehen sein:

1. Die Himmelsrichtung.
2. Die Grenzen des Baugrundstücks.
3. Die Grundbuch- und Katasternummer und die Hausnummer, sofern das betreffende Grundstück mit einer solchen bezeichnet ist.
4. Die Bezeichnung und die Breite der Straße, der Chaussee, des öffentlichen Weges usw., an welcher das Grundstück liegt, sowie die festgesetzte Baufluchtlinie derselben und die Breite des etwa vorhandenen Bürgersteiges vor dem Grundstück. Bei Chausseen sind die Nummersteine, an bezw. zwischen denen das Grundstück liegt, anzugeben.
5. Sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude nach Lage, Größe der Grundfläche und Bestimmung, sowie die gleichen Darstellungen der Gebäude der Nachbargrundstücke, soweit letztere auf die Beurteilung des Baugesuches von Einfluß sind.
6. Die Lage und Größe des geplanten Umbaues beziehungsweise des durch eine beabsichtigte bauliche Veränderung berührten Gebäudes.
7. Die Entfernungen des neu zu errichtenden oder zu verändernden Gebäudes von den Nachbargrenzen und von den zunächst gelegenen Gebäuden des eigenen und

der Nachbargrundstücke, soweit solche für die Beurteilung des Bauvorhabens von Bedeutung sind, ferner bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, öffentlichen Wasserläufen, Deichen, Chausseen usw., bezüglich deren besondere Vorschriften bestehen, die Entfernungen von diesen Anlagen. Die Entfernungen sind durch eingeschriebene Maße anzugeben.

8. Eine Berechnung der Flächengröße des ganzen Grundstücks und der zu bebauenden Fläche desselben unter Einschreibung der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Maße.
9. Die Einrichtung des Grundstücks in Bezug auf Wasserbeschaffung, Entwässerung und Einfriedigung.
10. Im Lageplane sind die Baufluchtlinien und Grundstücksgrenzen in roten Linien einzutragen. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind mit roter, die bestehenden Gebäude mit schwarzer Farbe anzulegen.

§ 7. Bauzeichnungen und Baubeschreibungen.

Dieselben müssen enthalten:

1. Die Ansichten der Straßenfronten mit Angabe der Fronthöhen über Straßenkrone beziehungsweise Oberkante des Bürgersteiges.
2. Die Grundrisse sämtlicher Geschosse, einschließlich Keller- und Dachgeschoß mit Einzeichnung der Feuerungsanlagen und einer Geschoßbalkenlage und der Dachbalkenlage. Holzbalken können durch einfache braune, eiserne Träger durch einfache blaue Linien dargestellt werden.
3. Die beabsichtigten Einbauten an Bürgersteigen, wie Risalite, Treppenstufen, Lichtschächte, sowie die Einzeichnung der öffentlichen Wasserleitungen und Kanäle, wenn sie durch das Bauvorhaben berührt werden.
4. Die zur Prüfung erforderlichen Querschnitte, insbesondere auch die Darstellung der Treppenkonstruktionen.
5. Die Darstellung der Höhenlage des Grundstücks, etwaiger Vorgärten zur Straße, zum Platze, zum Wege oder zur Chaussee 2c., an welchem das Grundstück belegen ist, der etwa beabsichtigten Aenderungen der Höhenlage des Grundstücks, der Höhenlage vorhandener Entwässerungsanlagen, Rinnen und dergl. auf dem Grundstück und der anliegenden Straße 2c. unter Angabe des höchsten Grundwasserstandes. Diese Darstellungen sind auf Grundlage genauer Höhenmessungen anzufertigen.
6. Den Bauzeichnungen sind Baubeschreibungen beizufügen, sobald für die Prüfung des Bauvorhabens solche Angaben notwendig werden, welche aus den übrigen Bauvorlagen nicht entnommen werden können.

§ 8. Detailzeichnungen und Festigkeitsberechnungen.

Den Bauvorlagen sind ferner beizufügen die für die Prüfungen erforderlichen Detailzeichnungen und die Festigkeitsberechnungen, soweit es sich um Konstruktionen handelt, deren Tragfähigkeit rechnungsmäßig nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere alle Konstruktionen ungewöhnlicher Art, sowohl die in Eisen, wie in anderem Material. Für die verbundenen Eisenkonstruktionen, wie auch für die Verwendung von eisernen Trägern, Stützen und Zugbändern, mit Ausnahme der gewöhnlichen Balken- und Maueranker, Hängeeisen, Bolzen, Krampen und Stoßschienen der Holzverbände 2c., gilt die von der Königlichen Regierung zu Oppeln erlassene, im Amtsblatt pro 1874 Seite 323 abgedruckte Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874.

§ 9. Maßstäbe der Lagepläne und Zeichnungen, Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers und dgl.

1. Sämtliche Zeichnungen sind auf dauerhaftem oder mit Leinwand unterzogenem Papier oder auf Kopier-Leinwand herzustellen.

   Blaues Lichtpausepapier (weiße Linienzeichnung auf blauem Grunde) ist von der Verwendung ausgeschlossen.
2. Die Bauzeichnungen sollen in einem Maßstab von 1 : 100, der Lageplan in der Regel nicht kleiner als 1 : 500 und die Detailzeichnungen im Maßstab 1 : 20 dargestellt werden.

   Bei ausgedehnten Vorlagen kann der Maßstab für die Bauzeichnungen im Verhältnis von 1 : 200 zugelassen werden.

   Jede Zeichnung ist mit einem Maßstab zu versehen.
3. Die Bauzeichnungen müssen ferner die eingeschriebenen Hauptmaße nach Länge, Breite und Höhe des Gebäudes, die Maße der einzelnen Räume, der Geschoßhöhen, der Mauer- und Holzstärken enthalten. Die durchschnittenen Teile sind mit charakterisierenden Farben anzulegen.
4. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind die alten Konstruktionsteile von den neu herzustellenden in deutlicher Weise durch die Farbe zu unterscheiden.
5. Die Zeichnungen sind zu beschreiben der Art, daß jede Darstellung und in den Grundrissen die einzelnen Räume nach ihrer Bestimmung genau bezeichnet sind.

Die Blattgrößen der Zeichnungen sollen andere Abmessungen nicht haben, als die ein- bis vierfache Größe eines Bogens von 30 bis 40 cm und sollen in Aktenformat zusammengelegt eingereicht werden. Gerollte Zeichnungen werden zurückgewiesen.

§ 10. Bauvorlagen für Ausbesserungs- und Veränderungsbauten.

Bei Ausbesserungs- und Veränderungsbauten kann von den Anforderungen der §§ 6 bis 9 insoweit abgesehen werden, als die Prüfung der Bauvorlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne die Erfüllung dieser Anforderungen möglich erscheint.

§ 11. Unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen.

1. Sämtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer mit Angabe des Namens, des Standes und des Wohnorts unterschriftlich vollzogen sein.
2. Bei verbundenen Eisenkonstruktionen sind die entsprechenden Zeichnungen und Berechnungen auch von demjenigen Sachverständigen zur Anerkennung zu unterschreiben, welcher die Anfertigung der Konstruktionen verantwortlich übernommen hat.
3. Durch die unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen tritt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben ein.

§ 12. Prüfung des Bauvorhabens.

1. Die Polizeiverwaltung kann die Ergänzung von Bauvorlagen, welche zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, verlangen.
2. Erfordert die Prüfung von Bauvorlagen besondere technische Kenntnisse, so hat bei ihrer Prüfung ein Bausachverständiger mitzuwirken.
3. Bevor für Anlagen an oder in der Nähe von Gewässern, Chausseen oder Wegen, die polizeilich anderen Behörden, als der für die Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Polizeiverwaltung unterstehen, die Bauerlaubnis erteilt wird, ist jener Behörde oder nach deren Bestimmung dem Lokalbaubeamten derselben durch Uebersendung der Bauvorlagen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 13. Erteilung der Bauerlaubnis.

1. Sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegen, hat die Ortspolizeibehörde durch einen auf das dem Bauherrn zurückzugebende Exemplar der Bauvorlagen zu setzenden Vermerk oder durch ein mit demselben zu verbindendes Schreiben die Erlaubnis zum Bau entweder unbedingt zu erteilen oder bestimmt die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen der Bau stattfinden soll.
2. In dem Bauerlaubnisschein ist auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziff. 2 bis 5 hinzuweisen.

§ 14. Aufbewahrung der genehmigten Bauvorlagen.

Bauerlaubnis und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch in deren Nähe bereit gehalten werden, daß sie im Gebrauchsfalle ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

§ 15. Abweichungen von der Bauerlaubnis, ohne oder auf unrichtige Bauerlaubnis begonnene Bauten.

1. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sind nicht gestattet, mit Ausnahme solcher Abweichungen, welche einer polizeilichen Erlaubnis nicht bedurft hätten, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären.
   Werden Abweichungen mit Ausnahme der letzten Art beabsichtigt, so bedarf es für die Ausführung einer besonders zu beantragenden Genehmigung der Ortspolizeibehörde.
2. Wer von einer Bauerlaubnis abweicht oder Bauten, zu welchen eine Bauerlaubnis erforderlich ist, ohne eine solche ausführt, oder wer Bauten nach einer auf Grund unrichtiger Zeichnungen erlangten Bauerlaubnis zur Ausführung bringt, ist strafbar und muß die unbefugt ausgeführten Bauten wieder fortnehmen, wenn sie nicht mit den zu beachtenden Bestimmungen in Uebereinstimmung gebracht werden können.

§ 16. Wirkung der Bauerlaubnis.

Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 17. Ungültigkeit der Bauerlaubnis.

Eine auf Grund unrichtiger, der wirklichen Ausführung nicht entsprechender oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt, wenn sich ergibt, daß die unrichtigen oder fehlenden Angaben für die Erteilung der Bauerlaubnis von Erheblichkeit waren.

§ 18. Dauer der Bauerlaubnis.

Die Gültigkeit der Bauerlaubnis erlischt:

1. Wenn ein Bau nach vorschriftsmäßig erfolgter Rohbau- oder Gebrauchsabnahme in Benutzung genommen ist.
2. Für Neubauten, wenn innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aushändigung der Bauerlaubnis an gerechnet, die Fundamente nicht gelegt, oder die Kellermauern bis zur Erdoberfläche nicht hergestellt sind.
3. Für solche Bauten, welche als Neubauten nicht angesehen werden können und bei denen keine Fundamente zu legen sind, wenn dieselben in der unter Nr. 2 bezeichneten Frist nicht begonnen worden sind.
4. Wenn ein begonnener aber unvollendeter Bau länger als ein Jahr geruht hat.

§ 19. Uebertragbarkeit der Bauerlaubnis.

1. Die Bauerlaubnis kann auf einen anderen Bauherrn übertragen werden.
2. Die Uebertragung ist von dem bisherigen und dem neuen Bauherrn der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen schriftlich anzuzeigen.
3. Ebenso hat der Bauherr einen Wechsel in der Person des Bauleiters innerhalb des gleichen Zeitraums der Polizeibehörde anzuzeigen.
4. Die Verantwortlichkeit des Bauherrn, sowie des Bauleiters geht auf den Nachfolger über.

§ 20. Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Bauleiters bezw. Bauunternehmers.

Bauherrn u. Bauleiter bezw. Bauunternehmer sind für die Richtigkeit der Angaben in den Bauvorlagen, für die Ausführung des Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen und den Bestimmungen dieser Bauordnung verantwortlich und unterliegen bei Abweichungen und Verstößen den gesetzlichen Strafen.

Zweiter Abschnitt.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

§ 21. Anzeige von dem Beginn der Bauten.

Mindestens drei Werktage vor Beginn der Bauausführung ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer der Bauerlaubnis die Inangriffnahme des Baues schriftlich anzuzeigen.

§ 22. Festsetzung der Fluchtlinie und der Höhenlage.

1. Die Fluchtlinie und die Höhenlage der Straßenkrone vor dem zu bebauenden Grundstück hat der Bebauende vor dem Beginn der Bauausführung abzustecken und wird die Richtigkeit derselben in der Regel innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Antrag des Bauenden von der Polizeibehörde festgestellt und bescheinigt.
2. Ist die für die Zukunft festgesetzte Höhenlage der Straße noch nicht ausgeführt, so kann die vorläufige Anlage von Rampen, Vortreppen u. dgl. einstweilen gestattet werden.

§ 23. Rechte der Polizeibehörden und deren Beamten auf der Baustelle ꝛc.

1. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausführung der Bauten zu überwachen und ist den Beamten derselben jederzeit der Zutritt zu den Bauten zu gestatten.
2. Dieselben sind befugt, Untersuchungen des Baues vorzunehmen und ist der Bauherr bezw. Bauleiter oder Unternehmer verpflichtet, etwa zu diesem Zweck notwendige Aufräumungen zu bewirken.
3. Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugnis, Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes zu beseitigen.
4. Die Polizeibehörde bezw. deren Beamte können die Fortsetzung unbefugt begonnener Bauten sofort verhindern.

§ 24. Abgeändert durch Polizei-Verordnung vom 6. Januar 1913 siehe unten e).

§ 25. Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.

1. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken; eiserne Balkenlagen, Treppenöffnungen und sonstige Oeffnungen sind sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugänglich zu machen.
2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, zu umfriedigen und während der Dunkelheit zu beleuchten.
3. Gruben müssen je nach den Umständen umzäunt oder abgedeckt werden. Die Grubenwände sind abzusteifen, ein Unterhöhlen derselben ist verboten. Der Erdaushub, so-

wie Materialien jeglicher Art dürfen nur in genügend weitem Abstand vom Grubenrande gelagert werden.

§ 26. Sicherung vorhandener Gebäude.

Bei Ausführung von Neubauten wie auch bei Abbruch bestehender Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherung der letzteren notwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung von Grundmauern in kurzen Strecken, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude usw.) zu treffen.

§ 27. Rohbauabnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen mit Ausnahme der eisernen), sowie in Dach- und Balkenanlagen vollendet ist, hat der Bauherr denselben bei der Polizeibehörde schriftlich zur Abnahme anzumelden.
2. Auf die Anzeige wird innerhalb 8 Tagen Termin zur baupolizeilichen Prüfung angesetzt. Zu demselben werden der Bauherr und der Bauausführende vorgeladen; mindestens der Eine derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. Als geeignete Vertreter des Bauherrn sind im Allgemeinen der mit der Bauausführung beauftragte, verantwortliche Bauunternehmer bezw. dessen Vertreter zu erachten.
3. Im Termine müssen die im § 25 Nr. 1 verlangten Sicherheitsvorkehrungen hergestellt sein, die Balkenverankerungen, sämtliche Eisenkonstruktionen müssen deutlich sichtbar sein, sodaß ihre Stärkeabmessungen geprüft werden können, alle Teile des Baues sollen sicher zugänglich, die feuerfesten Treppen fertig, der Dachstuhl aufgestellt und das Dach, wenn auch nur vorläufig, eingedeckt sein. Zur Erlangung einer für die Abnahme ausreichenden Beleuchtung sind die Fenster und äußeren Türen offen zu halten und dürfen weder zugesetzt noch zugeschalt sein.
4. Kann die baupolizeiliche Prüfung nicht erfolgen, weil der Bau nicht in allen Teilen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend für die Rohbauabnahme vorbereitet ist, oder ergibt die Prüfung Mängel oder Verstöße gegen die baupolizeilichen Bestimmungen oder die Bauerlaubnis, so muß die Rohbauabnahme wiederholt werden.
   Letztere erfolgt auf Anzeige des Bauherrn nach geschehener Beseitigung der vorhandenen Mängel und Verstöße innerhalb 8 Tagen.
5. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von der Polizeiverwaltung ausgestellte Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.
6. Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 28. Putzarbeiten.

An Gebäuden, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, darf der Wandputz nicht früher als vier Wochen nach Vollendung des Rohbaues begonnen werden.

§ 29. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung stattgefunden hat und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt ist.
2. Die Erteilung des letzteren soll in der Regel nicht früher als 5 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines erfolgen. Eine Abkürzung dieser Frist ist nach Ermessen der Ortspolizeibehörde zulässig, sobald die Gebäude oder Gebäudeteile den Anforderungen des § 100 in allen Punkten entsprechen.
3. Ausnahmen sind bei kleineren Gebäuden und bei solchen, welche vorwiegend ältere Mauerteile enthalten, ferner bei verspäteter Rohbauabnahme zulässig.

§ 30. Abbruch vorhandener Gebäude.

1. Mit dem Abbruch vorhandener Gebäude darf nicht eher begonnen werden, als bis die Polizeibehörde die Genehmigung erteilt hat.
2. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Bestimmungen des § 24 Ziffer 1, §§ 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

§ 31. Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates.

1. Eine Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates durch die Polizeibehörden findet nicht statt. Dahingegen unterliegen diese Bauten der Rohbau- und der Gebrauchsabnahme seitens der Polizeibehörde.
2. Diese Abnahmeprüfungen sollen sich weder auf Konstruktionen noch Material noch auf solche Abweichungen von dem polizeilich genehmigten Bauprojekt erstrecken, durch welche Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht verletzt sind. Sie sollen im wesent-

lichen feststellen, ob den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, welche in der Bauerlaubnis zum Ausdruck gebracht sind oder in dieser Baupolizeiordnung ihre Begründung finden, genügt ist.

Titel II.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Erster Abschnitt.

Von der Lage der Gebäude und ihren Beziehungen zu den Straßen und zu den zugehörigen und zu den benachbarten Grundstücken.

§ 32. Verbindung der Baustelle mit der Straße.

Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße oder Platz oder einen öffentlichen Weg grenzen.

§ 33. Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, Festungsrayons und in der Nähe von Wasserläufen und Lagerhäusern für Sprengstoffe.

1. Auf die Errichtung von Bauten in der Nähe von Eisenbahnen finden die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 31. August 1892 (Amtsblatt Seite 291) Anwendung.
2. Im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Platz greifen (§ 66 Teil 3 Nr. 4), vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.
3. Für Gebäude in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe ist die Polizeiverordnung vom 15. November 1882 (Amtsblatt Seite 342) maßgebend.

§ 34. Baufluchtlinie.

1. Die Straßenfronten der Gebäude oder Einfriedigungen müssen in der Regel in der Baufluchtlinie oder parallel derselben errichtet werden.
   In einer Entfernung von mehr als 6 m, von der Baufluchtlinie an gemessen, ist die Stellung der Gebäude usw. von der Baufluchtlinie unabhängig.
   Bei Eckgrundstücken sind Abrundungen und Abstufungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zulässig.
2. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Grenze eines öffentlichen Weges Gebäude nicht errichtet werden. Gehören zu dem Wege Seitengräben, so soll diese Entfernung von den Außenkanten dieser Gräben gemessen werden. Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen zulässig.
3. Wohngebäude dürfen nur innerhalb der ersten 50 m hinter der Baufluchtlinie errichtet werden, insofern nicht Abweichungen hiervon in besonderen Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeiverwaltung zugelassen werden.
4. Windmühlen müssen von den benachbarten fremden Grundstücken 25 m und von öffentlichen Wegen 75 m, von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes ab gerechnet, entfernt bleiben.

§ 35. Gebäude und Anlagen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht errichtet werden dürfen.

1. Ställe, Speicher, Schuppen, Waschküchen und Aborte dürfen als selbständige Gebäude an der Straßenfront nicht errichtet werden. Sie sind jedoch zulässig, wenn sie mit Wohnräumen unter einem Dache liegend keine unmittelbaren Ausgänge und Fenster nach der Straße zu erhalten, die Straßenansicht nicht beeinträchtigen und eine Belästigung der Anwohner oder der Vorübergehenden nicht verursachen. Weitere Ausnahmen sind in besonders gearteten Fällen, insbesondere bei Um- und Ersatzbauten, zulässig. Aborte müssen in diesem Falle außerdem an eine Wasserleitung und an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sein.
2. Gruben für Aborte und für unreine Flüssigkeiten, Düngerstätten, Ausgüsse von Spül- und Wirtschaftswässern dürfen nicht an der Straße angelegt werden. Ausgüsse der letzteren Art sollen jedoch zugelassen sein, wenn sie an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
3. Räume, in denen mit lautem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden, oder in denen Rauch, Dampf, Staub, übelriechende und ungesunde Luftarten erzeugt werden, dürfen in einer geringeren Entfernung als 5 m von der Straßenfluchtlinie keine Fenster oder irgend welche Ausströmungsöffnungen haben.
4. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 36. Einfriedigungen an der Straße.

1. An der Straße müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergl. auf Verlangen der Polizeiverwaltung und nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.
2. Bei Erlaß dieser Verordnung bestehende Einfriedigungen, welche Straßen oder öffentliche Plätze verunstalten, müssen, sobald eine Ausbesserung derselben notwendig wird, auf Verlangen und nach Bestimmung der Ortspolizeibehörde beseitigt und durch neue ersetzt werden.

§ 37. Vorgärten.

1. Das zwischen den Bau- und Straßenfluchtlinien liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Flucht gitterartig nach Vorschrift der Polizeiverwaltung einzufriedigen und mit Gartenanlagen zu versehen oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen, wie dieser zu befestigen und entsprechend zu unterhalten.
2. Die Gitter von Vorgärten an der Straße sind aus Metall herzustellen und dürfen laufende Sockel über 0,80 m hoch nicht erhalten.
3. Mauern und nicht durchbrochene Scheidungen sind zur Einfriedigung der Vorgärten auch nach dem Nachbar hin in der Regel nicht zulässig. Bei öffentlichen Gebäuden kann ausnahmsweise die Errichtung einer nicht durchbrochenen Mauer zur Einfriedigung des Vorgartens gestattet werden.

§ 38. Zu- und Durchfahrten.

1. Grundstücke, auf denen außer einem Vordergebäude, Seiten- oder Hintergebäude mit Wohnungen, Betriebsanlagen oder Stallungen sich befinden, müssen mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Weite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg mindestens 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Weite mit der Straße in Verbindung gebracht werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so müssen diese Höfe unter sich durch eine solche Durchfahrt verbunden sein.

   Bei Grundstücken, welche auf nicht mehr als 30 m Tiefe, von der Baufluchtlinie an gerechnet, bebaut sind und keine Wohnungen enthalten, die nur vom Hofe aus einen unmittelbaren und feuersicheren Zugang haben, auf denen sich auch keine Großviehställe oder Räume zu gewerblichen Betrieben befinden, kann die Polizeiverwaltung von der Anlage einer Durchfahrt oder Zufahrt im Sinne des Absatz 1 Abstand nehmen.
2. Unter der lichten Weite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile ausschließlich Radabweiser und etwaiger erhöhter Fußsteige zu versehen.
3. Durchfahrten sind mit massiven Wänden zu umfassen und feuersicher zu überwölben.
4. Kein Raum im Erdgeschoß darf von der Straße oder dem Haupthofe oder von Zu- oder Durchfahrt in gerader Linie gemessen mehr als 20 m entfernt sein.

§ 39. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofräume usw.

1. Grundstücke dürfen fortan nur bis auf $^2/_3$, Eckgrundstücke bis auf $^3/_4$ ihrer Grundfläche bebaut werden. Für Grundstücke von geringer Tiefe sind Ausnahmen zulässig.
2. Grundstücke dürfen bis zu $^3/_4$, Eckgrundstücke bis zu $^5/_6$ ihrer Grundfläche wieder bebaut werden, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits soweit bebaut waren.
3. Der Teil des Grundstücks, welcher nach den Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen der Bebauung entzogen ist, muß als Hofraum in der vorschriftsmäßigen Größe verbleiben. Ist die Grundfläche des der Bebauung entzogenen Teiles gleich oder größer als 80 qm, so ist ein Haupthof von mindestens 80 qm Grundfläche bei 6 m geringster Abmessung anzulegen. Der etwa verbleibende Rest an unbebauter Fläche kann je nach seiner Größe zur Anlegung eines weiteren Haupthofes von der vorangegebenen Größe oder eines oder mehrerer Nebenhöfe von je mindestens 25 qm Grundfläche bei 4 m geringster Abmessung verwendet werden, wenn er nicht dem Haupthofe zugelegt werden soll. Ist der der Bebauung entzogene Teil kleiner als 80 qm, so ist er in seiner Größe, jedoch nicht unter 36 qm bei mindestens 6 m geringster Abmessung als Haupthof anzulegen. Alle Höfe von mindestens 36 qm Grundfläche gelten als Haupthöfe, an denen Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt werden dürfen. Höfe von geringerer Abmessung als 36 qm gelten als Nebenhöfe, sie müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m haben.

   Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen an Nebenhöfen nicht angelegt werden.
4. Glasüberdachungen der Haupthöfe sind nicht gestattet. Ausnahmsweise können sie über den Haupthöfen solcher Grundstücke zugelassen werden, welche nur zu Geschäftszwecken dienen. Die Glasüberdachung darf in solchen Fällen über Haupthöfen von

mehr als 80 qm Grundfläche bei 6 m kleinster Abmessung nicht mehr als die Hälfte des Hofes überdecken und muß jedenfalls eine Fläche von mindestens 60 qm bei 6 m geringster Abmessung von der Ueberdachung frei bleiben.

5. Für die Berechnung der bebaut bezw. unbebaut zu lassenden Flächenteile eines Grundstücks wird Folgendes bestimmt:

Das vor der Baufluchtlinie belegene Vorgartenland wird von der Fläche des Baugrundstücks vorweg in Abzug gebracht.

Als bebaute Flächen werden in Rechnung gestellt die Grundflächen von Baulichkeiten jeder Art, alle nach den Höfen zu vorspringende Vorbauten, Umgänge, Galerien, auch wenn sie in den Stockwerken liegen, Gesimse, wenn und soweit sie mehr als 30 cm vor die Mauerflucht treten, Licht- und Nebenhöfe mit einer geringeren Grundfläche als 25 qm bei 4 m geringster Abmessung. Der bebauten Fläche werden nicht zugerechnet Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, insbesondere vor Hauseingängen oder über Freitreppen, wenn sie zusammen eine Grundfläche von nicht mehr als 2 qm haben, Bedachungen von Fahrstühlen, welche frei vor die Front gelegt werden, Klappen über Kellertreppen bis zu 3 qm Grundfläche, Asch- und Müllbehälter, Freitreppen, wenn sie einzeln eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, Plinthen der Hoffronten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, schließlich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenzen hält.

6. Auf den Höfen ist die Herstellung von Gartenanlagen zulässig. In Bezug auf ihre Bepflanzung und Umwehrung bleibt es der Polizeibehörde überlassen, das zur Sicherung der unbehinderten Benutzung der Zufahrten und der Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie im feuerpolizeilichen Interesse Erforderliche anzuordnen.
7. Die Oberflächen der Hofräume sind der Art anzulegen, daß Flüssigkeiten sich auf denselben nicht ansammeln und die Oberfläche aufweichen können. Dieselben müssen daher nach dem Ermessen der Polizeibehörde entsprechend befestigt und mit Gefälle und Abflußrinnen versehen werden.

§ 40. Höhe der Gebäude.

1. Die Gebäudehöhe an beiderseits zu bebauenden Straßen darf die Breite der Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemessen nicht übersteigen.
2. Vorgärten bleiben bei der Berechnung der zulässigen Gebäudehöhe außer Ansatz.
3. Bei verschiedener Breite derselben Straße ist ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in entsprechend verschiedener Höhe auszuführen.
4. Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so wird die Fronthöhe nach jeder einzelnen Straße bemessen.
5. Für Gebäude, welche Straßenmündungen gegenüber liegen, gelten die Höhenbestimmungen für die Straße, an welcher sie liegen.
6. Für Vordergebäude, welche ganz oder teilweise hinter die Baufluchtlinie gestellt werden, kann von der Polizeibehörde eine entsprechende Steigerung der Höhe zugelassen werden, jedoch nicht über 20 m.
7. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- bezw. Hauptgesimses das Maß von 90 cm, so wird das Uebermaß bei der Ermittelung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht.
8. An Straßen, die nicht breiter sind als 8 m, sind Gebäude bis 10 m und an Straßen von mehr als 8 m Breite solche bis zu 13 m Höhe zulässig, sofern diese Straßen schon vor Eintritt dieser Bauordnung bestanden haben und die betreffenden Grundstücke mit Wohnhäusern bereits bebaut waren.

§ 41. Höhe der Gebäude an Straßenecken.

Für Eckgebäude ist entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in einer Höhe aufzuführen, welche der Breite der vor ihnen liegenden Straße entspricht. Die hiernach zulässige Höhe an der breiteren Straße darf auch an der schmaleren Straße fortgeführt werden und zwar von der Ecke an gerechnet so weit, wie die schmalere Straße breit ist, mindestens aber 12 m. Auch bei Eckhäusern, welche an mehr als zwei Straßen oder Plätzrn liegen, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 42. Höchste zulässige Gebäudehöhe.

1. In Straßen, welche nur einseitig zur Bebauung bestimmt sind, sowie an Plätzen von mindestens 20 m Breite, darf bis zur höchsten zulässigen Höhe gebaut werden.

Die höchste zulässige Gebäudehöhe beträgt 20 Meter.

2. Ausnahmsweise ist zulässig, daß Kirchen, öffentliche Gebäude oder einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte Gebäude oder Gebäudeteile die höchste zulässige Höhe überschreiten.

§ 43. Höhe der Hoffronten, der Seiten- und Mittelflügel und der Hintergebäude.

1. Die Hinterfronten der Vordergebäude dürfen die an der Straße zulässige Fronthöhe erhalten.
2. Hintere Gebäude (Seitenflügel), Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude dürfen in der Höhe der Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zur Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 3 m überschreiten.
3. Ist der Hofraum vor einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:
   Das Längenmaß jedes Frontteiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem Vorstehenden zulässigen Höhenmaße, welches aber 20 m nicht überschreiten darf, multipliziert, die Summe der dadurch gewonnenen Produkte wird durch die Summe der Längenmaße geteilt; der Quotient ergibt die zulässige Höhe.
4. Die Fronten der Hintergebäude ein und desselben Hofes dürfen eine gemeinsame Durchschnittshöhe erhalten, deren Ermittelung sinngemäß in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.
5. Für ein Gebäude, welches zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hofteilen liegt, darf, falls die Fronten nicht in entsprechend verschiedener Höhe ausgeführt werden, ein mittleres Höhenmaß der an der Oberfläche der Höfe gemessenen Frontlängen für das ganze Gebäude festgestellt werden.
6. Wenn nach den vorstehenden Berechnungen der Mittelmaße für einzelne Gebäude sich eine Fronthöhe ergibt, welche mehr als das $1^1/_2$fache der senkrecht zu dieser Front gemessenen Ausdehnung des Hofes beträgt, so ist die Fronthöhe des Gebäudes oder Gebäudeteils an diesem Hofe bis auf dieses Maß einzuschränken.
7. Die Seiten rechtwinkliger Mauervorsprünge bis zu 0,60 m Tiefe werden als Frontlängen nicht gerechnet.
8. Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Umfassungswände der Nebenhöfe keine Anwendung.
9. Ueberschreiten bestehende hintere Gebäude in ihrer Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen — senkrecht zu der Umfassungswand oder den Wänden gemessen — um mehr als 3 m, so ist, wenn das Uebermaß nicht durch das Mindermaß der anderen Gebäude an dem Hofe ausgeglichen wird, bei der Errichtung weiterer Gebäude an demselben Hofe ihre zulässige Höhe durch eine Durchschnittsberechnung zu ermitteln (Nr. 3 dieses Paragraphen), bei welcher die Fronthöhen der bestehenden Gebäude mit in Anrechnung zu bringen sind.
10. Solche Anbauten und selbständig für sich bestehende Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten, und eine Grundfläche von nicht mehr als 36 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände außer Betracht.

§ 44. Ermittelung der Gebäudehöhe.

1. Die Höhe der Gebäude wird von der Straßenkrone bezw. von der Oberfläche Hofpflaster dicht am Gebäude bis Oberkante Hauptgesims und, wenn die Frontwand sich über dem Hauptgesims fortsetzt, bis zur Oberkante dieser Fortsetzung und, wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante gemessen.
2. Ist die Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so wird das mittlere Höhenmaß in Rechnung gestellt.
3. Bei Giebelhäusern wird die zulässige Gebäudehöhe bis zum Schwerpunkt des Giebeldreiecks bezw. bis zu $^1/_3$ der Höhe des Giebeldreiecks gemessen.
4. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer eine im Winkel von 45 Grad zu der Front gedachte Luftlinie nicht überragen. Ausgenommen sind: Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen und Dachfenster, letztere, wenn sie hinter der Front liegen, nicht mehr als 1 qm Ansichtsfläche, sowie einen Zwischenraum von wenigstens 2,5 m gegen einander und von wenigstens 3 m gegen die Nachbargrenzen haben.
5. Eine Vergrößerung des Dachneigungswinkels zur Straßenfront bis zu 60 Grad ist zulässig, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Firstlinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Luftlinien im Winkel von 45 Grad und 60 Grad vermindert und der First um dasselbe Maß niedriger gelegt wird.
6. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachluken u. dergl. auf einer an der Straße liegenden Frontwand über der zulässigen Fronthöhe beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe mit der Maßgabe statt, daß der an der

Fronthöhe abzuziehende Flächenstreifen gleichen Inhalt mit der Ansichtsfläche der Aufbauten besitzt.

7. Aufbauten dürfen in ihrer Höhe $^1/_3$ der zulässigen Fronthöhe, bei Straßen unter 12 m Breite $^1/_3$ der Straßenbreite nicht überschreiten.
8. Verzierungen über der Fronthöhe, welche eine bemerkenswerte Einschränkung des Lichteinfalles nicht verursachen, wie z. B. einzelne Türmchen, Fialen, Figuren oder Figurengruppen, Vasen, Stirnziegel, durchbrochenes Gitterwerk, bleiben bei der vorbezeichneten Durchschnittsberechnung unberücksichtigt.

§ 45. Entfernung zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück und von den Nachbargrenzen.

1. Wenn Gebäude nicht unmittelbar aneinandergestellt werden sollen, oder wenn Teile desselben Gebäudes nicht unmittelbar mit einander verbunden werden sollen, so muß zwischen denselben durchweg ein freier Raum bleiben und zwar
   von mindestens 4 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben,
   von mindestens 6 m Breite, soweit Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.
   Soweit die gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben, ist die Ortspolizeibehörde befugt, in besonders gearteten Fällen, um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstückes zu ermöglichen, einen schmaleren Zwischenraum, jedoch von mindestens 2,50 m Breite zuzulassen.
2. Mauer-Vor- und Rücksprünge an den Hoffronten von nicht mehr als 60 cm Tiefe kommen nicht in Betracht.
3. Wände und Gebäudeteile gelten als gegenüberliegend, wenn ihre Richtungsabweichung den Winkel von 75 Grad nicht überschreitet.
4. Wenn Gebäude nicht unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden, so haben sie einen den Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechenden Abstand inne zu halten.
5. Soweit durch ergänzende Polizeiverordnung (§ 46) das Aneinanderbauen von Gebäuden oder ihre Errichtung auf der Grundstücksgrenze verboten ist, dürfen Oeffnungen in den Umfassungswänden bei einem Bauwich von mindestens 4 m Breite angebracht werden.
6. In der Nähe von Theatern und ähnlichen besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräte an leicht brennbaren Stoffen bestimmten Gebäuden ist eine Entfernung von 15 m für die nachbarlich zu errichtenden Gebäude zu verlangen.
   In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden.
   Andererseits dürfen die Theater usw. nur in einer Entfernung von 15 m von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.
7. Trockentürme, Lohgerüste und andere Anlagen ähnlicher Bauart müssen von Gebäuden desselben Grundstücks und von der Nachbargrenze um das Maß ihrer Höhe entfernt bleiben, wenn sie nicht gegen dieselben mit vorschriftsmäßigen Brandmauern abgeschlossen sind.
8. Aborte, Senk- und Sammelgruben, Dungstätten, Müllgruben, Kanäle und andere zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen bestimmte Einrichtungen sollen vom Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Diese Entfernung kann bei beschränkten Hofgrößen nach dem Ermessen der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.
   Die vorbezeichneten Anlagen, mit Ausnahme wasserdichter Müllgruben, sollen von den Nachbargrenzen und allen bewohnten Gebäuden mindestens 1 m entfernt sein. Auf besonderen Antrag kann die Polizeibehörde eine geringere Entfernung zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß und in welcher Weise eine zuverlässige Isolierung mit Asphalt pp. vorgesehen ist, welche ein Durchdringen von Feuchtigkeit ausschließt. Die Verwendung von Zement soll allein als genügend in solchem Falle nicht angesehen werden.

§ 46. Ergänzende Bestimmungen über offene Bauweise.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten können nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung für einzelne Straße bezw. Stadtteile hinsichtlich der zulässigen Bebauung der Grundstücke, der Höhe der Gebäude, sowie des Bauwichs ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung durch besondere Polizeiverordnung erlassen werden.

§ 47. Vortretende Bauteile an Bürgersteigen.

1. An Bürgersteigen von mindestens 3 m Breite können Kellerhälse bis zu 0,30 m, andere Bauteile bis zu 0,60 m zugelassen werden.
2. Bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m dürfen Gebäudeplinthen bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.
3. Treppenstufen dürfen nur an Bürgersteigen von mehr als 4 m Breite und nur bis 0,20 m vorspringen.

4. Tore, Türen, Fensterläden, Fensterflügel, bewegliche Vordächer, Marquisen*) u. dergl. dürfen über die Baufluchtlinie bis zu einer Höhe von 3 m über den Bürgersteig nicht aufschlagen.
5. Desgleichen müssen Laternen, Firmen- und Anzeigeschilder und sonstige Gegenstände geschäftlicher Reklame, wenn sie über die Baufluchtlinie vortreten, mit ihrer Unterkante mindestens 3 m über den Bürgersteig angebracht werden.
6. Prellsteine, Radabweiser, Fußkratzeisen dürfen nicht über die Baufluchtlinie vortreten.
7. Erker, Balkone, Galerien und geschlossene Vorbauten dürfen in den Luftraum über den Bürgersteigen nur an Straßen von mindestens 12 m Breite über die Baufluchtlinie vortreten und zwar bei einer Straßenbreite von 12 m bis zu 0,60 m und bei breiteren Straßen dem Verhältnis entsprechend weiter bis zu 1,40 m bei einer Straßenbreite von 22 m oder mehr.
8. Risalite, welche in den Bürgersteig vortreten sollen, sind nur an Straßen von mehr als 15 m Breite und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m zulässig und zwar bis zu einem Vorsprung von 0,25 m.
9. Die in Ziffer 7 dieses Paragraphen bezeichneten Vorbauten sind erst in einer Höhe von 3 m über den Bürgersteig, bis zu ihrer Unterkante gemessen, gestattet.
10. In jedem Geschoß dürfen Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel, Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Galerien zusammen höchstens zwei Drittel der Frontlänge eines Gebäudes betragen. Im obersten Geschoß, sowie im Dachgeschoß sind Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker nicht gestattet. Ausnahmsweise können sie aus ästhetischen Rücksichten, oder wenn sie die Lichtverhältnisse der Straße nicht merklich beeinflussen, zugelassen werden.
11. Vorbauten von mehr als 0,30 m Vorsprung müssen in der Frontlinie gemessen von Nachbargrundstücken um das $1^1/_2$ fache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m, und untereinander um das $1^1/_2$ fache der Summe ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben. Zwischen Risaliten, geschlossenen Vorbauten anderer Art und Erker desselben Gebäudes ist eine Entfernung von mindestens 4 m einzuhalten.

§ 48. Vortretende Bauteile an Höfen.

1. Für Erker und geschlossene Vorbauten greifen die Bestimmungen der § 39 Ziffer 5, § 43 Ziffer 2—9, § 45 Ziffer 2 Platz. Die Entfernung der äußersten Ausladungen von Balkonen und offenen Galerien unter sich, gegenüber den Umfassungswänden und Nachbargrenzen muß mindestens 8 m betragen.
2. Balkone und offene Galerien, welche seitlich näher als 2,50 m an die Nachbargrenzen herantreten, sind gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand abzuschließen.

§ 49. Vorbauten in Vorgärten.

Die Anlagen von Lauben, Gartenhäuschen, überdeckten Eingangshallen und ebensolchen Einfahrten auf Vorgartenland kann von der Polizeibehörde bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze bis zur Gesamtausdehnung von $^1/_2$ der Gebäudelänge und auf die ganze Tiefe des Vorgartens, jedoch nicht höher als bis zur Fensterbrüstung des ersten Stockes ausnahmsweise gestattet werden.

§ 50. Oeffnungen vor Gebäuden.

1. Oeffnungen vor Gebäuden, welche in den Bürgersteig einschneiden, wie zum Beispiel vor Kellerfenstern und ähnlichen Anlagen, sind nur in Bürgersteigen von mehr als 2 m Breite und bis zu einem Vorsprung von höchstens 30 cm vor der Baufluchtlinie gestattet.
2. Diese Oeffnungen müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit Hartgestein oder Eisen eingefaßt werden, und sind durch eiserne Gitter mit höchstens 2,5 cm weiten Zwischenräumen oder durch geriffelte Platten von Eisen-, Roh- oder Drahtglas oder von Stein von ausreichender Stärke abzudecken und sicher zu befestigen.
3. Oeffnungen dieser Art können auch durch senkrechte Gitter gegen den Bürgersteig abgeschlossen werden. In diesem Falle müssen die Gitter mindestens 1 m hoch, fest und glatt gearbeitet sein.
4. Auch solche Oeffnungen vor Gebäuden, welche nicht in die Bürgersteige einschneiden, sind zu überdecken oder zu umwähren.

*) Anm. Durch P.-V. v. 26. 9. 1905 auf 2,50 m herabgesetzt mit der Maßgabe, daß die aufgeschlagene Marquise in allen Teilen wenigstens 2,50 m lichte Höhe über den Bürgersteig haben muß.

Zweiter Abschnitt.

Konstruktion und Baustoffe.

§ 51. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jedes Bauwerk muß für sich allein standsicher und nach Außen hin abgeschlossen sein; letzteres soweit nicht Ausnahmen in dieser Bauordnung vorgesehen sind.
2. Alle Gebäude müssen in guten zweckentsprechenden Baustoffen in sicherer Konstruktion, nach den Regeln der Technik ihrer Bestimmung entsprechend fest und feuersicher ausgeführt und im übrigen so hergestellt werden, daß dadurch Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

§ 52. Eigengewichte und zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

1. In Betreff der Eigengewichte und der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes, sowie der bei Decken und Dächern anzunehmenden Eigengewichte und Belastungen sind, soweit nicht besondere Nachweise geliefert werden, bei der baupolizeilichen Prüfung der Baupläne und Festigkeitsberechnungen die „Amtlichen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten" maßgebend. Die Feststellung der amtlichen Berechnungsgrundlagen erfolgt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, die im Amtsblatte als „Anlage zu § 52 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln" zu veröffentlichen ist.
2. Bei Temperaturen von weniger als 4 Grad Celsius im Freien können Bauarbeiten, bei denen Kalk, Mörtel, Zement usw. zur Verwendung kommt, untersagt werden.

§ 53. Fundamente.

Fundamente sind in solcher Breite anzulegen, daß die zulässige Beanspruchung des Baugrundes nicht überschritten wird. Für Fundamente, welche in den Bereich des Grundwassers zu liegen kommen, kann die Verwendung solcher Materialien (Klinker, hydraulischer Mörtel rc.) verlangt werden, deren Festigkeit durch die Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 54. Sicherung gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft.

1. Jedes Wohngebäude ist entweder zu unterkellern oder so anzulegen, daß das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft in die Wohnräume verhütet wird.
2. Alle Mauern von Wohngebäuden sind gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit durch Isolierschichten zu sichern. Als solche gelten Gusasphalt, Asphaltplatten, mit Ausschluß der Dachpappe, Blei, Gas und andere als gleichwertig erprobte Baustoffe.

§ 55. Ansicht der Gebäude.

1. Alle Gebäude müssen in den von der Straße aus sichtbaren Seiten derartig hergestellt und unterhalten werden, daß sie der Umgebung nicht zur Unzierde gereichen.
2. Zum äußeren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind, namentlich die Sehorgane belästigen oder auch der Umgebung zur Unzierde gereichen.

§ 56. Eisenkonstruktionen und deren Auflager.

Die Eisenkonstruktionen müssen die durch die Festigkeitsberechnung ermittelten Abmessungen erhalten. Sie müssen mit einem gut deckenden, gegen Rost schützenden Anstrich versehen sein.

Die Lastübertragungen von Konstruktionen der vorbezeichneten Art sind in solchem Materiale herzustellen (Klinkermauerwerk, Hartgestein, eiserne Unterlagsplatten usw.), daß die in § 52 Ziffer 4 vorgeschriebene zulässige Beanspruchung der Baustoffe nicht überschritten wird.

§ 57. Verwendung und Befestigung von Zierteilen aus Stuck, Zement und dergl.

1. Zierteile der vorbezeichneten Art dürfen nicht auf Holz, also nicht an hölzernen Gesimsen, Knaggen, Dübeln, Schalbrettern befestigt werden. Sie sollen auf eingemauerten beziehungsweise mit dem Mauerwerk dauerhaft verbundenen, geschmiedeten, nach Form und Stärke für den gedachten Zweck geeigneten Eisen befestigt werden.

   Dementsprechend sind z. B. Gesimse, Konsolen, unter Hauptgesimsen, Verdachungen, Balkonen und Erkern, Schlußsteine, freistehende Obelisken, Fialen, Vasen, Figuren usw. mit starken, geschmiedeten Nägeln, Bandeisen, Stützen, schwere Stuckteile mit stärkeren konsolförmigen Eisen zu befestigen. Das Mauerwerk, mit welchem die genannten Zierteile verbunden werden, muß eine Stärke von mindestens 28 Zentimetern haben.

   Gesimse und Gypsstuck und andere Stuckteile dürfen an den Fassaden nur verwendet werden, wenn sie gegen Witterungseinflüsse durch ihre Lage unter vortretenden Bauteilen genügend geschützt sind.

2. Größere verzierte Flächen sind mit geschmiedeten Bolzen zu befestigen, welche mit massivem Mauerwerk oder Eisenträgerteilen fest verbunden und mit hinreichend breiten und starken Ansätzen zum Tragen der Zierteile versehen sein müssen.
3. Bei baulichen Wiederherstellungsarbeiten, welche zugleich die äußere Ansicht des Hauses betreffen, muß der Hausbesitzer durch einen Sachverständigen die vorhandenen Zierteile untersuchen, die schadhaften Teile durch neue ersetzen beziehungsweise die lose gewordenen Teile von neuem sicher befestigen lassen. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Attest des Sachverständigen der Polizeibehörde alsbald einzureichen.
4. An allen Häusern, wo Stuckteile abfallen, wird eine solche Untersuchung von der Polizeibehörde unverzüglich angeordnet werden.

§ 58. Massive Wände.

1. Alle Umfassungswände von Gebäuden, Umfassungswände von Treppenräumen, alle tragenden Wände und Vorbauten mit Ausnahme der Windfänge sind, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen ein anderes vorschreiben, massiv herzustellen.
2. Ausnahmsweise kann an Stelle massiver Wände die Ausführung in Eisenfachwerk, Eisenwellblech zugelassen werden.
3. Die Umfassungs- und tragenden Mittelwände von einstöckigen kleinen Wohnhäusern sowie die gleichen Wände des oberen Geschosses von zweistöckigen kleinen Wohnhäusern dürfen in Ziegeln 1 Stein stark hergestellt werden.
4. Wohngebäude, welche außer dem Keller- und Dachgeschoß nicht mehr als zwei Geschosse enthalten, werden als kleine Häuser bezeichnet, wenn außerdem die Höhen der Geschosse zwischen den Oberkanten der Fußböden gemessen nicht mehr als 3,5 m betragen und die Umfassungsmauern nicht mehr als 8 m ohne Zwischenwände verspannt freistehen.
5. In allen übrigen Wohngebäuden sollen die Umfassungs- und balkentragenden Mittelwände in den beiden obersten Geschossen unter der Dachbalkenlage, wenn sie in Ziegel hergestellt werden, mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein stark sein und in je zwei tieferen Geschossen um mindestens $\frac{1}{2}$ Stein zunehmen.

   Ausgenommen sind gewerbliche Anlagen und solche Fälle, in welchen wegen besonderer Bauart oder aus besonderen Umständen die Standsicherheit größere Stärken erfordert.

§ 59. Brandmauern.

1. Jede unmittelbar an der Nachbargrenze oder in einer geringeren Entfernung als 6 m von derselben errichtete Umfassungswand eines Gebäudes gilt als Brandmauer und muß durchweg massiv hergestellt werden.
2. Brandmauern sollen überall eine Stärke von mindestens 25 Zentimeter für Ziegelmauerwerk und 40 Zentimeter für Bruchsteinmauerwerk haben, wenn die Standfähigkeit nicht noch eine größere Stärke erfordert.
3. Brandmauern dürfen keine Oeffnungen und Hohlräume enthalten und müssen mindestens 30 Zentimeter über Dach geführt werden.
4. Hölzerne Balken, Träger, Rahmstücke usw. dürfen unbeschadet des nach den Regeln der Technik erforderlichen Auflagers nur soweit in Brandmauern eingelassen werden, daß noch eine Stärke der Mauer von mindestens 25 Zentimeter verbleibt.
5. Gemeinschaftliche Brandmauern sind verboten. Nur zwischen kleinen Wohnhäusern können sie zugelassen werden.
6. In Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken dürfen ausnahmsweise Oeffnungen zum Zweck und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung benachbarter Innenräume angelegt werden, wenn dieselben mit Türen nach Ziffer 7 geschlossen werden.
7. Sofern in Brandmauern Oeffnungen notwendig werden, sind solche mit unverbrennlichen, selbsttätig zufallenden und nicht verschließbaren Türen zu versehen.
8. Ausgedehnte Gebäude müssen im Innern auf mindestens je 40 m Entfernung durchgehende Brandmauern erhalten. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind. Werden in solchen Gebäuden größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet, so sind die Brandmauern in Entfernungen von mindestens 25 m und 38 cm geringster Stärke anzulegen und mindestens 50 cm über Dach zu führen.
9. In Gebäuden mit Fabrikräumen oder Werkstätten, in denen bei starkem und offenem Feuer gearbeitet wird, oder in denen leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, sowie in Speichergebäuden, welche zugleich Wohnungen enthalten, sind diese letzteren durch Brandmauern gegen den übrigen Teil des Gebäudes abzuschließen. Ebenso sind in Gebäuden, welche neben Stallungen Wohnungen enthalten, diese von den ersteren durch Brandmauern zu trennen.

10. Für Neubauten, welche nach ihrer Grundrißordnung in zwei oder mehrere Wohngebäude getrennt werden können, kann die Polizeibehörde verlangen, daß die betreffenden Trennungsmauern als Brandmauern hergestellt werden.

§ 60. **Feuermauern.**

Mauern, welche von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Öfen, Heerde, Kamine stehen, sind in 60 Zentimeter wagerechter Entfernung von den Umfassungswänden der Feuerstellen aus unverbrennlichem Baustoff herzustellen. Sie dürfen in dem vorbezeichneten Umfang keine Holzteile und Öffnungen enthalten.

§ 61. **Holzfachwerk**

1. Bei offener Bauweise ist für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, soweit die Herstellung von Brandmauern nicht notwendig ist, die Anwendung von ausgemauertem Holzfachwerk statthaft, wenn die Gebäude außer dem Keller- und Dachgeschoß nicht mehr als zwei Geschosse enthalten und von Gebäuden des eigenen und des Nachbargrundstücks mindestens 6 m entfernt sind.
2. Bei geschlossener Bebauung dürfen Fachwerksgebäude unter den gleichen Bedingungen wie in Ziffer 1 nur errichtet werden, wenn sie eine Grundfläche von 100 qm und eine Wandhöhe von 7 m nicht überschreiten. Solche Gebäude dürfen unmittelbar an anderen Gebäuden und an den Nachbargrenzen errichtet werden, sofern sie nach diesen hin Brandmauern erhalten.
3. Für Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, sind größere als die vorangegebenen Abmessungen zulässig.
4. Von ausgemauertem Fachwerk dürfen ferner mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde die Umfassungswände von Gebäuden schnell vorübergehender Benutzung (Zirkus, Schaubuden, Geräteschuppen) hergestellt werden, soweit sie nicht Brandmauern sein müssen.
5. An Stelle ausgemauerter Holzfachwände können nach dem Ermessen der Polizeibehörde Eisenfachwerk, Zement- und Gypsdielen, Drahtputz auf Holzgerüsten und sonstige ähnliche neuere Herstellungsweisen und Materialien zugelassen werden.

§ 62. **Holzbauten.**

1. Für kleine Anlagen, wie Schuppen, Buden, Hallen, Gartenhäuschen, Kegelbahnen u. dgl. sind Umfassungswände aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gypsdielen oder aus ähnlichen Stoffen zulässig. Dieselben können, wenn keine besonderen feuerpolizeilichen Bedenken vorliegen, offen auf Freipfosten ohne Scheidewand oder mit Latten verschlossen hergestellt werden.
2. Anlagen dieser Art dürfen in der Regel eine Fronthöhe von 3 m und eine Grundfläche von 25 qm nicht überschreiten und müssen von Holzbauten, von öffentlichen Straßen und den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben, wenn nicht auf letzteren eine ausreichende Brandmauer steht.
3. Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen kann über die Bestimmung der Ziffer 2 hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.
4. Die Dächer der in diesem Paragraphen behandelten Baulichkeiten sind mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichend Schutz bietendem Stoffe (Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas usw.) zu decken.
5. Kleine einstöckige Wohnhäuser dürfen ausnahmsweise außerhalb der geschlossenen Ortschaft aus Schrotholz (Schurz- oder Blockholz) errichtet werden, wenn dieselben von anderen Gebäuden und den Nachbargrenzen einen nach dem Ermessen der Polizeibehörde festzusetzenden Abstand von 6 bis 8 m einhalten.

§ 63. **Vortretende Bauteile, Galerien, bedeckte Gänge.**

1. Bauteile, welche über die Umfassungswände vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände selbst.
2. Galerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

§ 67. **Nicht massive bauliche Anlagen beim Berg- und Hüttenbetrieb.**

Bei dem Berg- und Hüttenbetriebe dürfen nicht massive, jedoch konstruktionssichere bauliche Anlagen, insoweit Brandmauern mit Bezug auf die Nachbargrenzen durch anderweitige Bestimmungen nicht gefordert werden können, in beliebiger Entfernung von anderen auf demselben Grundstück gelegenen Gebäuden ausnahmsweise und mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum hergestellt werden, wenn dieselben zum Schutz der Arbeiter während der Arbeitszeit (Schicht- und Maschinenraum, Erz- und Kohlenwäschen, Zechenstuben, Wiegehäuser u. dgl.) oder zum Schutz von Maschinen, Gerät-

schaften, Werkzeugen usw. (Lokomotiv- und Regenschuppen, Gezäheschuppen, Feldschmiedeschuppen, Bohrtürme, bedeckte Bassins usw.), oder zur zeitweisen Aufbewahrung von geförderten oder zum Betrieb gehörigen, nicht feuergefährlichen Materialien (Erzmagazine, Ziegeltrockenschuppen, Kalk- und Zementschuppen usw.), oder endlich zu Zwecken schnell vorübergehender Arbeiten (Rampen, Bühnen, Aufzüge 2c.) dienen.

§ 65. Innere Wände.

1. Für die Umfassungswände des Treppenhauses, sowie für Balken oder Gewölbe tragende Wände gelten die Bestimmungen des § 58 Ziffer 1 und 2.
2. In Gebäuden nach § 61 Ziffer 1 und 2 dürfen alle inneren Wände, einschließlich der Umfassungswände des Treppenhauses, soweit sie nicht Feuer- oder Brandmauern sein müssen, von ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden.
3. Alle übrigen in Ziffer 1 nicht aufgeführten inneren Scheidewände können aus Holzfachwerk oder nach § 61 Ziffer 5 hergestellt werden.

   Hölzerne Scheidewände sind nur zulässig, wenn dieselben berohrt, mit Mörtel verputzt und etwaige Hohlräume in denselben mit unverbrennlichem Baustoff ausgefüllt sind.
4. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume, insbesondere im Keller und Dachgeschoß, welche keine Feuerungsanlagen enthalten, dürfen aus unverputztem Holzwerk hergestellt werden.
5. Hölzerne Träger und Stützen unter Balkenlagen sind nur in Gebäuden von weniger als 10 m Fronthöhe und wenn über denselben keine Wohnräume liegen, zulässig.

§ 66. Decken.

1. Alle Wohnräume müssen solche Decken erhalten, welche den Anforderungen der Feuersicherheit und der Gesundheitspflege entsprechen.
2. Holz-Balkendecken sind auszustaken und zwischen den Balken in einer Höhe von mindestens 13 Zentimeter auszufüllen. Die Unterseite ist mit einem haltbaren Mörtelputz bezw. mit einer gleichwertigen feuersicheren Verkleidung zu versehen.
3. Die Ausfüllung in Balkendecken und Gewölben muß unverbrennlich sein und darf keine der Gesundheit schädliche Bestandteile enthalten. Bauschutt ist von der Verwendung ausgeschlossen.
4. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheit mindestens ebenso zuverlässig entsprechen, wie die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Holzbalkendecken.
5. Die Anbringung von Holztäfelungen auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände von Feuerstellen zulässig.
6. Ungeputzte, gehobelte Holzdecken können zugelassen werden:
   a) in Gebäuden ohne Feuerungen,
   b) in eingeschlossenen Gebäuden mit einer lichten Höhe des Geschosses von mehr als 5 m, wie in Kirchen, Turnhallen, Reitbahnen, Ausstellungsgebäuden und Wartehallen,
   c) in Getreide-, Mehl- und Malzspeichern. Etwa heizbare Räume in denselben müssen jedoch durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt sein und besondere Zugänge erhalten.
7. Unter Wohnräumen müssen Werkstätten, in welchen offene Feuer vorhanden sind, oder leicht brennbare Materialien verarbeitet werden, Lagerräume für ebensolche Materialien, Stallungen und sonstige Räume, welche bei zweckentsprechender Benutzung Feuersicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können, mit massiven Gewölben oder gleichwertigen anderen Konstruktionen überdeckt sein.

§ 67. Dächer.

1. Alle Dächer sowohl der Hauptgebäude mit den Vor- und Anbauten, wie auch der Nebenanlagen, mögen dieselben massiv, aus Fachwerk oder von Holz, geschlossen oder offen hergestellt sein, müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Dachpappe, Holzzement, Glas und dergl.) gedeckt werden.
2. Oeffnungen in Dächern mit Ausnahme der Lichtschachte unterliegen hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze den gleichen Bestimmungen, wie Oeffnungen in den Umfassungswänden. Sie müssen mit Türen, Fenstern, Läden oder sonstigen Verschlußvorrichtungen versehen sein.
3. Je nach der Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis und von Personen angeordnet werden.
4. An Glasdächern sind nach Anordnung der Polizeibehörde entweder oberhalb oder unterhalb Drahtnetze mit einer Maschenweite von höchstens 0,05 m anzubringen, falls zur Eindeckung der Dächer nicht Drahtglas verwendet wird.

§ 68. Vorhandene nicht feuersichere Bedachungen.

1. Vorhandene nicht feuersichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen durch feuersichere ersetzt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies notwendig erscheinen lassen oder wenn die Vermögensverhältnisse des Besitzers und der bauliche Zustand des Gebäudes dies gestatten.
2. Treffen die beiden letzteren Bedingungen nicht zu, so kann die Polizeibehörde ausnahmsweise Reparaturen gestatten, wenn sich bei Prüfung des diesfälligen Antrages ergibt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche die Reparatur bedingt, insgesamt noch nicht den fünften Teil der ganzen Dachfläche beträgt, und daß nicht etwa größere anderweitige Reparaturen am Dach oder an den Grund- und Umfassungsmauern des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§ 69. Dachrinnen und Abfallrohre.

1. Alle Dachflächen, ebenso Altane, Balkone, Schutzdächer und ähnliche Vorbauten, welche Neigung beziehungsweise Abwässerung nach der Straße haben, müssen mit hinreichend weiten Ausflußrinnen aus Metall oder Stein und mit metallenen bis zum Erdboden reichenden Abfallrohren der Art versehen sein, daß ein Abtropfen des Wassers von den Gebäuden auf den Bürgersteig oder auf die Straße verhindert wird.
2. Das Wasser aus den Abfallröhren muß durch den Bürgersteig hindurch in bedeckten Rinnen oder Schlitzrinnen nach dem Straßenrinnstein geführt oder unterirdisch in vorhandene Straßenkanäle geleitet werden. Die Abdeckung der in den Bürgersteigen liegenden Rinnen mit Holz ist nicht gestattet.
3. Die Anlage von Dachrinnen und Abfallrohren und der Anschluß der letzteren an eine vorhandene unterirdische Entwässerung kann von der Polizeibehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse auch für die übrigen, nicht an der Straße belegenen, jedoch bewohnten oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eines Grundstücks verlangt werden.

§ 70. Vortretende Bauteile an Dächern.

1. Vortretende Bauteile über Umfassungswände und Dächer unterliegen hinsichtlich des zu verwendenden Baustoffes den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Windfänge, Freitreppen, wenn sie nicht notwendige Treppen sind, und die Vorderflächen von solchen Dach- und Mansardenfenstern, welche mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.
2. Ueberhängende Dächer mit Holzkonstruktion können zugelassen werden.

§ 71. Oberlichte, Laternen, Mansardenfenster und Lucken auf Dächern.

1. Anlagen dieser Art müssen, wenn sie weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt sind, entweder in unverbrennlichem Baustoff hergestellt oder mit solchem bekleidet sein. Zink und Blei gelten dabei nicht als unverbrennliche Baustoffe.
2. Auf Fensterrahmen erstreckt sich die vorstehende Bestimmung nicht.

§ 72. Gesimse.

Dachgesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

§ 73. Treppen.

1. Alle nicht zu ebener Erde gelegenen Geschosse der Gebäude müssen durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird. (Notwendige Treppe.) Mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart können für das Dachgeschoß Ausnahmen zugelassen werden.
2. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß in einer Entfernung von höchstens 30 m eine Treppe erreichbar sein. Dieses Maß gilt auch für Kellerräume, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.
3. In Gebäuden, welche ein oberstes, bewohntes Geschoß haben, dessen Fußboden nicht höher als 7 m über dem Erdboden liegt, können die Treppen aus Holz hergestellt werden.
4. Treppen aus Holz müssen auf der unteren Seite gerohrt, geputzt oder mit einer in Bezug auf die Uebertragung des Feuers gleichwertigen Verkleidung versehen sein. Brettwände, hölzerne Verschläge u. dgl. sind unter denselben nicht zulässig.
5. Liegt der Fußboden des obersten Geschosses höher als 7 m über dem Erdboden, so sind entweder zwei in gesonderten Räumen liegende vorschriftsmäßige hölzerne Treppen oder eine feuerfeste Treppe erforderlich. Wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch liegt, so kann nur ausnahmsweise eine feuerfeste Treppe genügen.
6. Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden, müssen feuerfeste, leicht zugängliche Treppen erhalten.

7. Eine Treppe ist feuerfest, wenn sie in ihren tragenden und stützenden Teilen aus Stein oder Eisen von Grund aus hergestellt ist. Die Stufen und Podeste dürfen jedoch mit Holz belegt werden. Bei eisernen Treppen müssen die Holzbeläge in ihrer ganzen Länge auf eisernen Platten liegen, die für sich ausreichend tragfähig sind und Durchbrechungen von nicht über einen Quadratzentimeter Größe enthalten.
8. Bei freiliegenden Granittreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Granit hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.
9. Die Verwendung von Eisenbahnschienen zu Treppenkonstruktionen ist unzulässig.
10. Notwendige innere Treppen, sowohl die feuerfesten, wie auch die vorschriftsmäßigen Holztreppen, einschließlich der daran liegenden Vorplätze, Flure und Korridore müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und zu ihrer eigenen Beleuchtung nötigen Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen und mit Gewölben oder mit solchen Decken versehen sein, welche den Bestimmungen des § 66 Ziffer 2 entsprechen oder ebenso feuersicher sind.
11. Notwendige Treppen sind bis in das Dachgeschoß zu führen oder sie müssen im obersten Geschoß entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe befindlichen, leicht auffindbaren Raume durch eine feuersicher abgeschlossene Nebentreppe ihre Fortsetzung ins Dachgeschoß erhalten. Diese Nebentreppen dürfen gerade und gewendelt sein, es genügt für sie eine Laufbreite von mindestens 1 m und solche Auftritte und Neigungsverhältnisse, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 2 m verbleibt.
12. Der Abschluß des Treppenraumes nach dem Dachboden ist feuersicher herzustellen; Türen in diesem Abschluß sind aus Eisen oder aus Eisengerüst mit Drahtputz oder aus Holz mit Bekleidung von Eisenblech nach der Seite des Dachbodens herzustellen.
13. Räume für notwendige Treppen, welche unmittelbar neben einander liegen, dürfen weder durch Oeffnungen noch durch einen gemeinsamen Lichtschacht in Verbindung stehen.
14. Freitreppen dürfen, wenn sie notwendige Treppen sind, in der Regel nur in einer Höhe bis zu 2 m hergestellt werden.
15. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen wirtschaftlich gesondert genutzte Gebäudeteil muß einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuersicheren, mindestens 1 m breiten Zugang in unmittelbarer Verbindung mit den notwendigen Treppen haben. Ein Zugang gilt als feuersicher, wenn er zwischen massiven oder beiderseits geputzten Wänden oder zwischen Rabitz- oder Monierwänden liegt und mit geputzten oder gewölbten Decken versehen ist.
16. Die Treppenräume und feuersicheren Zugänge im Dachgeschoß müssen durch unmittelbares Tageslicht ausreichend beleuchtet sein.
17. Sie dürfen außer den Verbindungs- und Lichtöffnungen keine anderen Oeffnungen enthalten. Die Anlage von Oeffnungen in den Umfassungswänden zur Beleuchtung von Nebenräumen ist unstatthaft. Nur zur Beleuchtung der den Treppenraum umgebenden Flure und Korridore können Oeffnungen in den Umfassungswänden von der Polizeibehörde zugelassen werden.
18. Treppenräume müssen gelüftet werden können.
19. Alle notwendigen Treppen müssen eine freie, durch das Geländer nicht eingeschränkte Breite von mindestens 1 m haben und sicher gangbar sein. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittsbreite haben. Podeste, sowie die Zugänge zu den Treppen müssen mindestens gleich der Laufbreite der zugehörigen Treppe sein. Eine Abschrägung der Ecken der Podeste bis zur halbkreisförmigen Abrundung ist nur bei Treppen von mehr als 1,25 m Breite zulässig. Beträgt die Laufbreite der Treppe mehr als 1,75 m, so darf die Breite der Podeste bis auf dieses Maß eingeschränkt werden.
20. Sofern Treppenläufe unmittelbar zwischen Wänden liegen, müssen sie wenigstens an einer Seite mit Handläufern versehen sein. Nach freien Seiten hin müssen sie Schutzgeländer erhalten, welche ein Hindurchfallen von Kindern verhüten. Für Geländer und Handgriffe können besondere Anordnungen getroffen werden.
21. Für öffentliche Gebäude können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen nach dem Ermessen der Polizeibehörde zugelassen werden.
22. Bei Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, kann die Herstellung von Treppen nachgelassen werden.
23. Auf vorhandene Treppenanlagen, welche den vorstehenden Bestimmungen über Bauart und Feuersicherheit im wesentlichen nicht entsprechen, finden die genannten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes nur dann gefordert werden kann, wenn überwiegende Gründe für die Sicherheit der Bewohner dieses unerläßlich erscheinen lassen oder umfangreiche Umbauten eintreten, welche die bestehende Treppenanlage wesentlich beeinflussen.

§ 74. Türen, Fenster und Flure.

1. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang und Gebäude, welche 35 m und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße von genügender Breite sowie einen geräumigen Flur erhalten. Bei Grundstücken, welche keine Einfahrt haben, müssen Eingangsflure von mindestens 1,50 m Breite von der Straße bis zum Hofe durchführen.
2. Türen und Fenster müssen die erforderliche Breite haben. Dieselbe ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.
3. Türen an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind, wie Theater, Fabriken, Versammlungsräumen sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten, sie dürfen aber in geöffnetem Zustande nicht über die Baufluchtlinie vortreten.

§ 75. Verschluß von Oeffnungen in den Außenwänden.

1. Alle Tür- und Lichtöffnungen in den Außenwänden, sowie in den Dächern sind mit geeigneten, sicher zu befestigenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.
2. Für den Verschluß von Tür-, Fenster- und sonstigen Oeffnungen an Räumen, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, kann die Anbringung von eisernen Verschlußläden und unverbrennlichen Türen nach dem Ermessen der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 76. Geländer und andere Schutzvorrichtungen.

Galerien, Altane, Balkone u. dgl., sowie Brüstungen mit Einschluß der Fensterbrüstungen unter 75 Zentimeter Höhe, ferner Oeffnungen in Fußböden, Treppen, Keller-, Schacht- und ähnliche Oeffnungen, Falltüren u. dgl. müssen mit schützenden sicheren Geländern oder sonstigen Sicherheitsvorkehrungen versehen sein.

§ 77. Lichtschachte, Aufzugsschachte und Lüftungsschlote.

1. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei 2 m geringster Abmessung umfassen und durchweg bis 50 cm über Dachfläche von massiven Wänden umgeben sein. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis zu 6 m bei einer geringsten Abmessung bis zu 1,50 m gestattet werden. An ihrem unteren Ende müssen sie eine Vorrichtung erhalten, durch welche ihnen von außen dauernd frische Luft zugeführt wird. Die Luftzuführungskanäle müssen mindestens 0,30 qm Querschnitt erhalten.
2. Sind dieselben überdeckt, so muß auch an ihrem oberen Ende eine Vorkehrung zur Ermöglichung eines ausreichenden Luftwechsels angebracht sein.
3. Für Lichtschachte, welche einem Raum unmittelbar durch die Decke Licht zuführen, genügt eine Ummantelung aus unverbrennlichem Material. Lichtschachte dieser Art unterliegen hinsichtlich der Größe ihrer Grundfläche nicht den Vorschriften der Ziffer 1.
4. Für die Ueberdeckung von Lichthöfen ist die Verwendung von Holz nicht gestattet.
5. Türen an den Lichtschachten innerhalb des Dachraums sind rauchsicher, unverbrennlich und mit selbsttätiger Verschlußvorrichtung zu versehen.
6. Aufzugsschachte müssen innerhalb massiver oder unverbrennlicher Wände liegen. Für Speiseaufzüge kann diese Forderung nachgelassen werden.
7. Lüftungsschlote sollen ebenfalls innerhalb massiver Wände liegen oder mit unverbrennlichem Material ummantelt sein.

§ 78. Feuerstätten.

1. Feuerstätten in Gebäuden sind in allen ihren Teilen aus unverbrennlichem Baustoff herzustellen.
2. Feuerstätten von gewöhnlichem Umfange, wie Küchenfeuerungen, Stubenöfen, Badeöfen oder andere kleinere Feuerungen zu gewerblichen Zwecken müssen, wenn sie nicht auf Fußböden von unverbrennlichem Baustoff, sondern auf hölzernen Balken und sonstigen verbrennlichen Unterlagen stehen, in ihrer ganzen Ausdehnung nebst einem mindestens 0,05 m breiten Umfassungsstreifen, von den letzteren durch massive Isolierschichten getrennt sein, welche aus zwei übereinander in Verband und in Lehm verlegten Steinschichten bestehen. Über dieser Isolierschicht und unter dem Feuerraum bezw. Aschenfall ist ein mindestens 5 Zentimeter hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen vorzusehen. An Stelle der massiven Doppelschicht kann auch eine einfache 0,05 m starke Massivschicht auf mindestens 1 mm starker Eisenplatte zugelassen werden, wenn die Feuerungen auf unverbrennlichen Füßen stehen und unter denselben ein Luftraum von mindestens 0,15 m, jedoch nicht mehr als 0,20 m belassen wird.
3. Feuerstätten von erheblichem Umfang und solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen, ferner Feuerungen

unter Kesseln, Siedepfannen und an Backöfen dürfen nur auf Grundmauern oder Gewölben angelegt werden. Die Räume, in denen sich solche Feuerungen befinden, müssen massive Fußböden erhalten, auch können weitergehende Forderungen, wie in diesem Paragraphen angegeben, bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.

4. Die Polizeibehörde hat zu entscheiden, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören.
5. Vor den Feuer- und Aschfalltüren aller Feuerungen ist ein dichtes Vorpflaster oder eine Eisenblechplatte von mindestens 2 mm Stärke in einem Vorsprung von mindestens 50 Zentimeter und in einer nach beiden Seiten der Oeffnungen um 30 Zentimeter vortretenden Breite fest anzubringen, wenn der Fußboden nicht aus unverbrennlichem Stoff hergestellt wird.
6. Vor Stubenöfen von gewöhnlichem Umfang und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung tragbarer, metallener Vorsätze von ausreichender Größe.
7. Alle Oeffnungen an Feuerungen und Aschenfällen müssen mit metallenen Türen dicht verschließbar sein.
8. Oefen, welche von Außen geheizt werden sollen, müssen entweder ein steinernes Vorgelege auf massivem Grund erhalten, oder sind mit doppelten, mindestens 25 Zentimeter von einander abstehenden Türen von Metall zu versehen.
9. Die Anlage von Ofenklappen ist nicht gestattet.
10. Unter die Vorschriften der Ziffer 2 dieses Paragraphen fallen auch größere feststehende Gasherde, ebensolche Gasplättapparate und Gasheizöfen.

§ 79. Entfernung der Feuerstätten von Wänden, Holzwerk und Decken.

1. Feuerungen dürfen nur an Wänden aus unverbrennlichen Baustoffen gesetzt werden, welche bei offenen Feuerungen mindestens 0,25 m Stärke haben müssen.
   Größere Feuerungen dürfen nur an massiven Wänden angelegt werden.
2. Die Umfassungswände von Dampfkesseln, Back-, Schmelz- und Röstöfen, sowie alle anderen mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen müssen von den Umfassungswänden der Räume, in denen sie sich befinden, mindestens 8 cm entfernt bleiben. Der Zwischenraum darf nicht ausgefüllt werden.
3. Von hölzernen und aus Holzfachwerk bestehenden Wänden, wenn sie mit Putz, Fliesen oder gleichwertig feuersicherem Material bekleidet sind, müssen geschlossene Feuerstätten aus Stein oder aus Kacheln mindestens 25 Zentimeter, geschlossene eiserne mindestens 50 Zentimeter entfernt sein.
4. Von allem freien Holzwerk müssen Oefen aus Stein oder aus Kacheln wenigstens 50 cm und alle eisernen Feuerstätten und Feuerherde mindestens 1 m entfernt bleiben.
5. Für Feuerungen von größerem Umfang können weitergehende Forderungen in Bezug auf Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken gestellt werden.
6. Offene Feuerungen müssen feste Rauchmäntel oder Rauchfänge aus Metall oder aus unverbrennlichem Material in einer Ausdehnung von mindestens 15 cm Vorsprung über dem Herde und jeder Einfeuerungsöffnung erhalten.

§ 80. Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündbare Materialien gelagert oder verarbeitet werden.

1. In Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden, wie z. B. in Wattefabriken, Holzbearbeitungswerkstätten, Tischlerwerkstätten und in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, dürfen nur geschlossene Feuerungen aus Stein oder Kacheln angelegt werden, welche entweder von außen zu beheizen, oder mit einem in Wänden, Decken und Fußböden unverbrennlichen, geräumigen, mit eiserner Tür gehörig verschließbarem Vorgelege von mindestens 1,50 m Höhe und 0,60 m Breite versehen oder mit einem Schutzmantel aus feuersicherem Baustoff derartig umgeben sind, daß eine Uebertragung des Feuers auf die Umgebung völlig ausgeschlossen erscheint.
2. Die Feuerstätte soll von Türen des Vorgeleges mindestens 1 m entfernt und im übrigen so eingerichtet sein, daß ein Herausfallen des Brennmaterials nicht stattfinden kann.
3. Geschlossene eiserne Oefen sind mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde nur dann zulässig, wenn dieselben entweder in einem Vorgelege stehen oder auf unverbrennlicher Unterlage mit durchaus sicherer Ummantelung versehen sind.
4. Ebenso unterliegt die Aufstellung von Heizkörpern von Dampf-, Heiß- oder Warmwasserleitungen, sowie auch die Anbringung von Ausströmungen, von Luftheizungen in Räumen dieser Art dem Ermessen und den Bestimmungen der Polizeibehörde.
5. Offene Feuerungen sind in diesen Räumen unzulässig.

§ 81. Rauchröhren.

1. Der Rauch von Feuerstätten ist durch dichte Röhren aus unverbrennlichem Material, Eisen, glasierte Tonröhren u. dgl. innerhalb des Geschosses in die Schornsteine zu leiten.
2. Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.

3. Rauchröhren müssen von feuersicher verputztem oder bekleidetem Holzwerk mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerk mindestens 1 m entfernt sein.
4. Sind die Rauchröhren ummantelt, oder sind sonst gleichwertige Schutzvorrichtungen getroffen, so können die vorgeschriebenen Abstände auf 0,30 m bezw. 0,60 m ermäßigt werden.
5. Die Rauchröhren müssen mit Einrichtungen für die Reinigung versehen sein.
6. Sie dürfen keine Verschlußklappen (Ofenklappen) enthalten. Vorhandene Klappen dieser Art sind sofort zu beseitigen.
7. Rauchröhren dürfen nicht seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden.
8. Das Ziehen von freien, nicht ummantelten Rauchröhren durch Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

§ 82. Schornsteine.

1. Schornsteine müssen durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoff hergestellt, von Grund aus fundamentiert oder unverbrennlich und sicher unterstützt sein.
2. Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis 0,5 m über die höchste anstoßende Dachfläche zu führen.
3. Die lichte Weite dieses Querschnitts darf bei russischen Schornsteinen nicht weniger als 14 cm und nicht mehr als 21 cm betragen.

   Für Sammelheizungen können andere Maße für Schornsteinröhren zugelassen werden.
4. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,50 zu 0,50 m lichter Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.
5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 13 cm, an Nachbargrenzen von 25 cm erhalten.
6. Für Schornsteine von Zentralheizungen und anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wandungen vorgeschrieben werden.
7. Für unmittelbar neben einander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.
8. Gemauerte Schornsteine sind dicht mit vollen Fugen herzustellen. Auf den Außenseiten, unterhalb der Dachflächen sind sie in ganzer Ausdehnung auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen, im Innern, sowie über Dach zu fugen oder im Innern glatt auszustreichen.
9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, wenn die Wangenstärke weniger als 25 cm beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande soll die Entfernung freiliegender Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolierung mindestens 0,10 m betragen.
10. Zwischen nebeneinander laufenden Schornsteinröhren darf kein Balken durchgeführt werden, wenn er nicht einen Ziegel stark verblendet wird.
11. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.
12. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, bei gehöriger Isolierung von allem Holzwerke der Decke nach polizeilichem Ermessen Abstand genommen werden.
13. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen oder in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können.
14. Besteigbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende feuersicher verschließbare Einsteigeöffnungen haben.
15. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, sowie bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60 Grad beträgt, ausreichend große Reinigungsöffnungen erhalten.

    Wenn die Reinigung bequem vom Dach aus erfolgen kann, sind obere Reinigungsöffnungen entbehrlich.
16. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen. Sie müssen vom freien Dachboden aus stets unmittelbar zugänglich sein und dürfen nicht innerhalb der Bodenverschläge liegen.
17. Verschlüsse dieser Art müssen von allem Holzwerk mindestens 0,30 m entfernt bleiben und, sofern sie weniger als 0,50 m vom Fußboden entfernt sind, ein Vorpflaster oder

eine Eisenplatte von derselben Beschaffenheit wie vor Feuerungstüren erhalten. Vergl. § 78 Ziffer 5.

18. Aufsätze auf Schornsteinen sind nur zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.
19. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von angemessener Stärke unterstützt werden.
20. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Oberschnitt dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm.
21. Für jede Kochherdfeuerung muß, wenn sie nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, ein besonderes Schornsteinrohr von mindestens 250 qcm Querschnittsgröße angelegt werden.
22. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfang ein, so können weitere Vergrößerungen des Querschnitts gefordert werden.
23. Für Feuerungsanlagen, welche die Glanzrußbildung begünstigen (Backöfen, Räucherkammern, Schmiedeherde usw.), sind besondere Schornsteine erforderlich. Rauchrohre aus Küchenherden und von Stubenöfen dürfen in solche Schornsteine nicht einmünden.
24. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß keine Gefahr für die Gesundheit hervorgerufen wird. Anderenfalls kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Änderung, Erhöhung oder Beseitigung der Schornsteinanlage gefordert werden.
25. In Küchen einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr von mindestens 250 qcm lichtem Querschnitt zum Abzug der Wasserdämpfe usw. einzurichten, welches für jede hinzutretende Küche um 50 qcm vergrößert werden muß.
26. Mauerkanäle aller Art, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, sind den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 83. Räucherkammern, Räuchergestelle und Räucherstangen.

1. Räucherkammern sollen im Lichten gemessen nicht unter 2,20 m hoch sein.
2. Der Fußboden ist wenigstens aus einer doppelten Lage von in Mörtel und in Verband gelegten Ziegelsteinen, genügend starken Fliesen oder flachen Dachziegeln herzustellen.
3. Die Decken und Wände müssen massiv sein.
4. Die Türen sollen aus Eisen oder mit Eisenblech bekleidet hergestellt werden.
5. Die Öffnungen für die Zu- und Abführung des Rauches, sowie die Luftöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder Klappen zu verschließen. Die letzteren sind außerdem noch mit engmaschigen, eisernen Gittern zu versehen.
6. Räucherstangen und Gestelle müssen von Metall und so aufgestellt sein, daß ein Erglühen derselben unmöglich ist.

§ 84. Backöfen.

An Gebäuden, mit Ausnahme von Scheunen, Ställen, Schuppen und solchen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist die Anlage von Backöfen unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Der Raum, in welchem der Backofen sich befindet (Backraum), muß ringsum von massiven Wänden umgeben sein.
2. Zwischen den Umfassungswänden des Backofens und den Wänden des Backraumes muß ein freier Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben.
3. Der Fußboden des Backraumes muß eine Entfernung von mindestens 1,20 m vom Ofen mit einem Pflaster versehen sein.
4. Zwischen der Decke des Backofens und der feuersicheren, mindestens mit Rohrputz bekleideten Decke des Backraumes muß ein Abstand von wenigstens 1,25 m vorhanden sein.
5. Bei einem geringeren Abstand muß entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt werden.
6. Alles freie Holzwerk einschließlich der Türen muß wenigstens 1,25 m von der Einfeuerungsöffnung des Ofens entfernt bleiben.

§ 85. Bedürfnisanstalten, Badestuben.

1. Jedes bebaute Grundstück soll eine eigene vorschriftsmäßige Abortanlage haben.
2. Die Anzahl der Aborte eines Grundstücks ist so zu bemessen, daß in der Regel für jede Wohnung ein umwandeter bedeckter und verschließbarer Abort vorgesehen wird.
3. In stark bewohnten Gebäuden und in Fällen, in denen die Herstellung der vorstehend geforderten Anzahl von Aborten durch besondere Umstände erschwert wird, kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine geringere Anzahl zugelassen werden.

Es muß dann aber mindestens ein Abort für je zwei Familienwohnungen vorhanden sein.

4. Für Geschäftsräume und Werkstätten, in denen eine größere Anzahl von Personen beschäftigt ist, müssen, soweit nicht schon andere Bestimmungen hierüber bestehen, besondere vorschriftsmäßige Aborte angelegt werden, deren Zahl nach dem Bedürfnis, mindestens aber so zu bemessen ist, daß auf je 30 männliche und auf je 15 weibliche Personen ein Abort entfällt.
5. Bedürfnisanstalten und Badestuben müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
6. An unbedeckten Lichtschächten ist ihre Anlage zulässig, wenn deren Größe mindestens 10 qm bei 2 m geringster Abmessung beträgt.
7. In den vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Badestuben Ausnahmen von den Ziffern 5 und 6 zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.
8. Unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist die Anlegung von Bedürfnisanstalten und Aborten nur dann erlaubt, wenn dieselben überwölbt sind und die oberen Räume eine ausreichende Beleuchtung und Lüftung erhalten.
9. Bedürfnisanstalten und Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.
10. Sie sollen von anderen Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen durch verputzte Wände getrennt sein und mit denselben nicht in offener Verbindung stehen.
11. Bei Abführung der Auswurfstoffe durch Schwemmkanalisation sind die örtlichen Vorschriften maßgebend.

Für Ansammlung der Auswurfstoffe in Gruben oder frei stehenden Behältern gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 86. Abortgruben.

1. Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche ohne Zusammenhang mit den Grundmauern derselben in Boden und Wänden wasserdicht und mit Gefälle nach der Entleerungsstelle angelegt werden.
2. Die Gruben sollen in den Umfassungswänden mindestens 1½ Stein stark sein und in der Sohle eine Stärke von mindestens 0,25 m haben, aus Klinkern in Zementmörtel gemauert und auf den inneren Wandflächen mit Zementmörtel verputzt sein. Die Umfassungswände der Gruben, sowie die Sohle derselben müssen durch eine mindestens 30 cm starke Tonschicht gegen das umgebende Erdreich abgeschlossen sein.
3. Der Grubeninhalt darf nicht überfließen. Die Gruben sind daher zu überwölben und mit einer genügend weiten Reinigungsöffnung zu versehen, welche dicht mit Stein oder Eisen verschlossen werden kann.
4. Abdeckungen von Holz sind nur bei offener Bebauung zulässig.
5. Abortgruben müssen mit der Fundamentkante 1 m von der Grenze des Nachbars entfernt bleiben.
6. Von Brunnen sollen sie in der Regel einen Abstand von mindestens 10 m haben. Bei beschränkten Hofanlagen kann dieser Abstand mit Genehmigung der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.
7. Die Abortgruben sind durch ein genügend weites Dunstrohr, welches über das Dach des betreffenden Gebäudes zu führen ist, zu entlüften. Das Fallrohr von Aborten ist als Dunstrohr über das Dach zu verlängern.
8. Die Anlage gemeinschaftlicher Abortgruben für mehrere Grundstücke ist verboten.
9. Die Einleitung anderer Verbrauchswässer und Abgänge in die Abortgruben ist nicht gestattet.
10. Abortgruben dürfen vor erfolgter polizeilicher Abnahme nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 87. Abortanlagen mit freistehenden Behältern.

1. Durch besondere Polizeiverordnung kann an Stelle von Abortgruben die Anlage von in Gruben oder in besonderen Räumen freistehenden Sammelbehältern vorgeschrieben werden.
2. Anlagen dieser Art müssen feste, undurchlässige, luftdicht verschließbare Behälter aus Eisen, Steingut, Zement und sonstigen geeigneten Stoffen enthalten.
3. Die Behälter müssen mit einem möglichst senkrecht über Dach zu führenden Dunstrohr, sowie eine luftdichte verschließbare Reinigungsöffnung erhalten.
4. Sie sollen in verschlossenen, mit dichten Wänden und Decken, sowie mit glattem wasserdichten Fußboden versehenen Räumen aufgestellt werden. Die Räume sind gleichwie die Behälter zu entlüften, wenn sie innerhalb bewohnter Gebäude liegen.

§ 88. Sammel- und Düngergruben.

1. Senkgruben (Sammelgruben) zur Aufnahme von übelriechenden oder schädlichen Flüssigkeiten, sowie zur Aufnahme von Haus- und Wirtschaftswässern, Jauche usw. unterliegen den gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Bauart und Lage wie die Abortgruben. Eine Entlüftung derselben ist nicht erforderlich.
2. Abgänge aus chemischen Fabriken, Gasanstalten, Zuckerfabriken, Leim- und Seifensiedereien, Färbereien, Tuchfabriken, Knochenmühlen, Schlächtereien usw. sind in vorschriftsmäßigen überwölbten Gruben in unmittelbarer Nähe der gewerblichen Anlage zu sammeln und durch zweckentsprechende Behandlung für die Abfuhr geeignet zu machen.
3. Düngerstätten sind in den Umfassungswänden und in der Sohle dicht herzustellen und zu überdecken. Ausnahmen für Düngerstätten können von der Polizeibehörde für solche Grundstücke gestattet werden, welche außerhalb der geschlossenen städtischen Bebauung liegen und welche den Zwecken der Landwirtschaft, Viehzucht oder dem Gartenbau dienen, wenn dieselben so hergestellt werden, daß ein Ueberfließen oder Durchsickern nach der Straße, den Nachbargrundstücken oder nach öffentlichen Gräben und Wasserläufen vermieden wird.

§ 89. Behälter für Abfall und Asche.

1. Auf jedem bewohnten Grundstück muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll und andere trockene Haus- und Wirtschaftsabgänge, sowie ein Aschenbehälter vorhanden sein.
2. Behälter der ersteren Art sind in den Umfassungen und in der Sohle undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken.
3. Behälter für Asche sollen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoff erhalten.

§ 90. Viehställe.

1. Der Fußboden von Viehställen ist wasserdicht und mit Entwässerung herzustellen.
2. Die Abgänge aus Stallungen sind in Gruben oder Dungstätten zu sammeln.
3. Die Aufnahme der Abgänge in eisernen, mit Deckeln versehenen Kästen kann von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn eine geregelte Entleerung und Abfuhr gesichert ist.
4. Nach der Straße dürfen Ställe in der Regel keine Oeffnungen erhalten. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
5. Die Stallungen sind mit über Dach zu führenden, genügend weiten Lüftungsröhren zu versehen.
6. Gegen Wohnungen sind Stallungen feuer- und dunstsicher durch Brandmauern bezw. durch Gewölbe oder durch gleichwertige feuerfeste Decken abzuschließen. Zu den letzteren sind z. B. zu rechnen:
   Decken nach System Kleine, Monier und andere, sowie auch Decken aus Stampfbeton, wenn über ihnen ein Zement- oder Asphaltestrich hergestellt wird.
7. Ställe dürfen weder in Kellern noch unter Höfen angebracht werden.
8. Ställe, deren Fußboden mehr als 0,50 m in den Erdboden eingesenkt werden soll, sind nur in solchen Stallgebäuden zulässig, welche nicht mit anderen bewohnten Gebäuden zusammenhängen oder von diesen durch undurchbrochene massive Wände getrennt sind.
9. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Federviehställe keine Anwendung.
10. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 91. Scheunen.

1. Die Anlage neuer Scheunen ist innerhalb der Städte nicht gestattet.
2. In denjenigen Teilen eines Stadtgebietes, in welchen eine städtische Bebauung noch nicht stattfindet, können sie ausnahmsweise von der Polizeibehörde zugelassen werden, wenn sie massiv unter feuersicherer Bedachung erbaut werden.
3. Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen darf ausnahmsweise gestattet werden, sofern durch die Oertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.
4. Scheunen dürfen in einer größeren Länge als 100 m nicht erbaut werden.
5. Auf Gelände, welches über Grubenbau gelegen ist, kann ausnahmsweise Fachwerksbau an Stelle von Massivbau zugelassen werden, wenn die neu zu errichtenden Scheunen in einer Entfernung von mindestens 100 m von allen benachbarten Gebäuden errichtet werden und andere Bedenken gegen die beabsichtigte Anlage nicht vorliegen.
6. Hauptreparaturen an vorhandenen Scheunen, welche den Zweck haben, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu unterhalten und hierdurch einen Neubau zu vermeiden, wie insbesondere die Erneuerung der Fundamente und Wände bis unter Dach, die Erneuerung des Dachstuhls und des Sparrenwerkes sind einem Neubau gleich zu achten.

§ 92. Blitzableiter.

1. Blitzableiter dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde an dazu geeigneten Stellen angelegt werden.
2. Bei geschlossener Bauweise ohne Vorgärten ist ihre Anlage an der Straße in der Regel nicht zu gestatten.
3. Sofern die Anlage von Blitzableitern an Gebäuden notwendig wird, welche für den öffentlichen Verkehr zugänglich sind, so müssen sie mit einem Schutzrohr von mindestens 2 m Höhe vom Erdboden ab umgeben werden.
4. Jeder Ableiter ist über dem Erdboden mit einem mindestens 0,50 m von demselben entfernten 2 m hohen hölzernen Zaun zu versehen.
5. Auf die Blitzableiter an Fernmelde- und Fernsprechanlagen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 93. Entwässerung.

1. Für Grundstücke an Straßen, in welchen eine geregelte städtische Kanalisation besteht, sind für die Entwässerung die örtlichen Vorschriften maßgebend.
2. Von Grundstücken, welche an nicht kanalisierten, aber regulierten und mit geregelter Wasserabführung versehenen Straßen liegen, dürfen nur die Tagewässer in den Straßenrinnstein geleitet werden.
3. Uebelriechende und schädliche Flüssigkeiten, zu denen auch Wirtschaftswässer jeder Art gehören, sind in vorschriftsmäßigen Senkgruben zu sammeln und abzufahren.

   Jedoch kann die Polizeibehörde die Zuleitung von Wirtschaftswässern in Straßenrinnsteine in besonderen Fällen und unter besonderen für jeden einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen gestatten, wenn hierdurch Nachteile für die öffentlichen Interessen nicht aufkommen.

§ 94. Wasserbedarf.

1. Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder durch das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf zum Trinken und zu Wirtschafts- und Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen oder eigene Wasserleitung haben.
2. Jede gewerbliche Anlage macht in der Regel die Anlegung eines Brunnens notwendig. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei der Errichtung von Fabrikgebäuden u. dgl., ist nach Bedürfnis die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen.
3. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Paragraphen sind nur gestattet, wenn die Anlegung des bezw. der Brunnen durch die Bodenverhältnisse wesentlich erschwert und durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrat in der Nähe, d. i. in einer Entfernung von nicht über 50 m von dem betreffenden Grundstück entbehrlich wird.
4. Brunnen sind so herzurichten, daß alle unreinen Zuflüsse von der Seite und von oben her abgehalten werden.

   Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in sicherer Weise mindestens 1,10 m hoch einzufriedigen.

§ 95. Gasleitungen.

1. Alle Gasleitungen müssen dicht und aus genügend starken metallenen Röhren hergestellt sein.
2. Vor jedem Gebäude, welches mit einer Zuleitung von 40 mm und mehr innerem Durchmesser versehen ist, muß eine durch äußerliche Bezeichnung kenntlich gemachte Absperrvorrichtung angebracht werden, welche leicht aufzufinden ist.
3. Alle Laternen und sonstige Beleuchtungsgegenstände an Straßen und öffentlichen Plätzen, welche über die Baufluchtlinie vortreten, müssen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 48 Ziffer 5 eine Höhe von mindestens 3 m über dem Bürgersteig oder dem Straßenpflaster erhalten.
4. Ausnahmen der vorhergehenden Bestimmung können in besonderen Fällen von der Polizeibehörde zugelassen werden.
5. In Wohnräumen sowie in der Nähe von Feuerungsanlagen dürfen Gasmesser nicht aufgestellt werden.
6. Die Leitungen müssen in der Regel frei liegen und dürfen nicht im Mauerwerk, im Putz unter festen Holzverkleidungen, unter Fußbodendielungen oder in Zwischendecken eingelassen sein.
7. Im übrigen gelten die besonderen örtlichen Vorschriften.

§ 96. **Leitungsröhren.**

Alle Zu- und Ableitungsröhren an und in Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material und undurchlässig herzustellen.

Röhren zur Ableitung unreiner Stoffe in Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mit einem metallenen Dunstrohr von genügender Weite versehen sein, welches ohne Verengung seines Querschnittes bis über das Dach hinaus zu versehen ist.

Titel III.

Besondere Anforderungen hinsichtlich der Benutzung der Gebäude.

§ 97. **Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.**

Als Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen gelten Wohn- und Schlafräume nebst Koch- und Waschküchen, Werkstätten, Arbeits- und Geschäftsräume, Versammlungs- und Restaurationsräume und dergl.

§ 98. **Lage der Räume für den dauernden Aufenthalt für Menschen.**

1. Räume der vorbezeichneten Art müssen so angelegt sein, daß sie Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
2. Eine Beleuchtung von oben durch direktes Deckenlicht ist jedoch zulässig, wenn ihre Lage oder Zweckbestimmung dieses bedingt und wenn ferner durch entsprechende Vorkehrungen für einen ausreichenden Luftwechsel gesorgt ist.
3. An offenen Lichthöfen ist ihre Anlage gestattet, wenn deren Seitenlänge wenigstens 6 m und deren Grundfläche mindestens 36 qm beträgt.
4. Von einem vorliegenden Raume ist die Entnahme von Licht und Luft nur dann gestattet, wenn außerdem die direkte Beleuchtung und Lüftung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorhanden ist.
5. Der Fußboden von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und im Ueberschwemmungsgebiet tunlichst über Hochwasser liegen.

§ 99. **Anzahl übereinander liegender Wohngeschosse.**

In einem Gebäude dürfen nicht mehr als fünf zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Keller und Dachgeschoß, falls sie Räume der vorbezeichneten Art enthalten, werden bewohnten Geschossen gleich gerechnet.

§ 100. **Beschaffenheit der Räume.**

1. Räume, welche für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen trocken und mit zum Oeffnen eingerichteten Fenstern von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage versehen sein.
2. Die Fläche der Fenster muß so groß sein, daß auf 1 qm nicht mehr als 30 cbm des zu lüftenden und zu beleuchtenden Raumes entfallen.
3. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens muß die im Durchschnitt berechnete Höhe dieser Forderung entsprechen.
4. Räume der vorbezeichneten Art müssen einen Luftraum von mindestens 10 cbm umfassen.
5. Schlafräume müssen mit einer Tür verschließbar sein.
6. Der Fußboden von Wohn- und Schlafräumen muß gedielt oder mit einem Belag aus festem undurchlässigen Material (Estrich, Plattenbelag u. dgl.) versehen sein.

§ 101. **Räume in Dachgeschossen.**

1. Wohnungen im Dachgeschoß dürfen nicht übereinander liegen, sondern müssen unmittelbar über dem obersten vollen Geschoß belegen sein.
2. Sie sollen von den angrenzenden Teilen des Dachbodens durch feuersichere Wände und Decken geschieden sein und einen bezw. zwei vorschriftsmäßige feuersichere Zugänge zu den Treppen haben.
3. Die Dachdeckung darf nicht zugleich als Decke über Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden.

§ 102. **Kellerwohnungen.**

In Kellergeschossen ist die Neuanlage von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bei Erfüllung der nachstehenden Vorschriften gestattet:

1. Räume der vorbezeichneten Art dürfen in Gebäuden, welche im Ueberschwemmungsgebiet liegen, nicht angelegt werden.
2. Nach der Nordseite der Gebäude ist ihre Anlage nicht gestattet, wenn sie nur von dieser Licht erhalten können.

3. Die Sohle des Kellergeschosses muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und nicht tiefer als 1 m unter dem anliegenden Straßen-, Hof- oder Gartenterrain liegen.
4. Die Zugänge und Treppen müssen feuersicher und gut beleuchtet sein.
5. Um aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Erddünste von den Räumen abzuhalten, sind die Fußböden als wasser- und luftdichte massive Sohle herzustellen.
6. Alle äußeren und inneren Wände solcher Räume sind durch geeignete Vorkehrungen, z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Zement zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegte Gewölbe mit Lufträumen u. s. w. gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit sowohl gegen unten als auch gegen das seitlich anliegende Erdreich zu schützen.
7. Die Höhe der Räume soll mindestens 2,50 m im Lichten betragen. Bei ungleicher Höhe tritt Durchschnittsberechnung ein.
8. Die Fenster solcher Räume dürfen nicht nach Norden gelegen sein, sie sollen über dem anliegenden Terrain eine Höhe von mindestens 1 m haben und so groß sein, daß ihre lichten und zu öffnenden Flächen zusammen mindestens $^1/_{10}$ des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume ausmachen.
9. Höhere Fenster, deren Sohle unter Erdreich liegt, sind mit vorgemauerten Lichtkästen zu versehen, deren Sohle mindestens 15 cm unter der Fenstersohlbank liegen muß. Diese Lichtkästen sind so einzurichten, daß die in denselben sich ansammelnde Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume eindringen kann. Schneiden die Lichtkästen in Bürgersteige, Fuß- oder Fahrwege ein, so sind sie in der Höhe derselben mit dichten eisernen Gittern zu bedecken. Für die Berechnung der Fensterflächen kommen die unter Terrain liegenden Teile der Fenster nur in Berücksichtigung, wenn die Kästen nicht abgedeckt sind und, im Lichten gemessen, soweit von der äußeren Flucht des Kellermauerwerks vorstehen, als die Oberkante der Fenstersohlbank unter Terrain liegt.
10. Es muß für ausreichende Lüftung, sei es durch Anlage von innen heizbarer Oefen, oder sei es durch andere Vorkehrungen, gesorgt werden.

§ 103. Vorhandene Kellerwohnungen.

1. Kellerräume, welche vor dem 9. Juni 1881 schon zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt wurden, werden fernerweit für diesen Zweck nur geduldet, wenn dieselben, von der Diele bis zur Decke gerechnet, mindestens zwei Meter mittlere lichte Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Lüftungsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind.

   Ob und wie weit diese Voraussetzungen zutreffen, und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, entscheidet die Polizeibehörde, erforderlichen Falles unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 104. Vorübergehend benutzte Räume.

1. Als Räume dieser Art gelten insbesondere Flure, Treppen, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, Badestuben für den Hausbedarf, Rollkammern, Speisekammern, Wintergärten, Kegelbahnen usw.
2. Flure und Korridore, welche durch Fenster oder Oeffnungen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Straße, dem Hofe oder einem unbedeckten Lichtschacht stehen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Rohre von mindestens 250 qcm Querschnitt haben.
3. Speise- und Vorratskammern müssen von außen direkt lüftbar sein. Ihre Anlage an Nebenhöfen ist gestattet.

§ 105. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, Lagerstätten, Versammlungsräume.

1. Für Fabriken oder solche gewerbliche Betriebe, welche starke Feuerungen erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, große Belastungen oder Erschütterungen oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen, ferner für Räume, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden, endlich für größere Versammlungsräume können besondere Anforderungen gestellt werden, soweit solche nicht bereits in der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken vom 4. November 1890 bezw. in der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage von Theatern, Zirkusgebäuden und Versammlungsräumen vom 23. November 1889 enthalten sind.
2. Anforderungen dieser Art werden vornehmlich betreffen die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Breite der Treppen und Ausgänge, die Aufbewahrung und Beseitigung von Abfällen, die Lüftung, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

3. Nach Umständen kann die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rauchröhren untersagt und die Heizung nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.
4. Die Einrichtung von feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen für feuergefährliche Waren soll in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Zusammenhang stehenden Treppenzugang haben und diese Wohnungen durch Brandmauern und feuersichere Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.
5. Aenderungen an den innerlichen baulichen Einrichtungen bedürfen der jedesmaligen polizeilichen Genehmigung.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 106. Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung auf schon vorhandene Gebäude.

1. Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung.
2. Für bauliche Arbeiten, welche ein Gebäude erheblich verändern, kann die baupolizeiliche Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß alle Gebäudeteile mit den neuen Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht werden.
3. Außerdem finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung auf die zu Recht bestehenden baulichen Anlagen nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 107. Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 108. Ausnahmen.

Ueber Ausnahmen, die in dieser Bauordnung ausdrücklich zugelassen sind, entscheidet die Ortspolizeibehörde.

In besonders gearteten Fällen können auch weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bezirksausschusses gestattet werden.

§ 109. Uebergangsbestimmungen.

1. Durch die gegenwärtige Verordnung werden, jedoch nur für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln, aufgehoben:
   a) die Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885,
   b) die Polizeiverordnung, betreffend den Verschluß der Gaszuleitungsröhren vom 20. April 1868,
   c) die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken vom 9. Juni 1881,
   d) die Polizeiverordnung vom 8. Juni 1889, betreffend die Ergänzung des § 18 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885,
   e) die Polizeiverordnung vom 13. November 1895, betreffend die Abänderung des § 32 d der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885,
   f) die Polizeiverordnung über Bauten in der Nähe von Wasserläufen vom 6. August 1898,
   g) die Polizeiverordnung, betreffend die Gebrauchsabnahme von Neubauten pp. vom 28. November 1900,
   h) die Polizeiverordnung vom 20. September 1901, betreffend die Aenderungen bezw. Ergänzungen der §§ 33 und 63 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885.
2. In Geltung bleiben:
   a) die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874*), betreffend die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, abgedruckt im Amtsblatt pro 1874 Seite 323, mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 112 dieser Bauordnung geahndet werden,

*) Anm. siehe Seite 904.

b) die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875*), betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 505) unterstehenden Eisenbahnen vom 31. August 1892 (Amtsblatt Seite 291),

c) die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken**) zur Sicherung gegen Feuersgefahr vom 4. November 1890 (Amtslatt S. 303),

d) die Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 23. November 1889 (Extrabeilage zu Stück 48 des Amtsblatts), abgeändert durch die Polizeiverordnung vom 21. April 1891 (Amtsblatt S. 116).***)

3. Bei der Ausführung von Bauten kommen ferner folgende Vorschriften in Betracht:

a) In Ansehung der Gründung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876 (Gesetzsammlung für 1876 Seite 405) und das Gesetz über die Ergänzung des Ansiedelungsgesetzes vom 16. September 1899 (Gesetzsammlung S. 497);

b) In Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die Bekanntmachung vom 20. Juli 1873, abgedruckt im Bundesgesetzblatt für 1869 Seite 275 bezw. im Reichsgesetzblatt für 1873 Seite 299.

Das Gesetz vom 2. März 1874 (Reichsgesetzblatt für 1874 Seite 19).

Das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Reichsgesetzblatt für 1876 Seite 297).

c) In Ansehung der Anlage von Dampfkesseln (die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 Amtsblatt 1890 Seite 293).

d) In Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse.

Das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung für 1848 Seite 54).

e) In Ansehung der Bergwerksanlagen:

Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung für 1865 S. 705).

f) In Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen:

Das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt für 1871 Seite 459).

g) In Ansehung der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften:

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung für 1875 Seite 561).

h) In Ansehung der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe:

Die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe usw. vom 15. November 1882 (Amtsblatt Seite 342).

5. Diese Bauordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

§ 110. Ergänzende Bestimmungen.

Wenn die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von der Ortspolizeibehörde zusammenzustellen und dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung einzureichen.

§ 111. Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Baupolizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 112. Uebertragbarkeit der Polizeiverordnung auf Landgemeinden.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses kann diese Baupolizeiverordnung auch auf Landgemeinden übertragen werden.

Oppeln, den 29. Mai 1910.

Der Regierungspräsident.

---

*) Anm. siehe Band I, Seite 218.

**) Anm. siehe Seite 910.

***) Anm. Jetzt R.-P.-V. v. 16. Juli 1909, siehe Seite 912.

Anlage zu § 52 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903.

Gemäß Artikel IX Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 29. Mai 1910 zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 werden die **„Amtlichen Berechnungsgrundlagen für die statistische Untersuchung von Hochbauten"** hiermit bekannt gegeben.

Oppeln, den 29. Mai 1910.

Der Regierungspräsident.

Berechnungsgrundlagen

für die statische Untersuchung von Hochbauten.

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
	A. Eigengewichte von Zwischendecken und Dächern.	
	a) Decken.	
	Holzbalkendecken bis 1 m Balkenabstand und 24/26 cm Balkenstärke.	
1	Balkenlage nur mit Fußboden	70
2	Balkenlage mit halbem Windelboden und Fußboden ohne unteren Verputz	220
3	Balkenlage wie vor, jedoch unterhalb verschalt und verputzt	250
4	Balkenlage mit ganzem Windelboden, unterhalb mit Lehm verstrichen mit Fußboden ohne Deckenputz	360
	Gewölbe.	
5	Kappengewölbe aus vollen Ziegeln in 1/2 St. Stärke, zwischen Trägern bis 2 m Spannweite, Abgleichung mit Koksasche bis zur Oberfläche des Gewölbes und Holzfußboden	340
6	Kappengewölbe wie vor, jedoch mit Abgleichung bis zur Oberfläche der Lagerhölzer	410
7	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Lochsteinen	290
8	Kappengewölbe wie Nr. 6, jedoch aus Lochsteinen	320
9	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Schwemmsteinen oder porigen Steinen	250
10	Kappengewölbe aus Kiesbeton, sonst wie Nr. 5	320
	Ebene Massivdecken.	
11	aus Beton, 6 cm stark, mit oder ohne Eiseneinlagen, mit 14 cm hoher Abgleichung von Koksasche und mit Holzfußboden	290
12	aus Eisenbeton, 10 cm stark, mit Verstärkungen der Auflager, 5 cm Sandauffüllung, Estrich und Linoleum	430
13	aus Schwemmsteinen, 12 cm stark, mit Eiseneinlagen, 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	250
14	aus Schwemmsteinen mit Sandauffüllung, sonst wie Nr. 13	340
15	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm hoch, mit Konsolauflagern, 5 cm Schlackenbetonauffüllung, Estrich und Linoleum	230
16	aus vollen Ziegeln, 1/2 Stein stark, 10 cm Betonauftrag und Fliesen	540
17	aus vollen Ziegeln, 1/4 St. stark, als unbelastete Decke ohne Ueberschüttung oder Fußboden	130
18	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm stark, ohne Eiseneinlagen, mit 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	220
19	aus porigen Hohlziegeln, bis 13 cm hoch, sonst wie vor	260
	b) Dächer.	
	(Gewicht für 1 qm Dachfläche.)	
20	Einfaches Ziegeldach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	75
21	dasselbe, böhmisch gedeckt (in vollem Mörtelbett)	85
22	Doppeldach aus Biberschwänzen mit Latteu und Sparreu	95
23	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
24	Kronendach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	105
25	dasselbe, böhmisch gedeckt	130

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
26	Pfannendach auf Lattung, aus kleinen holländischen einschließlich Latten und Sparren	80
27	dasselbe, aus großen Pfannen	85
28	Pfannendach auf Stülpschalung mit Strecklatten, Dachlatten und Sparren	100
29	Falzziegeldach einschl. Latten und Sparren	65
30	Mönch- und Nonnendach mit Latten und Sparren	100
31	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
32	Englisches Schieferdach auf Lattung, mit Latten und Sparren	45
33	Englisches Schieferdach auf Schalung, mit Schalung und Sparren	55
34	Deutsches Schieferdach auf Schalung und Pappunterlage, mit Schalung, Sparren und Pappe	65
35	dasselbe, jedoch aus kleineren Steinen (etwa 20 cm lang, 15 cm breit)	60
36	Zinkdach in Leistendeckung einschl. Schalung und Sparren	40
37	Kupferdach mit doppelter Falzung, mit Sparren und Schalung	40
38	Einfaches Teerpappdach mit Schalung und Sparren	35
39	Doppelpappdach mit Kiesüberzug, mit Schalung und Sparren	55
40	Holzzementdach einschl. 7 cm Kiesdecke, Schalung und Sparren	180
41	Holzzementdach auf Gewölbe, Abgleichung mit Koksasche, Zementestrich und 7 cm Kiesdecke	520
42	Glasdach auf Eisensprossen, einschl. der Sprossen, bei 4 mm Glasdicke	22
43	dasselbe, bei 5 bis 6 mm starkem Roh- oder Drahtglase	30
	B. Eigengewichte von Baustoffen und Baukörpern.	kg/cbm
44	Erde, Sand, Lehm, naß	2100
45	desgleichen, trocken	1600
46	Kies, naß	2000
47	Kies, trocken	1700
48	Koksasche	700
	Werkstücke und Quadermauerwerk aus	
49	Granit, Basaltlava, Marmor	2800
50	Kalkstein	2500
51	Sandstein (schwerer Grauwacken- und Keupersandstein)	2700
52	sonstigem Sandstein	2400
53	Tuffstein	1400
54	Bruchsteinmauerwerk aus Granit	2700
55	desgleichen aus Kalkstein, Sandstein, Tonschiefer u. dgl.	2500
	Mauerwerk aus künstlichen Steinen und zwar aus	
56	Klinkern in Zementmörtel	1900
57	*)Ziegelsteine in Kalkzementmörtel	1800
58	porigen Vollziegeln	1100
59	Lochziegeln	1300
60	porigen Lochziegeln	1100
61	Schwemmsteinen	1000
62	*)Kalksandsteinen	1800
	Beton aus	
63	Kies, Granitschotter u. dgl.	2200
64	Kies, Granitschotter u. dgl. einschl. Eiseneinlagen bei Eisenbeton	2400
65	Ziegelschotter	1800
66	Koks- oder Kohlenschlacke oder Bimskies	1000

*) Anm. „Sofern der Polizeibehörde der Nachweis erbracht wird, daß die tatsächlich verwandten Steine ein geringeres Gewicht haben, kann für die statische Berechnung eine Herabsetzung des Gewichts bis auf 1600 kg/cbm zugestanden werden." (vergl. Bekanntmachung vom 25. November 1912 Amtsbl. S. 470.)

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/cbm
	Bauhölzer.	
67	Kiefer, lufttrocken	650
68	Fichte, „	550
69	Tanne, „	600
70	Eiche, „	900
	Metalle.	
71	Gußeisen	7250
72	Schweißeisen	7800
73	Flußeisen	7850
	C. Belastungen.	kg/qm
74	Nutzlast in Wohngebäuden und kleineren Geschäftsgebäuden	250
75	Nutzlast in Versammlungssälen, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Belastungen anzunehmen sind	500
76	Nutzlast für Decken unter Durchfahrten und befahrenen Höfen, soweit nicht größere Einzellasten (Raddruck) zu erwarten sind	800
77	Treppennutzlast	500
78	In Lagerräumen ist die Nutzlast nach dem Eigengewicht der zu lagernden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln	
79	Nutzlast in Dachbodenräumen städtischer Wohngebäude	125
80	Schneedruck für 1 qm Dachfläche (Bei mehr als 50° Dachneigung braucht der Schneedruck nicht berücksichtigt zu werden.)	75
81	Winddruck für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche	125
	Gesamtbelastung der Dächer, bestehend aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion:	
82	Glasdach bei 10° Neigung	125
83	desgleichen bei 25° Neigung	150
84	Schieferdach bei 25° Neigung	150
85	desgleichen bei 45° Neigung	250
86	Ziegeldach bei 30° Neigung	250
87	desgleichen bei 45° Neigung	300
88	Holzzementdach auf Holzsparren usw.	275
89	Steile Mansardendachflächen mit Schiefer- oder Ziegeldeckung bei 45° Neigung	300
90	Dieselben bei 70° Neigung	700

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Zug	Druck	Biegung	Abscherung	Lochleibungsdruck
	D. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.					
91	Flußeisen in Trägern zur Unterstützung von Decken und Treppen. Als Stützlänge ist die Entfernung zwischen den Auflagermitten anzunehmen.	1200	1200	1200	1000	2000
92	Flußeisen in Stützen	1200	1200	1200	1000	2000
93	Flußeisen in Stützen bei genauer Berechnung der unter den ungünstigsten Umständen auftretenden Kantenpressung	1400	1400	1400	1000	2000
	Zu Nr. 92 und 93: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel $J_{min} = 2{,}33\ P l^2$ zu erfolgen. Als Knicklänge gilt die ganze Systemlänge, bei					

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Zug	Druck	Biegung	Abscherung	Lochleibungsdruck
	übereinanderstehenden, allseitig durch Deckenträger ausgesteiften Stützen die Geschoßhöhe.					
94	Flußeisen in Dächern, Fachwerkwänden, Trägern zur Unterstützung von Wänden, Kranbahnträgern, wenn die Querschnittgröße durch Eigenlast, Nutzlast und Schneedruck allein bedingt ist	1200	1200	1200	1000	2000
95	Flußeisen in denselben Bauteilen, wenn die größte Spannung bei gleichzeitiger ungünstigster Wirkung von Eigenlast, Nutzlast, Schneedruck und Winddruck von 150 kg/qm eintritt	1400	1400	1400	1000	2000
96	Ausnahmsweise darf bei Dächern, wenn für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Ausführung volle Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 95 die Spannung betragen bis	1600	1600	600	—	—
	Zu Nr. 94 und 95: Für Träger zur Unterstützung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagermitten als Stützweite. Druckglieder sind nach der Formel $J \min = 1{,}82\ Pl^2$ auf Knicken zu berechnen; als Knicklänge gilt die Systemlänge.					
	Zu Nr. 92 bis 96: Maßgebend ist stets derjenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt.					
97	Flußeisen in Ankern	800	—	—	—	—
98	Für Schweißeisen sind die in Nr. 91 bis 95 für Flußeisen angegebenen Werte überall um 10 v. H. zu ermäßigen. Noch weiter herabzusetzen ist die Beanspruchung von altem, wieder zur Verwendung gelangendem Eisen je nach seiner Beschaffenheit.					
99	Gußeisen in Auflagern	—	1000	—	—	—
100	Gußeisen in Säulen	—	500	250	200	—
	Die Berechnung der gußeisernen Säulen auf Knicken hat nach der Formel $J \min = 8\ Pl^2$ zu geschehen.					
101	Stahlformguß	—	—	1200	—	—
102	Schmiedestahl	1400	1400	1400	—	—
103	Eichenholz	100	80	100	15 parallel 8 Orechtwinkl. zur Faser	
104	Kiefernholz	100	60	100	10 parallel 6 Orechtwinkl. zur Faser	
105	Granit in Auflagersteinen	—	60	—	—	—
106	Granit in Pfeilern und Gewölben	—	45	—	—	—
107	Granit in sehr schlanken Pfeilern und Säulen . .	—	25	—	—	—
108	Sandstein in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
109	Sandstein in Pfeilern und Gewölben	—	25	—	—	—
110	Sandstein in sehr schlanken Pfeilern und Säulen .	—	15	—	—	—
111	Kalkstein und Marmor in Auflagersteinen . . .	—	30	—	—	—
112	Kalkstein und Marmor in Pfeilern und Gewölben	—	20	—	—	—
113	Kalkstein und Marmor in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	12	—	—	—
114	Mauerwerk aus gewöhnlichen Ziegeln in Kalkmörtel (1 R.-T. Kalk und 3 R.-T. Sand)	—	bis 7	—	—	—
115	Mauerwerk aus Hartbrandziegeln in Kalkzementmörtel (1 R.-T. Zement, 2 R.-T. Kalk, 6 bis 8 R.-T. Sand)	—	12—15	—	—	—
116	Mauerwerk aus Klinkern in Zementmörtel (1 R.-T. Zement, 3 R.-T. Sand mit Zusatz von etwas Kalkmilch)	—	20—30	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Zug	Druck	Biegung	Abscherung	Lochleibungsdruck
117	Mauerwerk aus porigen Ziegeln	—	3—6	—	—	—
118	Mauerwerk aus Schwemmsteinen von mindestens 20 kg/qcm Druckfestigkeit	—	bis 3	—	—	—
119	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkmörtel wie Nr. 114	—	bis 7	—	—	—
120	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkzementmörtel wie Nr. 115	—	12—15	—	—	—
121	Bruchsteinmauerwerk in Kalkmörtel	—	bis 5	—	—	—
122	Fundamentmauern aus geschüttetem Beton . . .	—	6—8	—	—	—
123	Fundamentmauern aus gestampftem Beton . . .	—	10—15	—	—	—
124	Guter Baugrund	—	3—4	—	—	—

Bemerkung. Die höheren Werte bei den Nrn. 114 bis 124 dürfen nur verwendet werden, wenn einwandfreie statische Untersuchungen unter Annahme der stärksten Belastungen bei Berücksichtigung der denkbar ungünstigsten Umstände durchgeführt werden.

c) Regierungs-Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 in der Fassung vom 29. Mai 1910, vom 6. Januar 1913.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses und, nachdem dem Vorstande der Sektion III der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung gegeben worden ist, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

§ 24. Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge erhält nachstehende Fassung:

1. Wer einen Bau oder eine Bauarbeit ausführt, muß für alle Vorkehrungen sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese Vorkehrungen sind sowohl innerhalb des Baues, als nach außen auf der Straße und an den benachbarten Grundstücken zu treffen.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 und 8 finden Anwendung:

a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet;

b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

3. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziff. 2) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 500 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung

3. a) Sinkt in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter 10 + Grad Cels., so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.

4. Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Bei Tiefbauten außerhalb geschlossenen Ortschaften sind die Wärmevorrichtungen unmittelbar bei der Baubude anzulegen.

Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Wärmevorrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

5. Bei Bauausführungen (vergl. Ziffer 2) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Beim Vorhandensein mehrerer Aborte ist zwischen je zwei Sitzen eine Scheidewand anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer 3), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

6. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Urineimer aufzustellen.

7. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Urineimer und die Behälter für die Pissoirs sind nach Bedarf, mindestens täglich zu entleeren. Die Aborte und Pissoirs sind nach Erfodernis zu desinfizieren.

8. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

9. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stuckateur-, Maler-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

10. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

11. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften (Ziff. 2 und 1) können in besonderen Fällen zugelassen werden.

In Städten mit weniger als 10000 Einwohnern kann nach Ermessen der Ortspolizeibehörde von der Anlegung der nach Ziff. 3 und 7 erforderlichen Unterkunftsräume, Aborte und Vorrichtungen Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint.

Oppeln, den 6. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

d) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, vom 26. Oktober 1874 (Amtsbl. S. 323).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird in betreff der Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. In allen Fällen, wo bei einem Neu-, Um- und Reparaturbau Eisenkonstruktionen zur Anwendung kommen sollen, bedürfen diese der besonderen polizeilichen Genehmigung. Dem Bauerlaubnisgesuche sind in solchem Falle auf Erfordern außer den gemäß den bereits bestehenden baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Vorlagen beizufügen:

a) Zeichnungen, welche die Eisenkonstruktionen in ihrer konstruktiven Verbindung mit dem gesamten Bauwerke darstellen;

b) genaue Detailzeichnungen von den zur Ausführung zu bringenden Eisenarbeiten in einem genügend deutlichen Maßstabe und mit allen eingeschriebenen Maßen;

c) ein durch Berechnung begründeter Nachweis der Tragfähigkeit der beabsichtigten Konstruktionen.

Diese in doppelten Exemplaren einzureichenden Vorlagen müssen von einem geeigneten Sachverständigen oder, wenn es die kompetente Behörde erforderlich erachtet, von einem geprüften Baumeister, d. h. von einem auf Grund des Prüfungsattestes der technischen Baudeputation zu Berlin von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Baumeister unterschrieben sein, welche durch ihre Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Haltbarkeit der Eisenkonstruktion und des damit verbundenen Bauwerkes übernehmen. Außerdem bleibt den bezeichneten kompetenten Be-

hörden vorbehalten, in besonders schwierigen oder zweifelhaften Fällen eine angemessene Probebelastung unter Leitung eines geprüften Baumeisters vorzuschreiben.

2. Bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, ist ferner die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, „daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe", durch den Bauherrn bei der Polizeibehörde einzureichen.

3. Wer Eisenkonstruktionen ohne Beobachtung dieser Vorschrift zur Ausführung und Aufstellung bringt, verfällt den Strafbestimmungen des § 111 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Oppeln vom $\frac{1.\ 4.\ 03}{29.\ 5.\ 10}$ (geändert).

Oppeln, den 26. Oktober 1874.

Königliche Regierung.

e) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen,** vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsblattes S. 29).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. 1. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Ihre Herstellung kann auch ohne Antrag polizeilich angeordnet werden.

2. Wenn unfertige Neubauten an der Straße von der letzteren durch einen Bauzaun nicht abgeschlossen sind, so kann die Polizeibehörde den Verschluß sämtlicher an der Straße belegenen Oeffnungen des Keller- und Erdgeschosses durch feste Verschalung oder Verlattung verlangen.

3. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteigen wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und solange es die Bauausführung notwendig bedingt.

4. Alle Baugerüste, einschließlich derjenigen im Innern des Grundstücks, müssen von einer derartigen Konstruktion und Festigkeit sein, daß Gefahren für Menschen ausgeschlossen sind. Sie sind daher im ganzen, wie in den einzelnen Teilen fest herzustellen und derart zu fundieren, daß Verschiebungen und Senkungen nicht vorkommen können.

5 Bei Bauten und Ausbesserungen sind folgende Gerüste zugelassen:

a) Verbundene oder gezimmerte Gerüste,
b) Stangengerüste,
c) Hängegerüste,
d) Bock- und fliegende Gerüste.

6. Verbundene Gerüste sind nach den Regeln der Zimmerkunst zu bearbeiten, zu verbinden und aufzustellen. Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Auf ihnen ist die Aufstellung von Windevorrichtungen zum Transport von Baumaterialien und anderen schweren Körpern zulässig. Die Genehmigung zur Aufstellung verbundener Rüstungen ist unter Vorlage von Zeichnungen nebst den erforderlichen Berechnungen in doppelter Ausfertigung bei der Polizeibehörde einzuholen.

7. a) Stangengerüste sind in ihren einzelnen Teilen (Spießbäume, Streichstangen, Netzriegel) aus solchen Baumstangen zusammenzusetzen, welche am Zopfende mindestens 10 cm stark sind.

b) Die Spießbäume müssen von oben nach unten an Stärke zunehmen, sie sind wenigstens 1 m tief einzugraben, zur Verhinderung des Einsinkens auf gut unterstopfte Brettstücke zu stellen und mit Erde und Steinen fest zu umstampfen. Ihre Entfernung voneinander und von dem zu berüstenden Gebäude darf nicht mehr als 3 m betragen. Verlängerungen (Aufpropfungen) derselben sind derart auszuführen, daß die zu verbindenden Enden beider Bäume auf eine Länge von wenigstens 1,80 m nebeneinander stehen und mindestens zweimal durch Draht oder eiserne Zugbänder verbunden sind. Der obere Spießbaum ist auf eine Streichstange zu stellen und durch starke Knaggen zu unterstützen oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Boden fest abzustützen.

c. An jedem Stockwerk, jedoch in Entfernungen von nicht mehr als 5 m, sind an den Spießbäumen Längsverbindungen anzubringen. Hierzu dürfen an die Spießbäume angenagelte Bretter benutzt werden, wenn sie nicht belastet werden; sollen sie dagegen belastet werden, so sind Streichstangen, d. s. Baumstangen von der unter a angegebenen Stärke, für dieselben zu verwenden. Diese müssen mit den Spießbäumen durch Kreuzbänder von Strängen befestigt und gegen den Erdboden, wie oben unter b angegeben, abgesteift sein. Bei Rüstungen,

die länger als 3 Monate stehen sollen, muß jedes dritte Kreuzband von Eisendraht hergestellt sein. Sollen 2 Streichstangen verbunden (angestoßen) werden, so müssen ihre Enden mindestens 1 m übereinander reichen und mindestens zweimal unter sich und je einmal mittels Strängen an den Spießbaum befestigt werden.

d) Die Netzriegel, welche den Gerüstbelag tragen, dürfen nicht weiter als 2 m voneinander entfernt sein. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich in ihren Auflagen einerseits auf den Streichstangen, andererseits an dem Bauwerk nicht seitwärts bewegen können.

e) Der Gerüstbelag ist aus mindestens $3^1/_2$ cm starken Brettern herzustellen. Diese sind auf den Netzriegel derart zu verlegen, daß sie weder aufkippen, noch ausweichen können, und müssen so dicht nebeneinander liegen, daß sie das Durchfallen von Material verhindern.

f) Seitenverschiebungen des ganzen Gerüstes sind durch ausreichende Diagonalverstrebungen zu verhindern.

g) Leitern sollen stark und unbeschädigt sein. Sie sind so zu befestigen, daß sie weder ausrutschen, noch überkippen können. Gegen Durchbiegen sind sie durch Steifen zu sichern. Stangengerüste können zu Bauausführungen jeder Art verwendet werden. Das Aufstellen von Windevorrichtungen auf ihnen ist nicht gestattet.

8. Hängegerüste.

a) Zur Anbringung und Benutzung eines Hängegerüstes ist in jedem Falle eine schriftliche polizeiliche Genehmigung erforderlich. Dieser Genehmigung bedarf nicht der Verleiher eines Hängegerüstes, sondern derjenige, der ein solches, sei es in eigener Person, oder durch von ihm angenommene Arbeiter anbringt oder benutzt.

b) Nichtbewegliche Hängegerüste, d. s. solche, die nicht höher gezogen noch tiefer herabgelassen werden können, sind nur dann zulässig, wenn die Anbringung einer Stangen- oder gleichwertigen Rüstung nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. Die tragenden Gerüststangen und der Gerüstbelag müssen hinsichtlich der Stärke und Beschaffenheit den vorstehend unter 7 a bezw. 7 e gegebenen Bestimmungen entsprechen. Die Befestigung darf nur an zweifellos tragfähigen Bauteilen, wie Balkenlagen, Trägern u. dgl., mittels mindestens 20 mm starker Hängeeisen und starker Stränge erfolgen. Befestigungen dieser Art dürfen nicht weiter als 3 m von einander entfernt sein. Dem Gesuch um Genehmigung ist eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung beizufügen.

c) Bewegliche Hängegerüste nebst Zubehör müssen von guter Beschaffenheit und starker Bauart sein. Die Gerüstbrücken sollen aus hochkantigen, verbundenen, auf den Außenseiten mit Eisen beschlagenen Balken mit festem Belag bestehen. Die Brücken sind an der vorderen und hinteren Seite mit starken, mindestens 1 m hohen Brüstungen zu versehen, welche, um ein Hindurchfallen von Menschen usw. zu verhindern, in halber Höhe eine durchlaufende Verriegelung erhalten müssen. An jeder Brücke müssen soviel Führungstaue als Fahrtaue vorhanden sein. Die ersteren sind durch eiserne, an der Brücke befindliche Ringe zu ziehen und an den Aufhängepunkten und im Erdboden sicher zu befestigen. Die Hängegerüste sind an mindestens 22 cm starken Balken (Auslegern, Streckbäumen), die nicht mehr als 3 m voneinander entfernt sein dürfen, zu befestigen. Bei Schiefer- und Ziegeldächern können diese Ausleger durch sogenannte Böcke ersetzt werden.

d) Die Befestigung oder Benutzung eines beweglichen Hängegerüstes nach dem vorhergehenden Absatz c darf nur unter Aufsicht eines hiermit vertrauten Sachverständigen erfolgen.

e) Die polizeiliche Genehmigung für die Anbringung oder die Benutzung eines beweglichen Hängegerüstes ist mündlich unter Namhaftmachung und persönlicher Vorstellung des vorstehend unter d bezeichneten Sachverständigen nachzusuchen.

f) Dieser Sachverständige muß während der Befestigung und Benutzung des Gerüstes dauernd bei demselben anwesend sein und während dieser Zeit den polizeilichen Erlaubnisschein, in welchem er selbst namhaft gemacht sein muß, bei sich führen und auf Verlangen des kontrollierenden Polizeibeamten vorweisen. Er ist für die sachgemäße Befestigung und Benutzung des Gerüstes, sowie für die gute Beschaffenheit desselben und seiner Zubehörteile verantwortlich und hat stets so viel Arbeiter zur Verfügung zu halten, als Fahrseile vorhanden sind.

g) Die Erlaubnis zur Anbringung oder Benutzung eines beweglichen oder nicht beweglichen Hängegerüstes erlischt in jedem Falle nach gemachtem Gebrauche. Eine erneute Anbringung oder eine Benutzung durch andere Personen und unter einem anderen Sachverständigen machen eine neue Erlaubnis notwendig.

Das Anbringen von Windevorrichtungen auf Hängegerüsten ist verboten.

9. Bock- und fliegende Gerüste.

Die ersteren dürfen nur zu Rüstungen bis zu 5 m Höhe, sonst aber zu allen Bauausführungen benutzt werden. Die Böcke dürfen nicht mehr als 3 m voneinander entfernt sein, sie sind gehörig untereinander zu verstreben und gegen Verschieben zu sichern. Fliegende Gerüste sind solche Gerüste, welche auf vorgeschobenen Baumstangen und Balken ruhen, die nicht von unten aus durch Steifen gestützt werden. Das tragende Holzwerk ist derartig in dem Innern des Gebäudes zu befestigen und abzusteifen, soll auch von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß Bewegungen und Schwankungen nach keiner Seite stattfinden können. Die Anbringung von Windevorrichtungen auf Bock- und fliegenden Gerüsten ist verboten.

10. Die vorstehend unter 8 und 9 aufgeführten Gerüstarten dürfen nur zu Ausbesserungen und Reinigungen u. dgl. an Fassaden, Dächern, Gesimsen usw., sowie zum Abputz und zum Anstrich von Häusern benutzt werden. Sie dürfen mit Materialien nur insoweit belastet werden, als dieses zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich notwendig ist.

11. Sämtliche Rüstungen sind da, wo es erforderlich ist, mit Brüstungen zu versehen. Der Gerüstbelag soll die vorstehend unter 7e angegebene Stärke und Beschaffenheit besitzen.

12. Ueber die Zulässigkeit anderer, als der vorangegebenen Gerüstarten, wie z. B. der Rüstungen mit besonderen Verbindungsstücken, der Leitergerüste, Schornsteingerüste, der Gerüste für das Hinaufwinden schwerer Mobilien und dergl., entscheidet die Ortspolizeibehörde.

13. Bei jedem Baue, bei welchem durch das Herabfallen von Gegenständen Menschen, Tiere oder Sachen beschädigt werden können, sind vor den Baugerüsten und Bauzäunen nach Bedürfnis und nach Anordnung der Polizeibehörde in Höhe von etwa 3 Metern sicher überdeckte, mit Brüstungen versehene Schutzdächer anzubringen. Falls der Straßenverkehr es notwendig macht, kann die Höhe der Schutzdächer nach dem Ermessen der Polizeibehörde gesteigert werden.

14. Müssen Baugerüste so weit vor die Straßenflucht gestellt werden, daß die freibleibende Seite des Bürgersteiges weniger als 1 m beträgt, so ist in der Regel nach Angabe der Polizeibehörde ein sicher überdeckter Durchgang oder ein Nebengang herzustellen, der mit einem Bretterbelage auf Lagerhölzern und mit einem Geländer versehen ist.

§ 2. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Oppeln, den 1. April 1903.

Der Regierungspräsident.

---

f) Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904 (G.-S. S. 227). (Auszug.)

Artikel I.

Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 — G.-S. S. 405 — (Gründung neuer Ansiedlungen) erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (G.-S. S. 497) nachstehende Fassung:

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) festgestellten Bebauungsplanes oder die auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Absatz 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13b. Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend die Förderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (G.-S. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Ueberlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen, fahrbaren Weg zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, solange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15. Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-)bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-)bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a. Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

a) daß durch den Betrieb des Bergwerks in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,

b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-)vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten

Gemeinde- (Guts-)vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung, darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zweck aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17b. Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18. Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesen steht außer dem Falle des § 13b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschuß offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19. Auf den dem Grundeigentume durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (G.-S. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerks in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20. Wer vor der Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizei-

behörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II.

[Betrifft Aufhebung des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.]

Artikel III.

[Betrifft Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittlung der Generalkommission nach dem Gesetze, betr. die Förderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (G.-S. S. 279) entstehen.]

Artikel IV.

Der § 26 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung:

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben an Bord meiner Jacht „Hohenzollern", Swinemünde, den 10. August 1904.

---

g) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr, vom 4. November 1890 (Amtsbl. S. 303).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in gleichzeitiger Ergänzung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 29. Mai 1910 und der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 (Regierungsamtsblatt pro 1890 S. 10 ff.) bezüglich des Baues und des Betriebes von Fabriken unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln, was folgt:

§ 1. Bei Anträgen, durch welche die Erlaubnis zur Errichtung von Fabriken nachgesucht wird, muß in den betreffenden Vorlagen ohne Unterschied, ob die Genehmigung zum Bau von der Ortspolizeibehörde oder gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung bezw. §§ 109 und 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) von den daselbst bezeichneten Behörden zu erteilen ist, die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes, die Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung, die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und die Stellung der Maschinen angegeben werden.

§ 2. Fabrikgebäude mit zwei oder mehr Stockwerken, in welchen brennbare Stoffe verarbeitet werden, müssen auf je 25 m ihrer Länge vorschriftsmäßige Brandgiebel erhalten. Die Entfernung derselben voneinander kann ausnahmsweise auf 50 m erweitert werden.

Oeffnungen in den Brandgiebeln dürfen nur ausnahmsweise und nur an nicht besonders gefährdeten Stellen angebracht werden.

Diese Oeffnungen müssen mit in Falzen liegenden Türen von unverbrennlichem Material versehen sein, welche sich selbsttätig schließen.

§ 3. Alle Treppen, welche an die für die Arbeiter bestimmten Ausgänge anschließen, sind in gesonderten Räumen anzulegen, welche von massiven, mindestens 0,5 m über das Dach hinausragenden Wänden umschlossen sind. (Treppenhäuser.)

Sämtliche nach den Treppenhäusern führenden Türen müssen in Falzen liegen und unverbrennlich sein, nach dem Treppenhause zu aufschlagen und sich selbsttätig schließen.

Die im ersten Absatze gedachten Treppen müssen unverbrennlich sein. Die Breite derselben muß mindestens 1,2 m betragen. Werden mehr als hundert Personen in einem Fabrikgebäude beschäftigt, so ist die Treppenbreite derartig zu bestimmen, daß für je weitere 100 Personen eine Verbreiterung der Treppe um 0,75 m eintritt. Gewendelte Treppen müssen die doppelte Breite haben.

In drei- und mehrgeschossigen Gebäuden müssen mindestens zwei Treppenhäuser angelegt werden.

Bei solchen Fabrikgebäuden, welche außer dem Erdgeschoß nur ein Stockwerk besitzen, genügt die Anlage einer Treppe.

Die Treppen sind in allen Fällen derartig anzulegen, daß die Entfernung derselben von den entlegensten Arbeitsplätzen nicht mehr als 20 m beträgt. Diese Bestimmung findet für diejenigen Fabrikgebäude, welche nur aus einem Geschosse bestehen, hinsichtlich der ins Freie führenden Türen sinngemäße Anwendung. Die vorgedachten Maße sind entsprechend zu verringern, wenn der Weg von den Arbeitsplätzen nach den Treppen bzw. den Türen, durch Maschinen, Wände usw. gesperrt ist.

Die Treppenhäuser sind gut zu beleuchten, feuergefährliche oder den Verkehr hindernde Gegenstände dürfen in denselben nicht untergebracht werden.

Diejenigen in einem Fabrikgebäude befindlichen Treppen, welche nicht für den Verkehr der Arbeiter dienen, müssen, wenn sie aus Holz sind, unterhalb gerohrt und geputzt oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung versehen werden.

Sämtliche Türen eines Fabrikgebäudes, welche aus den Arbeitsräumen ins Freie oder zu den für den Verkehr der Arbeiter bestimmten Treppen führen, müssen eine Breite von mindestens 1,2 m haben.

§ 4. Die Decken in Fabrikgebäuden sind feuersicher herzustellen; hölzerne Decken sind zu verrohren und zu verputzen, oder mit Filz und Schwarzblech zu beschlagen. Ausnahmen dürfen für solche Räume zugelassen werden, in denen nur wenig oder vorübergehend Menschen beschäftigt sind, insbesondere Speicher, Zuckerböden usw.

§ 5. Die Fenster der Arbeitsräume dürfen nur im unteren Stockwerk vergittert werden, in den übrigen Stockwerken müssen sie leicht zu öffnen sein und den Durchtritt eines Menschen gestatten.

§ 6. Abgesehen von den Treppenhäusern sind alle Einrichtungen, welche zwei oder mehrere Räume miteinander verbinden (Fahrstühle und Elevatoren, Licht- und Lüftungsschachte, Schütten, Falltüren, Durchlässe in den Mauern für Treibriemen, Triebwerkswellen usw.), so einzurichten, daß im Falle eines Brandes Feuer und Rauch durch dieselben nicht in andere Stockwerke dringen kann. Fahrstühle und Elevatoren sind deshalb möglichst an den Außenwänden anzubringen. Befinden sich dieselben im Innern der Gebäude, so sind die Schachte aus unverbrennlichem Material herzustellen oder mit solchem zu ummanteln und möglichst bis über die Dachfläche zu führen. Dasselbe gilt für Licht- und Aufzugsschachte. Die Verschlüsse an den Aufzügen sind selbsttätig und unverbrennlich zu machen. Alle übrigen Oeffnungen in Fußböden und Wänden — die Fenster und Türen ausgenommen — müssen mit unverbrennlichen Verschlüssen versehen werden, welche nur im Bedarfsfalle geöffnet werden dürfen.

§ 7. Trockenräume dürfen in Fabrik- und Speichergebäuden nur dann angelegt werden, wenn für ihre Erwärmung Dampf, heißes Wasser oder erwärmte Luft verwandt wird und wenn sie durch Elektrizität von innen oder durch Gas von außen erleuchtet werden und die Wände, Türen, Decken und Fußböden aus unverbrennlichem Material bestehen.

Auch bei vorhandenen Anlagen der gedachten Art muß die Bedienung der Feuerung von außen geschehen. Eiserne Oefen, sowie die von denselben ausgehenden Heizrohre sind dergestalt mit Drahtgeflecht zu umgeben, daß eine Berührung derselben mit den zu trocknenden Gegenständen nicht möglich ist.

Werden staubige Materialien getrocknet, so ist das Drahtgeflecht durch einen Blechmantel zu ersetzen.

§ 8. Brennbare Fabrikabfälle aller Art, insbesondere Späne und ölige Putzlappen, dürfen in den Arbeitsräumen nicht umherliegen. Die ersteren sind bei Beendigung der Arbeitsschicht aus den Räumen zu entfernen, die letzteren müssen, wenn sie nicht entfernt werden, in feuersicheren Behältern mit selbsttätig schließenden Deckeln aufbewahrt werden.

§ 9. Gasflammen sind in der Regel mit Drahtnetzen zu umgeben. Auch ist zwischen Flamme und Decke ein metallener Schutzdeckel anzubringen. Das Füllen der zur Beleuchtung dienenden Petroleumlampen muß außerhalb der Arbeitsräume und am Tage geschehen.

§ 10. Sämtliche Räume eines Fabrikgebäudes, die zur regelmäßigen Beschäftigung von Arbeitern verwendet werden, müssen durch Signalvorrichtungen untereinander und mit dem Maschinenhause verbunden sein. Beim regelmäßigen Betriebe ist Beginn und Ende der Arbeitszeit und die In- und Außerbetriebsetzung des Motors vermittels dieser Einrichtung zu signalisieren. Im Falle der Gefahr ist ein Alarmsignal zu geben, welches die Arbeiter zum schleunigen Verlassen der Fabrikräume auffordert.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten auch bei bestehenden Fabrikgebäuden sofort in Kraft, soweit durch dieselben bauliche Veränderungen nicht bedingt werden.

Ausgenommen von dieser letzteren Bestimmung sind jedoch die durch § 7 Absatz 2 bedingten Anlagen.

Im übrigen sind die Vorschriften dieser Polizeiverordnung schon bestehenden Fabrikgebäuden gegenüber nur dann zur Durchführung zu bringen, wenn entweder erhebliche Veränderungen mit denselben vorgenommen werden, oder aber überwiegende Gründe der Sicherheit der in ihnen beschäftigten Arbeiter dies unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 12. Auf Fabrikgebäude, welche ganz massiv und ohne Verwendung von Holz für Wände, Zwischendecken, Dachgebälk und Treppen hergestellt sind, finden die in §§ 3, 5, 6 und 7 gegebenen Vorschriften keine Anwendung, sofern die bei der Fabrikation verwendeten Stoffe nicht brennbar sind.

§ 13. Ueber die in den vorstehenden Paragraphen zugelassenen Ausnahmen beschließt die Ortspolizeibehörde und, soweit die Errichtung eines Fabrikgebäudes der Genehmigung des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses unterliegt, diese Behörde.

Ueber Dispensationen von den Vorschriften dieser Verordnung beschließt in Städten über 10000 Einwohner der Bezirksausschuß, im übrigen aber der Kreisausschuß.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

Die nach den älteren Bestimmungen bereits erteilte Genehmigung zum Bau resp. zur Reparatur oder Umänderung eines Fabrikgebäudes erlischt, sofern nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung mit der Ausführung begonnen worden ist.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe belegt, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen.

Oppeln, den 4. November 1890.

Der Regierungspräsident.

---

h) ***Regierungs-Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen,*** vom 16. Juli 1909.

Inhaltsübersicht.

I. Grundsätzliche u. Begriffsbestimmungen.

§ 1. Allgemeiner Grundsatz.
§ 2. Begriffsbestimmungen.

II. Neue Anlagen.

A. Theater.

Abschnitt 1. Aeußere Verhältnisse des Gebäudes, Nutzungsbeschränkungen.

§ 3. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.
§ 4. Oeffnungen in Umfassungswänden.
§ 5. Geschäfts-, Restaurations- u. Wohnräume im Theatergebäude.

Abschnitt 2. Zuschauerhaus.

§ 6. Parkett.
§ 7. Hochparkett.
§ 8. Ränge.
§ 9. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.
§ 10. Decke über dem Zuschauerraume.
§ 11. Flure.
§ 12. Treppen.
§ 13. Rampen.
§ 14. Ausgänge ins Freie.
§ 15. Allgemeine Anordnung der Plätze.
§ 16. Sicherung der Rückzugswege.
§ 17. Fenster.
§ 18. Terrassen und Loggien.
§ 19. Kleiderablagen.
§ 20. Aufbewahrungsräume u. Werkstätten.

Abschnitt 3. Bühnenhaus.

§ 21. Bühnenraum u. Bühnenerweiterungen.
§ 22. Flure, Treppen, Türen, Ausgänge ins Freie.
§ 23. Fenster.
§ 24. Ankleideräume für die Darsteller.
§ 25. Aufbewahrungsräume u. Werkstätten.
§ 26. Oeffnungen in Innenwänden, Sicherheitsschleusen.
§ 27. Schutzvorhang.
§ 28. Rückzugswege für die Bühnenarbeiter.
§ 29. Innerer Ausbau des Bühnenhauses.

Abschnitt 4. Bauart.

§ 30. Wände.
§ 31. Decken und Fußböden.
§ 32. Dächer und Dachräume.
§ 33. Treppen.
§ 34. Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.
§ 35. Blitzableiter, Feuerwehrleitern.

Abschnitt 5. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Rauchabführung.

§ 36. Beleuchtung.
§ 37. Heizung.
§ 38. Rauchabführung und Lüftung.

Abschnitt 6. Feuerlöscheinrichtungen.

§ 39. Wasserleitung, Feuerlöschhähne, Regenvorrichtungen, Feuermelder usw.

Abschnitt 7. Betriebsvorschriften.

§ 40. Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.
§ 41. Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.
§ 42. Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.
§ 43. Reinigung der Räume und Dekorationen.
§ 44. Bewegungsfähigkeit des Schutzvorhanges.
§ 45. Dauer der Notbeleuchtung.
§ 46. Aushang von Grundrißplänen.
§ 47. Verkehrshindernisse.
§ 48. Anzeige von Neuausführungen.
§ 49. Betrieb der Beleuchtung und Heizungsanlagen, Ueberwachung der Sicherheitsvorrichtungen.
§ 50. Alarmierung des Personals. Feuerwache.

Abschnitt 8. Gemeinsame Bestimmung für Sicherheitsvorrichtungen.

§ 51. Zusammenlegung von Sicherheitsvorrichtungen.

B. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 52. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.
§ 53. Oeffnungen in Umfassungswänden.
§ 54. Höhenlage. Galerien.
§ 55. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

§ 56. Gesamtbedarf an Gängen, Türen, Fluren, Treppen und Ausgängen ins Freie.
§ 57. Mindestbreiten, Mindestzahl und Lage der Gänge, Türen, Flure und Ausgänge ins Freie.
§ 58. Treppen.
§ 59. Allgemeine Anordnung der Plätze.
§ 60. Sicherung der Rückzugswege.
§ 61. Fenster.
§ 62. Kleiderablagen.
§ 63. Bauart der Wände, Decken und Dächer.
§ 64. Bauart der Treppen.
§ 65. Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.
§ 66. Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen.
§ 67. Beleuchtung.
§ 68. Zentralheizung.
§ 69. Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen.
§ 70. Kinematographische Vorführungen in Versammlungsräumen.
§ 71. Bazare, Ausstellungen, Kostümfeste und dergleichen in Versammlungsräumen.
§ 72. Zeitweilige Versammlungsräume.

C. Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen.

§ 73. Im allgemeinen.
§ 74. Kleiderablagen.
§ 75. Ankleideräume für die Darsteller.
§ 76. Rückzugswege von der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller.
§ 77. Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes.
§ 78. Vorhang.
§ 79. Innerer Ausbau des Bühnenraumes.
§ 80. Feuerwehrleitern.
§ 81. Rauchabführung.
§ 82. Feuermeldung.
§ 83. Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.
§ 84. Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.
§ 85. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.
§ 86. Reinigung der Räume und der Dekorationen.
§ 87. Dauer der Notbeleuchtung.
§ 88. Verkehrshindernisse.
§ 89. Anzeige von Neuaufführungen.
§ 90. Alarmierung des Personals.

D. Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen.

§ 91. Im allgemeinen.
§ 92. Ankleideräume für die Darsteller.
§ 93. Vorhang.
§ 94. Beleuchtung, Heizung.
§ 95. Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk.

E. Zirkusanlagen.

Abschnitt 1. Aeußere Verhältnisse des Gebäudes, Nutzungsbeschränkungen.

§ 96. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.
§ 97. Oeffnungen in Umfassungswänden.
§ 98. Geschäfts-, Reklamations- u. Wohnräume im Zirkusgebäude.

Abschnitt 2. Allgemeine Gliederung des Gebäudes.

§ 99. Ringe, Stufengänge, Ausgänge, Flure, Treppen usw. im allgemeinen.

Abschnitt 3. Zuschauerraum.

§ 100. Ringe und Ringabschnitte im einzelnen.
§ 101. Anschluß der Platzreihen an die Stufengänge.
§ 102. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.
§ 103. Stufengänge und Ausgänge nach den Fluren im einzelnen.
§ 104. Allgemeine Anordnung der Plätze.

Abschnitt 4. Flure, Treppen, Rückzugswege, Fenster und Nebenanlagen.

§ 105. Flure.
§ 106. Treppen.
§ 107. Sicherung der Rückzugswege.
§ 108. Fenster.
§ 109. Ankleideräume, Werkstätten, Aufbewahrungsräume.
§ 110. Stallungen, Tierkäfige und Futtergelasse.
§ 111. Kleiderablagen.

Abschnitt 5. Bauart.

§ 112. Wände, Decken und Dächer.
§ 113. Treppen.
§ 114. Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte Lichthöfe.
§ 115. Blitzableiter, Feuerwehrleitern.

Abschnitt 6. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Rauchabführung.

§ 116. Beleuchtung.
§ 117. Heizung und Lüftung.
§ 118. Rauchabführung.

Abschnitt 7. Feuerlöscheinrichtungen.

§ 119. Wasserleitung, Feuerlöschhähne, Feuermelder und dergl.

Abschnitt 8. Betriebsvorschriften.
§ 120. Futtervorräte, Rauchen, Notbeleuchtung, Feuerwehrdienst und dergl.

Abschnitt 9. Zirkusanlagen mit einer Bühne.
§ 121. Bühnenanlagen im Zirkus.

Abschnitt 10. Zeitweilige Zirkusanlagen.
§ 122. Allgemeine und besondere Verhältnisse.

III. Bestehende Anlagen.
§ 123. Allgemeine Grundsätze.
§ 124. Betriebsvorschriften.

IV. Allgemeine Bestimmungen.
§ 125. Baupläne, Entleerungsberechnung.
§ 126. Ausnahmen und Dispense.
§ 127. Strafbestimmungen.
§ 128. Inkrafttreten der Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

I. Grundsätzliche und Begriffsbestimmungen.

§ 1. Allgemeiner Grundsatz.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusgebäude unterliegen, unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, nachfolgenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen.

Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung diejenigen Vorschriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden unterschieden:

A. Theater — eigentliche oder Volltheater — mit der Unterart Rauchtheater,
B. Oeffentliche Versammlungsräume mit den Unterarten zu C und zu D,
C. Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen,
D. Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen,
E. Zirkusanlagen.

Zu A.

Als Theater im Sinne dieser Verordnung gelten — mit den aus den Unterscheidungen dieses Paragraphen sich ergebenden Einschränkungen — alle baulichen Anlagen für Aufführungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis gemäß den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

Neue Theater unterliegen den allgemeinen Bestimmungen unter A im Abschnitt II dieser Verordnung, Rauchtheater außerdem den Sonderbestimmungen daselbst (§ 6 Ziffern 3 bis 8, § 8 Ziffern 1, 3, 5 und 8, § 9 Ziffer 6, § 11 Ziffer 3 und § 19 Ziffer 3). Ueber bestehende Theater siehe Abschnitt III.

Zu B.

Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle mehr als 200 Personen fassenden baulichen Anlagen für öffentliche Versammlungen, öffentliche Lustbarkeiten oder ähnliche Zwecke, soweit diese Anlagen nicht unter die Begriffsbestimmungen zu A, zu C oder zu D fallen oder Zirkusanlagen sind. Unter den sonstigen Voraussetzungen zählen zu den öffentlichen Versammlungsräumen im Sinne dieser Verordnung auch solche Räume, die zwar nicht im einzelnen, aber zusammen mehr als 200 Personen fassen und für ihre Entleerung auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind.

Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 gelten als öffentliche auch solche Versammlungsräume, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für private Versammlungen, Festlichkeiten oder dergleichen Veranstaltungen hergegeben werden.

Neue Anlagen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen den Bestimmungen unter B im Abschnitt II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Baulichkeiten, die ausschließlich für Gottesdienst- oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

Zu C.

Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen (Zu A) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage

nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird, und wenn

a) der Bühnensaal nicht höher als im ersten Obergeschoß liegt und nicht mehr als eine Galerie hat,
b) die Bühne einen Flächenraum von 100 qm nicht überschreitet,
c) das Bühnenpodium feuerfest*) und undurchbrochen ist,
d) ein Schnürboden, Galerien oder Laufstege nicht vorhanden sind,
e) die Dekorationen unverbrennlich sind, und
f) die Magazinräume für Dekorationen oder Requisiten keine größere Grundfläche als 20 v. H. der Bühnenfläche haben und feuerfest umschlossen sind.

Neue Anlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter C des Abschnitts II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird der Versammlungsraum nicht nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt, oder geht die Bühnenanlage auch nur in einem Punkte über die Voraussetzungen unter a bis f hinaus, so hat die ganze Anlage den Anforderungen an Volltheater zu genügen.

Zu D.

Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen gelten für diese Verordnung nur dann als Unterart der öffentlichen Versammlungsräume, wenn die Bühne lediglich für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge dient, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, und wenn

a) das Podium feuerfest ist und höchstens 30 qm Grundfläche hat, und
b) die Dekoration der Bühne unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd fest verbunden ist.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter D im Abschnitt II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Werden auf dem Bühnenpodium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge dargeboten, oder Schaustellungen unter Mitwirkung von mehr als vier Personen, oder geht die Bühnenanlage auch nur in einem Punkte über die Voraussetzungen unter a und b hinaus, so ist die ganze Anlage, je nach Lage der Verhältnisse, nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

Zu E.

Neue Zirkusanlagen unterliegen den Anforderungen unter E im Abschnitt II dieser Verordnung. Ueber bestehende Zirkusanlagen siehe Abschnitt III.

II. Neue Anlagen.

A. Theater (§ 2: Zu A).

Abschnitt 1.

Aeußere Verhältnisse des Gebäudes, Nutzungsbeschränkungen.

§ 3. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

1. Theater sollen grundsätzlich mit ihrer, die Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthaltenden Front an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 20 m haben; dieser Abstand darf bis auf 15 m heruntergehen, wenn das Theater ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt. Bei Theatern, die auf Sitz- und Stehplätzen nicht mehr als 800 Zuschauer fassen, außer dem Parkett nicht mehr als zwei Ränge oder zwei Hochparkettabteilungen haben, und deren Bühne, ohne Hinter- und Seitenbühnenflächen, nicht mehr als 250 qm Grundfläche hat, darf der Abstand der Frontwand des Theaters von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung bis auf 15 m, falls aber ein solches Theater ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt, bis auf 12 m heruntergehen. Muß zur Wahrung des gebotenen Abstandes des Theaters von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung seine Hauptfront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, dann darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Bei Theatern, die an der Straße, aber nicht ringsum frei liegen sollen, muß an denjenigen Längsseiten des Zuschauerhauses, die Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Theatergrundstück selbst gegenüberliegen, von der Trennungswand zwischen Zu-

*) Anmerkung: Die in der Verordnung mehrfach gebrauchten Ausdrücke „feuerfest" und „feuersicher" sind bezüglich einzelner Konstruktionen im Anhang in Anlage 1 näher erläutert.

schauerhaus und Bühnenhaus ab bis zur Eintrittshalle ein mindestens 9 m breiter, offener Hof liegen bleiben, der mit mindestens zwei Straßen durch mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten in Verbindung steht; zwei solcher Höfe müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 200 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Soll das Gebäude mit der einen Längsseite des Zuschauerhauses an der Straße, mit der anderen und mit der Stirnwand des Zuschauerhauses gegenüber Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Theatergrundstück selbst zu liegen kommen, dann muß der nach Absatz 1 an der anderen Längsseite des Zuschauerhauses erforderliche Hof den einen seiner Straßenanschlüsse dadurch erhalten, daß er in der vorgeschriebenen Mindestbreite um die Stirnwand des Zuschauerhauses herum- und bis zur Straße durchgeführt, oder durch eine längs der Stirnwand anzuordnende, höchstens 15 m lange, den Anforderungen des Absatz 1 entsprechende Durchfahrt von der Straße aus zugänglich gemacht wird.

Sind für die Entleerung des Theaters außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach Absatz 1 notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge Oeffnungen haben.

3. Von unmittelbarer Lage des Theaters an einer öffentlichen, durchgehenden Straße im Sinne der Ziffer 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn es von einem umlaufenden Hofe umgeben, und die Breite des vor den Haupteingängen und -Ausgängen liegenden Hofabschnitts die notwendige Breite des sonstigen Hofumlaufs um mindestens $^1/_4$ überschreitet. Die Hofabschnitte auf den Seiten und auf der Rückseite des Gebäudes müssen bei Theatern für mehr als 1200 Personen eine Breite von mindestens 12 m, bei Theatern geringeren Fassungsvermögens eine Breite von mindestens 9 m haben. In allen Fällen muß das Grundstück mit mindestens zwei öffentlichen Straßen durch Zu- oder Durchfahrten, die den Anforderungen unter Ziffer 2 entsprechen, Verbindungen haben.

4. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Theaters bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 3 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Theatergebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Errichtung eines Theaters an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 4. Oeffnungen in Umfassungswänden.

Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden des Theaters müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Theatergrundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des Theatergebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 3 des § 3 — einen Abstand von mindestens 9 m haben.

§ 5. Geschäfts-, Restaurations- und Wohnräume im Theatergebäude.

1. Geschäftsräume, die nicht dem Theaterbetriebe dienen, dürfen im Theatergebäude nicht vorhanden sein; doch dürfen unmittelbar von außen jedermann zugängliche Restaurationen und Konditoreien im Zuschauerhause mit der Maßgabe zugelassen werden, daß sie von den umgebenden Räumen, auch Fluren, des Theatergebäudes durch feuerfeste Decken ohne Oeffnungen und durch massive Wände abgetrennt bleiben; sollen solche Wirtschaften auch den Theaterbesuchern unmittelbar zugänglich gemacht werden, so sind hierfür besondere Zugänge zu schaffen, die von Fluren und Treppen des Theaters durch besondere, als Sicherheitsschleusen (§ 26) wirkende Vorräume getrennt sind. Räume mit Verkaufstischen in den verschiedenen Banghöhen des Zuschauerhauses zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellung werden von dieser Forderung nicht betroffen.

2. Wohnräume dürfen im Zuschauerhause nicht vorhanden sein.

3. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nur für einen Aufsichtsbeamten vorhanden sein und nicht höher als im Erdgeschoß liegen; sie müssen gegen die umgebenden Räume des Theaters, auch gegen Flure, durch feuerfeste Decken ohne Oeffnungen und durch massive Wände abgeschlossen und dürfen nur von außen zugänglich sein.

Abschnitt 2.

Zuschauerhaus.

§ 6. Parkett.

1. Höhenlage des Parketts. Das Parkett soll grundsätzlich in Erdgeschoßhöhe liegen; hiervon darf nur zu Gunsten von Kleiderablagen unter dem Parkett abgewichen

werden; doch darf in diesem Falle der höchste Punkt des Parkettflurs höchstens 5 m über Straßenhöhe liegen.

2. Das Steigungsverhältnis der vom Parkettflur aus zugänglichen Parketteile darf 1 m Höhe auf 4 m Länge nicht überschreiten.

3. Höhenunterschiede zwischen Parkett und Parkettflur. Der Fußboden der untersten vom Parkettflur aus zugänglichen Platzreihe des Parketts darf nicht tiefer als 1 m unter, der Fußboden der höchsten vom Parkettflur aus zugänglichen Platzreihe darf nicht höher als 2 m über dem Flurteile vor dem zugehörigen Parkettausgange liegen. Ueber Hochparketts vergleiche § 7, über Flurgefälle § 11 Ziffer 3.

Sollen Höhenunterschiede zwischen dem Parkett und dem Parkettflur durch Stufen innerhalb der, beide Räume verbindenden Ausgänge ausgeglichen werden, so dürfen die Stufen nicht vor die inneren Wandflächen des Parkettflurs vortreten. Vergleiche auch § 11 Ziffer 5.

Soll die Ausgleichung solcher Höhenunterschiede durch Rampen erfolgen, so bestimmt sich das Steigungsverhältnis der Rampen nach § 13.

Zwischen Stufen (Absatz 2) oder Rampen (Absatz 3) und Ausgangstüren müssen Podeste von angemessener Breite liegen.

In Rauchtheatern muß der Fußboden des Parketts die gleiche Höhenlage haben wie der Fußboden des umlaufenden Parkettflurs.

4. Abteilungen. Die vom Parkettflur aus zugänglichen Platzreihen sind gruppenweise nach folgenden Bestimmungen zu Abteilungen zusammenzufassen. Mit Ausnahme der vordersten und der hintersten dieser Abteilungen darf keine Abteilung mehr als 5 Platzreihen umfassen. Der vordersten Abteilung dürfen bis zu 7, der hintersten bis zu 6 Platzreihen zugewiesen werden; jedoch darf die vorderste Abteilung auch bei mehr als 5 Platzreihen nicht mehr Plätze enthalten, als die umfangreichste der nur 5 Platzreihen umfassenden Abteilungen. Jeder Abteilung ist auf jeder Seite in der Umfassungswand des Zuschauerraumes ein besonderer Ausgang zuzuweisen; die hinterste Abteilung (Ziffer 3 Absatz 1) muß bei 6 Platzreihen außer den seitlichen Ausgangstüren auch mindestens einen Ausgang in der Rücklage haben. Die Ausgänge der vordersten Abteilung müssen möglichst weit von der Bühne entfernt liegen. Ueber Abgrenzung der Abteilungen siehe nachstehend Ziffer 5 Absatz 1.

In Rauchtheatern dürfen auf einen Ausgang höchstens 4 Platzreihen oder 2 Tischreihen angewiesen werden.

5. Notwendige Gänge und Vorplätze. Zwischen den Platzreihen und der Umfassungswand des Zuschauerraumes muß entweder ein ununterbrochener Seitengang, oder es muß, wenn die einzelnen Abteilungen voneinander durch feste, bis zur Umfassungswand reichende Schranken oder durch Heranführung der letzten Platzreihe der Abteilung bis an die Wand abgetrennt werden, vor dem Ausgange jeder Abteilung ein ausreichender Vorplatz liegen bleiben. Siehe auch Ziffer 6.

In Rauchtheatern müssen Platz- wie Tischreihen durch mindestens einen Mittelgang, Tischreihen zwischen zwei und zwei Reihen auch durch besondere Quergänge unterbrochen sein, und Tisch- wie Platzreihen einen ununterbrochenen Seitengang längs der Umfassungswand freilassen.

6. Umfang der Platzreihen. Platzreihen, die nach Seitengängen oder Vorplätzen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge nicht mehr als 14 Plätze umfassen; liegt aber das Parkett in Erdgeschoßhöhe, dann dürfen für solche Platzreihen bis 20 Plätze mit der Einschränkung zugelassen werden, daß diese Platzreihen wandseitig nicht auf offene Seitengänge, sondern auf abgetrennte Vorplätze (Ziffer 5 Absatz 1) entleeren. Platzreihen, die nach Mittelgängen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge immer nur halb so viele Plätze umfassen, wie die auf Seitengänge oder Vorplätze ausmündenden Platzreihen.

In Rauchtheatern dürfen Platzreihen, die auf Seitengänge oder Vorplätze entleeren, niemals mehr als 10, auf Mittelgänge ausmündende Platzreihen niemals mehr als 5 Sitzplätze in ununterbrochener Folge umfassen; dies gilt auch für Sitzplätze an Tischreihen.

7. Abmessungen der Gänge, Vorplätze und Ausgänge. Innerhalb der nicht zu Logen eingerichteten Parketteile müssen die Gänge und Vorplätze sowie die Ausgänge nach dem umlaufenden Flur, unter Wahrung einer Mindestbreite von 1 m für die Vorplätze und von 90 cm für die Gänge und Ausgangstüren, so breit sein, daß für je 70 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen 1 m Gang-, Vorplatz- und Türbreite vorhanden ist.

In Rauchtheatern müssen die Breiten der Gänge und Türen dem Verhältnis von 1 m für 60 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen entsprechen; Mittelgänge dürfen nicht unter $1{,}_{20}$ m, Seiten- und Quergänge nicht unter 1 m breit sein; die Breite der Quergänge zwischen Tischreihen wird von Hinterkante zu Hinterkante Stuhllehne gemessen.

8. Verkehrshindernisse in Gängen und auf Vorplätzen. In Seitengängen sind Stufen unzulässig; in Mittelgängen dürfen Stufen mit günstigen Steigungsverhältnissen zugelassen

werden. In Gängen oder auf Vorplätzen dürfen weder Klappsitze vorhanden sein, noch Stühle aufgestellt werden.

In Rauchtheatern sind in Seiten- und Mittelgängen keinerlei Stufen gestattet.

§ 7. Hochparkett.

Sollen im Parkettraum auf die höchste Platzreihe, die nach § 6 Ziffer 3 Absatz 1 noch vom Parkettflur aus zugänglich sein darf, noch weitere Platzreihen, ein Hochparkett folgen, so sind dessen Platzreihen in Gruppen von höchstens 6 Reihen zu besonderen Abteilungen zusammenzufassen, und letztere für ihre Entleerung gleich Rängen auf besondere Flur- und Treppenanlagen anzuweisen, vergleiche darüber § 11 und § 12. Auch bezüglich des Steigungsverhältnisses, der Höhenlage und des Umfanges der Platzreihen, sowie bezüglich der Verhältnisse der Gänge, Vorplätze und Ausgangstüren unterliegen solche Hochparkettabteilungen den Anforderungen, die § 8 unter den Ziffern 6 bis 11 an Ränge stellt. Vergleiche ferner § 3 Ziffer 1 Satz 2 und § 22 Ziffer 1 Absatz 3.

§ 8. Ränge.

1. Anzahl der Ränge. Außer dem Parkett, einschließlich eines Hochparketts, dürfen höchstens 3, in Rauchtheatern höchstens 2 Ränge vorhanden sein.

2. Höhe des obersten Ranges. Die Vorderkanten des Fußbodens aller Platzreihen des obersten Ranges müssen unterhalb einer, gegen die Wagerechte um 30^0 geneigten, geraden Linie liegen, die, in der Höhe des Bühnenpodiums an der Vorderkante des eisernen Vorhanges ansetzend, in der Längsmittelachse des Zuschauerraumes gezogen wird. Unter Platzreihen im Sinne dieser Bestimmung werden ausschließlich die in der Längsmittelachse möglichen Sitzplatzreihen verstanden, auch wenn an ihrer Stelle Stehplatzreihen angeordnet werden.

3. Höhenabstand der Ränge. Für jeden Zuschauerplatz unter überstehenden Rangteilen muß eine lichte Höhe von mindestens $2{,}_{30}$ m, in Rauchtheatern eine solche von mindestens $2{,}_{80}$ m vorhanden sein.

4. Ausladung der Ränge. Kein Rang darf in der Mittelachse des Zuschauerraumes über mehr als 6 Platzreihen des darunter befindlichen Ranges übergreifen; als darunter befindlicher Rang gilt gegenüber dem ersten Rang das Parkett, gegebenenfalls das Hochparkett.

5. Anzahl der Platzreihen. Mehr als 6 Platzreihen auf einem Rang sind nur in rückwärtigen Rangerweiterungen gegenüber der Bühne, und auch nur bis zu 6 weiteren Platzreihen gestattet; derartige Doppelränge sind nur in höchstens 2 Rängen zulässig, in Rauchtheatern aber ausgeschlossen.

6. Das Steigungsverhältnis der auf einen Ausgang angewiesenen, ansteigenden Sitz- und Stehplatzreihen der Ränge — in der Längsmittelachse des Zuschauerraumes gemessen — darf 55 cm Höhe auf 80 cm Länge nicht überschreiten.

7. Höhenlage der hintersten Platzreihe eines Ranges. Der Fußboden der hintersten Platzreihe eines Ranges darf nicht höher als 1 m über der Schwelle der zugehörigen Ausgangstür nach dem umlaufenden Flur liegen.

8. Umfang der Platzreihen. Platzreihen, die nach Seitengängen oder Vorplätzen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge nicht mehr als 12 Plätze, in Rauchtheatern nicht mehr als 10 Plätze umfassen; Platzreihen, die nach Mittel- oder Zwischengängen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge nicht mehr als 6 Plätze, in Rauchtheatern nicht mehr als 5 Plätze umfassen. Die Zahlen für Rauchtheater gelten auch für Sitzplätze an Tischreihen daselbst.

9. Lage der Ausgänge. Die Ausgänge nach den umlaufenden Fluren müssen so liegen, daß zur Gewinnung der Ausgänge die Mehrzahl der Zuschauer sich von der Bühne abwenden muß, und daß die Flure auf kürzestem und sicherstem Wege erreicht werden.

10. Die Abmessungen der Gänge, Vorplätze und Ausgänge auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangteilen müssen den Anforderungen der Ziffer 7 des § 6 entsprechen.

11. Verkehrshindernisse in Gängen und auf Vorplätzen. In Gängen oder auf Vorplätzen dürfen weder Klappsitze vorhanden sein, noch Stühle aufgestellt werden.

§ 9. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

1. Abgesehen von Logen müssen sämtliche Sitze unverrückbar befestigt sein; es dürfen nur selbsttätig nach hinten aufschlagende Klappsitze zur Verwendung kommen.

2. Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm, die Tiefe der Sitzreihen muß mindestens 80 cm betragen.

3. Stehplätze sind in gleicher Breite wie Sitzplätze, in einer Tiefe von 65 cm und ebenfalls in Reihen anzuordnen; die Reihen sind durch feste Schranken gegeneinander abzugrenzen.

4. An losen Stühlen darf keine Loge mehr als zehn enthalten; dabei muß für jeden mindestens $0{,}_{65}$ qm Grundfläche in der Loge vorhanden sein.

5. Sitz- und Stehplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu bezeichnen.

In Rauchtheatern müssen feste Platzreihen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 1 m wahren sowie selbsttätig nach hinten aufschlagende Klappsitze von mindestens 65 cm Breite haben. Bei Anordnung von Tischplätzen dürfen nur einbeinige, mit dem Fußboden fest verbundene Tische und Stühle verwendet werden; die Stühle müssen drehbare Sitze haben.

§ 10. Decke über dem Zuschauerraume.

1. Die untere Begrenzung der Decke des gesamten Zuschauerraumes in der Längsmittelachse, im Deckenscheitel, muß oberhalb einer geraden Linie liegen, die 3 m über der Vorderkante des Fußbodens der nach § 8 möglichen, obersten Sitzplatzreihe ansetzend, nach einem Punkte der Bühnenwand gezogen wird, dessen Abstand vom Bühnenpodium mindestens der Breite der Bühnenöffnung gleich ist.

2. Senkungen der Decke über den Rängen dürfen, in der Längsmittelachse gemessen, nicht unter eine Linie hinuntergehen, die $1_{,5}$ m über der Vorderkante des Fußbodens der nach § 8 möglichen, obersten Sitzplatzreihe ansetzend, bis zu dem vorstehend unter Ziffer 1 bestimmten Punkt der Bühnenwand gezogen wird.

§ 11. Flure.

1. Das Parkett, jede Abteilung eines Hochparketts (§ 7) und jeder Rang müssen von einem umlaufenden Flur umgeben sein, der durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhält. Doppelränge (§ 8 Ziffer 5) müssen für den unteren und für den oberen Rangteil gesonderte Fluranlagen haben; dabei dürfen keiner dieser Fluranlagen mehr als 6 Platzreihen zugewiesen werden.

Einengungen des allgemeinen Profils der Rangflure durch rückwärtige Rangerweiterungen gegenüber der Bühne, oder gänzliche Unterbrechungen von Rangfluren durch solche Einbauten sind nur ausnahmsweise, Unterbrechungen auch nur bei anderweiter genügender Verbindung der seitlichen Flurteile zulässig.

2. Die Flurbreiten müssen dem Verhältnis von 1 m auf 80 der auf die Benutzung der betreffenden Flurteile angewiesenen Personen entsprechen. Parkett-, Hochparkett- und Rangflure müssen außerdem im allgemeinen mindestens 3 m, Einengungen von Rangfluren durch rückwärtige Rangerweiterungen gegenüber der Bühne mindestens 2 m breit sein; auf Flureinengungen dürfen Ausgänge nicht ausmünden; siehe auch § 19 Ziffer 2. Mindestens 2 m breit müssen auch die in Ziffer 1 Absatz 2 behandelten anderweiten Verbindungen seitlicher Flurteile sein.

3. Gefälle in Parkett-, Hochparkett- und Rangfluren dürfen das Verhältnis von 5 cm Höhe auf 1 m Länge nicht überschreiten; das Gefälle darf vor oder hinter anschließenden Treppen erst in einem der Laufbreite der Treppe entsprechenden Abstande beginnen.

In Rauchtheatern bestimmt sich die Lage des Parkettflurs zum Fußboden des Parketts nach § 6 Ziffer 3 Absatz 5.

4. Stufen im Zuge von Fluren sind verboten.

5. Die Wandflächen des Parkettflurs dürfen bis zu 2 m Höhe über dem Fußboden keine Vorsprünge haben. Vergleiche auch § 6 Ziffer 3 Absatz 2.

§ 12. Treppen.

1. Gesamtbreite. Jeder Rang, jede an eine besondere Fluranlage angeschlossene Rangerweiterung (§ 8 Ziffer 5 und § 11 Ziffer 1), jede Abteilung eines Hochparketts (§ 7) sowie über Erdgeschoßhöhe liegende Parketts (§ 6 Ziffer 1) müssen Treppen von solcher Gesamtbreite haben, daß für 90 der auf den Rang, die Rangerweiterung, die Hochparkettabteilung oder das Parkett entfallenden Personen 1 m Treppenbreite vorhanden ist; sollen Parkett und erster Rang oder Parkett und unterste Abteilung eines Hochparketts gemeinschaftliche Treppen haben (Ziffer 5 unten), so sind der Berechnung der Treppenbreiten die auf beide Geschosse zusammen entfallenden Personen zu Grunde zu legen.

2. Mindest- und Höchstbreite. Keine der für das Publikum bestimmten Treppen darf — zwischen den Handläufern gemessen — schmaler als $1_{,25}$ m und — abgesehen von den zum ersten Rang, zur untersten Abteilung eines Hochparketts oder zu einem erhöhten Parkett (§ 6 Ziffer 1) führenden Treppen — breiter als $1_{,80}$ m sein.

3. Mindestanzahl. Für jede der beiden Seiten eines Ranges, einer an eine besondere Fluranlage angeschlossenen Rangerweiterung, eines über Erdgeschoßhöhe liegenden Parketts (§ 6 Ziffer 1) sowie einer Abteilung eines Hochparketts muß mindestens eine Treppe vorhanden sein.

4. Lage. Parkett-, Hochparkett- und Rangtreppen müssen das Publikum auf kürzestem Wege ins Freie führen.

5. Trennung der Treppen. Im allgemeinen muß jedes Geschoß, insonderheit ein über Erdgeschoßhöhe liegendes Parkett (§ 6 Ziffer 1), jede Abteilung eines Hochparketts

(§ 7), jeder Rang und jede an eine besondere Fluranlage angeschlossene Rangerweiterung (§ 8 Ziffer 5 und § 11 Ziffer 1), seine besonderen, nur zu ihm führenden Treppen haben; ebenso müssen die einzelnen Treppen jedes Geschosses vollständig voneinander getrennt sein. Es dürfen aber Parkett und erster Rang — ausschließlich einer, an eine besondere Treppenanlage angeschlossenen Erweiterung dieses Ranges — desgleichen Parkett und unterste Abteilung eines Hochparketts gemeinschaftliche Treppen haben; auch brauchen solche gemeinschaftliche Treppen nicht in besonderen Treppenräumen liegen; ferner dürfen, wenn für eine Seite eines Geschosses nach Ziffer 1 und 2 mehr als eine Treppe vorhanden sein müssen, diese Treppen zwischen gemeinschaftlichen Umschließungswänden liegen.

6. Treppenräume. Soweit nicht nach Ziffer 5 mehrere Treppen innerhalb einer gemeinschaftlichen Umschließungswand liegen dürfen, oder Treppen besondere Treppenräume nicht zu haben brauchen, muß jede Treppe in einem besonderen Treppenraume liegen. Vergleiche auch § 30 Ziffer 1.

Die Treppenräume müssen durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

7. Zwischenverbindungen. Nebeneinander liegende Treppenräume verschiedener Geschoßhöhen (Ziffer 5) dürfen miteinander durch verschließbare, rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen ohne Klinken Verbindung haben; solche Türen dürfen aber vom Publikum nicht benutzt werden; auch müssen sie während der Vorstellung geschlossen sein.

8. Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittbreite von mindestens 23 cm haben.

9. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

10. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

11. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 13. Rampen.

Das Steigungsverhältnis von Rampen darf nicht mehr als 10 cm Höhe auf 1 m Länge betragen.

§ 14. Ausgänge ins Freie.

1. Die Breiten der aus Fluren und Vorräumen ins Freie führenden Ausgänge sind nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen zu berechnen.

2. Kein Ausgang dieser Art darf weniger als 90 cm Breite haben. Ausgänge aus Treppenräumen müssen mindestens die Treppenlaufbreiten haben.

§ 15. Allgemeine Anordnung der Plätze.

Ueber die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der Gänge, Vorplätze, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Der Plan und spätere Aenderungen desselben bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die im festgestellten Plan nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

§ 16. Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung freistehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vortretende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa $1{,}_{20}$ m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein.

Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 17. Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens $1{,}_{25}$ m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.
Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 18. Terrassen und Loggien.

Dem Publikum zugängliche Terrassen und Loggien dürfen im II. Rang und darüber nur vorhanden sein, wenn ihre Gesamtfläche, bei Zugrundelegung von 5 Personen auf 1 qm, zur Aufnahme derjenigen Zahl von Personen ausreicht, für die sie von dem Geschoß aus zugänglich sind, oder wenn von dort aus der Erdboden sicher erreicht werden kann.

§ 19. Kleiderablagen.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabetischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabetischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.
2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabetische soweit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens $1{,}_{25}$ m breiter Zwischenraum vorhanden sein. Kleiderablagen an Flurverengungen (§ 11 Ziffer 1 Abs. 2 und Ziffer 2) sind nicht gestattet.
§ 3. Für je 20, in Rauchtheatern für je 15 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabetischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabetischlänge erstrecken und gleichmäßige Tiefe haben.
4. Kleidernummern und Platznummern müssen übereinstimmen. Die einzelnen Kleiderablagen müssen mit entsprechenden Aufschriften versehen sein.

§ 20. Aufbewahrungsräume und Werkstätten.

1. Dekorationen und Möbel dürfen im Zuschauerhause nicht aufbewahrt werden. Ebenso sind Werkstätten daselbst verboten.
2. Kleider, Schuhe, Rüstungen, Waffen und dergl. dürfen im Zuschauerhause nur in Dach- und Kellerräumen aufbewahrt werden, im Keller aber weder unter dem Zuschauerraum, noch unter dem ihn umgebenden Flure, und auch an den zugelassenen Stellen nur in Räumen mit feuerfesten Decken ohne Oeffnungen und mit massiven Wänden; in Aufbewahrungsräumen über dem Zuschauerraum müssen auch die Fußböden feuerfest sein; Aufbewahrungsräume in Dach- und Kellerräumen dürfen von Räumen, auch Fluren, des Zuschauerhauses aus überhaupt nicht, von Fluren des Bühnenhauses aus nur durch Vermittlung von Sicherheitsschleusen (§ 26) zugänglich sein.

Abschnitt 3.

Bühnenhaus.

§ 21. Bühnenraum und Bühnenerweiterungen.

1. Die Abmessungen des Bühnenraumes müssen über diejenigen des Zuschauerraumes so weit hinausgehen, daß ein im Bühnenhause ausbrechendes Feuer zunächst auf das Bühnenhaus beschränkt bleibt, und die entstehenden Gase und Rauchschwaden zunächst von dem oberen Teile des Bühnenhauses aufgenommen werden. Zu dem Zwecke muß
a) die Breite der Bühne mindestens gleich der doppelten Breite der Bühnenöffnung sein,
b) die Tiefe der Bühne, vom eisernen Vorhang ab gemessen, mindestens $^3/_4$ ihrer Breite betragen, und
c) die Höhe der Bühne mindestens gleich der mittleren Höhe des Zuschauerraumes, vermehrt um die Höhe der Bühnenöffnung sein; hierbei wird die Höhe der Bühne bis zur Unterkante des Schnürbodens gemessen, falls aber ein solcher nicht vorhanden, bis zur Bühnendecke gerechnet, während die Höhe der Bühnenöffnung durch ihren Sturz bestimmt wird.
2. Bühnenerweiterungen — Hinterbühne und Seitenbühnen — dürfen dem Bühnenraume ohne besondere Abschlüsse für die verbindenden Oeffnungen angegliedert sein. Versenkungen dürfen in Bühnenerweiterungen nur insoweit vorhanden sein, als die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören. Oeffnungen in den Decken von Bühnenerweiterungen dürfen nur mit doppelten, rauchdicht schließenden, feuersicheren, selbsttätig zufallenden Klappen gestattet werden.
3. Für die ordnungsmäßige Bereithaltung und Beiseitestellung der für den Tagesbedarf erforderlichen, in den beweglichen Maschinerievorrichtungen nicht eingestellten Dekorationsstücke sind, soweit hierzu nicht die Magazine benutzt werden können, in Bühnenhöhe liegende Abstellgelasse vorzusehen, deren Grundfläche zusammen 10 v. H. der Bühnenfläche, und deren Höhe die Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreiten darf; bei der Be-

rechnung der Größe der Bühnenfläche werden letzterer Hinter- und Seitenbühnenflächen nicht zugerechnet. Abschlüsse für diese Gelasse sind nicht erforderlich, doch muß jedes derselben mit ausreichenden Löschvorrichtungen versehen sein.

4. Zu beiden Seiten der Bühnenöffnung ist vor oder hinter dem eisernen Vorhange für je einen Feuerwehrposten ein besonderer Raum von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorzusehen. Der Raum muß einen freien Ausblick auf die offene Szene gestatten, das sofortige Betreten der Bühne ermöglichen und mit dem Bühnenflur (§ 22 Ziffer 1) sowie mit einem besonderen, feuer- und rauchsicheren Rückzugswege Verbindung haben.

§ 22. Flure, Treppen, Türen, Ausgänge ins Freie.

1. Mit Ausnahme von Magazinräumen müssen sämtliche Räume des Bühnenhauses, einschließlich des Bühnenraumes und von Bühnenerweiterungen, unmittelbar von Fluren aus zugänglich sein, die in Bühnenhöhe eine Breite von mindestens 2 m, in den übrigen Geschossen eine Breite von mindestens 1,50 m haben und auf jeder Seite des Bühnenhauses über zwei, mindestens 1,25 m breite Treppen hinweg auf kürzestem Wege ins Freie führen; diese Treppen müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten. Ueber Bühnenarbeitertreppen vergleiche § 28.

Ist der zwischen den Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne, ohne Hinter- und Seitenbühnenflächen, größer als 350 qm, so vergrößert sich die nach Absatz 1 notwendige Mindestbreite der in Bühnenhöhe liegenden Flure für jede weiteren 50 qm Bühnenfläche um je 15 cm.

Für Theater, die auf Sitz- und Stehplätzen nicht mehr als 800 Zuschauer fassen, außer dem Parkett nicht mehr als zwei Ränge oder zwei Hochparkettabteilungen haben, und deren Bühne, ohne Hinter- und Seitenbühnenflächen, nicht mehr als 250 qm Grundfläche enthält, darf die nach Absatz 1 notwendige Mindestbreite der von den Fluren des Bühnenhauses auf jeder Seite der Bühne ins Freie führenden Treppen bis auf 1,10 m heruntergehen.

Die zweite der durch Absatz 1 für die Flure des Bühnenhauses geforderten Treppen darf fortfallen, wenn die Bühne, ohne Einrechnung von Bühnenerweiterungen (§ 21 Ziffer 2), nicht größer als 350 qm ist, und wenn auf der betreffenden Bühnenhausseite eine besondere, feuerfeste Arbeitertreppe (§ 28 Ziffer 3) vorhanden und diese keine Wendeltreppe, mindestens 90 cm breit, von massiven Wänden umgeben und von der Bühne und von Bühnengalerien durch Sicherheitsschleusen (§ 26) abgeschlossen ist.

2. Lage, Anzahl und Breite der vom Bühnenraum auf die Flure führenden Türen sind so zu bestimmen, daß im allgemeinen auf 100 qm Bühnenfläche 1 m Türbreite entfallen muß, keine Türöffnung unter 1 m breit sein darf, und mindestens auf zwei Seiten des Bühnenraumes je eine Tür von mindestens 1,25 m und höchstens 1,50 m Breite liegen muß; Türöffnungen von Bühnenerweiterungen werden hierbei nicht als Türen angerechnet.

Bühnenerweiterungen (§ 21 Ziffer 2) müssen mit Türen versehen sein, die nach Lage, Zahl und Breite einen sicheren Rückzug gewährleisten; dabei muß jede Bühnenerweiterung mindestens eine solche Tür haben. Abstellgelasse zum ordnungsmäßigen Beiseitestellen der Dekorationen (§ 21 Ziffer 3) werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

3. Die aus dem Bühnenhause ins Freie führenden Treppen und Ausgangstüren müssen je zusammen so breit sein, daß auf je 100 Köpfe des nach § 41 bei Vorstellungen und Proben auf der Bühne höchstens zugelassenen, darstellenden Personals mindestens 1 m Breite entfällt.

Die Breiten der Bühnenhausflure müssen dem Verhältnis von 1 m auf 100 der für den betreffenden Flurteil zu berücksichtigenden Personen entsprechen.

4. Weder der Bühnenraum noch Bühnenerweiterungen dürfen unmittelbare Ausgänge ins Freie haben.

5. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

6. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 23. Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

§ 24. Ankleideräume für Darsteller.

Für Darsteller müssen ausreichende (§ 41), den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; sie müssen in Umfassungswänden liegende Fenster haben und in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen, auch von dieser aus bequem zu erreichen sein.

§ 25. Aufbewahrungsräume und Werkstätten.

1. Für die Aufbewahrung von Dekorationen, Möbeln, Requisiten, Kleidern, Waffen und dergleichen müssen ausreichende Räume vorhanden sein.

2. Innerhalb des Bühnenhauses liegende Aufbewahrungsräume und Werkstätten für Tischler, Maler und andere Handwerker müssen feuerfeste Decken ohne Oeffnungen und massive Wände haben und dürfen mit anderen Räumen, auch Fluren, nur durch Sicherheitsschleusen (§ 26) in Verbindung stehen; sie müssen von außen unmittelbar zugänglich sein oder wenigstens ins Freie führende Fenster haben. Von Sicherheitsschleusen darf abgesehen werden bei Malerwerkstätten über Bühnenerweiterungen; lediglich der Aufbewahrung gerollter Dekorationen dienende Räume unter dem hinteren Teile des Bühnenpodiums brauchen einen unmittelbaren oder durch Fenster möglichen Zugang von außen nicht zu haben.

3. Verbindungen von Aufbewahrungsräumen und Werkstätten, die in besonderen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Theaters liegen, mit dem Bühnenhause sind nur bei Einschaltung von Sicherheitsschleusen (§ 26) gestattet.

4. Offene Feuerstellen für Werkstätten sind in, von diesen abgesonderten und auch von der Bühne möglichst entfernt gelegenen, feuerfesten Gelassen so anzulegen, daß eine Uebertragung von Feuer in die Werkstätten und auf die Bühne ausgeschlossen ist.

§ 26. Oeffnungen in Innenwänden, Sicherheitsschleusen.

1. Oeffnungen zwischen Bühnenraum und Zuschauerraum außer der Bühnenöffnung sind verboten, zwischen Bühnenraum und anderen Räumen, auch Fluren, des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenpodiums gestattet, zwischen solchen anderen Räumen des Zuschauerhauses und anderen Räumen, auch Fluren, des Bühnenhauses bei Einschaltung von Sicherheitsschleusen überall erlaubt. Im übrigen dürfen die Wände des Bühnenraumes und der Bühnenhöhe überall unter Verwendung einfacher Türen, in größerer Höhe dagegen nur bei Einschaltung von Sicherheitsschleusen durchbrochen sein. Die Türen müssen rauchdicht schließend und feuersicher sein, nach außen aufschlagen und selbsttätig zufallen und dürfen während einer Vorstellung weder verschlossen, noch künstlich offen gehalten werden.

2. Die Tiefe von Sicherheitsschleusen muß mindestens der Breite des Türabschlusses, im übrigen der Zweckbestimmung der Schleuse entsprechen. Die Umfassungswände und Decken von solchen Schleusen müssen feuerfest sein. Ueber Rauchabzüge in Sicherheitsschleusen vergleiche § 38 Ziffer 10.

§ 27. Schutzvorhang.

1. Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen in senkrechter Richtung zu bewegenden Schutzvorhang rauchdicht und feuersicher abgeschlossen werden können. Der Schutzvorhang muß sich mit einer Geschwindigkeit von mindestens $0{,}_{25}$ m/sek bewegen und einen Druck von mindestens 45 kg/qm aushalten können, ohne schädliche, seine Bewegungsfähigkeit und sichere Führung beeinträchtigende Durchbiegungen zu erfahren; Flußeisen darf bei diesem Druck bis zu 1600 kg beansprucht werden.

2. Die Auslösung der Bewegungsvorrichtung muß von zwei gesicherten Stellen aus, deren eine außerhalb des Bühnenraumes liegen muß, durch einen Griff sicher bewirkt werden können. Vergleiche auch § 51.

Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.

3. Der Schutzvorhang darf in seiner Bewegungsfreiheit nicht behindert werden, auch nicht durch Zwischenaktsvorhänge.

§ 28. Rückzugswege für die Bühnenarbeiter.

1. Für die Bühnenarbeiter muß in Höhe sämtlicher Galerien des Bühnenraumes auf beiden Seiten je ein sicherer Rückzugsweg vorhanden sein.

2. Auf Flure des Bühnenhauses führende Rückzugswege sind durch Sicherheitsschleusen (§ 26) abzuschließen.

3. Besondere Treppen als Rückzugswege müssen feuersicher, mindestens 70 cm breit und von Wänden (§ 30) umschlossen sein; ihre unteren Ausgänge müssen, sofern sie nicht unmittelbar ins Freie führen, durch Sicherheitsschleusen (§ 26) abgeschlossen sein. Solche Treppen brauchen nicht Beleuchtung durch Tageslicht zu haben. Wendeltreppen sind als Bühnenarbeitertreppen nur ausnamsweise gestattet. Verschläge unter Bühnenarbeitertreppen sind verboten.

§ 29. Innerer Ausbau des Bühnenhauses.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenhauses müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen, für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle geraten können.

Abschnitt 4.

Bauart.

§ 30. Wände.

1. Die Umfassungswände des Gebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus sowie die Umschließungswände der in den §§ 12 und 22 behandelten notwendigen Treppen, des Bühnenraumes und von Bühnenerweiterungen sind massiv herzustellen. Die Umschließungswände des Bühnenraumes dürfen ausnahmsweise aus glutsicher umhülltem Eisenfachwerk bestehen.

Zur Umschließung von Bühnenarbeitertreppen (§ 28 Ziffer 3) genügen feuerfeste Wände. Vergleiche aber § 22 Ziffer 1 Absatz 4.

2. Scheidewände dürfen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuersicher, Logentrennungswände aus unverkleidetem Holzwerk hergestellt werden.

3. Massive Treppenwände dürfen nicht unter 25 cm stark sein.

§ 31. Decken und Fußböden.

1. Decken müssen im allgemeinen feuerfest sein. Für den Bühnenraum genügt eine feuersichere Decke; das gleiche gilt von der Decke des Zuschauerraumes, soweit sie nicht nach § 20 Ziffer 2 feuerfest sein muß.

2. Holzfußböden in Fluren und Zimmern sind ohne Hohlräume dicht schließend auf die feuerfesten Decken zu verlegen.

§ 32. Dächer und Dachräume.

1. Dachkonstruktionen sind in Eisen oder Eisenbeton auszuführen. Pfetten und Sparren dürfen aus Holz bestehen.

2. Dächer sind feuersicher einzudecken.

3. Die Zugänge zu den Dachräumen müssen rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende, unverschließbare Türen haben. Einbauten für solche Zugänge müssen feuerfest sein.

§ 33. Treppen.

1. Die in den §§ 12 und 22 behandelten notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 34. Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 35. Blitzableiter, Feuerwehrleitern.

1. Theater müssen Blitzableiter haben.

2. An den Außenfronten des Theaters sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von $2_{,5}$ bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme $1_{,20}$ m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Abschnitt 5.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Rauchabführung.

§ 36. Beleuchtung.

1. Grundsätzliche Bestimmung. Das Theatergebäude muß eine ausreichende Beleuchtungseinrichtung haben.

2. Beleuchtungsart. Die Beleuchtung des Theatergebäudes in allen seinen Teilen muß elektrisch sein. Hochspannung darf nicht verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage ist im Zweileitersystem auszuführen. Die Leitungsanlagen sind von der Hauptschalttafel ab in Gruppen zu teilen; insbesondere müssen Zuschauerhaus und Bühnenhaus getrennte und voneinander unabhängige Leitungsanlagen haben.

3. Notbeleuchtung. Außer der allgemeinen Beleuchtung muß in allen Räumen des Theaters, abgesehen von solchen, die nur am Tage benutzt werden, eine besondere, von der allgemeinen Beleuchtung vollständig unabhängige Notbeleuchtung vorhanden, und diese so angeordnet und so ausreichend sein, daß beim Erlöschen der allgemeinen Beleuchtung die aus den Räumen des Theaters ins Freie führenden Wege durch die Notbeleuchtung noch genügend erhellt sind.

Zur Notbeleuchtung dürfen nur Glühlampen verwendet werden. Dabei muß entweder jede Lampe ihre eigene, mit ihr unmittelbar verbundene Kraftquelle besitzen, oder es müssen die Notlampen in einzelnen Gruppen durch räumlich und elektrisch voneinander und von der Kraftquelle der allgemeinen Beleuchtung getrennte Akkumulatorenbatterien gespeist werden; außerdem müssen diese Lampengruppen so angeordnet sein, daß auf Fluren und Treppen in der Richtung zu den Ausgängen beim Versagen der Kraftquelle einer Gruppe die Lampen der benachbarten Gruppen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; die Lampen jeder Gruppe müssen mit ihrer Akkumulatorenbatterie durch unverzweigte Hin- und Rückleitungen verbunden sein. Die Hin- und Rückleitungen aller Notlampen müssen in Panzerrohren liegen. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit kontrollierbar sein. Die Notlampen im Zuschauer- und im Bühnenraum dürfen nur soweit abgeblendet werden, daß die Türen und Ausgänge noch voll beleuchtet bleiben. Die unmittelbar ins Freie führenden Ausgangstüren sind als solche durch rote Lampen hervorzuheben.

4. Für die technische Ausführung und für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

5. Freihängende Beleuchtungskörper im Zuschauerraum müssen besonders sorgfältig, schwerere, oder in gefahrdrohender Höhe hängende, stets doppelt befestigt sein; die elektrische Zuleitung gilt nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Gas, Spiritus, Mineralöle und Kerzen dürfen zu Beleuchtungszwecken im Theater an keiner Stelle und unter keinen Umständen verwendet werden.

§ 37. Heizung und Lüftung.

1. Das Theatergebäude muß ausreichende Lüftungseinrichtungen und, falls es auch in der kalten Jahreszeit benutzt werden soll, auch ausreichende Heizungseinrichtungen haben. Vergleiche auch § 38 Ziffer 7 und 8.

2. Die Erwärmung des Theatergebäudes darf nur durch Zentralheizung erfolgen. Die Räume, in denen die Feuerstellen sich befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennmaterialien müssen von feuerfesten Decken ohne Oeffnungen und von massiven Wänden umschlossen, von außen zugänglich und gegen die angrenzenden Räume, auch Flure, durch rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerfest und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können; ihre Austrittsöffnungen müssen von leicht brennbaren Stoffen allseitig mindestens 25 cm entfernt sein. Offenliegende, nicht isolierte Dampf- und Wasserheizröhren müssen durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dergleichen gegen Berührung verwahrt sein.

4. In der für den Aufsichtsbeamten im Bühnenhause zugelassenen Wohnung (§ 5 Ziffer 3) darf die Verwendung von Kachelöfen und Herden gestattet werden, aber nur unter besonders vorsichtiger Anlegung der Rauchröhren, der Feuerung und des Aschenfalles.

5. Mit den unter Ziffer 4 vorgesehenen Maßgaben darf auch in Restaurationen und Konditoreien (§ 5 Ziffer 1) die Aufstellung von Feuer- und Gasherden zugelassen werden.

6. Heizkörper in Magazinräumen und Kleiderablagen müssen mit unverbrennlichen Schutzmänteln umgeben sein.

7. Schornsteine, die durch Magazinräume oder Werkstätten führen, müssen Vorrichtungen haben, die ein unmittelbares Lagern von brennbaren Gegenständen an ihnen ausschließen.

8. Jeder Treppenraum muß eine wirksame, vom Erdgeschoß aus bedienbare Lüftungsvorrichtung haben; die Bedienungsvorrichtung muß die Aufschrift „Luftklappe" sowie einfache Merkmale für ihre Handhabung und über die jeweilige, tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

§ 38. Rauchabführung.

1. Der Bühnenraum muß mit Rauchabführung im Umfange von mindestens 12 v. H. der Grundfläche der Bühne versehen sein; Bühnenerweiterungen bleiben bei der Flächenberechnung unberücksichtigt. Von diesen 12 v. H. müssen mindestens 5 v. H. auf Abzüge in der Decke des Schnürbodens, Deckenabzüge, entfallen; die übrigen 7 v. H. dürfen in den Wänden des Bühnenraumes als Wandabzüge liegen.

2. Die Deckenabzüge des Bühnenraumes sind möglichst senkrecht und so hoch ins Freie zu führen, daß ihre Ausmündungen den Dachfirst überragen. Zu den Deckenabzügen müssen Durchbrechungen des Schnürbodens im Umfange von mindestens 5 v. H. der Bühnenfläche überleiten, und zwar solche von 80 cm kleinster Abmessung im Umfange von mindestens 3 v. H.; auf die verbleibenden 2 v. H. dürfen Schlitze des Schnürbodenbelags unter der Bedingung in Anrechnung gebracht werden, daß die Breite der Schlitze mindestens $^1/_4$ der Breite der Belagsbohlen und nicht unter 4 cm beträgt.

3. Zu Wandabzügen dürfen hochgelegene Fenster eingerichtet werden. Liegen die Wandabzugsöffnungen oberhalb des Schnürbodenbelags, so müssen in letzterem entsprechend große Oeffnungen von 80 cm kleinster Abmessung vorhanden sein.

4. Zur Freihaltung der Schlitze des Schnürbodenbelags müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die verhindern, daß die Dekorationen höher als 1 m unterhalb des Schnürbodenbelags aufgezogen werden können.

5. Sämtliche Rauchabzugsvorrichtungen des Bühnenraumes müssen gleichzeitig durch einen Griff von zwei gesicherten Stellen aus, deren eine außerhalb des Bühnenraumes liegen muß, mit Leichtigkeit zu öffnen sein. Vergleiche auch § 51.

Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen sich bei einem Ueberdruck von 35 kg/qm selbsttätig öffnen.

6. In der Decke des Zuschauerraumes muß möglichst nahe an der Bühne eine Rauchabzugsöffnung vorhanden sein, deren Querschnitt mindestens 3 v. H. der Grundfläche des Zuschauerraumes beträgt. Der Rauchabzug ist möglichst senkrecht über Dach zu führen und muß eine Abschlußvorrichtung haben, die mit einem Griff von mindestens zwei gesicherten Stellen aus, deren eine auf der Bühne liegen muß, mit Leichtigkeit zu öffnen und zu schließen ist. Vergleiche auch § 51.

7. Zur Erhöhung der Wirkung der Rauchabzüge darf der Einbau von Ventilatoren gefordert werden, die von der Bühne aus in Gang gesetzt werden können.

8. Es müssen Einrichtungen dafür vorhanden sein, um von der Bühne aus die der Abführung der verbrauchten Luft des Zuschauerraumes dienenden Abzüge schließen und gleichzeitig frische Luft unter Druck in den Zuschauerraum einführen zu können.

9. Die Rauchabzugsvorrichtungen dürfen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht behindert, auch dürfen sie nicht verhängt oder verkleidet werden.

Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen an der Bedienungsvorrichtung die Aufschrift „Rauchklappe" sowie einfache Merkmale für ihre Handhabung und über die jeweilige, tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

10. Sicherheitsschleusen (§ 26) mit mehr als 20 cbm Luftraum müssen Vorrichtungen haben, die ein schnelles Abziehen von Rauch ermöglichen.

Abschnitt 6.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 39. **Wasserleitung, Feuerlöschhähne, Regenvorrichtung, Feuermelder usw.**

1. Für ausreichende Feuerlöscheinrichtungen, sowohl im Zuschauer- als auch im Bühnenhause, ist dauernd Sorge zu tragen. Diese Einrichtungen müssen mindestens nachfolgenden Anforderungen genügen:

a) Das Theater muß mit einer Wasserleitung versehen sein. Wo eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, muß das Theater einen von seinem Wirtschaftsanschluß vollständig getrennten Feuerlöschanschluß an die öffentliche Leitung haben.

b) Das Theater muß mit Feuerlöschhähnen und auf der Bühne mit einer Regenvorrichtung versehen sein, die insbesondere nachstehenden Forderungen entsprechen muß:

sie muß die ganze Grundfläche der Bühne einschließlich der unter den Schnürgalerien liegenden Teile decken, und die Ausströmungsöffnungen dürfen in ihrer Streufähigkeit auch durch aufgezogene Dekorationen (§ 38 Ziffer 4) nicht behindert werden;

sie muß zwei voneinander unabhängige Zuleitungen besitzen; die eine dieser Zuleitungen darf an einen besonderen Behälter mit einer genügenden, unter ausreichendem Druck stehenden Wassermenge angeschlossen sein; an den Zuleitungen dürfen Anschlüsse anderer Art sich nicht befinden;

sie muß, außer vom Bühnenraum, auch noch von einer außerhalb des Bühnenraumes gelegenen, gesicherten Stelle aus in Tätigkeit gesetzt werden können (vergleiche auch § 51) und muß Einrichtungen haben, die jederzeit eine Prüfung der Beweglichkeit der Absperrventile ermöglichen und den in der Zuleitung bestehenden Druck erkennen lassen.

Von einer Regenvorrichtung darf abgesehen werden, wenn andere, gleich wirksame Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind.

2. Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anzahl und Anordnung der Feuerlöschhähne, über Bereithaltung sonstiger Löschgerätschaften im Theater-

gebäude, sowie der Erlaß von Betriebsvorschriften, welche die jederzeitige Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungeu sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde vorbehalten.

3. Löschgeräte, deren Brauchbarkeit nicht jederzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit nachgeprüft werden kann, dürfen im Theater nicht vorhanden sein.

4. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden.

5. Das Theater muß eine ausreichende Anzahl von Meldevorrichtungen haben, durch die die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Abschnitt 7.

Betriebsvorschriften.

§ 40. Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.

1. Die ständige Lagerung von Dekorationen, Requisiten und dergl. auf der Bühne und in deren Nebenräumen ist verboten und nur in Räumen gestattet, die den Anforderungeo der §§ 20 und 25 entsprechen.

2. Alle beweglichen maschinellen Vorrichtungen der Bühneneinrichtung, wie Kulissenständer, Versenkungen, Kassetten und Gardinenzüge dürfen jederzeit ihrem Zweck entsprechend mit Dekorationen besetzt sein. Die außerdem für den Tagesbedarf noch nötigen Dekorationen dürfen nur in den hierfür bestimmten Abstellgelassen (§ 21 Ziffer 3) und in den Bühnennebenräumen oder Bühnenerweiterungen (§ 21 Ziffer 2) untergebracht werden.

3. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freibleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

§ 41. Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf die Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller. Bei der Berechnung der Größe der Bühnenfläche werden letzterer Bühnenerweiterungen nicht zugerechnet.

§ 42. Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.

1. Das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

2. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten; Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis, und nur für szenische Zwecke zulässig.

3. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

4. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider, Stroh und dergl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

5. Rauchen im Theater ist, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen, überall und jedermann verboten; es ist gestattet nur

a) in der Wohnung des Aufsichtsbeamten (§ 5 Ziffer 3),

b) in den von der Polizeibehörde dem Theaterpublikum dafür ausdrücklich freigegebenen Erfrischungs-, Unterhaltungs- und dergleichen Räumen,

c) den Schauspielern während des Spieles, soweit dies in ihrer Rolle vorgesehen ist und von der Polizeibehörde besonders zugelassen wird; für solche Fälle sind aber Einrichtungen und Anordnungen zu treffen für sofortiges Ablegen und Ablöschen der Zigarren usw., sobald der Schauspieler damit den Bereich der eigentlichen Spielbühne verläßt,

d) im Zuschauerhaus von Theatern, die als Rauchtheater genehmigt worden sind.

§ 43. Reinigung der Räume und Dekorationen.

1. Die Räume des Theaters und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

2. Die Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe zu Reinigungs- und dergleichen Zwecken in Magazinräumen ist verboten.

§ 44. Bewegungsfähigkeit des Schutzvorhangs.

1. Die Bewegungsfähigkeit des Schutzvorhangs muß während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise durch vollständiges Aufziehen und Herablassen des Vorhanges festgestellt werden.

2. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung sowie nach Beendigung von Nachtproben durch den Schutzvorhang zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 45. **Dauer der Notbeleuchtung.**

Die Notbeleuchtung muß im Zuschauerhaus von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenhaus von Eintritt der Darsteller ab, und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

§ 46. **Aushang von Grundrißplänen.**

1. In der Eintrittshalle und an auffallender Stelle in jedem Flur des Zuschauerraumes und Bühnenhauses müssen genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters aushängen.

2. Diese, dauernd auf dem Laufenden zu haltenden Pläne müssen die Sitz- und Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerlöschhähne, die Notlampen sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen ersehen lassen.

3. Von diesen Plänen sind der Polizei und der Ortsfeuerwehr Abdrücke nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 47. **Verkehrshindernisse.**

1. Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

2. Vorhänge an Türen dürfen nur aus schwer entflammbarem Stoff gefertigt und an leicht verschiebbaren Ringen aufgehängt sein, auch nicht auf dem Fußboden aufliegen.

§ 48. **Anzeige von Neuaufführungen.**

Die letzte Probe eines neuen Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Ueberwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

§ 49. **Betrieb der Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, Ueberwachung der Sicherheitsvorrichtungen.**

1. Zur Bedienung und laufenden Ueberwachung der Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen verwendet werden.

2. Der Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage regelt sich nach § 36 Ziffer 4.

3. Die Sicherheitsvorrichtungen des Theaters, wie Schutzvorhang, Rauchklappen, Regenvorrichtung, Alarmvorrichtungen, elektrische Beleuchtung und Blitzableiter müssen jedes Jahr von einem, von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen untersucht werden; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine, mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene, schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 50. **Alarmierung des Personals. Feuerwache.**

1. Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

2. Bei jeder Vorstellung und Generalprobe muß eine Feuerwache anwesend sein; sie darf nicht aus Angestellten des Theaters bestehen.

3. Stärke, Zusammensetzung und Dienstobliegenheiten der Feuerwache werden von der Polizeibehörde bestimmt, der allein sie unterstellt ist. Die Feuerwache ist in der Regel der Ortsfeuerwehr zu entnehmen. Die Feuerwache muß so stark sein, daß die ordnungsmäßige Handhabung des Schutzvorhangs, der Feuerlösch- und Rauchabzugsvorrichtungen sowie der Feuermelder gewährleistet ist.

4. Der Feuerwache muß ein geeigneter, verschließbarer Aufenthaltsraum im Bühnenhause zur Verfügung stehen.

5. Den in Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes getroffenen Anordnungen der mit diesem Dienst betrauten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Während der Spielzeit muß im Theatergebäude, soweit nicht nach Ziffer 2 eine Feuerwache anwesend sein muß, ein unter zuverlässiger Kontrolle stehender Wächterdienst bestehen.

Abschnitt 8.

Gemeinsame Bestimmung für Sicherheitsvorrichtungen.

§ 51. **Zusammenlegung von Sicherheitsvorrichtungen.**

Soll eine der in § 27 Ziffer 2, § 38 Ziffern 5 und 6 sowie in § 39 Ziffer 1 lit. b behandelten, von der Bühne aus zu bedienenden Sicherheitsvorrichtungen (Schutzvorhang, Rauchabzugsöffnungen und Regenvorrichtung) von einem für den Feuerwehrposten auf der Bühne eingerichteten Raume (§ 21 Ziffer 4) aus in Gang gesetzt werden, so muß dies bezüglich aller der genannten Sicherheitsvorrichtungen von jener Stelle aus geschehen können. Sollen die in Rede stehenden Auslösungs- usw. Vorrichtungen an anderer Stelle der Bühne untergebracht werden, dann müssen die dafür und die für die Alarm- und

Feuermeldevorrichtungen zu wählenden Stellen nach Möglichkeit nebeneinander liegen und leicht zu übersehen sein.

B. Oeffentliche Versammlungsräume (§ 2: Zu B).

§ 52. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

1. Gebäude mit öffentlichen Versammlungsräumen sollen grundsätzlich mit derjenigen Front, welche die zu den Versammlungsräumen führenden Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthält, an einer öffentlichen durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 10 m haben; muß zur Wahrung dieses Abstandes die bezeichnete Gebäudefront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Von unmittelbarer Lage von Gebäuden mit Versammlungsräumen an einer öffentlichen, durchgehenden Straße (Ziffer 1) darf nur dann abgesehen werden, wenn das Gebäude in zwei gegenüberliegenden Langseiten Hauptausgänge nach Höfen hat, die den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

3. Höfe, die für die Entleerung von Versammlungsräumen in Betracht kommen, müssen bei Versammlungsräumen für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Versammlungsräumen für mehr als 1200 Personen mindestens 9 m breit sein und je durch eine Zu- oder Durchfahrt Straßenanschluß haben. Die Höfe im Falle der Ziffer 2 müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 4 m breit sein und außer der mindestens $2{,}_{50}$ m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 300 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung eines Versammlungsraumes außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach dem vorhergehenden Absatz notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Oeffnungen haben.

4. Versammlungsräume für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich nach verschiedenen Straßen Hauptausgänge haben. Von Hauptausgängen nach mehr als einer Straße darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und der Anschluß bietenden einen Straße noch Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß diese Flächen die gesamte Personenzahl, bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche, aufzunehmen vermögen.

5. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Versammlungsraumes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 4 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Gebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Anlage des Versammlungsraumes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 53. Oeffnungen in Umfassungswänden.

Tür- und Fensteröffnungen in Umfassungswänden von Gebäuden mit Versammlungsräumen müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des eigenen Gebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift in § 52 Ziffer 3 — einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

§ 54. Höhenlage. Galerien.

1. Der Fußboden von Versammlungsräumen für 200 bis 600 Personen darf nicht höher als 12 m, der Fußboden von noch größeren Versammlungsräumen nicht höher als 8 m über Straßenhöhe liegen.

2. Ein Versammlungsraum soll grundsätzlich nicht mehr als eine Galerie haben; eine zweite Galerie darf nur ausnahmsweise und auch nur mit gesonderten, unmittelbar ins Freie führenden Treppen für diese Galerie zugelassen werden.

3. Der Luftraum ober- und unterhalb von Galerien muß eine lichte Höhe von mindestens $2{,}_{80}$ m haben.

§ 55. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

1. Die dauernde Einrichtung von Sitzplätzen in Versammlungsräumen ist folgenden Anforderungen und Beschränkungen unterworfen:

a) die Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein,

b) die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm,
c) die Tiefe von Sitzreihen mindestens 100 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen;
d) in ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und neben Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als 14, auf Galerien nicht mehr als 12 Plätze, neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte dieser Zahl von Plätzen vorhanden sein;
e) an Stehplätzen dürfen höchstens deren drei auf 1 qm Grundfläche angewiesen werden;
f) Sitzplätze sind an Rücklehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu kennzeichnen;
g) es müssen die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorgesehen und unverrückbar festgelegt werden.

2. Bei nur gelegentlicher Besetzung eines Versammlungsraumes mit Bänken, Stühlen oder Tischen sind
a) ebenfalls die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorzusehen und fest abzugrenzen,
b) reihenweise gestellte Stühle und Bänke, unter Innehaltung eines Reihenabstandes von mindestens 1 m, derart fest miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauches im einzelnen nicht verschoben werden können.

3. Der Ausnutzung von Versammlungsräumen ohne Anordnung von Sitzplätzen sind für Saalparkett, Galerien und Podien auf 1 qm Grundfläche höchstens 2 Personen zugrunde zu legen.

§ 56. Gesamtbedarf an Gängen, Türen, Fluren, Treppen und Ausgängen ins Freie.

1. Die Gänge innerhalb eines Versammlungsraumes, die nach den Fluren führenden Türen, die Flure, die Treppen und die Ausgänge ins Freie müssen je solche Gesamtbreite haben, daß auf 125 der für die Benutzung des Versammlungsraumes nach § 55 in Frage kommenden Personen mindestens 1 m Gang-, Tür-, Flur-, Treppen- und Ausgangsbreite entfällt. Bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen ermäßigt sich dieses Verhältnis bezüglich der überschießenden Personenzahl auf 1 m für 165 Personen.

2. Kommen für den Versammlungsraum mehrere Arten der Benutzung in Frage (§ 55 Ziffern 1—3), so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. diejenige Benutzungsart zugrunde zu legen, welche die höchste zulässige Besucherzahl ergibt.

3. Sind mehrere in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken belegene Versammlungsräume auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen, so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. die höchste zulässige Besucherzahl des größten Raumes ganz, der übrigen Räume in der Regel nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

§ 57. Mindestbreiten, Mindestzahl und Lage der Gänge, Türen, Flure und Ausgänge ins Freie.

1. Die notwendigen Gänge im Saalparkett und auf den Galerien müssen, ebenso wie die aus dem Versammlungsraum nach den Fluren führenden Türen, mindestens 90 cm breit sein.

2. Aus jedem Versammlungsraume müssen mindestens zwei Ausgänge — die bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen — unmittelbar oder über Flure ins Freie führen. Im übrigen müssen Ausgänge im Versammlungsraume in solcher Anzahl vorhanden und diese so verteilt sein, daß sie eine leichte und gleichmäßige Entleerung des Versammlungsraumes gewährleisten, und daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

3. Flure und ins Freie führende Ausgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

Die vorgeschriebene Mindestbreite der Flure muß auch gegenüber vortretenden Türflügeln, Wandsitzen usw. (§ 60 Ziffer 2) vorhanden sein und darf auch durch Kleiderablagen in und an Fluren nicht beeinträchtigt werden.

§ 58. Treppen.

1. Die Gesamtbreite der notwendigen Treppen bestimmt sich nach § 56.

2. Notwendige Treppen dürfen, zwischen den Handläufern gemessen, nicht schmaler als $1{,}_{25}$ m und nicht breiter als $2{,}_{50}$ m sein. Für Treppen von Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche darf die Breite der Treppe bis auf 1 m heruntergehen.

3. Versammlungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Notwendige Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen.

5. Notwendige Galerietreppen dürfen nicht unmittelbar in den Saal ausmünden; für solche Treppen sind stets besondere Flure oder Vorräume vorzusehen, und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander so anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung des Saalparketts und der Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

6. Notwendige Treppen dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

7. Notwendige Treppen müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

8. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben.

9. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

10. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

11. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

12. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 59. Allgemeine Anordnung der Plätze.

Ueber die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen des Versammlungsraumes, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung freizuhaltenden Gänge, der aus dem Versammlungsraum führenden Türen und der Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Soll der Versammlungsraum verschiedenartig benutzt werden (§ 55), so ist für jede Benutzungsart ein besonderer Plan aufzustellen.

Die Pläne und spätere Aenderungen bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die in den festgestellten Plänen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

§ 60. Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa $1{,}20$ m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 61. Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens $1{,}25$ cm lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 62. Kleiderablagen.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

§ 63. Bauart der Wände, Decken und Dächer.

1. Die Umfassungswände von Gebäuden mit Versammlungsräumen, die inneren Wände von Versammlungsräumen, die Umschließungswände notwendiger Treppen und die Wände und Decken der nach Versammlungsräumen führenden Zufahrten, Durchfahrten und Flure müssen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuerfest sein. Eingeschossige Gebäude mit Versammlungsräumen dürfen Wände von ausgemauertem und beiderseitig feuersicher bekleidetem Holzfachwerk haben.

2. Die Decken von Versammlungsräumen müssen im allgemeinen feuersicher, solche unter Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen aber feuerfest sein; in eingeschossigen Gebäuden, in welchen das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, sind ungeputzte, gehobelte Holzdecken zulässig. Die Decken der Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuersicher sein.

3. Dächer sind feuersicher einzudecken.

§ 64. Bauart der Treppen.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Liegen Versammlungsräume nur im I. Stockwerk, und befinden sich über diesem keine zu dauerdem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, so sind für solche Versammlungsräume feuersichere Treppen ausreichend.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 65. Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 66. Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen.

1. In Gebäuden mit Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe, oder mit Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände dürfen Versammlungsräume nicht vorhanden sein.

2. Auf Grundstücken mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art dürfen Gebäude mit Versammlungsräumen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein; keinesfalls dürfen die Flure und Durchfahrten für die Fabrik- und Lagerräume und gleichzeitig zu den Versammlungsräumen führen.

§ 67. Beleuchtung.

1. Die Verwendung von Mineralölen zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Für elektrische Beleuchtungseinrichtungen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Etektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

3. Absperrvorrichtungen für Gasleitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Bleiröhren in Gasleitungen sind unzulässig.

4. Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß, in senkrechter Richtung nach oben gemessen, mindestens 1 m, in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen; falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen dazwischen ausreichend große Schutzbleche angebracht werden; diese dürfen auf verbrennlichen Gegenständen nicht unmittelbar aufliegen.

5. Freihängende Beleuchtungskörper müssen besonders sorgfältig, schwerere oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Beleuchtungskörper in Fluren und Treppenräumen sowie in dem Publikum zugänglichen Nebenräumen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußboden liegen. Gasflammen dürfen nur Hähne für lose Schlüssel haben.

7. Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiral- oder ähnliche Schläuche Verwendung finden.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuersicheren Decken ohne Oeffnungen und von massiven Wänden umschlossen sind, unmittelbar von außen Licht erhalten und ausreichend zu entlüften sind.

9. Anlagen für elektrische Beleuchtungen sind jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene schriftliche Anzeige zu erstatten.

10. Gasbeleuchtungsanlagen sind alljährlich mindestens einmal sorgfältig durch einen Sachverständigen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, insbesondere auf Dichtigkeit, zu

untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung des Sachverständigen der Polizeibehörde vorzulegen.

11. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten; Mineralöle und Spiritus dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

§ 68. Zentralheizung.

Zentralheizungen müssen den Vorschriften des § 37 unter den Ziffern 2, 3, 6 und 7 entsprechen.

§ 69. Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen.

Bestimmungen über Wasserversorgung, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, Stellung einer Feuerwache und Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 70. Kinematographische Vorführungen in Versammlungsräumen.

Bei kinematographischen Vorführungen in öffentlichen Versammlungsräumen ist zwischen der Projektionsleinwand und der ersten Sitzreihe eine Entfernung von mindestens 3 m innezuhalten. Außerdem darf die Polizeibehörde gebotenen Falles:

a) für die Gänge in dem Saale und die Ausgänge aus demselben größere als die in den §§ 56 und 57 vorgeschriebenen Breiten fordern und hierbei bis zu dem für Theater festgesetzten Verhältnis von 70 Personen auf 1 m (§ 6 Ziffer 7) gehen,
b) eine ausreichende Lüftung der Räume verlangen.

§ 71. Bazare, Ausstellnngen, Kostümfeste und dergleichen in Versammlungsräumen.

Die Veranstaltung von Bazaren, Ausstellungen, Kostümfesten und ähnlichen Unternehmungen in Versammlungsräumen unterliegt folgenden Sonderanforderungen:

a) Zur Ausstattung der Säle, Flure und Treppen, sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden und dergl. dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

Natürliche Gewinde aus Laub- oder Nadelholzzweigen und dergl. dürfen, ebenso wie Bäume, nur so lange, als sie noch frisch sind, Verwendung finden.

b) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflammen, ist verboten.
c) Spiritus und Mineralöle (Petroleum, Gasäther und dergl.) dürfen zu Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden; bei Verwendung von Gas greifen die Vorschriften des § 67 Ziffer 7 Platz.
d) Elektrische Bogenlampen müssen mit metallenen Fangtellern von mindestens 10 cm Durchmesser versehen sein; elektrische Dauerbrandlampen mit doppelt eingeschlossenen Lichtbogen bedürfen keiner weiteren Schutzvorkehrungen; die Glocken von elektrischen Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.
e) Rauchverbote sind durch Anschläge besonders bekannt zu geben.
f) Gegen Ueberfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.
g) Zu photographischen Aufnahmen mittels Blitzlichts ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich.
h) Packmaterial ist in besonderen gesicherten Räumen unterzubringen. Putzlappen sind in metallenen, mit Deckel und Füßen versehenen Behältern aufzubewahren.

Weitergehende Anforderungen zu stellen, besonders bezüglich der Aufstellung von Tischen, Stühlen und Ausstellungsgegenständen, der Einrichtung von Buden und Einbauten, der für den Verkehr innerhalb der Versammlungsräume notwendigen Gänge sowie in bezug auf Ausstellungen oder Veranstaltungen besonderer Art, bleibt für jeden Einzelfall der Polizeibehörde vorbehalten.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet der allgemeinen Strafvorschriften, sowohl der Veranstalter als auch derjenige verantwortlich, der die für die Veranstaltung benutzten Räume hergegeben hat. Gesellschaften, Vereine, Komitees und dergleichen, die Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Versammlungsräumen veranstalten, haben der Polizeibehörde diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, die für die Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung besonders verantwortlich sind.

§ 72. Zeitweilige Versammlungsräume.

Auf bauliche Anlagen, die nur vorübergehend als Versammlungsräume benutzt oder nur vorübergehend zu solchem Zwecke errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung (§§ 56 bis 58 und 60) sowie die auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

C. Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen (§ 2: Zu C).

§ 73. Im Allgemeinen.

Oeffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

§ 74. Kleiderablagen.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabetischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabetischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabetische soweit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens $1{,}_{25}$ m breiter Zwischenraum vorhanden sein.

3. Für je 20 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabetischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabetischlänge erstrecken und eine gleichmäßige Tiefe haben.

§ 75. Ankleideräume für die Darsteller.

1. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein.

2. Sollen auf der Bühnenanlage gelegentlich gewerbsmäßige Aufführungen der in den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art veranstaltet werden, dann müssen die Ankleideräume in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und von dieser aus bequem zu erreichen sein.

§ 76. Rückzugswege von der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller.

Von der Bühne und den Ankleideräumen der Darsteller aus muß eine mindestens 1 m breite, feuerfeste, unmittelbar ins Freie führende, nicht dem allgemeinen Verkehr dienende Treppe sicher erreichbar sein; außerdem muß noch ein zweiter gesicherter Rückzugsweg vorhanden sein.

§ 77. Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes.

Oberhalb des Versammlungsraumes sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß diese Räume besondere, unmittelbar ins Freie führende Treppen haben; über die Bauart der Decke des Versammlungsraumes unter solchen Räumen vergleiche § 63 Ziffer 2.

§ 78. Vorhang.

Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff abzuschließen.

§ 79. Innerer Ausbau des Bühnenraumes.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenraumes müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn von Gegengewichten geraten können.

§ 80. Feuerwehrleitern.

An den Außenfronten des Gebäudes sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von $2{,}_{5}$ bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme $1{,}_{20}$ m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

§ 81. Rauchabführung.

Der Bühnenraum muß ausreichende Rauchabzüge haben.

§ 82. Feuermeldung.

Die örtliche Feuerlöschhilfe muß sofort herbeigerufen werden können.

§ 83. **Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.**

1. Dekorationen und Möbel dürfen sich nur in Magazinräumen und auf der Bühne befinden, auf letzterer aber nur diejenigen, die für das gerade vorzuführende Stück gebraucht werden.

2. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

§ 84. **Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.**

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.

§ 85. **Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.**

1. Für ausreichende Beleuchtung, Heizung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

2. Für größere Versammlungsräume darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung vorgeschrieben werden.

3. Das Betreten der Bühnenräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

4. Rauchen während einer Vorstellung auf der Bühne ist nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

5. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

6. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

7. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider und dergl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

§ 86. **Reinigung der Räume und der Dekorationen.**

Die Räume der Anlage und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

§ 87. **Dauer der Notbeleuchtung.**

Die Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) muß im Zuschauerraum von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenraum von Eintritt der Darsteller ab, und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

§ 88. **Verkehrshindernisse.**

Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

§ 89. **Anzeige von Neuaufführungen.**

Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster öffentlicher Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Ueberwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

§ 90. **Alarmierung des Personals.**

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Ausbruch eines Brandes muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

D. Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen (§ 2: Zu D).

§ 91. **Im allgemeinen.**

Oeffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

§ 92. **Ankleideräume für die Darsteller.**

1. Ankleideräume für die Darsteller müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechen.

2. Sollen auf dem Podium gewerbsmäßige Aufführungen der in § 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art stattfinden, dann müssen für die Darsteller den Anfor-

derungen der Ziffer 1 entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; auch müssen diese in baulichem Zusammenhange mit dem Podium stehen und von ihm aus bequem zu erreichen sein.

§ 93. **Vorhang.**

Wird die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang abgeschlossen, so muß dieser aus einem schwer entflammbaren Stoff bestehen.

§ 94. **Beleuchtung, Heizung.**

1. Für größere Versammlungsräume mit Podien darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung gefordert werden.
2. Beleuchtungskörper des Podiums sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Vorrichtungen zu umgeben, die verhindern, daß die Kleidungsstücke der Darsteller mit den Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

§ 95. **Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk.**

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Feuerwerk auf dem Podium ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Zirkusanlagen. (§ 2: Zu E).

Abschnitt 1.

Aeußere Verhältnisse des Gebäudes, Nutzungsbeschränkungen.

§ 96. **Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.**

1. Zirkusanlagen sollen grundsätzlich mit ihrer, die Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthaltenden Front an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 20 m haben; dieser Abstand darf bis auf 15 m heruntergehen, wenn das Zirkusgebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt. Muß zur Wahrung des gebotenen Abstandes des Zirkusgebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung seine Hauptfront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.
2. Bei Zirkusgebäuden, die an der Straße, aber nicht ringsum frei liegen sollen, muß längs denjenigen Seiten des Gebäudes, die gegenüber Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Zirkusgrundstück selbst zu liegen kommen und dort Ausgänge haben sollen, ein mindestens 9 m breiter, offener Hof liegen bleiben, der mit mindestens zwei Straßen durch mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten in Verbindung steht; mehrere solcher Höfe müssen auch miteinander durch eine Durchfahrt von jener Mindestbreite oder durch einen mindestens ebenso breiten Hof verbunden sein; die Zu- und Durchfahrten müssen außer der mindestens $2{,}_{30}$ m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 200 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung des Zirkus außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach Absatz 1 notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Oeffnungen haben.

3. Von unmittelbarer Lage des Zirkusgebäudes an einer öffentlichen, durchgehenden Straße im Sinne der Ziffer 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn es von einem umlaufenden Hofe umgeben, und die Breite des vor den Haupt-Eingängen und -Ausgängen liegenden Hofabschnitts die notwendige Breite des sonstigen Hofumlaufs um mindestens $^1/_4$ überschreitet. Die Hofabschnitte auf den Seiten und auf der Rückseite des Gebäudes müssen bei Zirkusanlagen für mehr als 1200 Personen eine Breite von mindestens 12 m, bei Zirkusanlagen geringeren Fassungsvermögens eine Breite von mindestens 9 m haben; bei letzteren darf von dem Hofabschnitt auf der Rückseite des Gebäudes dann abgesehen werden, wenn die seitlichen Hofabschnitte mittels Zu- oder Durchfahrten, die den Anforderungen unter Ziffer 2 entsprechen, miteinander in Verbindung stehen. In allen Fällen muß das Grundstück mit mindestens zwei öffentlichen Straßen durch Zu- oder Durchfahrten (Ziffer 2) Verbindung haben.
4. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen in der Nachbarschaft des geplanten Zirkusgebäudes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 3 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Zirkusgebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Errichtung eines Zirkusgebäudes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 97. **Oeffnungen in Umfassungswänden.**

Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden des Zirkusgebäudes müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des Zirkusgebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 3 des § 96 — einen Abstand von mindestens 9 m wahren.

§ 98. **Geschäfts-, Restaurations- und Wohnräume im Zirkusgebäude.**

1. Geschäftsräume, die nicht dem Zirkusbetriebe dienen, dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein; doch dürfen unmittelbar von außen jedermann zugängliche Restaurationen und Konditoreien mit der Maßgabe zugelassen werden, daß sie von den umgebenden Räumen, auch Fluren, des Zirkusgebäudes durch feuerfeste Decken ohne Oeffnungen und durch massive Wände getrennt bleiben; sollen solche Wirtschaften auch den Zirkusbesuchern unmittelbar zugänglich gemacht werden, so sind hierfür besondere Zugänge zu schaffen, die von Fluren und Treppen des Zirkus durch besondere, als Sicherheitsschleusen (§ 26) wirkende Vorräume getrennt sind. Räume mit Verkaufstischen in den verschiedenen Ringhöhen des Zuschauerhauses zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellellung werden von dieser Forderung nicht betroffen.

2. Wohnräume dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein.

Abschnitt 2.

Allgemeine Gliederung des Gebäudes.

§ 99. **Ringe, Stufengänge, Ausgänge, Flure, Treppen usw. im allgemeinen.**

1. Die Fläche für die Zuschauerplätze ist in konzentrische, durch feste Schranken voneinander getrennte Ringe einzuteilen, und jeder dieser Ringe durch radial aufsteigende Stufengänge in Abschnitte zu zerlegen.

2. Von den Stufengängen müssen Ausgänge unmittelbar nach konzentrisch umlaufenden Fluren, und von jedem dieser Flure unmittelbar anschließende, in besonderen Räumen liegende, gegen die anderen Flure feuerfest abgeschlossene Treppen unmittelbar ins Freie führen. Diese Flure und Treppen müssen sich auf die Umfassungswände verteilen und Tageslicht haben.

An einen umlaufenden Flur dürfen höchstens zwei Ringe des Zuschauerraumes angegliedert sein. Der unterste Flurumlauf muß über dem Umritt liegen.

Unterbrechungen der Flurumläufe durch eingebaute Bühnenanlagen, Orchesteranlagen und rangähnliche rückwärtige Erweiterungen des Zuschauerraumes sowie Einbauten von Treppen in die Flurumläufe sind zulässig.

3. Das Steigungsverhältnis der ansteigenden Platzreihen darf 55 cm Höhe auf 80 cm Länge nicht überschreiten.

4. Der Fußboden der obersten Platzreihe des Hauses darf nicht höher als 15 m über Straßenpflaster liegen.

5. Türen und Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

Abschnitt 3.

Zuschauerraum.

§ 100. **Ringe und Ringabschnitte im einzelnen.**

1. Der unterste Ring darf 8, die übrigen Ringe dürfen höchstens 6 Platzreihen umfassen.

2. Neben einem Stufengang (§ 99 Ziffer 1) dürfen in ununterbrochener Folge höchstens 16 Plätze vorhanden sein.

§ 101. **Anschluß der Platzreihen an die Stufengänge.**

Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges (§ 99 Ziff. 1) in gleicher Höhe liegen.

§ 102. **Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.**

1. Abgesehen von Logen müssen sämtliche Sitze, mit Einschluß von Bänken, unverrückbar befestigt sein; Klappsitze müssen selbsttätig nach hinten aufschlagen.

2. Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm, die Tiefe der Sitzreihen muß mindestens 90 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen.

3. Stehplätze sind in gleicher Breite wie Sitzplätze, in einer Tiefe von 65 cm und ebenfalls in Reihen anzuordnen; die Reihen sind durch feste Schranken gegeneinander abzugrenzen.

4. An losen Stühlen darf keine Loge mehr als zehn enthalten; dabei muß für jede Person mindestens $0{,}_{65}$ qm Grundfläche in der Loge vorhanden sein.

5. Sitz- und Stehplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu bezeichnen.

§ 103. **Stufengänge und Ausgänge nach den Fluren im einzelnen.**

1. Die Stufengänge (§ 99 Ziffer 1) und die von diesen nach den Fluren führenden Ausgänge müssen eine Mindestbreite von 90 m und eine absolute Breite von 1 m für 90 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

2. Die Ausgänge aus den Abschnitten des untersten Ringes dürfen nur nach dem über dem Umritt liegenden Ringflur, nicht auch nach der Arena oder deren Zugängen führen.

§ 104. **Allgemeine Anordnung der Plätze.**

Ueber die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der Stufengänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Der Plan und spätere Aenderungen desselben bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die im festgestellten Plan nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

Abschnitt 4.

Flure, Treppen, Rückzugswege, Fenster und Nebenanlagen.

§ 105. **Flure.**

1. Die umlaufenden Flure (§ 99 Ziffer 2) müssen, unter Wahrung einer Mindestbreite von 3 m, eine solche absolute Breite haben, daß immer für 125 der auf die Benutzung der betreffenden Flurteile angewiesenen Personen 1 m Breite vorhanden ist.

2. In Fluren sind Stufen unzulässig.

§ 106. **Treppen.**

1. Die von den umlaufenden Fluren ins Freie führenden Treppen (§ 99 Ziffer 2) müssen, unter Wahrung einer Mindestbreite von $1{,}_{25}$ m und einer Höchstbreite von $2{,}_{50}$ m im Einzelfalle, zusammen so breit sein, daß für 125 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen 1 m — zwischen den Handläufern gemessene — Treppenbreite vorhanden ist. Wird der Flurumlauf durch Einbauten unterbrochen (§ 99 Ziffer 2), dann müssen gleichwohl von jedem aus dem Zuschauerraum nach dem Flurumlauf führenden Ausgang aus mindestens zwei Treppen erreichbar sein. Die hiernach erforderlichen Treppen müssen so verteilt sein, daß sie eine gleichmäßige Entleerung des Flures gewährleisten.

2. Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm, die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

3. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

4. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

5. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 107. **Sicherung der Rückzugswege.**

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vortretende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa $1{,}_{20}$ m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein.

Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 108. **Fenster.**

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens $1{,}_{25}$ m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 109. Ankleideräume, Werkstätten, Aufbewahrungsräume.

1. Ankleideräume für das darstellende Personal, sowie Werkstätten und Räume zur Aufbewahrung von Dekorationen, Möbeln und Requisiten müssen, wenn sie innerhalb des eigentlichen Zirkusgebäudes liegen, feuerfeste Wände und Decken sowie rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen haben und dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuschauerraum stehen.

2. Ankleideräume und Werkstätten müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen entsprechen.

§ 110. Stallungen, Tierkäfige und Futtergelasse.

1. Stallungen, Tierkäfige und zur Aufbewahrung von Futterstoffen dienende Räume, die nicht in besonderen Gebäuden außerhalb des Zirkusgebäudes liegen, müssen feuerfeste Wände und Decken und rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen haben.

2. Die Stallungen müssen mit der Straße durch besondere, von allen, auch dem Personenverkehr dienenden Zu- oder Durchfahrten völlig getrennte, mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten verbunden sein.

§ 111. Kleiderablagen.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten, gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

Abschnitt 5.

Bauart.

§ 112. Wände, Decken und Dächer.

1. Die Umfassungswände von Zirkusgebäuden und ihren Anbauten sowie deckentragende Wände müssen feuerfest, Scheidewände und Decken dürfen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuersicher sein.

2. Die Dachkonstruktionen müssen aus Eisen oder Eisenbeton sein. Pfetten und Sparren dürfen aus Holz bestehen. Alle sichtbaren Holzteile müssen gehobelt sein.

3. Dächer sind feuersicher einzudecken.

4. Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes muß feuerfest sein.

§ 113. Treppen.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 114. Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen, sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 115. Blitzableiter, Feuerwehrleitern.

1. Zirkusgebäude müssen Blitzableiter haben.

2. An den Außenfronten des Zirkus sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von $2_{,5}$ bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme $1_{,20}$ m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Abschnitt 6.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Rauchabführung.

§ 116. Beleuchtung.

1. Grundsätzliche Bestimmung. Das Zirkusgebäude muß eine ausreichende Beleuchtungseinrichtung haben.

2. Beleuchtungsart. Die Beleuchtung des Zirkusgebäudes in allen seinen Teilen muß elektrisch sein. Hochspannung darf nicht verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage ist im Zweileitersystem auszuführen. Die Leitungsanlagen sind von der Hauptschalttafel ab in Gruppen zu teilen; insbesondere muß der Zuschauerraum eine von den anderen Leitungen getrennte und unabhängige Leitungsanlage haben.

3. Notbeleuchtung. Außer der allgemeinen Beleuchtung muß in allen Räumen des Zirkus, abgesehen von solchen, die nur am Tage benutzt werden, eine besondere, von der allgemeinen Beleuchtung vollständig unabhängige Notbeleuchtung vorhanden, und diese so angeordnet und so ausreichend sein, daß beim Erlöschen der allgemeinen Beleuchtung die aus den Räumen des Zirkus ins Freie führenden Wege durch die Notbeleuchtung noch genügend erhellt sind.

Zur Notbeleuchtung dürfen nur Glühlampen verwendet werden. Dabei muß entweder jede Lampe ihre eigene, mit ihr unmittelbar verbundene Kraftquelle besitzen, oder es müssen die Notlampen in einzelnen Gruppen durch räumlich und elektrisch voneinander und von der Kraftquelle der allgemeinen Beleuchtung getrennte Akkumulatorenbatterien gespeist werden; außerdem müssen diese Lampengruppen so angeordnet sein, daß auf Fluren und Treppen in der Richtung zu den Ausgängen beim Versagen der Kraftquelle einer Gruppe die Lampen der benachbarten Gruppen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; die Lampen jeder Gruppe müssen mit ihrer Akkumulatorenbatterie durch unverzweigte Hin- und Rückleitungen verbunden sein. Die Hin- und Rückleitungen aller Notlampen müssen in Panzerrohren liegen. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit kontrollierbar sein. Die Notlampen dürfen nur so weit abgeblendet werden, daß die Türen und Ausgänge noch voll beleuchtet bleiben. Die unmittelbar ins Freie führenden Ausgangstüren sind als solche durch rote Lampen hervorzuheben.

4. Für die technische Ausführung und für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

5. Freihängende Beleuchtungskörper im Zuschauerraum müssen besonders sorgfältig, schwerere, oder in gefahrdrohender Höhe hängende, stets doppelt befestigt sein; die elektrische Zuleitung gilt nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Gas, Spiritus, Mineralöle und Kerzen dürfen zu Beleuchtungszwecken im Zirkus an keiner Stelle und unter keinen Umständen verwendet werden.

§ 117. Heizung und Lüftung.

1. Das Zirkusgebäude muß ausreichende Lüftungseinrichtungen und, falls es auch in der kalten Jahreszeit benutzt werden soll, auch ausreichende Heizungseinrichtungen haben.

2. Die Erwärmung des Zirkusgebäudes darf nur durch Zentralheizung erfolgen. Die Räume, in denen die Feuerstellen sich befinden und die Räume für die Aufbewahrung von Brennmaterialien müssen von feuerfesten Decken ohne Oeffnungen und von massiven Wänden umschlossen, von außen zugänglich und gegen die angrenzenden Räume, auch Flure, durch rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerfest und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können; ihre Austrittsöffnungen müssen von leicht brennbaren Stoffen allseitig mindestens 25 cm entfernt sein. Offenliegende, nicht isolierte Dampf- und Wasserheizröhren müssen durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dergleichen gegen Berührung verwahrt sein.

4. In Restaurationen und Konditoreien (§ 98) darf die Aufstellung von Feuer- und Gasherden zugelassen werden.

5. Heizkörper in Magazinräumen und Kleiderablagen müssen mit unverbrennlichen Schutzmänteln umgeben sein.

6. Schornsteine, die durch Magazinräume oder Werkstätten führen, müssen Vorrichtungen haben, die ein unmittelbares Lagern von brennbaren Gegenständen an ihnen ausschließen.

7. Jeder Treppenraum muß eine wirksame, vom Erdgeschoß aus bedienbare Lüftungsvorrichtung haben; die Bedienungsvorrichtung muß die Aufschrift „Luftklappe" und einfache Merkmale für ihre Handhabung, sowie über die jeweilige, tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

§ 118. Rauchabführung.

Die Decke des Zuschauerraumes muß ausreichende Rauchabzüge haben.

Abschnitt 7.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 119. Wasserleitung, Feuerlöschhähne, Feuermelder und dergleichen.

1. Für ausreichende Feuerlöscheinrichtungen im Zirkusgebäude und seinen sämtlichen Anbauten ist dauernd Sorge zu tragen. Diese Einrichtungen müssen mindestens nachfolgenden Anforderungen genügen:

a) Das Zirkusgebäude muß mit einer Wasserleitung versehen sein. Wo eine öffentliche

Wasserleitung vorhanden ist, muß das Zirkusgebäude einen von seinem Wirtschaftsanschluß vollständig getrennten Feuerlöschanschluß an die öffentliche Leitung haben.

b) Das Zirkusgebäude muß mit Feuerlöschhähnen versehen sein.

2. Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anzahl und Anordnung der Feuerlöschhähne, über Bereithaltung sonstiger Löschgerätschaften im Zirkusgebäude, sowie der Erlaß von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Zirkusgebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde vorbehalten.

3. Löschgeräte, deren Brauchbarkeit nicht jederzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit nachgeprüft werden kann, dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein.

4. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden.

5. Das Zirkusgebäude muß eine ausreichende Anzahl von Meldevorrichtungen haben, durch die die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Abschnitt 8.

Betriebsvorschriften.

§ 120. **Futtervorräte, Rauchen, Notbeleuchtung, Feuerwehrdienst und dergleichen.**

1. An leicht brennbaren Futterstoffen, wie Stroh, Heu und dergleichen, darf in einem Zirkus höchstens der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. Ueber Rauchen im Gebäude, Umgehen mit unverwahrtem Feuer und Licht, Verwendung von Feuerwerk, Dauer der Notbeleuchtung, Aushang von Grundrißplänen, Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes und polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen finden die in den §§ 42, 45 bis 50 für Theater gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

2. In der Arena zur Verwendung kommende Dekorationen müssen aus unverbrennlichen Stoffen gefertigt sein.

Abschnitt 9.

Zirkusanlagen mit einer Bühne.

§ 121. **Bühnenanlagen im Zirkus.**

Bühnenanlagen in Zirkusgebäuden unterliegen, je nach Umfang und Ausgestaltung, den für das Bühnenhaus bezw. den Bühnenraum von Theatern, Versammlungsräumen mit Bühnenanlage oder Versammlungsräumen mit Podien (§ 2: Zu A, C und D) geltenden Anforderungen.

Abschnitt 10.

Zeitweilige Zirkusanlagen.

§ 122. **Allgemeine und besondere Verhältnisse.**

1. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus darf nur auf einem freien Platze, unter Wahrung eines Abstandes von wenigstens 15 m von Baulichkeiten und Nachbargrenzen, gestattet werden.

2. Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt so angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen.

3. Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Türen im Zuschauerraum, sowie für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 100 bis 107 maßgebend.

4. Im übrigen hat die Polizeibehörde, je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes, darüber zu befinden, wie weit sonst noch die für neue Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines nur zeitweilig aufzustellenden Zirkus oder bei vorübergehender Einrichtung eines Zirkus in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude zu befolgen sind.

III. Bestehende Anlagen.

§ 123. **Allgemeine Grundsätze.**

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Erneuerungen (Reparaturen), Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind in der Regel nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt II) auszuführen.

2. Die Genehmigung baulicher Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung einer bestehenden Anlage herbeiführen würden, darf davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile der Anlage, soweit sie den An-

forderungen des Abschnitts II nicht entsprechen, mit diesen in Uebereinstimmung gebracht werden.

3. Wird ein mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur gelegentlich zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt werden durfte, nicht mehr nur gelegentlich zu solchen Aufführungen benutzt, so muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Uebereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II an Volltheater stellt.

4. Wird ein mit einem Bühnenpodium versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von Personen benutzt werden durfte, fernerhin zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt, so muß der Versammlungsraum, je nachdem die Theateraufführungen nur gelegentlich oder nicht nur gelegentlich erfolgen, mit den Anforderungen in Uebereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II unter B oder A stellt.

5. Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter den Ziffern 1 bis 4 müssen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts II in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 124. Betriebsvorschriften.

Die Betriebsvorschriften für neue Theater und neue Zirkusanlagen (§§ 40—50 und § 120) finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 125. Baupläne. Entleerungsberechnung.

Die zur Genehmigung von neuen Anlagen einzureichenden Zeichnungen sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, bei Bauten besonders großen Umfanges in der Regel im Maßstabe von 1 : 150 darzustellen. In die Grundrisse und Schnitte müssen außer den geplanten Plätzen usw. (§§ 15, 59 und 104) alle wichtigen Maße eingetragen sein; außerdem sind in die Grundriß- und Schnittzeichnungen des Entwurfs für Theater die Ordinaten des Parketts, der Rangabstufungen sowie der Flurfußböden, bezogen auf den Schnittpunkt des eisernen Vorhanges mit dem Bühnenpodium, in diejenigen für Zirkusanlagen die Ordinaten der Arena, der Ringe sowie der Flurfußböden einzuschreiben.

Den Zeichnungen für neue Anlagen, nötigenfalls auch denjenigen für eine Veränderung vorhandener Anlagen, ist eine Berechnung der für die Entleerung der Zuschauer-, Bühnen-, Versammlungs- und dergleichen Räume in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, gegebenenfalls auch der Zu- oder Durchfahrten, beizugeben.

Ueber Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungseinrichtungen sind auf Erfordern der Polizeibehörde Uebersichtszeichnungen vorzulegen.

Allen Bauzeichnungen ist eine Baubeschreibung, die auch die an den wichtigeren Bauteilen zur Verwendung kommenden Baustoffe ersehen läßt, beizufügen.

Zeichnungen, Entleerungsberechnung und Baubeschreibung sind stets in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 126. Ausnahmen und Dispense.

Soweit diese Verordnung gegenüber einzelnen Anforderungen Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, hat über deren Bewilligung die Polizeibehörde zu befinden.

Dispense von zwingenden Vorschriften der Verordnung erteilt der Regierungspräsident.

§ 127. Strafbestimmungen.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., bei deren Unbeitreiblichkeit mit entsprechender Haft geahndet.

§ 128. Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die denselben Gegenstand regelnden Verordnungen vom 23. November 1889 (Extrabeilage zu Nr. 48 des Amtsblattes), 21. April 1891 (Amtsblatt Seite 116) und 21. September 1903 (Amtsblatt Seite 326) hiermit aufgehoben.

Zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht genehmigte Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

Oppeln, den 18. Juni 1909. **Der Regierungspräsident.**

Anlage.

I. Als feuerfest im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den massiven bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, z. B. Könen'sche Bautenplatten, Kleine'sche Decken und ähnliche Konstruktionen;
b) Wände aus Beton mit und ohne Eisenanlage, glutsicher umhüllte Eisenfachwerkswände, Wände aus gebrannten Steinen mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen;
c) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen. Treppen aus Hausteinen gelten nicht als feuerfest.

Decken, Wände und Treppen mit nicht glutsicher umhüllten Eisenteilen gelten nicht als feuerfest. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, die geeignet sind, die Uebertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile zu verhindern.

II. Als feuersicher im Sinne drr vorstehenden Verordnung gelten außer den feuerfesten bis auf weiteres folgende Konstruktionen:
a) Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutsicher umhüllte Eisenteile aufweisen, ferner ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehene Holzbalkendecken;
b) Wände aus Gyps-, Kunststein- oder dergleichen Platten, ferner beiderseits verputzte Brettwände oder ausgemauerte Fachwerkswände, Rabitzwände, Drahtziegelwände und dergleichen;
c) Treppen aus Eisen oder Eichenholz; Treppen aus anderem Holz oder aus Hausteinen nur dann, wenn die Unterseiten der Stufen bei ersteren gerohrt und geputzt, bei letzteren geputzt, oder bei beiden mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehen sind;
d) Als feuersicher sind fortan nur solche Türen (oder Klappen) anzusehen, die aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden, ihrer Zusammensetzung nach im einzelnen genau bezeichneten Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschließend in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und deren Widerstandsfähigkeit gegen Feuer durch eine Prüfung des Kgl. Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde W dem Polizeipräsidenten in Berlin nachzuweisen und von diesem anerkannt ist. Dabei gelten als widerstandsfähig nur solche Türen (oder Klappen), die einer Hitze von 1000° C mindestens 30 Minuten lang widerstanden haben, ohne sich erheblich zu verziehen oder zu verändern.*)
e) Dächer, die mit einem, gegen die Uebertragung von Feuer genügenden Schutz bietenden Stoffe — z. B. mit Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas oder dergl. — gedeckt sind.

---

i) **Ministerial-Bekanntmachung, betr. Entlüftung der Treppenhäuser und Anlage von Aufzügen in Warenhäusern**, vom 26. Mai 1911.

Betrifft Entlüftung der Treppenhäuser und Anlage von Aufzügen in Warenhäusern (Sonderanforderungen vom 2. November 1907).

I. Auf der Hauptwache der hiesigen Feuerwehr sind vor einiger Zeit Brandversuche in einem für diesen Zweck angefertigten größeren Modell eines Warenhauses angestellt worden. Hierbei hat die Vermutung sich bestätigt, daß in mehrgeschossigen Warenhäusern, die Lichthöfe (Deckendurchbrechungen im Sinne der Ziffer 7 der Sonderanforderungen) nicht haben, solche Treppenhäuser, die nur an der Decke mit Entlüftungsvorrichtungen versehen sind, bei Ausbruch eines Brandes, namentlich bei vorzeitiger Oeffnung der Luftklappen, sehr schnell verqualmen und ungangbar werden. Eine „wirksame Entlüftung" von Treppenhäusern (Absatz 4 der Ziffer 13 a. a. O.) erscheint nur dann „sichergestellt", wenn in ihnen Entlüftungsvorrichtungen nicht blos an der Decke, sondern auch in Höhe jedes Geschosses vorhanden sind. Absatz 4 der Ziffer 13 a. a. O. ist daher zukünftig allgemein — gleichviel ob es sich um Warenhäuser ohne Lichthöfe oder um solche mit Lichthöfen handelt — in diesem Sinne auszulegen. Außerdem ist in den zu erlassenden baupolizeilichen Verfügungen die Betätigung der Luftklappen für den Regelfall der Feuerwehr vorzubehalten.

II. Satz 2 der Ziffer 1 der Sonderanforderungen ist gelegentlich dahin verstanden worden, als habe er in Warenhäusern die Hinabführung von Aufzügen bis ins Kellergeschoß überhaupt ausschließen wollen. Dies trifft nicht zu. Die fragliche Bestimmung hat nur für den dort vorausgesetzten Sonderfall eine Festsetzung treffen wollen. Da aber andererseits nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit eine Verbindung des Kellergeschosses mit den übrigen Geschossen durch Aufzüge auch nicht bloß unter den allgemeinen, für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen bestehenden polizeilichen Bestimmungen zugelassen werden kann, so bestimmen wir folgendes:

1. In der 3. Zeile der Ziffer 1 ist anstatt „Warenaufzüge" zu setzen „Aufzüge".

*) Anm. vergl. Bekanntmachung vom 21. 11. 1912 (Amtsblatt Seite 462).

2. Ziffer 1 erhält am Schluß folgende Ergänzungen:
„Aufzüge, die mehrere Geschosse verbinden, dürfen — unbeschadet der für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen bestehenden allgemeinen polizeilichen Anforderungen — nur dann bis in das Kellergeschoß hinabgeführt werden, wenn
a) die Fahrbahn des Aufzuges ihrer ganzen Höhe nach von feuerfesten Wänden mit feuersicheren, rauchdicht schließenden Türen umschlossen ist,
b) von den Fahrschachttüren immer nur die Tür geöffnet werden kann, vor der der Förderkorb mit seinem Fußboden in Höhe der Türschwelle hält, und
c) der Aufzugschacht im Dach mit Rauchklappen versehen ist, die von jedem Geschoß aus geöffnet werden können."
Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden sind von diesen Forderungen ausgenommen.

Berlin, den 26. Mai 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

---

k) **Oberpräsidial-Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von öffentlichen Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen,** vom 23. November 1913

d. h. solcher Anstalten und Heime, welche den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten tragen oder von öffentlichen Korporationen (Kommunalverbänden, Kreisen, Gemeinden pp.) errichtet werden und einer Konzessionspflicht im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung nicht unterliegen und zwar auch dann nicht, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Größere Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit mehr als 50 Betten, kleinere Anstalten solche mit 50 Betten und darunter.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Abs. 1: Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß wenigstens 100 qm für das Bett groß, der Baugrund in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Abs. 2: Die Frontwände derjenigen Krankenräume, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 20 m, die übrigen wenigstens 10 m entfernt sein.

Abs. 3: Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer der gegenüberliegenden Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, die von dem Berührungspunkt der Frontwand mit dem Fußboden der Krankenzimmer aus unter einem Neigungswinkel von 30° zu der verlängerten Fußbodenlinie gezogen wird.

Abs. 4: Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

Abs. 5: Jedes Stockwerk, das für mehr als 30 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

Abs. 6: Bei größeren Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3. Abs. 1: Flur und Gänge müssen mindestens 1,8 m breit, gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

Abs. 2: Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind einseitig anzulegen. Jedoch können an der den Krankenräumen gegenüber liegenden Seite Nebenräume (Anrichteküche, Bade-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

§ 4. Abs. 1: Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Abs. 2: Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Abs. 3: Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Abs. 4: Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

Abs. 5: Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5. Abs. 1: Die Haupttreppen sollen in Anstalten über 20 Betten feuerfest, d. h. aus Beton oder aus Kunststein mit Eiseneinlage hergestellt und in allen Geschossen einschließlich des Dachgeschosses mit massiven Wänden umgeben werden. Naturstein ist nur zulässig, wenn die freien Stufenenden sicher unterstützt sind, die unterstützenden Träger glutsicher ummantelt werden und die Unterseite der Stufen durch Drahtmörtelputz aus Zementmörtel geschützt wird. Für Anstalten bis zu 20 Betten genügen Treppen aus Holz mit unterseitigem Verputz, aus unverputztem Eichenholz oder aus Eisen und zu ihrer Umschließung Wände aus beiderseits verputztem Fachwerk, aus Zement, Gips, Kunststeinplatten, Rabitzmasse und dergl., sowie Treppen aus Naturstein, auch wenn die Stufen nicht unterputzt und am Ende nicht unterstützt sind.

Abs. 2: Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen mindestens 30 cm Auftrittsbreite und höchstens 17 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Abs. 3: Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6. Abs. 1: Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteküchen, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen. Die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens $^1/_7$ der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

Abs. 2: Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

Abs. 3: Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7. Abs. 1: Bei bettlägerigen Kranken muß in mehrbettigen Zimmern für jedes Bett ein Luftraum von wenigstens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Luftraum von wenigstens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche vorhanden sein, bei Kindern unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm bei 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

Abs. 2: Bei Kranken, die nicht bettlägerig sind, genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 24 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren ein Luftraum von 15 cbm, wenn ausreichende Tageräume von mindestens 2 qm Bodenfläche für den Kranken vorhanden sind.

Abs. 3: Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenraum nicht aufgestellt werden.

§ 8. Abs. 1: In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter, mit der Hauptfensterseite nicht nach Norden gelegener Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, sind als Tageräume anzusehen.

Abs. 2: Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 9. Abs. 1: Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise zu heizen, zu lüften und zu beleuchten sein.

Abs. 2: Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Abs. 3: Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwickelung von der Heizeinrichtung aus und Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10. Für jedes Krankenbett müssen täglich wenigstens 200 l gesundheitlich einwandfreies Wasser geliefert werden können.

§ 11. Abs. 1: Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Abs. 2: Auswurfs- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12. Abs. 1: Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauen-

abteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll.

Für Männer sind Pissoire in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

Abs. 2: Für das Pflegepersonal sind besondere, von denjenigen für die Kranken getrennte Aborträume anzubringen.

§ 13. Abs. 1: In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

Abs. 2: In größeren Anstalten sollen mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Vollbädern für die Aufnahme und Reinigung, einer für ansteckende Kranke und einer für das Pflegepersonal auf jeder Abteilung vorhanden sein, ebenso eine transportable Wanne.

§ 14. Abs. 1: In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmevorrichtungen und ein Raum für die Darreichung der „Ersten Hilfe", der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, ferner Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke, deren Absonderung unbeschadet des § 19 erforderlich wird, untergebracht werden können.

Abs. 2: Bei größeren Krankenanstalten müssen derartige Räume in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15. In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind in der erforderlichen Weise ausgestattete Operationszimmer einzurichten, die auch die Vornahme aseptischer Operationen gestatten.

§ 16. Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste oder Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenräume dringen können. Bei größeren Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17. Abs. 1: Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

Abs. 2: Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgesonderten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

Abs. 3: Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum in erforderlicher Weise einzurichten und auszustatten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für größere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

Abs. 4: Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn die Anlagen untereinander durch eine massive Wand vollständig getrennt werden. Dagegen darf die eine Seite der Desinfektionseinrichtung mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 18. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19. Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderaum entweder in einem besonderen Gebäude oder in einer abgesonderten Abteilung mit besonderem Eingang von außen, bei Obergeschossen, wenn möglich auch mit besonderer Treppe, von außen vorzusehen.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Schwachsinnige.

§ 20. Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Wachsäle, Lazarette, Siechenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1—19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Uebersichtlichkeit der Räume verhindert wird. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Absatz 2, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 2. Auf genügende Belichtung und Heizung, namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21. Abs. 1: Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist, genügende Lüftung und Belichtung vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafräumen auf 20 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf 2 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch kann in bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Dispens gewährt werden.

Abs. 2: Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

Abs. 3: Arbeitsräume für diese Kranke können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22. Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenräume als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23. Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilanstalten, Nervenheilstätten, für Erholungsheime, für Nervenkranke, Anstalten für Alkoholkranke und ähnliche Anlagen. In jeder Nervenheilanstalt pp. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24. Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25. In den Anstalten für Geisteskranke, Epileptische oder Schwachsinnige (§§ 22—23) bis zu 20 Betten muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Luftraum für die Absonderung von Kranken vorhanden sein, in Anstalten von 21—50 Betten sind wenigstens zwei solche Räume vorzusehen.

In größeren Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

b) Lungenheilstätten.

§ 26. Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenkranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1—19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Tageräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27. Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, ist, genügend Lüftung, Belichtung und das Vorhandensein ausreichender Tagesräume vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafzimmern für mehrere Kranke auf 20 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28. Für Erholungsstätten, Walderholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22—25.

c) Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

§ 29. In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pfleglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—19 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind, in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen wenigstens 35 cbm und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 45 cbm in Ansatz zu bringen sind.

§ 30. In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

§ 31. Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32. Abs. 1: In den Räumen für Säuglinge soll auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 12 cbm entfallen.

Abs. 2: Für erkrankte Säuglinge muß auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 20 cbm entfallen.

d) Sonstige Bestimmungen.

§ 33. In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke, z. B. bei den Augenheilanstalten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34. Für die Krüppelheilanstalten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22—25.

§ 35. Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1—5, § 4 Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 kann der Regierungspräsident, für die Provinzialanstalten der Ober-

präsident Ausnahmen zulassen. Diese Behörden sind auch zur Genehmigung von Abweichungen nach den Vorschriften der §§ 20 und 33 befugt.

§ 36. Abs. 1: Auf Erweiterungsbauten finden die vorstehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Abs. 2: Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 37. Die Vorschriften der Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Breslau, den 23. November 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

II. Lokales.

a) Polizei-Verordnung über den Ausbau der Straßen und Plätze, vom 10. November 1905.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats unter Hinweis auf § 10 des Ortsstatuts, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 1. Juli 1878 für den Umfang des Stadtbezirks Gleiwitz folgendes bestimmt:

§ 1. Abs. 1. Eine Straße ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt, wenn

1. der Grund und Boden Eigentum der Stadtgemeinde ist,
2. die Grundfläche in der Höhenlage und Breite nach dem Fluchtlinienplane reguliert ist,
3. die Straße an eine andere für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellte Straße angeschlossen ist,
4. der Straßendamm mit Granitkopfsteinen befestigt ist,
5. auf beiden Seiten des Straßendammes ein Bürgersteig angelegt ist, der mit glatt bearbeiteten Granitbordsteinen eingefaßt und mit Granitplatten von mindestens 1,50 m Länge und beiderseitigem Kleinpflaster befestigt sein muß,
6. die Entwässerung durch ober- oder unterirdische Wasserabführung gesichert ist,
7. die Straße an die städtische Wasserleitung angeschlossen ist,
8. für eine ausreichende Beleuchtung durch Gas- oder elektrische Leitung gesorgt ist.

Abs. 2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für Straßenteile und Plätze.

§ 2. Die Polizeiverwaltung ist befugt, in besonderen Fällen mit Zustimmung des Magistrats Abweichungen von § 1 zu gestatten oder vorzuschreiben.

§ 3. An Straßen und Plätzen, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind, dürfen Wohngebäude nur nach Maßgabe der auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1875 erlassenen ortsgesetzlichen Vorschriften errichtet werden.

Gleiwitz, den 10. November 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

b) Ortsstatut für den Stadtkreis Gleiwitz, betreffend die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen an Straßen und Plätzen, vom 9. Februar 1909.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung Seite 260) wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Umfang des Stadtbezirks Gleiwitz folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Aufstellung oder Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen an Straßen und Plätzen, in Vorgärten und an Bauwerken (Gebäuden, Gebäudeteilen, Zäunen usw.), die von Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind, bedarf der Genehmigung der Baupolizei-Behörde.

§ 2. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Aufstellung oder Anbringung Straßen oder Plätze oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

§ 3. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 9. Februar 1909. **Der Magistrat.**

Genehmigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 5. April 1909.

Der Bezirk-Ausschuß zu Oppeln.

Zu b) Pollzei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Durchführung des Ortsstatuts, betreffend die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen an Straßen und Plätzen, vom 9. Februar 1909 unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer ohne Erlaubnis der Baupolizeibehörde Reklameschilder, Schaukästen, Aufschriften oder Abbildungen an Straßen oder Plätzen, in Vorgärten oder an Bauwerken (Gebäuden, Gebäudeteilen, Zäunen usw.), die von Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind, aufstellt oder anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleiwitz, den 14. Februar 1910.

Die Polizei-Verwaltung.

c) Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in dem Bezirk der Stadt Gleiwitz, vom 22. April 1910.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung hierselbst vom 30. Dezember 1909 und vom 21. April 1910 wird hierdurch für den Stadtbezirk Gleiwitz nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen erlassen.

§ 1. I. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen ist eine Gebühr von 1 Mark für je angefangene 10 qm Grundfläche in jedem Stockwerk zu zahlen.

II. Hierbei wird jedes benutzbare Stockwerk, also auch Dach- und Kellergeschoß, mitgerechnet. Sind Stockwerke von mehr als 5 m Mauerhöhe vorhanden, so werden für je angefangene 4 m Mauerhöhe die Gebühren eines Stockwerks erhoben.

Bei Umbauten und Reparaturen wird nicht die Grundfläche des ganzen Gebäudes, sondern nur die Grundfläche des zugehörigen besonderen Raumes der Berechnung zu Grunde gelegt.

III. Die Gebühr erhöht sich um 50 Pfg. für je angefangene 10 qm zusammenhängender Grundfläche in jedem Stockwerk, in welchem zusammengesetzte oder verbundene Eisenkonstruktionen oder wagerechte Massivdecken oder andere Baukonstruktionen vorgesehen sind, zu welchen ein besonderer Tragfähigkeitsnachweis erforderlich ist.

IV. Der Mindestbetrag der Genehmigungsgebühr bei allen nicht unter § 2 fallenden baulichen Herstellungen wird auf 5 Mark festgesetzt.

Gebührenfrei ist die Genehmigung der Anlegung und Umänderung von Heiz- und Kochöfen, von Baubuden nebst zugehörigen Aborten und von Asch- und Müllgruben.

V. Für die Verlängerung der Baugenehmigung ist die Hälfte der erhobenen Gebühr, mindestens aber 3 Mark zu entrichten.

§ 2. I. Für die baupolizeiliche Genehmigung für Anlagen, welche nur ihrer Länge nach in Betracht kommen, wie Einfriedigungen an der Straße, Rohrleitungen usw. ist eine Gebühr von 10 Pfg. für den laufenden Meter, mindestens aber 2 Mk. zu entrichten.

II. Die Gebühr für die Genehmigung zum Bau von Dampfschornsteinen beträgt für je 10 m angefangene Höhe 6 Mark.

III. Für die Genehmigung von Entwässerungsanlagen, gleichviel ob es sich um eine Neuanlage, Erweiterung oder Veränderung handelt, ist eine Gebühr von 6 Mark zu entrichten; Absatz 1 dieses Paragraphen findet hierbei überhaupt keine Anwendung.

§ 3. Für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigten Projekten wesentlich abweichen, werden dieselben Gebührensätze wie für neue Projekte erhoben.

Sind die Abweichungen von geringerer Bedeutung, so wird eine Nachtragsgebühr von 5 Mark, und wenn die für die Gebührenrechnungen in Betracht kommende Grundfläche in dem Nachtragsprojekte größer ist als in dem ursprünglichen Projekt, außerdem noch für die Flächendifferenz die Gebühren wie bei neuen Projekten erhoben.

§ 4. Für Bauten des preußischen Staates und des deutschen Reiches, erstere einschließlich derjenigen, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen oder Gnadengeschenken

beteiligt ist, wird in allen Fällen die Hälfte der in den §§ 1, 2 und 3 angegebenen Gebühren erhoben.

§ 5. Bei Einreichung des Antrages auf Bauerlaubnis ist eine Berechnung der Grundflächen (§ 1) oder der Länge (§ 2) der baulichen Anlage mit einzureichen.

§ 6. Für die Absteckung der Fluchtlinie zum Zwecke der Ausführung von Bauten einschließlich der Angabe der Straßenhöhe, für die Abnahme von Entwässerungsanlagen, sowie für alle örtlichen Besichtigungen, welche durch Verschulden des Bauherrn oder des Bauleiters notwendig werden oder auf deren Antrag stattfinden, ist eine besondere Gebühr von je 5 Mark zu entrichten.

§ 7. Für jede gesonderte Rohbau-, Schluß- oder Gebrauchsabnahme wird ein Zehntel der Genehmigungsgebühr, mindestens aber 6 Mark erhoben.

Wenn die beantragte Rohbau-, Schluß- oder Gebrauchsabnahme infolge Verschuldens des Antragstellers nicht ausführbar gewesen ist, werden mindestens 5 Mark erhoben.

§ 8. Die Gebühren sind, falls ein Erlaubnisschein zu erteilen ist, gegen Aushändigung desselben, im übrigen innerhalb einer Woche nach Zustellung der betreffenden Gebührenrechnung zur Vermeidung des Verwaltungszwangsverfahrens von dem Bauherrn an die städtische Steuerkasse zu zahlen.

§ 9. Einsprüche gegen die Gebührenfestsetzung sind binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung beim Magistrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Einsprüche beschließt der Magistrat, gegen dessen Entscheidung binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zustellung derselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offensteht.

§ 10. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, zugleich erlischt die bisherige Gebührenordnung vom 9. Januar 1897.

Gleiwitz, den 22. April 1910.

Der Magistrat.

Vorstehende Gebührenordnung wird auf Grund der §§ 6 und 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 16 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 28. April 1910.

Der Bezirksausschuß.

d) Polizeiverordnung, betr. Bebauung des Geländes an der Promenade (offene Bauweise), vom 26. April 1910.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Magistrats und nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 46 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Stadtkreis Gleiwitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In dem Teile des Stadtbezirks Gleiwitz, welcher durch die Straßen XXXVIII, XVIII, XXXIX und durch die Straße an der Promenade umgrenzt wird und der durch die Straße XXXVII in einen westlichen und einen östlichen Baublock geteilt wird, dürfen Gebäude nur in offener Bauweise oder in geschlossener Bauweise mit hinterer Baulinie (beschränkter Bautiefe) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen errichtet werden.

§ 2. Für geschlossene Bebauung mit hinterer Baulinie werden bestimmt: die Straße XVIII, die Straße XXXIX, der Promenadenweg auf 24 m Länge von der Baufluchtlinie der Straße XXXIX, die Straße XXXVII, auf 30 m Länge von den Baufluchtlinien der Straße XXXIX und die Straße XXXVII auf 100 m Länge von der Baufluchtlinie drr Straße XVIII.

An den übrigen Straßenteilen ist nur offene Bebauung gestattet.

Offene Bebauung.

§ 3. Die Bebauung eines Grundstückes in offener Bauweise ist im westlichen Baublocke bis zu 3/10, bei Eckgrundstücken bis zu 4/10, im östlichen Baublocke bis zu 4/10, bei Eckgrundstücken bis zu 5/10 der Grundstücke gestattet.

§ 4. Die Wohngebäude sind als nach allen Seiten freistehende Einzelhäuser mit architektonischer Ausgestaltung sämtlicher Fronten zu errichten.

Die Straßenfront der Häuser darf eine Länge von 30 m nicht überschreiten.

Die Häuser müssen in der Baufluchtlinie oder parallel zu ihr zurücktretend erbaut werden. Bei Eckhäusern sind Ausnahmen zulässig.

Das Vorspringen einzelner Bauteile über die Baufluchtlinie kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise gestattet werden, sofern die Gesamtfläche der Vorsprünge nicht größer ist, als die zwischen der Baufluchtlinie und den zurücktretenden Teilen der Hausfront freibleibende Fläche.

Die Errichtung von Hinterhäusern ist, abgesehen von den im § 7 bezeichneten Nebengebäuden, unzulässig.

§ 5. Die Entfernung der Gebäude von den Nachbargrenzen muß im westlichen Baublocke mindestens 5 m, im östlichen mindestens 4 m betragen. Die Errichtung kleiner offener Vorbauten, Freitreppen oder Terrassen, die nicht mehr als 2 m über die Umfassungsmauern vorspringen, ist innerhalb dieses Zwischenraumes gestattet.

§ 6. Die Gebäude dürfen im westlichen Baublock außer dem Erdgeschosse nur noch ein Stockwerk enthalten, für den östlichen Baublock ist noch ein zweites Stockwerk zulässig. Die Räume im Dachgeschosse dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur insofern benützt werden, als sie Zubehörräume zu den Wohnungen im Erdgeschosse, ersten oder zweiten Stockwerke sind.

Liegt der Fußboden des Erdgeschosses höher als 2,50 m über dem Bürgersteige, so gilt das Kellergeschoß im Sinne dieser Polizeiverordnung als volles Geschoß.

§ 7. Kutscher- und Dienerwohnungen in Verbindung mit Stall- und Wirtschaftsgebäuden sind als selbständige Hintergebäude zulässig; sie müssen mindestens im Abstande von 10 m von der Hinterfront der Vordergebäude errichtet werden und dürfen eine Fronthöhe von 7 m nicht übersteigen. Ihre Ausführung hat — wenn auch in einfacher Art — der Bauweise der Vordergebäude zu entsprechen.

Offene Schuppen, Gartenhallen, Lauben und ähnliche kleine, in Gärten übliche Anlagen bis zu einer Fronthöhe von 3 m sind gestattet. Soweit ihre Grundfläche zusammen nicht mehr als 25 qm beträgt, kommen sie, wie auch Terrassen und Freitreppen, bei der Berechnung der bebauten Grundstücksfläche nicht in Anrechnung.

Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Nebengebäude können auf den Nachbargrenzen errichtet werden; jedoch müssen in diesem Falle ihre Brandmauern geputzt oder verblendet werden.

Grenzmauern dürfen nur eine Höhe von höchstens 2,20 m erhalten.

§ 8. Die Anlage von Fabriken und Handwerksbetrieben ist unzulässig; jedoch können Werkstätten kleineren Umfanges, die keine Belästigung der Nachbarschaft verursachen, an den Seiten- und Hinterfronten von der Polizeiverwaltung gestattet werden.

Geschlossene Bebauung mit hinterer Baulinie.

§ 9. Die geschlossene Bebauung mit hinterer Baulinie wird derart festgesetzt, daß die hintere Baulinie im Innern eines Baublocks 20 m hinter der Baufluchtlinie parallel mit dieser zu verlaufen hat.

§ 10. Eine Bebauung der Grundstücke ist nur zwischen der Baufluchtlinie und der hinteren Baulinie zulässig.

Auf den Grundstücken, die an ein für offene Bebauung bestimmtes Grundstück grenzen, müssen die Gebäude im östlichen Baublocke 4 m und im westlichen Baublocke 5 m von der Grenze dieses Nachbargrundstückes entfernt bleiben.

In keinem Falle darf das den einzelnen Grundstücken nach der Baupolizeiordnung vom 1. April 1903 zustehende Maß der Bebauung überschritten werden.

§ 11. Die Gebäude dürfen außer dem Erdgeschoß noch zwei Stockwerke erhalten.

Liegt der Fußboden des Erdgeschosses höher als 2,50 m über dem Bürgersteige, so gilt das Kellergeschoß im Sinne dieser Bauordnung als volles Geschoß.

Das Dachgeschoß kann ganz oder teilweise zu Wohnungen ausgebaut werden. Die Länge der Dachaufbauten darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.

§ 12. Es ist zulässig, Grenzmauern bis zur Höhe von 2,20 m, sowie offene Schuppen, Gartenhallen, Lauben und ähnliche kleine in Gärten übliche Anlagen mit einer Grundfläche von höchstens 25 qm und mit einer Fronthöhe von nicht mehr als 3 m über die hintere Baulinie hinaus zu errichten.

§ 13. Die Anlage von Fabriken ist unzulässig; Handwerksbetriebe sind nur insoweit gestattet, als sie keine Belästigung der Nachbarschaft verursachen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14. Die von der Bebauung frei bleibenden Teile der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht zu Höfen erfordert und benutzt und dementsprechend befestigt werden.

§ 15. Bei Gebäuden, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung zulässig.

Ueber Ausnahmen, die in dieser Polizeiverordnung ausdrücklich zugelassen sind, entscheidet die Polizeiverwaltung nach Anhörung des Magistrats.

In besonders gearteten Fällen können auch weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bezirksausschusses gestattet werden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Außerdem sind unbefugt aufgeführte Bauten wieder zu entfernen, soweit sie nicht mit den Vorschriften dieser Polizeiverordnung in Uebereinstimmung gebracht werden können.

§ 17. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 26. April 1910.

Die Polizei-Verwaltung.

Vorstehende Polizeiverordnung wird auf Grund des § 46 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 hiermit genehmigt.

Oppeln, den 21. Mai 1910.

Der Regierungspräsident.

e) Polizeiverordnung, betr. Bebauung von Teilen der Bergwerkstraße (offene Bauweise), vom 1. Juni 1912.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Magistrats und nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 46 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Stadtkreis Gleiwitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In dem Teile des Stadtbezirkes Gleiwitz, welcher die Südwestecke des Stadtwaldes bildet, von der Bergwerkstraße, der Stadtwaldstraße und der Straße W II begrenzt und durch die Straßen W I, W IV und W III in vier Baublocks geteilt wird, dürfen Gebäude nur in offener Bauweise oder in geschlossener Bauweise mit hinterer Baulinie (beschränkter Bautiefe) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen errichtet werden.

§ 2. Für geschlossene Bebauung mit hinterer Baulinie werden bestimmt: die Bergwerkstraße von der Stadtwaldstraße bis zur Straße W II, die Straßen W III und W IV, die Ostseite der Straße W I und die Westseite der Straße W II bis auf 22 m Länge von der Baufluchtlinie der Bergwerkstraße.

(Die gegen Norden und Osten gelegene Seite der Straße W II bleibt unbebaut und als Stadtwald erhalten.)

An den übrigen Straßen und Straßenteilen ist nur offene Bebauung gestattet.

Offene Bebauung.

§ 3. Die Bebauung eines Grundstückes in offener Bauweise ist bis zu 3/10, bei Eckgrundstücken bis zu 4/10 der Grundfläche gestattet.

§ 4. Die Wohngebäude sind als nach allen Seiten freistehende Einzelhäuser mit architektonischer Ausgestaltung sämtlicher Fronten zu errichten.

Die Straßenfront der Häuser darf eine Länge von 30 m nicht überschreiten.

Die Häuser müssen in der Baufluchtlinie oder parallel zu ihr zurücktretend erbaut werden. Bei Eckhäusern sind Ausnahmen zulässig.

Die Errichtung von Hinterhäusern ist, abgesehen von den in § 7 und 8 bezeichneten Nebengebäuden, unzulässig.

§ 5. Die Entfernung der Gebäude von den Nachbargrenzen muß mindestens 6 m betragen.

Die Errichtung kleiner offener Vorbauten, Freitreppen oder Terrassen, die nicht mehr als 2 m über die Umfassungsmauern vorspringen, ist innerhalb dieses Zwischenraumes gestattet.

§ 6. Die Gebäude dürfen außer dem Erdgeschosse nicht mehr als zwei Stockwerke enthalten. Kellerwohnungen sind unzulässig, desgleichen bei dreigeschossigen Häusern Wohnungen im Dachgeschoß.

Die Länge der Dachaufbauten darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.

§ 7. Kutscher- und Dienerwohnungen in Verbindung mit Stall- und Wirtschaftsgebäuden sind als selbständige Hintergebäude zulässig; sie müssen mindestens im Abstand von 15 m von der Hinterfront der Vordergebäude errichtet werden und dürfen eine Fronthöhe von 7 m nicht übersteigen. Ihre Ausführung hat — wenn auch in einfacher Art — der Bauweise der Vordergebäude zu entsprechen.

Offene Schuppen, Gartenhallen, Lauben und ähnliche kleine, in Gärten übliche Anlagen bis zu einer Fronthöhe von 3 m sind gestattet. Soweit ihre Grundfläche zusammen nicht mehr als 25 qm beträgt, kommen sie, wie auch Terrassen und Freitreppen, bei der Berechnung der bebauten Grundstücksfläche nicht in Anrechnung.

Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Nebengebäude können auf den Nachbargrenzen errichtet werden; jedoch müssen in diesem Falle ihre Brandmauern so hergestellt und unterhalten werden, daß sie der Umgebung nicht zur Unzierde gereichen.

Grenzmauern dürfen nur eine Höhe von höchstens 2,50 m erhalten.

§ 8. Die Anlage von Fabriken ist unzulässig; jedoch können Handwerksbetriebe kleineren Umfanges, die keine Belästigung der Nachbarschaft verursachen, an den Hinterfronten der Vordergebäude oder als selbständige Hintergebäude gemäß den Bestimmungen des § 7 von der Polizeiverwaltung gestattet werden.

Geschlossene Bebauung mit hinterer Baulinie.

§ 9. Die geschlossene Bebauung mit hinterer Baulinie wird derart festgesetzt, daß die hintere Baulinie im Innern eines Baublocks 20 m hinter der Baufluchtlinie parallel mit dieser zu verlaufen hat.

§ 10. Eine Bebauung der Grundstücke ist nur zwischen der Baufluchtlinie und der hinteren Baulinie zulässig.

Auf den Grundstücken, die an ein für offene Bebauung bestimmtes Grundstück grenzen, müssen die Gebäude 6 m von der Grenze dieses Nachbargrundstückes entfernt bleiben.

In keinem Falle darf das den einzelnen Grundstücken nach der Baupolizeiverordnung vom 1. 4. 1903 zustehende Maß der Bebauung überschritten werden.

§ 11. Die Gebäude dürfen außer dem Erdgeschosse nicht mehr als drei Stockwerke enthalten; Kellerwohnungen sind unzulässig.

Das Dachgeschoß kann zu Wohnungen ausgebaut werden; die Länge der Dachaufbauten darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.

§ 12. Es ist zulässig, Grenzmauern bis zur Höhe von 2,50 m, sowie offene Schuppen, Gartenhallen, Lauben und ähnliche kleine, in Gärten übliche Anlagen mit einer Grundfläche von höchstens 25 qm und mit einer Fronthöhe von nicht mehr als 3 m über die hintere Baulinie hinaus zu errichten.

§ 13. Die Anlage von Fabriken ist unzulässig.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14. Die von der Bebauung frei bleibenden Teile der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht zu Höfen erfordert und benutzt und dementsprechend befestigt werden.

§ 15. Bei Gebäuden, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung zulässig.

Ueber Ausnahmen, die in dieser Polizeiverordnung ausdrücklich zugelassen sind, entscheidet die Polizeiverwaltung nach Anhörung des Magistrats.

In besonders gearteten Fällen können auch weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bezirksausschusses gestattet werden, jedoch nicht in den Fällen des § 5 Absatz 1, des § 6 Absatz 1 und des § 11 Absatz 1.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Außerdem sind unbefugt aufgeführte Bauten wieder zu entfernen, soweit sie nicht mit den Vorschriften dieser Polizeiverordnung in Uebereinstimmung gebracht werden können.

§ 17. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 1. Juni 1912.

Die Polizeiverwaltung.

---

f) Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige, vom 17. Oktober 1913.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Besitzer eines Grundstücks hat den Bürgersteig in der ganzen Länge seiner Besitzung anzulegen und dauernd in gutem, das Verkehrsbedürfnis befriedigendem

Zustande zu erhalten. Die Anlegung der Bürgersteige erfolgt nach näherer Anordnung der Polizeiverwaltung im Einverständnis mit dem Magistrat mit Granitplatten oder Kunstgranitfließen in Verbindung mit Kleinpflaster oder Mosaikpflaster. Von Materialien dürfen nur solche verwendet werden, welche Polizeiverwaltung und Magistrat als gut und geeignet zugelassen haben.

Der Bordstein gehört im Sinne dieser Polizeiverordnung nicht zum Bürgersteig, sondern zum Fahrdamm.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Auch kann die Polizeiverwaltung die Anlegung und Unterhaltung des Bürgersteiges auf Kosten des sich weigernden Besitzers des angrenzenden Grundstücks im Zwangswege ausführen.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an Stelle der hierdurch aufgehobenen Polizeiverordnung betreffend die Legung von Granittrottoiren und Verbesserung der Bürgersteige vom 2. Januar 1873 in Kraft.

Gleiwitz, den 17. Oktober 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Nachtrag.

1. Bekanntmachung betreffend Einwohner-Meldepflicht zu Band I Seite 10.

I. Vom 1. Juli 1914 ab haben die in den §§ 1 bis 6 der Regierungspolizeiverordnung, betreffend das Meldewesen vom 1. Februar 1912, vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen nicht mehr im Rathhause am Ring, sondern in den 4 Meldeämtern zu erfolgen, welche mit den 4 Polizeikommissariaten verbunden sind. Die Meldezeit ist auf die Stunden von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt.

II. Für schriftliche An-, Ab- bezw. Ummeldung sind die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden, die in hiesigen Buch- und Schreibwarenhandlungen käuflich sind.

III. Die Auskunftserteilung über Wohnungen hier gemeldeter oder gemeldet gewesener Personen erfolgt nach wie vor und lediglich in dem Hauptmeldeamt im Rathaus gegen die übliche Gebühr von 25 Pfg. für jeden Fall bei schriftlicher Auskunft, und 10 Pfg. desgleichen bei mündlicher Nachfrage.

IV. Die Neueinrichtung der Meldestellen bei den Polizeikommissariaten ist vorzugsweise im Interesse und zur Bequemlichkeit des Publikums getroffen, das hiermit um genaue Beachtung der Meldevorschriften und sorgfältige Ausfüllung der Meldeformulare ersucht wird.

V. Nachstehend ein Verzeichnis der zu den einzelnen Meldestellen gehörigen Straßen und Plätze:

Meldestelle des Polizeikommissariats I, Kleine Mühlstraße 1.

Bankstraße gerade Hausnummern; Bismarck-, Bitter-, Brunnen-, Coseler-, Eichendorff-, Kleine Feldstraße, Fleischmarkt, Friedrich-, Freundstraße, Vorwerk Gardel, Gerichts-Holteistraße, Karlsplatz, Karl-, Katzler-, Keithstraße, Kieferstädtler Chaussee, Kirchplatz, Kirch-, Klosterstraße, Koslower Weg, Kurze Gasse, Lange-, Mauerstraße von Bankstraße bis Ende, Milchgasse, Milchmarkt, Mittel-, Moltke-, Große Mühl-, Kleine Mühlstraße, Neue-Welt-Allee, Neuweltstraße gerade Hausnummern von Nr. 6 bis 32, ungerade Hausnummern von 11 bis 59, Nieberding-, Niederwallstraße gerade Hausnummern von 8a bis 22, ungerade Hausnummern von 9 bis 27, Oberwallstraße gerade Hausnummern von 16 bis 50, ungerade Hausnummern von 11 bis 37, Ostroppkastraße von Hausnummer 6 bis 28, Pfarrstraße, An der Promenade von Niederwallstraße bis Klodnitz, Ratiborerstraße, Raudener-, Richtersdorferstraße, Ring von Hausnummer 1 bis 19, Roon-, Rybniker-, Schröterstraße ausschließlich Nr. 1 und 3, Schulgasse, Schützenstraße ungerade Hausnummern, Seydlitz-, Strachwitz-, Teich-, Teuchertstraße, Torgasse, Trynekerstraße, Neuer Wasserturm, Wernicke-, Wiesenstraße, Wilhelmsplatz.

Meldestelle des Polizeikommissariats II, Nikolaistraße 4.

Am Adler, Adlergasse, Augusta-, Bahnhofstraße gerade Hausnummern 2 bis 38, ungerade Hausnummern 1 bis 41, Bankstraße ungerade Nummern, Beuthener-, Bielitzer-, Bogen-, Böttcher-, Breslauer-, Düppelstraße, Hüttendamm von Bahnhofstraße bis Kaltbadstraße, Kaltbadstraße, An der Klodnitz, Kloppotstraße, Krakauerplatz, Kreidel-, Lohmeyer-, Lösch-, Markgrafen-, Mauerstraße von Stockgasse bis Bankstraße, Mentzelstraße, Neuweltstraße gerade Hausnummern 2 bis 4, ungerade Hausnummern 1 bis 9, Niederwallstraße gerade Hausnummern 2 bis 8, ungerade Hausnummern 1 bis 7, Nikolaistraße, Oberwallstraße gerade Hausnummern 2 bis 14, ungerade Hausnummern 1 bis 9, Ostroppkastraße 2 und 4, Parkstraße ausschließlich Zementfabrik, Preiswitzerstraße, An der Promenade von Klodnitz bis Parkstraße, Ring Hausnummern 20 bis 25, Alter Roßmarkt, Roßmarktstraße, Schönwälder-, Schroeterstraße Hausnummern 1 und 3, Schützenstraße gerade Hausnummern, Stefaniestraße, Stockgasse, Tarnowitzer-, Turm-, Waisenhausstraße, Wassergasse, Wetzgasse, Wilde Klodnitz, Wilhelmstraße gerade Hausnummern 2 bis 42, ungerade Hausnummern 1 bis 49.

Meldestelle des Polizeikommissariats III, Tosterstraße 25a.

Alexanderstraße, Außenbahnhof, Bach-, Bernhardstraße, am Bohrloch, Damm-, Ellguther-, Fabrikstraße Hausnummern von 10 bis 42a, Feld-, Gardeler-, Guts-, Hatzfeldt-, Hegenscheidt-, Heinzemühl-, Jakobi-, Industrie-, Johannis-, Kessel-, Körner-, Louisen-, Margaretenstraße, Neudorferstraße Hausnummern 13 bis 25 und Personenbahnhof, Otto-, Ottokar-, Parkstraße, Zementfabrik, Pauli-, Petersdorfer-, Schillstraße, am Schlachthof,

Schmiede-, Stephan-, Tosterstraße, Am Vorwerk, Weide-, Welczekstraße, Wilhelmstraße gerade Hausnummern 44 bis Ende und ungerade Hausnummern 51 bis 61.

Meldestelle des Polizeikommissariats IV, Friedhofstraße 1.

Acker-, Annastraße, Bahnhofstraße Nr. 43 und Nr. 40 bis 40b, Barbara-, Bergwerk-, Cäcilien-, Elisabeth-, Fabrikstraße 2 bis 8, Am Forst, Franz-, Friedhof-, Graben-, Grenz-, Gneisenau-, Hedwig-, Huldschinskystraße, Hüttendamm von Kaltbadstraße bis Ende, Hütten-, Ida-, Kanal-, Katharinen-, Kolonie-, Kronprinzen-, von Krug-, Linden-, Löwen-, Lützow-, Markus-, Mathiasstraße, Neudorferstraße gerade Hausnummern von 2 bis 8, ungerade Hausnummern 1 bis 11, Neumarkt-, Niedt-, Oskar-, Paul-, Petristraße, Rangierbahnhof, Rohr-, Sandstraße, Sandweg, Schakanauer-, Schalschaer-, Stadtwald-, Susannastraße, Tarnowitzer Chaussee, Ale Tarnowitzerstraße, Voßstraße, An der Waldschule, Waldstraße, Alter Wasserturm, Zabrzer-, Zernikerstraße.

Gleiwitz, den 19. Juni 1914.

Die Polizeiverwaltung.

---

2. Rumänische Paßvorschriften (auszugsweise Inhaltswiedergabe für deutsche Reisende). Zu Band I Seite 21.

Angehörige fremder Staaten, die sich acht Tage oder länger in Rumänien aufhalten wollen, haben sofort bei der Ankunft im Lande ihren Paß oder sonstiges Reisepapier bei dem zuständigen Konsulat ihres Heimatsstaates visieren zu lassen und spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Lande unter Vorlage des visierten Passes oder sonstigen Reisepapiers oder eines Auszugs aus der Konsulatsmatrikel bei der Distrikts-Präfektur, in deren Bezirk sie sich aufhalten wollen — in Bukarest, Galatz, Krajova und Jassy bei der Polizei-Präfektur —, die Erteilung eines Aufenthaltsscheines zu beantragen. Fremde Staatsangehörige, die sich in Ortschaften an der Donau, am Ufer des Schwarzen Meeres und an der übrigen Landesgrenze, in deren Nähe sich keine Distrikts-Präfektur befindet, aufhalten wollen, können sich wegen der Erteilung eines Aufenthaltsscheines auch an die Sub-Präfekturen wenden.

Bei einem Aufenthalte von **weniger** als acht Tagen bedarf es weder einer Visierung des Passes pp., noch eines Aufenthaltsscheines.

---

3. Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 23. Juli 1914. Zu Band I Seite 116.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend den **Transport, Versand und Verkauf von Krebsen,** vom 4. April 1892 (Amtsblätter der Königlichen Regierung
zu Breslau für 1892 S. 173,
zu Liegnitz für 1892 S. 115,
zu Oppeln für 1892 S. 158) wird hiermit aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1914.

Der Oberpräsident.

---

4. Abänderung der Ziffern 69 und 70 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, zu Band II, Seite 665.

Gewerbeschein.

69. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Die zugehörige Photographie ist auf Seite 3 des Scheines durch Einkleben haltbar zu befestigen und in der unteren linken Ecke mit dem Dienststempel (Trockenstempel) derart zu versehen, daß ein Teil des Stempelabdruckes über den Rand der Photographie auf das Papier des Wandergewerbescheines hinausragt. Der Schein ist sodann auf Seite 1 handschriftlich oder durch Unterstempelung mit dem Faksimilestempel zu vollziehen. Diese Unterstempelung wird jedoch nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß die in den Erlassen vom 16. Dezember 1893 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1894 S. 1) und vom 21. September 1901 (ebenda 1901 S. 211) zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Verwendung des Faksimilestempels getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Nachträge, Abänderungen oder Berichtigungen der Wandergewerbescheine sind stets handschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen.

Nach Vollziehung ist der Schein an die für die Erteilung des Gewerbescheines zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen den Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheines an die zur Erteilung des Gewerbescheines zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn eine Steuer nicht festzusetzen ist, sei es, daß es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf, sei es, daß das Gewerbe in Preußen nicht betrieben werden soll.

In diesem Falle hat die zuständige Stelle den Vordruck für den Gewerbeschein zu durchstreichen, dafür den Vermerk einzutragen, weshalb eine Steuer nicht festzusetzen ist, und sodann die Scheine den betreffenden Personen unmittelbar zugehen zu lassen.

Für einen im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf, wenn das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll, in Preußen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgefertigt werden.

70. Ueber die ausgestellten Wandergewerbe- und Gewerbescheine ist von den Finanzabteilungen der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung (Gewerbescheinregister) zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige Gewerbescheine den zu entrichtenden Steuerbetrag enthält.

Sodann ist über die Beschaffung und Verwendung der Vordrucke für die Wandergewerbescheine und Gewerbescheine eine genaue Kontrolle zu führen, die alljährlich mindestens einmal durch je einen Vertreter der Präsidial- und der Finanzabteilung der Regierung zu prüfen ist. Hierbei ist der Verbrauch seit der letzten Prüfung nach dem Gewerbescheinregister festzustellen. Verdorbene Stücke, die immer bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren sind, sind zu vernichten und in Abgang zu stellen. Sind Vordrucke zu anderen Zwecken verwendet worden, so ist dieser in der Prüfungsverhandlung besonders zu vermerken.

Für den Landespolizeibezirk Berlin wird eine solche Liste sowohl bei dem Polizeipräsidenten, als auch, und zwar für den Gemeindebezirk Berlin bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und für die übrigen Teile des Landespolizeibezirks bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam geführt. Die Vorschriften des Abs. 1 über die Kontrolle der Vordrucke finden sinngemäß Anwendung.

Die genannten Dienststellen haben sich gegenseitig die erforderlichen sachdienlichen Mitteilungen zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Der Finanzminister.**

Der Minister des Innern.

---

5. Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und -Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln,

vom 1. September 1914, zu Band II S. 560.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1915 und dauert bis Ende September 1915.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,

b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

Besonders zu beachten!

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind."

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und **insbesondere nicht außerehelich geboren haben.**

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur **ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen,** gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mk., von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. **Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.**

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisausschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als **Bezirkshebamme** gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens **fünf** Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Januar 1915 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus" einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

a) der Geburtsschein,
b) ein vom zuständigen Kreisarzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1907, **insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat.** Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,
e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
f) bei Minderjährigen der Erlaubnisschein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:
   1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
   2. die Erklärung des Landrats oder Kreisausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes **müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.**

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1915 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 1. September 1914.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

---

6. Regierungs-Polizeiverordnung vom 8. September 1914, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, zu Band I, Seite 201 ff.

Die Regierungs-Polizeiverordnung vom 15. September 1905 nebst Gebührenordnung — Band I, Seite 201 bis 207 — ist aufgehoben. Die jetzt geltende Polizei-Verordnung vom 8. September 1914 ist in der Sonderbeilage zu Stück 38 des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Oppeln vom 19. September 1914 abgedruckt. Vergleiche diese.

---

7. Ministerial-Anweisung vom 16. September 1914, betr. Ergänzung der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, vom 9. Juli 1907 zu Band II Seite 330.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Schutzvorschriften in den §§ 4, 5 und 10 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Zentralbl. f. d. ges. Unt. Verw. S. 616 ff., Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 284 ff.) auf die Schuldiener, Turndiener u. dgl. auszudehnen. Die Anweisung ist daher in den §§ 4 (Abs. 1, 2 und 3), 5 (Abs. 1 und 4), 10 (Abs. 1) dahin zu ergänzen, daß hinter den Worten „Lehrer und Schüler" die Worte

„oder Schuldiener, Turndiener und anderes Hilfspersonal"

sinngemäß eingeschaltet werden.

Berlin, den 16. September 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
Der Minister des Innern.

---

8. Ministerial-Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1914, zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 (H.-M.-Bl. S. 282) — Amtsblatt S. 322 — zu Band I, Seite 137.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195)) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets nachfolgende Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905:

1. Nach dem § 34 der geltenden Polizeiverordnung wird folgender neue Abschnitt und Paragraph eingeschaltet:

V a. **Ausnahmebestimmungen.**

§ 34 a. Die Landeszentralbehörden können von der Beachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung entbinden.

2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

---

9. Ministerialerlaß, betr. militärische Ausbildung der Jugendwehr, vom 16. August 1914.

Eine eiserne Zeit ist angebrochen, welche die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit jedes einzelnen stellt. Auch die heranwachsende Jugend vom 16. Lebensjahr ab soll nötigenfalls zu militärischem Hilfs- und Arbeitsdienste nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte herangezogen werden.

Hierzu und für ihren späteren Dienst im Heere und der Marine bedarf sie einer besonderen militärischen Vorbereitung.

Zu diesem Zwecke werden am besten in den größeren Orten und für mehrere kleine gemeinsam die jungen Leute aller Jugendpflegevereine vom 16. Lebensjahr ab gesammelt, um nach den anliegenden, vom Kriegsministerium gegebenen Richtlinien unverzüglich herangebildet zu werden.

Es darf erwartet werden, daß auch diejenigen jungen Männer, die bis jetzt den Veranstaltungen für die sittliche und körperliche Kräftigung ferngeblieben sind, es nunmehr als eine Ehrenpflicht gegenüber dem Vaterland ansehen, sich freiwillig zu den angesetzten Uebungen usw. einzufinden.

In den Provinzen veranlassen das Weitere bezüglich der militärischen Vorbereitungen die stellvertretenden Generalkommandos, denen empfohlen wird, sich dabei in Preußen der staatlichen Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege zu bedienen.

Alle Behörden werden aufgefordert, die militärische Vorbereitung der heranwachsenden Jugend nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. An diejenigen aber, welche bisher schon im Dienste der Sache gestanden haben, ergeht die Bitte, nicht blos selbst in der bisherigen treuen Weise weiter zu helfen, sondern auch neue Mitarbeiter zu gewinnen.

Berlin W 66, den 16. August 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Der Kriegsminister. **Der Minister des Innern.**

Richtlinien.

Bei den Altersklassen vom 16. Lebensjahre aufwärts, denen sich die vielen Tausende von jungen Männern anschließen werden, die sich schon freiwillig zum Kriegsdienst gemeldet haben, aber zurückgewiesen werden mußten, tritt die Vorbereitung für den Kriegsdienst in den Vordergrund, soweit es ohne Ausbildung mit der Waffe möglich ist.

Vor allen Dingen ist ihre Vaterlandsliebe, ihr Mut und ihre Entschlossenheit anzufeuern; ihre Hingabe für das Vaterland, für Kaiser und Reich zu entflammen durch den Gedanken an die ungeheure Gefahr, in der diese sich befinden.

Es ist ihnen klar zu machen, daß Deutschland untergehen würde, wenn wir nicht siegen, so daß wir siegen müssen und jeder einzelne Vaterlandsverteidiger bis zum jüngsten hinab den festen Willen dazu im Herzen trägt.

Die mit ihnen vorzunehmenden Uebungen werden folgende sein:

1. Schnelles, lautloses Antreten in den einfachsten Aufstellungsformen: der Linie, der Gruppenkolonne, Sammeln in denselben Formen im Stehen und in der Bewegung nach bestimmten, durch den Führer angegebenen Richtungen.

Die Einteilung der Abteilungen in Züge und Gruppen ist dabei wie bei einer Infanterie-Kompagnie.

2. Das Zerstreuen aus diesen Formen und das schnelle lautlose Wiederzusammenschließen.

Die Jungmannschaft ist dabei anzuhalten, Richtung und Fühlung selbsttätig einzunehmen.

3. Einige einfache Bewegungen in der Gruppenkolonne ohne Tritt mit Richtungsveränderungen auf Zuruf und Wink.

4. Marschübungen mit Unterweisung in den Marschregeln namentlich hygienischer Natur. Regelung des Schrittmaßes und der Geschwindigkeit. Ein langer, freier Schritt ist zu erzielen. Der Anmarsch und Rückmarsch zum Uebungsplatz kann hierzu ausgenutzt werden, durch allmähliche Verlängerung die Marschfähigkeit zu steigern.

5. Lehre vom Gelände ist damit zu verbinden.

6. Bildung einer Schützenlinie, Bewegung von Gruppen, Zügen im Gelände, stets mit überraschenden Uebungen im Sammeln verbunden, um die Aufmerksamkeit zu wecken.

7. Jede Bewegung der Jugendabteilungen soll den Eindruck von Frische und Munterkeit machen, ohne daß auf exerziermäßige Genauigkeit gehalten wird. Unbedingt ist aber auf pünktlichste Folgsamkeit gegenüber Zurufen und Befehlen der Führer zu halten. Schnelles Antworten und Vortreten Aufgerufener ist zu erziehen.

8. Einfache Lehre vom Gelände, seine Bedeutung und seine Benutzung für den Kampf mit kurzer Angabe über die heutige Waffenwirkung verbunden.

9. Geländebeschreibungen mit Angabe auch der kleinsten Gegenstände als Vorbereitung zum Zielerkennen.

10. Augenübungen aller Art.

11. Entfernungschätzen.

12. Schnelles Schätzen und Abzählen gleichartiger Gegenstände.

13. Gedächtnisübungen als Vorübung für Meldungen über angestellte Beobachtungen.

14. Horchübungen.

15. Spurenlosen, d. h. Ziehen richtiger Schlüsse aus den im Gelände gemachten Beobachtungen.

16. Genaues und unbedingt zuverlässiges Wiedergeben von angestellten Beobachtungen.

17. Richtiges Weitergeben von kurzen Anordnungen.

18. Genaues Zurechtweisen anderer im Gelände.

19. Gebrauch von Uhr, Kompaß, Fernsprecher, Kenntnis der Morseschrift.

20. Benutzung der Karte.

21. Winkerdienst.

22. Mauer- und Baumersteigen.

23. Kleine Behelfsarbeiten: Knotenbinden, Herstellen von Schwimmkörpern, Flößen, Behelfsbooten, Brückenstegen, Beobachtungswarten, Uebergängen aller Art.

Ferner: Zeltebau, Hüttenbau, Kochlöcher graben, Feueranmachen und Abkochen, Lagereinrichtungen aller Art.

24. Tragbahrenbau. Erste Hilfeleistungen bei Verwundeten.

25. Benutzung des Geländes als Deckung und zur Annäherung an den Feind.

26. Einnisten von Schützenlinien, Anlage von Schützengräben.

27. Vorgehen aus einer Deckung; Zurückgehen in eine solche.

28. Lösung ganz einfacher kleiner Aufgaben zweier Abteilungen gegeneinander.

29. Erklärung des Vorpostendienstes; Aufstellung von Vorposten u. s. w.

30. Bei allen diesen Uebungen ist jede Gelegenheit zu benützen, um die Jungmannschaft mit selbständigen Aufträgen in Ordonnanz-, Verbindungs-, Relais-, Erkundungsdienst zu versehen, damit sie sich an Selbständigkeit, Verantwortlichkeit, Zuverlässigkeit gewöhnt.

31. Alle Mittel sind zu benutzen, um Ausdauer und Willen der Jungmannschaft zu stählen. Kein Auftrag, den sie einmal übernommen hat, darf von ihr im Stiche gelassen werden. Jedermann hat seine Pflicht bis zum äußersten zu erfüllen.

32. Die rein körperliche Ausbildung durch Freiübungen, Gymnastik, Laufübungen, einfache Sportspiele u. s. w. ist in die bisher abgehandelten Jungdeutschland-Uebungen hineinzulegen und besser öfter, als jedesmal lang andauernd zu betreiben.

33. In den Abendstunden hat einfacher theoretischer Unterricht über Feld-, Wach- und Lagerdienst stattzufinden. Vor allen Dingen aber ist auf die Herzen der Jugend durch Erzählung von den Großtaten der Väter einzuwirken, durch Mitteilung von Kriegsnachrichten der Zorn gegen den Feind zu entfachen, der, zumal im Osten, wo er deutschen Boden betritt, alle Dörfer in Flammen aufgehen läßt und die Einwohner vertreibt oder tötet.

BIBLIOTEKA SLĄSKA

Inseraten-Anhang.

Weinmann & Lange

Inhaber: Hermann Seidel

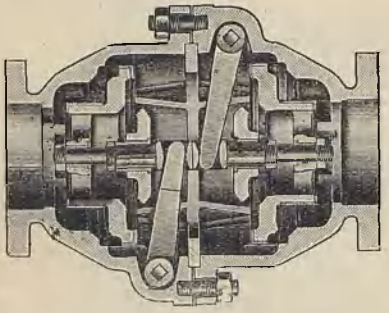
Bahnhof-Gleiwitz.

Bedeutendste Armaturenfabrik Schlesiens.

Errichtet 1861.



Armaturen für jeden Verwendungszweck.



Rohrbruchventil „System Seidel"

D. R. P.

mit einfachem und doppeltem Abschluss, gleichzeitig als Schnellschluss-Ventil verwendbar.

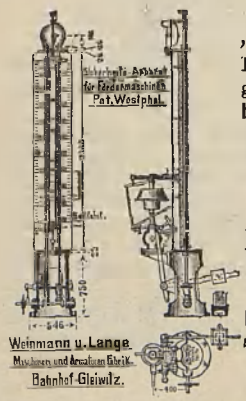
Hunderte im Betriebe.

In jedem einzelnen Falle mit **absoluter Sicherheit** bewährt! Glänzendste Zeugnisse!

Dampfkessel-Ablassventile

ges. gesch.

mit während des Betriebes nachschleifbarem Kegel.

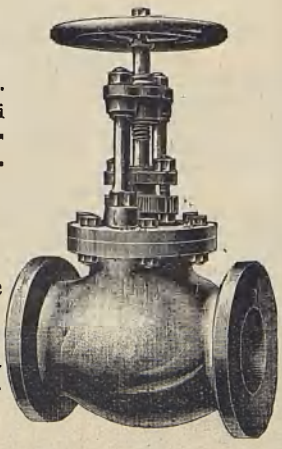


Sicherheits-Apparat

für Fördermaschinen,

„Patent Westphal", mit Tachograph. Einfachster Apparat der Gegenwart, dabei grösste Betriebssicherheit. **Leichte Anbringung auch bei bestehenden Anlagen.**

Kombiniert mit Patent: **„Selbsttätige Einstellung bei Sohlenwechsel".**



Spezialitäten:

Patent-Reform-Wassertände

mit unterem und oberem Selbstschluss bei Glasbruch

Drahtglas-Schutzvorrichtungen für Wasserstände. — **Ventile für Ueberhitzer.** — **Ventile mit Stahlguss-Gehäuse.**

Patent-Schmierpressen.

Dampf-, Wasser- und Gas-Schieber, auch solche aus Stahlguss.

Hydranten, Transmissionen mit sämtlichem Zubehör, **Metallguss** in **allen Legierungen,** roh und fertig bearbeitet.

Kondenswasserableiter.

Abt. Huldschinskywerke

(Bahnhof Gleiwitz)

der

Oberschles. Eisenbahn-Bedarfs-Aktien-Gesellschaft

ca. 14000 Arbeiter und Beamte.

Siemens-Martin-Stahlwerk

für Flussstahl in allen vorkommenden Qualitäten.

Stahl-, Eisen- und Tempergiesserei.

Presswerk

zur Herstellung von:

Bandagen, Rädern, Achsen und kompletten Radsätzen für Haupt-, Klein- und Straßenbahnen, Schmiedestücken aller Art bis zum Fertigstückgewicht von 25 Tonnen für Schiffs- u. Maschinenbau, nahtlosen Ringen bis zu den größten Dimensionen.

Herstellung nahtloser Hohlkörper aller Art, wie:

Kohlensäure- und Gasflaschen, Pressluftbehälter, Granaten und Schrapnells.

ROHRWERKE

zur Herstellung von stumpf- und autogengeschweißten sowie **nahtlosen** Gas- und Siederöhren.

Spezialität: Präcisionsrohre.

Fabrikation von Rohrmasten, Rohrschlangen und sonstigen Rohrerzeugnissen.

Anlage kompl. **Hochdruckrohrleitungen.**

Fittings-Fabrik

für schmiedeeiserne Fittings, Flanschen und Bunde.

Telefon-Anschlüsse: 161, 162, 163, 164 und 165.

Gebr. Körting

Aktiengesellschaft

Stammhaus und Fabriken: Körtingsdorf bei Hannover

Filiale Breslau

Ingenieurbureau Gleiwitz

Telefon Nr. 106 Bahnhofstrasse 26 Telefon Nr. 106

liefern

Strahlapparate

als Injektoren, Pulsometer, Elevatoren, Streudüsen, Unterwindgebläse, Kondenstöpfe, Reduzierventile, Kesselspeisewasserreiniger, Heisswasserspeiseautomaten etc.

Zentralheizungen

Warmwasserheizungsanlagen

für Villen, Wohnhäuser, Verw.-Geb., Schulen, Krankenhäuser etc., Niederdruck (Milddampf)- und Hochdr.-Dampfheizungen, Trockenanlagen, Badeanstalten, Waschanstalten.

Motoren

für alle Gasarten und flüssige Brennstoffe, **Dieselmotoren, Kraftgasanlagen.**

Plungerpumpen und Zentrifugalpumpen

für jede Leistung und Förderhöhe.

Preislisten und Angebote für Interessenten kostenlos

Bank für Handel und Industrie

Niederlassung Gleiwitz

vormals Breslauer Disconto-Bank

Actienkapital und Reserven Mk. 192.000.000.—

Telegrammadresse: Discontobank. Telefon Nr. 6 und 7.

Postscheckkonto Breslau Nr. 732.

Koche mit Gas!

Das Kochen mit Gas hat im letzten Jahrzehnt einen ungeahnten Aufschwung genommen.

Durch ihre große Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Raumersparnis und stete Betriebsbereitschaft haben die Gaskocher sich viele Freunde erworben.

Das Kochen mit Gas ist kein unerschwinglicher Luxus, sondern bedeutet vielmehr eine ganz bedeutende Ersparnis an

Geld, Zeit und Mühe.

2 Liter Wasser zum Kochen zu bringen erfordern
10 Minuten Zeit und 0,5 bis 0,7 Pfg. Kosten.

Mit 8 bis 12 Pfennig pro Tag können für eine mittlere Familie sämtliche Mahlzeiten bereitet werden.

Plätten mit Gas kostet 2 bis 2½ Pfg. pro Stunde.

Jegliche Art von

Gaskoch-, Brat- und Backapparaten, Gasbade- und Heizöfen, Gasplätten

sind stets vorrätig und im Büro der Gasanstalt, Friedhofstr. 12, im Betriebe zu besichtigen.

Bequeme Teilzahlungen

für Kocher und Gasinstallationen.

Städtische Gasanstalt Gleiwitz.

DRESDNER BANK

Dresden — Berlin — London

Altenburg, Altona, Augsburg, Bautzen, Beuthen O.-S., Bremen, Breslau, Bückeburg, Bunzlau, Cassel, Chemnitz, Detmold, Emden, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Fürth, Fulda, Gleiwitz, Görlitz, Göttingen, Greiz, Hamburg, Hannover, Harburg, Heidelberg, Heilbronn, Kattowitz, Königshütte O.-S., Leer, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Mannheim, Meissen, München, Nürnberg, Plauen i. V., Stettin, Stuttgart, Tarnowitz, Ulm, Wiesbaden, Zittau, Zwickau i. Sa.

Aktienkapital u. Reservefonds: Mk. 261 Millionen.

DRESDNER BANK FILIALE GLEIWITZ

Postscheckkonto: Breslau Nr. 466. **Ring Nr. 19.** Depeschenadr.: Dresdbank. Fernsprecher: Nr. 8 u. 100.

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.

Eröffnung laufender Rechnungen und Scheckkonten.
Annahme von Depositengeldern.
An- und Verkauf von Wertpapieren an allen Börsen.
Einlösung von Kupons u. Dividendenscheinen.
Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.
Beleihung börsengängig. Wertpapiere.
Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust bei einer Auslosung.
Verwahrung u. Verwaltung von Wertpapieren, Hypotheken, Dokumenten etc.
Aufbewahrung geschlossener Depots (Pakete, Kisten etc.).
Ausstellung von Kreditbriefen auf alle bedeutenden Plätze des In- und Auslandes.
Umwechslung ausländisch. Geldsorten.

Vermietung von Safes (Tresorfächern)

in unserer feuer- und diebessicheren Stahlkammer zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Juwelen, Gold- und Silbersachen und anderen Wertstücken aller Art.

Paul Gaerte, Gleiwitz

Architekt, Maurer- und Zimmermeister

* * **Bahnhofstraße 12**, Bureau Hof links — Telefon 42 * *

Obermeister der Maurer- u. Zimmerer-Innung für die Kreise Gleiwitz u. Hindenburg.

Gerichtlich vereideter Sachverständiger vom Landgerichts-Bezirk Gleiwitz.

Projekte und Bauausführungen jeder Art.

Herstellung aller Maurer- und Zimmerer-Arbeiten sowie Beton-Arbeiten und Massivdecken verschiedener Systeme.

Mohrenapotheke, Gleiwitz

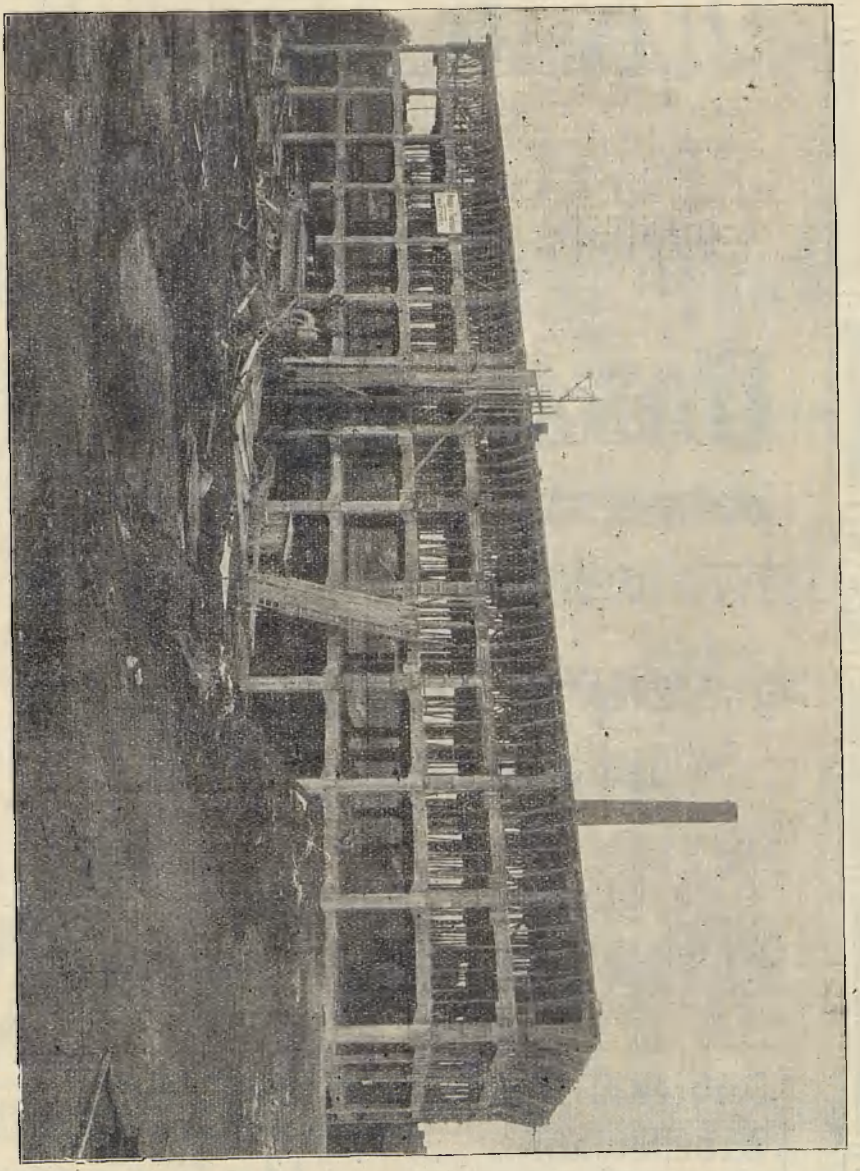
Telefon 518 — Ring — Telefon 518

Lager sämtlicher in- und ausländischer Spezialitäten.

OS. Beton- u. Tiefbau-Unternehmung, G. m. b. H.

Gleiwitz.

Lagerhaus für die Eisenhütte „Silesia“ Paruschowitz.



OS. Beton- u. Tiefbau-Unternehmung, G. m. H. b.

Gleiwitz.

Adolf Zernik

Inh.: **Erhard Zernik**

Steingeschäft

Gleiwitz, An der Promenade 2

betreibt die

Basalt-Brüche

Graase, Kreis Falkenberg O.-Schl.

Silbitz, Post Nimptsch.

Herstellung von Bruchsteinen, Kleinschlag, Splitt, Wildpflastersteinen etc.

Sehr günstige Eisenbahntarife nach Mittel- und Oberschlesien, sowie Posen.

Jahres-Versand über	130000 Tonnen
Arbeiterzahl . . .	ca. 230.

Augustaschule

10klassiges Lyzeum und Oberlyzeum (Frauenschule)

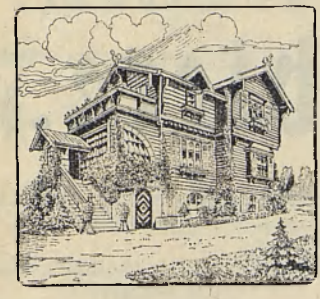
mit

Hauswirtschafts- u. Handarbeitslehrerinnenkursus

Obermallstraße 27.

Anmeldungen und **Prospekte** bei Frau Direktorin **Leitzmann**, Obermallstraße 34, werktäglich 3—4 Uhr.

Zerlegbar.



Transportabel.

Nord. Blockhäuser
Deutsche Holzhäuser
Doecker-Bauten

für alle Zwecke fertigt als Spezialität

Christoph & Unmack

Aktiengesellschaft, Niesky O./L.

Prima Referenzen. Schnellste Lieferung.

Preis jeden Kataloges Mk. 1,—.

Franz Knote

vorm. **Geschw. Hoch**

Gleiwitz, Wilhelmsplatz

— Fernspr. 562 —

Papierhandlung

Buchdruckerei

feine Papierausstattungen

Lederwaren

Geschäftsbücher.

Max Böhm

Tiefbau-Geschäft

Gleiwitz, Moltkestrasse 15 I.

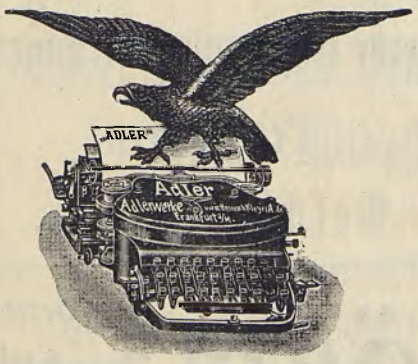
Himbeersaft

neuester Ernte, nach Vorschrift des deutschen Arzneibuches selbst hergestellt aus Himbeeren d. Waldungen des Kreises Tost-Gleiwitz, **prachtvoll in Aroma, Geschmack u. Farbe. 1 Liter 1.75 Mk.**

1/2 **Liter 1.00 Mk.** Verkauf auch in kleineren Quantitäten. Kostproben gratis!

empfiehlt **Löwen-Apotheke, Gleiwitz** A. Flascha, Bahnhofstraße 33. Telefon 529.

Scobel Qualitätsbiere.



CARL THUSEK
GLEIWITZ.

Generalvertreter der
„Adler" Schnell-Schreibmaschine.

Rechenmaschinen, Additionsmaschinen.

Sämtlicher Kontorbedarf.

Telephon 1158.

Ernst Gorke
Baugeschäft
für
Hoch- und Tiefbau
Betonbau
Holzbearbeitung mit elektr. Betrieb.
Büro und Lagerplätze:
Tarnowitzer Chaussee 15|17.
Fernsprechanschluß 1128.

Telephon 500

J. Rund jr. Gleiwitz, Bankstr. II

Lebens-
Aussteuer-
Feuer-
Glas-
Einbruchsdiebstahl-
Wasserschäden-
Versicherung.

Kgl. Stempelverteiler. Gerichtlicher und von der Handelskammer öffentl. angest. u. beeid. Bücherrevisor.
Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Ges.
der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft
der Schweizerischen Unfallversicherungs-Akt.-Ges.
Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse
Inseraten-Annahme für den Oberschlesischen Anzeiger Ratibor.
Hypotheken-Vermittlung.

Unfall-
Haftpflicht-
Transport-
Vertretungs-
Kautions-
Automobil-
Versicherung.

Allgemeiner

Arbeitsnachweis

Wilde Klodnitz — Lohmeyerstrasse 13.
Telephon 1184.

Jedermann
erhält
unentgeltlich

Arbeit

als
Arbeiter, Handwerker, Dienstbote.
Die Vermittelung ist kostenlos.
Der Vorstand.

Paul Stein

Gleiwitz, Niederwallstrasse 10
Telephon No. 547.

Vertreter der:
Magdeburger
Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Leipziger
Lebensversicherungs-Gesellschaft
(Alte Leipziger).
Kölnische Unfallversicherungs-
Aktien-Gesellschaft.

Telephon 537. Telephon 537.

Robert Draub

Maurermeister, Rossmarktstr. No. 6

Uebernahme von Neu- und Umbauten

in Hoch-, Tief- und Betonbau.

Bearbeitung von Projekten jeglicher Art.



SINGER „66“

die Nähmaschine des 20. Jahrhunderts

Neue Spezial-Apparate
für den Hausgebrauch.

Singer Co. Nähmaschinen Act. Ges.

Gleiwitz, Wilhelmstrasse 34.

A. Schlesinger

bahnamtlicher Rollfuhrunternehmer

Spedition Lagerhäuser

Möbeltransport.

Gegr. 1840. Gleiwitz Fernspr. 505.

Bahnhofstrasse 16.

Albert Schoedon, Baugeschäft

Telephon 1364 **Gleiwitz, Teuchertstr. 5** Telephon 1364

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Projekten für Neu- und Umbauten.

Ausführung von

Maurer-, Zimmerer-Arbeiten und Reparaturen.

Solide u. preiswerte Ausführung aller Arbeiten unter den kulantesten Bedingungen.

Beerdigungs-Anstalt „Pietät"

Nikolaistrasse 21. **Gleiwitz.** Fernsprecher 1024.

Größtes Sarglager. Vornehmste Leichenwagen.

Uebernahme ganzer Beerdigungen.

Vornehmste Anstalt am Platze.

Verleihung eleganter Equipagen für Hochzeiten, Taufen u. Visiten (auf Gummirädern).

Geschmackvoll, preiswert und schnell

liefert

alle Drucksachen

die

Buch-u. Kunstdruckerei

von

Gebrüder Grüske

Papierhandlung. — Buchbinderei.

Einladungen und Familien-Anzeigen aller Art.

Todesanzeigen schnellstens. | *Visitenkarten innerhalb 10 Minuten.*

Oberschlesische

Fensterglashandlung

Bauglaserei

Bildereinrahmung

Modern gerahmte Bilder

Religiöse Gegenstände

Eugen Burzinski

Gleiwitz, Ratiborerstr.

Blaue Rabattmarken.

Telephon 1325.

Schlesischer Bankverein

Aktienkapital 50 Millionen. Reserven 20¼ Millionen.

Hauptgeschäft: Breslau, Albrechtstr. 33|36.

Annahme von Bareinlagen zur Verzinsung
Annahme von Gehaltsüberweisung für Beamte
Eröffnung von laufenden Rechnungen und Scheckkonten
An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Geldsorten
Aufbewahrung und Verwaltung offener und geschlossener Depots
Beleihung von Wertpapieren, Hypotheken etc.
Diskontierung und Einziehung von Wechseln, Schecks etc.
Ausstellung von Kreditbriefen
Kostenlose Umwechselung von Zins- und Dividendenscheinen
Besorgung neuer Zinsscheinbogen
Kontrolle der Auslosung von Wertpapieren
Hypothekenvermittelung
Vermietung von eisernen Schrankfächern (Safes) sowie Abwickelung aller anderen in das Bankfach schlagenden Geschäfte.

Schlesischer Bankverein Filiale Gleiwitz

Telegramme: **Bankverein** — **Fernsprecher Nr. 125 und 79**
Reichsbank-Girokonto. — **Postscheckkonto Breslau 561.**

Annahmestelle für das k. k. österreichische Postsparkassenamt, Wien.

Georg Kuczora, Maurermeister

Gleiwitz, Nieberdingstr. 1.

Für den Landgerichtsbezirk Gleiwitz

ein für alle mal vereideter Sachverständiger.

Konrad & Wedrich

Dampffärberei u. chemisches Reinigungswerk

Bestempfohlen gerichtetes Geschäft dieser Branche in Oberschlesien

empfiehlt

sich zur Ausführung aller ins Fach schlagender Arbeiten bei hervorragend guter Herstellung und koulanten Preisen.

Fernruf 570. Fernruf 570.

Rygol & Koban

Bau-Geschäft.

Ring-Oefen n. eigenem System, Kesseleinmauerungen und Schornsteinbauten, kompl. Ziegeleianlagen.

Architekturbüro, Anfertigung von Zeichnungen und Kostenanschlägen, Ausführung sämtl. Arbeiten.

Gleiwitz, Preiswitzerstrasse 16.

F. Sperber's Ratsbuchbinderei, Gleiwitz

Inhaber: **Gustav Sperber**

empfiehlt sich zur Anfertigung aller in dies Fach schlagenden Arbeiten.

Einbinden von Geschäftsbüchern und Journalen.

Anfertigen von Mappen und Kartonagen. **Galanteriearbeiten.**

Saubere und reelle Bedienung bei zeitgemäßen Preisen.

P. Hill's Buchdruckerei

Verlag

des deutsch-nationalen Gleiwitzer Intelligenzblatts

Gleiwitz, Mauerstraße 2 und Karlstraße 17

empfiehlt sich zur

korrekten, sauberen und prompten Herstellung von

Formularen jeglicher Art, Preisverzeichnissen, Katalogen, Zirkularen etc.

geneigter Beachtung.

Fachmännische, streng solide Berechnung.

Reichhaltige Auswahl in Schrift- und Ziermaterial.

Kräuter-Magen-Bitter

von der

Löwen-Apotheke A. Flascha in Gleiwitz

Bahnhofstraße 33. — **Fernsprecher 529.**

— Probeflasche 0.75, ferner 1,50—2,60—5,00 Mk. —

Oberschlesische Eisen-Industrie

Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Gleiwitz.

Eisen- und Stahlwerk Baildonhütte-Kattowitz OS.
stellt den bestbewährten **Baildonstahl** für alle Verwendungszwecke her.

Kriegs- und Waffenmaterial
Schutzschilde, Panzerbleche, Rohstahl für Gewehre und andere Waffen,
Spezialität: „Baildonstahl" und „Baildonstahl-Spezial" für Jagdgewehrläufe.

Kalt- und Warmwalzwerk Laband-Herminenhütte OS.
Spezialität: Kalt- und warmgewalzte Bandstahle.

Julienhütte-Bobrek OS.
Hochöfen, Kokerei, Stahl- und Walzwerk.

Erzförderungen im Kreise Tarnowitz OS.

Spateisensteingruben in Mereny (Ungarn).

Draht- und Nagelwerke, Gleiwitz.
Eisen- und Metalldrähte, Stacheldrähte, Drahtseile, Drahtgeflechte, Nägel, Ketten, Nieten, Holzschrauben, Springfedern, Stiefeleisen.

Stahl- und Eisenwarenfabrik Königshuld.
Kartoffelhacken, geschmiedete und Stahlblechschaufeln, Kreuz-, Spitz-, Stopf- und Rodehauen, Grubengezähe, Oberbaugeräte, Aexte, Gabeln, Plättbolzen, Maishauen, Hämmer und Gesenkschmiedestücke.

ca. 10 000 Arbeiter.

Ernst Dittert

Zimmermeister

Baugeschäft und Holzbearbeitungsfabrik

Telephon 1026. *Coselerstrasse 10 a.* *Telephon 1026.*

Otto Bense, Strassenbau-Geschäft

Telephon 606. **Gleiwitz.** Telephon 606.

Strassenpflasterungen und Chausseebauten

mit und ohne Lieferung der Materialien.

Erdbewegungen.

Spezialität: Klein- und Mosaikpflaster in allen Genres.

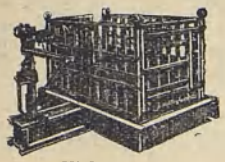
Waagen.

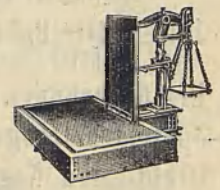
Waggonwaagen, Fuhrwerkswaagen
überhaupt alle Arten.
Unerreicht in Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Dauerhaftigkeit.

Oberschlesische Waagenfabrik

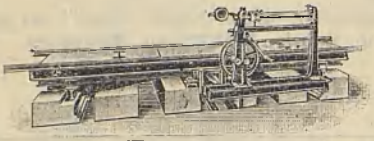
August Böhmer & Co.

Gleiwitz

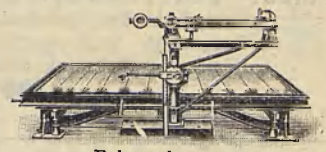

Viehwaage.


Schwere Dezimalwaage.

Neu! Sicherheits-Wägeapparat „Safidor" D.R.P. **Neu!**


Waggonwaagen.

Verhütet absolut sicher fahrlässiges und absichtliches, überhaupt jedes Falschwiegen.


Fuhrwerkswaage.

Kaiser-Drogerie u. Parfümerie

Arthur Heller

Telefon 1501 **GLEIWITZ OS.,** Wilhelmstr. 8 Telefon 1501

Spezial-Geschäft

für Artikel zur Gesundheits- und Krankenpflege.



Carl Godzik
Gleiwitz

Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen
Mannschafts- u. Schulbrausebäder-
Wascheinrichtungen

Fernsprecher No 1289
Telegr.-Adr.: Godzik-Gleiwitz

Giro-Konto: Comm. d. Breslau
Die Bank u. Vorsch.-Verein Gleiwitz



Harnuntersuchungen

spez. **auf Zucker** mittels Halbschattenpolerisationsapparates mit Keilkompensation, der bisher anerkannt vollkommensten und zuverlässigsten Untersuchungsmethode, werden schnell und billig angefertigt in der * * * *

Löwen-Apotheke Gleiwitz, A. Flascha,

Bahnhofstr. 33
Fernspr. Nr. 529.

Biblioteka Śląska w Katowicach
Id: 0030000599386
II 136268
Pracownia Śląska